







Die Schweiz

in ihren

Kämpfen und Umgestaltungen

von 1830 bis 1850.

Geschichtlich dargestellt

durch

J. Baumgartner,

Mitglied des Großen Rathes und Alt-Landammann von St. Gallen.

Erster Band.



Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

1853.

Vorwort.

Ich schreibe die Geschichte der Tage, die ich mitgelebt.

Man macht gemeinhin den Anspruch auf befriedigende Lösung solcher Aufgabe den Zeitgenossen streitig. Werke von diesen werden aus oft gehörten Gründen mit Mißtrauen aufgenommen. Ich wage, dieser Anschauung entgegen, zu glauben, daß derjenige, der mit eigenen Augen gesehen, mit eigenen Ohren gehört, sich besser zum Erzählen vergangener Dinge eignet als der andere, der sich mit dem von Vorgängern im Leben hinterlassenen todten Buchstaben behelfen muß. Aber Eines bedarf es, um als Zeitgenosse die vaterländische Geschichte zu schreiben: es bedarf eines hohen Maßes von geistiger Selbstständigkeit und einer Stimmung, die sich durch die Strömungen des Parteiwesens nicht knechten läßt. Ohne solche Selbstständigkeit hört alle Wahrhaftigkeit auf, ohne Wahrhaftigkeit aller Werth der Geschichte. Sie soll nicht die Quelle oder die Patronin der Täuschungen, sondern die siegreiche Ueberwinderin der Irrthümer sein.

Bevor ich die Feder angesetzt, habe ich mich ernstlich geprüft, ob ich jenem Erforderniß Genüge zu leisten im Stande sei. Es wurde wenigstens mein ernster Vorsatz, das Mögliche zu leisten und dem Ideal, das mir vorgeschwebt, so weit es verträglich mit menschlicher Unzulänglichkeit, in nächste Nähe zu kommen.

Die Verumständungen meiner Erziehung und meines Eintrittes in das öffentliche Leben haben mich der liberalen Schule zugewendet, wie tausend Andere dieß- und jenseits der Schweizer Marchen. Unvertilgbar sind die Eindrücke der Jugend und heilig bleiben dem Gemüthe die Erinnerungen aus der schönsten Manneszeit. Meine Auffassung staatlicher Verhältnisse schmiegt sich auch jetzt in treuer Uebereinstimmung an dieselben an. Ich wünsche die Völkerschaften, denen unser vaterländische Boden zur Pflege und Wahrung anheimgefallen, frei, unterthan nur dem selbst gegebenen Gesetze, das jedoch den ewigen Grundlagen der sittlichen Weltordnung entsprechen soll, thätig in jedem Streben nach geistiger Vervollkommnung und bürgerlichem Wohlsein unter solch heilvoller Voraussetzung; ich wünsche unser schweizerisches Vaterland einig in sich, stark genug jedes einzelne seiner Glieder, um die für solche Einigkeit unerläßlichen Opfer eigener Interessen oder auch nur Vorurtheile dem allgemeinen Wohl zu bringen, belehrt wie ich bin durch vieljährige Erfahrung, daß das Lob örtlicher Selbstbestimmung in allen Dingen weit mehr der Selbstsucht oder der Unkenntniß ihrer verderblichen Folgen als der praktisch bewährten Ueberzeugung von den Vortheilen sonst viel gepriesener Zerfahrenheit entstammt; — ich wünsche unser Vaterland selbstständig nach außen, in dieser Selbstständigkeit unangetastet, klug und rüstig zugleich zu ihrer Handhabung, geehrt von den Weisen aller Völker und dieser Ehre werth.

Das ist die Fahne der Freisinnigkeit, der ich folge. Ich glaube nicht an ersprießliche Stabilität, weil ich sie mit meinen Begriffen von menschlichem Wesen und menschlicher Pflicht nicht zu vereinbaren weiß; aus dem gleichen Grunde halte ich es nicht mit

jener Abart von Freisinnigkeit, welche zuerst die Bedingungen freien Daseins der schweizerischen Völkerschaften in Regeln faßt, Verfassungen und Regierungen stürzt, die mit ihrer Durchführung in wirklichem oder vorausgesetztem Widerspruche stehen, dann zur Fristung eigener Herrschaft die Oligarchenkünste wieder aufnimmt, die man als endgültig verurtheilt und für immer beseitigt ansah.

Der Theil vaterländischer Geschichte, den ich zu schreiben vorgenommen und wovon ein erster Band hier erscheint, beginnt mit einer wesentlichen Umgestaltung in der öffentlichen Ordnung der Kantone, mit dem Kampfe für allgemeine bürgerliche Rechtsfähigkeit gegen das Regentenmonopol in allen Formen. Ich war jenem gewogen, selbst einer der Kämpfer an manchem heißen Tage, und der Sieg war mir Genuß. Die Beschreibung solcher Umgestaltung geht von der Grundanschauung aus, daß dieselbe eine berechtigte und nothwendige zugleich gewesen. Aber sie wird darum doch keine Parteischrift. Macaulay sagt in seiner „Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte Jakobs II.“, es gebe zwiefachen Irrthum auf dem Felde der Geschichte: den Irrthum, die Gegenwart nach der Vergangenheit zu beurtheilen, und den Irrthum, die Vergangenheit nach der Gegenwart zu bemessen; der erste Irrthum sei verderblicher bei einem Staatsmann, der letzte bei einem Geschichtschreiber. Von daher das herbe Urtheil so vieler schweizerischen Staatsmänner der ältern Schule und Zeit über die Bewegung von 1830, ihre unmittelbaren äußern Erscheinungen und Folgen: sie urtheilten nach einer Zeit, die entweder schon vorüber oder doch nicht mehr festzuhalten war, statt in die neuen Begriffe zu dringen und sie zum Besten des Vater-

landes verarbeiten zu helfen. Von daher aber auch jene unwissende Vergötterung der Gegenwart, mit der so manche liberale Feder sich gütlich thut, nicht eingedenk des Unrechtes und des Undankes, die dadurch gegen vergangene Zeiten geübt werden. Ich habe es mir als Aufgabe gesetzt, von solcher Verirrung fern zu bleiben, und das gibt mir eben jenen Grad von Selbstständigkeit, den ich für Durchführung meines Werkes bedurfte. Der einzelne Leser und die öffentliche Sache können dabei nur gewinnen. Mir wird dadurch auch die Möglichkeit, eine Klippe zu umschiffen, an der ich das Fahrzeug meiner Geschichtschreibung nicht scheitern sehen will. Als Mithandelnder bin ich dem Verdacht ausgesetzt, persönliche Wirksamkeit in den Vordergrund zu stellen oder mit anderer Gunst der Erzählung zu bevorzugen. Diese Schrift hat eine weit allgemeinere Bestimmung, und ich werde bemüht sein, die Ereignisse stets im Ganzen und Großen aufzufassen, zu schildern und zu beurtheilen (wo ein Urtheil am Platze sein dürfte).

Die Eidgenossenschaft ist im Laufe der letzten Jahrzehnte von ungewöhnlicher Parteiregsamkeit hingerissen worden; die Freiheit der Meinung war untergegangen im Parteiwesen. Es ist Aufgabe der Geschichte, den geheimen Quellen dieses besondern Entwicklungsganges nachzuspüren, ihren Einfluß auf den Gang der Ereignisse aufzudecken, ihren Zusammenhang mit manchen äußern und mehr zufälligen Ursachen der Tageserscheinungen zu ermitteln, aus den vielen wirren Angaben, muthwilligen Uebertreibungen und bösen Lästerungen die wirklichen Thatsachen und ihre zuverlässigen oder doch wahrscheinlichen Beweggründe herauszufinden, dann beruhigend, belehrend, ermuthigend oder auch abschreckend darzustellen. Darum wird das Buch weder von Lob noch von

Tadel überfließen; es wird vom einen und vom andern bringen, wie solches der Gang der Ereignisse bedingt; selbst die schlimmste aller Zeiten kann keine unbedingte Verurtheilung rechtfertigen und die anscheinend beste erträgt keine volle Anerkennung. Die eine Zeit schleppt sich mit den hinterlassenen Uebeln einer vorangegangenen herum; eine andere leidet an den Verirrungen und Uebereilungen, mit denen eine neue Zeit vorbereitet werden soll. Darum finden wir kein Jahrzehent wie das andere, selbst kaum ein Jahr wie das vorangegangene oder folgende. Aber Jahre gruppiren sich, zusammenhängend und zusammenwirkend, als vollendete Jahrzehente, Jahrzehente zu Jahrhunderten, — und jede dieser kleinern und größern Gruppen zeigt uns das Volk und seine Geschicke auf eigenthümlicher Entwickelungsstufe, nach irgend einem Ziele ringend, siegend nach langer und vielfältiger Anstrengung oder auch unterliegend mit vergeblichem Kopfanrennen.

Der Abschluß langer Fehde mit der Einführung einer neuen Bundesverfassung, die als schroffer Gegensatz zu dem Bundesleben der sogenannten Restaurationsepoche sich herausstellt, führt auf den Grundcharakter der Periode von 1830 bis 1848. Das Hauptstreben ging nach Vereinigung aller Kräfte unter gemeinsamem Organ, zur wirksamen Förderung innerer Wohlfahrt und Vermeidung unehrenhafter und verderblicher Zersplitterung gegenüber dem Ausland. Diese Richtung war in Wirklichkeit vorhanden und fand ihre geistreichen und thätigen Freunde wie Gegner, die sich in beiden Beziehungen mit den erstern messen konnten. Ihrer Natur nach mußte sie über kurz oder lang, auf Haupt- oder auf Neben- und Umwegen, glimpflich oder unter Anwendung gewaltsamer Mittel, zum Siege gelangen; denn Vieles war zuvor unerreicht geblieben,

was tausend Freunde der vaterländischen Sache für unerläßlich hielten. Jetzt das Ziel erreicht ist, tauchen wieder neue Wünsche und Strebungen auf; manches befriedigt und entspricht nicht; daraus entstehen neue Programme, diese bringen neue Bewegung und — abermalige Umgestaltung, früh oder spät, reif oder unreif, als Lehre und Warnung für jeden maßlosen Gönner der zeitweiligen Ordnung, sich nicht wie die Vorgänger im Jahr 1830 unbedingt dem Glauben hinzugeben: als sei die Eidgenossenschaft im Stadium des vollendeten Glückes angekommen, an welchem zu rütteln arger Verrath am Vaterland oder unverzeihliche Thorheit sei.

Gleichzeitig mit jenem Streben nach engerer eidgenössischer Vereinbarung, die, unparteisam aufgefaßt, das schönste Ziel der schweizerischen Völkerschaften wie ihrer hervorragenden Staatsmänner war, schritt die Bewegung einher für Erringung schon erwähnter Gleichberechtigung unter allen Staatsbürgern; für Hebung der Scheidewände zwischen Städten und Landschaften; für Vervollkommnung der öffentlichen Verwaltung, für Reinhaltung derselben von zahlreichen Mißbräuchen zu persönlichen und Familienzwecken; für Erweiterung und Vervollständigung der allgemeinen Kommunikationsanstalten zu Land und zu Wasser; für Beseitigung innerer Verkehrs- und Gewerbshindernisse jeder Art; für die Herstellung schwer vermißter Staatsgebäude und wichtiger Landesanstalten durch Benutzung derselben; für Befreiung der Rechtspflege von ihrer Unterordnung unter die mit der Macht im Staat betrauten Behörden; für die Säuberung der Strafjustiz von den Ueberbleibseln einer Zeit, die von einer heilsamen Milde eben so fern war als vielleicht die jetzige von heilsamer und unerläßlicher Strenge; für Hebung des

Heerwesens mit möglicher Benutzung schweizerischer Eigenthümlichkeiten, und Alles im Geiste wünschbarer Einfachheit und Oekonomie. An diese mehr der politischen Stellung der Bürger und ihren materiellen Interessen, dann der Kräftigung des Staates in beiden Beziehungen gewidmeten Anstrengungen knüpften sich andere aus dem Gebiete der rein geistigen Entwickelung, der Schule und Kirche gewidmet. Unsere Väter verschiedener Zeitalter haben unstreitig ihre hohen Verdienste um beide. Doch ist nicht zu läugnen, daß die Unterrichtsanstalten mehr der Stellung der bevorzugten Stände oder der Pflege höherer Wissenschaft als dem Alltagsbedürfniß der untern Volksklassen angepaßt waren. Viele sahen in diesem Umstand eine Verschuldung nicht bloß der weltlichen Behörden, sondern auch der Kirche, und verlangten, daß eine neue Bahn betreten werde für die Pflege des Volksunterrichtes. Die Kirche selbst war der Gegenstand lebhafter Erörterungen, theilweise auch der Befehdung. Allmälig erwuchs daraus tiefgreifendes Mißtrauen zwischen den Bekennern beider Konfessionen in der Schweiz.

Wie in allen erwähnten und andern verwandten Bestrebungen Edles und Großes angestrebt und erreicht, auch Mißgriffe gemacht, verkehrte Zwecke für löbliche und heilsame ausgegeben, schlechte oder gefährliche Mittel für rühmliche oder nützliche Zwecke angewendet wurden, Vieles ausartete, Manches vollends in Zerfall gerieth, Unruhe und Ungesetzlichkeit da und dort überhandnahm, die Freisinnigkeit mit sich selbst in arge Widersprüche gerieth, die Lage für Jedermann eine fast unerträgliche wurde, und wie endlich der Knoten auf dem gefahrvollsten aller Wege seine Lösung fand, so daß lange Frist zur Heilung ihrer Folgen erforderlich wird: das ist der reiche Stoff des vaterländischen Geschichtwerkes,

welches zwei Jahrzehente unserer ereignißreichen Zeit einnehmen soll. Sein erster Band bringt die Anfänge: die Demokratisirung der größern Kantone, die ersten Versuche zur Bundesreform, die Spaltung ob beider Ziele bis zur Auflösung der sogenannten Sarner Konferenz. In den künftigen zwei Bänden folgt die Darstellung des innern Entwickelungsganges in den Kantonen, der Fehden mit auswärtigen Mächten über die unbesonnen gestattete Ansammlung von ausländischen Unzufriedenen, Flüchtlingen und Parteiagenten in der Schweiz, des Regierungswechsels mit und ohne Verfassungsänderung in einzelnen Kantonen, so in Zürich und Luzern, der aargauischen Klosterkatastrophe, in Folge deren die politische Spaltung in der Schweiz allmälig in eine scharf konfessionelle überging, der Jesuitenberufung und ihrer Folgen, der Freischaarenzüge zu Aenderung des Personals und des Systems der Luzerner Regierung bis zu dem Ausgang des kurzen Kriegszuges gegen die Kantone des Sonderbundes. Den Schluß bildet die Einführung der Bundesverfassung von 1848 mit ihren nächsten und wichtigsten Entwickelungsmomenten, und die Darstellung allmäligen Hineinlebens des Volkes in die neuen Zustände. Die innere Geschichte der Kantone während des ganzen Zeitraumes wird entweder in Verbindung mit den eidgenössischen Ereignissen oder auch in besondern Zusammenstellungen dem Leser vorgetragen. Rückblicke auf die Entwickelung aller gesellschaftlichen Verhältnisse, auch wenn sie nicht in unmittelbarer Beziehung zu der politischen Landesgeschichte stehen, werden an geeignetem Orte ebenfalls eingeschaltet.

Die Quellen, aus denen diese geschichtliche Darstellung geschöpft wird, sind die eigenen Erinnerungen des Verfassers, berichtiget

und geordnet mit Benutzung der urkundlichen Verhandlungen der Eidgenossenschaft und der einzelnen Stände, ergänzt und dem Leben angepaßt durch Zurathbeziehung von Privatsammlungen, die dem Verfasser das Wohlwollen einzelner Freunde der vaterländischen Geschichte behändiget, endlich die überreiche politische Tageslitteratur, inwieweit sie über Thatsachen und ihren Zusammenhang beachtenswerthe Aufschlüsse gibt. Anhäufung von Noten zur Bezeichnung von jeweilen benutzten Quellen wird unterlassen; sie würden einen bedeutenden Theil des dem Verfasser zu Gebote stehenden Raumes in Anspruch nehmen; was der Leser sonach an Quellenbezeichnung gewänne, würde er verlieren an Ausführlichkeit der Darstellung.

Für ein Vorwort sind der Worte nun genug. Doch kann ich nicht schließen, ohne bei Uebergabe dieses Buches meinen Zeitgenossen einen dringenden Wunsch ans Herz zu legen. Die Welt ist eben jetzt in einem Umschwung begriffen, dessen Tragweite, unermeßlich, von beschränktem Blick nicht erfaßt werden kann. Die einzelnen Menschen und gesammte Völker werden einander je näher und näher gebracht; die Entfernungen verschwinden; die einzelnen Staaten und Staatengruppen, denen der Schwerpunkt der Macht zu Gebote steht, wachsen an Umfang und Einfluß; die kleinen, die von jenen in die Mitte gefaßt werden, verlieren an freiem Luftzug wie an eigener Sicherheit. Für die Schweiz entsteht dadurch eine neue Lage, der sie nur alsdann gewachsen ist, wenn sie ihre Kräfte nicht nur entwickelt und sammelt, sondern vor abermaliger Vergeudung auf dem Felde der Zwietracht sicher stellt. Die Geschichte wird werthlos, wenn sie nur als Mittel zur Befriedigung der Neugier dient, und es besteht keine große Wahr-

scheinlichkeit, daß die Erneuerung von Erschütterungen, wie die Schweiz seit 1797 ihrer mehrere erlebt, ohne Gefahren für ihre Selbstständigkeit verlaufen könnte. Der Grund aller Zwietracht liegt in der ausschließlichen Parteiherrschsucht. Jene frühere Regierungsform, die man die aristokratische nannte, sie ist gefallen, nicht ohne große Widerwärtigkeit für die Inhaber der Gewalt, weil sie freundliche Ausgleichung und friedliche Uebergänge verschmähten. Entnimmt man ihren Geschicken nicht weise Lehren für die an die Stelle der Aristokratie getretene Volksherrschaft und will sich im Namen der letztern eine geschlossene Partei als allein berechtigte Trägerin der Gewalt angesehen wissen, so folgt die Zerrüttung auf dem Fuße. Wolle die gnädige Vorsehung unser schönes Vaterland vor solcher bewahren!

St. Gallen, 26. Mai 1852.

Der Verfasser.

Erstes Buch.

Von der Volkserhebung im Jahr 1830 bis zur Auflösung der Gegentagsatzung in Schwyz 1833.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lage. Julisturm. Sommertagsatzung von 1830.

Die neue Schweiz beginnt ihre Geschichte mit dem verhängnißvollen Jahr 1798, das die innere Herrschaft zerknickte und eine auswärtige an deren Stelle setzte. Von da an schlingen sich die Ereignisse in rascherer Folge zu unentwirrbar scheinenden Knoten, die häufiger das fremde Machtwort als eigene Weisheit und Eintracht gelöset hat. Nahe an fünf Jahre lang stritten sich, hier die Heere der monarchischen Koalition gegen die kriegslustigen Schaaren der republikanischen Machthaber Frankreichs um strategischen Landesbesitz, dort die Parteien der Schweizer selbst über den Umfang und die Bedeutung der Volksrechte gegenüber den Herrscherrechten der Städte und bevorzugten Bürgerfamilien in den eigenen Kantonen, dann über die Befugnisse der gesammten Stände gegenüber einzelnen ehemaligen unterthänigen Landschaften, endlich über das Maß zentraler Gewalt im Gegensatz zu den Kantonen als gewesenen selbstständigen Staaten und ihren Völkerschaften. Nachdem der losesten Zersplitterung, die im Jahr 1798 keine gemeinsame Wehre gegen den Feind Aller bot, die eiserne Staatseinheit gefolgt war, mußte diese selbst den Schlägen weichen, die sie in ununterbrochener Folge bald von den schweizerischen Bürgern selbst, bald auch durch auswärtige Berechnung empfing.

Die helvetische Republik ward mit ihrem üppigen Papierkram in die Archive, mit ihrer Schuldenlast in die Amtsstube geschickter Liquidatoren verwiesen. Ein Kompromiß verlieh Jedem Etwas, Keinem Alles; Unitarier und Föderalisten hatten Ursache, Paris, die Stadt der Vermittlung, bei heranrückendem Frühling des Jahres 1803 unbefriedigt zu verlassen, mit der Aufgabe, daheim zum Frieden zu reden, den Frieden einzuführen und den Frieden zu halten. Die Vermittlungsakte war während zehn Jahren und einem halben das Grundgesetz des Bundes, im vollen Einklang mit ihr die öffentliche Ordnung in den Einzelkantonen geregelt. Diese kantonalen Verfassungen wie die Bundesakte selbst waren wesentlich das Werk des fremden Vermittlers, nach Vernehmung der Wünsche der einzelnen Parteirepräsentanten zu Stande gebracht. Das Volk hatte dazu weder Ja noch Nein zu sagen, und die Herren und Unterthanen von ehemals hatten keine andere Wahl, als auf die freie Meinung zu verzichten, das Machtwort des Vermittlers als Geschenk anzunehmen und von Zeit zu Zeit dafür schuldigen Dank zu melden. Der erste Konsul der Franzosen ward bald deren Kaiser. Er betrachtete sich als den Schöpfer einer neuen Ordnung Europa's, war der Gönner Dessen, der seinen Willen that. Es schien die Einheit solchen Willens bei stark anschwellenden materiellen Kräften diese selbst unüberwindlich zu machen, auch eine verhältnißmäßige Macht unzureichend gegenüber dem sich in raschem Flug erhebenden Adler. Die wieder erstandene Eidgenossenschaft hatte nicht nöthig, an das aus eigener Lage hervorgehende Bedürfniß einer gewissen Bescheidenheit erinnert zu werden: das thaten sehr verständlich die gewonnenen Franzosenschlachten, die Reiche, die sich der Eroberer anschloß, die Kronen, die er gleich Dosen vergabte. Zum Ueberfluß war sie ihm dienstpflichtig geworden mit ihrer waffenfähigen Mannschaft; sie mußte, wenigstens eine Zeit lang, mehr Kriegsvolk an die Heere des französischen Monarchen abliefern, als sie selbst für die Handhabung eigener Selbstständigkeit und Neutralität nach allen Richtungen in ihrem Innern organisirt hatte. Zudem war sie den französischen Handelsgesetzen unterthan und ihr Gebiet hatte auf-

gehört, eine **Freistätte** freien Handels zu sein. Die Schweiz führte noch den **Namen** eines Freistaates, aber in Wirklichkeit war sie es nicht, **und weil** rings um sie herum Alles dem Eroberer unterthan **ward**, lebte sie nicht ohne die Besorgniß, zu den übrigen Einbußen **auch noch** die zu machen, nicht ferner wenigstens ihren innern **Haushalt** nach eigener Weise pflegen zu können. Es ist daher **wohl wahr**, daß unser Vaterland damals den innern Frieden genoß, daß es Gelegenheit fand, manche Wunde zu heilen, die ihm die nächste Vergangenheit geschlagen, und daß ihm vergönnt war, in Gesetzgebung und Verwaltung manche Verbesserung einzuführen, welche die sturmvolle Zeit der helvetischen Republik nicht gewähren konnte, die letzten Jahrzehnte der alten Eidgenossenschaft nicht hatten gewähren wollen. Ihr Zustand war aber deßhalb kein haltbarer, weil er nur als Werkzeug eines Systems galt, dessen Fortbestand von dem Glücke seines Stifters und Hauptes abhing. Der Rückzug der großen Armee Napoleons aus der alten Hauptstadt der Czaren nach Deutschland, von dort über den Rhein, weckte Hoffnungen unter den Eidgenossen, daß bald ein Kartenhaus weniger sein dürfte. Und so traf es ein. Im Spätjahr 1813 hatten sie die Mittel in der Hand, der Mediationsakte die nachträgliche Weihe freithätiger Anerkennung zu geben, da es den alliirten Mächten weniger um die Form als um das Wesen schweizerischer Existenz zu thun sein konnte. Gleichgültig war jenen Mächten allerdings nicht, daß die Eidgenossenschaft fürder in halber Unterthänigkeit von Frankreich bleibe; auch konnten sie darauf nicht verzichten, Unterpfande für ihre künftige Selbstständigkeit zu erhalten. Solche hätent aber wohl noch in Anderem als in dem Umsturz der Mediationsakte gefunden werden mögen, obwohl die damalige Geschichte der Eidgenossenschaft das Verlangen ihrer Aufhebung als von Seite der alliirten Mächte formell ausgegangene Thatsache bezeichnet. Die Mediationsakte fiel, weil die Schweizer zu Ende des Jahres 1813 sich in Untreue verließen, wie sie am Anfange des Jahres 1798 nicht für einander, zu diesem Zweck auch mit einander hatten kämpfen wollen.

Zum dritten Mal also, im Laufe von weniger als zwei Jahr-

zehnten, hatten die Schweizer einen Theil ihrer Selbstständigkeit durch eigene Verschuldung an auswärtige Mächte hingegeben. Doch war ihre Lage jetzt ungünstiger als im Jahr 1803. Im Laufe von wenigen Wochen (Dezember 1813) bestand selbst das wenigste nicht mehr, was sonst die Schweizer zusammenhält. Selbst die Tagsatzung hörte auf, und an ihrer Statt bildete sich eine „eidgenössische Versammlung“, das unvollständige Kollegium von Standesboten, da von den Kantonen die einen die Eidgenossenschaft der **XIII** Orte herstellen, die andern jene der **XIX** Kantone, mit Inbegriff der neuen, aufrecht erhalten wollten. Mit dieser Auflösung und Zertheilung war der Rest jener Ansichten, durch welche die helvetische Republik geschaffen worden, und waren die Gesinnungen und Zwecke, die ihr zu Grunde gelegen und denen nicht alles Löbliche abgesprochen werden konnte, überwunden. Sieger war jedenfalls die kantonale Souveränetät; das war gewiß, ungewiß dagegen und von vielen künftigen Zufälligkeiten abhängig, wie viel ihr zu Gunsten eines wirksamen eidgenössischen Verbandes abzuringen sein werde. Das Glück der Schweizer war von nun an der gute Wille der am Wiener Kongreß versammelten Mächte, eine selbstständige und neutrale Eidgenossenschaft neuerdings in die Reihe der europäischen Staaten aufzunehmen; der Entwickelung eigener materieller Kräfte hatten sie dieses anerkennenswerthe Loos nicht zu danken.

Nach zweijährigen oft peinlichen Erörterungen über die rivalisirenden Interessen gelang es den Eidgenossen, nicht ohne den Beistand und Mitrath der Repräsentanten der Mächte in Zürich und Wien, ihre Zukunft auf den neuen Bundesvertrag von 1815 zu gründen. Nach dem zweiten Pariser Frieden fanden sich allseitige Rechte der europäischen Staaten festgestellt; die Schweiz konnte in der wiedergewonnenen Ruhe und in einer Stellung, die alle äußern Kennzeichen der Selbstständigkeit an sich trug, ihr Glück für lange Jahre finden, doch nicht ohne der Aufgabe Genüge zu thun, geschehene Rückschritte in Hinsicht auf zentrale Bande durch Regentenweisheit und eigenes allgemeines Entgegenkommen der Völkerschaften unter sich gutzumachen.

Die **Ausbeute** war den glücklichen Umständen nicht entsprechend. Zwar war die Anlegung einer eidgenössischen Kriegskasse schon durch den **Bundesvertrag** gelungen und spätere Einverständnisse verstärkten sie durch verlängerten Fortbezug der ihr angewiesenen Grenzgebühren. Das Bundesheer wurde auf angemessene Stärke gebracht und eine neue Organisation hob manche ältere Gebrechen. In allen übrigen gemeinsamen Interessen blieb es bei frommen Wünschen oder fruchtlosen Versuchen. So oft die Eidgenossenschaft Neues und Ungewohntes anstrebte, mußten Zweifel auftauchen, ob sie eine Sendung zu Schöpfungen für die Zukunft besitze. Als sie im Jahr 1822 einen Versuch zur Entwickelung aktiver Handelspolitik wagte, mußte sie bald nachher, nach verletzenden innern Zwistigkeiten, vor der französischen Diplomatie, welche jene genährt hatte, den Rückzug antreten. Betrieb sie großartige Einbürgerungs- oder Ansiedlungsentwürfe zu Gunsten der sogenannten „Heimatlosen", so schrumpften zähe und langwierige Verhandlungen in kleinliche Ergebnisse zusammen, die sich im Grunde, nach Inhalt des Bundesvertrages, von selber verstanden. Wurden weitläufige statistische Erhebungen gemacht und kommerzielle Unterhandlungen gepflogen, in der Absicht, durch Revision des gesammten Zollwesens den innern Verkehr von mancherlei Hemmniß zu befreien und verlorenen Waarentransit auf nähere und kürzere Schweizer Straßen zurückzuführen, so scheiterten die Entwürfe an den finanziellen oder an ökonomischen Bedenklichkeiten der Kantone. Wollte man streng gehaltene Auslegung des Bundesvertrages gegen die Ansprüche der Stände auf ausnahmsweise Besteuerung der Erzeugnisse anderer Kantone für den Verbrauch der Kantone der Einfuhr: so stieß die Tagsatzung auf Widerstand in den Souveränetätsbehauptungen jener Kantone, welchen die Mehrheit vergebens ihre Mahnungen hatte zukommen lassen. Von den Erörterungen über materielle Fragen haben besonders jene über die bernische Konsumosteuer, mit Wärme an den letzten Tagsatzungen der dreißiger Jahre gepflogen, auf die Besprechung des *innern* Wesens der Bundesinstitutionen geführt, die den *kläglichsten* Ausgang nahm. Gegenüber den der Verkehrsfreiheit

günstigen zahlreichen Standesvoten suchte der vornehmlich angefochtene Stand Bern die theoretische Grundlage des Bundesvertrages auf und wollte dabei die Entdeckung gemacht haben, daß die Eidgenossenschaft selbst nichts Anderes, auch nichts Besseres sei als ein Staatenbund, eine Bezeichnung, die selbst Solchen höchst unlieb war, die allen politischen Utopien sehr ferne standen, Jene aber schwer verletzte, die, mehr einheitlich gesinnt, wenigstens ein Stück von ihrem Ideal in der Eidgenossenschaft zu sehen glaubten. Denn im Streben des Volkes that sich eine von dem Berner Ausspruch sehr abweichende Idee kund: der Glaube an eine wahre innere Einheit, an eine Solidarität aller Grundlagen des öffentlichen Wohls, im Gegensatz zu den starren Lehren von der Selbstherrlichkeit der Kantone, die zu Allem für den eigenen Ort berechtigt, zu einem nur unscheinbaren Maß von Pflichten gegenüber der Gesammtheit verbunden sei.

Die Träger jener nationalen Einheitsidee waren vornehmlich die zahlreichen Vereine aus Männern verschiedener Lebensbestimmungen, die wenigsten nur der Politik sich hingebend, doch immer Symbole trauten Zusammenwirkens und der Gegensatz der Vereinzelung; dann die Presse, der eine in mehreren Kantonen gesetzlich bestehende Zensur nur so lange mit Erfolg Schranken setzen konnte, als sie solche selbst dulden wollte; im weitern der jüngere Nachwuchs in den Großen Räthen. Letzterer allein schon hätte genügen sollen, die Regierungen, d. h. die leitenden Magistrate, an die Vergänglichkeit ihres Einflusses zu erinnern, würde auch die Zahl der Jahre solches nicht gethan haben. Die neuere Geschichte der Schweiz bietet nämlich das Eigenthümliche und Beachtenswerthe, daß der Sturz der alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798 meist die damalige jüngere Generation in amtliche Thätigkeit versetzte, die ältern Magistratspersonen massenhaft aus solcher entfernte; denn nur die Kraft männlicher Frische findet Anklang in Zeiten der Umwälzung, die dem Alten den Rücken zuwenden, nur vom Glauben an das Neue ihr Lebensfeuer holen und dieses Neue um jeden Preis zur Wirklichkeit bringen wollen. Die Uebergänge von 1803, 1813 und 1815 änderten nur Einiges an diesen

Personalverhältnissen; aber allmälig wurden die Reihen der nun zu Veteranen Gewordenen lichter und selbst die gebliebenen Rüstigern aus ihnen vermochten dem Fluge der Zeit nicht zu folgen, oder es blieben ihre beifälligen Bestrebungen doch ungelenk oder zweifelhaften Zieles. Die Natur also selbst hatte hier einen Verfall veranlaßt, der dem Einzelnen nicht angerechnet werden kann, und es mußte, so oder anders, zu einem Bruche kommen zwischen den Elementen des Stillstandes und jenen der Bewegung, der Verjüngung, der Umgestaltung. Spotteten diese der erstern, daß sie verlebt seien und verlebt thun, so hatten sie wohl Unrecht; aber wenn die Männer des Stillstandes die Thätigkeit der jüngern Gegner ausschließlich nur ruhelosem Ehrgeiz und verwerflicher Eigenliebe beimessen wollten — und von diesem Verstoße hielten jene sich nicht frei — so überschritten sie ebenso die Schranke gesunden und unbefangenen Urtheils. Das Wohl der Völker duldet keine Zwischenreiche, es heischt vielmehr, daß auch die unvermeidlichen Uebergänge die Benutzung der Zeit, ja des Augenblickes nicht ausschließen.

Wie im Bunde so verbrauchte sich die sogenannte Restaurationszeit auch in den Kantonen rascher, als ihre mächtigsten Freunde mochten geglaubt haben. Das Volk hatte durch den Umschwung von 1813 bis 1815 an politischen Rechten wirkliche Verluste gemacht, die sich selbst in Zahlen ausdrücken ließen. Sie hatten zwar im Allgemeinen nicht wegen sächlichen Uebelbefindens zu klagen: der Haushalt der Kantone war verhältnißmäßig einfach, unkostspielig; man hielt zurück in neuen Leistungen, tilgte alte Schulden, Reste meist von dem militärischen Aufwand, den die Grenzbesetzung und Grenzüberschreitung von 1815 erheischt hatte. Aber immerhin konnte das Volk doch wissen, daß Alles von dem Seinigen ging, mittelbar oder unmittelbar, und daß es unbestritten die ersten und alleinigen Rechte auf die Gesammtheit der Staatsmittel besaß, zumal es bei deren jeweiliger Unzulänglichkeit auch die Obliegenheit ihrer Ergänzung hatte. Es war nicht pflichtig, sich eine von ihm ausgeschiedene, konkrete Regierungsgewalt zu denken, befugt, dem Volk das Maß seiner Rechte, Vorzüge und

Vortheile nach eigenem, der Regierung, Gutfinden zuzuscheiden. Es mochte sich in letzter Linie als der Herr über Alles ansehen. Das ist die Idee und das Wesen eines freien Volkes, das das Wesen der Volkssouveränetät, immerhin durch die nothwendige Anerkennung der allgemeinen und unvertilgbaren Grundsätze des Rechtes in die gebührenden Schranken gewiesen. Nun gebrach es aber vielseitig und an vielem, was dem Volke von Wichtigkeit war. In den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern war mittelst der neuen Verhältnißzahlen zwischen Stadt= und Land=repräsentation eine wesentliche Annäherung zu den Zuständen geschehen, wie sie vor 1798 gewesen, in Bern so stark, daß 200 gegen 99 standen. So regierten die bevorrechteten Familien, und mit dem Regieren gingen nicht bloß Würden und Bürden, sondern auch ökonomische Vortheile Hand in Hand. In Zürich war die Geltung der Landschaft, bei wachsender Kultur und Annäherung der Bevölkerung an die Sitten und Bildungsstufe der Stadt, auf ein bedeutungsloses Minimum herabgesetzt; in Basel herrschte die Stadt überhin durch die örtlichen Gewerbsvorrechte, zu deren Gunsten das Landvolk auf freie Entwickelung seiner Thätigkeit verzichten mußte; in Schaffhausen ließ Unausgeschiedenheit der Rechtsverhältnisse zwischen Stadt und Land eine bleibende Befriedigung der Gemüther ebenfalls nicht aufkommen. Seltsamer Weise waren auch die neuen Kantone in wenigen Jahren alt geworden. Die Veränderungen, welche 1814 an den gleichzeitig mit der Mediationsakte in Kraft getretenen, ja selbst einen Theil derselben bildenden Verfassungen vorgenommen worden, lauteten, zum Zwecke der Annäherung an die Organisationen der alten Kantone und zur Wahrung vielfach befürworteter Stabilität, zu Gunsten der Regierenden mehr als zu jenen der Regierten, d. h. Amtsdauer, Gewalt und Einfluß der erstern waren ergiebiger gestellt, die freie Bewegung im Wahlwesen und die Geltung der Volksrepräsentation mannigfach beschränkt worden. Ein öffentlicher Geist konnte sich hier so wenig als in den alten Kantonen aus den Institutionen selbst herausbilden, denn dazu fehlte es an Allem: an der Oeffentlichkeit der Großrathssitzungen, an der

genügenden Mittheilung der Verhandlungen durch die Presse, an der Veröffentlichung des Staatshaushaltes, an den verfassungsmäßigen Mitteln, dem Wirken der Regierung Leben einzuhauchen, da wo es in der Geschäftsalltäglichkeit untergegangen war; das Volk mit einem Wort hatte keine wirksame Stimme Der Abstand seiner Bedeutung zu jener in den Demokratieen der Eidgenossenschaft war einer Kluft gleich. Gehorchen und Leisten war die hervorstechende Stellung des Volkes in den neuaristokratischen wie in den altaristokratischen Kantonen; Befehlen und wenig oder nichts Bezahlen das beneidete Vorrecht des Landmanns in den demokratischen Ständen. Solche Zustände mögen wohl einige Lebensdauer haben; aber sie wecken Widerstand, unregelmäßigen, insoweit die Verfassungen nicht selbst der freien Kontrole den Weg gebahnt haben, darum aber nicht unerlaubten. In den Großen Räthen ward es allmälig lebendiger: man ging dem innern Wesen der Verwaltung zu Leibe, verlangte die Aufstellung von Voranschlägen zu Regulirung des Staatshaushaltes, nahm sich mancherlei Veröffentlichungen heraus, wenn auch nicht ohne Rücksicht, griff endlich die Grundlagen der Verfassungen, als unbequem gewordene Schnürleiber, selbst an. Statt sich dieser viel versprechenden Regungen, die durch keine demagogischen Auswüchse verunstaltet waren, zu freuen, an ihnen gemessenen Theil zu nehmen, sie zum Wohle des Staates bestens zu nutzen, witterten die meisten Magistrate überall nur Verschwörer und Revolutionäre, einen Geist der Unbotmäßigkeit, den man nicht kräftig und schnell genug bändigen könne, den Tod vaterländischer Wohlfahrt, wenn solches nicht gelänge. Weit mehr Grund hatte man, in dem Aufstreben frischer Thätigkeiten die wiederbelebenden Strahlen der neu aufgehenden Sonne zu begrüßen.

Der Kampf führte in einigen Kantonen alsbald zu heilsamen Ergebnissen. Im Kanton Luzern wurde, in Abänderung eines wesentlichen Theiles der Verfassung, Rath und Gericht von einander getrennt, die Grundbedingung selbstständiger Rechtspflege, die Trennung der Gewalten, wie die Schule jene Ausscheidung nennt, gerettet. Im Kanton Waadt hatte die Regierung, aufge-

schreckt durch eine eben so thätige als wachsame Opposition, gutgefunden, von sich aus auf etwelche Verfassungsänderung abzustellen, die dem Volk einen erweiterten Einfluß zu geben versprach; wir werden später vom Wesen und Werth dieser Veränderungen einläßlicher sprechen. Im Kanton Tessin wurde mittelst durchgreifender Umgestaltung der Verfassung und Einführung unmittelbarer Volkswahl für den gesammten Großen Rath eine faule und verächtliche Wirthschaft aufgehoben, die sich durch ein allgemeines Bestechungssystem und Spoliationen an den Staatsmitteln am Volke schwer versündigt hatte, gleichzeitig mit der künstlichen Wahlordnung, die solche Untreue am gemeinen Wesen erleichtert. In den Kantonen Zürich und St. Gallen geschahen erste Schritte für die Erweiterung großräthlichen Einflusses durch Aenderungen in den bezüglichen Reglementen; Ziel derselben war, die unbeschränkte Initiative der Regierungen, die in Unfruchtbarkeit ausgeartet hatte, durch verpflichtende Postulate in nützliche Thätigkeit zu bringen.

Unter diesen und ähnlichen Begegnissen war man mitten in das Jahr 1830 eingetreten, und die Boten der Stände hatten sich unter Schultheiß Emanuel Friedrich Fischer von Bern zur Tagsatzung in gleicher Bundesstadt versammelt. Fischer überragte in allen Rücksichten die Versammlung, zu deren Vorstand der Bundesvertrag ihn bestimmt hatte; er imponirte durch würdige Haltung, fesselte durch das Gewicht seiner Rede und leitete in unbedingter Selbstständigkeit. Er war nicht, wie Andere gewesen; er machte den Eindruck eines viel höher Stehenden; und doch war er bestimmt, der Typus und die Stütze eines bereits schwankenden Statusquo zu sein, und führte freithätig das Wort für ihn. In seinen einleitenden Reden war ihm das Alte genug, das Neue gewagt und verdächtig; er tadelte die öffentlichen Stimmen aus Rathssälen und Vereinen, die dem Bunde Unwirksamkeit und Gehaltlosigkeit vorwarfen, beides auch auf die Leistungen der Behörden übertrugen, beklagte den im Allgemeinen hervortretenden Geist der Ungenügsamkeit und Unzufriedenheit, im Gegensatz zu alter Sitte und Weise, wollte in der bereits weit

verbreiteten Thätigkeit der Presse nur ein elendes Gewerbe erblicken, das um seiner Leidenschaft oder des Gewinnes willen auf Schadenfreude oder Neid spekulire. Auch den Trieb, Verfassungen zu ändern, hielt der Redner mehr für Neuerungssucht als die natürliche oder vollends nothwendige Folge vorhandener Zustände. Die Freunde solcher Ansichten hatten die überwiegende Mehrheit in der Tagsatzung. Die Anhänger und Vertheidiger schon geschehener, gleichfalls erklärte Förderer der zukünftigen Reformen konnten Ersatz nur in der Lebhaftigkeit ihrer Ueberzeugungen und Vorträge, dann in dem regsamen Volksleben finden. Zum ersten Mal kamen die Tagsatzung und der schweizerische Schützenverein in unmittelbare Berührung. Eine Laune des Schicksals wollte, daß diese in sichtlichem Aufschwung begriffene Gesellschaft, gewiß ohne arglistige Berechnung und bloß um des passenden Wechsels willen, die Stadt Bern auf 1830 zum allgemeinen Stelldichein für die edle Schützenübung bestimmt hatte, Bern, wo die Herrschaft noch einer Anzahl bevorzugter Familien in die Hände gelegt, das freie Wort durch ängstliche Zensur gehemmt war. Auf den sechsten Schützentag hatte die Tagsatzung, durch einhellige Unterzeichnung sämmtlicher Standesabgeordneten, die Theilnahme am öffentlichen Mittagsmahle der von nah und fern herangewanderten Freunde der Stutzerwaffe zugesagt. Die Trinksprüche — wenn auch noch ohne Rednerbühne vorgetragen — waren das Echo der vorwärts strebenden Zeit; sie störten zwar nicht im geringsten den Frieden und die harmlose Festfreude, letztere erhöht durch den Gesang der Appenzeller Schützen, waren aber doch das Gegenstück zur grämlich gewordenen Wortführung in der Tagsatzung für die bereits abgelebte Politik der Restaurationsregierungen. Der zahlreiche Zuspruch aus allen Kantonen, die freie Haltung der Gäste, die üble Aufnahme geistloser Liederzensur, die der bernische Vereinsvorstand hatte üben wollen, der fröhliche Tumult in der sonst so ernsten Bundesstadt eine ganze Woche lang, der dabei sichtlich zu Tage getretene Sinn des Volkes für freithätige Theilnahme an der Gestaltung und den Genüssen des öffentlichen Lebens, waren vollends geeignet, den Regierungen Berns und der übrigen

Kantone klar zu machen, daß ein neuer Tag angebrochen sei für die Eidgenossenschaft. Als das Fest vorüber, wollte es scheinen, als hätte die Tagsatzung die Hälfte ihrer Bedeutung verloren. Gewiß war das Reich theilweise schon in andern Händen. Die Geschichte kann sich nicht viel zu schaffen machen mit den geschäftlichen Verhandlungen einer Versammlung, der es an Vollmacht und Mitteln fehlte, Abschließliches zu Stande zu bringen. Schultheiß Fischer förderte sie in ungewöhnlicher, Vielen unwillkommener Eile; diese lud mindestens den Schein der Geringschätzung auf sich. Die neuen Verfassungen, jene von Tessin und Waadt zumal, waren bei weitem nicht allgemein gerne gesehen, und mit dem so oft vernommenen Lobe der Selbstherrlichkeit der Kantone im Gegensatz zur Entwickelung der Bundesgewalt trat die Abneigung, mit der die Sprecher für jene Neuerungen von Vielen gehört wurden, in sichtlichen Widerspruch. Wohl mochte man das Geschehene als an sich gerechtfertigt ansehen; aber es lag in diesen Vorgängen eine lebhafte Aufmunterung zur Abänderung der verfassungsmäßigen Ordnung auch in den andern Kantonen. Indessen durfte man nicht offen tadeln, waren ja doch die Kantonsverfassungen von 1814 und 1815 nicht auf ewige Zeiten angenommen worden, hinwieder die Kantone nach Art. 1 des Bundesvertrages berechtigt, sich in beliebiger Weise zu konstituiren, falls ihre Verfassungen nur nichts dem Bunde Widersprechendes enthalten.

Vielseitig waren die Blicke nach außen gewendet, nach Frankreich insbesondere, wo die königliche Gewalt mit der öffentlichen Meinung in herbem Kampfe lag. Als die Nachricht von der Eroberung der Barbareskenstadt Algier durch das französische Expeditionsheer unter dem General Bourmont nach Bern gelangte, da erhielt der Glaube Stärkung, das französische Königshaus sei auf immer geborgen, und in *seinem* Bestande hofften Viele eine Stütze für eigene Erhaltung zu finden. Dem Tedeum, das der französische Botschafter zur Feier jenes Ereignisses abhalten ließ, wohnten die Standesgesandtschaften in Amtstracht bei. Ein paar Tage später folgte erschütternde Enttäuschung. König Karl X. erließ Ordonnanzen über die Abgeordnetenkammer, Wahlform

und Presse, in denen die Bevölkerung von Paris den Umsturz der Landesverfassung erblickte. Die ersten Nachrichten hievon erregten Erwartungen bei einer Partei in Bern * und in andern Schweizerstädten, vorzüglich Freiburg, daß von nun an das liberale System in Frankreich eine Unmöglichkeit, analoges Bestreben in der Schweiz leichter zurückzuhalten sei; denn der kapitulirte Militärdienst fesselte die Interessen, ja die Existenz vieler Schweizer an das Aufgehen möglichst unumschränkter königlicher Gewalt in Frankreich. Aber bald nachher zerstreuten sich die Täuschungen gleich ohnmächtigem Nebel vor dem Zuge frischen Windes. Der König ward vom Throne gestürzt und wanderte zum dritten Mal in die Verbannung; ob die Republik oder ein echt konstitutionelles Königthum folgen werde, das blieb auch in der Bundesstadt allernächst das Räthsel des Tages. So viel aber trat für jeden Einsichtigen außer Zweifel, daß die unmittelbar bevorstehenden Geschicke der Schweiz von der weitern Entwickelung in Paris abhängen werden, die kapitulirten Regimenter fernern Bestand nicht haben können. So nahe ist die Eidgenossenschaft an Frankreich gefesselt, daß ein Umschwung der öffentlichen Ordnung in der französischen Hauptstadt sich damals nicht ohne einen solchen auch in der Eidgenossenschaft denken ließ. Daran sind nicht allein die regelmäßigen Verbindungen der Interessen, sondern auch die Gesinnungen selbst Ursache. In dieser letztern Beziehung sollte die Schweiz fester stehen, eine Revolution in Frankreich nicht gleichbedeutend mit einer Umwälzung auch in der Eidgenossenschaft sein. Der Pariser Sturm der letzten Julitage von 1830 schien aber eine solche unausweichlich zu machen. Die Stunde war gekommen, zu bewähren, was der Präsident der Tagsatzung Anfangs ihrer Sitzungen verkündet hatte, daß die Klagen über die Haltlosigkeit des Bundes weder klug noch billig seien. Sofort aber nahmen die Dinge in Bern eine solche Gestalt an, daß man von den wirklichen Bundesbehörden am wenigsten das Heil erwartete. Das

* Einige Berner begaben sich alsbald zum französischen Gesandten und beglückwünschten ihn über des Königs energische Maßregeln.

Befremdlichste war, daß die Tagsatzung die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten in diesen wichtigen Tagen, die den Weltfrieden zu brechen, ganz Europa aus den Fugen zu reißen, allen Nachbarländern mit Erneuerung der Revolutionskriege drohten, sich nicht selbst anvertrauen mochte; betrübend sodann, daß man allgemein die Unmöglichkeit fühlte, den durch den Bundesvertrag für außerordentliche Fälle (und einen außerordentlichern konnte es nicht geben) vorgesehenen Repräsentantenrath, zum ersten Mal seit fünfzehn Jahren, ins Leben zu rufen, dem Vorort zur Stärkung und Kontrole zugleich beizugeben, denn fünfzehn Kantone wären bei Anwendung dieser Maßregel ohne Repräsentanz geblieben, und der Repräsentantenrath hätte nicht nur mit dem Mißtrauen der zahlreichen freisinnigen Partei, sondern auch mit der Eifersucht aller nicht vertretenen Kantone zu kämpfen gehabt; unglücklich vor Allem endlich war, daß der Vorort, d. h. die Regierung von Bern, oder vielmehr ihr Geheimer Rath, und die ihm zunächst Gestandenen die Leitung der Angelegenheiten durchaus in eigener Hand behalten wollten. Das ließ sich nämlich nicht läugnen, daß in der Tagsatzung zwei ganz aus einander laufende politische Systeme vertreten waren, von denen das eine sich durch die begonnene Umgestaltung Frankreichs wesentlich bedroht, das andere durch eben dieselbe gehoben sah. In der regsamen Volksmasse hatte letzteres starken Anklang und Rückhalt. Dem Geheimen Rath von Bern und seinen Befreundeten in der Tagsatzung mußte daher sehr angelegen sein, das eidgenössische Szepter, so schwach es auch sein mochte, doch allein und ausschließlich zu führen; denn jede Sitzung der Tagsatzung hätte die Häupter mit Anträgen und Erörterungen bedroht, die nie zu ihren Gunsten ausfallen, nur dem lauten Enthusiasmus Vorschub leisten konnten, der sich in dem beweglicheren Theile der schweizerischen Bevölkerung kund gegeben hatte. Der Bundesversammlung wurden Tag für Tag nur die aus Paris eingegangenen offiziellen Berichte in Kürze mitgetheilt; eine Anfrage an sie selbst, welche Stellung sie allernächst einzunehmen, ob sie namentlich — die laufenden Geschäfte waren fast gänzlich abgethan — sich auf-

zulösen **oder bloß** zu vertagen, oder im Gegensatz mit Rücksicht auf die **Gefahren** der Zeit versammelt zu bleiben gedenke, nicht vorgelegt. **Dagegen** erwog der Geheime Rath von Bern, unter Zuzug **der ersten** Gesandten von Zürich und Luzern, am 4. August jene **Hauptfrage**. Der Entscheid erging im Sinne Berns und wurde niedergelegt in einen vorörtlichen Bericht, der am 6. zur Kunde der Tagsatzung gebracht ward. Weil erst die weitere Entwickelung der Ereignisse abgewartet werden müsse, die Gesandtschaften überhaupt sich ohne Instruktionen befänden, erfordere die Klugheit alsbaldige Auflösung unter Vollmacht an den Vorort zur Vorsorge für das Dringlichste; mittlerweile mögen die Kantone sich für eine wohl binnen kurzem erforderliche außerordentliche Tagsatzung in Bereitschaft setzen. Dieß der Sinn, wenn auch nicht der Wortlaut der in äußerst zierliche Redensarten eingehüllten vorörtlichen Ansichten und Entschlüsse. Die völlige Nullität, zu der sich die Tagsatzung selbst verurtheilen sollte, drückte Viele; denn sie war ja der Repräsentant souveräner Stände, und was war diese oft gerühmte Souveränetät werth, wenn sie sich in dem entscheidendsten Augenblicke von der Mitleitung der vaterländischen Schicksale hinweg in dunkeln Hintergrund begeben sollte?! Ernste amtliche Einrede unterblieb; doch wagte e i n e Standesgesandtschaft * die Aeußerung von Bedenken gegen allzu eilige Berathung des vorörtlichen Berichtes, so wie den Antrag auf Verschub um mindestens eine Sitzung, auf daß man allseitig noch die erforderlichen Besprechungen pflegen könne. Allein das wollten die Eingeweihten eben nicht, wäre ihrer Politik vielleicht in die Quere gekommen. Sie ließen daher auch diese schwache Opposition nicht aufkommen und eine Masse bereitwilliger Stimmen kamen ihnen beifällig entgegen. Der unverweilte Schluß der ordentlichen Tagsatzung wurde erkannt, und um üblicher Weise nicht durch die Folgen der Oeffentlichkeit gehemmt zu werden, ward jener merkwürdige vorörtliche Bericht nicht durch Kreisschreiben den Ständen mitgetheilt, sondern dessen persönliche Uebermittlung durch die

* Gesandtschaftsbericht von St. Gallen an den Großen Rath.

Standesgesandtschaften vorgezogen. Die Minderheit aber — nicht die des Protokolls, wo keine zu finden, sondern jene der Gesinnung nach — trug die bittere Ueberzeugung mit sich in die Heimat, daß die Tagsatzung mehr zur Erfüllung offiziellen Formenwesens als zu selbstthätiger Wahrung der höchsten vaterländischen Interessen bestimmt sei. Zweimal im Laufe weniger Jahrzehente verließen die Gesandtschaften der Stände in solcher Weise ihren Posten, das eine Mal im November 1813, und bald nachher zogen die Heere der alliirten Mächte durch die Schweiz nach Frankreich und fand sich die so feierlich dekretirte Neutralität vernichtet, ohne daß die Zuversicht in ihre Wiedergewinnung gerechtfertigt gewesen wäre; — das zweite Mal, als im Sommer 1830 Frankreich sich alte Freiheit und einen neuen Herrn errang. Die Tagsatzung hatte sich pflichtig gehalten, noch am 2. August über den Strafkodex für die Schweizer Regimenter in Frankreich weitläufige Verhandlungen zu pflegen; vier Tage später übergab sie, neben den höhern vaterländischen Geschicken, auch jene der höchst gefährdeten Regimenter mit unbedingter Vollmacht in die Hände des Geheimen Rathes von Bern. Die Geschichte begnügt sich, solche Widersprüche aufzuzeichnen. Jene außerordentliche Tagsatzung, deren nahe Einberufung die Flucht der Gesandtschaften in ihre heimatlichen Kantone einigermaßen hätte entschuldigen sollen, kam nicht zu Stande, obwohl sich in deren schriftlicher Hinterlassenschaft schon die Hauptpunkte ihres Berathungsstoffes verzeichnet fanden: so die Festsetzung der völkerrechtlichen Stellung zu Frankreich, die nöthige Obsorge für die Schweizer Regimenter daselbst, Anstalten zum Behufe der Erhaltung schweizerischer Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber den Großmächten im Allgemeinen, die Pflege innerer Ruhe und Ordnung, die Frage nach endlicher Aufstellung des Repräsentantenrathes, obschon man ihn schon vor dem Scheiden aus Bern unthunlich erachtet hatte. Die Tagsatzung ward vom Vororte Bern erst alsdann und zu einem viel spätern Zeitpunkte einberufen, als die drängende öffentliche Stimme sie unvermeidlich gemacht hatte.

Die damals wichtigste diplomatische Persönlichkeit in Bern,

der französische Botschafter Marquis von Gabriac, verschwand in diesen Tagen vom bisherigen Posten, nachdem er ein schon fruher auf den 4. August angesetztes festliches Mahl, zu dem auch die Standesgesandten geladen waren, trauernd abbestellt hatte, und es blieb nur eine Kanzlei zur Besorgung der dringlichsten Geschäfte, bis der neue König selbst, Ludwig Philipp, die unterbrochene Verbindung wieder anknüpfen ließ. Unterdessen klopfte das herbe Schicksal der Schweizer Regimenter an die Thüre des Vaterlandes. Bei dem Ausbruch der Revolution hielten zwei Bataillone eines der beiden schweizerischen Garderegimenter Garnison in Paris und das dritte rückte vom Lande her noch schnell genug heran, um sich bei dem Kampfe ebenfalls betheiligen zu können; gesammte übrige kapitulirte Truppen hatten, zum Theil entferntere, Standquartiere in den Provinzen. In der Hauptstadt wiederholte sich zwar nicht der 10. August; gleichwohl bewährten die Schweizer Truppen abermals die alte Treue gegen ihren Dienstherrn. In den drei denkwürdigen Tagen vom 27. bis 29. Juli schlugen sie sich für die königliche Regierung mit Ausdauer und Muth, mitten unter Barrikaden, diesen Straßenverschanzungen, von Gefahren umringt, sogar aus den Häusern, wo Geschosse fehlten, Schritt für Schritt mit Steinwürfen verfolgt. Eine starke Zahl Todte und Verwundete, unter jenen und diesen auch ausgezeichnete Offiziere, gaben Zeugniß von der Hartnäckigkeit des Kampfes wie von der Tapferkeit der Streitenden. Das Regiment war aus drei in zwei Bataillone zusammengeschmolzen. Das zweite schweizerische Garderegiment hatte am 29. früh den Marsch aus Orleans nach Paris angetreten, ward jedoch schon unterwegs durch die Meldung von dem Ausgang des Volksaufstandes in der Hauptstadt ereilt. Die Abdankung gesammter Schweizer Truppen und ihre Rückkehr nach der Heimat war eine der ersten Folgen der Julirevolution; denn das französische Volk, wenigstens der laute Theil desselben, hatte stets ungünstige Stimmung gegen sie genährt, theils weil sie als Fremde und Dritte zwischen König und Nation eine wichtige Stellung einnahmen, theils um mancher ökonomischen Bevorzugung willen, die das nationale Ehrgefühl eben so sehr beleidigte als den

bloßen Neid. Verlassen und zurückgestoßen vom Lande ihrer kriegerischen Thätigkeit, blieb den Regimentern nur übrig, ihr Heil bei den vaterländischen Behörden selbst zu suchen. Der Vorort bezeichnete alsbald einen der höhern Gardeoffiziere als Kommissär der Eidgenossenschaft zur Wahrung und Regelung aller Interessen der verabschiedeten Truppen. Im schweizerischen Volke aber sah man von nun an den Kriegsdienst für ausländische Zwecke als für immer aufgehoben an, nachdem im kurzen Zeitraume von ein paar Jahren zwei europäische Staaten sich ihrer zehn Schweizer Regimenter entledigt hatten. Den Dienst als solchen billigten zwar Viele nicht, weil sie in ihm eine Quelle politischer und ökonomischer Abhängigkeit der Schweizer von Frankreich zu sehen glaubten; aber der Unwille und der Tadel über einseitigen Vertragsbruch durch Frankreich war doch allgemein. Wo der Satz nicht mehr gilt, daß die Verträge die Staaten binden, auch wenn ihre Regierungen wechseln, da hat das Völkerrecht und alle Bedeutung des feierlich gegebenen Wortes ein Ende. Dem nun einzig noch übrigen kapitulirten Kriegsdienste in Neapel wollte man überhaupt keine lange Dauer zulegen, und er hatte selbst in der Schweiz weit weniger Sympathieen als das ähnliche Verhältniß in Frankreich gehabt.

Zweiter Abschnitt.

Die Verfassungsänderungen in den Kantonen angebahnt, Herbst 1830.

Es ist eine müßige Frage, ob Verfassungsänderungen und Staatsumwälzungen in den Kantonen ohne die Pariser Revolution auch stattgefunden hätten. Die Erfahrung hat bewiesen, daß deren Bedürfniß sich schon vorher geregt und geltend gemacht hatte. An Fortsetzungen in den von den Reformbestrebungen noch nicht unmittelbar berührten Kantonen hätte es kaum gefehlt. Aber als unzweifelhaft kann angenommen werden, daß das Werk langsamer von statten gegangen, von weniger gewaltsamen Erschütterungen begleitet gewesen wäre. Immerhin führte der Lauf der Dinge zum gleichen Ziel. Es war schon aufgesteckt und lautete: Erweiterung

der Volksrechte, wenn nicht unbeschränkte Demokratie; dann Einigung der Kräfte nach Außen. Daß etwas zur Befriedigung oder doch Beschwichtigung solchen Sinnens und Trachtens geschehen sollte, das fühlte man in Bern schon vor dem Sturz der ältern Bourbonen und zu einer Zeit, da der Gedanke an ernsthafte Gefahr ihrer Stellung ferne lag; so schon unmittelbar in Folge des mächtigen Eindruckes, den das große Freischießen erzeugt, der regern Presse, des keckern Wortes in Rede und Schrift. Aber Niemand griff an; die Zweifel lähmten schwankende Absichten vollends; der Rath von Bern hinterließ keine schriftlichen Spuren, daß er über die innere Wichtigkeit der Zeit amtliche Erwägung gepflogen, und der einzige Fall, wo sie nicht ganz unbeachtet blieb, brachte nur Worte der Abwehr. Nachdem in jenem vorörtlichen Bericht vom 4. August an die Tagsatzung empfohlen worden, über das neue Verhältniß der Schweiz zu Frankreich nicht allzu rasche Entschlüsse zu fassen, um desto sicherer das gute Einverständniß mit dem ganzen Europa aufrecht zu erhalten, ward zu solchem Zwecke nicht weniger die Aufrechthaltung „eines ehrenvollen, ruhigen, ordnungsgemäßen Bestandes im Innern, so wie das Festhalten aller Stände an dem gemeinsamen Bund“ empfohlen, auch vorausgesetzt, daß unter Umständen „unruhige Tendenzen, wenn solche jemals vorherrschen sollten“, und „eine durch Mangel an Eintracht und eidgenössischem Zusammenwirken entstehende bedauerliche Schwäche des Bundes über die gesammte Eidgenossenschaft großes Unheil herbeiführen könnte“. Das mögen die Regierungen beherzigen und vaterländisch gesinnte Schweizer selbst von verschiedenen Denkungsarten. Die Deutung dieser Worte war ungemein leicht: wolle die Eidgenossenschaft bei fortgesetzter Krise sich ehrenhaft gegen Außen behaupten, so bleibe nur übrig, sich alles Rüttelns an den verfassungsmäßigen Zuständen zu enthalten; die Freunde von Neuerungen hätten auf Lieblingspläne zu verzichten, wollen sie nicht Spaltungen herbeiführen, durch diese das Vaterland den höchsten Gefahren aussetzen. Das war aber nur die Ansicht der Einen. Die Andern mochten mit gleichem Fug entgegnen: verhindert die Spaltung durch weise Berücksichti-

gung schon bekannter Wünsche, oder kommet solchen, die erst noch errathen werden müssen, zuvor, widrigenfalls ist von dem Vaterlande schweres Unheil kaum oder gar nicht abzuwenden. Zur Vereinigung beidseitiger Ansichten und Strebungen geschah nichts. Man hatte ja eben nicht rathschlagen, sondern den Rathschlag durch Auflösung der Tagsatzung verhindern wollen, um desto weniger gehemmt günstige Ereignisse nach eigener Tendenz benutzen, ungünstigen um so besser die Stirn bieten zu können. Aber die Kugel rollte unaufhaltsam. War der Glaube an die Ewigkeit der kantonalen Verfassungen schon mächtig erschüttert, so wurden jetzt, vornehmlich durch die östliche Schweiz, auch die zu gewinnenden neuen Grundlagen aufgesucht und öffentlich erörtert; der Zeitungen waren mehrere geworden, der thätigen Federn, die sie bedienten, von Woche zu Woche ebenfalls mehr; die neu entstandenen Zeitungsblätter zwangen die alten, theilweise auch in die Fußstapfen der Volksthümlichkeit einzutreten. Das Volk wollte scharfe Speise, und sie ward ihm häufig selbst mit einem Uebermaß von Würze. Die Appenzeller Zeitung war von allen Zeitblättern das kühnste, regellos und in buntem Gemisch gute Kritiken der abgenutzten Zustände, wahrhafte Enthüllung öffentlicher Gebrechen, triftige bundesrechtliche Erörterungen, neue Verfassungstheorieen, persönliche Angriffe, würdelose Verunglimpfungen und tadelnswerthe Schimpfereien enthaltend. Wer einer alten Beschwerde oder einem neuen Gedanken Luft machen wollte, der sandte seinen Brief nach Trogen. Gleiche Thätigkeit, doch höher sich haltend, entwickelte die Presse in Zürich. Schrecken fuhr in die Machthaber; überwunden machte er dem Unwillen Platz. Diesem lieh abermals der Vorort Worte; denn war überhaupt eine Macht in der Eidgenossenschaft dem anschwellenden Strom einen Damm entgegen zu stellen, so war es nur Bern, weil dortige Regierungsform der Demokratie erst den geringsten oder vollends gar keinen Spielraum gestattet hatte. Es erschien sein Kreisschreiben vom 22. September, ein Manifest des Widerstandes gegen die lauteren und stilleren Regungen der Volkspartei, kein Wort der Milde und wohlwollender Auffassung der vielen redlichen und wohl-

begründeten **Bestrebungen**, neben den mancherlei unreinen und leichtfertigen, **enthaltend**. Die Regierung von Bern schien einen höhern Zweck **nicht zu** kennen als den, „alle unruhigen Bewegungen von ihrem (**der** Schweiz) Gebiet entfernt zu halten". Das zu bewirken, **brauche** man es nur zu wollen. Noch jetzt hange die große Mehrzahl der Nation an den erprobten Grundsätzen fest, die ihrem Gemeinwesen das bestehende Gepräge gaben, und nicht leicht habe sie sich je durch unbewährte Theorieen hinreißen lassen. Dieser Stimmung gegenüber gebe es der Versuche viele, die Gemüther aufzuregen und die Köpfe zu verwirren. „Ein gewagtes Spiel", so heißt es wörtlich im Schreiben, „wird getrieben, wobei gewissen Ideen oder gewissen eigennützigen Absichten zuliebe die Ruhe unsers theuern Vaterlandes und das Glück mehrerer Geschlechter leicht in Gefahr kommen könnten. Weil in jenem großen Nachbarreiche eine Staatsumwälzung, durch klar am Tage liegende Ursachen herbeigeführt, erfochten worden ist, möchten Einige auch unter uns die politischen Leidenschaften entfesseln, den Geist aller Neuerungen hervorrufen. Es ist ihnen genug, daß es anderswo Erschütterungen gebe, um mit allen Kräften an Revolutionen für die Schweiz zu arbeiten. Sie suchen Mißtrauen, Zwietracht, Unzufriedenheit auszustreuen, fragen nicht nach dem Recht, eben so wenig nach dem Wunsch und Interesse des Landes; bekümmern sich auch nicht um den so ernsten Charakter dieser Zeit, noch um die Gefahren, welche Unordnung und Zwietracht über das Vaterland bringen könnten; sie scheinen vielmehr aus der Möglichkeit solcher Gefahren für das schweizerische Gemeinwesen den Muth zu immer erneuerten Angriffen gegen öffentliche Ruhe und bestehende Ordnung herzunehmen". Solcher Anschauung folgt die Meldung, daß sich diesem „heillosen Geschäft" die Redaktionen einer kleinen Anzahl inländischer Zeitungsblätter hingegeben, und daß es leicht sein werde, diejenigen ihrer Nummern zu finden, welche „zum Aufstand gegen schweizerische Obrigkeit und zum Umsturz schweizerischer Verfassungen angereizt haben". Bis dahin sei aber keine **Kantonsregierung** gegen solchen Unfug eingeschritten. Jede freie **Diskussion** über die öffentlichen Angelegenheiten, von

Wahrheitsliebe und rechtlicher Ueberzeugung ausgehend und anstandsgemäß geführt, möge gerechte Anerkennung finden. Leider sei aber von solcher Diskussion nichts wahrzunehmen. Wolle man nun aber auch über mancherlei Mißbrauch der Preßfreiheit hinweggehen, so müsse doch wenigstens ein sehr wichtiger Punkt ins Auge gefaßt werden. Dadurch, daß jene öffentlichen Blätter die gesetzliche Ordnung untergraben, setzen sie sich in Widerspruch mit dem Bundesvertrag, dessen erster Artikel die gegenseitige Gewährleistung aller von der Tagsatzung anerkannten Verfassungen und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern ausspricht. Mit der Uebernahme jener Gewährleistung haben die Regierungen auch die Pflicht übernommen, ihr, gleichsam als allgemeinem Gesetz, Wirksamkeit zu geben. Im Bundesvertrage selbst also liege die dringende Aufforderung zum Einschreiten gegen gerügten Preßmißbrauch. Zum Schlusse sprach der Vorort die Zuversicht aus, daß alle Kantone von nun an das Geeignete verfügen werden, „um alle Angriffe auf andere Kantone zu verhindern", so wie allem Einhalt zu thun, was der Ruhe der Schweiz und der Eintracht unter den Bundesgliedern gefährlich werden könnte.

Diese vorörtliche Aechtung der Preßfreiheit, wie diese in aufgeregten Zeiten immer hervortritt, mundete nicht. Man fand den hohen Erlaß allarmirend, herausfordernd, verglich ihn mit dem berüchtigten Bericht der letzten Minister Karls X., womit ihm die Juliordonnanzen zur Unterschrift vorgelegt worden, bestritt die Kompetenz des Vorortes zum Einschreiten, wie die Begründung seines Ansinnens. Einmal sei es ein Ausfluß der Selbstständigkeit jedes Kantons, seine Verfassung nach eigenem Befund zu ändern. Auf solche Aenderungen durch die Presse zu wirken, sei ein unbestreitbares Recht jedes Bürgers. Was aber die angesprochenen Kantone anbelange, so hätten sie sich allerdings die Handhabung der Verfassungen gegenseitig zugesichert, aber nicht gegen Vernunftgründe und politische Raisonnements irgend einer Form, sondern gegen thätliche Angriffe, die auf dieselben gemacht werden wollten. Um so gewisser möge man dem Beispiele der bereits

früher mit Umgestaltung ihrer Verfassungen vorangegangenen Kantone folgen. Was die Regierung des Vorortes in jenem Erlaß von Andern gewünscht, das that sie wenigstens selbst; sie erließ mehrere Zeitungsverbote, wobei es jedoch sein Bewenden hatte. Jeglicher Versuch, der freiesten Diskussion aller vaterländischen Angelegenheiten Einhalt zu thun, scheiterte an der Entschlossenheit aller derer, die sich zur Veröffentlichung ihrer Ansichten eben so berechtigt glaubten, als die Berner seinerzeit zur plötzlichen Aufhebung der Mediationsverfassung und zur Wiedereinführung älterer Ordnung. Von den Kantonsregierungen waren wohl die meisten mit dem Sinn des Aufrufes einverstanden; aber was sollten oder wollten sie ohne die Großen Räthe? und wie wären Ansinnen zur Hemmung des freien Wortes aufgenommen worden? Die Regierung von Bern hielt ihre Kollegen der übrigen Kantone noch für so allmächtig, als sie es im eigenen Gebiete zu sein glaubte. Die Verhältnisse waren aber doch sehr verschieden, und frühere Tagsatzungsverhandlungen hätten den Vorort schlechterdings belehren können und sollen, daß die aufstrebende öffentliche Meinung in keinem Punkte sich von eidgenössischer Seite weniger schulmeistern lassen wollte als im freien Gebrauch der Presse. Jene Stimmung war auch keineswegs allgemein; in einzelnen kantonalen Räthen wurde das Kreisschreiben mit Geißelhieben empfangen. Die amtliche Erwiederung Zürichs lautete unbedingt ablehnend; sie könne an repressive Verfügungen oder außerordentliche Vorsichtsmaßregeln gegen die Presse auch nur zu denken nicht versucht sein; denn ruhiges und kluges Benehmen und Beachtung billiger Wünsche ab Seite der Regierungen werden hinreichen, um der Aufregung der Gemüther eine wünschbare wohlthätige Richtung zu ertheilen. Gleiche Mittel werden auch die ersprießlichsten sein für Behandlung allgemeiner eidgenössischer Verhältnisse. Der Große Rath von Appenzell Außerrhoden, Freund der Bewegung, sei es aus Grundsatz oder weil dieser Kanton nicht selbst von ihr betroffen war, legte das Kreisschreiben unerwiedert zu den Akten. Die Antwort aber sprach ein großer Theil des schweizerischen Volkes lawinenartig, indem in mehreren Kantonen

der Reihe nach durch Einwirkung der Massen die Demokratisirung der Regierungsform verlangt wurde.

Vorzüglich auf die Volksstimmung zurück wirkte die Thätigkeit der Revisionsfreunde in den Kantonen Thurgau und Aargau; das Schicksal der Städtekantone entschied die Staatsumänderung in Zürich.

Treffliche Männer standen an der Spitze des Kantons Thurgau; ihre Verdienste um dessen Gründung, allmälige Ausbildung, dann Erhaltung im Jahr 1814, waren unbestreitbar. Aber es war im Laufe langer Jahre, begünstigt durch ein steifes Wahlsystem, das öffentliche Leben in Verknöcherung übergegangen; die Regierungsweise hatte sich in ehrbare Oligarchie umgewandelt. Vom Großen Rathe wählte das Volk unmittelbar nur 32, nicht einmal den dritten Theil der Mitglieder; 68 andere wurden durch drei Wahlkollegien, in deren jedem der Kleine Rath selbst einen wesentlich bestimmenden Einfluß üben konnte, gewählt. Die oberste Landesbehörde trat dadurch in Abhängigkeit von der vollziehenden Gewalt, verlor jegliche Kraft zu selbstständiger Kontrole. Selbst die Freunde der alten Ordnung gestanden die vorherrschende aristokratische Mißfarbe. Ueberdem lähmte das unbeschränkte Vorschlagsrecht des Kleinen Rathes jegliche Thätigkeit des Großen; die dem ersten zustehende Aufsicht über das Justizwesen sündigte gegen den Grundsatz und die Nothwendigkeit der Trennung der Gewalten; die Vertheilung der, wenn auch nicht schwer drückenden, Abgaben war so beschaffen, daß sie das große Uebergewicht der Reichern in der obersten Landesbehörde handgreiflich werden ließ; fortgesetzte Zensur, selbst nachdem die drängenden Veranlassungen der europäischen Großmächte aufgehört, andere Kantone solche Bevormundung als unhaltbar aufgegeben hatten, verletzte die Wahrer geistiger Interessen, Eigenmächtigkeit in Expropriationen bei dem Straßenbau die Bauern. Das war mehr als genug, die Gemüther für jegliche Anregung empfänglich zu machen. Als dann überhin ein junger feuriger Mann, Pfarrer Bornhauser in Matzingen, die Fahne der Emanzipation ergriff und dem Volke vortrug, war an einen fernern Fortbestand des Verfassungsgebäudes von 1814 mit seinen innern

Gebrechen und mittel- oder unmittelbaren Folgen nicht mehr zu denken. Blieb auch eine erste Anregung in der gemeinnützigen Gesellschaft ohne nächste Wirkung, so gab sich hingegen im Wahlorganismus des Kantons selbst eine Veranlassung zu ernsterem Auftreten. Die Regierung ward überrascht durch eine auf die Herbstzeit fallende theilweise Erneuerung. Ihre Freunde rühmen ihr zwar einläßliches eigenes Eintreten in nöthige Verfassungsreformen zu jener Zeit nach, so wie die im Wahldekret vom 2. Oktober gemachte öffentliche Verheißung, alsbald Hand anzulegen. Sie übersah jedoch, daß in Zeiten politischer Gährung Versprechen der Regierungen nie, nur rasch durchgeführte Handlungen die Strömung einzudämmen vermögen. In der Erneuerung des Großen Rathes auf dem alten Fuß sahen die Gegner der Verfassung ihre Revision auf die lange Bank geschoben, für den gegenwärtigen Zustand die Gewähr einer verwerflichen Verlängerung auf unbestimmte Zeit. Warum also wählen? Das wirksamste Mittel zur Demokratisirung der Verfassung ward in der Verweigerung gefunden. Der Ausführung solcher Absicht trat aus dem Volke selbst kein Widerstand entgegen, wonach sie, wenn nicht der Form doch dem Wesen nach, als allgemeine Stimmung geltend gemacht werden konnte. Die Regierung wollte sie (13. Oktober) in landesväterlicher Sprache und belehrend wegproklamiren, fand aber meist nnr taube Ohren, weil vor dem Richterstuhle des Volkes die praktische Auffassung in der Regel das Eingehen in die Lehren formaler Gesetzlichkeit verdrängt. Während Bornhauser in einer Flugschrift, die reißenden Abgang erhielt, die Mitbürger mit den Gebrechen der bestehenden Ordnung bekannt gemacht hatte, gab, nach kurzer Einleitung, eine Volksversammlung von 2000 bis 2500 Mann (gehalten in Weinfelden am 18. Oktober) dem nöthig erachteten Widerstand die wirksamste Form: sie verlangte faktische Anerkennung der Volkssouveränetät, Reform der Verfassung durch einen unmittelbar vom Volke gewählten Verfassungsrath, Vorlegung des Verfassungsentwurfes in den Kreisversammlungen zur Annahme oder Verwerfung. Durch eine Abordnung ward diese Schlußnahme, als Bittschrift gestellt,

dem Landammann überbracht. Bornhauser war ihr Verfasser, **Dr. Med.** Merk, von Pfyn, der Leiter der Versammlung. Wirkliche Unterschriften trug die Bittschrift nur 516. Wie gewohnt mäkelten die Tadler an der Zahl der Anwesenden und der Unterzeichner, und bekrittelten die Begehren selbst. Sie hielten aber weder Gegenversammlungen, noch reichten sie Verlangen ein, die jene andern geschwächt und der Regierung als Stützpunkt gedient hätten. Diese sah sich durch die Weinfelder Thatsache vernichtet; Landammann Anderwert, eben jetzt ihr Präsident, gestand, daß von nun an nur die Dazwischenkunft der Mächte die Regierungen zu halten vermöchte; Morell, sein Kollege, sah sich um letzte Hülfe bei Freunden in Zürich um, vernahm von dort derb verurtheilende Worte über das Vorhaben einer konstituirenden Versammlung, nebst dem Rath, die Verfassungsrevision nicht anders denn auf streng legalem Pfade durchzuführen, d. h. mittelst einer aus dem Großen Rathe selbst gewählten Verfassungskommission. Der Weise in Zürich hoffte auf günstige Rückwirkung der damals in jener Stadt noch herrschenden Ansicht, sah nicht vor, daß umgekehrt das Vorgehen von Thurgau den Kanton Zürich bestimmen werde. Erschüttert machte der Kleine Rath aus Frauenfeld am 25. Oktober die Einstellung der früher gebotenen Wahlen kund, beschloß außerordentliche Einberufung des Großen Rathes auf den 8. November und schlug diesem eine halbe Maßregel, d. h. halbe Gesetzlichkeit vor, als ob die daraus entstehende nur halbe Illegalität irgend einen Vorzug hätte vor einer ganzen. Der Vorschlag bezielte die Auflösung des gesammten Großen Rathes, Wahl eines neuen auf wesentlich demokratischer Grundlage und zu diesem Behuf Aufhebung der einschlägigen Verfassungsartikel. Es sollten nämlich alle Kreise zusammen 64 Mitglieder unmittelbar wählen, ein aus ihren ebenfalls unmittelbaren Wahlen hervorgegangenes Wahlkollegium die übrigen 36 Stellen im Großen Rath besetzen. Der Tag verhieß entscheidend zu werden. Bornhauser und seine Freunde fanden sich mit einer Anzahl ihrer Anhänger ein, um sich der Ergebnisse zu versichern. Geheimniß umhüllte indeß die Vorschläge; um so weniger unterblieb Mißtrauen, dießmal ganz

verdientes. Denn in den Anträgen war höchst überflüssig den Großräthen eine Amtsdauer von sechs Jahren beigelegt. Das ward als Hinterthür angesehen; am Abend setzte es Tumult in den Wirthshäusern ab; die Führer begaben sich zu den Standeshäuptern und erklärten ihnen: die Ruhe des Kantons stehe auf dem Spiel, wenn der Große Rath und seine Ergänzungsweise, im Gegensatze zu der erwähnten Amtsdauer, nicht provisorisch erklärt werden. Das wirkte; am folgenden Tag (9. November) erschien das Dekret, ohne Klausel und mit dem verständlichen Wink, daß die nächste Aufgabe des Großen Rathes die Verfassungsrevision, die dießmalige Wahlform der künftigen Verfassung ganz unnachtheilig sein solle. Die Bestimmung der Amtsdauer der Großräthe ward ebenfalls ihr selbst vorbehalten. Geistliche wurden von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen, was Viele so auslegten, als ob man weitern Rathes von Seite Bornhausers überhoben zu sein wünsche. — Gegen Erwarten war indeß das Volk noch nicht beruhigt; es mißfielen ihm die abermals theilweise mittelbaren Wahlen, dann, daß der Große Rath nicht förmlich provisorisch erklärt sei.

Eine neue (Privat-) Versammlung von Kreisausschüssen ward in Aussicht gestellt; das Gerücht ließ selbe zum voraus zu starker Landsgemeinde anwachsen, worauf die Standeshäupter, zur Abwendung möglicher Gefahren, den Pfarrer Bornhauser zu sich beschieden. Sie gewannen nichts dabei, als daß sie dem von Tag zu Tag mächtiger gewordenen Volksführer die feierlichste Versicherung geben mußten: es sei Alles aufrichtig gemeint, der künftige Große Rath, wenn nicht dem Wort, doch dem Wesen nach, durchaus nur als provisorisch zu betrachten, bis die neue Verfassung von den Kreisen angenommen sein werde. In Weinfelden trafen (18. November) nicht bloß die Kreisausschüsse, sondern bei 3000 Bürger ein; die Landsgemeinde war in Wirklichkeit vorhanden. Die Wortführer der Versammlung kamen in Mehrheit überein: beim Dekret es bewenden, die Wahlen vor sich gehen zu lassen; so laute die Ansicht ihrer Mitbürger. Indem auch die Versammlung sich hiezu entschloß, geschah es jedoch unter Ge-

nehmigung von sieben guten Räthen, die Bornhauser ihr zu Handen der Kreise empfahl, und die in Wahrheit jenem Großrathsdekret einen Volksbeschluß (ein Plebiszit) entgegensetzten. Den zu wählenden Kantonsräthen solle nämlich der Auftrag gegeben werden: das Werk der neuen Konstituirung bestens zu beschleunigen; unbeschränkte Oeffentlichkeit für jetzt und die Zukunft, nicht bloß für die Wahlen, sondern auch für den Staatshaushalt einzuführen; mit Abschaffung jeder Art Wahlkollegien in der neuen Verfassung den Großen Rath durchaus nur aus unmittelbaren Volkswahlen hervorgehen zu lassen; die Volkswünsche über alles, was noch weiter angelegen sein möchte, einzuholen; die Verfassung der Genehmigung durch das Volk zu unterstellen; sich selbst, d. h. den nächsten Großen Rath, durchaus nur als provisorisch zu betrachten. Diese Aufträge sollen förmlich in das Kreisprotokoll aufgenommen, ein Auszug davon jedem Deputirten als Instruktion zugestellt werden. Augenzeugen berichteten von hellem Enthusiasmus, mit dem die Beschlüsse gefaßt worden; grämliche Gegner wollten nur eine schwache Mehrheit wahrgenommen haben. Die Volkssouveränetät hatte ihren Höhepunkt erreicht; Spötter aber nannten den künftigen Großen Rath, der mit gebundenen Händen komme, eine Tagsatzung. Wie dem auch sei, die Demokratie hatte alle Bedenken und jeglichen Widerstand siegreich zurückgeschlagen; denn dreiundzwanzig von den zweiunddreißig Kreisen machten den Weinfelder Beschluß zu dem ihrigen. Eine Woche später erfolgten die direkten Kreiswahlen, Mitte Dezembers die übrigen Wahlen aus dem Wahlkollegium. Auch dieses gab die sieben Punkte seinen Auserkornen als Instruktion. Den Zusammentritt des Großen Rathes hatte sein eigenes Dekret auf den Anfang des Jahres festgesetzt. In den Kreisen waren Wünsche laut geworden, daß Bornhauser zu den Verfassungsarbeiten als Ehrenmitglied zugezogen werde.

Die ganze Bewegung im Thurgau hatte durch eine gewisse Munterkeit und poetische Wärme sich ausgezeichnet, die Persönlichkeit des ersten Führers gewissermaßen im Spiegel wiedergegeben. Daher der völlig unschädliche Verlauf. Eine ernstere Gestaltung nahmen die Ereignisse im Kanton Aargau an, obwohl

hier ihr Ausgangspunkt ein völlig gesetzlicher gewesen. Vertheidiger der alten Ordnung rühmen Wohlstand und Glück, das der Kanton Aargau bei ansehnlichem Staatsvermögen genossen, und berufen sich überhin auf einen im Juni 1830 erstatteten Kommissionalbericht zu einem Wahlgesetz, worin, zwar ohne die Verfassung als unbedingt vortrefflich zu preisen, eine Abänderung derselben einstweilen noch nicht als dringendes Bedürfniß anerkannt werden wollte. Das erste wird nicht bestritten, paßt aber auf alle politischen Zustände, selbst auf die absolute Monarchie, deren Wohlstand und Glück ebenfalls schon gepriesen worden. In Freistaaten frägt man auch nach der persönlichen Würde und der individuellen Geltung des Bürgers. Jene gepriesene Ruhe aber vom Juni 1830 beruhte auf gutmüthiger Täuschung. Wie man 1803 die Verfassungen der ehemaligen Städtekantone jenen der neuen Kantone assimilirte, weil diese mehr als erstere die Träger der damaligen Ideen waren, so herrschten im Jahr 1814 die Ansprüche der ehemals Regierenden vor, und die Verfassungen der neu gebildeten Kantone mußten sich denen der Aristokratieen anschließen. So fanden sich die Parteien ab; unrichtig wäre, das Ergebniß dem ausschließlichen Einflusse der fremden Gesandtschaften zuzuschreiben; sie hatten höchstens Pathenschaft übernommen. Im Kanton Aargau war nun des Guten zu viel geschehen; ein starker Zensus von 1000 Fr. in Liegenschaften oder Hypotheken bedingte das Stimmrecht; die Repräsentation der Kreise war auf das Minimum eines Mitgliedes in den Großen Rath beschränkt, einem Wahlkollegium die weitere Besetzung desselben eingeräumt, wobei dem Kleinen Rathe, vermöge seiner Stellung im Staate, der Haupteinfluß nicht entgehen konnte; ein starker Vermögensbesitz in Liegenschaften ward für die Großzahl der Mitglieder gefordert, der materiell weniger Begabte dadurch von höherer öffentlicher Wirksamkeit ausgeschlossen. Die unbedingte Initiative des Kleinen Rathes drückte auch hier die gesetzgebende Behörde zur Bedeutungslosigkeit hinab. Zwölfjährige Amtsdauer aller höhern Behörden, mit Drittelserneuerung, begründete eine verderbliche Personenstabilität, die der Lebenslänglichkeit gleichkam, hinderte alle Auf-

frischung der Kräfte. Daß die Oberamtmänner, die Statthalter der Regierung in den Bezirken, zugleich Präsidenten der Bezirksgerichte waren, machte die vollziehende Behörde allmächtig und sündigte gegen die Trennung der Gewalten. Preßfreiheit und Petitionsrecht, möglicher Weise Korrektive gegen die in der Verfassung selbst begründeten Uebelstände, bestanden gesetzlich nicht; erstere ward daher, bei gleichwohl eintretendem Gebrauch, als Wühlerei bezeichnet; das Petitioniren aber mußte alsogleich als aufständisch erscheinen. Die Verfassung war daher so beschaffen, daß sie allerdings auf den andächtigen Beifall aller Gewalthaber, Ehrenberechtigten und Beamteten rechnen konnte; für eine Masse von anderweitig vorhandenen Kräften versperrte sie alle Entwickelung. Solche Verfassungen sind nur dann gut, wenn ein Volk alle Regsamkeit für Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten verloren, einer völligen politischen Stumpfheit verfallen ist und ausschließlich der egoistischen Sorge für individuelle Behaglichkeit und materielle Genüsse sich hingegeben hat. Also nicht der Sturz, sondern die längere Erhaltung der Aargauer Verfassung möchte Gegenstand des Befremdens sein. Zu der Verletzung des öffentlichen Ehrgefühls, die in der Verfassung selbst stack, gesellten sich einzelne Verletzungen materieller Interessen, so das gesetzliche Verbot des freien Auswirthens von Eigengewächs im Interesse der Tavernen- und Pintenbesitzer; dann hatte das Volk bei der im Februar 1828 künstlich heraufbeschworenen Aufregung gegen die Sanktion des Bisthumskonkordates einen Vorgang tumultuarischen Einschreitens gewonnen. Es bedurfte daher auch hier nur eines ernsten Anstoßes und das Gebäude mußte fallen. An einer Zusammenkunft vom 12. September 1830, deren erste Anregung vor die Julitage zurückgeht, verstanden sich in Lenzburg 36 angesehene und achtbare Bürger, unter der feierlichsten Gelobung, die Schranken der Gesetzlichkeit zu achten, zu der überaus bescheidenen Bitte, verfaßt von Tanner, an die Regierung: es wolle Veranstaltung zu gesetzmäßiger Abänderung der Verfassung getroffen, d. h. vor Allem aus irgend ein Revisionsmodus festgestellt werden; denn unglücklicher Weise hatten beinahe alle Ver-

fassungen vom **Jahr** 1814 den Fall eines daherigen Bedürfnisses nicht vorgesehen. Am 27. September erhielt der Kleine Rath die merkwürdige **Schrift**; den Ruf der Zeit verstand er aber so wenig, daß er die **Bittschrift** ganz gemächlich erst in gewöhnlicher Dezembersession dem **Großen** Rathe vorlegen wollte, der sich dann ohne Zweifel noch längere **Bedenkzeit** genommen hätte. Dabei zürnten die Machthaber über vorschnellen Druck und Verbreitung der Bittschrift im Volke. Das selbst verschuldete Mißtrauen gegen die Regierung ging üppig auf, und eine Zufälligkeit bot Anlaß, ihm weitere Wirksamkeit zu geben. Hier wie im Kanton Thurgau sollte allernächst eine Drittelserneuerung des Großen Rathes vor sich gehen; sie ward auf den 17. November angeordnet. Weil voraussichtlich von den bestehenden Behörden nichts zu erhalten war, lag die Verlockung auf außergesetzliche Bahnen um so näher. Die Gemeindammänner des Bezirkes Baden beschlossen in einer Zusammenkunft vom 31. Oktober zu Wohlenschwyl die Ablehnung der Wahlen und Veranstaltung einer Volksversammlung ebendaselbst zu Vornahme anderweitiger Schritte. Um dieselbe Zeit (2. November) erschien zu Lenzburg eine ganz kurze Schrift, die in gedrängten Zügen die Mängel der Verfassung aushob und eine Reihe von Wünschen zu deren Hebung veröffentlichte. Als wesentliche derselben erschienen: erweitertes Stimmrecht, Vermehrung der direkten Wahlen, kein besonderes Wahlkollegium, Ausschluß der Beamten vom Großen Rath, sofern sie nicht unmittelbar vom Volke gewählt werden, Ausdehnung der Initiative auf den Großen Rath selbst, kürzere Amtsdauer, Sicherstellung richterlicher Unabhängigkeit, Preßfreiheit und Petitionsrecht. Angefügt war eine Anzahl von „Wünschen" um Erleichterungen durch die Gesetzgebung, die die Meinung, als ob auf dem Volke keinerlei ungerechtfertigter Druck laste, siegreich widerlegten. Von nun an war die Strömung eine unaufhaltsame geworden. Sonntag den 7. November folgte zu Wohlenschwyl eine Landsgemeinde von 3000 bis 4000 Köpfen, geführt durch Ammann Geißmann von Wohlen. Sie machte die Lenzburger Begehren zu den ihrigen und ließ dem Kleinen Rathe zu Handen des **Großen** solche schriftlich überreichen. Von den Kreisen

unterließen 22 die vorgeschriebenen Wahlen, und auf neue Einladung mit Ansetzung einer spätern Frist gehorchte nur ein einziger. Als solchermaßen die öffentliche Ordnung bereits aus allen Fugen gewichen war, berief die Regierung auf den 26. November den Großen Rath ein, und verlegte, zu Handhabung der Ruhe gegen besorgten Volksandrang, einige Truppen an den Hauptort. Angebotene vorörtliche Hülfe wurde abgelehnt. Troß der eigenen Erklärung des Kleinen Rathes, daß alles Vertrauen in die Behörden gewichen, oder, wo solches noch vorhanden, durch Drohungen eingeschüchtert sei, sahen die beiden obersten Behörden die Nothwendigkeit, das Schicksal des Landes ganz und gar in die Hände von neuen Volksrepräsentanten niederzulegen, noch nicht ein: der Große Rath dekretirte am 2. Dezember zwar einen Verfassungsrath, verordnete aber, daß dessen Vorschläge dem Großen Rath zu seiner Berathung und Abänderung vorzulegen seien und erst das also entstandene Verfassungsgesetz zur Annahme oder Verwerfung an das Volk gebracht werden soll. Gleichzeitig wurde, unter Erklärung der Amnestie für Vergangenes, Handhabung der bestehenden Ordnung bis nach erfolgter Abänderung der Verfassung beschlossen, die Störer derselben haftbar erklärt. In der Meinung, es bleibe nichts zu wünschen übrig, ordnete der Kleine Rath die Wahlen des Verfassungsrathes auf den 20. Dezember an.

Aber der Hauptsturm sollte erst noch ausbrechen. Die Opposition hatte ganz gelehrt und systematisch angefangen, dann vermöge ihrer politischen Doktrinen auf das Volk selbst abgestellt; und alsbald fand es Führer, die es massenhaft in Bewegung setzten. So war jene große Landsgemeinde entstanden; bald folgten im östlichen Theile des Kantons (22. November) die Freiheitsbäume, und während man in Aarau sich für die gemeldeten Großrathsberathungen vorbereitete, waffnete die Mannschaft in den Bezirken Muri, Bremgarten und Baden. Oft schon hatte man von dem glücklichen Ineinanderleben der verschiedenen aargauischen Gebietstheile gesprochen und an solches geglaubt; es sollte sich aber auch diese Meinung als unbegründet herausstellen. Das Volk wurde zur Anwendung von Gewalt aufgestachelt. Die

Leichtigkeit, mit der es in den genannten Bezirken zu einer Schilderhebung Hand bot, beweist, daß es, gleichviel aus welchen Gründen, der in Aarau lange geübten Herrschaft müde war. Das Dekret vom 2. Dezember blieb ohne Eindruck und Erfolg.

Auf eine Versammlung der Häupter am 4. zu Wohlen erfolgten über Nacht die Aufgebote an den Landsturm; den folgenden Tag rückten die einzelnen Haufen heran und am 6. Morgens ward zwischen Wohlen und Vilmergen große Heerschau gehalten, Vormittags 11 Uhr desselben Tages nach Aarau aufgebrochen. Zum Oberkommandanten hatte sich der Schwanenwirth Fischer aus Merischwand tüchtig gefühlt; die übrigen Mitglieder des Kriegsrathes und Anführer waren Leonz Bruggisser und Peter Bruggisser, beide aus Wohlen, Ammann Geißmann von Wohlenschweil, Kriegssekretär der Arzt Weibel. Auf dem Marsch in Lenzburg angekommen, war der Zug bereits auf mehr denn 3000 Mann angeschwollen, von denen 1600 gehörig bewaffnet. Die durch die Regierung vom 5. an aufgebotenen Truppen hatten sich schwankend nur und wenig zahlreich eingestellt. Oberstlieutenant Fetzer aus Rheinfelden war der Anführer des am weitesten vorgeschobenen Korps der Regierungstruppen. Als sein Bataillon mit etwas Artillerie von Hunzenschweil herangezogen kam, brach der Landsturm von Lenzburg auf, und es kam zu einem kurzen Zusammenstoß, bei welchem die Regierungstruppen allernächst und in unordentlichem Rückzug das Feld räumten. Die rückwärts auf einem Hügel außerhalb Aarau aufgestellten Truppen wurden hierdurch ebenfalls entmuthiget. Man zog nun auch diese zurück und beschränkte sich auf Besetzung des Regierungsgebäudes. Von 5 Uhr Abends an rückte der Landsturm siegreich in der Hauptstadt ein, 3600 Mann, wovon 800 in den nächsten Dörfern, die Hauptmasse in Aarau selbst einquartiert wurde. Die Regierung blieb, und es ward ihr weiter keine Gewalt angethan. Am 7. schon wurden die unsoldatisch Bewaffneten des Landsturms nach Hause entlassen; der Haufe der übrigen schmolz unter die tausende herab. Unter den Führern waltete Unstätigkeit und Verwirrung; verzweifelte Anträge, auf die Feste Aarburg zu ziehen, dort bis zu allgemeiner Umwälzung

der Schweiz zu harren, verdampften ohne Folge. Am 8. Dezember Morgens reichte Leonz Bruggisser, der an der Stelle des weniger begabten Fischer den wirklichen Oberbefehl geführt hatte, in Aarau Platzkommandant war, die Begehren der Führer ein: unverzögerte Wahlen zum Verfassungsrath, Ausdehnung der Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit auf alle Ortsbürger, die nicht ehrlos; der vom Verfassungsrath ausgehende Verfassungsentwurf soll unmittelbar, und ohne Dazwischenkunft des Großen Rathes, zur Abstimmung an das Volk gelangen. Der Kleine Rath entsprach augenblicklich, so weit es von ihm abhing, und berief durch Eilboten auf den 10. die Großräthe ein. Noch am gleichen Abend (8. Dezember) zogen die Führer mit ihrer Mannschaft nach Lenzburg und Umgegend ab, wo sie am 10. noch etwelchen Zuzug aus dem Frickthal unter Fridolin Hohler erhielten. Gleichen Tages zog der Große Rath die wesentlich anstößige Bestimmung seines Dekrets zurück und überließ somit dem einzuberufenden Verfassungsrath, ohne weiter eigene Einmischung zu fordern, die Sorge für die Entwerfung der Verfassung allein. Dagegen wurde unverweilte Entlassung der Bewaffneten ausbedungen. Die Führer, amtlich von dem Ergebniß in Kenntniß gesetzt, verkündeten ihren Sieg durch mehr denn 200 Kanonenschüsse und entließen nun die Landsturmmannschaft. Schwanenwirth Fischer, zum Helden angewachsen, zog unter dem Jubel des Volkes nach Merischwand zurück. Augenblicklich rief der Kleine Rath, nun gehorsam und willfährig geworden, die Kreisversammlungen zur Wahl des Verfassungsrathes auf den 16. Dezember ein. Die Wahlen waren das Abbild der bewaffneten Erhebung.

Fünf bis sechs Tage hatten genügt, den schönen Kanton zum Schauplatz eines weit verbreiteten Volksaufstandes zu machen, alle Autorität, wovon indeß mehr ein erkünstelter Nimbus als die wahre Wesenheit vorhanden war, zu vernichten, die Massenherrschaft auf den Thron zu erheben. Die freisinnige Opposition, von der der erste Anstoß ausgegangen, war vernichtet wie die Halbaristokratie, welche Geist und Formen der bernischen Regierungskunst abgeborgt hatte. Gedankenlose Führer der allgemeinen

schweizerischen **Bewegung** jubelten ob des unerwartet schnellen und nach ihrer **Anschauungsweise** glänzenden Sieges, weil sie die Gefahr einer **Politik nicht** erkannten, die alle Mittel, auch die gewagtesten, **für den** einmal festgesetzten Zweck als anwendbar erachtet; **die Regierungsmänner** in der Schweizer Welt allum verkündeten **den nahen** Untergang des Vaterlandes. Wenig beachtet blieb die **Thatsache, daß** unter Leitung oder auf Anstiften von Morell aus Hitzkirch eine Schaar Zuzüger aus dem Kanton Luzern sich an die unmittelbar von Schwanenwirth Fischer befehligte Mannschaft anschloß und den Landsturm verstärkte. Die Freischärlerei, die vom einen Kanton aus die öffentliche Ordnung im andern nach ihrem Geschmack einrichten will, tritt hier zum ersten Mal in der neuern Geschichte der Schweiz auf. Der Freiämtler Zug ließ einen tiefen Stachel in den Herzen zumal der Alt-Aargauer zurück; wesentlich verschuldet aber haben ihn Jene, die eigensinnig ihre ungangbar gewordenen Ansichten für die neue Gestaltung des Landes durchsetzen und bei dieser das große Wort führen wollten, während das Bedürfniß ganz neuer Grundlagen für die Verwaltung des gemeinen Wesens sich so handgreiflich ausgesprochen hatte.

Im Kanton Zürich waltete Unzufriedenheit wie anderswo, doch begründeter als in den vorangeführten Kantonen; denn in Zürich waren die vorzugsweise Herrschenden Organ und Ausdruck der Stadtbürgerschaft, während sie in Thurgau und Aargau aus den höher stehenden Klassen des ganzen Landes gezogen waren. Der Uebelstand hatte seinen Sitz in der Verfassung von 1814 und in der höchst einseitigen Ausführung, die man ihr gab. Zwar lieferte von 212 Mitgliedern des Großen Rathes die Landschaft mit Winterthur 56, die Stadt nur 26 unmittelbar; die Besetzung der übrigen 130 Stellen aber war dem Großen Rathe selbst zugelegt und für diese eine Formel erfunden, die allmälig die Landgroßräthe bis auf eine Minderheit von 82 verdrängte, an Stadtbürgern 130 in den Großen Rath brachte; für die von den Zünften Gewählten galt zudem Lebenslänglichkeit, weil ein späteres Gesetz ihre Bestätigung als geschehen voraussetzte, wenn

das Gegentheil nicht von einer vollständigen Versammlung der Zunftgenossen beschlossen worden. In der Regierung waren die Stadtbürger noch mehr überwiegend, die Landbürger aber so vereinzelt, daß sie mehr nur als Reliquien vergangener Zeiten, denn als wirksame Wortführer für zahlreiche Interessen gelten konnten. Als nächste Folge trat auch Begünstigung der Stadtbürger bei Besetzung der untergeordneten Beamtungen ein. Im Staate fehlte also das Nothwendigste: das Gleichgewicht zwischen den Betheiligten. Diesem Grundübel gegenüber konnte eine im Allgemeinen weise, billige und nützliche Verwaltung der Landesangelegenheiten keineswegs als Ersatz dienen. Sie war entsprechend nach den Begriffen einer frühern Zeit, der die Regierenden meist ihre Bildung und Ansichten entnommen hatten, nicht aber Angesichts der wachsenden Anforderungen. Geschahen in einzelnen Zweigen Fortschritte, so wurden sie doch meist überschätzt, und spätere Erfahrungen zeigten, wie im Ganzen geringfügig sie gewesen im Vergleich zu den geistigen und materiellen Hülfsmitteln des Staates. In einzelnen Dingen blieb man wirklich zurück, so im Fache des Elementarunterrichtes, was die Landschaft namentlich an sich erfuhr und laut beklagte. Projekte zu dessen Hebung, die nur langsam reiften und in den Tagen der Entscheidung die Schwelle der Rathsbureaux noch nicht überschritten hatten, können als genügende Entschuldigung nicht angeführt werden. Im Einzelnen blieb der Geist der öffentlichen Verwaltung nicht bloß zurück, sondern trieb sich in Widersprüchen herum. Unaufhaltsam vermehrten und erweiterten sich die großen industriellen Unternehmungen und Etablissements, während anderseits starrer Zunftzwang und veraltetes Innungswesen dem Vordrängen der Begriffe für Handels- und Gewerbefreiheit jeden Schuh breit Boden bestritten und sich unabwendbare tödtliche Schläge für ein System holten, das fortan seine Existenz nur noch in kleinlichen, engherzigen Aeußerungen des Handwerks- und Brodneides beurkundete. Diesen Verumständungen gegenüber hatten Wissenschaft bei einer namhaften Zahl, allgemeine Bildung bei sehr Vielen, die Presse Angesichts Aller bereits einen weiten Vorsprung gewonnen, letztere alle Fesseln

gesprengt, nachdem Paul Usteri dem Großen Rathe in einem jener Vorträge, wie sie nur großen Charakteren eigen sind, verkündet hatte, daß die Steine reden würden, wenn man den berechtigten freien Bürgern solches verwehrte.

Regierte die Stadt das Land, so klagte dieses, und nicht ganz mit Unrecht, daß es in den untern Regionen jedenfalls weniger gut aussehe als in den obern. Das alte Landvogtwesen lebte nicht bloß in den Abenderzählungen des Volkes noch. Neben verhältnißmäßig milden Oberamtmännern, denen die Vollziehung, Verwaltung und Justiz in den Bezirken übergeben war, gab es auch Einzelne, die von Gewaltthätigkeiten nicht frei blieben und die Meinung rechtfertigten, es sei mit Herstellung der alten Landvogteischlösser hie und da vom Geist ihrer ehemaligen Bewohner in sie gefahren. Ebenso waltete Unzufriedenheit bei dem Landvolke über die von den Amtsgerichten ausgegangene Rechtspflege; es hielt sie nicht überall für rein und machte ihr Vorwürfe der schlimmsten Art, die als offenkundiges Geheimniß von Mund zu Mund liefen. Klagte die Landschaft in vielen der vorangeführten Beziehungen, so hatte ihr hinwieder die Stadt selbst durch die Rührigkeit eines der Häupter, dann auch ihrer jüngern Köpfe den Mund geöffnet. Usteri, dessen Namen die Geschichte nur mit Achtung nennt, war seit lange her das geistige Haupt aller freisinnigen Richtung in der deutschen Schweiz; hatten Andere Muth, so war dieser meist durch sein Vorgehen eingeflößt. Er selbst hatte das Ansehen der hergebrachten Regierungsmaximen Zürichs, die im Grunde das Wesen damaliger Ordnung ausmachten, durch seine ununterbrochenen Schläge erschüttert. Mehrere jüngere Männer folgten ihm und zeichneten in Rath und Presse, bei allen sich darbietenden öffentlichen Gelegenheiten, jene Maximen als veraltet und abgenutzt, machten nebenbei ihre Träger, nicht zwar verhaßt, doch lächerlich. So kam die Stunde des Bruches und der Staatsveränderung auch hier, nicht über Nacht gebracht oder als fremdes Erzeugniß, sondern als natürlicher Rückschlag früherer zürcherischen Ereignisse und innerer Zustände, ja aus dem Innersten des heimischen Volkslebens zu Stadt und Land.

Nach den nächsten und unscheinbaren Impulsen, die die Geschichte vergeblich aufsuchen würde, und mehreren Zusammenkünften von Landgroßräthen vom Zürichsee (denn dortige Angesehene waren es, die sich vorzugsweise zum Auftreten berechtiget glaubten), traten am 13. Oktober einunddreißig Kantonsräthe öffentlich in Uster zusammen, beschlossen eine Denkschrift an die Regierung, in der namentlich die Herstellung einer entsprechenden Volksrepräsentation mit Abänderung der Wahlform für die indirekten Stellen im Großen Rath gewünscht wurde, und empfahlen zu diesem Ende eine außerordentliche Großrathsversammlung. Die Regierung, weniger zögernd als jene von Aargau und den Ernst der Zeit besser erfassend, entsprach auf 1. November; der Große Rath selbst war eben so willfährig, setzte alsbald eine Kommission nieder, die ebenfalls mit Beförderung ihr Gutachten feststellte, das die 130 Stadtbürger im Großen Rath auf 92 verminderte, so zwar, daß die Repräsentation der Landschaft mit 106 jener der beiden Städte Zürich und Winterthur (letztere mit 14 Mitgliedern) gleichgekommen wäre. Das war etwas, aber schien nicht genug. Die außeramtlich ins Volk gekommenen Vorschläge beschwichtigten keineswegs; die Unzufriedenheit steigerte die Widerstandskräfte, obwohl schon auf den 25. der Große Rath wieder einberufen war, und daher wenigstens die nöthige Förderung nicht fehlte. Jetzt versammelten sich (19. November) die Angesehenen der Landschaft, mehr denn hundert an der Zahl, in Stäfa. Repräsentation nach der Kopfzahl, ohne Rücksicht auf städtische Elemente und bisherige Vorzüge, war zwar schon vielfältig durch die Kantone hindurch die Stimme der Reformlustigen; die Führer in Stäfa hielten es aber der Klugheit und Billigkeit gemäß, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben, und beschlossen daher, das Begehren Namens der Landschaft auf zwei Drittheile der Gesammtrepräsentation zu beschränken; viel Anderes wurde mit auf das Programm genommen, dann ein dringendes Aufgebot an alle „Landesbürger" zur Theilnahme an einer „allgemeinen Landesversammlung" Montags den 22. November in Uster erlassen. Zehntausend strömten herbei, ernst, doch ohne Uebermuth.

Alles war in Bereitschaft, mit Ausnahme der Redner. Johannes Hegetschweiler von Stäfa, geachtet als Arzt und Botaniker, erschien, wie es hieß von Usteri gebeten, mit der Absicht, die Kommissionsvorschläge des Großen Rathes zu empfehlen. Es war ein schwieriger Augenblick; Spaltung hätte leicht der Vorbote von mancherlei Unheil werden können. Nicht zu Gunsten der Stadt zwar hätte, bei Hegetschweilers Plan, die Krise sich wenden mögen, sondern im Sinne der exaltirten Freunde des Kopfzahlsystems, die zuletzt Alles mit sich fortgerissen hätten, ein Ausgang, dem vielleicht beharrlicher Widerstand von Seite der Stadt, dann schwerer Zwiespalt im Kanton gefolgt wäre. Hegetschweiler ließ sich bereden, erschüttern, lenkte ein in den Plan der übrigen Freunde vom Land. Er übernahm selbst das erste und große Wort, unter Beding, daß der kräftige Guyer, von Bauma, nachheriger Statthalter, ihm folge. „Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Mann erzitt're nicht“, so hob jener an, würdevoll und begeisternd, der Sprache der Aufwiegelung fremd, auf die Zwecke des Tages verweisend. Guyer führte diese vollständig auf, schilderte die Gebrechen der Verfassung mit Anerkennung des Guten, das die Regierung, besser als die Verfassung, geleistet, schloß daraus, wie nothwendig Garantieen für die Zukunft seien, „damit wir und unsere Enkel nicht aus Gnaden, sondern aus Recht gut regiert werden“; begründete ferner die wichtigsten Einzelbegehren, worüber die Versammlung zum Ausspruche berufen werden sollte. Steffan, in der Folge Gemeindammann von Wädenschweil, enthusiastisch eingenommen für die Aufgabe des Tages, feurig im Vortrag, folgte als dritter Redner; — die Annahme der vorbereiteten Begehren, ergänzt nach einzelnen aus dem versammelten Volk selbst hervorgegangenen und beachteten Wünschen, schloß die große Volksversammlung. Sie verlief und endigte würdevoll, unbeleidigend gegen die Stadt, frei von Ausschweifungen oder auch nur roher Anreizung zu solcher. Der Eindruck war unermeßlich durch die Schweiz, einer gewonnenen Schlacht gleich, doch ohne Verderben und Trümmer zurückzulassen. Die Tadler mochten dagegen nicht aufkommen. In der Stadt gab sich

gespannte Gesinnung kund, doch beschränkte sie sich auf Einleitungen zu Errichtung einer Bürgerwehr unter Generalmajor Ziegler, deren wirkliches Auftreten die besonnene Haltung der Landschaft nicht nothwendig werden ließ (23. November).

Das erst später förmlich abgefaßte Memorial der Usterversammlung trugen neun Abgeordnete nach Zürich; neben dem Begehren um Repräsentationsänderung in erwähntem Verhältniß und um direkte Wahl von fünf Sechstheilen der Landgroßräthe, enthielt dasselbe eine überaus reiche Lese von Verlangen aller Art, die den ganzen verfassungsmäßigen Zustand, Gesetzgebung und Verwaltung umfaßten, darunter „als eines der dringlichsten Bedürfnisse: durchgreifende Verbesserung im Schulwesen", auch auf Enthebung von manchen Lasten und Beschwerden abstellten. Die „Landesversammlung" war recht eigentlich zu Gericht gesessen über das ganze Staats- und Volksleben der Züricher zu Stadt und Land, und einige tausend Unterschriften hatten das Urtheil bekräftiget. Der Große Rath nahm es ebenfalls an (25. und 27. November), nachdem die frühere Kommission ihre Vorschläge als abgethan erklärt hatte, faßte allernächst den Beschluß, daß hinfür die Stadt einen Drittheil, die Landschaft aber mit Winterthur zwei Drittheile der Repräsentanten im Großen Rathe haben soll, am 6. Dezember ein neuer Großer Rath auf diese Grundlage zu wählen, diesem dann, der sich am 20. gleichen Monats zu versammeln habe, die weitere Revision der Verfassung anheim zu stellen sei. An dem Beschlossenen wußten die Klugen und Klügern nun allerlei auszusetzen; aber es erhielt Bestand.

Die Hauptfrage für den Kanton St. Gallen im Jahr 1814 war weniger die gewesen, welche Verfassung ihn regieren, als jene, ob er überhaupt noch Bestand haben solle. Dessen Fortdauer verdankte er eigener Beharrlichkeit, dem Fürworte einflußreicher Freunde am Wiener Kongresse, dem Willen des russischen Kaisers, den Kanton Waadt und mit ihm die übrigen neuen Kantone der Mediationsakte zu erhalten, der günstigen Politik des Standes Zürich und in letzter Linie den eidgenössischen Bajoneten. Die damalige Verfassung des Kantons war in einer Großrathssitzung,

der weniger als die Hälfte der Mitglieder (73 von 150) beigewohnt hatten, zum Grundgesetz erklärt worden. Die Zustimmung des Volkes einzuholen, unterließ man wie anderwärts; dessen Widerstand brach die bewaffnete Intervention der Eidgenossenschaft. Beweise späterer froher Anerkennung der Verfassung von Seite des Volkes und ächter ungeheuchelter Zufriedenheit mit dem Wirken der Behörden wären nicht aufzufinden. Der Charakter der Zeit war hier im Ganzen Stillstand, bis gegen das Ende der Zwanziger Jahre; aber der Verwaltung gebührte das Verdienst, den Staat bis im Frühjahr 1830 ganz schuldenfrei gemacht zu haben. Um dieselbe Zeit hatte sich der Große Rath durch eigene Beschlüsse eine einflußreichere Stellung verschafft, indem er sich zu maßgebenden Verfügungen über den Gang der Staatsverwaltung berechtigt erklärte, dadurch die hemmende Ausschließlichkeit der kleinräthlichen Initiative in gebührende Schranken verwies. Das Bedürfniß einer baldigen Verfassungsrevision hätte indeß solche und anderweitige Regsamkeit des Großen Rathes nicht hintanhalten mögen. Im Sommer 1830 waltete nur scheinbare Stille, weil der Donner von Paris augenblicklich betäubte; die Einsicht in die Nothwendigkeit eingreifender Veränderungen war bereits tief in die Köpfe gedrungen. Die Weinfelder Volksversammlung verlieh ihr Leben und nöthige Veröffentlichung. Zwei Tage später (24. Oktober) schrieb Baumgartner den wesentlichen Inhalt damaliger gangbarster Revisionspostulate und veröffentlichte die Schrift gegen Ende des Monats. Zusätze, Erläuterungen, Entgegnungen von Andern folgten sich Schlag auf Schlag in Zeitungsblättern und eigenen Flugschriften. Freiere Stellung des Volkes, mehrere Betheiligung desselben bei den Landesangelegenheiten, wesentlich direkte Wahlen für den Großen Rath, das Sanktionsrecht des Volkes für Verfassungsentwürfe waren auch hier im Allgemeinen die kundgegebenen Wünsche. Dem Kanton St. Gallen aber eigen waren vielfach unterstützte Anträge auf Aufhebung oder wesentliche Milderung der administrativen Trennung in konfessionellen Angelegenheiten; eine überragende Stellung, welche die katholischen konfessionellen Oberbehörden gegenüber dem Staat, der katholischen Geistlichkeit

und der Bevölkerung gleichen Bekenntnisses eingenommen hatten, war wesentliche Veranlassung solcher Anträge. Wenige Tage nach dem Erscheinen der ersten Revisionsschrift legte der Kleine Rath selbst Hand an, beschloß einleitende Schritte und außerordentliche Einberufung des Großen Rathes; dieser genehmigte (8. November) im Wesentlichen die Anträge der Regierung und betraute eine Neunzehnerkommission, wovon drei Mitglieder aus dem Kleinen Rath, je zwei von jedem Bezirk aus den Mitgliedern des Großen Rathes zu wählen waren, mit der Aufgabe der Verfassungsrevision. Sie sollte ein Gutachten bringen nicht nur über die an der Verfassung vorzunehmenden Veränderungen, sondern auch über die Formen später einzuholender Volkssanktion. Beschleunigung ward ihr mit empfohlen. Statt dem Sinne des letztern Winkes, vor Allem aber der wachsenden Bewegung im Volke Rechnung zu tragen und sofort zum Werke zu schreiten, beschloß die Kommission Vertagung auf den 10. Jenner 1831. Angegebene Motive waren: dem Volke zur Eingabe allfälliger Wünsche Zeit zu gewähren, dann die bald eintretende ordentliche Großrathsversammlung für laufende Geschäfte und die Weihnachtsfeste. So waren sieben Wochen Zeit zu voller Entwickelung anarchischer Gelüste gewährt. Sie wurden mit Gier benutzt. Alsbald bildeten sich vier Parteien im Lande: die stationäre, Gegnerin der Revision, obwohl sie solche selbst vorgeschlagen hatte; die Partei der Reform auf der Grundlage der bestehenden Ordnung, d. h. die liberale Partei nach damaligen Begriffen; die Partei eines Verfassungsrathes, die das Werk aus dem Innersten des Volkes selbst hervorgehen lassen wollte (radikal); die Partei der Ochlokraten oder Demokraten, die eine recht „wohlfeile“ Regierung nach Art der altdemokratischen Kantone, mit Beseitigung aller repräsentativen Formen und Grundsätze, anstrebte. Die zweite und dritte Partei befehdeten sich kurze Zeit, standen sich aber doch am nächsten; die vierte fürchteten anfänglich alle; die Widerstands- oder Regierungspartei hatte schon verloren Spiel und galt nichts mehr beim Volke. In den ersten Tagen des Dezembers schossen die „Volksversammlungen“ gleich Pilzen auf. Rheinthal, Toggenburg und Utznacher Landschaft

wurden gleichzeitig vom demokratischen Taumel ergriffen und hatten schon ihre Führer, diese ihre Verbindungen unter sich. Bei Wattwyl am 4. Dezember 2000 bis 3000 Mann, in Altstätten am 5. ungefähr 3000, in Rapperschwyl eine Bürgerversammlung von 130 am 8. gleichen Monats, in St. Gallenkappel am 10. Dezember mehr denn 3000 versammelte Bürger aus dem Bezirk Utznach, verlangten wie aus einem Mund die Beseitigung der Neunzehnerkommission, unmittelbare Wahl eines Verfassungsrathes durch die Kreise. Aehnliche Regungen folgten noch hier und dort; Jeder wollte ein Solon, Keiner weniger Volksfreund sein als der Andere. Hiermit waren die Regierung wie die freisinnigen Wortführer geschlagen, am nachdrücklichsten die Revisionskommission des Großen Rathes, die es nicht besser verdiente. Die Lektion, verbunden mit dem erschütternden Gang der Dinge in andern Kantonen, vornehmlich Aargau, wirkte so gründlich, daß dem (auch der bevorstehenden außerordentlichen Tagsatzung wegen) schleunigst einberufenen Großen Rathe von der Regierung die Aufhebung früherer Beschlüsse und Ernennung eines Verfassungsrathes vorgeschlagen, dieser selbst (14. und 17. Dezember) beschlossen, die Wahlen des Verfassungsrathes auf den 22. gleichen Monats angeordnet wurden. Der Kanton war provisorisch geworden, wie andere vor ihm oder gleichzeitig.

In Luzern, wo die 36 Mitglieder des Täglichen Rathes alle Gewalt, die der Vollziehung, der Verwaltung und des Richteramtes in sich vereinigten, brach dieser Zustand im Jahr 1829. Die damals revidirte Verfassung stellte ein eigenes Appellationsgericht auf, neben ihm eine Regierung aus verhältnißmäßig geringerer Anzahl von Mitgliedern, und nahm diesen das Recht der Selbstergänzung. Die Repräsentation verblieb halb der Stadt, halb dem Lande. Den Umständen nach war diese Verfassungsänderung ein Sieg gesunder Grundsätze und eine Annäherung an die Regierungsformen der andern Kantone. Gegen Ende Jahres waren die Berathungen zu Ende, die Abänderungen in legale Form gegossen. Am 22. Juli 1830 erfolgte von der Tagsatzung die eidgenössische Garantie. Gewöhnlicher Anschauung

zufolge hätte in diesen Thatsachen eine Gewähr gegen die Strömung der Zeit liegen sollen; aber gemeinhin lassen Zeiten, die neue Begriffe und neue Existenzen zum Durchbruch bringen wollen, keine Isolirungen zu. Das erfuhr Luzern. Kurz nur war die Freude der Junkerschaft, die bei den ersten Nachrichten von den Ordonnanzen Karls X. mögliche Wiedererweckung der eben zu Grabe getragenen Verfassung hoffte; nicht viel länger der Genuß und die Genugthuung derer, welche als Schöpfer der neuen sich ein bleibendes Denkmal gestiftet zu haben wähnten. Der erste Ruf zu durchgreifender Umgestaltung erschien in der Appenzeller Zeitung (25. September); freisinnige Vereine an verschiedenen Orten, in Sursee und Hitzkirch zumal, machten allmälig sich und das Volk damit vertraut, eine von Professor Troxler, damals in Basel, verfaßte Vorstellungsschrift an den Großen Rath gab dem Verlangen bestimmten Ausdruck und wies gebieterisch dessen Ziel an. Der Verfasser fand nur eine sichere Unterlage für das öffentliche Recht Luzerns, den Freibrief des Volkes von 1798; zu diesem solle der Kanton zurückkehren; er solle anerkennen die Souveränetät des Volkes, die repräsentative Demokratie verwirklichen, politische Freiheit und Gleichheit verkünden, die Bevorrechtung einzelner Familien und Personen aufheben. Was jetzt sei, ein Zustand, bei welchem 280 stimmfähige Bürger der Stadt eben so viele Stellvertreter wählen als 10,000 Bürger der Landschaft, stehe zu jenen Postulaten des natürlichen und urkundlichen Menschen- und Bürgerrechtes in schneidendem Widerspruch. Der Keckste und Derbste hat bald den Vorsprung. Die Schrift erhielt im Laufe weniger Wochen Novembers die Unterzeichnung von 3170 Bürgern. Auch blieb die Bewegung keineswegs inner den Schranken einer vereinzelten Parteianschauung; neben den Freisinnigen erhoben sich die Häupter der streng kirchlich gesinnten Bauersame im Bezirk Hochdorf, Joseph Leu und Bezirksarzt Scherer, zu Wiedereroberung der dem Volk entzogenen Rechte. Selbst einige Geistliche hielten mit, unter ihnen Dekan Häfliger, als Dichter und Freund der Tonkunst in weitern schweizerischen Kreisen bekannt. Am 21. November war große Volksversammlung in Sursee; von ihr aus erging folgenden

Tages eine Abordnung von achtzehn Ausschüssen an das Standeshaupt, die die Troxler'sche Schrift überreichte und durch den Sprecher Laurenz Baumann noch in persönlicher Anrede, „gestützt auf die Freiheitsurkunde vom 31. Jenner 1798, eine volksthümliche, freie Verfassung“ verlangte. Der Große Rath entsprach durch Dekret vom 26. November und verordnete neue Verfassungsrevision durch einen zahlreichen Ausschuß, wobei „mehr angemessenes Repräsentationsverhältniß“, verbesserte Wahlart der Stellvertreter, Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Stellen zu Grund zu legen seien; auch die Volkssanktion ward feierlich vorbehalten. Es sollte nicht genügen. Die Vorgänge im Aargau, mit innern Ursachen, trieben zu ähnlichem Ausgang. In einzelnen Luzerner Bezirken wie im Kanton Aargau trat die demokratische Partei kecker auf; sie mißtraute dem Liberalismus, wie er abermals in der Großrathskommission vorherrschend schien, wollte ein Regiment nach Bauernart und Bauernsinn, was ihre Gegner sofort als Tendenz zur Pöbelherrschaft bekämpften. Am 1. Dezember war dann neue Versammlung der leitenden Bürgerausschüsse, an der die verschiedensten Parteiführer der Landschaft theilnahmen. Scherer und Leu drangen auf bewaffneten Zug nach Luzern, die Regierung zur Niederlegung der Gewalt zu zwingen (was wenige Tage nachher gegen Aarau vollführt ward und das Zusammentreffen der Plane und Mittel beurkundet); sie und Andere, damals Radikale genannt, wurden überstimmt; die Versammlung beschränkte sich, den Zutritt von Volksausschüssen bei der Großrathskommission oder doch mindestens zeitige Veröffentlichung des Entwurfes zur allfälligen Kritik zu begehren, Alles mit gestrengem Vorbehalt der Souveränetätsrechte des Volkes. Dem wollte die Kommission allernächst entsprechen, den Entwurf, in welchem der Stadt nur noch ein Drittheil der Repräsentation gelassen, die Wahlart aber nach Formen festgesetzt werden wollte, die bereits in andern Kantonen als unvolksthümlich verworfen worden, einem Kollegium von achtzig Ausgeschossenen der Bezirke vorlegen. Allein alle rührigen Elemente widersetzten sich solchen Abfindungsprojekten. Die stark hervorgetretene Tendenz zu einem sogenannten Kapazitätenregiment,

das das alte Patriziat ersetzen sollte, ward von allen Seiten mit Mißtrauen empfangen: von radikalen Anbetern der Volkssouveränetät, von der Leu'schen Bauersame, von der Geistlichkeit; ja selbst die Junkerschaft trat auf gegen indirekte Wahlen und die Maschine zu solchen, die Wahlkollegien. Kommission und Großer Rath wichen vor der vereinten politischen und religiösen Mißstimmung, nachdem vollends der Freiämtler Zug die Volksmassen zu Meistern der Lage gemacht hatte. Durch Dekret vom 10. Dezember wurde die Aufstellung eines Verfassungsrathes von 101 Mitgliedern verordnet, als dessen erste Mitglieder jedoch zwanzig Großräthe, inbegriffen den Siebzehnerausschuß, erklärt wurden. Auf den 15. Dezember sollte die Wahl der übrigen einundachtzig vor sich gehen. Die Mehrheit des Volkes war beruhigt; eine vorsorglich gegen allfällige Harthörigkeit des Großen Rathes auf den 12. beschlossene Volksversammlung in Münster ward abgestellt. Doch erschienen die Hochdorfer; Scherer und Leu tadelten das gestattete Uebergreifen von zwanzig Großräthen in die Sphäre des Verfassungsrathes, auch die Bevorzugung der Stadt und der Munizipalorte in Besetzung der andern einundachtzig Repräsentanten. Die Versammlung beschränkte sich indeß auf eine Verwahrung gegen ähnliche künftige Verstümmelung der Volksrechte.

Wie in Luzern, so war auch in Solothurn Stadt und Land der Hauptgegensatz, hier noch greller zum Nachtheil der Landschaft. Es ward vorgerechnet, daß 300 Stadtbürger, die im Ganzen nur den zehnten Theil zu den Staatslasten beitrugen, achtundsechszig Mitglieder im Großen Rath hatten, während die achtundzwanzig Mal stärkere Bevölkerung der Landschaft mit neun Zehntheilen der Steuerlast nur dreiunddreißig-Mitglieder zu liefern hatte. Einer Verfassung dieser Art, die zudem die Lebenslänglichkeit der Großrathsstellen stillschweigend anerkannte, war um so leichter beizukommen, als die Aristokratie von Solothurn an geistigen Mitteln nicht reich, an Verdiensten für das Landvolk im Allgemeinen arm war, in beiden Beziehungen sich mit den angefochtenen Regierungen von Zürich und Bern keineswegs messen konnte. Die Bedeutung der Stadt beschränkte sich auf die Bekleidung zahlloser

Aemter und Aemtchen (mehr als ein Drittheil ihrer Bürger gehörte zu den Glücklichen); Solothurn war nicht mehr die alte Ambassadorenstadt mit ihren diplomatischen Reizen und Genüssen. Regierung und Verfassung konnten sich überhin von der Sünde ihres gewaltsamen Ursprungs im Jenner 1814 nicht rein waschen, und für schwer Verletzte aus jener Zeit schien gewissermaßen günstige Gelegenheit zu der würdigsten Repressalie eingetreten zu sein. Dieselbe fand sich bald nach der Julirevolution. Vergeblich mahnte, zwei Tage nach dem bekannten vorörtlichen Kreisschreiben, die erschrockene Regierung ihre Oberamtmänner zur Wachsamkeit und zur Erforschung der Volksstimmung; sie verhüteten nichts und erfuhren wenig. Die Konferenzen der Unzufriedenen, so melden Tagesberichte, gingen ihren festen, sichern Gang. Am 15. November kam es in Olten unter neunundsiebzig Bürgern der Landschaft aus den Aemtern Balsthal, Olten und Gösgen zum Abschluß; eine Denkschrift an die Regierung zum Zweck der Verfassungsrevision war das nächste Ergebniß. Sie verlangte Repräsentation nach Maßgabe der Bevölkerung, freie Volkswahl in den Bezirken, Beschränkung der Amtsdauer und Entwerfung der Verfassung durch Ausschüsse von Urversammlungen und Genehmigung jener durch diese. Es folgten alsbald (25. und 26. November) die theilweis entsprechenden Dekrete für Revision und Ernennung einer gemischten Kommission zu solcher. Als sich dann aber die Führer der Reformpartei (unter den hervorragenden nennt man Joseph Munzinger und Großrath Reinert) nicht unbedingt damit befriedigen wollten oder konnten, das aufgeregte Volk schon von Landsturm sprach, ja bereits Anführer zu demselben sich gefunden hatten, auch ein von der Kommission ausgegangener Verfassungsentwurf geringen Beifall fand, — griff am 22. Dezember eine maßgebende Volksversammlung von beiläufig 2500 Mann in Balsthal ein, die die souveränen Rechte des Volkes ausdrücklich anerkannt, Beschränkungen zum Nachtheil der Landschaft beseitigt, freie Wählbarkeit in den Großen Rath ohne die Vermögensbedingung von 2000 Fr. und viel Anderes gewährt wissen wollte, was bis jetzt im Widerspruch zur politischen Freiheit gemangelt. Auf

den 27. verlangten die Ausschüsse die Antwort: Ja oder Nein; und mit dem Landsturm wollte es ernst werden. Der Große Rath wich solchen drohenden Anzeigen und ließ sich mit den Ausschüssen in die unausweichlich gewordene Kapitulation ein. Den Erfolg melden wir später.

Auch in Basel herrschte, nach der Verfassung von 1814, gleich andern ältern Städtekantonen, in viel höherm Maß als zur Zeit der Mediationsakte, Ungleichheit der politischen Rechte zwischen Stadt und Land, die Quelle vielseitiger Zurücksetzung in materiellen Dingen, insbesondere der Gewerbsbeschränkung und des Innungszwanges, auch das moralische Selbstgefühl verletzend. Auf dem Rathhause zu Liestal wurde fortwährend die auf Pergament geschriebene, in silberner Kapsel ruhende Befreiungsurkunde vom Jahr 1798 gleich einem Heiligthum aufbewahrt. Wer hätte vermocht, den Zauber jener feierlich im Tempel des Herrn von Regierung und Volk beschworenen Erklärung, die für alle Zeiten allen politischen Unterschied zwischen Bürgern und Bewohnern der Stadt und Landschaft aufhob, zu bannen? Die Ereignisse von 1813 und 1814, ohnehin keine ehrenvolle Erinnerung im Gemüthe des Schweizers weckend, waren dazu nicht geeignet; ein Rückblick auf dieselben erbitterte vielmehr. Was von wohlwollendem Sinn in Anwendung von Verfassung und Gesetzen dem Land etwa zu Gunsten kam, war ebenfalls nicht voller Ersatz; denn ohne unbescheiden zu sein, mochte die Landschaft auf solche Behandlung Anspruch haben. Als daher die günstige Zeit zur Wiederherstellung jener Gleichheitsverhältnisse zu nahen schien, regte sich's wie überall so auch im Kanton Basel. Die ersten öffentlichen Besprechungen gehören dem September an; eine Anregung im Großen Rathe (3. Oktober) blieb unberücksichtigt, rief dann um so eher Vorbereitungen im Geiste der Lenzburger Adresse hervor. Ihnen folgte eine Versammlung angesehener Bürger aus allen Bezirken der Landschaft am 18. desselben Monats im Bade zu Bubendorf, von denen sofort in geharnischter Form eine „ehrerbietige Bittschrift" an den Großen Rath um Verfassungsrevision ausging. Großrath Gutzwiller in Therwyl war ihr Ver-

fasser. Das Begehren lautete auf unverkümmerte Herstellung der Rechtsgleichheit und schloß mit der Erwartung, es werde Basel „zum zweiten Mal der gesammten Eidgenossenschaft mit dem Beispiele der Anerkennung der heiligsten Volksrechte vorangehen". Mit Namensunterschrift standen 810 Bürger dafür ein. Eigentliche Verneinung erfolgte im Großen Rathe nicht, doch lief der Beschluß zum Eintreten nicht ohne eine Masse tadelnder Aeußerungen ab; so wurde auch der abgedroschene Satz vernommen, daß für heilsame Staatsverbesserungen Zeiten der Ruhe erfordert würden, während die menschliche Natur gegentheils so beschaffen ist, daß sie in Zeiten der Ruhe alle dahin zielenden Plane unregsam und unthätig ablehnt. Trotz jenes einleitenden Beschlusses wuchs die Unzufriedenheit sichtlich, mit ihr der Ungestüm und die Aufgeregtheit auf dem Lande. Gleiche Stimmung in der Stadtbürgerschaft, die nichts weniger als einen befriedigenden Ausgang der auf Anfangs Dezember angesetzten einläßlichen Berathungen über das Verfassungsgeschäft hoffen ließ. Mit den aufgerichteten Freiheitsbäumen schwoll der feste Entschluß des Landbürgers zum Uebermuth. Alles nahm eine drohende Gestalt an, noch ehe die Regierung ihre Anträge an den Großen Rath gebracht hatte. Die Zögerungen beider Räthe wirkten auch hier heillos; denn da man in der Stadt nahen Aufstand besorgte, so wurden dort, und für die Stadt ausschließlich, alle nöthig erachteten militärischen Sicherheitsvorkehrungen getroffen, was wieder maßlose Erbitterung auf dem Lande hervorrief, dann zu jenem Unwillen, von dem bald nachher ein großer Theil der schweizerischen Bevölkerung gegen die Stadt ergriffen ward, verhängnißvoll den Grund legte.

In Folge einer zweiten Versammlung im Bubendorfer Bade erging (2. Dezember) eine Art Instruktion an die Repräsentanten der Landschaft, wonach nebst der schon geforderten Rechtsgleichheit eine vom Volke direkt gewählte Revisionskommission, schleunige Entwerfung der Verfassung binnen vierzehn Tagen, Vorlage derselben an das Volk, im Großen Rathe zu verlangen sei.

Am 9. Dezember, nach vergeblichen Protestationen der land-

schaftlichen Mitglieder gegen die außerordentlichen Waffenrüstungen der Stadt, und mit schwacher Rücksicht auf die Begehren der Landschaft, beschloß der Große Rath zwar gänzliche Verfassungsreform, Anerkennung der Volkssouveränetät und Aufhebung der Selbstergänzung des Großen Rathes und der Lebenslänglichkeit aller Stellen in beiden Räthen, schied dem Land aber nur neunundsiebzig, der Stadt fünfundsiebzig Repräsentanten zu, verwarf dann einen Vorschlag des Kleinen Rathes, welcher dermaßen an zeitwidrigen Förmlichkeiten litt, daß der definitive Abschluß des Großen Rathes voraussichtlich erst in der „ordentlichen Aprilsitzung" 1831 hätte erfolgen können, und ernannte schließlich die unentbehrliche Revisionskommission aus seiner Mitte, unter deren Mitgliedern auch Gutzwiller genannt ist. Die der Landschaft zugeschiedene Repräsentantenzahl machten die Städter als Großmuth geltend, da die Stadt beinahe drei Viertheile der Abgaben trage, anderer ähnlicher Beweggründe und Vorzüge nicht zu gedenken. Die Regierung proklamirte bald nachher das Beschlossene und die Kommission gab amtliche Kunde vom unverweilten Beginn der Revisionsarbeiten. Vergebens; Ruhe und Vertrauen kehrten nicht wieder.

Mächtiger und ausschließlicher als in Freiburg herrschte die Aristokratie nirgends. Ein usurpatorischer Akt vom Jenner 1814 war ihre Grundlage; glückliche Gewaltanwendung gegen Widerstand hatte ihr Festigkeit gegeben, unterlassene Revision der Verfassung, die im Jahr 1824 möglich gewesen wäre (ausnahmsweise war in der Freiburger Verfassung die Revision vorgesehen), die Herrschaft verlängert. Ein einflußreiches Priesterthum, das die Gemüther ganz nach Willen lenkte, stand ihr zur Seite. Das damalige Freiburger Regiment war zudem mehr bourbonisch als schweizerisch, einheimisch am französischen Hof, eidgenössischen Verhältnissen nur insoweit zugethan, als es das Kasteninteresse erforderte. Bis auf wenige Jahre vor 1830 herab waren Freiburger, die hohe Hof- und Militärämter bei Karl X. bekleideten, zugleich Mitglieder des Großen Rathes von Freiburg, die in dessen Mitte nicht selten ihre aktive Stimme vernehmen ließen.

Das Volk war ohne alle Theilnahme an der Regierung, denn die wenigen Land- oder Landstädtebürger, denen man Jaherrenplätze im Großen Rath anwies, waren nicht von der Bürgerschaft, sondern von Wahlkollegien gewählt, in denen die Regierung selbst vorherrschte. Die Herrschaft lag sonach ganz in den Händen des Patriziates, der sogenannten „großen" Bürgerschaft der Stadt Freiburg, im Gegensatz der „kleinen" Bürgerschaft, die nicht mehr Regimentsfähigkeit hatte als die Bauern auf dem Lande. Von nützlichen Leistungen dieser Regierung aus dem Zeitraum von 1814 bis 1830 weiß die Geschichte wenig; Verbesserungen in der Verwaltung waren hier eine Ausnahme, während sie in andern Kantonen häufiger die Regel bildeten. In den wichtigsten Aufgaben (Strafanstalten, Krankenhäuser, Zivilgesetzgebung) brachte man es nicht weiter als zu Entwürfen. Kurz nach dem Sturze der ältern Bourbonen in Frankreich wurde Freiburg für einige Zeit der Sammelplatz von Flüchtlingen aus dem hohen französischen Adel und der karlistischen Geistlichkeit, auch der Mittelpunkt beleidigender und angreifender Presse gegen das neue Bürgerkönigthum Ludwig Philipps, wie in spätern Jahren andere Schweizer Städte sich als Herde republikanischer, ja selbst anarchischer Preßthätigkeit gegen den Bestand der legitimen Monarchie in Deutschland und Italien hergaben; die Vergleichung fällt aber doch noch zu Ungunsten von Freiburg aus, weil dort die Obrigkeit durch Zensur mittelbare Billigung aussprach. Der Mißbrauch blieb indeß nur vorübergehend, weil das Patriziat von Freiburg seinem Fall eben so nahe stand als die übrigen Kantonsregierungen. Die ersten Regungen des Mißvergnügens fallen auch hier in den Frühherbst und veranlaßten manche wohlgemeinte Warnung an die Standeshäupter zu zuvorkommendem Einschreiten für die Verfassungsrevision. Ihre Fruchtlosigkeit gab den Schritten der Gegner Flügel. Murten, der Hauptort des Bezirkes, welcher zur Zeit der patrizischen Usurpation im Jahr 1814 und unmittelbar im Gefolge derselben am meisten zu leiden hatte, ward ihr Sammelplatz; der dortige Stadtrath, auf den Grund ausdrücklicher Aufforderung der Bürgerschaft, der erste

Sprecher für das in unrepublikanischer Unterjochung niedergehaltene Volk. Seine Beschwerdeschrift (vom 25. November) ging nicht bloß auf faktische Vernichtung des Freibriefes von 1798, sondern selbst auf die unerbittlich erfolgte Sanktion zurück, welche die Eidgenossenschaft der blutigen Unterdrückung des 1781er Aufstandes gegeben. Das war der Stachel im Herzen des Freiburger Volkes. Die vorgetragenen Begehren selbst waren wesentlich jenen gleich, die im Kanton Basel und anderswo gestellt worden. Andere Bittschriften in demselben Sinn aus den obern Landesgegenden (den Städten Boll und Greierz) folgten; nur die „kleine" Bürgerschaft der Stadt wagte nicht zu sprechen. Im Kleinen Rathe standen sich bei Berathung der Murtener Eingabe (27. November) dreizehn gegen dreizehn Stimmen gegenüber: der Amtsschultheiß entschied für Beseitigung. Aber alsbald, da vielseitige Unzufriedenheit mit dem Beschlusse sich kundgab, das Greierzer Land sich drohend vernehmen ließ, ward eingelenkt und zum Behuf klügeren Entscheides auf den 2. Dezember der Große Rath einberufen. Seiner Sitzung ging ein Revisionsantrag des Kleinen Rathes voran; aber unmittelbar nachher ward ein kleines Truppenaufgebot beschlossen, was der persönlichen Einwirkung eines vorörtlichen Abgeordneten zugeschrieben wurde. Das beförderte nachherigen Auflauf. Am 2. früh Morgens strömten die Bürger massenhaft vom Lande her und füllten den Platz vor dem Rathhaus an. Dasselbe war nicht bloß von außen bewacht, sondern auch in seinem Innern waren insgeheim außerordentliche Militärvorkehren getroffen, der verfügbare Raum mit Mannschaft, grobem Geschütz und Kleingewehren angefüllt worden. Aus dem Rathssaale verlautete bald von einer der Revision ungünstigen Stimmung; nun dumpfe Gährung und stärkerer Andrang des Volkes, dann plötzlich ein Kommandoruf zum Feuern, schrankenloses Entsetzen und Toben in der Menge. Der Retter vor schwerem Unglück war Schultheiß von Dießbach; er stürzte sich behend die Rathhaustreppe hinab, verbot gebieterischen Tons den Gebrauch der Waffen, drängte mahnend auch den Volkshaufen zurück. Das war eine Mannesthat zur Zeit; denn in wildem Gebrüll hatten sich nament-

lich die Greierzer, weinerglüht, vernehmen lassen, und das Schrecklichste mußte besorgt werden. Jetzt aber trat augenblicklich Ruhe ein und vom Großen Rath erfolgte das Revisionsdekret. Da es indeß mehr als die allgemeinsten Zusicherungen nicht enthielt, so wuchsen Mißtrauen und Unruhe abermals in den Bezirken; bald übereilte Berichte, bald der gänzliche Abgang von solchen thaten das ihrige zu deren Steigerung. Abends am 3. zog der Landsturm, 1500 Mann stark, von Murten aus gegen Freiburg und machte erst in Courtepin Halt; in Murten selbst, wo man bernischen Ueberfall besorgte, waren alle Veranstaltungen zu mannhafter Vertheidigung durch Barrikaden und eingenommene Besatzung getroffen. Beschwichtigende Einleitungen von Seite des Kleinen Rathes folgten endlich, wobei jedoch die Revision immer noch in den Händen des Großen Rathes und seiner Kommission geblieben wäre, dann am 7. Dezember, im Widerspruch mit den Vorschlägen der Regierung, auf Antrag Chaillet's aus Murten ein Dekret zu Aufstellung eines — Verfassungsrathes mit Uebergabe auch der gesetzgebenden Gewalt an denselben. Das Unerwartetste ging nämlich auch hier durch, wie es schien zum Troste der gestürzten Majorität und zu hohem Befremden der liberalen (frühern) Minderheit, die sich bereits eine Verfassung nach eigenem Plan gedacht hatte. Auf die ursprünglichen Gegner der Revision fiel der Verdacht, daß sie ihre Rechnung besser zu finden hofften bei einem aus dem Volk selbst hervorgehenden Verfassungsrath als bei einer Revisionsbehörde, in der ihre Gegner, die liberalen Kapazitäten, nach Einschüchterung der Majorität durch den Volksaufstand, unschwer die Oberhand gehabt hätten. Jenes Dekret gewährte vollste Rechtsgleichheit, betheiligte sämmtliche Bürger des Kantons bei der Aufstellung des Verfassungsrathes, doch nur für indirekte Wahlen, erklärte die Verfassung aber als definitiv gültig, wie sie aus dessen Berathungen hervorgehen werde, ohne die Ausübung eines Sanktions- oder Verwerfungsrechtes durch das Volk. Der 20. Dezember wurde für die Konstituirung des Verfassungsrathes festgesetzt. Die Oligarchie hatte ihren Sturz selbst beschließen und unterzeichnen müssen.

Knirschend hatte das Volk von Waadt die Ereignisse vom Jahr 1813 und den damaligen Umschwung der Dinge über sich ergehen gesehen, dort wie anderswo die Aristokratie, nach dem Sturz der Mediationsakte, ihren Triumph für möglich erachtet. Sie hoffte ihn von der Verfassung vom 4. August 1814, einer bewundernswürdigen Maschine zur Verewigung der Gewalt in den gleichen Händen und nach einem unabänderlichen System. Das Wahlkollegium und die Ergänzung des Großen Rathes durch sich selbst schuf und erhielt hierzu die erforderliche Mehrheit. Allein die Erfinder des künstlichen Triebwerkes hatten übersehen, daß es wesentlich nur zum Vortheil dessen arbeiten werde, der es das erste Mal in Bewegung zu setzen hätte. Das war aber der Große Rath der Mediationsakte. Er begriff seine Aufgabe, kämpfte und blieb Sieger gegenüber den Anhängern der alten Ansichten. Er war es für immer, so wie es im Gegenfall die Freunde aristokratischen Wesens für lange geblieben wären. In dieser Stellung der Parteien hat jene berüchtigte „geschlossene Mehrheit" ihren Ursprung gefunden, die zuerst der Stolz des Landes, später der Gegenstand vielseitigen Tadels und ungezügelten Hasses gewesen. Die Noth hatte aus unabhängigen Männern eine Partei geschaffen, die die Gefahr, aus der sie hervorgegangen, allzu lang überlebte. Das wirkliche Haupt derselben war Potterat, einst (im Jahr 1802) schwer betheiliget bei der Verbrennung der Feudalurkunden und von dem außerordentlichen Gericht verurtheilt, ein Mann von bäurischem Wesen, einer starken Portion Hausmannsverstand und selbst von Talent, vorzugsweise mit jenem Scharfblick begabt, der im Waadtlande so häufig unter ländlichen Formen hervortritt. Staatsrath Jan war der nächste nach ihm im Einfluß. Die Führer in zweiter Linie waren alle wohlunterrichtete Männer vom Land, Notarien, öffentliche Beamtete aller Grade. Die in der weitern Schweiz rühmlich bekannt gewordenen Landammänner Muret, Pidou, Bourgeois, de Laharpe, Clavel mochten sich wohl auf jene Mehrheit stützen, aber geboten ihr nicht. Diese herrschte, zog das Talent und den Ruf jener Männer zu Nutzen und bezahlte sie reichlich mit Staats- und Ehrenämtern. Die kompakte

Mehrheit hatte eine höchst schwierige Aufgabe: sie sollte fortbauen auf den Grundsätzen, die dem Kanton seine Entstehung gegeben, und den Gefühlen entsprechen, denen die Pflege jener Grundsätze theuer war, aber zugleich auch sich Anerkennung und Einfluß erwerben bei der in schweizerischen Dingen wieder zur Herrschaft gekommenen Aristokratie. Viele fanden, daß sie in diesem Punkt zu weit gegangen; die Männer der kompakten Mehrheit gefielen sich in den gleichen Vorzügen wie die neuen Regenten von Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern. Erinnerte sie sich ihres Ursprungs, so geschah es nur, um in der Anrühmung ihrer Verdienste gegen die nun gänzlich überwundene Aristokratie des alten Waadtlandes eine nothwendige Entschuldigung für eine vollendete Ausschließlichkeit gegen alle unabhängigen Charaktere zu finden. Talente, Rechtschaffenheit, freiheitlicher Sinn, Aufopferungsfähigkeit für das Land galten nicht mehr als genügende Rechtstitel, um die Ehre eines Sitzes im Großen Rathe zu erwerben: eine unabhängige Gesinnung schloß unerbittlich von dem geheiligten Kreis aus. Die Verfassung, ehedem vieler Bestimmungen wegen heftig getadelt, wurde jetzt als ein Wunderwerk gepriesen. Jeder einflußreiche Mann hatte seine Klienten, diese ebenso die ihrigen und so weiter; Gunst und Stellen waren nur erhältlich durch glückliches Aufsteigen auf der Leiter solcher Beamtenherrschaft. Die „Freiheit“ verkündete sich täglich im Landeswappen, aber die Freiheit der Gesinnung, die freie Meinungsäußerung in Rath und Presse, die persönliche Freiheit, ja selbst die Gewissensfreiheit, erlitten wichtigen Abbruch. Solcher Gang der Regierungsgewalt weckte viele und entschiedene Gegner, aber das Wahlwesen ließ einen gesetzlichen und wirksamen Einfluß zu allmäliger Abänderung des Systems nicht zu, und wer sich des Petitionsrechtes bediente, wurde als Ruhestörer behandelt. In den Reihen der hitzigsten Vertheidiger der Verfassung und des Systems von 1814 sah man Heinrich Druey, der eben am Beginn seiner Laufbahn stand. Petitionen für Umänderung der Verfassung oder auch nur für Festsetzung des daherigen Verfahrens waren ihm ein verfassungswidriger Gräuel. Die Opposition bestand aus den verschiedensten

Elementen: radikalen und aristokratischen Extremen, dann der vereinigten Partei der Liberalen unter dem Banner des Veteranen der helvetischen Revolution, Friedrich Cäsar Laharpe, dem bis ins hohe Alter die Leidenschaft und das Feuer der Jugend treu blieben; ihn unterstützte der Landammann Monod; Jayet, Monnard, Nicole waren die parlamentarischen und gefeierten Redner der Partei. Unmittelbar wurde das Volk in Bewegung gesetzt durch Männer, von denen die bedeutsamsten erst in neuerer Zeit in höhere Stellungen traten. Zwei Anträgen auf Verfassungsrevision, mit Unterbrechung von einem ganzen Jahre eingebracht, ward selbst die Ehre der Würdigung nicht zu Theil. Endlich wurde die Opposition Mehrheit im Lande, aber nicht im Großen Rathe; sie siegte bei den wenigen unmittelbaren Wahlen. Die Bittschriften rückten zahlreicher ein. Jetzt sah die Regierung, daß Nachgeben zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden. Eine revidirte Verfassung vom 26. Mai 1830 war ihre Frucht, aber sie hatte Bestand nur auf dem Papier. Sie enthielt zwar namhafte Verbesserungen, insbesondere die Aufhebung des Wahlkollegiums, und näherte sich dem Wahlsystem von 1803. Vielleicht hätte sie die Gemüther beruhigen, als wohlthätiges Zwischenglied unter den sich bestreitenden Gegensätzen dienen können, wäre sie nicht von einem tadelnswerthen Uebergangsgesetze begleitet worden, das die Vollziehung der durch die Verfassung selbst vorgeschriebenen Veränderungen auf eine überaus lange Bank verwies. Die Liebe zur Herrschaft verdarb so auch das Gewonnene, entwand dem Volke die Frucht des mühsam Errungenen. Kein öffentlicher Akt der Regierung von 1814 hat ihr so viele Gegnerschaft auf den Hals geladen als jener Uebergangsbeschluß.

In diesem Zustande traf die Pariser Revolution den Kanton Waadt. Man hat ihr die Ursache seiner spätern Umwälzung zumessen wollen. Es war ein Irrthum. Jene Umwälzung hatte sich bereits in den Köpfen vollständig ausgebildet. Der Große Rath war auf den 14. Dezember außerordentlicher Weise versammelt, um für die Gesandtschaft zur Tagsatzung nach Bern Fürsorge zu thun. Die Regierung gedachte gleichzeitig, das drohende Ungewitter

durch ein anderes Uebergangsgesetz zu beschwören. Aber es war zu spät. Im Kasino zu Lausanne versammelte sich die Opposition und hielt Rath über ihre Begehren; sie verlangte Herabsetzung des Zensus, Aufhebung der ausschließlichen Initiative des Staatsrathes, ganz unmittelbar gewählte Stellvertretung, volle Oeffentlichkeit, kurze Amtsdauer, strenge Ausscheidung der Gewalten. Eine Petition in diesem Sinne wurde beschlossen; der greise Laharpe war erstes Mitglied des Ausschusses, der sie entwerfen sollte. Der Staatsrath wollte die Aufregung durch eine Proklamation beschwichtigen und erreichte das Gegentheil. General Laharpe und seine liberalen Freunde waren alsbald vom Strome der Tagesmeinung überfluthet und zogen sich aus dem Ausschusse zurück. Unterdessen naheten zahlreich unterschriebene Petitionen an den Großen Rath. Die heftigsten Führer riethen den Unterzeichnern, ihrer Unterschrift durch persönliches Erscheinen Kraft zu verleihen. Am 17. Dezember brachen ihrer mehrere Tausende nach Lausanne auf, namentlich von Lavaux und La-Côte. Ihre Haltung war drohend. Der Große Rath wollte obrigkeitliches Recht und Ansehen festhalten und beschloß auf Jayet's Antrag einhellig, sich jeder Berathung über jeglichen Gegenstand zu enthalten, so lang nicht die Menge aus einander gegangen sein werde. Diese aber antwortete, indem sie am folgenden Tag unter Trommelschlag vor das Rathhaus zog. Die Unbändigsten drangen selbst in den Großrathssaal ein, schlugen die Bänke entzwei und begingen noch andern ähnlichen Frevel. Nur mit äußerster Mühe gelang es, die Erzürnten zum Rückzug nach dem Montbenon zu bewegen. Die Führer aber unterhandelten mit dem Staatsrath und der Große Rath gab in einer Nachmittagssitzung (18. Dezember) sein Jawort zur Einberufung eines Verfassungsrathes. Die bereits ernannte Großrathskommission für die Revisionsfrage löste sich auf. Ein Staatsrath äußerte: es sei Alles unverletzt geblieben, nur die Ehre nicht. Freiheitsbäume mit flatternden Bändern verkündeten an manchem Orte die Freuden des Tages. Gewagte Hoffnungen der Ueberwundenen, den Aufstand des einen Volkstheils durch Aufgebote des andern auszugleichen, blieben uner-

füllt. Auf vernichtete Gewalt läßt sich kein neuer Staatsbau gründen.

Das waren die Erfolge des vorörtlichen Nothrufes vom 22. September: die halbe Schweiz ringend nach einer neuen staatlichen Ordnung, die Regierungen von St. Gallen hinweg bis an die Gestade des Leman zum Provisorium verurtheilt, in einer Reihe von Kantonen die Urversammlungen zur Wahl konstituirender Räthe in Thätigkeit, vorhandene Widerstandskräfte gelähmt durch den beflügelten Schwung der Zeit. Es waren Tage, wo mit der Vergangenheit abgerechnet und Alles von Grund aus neu geschaffen werden wollte. Die bewegenden Ursachen sind im Allgemeinen schon angegeben: sie lagen in der völlig vorbereiteten Stimmung des Volkes. Zu ihr gesellte sich eine unermüdliche Anregung von Seite der politischen Führer, von denen indeß nicht alle öffentlich auftraten. Die Erzählung hat gezeigt, daß mit wenigen Abweichungen der Verlauf fast überall derselbe war; zuerst rückten die Reformfreunde vor, auf ihren Ruf wurden die Revisionskommissionen eingesetzt. Das versprach aber nur halbe Erfolge; darauf setzten die grundsätzlichen Umwälzer ihre Mauerbrecher an; dann folgte die allseitige Anerkennung der Volkssouveränetät, die Einberufung der Verfassungsräthe mit Beseitigung aller und jeder ältern Autoritätsform, und zum Schluß der verordnete hoheitliche Akt der Volkssanktion für die werdenden Verfassungen. So hatten es im Laufe der Herbstmonate die viel verbreiteten schriftlichen Programme eingeleitet, ausgegangen von den entschlossensten, darum auch mächtigsten Wortführern.

Inmitten dieses Sturmes fing auch das alte Bern zu wanken an. Ein Freund nach dem andern sank in der Hitze des Kampfes, und vergebens baute man auf rettende Politik des Auslandes. Bern hatte wahrgenommen, daß die Anerkennung der neuen Regierung Frankreichs eine allseitige sein werde; es traute aber auch der verbreiteten Meinung, daß die Großmächte eine Aenderung politischer Zustände über die Grenzen von Frankreich hinaus nicht dulden werden. Um so weniger war die Regierung von Bern zur Nachgiebigkeit geneigt; aber weil sie sich getäuscht, innere Anhalts-

punkte nicht finden konnte, so ward auch sie allmälig dem Untergange näher getrieben. — Die ersten Ursachen zu solchem lagen in der eigenen Verfassung, in der Unverträglichkeit derselben mit der Verbreitung demokratischer Begriffe in der übrigen Schweiz und in den natürlichen Ansprüchen der Landbevölkerung beider Landestheile, des alten und des neuen, sodann der faktisch von der Regierung ausgeschlossenen Theile der hauptstädtischen Bürgerschaft Alle Gewalt fand sich in den Händen verhältnißmäßig weniger regierender Familien vereint; die spärliche Repräsentation der Landschaft erschien nur als Künstelei, die kein selbstständiges Auftreten der Gewählten erlaubte oder erwarten ließ, da die Wahlart wie in andern Aristokratieen der Schweiz der Regierung einen wesentlichen Einfluß auf die Wahlen einräumte. Thatsächliche Lebenslänglichkeit aller höhern Stellen war ein Grundübel mehr. Wohl hatte die Republik den Ruhm von sechs Jahrhunderten für sich anzuführen, und stark war sie selbst alsdann noch, als ihr zwei wichtige Glieder im Nordosten und Südwesten abgenommen worden; auch die Verwaltung zur sogenannten Restaurationszeit wies mit Grund auf günstige Ergebnisse. Aber aus alle dem folgte doch keineswegs, daß das Volk von Bern, mit Ausnahme der wenigen Begünstigten, einverstanden sein sollte mit einem Zustande, der nichts Anderes war als eine mit republikanischen Bezeichnungen überfirnißte Unterthanschaft. Es hatte ein geistiges Bedürfniß und den ganz erlaubten Ehrgeiz nach etwas Besserem und Mehrerem als bloß allgemeinem bürgerlichen Wohlstand, den es ohnehin meist eigener Thätigkeit und Betriebsamkeit verdankte. Zu solcher Veredlung und Verbesserung seiner Lage hatte es auch ein Recht. Das fühlten und sagten Einzelne der höher Gestellten in Zeiten schon und noch bevor die Verfassungsänderungen zur Tagesfrage geworden; aber sie wurden nicht gehört. Rathsherr Friedrich Tscharner war einer der Mahner. Alsbald bildete Seckelmeister v. Muralt eine Partei des starren Festhaltens. So unterblieb, was gänzliche Umwälzung allein hätte verhindern können, der allmälige Uebergang aus der Familienherrschaft in die Gleichberechtigung aller Würdigen und Begabten des gesammten

Staates, ohne Unterschied der Herkunft und des ortsbürgerlichen Verbandes. Die schon während der Tagsatzung rege gewordenen Besorgnisse um Erhaltung des Bestehenden gingen rasch in Erfüllung. Schweres Mißtrauen in die Absichten der Regierung entstand schon im August, als ein Antrag des Geheimen Rathes zur Sprache kam, die aus französischem Dienst entlassenen Angehörigen in Standessold zu nehmen. Der Große Rath lehnte zwar ab und blieb bei bloßer Geldbewilligung für deren dringendste Bedürfnisse; da er aber in gleicher Sitzung hohe Kredite (210,000 Fr.) anwies zum Zweck militärischer Bereitschaft, während wenige Tage zuvor, ohne daß von der Tagsatzung solcherlei verfügt oder auch nur eingeleitet wurde, sie selbst auf befremdliche Weise mitten im Laufe entscheidender Weltereignisse zur Auflösung veranlaßt worden war: so lag für die zahlreichen Gegner der Regierung in und außer dem Kanton die Muthmaßung, als gelte es wesentlich einem vermutheten innern Feinde, sehr nahe. Eine bei dieser Gelegenheit geflossene Aeußerung eines Großrathsmitgliedes: besser wäre die Einleitung zu einer freisinnigeren Verfassung als ungeheure Militärausgaben, blieb Gegenstand der Verwunderung oder vollends des Hohnes. Zu diesen innern Schwierigkeiten gesellten sich Zerwürfnisse mit der übrigen Schweiz. Namenlose Provokationen zum Aufruhr, die in der Stadt Bern angeheftet worden, wurden von Zürcher Blättern der Regierung in die Schuhe geschüttet; darauf folgte das Verbot der Neuen Zürcher Zeitung, die ein Mitglied des dortigen Rathes zum Gönner und Redaktor hatte, und das bekannte vorörtliche Kreisschreiben vom 22. September, in seinem Gefolge empfindliche Spannung zwischen Zürich und Bern. Gehässige Gerüchte vermehrten das vielseitige Mißtrauen in allen Schichten der Bevölkerung. Darum hätte man es von Seite der Regierung beinahe als ein Glück ansehen sollen, daß endlich öffentliche und amtliche Schritte zum Zweck einer Verfassungsänderung erfolgten. Die Bewegung nahm aber nur theilweise diesen Charakter an. Sie brach fast gleichzeitig aus im Emmenthal, im Seeland und im Jura; dieser ohnehin schwer zu regierende Landestheil war verletzt durch ein mißbeliebiges Forstreglement. Der erste amtliche Schritt

geschah von Burgdorf aus, auf Anregung des Stadtschreibers Johann Ludwig Schnell, des ältesten von drei Brüdern dieses Namens, deren Wirken von nun an in der Geschichte der Republik ein einflußreiches wurde. Es waltete die Absicht von Seite des Stadtrathes, unter Genehmigung der Burgergemeinde eine Adresse an die Regierung abgehen zu lassen, in welcher diese mit Hinweisung auf die äußern Gefahren der Schweiz und zur Herstellung allseitigen Vertrauens im Innern gebeten werden sollte, noch in guter Zeit zu einer Reform der Verfassung zu schreiten und zu diesem Ende die Wünsche ihres Volkes auf eben so offenem Wege einzuholen, als es im Februar 1798, damals zu spät, geschehen. Eine Kommission des Stadtrathes wurde zu diesem Ende niedergesetzt. Vor Ungesetzlichkeiten trug man zarte und wohlberechnete Scheu; in diesem Bestreben ward der ältere Schnell durch alle Gleichgesinnten unterstützt. Die Regierung vernahm diese erste Regung durch eilige geheime Botschaft des Oberamtmanns, dem der Präsident des Stadtrathes selbst geplaudert hatte, verbot Berathung und Erlaß der Adresse, erklärte die Inkompetenz des Stadtrathes wie jene der Burgergemeinde zur Berathung von Gegenständen besprochenen Belangs, belobte die dem Vorhaben des Stadtrathes nicht günstige Minderheit und suchte sie noch mehr durch die Warnung zu gewinnen, wie durch das sich erhebende „revolutionäre Treiben" den kleinen Städten und Burgerschaften zunächst Gefahr drohe *. Widerstand also war die Grundstimmung der Regierung von Bern über die mannigfachen Regungen der Zeit in den verschiedenen Kantonen der Eidgenossenschaft wie im Kanton Bern selbst. Unter der Erklärung formeller Inkompetenz verhüllte sich die Ansicht, daß denselben nicht nur keinerlei Rechnung zu tragen sei, sondern auch der Wille, sie durch obrigkeitliche Macht zum Schweigen zu bringen. Eine gleichzeitige Amtsreise Ludwig Schnell's in das Seeland, obwohl unter Begleit eines Sohnes des Schultheißen v. Wattenwyl ausgeführt, wurde als weiteres Beleg für jenes schon bezeichnete „Treiben" angesehen; daher

* Rathsprotokoll vom 18. Oktober.

der Befehl (ebenfalls vom 18. Oktober) an vier Oberämter jenes Landestheiles, den Reisenden genau ins Auge zu fassen, sollte er sich aufwieglerische Umtriebe erlauben, dafür zuverlässige Beweismittel aufzubringen, dann eiligst Bericht zu geben oder nach Maßgabe der Umstände eigene obrigkeitliche Gewalt geltend zu machen. Indessen ließ sich Burgdorf nicht unbedingt abfertigen und richtete an die Regierung die ehrerbietige Anfrage, wie denn die Wünsche der Bürgerschaft für die schleunige Anwendung geeigneter Mittel zur Sicherung der Wohlfahrt des schweizerischen Vaterlandes gegen äußere und innere Stürme an die Regierung zu bringen wären (22. Oktober). Zur Rechtfertigung für das ursprüngliche Vorhaben ward dem Oberamtmann die beabsichtigte Adresse beigegeben. Die Antwort (vom 3. November) war ablehnend und einlenkend zugleich; es schreiben die Gesetze vor, sagte die Regierung, wie Gegenstände, die zum Nutzen des Standes in Anregung gebracht werden wollen, vorzutragen seien; für die Wünsche des Stadtrathes werde sich übrigens in der nahe bevorstehenden Sitzung des Großen Rathes zuverlässig nicht nur ein Organ, sondern auch die verdiente Beherzigung finden; ihm liege bei beschworener Pflicht ob, sich an Gesetz und Vorschrift zu halten. Diese Sprache war nicht so herb als man sie besorgt hatte, gleichwohl den Anforderungen der Zeit nicht genügend, da jeder Tag die fernere Unhaltbarkeit der kantonalen Staatsordnungen in verschiedenen Theilen der Schweiz zu beweisen schien, wohlgemeinte vertrauliche Winke zu Handen der Regierung für eigenes Entgegenkommen vorangehend nicht gespart worden waren. Aber nicht nur kam es zu keinen entscheidenden Entschlüssen in diesem Sinne und für eine Verfassungsreform, sondern auch der mögliche und vielfach besprochene Plan einer freundlichen Abfindung von mancherlei materiellen Klagen blieb auf sich beruhen. Dagegen tröstete sich die Regierung mit Berichten aus Biel, daß der dortige Magistrat die Erlassung einer Adresse im Sinn der Burgdorfer, allererst betrieben von den Mißvergnügten, aufgegeben habe, und mit der weitern Anzeige aus Pruntrut, daß ein aufrührerischer Tumult daselbst, wobei der dreifarbige „Wisch“ herumgetragen wurde, durch polizeiliche Kraft-

entwicklung niedergehalten worden, und spendete dafür dem Bürgermeister, der bei diesem Anlasse bürgerliche Treue bewährt, zur Anerkennung ein reichliches Geschenk. Ueberhaupt entwickelte die Regierung ununterbrochene Thätigkeit zu Begwältigung jeglicher politischen Bewegung für die drohende Staatsveränderung, gab Weisungen in alle Landestheile, ordnete Kommissarien ab, sicherte rasche Verbindung mit den Oberämtern, versprach, belobte, belohnte, wann und wo immer es für die Erhaltung des Bestehenden dienlich erachtet wurde, während die inzwischen durch Veranstaltung der Führer im ganzen Lande bekannt gewordenen Burgdorfer Briefe * Gleichgesinnte bestärkten oder der Reform neue Anhänger warben, bestimmtere Begehren über die künftigen Grundlagen der Verfassung formulirt wurden und allerwärts in die Hände der empfänglichen Bürger gelangten. Die Selbstthätigkeit der Regierung für angemessene Leitung, nicht Unterdrückung, der Bewegung zu sichern und ihrem Umschlagen in anarchische Auflösung zuvorzukommen, kündete um diese Zeit Schultheiß v. Wattenwyl auf bevorstehende Wintersitzung einen Antrag zur Revision des Repräsentations- und Wahlsystems an, das alle Wahlen unmittelbar gemacht, die Stadt auf einen Drittheil derselben beschränkt hätte. Aber schon die bloße Anzeige im Rath veranlaßte Zwiespalt, rasche Vorkehren um so weniger, als selbst der Antragsteller nur sehr gemessenen Schrittes vorgehen wollte. Der Umwälzung konnte nichts günstiger sein als solches Zaudern. Von nun an waren Stadt und Kanton Bern einige Wochen hindurch der Schauplatz aufregender und doch wenig förderlicher Schritte von Seite der Unzufriedenen, kraft- und wirkungsloser Maßregeln und Befehle von Seite der Regierung, die die Gedanken fesseln wollte und einen Theil ihrer kostbaren Zeit mit Aufspürung der Personen verlor, welche die Wünsche der Burgdorfer durch Druck und Versendung vervielfältigt hatten; dann mit Berathungen, ob alle „gegenwärtig und zukünftig bestehenden aufrührerischen“ Zeitungen oder

* Der Druck der beiden Aktenstücke wurde in Aarau besorgt; Handelsleute verbreiteten sie auf ihren Geschäftsreisen.

bloß das Meisterblatt derselben, die „Apppenzeller Zeitung“, zu verbieten seien; mit einer Schlußnahme, die sich auf ein Verbot der letztern beschränkte (22. November); endlich mit subtilen Anordnungen für Herausgabe einer im Sinne der Regierung gehaltenen „guten und wohleingerichteten“ Zeitung. Als dann die gleichzeitigen Ereignisse in Zürich, Luzern, Solothurn und Aargau aufregend auf die Gemüther im Kanton Bern zurückwirkten, der Regierung bald das Gerücht von einer in Burgdorf abzuhaltenden großen Volksversammlung, bald die Kunde zukam, daß solcher Versammlungen mehrere, an verschiedenen Orten des Kantons, auf einen und denselben Tag vorbereitet werden, Andere die lebhafteste (wenn auch völlig grundlose) Besorgniß anknüpften, daß aus einzelnen jener Kantone bewaffnete Volkszüge gegen die Hauptstadt heranbrausen werden, um für das Berner Landvolk mittelst Gewalt zu erzwingen, wofür es bisher vergeblich bescheidene Wünsche vorgetragen, endlich die Beklemmung dermaßen stieg, daß Viele für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu fürchten begannen: da folgten ausführliche Räthe und Mahnungen an die Oberämter, wie bewußte gefährliche Versammlungen zu verhindern und, wenn dieß nicht gelänge, unschädlich zu machen seien, nachhin Empfehlungen zu Bildung freiwilliger Vereine für kräftige Abwehr gegen Ruhestörer, endlich (29. und 30. November) die Berufung an die bewaffnete Macht und deren Aufgebot, gleichzeitig und im Einverständniß mit der in gleich verzweifelter Stellung ringenden Schwesterregierung von Freiburg *, und mit der überallhin gegebenen beruhigenden Erklärung, daß die Truppen nur zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestimmt seien, da alsbald Aeußerungen der Milizen, einzelner Offiziere und Gemeinen, laut wurden, daß sie nicht gegen Mitbürger fechten, nur Sicherheit der Personen und des Eigenthums wahren würden. Der Befehl über die mäßige Anzahl von Truppen wurde dem Oberst v. Effinger übertragen. In die Aemter hinaus

* „Auch Freiburg rüstet.“ „Freiburg trifft ähnliche Anstalten“; so liest man in Schreiben des Geheimen Rathes an die Oberämter von genannten Tagen.

sendete der Kriegsrath Waffen und Munition nach Bedarf. Die Stadt **Bern** errichtete von sich aus, im Einverständnisse mit der Regierung, für eigene Sicherheit eine starke Bürgerwache.

Endlich rückten die politischen Kämpfer sich näher auf den Leib. Den ersten Rathgebern des Volkes, gedrängt durch die verderbliche Politik der Regierung wie durch die Besorgniß von unheilvollem Aufstande der Massen, blieb nur übrig, die Entwickelung der Krisis selbstthätig zu fördern. Einzelne gingen mit dem Plan um, eine größere Versammlung aus Reformfreunden aus dem ganzen Kanton zu veranstalten. Die Meinung, an drei verschiedenen Orten, im Oberland, im Mittelland und im Jura zu rathschlagen, überwog. Eduard Blösch warb thätig zur Ausführung, fand abwechselnd Theilnahme und Bedenken, hier und da selbst völlige Abneigung. So in Biel, wo der Plan zu einer Adresse im Sinne der Burgdorfer zur hohen Freude der Regierung engherzigen Lokalzerwürfnissen hatte weichen müssen. Die Versammlung des Mittellandes kam zu Stand am 3. Dezember. Zahlreich sahen sich in Burgdorf die Angesehenen dieses Landestheiles, vornehmlich aus den Aemtern Erlach, Nidau, Büren, Aarberg, Burgdorf und Signau. Während die Entfernteren Erfrischung einnahmen, versammelte der Stadtschreiber Schnell auf offenem Platze vor seiner Wohnung die Vorgesetzten des Amtes Burgdorf um sich, und empfing von ihnen Auftrag und Vollmacht, im Großen Rath auf Einholung der Wünsche des Volkes anzutragen. Es folgte dann ein gemeinschaftliches Mahl aller Gäste von nah und fern. Nachdem der Oberamtmann vergeblich gebeten, von der Versammlung abzustehen, verfügte er sich in die Mitte der Tafelgenossen und verkündete den Befehl zur Auflösung. Karl Schnell rechtfertigte die Gesetzlichkeit der Versammlung, sein Bruder, Professor Johann Schnell, vortretend aus dem Kreise, führte in männlicher Sprache dem verlegenen Oberamtmann die edeln Absichten der Anwesenden, ihre namhafte Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, die Ansprüche des Volkes auf endliches Gehör zu Gemüthe. Der Oberamtmann trat ab mit kurzem Abschiedswort. Auf dem Stadthause vereinigten sich die politischen Freunde zum zweiten Male, und hier war's, wo

Johann Schnell, wieder zum Worte greifend, eine jener feuersprühenden Reden vortrug, die die Meinungen zu Entschlüssen hinreißen. Je stärker sich die Verbundenen von nun an fühlten, ihr Ziel auf dem edelsten Wege des moralischen Einflusses zu erreichen, ohne irgend eine Gewalthandlung, welcher die Einsichtigen alle, voran die Brüder Schnell, abhold waren, um so mehr wich von nun an auch jede ernste Besorgniß ihrerseits vor thätlichem Einschreiten der Regierung gegen die Führer der Bewegung.

Jetzt erst und also getrieben von allen Seiten lenkte die Regierung ein, und auf ihren Antrag beschloß der Große Rath (6. Dezember) ohne Widerspruch die Ernennung einer Revisionskommission von eilf Mitgliedern, die sich allernächst der Empfangnahme und Sichtung der einlangenden Anträge und Wünsche zur Verfassungsrevision zu widmen habe. Zugleich wurde theils Erleichterung, theils Aufhebung einiger lästig gewordenen mittelbaren Abgaben beschlossen, und eine Proklamation an das Volk gab Kunde von solchem Entgegenkommen. Die Garnison in der Hauptstadt wurde vermindert, die Verrichtungen des Oberkommandanten eingestellt. Die Stadt Burgdorf feierte das große Ereigniß durch Beleuchtung und beehrte den Stadtschreiber Schnell mit einem Ständchen. Wenige Tage nachher verbot die Regierung auf den Grund eines helvetischen Gesetzes, uneingedenk des Spruches, daß der Buchstabe tödtet, alle Kollektivvorstellungen, und ertheilte überallhin noch anderweitige Befehle, die freie Meinungsäußerung theils zu beschränken, theils von Abwegen fern zu halten. Seltsam genug gab sie indessen später * jenem ersten Verbot die Auslegung, daß Eingaben einer Minderheit durch dasselbe nicht betroffen sein können. Solcherlei Schritte der Regierung ließen eine Beruhigung nicht aufkommen. Sie hatte den traurigen Beweis geleistet, daß sie, in arger Selbsttäuschung befangen, sich immer noch dem Wahne hingab, es werde mit einigen wenigen Konzessionen abgethan sein. So verstanden es aber die nach freierem Dasein ringenden Bürger nicht, die das Proklama als „Angehörige“

* Schreiben an den Oberamtmann von Signau, vom 25. Dezember.

bezeichnet hatte. Karl Schnell nahm den Großen Rath beim Wort, faßte die wesentlichen Wünsche und Ansprüche des Volkes zu Papier, ließ die bündig lautenden Punkte durch das ganze Land verbreiten und sicherte dadurch die Einheit des Strebens wie den thatsächlichen Erfolg. Sein Haus war der Wallfahrtsort der Berner. In andern Gegenden entstand heftige Aufregung. So im Bisthum, wo der Magistrat von Puntrut sich durch Tumultuanten gezwungen sah, durch Aufruf zu dem einstimmigen Verlangen aufzufordern, daß das ganze jurassische Land eigene Repräsentation und Gesetzgebung erhalte, faktisch also von dem alten Kanton getrennt und einem eigenen Generalkommissariat unterstellt werde. Von diesem Schritt wäre nicht mehr weit gewesen zu jenem der wirklichen Lostrennung. Der Kleine Rath vermochte eben so wenig diesem anarchischen Treiben als der Lösung aller gesellschaftlichen Bande in den übrigen Kantonstheilen zu steuern. Die Regierung stand ganz vereinzelt da. Am 16. Dezember ging indeß die jährliche Bestätigung der beiden Räthe und ihre Eidleistung an Stadt und Republik übungsgemäß von statten.

Unberührt von der allgemeinen Bewegung blieb für einmal, trotz der Nähe Frankreichs, die Republik Genf. Sie hatte gelitten und geseufzet unter fremder Herrschaft; das Jahr 1814 war für sie das Jahr des Wiederauflebens gewesen, während es andern Völkerschaften der Schweiz namhafte Einbußen an Rechten gebracht. Daher blieb Genf, wenigstens der äußern Erscheinung nach, ruhiger Beobachter, während viele andere Kantone sich neue Lebensbahnen eröffneten. Verfassung und Regierungssystem trugen dazu bei. Jene sicherte das Recht der Revision, wenn sie auch die Vornahme von Veränderungen erschwerend an die Zustimmung von zwei Drittheilen der beiden Räthe knüpfte. Dadurch ward der Repräsentantenrath ein beständiger Verfassungsrath, der durch Herabsetzung des Zensus, zuerst von 63 auf 25, dann auf 15, endlich auf 7 Gulden, die Zahl der Wähler allmälig von 2042 auf 4559 vermehrte. Eine Reihe gesetzgeberischer Verfügungen in allen Fächern der Staatsverwaltung wirkte nicht weniger für Befriedigung der Ansprüche der Bürger, ebenso eine reglementa-

rische Verfügung, die den Verhandlungen des Repräsentantenrathes eine, wenn auch beschränkte, Oeffentlichkeit verlieh. Es war dieß der „stufenweise Fortschritt“, wie Genf mit Vorliebe sein politisches System nannte. Aufgeklärter und weiser als die Regierungen mancher anderen Kantone, hatte jene von Genf, selbst unter dem Einfluß der stärksten Anregungen der Restaurationszeit, in Gesetzgebung und in Verwaltung die gesunden republikanischen Lebensgrundsätze behauptet, der religiösen Freiheit, der Freiheit der Gewerbe und der Presse ihr Recht angedeihen lassen, mit allen Mitteln den öffentlichen Unterricht gefördert, gegenüber den Staaten der Umgebung gute Nachbarschaft und würdige Unabhängigkeit zugleich gepflegt, im Verhältniß zu der Eidgenossenschaft sich eine ehrenhafte Stellung gesichert. Ausgezeichnete Magistraten standen an der Spitze des kleinen Freistaates und Männer europäischen Rufes in großer Zahl glänzten in seinen Räthen. Unter solch glücklichen Umständen konnte die Regierung von Genf, als die Ereignisse von Frankreich und jene in den übrigen Kantonen auch an ihre Thür klopften, wohl Stand halten; aber unläugbar war, daß die neue Zeit von ihrem politischen System von Stund an vermehrte Schwungkraft gebieterisch forderte. Wir werden später erzählen, ob und wie die Regierung dieser Lebensbedingung Genüge leistete. Auch Neuenburg und Wallis blieben Zuschauer der großen Ereignisse ringsum. Das Gleiche gilt, doch in höherem Grade, auch von Graubünden, Glarus, Zug und den Urkantonen, mit Ausnahme von Schwyz, wo alte Schäden hervortraten, die in folgenden Bogen zusammenhängend erzählt werden.

Appenzell Außerrhoden nahm feurigen Antheil an der demokratischen Rührigkeit der übrigen Eidgenossen, ohne im eigenen Innern eben so heftig von der Bewegung ergriffen zu werden. Parteiungen oder Spuren von Unruhe waren nicht sichtbar; zwischen Volk und Obrigkeit bestand erfreuliche Eintracht. Ein Mumienleben war jedoch auch hier nicht möglich. Schon im Jahr 1828 hatte Meyer, der Gründer der „Appenzeller Zeitung“, durch Herausgabe des alten geschriebenen Landbuches im Druck, zum Aerger der ältern Landleute, die regeren Geister auf das Mangel-

hafte der bestehenden öffentlichen Ordnung aufmerksam gemacht. Von der Erkenntniß zum Handeln ist oft nur ein leichter Sprung. Bürger von Speicher reichten eine Vorstellung ein für Revision des Landbuches; der zufällige Umstand, daß in Usteri's Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes appenzellische Verfassungsbestimmungen zu lesen waren, die mit dem ächten und rechten Landbuch nicht übereinstimmten und in denen das Volk zugleich eine Schmälerung seiner Rechte wahrnahm, schien dieses günstig für den Plan zu stimmen. Nach Einvernahme der Gemeindevorsteher glaubte der Große Rath indessen keinen sichern Rücken zu haben und lehnte das Revisionsbegehren mit schwacher Mehrheit ab (Ende 1829). Ein Jahr nachher, im ereignißreichen Dezember 1830, nahmen kräftigere Naturen das Vorhaben wieder auf: Dr. Heim in Gais durch ein mit vielen Unterschriften versehenes Memorial an den Großen Rath, Titus Tobler und Landeshauptmann Nagel durch Flugschriften, von denen besonders jene Nagels viele Anhänger für die Revision warb; die Speicherer rückten mit neuer Petition ins Feld, zu der alt Landesfähndrich Tobler seine Feder geliehen. Der nächste Erfolg war die Bestellung einer Siebnerkommission zur Begutachtung der hochwichtigen Frage. In Appenzell Innerrhoden herrschte Frieden, da der Meinungsstreit über die Rechte der Landsgemeinde schon im Jahr 1829 zu Gunsten der letztern beseitiget worden. Tessin begann unter seiner neuen Verfassung ein neues Leben. Am 18. Oktober versammelte sich der in 114, ohne Ausnahme unmittelbar gewählten Mitgliedern bestehende Große Rath und bestellte den Staatsrath unter Entfernung des Landammanns Quadri, des verhaßten Hauptes aus früherer Zeit, dagegen mit Wiedererwählung von fünf andern Mitgliedern der ehevorigen Regierung, so daß sich der neue Wein zu gutem Theil alten Schläuchen anvertraut fand. Vinzenz Dalberti, aus dem Bergdörflein Olivone, ein hochachtbarer Mann, der den Kanton an der ordentlichen Tagsatzung von 1830 vertreten, ward der erste Präsident der neuen Regierung, Stephan Franscini Staatsschreiber. Beide hatten sich um die unerläßlich gewesene Reform hohes Verdienst erworben. Die

Regierung trat guten Muthes, aber mit leeren Kassen, ihre Verrichtungen an.

Fast schien es anfänglich, als ob auch Schaffhausen wie einige früher genannte Kantone dem Sturm entgehen werde. Erst im Jahr 1826 hatte eine Verfassungsrevision die verschiedenen Ansprüche gegenseitig ausgeglichen, den Hauptwunsch der Landschaft um bestimmt zuzumessende Repräsentation im Kleinen Rathe erfüllt, statt wirklicher Sönderung der Gewalten, die noch mächtigen Widerstand fand, wenigstens Ausscheidung des Kleinen Rathes in zwei Kollegien gebracht, von denen das eine als oberste Justizinstanz aufgestellt wurde, endlich die Freunde ungehemmteren Wahlwesens, die nicht alles der Engherzigkeit der Wahlzünfte überlassen wollten, mittelst neun freier Wahlen in den Großen Rath und durch denselben beschwichtigt. Die hierauf eingesetzte Regierung blieb nicht ohne Verdienst, da sie mit einer durchgreifenden Reform des Unterrichtes glücklich zu Stande gekommen, Anderes, namentlich eine neue Organisation der Finanzverwaltung, freilich erst vorbereitet hatte, als Paris seinen alten König verjagte. Standhaftes Zutrauen glaubte die Regierung zu besitzen, doch bewährte es sich nicht in die Länge. Unter-Hallau wollte seinen Freiheitsbaum haben und bald nachher traten die Bürger der klettgauischen Gemeinden zu Besprechungen über eine Verfassungsrevision zusammen. Wankenden Trittes ging nun auch die Regierung von Schaffhausen den nächsten wichtigen Ereignissen entgegen.

Dritter Abschnitt.

Die außerordentliche Tagsatzung von 1830 auf 1831. Der Beschluß der Nichtintervention. Neutralitätsvorkehren. Die Zerwürfnisse in Basel und Schwyz.

Was der Vorort Bern der Tagsatzung selbst nicht hatte überlassen wollen, neue Regelung des völkerrechtlichen Verhältnisses zu Frankreich, zugleich mit der Aufrechthaltung traktatmäßiger Stellung zu den europäischen Staaten überhaupt, das nahm er kurz nach Auflösung der ordentlichen Tagsatzung in eigene, allerdings

sehr gewandte Hand. Der schweizerische Geschäftsträger in Paris, v. Tschann, angewiesen, sich stiller Zurückgezogenheit zu befleißen, hatte dabei eine andere, einläßlichere Aufgabe nicht zu erfüllen. Am 8. September überreichte ein in Bern eingetroffener außerordentlicher Abgeordneter, Herr v. Bresson, dem Amtsschultheißen ein königliches Schreiben von Ludwig Philipp an die Tagsatzung, die Anzeige von der Thronbesteigung, mit dankbarer Erinnerung an früher auf Schweizer Boden genossene Gastfreundschaft enthaltend. Eingeführter Geschäftsordnung gemäß, ließ der Vorort die hohe Notifikation an die Standesregierungen abgehen, der Ansicht, die Eidgenossenschaft möge unschickliche Eile wie befremdliches Zögern in verpflichtender Beantwortung des Schreibens meiden, mit den Kontinentalmächten Schritt zu halten suchen. Die Mehrheit der Kantonsregierungen gab alsbald, doch jene von Luzern erst am 11. Oktober, nöthige Vollmacht zu dem Schritte der Anerkennung gegen den neuen König, die dann unmittelbar durch Schreiben des Vorortes vom nächsten Tage folgte. Den obersten Landesbehörden, den eigentlichen Stellvertretern des Volkes, ward auf solche Art fast allenthaben die eigene Stimmgebung entrückt, ein Verfahren, das mehr der hergebrachten aristokratischen Uebung als dem Wortlaut des Bundes entsprechend war. Alle die wußten, wie geringfügig oft der Stoff war, über den die Großen Räthe, vorörtlichen Traktandenkreisschreiben zufolge, ihre Gesandtschaften zu instruiren hatten, sahen mit so größerm Befremden auf solche Umgehung in den wichtigsten Fragen. Die vorörtliche Antwort vom 12. Oktober fand guten Anlaß, als Echo einer gleichbedeutenden Stelle im Schreiben des Königs den Schmerz der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Katastrophe kund zu thun, welcher die ältere Linie des Hauses Bourbon unterlegen war, wie über das Unglück, das die denkwürdigen Vorfallenheiten der letzten Revolution einer großen Anzahl „unserer Mitbürger“ gebracht. Damit wurde die lebhafte Begierde der verbündeten Kantone, so wie ihr unwandelbarer Wille erklärt, stets in vollkommenem Einverständniß mit Frankreich zu leben und die Verhältnisse der besten Nachbarschaft mit demselben zu

unterhalten. Persönliche Huldigungen zu Ehren des Königs folgten, dann Worte des Vertrauens, daß der Monarch nie aufhören werde, Interesse zu nehmen an dem glücklichen und ruhigen Dasein der Eidgenossenschaft, an ihrer Neutralität und an der Unverletzbarkeit ihres Gebietes, welche unter Theilnahme Frankreichs durch feierliche Traktate gewährleistet seien. Solche Erklärung geschah nach eingetretener Gewißheit, daß die gestürzte ältere Linie der bourbonischen Dynastie, wenigstens was Frankreich belange, von den Großmächten Europa's ihrem traurigen Schicksal überlassen, die Familie Orleans fürder unwidersprochen in den Kreis der Regenten aufgenommen, der europäische Statusquo in Gemeinschaft mit dem neuen Könige im Wesentlichen werde erhalten werden. Ueber diese Verhältnisse alle hatte sich im Laufe Septembers eine feste Meinung bilden können. Als aber die Belgier sich anschickten, das holländische Joch abzuschütteln, der König der Niederlande gegen das aufständische Volk auch wirklich den Kürzern zog und einzig die Feste Antwerpen zu behaupten vermochte, der neue, wenn auch zur Zeit nur provisorisch regierte Staat um Anerkennung sich umsah, das Schicksal von Belgien überhaupt zur Weltfrage und zum Gegenstand eines Weltstreites zu werden drohte; als in Folge dieser Verwickelung und mancher revolutionären Regungen und Auftritte auch in den deutschen Staaten die östlichen Mächte weit ausholende Rüstungen anordneten, Nachricht auf Nachricht folgte über Schlagfertigkeit Rußlands, starke Rekrutirungen Oesterreichs und schaarenweises Eintreffen seiner Verstärkungen in Italien, so wie über stündlich besorgtes Vordringen der preußischen Truppen nach Luxemburg zur Wahrung dortiger deutscher Rechte, wie jener des Königs der Niederlande gegen revolutionäre Losreißung: da wurde es den ohnehin ihrer innern Bestrebungen wegen aufgeregten Schweizern warm ums Herz, und allgemeine Besorgniß wurde wach, daß es ernstlich um Wiederanknüpfung einer Fürstenallianz zu thun sei, deren Schlußziel kein anderes sein könne, als die wiedererwachenden Völker abermals darnieder zu halten und das stille Reich der Legitimität frischerdingen zu befestnen. In schnurgeradem Widerspruch hiermit

stand allerdings die von der französischen Rednerbühne herab durch einen königlichen Minister gegebene feierliche Versicherung, die dreifarbige Fahne Frankreichs sei das Sinnbild der Ordnung und des Friedens, dieser keiner Störung ausgesetzt. Aber solche Rede verlor alle Bedeutung, weil um dieselbe Zeit einer der kräftigsten Heerführer aus Kaiser Napoleons Zeiten für Frankreich nicht nur eine neue Armee schuf, sondern die Rüstungen in einem Umfang betrieb, der höchstens unentschieden ließ, ob diese verjüngte Monarchie zuletzt selbst der Angreifer oder nur der Angegriffene sein werde. Darüber blieb jedenfalls gar kein Zweifel mehr übrig, daß der Nachbar der Schweiz im Westen sich nicht weniger auf wirklichen Kriegsfuß setzte als die östlichen Mächte. Mit den Berichten über die umfassendsten Anordnungen seiner Regierung gingen Hand in Hand die Meldungen aus Frankreich über enthusiastischen Aufschwung der Armee und des Volkes, der an die ereignißreichen Zeiten der großen französischen Kriegszüge erinnerte. Von nun an hielten Erfahrene wie Unerfahrene, die Besten und Weisesten in den schweizerischen Räthen wie der jugendlich aufstrebende Patriot, der sich in Beurtheilung öffentlicher Dinge versucht und dem Vaterland in kühnerm Wort die Erstlinge seiner Liebe darbringt, das Schlimmste für möglich, ja wahrscheinlich, einen europäischen Prinzipienkrieg, in seinem Gefolge ernste Angriffe auf das Gebiet der Schweiz, ihre Neutralität und Selbstständigkeit; denn noch war deren Verletzung im Jahr 1813 Gegenstand schmerzlicher Erinnerung. Am tiefsten ergriffen von dieser Lage der Dinge waren die überaus zahlreichen Freunde der eben im Fluß begriffenen Neugestaltung der kantonalen Ordnungen; daher ein Ruf aus ihrer Mitte zu männlicher Einigung für deren Förderung, für Unterlassung gefährlicher Spaltung und allgemeine Vorbereitung zur Wehre gegen den besorgten Andrang fremder Heere. So im Osten der Schweiz. Und weil gemeinsame Maßregeln nicht möglich ohne gemeinsamen Rathschlag, so wurden viele Stimmen laut für endliche Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung: sie wollten nicht Gefahr laufen, daß Bern seine Sonderpolitik vom Jahr 1813 wiederhole, die

übrigen Kantone nur das Zusehen hätten, nachdem das Uebel geschehen wäre. In diesem Sinne beschloß der Große Rath von Appenzell Außerrhoden, das Begehren an den Vorort um jene Berufung zu richten, auch solches den Ständen zur gleichmäßigen Stimmgebung zu übermitteln. Nach St. Gallen und Appenzell Innerrhoden sandte er eine persönliche Abordnung zu gleichem Zweck (7. Dezember); auch verordnete er, daß der erste Bundesauszug sich marschfertig mache. Das appenzellische Schreiben verräth die tiefste Ueberzeugung von den waltenden Gefahren und dem Bedürfniß, ihnen zu wehren: „Europa rüstet sich zum Kriege", heißt es darin, „große Heere sammeln sich um unsere Grenzen, und wenn die Losung zu einem vielleicht der blutigsten Kämpfe gegeben würde, müßte die Schweiz entweder mit festem Muthe die ihr von den hohen Mächten zugesicherte Neutralität bewahren, oder sie würde in den Sturm der Welt hineingerissen, ihre Selbstständigkeit, das Heil des ganzen Vaterlandes gefährdet. Noch aber, mitten in der großen allgemeinen Bewegung stehen wir, nicht ohne Kraft, aber unvorbereitet zum Kampfe da; ohne ernste Maßnahmen zur Entwickelung unserer eigenen Kräfte scheinen wir, dem ungewissen Schicksale vertrauend, unsern Blick nur auf das Innere gerichtet, ruhig und unthätig die Gefahren erwarten zu wollen, die zu bald vielleicht über die Eidgenossenschaft hereinbrechen werden." Habe man der Schweiz den Vorwurf gemacht, daß sie bei frühern Anlässen die besten Augenblicke zur Rettung versäumt, so werde gleicher Vorwurf auch jetzt treffen, wenn sie sich nicht zur Landesvertheidigung bereit mache, um von den Ereignissen nicht überrascht zu werden. In gleichem Sinn erließ die rheinthalische Gesellschaft, am 6. Dezember in Rheineck versammelt, ein Begehren an die Regierung von St. Gallen, in der Meinung jedoch, daß die zu verlangende Tagsatzung nicht mehr nach Bern, sondern auf den 3. Januar nach Luzern, dem künftigen Vorort, berufen werde. Die Stellung Berns schien den Petenten laut ihrer Eingabe, wenn nicht eine befangene, so doch, in Betracht der durch die neueste französische Revolution vielfach verletzten Interessen der regierenden Familien Berns und ähnlich

konstituirter Kantone, eine vielfach gehemmte, dem weitesten Mißtrauen preisgegebene, das erst dann aufhören werde, wenn die Tagsatzung selbst die Leitung des Bundes übernehme. Vorsorge, daß jeder Kanton in ungeschmälertem Rechte bleibe, sich eine beliebige Verfassung zu geben, unter Wachsamkeit jedoch, daß dabei Sicherheit und Ruhe des ganzen Vaterlandes nicht Schaden leiden, wurde in der Bittschrift ebenfalls empfohlen. Alsbald veröffentlicht, trug sie viel zur Bestimmung der öffentlichen Ansichten über damalige Hauptfragen bei. Eine Abordnung jener Versammlung überbrachte die Schrift dem Standeshaupt von St. Gallen. So am einen Ende der Schweiz. Ganz übereinstimmend und fast in denselben Stunden ließ Oberst Dufour im Repräsentantenrathe von Genf sein beredtes Wort für außerordentliche Einberufung der Tagsatzung vernehmen, hinweisend auf die gewaltigen Rüstungen der unmittelbaren Nachbarschaft. Was inmitten der beiden Endpunkte lag, theilte gleiche Besorgnisse und nicht weniger heißes Verlangen nach wirksamen Zeichen, daß die Schweiz dießmal nicht wieder das Opfer halber Maßregeln und diplomatischer Zauberkünste weniger einzelner Männer werden wolle, denen man mehr vertraut hatte, als dann wirklich geleistet worden.

Doppelt schwierig war bei solcher Sachlage die Stellung der vorörtlichen Räthe. Gedrängt durch das eigene Volk zum Aufgeben alter Bevorzugung, ernster Gefahr ausgesetzt, durch die demokratische Strömung, welche die wichtigsten Kantone in ihren Bereich gezogen hatte, überfluthet zu werden, — hin- und hergeschaukelt durch den täglichen Wechsel ausländischer Berichte, der um so mehr die Sorge für Erhaltung des Regimentes aus eigener Kraft als dringend erscheinen ließ, suchte Bern den einzigen noch möglichen Anhaltspunkt, den ihm die Schweiz bieten konnte: eine Stütze in den westlichen Kantonen Genf, Waadt und Freiburg, die damals von der Bewegung bei weitem nicht so lebhaft ergriffen waren als die deutsche Schweiz. Daher gegen Ende Novembers die Sendung des Seckelmeisters v. Muralt in jene Kantone, eines Magistraten, der den Interessen der bernischen Aristokratie weit inniger zugethan war als die beiden Schultheißen; dieß

geschah eben zu jener Zeit, als eine außerordentliche Besatzung in die Stadt gezogen wurde. Die Absicht also, dem Sturm theils durch heimische Mittel, theils gestützt auf übereinstimmende Politik der genannten Kantone im äußersten Westen zu begegnen, schien gar keinem Zweifel mehr zu unterliegen. Selbst die Freunde des Vorortes in andern Kantonen deuteten sie wenig anderes, gaben ihr jedoch die vaterländische Wendung, daß man damit drückender und gefahrvoller fremder Einmischung zuvorkommen wolle. Der Zweck wurde nicht erreicht. Genf insbesondere hatte seine Blicke mehr nach Außen, Berns Sorgen waren nach Innen gerichtet. Ein Zusammentreffen war daher nicht möglich; kaum war der Abgeordnete Berns zurück an seinen Sitz, nachdem er am 30. November den politischen Freunden in Freiburg Muth eingesprochen, traf aus Genf der Syndic Naville in der Bundesstadt ein (5. Dezember), um die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung mündlich zu empfehlen. Aus solchem Zwiespalt geht klar hervor, daß die vorangegangene bernische Sendung wesentlich den Zweck hatte, auszumitteln, inwieweit Bern noch einen sichern Rücken in den westlichen Kantonen habe.

Gleichzeitige Berichte sagen aus, daß Schultheiß Fischer dem Abgeordneten Genfs günstige Antwort ertheilt habe. Wirklich berief der Vorort durch Kreisschreiben vom 7. Dezember die Tagsatzung auf den 23. desselben Monats. Im Volke stritt man sich dann, ob er aus eigenem Antrieb gehandelt, oder ob er mehr der öffentlichen Stimme gefolgt sei, die sich schon vor der Schlußnahme von Appenzell Außerrhoden und ähnlichen Erscheinungen für die Berufung erklärt hatte. Gewöhnlich wirken in solchen Zeiten verschiedene Beweggründe zusammen. Gewiß ist, daß Bern dem vielseitigen Verlangen kaum einige Tage noch hätte widerstehen können; denn auf die St. Gallische Anfrage an Zürich vom 8., was seine Meinung über das Thema des Tages sei, gab dortige Regierung eine Antwort im Sinne der Berufung. Unangenehmer für den Vorort war die Erörterung, ob er mit seinem Beschluß nicht die tiefer gehende Berechnung verbunden habe, die vorörtliche Gewalt über den Schluß des Jahres hinaus

auf unbestimmte Zeit in eigenen Händen verlängern zu lassen. Sein Kreisschreiben vom 7. Dezember ist nicht minder bitter gehalten, als das damals schon verschollene vom September. Leider bewegte es sich im gleichen Gedankenkreise, pries altes Glück und wollte an den Bestrebungen der neuen Zeit keinen gesunden Faden erkennen. Schwer beklagte der Vorort „die sich immer erneuernden Angriffe auf Verfassungen und Gesetze, die Verdächtigungen schweizerischer Obrigkeiten, das rastlose Streben nach Umwälzung und Zerstörung; sie sind nunmehr in ihren bittern Früchten erkannt. Durch sie kam das Vaterland an einen Abgrund, wo nichts retten kann, als vielleicht treuer Rath u. s. w.“ Der Vorort gründete hierauf die erste Aufgabe der Tagsatzung, der Gesetzlosigkeit zu steuern, doch „mit steter Beachtung des Grundsatzes, daß der Bundesbehörde keine Berathung zustehe über solche Verbesserungen und Modifikationen (der Verfassungen), welche durch verfassungsmäßige Gewalten und auf gesetzlichem Weg in dem Gemeinwesen der einzelnen Kantone würden bereits eingeführt worden sein oder noch später eingeführt werden.“ Als zweites Ziel der Versammlung bezeichnete er: die Obsorge für die innere Sicherheit und ferner geregelten Geschäftsgang in Bundessachen. Räthselhaft sagte zu diesem Behuf das Kreisschreiben: „zunächst würde ihr (der Tagsatzung) besonders obliegen, zu Sicherstellung eines regelmäßigen Fortganges der Geschäfte Verfügungen zu treffen, welche der abtretende Vorort unter so schwierigen Verhältnissen nicht wohl aus sich allein anordnen darf; in keinem Fall aber will er sich der Verantwortlichkeit aussetzen, wo das eidgenössische Amt in Bern nothwendig aufhört, für dessen Uebertragung an den hiezu berufenen Stand etwas unterlassen zu haben“. Wollte Bern wirklich entschieden abtreten auf Neujahr? und wenn ja, besondern Maßregeln rufen, etwa einem Repräsentantenrath oder der Amtsübergabe an Zürich statt an den bundesgemäß neu eintretenden Vorort Luzern? Hatte es aber nicht diese beiden Auswege im Auge, so bedurfte es eben nichts als der gewöhnlichen Amtsübergabe durch Urkunde an den Stand Luzern, dessen Behörden sich kaum in schlimmerer Lage befanden als Zürich und Bern.

Welche immer aber von solchen Muthmaßungen die richtige sein mag, so hätte es sich von Seite Berns geziemt und es wäre nützlicher gewesen, eine ganz offene Sprache zu führen, beispielsweise als Aufgabe der Tagsatzung die Obsorge zu bezeichnen, „daß der bundesgemäße Uebergang der vorörtlichen Funktionen an den Stand Luzern keine Störung oder Hindernisse erleide". Das hätte Vertrauen geweckt. Zum dritten lenkte der Vorort die Aufmerksamkeit der Stände auf die waltenden Kriegsbesorgnisse und erklärte: „Rüstungen seien nöthig — — und gebe Gott, daß auf die Urheber der jetzigen Gährungen die furchtbare Verantwortlichkeit nicht falle, diese Vereinigung unmöglich gemacht zu haben". Das mußte abermals wehe thun, indem es gegen durch und durch redliche vaterländische Gesinnung von vorn herein eine Art Fluch aussprach. Wie weit der Vorort gegenüber dem dampfmäßigen Lauf der Ereignisse und Ansichten bereits zurückgeblieben, zeigt die nachträgliche Erklärung vom 8. Dezember, daß er gegen Veröffentlichung des Kreisschreibens durch den Druck nichts einzuwenden habe. Sie verstand sich in der That von selbst.

War der vorörtliche Geheime Rath selbst frei von der Absicht, seine vorörtlichen Gewalten über Neujahr hinaus zu verlängern, so trat dieselbe doch anderswo zu Tage. Schwyz lud die Kantone Uri und Unterwalden zu gemeinsamer Instruktionsberathung nach Beckenried ein, bestellte am 14. seine Abordnung, an ihrer Spitze den Landammann Wäber, mit dem Auftrag, brüderlich mit den Mitständen zu berathen, „was man in diesen betrübten Zeiten zu thun gedenke", auf festes Zusammenhalten der drei Urstände einzuwirken und besonders darauf zu dringen, „daß der Vorort beim h. Stand Bern verbleibe". * Die Gegner der vorörtlichen Politik von Bern witterten so etwas, aber wußten es nicht; immerhin schrieben sie die Konferenz auf Rechnung bernischer Mahnungen, und jene Instruktion war nichts weniger als bundesgemäß. Die Verhandlungen zu Beckenried vom folgenden Tag,

* Protokoll des bei Eiden zusammenberufenen Innern Gesessenen Landrathes von Schwyz.

wie sie **amtlich** aufgezeichnet sind, bewegen sich ziemlich in allgemeinen **Redensarten**; bei Vergleichung derselben mit anderen Berichten zeigt sich indeß, daß Nidwalden, vertreten durch Kaiser und Ackermann, am wenigsten auf gewagte Seitenwege abschweifen wollte, Schwyz aber die Hinterthüre für Amtsverlängerung zu Gunsten des Vorortes Bern nicht ganz aufgab. Im Uebrigen war man bezüglich der kantonalen Verfassungsänderungen für den Grundsatz, daß Einmischung nur auf dem Wege der Güte durch Unterhandlung, also unbeschadet der kantonalen Souveränetät geschehen solle. Wörtlich ging der Abschluß auf Aufrechthaltung der eidgenössischen Bundesverhältnisse, unter Vorbehalt neuer Instruktionseinholung, falls ihnen bedenkliche Ausdehnung gegeben werden sollte; über allfällige Verlegung des Vorortes möge jede Gesandtschaft nach Ermessen stimmen. Dieser Beschluß beweist Widerstand gegen die Ansicht von Schwyz. Wegen der Verhältnisse nach außen ward man einig für nöthige Entwickelung der militärischen Kräfte, und Zweifel walteten nur über die Frage mehr oder weniger schneller Grenzbesetzung. Wegen allfälliger Aufstellung eines „Föderalrathes" behielt man sich späteres Einverständniß vor, wie überhaupt für alle unvorhergesehenen Fälle.

Aufgeweckter denn je seit dem Bundesschwur von 1815 hielten die übrigen Kantone Rathschlag für Aufrechthaltung innerer und äußerer Selbstständigkeit. Und nicht nur Leben war in ihren Berathungen, sondern auch Aufrichtigkeit und Wahrheit. Zeremonienreden und bloße geschäftliche Routine waren ganz entwerthet; es galt nur, was zum vorgesteckten hohen Ziel im Ebenmaße schien. Die vorörtliche Anschauung, inwieweit sie sich namentlich auf die innern Verhältnisse bezog, traf in allen von der Bewegung bereits ergriffenen Kantonen auf den lebhaftesten Widerstand, ward überhaupt von Jedermann verurtheilt, der die Fünfzehner-Politik als verbraucht ansah; hatte ja selbst schon das vom Wiener Kongreß aufgestellte Gebäude in Frankreich und den Niederlanden weitklaffende Risse erhalten. Besonders entschieden und einflußreich trat die Macht der neuen Ideen im Großen Rathe von Zürich hervor. Während Bern von der Tagsatzung vorzugsweise ein

Aufhalten der lawinenartigen innern Umgestaltung aller Kantone erwartete, fand der Große Rath von Zürich umgekehrt ihre Hauptaufgabe in der Wahrung der wichtigsten politischen Interessen gegen das Ausland. Das soll an der Tagsatzung auch der Zeit nach allem vorangehen. In welch edelm Geiste die Lage des Vaterlandes aufgefaßt, auch wie ernstlich gefährdet sie angesehen wurde, das entnimmt sich am genauesten aus dem bezüglichen Instruktionspunkt: „Die Eidgenossen sollen sich wehrhaft und kriegsfertig machen. Zu diesem Zweck sollen die beiden Kontingente an Mannschaft und Kriegszeug in jedem Kanton in Bereitschaft gehalten, Einleitungen zur Besetzung der Oberbefehlshaberstelle und zu Vermehrung der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde getroffen, die Mannschaft und das Kriegszeug, wo es erforderlich sein mag, eidgenössisch gemustert und besichtigt werden. Für einen Nothfall in der Nähe soll die Landwehr in angemessene Wehrhaufen eingetheilt werden. Die Tagsatzung soll den Grund dieser Rüstungen, die ausschließlich zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz bestimmt sind, der gesammten Eidgenossenschaft verkünden. Die Gesandten von Zürich geben ihren Eidgenossen die Versicherung, daß Zürich sofort alle Anstalten zur Wehrhaftmachung treffe und dem ersten Ruf des Vaterlandes folgen werde." Vom Inhalt abgesehen, war schon der Ausdruck derjenige der jungen Schule, freudig und warm im Gegensatz zu dem Jammer und den Wehrufen in den amtlichen Mittheilungen der vorörtlichen Regierung zu Bern. Der sächlich Widerspruch gegen dortige Ansichten trat am stärksten hervor bei Erörterung der Verfassungsfrage. Keine Rede von Eingehen in die Anträge Berns. Die begutachtende Großrathskommission erachtete vielmehr, „der Stand Zürich müsse bestimmt und ausdrücklich erklären, daß er zu allen Schritten, welche die Tagsatzung thun, zu allen Mitteln, deren sie sich bedienen möchte, um dem Streben der verschiedenen Kantone nach Verbesserungen ihrer Verfassungen entgegenzutreten, nicht nur nicht stimmen, sondern sie förmlich mißbilligen würde." Aber nicht bloß verwerfen wollte man was Bern im Plan hatte, sondern gegentheils die von ihm gefürchtete und angeklagte Entwickelung

fördern. Daher sagte die Kommission weiter: „Sie glaubt dieses im Sinne des Großen Rathes, im Geist unsers Kantons zu thun, wenn sie unumwunden für Freiheit und Volksthümlichkeit sich ausspreche; wenn sie erkläre, man müsse dem Streben der Kantone nach Verbesserung ihrer Verfassungen nicht nur nicht in den Weg treten und sie zu hindern suchen, sondern vielmehr: der Stand Zürich sehe in beförderlicher und volksthümlicher Beendigung der eingeleiteten Verfassungsrevisionen das wirksamste und beste Mittel, die Ruhe im Innern wieder herzustellen und die nöthigen Kräfte wieder zu erhalten. Die Kraft sei im Volke, durch dieses und mit diesem sei man stark. Das Revidiren der Verfassungen in solchem Sinn sei nicht das Böse, das man bekämpfen, sondern das Gute, das man fördern müsse. Zürich dürfe eine solche Sprache führen, nicht bloß als einer der größten Kantone, nicht nur als alter Vorort, sondern auch weil dieser Stand an sich selbst die Heilsamkeit und Wirkung des Mittels erfahren hat, das er anpreist." Das war die Sprache, die von dem aus der totalen Wahlerneuerung hervorgegangenen Großen Rathe von Zürich geführt wurde. Aehnlich in andern Großen Räthen, die entweder schon erneuert worden oder deren Erneuerung in Folge eingetretenen Provisoriums bevorstand. Drei Hauptgedanken zogen sich durch die von ihnen ausgesprochenen Voten: starke einträchtige Rüstung für den Kriegsfall und für die Vertheidigung des schweizerischen Gebiets, auf daß dasselbe nicht wieder wie in den Jahren 1813 und 1814 durch fremde Kriegsvölker überschwemmt werde, die Leitung schweizerischer Angelegenheiten nicht an das Ausland übergehe; freie Verfassungsänderung durch die Kantone, ohne Handbietung von Seite der Bundesgewalt zu deren gewaltsamer Verhinderung; einfacher bundesgemäßer Uebergang der vorörtlichen Funktionen vom Stande Bern an Luzern auf 1. Januar 1831, ohne irgend eine Abweichung von den Vorschriften des Bundesvertrages und ohne Rücksicht darauf, daß Luzern eben in einer Verfassungsänderung begriffen sei. Diese drei Sätze machten ein Ganzes aus, standen im innigsten Zusammenhang zu einander, waren zudem der Ausdruck einer völlig gesunden, ganz und gar der wirklichen

Sachlage und Stimmung wie dem öffentlichen Bedürfniß entsprechenden Politik, dann auch den höchsten Interessen schweizerischer Selbstständigkeit angemessen. In diesen Abschlüssen war auch ein vollendetes Mißtrauensvotum gegenüber der Regierung von Bern nicht zu verkennen. Indem einzelne Standesinstruktionen den Fall gänzlicher Unmöglichkeit für Luzern, vorörtliche Leitung zu übernehmen, ebenfalls vorsahen und einstweilen Zürich mit daherigen Verrichtungen beladen wollten, legten sie den Beweis ab, welch hohes Vertrauen der mit sicherer Hand ausgeführte Umschwung in Zürich geweckt, welch große Hoffnung auch in die Zukunft dieses Kantons gesetzt wurde. Wie sich Aller Blicke abwendeten von Bern, ebenso gewann Zürich an Ansehen und Einfluß, obwohl nicht unbekannt geblieben, daß die Bürgerschaft der Hauptstadt mit dem Verlust eines Theiles ihrer Repräsentation nichts weniger als befriedigt aus dem Wechsel hervorgegangen war. Die Wahlen an die Tagsatzung waren theilweise schon Ausfluß der neuen Zustände. Aus den in der Umgestaltung begriffenen Kantonen erschienen einzelne der bisherigen Stimmführer nicht mehr, dagegen wurden mehrere Männer, wenn auch nicht in erster Linie, gesendet, welchen das Volk neu gewonnene Berechtigungen verdankte, gleichsam als Wächter für die Stimmgebung in gleichem Sinne. Usteri, vom Großen Rathe Zürichs zum ersten Gesandten gewählt, nahm nicht an.

Schultheiß Fischer eröffnete (23. Dezember) die außerordentliche Tagsatzung mit einer Rede, die als umständliche Rechtfertigung vorörtlicher Handlungen und Unterlassungen gegeben ward. Sie gedachte der Befriedigung, mit der französischer Seits, dann auch von Seite der übrigen Mächte, die schweizerische Rückäußerung an den König der Franzosen über dessen Thronbesteigung aufgenommen worden, wie demnach in dieser wichtigsten Beziehung volle Beruhigung walten könne; — meldete ferner, welche Bewandtniß es mit gewissen Klagen Oesterreichs und Sardiniens, unterstützt von Rußland, Preußen und England, über geschehene Verletzung des Völkerrechtes gehabt; erhoben sei nämlich die Thatsache, daß der Flüchtling Allemandi von der Schweiz aus

Proklamationen zur Empörung nach Savoyen und in das Thal Ivrea geworfen, den ihm gestatteten Aufenthalt daher schändlich mißbraucht habe; der alsbald in den Kanton Tessin gesandte vorörtliche Kommissär habe im Uebrigen die Klagen bedeutend übertrieben gefunden, dortige neu eingesetzte Regierung beste Wachsamkeit verheißen. Die innern Verhältnisse anlangend, sagte der Redner: daß manche nicht unwichtige Stimme vom Vorort strenge Wachsamkeit für die innere Ruhe verlangt, der Vorort mit tiefer Bekümmerniß die unterdessen immer näher und näher herangerückte europäische Krisis wahrgenommen und solche um so bedenklicher gefunden habe, als mittlerweile die innern Zustände der Schweiz der Ansicht im Auslande Raum geben mußten, daß sie unvermögend geworden, mit eigenen Mitteln den Gang der Dinge in gutem Geleise zu erhalten, die besorgliche Erschütterung nicht gerechnet, mit der selbst der vaterländische Wehrstand bedroht sei. Allein die nämlichen Umstände hätten den Vorort verhindert, die Tagsatzung früher zu versammeln; frühere Einberufung wäre mißdeutet, durch Fehlschlagen ihrer Berathungen das letzte Mittel zur Rettung zerstört worden. Darum sei sie erst geschehen, als die immer drohender werdenden Nachrichten keinen andern Entschluß mehr übrig ließen. Vorangehend jedoch habe der Vorort auf vertraulichem Wege die Ansicht der engern Behörden einiger benachbarten Stände eingeholt, die sich unbedingt für die Einberufung erklärt hätten. Das im Volk ausgestreut gewesene Gerücht, als habe von Seite Berns eine Sondertagsatzung im Plane gelegen, hielt der Präsident für wichtig genug, um demselben eine förm iche Verneinung entgegenzustellen. Endlich wird auch die Versicherung gegeben, daß die Redaktion des Kreisschreibens bereits beschlossen gewesen, als Genf die Ausschreibung der Bundesversammlung verlangte.

Als die Gesandten der Stände in Bern eintrafen, da sah es dort düster und geheimnißvoll aus. Die innern Zustände des vorörtlichen Kantons waren noch unentschieden; die Abwesenheit eines französischen Repräsentanten von Bedeutung ward als bedenklich angesehen. Die schweizerischen Standesboten verständigten

sich, den ausländischen Gesandtschaften dießmal den üblichen Antrittsbesuch nicht abzustatten. Die erste Verhandlung der Tagsatzung wurde der Neutralitätsfrage gewidmet, vor Allem aus Genf angefragt, weil dieser Stand vaterländischer Gefahren wegen eine eigene Abordnung an den Vorort gesandt hatte. Genf verwies auf die augenfälligen europäischen Verwicklungen, doch ohne Thatsachen anzuführen, die eine Gefahr als in unmittelbarer Nähe stehend hätten belegen können. Unter allgemeiner Erklärung zur Bereitheit für alle erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln folgte deßhalb um so begreiflicher aus der Mitte der Versammlung der Wunsch an das Präsidium um nähere Aufschlüsse über den wirklichen Stand der auswärtigen Verhältnisse, damit der Grad der Dringlichkeit empfohlener Anordnungen um so richtiger gewürdigt werden möge. Die Antwort lautete: Wie groß die Gefahr und was die Schweiz von den wirklichen europäischen Zuständen zu erwarten habe, das seien für Jedermann unlösbare Fragen; denn was heute wahr, sei es morgen nicht mehr; laut genug aber sprechen die Bewaffnungen der Großmächte, die zuverlässigen Nachrichten von den gewaltigen Rüstungen Frankreichs, das sein Heer auf 500,000 Mann stelle und sich in Bereitschaft setze, solches durch unzählige Nationalgarden zu unterstützen, die Anhäufung von 110,000 Oesterreichern in Italien, die gleichzeitige Kriegsbereitschaft der ganzen sardinischen Heeresmacht. Eine vorörtliche Anfrage aber an die Mächte wegen fernerer Anerkennung der Neutralität habe Bern nicht stellen können. Es bleibe nichts übrig, als sich weder hemmender Furcht, noch kleinlichten Bedenklichkeiten hinzugeben, dabei aber die Hülfsmittel auf den entscheidenden Augenblick zu sparen. In diesem Sinne wurde für den Fall eines ausbrechenden Kontinentalkrieges der Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen ausgesprochen, die Begutachtung aber aller hierdurch weiter gebotenen Schlußnahmen einer Siebnerkommission anvertraut und diese bestellt aus dem Tagsatzungspräsidenten Fischer, Landammann Heer von Glarus, Schultheiß Amrhyn von Luzern, Bürgermeister v. Meyenburg-Rausch aus Schaffhausen, Landammann Sidler von Zug, Staats-

rath Meyer von Knonau aus Zürich, Oberst Dufour von Genf. Die Namen sind hier angeführt, weil diese Kommission während der langen Tagsatzung bleibend in Thätigkeit war und öfter noch ihren Befund zu geben hatte. Späterer sehr häufiger Personalwechsel ist von geringerer Erheblichkeit. Genfs Ansicht fand freien Spielraum; abweichend von derjenigen der meisten andern Stände ging sie nicht bloß auf Vorbereitungen, sondern selbst auf Truppenaufstellung, was auf den Grad dortiger Besorgnisse schließen läßt. Der Zwiespalt über die Zeitfrage (über die Sache selbst waltete er nicht) gab sich lauter kund, als das einverlangte Gutachten der Militäraufsichtsbehörde einging, das die Aufstellung von Truppen ebenfalls als dringlich erachtete. Namentlich waren ihr Waadt und St. Gallen nicht hold; jener erste Stand fand selbst die unverweilte Ernennung eines Oberbefehlshabers bedenklich, in Ermanglung eines Mannes von großem Ruf und allgemeinem Zutrauen; St. Gallen hatte nach Instruktion Oekonomierücksichten zu empfehlen, so lange sie nur zulässig seien. Bern aber jammerte über den Batzengeist und hielt es für die höchste Wahrscheinlichkeit, daß die entscheidende Stunde bald schlagen werde. Man schloß indeß noch nicht ab und wartete auf das Gutachten der Siebnerkommission.

Am 24. Dezember kam der Vorortswechsel zur Sprache. Uri und Schwyz bezweifelten, ob die Lage Luzerns so beschaffen sei, daß ihm die Bundesleitung eben jetzt übertragen werden könne, und Schwyz insbesondere machte kein Hehl daraus, daß es die fernere Bundesleitung nicht ungern in den Händen Berns sähe; wollte man aber Luzern als Vorort in Funktion setzen, so wäre alsdann die Tagsatzung in Permanenz zu erklären. Luzern verbat sich Erörterung und Untersuchung der aufgeworfenen Frage. Auch Bern sah den Vorortswechsel als entschiedene Sache an. Wirklich wurde dieser mit 20 Stimmen ohne allen Vorbehalt beschlossen; Uri allein, bei dem formellen Akt der Abstimmung von Schwyz verlassen, stimmte nicht bei und Tessin war noch abwesend. Mit diesem Beschluß, dem Ergebniß fast gleichlautender Instruktionen, war eine Masse von Mißtrauen beseitigt, das während der letzten

Wochen so manche Erörterungen verbittert hatte. Die stark hervorgetretene Mißstimmung von Uri und Schwyz gegen Luzern schrieb man, ungeachtet der amtlichen Aeußerung der bernischen Gesandtschaft, dem Einflusse dieses Kantons zu. Anläßlich kam auch die Aufstellung des Repräsentantenrathes nur tadelnd zur Sprache.

In der folgenden Sitzung vom 27. waren die kantonalen Verfassungsrevisionen an der Tagesordnung. Der Friede über daherigen Streit wurde durch die einhellige Erklärung geschlossen: „daß es jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränetät freisteht, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen.“ In einem zweiten Satz erklärte die Tagsatzung, daß der Fall eines Einschreitens nach Art. IV des Bundesvertrages nicht vorliege, daß sie übrigens der zuversichtlichen Hoffnung sich hingebe, es werden die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Weg und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe vor sich gehen. Letztere Erklärungen waren vieldeutig und konnten es nicht anders sein; ihre richtige Auslegung erhielten sie indeß durch den obenan stehenden Grundsatz der Nichteinmischung, durch welchen Berns ursprüngliche Anregung, bedenklichem Wechsel zu steuern, thatsächlich ablehnend beschieden worden war. Jener Beschluß ist von den Freunden des Stillstandes vielseitig als Vernichtung strengen Bundesrechtes getadelt worden; abgesehen von dem Werth oder Unwerth dieser Meinung, enthält er jedenfalls eine Verzichtleistung der Stände auf ein etwaiges Recht, unhaltbar gewordene Verfassungen durch Requisition eidgenössischer Waffenmacht aufrecht zu erhalten. Daß es übrigens im innersten Wesen der Kantone lag, sich in jener wichtigen Beziehung keinen Herrn geben zu lassen, zeigt der Beckenrieder Abschluß der Urkantone, der mit den in den Kantonen der Reform ertheilten Instruktionen ganz in Uebereinstimmung ging. Die Tadler waren meist nur auf Seite der in Stellung und Einfluß

gefährdeten Patriziate und Städte, dann der von der Bewegung bedrohten Amtspersonen in den meisten Ständen.

Eine weitere wichtige Verfügung der Tagsatzung betraf die öffentliche Kundgebung des Neutralitätsbeschlusses (27. Dezember). Die Tagsatzung erklärte sich „fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben und alle zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft als freiem, unabhängigem Staate zusteht und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleistet worden ist“. Der übrige Inhalt der Urkunde mahnt Bürger und Milizen zu williger Ausdauer und bereitwilliger Tragung aller Lasten, die „von großen Unternehmungen unzertrennlich“. Die Stelle in der Kundmachung, „bedeutende Aufgebote werden stattfinden müssen“, belehrt, daß im Schooße der Kommission, von der der Entwurf ausgegangen, wie in der Tagsatzung selbst die Meinung von der Unausweichlichkeit massenhafter Truppenaufgebote in diesen Tagen noch die herrschende war. Als man aber von den Worten zum Handeln kommen sollte, trat schon etwas Kühle ein; eine ansehnliche Mehrheit lehnte am 29. ein von der Militäraufsichtsbehörde angetragenes Aufgebot von sechs Bataillonen ab, nachdem Waadt vorangehend sogar Aufschub von mindestens einigen Tagen für jegliche Berathung militärischer Maßregeln verlangt hatte, dringend und zweckmäßig darauf begründet, daß unter den Mächten noch keinerlei Kriegserklärung stattgefunden habe. Ein Aufgebot von jener Bedeutungslosigkeit hätte ohnehin nur die bedenkliche Folge haben können, die ausgezeichnete Stimmung des Volkes in trübes Mißbehagen umzusetzen oder im günstigsten Falle den Spott übernüchterner Tadler hervorzurufen. Geringerem Anstand unterlag eine Schlußnahme zu Handen der Kantone, Bedacht zu nehmen auf Bereithaltung nöthiger Geldmittel, deren eine Hälfte von ihnen selbst geliefert, die andere aus der eidgenössischen Kriegskasse geschöpft werden sollte; nach deren Erschöpfung hätten die Kantone unmittelbar alles nöthige Geld zu liefern gehabt.

Erst am vorletzten Tage des Jahres erschien auch eine Gesandtschaft Tessins in hoher Bundesversammlung, pries die Freude

dortiger Bürger über gelungene Wiedergeburt ihres Staates und ihre darauf begründete Hoffnung, sich allmälig einer unter Quadri'scher Herrschaft erlaufenen Schuldenlast von ungefähr 7 Millionen Mailänder Lire zu entledigen; Gefahr von außen, so meldete die Gesandtschaft ferner, sehe man im Kanton Tessin nicht; an den italienischen Grenzen hätten sich keine Truppen gesammelt und die Verhältnisse zu den österreichischen Behörden seien sehr freundschaftlich; um so eher möge es für einmal bei der beschlossenen Neutralitätserklärung sein Bewenden haben.

An eine Auflösung der Tagsatzung war nicht zu denken, da die Stände die Wahrung der Bundesinteressen nun in eigene Hand genommen, den Uebergang vorörtlicher Funktionen an Luzern beschlossen hatten. Die Tagsatzung erklärte sich demnach in Permanenz und wanderte nach Luzern. Die sonst übliche Beurkundung der Amtsübergabe vom abtretenden Vorort an den neuen unterblieb in Uebereinstimmung mit jener außerordentlichen Anordnung. Von Schultheiß Fischer überging die Präsidentschaft der Tagsatzung und des Vorortes an den Schultheißen Joseph Karl Amrhyn von Luzern. Der bisherige Kanzler der Eidgenossenschaft, Markus Mousson, ein Mann von hoher Gewandtheit und ausgezeichneter Pflichttreue, einflußreicher Rathgeber der Vororte mehr als bloßer Vorstand der eidgenössischen Kanzlei, schied von seinem Amtskreis aus; an seine Stelle trat der Sohn des genannten Luzerner Schultheißen; den neuen Kanzler aber ersetzte, in der Eigenschaft eines eidgenössischen Staatsschreibers, der Sohn des abgetretenen Kanzlers.

Noch in den letzten Tagen des Jahres gestalteten sich die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zu den leitenden Mächten mehr beruhigend als sie früher geschienen hatten; aus Paris waren zwar Nachrichten eingelaufen, laut welchen bei dem Ministerium des Auswärtigen, nach dessen eigener Aussage, andere Mächte sich schriftlich für unveränderte Handhabung des Statusquo in der Eidgenossenschaft erklärt hätten; allein der wieder angekommene preußische Gesandte, Freiherr v. Otterstädt, gab halbamtliche Versicherung, es werde sein König nicht zugeben, daß

die Schweiz irgendwie gedrängt werde, und vom Geschäftsträger in Wien ging die Mittheilung ein, das österreichische Ministerium habe in Bezug auf die innern Angelegenheiten der Schweiz keinerlei offizielle Eröffnungen an andere Regierungen erlassen. Das diente zur Niederschlagung entgegengesetzter umlaufender Gerüchte und zu theilweiser Hebung des Mißtrauens in der Bevölkerung; die Tagsatzung aber ließ sich dadurch von der weitern Ausführung ihrer fürsorglichen Plane nicht abhalten und eröffnete ihre Sitzungen am neuen Vorort den 5. Jenner 1831.

Die schwache Seite einer feierlichen und förmlichen Erklärung für Handhabung der Neutralität ergab sich nur zu bald. Einmal vorhanden und der Oeffentlichkeit verfallen, konnte sie auch dem weitern Kreise nicht vorenthalten werden. Somit blieb nichts Anderes übrig als offizielle Mittheilung an die europäischen Mächte; ja die Tagsatzung hielt dafür, daß die Unterlassung, jede Zögerung schon, von denselben als Verletzung des diplomatischen Anstandes, selbst als beleidigend angesehen werden dürfte, im Widerspruch zur Ansicht Graubündens, das mit der Sendung wenigstens bis zur wirklichen Aufstellung von Truppen zuwarten wollte. So ergingen denn vorörtliche Noten mit dem Text der Neutralitätsurkunde an die fünf Großmächte Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, an diese mit besonderer Berufung auf die Traktate, an die Staaten untergeordneten Ranges mit der geäußerten Erwartung, daß sie mit Rücksicht auf waltende gegenseitige freundliche Beziehungen die Erklärung mit Interesse aufnehmen werden. Die Geschäftsträger in Paris und Wien wurden beauftragt, jene Zirkularnote persönlich zu überreichen, und erhielten vorläufig ganz wohlwollenden Bescheid. Bald nachher erfolgte die schriftliche Antwort des französischen Ministeriums vom 19. Jenner; sie verhieß die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz zu achten und wollte Gleiches erwarten auch von den übrigen Mächten; ungerechte Angriffe auf die Schweiz würde es abtreiben, bei fremder Einmischung in ihre innern Angelegenheiten auch seinerseits nach Konvenienz handeln. Es war dieß wieder einmal die übliche Protektoratssprache, die

der Unabhängigkeit der Schweiz nichts weniger als förderlich ist. Das Beste an der Antwortnote war die Versicherung, daß ein Friedensbruch täglich unwahrscheinlicher werde. Die Erwiderungen anderer Staaten folgten, gewünschten Inhaltes. Lange, bis 6. März, ließ der Fürst v. Metternich im Namen Oesterreichs auf sich warten. Dieser erwiederte: Die Neutralität der Schweiz sei ausgesprochen und gewährleistet von den Mächten des Wiener Kongresses; Oesterreich sei der dadurch übernommenen Verpflichtungen wohl bewußt. Bei solcher Sachlage und während kein Krieg die Ruhe von Europa störe, die Neutralität Ruhe und Stille in der Schweiz hätte fördern sollen, mußte eine Erklärung dieser Neutralität Befremden erwecken, zumal sie durch keinen einleuchtenden Grund hervorgerufen worden und ein beleidigendes Mißtrauen gegen die Nachbaren der Eidgenossenschaft kundgebe. Dieses Befremden werde noch vermehrt durch die Maßnahmen einer eben so grundlosen als für die Kantone lästigen und ansehnlichen Bewaffnung, die durch nichts gerechtfertigt sei, aber unvermeidliche Besorgniß und Unruhe bei den friedlichen Völkerschaften der Schweiz erwecken müsse. Graf v. Bombelles hatte das Schreiben persönlich überbracht. Dasselbe enthüllte aber die Gedanken des österreichischen Kabinetes nur halb; Fürst v. Metternich schrieb die der schweizerischen Neutralitätserklärung auf dem Fuße gefolgten militärischen Anordnungen * französischem Einfluß zu und traute der Eidgenossenschaft überhaupt die unparteiische Handhabung der Neutralität auch gegen Frankreich nicht zu; als Beweis wurde angeführt, daß die Schweiz den über St. Morizen und Solothurn hinaus gelegenen westlichen Landesstrich bei der Feststellung der Kommandostäbe für die Divisionen außer Acht gesetzt habe, dann die Ernennung eines ganz mißbeliebigen Kommandanten (Roten) im Kanton Tessin **. In der Tagsatzung war man eben so verdutzt als unwillig über jene unerwartete Belehrung, die nicht vom geringsten Erfolge begleitet war. Biedere Eidgenossen dachten nach wie vor, daß die Schweiz

* Nähere Meldung hievon folgt unten.

** Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien an den Vorort vom 26. März und 1. Juni 1831.

nie genug auf ihrer Hut sein könne, sich nimmermehr unvorbereitet finden lassen dürfe; vielseitig im Volk auch ward furchtlose Erwiederung des österreichischen Schreibens verlangt, weil man in ihm die Absicht witterte, die militärischen Anstrengungen bei der Bevölkerung in Mißkredit zu bringen, während höher Gestellte in der Note nur ein Bestreben Oesterreichs sehen wollten, seine Rüstungen gegenüber von Frankreich zu maskiren. Die Tagsatzung antwortete umständlich am 22. März: die Neutralitätserklärung wie die einleitenden militärischen Anordnungen seien schlechterdings durch die Bewaffnung anderer Staaten hervorgerufen und geboten gewesen, mit den Vorbereitungen zu allfälligen schweizerischen Truppenaufgeboten hätte man nicht bis zu den letzten Augenblicken zuwarten können. Graf Bombelles nahm das Schreiben in Empfang und kehrte alsdann nach Bern zurück. Rußland und Preußen antworteten erst im Mai und Juni, zwar auch entsprechend, aber mit ähnlicher Aufklärung oder Zurechtweisung, * wie sie von Oesterreich gegeben worden; daher auch ähnliche Rückerwiederungen gegeben wurden. Noch hatten die Eidgenossen die Kunst, ein zurückhaltendes Schweigen nur im dringendsten Nothfall zu brechen, sich nicht zu eigen gemacht. Zwischen der Schweiz und der Lombardei ließen die nachbarlichen Verhältnisse Manches zu wünschen. Der oben gemeldeten Mittheilung Tessins ungeachtet nahm der Kanton, in späterer Sitzung der Tagsatzung, die Dazwischenkunft der Eidgenossenschaft für Hebung bestehender Verkehrshemmungen in Anspruch, die im abgewichenen Jahr wegen eingeklagter Duldung ruhestörender Flüchtlinge gegen Tessin verhängt worden; Tessin erklärte bei diesem Anlaß, daß der besprochene Allemandi dortseits ganz unbekannt sei, die Regierung indessen, um der von der lombardischen Regierung angedrohten Verkehrsunterbrechung zu entgehen, zwölf Italiener — trotz ihres ruhigen Verhaltens — aus ihrem Kanton entfernt habe. Der Vorort erhielt Auftrag, zu Hebung der Verlegenheiten Tessins bestens mitzuwirken.

* In dem Ton einer solchen besonders die russische Note vom 17. Mai.

Einen wesentlichen Theil der Zeit widmete die Tagsatzung den militärischen Vorkehren, die auf der Grundlage der erst gefaßten Beschlüsse fortgesetzt wurden. Bei der Ansicht, wirkliche Truppenaufgebote noch zu unterlassen, verharrte sie; dagegen wurde völlige Bereitschaft von Auszug und Reserve, beförderliche Organisirung der Landwehr, wofür besonders von Graubünden her mächtiger Antrieb geschah, die Aufstellung des großen Generalstabes, der Divisions- und Brigadestäbe verordnet, solche auch wirklich in Dienst berufen. Die Militäraufsichtsbehörde wandelte sich nach Reglement in den Kriegsrath, erhielt Vollmacht, ganz nach Gutfinden nöthig erachtete Inspektionen über die Kontingente beider Auszüge zu verfügen. Der Oberbefehlshaber wurde ermächtiget, nach Ermessen Feldbefestigungen aufführen zu lassen. Die Kantone wurden zu Bereithaltung der erforderlichen Geldmittel für den Fall wirklicher Truppenaufgebote eingeladen. Endlich schritt die Tagsatzung selbst zur Wahl des Oberbefehlshabers in der Person des Obersten Karl Julius Guiguer, aus dem Kanton Waadt; Oberst Dufour ward Chef des Generalstabes (7. Januar). Alle diese Anordnungen fielen noch in eine Zeit, da die Erhaltung des Friedens, ungeachtet einiger günstigen Zeichen, zweifelhaft schien.

Zu Vollziehung der Hauptbeschlüsse erhielt der Kriegsrath die nöthigen Kredite für das Feldzeugamt und gesammte Armeebedürfnisse; viele Wahlen in den Generalstab fanden statt; das Bundesheer, blieb auch der einzelne Mann am heimischen Herde, wurde in vier Divisionen, jede derselben in vier Brigaden eingetheilt. Als Hauptstation für eine siebente Brigade wurde der Kanton Tessin ausersehen. Divisionäre waren die Obersten Ziegler (gewesener niederländischer Generalmajor), Forrer, May von Büren und Bontems; ihre Hauptquartiere Zürich, Solothurn, Chur und St. Morizen; für die Brigade in Tessin, als deren Kommandant der gewesene spanische General Roten bezeichnet war, die Stadt Bellinzona. General Guiguer selbst hielt sein Hauptquartier in Luzern, wo der große Generalstab viel Leben verbreitete und, weil er allzu lange im Dienst gelassen wurde, zuletzt in einigen Mißkredit fiel. Solche und ähnliche Maßregeln hatten nämlich

im Augenblicke der Begeisterung und wirklich vermutheter Kriegsgefahr allgemeinen Beifall gefunden, — aber für längere Zeit konnten die Schweizer sich mit dem Anblick zahlreicher Stäbe in verschiedenen Städten der Eidgenossenschaft ohne zugleich sichtbare Truppenkörper nicht befreunden. Die besten Absichten wirkten solchergestalt nachtheilig zurück auf den öffentlichen Geist. Vielen wäre gleich Anfangs die Bildung von Freikorps das Willkommenste gewesen; die Tagsatzung sah indeß das Mittel als zu gewagt an und hütete sich, solchen Gedanken Gunst zuzuwenden.

Befestiget wurden die Engpässe zu St. Morizen und am Simplon, dann die Luziensteig, was man österreichischerseits nicht besser aufnahm als andere militärische Vorbereitungen. Auch in Aarberg wurden Feldbefestigungen angelegt. Für alle Werke dieser Art war vorläufig ein Kredit von 100,000 Franken bewilligt.

In Bern mit dem erwähnten kleinen Truppenaufgebot abgewiesen, sicher, mit dem Antrag für beträchtliche Truppenaufstellung nicht glücklicher zu sein, machte der Kriegsrath nun bei der Tagsatzung in Luzern den Versuch, die Einwilligung zu einer zahlreichen Truppenübung zu erhalten, die, eine kurze Vorübung der Kadres ungerechnet, 23,475 Mann auf vierzehn Tage versammelt hätte. Ohne Zentralverwaltung und Stäbe wäre hiefür eine Summe von 640,000 Frkn. erforderlich gewesen. Das ist's, was abschreckte, während zweifelhaft blieb, ob der Nutzen dem Aufwand entsprechen würde.

Ein Versuch piemontesischer Flüchtlinge, mit einem in Frankreich angeworbenen Haufen von Arbeitern und andern Abenteurern in Savoyen die Fahne der Revolution zu erheben, zu guter Zeit durch französische Truppen verhindert, veranlaßte gleichwohl ungewöhnliche Aufregung in Genf und Umgegend. General Guiguer bot schleunig drei Bataillone aus den Kantonen Genf, Waadt und Wallis auf, um jede Gebietsverletzung von der Schweiz sowohl als von den in ihrer Neutralität inbegriffenen Provinzen Chablais und Faucigny abzuwehren. Die Tagsatzung war indeß froh, daß die aufgebotene Mannschaft bald wieder entlassen werden konnte (April); über die Bedingungen und Formen für die

Geltendmachung traktatmäßiger Rechte gegenüber jenen Provinzen, deren Umfang von jenem des Kantons Waadt nicht fern steht, ward zwar Berathung angehoben, da aber die Dringlichkeit fehlte, wieder abgebrochen und durch Niederlegung einer bezüglichen Denkschrift in das eidgenössische Archiv, für künftigen Bedarf, beendigt.

Anfangs Mai brachte General Guiguer, der rings um die schweizerische Grenze sorgsam Berichte über Stand und Bewegung der Truppen, die öffentliche Stimmung und allfällige politische Ereignisse in den umgebenden Staaten sich sammelte, und eben damals wegen starker Ansammlung der Oesterreicher an der piemontesischen, theilweise auch an der tessinischen Grenze Besorgnisse eines Kriegsausbruches zu haben schien, den Antrag auf Besetzung von Brieg und Bellinzona, jeden dieser Orte mit einem Bataillon. Die Tagsatzung lehnte wieder ab, da offenbar entweder gar kein oder dann ein viel stärkeres Truppenbedürfniß vorhanden sein konnte.

Von nun an aber verloren die Berathungen über solche militärische Vorkehren die geringe Bedeutung, die sie noch gehabt hatten. Große Opfer bringen, als augenscheinliche Gefahr vorübergegangen, wollte man nicht; ganz und in guter Zeit noch auf den Friedensstatus zurückgehen, das stellte sich wohl als zweckmäßig heraus, ward aber von einem Monat zum andern durch die föderalistische Kraft der Trägheit verzögert. Dadurch stieg, ohne irgend einen Nutzen, die schon erwähnte Mißstimmung in der Bevölkerung, weniger über den Werth als über die maßlose Verlängerung der keineswegs unkostspieligen Kriegsvorkehren. Geschichtliche Merkwürdigkeit ist, daß, wenn in den einzelnen Kantonen die politische Ordnung auch höchst lose geworden war, in der Regel die Milizmannschaft sich willig und vollständig zu den verordneten eidgenössischen Inspektionen stellte und diese ihren ganz ungehemmten Fortgang haben konnten.

Die Tagsatzung ward in ihren wohlgemeinten Sorgen für Handhabung schweizerischer Selbstständigkeit durch den Verlauf der Basler Verfassungsangelegenheit auf betrübende Weise unter-

brochen. In den meisten größern Kantonen war der Grundsatz der politischen Rechtsgleichheit von Bürger zu Bürger bereits siegreich durchgefochten. Zu dessen Ausführung wurden eben Verfassungsräthe gewählt oder es nahmen ganz neu gewählte Große Räthe ihre Stelle ein. Das Landvolk von Basel hegte gleiche Wünsche, die sich in der obrigkeitlichen Kundmachung vom 13. Dezember nicht befriedigt fanden, zumal dieselbe eine Reihe von Bestimmungen enthielt, die es nur zu gewiß machten, daß das Revisionswerk in Grundsätzen und Ausführung nur höchst verstümmelt aus den Berathungen der Behörde hervorgehen werde. Zudem war die gegenseitige Stimmung bereits eine im höchsten Grade gereizte geworden. Schärfer als irgendwo in der übrigen Schweiz hatte sich der an Vorrechte und Vorzüge gewohnte Bürgerstand der Stadt gleich Anfangs der Bewegung gegen die Landschaft ausgesprochen, die Verfechter des Bauernstandes seinen Unwillen fühlen lassen. Bei Verhandlung der Bubendorfer Adresse im Großen Rathe waren die Landgroßräthe mit Schmähungen empfangen worden; das Landvolk wurde, seiner politischen Wünsche wegen, mit drängenden Kapitalabkündungen der Städter heimgesucht; es fühlte sich beleidiget durch die Anfangs Dezember in der Stadt angeordnete Bewaffnung, während unter den Bauern volle Ruhe und keinerlei feindliche Absicht gegen die Stadt geherrscht habe. Klagen Gutzwillers über diese Waffnungen hatten ihm nur herbe Vorwürfe zugezogen; wenige Tage nachher ward der nämliche Wortführer des Landvolkes durch einen anonymen Drohbrief verletzt, den der Polizeidirektor, Oberst Wieland, im Pflichteifer seiner amtlichen Stellung vergessend, an jenen Großrath erlassen. So sah die Landschaft in der ganzen Haltung der Stadt eine Widerstandskraft organisirt, die sie nicht mit Unrecht terroristisch nannte und die schon an sich den verzweifeltesten Aufstand hervorgerufen haben würde, wenn auch Veranlassungen dazu nicht schon in den zwiespältigen Fragen des Tages gelegen hätten. Gründe nämlich, sich bezüglich der Sache selbst mit weniger zufrieden zu stellen, als das Volk in den übrigen Kantonen, solche konnten die Bürger der Landschaft ohnehin nicht auffinden; die Uebereinstimmung

der Interessen begünstigte naturgemäß Uebereinstimmung in der Handlungsweise, und unglückliche Folgen derselben konnten schlechterdings nur noch dadurch vermieden werden, daß die Regierung von Basel sich nicht weniger bereitwillig gefügt hätte als die Regierungen anderer Kantone. Davon war sie aber weit entfernt, noch weiter die überwiegende Mehrheit der Bürgerschaft. In den übrigen Kantonen hatte der Geist der Nachgiebigkeit und das Verständniß der Zeit gesiegt, in Basel wollte man es, wie die Landschaft ganz richtig geahnt und wahrgenommen, mit beharrlicher Entwickelung der Widerstandskraft versuchen und mißkannte man die Macht der Ideen und der rechtlichen Ansprüche. Vergebens mühte sich die Großrathskommission Wochen lang mit einem Verfassungsentwurf ab. Noch vor Neujahr war die Landschaft entschieden, die verheißene Volkssouveränetät in Wahrheit, d. h. Stellvertretung nach der Volkszahl und Einsetzung eines Verfassungsrathes, zu verlangen. Bei 300 ihrer Führer gaben sich am 2. Januar hiefür das Wort und schrieben eine Landsgemeinde aus. Eine erste Berathung des Verfassungsentwurfes im Großen Rathe (4. Januar) wurde unter den trübsten Verumständungen gepflogen, und schon wurde dem, was man ungemessene Zumuthungen der Landschaft nannte, von Seite der Stadt mit der Drohung geantwortet, daß man sich eher zur gänzlichen Trennung entschlösse. Gutzwiller verließ mit der geringen Zahl anwesender Landgroßräthe, da bereits alle Verständigung unmöglich geworden, noch gleichen Tages den Großen Rath und zog nach Liestal, allwo sich 4—5000 Mann zur Landsgemeinde einfanden, ein großer Theil bewaffnet, wie die Stadtberichte sagen 2500 derselben. Die Stadt, wo schon früh Morgens Allarm geschlagen worden, gerieth in noch heftigere Aufregung; auch ihre Bürgerschaft versammelte sich zu Schutz und Trutz, die Thore wurden verrammelt, die Wälle mit Kanonen bespickt, die ganze Stadtbevölkerung zu den Waffen gerufen. Die Landsgemeinde hatte mittlerweile ihre Begehren gestellt: vollkommene Gleichheit aller politischen Rechte, freie Wahl der Stellvertreter nach der Volkszahl, Verfassungskommission unmittelbar von den Zünften

gewählt, unmittelbare Annahme oder Verwerfung der Verfassung durch das Volk, — dann den Entscheid der Regierung binnen vierundzwanzig Stunden verlangt. Die Kommissarien, welche diese an die Landsgemeinde gesandt, an ihrer Spitze Rathsherr Stehlin, der im Jahr 1798 das Landvolk gegen die Stadt angeführt hatte, wurden zwar angehört, aber richteten nichts aus und mußten sich mit der freundlichen Versicherung begnügen, daß man nicht die mindeste Thätlichkeit gegen die Stadt beabsichtige. Das Gleiche versicherte diese zu Handen der Landschaft. Ueber und über friedliebend waffneten sich von nun an beide Theile bis an die Zähne. Als dann die Landschaft vernahm, daß die Regierung gar nicht auf ihr Begehren eingegangen, wählten Ausschüsse von 70 Gemeinden am 7. Januar eine provisorische Regierung von fünfzehn Gliedern, an ihrer Spitze Gutzwiller. Gegenseitige Eidleistung schloß den Akt der Konstituirung. Der verhängnißvollste Schritt war geschehen! Die provisorische Regierung entsandte, gegen empfangene Verheißung sichern Geleites, eine Abordnung nach der Stadt zum Versuch einer Verständigung; von solcher wollte man jedoch dort nichts wissen, und bei der Abfahrt aus der Stadt wurde die Deputation vom aufgeregten Pöbel beschimpft und mißhandelt.

Inner und außer den Mauern trat nun offener Kriegszustand ein. Die Stadt besorgte einen Sturm, wofür später aufgefundene Faschinen und Leitern als Beweis angeführt werden wollten; die Landschaft rüstete sich gegen einen Ausfall. Daß dieser nicht ausbleiben werde, dafür zeugte eine Proklamation der Regierung, worin die „Insurgenten“ zur Niederlegung der Waffen und Anerkennung der „gesetzlichen Behörden“ aufgefordert, die Führer und bleibenden Anhänger als Landesverräther erklärt und mit der Strafe als solche bedroht werden. Zu Gunsten der Regierung bestand auf der Landschaft noch bedeutender Anhang, den die Stadt zu kräftigen, die provisorische Regierung durch friedliche und durch gewaltsame Mittel zu gewinnen suchte.

Am 13. Januar rückten die Regierungstruppen aus, besetzten an diesem und am folgenden Tage die Landschaft am linken Birsufer, drängten die Gegner zurück in die Stellung auf dem

rechten. Das Werk der Unterwerfung zu vollenden, ward am 15. von Basel aus ein neuer Heereszug, bei achthundert Mann stark mit acht Stücken groben Geschützes, unternommen, die aufständische Mannschaft gesprengt, Führer und Mitglieder der provisorischen Regierung zur Flucht genöthigt. Die Basler, meistens gedungene Truppen, drangen vor bis nahe an Muttenz und besetzten, unter Oberst Wieland, am folgenden Tage Liestal. Beide Theile zusammen hatten in verschiedenen Gefechten einen Verlust von zehn Todten und dreißig Verwundeten erlitten. Der Aufstand der Landschaft, deren 2—3000 Bewaffnete schon durch Kälte und Mangel an Geldmitteln gelitten, gleichwohl rings um die Stadt kein Landhaus geöffnet, das Privateigenthum geachtet hatten, war zu Boden geworfen; aber der blutige Sieg der Stadt, nicht ohne Rohheiten * benutzt, versetzte die schweizerische Reformpartei in den übrigen Kantonen in unnennbare Wuth. Es war dieß die erste empfindliche Niederlage, die ihr geworden, und sie sann alsogleich auf Mittel, sie wieder gut zu machen.

Am 11. erst hatte der Vorort Basler Regierungsberichte vom 8. über dortige Lage empfangen, am 14. erst sie der Tagsatzung vorgelegt, nachdem er (der Vorort) vorgängig einen Vertrauten zur Einholung sicherer Berichte nach dem Kanton Basel gesandt, dessen Gesandtschaft ein Auslieferungsbegehren an die Regierung von Luzern gestellt hatte. An diesen Zögerungen hafteten muthmaßlich die schwersten Ereignisse; die erste kommt auf Rechnung der Gesandtschaft von Basel, die andere auf jene des Vororts. Dessen Einschreiten und Berichterstattung hinwieder war ausschließlich sein Werk und im Widerspruch mit den Wünschen von Basel; wirklich erklärte die Gesandtschaft dieses Standes auf geschehene Anfrage: sie finde sich überrascht, daß heute über diesen Vorfall eine Berathung stattfinde; sie, die Gesandtschaft, sei ohne allen Auftrag zur Theilnahme. Dieser Erklärung ungeachtet und

* Von 80—90 eingebrachten Gefangenen wurde ein Theil durch Landjäger, an Stricken gebunden, in die Stadt geführt. (Aus einem gleichzeitigen Originalschreiben einer der ersten Standespersonen von Basel.)

ohne Rücksicht auf den Nichtinterventionsbeschluß vom 27. Dezember fand die Tagsatzung den Fall zu eidgenössischem Einschreiten doch vorhanden, ordnete mit Berufung auf den Art. VIII des Bundesvertrages den Landammann Sidler (von Zug) und den Staatsrath Schaller (von Freiburg) zu Sicherung von Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung weitern Blutvergießens ab. Gesammte Bevölkerung des Kantons Basel wurde aufgefordert, sofort die Waffen niederzulegen, zur gesetzlichen Ruhe und Ordnung zurückzukehren und auf diesem Pfade die Verfassungsrevision zu beendigen. Der Stellung der Tagsatzung zu der Kantonsregierung von Basel wurde in der Proklamation nicht besonders gedacht, genau so, wie dortige Behörden im entscheidenden Augenblicke von der Tagsatzung Umgang genommen hatten. Diese stand immerhin schon zwischen zwei Feuern, daher es nicht befremden konnte, wenn sie zu wenig oder zu viel gethan. Davon mochte sich die Tagsatzung bald überzeugen, als die Gesandtschaft von Basel später selbst anzeigte: eine Militäroperation vom 15. habe den besten Erfolg gehabt; es sei nun anzunehmen, daß die Ordnung wieder hergestellt sei. Wirklich trafen in Olten am genannten Tag Abends die eidgenössischen Repräsentanten bereits mehrere Mitglieder der versprengten Regierung, am 16. früh die Bürger zu Liestal um Amnestie bittend, dann vor dem Städtchen den Basler Truppenkommandanten mit seinem Korps, den sie um Schonung der Unterlegenen ersuchten. In Basel angelangt, mußten sie Befremden darüber hören, daß die Tagsatzung die Bewaffnung der Regierung und jene der aufständischen Landschaft auf gleiche Linie gestellt, und auf die Empfehlung zur Niederlegung der Waffen (gleicher Schritt wurde von ihnen der Landschaft befohlen) die Antwort hinnehmen: das Mögliche werde die Regierung thun, aber Vorschriften könnte sie nicht anerkennen. Am 21. wieder in der Tagsatzung eingetroffen, sprachen die Repräsentanten ihr Bedauern über das verspätete Einschreiten der Tagsatzung aus; ein paar Tage früher wäre, nach ihrer Meinung, ein ganz anderer Erfolg zu erwarten gewesen; die Stadt finde sich in so gereiztem Zustande, daß selbst die Regierung in ihren

Handlungen nicht frei sei. Die Tagsatzung ließ nun weitere Einmischung ruhen und beschränkte sich auf eine nochmalige Empfehlung an die Regierung, die außerordentlichen militärischen Maßnahmen aufzuheben und gegenseitiges Vertrauen auf dem Wege der Amnestie wieder herbeizuführen. Nicht so gelassen nahm ein Theil der schweizerischen Bevölkerung die Ereignisse auf. Eine von den flüchtigen Mitgliedern der provisorischen Regierung aus Aarau (19. Januar) erlassene „Appellation an die gesammte freie Eidgenossenschaft", die Nachrichten von der Niederlage der provisorischen Regierung und vom Siege eines volksfeindlichen Grundsatzes, für welchen die Stadt Basel sich als mächtiges Bollwerk aufgestellt, erzeugten eine Erbitterung, die das Schlimmste befürchten ließ. Sie gab sich kund in dem alsbald zu öffentlicher Sprache gebrachten Plan eines zahlreichen Schützenzuges zur Befreiung der Landschaft vom Joche der Stadt, der durch die meisten Kantone der mittlern und östlichen Schweiz seine Freunde zählte, der Stimmung auch in der westlichen Schweiz (den Kantonen Bern und Freiburg) ganz entsprach, durch ein in Wädenschweil von zahlreicher Versammlung gebildetes Komite Leitung und Ausführung erhalten sollte. Von der Tagsatzung eilte Hegetschweiler herbei, mahnte beschwichtigend seine politischen Freunde ab; das Gleiche that in entsprechendem Aufruf die Regierung von Zürich, ebenso jene von Aargau. Die Führer standen ab. In der Tagsatzung aber wiederholten sich die dringenden Ansinnen an Basel um vollständige Amnestie, mit besonderer Kraft von Seite Freiburgs, und selbst Neuenburg hielt beschwichtigende Schritte in jenem Sinn erforderlich, indem es auf eine neue Abordnung nach Basel antrug, welche dortige Behörden günstig im Sinne der Tagsatzung umstimmen sollte. Alle diese Anregungen aber blieben fruchtlos und seitens der Tagsatzung schlossen sich dießmalige Berathungen mit einem Beschluß zu Handen der Stände, worin „das Schweizervolk" vor dem Vorhaben eines bewaffneten Zuzuges gewarnt, den Regierungen aber die Ergreifung geeigneter Mittel gegen dessen Ausführung empfohlen wird. Die Häupter der provisorischen Regierung blieben flüchtig, und von nun an

stritt man sich längere Zeit, welcher von beiden Theilen eigentlich den unseligen Bürgerkrieg verschuldet habe.

Auch die Angelegenheiten von Schwyz nahmen die Tagsatzung in Anspruch. Die äußern Bezirke von Schwyz hatten durch Urkunden und geschichtliche Thatsachen aus den Jahren 1798, 1802 und 1803 Lösung aller ehemaligen Unterthänigkeitsverhältnisse gegenüber dem alten Lande Schwyz erhalten und glaubten sich der Gleichberechtigung mit diesem für alle Zeiten versichert. Mit der allgemeinen schweizerischen Reaktion zu Ende 1813 trat eine solche auch gegen sie ein, und sie empfingen im Januar 1814 von der Regierung zu Schwyz einen Absagebrief, in dem verständlich verdeutet war, daß mit Aufhebung der Mediationsakte der Gesessene Landrath von Schwyz sammt der dortigen Landsgemeinde über das weitere Schicksal des Kantons verfügen, demnach die Regierung wieder in ausschließliche Hände nehmen werde. Die äußern Bezirke aber schufen sich, zu Wahrung ihrer Stellung, eine eigene Oberbehörde. Gersau machte sich wieder zum eigenen Freistaate, wie ehedem. Der Kanton war also in völlige Auflösung gerathen, die mehrere Monate andauerte und erst durch eine Uebereinkunft vom 26. Juni 1814 gehoben wurde, die die Landleute der fünf äußern Landschaften und Höfe als „freie Landleute“ und befugt erklärte, als solche an der Landsgemeinde von Schwyz volles Stimmrecht zu üben, und ihnen ebenso die Wahlfähigkeit zu den Kantonsämtern einräumte. Eine später zu entwerfende Kantonsverfassung sollte das Werk krönen. Die zu diesem Behuf ernannte Kommission trat indessen nie zusammen; die verheißene Verfassung blieb ein gänzlich unerfüllter Wunsch; in den Zuständen des Landes waltete von 1814 bis 1830 eine Alles lähmende Stockung, und es bleibt in Bezug namentlich der erwähnten Hauptsache nur zu melden, daß im Jahr 1817 ein Tagsatzungsbeschluß die Republik Gersau abermal zu Grabe trug und mit dem Kanton Schwyz vereinigte, für diesen im Jahr 1821 ein Dokument in das eidgenössische Archiv niedergelegt wurde, das die Stelle jener Verfassung hätte vertreten sollen. Die Zwischenzeit füllten ununterbrochene Beschwerden über nicht vollzogene Uebereinkunft, bis

endlich (13. Januar 1830) der Vorstand des Bezirkes Einsiedeln im dreifachen ganz Gesessenen Landrath die Entwerfung einer den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Kantonsverfassung und deren Vorlegung an die Landsgemeinde verlangte. Verweisung auf die alte Verfassung von 1803 mit seitherigen Aenderungen, wie sie im Jahr 1814 und durch spätere Landsgemeindebeschlüsse geschehen, war der Bescheid. Die nöthige Zusammenstellung aber ward unterlassen, neuen Zwistigkeiten dadurch Thür und Thor geöffnet. Im Laufe des Jahres kam es endlich zum Bruch. Durch Memorial vom 17. November 1830 verlangten March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon die Entwerfung einer Kantonsverfassung auf die Grundlage voller Rechtsgleichheit, namentlich mit Bezug auf die Repräsentation, was die Uebereinkunft von 1814 nicht gewährt hatte; March und Einsiedeln blieben bei dem nächsten ganz Gesessenen Landrath aus. Das innere Land aber lehnte ab und bezog sich dabei auf die seinerzeit nicht vollzogene Uebereinkunft von 1814. Auf einer Landsgemeinde zu Lachen (6. Januar 1831), bestehend aus den Stimmfähigen aller klagenden Bezirke, ging man nun einen Schritt weiter und beschloß, auf dem Verlangen einer Kantonalverfassung beharrend, dem alten Land eine Frist von drei Wochen zu bestimmter Erklärung einzuräumen, und, falls abschlägige, oder unbefriedigende, oder auch gar keine Antwort erfolgen sollte, bei neuem Zusammentritt Nöthiges für eigene und selbstständige Organisation zu verfügen, mit andern Worten, sich als neuen Halbkanton zu konstituiren. Die Tagsatzung wurde von diesem wichtigen Entschluß durch ein ausführliches Memorial in Kenntniß gesetzt, an dessen Schlusse zu lesen: „Wenn die Tage der Eidgenossenschaft an dem hohen Stande Schwyz bisher ein Glied hatten, welches nur schwer nachgeschleppt werden mochte, so werden selbe an uns einen Stand gewinnen, dessen erste Pflicht es sein wird, als junger Zweig kräftig und rüstig für die Eidgenossenschaft zu wirken. Werden wir gleich klein an Raum und gering an Zahl dastehen, so hat die neueste Zeit sattsam bewiesen, daß auch ein kleines Volk Großes leisten kann, wenn es nicht durch die Schwerkraft eines alten, unbeweg-

lichen Körpers in seinem edeln Fluge gehindert wird.“ Das kleine Gemeinwesen, das demnächst entstehen sollte, würde aus den Bezirken March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon, somit aus zwei verschiedenen, unter sich selbst getrennten Gebietskomplexen bestanden haben. Ob die Trennung und selbstständige Konstituirung ernst gemeint gewesen oder mehr nur bloßes Zwangsmittel gegen das alte Schwyz sein sollte, ist für die Geschichte gleichgültig, da die Folgen immer dieselben sein mußten. So unglücklich wirkte bereits die Gewohnheit einzelner schweizerischer Landestheile, sich für besser und höher berechtigt, ja für besonders bestimmt anzusehen, über andere Bevölkerungen drückendes Herrscherrecht auszuüben. Daß man auch in Basel schon eher geneigt gewesen, zur Trennung zu rufen, als die politische Gleichberechtigung anzuerkennen, wurde oben erzählt, — und um eben diese Zeit gedachte man in Stein, der Bevormundung durch Schaffhausen müde, sich an Thurgau anzuschließen, und ließ durch zwei Abgeordnete am Sitze der Tagsatzung um Gönner werben. Dasselbe thaten eindringlich auch die Wortführer der äußern Bezirke von Schwyz.

Als deren Angelegenheit (18. Januar) an der Tagsatzung in Verhandlung kam, begann der Gesandte von Schwyz, Landammann Wäber, damit, daß er einen der Memorialsunterzeichner „das dümmste Quadratstück von Europa“ nannte *. Die Tagsatzung selbst beschränkte sich für einmal, dem Gesandten von Schwyz, dessen Stolz ihn oft weiter führte als nützlich und schicklich, zu Handen dortiger Behörden brüderliche Nachgiebigkeit und Ausgleichung, den Abgeordneten der klagenden Bezirke Mäßigung und billige Rücksicht zu empfehlen. Die Landsgemeinde von Schwyz blieb der Ansicht dortiger Magistrate treu (23. Januar), wollte von nichts wissen als von der Uebereinkunft von 1814 und von einer auf deren Grundlage so wie „nach den Grundsätzen unserer u r a l t e n Verfassung“ zu entwerfenden neuen Kan-

* St. Gallischer Gesandtschaftsbericht von Reutti und Steinmann an den Kleinen Rath.

tonsverfassung, und setzte „dem freveln Entschlusse der Trennung“ feierlichste Verwahrung entgegen. Eine neue Landsgemeinde der äußern Bezirke aber erklärte jene Uebereinkunft als nicht mehr bestehend, schwur der neuen Obrigkeit Treue und erklärte im Uebrigen, daß sie keineswegs Lostrennung vom Gebiete des Kantons Schwyz, sondern nur eigene Verwaltung bis Austrag der Verfassungsstreitigkeiten wolle. Solche Erklärung war nöthig, um durch die Scheu vor Trennung und neuen Halbkantonen sich nicht Gegner zu schaffen. Auf Einwirken der Tagsatzung fand endlich (21. April) ein eidgenössischer Vermittlungsversuch statt, der jedoch durch die Schuld von Schwyz vereitelt ward. Am 9. März zuvor hatten Landrath und Obergericht der äußern Bezirke ihr Amt angetreten; die Aufhebung solchen Provisoriums, als von Schwyz gestellte Vorbedingung gemeinsamer Verfassungsarbeiten, lehnten sie mit gutem Grund ab.

Die Fehden von Basel und Schwyz hatten beide eine weit höhere als die bloß örtliche Bedeutung. Scharf und klar sahen die schweizerischen Völkerschaften, die selbst um volle bürgerliche Berechtigung gerungen, in den Bestrebungen und in der Niederlage der großen Mehrzahl der Basel'schen Landschaft ihr eigenes Schicksal; indem sie diese unterstützten, fochten sie für Erweiterung oder Bewahrung eigener Rechte, eigener Selbstständigkeit und politischer Würde. Umgekehrt erkannten Alle, die in dem Sturz der Verfassungen von 1814, in der Schwächung oder Aufhebung patrizischer Gewalt, in der beabsichtigten oder schon vollführten Gleichstellung der früher bevorzugten Städte, in dem allgemeinen Stimmrecht, in der Uebergabe der Regierungsrechte an die aus der Mitte des Gesammtvolkes gewählten Repräsentanten, in der Einführung auch der mittlern Stände zur Theilnahme an der Landesregierung eine allgemeine Kalamität des schweizerischen Vaterlandes erblickten, — in dem Kampf der Stadt Basel gegen das aufgestandene Landvolk die eigene Sache, die Quintessenz eigener Wünsche und eigener Wohlfahrt wie jener gesammter Eidgenossenschaft. Weniger im Vordergrund stand der Streit zwischen dem alten Lande Schwyz und seinen in gewisser Unter-

thänigkeit gehaltenen äußern Gebietstheilen. Genau besehen, standen aber die Ansprüche des Volkes von Inner-Schwyz noch auf schwächerm Boden als jene der Stadt Basel; denn einem sich demokratisch nennenden Gemeinwesen steht am übelsten an, daß einzelne Völkerschaften eigenen Gebietes von einem bevorzugten Volkstheile beherrscht werden. Bald hatte daher auch der Ruf der äußern Bezirke von Schwyz eine große Popularität in der Eidgenossenschaft gewonnen, die um so günstiger wirkte, als übliche Selbstüberschätzung der Magistraten von Schwyz wenig geeignet war, ihrer Sache Freunde zu werben. Am Vorort Luzern hatten das Landvolk von Basel wie die äußern Bezirke von Schwyz eine unermüdliche Stütze gefunden.

Zu wiederholten Malen, vom Januar hinweg, wollte sich die Tagsatzung vertagen; bald traten aber wichtige Hindernisse, bald nur untergeordnete Bedenken entgegen; so verschleppte sich ihr Beisammensein bis 7. Mai, nachdem ihre Wirksamkeit erloschen, gleich einer Lampe ohne Docht und ohne Oel, und sie oft in Gefahr gewesen, durch den Abgang vieler Gesandtschaften thatsächlich aufgelöst zu werden. Vor ihrem Auseinandergehen behändigte sie dem Vorort umfassende Instruktionen für mögliche wichtige Ereignisse. Die militärischen Vorkehrungen blieben aufrecht, der eidgenössische Generalstab wie bisher im Dienst.

Im Laufe der Tagsatzung war Baron von St. Aignan zur Erledigung der Ansprüche der aufgelösten Schweizer Regimenter aus französischem Dienst am Vorort eingetroffen. Diese Truppen hatten sich mit geringen Ausnahmen abermals durch treues Festhalten am geleisteten Eide ausgezeichnet, somit eines bessern Schicksales werth gezeigt, als ihnen geworden. In Orleans geschah die Lizenzirung der beiden Regimenter der Garde, in Besançon jene der vier Linienregimenter. Von jenen Städten aus kehrten sie, nach Empfang eines dreimonatlichen Soldes als Gratifikation, in den Herbstmonaten von 1830 in kleinen Abtheilungen nach dem Vaterland zurück, wo sie, zwar mit Anstand und Rücksichten, doch nicht ohne Sorgen vor den Folgen so zahlreichen Andranges brodloser Männer (nahe an zehntausend), aufgenommen wurden. Für die

Befriedigung ihrer kapitulationsmäßigen Ansprüche an die französische Regierung thaten die Schweizer Behörden das Mögliche; eine Abfindung um geringeren Preis war aber schon deßhalb unausweichlich geworden, weil selbst die Regierung Karl's X. schon die Absicht gehabt hatte, ihre ökonomischen Verpflichtungen gegenüber den Regimentern besser nach eigenem Interesse zu regeln. Ein zwischen den kapitulirenden Kantonen und jenem französischen Abgeordneten am 22. April abgeschlossener Vertrag fertigte die entlassenen Kriegsleute meist mit Retraitegehalten ab, welche den auf den Dienstvertrag gefußten Berechtigungen und Ansprüchen nicht Genüge thaten. Der ausländische kapitulirte Kriegsdienst war durch dieses sein neuestes Schicksal abermals gerichtet.

Vierter Abschnitt.

Sturz der Regierung von Bern. Die demokratische Konstituirung der Kantone zum Ziele geführt. (1831.)

Die Regierung von Bern hatte richtig gerechnet, indem sie die Einberufung der Tagsatzung als ein ihrem Bestand ungünstiges Ereigniß ansah, nicht daß sie die Absicht haben konnte oder wirklich hegte, sich durch Beizug von Truppen anderer Kantone zu halten, sondern weil überhaupt zweifelhaft war, daß sich die übrigen Stände entsprechend in ihrem Sinn erklären würden. Der Beschluß der Nichtintervention galt dann wirklich als Verkündung, daß inneres Zusammenwirken, wie die Regierung von Bern solches für die von ihr bezeichneten Zwecke gewünscht, nicht erhältlich sei. Ihr eigenes Schicksal wie das des Kantons überhaupt war um so mehr abhängig geworden von dem Grade des Vertrauens, den die Regierung bei dem Berner Volke selbst noch behaupten mochte. Daß man ungemein viel zu wünschen habe, dafür zeugten 590 bei der außerordentlichen Standes- oder Revisionskommission eingegangene Bittschriften und Vorstellungen, die sich nicht nur über die wichtigsten Grundsätze der künftigen Verfassung, sondern auch über eine Menge Gegenstände der Gesetzgebung und der Verwal-

tung verbreiteten. Es waren dieß aber nicht so fast Beweise des Vertrauens, das man in die bevorstehenden Berathungen jener Kommission setzte, als vielmehr eben so viele Erklärungen des allgemeinsten Mißbehagens, so wie auch von der weit verbreiteten Meinung, daß man nichts erhalte, wenn man nicht fordere. Bei vielen Gesandtschaften der Stände an der Tagsatzung liefen Männer von der Landschaft herum, klagten laut über langes Hinhalten der Behörden, ohne daß dem Volk Beruhigung über die Anerkennung seiner Rechte gegeben werde, und schilderten die Stimmung als eine so üble, daß, wenn in jener Beziehung nicht bald entsprochen würde, die Mannschaft kaum zu einer eidgenössischen Grenzbesetzung zu bewegen wäre. Vom Mißtrauen übergeht das Volk in der Regel zu derben Aeußerungen, von diesen zu Drohungen; war ja doch kein Grund, warum nicht das Gleiche geschehen könnte von Seite der Berner wie von den Freiämtlern. Das besorgte man wenigstens in der Stadt ängstlicher denn je, wobei man sich gegenseitig so sehr erhitzte, daß das in Bern weilende diplomatische Korps ernsthaft um das Maß seiner Sicherheit anfragte, obwohl in der ganzen Schweiz damals Niemand weniger angefochten war als eben die Repräsentanten der auswärtigen Mächte. Jetzt waffnete der Geheime Rath abermals, beschloß Konzentrirung der in der Hauptstadt verfügbaren Kräfte und stellte alle bernischen Truppen unter den Oberbefehl jenes bewährten Offiziers, der schon früher gleiche Bestimmung erhalten hatte; ächt soldatisch, aber nutzlos und unklug zugleich, warnte dieser in öffentlichem Aufruf gesammte Mannschaft vor der Theilnahme am politischen Treiben. Nach dem Willen des Seckelmeisters v. Muralt sollten darüberhin 600 Freiwillige zum Schutze der Regierung durch sie selbst angeworben werden; Schultheiß v. Wattenwyl hintertrieb es. Da schritt Jener mit seinen Getreuen selbst ein. Mit freiwilligen Beiträgen von Privaten aus den angesehensten Familien Berns wurden in Kurzem mehrere Hunderte von alten Soldaten, sogenannte Rothe *

* Soldaten der aufgelösten Schweizer Regimenter in Frankreich, so geheißen wegen ihrer rothen Militärkleidung

zusammengerafft, mit Befehl zur Sammlung in der Hauptstadt auf 8. Januar. Dem Unternehmen folgte allgemeine Entrüstung, am meisten seitens der städtischen Bürgerwehr, die früher auch die Aufnahme jener Militärs in ihr Korps abgelehnt hatte. Nach Langem endlich, aber viel zu spät, untersagte die Regierung außerordentliche Waffnung.

Während solcherlei Vorgängen in der Hauptstadt ging den Bürgern auf der Landschaft die Geduld und aller ruhige Sinn aus. Aus dem Leberberg mußten eine Reihe von Kommissarien unverrichteter Dinge abziehen. Das Seeland war so aufgeregt, daß ein Kommissär, Oberstlieutenant Koch, mit unbedingten Vollmachten zur Herstellung der Ordnung in dessen vier Oberämter abgeordnet werden mußte, der Anarchie zu wehren aber ebenfalls nicht vermochte. Der Staat war in völliger Auflösung; überall Tumult, Verwirrung und partikulare Sorge bald für Angriff, bald für Abwehr, Anschaffung von Pulver- und Bleivorräthen, Errichtung von Bürgergarden. Da und dort stiegen die unentbehrlichen Freiheitsbäume aus dem Boden; das letztere Anfangs Jahres im Oberamte Nidau, unmittelbar vor den Häusern der Regierungsbeamten. Die befohlene Wegräumung unterblieb; abgesandter Exekutionsmannschaft antwortete die Sturmglocke, die bald einige Hundert bewaffneter Bürger nach Nidau zusammengeheult hatte; die Truppen mußten weichen, nach Bern zurück. Von Pruntrut aus drang Stockmar, nach Abzug der Kommissarien, mit einer Schaar Bewaffneter in Delsberg ein, entsetzte den Stadtmagistrat, übergab die Verwaltung eifrigen politischen Freunden und beabsichtigte noch andere Expeditionen dieser Art. Der Kleine Rath aber wagte weitere Entfaltung militärischer Kräfte nicht und mußte das Geschehene ungeahndet auf sich beruhen lassen, aus Besorgniß, einem allgemeinen Volksaufstand, auch von andern Kantonen her, zu rufen.

Mehr aber regierte eine Partei als die Regierung selbst; auf dieser haftete das Mißtrauen, auf jener der verdiente Haß des Volkes. Ein bewaffneter Zug nach Bern drohte von verschiedenen Seiten, vornehmlich aus dem Oberland, denn mittlerweile war

die Stimmung überall eine heftigere geworden, selbst in Biel jetzt, wie im übrigen Seeland schon früher. Am 10. Januar sollte er zur Ausführung kommen. Johann Schnell von Burgdorf und seine Freunde mahnten ab von dem äußersten Mittel; besser sei und wirke eine Versammlung der angesehenen Männer des ganzen Landes. Der Rath fand Anklang und Beachtung. An eben jenem Tage traten zu Münsingen, nur zwei Stunden von der Hauptstadt entfernt, die Ausgeschossenen der verschiedenen Landestheile zusammen, mit und unter ihnen auch Mitglieder der Zweihundert des Großen Rathes und der Standeskommission, in Allem zwölf- bis fünfzehnhundert Männer aus zwanzig verschiedenen Amtsbezirken. Der Oberamtmann wohnte bei aus Auftrag der Regierung und als Beobachter und Berichterstatter, amtliche Würde durch den Privatmann deckend, nicht ohne Muth und gute Art; es war Robert v. Erlach. Der Ruf, der allein an dieser Versammlung fesselte, war jener nach Gleichberechtigung, mit Aufhebung patrizischer Herrschaft, städtischer und Familienvorrechte. Johann Schnell eröffnete die Verhandlungen mit einer Rede, die nicht weniger die Besänftigung der Exaltirten seiner Partei, die Verhütung von Unordnungen und verderblichen Exzessen, als den Hauptzweck der Versammlung selbst im Auge hielt. Für diesen führte das entscheidende Wort sein Bruder Karl Schnell, welcher mit der ihm eigenen Zähigkeit den Verfassungsrath als den einzigen Weg zum Siege für das Volk erklärte; stürmischer Beifall folgte vornehmlich aus der Mitte der Landleute, während viele aus der bürgerlichen Klasse der Anwesenden, so Karl Neuhaus und Ludwig Schnell*, den Antrag nur mit Schrecken vernahmen, ja selbst Johann Schnell gleiche Gesinnung hegte, wenn er auch nicht in der Lage war, den Antragsteller stecken zu lassen.

Die Versammlung ließ Zeichen der Befriedigung auch vernehmen, als noch während ihrer Dauer ein Mitglied des Großen Rathes, Oberstlieutenant Hahn von Bern, Kommandant der dorti-

* Diese beiden wurden nachher Sekretäre des Verfassungsrathes.

gen Bürgergarde, mit der Meldung eintraf, daß von Seite der Regierung der Anwerbung der Rothen Einhalt gethan, die Geworbenen entfernt werden. Derselbe brachte das bereits vollendete und mitgenommene Gutachten der Standeskommission zur Verlesung, warnte vor Ungesetzlichkeiten und empfahl, den Berathungen des Großen Rathes ihren ordentlichen Gang zu lassen. Den Verfassungsrath hielt er für entbehrlich, sah in dessen Begehren nur eine Formfrage.

Nicht so Karl Schnell, der im Schlußwort eben dieses Verlangen als ein allgemeines erklärte. Von nun an galt der Verfassungsrath als Begehren der Münsinger Versammlung, und diese hatte das Schicksal des Landes entschieden. Von zweien der Redner sagt der Bericht eines parteilosen Augenzeugen: „Zu Dr. Hahn sah man mit Ehrfurcht, zu Hans Schnell mit Liebe; dieser überzeugte, die glänzende Beredsamkeit jenes überredete. Hans Schnell spricht zu den Leidenschaften und weiß sie zu bestechen. Hahn spricht bloß zum Verstand und hat daher nur Einfluß, wo dieser noch etwas vermag.“ Der Mann des Tages, der Held von Münsingen, blieb Johann Schnell, vom Volk mit Vorliebe Hans genannt, der leitende Geist sein Bruder Karl. Hahn blieb in der Reihe der liberalen Doktrinäre, in welche er sich am Tage von Münsingen gestellt.

Jenes Gutachten der Großrathskommission, wenn auch die Begriffe der Volkshoheit und des Repräsentativsystems in seine Blätter aufnehmend, in der Ausführung dagegen hinkend und zurückhaltend, war gegenüber den Münsingern ein todtgebornes Kind, die Regierung selbst nur noch ein Schatten, nachdem ihr alle Mittel zur Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens abhanden gekommen. Dem Großen Rathe wurde am 13. von dem Ergebnisse bisheriger Einleitungen zur Verfassungsrevision Kunde gegeben; gewichtige Stimmen, man nennt auch jene des Schultheißen Fischer, der nach wenigen Tagen Aufenthaltes in Luzern als erster Standesgesandter an der Tagsatzung von dort bereits zurückgekehrt war, erklärte jeden andern Schritt als den von der Münsinger Versammlung geforderten für ungenügend. So beschlossen 200 gegen

19 **Mitglieder** die Aufstellung des Verfassungsrathes; Organisation und **Einberufung** desselben wurden ganz der Eilferkommission anheimgestellt. Mit Proklamation vom gleichen Tage legte der Große Rath die Befugniß zur Revision des Grundgesetzes in die Hände des zu wählenden Verfassungsrathes nieder, erklärte, nur noch bis zur Einführung der neuen Verfassung die Regierung fortzusetzen, alsdann aber „alle Landesangehörigen des Uns erstatteten Huldigungseides“ zu entlassen und ihnen solches in einem letzten Akte bekannt machen zu wollen. Die Urkunde ist voll Würde, voll des Bewußtseins treu erfüllter Pflicht.

So endete eine Regierungsform, deren vielfache Erfolge die Geschichte anerkennt, wenn sie auch kund thun soll, daß ihre Uhr für immer abgelaufen war. Das System mehr als dessen persönliche Träger war vom Volke verurtheilt, da diese selbst, an ihrer Spitze der wirkliche Amtsschultheiß v. Wattenwyl, auch in diesen Tagen noch mit Hochachtung genannt wurden. Allgemeine Freudenbezeugungen folgten: die Jahre 1813 und 1814 waren gesühnt. Auch die im Aufstande befindlichen Amteien des Jura kehrten zu formeller Gesetzlichkeit zurück, nachdem der Großrathsbeschluß bekannt geworden und eine Abordnung die letzten Reste von Mißtrauen beseitiget hatte. Was unmittelbar vorangegangen war, das Aufgebot von starker Truppenmacht zu einem Exekutionszuge nach Delsberg auf Bericht hin, daß Stockmar die Insurrektionsbestrebungen im Jura fortsetze und selbst die Hauptstadt bedrohe, verbunden mit einer Preisaussetzung von 4000 Franken auf dessen Habhaftmachung, erschien als übereilte Maßregel; daher die übel begründete mehrseitige Verläugnung der bezüglichen Proklamation der Regierung vom 17. Januar. Die Waadtländer Patrioten begrüßten den Sturz des ihnen so verhaßt gewesenen alten Berner Regimentes in einer feurigen Glückwünschungsadresse an das Berner Volk (17. Januar.)

Die Wahlen des bernischen Verfassungsrathes geschahen zwar genau nach der Volkszahl, aber in zwei Graden, d. h. zuerst wählten die Urversammlungen die Wahlmänner, diese dann auf je 3000 Seelen ein Mitglied. Manche Männer des Patriziates schlugen ab; gegen

Annehmende that sich von Seite der eigenen Standesgenossen gehässiger Eifer kund. Am 28. Februar versammelte sich der Verfassungsrath, wählte den Rathsherrn Tscharner zum Präsidenten, einen andern Patrizier, Rathsherrn v. Lerber, zum Vizepräsidenten, dann eine engere Verfassungskommission, aus der hinwieder ein Redaktionsausschuß von Fünfen hervorging, für den der Oberstlieutenant Koch die Feder führte. Eine würdige kirchliche Feier, bei welcher der wohlgewählte Bibeltext: „Irret nicht, meine lieben Brüder!“ salbungsvolle Auslegung erhielt, verlieh (2. März) der Konstituirung die religiöse Weihe. Befremden erweckte, daß in diesen Tagen noch der Postpacht zu Gunsten der Familie Fischer auf volle vier Jahre erneuert wurde.

Von Luzern ist die eigenthümliche Thatsache zu melden, daß viele seiner Mitbürger, Professor Troxler aus Münster vornehmlich, an der Agitation zum Umsturz der alten Verfassungen in gesammten Kantonen den lebhaftesten Antheil nahmen, dieselbe in dem Kanton Luzern selbst aber weder in den nächsten, noch in den entferntern Folgen so stark hervortrat als in den meisten andern Kantonen. Der Bundesvertrag selbst, der ihm eine vorörtliche Stellung und für die Jahre 1831 und 1832 die wirkliche Ausübung daheriger Verrichtungen anwies, mäßigte allzu laute und gewagte Bestrebungen. Luzern wollte und mußte gerüstet sein zur baldigen Uebernahme der eidgenössischen Geschäftsleitung, zumal man in diesem Kanton wie anderswo die Stellung der Schweiz gegenüber dem Ausland als eine sehr gefährdete ansah. Daher die mancherlei Konzessionen, die Abweichungen von den sonst als allein gültig verkündeten Grundlehren für die Demokratisirung der Schweiz, die außerordentliche Eile, mit der in diesem Kanton das Verfassungswerk betrieben und auch beendiget ward. Die Wahlen der 81 vom Volke selbst zu wählenden Verfassungsräthe gingen, wenn auch unter ungewohnten Bewegungen, gut von statten und brachten mit den übrigen vom Großen Rathe bezeichneten Mitgliedern die verschiedenartigsten Elemente zusammen, die sich indeß, den Hauptrichtungen nach, auf drei Parteien zurückführen ließen: die Aristokraten, alte Vorrechts- und Stadtbürger-

partei; die Liberalen, die Männer der repräsentativen Demokratie, des Systems der Stellvertretung für die Zwecke einer aufgeklärten und volksthümlichen Regierung; die Demokraten, Abgesandte und Wortführer der Bauersame für einfache Regierungsform nach Sinn und Geist der drei Länder und in Uebereinstimmung mit einem zahlreichen Theil der Geistlichkeit, erklärte Gegner der liberalen Partei, Freunde der Aristokraten nur darum, weil diese in der Verlegenheit eigener Stellung sich an die demokratischen Volksdeputirten anschlossen. Dem Schultheißen Amrhyn wurde die Ehre des Präsidiums zu Theil; er zählte mehr zu der Partei der Liberalen als zu jener seiner aristokratischen Standesgenossen, haßte die Demokraten mit und ohne die Zuthaten des geistlichen Einflusses. Aus dem hohen Ernst, der ihn für ungeschwächte Erhaltung schweizerischer Selbstständigkeit durchdrang, erklärt sich der Eifer, den er der Beförderung des Verfassungswerkes widmete. In Vorgefechten ward die Mitwirkung der zwanzig Mitglieder aus dem Großen Rathe angegriffen; allein Kasimir Pfyffer, einer der Ersten aus dieser Klasse und aus den Häuptern der Liberalen, schlug den Angriff mit der Entgegnung ab, daß das Großrathsdekret über die Zusammensetzung des Verfassungsrathes entweder für Alle oder für Niemanden gültig sei, somit entweder Alle bleiben können oder Alle weichen müssen. Gleichen Geist hauchte ein Antrag, nach welchem von dem durch den Großen Rath zu freier Benutzung überwiesenen Verfassungsentwurf der Siebzehnerkommission gar keine Notiz genommen werden sollte; der Verfassungsrath beschloß aber das Gegentheil, erwies dem Entwurf die Ehre der Durchberathung und verwies die schwierigeren Fragen an eine Kommission aus seiner Mitte. Die Parteien waren indeß schroffer geworden, die Freunde der repräsentativen Demokratie bereits in großen Sorgen, ob ihnen möglich sein werde, das Emporkommen einer Verfassung und eines Regierungssystems nach dem Wunsche der Demokraten, an die sich mittlerweile die alte Junkernpartei angeschlossen, zu verhindern; denn es hatten auch diese beiden letzten vereinten Parteien Führer von Geist, so den Schultheißen Rüttimann, welcher bereits mehr denn ein

Menschenalter hindurch eine hohe Stellung in der Eidgenossenschaft wie in seinem Kanton eingenommen hatte und der vollkommen richtig erkannte, daß die von den Volksmassen geforderte Emanzipation nicht länger hintangehalten werden könne, daher für die Repräsentanten der Städte und der bisher regierenden Familien in der ganzen Schweiz kaum ein anderes Rettungsmittel vor gänzlichem Versinken übrig sei als der Anschluß an die Demokraten, und daß jene nur im Vereine mit diesen sich der liberalen Gegner noch erwehren könnten. Die Rechnung war vollkommen richtig, wenn auch die Entwickelung der Dinge häufig eine andere geworden.

Nach kurzer Unterbrechung, während welcher Amrhyn, zur Zeit als Standesgesandter an der Tagsatzung in Bern abwesend, vom Großen Rathe zum Amtsschultheißen für 1831 gewählt wurde, beendigte der Verfassungsrath sein Werk in arbeitsamen Sitzungen vom 30. Dezember bis 5. Januar. Als Hauptmomente seiner Verhandlungen erscheinen die Zusammensetzung des Großen Rathes mit der Frage über Zulässigkeit der mittelbaren Wahlen, sodann das Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land. Längst schon hatte die Partei der entschiedenen schweizerischen Reformfreunde unmittelbare Volkswahlen, ohne alle Beimischung von mittelbaren durch irgend welche Wahlkollegien, als unentbehrlich zur Begründung und Erhaltung der Volkssouveränetät erklärt, und es bedurfte ihnen gegenüber ein ansehnliches Maß von Starkmuth, um sich zum Vertheidiger auch nur eines Theiles indirekter Wahlen aufzuwerfen. Umgekehrt hielt die angefeindete Partei der Alten bei dem ersten Anlauf jener Grundsätzlichen den Untergang des Vaterlandes für unvermeidlich, wenn das Volk die meisten oder vollends alle Wahlen in die Hand bekomme. In Luzern gebrach es den Repräsentanten dieser beiden Hauptparteien weder an Entschiedenheit noch selbst an Schroffheit. Als es aber zur Anwendung der Grundsätze kam, da fingen die Berechnungen an: die Liberalen fanden heraus, daß sie mit den von ihnen selbst und zuerst aufgestellten unmittelbaren Volkswahlen übel fahren und das Regiment in ganz andere als in die eigenen

Hände gelangen dürfte, nachdem sich herausgestellt, daß das Volk sich nicht ausschließlich Männer von juristischer Bildung als Führer wähle; die Aristokraten hinwieder warfen sich dem sonst so geringschätzig behandelten Landvolk in die Arme, weil sie den Juristen gegenüber bereits verloren Spiel hatten. Beide Theile wurden Ueberläufer, die Liberalen zu theilweiser Anwendung aristokratischer Grundsätze, die Aristokraten zu Lehrsätzen und Praxis der Demokratie. So wenig ist in Republiken auf konsequentes Bekenntniß unveränderlicher Staatsgrundsätze von Seite der einzelnen Parteien zu zählen. Beiden Theilen ausschließlich Egoismus als Triebfeder ihrer Handlungen zu unterstellen, möchte indeß wohl ungerecht sein; inwiefern sie ihre Wirksamkeit auch als die zuträglichere für das Gemeinwesen ansahen, sind sie gerechtfertigt; doch hat dann jede der beiden Parteien die Pflicht, gleich redliche und uneigennützige Absicht auch der andern zuzutrauen. Am Ende schloß der Verfassungsrath auf eine Zusammensetzung ab, welche wesentlich der seinigen glich, indem er 80 Wahlen dem Volk, den also gewählten 80 dann die Wahlen der übrigen 20 anwies; die Liberalen hatten für ihr System noch mehrere Garantieen verlangt, die indeß nur in einem künstlich zusammengesetzten Wahlkollegium hätten gefunden werden können. Genau zwanzig Mitglieder gaben eine Verwahrung zu Protokoll gegen die also beschlossene Selbstergänzung des Großen Rathes, als mit dem Wesen einer demokratisch-repräsentativen Republik unverträglich. Der Stadt Luzern wurden von den unmittelbaren Großrathsstellen 18, von den andern die Anzahl von 7 zuerkannt, mit Anwartschaft auf 6 weitere von diesen, die an ganz freie Wahl gestellt wurden; allein die der Stadt zugeschiedenen Wahlen wurden nicht mehr den Stadtbürgern ausschließlich, sondern der gesammten Einwohnerschaft überlassen. Dadurch herrschte die Landschaft auch in der Stadt, deren Verbürgerte die Minderzahl der Bewohner ausmachten. Es war dieß abermal ein Mittel des Gleichgewichtes zu Gunsten der Liberalen gegenüber der Bauersame auf dem Lande, deren Geist schon damals ein wesentlich verschiedener war von jenem der

Städter. Mit solchen Hauptbestimmungen der neuen Verfassung fiel auch das übrige Gebälke ihrer scheinbar noch jungen Vorgängerin. Das Volk erhielt drei Wochen Zeit zur Ueberlegung, die von Freunden und Gegnern des Werkes leidenschaftlich in Anspruch genommen ward. Wer im Wesentlichen bei seiner Entwerfung gesiegt, das zeigte bald die Stellung der Parteien bei den unausweislichen Umtrieben, die der Abstimmung vorangingen: die Aristokraten waren für die Verwerfung, die Liberalen für die Annahme. Das Volk, zum ersten Mal zu dem hochwichtigen Souveränetätsakte berufen, wurde mit schriftlicher und mündlicher, geistlicher und weltlicher Rathgebung, mit Versammlungen, Reden in Kirchen und Schenken, wahren und lügenhaften Darstellungen gequält und unterhalten zugleich. An der Gysikonbrücke verabredeten die Gegner der Verfassung in engerm Verein die Verwerfung; eine kantonale Versammlung zu Sempach am 24., wegen betriebsamer Abmahnungen doch nur 500 Mann stark, sollte das Losungswort zu Gleichem geben. Verfassungsrath Wendel Kost, der demokratischen Partei angehörig, las gegen die Verfassung, fand aber kein Gehör: das Mehr mit seinen Triumphen blieb den Liberalen, von denen Advokat Bühler und Arzt Steiger als Wortführer sich hervorthaten. Eine zweite Versammlung von Verfassungsgegnern auf dem Schlachtfelde zu Sempach am 28. Januar wurde von der andern Partei, ohne große Achtung für die freie Meinungsäußerung, vollends aus einander getrieben. Ueberhaupt hielt man sich von gewaltthätigem Gebahren nicht frei: in der Stadt waffneten die Freisinnigen, weil sie von den Aristokraten einen Angriff auf das Zeughaus besorgten; das Gleiche geschah in Kriens, in den Aemtern Sursee und Willisau, im Surenthal, alles Beweise, daß man die Verwerfung höchlich fürchtete, deßhalb um jeden Preis verhindern wollte; für den Fall der Verwerfung ließ die liberale Partei bereits eine Denkschrift zur Unterzeichnung umlaufen, worin ein zweiter Verfassungsrath gefordert wurde, um das Zurücksinken in die alten Zustände zu verhindern. Die Abstimmung lief meist ruhig ab (30. Januar) und brachte 7162 Annehmende gegen 3490 Verwerfende, von 20,293 Stimmfähigen; mit Hülfe von 7625 un-

entschuldigt Ausgebliebenen, die das Gesetz auch als Annehmende gezählt wissen wollte, brachte man die Zahl der Annehmenden auf 14,787. Einflußreiche Männer sollen entschlossen gewesen sein, das Ergebniß der Zählung, als unannehmbar und der Volkssouveränetät zuwider, anzugreifen, falls nicht eine Mehrzahl von wirklich Stimmenden sich ergeben hätte. An einen Erfolg solcher Einsprache ist aber nicht zu glauben, da das Gesetz von der verfassungsräthlichen Mehrheit eben mit Rücksicht auf die unsichere Volksstimmung, also mit gutem Vorbedacht, erlassen worden. Unmittelbar folgten nun die Wahlen, und am letzten Tage Februars, gleichzeitig mit der Wahl des Verfassungsrathes für den Kanton Bern, konstituirte sich der neue Große Rath von Luzern, an dessen Spitze der gewesene Schultheiß Rüttimann sich gestellt fand, erwählte die vollziehende Behörde zum Schultheißen den wirklichen Inhaber des Amtes Amrhyn, dem hierdurch der ununterbrochene Vorsitz in der Tagsatzung gesichert ward; unter andern Mitgliedern des vorörtlichen Staatsrathes neuer Wahl sind die bekanntern Namen Eduard Pfyffer, Oberst Schumacher, Med. Dr. Steiger. Die aristokratische Partei sammt den demokratischen Halbfreunden war in allen höhern Behörden in Minderheit gedrückt. Daher nahm auch Schultheiß Rüttimann eine auf ihn gefallene Wahl in den Kleinen Rath nicht mehr an. Oder glaubte er nicht an die Haltbarkeit der neuen Ordnung?

Diese neue Konstituirung Luzerns war das heißersehnte Ziel aller redlichen Schweizer, die das Vaterland vor Zerwürfnissen mit den europäischen Mächten, die innere Ordnung durch den ungefährdeten Fortbestand der Tagsatzung, die Möglichkeit von diesem durch eine solide und unangefochtene Regierung des vorörtlichen Kantons sicher gestellt wissen wollten. Sie entsprach zugleich der überwiegenden öffentlichen Meinung der Schweiz, ohne das Mißtrauen der auswärtigen Mächte hervorzurufen.

Aus ähnlichen Ursachen wie Luzern war Zürich beeilt, unter Dach zu kommen; denn auch dieser Stand hatte, wenn auch nicht aktiver Vorort, doch wichtigen Einfluß in innern und äußern Verhältnissen der Schweiz zu üben, sollte die Neugestal-

tung derselben nicht zu ihrem Unglücke sich wenden. Der neue Große Rath, für Zürich gleichzeitig Verfassungsrath, war der Tagsatzung wegen um ein paar Tage früher zusammengetreten, als vorbestimmt gewesen. Nachdem er bestens die gemeinvaterländischen Interessen bedacht, schritt er zum Werke der Verfassungsrevision, gab den Bürgern drei Wochen Frist zur Eingabe ihrer bezüglichen Wünsche, bestellte eine Kommission zur Entwerfung der Verfassung mit Rücksicht auf schon beschlossene Grundlage, sicherte den ordentlichen Fortgang der Verwaltung durch Kundmachung, daß Behörden und Gesetze bis zu ihrer Abänderung in Kraft zu bleiben haben, und beruhigte die Bürger durch gleichzeitige Anzeige, daß schon eingelangte Wünsche und Begehren, die sich auf Verbesserung der Gesetze und Erleichterung der Abgaben bezogen, zur Prüfung und Berichterstattung der Regierung überwiesen worden (17. und 18. Dezember). An der Spitze der Kommission stand Usteri, neben ihm Meyer von Knonau, Pfenninger, Konrad Melchior Hirzel, Guyer, Joh. Jakob Heß, Brändli von Stäfa, Dr. Keller und Andere, die Elite von Stadt und Land, in wohlthätigem Gemisch ältere und jüngere Männer, doch alle von Kraft und hoher Gesinnung, Einzelne auch ausgezeichnet durch Wissenschaft; auch die böswilligste Kritik war da verlegen, Blößen und Lücken zu entdecken. In den ersten Tagen Januars begann die Kommission ihre Arbeiten, am 15. Februar konnte ihr Entwurf dem Großen Rathe zur Berathung vorgelegt werden, der damit in zwei bis drei Wochen ebenfalls zu Ende kam. Die Hauptabstimmung brachte in seiner Mitte 170 Annehmende gegen 3 Verwerfende; glänzend überaus war das Ergebniß der Volksabstimmung vom 20. März; 40,503 Annehmende gegen 1721 Verwerfende; unter den erstern 1791 Stadtbürger, während von ihnen nur 138 verwarfen. Nichtstimmende wurden, abweichend von Luzern, nicht gezählt. Ueberzeugender als durch solche beinahe einhellige Annahme hätte das Bedürfniß einer wesentlichen Verfassungsreform, mit besonderem Bezug auf Berücksichtigung der Landschaft, nicht bewahrheitet werden können. Nicht Bürgerkriege allein, in denen die Entzweiten mit der Waffe in der Hand sich gegenüberstehen,

verletzen Bestand und Wohl republikanischer Staatsgesellschaften; oft noch verderblicher wirkt das schleichende Gift übel verkleisterter Zwietracht, meist Folge der Ueberherrschung der einen Elemente durch die andern. Das war der Fall von Zürich gewesen. Die Lehre aber, die in den Jahren 1830 und 1831 der Stadt gegeben worden, gilt auch in spätern Jahrzehenten noch, jetzt aber nicht mehr gegen sie. Glücklich, wer solche Lehre nicht anrufen muß.

Die feierlich verkündete Versöhnung der ehemaligen Gegensätze wurde thatsächlich bewährt durch die Zusammensetzung der neuen Regierung, in die neben Usteri, Hegetschweiler, Pfenninger, Ferdinand Meyer, Eduard Sulzer, Weiß von Fehraltorf auch Bürgermeister von Wyß, Conrad von Muralt, Rahn und Spöndli, Genannte und Andere den verschiedenen Meinungsstufen angehörend, berufen wurden. Einer der vielen Veteranen, der verdiente Bürgermeister von Reinhard, fiel außer die Kombination, was indeß, seiner feierlichen Erklärung zufolge, auch in seinen Wünschen gelegen. Der Große Rath ehrte seine Leistungen durch eine Dankesurkunde. Das Bürgermeisteramt überging an Usteri und von Wyß, an jenen unmittelbar bei dem Regierungswechsel; dem Bürgermeister Usteri wurde gleichzeitig das Präsidium des Großen Rathes, die Vizepräsidentschaft seinem Kollegen übertragen. Die junge Schule erhielt ihre Ehrensitze vornehmlich im Obergericht, zu dessen Leitung Dr. Keller berufen ward. Usteri aber, der am meisten die zum Siege gelangten politischen Ansichten und Strebungen großgezogen, dann wesentlichen Theil an der Entwerfung der Verfassung genommen, sollte diese nur auf dem Papiere und in ihren ersten Ausflüssen, nicht aber in ihrer folgenden Wirksamkeit kennen lernen. Als ein ganz befriedigendes Werk scheint er sie auch in den Flitterwochen des neuen Staatslebens nicht gehalten zu haben, denn er selbst, als Berichterstatter der Verfassungskommission, nannte sie das Kind einer bedrängten Zeit, in der es Noth gethan, aus einem provisorischen Zustande von Regierung und Verwaltung, der eben deßhalb schwankend und kraftlos, so beförderlich als möglich zu neuen und festen Einrichtungen überzugehen. Schon im Laufe der letzten Monate war

Manches in der Eidgenossenschaft geschehen, was ihn mißstimmt, vielleicht selbst besorgt für ihre Zukunft gemacht hatte. Er selbst erlebte indeß weder die Freuden noch die Mißrechnungen derselben. Er ging hinüber ins bessere Dasein (9. April), nachdem er vierunddreißig Jahre dem gemeinen Wesen gedient, noch zur Zeit der alten Eidgenossenschaft Mitglied des souveränen Rathes von Zürich, Senator und Vollziehungsrath der helvetischen Republik, Mitglied der Konsulta in Paris, dann (1803) der Organisationskommission für den Kanton Zürich, endlich nach einander Mitglied des Kleinen Rathes während der Mediationszeit und Staatsrath während der nachherigen Restaurationsperiode gewesen. Unitarier in der helvetischen Republik, der Thätigsten einer für ihren Bestand und ihr Gedeihen, bis er sich selbst von der Unhaltbarkeit eines völligen Einheitssystems überzeugte, traf ihn am empfindlichsten die Reaktion von 1814, deren Schöpfungen er nie hold geworden. Er war vielmehr einer der unerbittlichsten Gegner der von daher wieder zu einiger Geltung gekommenen alten Regierungsgrundsätze, daher mißbeliebt bei ihren Vorfechtern, hochverehrt dagegen von allen Freunden freisinniger Gestaltung der Schweiz, für welche er als geistiger Vorkämpfer, Mahner und Erzieher galt, bewundert um seiner tiefen und ausgedehnten Gelehrsamkeit und einer unerschöpflichen literarischen Thätigkeit willen. Sein Nachfolger im Bürgermeisteramte wurde Staatsrath v. Muralt, aus den Würdigsten von Zürich, hochgeachtet von allen Parteien daselbst, ebenso im Kreise der Eidgenossen, denen er als Gesandter, als Freund und Fachmann des schweizerischen Milizwesens bekannt geworden, und von dem selbst die ersten Wortführer der liberalen Partei erwarteten, daß sein Gemeinsinn und seine Biederkeit reichlich ersetzen werden, was ihm an freisinniger Doktrine abgehen möchte.

Mit einem Rückblick auf die Verfassungsarbeiten von Zürich bleibt nachzutragen, daß sie durch frühere Erledigung der Repräsentanzfrage wesentlich vereinfacht waren; doch lag ihnen die kaum minder schwierige Lösung der Gewerbsverhältnisse ob. Lästige Beengung hatte gewaltet, über welche die Theorie eine unerbittliche Verurtheilung ausgesprochen, der Gewerbsfleiß nicht besser zu

sprechen war. Die Verfassung verhieß nun so viel sie konnte: sie sprach die Freiheit des Handels und der Gewerbe im Grundsatz aus, unter Vorbehalt der für die Gesammtbürgerschaft wie für die gewerbtreibenden Klassen selbst, mit Inbegriff der Handwerker, unerläßlichen Einschränkung, mit einstweiligem Fortbestand der Ehehaftengewerbe unter Aussicht auf zeitgemäße Abänderungen. Der richterlichen Gewalt wurde die nothwendige Unabhängigkeit verliehen. Zu Begründung ergiebigerer Verwerthung der Domänen setzte schon die Verfassung die Leistung aller Staatsbesoldungen in baarem Gelde fest; dann gleichmäßigen Beitrag aller Einwohner zu den Staatslasten nach Vermögen, Einkommen und Erwerb. Militärkapitulationen wollten nicht bloß aufgegeben, sondern untersagt werden. Eine Grundvorschrift bildet dann auch die Vervollkommnung des Jugendunterrichtes, als Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter; sie empfiehlt zu diesem Ende dem Staate wirksame Unterstützung der niederen und höheren Unterrichtsanstalten. Ebenso wird vollständige Revision des Staatshaushaltes angeordnet. Das politische Stimmrecht ward dem angetretenen zwanzigsten Altersjahr verliehen, auszuüben durch Stadtbürger auf einer Stadtzunft, durch die Landbürger an ihrem Bürgerrechtsort, für beide ohne Rücksicht des jeweiligen Wohnsitzes. Dem Volk wurden 179 unmittelbare Wahlen in den Großen Rath, diesem selbst die übrigen 33 anheimgestellt; Vertheilung auf Stadt und Landschaft zu einem und zwei Drittheilen nach früherm Beschluß; Amtsdauer: vier Jahre. Alle Verfügungen hoheitlichen Belanges wurden in ausdrücklicher Aufzählung dem Großen Rathe zugeschieden, so insbesondere alles, was die Regelung der Finanzen betrifft. Eigene Artikel sichern und ordnen die Oberaufsicht des Großen Rathes über alle Theile der Landesverwaltung, verleihen ihm nöthiges selbstständiges Einschreiten, das Recht der Initiative. Ebenso wird dem Großen Rathe die Standesstimme für Genehmigung von Verträgen mit dem Ausland und für alle eidgenössischen Angelegenheiten zuerkannt; der Verbesserung des Bundesvertrages mittelbar schon dadurch gerufen, daß die Instruktionen im Geiste einer kräftigen und für die ge-

meinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der Kantone ertheilt werden sollen. Den Mitgliedern des Großen Rathes wurde von Seite des Staates keine Entschädigung zuerkannt, die Leistung derselben durch die Zünfte diesen freigestellt. Für die Verhandlungen des Großen Rathes soll in der Regel Oeffentlichkeit walten. Die Standeshäupter mit dem Titel Bürgermeister wurden beibehalten; den Regierungsräthen, mit Drittheilsaustritt, eine sechsjährige Amtsdauer zuerkannt. Das Obergericht wurde nicht nur oberste Gerichtsinstanz, sondern auch Aufseher über die Amtsverrichtungen der untern Gerichte; es ging von allen Behörden in Befugnissen am reichsten ausgestattet aus der Reform hervor. Für den Unterricht aller Grade und Abstufungen wurde ein Erziehungsrath, für die Förderung des Volksschulwesens insbesondere eine Schulsynode, ein neues Institut von unberechneter Tragweite, gegründet. Viel Anderes, Organisatorisches, kann die Geschichte übergehen; füglicher mag sie später einige Hauptzüge aller Kantonsverfassungen vergleichend ausheben.

Am Schlusse ordnete die zürcherische Verfassung deren Beschwörung durch Obrigkeit und Volk an, erklärte eine Revision vor Abfluß von sechs Jahren als unstatthaft und verwies wirkliche Abänderungsanträge auf den Weg der Gesetzgebung. Dadurch wurde der Grundsatz der Partialrevision, im Gegensatz zu der damals sonst in besonderer Gunst gestandenen Totalrevision aufgestellt. Bei dem Ziele ihres Werkes angelangt, durften Behörden und Bürger im Allgemeinen sich der Beruhigung hingeben, daß es ein gelungenes sei, wenn auch kein vollkommenes. Der Friede war gesichert, der nützlichen Entwickelung aller Kräfte ein weites Feld geöffnet.

Im Laufe von wenigen Monaten sonach hatten zwei der Vororte, unter ihnen der wirkliche Direktorialkanton, sich neue Ordnungen gegeben, während im dritten die alte zusammenbrach und Einleitungen zu demokratisch-repräsentativer Konstituirung getroffen wurden. Solche Ergebnisse in Luzern und Zürich trugen mächtig zur innern Entwirrung der eidgenössischen Angelegenheiten, dann zur sichern Durchführung und Behauptung der neuen Ver-

fassungsgrundsätze bei. Die Schreckbilder der Anarchie, der Auflösung und Zerrüttung, die von den Gegnern der Bewegung in unaufhörlichem Gejammer mit namentlichem Bezug auf die dadurch gefährdeten Verhältnisse der Schweiz zum Ausland in den Rathssälen und in der Presse vorgeführt wurden, verloren dadurch einen guten Theil ihrer wirklichen Bedeutung, so wie ihres dramatischen Effektes. Andere Kantone waren indessen auch nicht unthätig gewesen; rascher die einen, mühsamer die andern, arbeiteten sie am Neubau, der um so dringlicher geworden, je stärker die Ereignisse der öffentlichen Ordnung zugesetzt hatten; am meisten Hindernisse hatten jene Kantone zu überwinden, wo der demokratische Geist am rührigsten geworden, daher auch von den Männern der liberalen Doktrine um so schwieriger zu bändigen war.

Es erklärt dieser Umstand zum Theil, daß Solothurn und Freiburg am schleunigsten zum Ziele gelangten; in beiden Kantonen waren die demokratischen Regungen weniger lebhaft als anderswo; das Volk wollte dort nicht in Masse regieren, sondern nur Sicherheit, daß die Angesehenen von der Landschaft in gleichen Rechten mit jenen der Stadt zur Regierung gelangen könnten; Aufhebung der Scheidewand zwischen Stadt und Landschaft und Rechtsgleichheit zwischen den Bürgern beider Theile war da das Hauptziel der Bewegung. Darüber hatten die Ereignisse, welche in beiden Kantonen das Patriziat zum Abtreten gezwungen, schon entschieden.

Die Ausschüsse, mit denen sich der Große Rath von Solothurn, nach mehreren Allarmberichten, in Unterhandlung eingelassen, waren jene der Stadt Olten, die am 28. Dezember im Allgemeinen die Bewilligung der Balsthaler Begehren und deren einige in besonderer Aushebung verlangten, nämlich: völlige Trennung der richterlichen von der administrativen Gewalt, die Aufhebung jenes schon früher erwähnten Vermögenserfordernisses von 2000 Fr. zur Wählbarkeit in den Großen Rath, die Oeffentlichkeit der Grossrathssitzungen, Beseitigung des Kantonsgerichtes (einer fehlerhaften Mittelinstanz), Prüfung der zu entwerfenden neuen Verfassung durch ein Kantonalkollegium statt der Bezirkskollegien, sodann

deren Abstimmung durch das Volk. Dabei leistete die Stadt Olten auf jedes Vorrecht bei den Wahlen Verzicht und machte dessen Anerkennung in Ausführung der Wahlvorschriften ebenfalls zu einer ihrer sechs Forderungen. Aus den gebieterisch gestellten Begehren entnimmt sich, was am ersten Verfassungsentwurf besonders mißfällig gewesen. Die Unterhandlungen mit den Oltener Ausschüssen wurden am 29. Vormittags durch eine Großrathskommission gepflogen, auf deren Bericht der Große Rath noch gleichen Abends die entsprechenden Beschlüsse faßte, „um den neuen Beweis zu geben, wie sehr es ihm daran liege, daß die Ruhe und Ordnung wieder hergestellt und die Unglücke, die dem Kanton drohen, abgeleitet werden". Unter diesen Beschlüssen ist bemerkbar: die Vertheilung der dem Großen Rathe zukommenden dreizehn Wahlen in der Weise, daß sechs Mitglieder ab der Landschaft, drei aus der Stadt, vier aus freier Wahl zu ernennen seien; die Verfügung, daß zwar die Verhandlungen des Großen Rathes durch den Druck bekannt zu machen seien, die Frage der Oeffentlichkeit der Sitzungen selbst der künftigen Gesetzgebung anheimgestellt bleiben solle; endlich, daß die Ausschüsse, denen der Verfassungsentwurf zur erläuternden Besprechung (d. h. wohl zur Kontrole, ob er den Balsthaler und Oltener Forderungen in allen seinen Einzelnheiten entspreche) mitzutheilen sei, nicht amteienweise, sondern in Gesammtheit zu Balsthal sich versammeln sollen. Es bildete somit diese Versammlung gleichsam einen zweiten Großen Rath neben jenem zu Solothurn, welcher letztere sich (am 31. Dezember) auch wirklich bequemte, durch Kommissarien mit jenen Balsthaler Ausschüssen den Verfassungsentwurf Punkt für Punkt in Verhandlung zu nehmen. Es erfolgte die Verständigung in einer Zusammenkunft vom 10. Januar, an welcher namentlich ein Artikel, der, in unbefugtem oder doch unklugem Uebergriff auf die Zukunft, jede etwa später erforderliche Revision der Verfassung fast zur Unmöglichkeit gemacht hätte, beseitiget und durch weniger beengende Vorschriften ersetzt wurde. Mit dem also geschlossenen Frieden war auch die endliche Genehmigung des Volkes zu erwarten; sie erfolgte durch Abstimmung in den Gemeinden am 13. Januar; 5228 Bürger

nahmen an, 613 verwarfen; 126 Erschienene blieben neutral, ebenso 5863 Abwesende. Der Große Rath aber rechnete diese, dann die wirklich Annehmenden zusammen und promulgirte die Annahme durch 11,091 Bürger auf die Gesammtzahl von 11,830. Diese Zählungsweise verlieh zwar dem Tagesergebniß mehr Glanz, nicht aber höhern Werth. Immerhin erscheint die Annahme als mackellos, da diejenigen, die verwerfen wollten, in so auffallender Minderzahl gegen die Annehmenden stehen.

Ende Jenners wurde der neue Große Rath bestellt, wobei das Volk alle Ausschließlichkeit mied; da das Gleiche auch vom Großen Rathe selbst geschah, so mochte sich der Kanton um so freudiger zur vollführten Aenderung Glück wünschen. In den Kleinen Rath von siebzehn Mitgliedern wurden neun aus der Stadt, darunter sieben frühere Mitglieder gewählt. Ludwig v. Roll, ein angesehener Patrizier, erhielt das Präsidium des Großen und des Kleinen Rathes; in letztern trat Joseph Munzinger nach Ablehnung eines andern Bürgers von Olten. Der wirkliche Regierungswechsel geschah erst am 14. März, an welchem Tag der alte Große Rath seine Gewalten an den neuen übergab und die Bürger ihrer eidlichen Verpflichtungen gegen die frühere Staatsverfassung enthob. Der Schultheiß Peter Glutz-Ruchti, gewesener Landammann der Schweiz, schloß an diesem Tage seine vieljährige politische Laufbahn, eine ihm zugeschiedene Stelle im Appellationsgericht mit Bitterkeit zurückweisend. Der Verfassung sieht man in Inhalt und Form an, daß sie, mit Ausnahme der Tessiner vom Jahr 1830, die erste aller neu geschriebenen Kantonsverfassungen war, und unter den Motiven ihrer Entstehung wird neben andern auch die Absicht gemeldet, „die Geistesentwickelung zu fördern“. Im Widerspruch mit dem ursprünglichen Programm der Führer der Landschaft ist sie reich an künstlichen Wahlkombinationen und ordnet dreifache Wahlart des Großen Rathes an, durch die Wahlkreise, durch Wahlkollegien und durch den Großen Rath selbst, im Ganzen für 109 Mitglieder, wovon 96 den beiden erstgenannten Wahlkörpern zugeschieden wurden. Der Stadtbürgerschaft von Solothurn blieb ansehnlich zugemessene

Repräsentation, die sie selbst, ohne Zuthun der Beisäßen, erwählen konnte. Die vollziehende Gewalt wurde einem immer noch allzu zahlreichen Kollegium von siebzehn Mitgliedern, das Präsidium im Kleinen und im Großen Rath einer und derselben Person anvertraut. Die Trennung der Gewalten kam zwar in einigen wesentlichen Bestimmungen zur Ausführung, so durch die Organisation des Appellationsgerichtes und durch den Ausschluß der Oberamtmänner von den höhern Gerichtsstellen, doch nicht in allen, indem der Gesetzgebung überlassen wurde, ob die Amts- oder Bezirksgerichte durch die Oberamtmänner oder durch eigene Vorstände präsidirt werden sollen. Durchgreifender ist die Verfassung in den allgemeinen Bestimmungen, die jedem Bürger das Recht einräumen, zu allen öffentlichen Aemtern zu gelangen, freien Gewerb und Handelsverkehr zu Stadt und Land anerkennen, jeder Gemeinde die Pflicht auferlegen, gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften einen Kantonsbürger in ihr Ortsbürgerrecht aufzunehmen, jeden Kantonseinwohner nach zurückgelegtem sechszehnten Jahr zum Milizdienst verpflichten. Eine Verfassungsrevision wurde nach zehn Jahren als zuläßig erklärt.

So sah sich die Landschaft am Ziel ihrer wesentlichen Wünsche, die Stadt am Ende ihrer fast ausschließlichen Herrschaft. Stadt und Land aber neckten sich noch einige Zeit mit Vorwürfen; den Sieg der Landschaft im Jahr 1831 wollte jene nur als ein Werk angedrohter Gewaltanwendung erkennen, während die Landschaft gegenüber der städtischen Usurpation vom Jahr 1814 sich selbst der Milde und Mäßigung berühmte. Im folgenden Juli setzte der Große Rath jene Männer, welche als Gegner des gewaltthätigen Regierungswechsels von 1814 verurtheilt worden, wieder in ihre Ehren ein.

Der Verfassungsrath von Freiburg, nur 49 Mitglieder stark, zählte unter diesen zehn Patrizier, meist von der ehemaligen liberalen Minderheit, dann auch den vom Bezirk Rüw gewählten Landesbischof, Tobias Jenny, daneben viele schlichte Männer aus dem Volke, auf welche die frühern liberalen Oppositionsglieder nicht ohne Achselzucken hinblickten. Der Bischof selbst hatte die

Schwachheit, sich nicht bloß wählen zu lassen, sondern auch anzunehmen, zeigte dann dieses zur ersten Sitzung, ohne persönliches Erscheinen, der Behörde an. Die Verlegenheit schien groß, zumal der Verfassungsrath viele Anhänger der Priesterpartei zählte. Auf Andringen der liberalen Patrizier erklärte er gleichwohl mit überwiegender Stimmenmehrheit die Wahl des Bischofes als ungültig, weil dem Staatsrechte dieses Freistaates zuwider, in welchem unter allen Regierungsformen die Geistlichen niemals zur Ausübung von politischen Rechten zugelassen worden, die man immer als unverträglich mit den priesterlichen Verrichtungen angesehen habe. Laut klagte nun die Priesterpartei im Lande über Verletzung der eben erst promulgirten Rechtsgleichheit, obwohl die wirkliche Verletzung dieses neuen staatsrechtlichen Satzes vielmehr durch Aufnahme eines Mannes stattgefunden hätte, der sich im Rechte geglaubt haben würde, als Bürger und als Bischof seine Stimme zwiefach im Verfassungsrathe geltend zu machen. Der Bischof unterzog sich indeß, verwahrte aber seine und seines Klerus Rechte und verlangte zugleich unbedingte Garantie der katholischen Religion als der einzigen öffentlichen Religion im Kanton, mit Ausnahme des Bezirkes Murten. Aehnliche Begehren liefen aus verschiedenen Gemeinden ein, woraus zu schließen, daß Priester und Volk nicht ohne Besorgnisse für kirchlichen Einfluß und kirchliche Rechte waren. Andere warfen sich auf rein zeitliche Dinge; so forderten zahlreiche Ausschüsse mehrerer Amtsbezirke den Loskauf aller Feudalgerechtsame um einen Spottpreis. Der Verfassungsrath aber hatte den Muth, das Begehren als sich gegen allen Rechtssinn verstoßend zurückzuweisen. Schon am 24. Januar war die neue Verfassung zu Ende berathen; am 8. Februar trat die alte Obrigkeit ab, am 7. März die neue in ihr Amt ein. Der aus den Wahlen hervorgegangene neue Große Rath brachte eine weit überwiegende Landrepräsentation, wovon ein guter Theil mit der Priesterpartei befreundet; die Stadt sah sich auf ein Minimum an Zahl und Einfluß zurückgewiesen. Besonders erwähnenswerthe Vorschriften der Verfassung sind: die endliche Verdrängung der deutschen Sprache als Amtssprache und Einsetzung der französischen

in die Eigenschaft der letztern; die Abschaffung der Folter; die neunjährige Amtsdauer des Großen Rathes und dessen durchgängig mittelbare Wahl; im Gegensatz eine achtjährige Amtsdauer des Staatsrathes mit dem Austritt von nur einem Sechstheil desselben von zwei zu zwei Jahren; die Wahl der Mitglieder des Appellationsgerichtes auf Lebenszeit; Gestattung einer Verfassungsrevision, doch so, daß ein dahin zielender Antrag, nach erhaltener Genehmigung, in zwei folgenden Sitzungen von drei zu drei Jahren in neue Berathung gezogen werden müsse. Es war dieß eine Uebergangsverfassung, die dem Volke nur spärliche Rechte zumaß, zugleich so ängstlich um Stabilität besorgt war, daß sie der freien Ausbildung der Staatseinrichtungen bedenkliche Hindernisse in den Weg stellte. Der Gewinn aber blieb deßhalb nicht weniger anerkennenswerth: das Volk ward aus der Unterthanschaft, in der eine verhältnißmäßig geringe Zahl bevorrechteter Familien es zurückgehalten, befreit, zu mehrfacher Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berufen, der politischen Stellung der übrigen schweizerischen Völkerschaften näher geführt. Eine sehr entsprechende Besetzung des Staatsrathes und des Appellationsgerichtes, welche beide Behörden mehr Fähigkeiten boten als das nun gestürzte Patrizierregiment, war gute Bürgschaft für Gegenwart und Zukunft. In kirchlichen Beziehungen änderte sich nichts; der katholische Klerus blieb in seiner freien und überragenden Stellung gesichert, maßgebend für die Katholiken von abweichender Gesinnung, doch ohne Beeinträchtigung der dem reformirten Bezirke Murten von länger her gewährleisteten Religionsfreiheit. Diese erhielt vielmehr noch eine besondere Garantie durch die Vorschrift der Verfassung, nach welcher bei Geldverwendungen für Kultus und Erziehungswesen der Katholiken jeweilen der zehnte Theil der bewilligten Summe dem Bezirke Murten für Schul- und Kirchenzwecke dortiger reformirter Bevölkerung zugeschieden werden soll. An der Spitze der Behörden während der Uebergangszeit sehen wir den Schultheißen v. Dießbach, einen Mann von mildem und edlem Charakter, zuerst als Präsidenten des Verfassungsrathes, dann als dreijährigen Vorstand

des neuen Großen Rathes. Von diesem wurden später wie in Solothurn die Verurtheilten von 1814 wieder in alle Ehren eingesetzt.

In diesen Zeitpunkt fällt auch die Beendigung der Verfassungsrevision im Kanton Basel; es würde indeß wenig Menschen- und Staatenkunde verrathen, die Ergebnisse nach dem Maßstabe jener in den übrigen Kantonen würdigen zu wollen. Im Kanton Basel so wenig als anderswo konnte über die Wünsche der wirklichen Mehrheit der Bevölkerung irgend ein Zweifel walten; sie wollte ein Aufhören der verfassungsmäßigen wie der thatsächlichen Zurücksetzung der Landschaft, die Abhülfe vollständig, ohne halbe Maßregeln, zu diesem Behuf für das Verfassungswerk selbst die Stellvertreter nach der Volkszahl, und eine Verfassungskommission oder einen Verfassungsrath auf solche Grundlage gewählt. Das hatten mit wenigen Abweichungen auch die Völkerschaften der meisten andern Kantone gewollt und erhalten. Der ungeheure Unterschied war aber der: daß die Regierung von Basel, gestützt auf eiserne Beharrlichkeit ihrer Mitbürger, dem Begehren nicht willfahrte und die Stadt zur Festung umwandelte, so daß nur mehr ein freiwilliges Nachgeben ab Seite der Landschaft den Entscheid der Gewalt zwischen beiden Theilen hätte abwehren können. Er fiel zu Gunsten der Regierung und der Stadt aus, denen die militärische Ueberlegenheit und Organisation, dann die formelle Legalität zum Siege verhalf. Von nun an waren die Unterlegenen Aufrührer vor dem Gesetz, sie, die nichts Anderes und Mehreres angestrebt hatten als tausend andere Schweizer. So erklären sich die vielfachen Empfehlungen aus dem Schooße der Tagsatzung für eine Amnestie, so der nur mit Mühe, aber auch mit Gewissenhaftigkeit zurückgehaltene Plan jenes schon besprochenen bewaffneten allgemeinen Volkszuges aus den übrigen Kantonen gegen die Stadt, so die Unnachgiebigkeit der Regierung, des Großen Rathes und der Stadt in allem, was das fernere Schicksal der Provisoristen, d. h. der Mitglieder der gewesenen provisorischen Regierung betraf. Mit der Niederlage vom 15. und 16. Januar nahmen die äußern Verhältnisse auf der Landschaft eine wesentlich veränderte Gestalt an: auch derjenige

Theil der Bevölkerung, der mit Eifer an der Liestaler Landsgemeinde theilgenommen, kehrte zum Gehorsam zurück, und die Verfassungsrevision hörte auf, das Werk freier Mitbethätigung der Landschaft zu sein. Ihre politischen Wortführer hatte sie durch die Spaltung der ersten Januartage, dann durch den Bürgerkrieg und die Flucht verloren. Im Großen Rathe selbst regierte in weit überwiegender Mehrzahl die Repräsentanz der Stadt, umgeben durch den Nimbus und die Vortheile der Regierungsgewalt. Als die Großrathsberathungen am 7. Februar wieder begannen, zählte die Landschaft wirklich nur noch an die vierzig Großräthe, gegenüber einer Gesammtzahl von mehr denn hundert. Die erste Verrichtung des Großen Rathes war die Erlassung eines Amnestiegesetzes, welches zwar den großen Haufen straflos erklärte, die Mitglieder der provisorischen Regierung dagegen von der Amnestie ausnahm, auch betheiligte Beamte und Offiziere mit Entsetzung bedrohte. Das sah man in Basel für hohe Milde an, während angesehene Stimmen in und außer der Tagsatzung das Heil von Basel nur in einer allgemeinen Amnestie zu finden glaubten. Einige Tage wurden dann dem Verfassungsentwurfe gewidmet, dieser mit wenigen Aenderungen angenommen. Derselbe erfüllte manche Begehren der Zeit, befriedigte andere aber auch mehr durch Worte als durch die That. Er schaffte die mittelbaren Großrathswahlen und die Lebenslänglichkeit der Groß- und Kleinrathsstellen ab, verordnete vollständige Trennung der richterlichen und der vollziehenden Gewalt, gewährte Petitionsrecht, freie Presse und die Oeffentlichkeit der Staatsrechnungen. Das und Anderes waren aber Bewilligungen, die auch in einem rein städtischen Gemeinwesen kaum mehr abgeschlagen werden konnten. Entscheidender war, wie die Lösung der wichtigsten Streitfragen zwischen Stadt und Land bewirkt worden; jener wurden fünfundsiebenzig, diesem neunundsiebenzig Wahlen in den Großen Rath zugeschieden; das verstieß sich, stärker als irgendwo, mit der verheißenen Tilgung aller Vorrechte. Proklamirt wurde die Souveränetät der gesammten Bürgerschaft, diese selbst dann aber sowohl durch jenes Repräsentationsverhältniß als durch den Revisionsartikel in Ver-

bindung mit einem nachher erlassenen Abstimmungsgesetz faktisch in zwei sich gegenüberstehende Bürgerschaften gespalten *; nach diesem wurde nämlich nicht nur für die Genehmigung der Verfassung, sondern auch für ihre künftige Abänderung die Mehrheit der Stadtbürger einer-, dann jene der Landbürger anderseits gefordert. Somit war den Bürgern der Landschaft selbst alle Hoffnung abgeschnitten, je als Gleichberechtigte neben jenen der Stadt an der Leitung des Gemeinwesens sich betheiligen zu können. Die Verfassung also sicherte eine Revision zu, machte sie aber in alle Zeiten abhängig von einer verhältnißmäßig sehr kleinen Anzahl von Stadtbürgern; sie griff in die unveräußerlichen Rechte der Zukunft ein. Bei der Abstimmung entschieden indeß, wenigstens auf der Landschaft, solche Erwägungen nicht. Wie die Bürger der Stadt mit 1503 gegen 4 Stimmen, so nahmen jene der Landschaft in einer Zahl von 4994 gegen 2579 an (28. Februar). Alle Umstände zusammengenommen ließen durchaus kein anderes Ergebniß erwarten; mit einer Verwerfung, für die übrigens wie für die Annahme rege Thätigkeit entfaltet worden, hätte die Landschaft Gefahr gelaufen, selbst das zu verlieren, was ihr angeboten ward. Am 7. März verkündete der Große Rath die neue Verfassung; die treuen und mannhaften Bürger und Einwohner der Stadt aber erhielten von der Regierung ein wohlverdientes Dank- und Belobungsschreiben. Langsam nur wurde die Verfassung ins Leben gebracht, und nach einem Wahlkampfe, der in der Stadt wenig änderte, von der Landschaft beide Parteien in den neuen Großen Rath brachte, wurde dieser endlich am 16. Mai konstituirt, auch der Kleine Rath bestellt und der Vorsitz abermals den bisherigen Bürgermeistern Frey und Wieland anvertraut. Die Stadt hatte das Regiment sich wieder gesichert, aber die Landschaft war, trotz der abgegebenen starken Stimmenzahl für die Annahme der Verfassung, nun mit einer Minderheit von

* In grellem Widerspruch mit dem Freibrief von 1798, in welchem die Stadt gesagt: „Wir wollen — — eine Vereinigung der Stadtbürger mit den Landbürgern, als zu Einem Körper gehörend, welche gleiche Freiheiten zu genießen haben."

zwei Fünftheilen des gesammten Großen Rathes wieder auf den Kampfplatz getreten.

Mit Annahme und Einführung der Verfassung hielt man in der übrigen Eidgenossenschaft die basel'sche Revisionsangelegenheit für beendet. Schmerzlich berührt waren zwar Viele, nicht aus Haß gegen die Stadt, sondern weil sie von einer großen Idee, der Gleichberechtigung aller Bürger in jedem Kanton, durchdrungen, ihre allgemeine Verwirklichung gewünscht und gehofft hatten; aber feindliche Plane gegen Basel hegten die einflußreichsten Wortführer der Reformpartei nicht; sie achteten sein Recht und seine kantonale Existenz. Das Maximum der Gunst, welche den flüchtigen Mitgliedern der provisorischen Regierung in den übrigen Kantonen zu Theil ward, bestand in der Bewilligung des Aufenthaltes. Ohnehin hatte man überall der eigenen Sorgen vollauf und war froh, jeden Ortes die angestrebte kantonale Verfassung unter Dach zu bringen. Auch die Presse ließ allmälig die Baseler Dinge fallen.

Bei Bestellung des Verfassungsrathes handelte das St. Gallische Volk ohne alle Rücksicht auf Bestandenes; bisherige Autoritäten, Leistungen, Opfer galten wenig oder nichts; in manchen Bezirken war der Ausschluß der Beamteten Losungswort geworden. Die Wahlen brachten daher das bunteste Gemisch von Menschen und Meinungen zusammen: ganz Unbekannte und Veteranen, Ultrademokraten und zähe Stabile, gelehrte Freisinnige und derbe Bauernnaturen, kecke Demagogen und saure Bekrittler der Volkssouveränetät. Solcher Verfassungsräthe waren 149; sie begrüßten sich am 7. Jenner. Neugier und frohes Staunen über die seltsame und eigenthümliche Erscheinung waren auf den Gesichtszügen der Anwesenden ausgesprochen; bange Ahnungen von der Zukunft mochten wenige Gemüther nur beunruhigen, so tief war die Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit der eingeschlagenen außerordentlichen Wege zur Neukonstituirung des Kantons geworden; boshafte Schadenfreude über manche Wahlergebnisse, die von der gemein-demokratischen Tendenz Zeugniß ablegten, schien Niemand zu hegen. Viele entschiedene Freunde der alten Ordnung dachten

weit mehr daran, sich in diesem neuen obersten Kollegium abermals gewünschten Einfluß zu verschaffen, als durch schielende Opposition zu Gunsten der bisherigen Verfassung ein unentbehrliches Vertrauen der siegenden Mehrheit auf das Spiel zu setzen. Die alte Zeit war daher schon am ersten Sitzungstage völlig zu Grabe getragen. Der Verfassungsrath hatte etwas Konventartiges; originell war sein Eigensinn, sich durchaus keine Vorarbeiten, Gutachten, Entwürfe für die neue Verfassung durch Ausschüsse vorlegen zu lassen. Solches duldeten vornehmlich die Demokraten nicht, die erst die angestrebte Selbstregierung durch das Volk, eine thatsächliche, nicht bloß grundsätzliche Volkssouveränetät, gesichert wissen wollten. Daher ein mehrtägiger Kampf über Begriff und Ausdehnung solcher Souveränetät, der Stellvertretung und des Gesetzgebungsrechtes. Während in andern Kantonen die höchste Gewalt allerdings dem Volke zugelegt, jedoch auf die Wahl seiner Stellvertreter beschränkt, diesen selbst das ganze Gesetzgebungsrecht innert den Schranken der übrigen Verfassungsbestimmungen übertragen ward, wollten die St. Gallischen Demokraten von solchem Repräsentativsystem nichts wissen und beschlossen als Folge der der „Gesammtheit der Bürger“ zuerkannten Souveränetät: das Volk übe das Gesetzgebungsrecht selbst aus und jedes Gesetz unterliege seiner Genehmigung. Die Form der Genehmigung suchten die Einen in jeweiliger Abstimmung des Volkes über jedes Gesetz oder vielmehr jeden Gesetzesentwurf, wie in Graubünden, die Andern in dem bloßen Rechte des Veto, der Verwerfung eines mißbeliebigen Gesetzes binnen gewisser Frist vom Tage seiner Erlassung. Mit knapper Mehrheit brachten die Gegner einer sinnlosen Volksallmacht das Veto im Gegensatz zur jeweiligen Abstimmung der Gesetze in Sicherheit. Ein weiter getriebener Widerstand wäre vergeblich gewesen, da die Demokraten in ihrer ungeahnten Beharrlichkeit eher den Kanton in Stücke zerrissen als ihren Lieblingssatz aufgegeben hätten. Ein unwillkommener Besuch von mehreren hundert Rheinthalern, die sich am folgenden Tage der demokratischen Treue des Verfassungsrathes versichern wollten und augenblicklich seine Verhandlungen

störten, hatte (14. Januar) den Erlaß einer Proklamation zur Folge, in der dem Volk jene Hauptbeschlüsse zur Beruhigung gemeldet wurden. Damit war eine Rückkehr zur Repräsentativordnung unmöglich geworden. In der übrigen Schweiz brachen die doktrinären Liberalen, an ihrer Spitze Paul Usteri, in laute Klagerufe über den unvermeidlichen Ruin St. Gallens und die Störung lang gehegter theoretischer Lieblingsplane aus. Sie alle vergaßen, daß das Volk schlechterdings nicht etwa bloß der Ambos sein dürfe, auf welchem einzelne Koterieen, und wären sie im Staatsleben auch noch so erfahren und gewiegt, ihre Plane und Meinungen schulgerecht zuhämmern mögen. Durch solche erweiterte Anschauung bei Muth und Ausdauer festgehalten, wenn auch unangenehm getroffen durch die Keckheit der Demokraten und die ersten Errungenschaften, setzten die liberalen Führer im Verfassungsrathe das begonnene Werk in Geduld und Liebe gemeinsam mit jenen befreundeten Gegnern fort. Wirkliche Hindernisse des Gedeihens fanden sich doch mehr in jenen Köpfen vereinigt, die aus der scheinbaren Anarchie allmälig wieder einige Hoffnungen für die Rückkehr zu dem Gewesenen schöpften. Die demokratische Partei aber errang noch andere Siege, die indeß theilweise auch wieder eigene Niederlagen waren. Einer ihrer Hauptplane war, den Kanton gleichsam zu föderalisiren, jedem der bestehenden acht Bezirke eine Landsgemeinde, dieser nicht nur die Wahl der Großräthe, sondern auch jene der Regiegierungsräthe, je eines aus jedem Bezirk, mit einem vom Großen Rath gewählten Haupt (Landammann) zu verleihen. Solcher Organisation wirksam zu begegnen, wurden die sieben Landbezirke in je zwei gespalten, woraus fünfzehn entstanden, mit eben so vielen Bezirksgemeinden zu unmittelbarer Wahl der Großräthe, der Bezirks- und der Untergerichte, ja selbst auch des Bezirksammanns, statt des ehemaligen von der Regierung gewählten Statthalters. Solche Abfindung einerseits, dann das Abschreckende einer fünfzehnköpfigen Regierung anderseits, machten es möglich, die Wahl des Kleinen Rathes dem Großen Rathe zu retten. In Uebereinstimmung mit diesen ganz demokratischen Grundlagen

wurden gesammten Behörden sehr kurze Amtsdauern, dem Großen Rathe selbst nur zwei Jahre beigelegt, im Ganzen also ein Gebäude aufgeführt, das von den in den Oktober- und Novembertagen veröffentlichten Planen, so wie von den in andern Kantonen im Werke begriffenen neuen Verfassungen wesentlich abwich, und an dessen Dauerhaftigkeit die Meisten wirklich zweifelten. Die ursprüngliche Absicht, Alles in voller Sitzung selbst zu machen, mußte der Verfassungsrath endlich doch aufgeben. Wichtige Fragen, wie die angetragene Zentralisation der Straßen, die theilweise Aufhebung der konfessionellen Trennung, die Organisation der Behörden in ihren Einzelnheiten, übergingen an Kommissionen und der Verfassungsrath vertagte sich auf kurze Zeit (29. Jenner bis 9. Februar). Von nun an war die Ruhe des Kantons ernstlicher denn je gefährdet; anarchische und konfessionell aufgeregte Elemente wirkten beide gleich nachtheilig. Erstern begegneten die Behörden durch einigen polizeilichen Ernst, die konfessionelle Aufregung aber fand ihr Ziel in der Bestätigung des alten Verfassungsartikels von 1814 über die konfessionelle Verwaltung. Gleichwohl war der Verfassungsrath mit einem Scheitern seiner ganzen Wirksamkeit bedroht, da die maßlose Dauer der Berathungen ihm bald alles Zutrauen raubte; vom Toggenburg her wurde er wirklich mit empfindlichern Störungen heimgesucht als die rheinthalische gewesen. Noch ehe es zu spät war und gemahnt von Baumgartner, raffte er sich auf und vollendete den Entwurf sammt Abstimmungsvorschriften am 1. März. Letztere zählten, wie jene von Luzern, die Nichtstimmenden als Annehmende. Die radikalen Elemente im Verfassungsrath wollten keine Neutralen, und die Vorschrift galt wesentlich den schlimmsten Tadlern in einer Republik, jenen, die die Hand in den Schooß legen und nebenbei sich mit nichts befreunden können. Gemildert wurde die Anordnung dadurch, daß statt des absoluten Mehres die aktive oder passive Zustimmung von vollen drei Fünftheilen aller stimmfähigen Bürger für die Annahme gefordert wurde. Eine künstliche Abwehr gegen mögliche Verwerfung der Verfassung hatte die Behörde nicht im Auge, weil damals wenigstens noch keine ernsten Besorgnisse

walteten. Später war freilich Alles auf dem Spiel. Eine unbeschreibbare Aufregung bemächtigte sich der Bevölkerung; terroristisch wollte die Verwerfung durchgesetzt werden, und das Recht der passiven Stimmgebung ward für Viele eine dankenswerthe Erleichterung. Am Tage der Entscheidung (23. März) nahmen 9190 Stimmende die Verfassung an, 11,091 verwarfen sie. Der ausgemittelten nicht Erschienenen wurden 12,692 gezählt, so daß der Verfassungsrath die Annehmenden im Ganzen auf 21,882, also auf mehr als drei Fünftheile, berechnete. Gegner der Verfassung sagten gleichwohl: sie sei verworfen. Der neue Große Rath ging aus den ersten Bezirksgemeinden vom 24. April hervor; mit zahlreichen Elementen der Stabilität und Gemessenheit bevölkert, bestellte er (13. Mai) den neuen Kleinen Rath aus sechs Mitgliedern der vorangegangenen Regierung und dem Staatsschreiber Baumgartner als erstgewähltem Mitgliede. Die Verantwortlichkeit für die Erfolge der neuen Ordnung wurde von nun an wesentlich auf Rechnung des Genannten gestellt. Mit jenem Wahlergebniß schloß sich die amtliche Wirksamkeit des während langen Jahren gefeiertesten St. Gallischen Staatsmannes, Karl Müller-Friedberg *.

Im Kanton Thurgau hatte schon die Weinfelder Versammlung die Landesverfassung gemacht; die glückliche Einheit des Kantons, beruhend in dem e i n e n Volksstamm und seiner Geschichte, ließ störendes Auseinanderfallen und bunte Wirren in den Strebungen, wie in St. Gallen, nicht zu. Im Thurgau galt es: neu oder alt, eine Regeneration des kleinen Freistaates im Sinne Bornhausers und seiner nächsten Freunde, oder das Verharren bei der fast in Versteinerung übergegangenen alten Ordnung. Aber diese war schon thatsächlich zu Grabe getragen durch die Stellung, welche Thurgau gleich Zürich bei der außerordentlichen Tagsatzung eingenommen. Im Grunde war somit die Aufgabe des neugewählten

* Eine umständliche geschichtliche Darstellung der St. Gallischen Staatsumänderung von 1830 und 1831 findet sich in der Schrift des Verfassers: »Erlebnisse auf dem Felde der Politik. Schaffhausen, Hurter'sche Buchhandlung, 1844«, von Seite 183 bis 671.

Großen Rathes nur Redaktion; gleichwohl wurden für ihre Lösung Monate verwendet. Die Behörde versammelte sich am dritten Tage des Jahres (1831), wählte sich den gemüthlichen und geistreichen Landammann Anderwert zum Präsidenten und berief den Volkstribunen Bornhauser als Ehrenmitglied, auf ausdrückliches Begehren mehrerer Kreise, die sich mit seiner bloßen Beiziehung zu etwaigen Kommissionalarbeiten nicht beruhigen wollten. Den sieben guten Räthen oder den von den Kreisen ihren Abgeordneten mitgegebenen Instruktionen (nur acht Kreise hatten sich jetzt dieser Bevormundung enthalten) räumte der Große Rath gleichmäßig einen Ehrenplatz in seinem Protokoll ein. Damit war die Grundlage gegeben; eine Kommission von fünfzehn Mitgliedern, an ihrer Spitze Bornhauser, erhielt den Auftrag zur Entwerfung der Verfassung, worauf nochmalige Einladung an das Volk zur Eingabe seiner Wünsche erfolgte. Kommission und Großer Rath arbeiteten langsamer als es in bewegten Zeiten gewöhnlich oder rathsam ist; am 14. April erst kam die neue Verfassung zur Vollendung. Nicht minder empfehlend als ihr eigener Inhalt waren die gleichzeitig erlassenen Großrathsdekrete für Herabsetzung der Handänderungsgebühren, Ermäßigung des Salzpreises und Aufhebung der Militärsteuer von Dienstpflichtigen. Im Lauf jener gedehnten Verfassungsarbeiten blieb ihr Grundcharakter sich treu: ungehemmte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten durch die unmittelbar gewählten Stellvertreter des Volkes und Zurückführung der eigentlichen Vollziehungs- und Administrativgewalt auf ein möglich geringstes Maß von Befugnissen, Ansehen und Einfluß. Zu diesem Zweck wurde selbst die Errichtung eines Tribunates aus der Mitte des Großen Rathes, zur Ueberwachung der Regierungsgewalt und zur Wahrung der Volksrechte, in Vorschlag gebracht und wenigstens für gefahrvolle Zeiten angenommen. Einer allzu eifersüchtigen Ueberwachung des Großen Rathes durch das Volk, daher dem Veto, war man abgeneigt. So behielt dortige Verfassung das Wesen der Repräsentativordnung bei, wenn auch durch angeordnete alljährliche Erneuerung der einen Hälfte des Großen Rathes dem Volke weiter Einfluß auf dessen Ver-

halten eingeräumt wurde. Günstig stellte sich die Hauptabstimmung (26. April), bei welcher 10,044 annahmen, nur 432 verwarfen; Gesammtzahl der stimmfähigen Bürger 18,888. Nach vollendetem Werke trat der konstituirende Große Rath ab, verordnete die Wahlen seines Nachfolgers nach neuer Verfassung. Endlich setzte der aus diesen abermaligen Wahlen hervorgegangene neue Große Rath die übrigen Zentralbehörden ein. Auch hier ward der Kleine Rath zu zwei Drittheilen aus Mitgliedern der ehemaligen Regierung zusammengesetzt; der stärkste Einfluß aber überging an die hervorragenden Männer der Justizpflege, weil ihnen neben ihrem Richteramt zugleich die Leitung des Großen Rathes allmälig anheimfiel, da die Regierung selbst von diesem ausgeschlossen worden. An Eigenthümlichkeiten der Verfassung zählen wir auf, daß sie, gleich wie jene von Zürich, die wohl ohnehin einverstandene „Sorge für Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichtes“ in einem eigenen Artikel als Pflicht des Staates erklärte; daß zwar Frauenfeld der Hauptort des Kantons blieb, aber in Anerkennung der nunmehr geschichtlichen Bedeutung von Weinfelden die Sitzungen des Großen Rathes an diesen beiden Orten abwechselnd zu halten sind; daß die Geistlichen nun als wählbar in den Großen Rath erklärt wurden, doch nicht von demjenigen Kreise, in welchem einer auf einer Pfründe angestellt ist; daß bereits in der Verfassung die Geneigtheit zu schweizerischen Zentralisationen ausgesprochen wurde, namentlich für gemeinschaftliche Aufstellung eines obersten Gerichtshofes, für Errichtung gemeinschaftlicher Korrektions- und Arbeitshäuser, für Zentralisation alles politischen Verkehrs mit dem Auslande, dann der Posten, des Münzregals, von Maß und Gewicht, auch Militär-, Zoll- und Weggeldswesen. Die Verfassung ist keineswegs frei von eifersüchtiger Umständlichkeit, auch reich an Rechten und Garantieen für die Bürger, wie sie in jener Zeit so vielseitig gefordert wurden. Der Mann, der das Meiste zu ihrer Entstehung beigetragen, ward vielseitig und ernst angefeindet, von Manchen auch nur belächelt. Die Geschichte nimmt für ihn das hohe Verdienst in Anspruch, das sich der muthige und beharrliche Vorkämpfer erringt, welcher

die Selbstständigkeit seiner Mitbürger und die moralische Kraft seines Landes hebt.

Zwei bis drei Monate verwendeten die Aargauer, ihre Vierzehner-Verfassung zu stürzen; ein halbes Jahr ungefähr bedurften sie zum Wiederaufbau. Von dessen Schwierigkeiten hatten die Tongeber in Lenzburg wie die Heerführer am Freiämtlerzuge sich kaum einen richtigen Begriff gemacht. Dieß gilt vornehmlich von dem unerfahrenen Schwanenwirth Fischer aus Merischwand, den der Verfassungsrath (3. Januar) zu seinem Präsidenten ernannte, während er die Ehre des Vizepräsidiums dem zu weiter Berühmtheit gelangten Schriftsteller Heinrich Zschokke zuerkannte, der Jahrzehente lang den „wohlerfahrenen und aufrichtigen“ Schweizerboten geschrieben hatte. Die Leitung der für die Entwerfung einer neuen Verfassung alsbald ernannten zahlreichen Kommission, von je einem Mitglied aus jedem der achtundvierzig Kreise, wurde dem Stadtammann Hunziker von Aarau zu Theil. Der Verfassungsrath selbst berieth den Entwurf vom 21. Februar bis 15. April. Was diese Behörde auch immer geleistet haben mochte, so beharrten doch viele der angesehensten Männer auf schroffer Opposition und bekundeten solche durch eingereichte Verwahrungen; so Dr. Feer, ein Hauptredner im frühern Großen Rathe liberalerseits, jetzt erbittert und unbeugsam in seinem Urtheil über die Gewalthandlung vom 6. Dezember und alles, was er seither am Verfassungsrath als usurpatorisch ansah. Aargau ist der dritte Kanton, in welchem die unentschuldigt Abwesenden als Annehmende gezählt wurden; so wollte es der Verfassungsrath. Der Annahme wurden alle gedenkbaren Umtriebe entgegengesetzt; neben vielen politischen Gründen der Verwerfung, die man aus dem mißbeliebigen Ursprung der Verfassung schöpfte, tauchten katholischer Seits kirchliche und religiöse Besorgnisse auf; wie Anfangs Winter waren wieder alle Leidenschaften in Thätigkeit, dießmal nicht bloß Städte und Land, sondern auch Katholiken und Protestanten gegen einander in Harnisch. Die Abstimmung (6. Mai) brachte aktiv Annehmende 11,196 gegen 4834 Verwerfende, zusammengesetzt aus Minderheiten von überall, denn von

48 Kreisen hatte eine wirkliche Mehrheit nur in 4 verworfen; zu den Annehmenden waren noch 12,167 Nichterschienene zu rechnen. Da der stimmfähigen Bürger im Ganzen 31,282 gezählt wurden, so beschränkt sich die ausdrückliche Annahme auf ungefähr einen Drittheil der Gesammtheit. Von solchem Ergebniß auf Werth oder Unwerth einer Verfassung zu schließen, wäre doch gewagt; Annahme oder Verwerfung hängen weit mehr von den Gesammtzuständen oder von dem Grade der Befriedigung öffentlicher Interessen, als von der schulgerechten Durchführung staatsrechtlicher Theorieen ab. Der Kanton, in seinen Grundfesten erschüttert, bedurfte nach dem allzu langen Provisorium eines neuen Grundgesetzes. Das aargauische war, wie die Verfassung einiger anderer Kantone, das Ergebniß mühseliger Abfindung zwischen den vielseitigsten Ansprüchen, abgerungen einer hartnäckigen Widersacherei, die in der Regierung ihren Sitz und ihre Kraft hatte und durch Ermüdung des Volkes dessen Selbstverurtheilung herbeiführen wollte. Befremdlicher Weise ging es auch mit der Einführung ungewöhnlich langsam; denn zwei Monate verstrichen mit Vorarbeiten an Reglementen, Organisationsgesetzen und andern Einleitungen. Endlich, um die Mitte Juli, konnte der inzwischen neugewählte Große Rath die andern Oberbehörden bestellen, in denen, wie anderswo, ältere und frische Kräfte neben einander Anerkennung fanden. Der frühere Bürgermeister Fetzer erhielt das Amt des Landammanns; sein Kollege, Bürgermeister Herzog, der gewichtigste Mann im Lande aus allen Parteien und Fraktionen, ausgestattet mit wesentlichen Verdiensten um den Kanton und einem unzerstörbaren persönlichen Ansehen, lehnte die auf ihn gefallene erste Wahl in den Kleinen Rath ab. Ein bestimmtes Gepräge hatte die neue Regierung nicht, mehr der Große Rath, in dem sich, wenn auch anfänglich in unbestimmteren Umrissen, die Opposition gegen das frühere Regierungssystem als überwiegendes Element kund gab. Die Verfassung selbst aber lautete in einzelnen Theilen weniger durchgreifend als andere. Für drei Viertheile der direkt gewählten Mitglieder des Großen Rathes wurde ein etwelcher Vermögensbesitz vorgeschrieben, für die Hälfte

ihrer Gesammtzahl ein Alter von zurückgelegten dreißig Jahren; dem Großen Rathe selbst wurden noch etliche mittelbare Wahlen gelassen, vornehmlich zur Herstellung der Parität zwischen beiden Konfessionen, denn die Verfassung schied jeder derselben die gleiche Anzahl Mitglieder zu. Mit Herabsetzung der Amtsdauer für den Großen und Kleinen Rath von zwölf Jahren auf sechs wurde deren drittheilsweise Erneuerung von zwei zu zwei Jahren verordnet.

Aehnlichen zögernden Verlauf, wie im Aargau, nahmen die Dinge im Kanton Waadt. Der Verfassungsrath versammelte sich erst am 7. Februar 1831; wie anderwärts war er aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt. Die zerstreuten Reste der frühern geschlossenen Mehrheit hielten sich für die einzig wahren Stellvertreter des Kantons, zumal für den treuen Abdruck der Anschauungsweise des Landvolkes. Kam man auf die unmittelbar vorangegangenen Jahre zurück, so rühmten sie geschäftig das materielle Wohlsein und vermieden mit Sorgfalt die politischen Fragen, um deren willen sie unterlegen. Mußten sie doch davon sprechen, so strichen sie wieder die Verdienste heraus, die ihr Ausharren gegen die Reaktion sich erworben. In ihren Ansprüchen lag Wahres und Falsches; ihr größter Irrthum war die Vermengung der Zeiten und Fragen. In der Sturmperiode von 1813 bis 1815 vertheidigten sie den Bestand und die Wirksamkeit der freisinnigen Richtung, im Jahr 1831 verlangten sie ihre Niederhaltung oder Eindämmung; früher verlangten sie eine aus dem Volke selbst, mit Ausschluß der Aristokratie hervorgegangene Stellvertretung, jetzt kämpften sie gegen das allgemeine Stimmrecht, die unmittelbaren Wahlen und die Gesammterneuerung, in denen die Freunde der Reform die einzigen wirksamen Schranken gegen die Anmaßungen und Uebergriffe ständiger Gewalt erblickten. Sie hätten von ihrem Irrthum zurückkommen sollen bei dem Anblick ihrer auf dem Wahlschlachtfelde gebliebenen Mitkämpfer und jener Menge von frischen Kräften, welche, so eben aus dem Volke hervorgegangen, nicht von altem Parteigroll leben wollten, Vergangenes mit dem Schleier umhingen, für Gegenwart und Zu-

kunft aber die Betheiligung Aller bei der Wahrung der errungenen Freiheit und Selbstständigkeit verlangten. Insbesondere hätten sie die neue Zeit und ihr einzig mögliches Verhältniß zu derselben erkennen sollen an dem Umstande, daß ihre ehemaligen Gegner nun zu ihren Mitkämpfern geworden, jene Gegner, deren Auftreten gemeinsam mit der frühern Opposition so oft zu neuer Verkittung der kompakten Mehrheit den Vorwand hatte leihen müssen. Die radikale oder Kasinopartei war von äußerster Heftigkeit gegen die Handlungen und gegen die Personen der bisherigen Regierung. Diese Gereiztheit erhielt Nahrung durch die immer sich wiederholenden Angriffe auf den Sturmtag des 18. Dezembers und durch das Ausschließungssystem gegen Alle, die an ihm Theil genommen. Zwischen diesen und der alten Mehrheit waltete der Kampf auf Tod und Leben; unparteiische Auffassung der gegentheiligen Grundsätze und Ansichten war unmöglich wegen der äußersten Erregtheit der Leidenschaften, die den gleichwohl gemeinsamen Neigungen beider Lager erst später wieder eine Annäherung erlaubte. Die Reformpartei war zahlreich, stark durch Mäßigung, einflußreich durch die vorzüglichen Talente, die sie zu den ihrigen zählte, weniger durch die Einheit der Handlungsweise. Aus langen Vorarbeiten und zähen Erörterungen ging endlich eine Verfassung hervor, die den allgemeinen Anforderungen entsprach. War bei ihrer Entwerfung die alte Mehrheit immer geschlagen worden, so oft sie auf 1814 zurückkommen wollte, so fanden hingegen ihre reichen Erfahrungen im Gebiete des praktischen Lebens manchen Vorzug vor der schroffen Anwendung einseitiger Theorieen. Das war ihr Feld. So wurde das allgemeine Stimmrecht, die Integralerneuerung, die unmittelbare Wahl der gesammten Repräsentation mit Formen umgeben und gemäßigt, die das Volk zum Nachdenken nöthigten und vor Ueberraschung sichern sollten. Von nun an herrschte lange Jahre jener gemäßigte Liberalismus, der die Verbesserungen im Staatsleben mehr durch das Mittel der Belehrung als durch jenes von durchgreifenden Wagnissen zu verwirklichen trachtete. Die zweite neue Verfassung, für den Kanton die vierte, kam erst am 25. Mai zum Abschluß,

wurde angenommen durch 13,170 Bürger von 16,541 Stimmenden, dann promulgirt am 8. Juli. Der erste neue Große Rath war in Zusammensetzung, Geist und Leistungen der leibhafte Bruder des Verfassungsrathes.

Als die Tagsatzung in Bern die Neutralität nach außen und die Nichtintervention nach innen verkündete, stand die Regierung von Schaffhausen noch aufrecht; auf dem Land aber waltete die gleiche Stimmung wie in andern Kantonen, wenn sie auch langsamer zum Durchbruch kam. Trennung von Staats- und Stadtgut war das Losungswort, dem bald auch der Ruf nach allgemeiner Verfassungsrevision, ein Aufstand in Unterhallau (27. Dezember), das Gerede von einem bewaffneten Zuge nach der Stadt und wirkliche Vorbereitung zu solchem folgte. Letztere traf nun auch einige Sicherheitsanstalten, die Leidenschaften erhitzten sich je mehr und mehr, alles Vertrauen zwischen Stadt und Land verschwand, mit ihm die Haltbarkeit der öffentlichen Zustände. Diesem gegenüber langten aus verschiedenen Theilen des Kantons Begehren nach veränderter Repräsentation, Trennung der Gewalten u. s. w. ein. Die Erschütterung des Kantons steigerte das schon gemeldete Verlangen der Stadt Stein um Trennung von Schaffhausen und Anschluß an Thurgau, wogegen die Hauptstadt unentwegt an der Verfassung festhalten wollte. Den auf den 20. Januar einberufenen Großen Rath ließ der Kleine Rath ohne leitenden Antrag; der Große Rath selbst war eben so rathlos und unentschieden, obwohl von Luzern her der erste Gesandte, Bürgermeister von Meyenburg, in seine Mitte berufen worden. Man stellte auf die Zünfte ab, die endlich laut genug sprachen. Von zwei Auswegen, entweder die verlangte neue Verfassung unter eigener aufrichtiger Theilnahme selbst zu schaffen, oder aber die Aufgabe wie in andern Kantonen einem Verfassungsrathe zu überlassen, wählten Großer und Kleiner Rath den letzten, indem sie nach dem Beispiele der alten Regierung Berns abdankten und die Ernennung eines Verfassungsrathes nach der Volkszahl verordneten. Wie ernst das Trennungsbegehren von Stein gemeint war, zeigt der Protokollarvorbehalt seines

Abgeordneten, der die Theilnahme an den Berathungen als jenem Vorhaben unnachtheilig anerkannt wissen wollte und, als nicht entsprochen ward, sich jeglicher Mitwirkung enthielt. Im Uebrigen schien die Stimmung gut und versöhnlich, bis das Repräsentationsverhältniß zwischen Stadt und Land, dieser Kastenstreit, auch hier die Leidenschaften in neue Gährung brachte. Man schwankte zwischen zwei Systemen, dem der ganz freien Auswahl unter Bürgern von Stadt und Land mit Repräsentation nach der Volkszahl, dann jenem der Abgrenzung zwischen beiden Theilen mit besonderer Berücksichtigung der Stadt. Endlich (7. April) überwog das Letztere mit vier Siebentel der Mitglieder für die Landschaft, drei Siebentel für die Stadt; die unzufriedene Minderheit wollte von mehr als einem Drittheil für die Stadt nicht wissen. Alsbald stiegen in Unterhallau und Schleitheim die Freiheitsbäume zum zweiten Mal auf; der Unwille warf sich auf die Landabgeordneten, die zum Beschlusse gestimmt, und schlug ihre Namen, gleichsam zur Brandmarkung, an einer jener kahlen Riesenstangen an; der Verfassungsrath aber, in sichtlicher Verstimmung, eilte zum Schluß durch genehmigende Stimmgebung für den Entwurf (5. Mai), in dem verhältnißmäßig kurze Amtsdauern mit Integralerneuerung zur Grundlage genommen waren, und durch Anordnung der Volksabstimmung auf den 19. gl. M. Einer allfälligen Annahme zuvorzukommen, jedenfalls die ruhige Abstimmung zu hindern, zog drei Tage vorangehend (16. Mai) ein bewaffneter Landsturmhaufen von Schleitheim und Unterhallau*, mehrere hundert Mann stark, nach der Stadt, nahm die inzwischen entgegengesandten Mitglieder der Regierung, trotz beschwichtigender Versprechen, ohne Zweifel als Geiseln gefangen und drang bei Einbruch der Nacht bis zur Stadt vor. Am Mühlethor, das er durch Einhauen gewaltsam öffnen ließ, mit kleinem und grobem Geschoß empfangen — es fielen zwei Mann, davon einer todt — zerstreute sich der Haufe; schwereres Unglück war verhütet. Demselben noch in guter Zeit ganz zu wehren, sandte der Regierungsrath von Zürich am

* Nach andern Berichten zogen die Bürger aus den Gemeinden Beggingen, Schleitheim, Sieblingen, Ober- und Unterhallau und Wilchingen.

16. Abends drei seiner Mitglieder als Vermittler ab, deren Sendung jedoch durch die vom Vorort abgeordneten eidgenössischen Repräsentanten von Muralt aus Zürich und Sidler aus Zug erlosch. Diese tadelten in einem Aufrufe vom 18. Mai die Störung der ruhigen Abstimmung, die „ein sich wild zusammenrottender Volkshaufe" sich angemaßt, und warnten vor weiterer Gewaltthätigkeit, auf daß Jeder die Verfassung nach Gefallen annehmen oder verwerfen könne; sie bereisten den Kanton, um überall die höchst aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen und förderlichen Abschluß des Verfassungswerkes zu empfehlen. Inzwischen versammelte sich der Verfassungsrath, wollte zu einer Abänderung des Entwurfes sich nicht bequemen, sondern ließ der Abstimmung freien Lauf. Im Volk aber drang der Mißmuth durch; zwei Hauptparteien, gewöhnlich Extreme genannt, die besorgten Städter wie die entschiedensten Gegner des städtischen Einflusses, boten sich die Hand zur Verwerfung, die mit 2153 gegen 2029 erfolgte. In Stein beharrte die große Mehrheit auf verlangter Anschließung an Thurgau, und nur 24 Bürger hatten sich bei der Abstimmung betheiligt. Ueber bekannt gewordene Unregelmäßigkeiten bei der Abstimmung und über daraus hervorgehende Stimmenzahl für behauptete wirkliche Annahme ging der Verfassungsrath hinweg; den Umständen Rechnung tragend, beeilte er sich vielmehr, im Entwurfe der Stadt sechs Repräsentanten abzunehmen und dagegen einen ihrer Wünsche für freiere Gemeindeorganisation zu erfüllen, worauf (2. Juni) in neuer Abstimmung 3775 gegen 1005 Bürger die Verfassung annahmen. Den neuen Großen Rath eröffnete bald nachher (am 16.) der Bürgermeister von Meyenburg mit einer Rede, die seinem vaterländischen Sinne, seiner erprobten Weisheit und milden Gesinnung gleich hohe Ehre machte. Wollte man das neue Grundgesetz von Schaffhausen auch als gelungen erklären, so hatte es wenigstens den Fehler, daß es einer Revision schon auf das vierte Jahr seines Bestandes rief. Trennung von Staats- und Stadtgut verordnete die Verfassung in einem Anhang; im Haupttexte selbst sind neben vielen Neuerungen auch

einzelne ältere Einrichtungen wieder zu finden, wie die Handwerksinnungen und das Verbot der Zulassung der Advokaten bei den Gerichtsstellen.

In der stattlichen Reihe der Kantone, welche sich eine neue Ordnung auf demokratischer Grundlage zu geben bemüht waren, fehlte noch immer die Rekonstituirung des größten und mächtigsten aus ihnen. Berns Provisorium überdauerte alle Berechnungen, setzte auch die bewährteste Geduld auf empfindliche Probe. Wir haben gesehen, daß die Eidgenossenschaft nach außen und innen ein ganzes System durchzuführen hatte. Bern brachte das seinige in Vorschlag; aber in beiden genannten Beziehungen war es im Rathe der Eidgenossen durchgefallen. Unterdessen bestanden doch noch die alten Gewalten im abgetretenen Vororte, für die es eine Unmöglichkeit war, sich der klar ausgesprochenen Politik der beiden andern Vororte anzuschließen. So war die Eidgenossenschaft des ergiebigen Rathes und der vollen Kraftentwickelung von Bern für längere Zeit verlurstig, und doppelt schwer mißte man beide, als die Verfassungsarbeiten dieses Kantons selbst bis in die Herbstmonate von 1831 sich erstreckten. Beleidigungen durch Schrift und Wort, an denen es die leidenschaftlichen Anhänger der gefallenen Regierung nicht fehlen ließen, mochten den Verfassungsrath zwar in seinem Werke nicht aufhalten. Nachtheiliger und gefährlicher war das geheime Streben, Mißtrauen in seiner Mitte und Zwietracht unter seinen Gliedern zu erregen. Es gelang. Bei der Berathung über die Wahlart des Großen Rathes und über Bestimmung des Verhältnisses der Repräsentation in demselben kam es zum offenen Bruch. Die Einen verfochten den Grundsatz vollkommener Gleichheit und wollten diese auch auf die Repräsentation angewendet wissen; Andere hielten nöthig, der Stadt Bern aus Rücksicht auf höhere Intelligenz, Geschäftskenntniß und Reichthum einen nach Verhältniß der Bevölkerung größern Antheil an den Wahlen als den übrigen Kantonstheilen einzuräumen. Für beide Ansichten stimmten Bürger von Bern und Landleute vermischt. Man sah in ihnen keine Parteifrage; es bestanden noch keine Parteien. Plötzlich nahmen drei Mit-

glieder des vorberathenden Ausschusses, Koch, Hahn und Wyß, alle drei Bürger der Stadt Bern, im Genuß allgemeiner Achtung und hohen Vertrauens stehend, den Austritt, und lehnten weitere Theilnahme an den Verfassungsarbeiten ab, falls nicht so oder anders ihrer Meinung Rechnung getragen werde. Nun allgemeiner Jubel unter den Feinden des Verfassungsrathes und die Erwartung mindestens einer gefährlichen Stockung. Der Ausschuß aber hielt fest, der Verfassungsrath auch. Allein unglücklicher Weise war nun der Grund gelegt zu vieljähriger Spaltung zwischen Stadt- und Landbürgern; unter ihren Häuptern riß mit der Gemeinsamkeit des politischen Wirkens auch das Band vielerprobter und unzerstörbar gehaltener Freundschaft. Die drei Männer kamen zwar wieder in den Verfassungsrath, aber ihr Einfluß war gebrochen. Der Grundsatz gleicher Repräsentation wurde nun um so heftiger verfochten und entschieden durchgeführt; er war nun zur Parteifrage geworden. Die letzte Spur von Vorrecht für die Stadt Bern wurde weggewischt. Nur theilweise und auf Umwegen trugen die Männer vom Land ihr Rechnung. Die erst vorgeschlagene Zahl der Mitglieder des Großen Rathes wurde von 200 auf 240 vermehrt, die Wahl von 40 den aus den Bezirkswahlkollegien hervorgehenden Mitgliedern anvertraut. Die gleiche Hand, die gab, wollte aber auch wieder nehmen; die Wahl einer zu großen Anzahl von Stadtbewohnern zu verhüten, wurde festgesetzt, daß wenn durch die Bezirkswähler bereits ein Drittheil der Mitglieder aus der Stadteinwohnerschaft von Bern gewählt wären, dannzumal von jenen vierzig nur noch ein Mitglied aus derselben gewählt werden dürfe; dadurch war also die Zahl der Stadtrepräsentanten, übrigens ganz abgesehen vom Bürgerrecht, auf höchstens 68 beschränkt. Die Bestimmung war ungünstiger als jene, welche die Landschaft von Zürich zu Gunsten der dortigen Hauptstadt getroffen hatte.

Gegen Ende Juni sandte Schultheiß von Wattenwyl, ernst bekümmert um die Zukunft des Staates, dem Verfassungsrathe den Entwurf einer Verfassung nach eigenem Befund ein. Im

Herbst 1830 hätte er alle Ansprüche befriedigt. Jetzt kam er zu spät; zudem schien jener Magistrat durch die Ablehnung des ihm gewordenen ehrenvollen Rufes in den Verfassungsrath das Recht auf solch unmittelbare Dazwischenkunft verwirkt zu haben. Der Verfassungsrath schritt zur Tagesordnung und schloß dann seine Berathungen am 7. Juli. Als bald nachher der Wattenwyl'sche Entwurf auch im Volke verbreitet wurde, entstand Gerede, es sei der ehrwürdige Greis mehr Namenträger als selbstständiger Verfasser. Auch von anderweitigen Umtrieben vor der Abstimmung blieb der Kanton Bern nicht frei; ihnen mit Ernst zu begegnen, stifteten die Freunde der neuen Ordnung schon im Mai den „Schutzverein" und breiteten ihn netzartig über den Kanton aus; unerbaulich wie dieses ist, daß sich etwa 40,000 Stimmfähige bei dem wichtigen Souveränetätsakte nicht betheiligten, von beinahe 5000 Aktivbürgern der Stadt nur 625. Im Ganzen haben die Verfassung 27,802 angenommen, 2153 verworfen. Die Vollendung des Werkes, wie dessen Beginn, feierte der Verfassungsrath gottesdienstlich in der Heiligengeistkirche. Bei den Wahlen in den Großen Rath wurde nichts weniger als ausschließlich oder feindselig gegen das Patriziat und die bisherigen Leiter des Staates gehandelt; denn fünfundfünfzig Patrizier wurden gewählt, unter ihnen Schultheiß Fischer als erster Repräsentant von der Stadt Bern, auch von einem Amte der Landschaft. Allein dieser Magistrat und viele andere Mitglieder der früheren Regierung lehnten die auf sie gefallenen Wahlen ab; es war dieß von ihrer Seite ein Akt befugter Selbstbestimmung, doch ein Unglück für den Kanton und die Eidgenossenschaft. *

* Die Einen mochte die Ansicht von der Unhaltbarkeit der neuen Ordnung, Andere der Plan, sich zu deren gelegentlichem Sturz ganz freie Hand zu behalten, wieder Andere ein gewisser ritterlicher Begriff von ihren Pflichten gegen die bisherige Regierung und die Rechte der Stadt, noch Andere endlich eine unnennbare Trauer über den Fall des alten Berns zu der verderblichen Ablehnung geführt haben. Einer der gewählten Patrizier schrieb an den Vorstand des betreffenden Wahlkollegiums: „Daß ich aber demselben (dem geschenkten Zutrauen) nicht nach Erwartung entspreche, rührt vorzüglich von

Die auszeichnendste Volksgunst fiel den Rathsherren Tscharner und v. Lerber zu, wovon jener in vierzehn, dieser in eilf Amtsbezirken gewählt wurde. Gleiches Zutrauen ward diesen Männern im neuen Großen Rathe zu Theil, welcher Tscharner zum Schultheißen, Präsidenten des Regierungsrathes, den gewesenen Rathsherrn v. Lerber zum Landammann, Präsidenten des Großen Rathes, erwählte. Tscharner bildete die Brücke von der Familien- zur Volksherrschaft. Opponent im alten Rathe für nützliches Einlenken, trat er je mehr und mehr in nahes Verhältniß zu Professor Samuel Schnell, dem Oheim der drei Brüder aus Burgdorf, durch jenen mit diesen. Ein Tscharner konnte viel gelten, selbst Schultheiß sein, aber vier Schnell, alle geistig wohlbegabt, waren doch mehr. An ihrer Hand schritt ein junger Mann einher, den wir nur einmal genannt, Eduard Blösch, geistig und leiblich den Schnell verwandt, im Verlaufe der ganzen Bewegung ihr thätiger Mitarbeiter, daher auch Träger ihrer Traditionen für spätere Zeit. Durch Proklamation vom 20. Oktober 1831 sprach die abtretende Regierung ihr letztes würdevolles Wort an das Berner Volk, und entließ es des geleisteten Eides. Tages darauf folgte der neugewählte Große Rath im Amte. Was von nun an am Wohle des großen bernerischen Freistaates gesündigt werden mochte, kommt auf Rechnung des selbstherrlichen Volkes zu stehen. Mit gutem Grund mahnte die Regierung in einem am Neujahrstag 1832 ab den Kanzeln des protestantischen Kantonstheiles

dem widrigen Gefühl her, mit dem mich alles von jeher erfüllt hat, was mit dem Begriff eines unzeitigen Uebertrittes von einer Gewalt zur andern, einer Abwendung von der untergehenden nach der aufgehenden Sonne einigermaßen verwandt war, Begriff, gegen den sich mein ganzes Ehr- und Anstandsgefühl sträubt, welches, vor Betretung irgend eines neuen Wirkungskreises, gänzlichen Austritt aus dem bisherigen und förmliche beruhigende Entledigung aller beschwornen und unbeschwornen aufhabenden Pflichten fordert, wenn ich nicht durch beschämende Rückblicke meine ganze künftige Laufbahn getrübt sehen will.“ Ein anderer aus derselben Klasse von Gewählten schrieb: „Zwar im Innersten zerrissen, allein im ruhigen Bewußtsein, nur das allgemeine Wohl und das Gute gewollt zu haben, werde ich die tiefe Erniedrigung Berns und sein Schicksal in jeder Lage des Lebens theilen.“

verlesenen Rückblick auf das denkwürdige Jahr zur aufrichtigen Versöhnung, in christlicher Bruderliebe.

Die Verfassung, wie sich von den bedächtigen Bernern nicht anders erwarten läßt, trägt alle Kennzeichen der Gründlichkeit; sie liefert zugleich den Beweis, daß die Ein- und Durchführung demokratischer Einrichtungen mit Gebietsumfang und Volkszahl an Schwierigkeit wächst. Dem Kanton Bern gibt sie den Namen „Republik", was mit der Uebung anderer Kantone nicht ganz zusammengehen wollte. Die Repräsentation entspricht den Anforderungen der Rechtsgleichheit, indem weder der Hauptstadt noch sonst einer Gemeinde ein Vorzug eingeräumt, gegentheils die Anhäufung von unverhältnißmäßig vielen Wahlen auf Bewohner der Stadt Bern eifersüchtig verhindert ist; daß die Wahlen insgesammt mittelbar sind und dem Volke nicht selbst anvertraut, zum sechsten Theil sodann dem Großen Rathe übertragen werden, zeigt, daß im Volk eine hohe politische Reife nicht vorausgesetzt wurde. Weitere Garantieen für das Gemeinwesen suchte man im Alter von dreißig Jahren und in einem ansehnlichen soliden Vermögensbesitz für die Wahlfähigkeit. Sehr ausführlich sind die Grundbestimmungen, hier und da der Gesetzgebung vorgreifend; so wird z. B. für den strafrechtlichen Untersuch die Erpressung eines Geständnisses durch irgend ein körperliches Zwangsmittel untersagt; ebendaselbst liest man das puritanische Verbot jeglichen Gebrauches eines fremden Adelstitels im Gebiete der Republik. Dem Vorwurfe besorglicher Verschleuderung des reichen Staatsvermögens begegnet die Verfassung durch die Vorschrift, daß es nicht angegriffen werden darf, als auf einen mit zwei Drittheilen der Gesammtstimmen des Großen Rathes gefaßten Beschluß. Ebenso ward den „Burgergütern" die besondere Garantie zu Theil, daß sie unter Verwaltung der „Burger" stehen und als Privateigenthum angesehen werden sollen, über welches die Regierung bloß das Recht der Oberaufsicht auszuüben habe. Was im Thurgau nur für außerordentliche Zeiten gewährt wurde, nämlich die Errichtung einer Art Tribunats, das wurde im Kanton Bern ganz im Allgemeinen und ohne jene Beschränkung, doch in milderer Form aus-

geführt; der Landammann, Präsident des Großen Rathes, wurde nämlich mit dem Recht ausgestattet, vom Regierungsrathe zu jeder beliebigen Zeit sich Mittheilung von allen seinen Verhandlungen machen zu lassen. Die Stellung des Regierungsrathes wurde auch sonst noch erschwert durch die Anordnung von sieben Departementen mit der Beschränkung, daß die Mehrheit ihrer Mitglieder außer seiner Mitte gewählt werde, und durch die Aufstellung von Sechszehnern aus dem Großen Rathe, die an den wichtigsten Berathungen und Wahlen des Regierungsrathes Theil zu nehmen hatten. Ueberhaupt enthielt die Verfassung manche Vorschriften, die eine gewisse Schwerfälligkeit der Staatsverwaltung voraussehen ließen. Zu künftiger Unitarisirung der Schweiz lieferte sie den vorläufigen Beitrag, daß unter Vorbehalt des Gegenrechtes auch die Bürger anderer Kantone stimmberechtigt sein sollen.

Mit der Staatsveränderung Berns schließt sich für einmal die schweizerische Umgestaltung, eine der wichtigsten Aussaaten für die kommenden Zeiten. Wir enden mit Rück- und Ueberblicken auf den durchlaufenen Zeitabschnitt. Die radikalste Meinung, daß die Verfassungsreform mit nichten den aus den Vierzehner-Verfassungen hervorgegangenen Großräthen, sondern nur den zu solchem Zweck vom Volk ausdrücklich bestellten Verfassungsräthen oder den ihnen gleichzuhaltenden neuen Großen Räthen anzuvertrauen sei, überwog allenthalben, mit Ausnahme von Solothurn und Basel. Noch mehr Einhelligkeit waltete über die Rechte des Volkes hinsichtlich der Einführung der Verfassung: der Schlußentscheid wurde ihm überall anheimgestellt, mit einziger Ausnahme von Freiburg; zu zweimaliger Abstimmung, nach etwelcher Abänderung eines ersten Entwurfes, kam es nur im Kanton Schaffhausen. In Solothurn, Luzern, St. Gallen wurden die Stillschweigenden als Annehmende mitgezählt; in St. Gallen allein forderte man mehr als die absolute Majorität für die Annahme der Verfassung. Die Stimmgebung war frei überall, das Nichterscheinen keineswegs mit Bußen belegt. Der Inhalt der Verfassungen bietet mehr der Form als dem Wesen nach eine bunte

Mannigfaltigkeit. Uebereinstimmend waren sie vornehmlich in den Grundvorschriften, den Garantieen bürgerlicher Freiheit und den Hauptgrundlagen des Regierungssystems, zum Theil den frühern Verfassungen entnommen, frühere Rechte nur bestätigend oder erweiternd, zum Theil auch ganz abweichende Grundsätze aufstellend. Hieher gehören: nach ausgesprochener Volkssouveränetät Uebertragung ihrer Ausübung an die Großräthe, mit Ausnahme von St. Gallen wegen seines Veto's; Rechtsgleichheit und Repräsentation nach der Volkszahl, wovon jedoch die Kantone Luzern, Solothurn, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen für ihre Hauptstädte begünstigende Ausnahmen feststellten; Garantie des freien Religionsbekenntnisses, im Grunde doch überall beschränkt auf die bestehenden zwei Konfessionsgesellschaften, in Luzern unter Zulegung des Stimmrechtes ausschließlich an die Katholiken; Parität in den gemischten Kantonen, mit mehr oder minder beschränktem eigenem Verwaltungsrecht für die Konfessionen; ausdrückliche Verpflichtung des Staates für die Verbesserung des öffentlichen Unterrichtes (Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Aargau, Thurgau); Rechtsschutz für die persönliche Freiheit und gegen willkürliche Verhaftung, im Thurgau selbst das Verbot einer geheimen Polizei; Untersagung körperlicher Zwangsmittel für Geständnißerpressung im Kriminalprozesse; Verbot von Spezialgerichten; Schutz des Eigenthums gegen willkürliche Eingriffe für öffentliche Zwecke und Regelung der Expropriation auf den Grund voller Entschädigung; gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten auf Vermögen und Erwerb; Gewerbsfreiheit, oder doch Einleitungen zu ihrer allmäligen Durchführung; Handwerksinnungen und Ehehaften nur noch in Schaffhausen bestätiget; freier Bürgerrechtsankauf für Kantonsbürger in allen Gemeinden, dieß doch nur in einigen Kantonen; in den meisten das freie Niederlassungsrecht, zum Theil selbst Schweizern aus andern Kantonen zuerkannt; Loskäuflichkeit der Feudallasten, zum Theil mit Zusicherung günstiger Bedingungen; Preßfreiheit, Oeffentlichkeit und Petitionsrecht; freie Bewerbung um untergeordnete öffentliche Aemter; Abwehr individueller und allgemeiner Abhängigkeitsverhältnisse zu aus-

wärtigen Staaten durch das Verbot von Militärkapitulationen und Erschwerung der Annahme ausländischer Orden, Pensionen und ähnlicher Gunstbezeugungen.

Die eingeführte Regierungsform ist mit Recht die repräsentativ-demokratische genannt worden, im Gegensatz der früher vorherrschend gewesenen aristokratischen Elemente. Näher besehen besteht sie in der weitern demokratischen Ausbildung der Verfassungen der mit der Mediationsakte neu eingetretenen Kantone und in der Anwendung des gleichen Systems in den übrigen. Das System als solches gehört dem Wesen der Demokratie an, daher die Geschichte in der erzählten Umwälzung die Demokratisirung der Kantone wahrnimmt, gleichviel ob behufs ihrer Möglichkeit die Stellvertretung mit mehr oder weniger Befugnissen ausgestattet worden. Die unmittelbaren Wahlen drangen ganz durch in St. Gallen, Thurgau und Waadt; gemäßiget durch Wahlkollegien wurden sie in Zürich, Luzern, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Aargau. Bern und Freiburg schlossen sie ganz aus und bauten ihr Haus auf Wahlmännerwahlen, die aus den Urversammlungen hervorzugehen hatten. Der Zensus oder der Beding eines Vermögensbesitzes für aktives und passives Wahlrecht fiel fast überall weg; nur Aargau und Bern knüpften die Wahlfähigkeit an etwelchen Vermögensbesitz. Das Alter der Stimmfähigkeit setzten die meisten Kantone auf das angetretene zwanzigste oder einundzwanzigste Jahr, einige auch höher, so Aargau auf das angetretene fünfundzwanzigste, Waadt auf das angetretene vierundzwanzigste Jahr. Das politische Stimmrecht wird den niedergelassenen Schweizern unter Vorbehalt der Reziprozität eingeräumt von Bern, Aargau und Waadt. Die Amtsdauer der Großen Räthe steigt von zwei bis neun Jahren; die Integralerneuerung der Großräthe wurde eingeführt in St. Gallen, Waadt und Schaffhausen. Für ihre Selbstständigkeit ward durch mehrere höchst wichtige Anordnungen gesorgt: so durch Ausschluß der Regierungsglieder vom Präsidium in mehreren Kantonen; durch die unbeengte Initiative jedes einzelnen Mitgliedes; durch das Recht einer gewissen Kollektivzahl von Mitgliedern, außerordentliche Einberufung des Großen Rathes

zu verlangen. Weil die Regierungen alles Zutrauen verloren hatten, so war die Einschränkung der Regierungsgewalt und freiere Wirksamkeit der Volksrepräsentation ein Grundzug aller neuen Verfassungen. Der Zahl nach blieb die Repräsentation ungefähr auf altem Fuß, überall reichlich genug, um die Theilnahme Vieler am Rathschlag möglich zu machen; hingegen wurde das Bedürfniß einer Verminderung der Gliederzahl in den Vollziehungs- oder Regierungsbehörden erkannt, wenn auch theilweise nur unvollkommen berücksichtigt. Das Maximum der Rathsherrenzahl findet sich in Zürich mit 19, das Minimum in Thurgau mit 6; die kollegiale Geschäftsordnung blieb dabei immer vorherrschend, und in einzelnen Kantonen, wie in Luzern, Aargau, Schaffhausen, erhielt sich der Gebrauch oder Mißbrauch, daß die Regierungsräthe vom Lande keineswegs festen Wohnsitz am Hauptorte nahmen, an den Geschäften demnach ordentlicher Weise sich nur durch Mitwirkung bei den Kollegialberathungen betheiligen konnten, nicht aber durch tägliche und stündliche Ueberwachung der besondern Geschäftszweige.

Die Trennung der Staatsgewalten, besonders jene der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, wurde fast überall als Bedürfniß erkannt, dann als Grundsatz erklärt, aber nur unvollständig ausgeführt; die Gerichte wurden selbstständiger gestellt gegenüber der Regierung, traten dagegen in einzelnen Kantonen, so in Bern, in ein gewisses Kontrol- und Abhängigkeitsverhältniß zum Großen Rath; fast überall, Waadt ausgenommen, konnten ihre Mitglieder zugleich auch Sitz und Stimme in den Großen Räthen haben, was sie allen politischen Verflechtungen aussetzte. Die Entscheidung über Verwaltungsstreitigkeiten blieb in mehreren Kantonen noch der Regierung. Ueber das Obergericht stellten Freiburg und St. Gallen noch ein Kassationsgericht auf.

Allen Lehren der Erfahrung zuwider, daß das öffentliche Leben von Zeit zu Zeit der Auffrischung bedürfe, hatten die Verfassungen vom Jahr 1814 die Frage der Revision mit Stillschweigen übergangen. Im Jahr 1831 fiel man beinahe in den entgegengesetzten Fehler, eine feste bleibende Ordnung als Ausnahme,

wiederkehrende Revision des Grundgesetzes als Regel zu behandeln, daher die Vorschrift, daß schon nach vier, sechs, längstens zehn Jahren revidirt werden könne oder müsse. Das wirkte stark mit zur Verbreitung der Ansicht, daß man mehr einem abermaligen Uebergangs= als einem sichern und geregelten Normalzustand entgegengehe. Unter Revision stellten sich mehrere Kantone sodann wieder eine ganz allgemeine, alle Theile der Verfassung beschlagende, eine Totalrevision vor, so Aargau, Luzern, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, wogegen andere mehr der Ansicht Raum gaben, daß es in Zukunft mit Revision und Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassung genügen möchte, so vorzüglich Zürich und Bern. Von den Kantonen der ersten Meinung wollten ein paar, wie Luzern und Thurgau, ihr Heil wieder nur in einem Verfassungsrath finden (Luzern für die Folge nur in einem ganz vom Volke gewählten), während andere unbestimmt ließen, welches Verfahren im Fall der Revision einzuschlagen sei. Wer es in allen diesen Rücksichten am besten getroffen, darüber tonangebend abzusprechen, wäre gewagt, weil in Sachen der Politik Umstände und Bedürfnisse gar mannigfaltig in Anspruch nehmen, und die *gleiche* Frage bei *abweichenden* Verhältnissen nicht eine und dieselbe Lösung erhalten kann. Zweckmäßig und nöthig ist's immerhin, daß der Vervollkommnung die Bahn jederzeit geöffnet bleibe, weniger erheblich, ob sie eine mehr oder weniger breite oder geebnete ist. Gegenüber den Regierungen aus der Restaurationszeit war es fast ein Verbrechen, jedenfalls ein Wagestück, wesentliche Aenderungen in den Staatseinrichtungen in Anregung zu bringen.

Zu den im Jahre 1831 bereits mit neuen Verfassungen ausgestatteten Kantonen ist auch noch Tessin zu rechnen, dem Thurgau am meisten entlehnt hat. Sie machten eine Gruppe von zwölfen aus und hätten sonach, bei völliger Einheit der politischen Richtung, in die Geschicke der Schweiz mit sichern Erfolgen eingreifen mögen. Allein im Akte der Staatsumänderung selbst lag eine Fülle von Zerwürfnißstoffen; überall sehen wir neben der siegenden Partei eine unterlegene, wenn nicht immer der Zahl,

doch dem Gewicht nach von Einfluß. Von 1798 her war man in der Eidgenossenschaft nicht gewöhnt, neue legale Zustände als unbedingt maßgebend anzusehen. Berechnungen auf Rückkehr trugen den Keim von Reaktionen auch dießmal in sich, denn es waren der Verletzten gar viele: die früher herrschenden Familien in den Städten, die Städte als solche, die höhern Stände im Allgemeinen, die Besitzenden gegenüber den minder Hablichen, eine zahlreiche höhere Beamtenschaft, die entweder die Stellen sammt den anhängenden ökonomischen Genüssen oder doch den überwiegenden Einfluß verloren, — endlich jene alle, welche Veränderungen nur mißmuthig ansahen, nebst solchen, die sich in Folge derselben nicht hoch genug gehoben glaubten. Ergiebigen Nahrungsstoff hatte der Parteigeist bereits auch aus den Basler Ereignissen vom Jenner 1831 geschöpft, was auf die Zukunft nicht ohne Einfluß blieb; ähnlich verhielt es sich mit Schwyz, wenn auch in geringerem Maß. In den übrigen Kantonen, Appenzell Außerrhoden ausgenommen, war die öffentliche Ordnung zwar noch immer im Wesentlichen unangefochten; allein schon in ihrem Verharren bei dem Bestehenden schien ein Vorwurf für diejenigen zu liegen, die Alles umgeschaffen hatten, und diese hinwieder trauten den Gesinnungen der Zurückgebliebenen nicht. Zudem mußte sich die Reformpartei viel ungerechte und leidenschaftliche Beurtheilung ihres Wirkens gefallen lassen, so wie auch sie im Kampfe gegen die Gegner häufig die Schranken der Mäßigung und der Wahrheit überschritt. Endlich lag bereits am Tage, daß der Bundesvertrag von 1815 nicht weniger Gegenstand der Anfechtung sei als die alten Kantonsverfassungen; schüchterne wie entschiedene Gegenfüßler wollten daher eine zweite Auflage der einen und untheilbaren helvetischen Republik wittern und sich nicht überraschen lassen. In solchen gegenseitigen Stellungen lag die zur Zeit freilich noch nicht aufgegangene Aussaat für eine Reihe der wichtigsten spätern Ereignisse.

Fünfter Abschnitt.

Der Bundesreform erste Anregung. Ordentliche Tagsatzung von 1831.

Kaum hatte sich die außerordentliche Tagsatzung vertagt, erging schon wieder (14. Mai) der vorörtliche Ruf zu der ordentlichen Bundesversammlung auf Anfangs Juli, und die Kantone schickten sich an, den Faden der Bundesverhältnisse da wieder aufzunehmen, wo man ihn kurz zuvor hatte fallen lassen. Doch wurden sie inzwischen von dem überaus ängstlichen und interventionslustigen Vorort mit der Mahnung aufgeschreckt, ihre Gesandtschaften in tägliche Bereitschaft zur Theilnahme auch an einer Tagsatzung zu setzen, die allenfalls wegen damaliger Bewegungen im Unterwallis erforderlich werden könnte. Dort hatte der Landrath ein Gesetz über das Verfahren bei Ernennung zu den Verwaltungsstellen in den Zehnen entworfen. Ohne dessen verfassungsmäßige Abstimmung in den Gemeinden abzuwarten, warfen sich Mißvergnügte in Martinach dagegen auf, verlangten Zurückziehung des Gesetzesentwurfes und bethätigten ihren Widerspruch durch Errichtung von Freiheitsbäumen. Einem Truppenaufgebot der Regierung schienen die Unzufriedenen bewaffneten Widerstand entgegensetzen zu wollen. Offiziellen Berichten und Wünschen der Regierung voraneilend, traf der Vorort sofort Anstalten zur Dazwischenkunft, mahnte Bern, Waadt und Genf zu eidgenössischem Aufsehen, verlangte von Wallis Auskunft über den Stand der Dinge, und bestellte nachher zwei eidgenössische Kommissäre, Schultheiß v. Montenach aus Freiburg und Staatsrath Jayet aus Waadt, alles, um drohenden Bürgerkrieg in einem Theile der Eidgenossenschaft zu verhindern, der als einer der wichtigsten Punkte im schweizerischen Vertheidigungssystem galt. Inzwischen ließ die Regierung Martinach durch eigene Truppen besetzen, die Führer der Unzufriedenen zerstoben, die übrigen Bewohner unterzeichneten die vorgeschriebene Unterwerfungsakte; die Ruhe war hergestellt.

In den übrigen Kantonen waltete Befremden über das hastige Einschreiten des Vorortes, und man hegte das Vertrauen, daß

die Schwierigkeiten, wie nun geschehen, sich ohne störende Einberufung der Tagsatzung heben werden. Der äußern Verhältnisse wegen baute man auf den Oberbefehlshaber der Bundestruppen, noch mehr auf den im Rufe des Patriotismus stehenden Chef des Generalstabes. In der im Laufe des Mai wieder sehr kriegerisch gewordenen Haltung der Großmächte, besonders in den außerordentlich vermehrten Kriegsrüstungen Oesterreichs, mit denen unzweifelhaft die Vorbereitungen Frankreichs gleichen Schritt hielten, sah man zwar wohl eine ernste Erinnerung, so weit möglich von innerer Befangenheit und örtlichen Händeln sich loszumachen, um im Nothfall alle Kraft den äußern Gefahren entgegen setzen zu können, und der Vorort sammt den Regierungen der betroffenen Grenzkantone war unermüdlich in Ausmittlung der auswärtigen Truppenbewegungen längs den schweizerischen Grenzen, ja es fanden selbst Interpellationen in Großen Räthen (so in St. Gallen) über den Stand jener Angelegenheiten statt: im Ganzen aber hatte sich der Blick der Schweizer im Laufe der letzten Monate wesentlich geschärft; man sah im Allgemeinen gelassener dem Schachspiel der europäischen Großmächte zu und ließ sich dadurch weder zu übereilten Schutzmaßnahmen, noch zu Vernachlässigung wichtiger innerer Interessen verleiten. Immerhin waren die beiden Monate Mai und Juni, während welchen die Tagsatzung selbst ruhte, eine nützliche Frist für alle Kantone zur Förderung ihrer eigenen Aufgaben, da in so vielen derselben von Grund aus neu aufgebaut werden mußte.

Wie die Kantone zur Mehrzahl sich umgestalteten, haben die vorangehenden Abschnitte erzählt. Vielseitig aber war die Ansicht rege geworden, daß es nicht genügen könne, in den einzelnen Ständen an die Stelle der ganz oder theilweise aristokratischen Regierungsform die demokratisch-repräsentative gesetzt zu haben, daß vielmehr wie die beseitigten kantonalen Verfassungen von 1814 so auch der Bundesvertrag aus jenem und dem folgenden Jahre, alle das Erzeugniß eines und desselben politischen Systems, einer wesentlichen Reform bedürfe. Die Geschichte muß hier auf die ersten Regungen zurückgehen.

Thatsache war, daß während eines starken Dezenniums, von 1815 hinweg, die Ausbeute von den Tagsatzungen her nur eine höchst geringe gewesen. Man mochte was immer angreifen, es ging nicht; die Ergebnisse blieben jeweilen tief unter dem, was nach den verwendeten Mühen erwartet wurde.

Die Eidgenossen sannen hin und her, die Gründe solcher Ohnmacht zu ermitteln; die ziemlich allgemein verbreitete Meinung wollte sie in der Lückenhaftigkeit des Bundesvertrages erblicken. Welch ein schwieriges Werk derselbe gewesen, war nicht Vielen bekannt; von den Verhandlungen namentlich hatte das Volk nöthige Kenntniß nicht erhalten. Welch unsägliche Mühe es gekostet, nach Zertrümmerung der Mediationsakte vom 29. Februar 1803 einen neuen Bundesvertrag zu Stande zu bringen, war wesentlich nur in die Wahrnehmungen und Ueberzeugungen derjenigen Magistrate übergegangen, welche an den mehrjährigen Verhandlungen in Zürich theilgenommen, demnach nur jenen bekannt und ihren nächststehenden Gehülfen in der Leitung der schweizerischen Angelegenheiten, dann in hohem Maß auch den Gesandten der auswärtigen Mächte, deren Einwirkung in diesem oder in jenem Sinn von den Schweizern selbst vielfach gewünscht und betrieben worden war. Die vollständige Uebersicht der Schwierigkeiten, welche der Abschluß eines neuen Bundes im Jahr 1815 zu überwinden gehabt, ergab sich erst aus den amtlich gefertigten Abschieden der Tagsatzung von den Jahren 1813 bis 1815. Daß jenen Magistraten gegenüber eine ganze Klasse von jüngern Staats- und Geschäftsmännern und mit ihnen jene regsamern geistigen Kräfte, die in Großen Räthen, Vereinen und bei jeder andern Gelegenheit eine nicht unberechtigte Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten beurkundeten, alle zur Sprache gekommenen Uebel in der Mangelhaftigkeit des Bundesvertrages entdeckt zu haben glaubte, war eine fast nothwendige Folge der so eben erwähnten Thatsachen. Während jene ältern Vorsteher die Meinung mit sich herumtrugen, es sei derselbe das Maximum dessen gewesen, was bei den widerstrebenden Ansprüchen der Kantone unter sich und gegenüber einer nicht entbehrlichen Bundesgewalt zu Gunsten der

letztern gewonnen werden konnte, erachteten die Andern, der Bundesgewalt sei zu wenig eingeräumt, den Kantonen zu weite Selbstherrlichkeit gelassen worden; in Folge dessen seien theils der Tagsatzung mehrere Befugnisse zu übertragen, theils über bestehende Artikel des Bundesvertrages solche Interpretationen und Erläuterungen zu geben, welche zu Gunsten der schweizerischen Nationalbedürfnisse die Kantonalansprüche zum Schweigen brächten. Im Laufe solcher vielfach vorgekommenen Erörterungen war die so oft angerufene Kantonalsouveränetät anrüchig geworden.

Indeß verstieg sich manche Jahre hindurch beinahe Niemand zu thatsächlicher Anregung. Heinrich Zschokke in Aarau war der einzige, der (1824) das Bedürfniß wichtiger neuer Bestimmungen zu Gunsten der Bundesgewalt nachzuweisen versucht hat. Der Satz, den der Verfasser in einer kurzen Schrift erörterte, lautete: „der Eidgenossenschaft fehle, für Zeiten der Gefahr insbesondere, die Einheit der Leitung; der im Bundesvertrage vorgesehene Repräsentantenrath könne sie nicht gewähren; unerläßlich seien daher erläuternde oder vervollständigende Vorschriften im Sinne des ausgesprochenen Grundsatzes“. Hier finden wir, kaum neun Jahre nach Abschluß des Bundesvertrages, den ersten unumwundenen Antrag zur Revision und zwar in einer seiner Hauptbestimmungen. Die Anregung blieb erfolglos: die Magistraten von damals waren die Männer nicht, welche Neigung haben konnten, sich nach so vielen erlebten Stürmen nochmals aus freien Stücken auf die offene See zu wagen; das Volk im Allgemeinen aber fand sich nicht in der Lage, an politischen Erörterungen regen Antheil zu nehmen oder hatte selbst wenig Gefallen daran. Eine Ausnahme hievon machte das jüngere Geschlecht, welches durch jene Schrift einen willkommenen Anlaß fand, seine eigene Auffassung vaterländischer Dinge kund zu geben.

In dieser Stellung der jüngern Männer nicht weniger als in den Gebrechen der aristokratischen Staatsordnung in den einzelnen Kantonen lag der Grund zu jener Spaltung, die von da an durch Jahrzehnte läuft. Die Einen strebten nach mehrerer Vereinbarung unter den schweizerischen Kantonen zu

einem Ganzen, wodurch nothwendig eine Schmälerung der Kantonalsouveränetät bedingt war, sodann nach Schwächung des Einflusses auswärtiger Staaten auf die Geschicke der Schweiz, ja nach annähernd voller Emanzipation von demselben. Die Andern hinwieder wollten am Sinn und Buchstaben des Bundesvertrages und an der steifen Politik der Kantonalregierungen, der vorörtlichen zumal, festhalten, dadurch jeglichem neuen Zwiespalt unter den Ständen vorbeugen und eben so wenig in irgend einer Weise die Empfindlichkeit auswärtiger Kabinete reizen. Beide Theile machten sich dabei einzelner Widersprüche schuldig, indem sie, je nach dem Bedarf ihrer Politik, der Kantonalsouveränetät Opfer auferlegten oder ihr solche brachten. So im Streit über Fremdenduldung und Preßaufsicht gegenüber dem Ausland, von 1823 bis 1829, in welchem die alte Partei der Bundesgewalt die weitesten Vollmachten verlieh, die Kläger über Mangel an zentraler Gewalt die der Tagsatzung in jenen Dingen zugelegte Kompetenz bestritten und der Selbstherrlichkeit der Kantone freien Lauf lassen wollten. Der Zwiespalt verbreitete sich in solcher Art nicht bloß über die kantonalen Ordnungen, sondern auch über die Bundesverhältnisse. Doch blieben jene im Vordergrund und so augenfällig, daß bereits die förmliche Revision einzelner Kantonsverfassungen im Zuge war, noch bevor jene des Bundesvertrages ernsthaft in Anregung gekommen. Viele haben geglaubt, Manche selbst geschrieben: es sei dabei nach bestimmtem Plan und nach einer Abrede verfahren worden, mit den kantonalen Umgestaltungen den Anfang zu machen, die eidgenössische folgen zu lassen. Dieser Behauptung kann die ausdrücklichste Verneinung entgegengestellt werden. Wohl suchte die gleiche Partei, welche in den einzelnen Kantonen nach mehr demokratischen Formen rang, auch in der Tagsatzung je mehr und mehr ihre Ansichten und Grundsätze zur Geltung zu bringen. Weiter aber ging sie nicht. Die meisten Führer der demokratischen Partei hatten vollends ihr Auge ausschließlich auf die Kantonalverfassungen gewendet und waren in eidgenössischen Dingen ganz unbewandert. Was somit bis gegen Ende 1830 von der Bundesrevision verlautete, verlor sich gleich Flugsand und blieb ohne nachhaltige Rückwirkung.

Eine ernstere Gestalt nahmen daherige Besprechungen von jener Zeit an. Von Bern als Vorort war nichts zu erwarten; um so sicherer aber zählte man auf den bald eintretenden Vorort Luzern, und von nun an wurde der Revision in öffentlichen Blättern mit solchem Bezuge förmlich gerufen. „Vom Vororte Luzern“, so wurde geschrieben, „erwartet die Schweiz nun den ersten ernsthaften Schritt zur Verbesserung der so mangelhaften Bundeseinrichtungen. Die bisherigen Traktanden sind ausgenutzt; das erste neue Traktandum soll die motivirte Einladung an die Stände sein, eine Revision der Bundesverfassung in ihren Großen Räthen vorzunehmen und zu nachheriger gemeinschaftlicher Berathung derselben am Tage zu Luzern Hand zu bieten.“ Das Ziel der Veränderung ist in diesem anonymen Aufruf noch unklar hingestellt, scheint aber immerhin auf mehrere Zentralität gerichtet. Wenigstens liest man darin die bezeichnenden Worte: „Den Nationalkörper soll auch eine Nationalseele beleben.“ Und weiter: „Das Vaterland wird nicht vergebens hoffen, daß in den neu konstituirten Großen Räthen jene engherzigen Boten verstummen werden, die unter dem Mantel der Kantonalsouveränetät stets nur persönliche Selbstherrlichkeit zu wahren bemüht gewesen sind.“ Um dieselbe Zeit sprach auch die rheinthalische Gesellschaft in ihrem Begehren um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung die Erwartung aus, daß sie Einleitungen zur Bundesreform treffen werde. Wie hier im äußersten Osten der Schweiz, so regte es sich im Westen zu gleichem Zweck, selbst außer den Grenzen der Eidgenossenschaft. Merkwürdig genug waren es die Vertheidiger Karls X. in Paris, höhere Stabsoffiziere der aufgelösten Schweizer Regimenter daselbst, welche die Reihe der Tausende von Bittstellern und Projektanten für eine neue Bundesordnung eröffneten. Sie stellten mit kräftigem Wort auf eine wirkliche Bundesregierung ab, ähnlich derjenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. „Aendert an der Föderativverfassung derselben, nehmet oder füget ihr bei, was Ihr gut findet. Aber gebet uns jene Kraft, die nur eine Frucht der innigsten Einigung sein kann.“ Ein in Genf gedruckter Entwurf einer neuen Bundesverfassung, ganz nach zentralem Schnitt, verlieh den Wünschen

und Ansichten jener Bittsteller die nöthige formelle Ausstattung. Aber im Westen und Osten wurde der Entwurf übel aufgenommen, wohl deßhalb vornehmlich, weil er von Männern herrührte, die ihre geistigen und leiblichen Kräfte dem fremden Dienste gewidmet und daher am wenigsten Anlaß gefunden hatten, sich eine genügliche Vertrautheit mit den eidgenössischen Zuständen zu erwerben. Ja Freunde der Reform selbst witterten die Absicht, eine auf Militärgewalt gestützte Zentralität zu gründen, eine Diktatur, von der Südamerika und Polen damals Beispiele lieferten. Sie ließen freimüthigen Tadel vernehmen und gaben zu verstehen, daß das Revisionswerk nicht in der Weise jener Antragsteller aus dem Aermel geschüttelt werden könne. Sei erst das Volk in den Kantonen zur verfassungsmäßigen Geltendmachung seiner Rechte gelangt, so werde es auch mit den Mängeln und Gebrechen des Bundesvertrages bekannt werden; es werde erkennen, daß mit stolzem Souveränetätskram von Kanton zu Kanton, mit chinesischen Mauern zwischen denselben, mit Ausschließung in Niederlassungs- und Gewerbesachen u. dgl., das allgemeine Beste nicht gedeihen könne. Auf den Standpunkt bloßer Nachäfferei also wollte man sich nicht versetzen lassen, wenn auch unbedingt zugegeben wurde, daß, soll die Schweiz nicht ferner auf Krücken einhergehen, in einer neuen Bundesakte der Grundsatz ausschließlicher Stellvertretung von sich gegenseitig abstoßenden Kantonssouveränetäten nicht ferner bestehen könne und gegentheils ein „Nationalkongreß" unter diesem oder jenem Namen errichtet, den Kantonen eine mit ihrer Größe mehr im Verhältniß stehende Repräsentation gegeben, das Stimmen nach Instruktionen, wenigstens für allgemein schweizerische Angelegenheiten, abgeschafft werden müsse. Geschichtlich merkwürdig ist an jenem Entwurf die auf Neuenburg bezügliche Andeutung: es liege am Tage, daß bei seiner Vollziehung das Haus Brandenburg auf die Souveränetät von Neuenburg verzichten müsse, denn ein fremder Fürst als Souverän eines schweizerischen Kantons sei eine Anomalie, die nicht mehr fortbestehen dürfe. An dem unreifen Erzeugniß hatten Philipp v. Maillardoz aus Freiburg und August v. Bontems

aus Genf, zwei nachherige eidgenössische Obersten, theilgenommen. Ihm blieb nur das Verdienst, noch andere Entgegnungen hervorzurufen als die schon erwähnte; denn alsbald wurde auch die Sorge für Erhaltung kantonaler Rechte selbst bei solchen rege, die sonst der durchgreifendsten Umgestaltung sehr hold waren; ebenso tauchte die Meinung auf, daß es für die Schweiz durchaus nicht ersprießlich sein könnte, eine der bisherigen Vorortsstädte zur Hauptstadt zu machen, sondern daß vielmehr die Ausmittlung eines kleinen Bundesgebietes (etwa zu Aarburg, Baden, Knonau, Rapperschwyl) wünschbar sei, das keinem Kanton mehr angehören würde.

So erhoben sich für eine neue Bundesverfassung Stimmen der verschiedensten Gattung: aus dem Lager der Aristokratie selbst, die die alten Formen für gebrochen ansah und bei Aufstellung der neuen nicht unbetheiligt bleiben wollte, — aus jenem der zentralisirenden Theoretiker und endlich auch aus der Mitte solcher, die das eigenthümliche kantonale Leben noch geschont wissen wollten, die meisten ohne gründliche Erkenntniß des Möglichen, Wünschbaren und Nöthigen.

Anders verhielt es sich in letzter Beziehung mit einer kleinen Schrift von Kasimir Pfyffer aus Luzern *. Ist in dem Zuruf auch nur die Ansicht e i n e s Mannes zu lesen, so war diese Einzelmeinung dennoch nichts weniger als isolirt. Eine große Zahl Schweizer huldigte in der Hauptsache den darin ausgesprochenen Grundsätzen, hegte die gleichen Wünsche, erwartete von eben dieser Seite her das Heil der Eidgenossenschaft. Um so bedeutungsvoller ist die Schrift, als sie die erste, in welcher unumwunden der Reformplan für die ganze Eidgenossenschaft aufgegegriffen und proklamirt, dem bisherigen Zustand aufgekündet wurde. Eine Reihe von Schriften zu gleichem Zweck folgte später dieser ersten; diese allein aber erscheint als Brücke zwischen dem angegriffenen alten und dem zu schaffenden neuen Zustand; sie

* Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Uebernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten. Luzern, bei Xaver Meyer, 1831.

wesentlich zeigt in schroffer Darlegung die Unterschiede, welche die verjüngte Schweiz gegenüber der veralteten oder vollends verlebten bewähren sollte. Die Umwälzung oder Umänderung der politischen Zustände wird hier in ein System gegossen, die Revolutionsmaschine allem Volk in allen ihren einzelnen Theilen aus einander gelegt und erklärt. Der Verfasser ersieht als Aufgabe der Gegenwart: „das, was in den Jahren 1798 und 1803 versucht wurde, aber nur zum Theile gelang, jetzt zu vollenden. Die Vollendung der beiden neuen großen Entwickelungsepochen der Eidgenossenschaft, die endliche wahrhafte Regeneration derselben durch die Einführung des wahren republikanischen Repräsentativsystems — das ist die hohe Aufgabe der Gegenwart." Groß sei der Moment durch die Art und Weise, wie die neue Schöpfung ins Leben trete, dießmal die Schweiz von keinem fremden Einflusse beherrscht, selbstständig und frei, aus dem Geiste des Volkes gehe sie hervor, auf tiefen und lebendigen Ueberzeugungen beruhend. Auf folgende Hauptpunkte lasse sich das waltende Streben zusammenfassen: Errichtung freier Repräsentativverfassungen in den einzelnen Kantonen und dadurch bedingte höhere intellektuelle, sittliche und industrielle Entwickelung des Volkslebens, Gründung einer wahrhaften Bundesverfassung nach der Idee eines Bundesstaates und dadurch Erhöhung der Nationalkraft im Innern und Erhebung der Eidgenossenschaft zu größerer Würde und Bedeutung unter den übrigen Staaten. Als erstes und nächstes Ziel pries Kasimir Pfyffer sonach die Regeneration der Kantone auf die bekannten, schon oben besprochenen Grundlagen. Sie war eben im Werk, als sein „Zuruf" erschien. Als das zweite große Hauptziel bezeichnete er die „Bildung eines kräftigeren und engeren Bundesvereines, einer stärkern Zentralisation". Alle Eidgenossen, sagte er, wünschen einen Bundesstaat und keinen Staatenbund. „Nur Bern sprach sich auf der Tagsatzung von 1829 bestimmt für einen Staatenbund aus; aber ein Schauder ergriff alle, die es hörten, und damals sprach die Aristokratie von Bern, nicht das Volk." Selbst Luzerner, weist der Verfasser sodann „dem Stande Luzern" die „große und herrliche Aufgabe"

zu, als Vorort die Revision der Bundesakte einzuleiten. Die politischen Grundsätze der Berner Aristokratie wie die eigene persönliche Stellung mögen ihn hiezu veranlaßt haben. In Bern hielt man an den Grundsätzen des Bundesvertrages von 1815 so fest wie möglich, ja nicht selten erhielt von dort her das Prinzip des Kantonalismus willkürliche Erweiterungen. Von Bern war daher nichts zu hoffen (Pfyffer schrieb im Dezember 1830), und dortige Verfassungsänderung lag noch im weiten Felde. In Luzern dagegen waren die Dinge weiter vorgerückt, Pfyffer selbst eine der hervorragendsten Persönlichkeiten, mit hohen Aemtern und Ehrenstellen betraut. Ein Obsiegen seiner Grundansichten in Luzern schien ihm daher nicht unschwierig.

In den übrigen Theilen der Schrift folgt die neue Organisation der Schweiz, auf die Grundsätze der Stellvertretung basirt: Die zweiundzwanzig Kantone sollen zum Bundesstaate, durch eine tüchtige Zentralgewalt zu Einer Nation erhoben werden; Rechtsgleichheit soll Staatsgrundsatz, nur rein demokratische und repräsentativ-demokratische Kantonalverfassungen sollen statthaft sein, Neuenburg darum das Prinzip seiner Verfassung ändern. Die Tagsatzung fällt; freistimmende Abgeordnete der Kantone, mit Rücksicht auf die Volkszahl gewählt, treten an ihre Stelle; ein Ausschuß derselben (Bundeskomite) leitet die Angelegenheiten von einer Bundesversammlung zur andern. Beide werden mit reichen Befugsamen ausgestattet, alle wichtigen materiellen Interessen der zentralen Verwaltung übertragen, für eidgenössische Rechtspflege ein Bundesgericht aufgestellt, nicht nur für alle Rechtsstreitigkeiten unter den einzelnen Ständen, sondern auch zur Beurtheilung der Klagen wegen Verletzung der Verfassung in den einzelnen Kantonen, „wenn die Großen Räthe aus Schwäche oder bösem Willen den Unterdrückten nicht den gehörigen Schutz verliehen haben"; desgleichen alle Zivilsachen, wenn der Gegenstand des Streites eine zu bestimmende (höhere) Summe beträgt; endlich sollte das Bundesgericht theils Kassationshof, theils Appellationshof für Zivil- und Kriminalfälle nach näher zu bestimmenden Normen werden. „Die tiefe Barbarei, in welcher die Justiz noch in vielen

Kantonen liegt, macht diese letzte Bestimmung nothwendig", sagt Pfyffer. Zu der Geschichte schweizerischer Rechts- und Unrechtszustände gehört wesentlich die Erläuterung über die nach seiner Meinung dem Volke einzuräumende Stellung. Er verleiht diesem nämlich das Recht, gegen obrigkeitlichen Druck von Seite seiner kantonalen Regierung den Schutz der neuen Bundesbehörde anzurufen, und sagt zu dessen Begründung: „Der bisherige Bundesvertrag hatte den Fehler, daß nur die Regierungen, nicht aber das Volk die Bundesgewalt um Hülfe anrufen konnten, und daß man annahm, wenn eine Regierung gegen ihr Volk um Hülfe mahne, müsse man unbedingt, ohne irgend eine Untersuchung, der Regierung beistehen, und daß nicht einmal von einer Vermittlung die Rede sein könne, indem dadurch die Souveränetät des betreffenden Kantons verletzt würde. Nach dieser Theorie konnten die Regierungen das Volk und einzelne Bürger auf die ungerechteste Weise unterdrücken; sie konnten die Verfassungen verletzen, die Gerechtigkeit verhöhnen; für das Volk gab es nirgends eine Hülfe. Bei der Bundesbehörde fand man kein Gehör; sich auch nur an dieselbe zu wenden, wurde als Hochverrath angesehen — —. Es hat diese Theorie ihren ersten Ursprung in dem sogenannten Stanzer Verkommniß vom Jahr 1481, welches darum an einem Orte, wenn gleich etwas stark, doch nicht ganz unrichtig, ein freiheitsmörderischer Akt genannt wird. Es war dieses Verkommniß im Kleinen ähnlich der großen heiligen Allianz unserer Tage, nämlich ein Bündniß der Gewalthaber gegen die Völker." Gerechter sei die Mediationsakte gewesen; ja „auch die alten Eidgenossen hielten nicht so strikte an dem Stanzer Verkommniß; sie schlugen, wenn an einem Orte Unruhen entstanden, nicht blindlings drein, sondern traten vermittelnd und versöhnend auf, wie eine Menge Beispiele zeigen. Heutzutage aber will man, obgleich es an Kraft gebricht, nicht Vermittlung, nicht Versöhnung, sondern unbedingte Unterwerfung. Man scheint mit Blindheit geschlagen!"

Die Schrift fand wohl bei den Gleichgesinnten Anklang, aber die größere Masse blieb davon unberührt. Die allgemeine Bewegung im Volke, das um neue Kantonalverfassungen rang, fesselte

die Aufmerksamkeit fast ausschließlich für die örtlichen Angelegenheiten, und vereinzelte unterstützende Stimmen konnten nicht durchdringen. Um so lauter war der Unwille der Gegner. Als die Tagsatzung eben den Bericht ihrer Repräsentanten von den Januarereignissen im Kanton Basel empfing, machte der Gesandte von Uri, Landammann Lauener, einen scharfen Ausfall auf das neue Bundesprojekt, was dem als zweiten Gesandten von Luzern anwesenden Verfasser die glückliche Gelegenheit bot, in halbamtlicher Stellung die Schrift als das Produkt seiner innigsten Ueberzeugung zu vertheidigen, obgleich er mit Recht erklären konnte, als freier Schweizer der Tagsatzung darüber nicht Rede stehen zu müssen. Der „Zuruf" ward auch von einem Schwarm gegnerischer Zeitungen angegriffen: er führe zur helvetischen Einheitsregierung zurück. Kasimir Pfyffer aber antwortete in einer „kurzen Rechtfertigung", daß ein großer Unterschied walte zwischen jener Einheitsverfassung, die jede Kantonalsouveränetät verschlungen, und dem vorgeschlagenen Bundesstaate, in dem das selbstständige Leben der Kantone wie bisher Anerkennung fände. Er sagte unter Anderm: Gleichwie gegenwärtig eine Zentralität hinsichtlich der Militärangelegenheiten stattfindet, so sollte sie eintreten auch noch hinsichtlich einiger anderen Gegenstände, wie z. B. des Postwesens, der Münzen, des Maßes und des Gewichtes u. s. w. Dadurch würde die Kantonalsouveränetät in etwas beschränkt, aber keineswegs aufgehoben, so wenig als sie gegenwärtig wegen der Zentralisation des Militärwesens aufgehoben sei. Die Zivil- und Kriminalgesetzgebung, die Besorgung der Finanzen, überhaupt die ganze Administration bliebe den einzelnen Kantonen. Mangelhaft blieb indeß diese Verantwortung, indem sie unerörtert ließ, ob gegenüber den projektirten Bundesbefugsamen ein eigentliches Kantonalleben noch möglich sein werde. Der Verfasser behalf sich mit Vergleichungen aus der Mediationsakte, die ihm gut zu statten kamen. Geschlossen war die Erörterung hiermit nicht, nur ernsthaft angehoben. Anfangs April ließ ein Publizist in einem öffentlichen Blatte eine Reihe von Anträgen vernehmen, die die Zentralisation und die Gliederung der Bundesgewalten gründlicher

als Pfyffer's Zuruf ausführten, allzu Bedenkliches, wie die Einführung eines einheitlichen Münzfußes und die Aufstellung eines schweizerischen Gerichtshofes mit Uebergriffen in Zivil- und Strafrechtspflege der Kantone, abriethen.

Gegenüber dem Volke war nun gesprochen: es handelte sich noch darum, die Bundesrevision bei den Behörden wirklich anhängig zu machen. Pfyffer wollte versuchen, die vorörtliche Behörde Luzerns zu amtlicher Anregung auf die ordentliche Tagsatzung von 1831 zu bestimmen; gelänge es nicht, wenigstens für günstige Instruktionen Luzerns zu wirken. Aehnliche amtliche Anregungen in den übrigen Großen Räthen wurden gewünscht, immerhin unter Bedauern von Bürgermeister Usteri's frühzeitigem Tode, da er der Vorfechter gewesen sein würde, seines Namens Gewicht und seines Wortes Stärke alle Hindernisse überwunden hätten.

Zahlreich besucht, versammelte sich in den Maitagen 1831 zu Schinznach die „helvetische Gesellschaft". Daselbst trafen vier Männer, „wie einst die Väter im Grütli", einsam die Abrede: Es wolle Jeder seines Ortes wirken, daß bei nächster Tagsatzung die Verbesserung des Bundesvertrages zur Sprache gebracht werde. Jeder solle bei dem Großen Rathe seines Kantons, möge von dem Vororte ein Anlaß gegeben werden oder nicht, auf Instruirung der Gesandtschaft in jenem Sinn antragen. Die vier Männer aber waren: Keller von Zürich, Kasimir Pfyffer, Sidler von Zug, Joseph Munzinger von Solothurn, genannt der Redner von Balsthal. Die Reformfreunde in der östlichen Schweiz wurden um Beistand angegangen; der Verbrüderung trat Joh. Jakob Heß, nachheriger Bürgermeister von Zürich, bei. Auch zählte man auf die Mitwirkung von Baumgartner in St. Gallen, dann auf jene des Landammanns Oertli und des Dr. Nagel von Appenzell A.R. Man versicherte von dorther, wohl grundlos, daß in letzterm Kanton eine bedeutende Partei für eine kräftige Bundesverfassung gewonnen sei, wenn auch die große Volksmasse sich jetzt noch spröde benehmen dürfte. Im Kreise der helvetischen Gesellschaft selbst sprach Kasimir Pfyffer im Sinne seines Zurufes Worte voll Zuversicht, „daß ein innigerer und kraftvollerer Nationalverband unfehlbar ins Leben

treten werde", Begeisterung erregend. Seine kühnen Hoffnungen sind, wie die Geschichte der nachfolgenden Jahre lehrt, doch nicht in Erfüllung gegangen.

Ein Rückblick auf diese Zeit der ersten Anregungen zeigt: daß die Absicht einer durchgreifenden Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse viele Köpfe beschäftigte, unter ihnen besonders solche, welche einen Theil der Restaurationszeit in Aemtern und Würden mitgelebt und sich besonders mit den Schwächen und Mängeln derselben vertraut gemacht hatten. Eigentliche helvetische Einheitsplane hegte Niemand; man verkündete dieß ausdrücklich, weil es an und für sich eine Wahrheit war, sodann, um das Abschreckende einer Rückkehr zu den Zeiten der helvetischen Republik nicht auf sich zu laden und dadurch den Reformplanen zum voraus alle Volksthümlichkeit zu entziehen. Das vorschwebende Ideal schien mehr eine Wiedererweckung der Mediationsakte zu sein, welche den Vortheil von etwas Gegebenem und im Leben Gewesenem darbot. Man rühmte das Glück, dessen sich die Schweiz während ihrer Herrschaft erfreut hatte, unterließ indeß, das weniger Erfreuliche der gleichen Zeit in Erinnerung zu bringen. Man hieß den Bundesvertrag von 1815 aufgedrungen durch fremden Einfluß, und berührte nicht, woher die Mediationsverfassung gekommen. Man übersah, daß letztere wohl einige Zentralisationsideen in sich aufgenommen hatte, deren wenigste aber zur Ausführung gekommen waren, und daß die bezüglichen Artikel daher zum todten Buchstaben geworden. Auch gingen wirkliche Verfassungsprojekte meist weiter, und waren für die kantonale Souveränetät weniger schonend als die Mediationsakte. Es ist dieß der Fall namentlich mit dem Pfyffer'schen Vorschlag, dessen sächliche und folgerichtige Durchführung die Kantone faktisch zu bloßen Bezirken eines Gemeinwesens gemacht hätte, eines Bundesstaates der Form, eines Einheitsstaates dem Wesen nach. Von daher die Einreden der stabilen Presse und die wenige amtliche Unterstützung, die den Vorschlägen anfänglich geworden. Im Grunde kann man dieselbe gleich null anschlagen. Sie wurden nirgends an amtlicher Stätte aufgegriffen, sei es aus Mangel an Vertrautheit mit dem Stoff,

sei es, weil die Verhältnisse zum Ausland als gefährdet erachtet wurden und die kantonalen Umgestaltungen alle Aufmerksamkeit des Volkes und der Behörden in Anspruch nahmen. Sieht man auf die Kantone, in welchen die Revisionslust sich vorzüglich vernehmen ließ, so sind es die nördlichen und östlichen; es waren Männer von Luzern, Aargau, Solothurn, Zürich, Thurgau, St. Gallen thätig bei den besprochenen Einleitungen, durch die Presse und in Vereinen. Die westliche Schweiz blieb meist unberührt von der Bewegung; die Berner nahmen geringen Antheil, die französischen Kantone gar keinen. In den kleinen Kantonen und im alten Graubünden ließen sich gegentheils Oppositionsstimmen vernehmen.

Die Mittel und Wege zur Revision, welche, nach den verschiedenen Flugschriften, Zeitungsartikeln und Reden zu urtheilen, benutzt und betreten werden wollten, waren keine außergewöhnlichen. Wir haben gesehen, daß die Hauptpersonen sich darauf beschränken wollten, den Gegenstand am Vorort und in den Großen Räthen anhängig zu machen, um dadurch eine reglementarische und auf den Instruktionen der Stände beruhende Berathung hervorzurufen. Die rechtliche Befugniß hierzu konnte Niemanden bestritten werden. Seltener wurde von Nationalversammlungen und solchen gewagten Ausführungsmitteln gesprochen.

In diesem Stadium befand sich die versuchte Bundesrevision zur Zeit als amtliche Anträge das große Unternehmen der Tagsatzung zur Ausführung empfahlen.

Der Kanton Thurgau war's, der siebzehnte nach urkundlicher Rangordnung, der das erste offizielle Wort erhob. Es geschah in einem vom Großen Rathe gebotenen Kreisschreiben vom 25. Mai, mehr in allgemeinen Redensarten als in wünschbarer ausführlicher Begründung. Ein kräftigeres Zusammenwirken der Glieder des Bundes nach innen und außen ward wesentlich als Zweck der Revision, die Einführung neuer „volksthümlicher" Verfassungen in vielen Kantonen als Veranlassung angeführt, dabei auf die in der neuen Thurgauer Verfassung enthaltenen

Zusagen für mehrere wichtige Zentralisationen hingewiesen. Dem Kanton Thurgau konnte man sonach nicht vorwerfen, daß er ins Blaue rede, ohne bestimmten Halt durch einen positiven Antrag zu bieten. Insoweit ist sein Verdienst unverkennbar; weniger hoch, wenn von seinen in die Verfassung niedergelegten Anerbietungen auf die eigenen Opfer geschlossen werden wollte. Im Gerichtswesen war Thurgau keineswegs auf einer hohen Stufe von Vollkommenheit angekommen; Korrektions- und Arbeitshäuser hatte der Kanton eben keine; seine Posten waren um eine Kleinigkeit an Zürich überlassen, ihre hohe Bedeutung damals kaum bekannt; an Zöllen und Weggeldern besaß Thurgau verhältnißmäßig wenig. Inwiefern es also in diesen Dingen auf gemeinsame schweizerische Institute abstellte, hatte es eher Vortheil zu hoffen als schwere Opfer zu bringen. Der Vorort versandte den Thurgauer Antrag mit einem überaus kalten Begleitschreiben ohne alle Empfehlung. Zu eben der Zeit gab der Große Rath von St. Gallen die eventuelle Instruktion, Anträge von anderer Seite auf Bundesrevision in seinem Namen auf das wärmste zu unterstützen.

Schultheiß Amrhyn eröffnete die ordentliche Tagsatzung am 4. Juli; sie war nicht mehr die alte, stand aber noch weit von einer verjüngten Tagsatzung, wie die Freunde der Reform sie wünschten. Trotz der unendlichen Verfassungsmühen in so manchen Kantonen waren zur Zeit der Bestellung der Gesandtschaften und der Instruktionsertheilung erst Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen, im Ganzen also nicht einmal der volle Drittheil aller Kantone, neu organisirt; aber selbst unter diesem magern Drittheile befanden sich unentschiedene Elemente. So konnte für die Grundsätze der neuen Verfassungen, für die neue Politik, für den freiern Geist, der der Bewegung Impuls und Richtung gegeben, verhältnißmäßig nur schwache Repräsentation erwartet werden. Waadt, Bern und Aargau fielen kaum schon in Rechnung, denn sie waren zum Theil in schwankender Lage, zum Theil der neuen Ordnung noch widerstrebend. In Waadt waren Instruktionen und Wahlen von den frühern Behörden ausgegangen; in Bern ebenso, aber sein

Einfluß gehörte in ein ganz anderes Gebiet als jener von Waadt; im Kanton Aargau hatte die abtretende Regierung die Instruktion entworfen, der neue Große Rath sie berathen und die Gesandtschaft gewählt, doch inmitten einer Zeit, während welcher Wahl- und Organisationsgeschäfte alle Gemüther in Anspruch nahmen. Das war die eine Seite der Stände. Treten wir hinüber auf die andere Seite, so begegnen wir den Kantonen Genf, Wallis, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Graubünden, Appenzell und Glarus, die auch im Sturme von 1830 auf 1831 an ihren frühern Landeseinrichtungen wie an ihren politischen Traditionen und Ansichten festgehalten hatten. Unter diesen Kantonen waren einige, wie Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis, die unter sichtbarem Einflusse des Patriziates von Bern eine Verbündung gegen die in der Schweiz vorgenommenen Verfassungsänderungen und alle ihre schon bekannten oder noch möglichen Folgen zu gründen bemüht waren. Hinneigung zu ihrer Politik zeigten Glarus und Zug. Appenzell A.R. hingegen, angezogen von der Richtung, die in Zürich und St. Gallen überwog, schlug sich auf Seite der neukonstituirten Kantone. Graubünden und Genf nahmen jedes eine eigene Stellung ein; den geschehenen Neuerungen aber waren sie beide gram und gut entschlossen, ihr weiteres Umsichgreifen zu hindern. Noch blieben Tessin und Neuenburg. Der erstgenannte Kanton war trotz seiner neuen Verfassung unvertraut mit dem Wesen der Bewegung in der nördlichen Schweiz und konnte daher auch zu ihrer Unterstützung nicht zählen. Neuenburg war durch seine Stellung gefesselt, Basel in sich selbst zerrissen, durch den Gang seiner innern Kämpfe in die Vorzüge städtischer Herrschaft verrannt, für alles Uebrige ein todtes Glied.

Was die Kantone zu dieser Zeit, das war wie immer die Tagsatzung. In ihrem Personal hatte sie zwar abermal eine wesentliche Veränderung erlitten; von fünfzig Mitgliedern (es waren ihrer so viele, weil mehrere Kantone drei Deputirte ernannt hatten) fanden sich dreißig, die an der ordentlichen Tagsatzung von 1830 nicht gesehen worden; auch war bald ein höherer Ernst



in den Verhandlungen bemerkbar, mehr Scheu als früher, mit abgenutzten eidgenössischen Gemeinplätzen den Abgang wirklicher Leistung für vaterländische Zwecke zu decken, — in den Formen mehr Annäherung an die im Volke vielfach rege gewordene Stimmung. Allein tiefgreifende Verfügungen und Beschlüsse wurden von ihr doch vergeblich erwartet.

Die meiste Theilnahme nahm die angeregte Bundesrevision in Anspruch, die am 19. August in Verhandlung kam. Dem Gesandten von Thurgau gehörte das erste Wort. Aber da er im Kreisschreiben seiner Regierung die erforderlichen Haltpunkte nicht fand, behalf er sich mit Allgemeinheiten und erklärte ganz bescheiden, daß er durch die ihm ertheilten Instruktionen nicht angewiesen worden sei, über einzelne, allfällig einer Revision zu unterlegende Bestimmungen des Bundesvertrages die Initiative zu ergreifen, sondern vielmehr gewärtigen wolle, was von anderer Seite, von erfahrneren Magistraten, auf die Bahn gebracht werde, übrigens bereit sei, an jede einer Revision der Bundesakte geneigte Mehrheit sich anzuschließen. Die Umfrage hatte sachgemäß über die zwei Fragen zu walten, inwiefern eine Revision des Bundesvertrages wünschbar, zweckmäßig und nothwendig, sodann, wie sie einzuleiten sei. Im Sinne der Revision erklärten sich Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau, nebst dem schon vernommenen Thurgau; besondere, einigermaßen leitende Anträge wurden jedoch nur von Zürich, Freiburg und St. Gallen gestellt. Zürich, geneigt, die von der Zeit geforderten Veränderungen vorzunehmen, will dagegen nicht Mehreres. Seine eigene Unabhängigkeit ist ihm selbst zu lieb, als daß es eine Zentralrepublik wünschen könnte; bereit ist es dagegen, von seinen Souveränetätsrechten so viel zu opfern, als allseitig für mehrere Eintracht und Kraft der Eidgenossenschaft geopfert werden sollte. So sprach der erste der vorörtlichen Stände, anspruchlos einige Hauptpunkte bezeichnend, die der Aufmerksamkeit der obersten Bundesbehörde würdig seien: die Aufstellung eines von der Tagsatzung zu erwählenden Bundesrathes für außerordentliche Zeiten an die Stelle des von den Ständen kehrweise

zu ernennenden Repräsentantenrathes; freie Niederlassung wie in der Vermittlungsakte; freier Verkehr nach Maßgabe des Entwurfes von 1830, von einer Mehrheit ratifizirt am 26. Juli 1831, aber bestritten von Bern und andern Ständen; erweiterte Kompetenz der Tagsatzung für die Verhältnisse zum Auslande und für die zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität erforderlichen Militäreinrichtungen, dabei ein billigeres Repräsentationsverhältniß der Kantone in der Bundesversammlung, übereinstimmend mit demjenigen der Vermittlungsakte; endlich genauere Festsetzung dessen, was unter Gewährleistung der Kantonalverfassungen verstanden sei, so wie des eidgenössischen Rechtsverfahrens bei Streitigkeiten unter den Ständen. Freiburg trug praktisch auf Zentralisirung einiger Verwaltungsgegenstände von allgemeinstem Belang an: Münzen, Maß und Gewicht, Post- und Zollwesen. St. Gallens Anträge waren etwas allgemeiner gehalten, postulirten, mehr im Sinne Zürichs, zweckmäßigere Vorschriften über Zusammensetzung und Befugnisse der Tagsatzung, dann über Bildung der leitenden Bundesbehörde außer der Versammlungszeit der Tagsatzung, Sicherung innerer Landeswohlfahrt gegen den Partikularismus der Kantone, Aufstellung der Grundlagen zu einem wirksamen, doch die ökonomischen Kräfte des Bundes wie der Kantone scharf berücksichtigenden Milizsystem. Zürich und St. Gallen also wollten die Zentralgewalt kräftigen, gleichzeitig aber die größern Kantone mit mehrerem Gewicht in deren Ausübung zur Geltung bringen. Solcher Plan schloß in sich die Aufhebung der gleichen Stimmberechtigung aller Kantone und mit ihr jene der Grundlage aller staatenbündlichen Ordnung. Hierin lag die Unvereinbarlichkeit der Meinungen, der Grund zu einem Streit, der mit Glimpf nicht enden konnte, waren auch die Ansichten und Absichten beiderseits berechtiget und redlich zugleich. Die der Revision günstigen Stände führten im Wesentlichen für die ihrigen an: daß die bestehende Bundesakte nicht hinlängliche Garantie für Erhaltung der Selbstständigkeit der Schweiz unter allen Umständen gewähre, demnach eine genauere Ausmittlung der Pflichten und Befugnisse der Bundesbehörde, wie anderseits der Stände, drin-

gendes Bedürfniß geworden; daß der Bundesvertrag, von seinem Entstehen noch abgesehen, weit weniger das dem Bundesstaate Heilsame enthalte, als eine unglückliche Abfindung unter den verschiedenen Parteien und Bestrebungen; daß er die Rechte der einzelnen Stände, untergeordneten Belanges, begünstiget, die höheren wichtigeren Interessen des Gesammtvaterlandes dagegen in den Hintergrund gestellt, größtentheils unberücksichtigt gelassen habe. Zum Beweise dessen wurden als unbestreitbare Thatsachen angeführt: die so oft wiederholten Berathungen über den freien Verkehr im Innern, worüber ein anerkannt maßgebendes Resultat noch nicht vorliege; der Umstand, daß die Vollziehung eines von der Eidgenossenschaft mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsvertrages, ungeachtet des Art. VIII des Bundesvertrages, durch den Eigenwillen eines einzigen Kantons verhindert werden konnte; ebenso die ununterbrochenen, beinahe erfolglosen Mühen, die Verwirrungen im Münz- und Zollwesen, dann das Uebel der Heimatlosigkeit, letzteres durch ein leicht zum Ziele führendes Rechtsverfahren unter den Ständen, zu heben. Man wies im Weitern darauf, wie die Tagsatzung im Winter von 1830 auf 1831 wegen der mit Anwendung des Art. IX über den Repräsentantenrath unausweichlich verbundenen Schwierigkeiten vorgezogen habe, mehrere Monate lang versammelt zu bleiben, somit das Urtheil über den Bundesvertrag selbst gesprochen habe, endlich auf die Unzulänglichkeit des Art. X, da Befugnisse und Pflichten des Vorortes schon bis 1798 nie klar und unzweideutig festgesetzt gewesen seien und gegenwärtig darüber nur um so peinlichere Ungewißheit walte.

Gleichwie Zürich und St. Gallen bei ihren besondern Anträgen zu verstehen gegeben hatten, daß sie keineswegs eine Verschmelzung der verschiedenen Theile der Eidgenossenschaft in einen einzigen Staatskörper beabsichtigen, so wurde gleiche Versicherung auch von den übrigen der Revision günstigen Kantonen ertheilt.

Die Gegner der Revision, als solche sind vornehmlich Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis zu nennen, wollten hierin keine Beruhigung finden. Feierlich verwahrten sich die drei Urkantone

gegen ein Vorhaben, das zum Umsturz des Bundes führen würde; in ähnlichem Sinn erachtete Wallis, man habe ohne Zweifel den Antrag nur in der Absicht gestellt, später die völlige Zentralisation folgen zu lassen. Diese Stände wollten doch auch nicht verkennen, daß Manches besser geregelt werden könnte, und sie werden, sagten sie, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse auf dem Wege freiwilliger Konkordate wirklich Anerkennenswerthes unterstützen, eine Versicherung, die nach langjährigen entgegengesetzten Erfahrungen keinen Eindruck machen konnte.

Eine Reihe von Kantonen hatte Instruktionen ertheilt, welche die Revision weder unbedingt ablehnen noch dermalen schon fördern wollten. Es waren dieß Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, unter ihnen also auch der Kanton, der ein Jahr zuvor sich zuerst ganz neu konstituirt hatte. Die Wünschbarkeit einiger Verbesserungen am Bundesvertrage stellten sie keineswegs in Abrede; sie wendeten aber vor der Hand ein: der thurgauische Antrag sei zu allgemein gehalten, ermangle der nähern Entwickelung; es zieme sich, dem Eintreten in so wichtige Anregung eine wiederholte sorgfältige Würdigung aller Verhältnisse vorangehen zu lassen. Dazu habe die Zeit gemangelt; die innere und äußere Lage der Eidgenossenschaft sei überhin zu einer gedeihlichen Berathung wenig geeignet; Europa scheine am Vorabend großer, den ganzen Welttheil erschütternder Ereignisse zu stehen; mehrere Kantone seien noch stark bewegt in ihrem Innern, der eine und andere sogar den krankhaften Zuckungen eines regen Parteikampfes ausgesetzt. Unter solchen Umständen sei nicht abzusehen, wie die Wechselverhältnisse zwischen der Bundesgewalt und den Kantonalbehörden auf eine beruhigende Weise neu gestaltet werden können; ohnehin möchte nur durch Ausgleichung verschiedener Ansichten und Bestrebungen, nicht aber durch den Sieg der einen über die andern etwas Dauerhaftes und Gutes entstehen. Dabei wurde von einer Seite die Frage aufgeworfen: ob denn die durch die neuen Verfassungen eher schwächer als stärker gestalteten Kantonalbehörden dermal wirklich geeignet wären, der Bundesgewalt eine größere, allgemein heil-

same Kraft zu verleihen. Die einzelnen Boten zeichneten sich hierbei theils nach den Persönlichkeiten der Gesandten, theils nach der besondern Stellung ihrer Kantone. So erklärte Sidler für Zug: es sei die Revision ein längst anerkanntes Bedürfniß; zuvörderst aber sollte die Beilegung der innern Wirren gewärtiget werden. Oertli Namens beider Appenzell: so wünschbar eine mehrere Festigkeit im Bunde, so wenig seien die Schweizer reif für Einrichtungen, die ihr Muster im nordamerikanischen Freistaate geholt; sie seien in ihrem alten Föderalismus allzu sehr eingerostet. Tscharner für Graubünden deutete an, wie dortiger Großer Rath Neuerungen von jeher abgeneigt gewesen; seines Standes Handbietung müsse daher für einmal eine bloß formelle bleiben, daher er auf eine Kommission antrug zur Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen und zu deren kritischer Beleuchtung. Secretan, ein Unitarier aus der helvetischen Zeit, für Waadt, bedauerte das Voreilen in der Revision, noch bevor alle Kantone neu konstituirt seien; fast scheine man zu vergessen, daß die Schweiz eine Föderation sei, von der Gleiches wie von einem Einheitsstaate nicht erwartet werden könne. Courvoisier für Neuenburg gedachte der Verhältnisse zu den großen Mächten; werde von ihnen nicht geradezu Einsprache gemacht, so sei gleichwohl nicht zu übersehen, daß der gegenwärtige politische Zustand der Schweiz unter Garantie jener Mächte stehe. Fatio für Genf erklärte den Antrag als ganz unzeitig, und wies ihn mit einem schroffen, unfreundlichen Referendum von der Hand. Der unwillkommenen Anregung Neuenburgs erwiederte Luzern: es wolle der Stellung gegen das Ausland mögliche Rechnung tragen; die Meinung aber müsse festen Sinnes zurückgewiesen werden, als wäre die Schweiz durch europäische Verträge gebunden und gehindert, eine Revision ihrer Bundesverfassung vorzunehmen. Eine eigenthümliche Stellung nahmen Glarus, Basel und Bern ein. Erstere beide hatten keine Instruktionen ertheilt, dadurch ihre Abneigung gegen die Revision sattsam bewiesen; von Seite Basels erklärlich, das um eigene innere Ruhe und Erhaltung kämpfte. Glarus mochte erschreckt worden sein durch die Gelüste der größern Kantone nach erwei-

tertem Stimmrecht. Die abtretende Regierung der Stadt und Republik Bern, auf dem Punkt, den politischen Schauplatz ganz zu verlassen und vertreten durch einen Patrizier, Bernhard v. Dießbach, ließ zu Protokoll erklären: über eine so weit aussehende Unternehmung, wie die angetragene Revision des Bundes, wolle sie der künftigen Regierung Berns die Instruktionsertheilung überlassen. „Indessen soll die Gesandtschaft der beschwornen Bundespflicht gemäß auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die angerathene Unternehmung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte für die Schweiz nothwendig nach sich ziehen müßte. Während von außen die Erhaltung des Friedens immer zweifelhafter erscheine und im Innern eine fortdauernde Gährung und das Spiel der Parteien herrsche, könne das einzige Band, welches die Eidgenossen noch verbindet, im irrigen Wahn, dasselbe alsobald durch ein neueres, stärkeres zu ersetzen, ohne die bedenklichsten Folgen nicht gelockert werden. Eine Arbeit, wie die angetragene, erfordere eine Ruhe und eine Festigkeit der öffentlichen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen, welche dermalen gänzlich fehle, und könnte nur Verwirrung erzeugen, ohne selbst auf einige Dauer Anspruch zu haben.“ Andere Gesandtschaften glaubten, solche Sprüche und Lehren hätten besser auf das Ende von 1813 ihre Anwendung gefunden.

Der gedrängten Darstellung der verschiedenen Standeserklärungen entnimmt sich, daß die hochwichtige Frage beinahe ausschließlich nur aus den allgemeinsten Gesichtspunkten besprochen wurde; nur über eine Einzelheit ließ man sich etwelchermaßen ein, weil die Betroffenen sich nichts vergeben wollten. Der von Zürich ausgegangene Antrag, den größern Kantonen, gleich wie in der Mediationsakte, doppeltes Stimmrecht zu ertheilen, fand Widerspruch. Die Gegner erachteten ihn als dem Föderativprinzip, auf welchem die Verhältnisse der eidgenössischen Stände zu einander beruhen, wenig entsprechend, für die kleinern Kantone gefährdend, durch die ältere Geschichte der Schweiz nichts weniger als begründet. Die größern Kantone erwiederten: jene ältern Zustände könnten durchaus nicht als Maßstab gelten; seltsam sei vielmehr, daß die

kleinern Kantone jetzt noch das gleiche Stimmrecht neben den großen behaupten, während sie sich für die Geldbeiträge und selbst für die Mannschaftleistungen so viel möglich herabsetzen ließen und verhältnißmäßig weniger bezahlen als die großen, im Gegensatz zu den ältern Zeiten, in welchen sie nicht nur verhältnißmäßig größere Kontingente lieferten, sondern selbe auch ganz auf eigene Kosten bestritten. Von Seite Zürichs und seiner Meinungsgenossen fiel dann auch noch die Aeußerung, daß sie schwerlich zu gemeinsamer Verwaltung gewisser öffentlicher Einkünfte, wie Freiburg es gewünscht, Hand bieten dürften, wenn ihnen kein mehreres Stimmrecht am Bundestage gewährt würde.

Ueber ein allfälliges Revisionsverfahren waren die Stände nicht einiger als über die Sache selbst. Die einen wollten sich rasch einläßliche Gutachten entwerfen, andere erst den Berathungsstoff sichten und ordnen lassen. Genf warnte nochmals und wollte von einer allgemeinen Revision nichts wissen, höchstens nur allmälig partielle Verbesserungen in Erwägung ziehen. Mit knapper Noth kam eine Mehrheit von zwölf Stimmen zusammen, den Thurgauer Antrag **ad referendum et instruendum** zu nehmen, wie die beliebte Formel sich ausdrückt. Basel, Appenzell, Neuenburg und Genf wollten noch weniger, und sprachen das einfache Referendum aus. Tessin ließ die Frage für einmal ganz auf sich ruhen. Die drei Urkantone und Wallis wiesen die Revision von der Hand. Bern endlich enthielt sich der Abstimmung.

Hiemit war für diese Tagsatzung auch über die Sache entschieden. Am 9. November gab dann das neu konstituirte Bern die Erklärung ab, daß es nicht nur seine Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft heilig achten und gewissenhaft erfüllen, sondern auch dafür wirken wolle, daß das Band, welches die verschiedenen Stämme des Schweizervolkes vereinigt, auf dem Weg einer ruhigen, würdigen Berathung in dem allgemeinen Gefühle der Nothwendigkeit enger und fester geknüpft werde. Tiefer ließ sich diese Erklärung nicht ein. Das alte Bern hatte bis an sein Ende grundsätzlich gehandelt; das neue spendete der Eidgenossenschaft eine Phrase. Besser ist oft Stillschweigen.

So gering war der Erfolg dieser ersten Tagsatzungsberathung, die vielfache Belehrung gewährt. Das Reform- oder Revisionsprojekt, wie es im Laufe mancher Monate vorangehend in und aus dem Volke angeregt worden, hatte zwar durch einige Kantone amtliche Unterstützung gefunden; aber alles, was sie zur gegebenen Zeit leisteten und leisten konnten, war unzureichend. Einmal hatte Thurgau seinen Antrag auf wenig entsprechende Weise in Berathung gelegt; Plane von solcher Bedeutung verdienen und erheischen die Ausarbeitung einer Denkschrift, und eine solche hätte im gegebenen Fall sowohl die auf die politische Organisation der Eidgenossenschaft bezüglichen Aenderungen am Bundesvertrage, als die allfälligen Gegenstände der Zentralisation bezeichnen, Alles im Zusammenhang geziemend begründen sollen. Sodann traten selbst die Kantone, welche Thurgau unterstützend die Revision ebenfalls empfahlen, mit einer gewissen Ungelenkigkeit und Schüchternheit auf, die weder Schlachten noch auch nur Boden gewinnt. Unter ihnen selbst bestand keine bestimmte Verabredung oder Verständigung, und sie wäre, auch bei gemachtem Versuch, wohl nicht zu Stande gekommen. Im Allgemeinen waltete nur der Wunsch, den größern Kantonen mehreren Einfluß durch erweitertes Stimmrecht zu sichern, was aber doch nur bei Zürich, St. Gallen und Aargau, nicht aber bei Thurgau der Fall sein konnte, das in dieser Beziehung nichts zu hoffen hatte, — sodann einige Gegenstände der Verwaltung einer zu schaffenden Zentralbehörde zu überantworten, endlich die Bundesmaschine von der ihr innewohnenden Lähmung, besonders in Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten, durch irgendwelche geeignete Mittel zu heilen. Umsturzplane bestanden nicht: man handelte in den legalsten Formen und ließ sich die Einreden der Gegner mit Geduld gefallen. Aber auch inner dieser Beschränkung war die Aufgabe noch ausgedehnt genug; daher der geringe Fortschritt in ihrer Lösung. Den Antragstellern konnte nicht entgangen sein, daß nur gleiche Mittel auch gleiche Erfolge sichern. Die Kantonsverfassungen waren durch eine allgemeine politische Bewegung, durch Zusammenzüge des Volkes im Großen, durch ungewöhnliche Manifestationen, die hier und da auch in Drohungen

ausarteten, gestürzt worden; zum Schutze dieser Verfassungen wagte unter so beengenden Umständen Niemand mit Nachdruck einzustehen; zudem hatten sie sich sammt den Regierungen, denen ihre Handhabung anvertraut war, überlebt. Würden die Gegner dieser alten Verfassungen sich darauf beschränkt haben, in ihren Großen Räthen bescheiden gehaltene Anträge auf deren Revision zu bringen, ohne auch anderweitige Hülfsmittel in Anwendung zu setzen: so wären die Ergebnisse höchst geringfügig gewesen. Daraus folgte wohl von selbst, daß eine wesentliche Umgestaltung des Bundes auch nur durch ernsthaftere Mittel zum Ziele gebracht werden konnte. Die Aristokratie trat Ende des Jahres 1813 eigenmächtig von der Mediationsakte zurück; sie hat nicht auf ihre Revision angetragen. Würde die Volkspartei im Jahr 1831 ihrem Beispiele gefolgt sein, so hätte sie vielleicht in die günstige Lage kommen können, die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen ihre Kantone einem neuen Bundesvertrag oder einer neuen Bundesverfassung beitreten würden. Der Verfasser dieser Schrift sagt nicht, daß ein solcher Umsturz hätte geschehen sollen; er wollte nur zeigen, in welchem Mißverhältniß Ziel und Mittel gestanden. Zu übersehen ist auch nicht, daß die von den kantonalen Bewegungen unberührt gebliebenen Kantone zu nachhaltigerem Widerstande sich verbanden, als vermuthet worden war. Es lagen hier Hindernisse, welche die Revisionsfreunde nicht leicht überwinden konnten, und sie hatten ihre Hülfsmittel offenbar überschätzt. Den acht Ständen gegenüber, welche eine Revision wenigstens anbahnen wollten, erblicken wir dreizehn Gegner, unter ihnen kleine und große Kantone, in der verschiedensten Stellung. Von den Urkantonen und Wallis ließ sich überhaupt nichts erwarten. Zug würde, ohne die Persönlichkeit seines Gesandten, offenen Widerstand statt bloßer freundlicher Zögerung entgegengestellt haben. Landsgemeinde-Kantone, wie Appenzell Außer- und Innerrhoden, mußten Neuerungen abgeneigt sein, die ohne Schmälerung ihrer souveränen Rechte nicht ablaufen konnten. Graubünden blickte meist tadelnd auf die Umgestalung in den andern Kantonen herab; dabei erschienen seine Verfassung und

seine Interessen als ein bleibendes Hinderniß schweizerischer Zentralisationsentwürfe. Tessin stand von jeher zu wenig im Verständniß schweizerischer Dinge, und war zu sehr auf eigene souveräne Stellung versessen, als daß es, trotz der jubelnd durchgeführten Kantonalreform von 1830, ein bereitwilliger Mithelfer hätte sein können. Waadt ließ bei diesem Anlaß wie auch sonst durchblicken, daß es zwar gern über Andere herrscht, im eigenen Hause aber vorzugsweise selbst Herr sein will. Neuenburg konnte so lange nicht zur Schmälerung der kantonalen Souveränetät beitragen, als es preußisches Fürstenthum war; seine Einwendungen ergaben sich aus seinem Standpunkte. Auch Genf verrieth seine eigenthümliche Lage; im Bundesvertrage von 1815 mochte es eine Sicherheitsstätte für seine eigene Nationalität, seinen europäischen Ruf, seine soziale Ueberlegenheit erblicken; dagegen mußte es besorgen, durch gelungene Zentralisationen zu einer bloßen Provinz, zu einer Bezirksstadt herabgedrückt zu werden. So erklärt sich die außerordentliche Abneigung, die dem Vorhaben von dieser Seite her entgegentrat. Glarus, ohne Aussicht auf vermehrten Einfluß, vielmehr mit Schmälerung desselben bedroht, wenn die größern Kantone erweitertes Stimmrecht davontrügen, machte unter überaus bedächtiger Leitung annoch den Zuschauer. Basels Stellung ist oben schon bezeichnet.

So lag nun offenkundig vor, daß das erste Jahr neuer Zeit, welche ihre Freunde die Periode der Regeneration nannten, für die Bundesrevision erfolglos vorüber gehen werde. Kaum hatte man das eine Ziel erreicht, gründliche Vertrautheit mit der vollen Schwierigkeit des Stoffes sich zu erwerben. Um so hitziger warfen sich nun alle Kräfte theils auf die Erhaltung der neu errungenen Verfassungen, theils auf den Sieg befreundeter Reformlustiger in jenen Kantonen, wo das Alte sich eigensinnig und unentwegt zu behaupten suchte. Die Gegner der Revision aber hatten sich den Ausgang wohl gemerkt und gaben ihre Beobachtungen durch muthwilligen Spott zum Besten.

Im übrigen Verlaufe der Tagsatzung wurden zunächst die ordentlichen Haussachen abgethan. Der Kriegsfond betrug auf

31. März 1831 bereits die ansehnliche Summe von 3,444,496 Fr. 23 Rp. Die Rechnung der Zentralausgaben für gesammten vorörtlichen Dienst vom Amtsjahr 1830 auf 1831 (Juli bis wieder Juli) erstieg, trotz mancher außerordentlichen Leistungen, nur 92,749 Fr. 86½ Rp.; für das neue Amtsjahr genügte eine Ausschreibung von direkten Geldbeiträgen der Kantone im Betrage von $^{3}/_{14}$ des damaligen Geldkontingentes. Das Militärbudget für 1832 wurde zu 76,000 Fr. bestimmt, wozu die Kantone 20,000 Fr. unmittelbar lieferten, der Rest aus den Zinsen des Kriegsfondes erhoben wurde.

Diplomatische Verhältnisse nahmen nur wenig in Anspruch. Als Ludwig Philipp, König der Franzosen, im Juni sein Elsaß besuchte, sandte zu dessen Begrüßung der Vorort den Bürgermeister v. Wyß aus Zürich und Syndic Rigaud aus Genf nach Kolmar. Freundlich empfangen, brachten sie auf schweizerische Wünsche doch nur allgemeine Zusicherungen zurück, so wegen Rückgabe des Dappenthales. Am 1. August übergab in Luzern Graf v. Rumigny sein Kreditiv als Botschafter Frankreichs.

Die Kriegssorgen waren noch nicht ganz überwunden. Die Meinung, es seien wegen berührter Waffnungen in den Nachbarstaaten außerordentliche Vorkehren von Seite der Schweiz erforderlich, überwog fortan im permanent versammelten Kriegsrathe, hatte auch ihre Vertheidiger im Schooße der Tagsatzung, an ihrer Spitze den ersten Gesandten von Zürich, Bürgermeister v. Muralt. Als indeß ein vorgelegener Entwurf zu einem Zusammenzuge der Heerescadres mit einem ansehnlichen Kostenvoranschlag in ernstliche Berathung fiel, konnte er eine Mehrheit nicht erhalten, weil viele Stände, der Sorge für die Zukunft mehr gewogen, allzu rasche Aufzehrung der eidgenössischen Gelder vermeiden wollten; erst ein verändertes und ermäßigtes Projekt von Unterrichtskursen für die Offiziere der verschiedenen Waffengattungen (Voranschlag 126,000 Fr.) erhielt später Gnade, aber nur theilweise Ausführung. Die Verwendungen für die Feldbefestigungen wurden mittelst Krediterteilung von 30,000 Fr. für den nöthigen Ankauf von Grund und Boden fortgesetzt. Die Bemühungen für die Land-

wehrorganisation desgleichen; Tessin, das sich ihr entziehen wollte, ward mit einer Zurechtweisung abgefertigt. Ebenso traf die Tagsatzung Anordnung zum Nachholen der zurückgebliebenen Kontingentsinspektionen in einzelnen Kantonen. Von dem im Laufe des Winters zur Sprache gebrachten Plan der Errichtung von Freikorps wurde dagegen, als einem allzu bedenklichen Hülfsmittel für die Landesvertheidigung, Umgang genommen. Genf veranlaßte die ersten Einleitungen zur Revision des Militärstrafgesetzes; St. Gallen empfahl Einführung einfacher und nationaler Militärbekleidung, Revision der Besoldungsvorschriften, Anordnungen zu gemeineidgenössischem Einschreiten für den Ankauf von guten Waffen und sonstigem Kriegszeug, was alles späterer Berathung vorbehalten wurde. Gesammte Heeresstäbe, obwohl sie schon im Frühjahr Vielen entbehrlich geschienen hatten, blieben noch den ganzen Sommer in Thätigkeit, wurden endlich theilweise, dann (9. November) ganz aufgelöst, und hiermit hatten die außerordentlichen militärischen Vorkehren, die vom 28. Dezember 1830 her datirten, ihr Ende erreicht. Die Neigung zur Permanenz war so sichtlich hervorgetreten, daß nur eine beharrliche Opposition nach mehrmaligem Kampf den Beschluß der Auflösung errang. Der manchen verdienstlichen Leistungen des Kriegsrathes und der Stäbe ungeachtet, konnte nicht verkannt werden, daß sich der Militärverwaltung ein Kanzleiformalismus bemächtigt hatte, der mit den wirklichen Ergebnissen nicht in entsprechendem Verhältniß stand. So quälte man sich zu jener Zeit für Abhaltung eines kleinen Lagers von 2000 Mann gewöhnlich mit jahrelangen Vorarbeiten, und nicht weniger Zeit wurde, nach allfälliger Abhaltung eines solchen, für die Rechnungsstellung verwendet.

Die Territorialgrenze gegen das Großherzogthum Baden bei Konstanz wurde durch thurgauischen Vertrag, der die Genehmigung der Tagsatzung erhielt, neu gesichert. Ueber den Beschlussesentwurf von 1830 zu Erhaltung oder Gewinnung freien Verkehrs unter den Kantonen kam endlich, wie oben schon anläßlich erwähnt worden, die reglementarische Mehrheit zu Stande; aber Verwahrungen kantonaler Souveränetät von Seite der Stände Bern,

Freiburg, Graubünden und Basel gegen alle Rechtskräftigkeit solcher Verfügung vernichteten seine Wirkungen von Haus aus. Gegenverwahrungen anderer Kantone vermochten die Spaltung nicht zu heben, und man hatte nur einen Skandal mehr vor der Nation aufgeführt. Gegen Wiederholung eines Wahlverfahrens bei Besetzung von höhern Stellen der eidgenössischen Kanzlei, das zwei nächsten Verwandten von Tagsatzungspräsidenten, ohne alle freie Konkurrenz für Andere, Beförderungen eingebracht hatte, erging ein Beschluß, der die amtliche Voranzeige an die Stände und angemessene Meldungsfrist gewährte. Während eben geklagt wurde, daß eine Partei die helvetische Republik wieder ins Leben rufen wolle, ward ein Vergleich unter den betheiligten Kantonen eingeleitet zu billiger Vertheilung der Verluste, die sich aus der mehrere Jahre zuvor angehobenen Einschmelzung der helvetischen Scheidemünzen ergaben; man berechnete den Gesammtbetrag dieser eingelösten Münzen auf 464,000 Fr., die daherige Gesammteinbuße auf 135,973 Fr. 66 Rp. Den hingeschiedenen Bürgermeister Usteri von Zürich ersetzte als Präsident der eidgenössischen Linthpolizeikommission der Regierungsrath Heinrich Escher von daselbst. Das Wüthen der Cholera, zumal in den östlichen Staaten Europa's, trieb auch die Eidgenossenschaft zu schützenden Maßnahmen; diese wurden als gemeineidgenössische Angelegenheit erklärt und einer außerordentlichen Sanitätskommission unterstellt, die mehrere Monate lang im Amt blieb; nach Preußen und Polen, Oesterreich und Ungarn wurden zur Beobachtung der Krankheit und ihrer Behandlung vier Aerzte entsendet: die Doktoren Gosse von Genf und Volmar von Freiburg, Suidter aus Luzern und Minnich aus Aargau; dem Grenz- und innern Verkehr wurden die unerläßlichen sanitätspolizeilichen Beschränkungen auferlegt. Das Beste that die gütige Vorsehung; sie verschonte unser Vaterland mit der Heimsuchung durch jene Krankheit. An Dankverpflichtungen gegen jene höhere Leitung gebrach es überhaupt nicht; um so mehr fand ein Antrag Aargau's Anklang, zu künftiger gemeinsamer und gleichzeitiger Feier des Bet-, Buß- und Danktages in allen Kantonen, wie es von 1807 bis 1817 geschehen;

für das Jahr 1831 ward er auf den 8. September verlegt, da dieser Tag zufällig den Uebungen beider Konfessionen entsprach. Die Tagsatzung empfahl allen Ständen dessen würdige Feier. — Die volle Geltung des Petitionsrechtes wurde, nicht ohne mehrseitigen Widerspruch, durch Vollmacht und Einladung an das Präsidium ausgesprochen, alle eingegangenen Beschwerdeschriften und anderweitige Eingaben der Tagsatzung vorzulegen.

Der Tagsatzung lagen allernächst zehn neue Kantonsverfassungen vor: von Tessin, Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Basel, Thurgau, Aargau, Schaffhausen und Zürich. Die Zerwürfnisse von Schwyz über den Werth der Verfassungsurkunde von 1821 hätten über die Wichtigkeit eines eidgenössichen Garantieaktes belehren können; gleichwohl schenkten nur wenige Kantone bei der Instruktionsertheilung diesem Gegenstande die verdiente Aufmerksamkeit; das allgemeine Bestreben war nur dahin gerichtet, den üblichen Garantieausspruch mit Niederlegung der Verfassung in das eidgenössische Archiv zu erhalten. Eine Ausnahme machten Zürich und Graubünden. Zürich wollte sich mit der Frage der Garantie weder für sich noch für Andere befassen, es sei denn zuvor über Umfang und Wirkung der Gewährleistung nöthige allgemeine Regel festgesetzt, eine Aufgabe, deren Lösung Zürich von der Revision des Bundesvertrages erwartete. Durch solche Vorsorge wollte es ohne Zweifel den Rückfall in bloß einseitige Handhabung der Verfassungen gegen bedrückte Völkerschaften vermeiden. Luzern gab darüber unumwundene Erklärung: die Garantie müsse eine zweifache, zu Gunsten von Volk und Regierung, nicht bloß eine einseitige im Interesse der Obrigkeit gegenüber dem Volke, sein. Graubünden sah die Frage für keineswegs so entschieden an und gab den Antrag für künftige Berathung zu Protokoll: daß beschlußweise der Begriff der Verfassungsgarantie festgestellt, so wie bestimmt werde, wie und von wem ihre Handhabung zu geschehen habe. Bestehender Uebung und erwähnten Instruktionen zufolge ward indeß allen genannten Verfassungen, mit Inbegriff derjenigen von Basel, ohne daß Wesen, Vorzüge oder Gebrechen dieser Grundgesetze zu amtlicher Besprechung ge-

kommen wären, durch ansehnliche Mehrheiten die Garantie ertheilt. Ausgenommen blieb bloß die Verfassung von Zürich in Folge seiner eigenen Erklärung. Gleiche Garantiebeschlüsse erfolgten später für die neuen Verfassungen von Waadt und Bern. Die Urkantone versagten beinahe durchgehends für alle neuen Verfassungen die Zustimmung unter Vorwand nöthigen Zuwartens; mit dieser Ablehnung beginnt das unheilvolle Zerwürfniß zwischen der innern und der äußern Schweiz. Wallis gab theilweise ähnliche Abneigung kund.

Sechster Abschnitt.

Fortgesetzte Zerwürfnisse im Kanton Schwyz. Aufstand in der Landschaft Basel. Aufstand in Neuenburg. Die Vertagung der ordentlichen Tagsatzung von 1831.

Ueber Dauer und Aufgabe der Tagsatzung gingen alle Berechnungen fehl. Wichtige Staatsveränderungen wollen ihre Vollendung, oder sie ersticken in sich selbst. So wurde die Tagsatzung mitten in ihren Verwaltungs- und Militärsorgen von den unausgetragenen Wirren im Kanton Schwyz, später von unglücklichen Ereignissen in den Kantonen Basel und Neuenburg, auf die peinlichste Weise in Anspruch genommen.

Im Frühjahr 1831 hatten sich die äußern Bezirke von Schwyz bereits als eigenes Gemeinwesen, wenn auch nur dürftig, gestaltet. Die Vorschläge der eidgenössischen Vermittler lauteten: es solle jeder Theil, das alte Land und die äußern Bezirke, einen Vermittler außer dem Kanton, dann zehn Ausschüsse ernennen; alle diese Männer hätten in einer Versammlung zu Schwyz auf höhere Ratifikation eine Verständigung, zugleich die Grundlagen einer neuen Kantonsverfassung zu entwerfen. Ueber diesen Antrag waren die Verhandlungen in Luzern kurz abgebrochen worden, indem die Gesandten von Schwyz von einer angeordneten Vermittlungssitzung ausgeblieben waren. Dagegen brachte dortige Obrigkeit die Angelegenheit vor eine neue Landsgemeinde des Bezirkes Schwyz (24. April) und ließ von ihr den Beschluß fassen, daß

sie, unter Bedingung, daß die äußern Bezirke ihr Provisorium aufheben, auch ihrerseits zur Ernennung von Ausschüssen für die Verfassungsarbeiten bereit sei. Das erbitterte die äußern Bezirke vollends gegen Schwyz, und in einer Landsgemeinde zu Lachen (1. Mai) ertheilten sie ihrem Landrath unbedingte Vollmacht zu Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten. Jener lehnte nun die zugemuthete Einstellung des Provisoriums für so lange ab, „bis eine die vollständigste politische Rechtsgleichheit der Bürger, so wie der verschiedenen Gebietstheile gewährleistende und die aus diesem obersten Prinzip sich herleitenden Grundsätze sichernde Verfassung bearbeitet, den sämmtlichen Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, von denselben angenommen, der Kanton auf diese Weise endlich zu einer durch den eidgenössischen Bund seit siebzehn Jahren vergeblich von ihm geforderten Verfassung und verfassungsmäßigen Regierung gelangt, letztere gewählt und in Funktion getreten sein wird.“ So scheiterte jegliche Vereinbarung an einer von Schwyz ausgegangenen unannehmbaren Forderung. Ein Aufgeben des Provisoriums wäre gleichbedeutend gewesen mit Unterwerfung unter die Obrigkeit von Schwyz, der in zweiter Linie die Abweisung oder Umgehung der befugt geforderten Rechtsgleichheit gefolgt wäre. Für die Regierung von Alt-Schwyz dagegen hätte das Eingehen in die Vermittlungsvorschläge den Statusquo nicht verändert, weil sie weder die Macht, noch wohl auch den Willen hatte, die äußern Bezirke durch Waffengewalt unter ihre Herrschaft zurückzubringen, auch von Seite der Tagsatzung keine Mitwirkung zu solchem Zweck erhältlich gewesen wäre. Dessenungeachtet gelangte Schwyz mit schriftlichem Begehren um ernste Zurechtweisung der äußern Bezirke an die Stände; diese aber verlangten deren Unterstützung für mehrfach begründete Ansprüche. Um diese Zeit vermehrte sich der Kreis der äußern Bezirke um Küßnacht und Gersau, welche durch förmliche Volks- oder Landsgemeindebeschlüsse sich mit March, Einsiedeln und Pfäffikon vereinigten, während Wollerau am alten Bezirk Schwyz festhielt.

Bei dieser Lage der Sachen und nach vergeblichen neuen

Versuchen zur Ausgleichung und eben so fruchtlosen Mahnungen an Schwyz, den begründeten Hauptbegehren der äußern Bezirke Genüge zu thun, erstattete der Vorort Bericht an die Stände, das Weitere ihrer Instruktionsertheilung anheimstellend, ohne Leitfaden und ohne Antrag (10. Juni). Ende gleichen Monats beschlossen die äußern Bezirke an neuer Landsgemeinde zu Einsiedeln, in Festhaltung früherer Beschlüsse, die Aufstellung einer neuen Verfassung für den ganzen Kanton durch einen Verfassungsrath oder, bei fortgesetztem Widerspruch des alten Landes, einer Verfassung für die äußern Bezirke; der dreifache Landrath ordnete zu diesem Behuf die Wahlen an, je eines Mitgliedes in den Verfassungsrath auf tausend Einwohner, und gab dem alten Lande Frist zu gleichem bis 13. Juli. Das sei das letzte Wort. Für hochfahrenden Ton war nun beiderseits die Rechtsgleichheit faktisch in Uebung gesetzt. Lobenswerth war indessen am gleichen Beschluß, daß sich der Landrath bereit erklärte, den Gesammtverfassungsrath selbst als provisorische Regierung anzuerkennen, und dann das bestehende Sonderprovisorium aufzuheben.

Die Tagsatzung stand bevor. Wer soll den Stand Schwyz repräsentiren? Das alte Land allein, oder beide Theile, oder keiner? Das waren Fragen, die nun unmöglich länger unbesprochen bleiben konnten. Thurgau brachte sie schon am 25. Mai durch Schreiben an den Vorort in eidgenössische Verhandlung. Ihrerseits sprachen die äußern Bezirke die Erwartung aus, es werde bis Austrag der Sache entweder jedem der streitenden Theile die Repräsentation gestattet, oder dann auch dem alten Lande Schwyz verweigert werden. Diese Meinung fand wohl manche Freunde in der übrigen Schweiz, aber keine namhafte Unterstützung. Bei der Eröffnung der Tagsatzung nahm die Abordnung von Schwyz, gewohnten Ursprungs, ihre Stelle ein, und Niemand machte sie ihr streitig, selbst Thurgau nicht. Die Hauptfragen kamen am 12. Juli in Berathung. Uri, Unterwalden, Wallis und Neuenburg klagten über eidgenössische Zudringlichkeit gegen das alte Land Schwyz und schoben das Zerwürfniß auf Anreizung von andern Kantonen her; Glarus, Zürich und Luzern machten Schwyz Vorwürfe wegen

Verlängerung des Zwistes durch Umgehung der frühern Vermittlungsvorschläge; im weitern gaben Einzelne den Ausspruch, daß unter keinen Umständen eine Trennung des Kantons in zwei Theile werde geduldet werden, so Glarus, St. Gallen, Aargau und andere. Mahnung an das alte Schwyz, eine auf die Grundlage der Rechtsgleichheit gestellte Verfassung mit zu entwerfen, ließen acht Stände vernehmen: Glarus, Zug, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Zürich und Luzern. Endlich stimmten die meisten Vorträge noch in zwei andern Punkten überein, daß einerseits der Grundsatz der Nichteinmischung in die Verfassungsarbeit selbst auch ferner Anwendung finden solle, beide Theile aber inzwischen auf dem Weg der Minne zu gütlicher Ausgleichung zu führen seien. Schaffhausen, St. Gallen und nach ihnen noch einige andere stellten auch dringend darauf ab, daß die Vermittlung beförderlich vorgenommen, der ganze Zwist noch während dieser Tagsatzung beigelegt oder erforderlichen Falls entschieden werde, und daß die Tagsatzung schlechterdings nicht aus einander gehe, ohne diese Quelle fernerer Zwietracht völlig gestopft zu haben. Die Vermittlung wurde erkannt, eine Kommission zu diesem Behuf bestellt, von der auch Anträge zu weiterm Einschreiten auszugehen hätten, für den Fall, daß die Vermittlung nicht gelänge. In der Kommission waren die Freunde der äußern Bezirke sehr schwach vertreten, die Männer des Schwankens in Mehrheit. Die Tagsatzung selbst aber lag krank an einem innern Widerspruch, indem sie einerseits keine Trennung des Standes in zwei Halbkantone zugeben wollte, anderseits aber an dem zu Bern ausgesprochenen Grundsatz der Nichteinmischung in die Verfassungsfrage festhielt. Desto mehr kamen die sich widerstrebenden Parteitendenzen gegenseitig zur Geltung.

Emsig arbeitete die Kommission, unterhandelte bald mit den Einen, bald mit den Andern; der Zankapfel war fortan das von Schwyz beharrlich verlangte Aufgeben des Provisoriums in den äußern Bezirken, als Bedingung seines Eintretens, was gleichbedeutend war mit einer Ablehnung von seiner Seite zu einer die Rechtsgleichheit gewährenden Verfassung mitzuwirken. Die

Alten blieben Meister, indem sie selbst die mildern Anträge der äußern Bezirke zurückwiesen: das Provisorium einzustellen, wenn unter den Augen der Tagsatzung durch Ausschüsse beider Theile in Luzern unverzüglich und im Lauf von vierzehn Tagen die Grundlagen einer Verfassung entworfen würden.

Die Vermittlung zerschlug sich abermals, und die Angelegenheit mußte nun zurück in die Tagsatzung wandern. Nachdem die Rathsherren unnachgiebig erfunden worden, beschloß sie (28. Juli) einen letzten Vermittlungsversuch nun gegenüber dem Volke selbst zu machen, zu diesem Ende Folgendes: die Tagsatzung ernennt zwei Vermittler zu Anbahnung des Verfassungswerkes; zur Entwerfung der Verfassung selbst soll eine Landeskommission ernannt werden, bestehend aus 24 Mitgliedern, wovon das alte Land mit Wollerau zwölf, die äußern Bezirke in billiger Vertheilung ebenfalls zwölf Mitglieder ernennen mögen; falls der Vermittlungsantrag seitens der Bezirke genehmigt wird, tritt die Landeskommission acht Tage nachher im Beisein der eidgenössischen Vermittler in Schwyz zusammen; gesammte Bezirksausschüsse stehen unter dem Schutze der Eidgenossenschaft; Aufgabe der Landeskommission und der Vermittler ist, sowohl alle waltenden Anstände zu heben als insbesondere die Grundlagen der neuen Verfassung für den Kanton zu entwerfen; hiefür soll solche Beförderung eintreten, daß der Entwurf längstens in vierzehn Tagen von dem Zusammentritt der Landeskommission hinweg beendiget sei und unmittelbar nachher den Bezirksgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden könne; während der Dauer der Landeskommission stellt die provisorische Regierung der äußern Bezirke ihre Verrichtungen ein, und während gleicher Zeit bleibt einstweilen noch (allseitige Rechte vorbehalten) die Frage der Repräsentation des Standes an der Tagsatzung eingestellt.

Das war aber nicht etwa ein Beschluß, den die Tagsatzung zur Anerkennung oder Vollziehung beiden Theilen übermittelte, sondern sie ging den weitesten Weg und genehmigte den Inhalt bloß als Vermittlungsvorschlag zu Handen des Volkes der einzelnen Bezirke, ganz im Sinne der Kommission. Die Einrede, daß dieser Gang

ein sehr gefährlicher sei, weil der Tagsatzung im Falle der Verwerfung keine andern als Mittel der Gewalt erübrigen, und daß es daher vielleicht zuträglicher sein würde, den in allen Theilen sehr schonend gehaltenen Vermittlungsvorschlag als wirklichen Beschluß zur Ausführung zu bringen, blieb unbeachtet. Eine Proklamation, selbst noch gedehnt, begleitete den sehr ins Breite geschlagenen Vermittlungsantrag an das Volk. Hatte die Tagsatzung eine Ahnung von dem unglücklichen Ausgang? Am Schluß ihres Aufrufes schrieb sie: „Freunde, Eidgenossen! Wir schaudern vor den Folgen andauernder Zerwürfnisse unter Euch zurück. Die Bundesbehörde würde dann nicht nur ermahnend und väterlich, sondern einläßiger und kräftiger aufzutreten haben."

Die angestrengtesten Bemühungen der Tagsatzung wurden mit reichlicher Täuschung erwiedert; selbst das gelang ihr nicht, daß die Abstimmung in allen Bezirken am gleichen Tage vorgenommen würde; vom 7. auf den 14. August durch die Tagsatzung selbst verschoben, fand sie an diesem Tage nur in den äußern Bezirken, am 21. erst im alten Lande statt. Dem Akte vorangehend war im ganzen Lande Schwyz allgemeiner Kriegslärm entstanden; in die äußern Bezirke gelangte nämlich die Meldung, das Volk werde am Tage der Abstimmung vom Landsgemeindeplatz hinweg sich aus dem Zeughause bewaffnen, die äußern Bezirke gewaltthätig überziehen. Diese riefen sofort ihre beiden Kontingente unter die Waffen, musterten den Landsturm, besetzten die wichtigsten Posten gegen Wollerau; das wohl bewaffnete Einsiedeln versicherte sich des Klosters und der dortigen Kanonen; aus Richterschweil, Rapperschwyl und Utznach wurde Munition herbeigeschleppt. Auf solche Kunde machte Zürich Truppen verschiedener Waffengattungen marschfertig, um sie im Fall eintretender Friedensstörung im Kanton Schwyz unverschoben an die Verfügung der Tagsatzung stellen zu können. Dem Vorort aber erklärten alsbald beide Theile von Schwyz, daß Ursache von Besorgnissen ihrerseits nicht vorhanden seien; Schwyz denke an keine bewaffnete Selbsthülfe, die äußern Bezirke aber hätten sich nur gegen etwaigen Ueberfall von Schwyz her bewaffnet. In der Tagsatzung haben nachher

einige Stände die Verfügung von Zürich als voreilig gerügt. Immerhin waren unter solchen Vorgängen alle Vermittlungsversuche ein eitles Bemühen; ihr Scheitern unfehlbar zu machen, war von Schwyz aus eine namenlose Streitschrift in Druck gegeben worden, in der es an böswilligen Verdächtigungen gegen die Tagsatzung nicht fehlte *. Die Regierung aber hatte die Anträge der Tagsatzung nur spärlich in das Volk verbreitet; an öffentlichen Gelagen wurde damit loser Spott getrieben.

Die äußern Bezirke nahmen die Vermittlungsvorschläge an, Schwyz mit seinem treuen Wollerau verwarf. Ein Druckblatt gab als Verwerfungsgründe der Landsgemeinde an: Die Ernennung der Vermittler durch die Tagsatzung; den den äußern Bezirken zugesicherten eidgenössischen Schutz, beleidigend für die Regierung (derselbe war indeß ganz im Allgemeinen ausgesprochen worden); die Duldung ihres Provisoriums (aber dieses war vielmehr eingestellt und mit der Einstellung auch für die Zukunft bedroht); Gefährdung der Verfassungsurkunde von 1821; die den Bezirksgemeinden mit Umgehung der (angeblich) souveränen Behörde vorbehaltene Ratifikation des Verfassungswerkes; endlich den Umstand, daß Schwyz nur in Verbindung mit Wollerau die Hälfte der Ausschüsse zu bestellen habe.

Mit den jetzt plötzlich eingetretenen Ereignissen in Basel folgte nothwendiger Stillstand in jenen von Schwyz. Die äußern Bezirke wurden von der Tagsatzung zur gänzlichen Zurücknahme ihres Aufgebotes aufgefordert, überhaupt alle Behörden des Kantons gemahnt, alles zu meiden was gegenseitige Aufreizung veranlassen könnte (23. August); in den Hauptspan selbst trat die Tagsatzung erneuert erst am 6. Oktober wieder ein. Der Gesandte

* Bei Beleuchtung des Artikels, welcher von Entwerfung der Grundlagen zur Verfassung durch die Landeskommission spricht, heißt es unter Anderm: »Alles dieses ist nur Vorarbeit, Zurüstung zu einem größern, weit verderblichern, alle Gesetze und Rechte, Verfassung und Staat untergrabenden Zwecke — eine nach den neuen, kaum einige Monate alten Regierungsformen gemodelte Verfassung — als das sicherste beglaubte Mittel, das freiheitsmörderische Einheitssystem auf die Bahn zu bringen.«

von Schwyz, Landammann Wäber, bot seine ganze massive Beredsamkeit auf, um Stellung und Ehre seines Landes zu retten. „Was wollen die äußern Bezirke?“ rief er aus. „Ihr neumodisches Feldgeschrei ist eine Verfassung, die Parole eine Repräsentation nach der Volkszahl; unsere Verfassung ist freilich nicht nach dem neuesten französischen Schnitt, in Schweinsleder gebunden; aber sie hätte wie schon lange auch fernerhin unser Glück gemacht; die Repräsentation aber ist ein leeres Wort in einem Lande, wo das Volk der Souverän ist und an der Landsgemeinde mehren und mindern, Gesetze schaffen und abschaffen kann; das Geschrei nach köpfischer Repräsentation muß aber geheimere Zwecke haben. Was verlangt das alte Land? Den ungeschwächten Fortbestand des Kantons und die Wiederherstellung der bürgerlichen Ordnung! die Trennung desselben kann mit der gesetzlichen Ordnung nicht bestehen“ u. s. w. Obgleich in der Zwischenzeit mehrere Große Räthe auf den Fall der fruchtlosen Vermittlung neue Instruktionen gegeben hatten, war die Tagsatzung doch wenig verfaßt zu einem glücklichen Entscheid. Zwar wies Freiburg in scharfer logischer Darlegung dem Gesandten von Schwyz das Unrecht seiner Ansprüche vor; aber jener wie viele andere Stände wollten die Dinge nicht auf die Spitze treiben, lieber zuwarten, oder abermalige Vermittlungsversuche vorkehren. Auch Stimmen wie diejenige von Zürich, die zwar von der Zeit die Heilung des Uebels erwarten, inzwischen aber beiden Theilen die Stellvertretung in der Tagsatzung gewähren wollten, blieben ohne Anklang. Gegen diese und ähnliche Ansichten, welche die bisherige politische Stellung der Regierung zu Schwyz gegenüber der Bundesbehörde zu Gunsten der äußern Bezirke zu verrücken drohten, traten besonders die westlichen Stände Waadt, Neuenburg und Genf auf. Die Ausbeute von einer siebenstündigen Verhandlung war eine Einladung an beide streitenden Theile zur Ausgleichung unter sich selbst bis zur Tagsatzung von 1832, wenig genug nach dem etwas pompösen Auftreten Anfangs Juli. Nur wenige Kantone (Solothurn, Thurgau, Graubünden, Luzern und Appenzell Außerrhoden) wollten die Drohung beisetzen, daß, wenn bis dahin Schwyz nicht

völlig als ein in sich einiger Kanton organisirt wäre, eine Gesandtschaft dieses Standes nicht mehr zugelassen würde. Den beiden Parteien im Kanton Schwyz war solcher Ausgang nicht geradezu ungelegen. Das alte Land fand sich bestärkt in der Hoffnung auf irgend eine der Festhaltung seiner Vorrechte günstigere Wendung der Dinge; die äußern Bezirke dagegen mochten in dem Verschub eine stillschweigende Anerkennung der von ihnen eingenommenen Stellung erblicken. Für gesammte Eidgenossenschaft aber war die Rathlosigkeit der Stände und der Tagsatzung ein Unglück.

Die Maiwahlen hatten dem Kanton Basel eine Stadt-, nicht aber eine Kantonsregierung gegeben. Von den siebzehn Mitgliedern des Kleinen Rathes waren dreizehn Bürger der Stadt, nur vier der Landschaft angehörig, erstere zudem den Stadtmeinungen und den Stadtinteressen unbedingt ergeben; für dieselben weniger eingenommene Männer aus beiden Landestheilen sah man verdrängt. Durch diese Einseitigkeit war die in der Vertheilung der Großrathsstellen scheinbar gelegene Ausgleichung völlig vernichtet, die Landschaft, die sich der Hoffnung hingegeben hatte, mit der Hälfte der Regierungsstellen bedacht zu werden, zu beleidigender Unterthanschaft verurtheilt; denn nach Baseler Herkommen, das in einigen modernisirten Bestimmungen der neuen Verfassung kein genügendes Gegengewicht finden konnte, saß alle Gewalt fest in den Händen der Regierung, und der Große Rath selbst that keinen freien Athemzug, er habe denn zuvor das Gutachten des Kleinen Rathes vernommen. Solche übermächtige Stellung wurde noch gehoben durch das Recht der Regierung, viele Kantons- und alle Bezirksbeamteten, dann die Großzahl der Gemeindevorgesetzten zu ernennen, wobei die willigsten Anhänger je die bevorzugten wurden, so wie durch die Thatsache, daß die meisten Geistlichen auf dem Lande der Stadtbürgerschaft angehörten. So wurden im Namen von ungefähr 8000 Stadtbürgern 40,000 Bürger der Landschaft beherrscht, von welch letztern nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil als passive oder aktive Anhänger der Stadt zählen konnten. Die Stadt hatte Alles für sich gerettet, Alles gewonnen; es blieb ihr nichts mehr zu wünschen übrig, als das verscherzte

Zutrauen der Landschaft wieder zu erhalten, dann zu befestigen. Baar aller Hoffnungen für die Sache des Landes irrten seine flüchtigen Wortführer theils in den Schweizer Kantonen, theils im benachbarten Elsaß umher; Gegenstand von Auslieferungsbegehren an ausländische Regierungen, die jedoch von denselben unberücksichtigt blieben. Auf dem Lande selbst war man dem Gedanken durchaus nicht fremd, sich dem unvermeidlich Gewordenen zu fügen. Oeffentlich wurde die Versicherung gegeben, es dürfte die allmälige Beruhigung der Landschaft erfolgen, falls nur die Stadt die behaupteten Vortheile mit Mäßigung benutze. Es ward aber gleichzeitig nicht verhehlt, daß, wenn die nächsten Folgen der Jennerereignisse nicht getilgt, die Bitten der zurückgelassenen Familien der Flüchtigen nicht erhört würden, eine bleibende Beruhigung der Gemüther nicht erzielt werden könnte. So trat an die Stelle der Verfassungsfrage, an die Stelle des politischen Prozesses über die Rechtsgleichheit die Frage einer allgemeinen und unbedingten Amnestie. Warme Wünsche wurden laut für dieselbe, zahlreich unterzeichnete Bittschriften aus vielen Ortschaften des Landes empfahlen sie der obersten Behörde. Allein noch bevor es zu einem Entscheide kam, waren acht noch flüchtige Mitglieder der ehemaligen provisorischen Regierung mit schweren Kriminalstrafen belegt *, viele andere Bürger als pflichtvergessene Staats- oder Gemeindebeamtete ebenfalls in Untersuchung gezogen, theilweise auch bestraft worden. Das erbitterte wohl die Gemüther, änderte aber die politischen Ansichten und Neigungen nicht. Schon bei einer ersten Berathung wurde zahlreicher Abstand der Verwandten befohlen, dann zum Formalismus des Reglementes gegriffen, um den Gegenstand erst zur Begutachtung dem Kleinen Rath zu überweisen. Nach dessen Zusammensetzung ließ sich nur Ungünstiges erwarten. Dann setzte sich auch ein unglücklicher

* In erster Instanz von einem Kriminalgericht, dessen gesammte Mitglieder im Jenner gegen die Landschaft und gegen die Angeklagten insbesondere die Waffen getragen hatten. Die Verurtheilung erfolgte nach einem Gesetz, das, wider alle Grundsätze des Strafrechtes, nach dem Aufstand, aber speziell gegen die während desselben erfolgten Handlungen erlassen wurde.

Zwischenfall auf Seite der Amnestiegegner. In Muttenz war Milizmusterung (7. Juni); eben so unklug als rücksichtslos ordnete die Regierung einen gewissen Stöcklin als Milizinspektor ab, der im Jennerkriege Anführer der sogenannten Todtenköpfler gegen die Landschaft gewesen; die ärgerliche Erscheinung erbitterte die Gemüther, veranlaßte Unordnung in den Reihen der Mannschaft, und alsbald fiel ein ganzer Schwarm von Bauernburschen über die Offiziere her und mißhandelte sie, besonders Stöcklin, bis zu schwerer Verwundung, Rache nehmend für die Rohheiten, die unter dessen Anführung im Winter begangen worden. Meuterei bleibt Meuterei vor dem Gesetz, daher wurden bald nachher die Schuldigen verhaftet und bestraft. Weiß man indeß, daß jene Todtenköpfler nichts Anderes waren als meist gedungene Fremde, die im Jennerkampfe übermüthig das barbarische Feldzeichen eines Todtenkopfes sich gegen das Landvolk ausgewählt hatten, so fällt die moralische Schuld auf die Behörden zurück, die dem Volk nicht mit väterlicher Freundlichkeit, sondern mit ungeschicktem Trotz entgegentraten. Alsbald benutzte die Regierung das Ereigniß zum öffentlichen Ausspruch, wie Nachsicht und Milde den Geist des Aufruhrs und der Widersetzlichkeit nur dreister machen. Mit mehr Grund hätte sie vielleicht aus dem Geschehenen folgern mögen, daß die Verweigerung einer Amnestie den Leidenschaften von Siegern und Besiegten nur frische Nahrung geben, die Wiederherstellung des Wohlvernehmens im ganzen Kanton schlechterdings unmöglich machen werde. Sie wollte sich indeß mit solchen Gedanken nicht vertraut machen und begutachtete ablehnend, das Heil der Republik von exemplarischer Strenge erwartend. Die Vorfrage des reglementarischen Ausstandes der Verwandten (es waren ihrer dreißig) waltete zum zweiten Male. Eine kräftige Protestation dagegen ward verlesen: denn interessirt und befangen in dieser Sache seien entweder alle Mitglieder oder gar keine. Lautes Toben von Stadtmitgliedern gab übles Zeugniß, wenigstens von ihrer Unbefangenheit; es war selbst Gewaltanwendung zu besorgen. Dieß und ein ernster Befehl des Bürgermeisters machte dem Streit ein Ende: die Verwandten zogen ab. Die erbitterten Gegner,

die in nächster und vertrautester Verwandtschaft zu ihren eigenen Handlungen standen, weil sie deren politische Konsequenz zu vertheidigen und zu retten hatten, durften sitzen und stimmen. Die Ansicht der Regierung ward in dem Satz des Amtsbürgermeisters Frei ausgesprochen: „Sprechen wir heute Amnestie aus, so haben wir morgen Anarchie.“ Von den 154 Mitgliedern des Großen Rathes waren 112 anwesend; durch den Abstand der verdrängten Verwandten wurde die Stellvertretung der Landschaft, wenn nicht vernichtet, so doch wesentlich geschmälert; es blieben 82, von denen 68 im Geist des kleinräthlichen Antrages die Amnestie verwarfen, nur 14 sie gewähren wollten (15. Juni). So hatte eine faktische Minderheit des Gesammtgroßrathes die zur Zeit wichtigste Landesfrage entschieden. Von nun an wurde die Aufmerksamkeit in den übrigen Kantonen auf den Gang der Dinge in Basel wieder reger, denn es war noch nicht vergessen, daß schon während der ersten Monate des Jahres eidgenössischerseits den Behörden von Basel die Amnestie dringend empfohlen worden. In der Presse wurden die Geschicke des Landvolkes von Basel wieder ein stehender Artikel.

In einigen Großen Räthen, so in jenen von Aargau, Solothurn, St. Gallen und Thurgau, fand das Schicksal der gerichtlich Verfolgten oder schon Verurtheilten lebhafte Theilnahme; Anträge auf Amnestie oder Begnadigung wurden in die Gesandtschaftsinstruktionen niedergelegt, Empfehlungen, wie sie unter den eidgenössischen Ständen von jeher stattgefunden, unbeleidigend und unmaßgebend. Aargau kündete solchen Antrag, auf Begnadigung lautend, in der Tagsatzung an; der Gesandte von Basel dagegen verlangte Nichteintreten, weil Aargau seinen Antrag zuvor den Ständen durch Kreisschreiben hätte bekannt machen sollen. So verstand aber die Tagsatzung das Reglement nicht; die allfälligen Mittel zur Pazifikation des Kantons Basel hielt sie für wichtiger als pedantische Einhaltung eines Reglementsartikels, der zudem das Eintreten in Dringlichkeitsfällen zuließ. Mit Staunen und Unwillen wurde die in dem Wesen wie in der Form des Vortrages unfreundlich gehaltene Einrede beseitiget und die Anregung

Aargau's noch für diese Tagsatzung auf die Tagesordnung genommen. Unmittelbar nachher erfolgte die schon berichtete Verhandlung über die Garantie der neuen Verfassungen, wobei solche auch für jene von Basel zu Protokoll erklärt wurde. Diese beiden Thatsachen zusammengenommen lieferten den vollen Beweis, daß auf Seite der übrigen Mitstände keinerlei feindselige Plane gegen Basel, am wenigsten solche für den Umsturz der dortigen neuen verfassungsmäßigen Ordnung, gewaltet haben. Was manche derselben wollten und wünschten, war milde Behandlung der Unterlegenen, billige Rücksicht auf die Lage und Ansprüche des Volkes, überhaupt eine solche Politik von Seite der Regierung, die den Kanton Basel und die Eidgenossenschaft nicht neuen Gefahren aussetze.

Diese wohlbegründeten Wünsche aber sollten nicht in Erfüllung gehen. Der ganze Eifer der Regierung warf sich auf die Verhinderung der Amnestie und alles, was damit zusammenhing. Statt im Akte der Einführung der neuen Verfassung den nothwendigen Abschluß der alten Fehde zu erblicken, beharrte die Regierung auf einem unseligen Fortspinnen des im Winter zuvor behaupteten Systems; so fand das Gehässige kein Ende, das Gute aber und vom Landvolk Ersehnte, das in Folge einzelner Bestimmungen der neuen Verfassung zu seinen Gunsten hätte gewirkt werden können, keinen Anfang; es waltete Zaudern und Unbereitwilligkeit für alles, was mit einiger Beförderung hätte geschehen können und sollen, so für die Ausscheidung der Waldgerechtsame zwischen dem Staat und den sämmlichen Landgemeinden, für die Bereinigung der Bodenzinsfrage im Bezirk Birseck und Anderes; abgenutzte, über alle Gebühr schleppende Geschäftsformen mußten für solche Unterlassungssünden gewöhnlich den guten Vorwand leihen. Unter diesen mehr zufälligen äußern, dann jenen in der Verfassung selbst gelegenen unglücklichen innern Verumständungen wich aller Segen vom Baseler Gemeinwesen, und es war auf die Dauer unhaltbar geworden, noch bevor es in seinen neuen Formen recht ins Leben getreten war.

Schon Anfangs Juli machten vier Mitglieder der gewesenen

provisorischen Regierung eine „Erklärung und Appellation an die Gerechtigkeit“ bekannt, in welcher nun rückhaltlos Trennung als das einzige Rettungsmittel der Landschaft gepriesen, ihr politisches Verhältniß als das eines mundtodt Gewordenen geschildert, die Annahme der Verfassung als das Werk von Umtrieben und terroristischen Zwanges dargestellt wurde. Ihr folgte die Abfassung einer „Vorstellung der Landschaft Basel in Bezug auf die Mißverhältnisse zwischen Stadt und Land“, die bald zweitausend einhundert sechsundfünfzig Unterschriften erhielt und Ende Juli durch eigene Abgeordnete an den Schultheißen des Vorortes Luzern zu Handen der Tagsatzung überbracht wurde, nachdem einzelne baselische Beamtete vergebens das Umbieten und Unterzeichnen der Schrift verboten hatten. In derselben baten die Bürger der Landschaft um die Hülfe der Eidgenossenschaft für Abänderung der Verfassung durch einen frei zu wählenden Verfassungsrath oder dann aber Trennung, in welch letzterm Falle das Landvolk nicht abgeneigt wäre zum Anschluß an einen andern Nachbarkanton. Ohne allseitige Gährung war solche Manifestation nicht möglich; die Provisorischen erschienen einzeln wieder in der Heimat, mißbeliebige Freiheitsbäume und Kokarden wurden gesehen, wenn auch gleich wieder beseitiget; umlaufende Gerüchte, worunter auch das einer neuen militärischen Expedition aus der Stadt gegen die Landschaft, erhitzten die Gemüther. In Dornach tagten die Solothurner, Aargauer und Basel-Landschäfter Anfangs August, um zu berathen, was weiter zu thun, wenn der Landschaft Flehen vergeblich sei. –

Kaum war jene Bittschrift nach Luzern gelangt, protestirte die Gesandtschaft von Basel schriftlich gegen deren Vorlegung an die Tagsatzung, was jenen Beschluß hervorrief, der den Präsidenten zur Vorlage aller Eingaben an die Tagsatzung verpflichtete; die Regierung von Basel aber erließ eilends ein Kreisschreiben an die Stände, verwahrte sich gegen jegliches Eintreten und behielt sich gegentheils eventuelle Mahnung zum Beistand für Handhabung der Verfassung vor, während um dieselbe Zeit Luzern, vorangehend, dann Zürich Instruktionen ertheilte, die bereits mittelbar für die

Landschaft Partei ergriffen und der Regierung eine allgemeine Amnestie empfahlen. Obigem Beschlusse gemäß folgte Vorlage der Petition aus der Landschaft am 16. August und Tagesansetzung für die Berathung auf den 25. gl. M.

Der Gang der Ereignisse wollte es anders. Rohe Insulten, an Freunden der Landschaft in der Stadt verübt, hatten schwere Exzesse in den Landgemeinden zur Folge, gegen welche das Ansehen der gesetzlichen Behörden sich mit Mühe nur behauptete. Einunddreißig Landgroßräthe erklärten den Austritt aus dem Großen Rath; in Liestal, Sissach und Therwyl wurden abermal Freiheitsbäume errichtet. Die Regierung sah hierin die Anzeichen des Aufstandes, sandte Zivilkommissarien nach Liestal und weiter, um abzumahnen, dann eine starke Anzahl Offiziere in die obern Landestheile, um dortigen Anhängern der Regierung als Stützpunkt zu dienen, Abfall und Ueberfall zu verhüten, nöthigenfalls die unmittelbar von Basel aus nothwendig werdenden militärischen Schritte von jener Seite her zu unterstützen, mit andern Worten einen wirklichen Aufstand in und um Liestal, dem Mittelpunkt der Unzufriedenen, zwischen zwei oder drei Feuer zu nehmen. Das wurde bald ruchbar in Liestal und Sissach, empörte die Unzufriedenen.

Jetzt mußten die Statthalter an beiden Orten weichen und nach Basel zurückkehren, und die Gewalt der Regierung hatte dort in Folge ihrer eigenen Schritte ein Ende erreicht. Sofort erließ sie Befehl an die Basler Offiziere im oberen Land zur militärischen Aufstellung der etwa verfügbaren Mannschaft, was ihnen indeß nicht gelang, und bot auch jene in der Stadt auf. Am 21. August früh halb 2 Uhr zog Oberst Wieland mit ungefähr 800 Mann und vier Stücken groben Geschützes aus nach Liestal. Ihnen stellten sich in Folge Tages zuvor ergangenen Aufgebotes 2 bis 300 Kämpfende von der Landschaft entgegen. Zuerst die Hülftenschanze, dann Liestal wurden genommen. Die Aufständischen aber setzten der zahlreichern Schaar aus Basel durch Kleinkrieggefecht mit solcher Beharrlichkeit zu, daß sie alsbald den Rückmarsch antreten mußte und um 2 Uhr Nachmittags wieder

in Basel einrückte. Eine Anzahl Todter und Verwundeter beiderseits, Schädigung an Eigenthum durch Brand und andere Ursachen steigerten das Unglück des Bürgerkrieges.

Einiger Zuzug aus Nachbarkantonen hatte stattgefunden, doch beschränkte er sich auf Einzelne. Die Aufständischen siegten durch eigene Kraft, die ihnen die Verzweiflung eingegeben. Im Geiste derselben war am 20. von ihren Führern ein Tagesbefehl erlassen worden, der jeden thätlichen Anhänger der Stadtregierung als „vogelfrei" erklärte.

Das Mißgeschick, das die Regierung erlitten, war mehr nur als eine bloße militärische Niederlage. Sie schadete empfindlich auch ihrem politischen Ansehen. Die Mittel, die sie angewendet, militärische Exekution von oben mit dem beabsichtigten bewaffneten Hinterhalt von unten, größerntheils geheim und zu nächtlicher Weile ausgeführt, ohne offene Darlegung des obrigkeitlichen Vorhabens und vorangehende Bedrohung mit dessen Folgen, warfen ein ungeheures Maß von Gehässigkeit auf diese Schritte und erweckten gegen Basel in der übrigen Schweiz eine Erbitterung, die nicht mehr gutgemacht werden konnte.

In gleicher Nacht noch, auf erste Trauerberichte, versammelte sich der vorörtliche Staatsrath und sandte Eilboten nach Aargau und Solothurn, um wenigstens einen allgemeinen Zuzug und dessen Folgen zu verhüten; auf den 22. früh 5 Uhr berief sein Präsidium die Tagsatzung. Die Stellungen waren hier gegenseitig verrückt. Das gefährdete Basel hatte die bewaffnete Dazwischenkunft der Tagsatzung nöthig und wollte sie nicht; die Tagsatzung aber hätte sie gerne vermieden und durfte sie aus höhern Rücksichten für die allgemeine Ruhe der Eidgenossenschaft nicht unterlassen. Die Gesandtschaft von Basel erklärte: „sie befinde sich ohne Aufträge und werde daher auch keinerlei Begehren an die Tagsatzung stellen; wolle sich aber die Tagsatzung, um größerm Unheil vorzubeugen, zu irgend einem Schritt entschließen, so müsse ein solcher zu Handhabung der Verfassung geschehen." Die Tagsatzung ihrerseits konnte sich durch diese gewundene Sprache nicht abhalten lassen; sie mußte zur Herstellung

der Ordnung einschreiten, dem weitern Umsichgreifen des Bürgerkrieges wehren und dadurch die Ruhe im Kanton Basel wie in der Eidgenossenschaft sicher stellen; denn nur durch ihr eigenes Einschreiten konnte die drohende eigenmächtige Einmischung der Bevölkerungen ringsum abgewehrt werden. Ihrer Pflicht eingedenk, ordnete die Tagsatzung vier Repräsentanten ab mit dem Auftrage: „erstens den Insurgenten in jenem Kanton den Befehl zu ertheilen, die Waffen sogleich niederzulegen und zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe zurückzukehren, und zweitens an die Regierung des Kantons Basel die dringende und bestimmte Forderung zu richten, jedes Blutvergießen sofort einzustellen.“ Als Repräsentanten wurden gewählt: Bürgermeister v. Muralt von Zürich, Landammann Heer von Glarus, Bürgermeister v. Meyenburg von Schaffhausen, Landammann Sidler von Zug, der letzte durch's Loos. Folgenden Tages um 4 Uhr Morgens waren sie bereits in Basel, verkehrten mit der Regierung, darauf mit den Führern der Landschaft in Liestal, zur Vollstreckung ihrer Aufträge. Da in diesen selbst ein klarer staatsrechtlicher Grundsatz nicht ausgesprochen, mehr Verneinung als positive Vorschrift in sie niedergelegt war, überhin bei einer Abordnung von vier Magistraten die unerläßliche Einheit des Gedankens und Wirkens ein halbes Wunder gewesen sein würde, so konnte höchstens ein Zweck erreicht werden, derjenige nämlich, wiederholtem thätlichen Zusammenstoße, der Erneuerung des Bürgerkrieges zu begegnen. Die Führer des Aufstandes, vor und während dem Kampfe noch zerstreut, hatten sich alsogleich nach seinem für sie glücklichen Ausgang in Liestal zusammengefunden und veranstalteten eine Landsgemeinde auf den 25. August. Den Repräsentanten erklärten sie, an ihrer Spitze Stephan Gutzwiller, es müsse durchaus eine Trennung Platz greifen, das Volk wolle von Basel nichts mehr wissen, die Verfassung werde als erzwungen oder erschlichen nicht mehr anerkannt. Fruchtlos machten die Repräsentanten Einreden gegen die einberufene Volksversammlung, welche bei 2000 Bürgern stark eine feierliche Erklärung beschloß, gegen die Stadt, ohne Angriff von dorther, keine Feindseligkeiten zu begehen, eine neue Vorstellungs-

schrift an die Tagsatzung erließ und eine provisorische Regierungskommission aufstellte, zur Wahrung der Rechte der Landschaft wie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung. Zur Wahl einer definitiven neuen Regierung sollte jede Zunft zwei Ausschüsse nach Liestal senden; auch wurde die Erneuerung aller Gemeinderäthe befohlen. In jener Bittschrift wurde die Tagsatzung ersucht, das hohe Amt der Vermittlung zu übernehmen. Die Repräsentanten berichteten nach Luzern, daß die Mittel der Ueberredung bereits erschöpft, sie selbst außer Stande seien, „in Bezug auf allfällige, besser zum Ziele führende Maßregeln dermal auch nur einen Gedanken zu wagen".

Trotz solcher Rathlosigkeit ihrer Stellvertreter sah sich die Tagsatzung gezwungen, unaufhaltsam vor- oder rückwärts zu gehen. Das letztere war nicht gedenkbar bei der stärkern Theilnahme, die für die politische Richtung von Basel vorherrschte und weil der Kanton und seine Umgebungen überhaupt nicht den Gefahren der allseitigsten Selbsthülfe überantwortet werden konnten. Also ging es vorwärts. Nach vielen bittern Reden und Gegenreden beschloß die Tagsatzung am 26. August: ein ansehnliches Truppenkorps wird aufgeboten, um erforderlichen Falles den ersten Beschluß mit Gewalt zu vollziehen; nach Maßgabe der weitern Umstände soll es in Aktivität gesetzt werden; die Repräsentanten werden eingeladen, diesen Beschluß der ganzen Einwohnerschaft des Kantons Basel zu verkünden; den Zuzügern aus andern Kantonen (die meisten gehörten dem vorörtlichen Stande Luzern an) wird die Rückkehr nach Hause befohlen; zwei der Repräsentanten werden zurückberufen zu mündlicher Berichterstattung. Auf 4478 Mann wurde das Besetzungskorps bestimmt, Oberst Ziegler aus Zürich zu dessen Befehlshaber ernannt, unter ihm als Brigadekommandanten die Obersten Ledergerw von St. Gallen und Maillardoz von Freiburg. Basels Stellung in der Tagsatzung war an jenem Tage unverändert die frühere geblieben; es verlangte keine Truppen und protestirte eben so wenig gegen deren Absendung; die Gesandtschaft beschränkte sich auf die mündlich hingeworfene Aeußerung, daß eine Verwendung der Truppen nur

im Einverständniß mit der Regierung geschehen könnte. Mit einem ausdrücklichen Begehren der Gesandtschaft um Wiedereinsetzung der legalen Ordnung auf der Landschaft, nach Art. IV des Bundesvertrages, und mit einer eben so ausdrücklichen Requisition eidgenössischer Truppen zu gleichem Zwecke und auf eigene Kosten, hätte Basel alles erreicht, was in seinen Wünschen gelegen. Dem kahlen Buchstaben des Bundes wäre sein trauriges Recht widerfahren, wenn auch tausend Herzen geblutet hätten. Regierung und Gesandtschaft aber rechneten und erwogen so überklug, daß sie an jedem entscheidenden Tage das Unrechte wählten. Auch ohne Begehren von Basel hatte nun die Tagsatzung jedenfalls zu seinen Gunsten mehr beschlossen, als es selbst gewollt. Darüber ließen die Freunde der Landschaft sich in bittern Klagen vernehmen.

Heer und Sidler erschienen auftragsgemäß am 30. August in der Tagsatzung; als vielfältig vernommene Hauptveranlassung des neuesten Aufstandes gaben sie an: Allgemein unkluges Benehmen der Regierung von Basel, vorzüglich die Verweigerung der so dringend gewünschten Amnestie, die Bestreitung der Kosten für den Festungsbau der Stadt aus der Kantonskasse und stattgefundenen moralischen Zwang bei der Abstimmung über die Verfassung. Die Amnestieverweigerung habe um so bitterer gewirkt, als mehrere Mitglieder der frühern provisorischen Regierung weniger aus freiem Willen, als um dem ausdrücklichen Verlangen ihrer Gemeinden zu willfahren, die damalige Leitung der Geschäfte übernommen hatten. Der bekannte Tagesbefehl vom 20. August sei inzwischen zurückgenommen; als Veranlassung desselben nannten seine Urheber die Gefahren, die einem Theile der Landschaft von Seite der aus der Stadt entsendeten Offiziere bevorstanden; nachgiebiger sei die Stimmung der Vorsteher als jene des Volkes, ungewiß ob ohne Waffengewalt die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt werden könne; erfolge nicht allgemeine Amnestie, wovon übrigens die Regierung von Basel noch wenig hören wolle, so wäre selbst die entsprechende Wirkung bewaffneten Einschreitens zweifelhaft. In Folge solcher und ähnlicher Mittheilungen hielt die Tagsatzung (31. August) neuen Rathschlag, welchem voran-

gehend nun endlich auch die Julibittschrift der Landschaft, dann seitherige Bestätigungen derselben verlesen wurden. Die Fragen der militärischen Besetzung und die Amnestie bildeten die Hauptaufgaben des Tages; hohen Unwillen erregte bei vielen Ständen die klägliche Ausflucht von Basel: es wolle bis Austrag der Sachen wegen der neuesten Unordnungen „weder Verhaftungen noch gerichtliche Prozeduren“ vornehmen, worauf um so nachdrücklicher Begnadigung für Aelteres, volle Amnestie für seitherige Widersetzlichkeiten verlangt oder empfohlen ward. Das Wesentliche des ausführlichen Beschlusses ist: Die eidgenössische Okkupation werde, als dermalen noch nicht nöthig, unterlassen; die neu eingesetzte Verwaltungskommission oder provisorische Regierung habe sich aufzulösen; nach wiederhergestelltem gesetzlichen Zustande sollen die Repräsentanten die dringende Einladung an den Großen Rath von Basel richten, Begnadigung und beziehungsweise Amnestie für alle politischen Vergehen auszusprechen, gegen die Verpflichtung der Betroffenen, sich jeder weitern Störung der gesetzlichen Ordnung zu enthalten; endlich habe Verwendung zu dem Zwecke einzutreten, daß Regierung und Großer Rath von Basel „zu einer wahrhaften und bleibenden Konsolidirung des Friedens, der Ruhe und der Eintracht zwischen Stadt und Land das Möglichste beitragen“. Alles vergebens; denn beide Theile im Kanton Basel waren gleich unnachgiebig, obwohl von der Regierung ein Minimum, von den Aufständischen der Landschaft deren ganze Zukunft als Opfer verlangt wurde. Die Zunftausschüsse derselben, am 4. September in Liestal versammelt, erklärten alle Bande zwischen der Regierung und der Landschaft als zerschnitten, lehnten daher eine Unterwerfung im Sinne des Tagsatzungsbeschlusses ab, erboten sich jedoch, die ganze Verwaltung der Landschaft in den Schooß der Tagsatzung zu legen, wenn Gleiches auch von Seite der Stadt geschähe; die Bewerbungen um Amnestie, erklärten sie weiter, seien ganz eitel, da gar kein Großer Rath mehr bestehe, mehr als die Hälfte der Landgroßräthe zurückgetreten seien, viele noch nachfolgen würden; übrigens werde die Zulage als unstatthaft abgelehnt, daß die gegen die Stadt begangenen Handlungen als politische Verbrechen anzusehen seien.

Das Zaudern und Schwanken der Tagsatzung mußte endlich aufhören. Am 9. September beschloß sie, die Truppen zur Okkupation des Kantons Basel in Marsch setzen und an die Verfügung der Repräsentanten stellen zu lassen, die „Verwaltungskommission“ der Landschaft nöthigenfalls mit Gewalt aufzulösen, und beauftragte die Repräsentanten im Fernern, „um den gestörten Frieden im Kanton Basel im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes dauernd herzustellen und billigen Wünschen der dortigen Einwohnerschaft möglichste Berücksichtigung auszuwirken, — sich weiterhin von der im Kanton herrschenden Stimmung gründliche Kenntniß zu verschaffen, und daraufhin bei der Regierung und dem Großen Rathe des Standes Basel im Namen der Tagsatzung ihre versöhnende und vermittelnde Dazwischenkunft zu dem Ende eintreten zu lassen, daß durch eine zu ertheilende Amnestie und andere geeignete Anordnungen eine Wiedervereinigung der getrennten Gemüther bewirkt werde.“ So war die bewaffnete Dazwischenkunft auch zur vermittelnden geworden. Darum legte Basel gegen jenen Beschluß Verwahrung ein. Mittlerweile bestätigte eine Landsgemeinde der Aufständischen am 13. ihre bekannten Begehren und wuchs von ihrer Seite die Anstrengung zur Erweiterung ihrer Herrschaft; die Basler anderseits rüsteten im Reigoldswyler Thal, nach Erklärung der Regierung zur Gegenwehr, nach Besorgniß der Aufständischen zum Angriff; der Landsturm der letztern zog 6 bis 700 Mann stark aus, die Mannschaft im Thale that das Gleiche, und nur durch Dazwischentreten der Repräsentanten wurde ein neuer Zusammenstoß der beidseitigen Kriegsschaaren verhindert. Die Basler räumten unter ihrem Anführer Oberstlieutenant Frei das Feld und die Aufständischen besetzten Reigoldswyl. Unbekannt mit diesem Ausgang hatte die Regierung unterdessen schon Truppen aus der Stadt ausrücken lassen, um ihren Vertheidigern im Reigoldswyler Thale Hülfe zu bringen. Jetzt (16. September) rückten die durch zwei der Repräsentanten in Eile aus dem Kanton Solothurn herbeibefehligten eidgenössischen Truppen heran und besetzten einen Theil des Kantons.

In der Stadt Basel war schon vorher Aufregung und Besorgniß entstanden, daß ein Gleiches gegen sie geschehen werde, und drei-

undzwanzig Mitglieder des Großen Rathes stellten an die Regierung das Verlangen, daß der Einmarsch eidgenössischer Truppen in die Stadt nicht zugegeben werde. So weit nun wollte die Regierung nicht gehen; wohl aber verwendete sie sich bei den Repräsentanten um thunliche Rücksicht und gewann sich die beruhigende Zusage, daß nur wenige Kompagnieen in die Stadt verlegt werden sollen, der guten Form wegen, dann zur Ermunterung und Erholung der Truppen, weniger in der Meinung, der Stadt eine Besatzung zu geben. Solches geschah dann wirklich am 21. September, und die Mannschaft freute sich der ihr zu Theil werdenden „fürstlichen" Bewirthung, wie sie sich selbst ausdrückte. Von wichtigeren Wachposten wurde ihr indeß keiner anvertraut. In der Stadt und auf der Landschaft war das Betragen der Truppen tadellos; frühere Besorgnisse, auch bloße Verdächtigungen, es möchten die Truppen die Pflichten des militärischen Gehorsams mißkennen und politischen Sympathieen für die Landschaft weichen, erwiesen sich als unbegründet. Ja sie bestanden sogar die harte Probe, gegen deren Führer Polizeidienste verrichten zu müssen. Höherer Anordnung zufolge war die Verwaltungskommission aufzulösen und sollten deren Mitglieder, falls sie sich dem Befehle nicht fügen würden, verhaftet, außer den Kanton Basel gebracht und dort unter eidgenössische Aufsicht gestellt werden. Ihre erwartete Widersetzlichkeit traf ein; Unordnungen zu begegnen, wurde nun in Liestal eine starke Zahl Truppen aufgestellt; eine Abtheilung derselben hatte die Haftnahme von vier Mitgliedern jener Kommission, Gutzwiller, Hug, Debary und Eglin, zu vollziehen. Sie wurden nach Aarau, von dort laut Beschluß der Tagsatzung nach Bremgarten abgeführt, nachdem ein von Basel und Graubünden gestellter Antrag, sie auf der Veste Aarburg unterzubringen, von mehreren andern Gesandtschaften unterstützt, in Minderheit geblieben war. Unter Bewachung von 25 Mann Graubündner Milizen hatten sie dort Hausarrest und verweilten bis 25. Oktober, dem Tag ihrer Freilassung in Folge beschränkten Amnestiebeschlusses von Basel. Unter dem Schutze der eidgenössischen Truppen geschahen von Seite der Repräsentanten die weiter nothwendig erachteten Schritte zur Herstellung der gesetz-

lichen Ordnung im Sinne des Tagsatzungsbeschlusses; insbesondere wurden die Bezirksstatthalter schon am 19. in den Stand gesetzt, ihre amtlichen Verrichtungen wieder zu übernehmen; um dieselbe Zeit erfolgte die Wiederherstellung des lang unterbrochen gewesenen Postenlaufes durch den Kanton. So nahm Alles wieder eine sogenannte legale Gestalt an, zu nicht geringem Erstaunen einer großen Anzahl von Schweizern, die sich von einer eidgenössischen Dazwischenkunft ganz andere Ergebnisse vorgestellt, vor kaum neun Monaten eine solche als ganz unzulässig erklärt hatten, jetzt aber durch die Macht der Umstände sich in ihren Ansichten überwältiget sahen. Aber auch Stadt und Regierung blieben fortan unzufrieden. Im Restaurationswerke durch mancherlei Widersetzlichkeit belästiget und in Verlegenheit gesetzt, verlangten die Repräsentanten Bescheid über die dagegen anzuwendenden Mittel. Ein neuer Beschluß der Tagsatzung (vom 26. September) verwies sie auf militärische Exekution gegen Gemeinden und Einzelne, gegen letztere auch auf Hausarrest oder militärische Bewachung. Beigesetzt wurde: „Vergehen und Verbrechen, welche nicht politischer Natur sind, fallen der Beurtheilung der Gerichte des Standes Basel anheim.“ Darin sah Basel wieder eine Schmälerung seiner Gerichtsbarkeit in Bezug auf politische Vergehen oder Verbrechen, obwohl es bei der noch immer drückenden Last der Amnestiefrage sich leicht hätte überzeugen können, daß das verordnete militärische Einschreiten bei waltender Krisis viel entsprechender sei als der mißliche Rechtsweg. Nachdem die Repräsentanten solchergestalt die äußere Ordnung wieder hergestellt hatten (Liebe und Vertrauen zur Regierung vermochten sie dem Volke nicht einzuflößen), wollten sie nun auch die zweite Aufgabe lösen: Frieden und Eintracht in die entzweiten Gemüther zurückzubringen. Sie hatten es dabei vorzüglich auf persönliches Einwirken bei dem Großen Rathe abgesehen, da bisher stets nur die Regierung gehandelt hatte, die Repräsentanten selbst nur mit dieser in Verkehr gekommen waren. Ihre Erwartungen waren übrigens sehr kleinlaut, und schon am 26. September fanden sie sich im Falle, der Tagsatzung zu berichten: in Basel sei die Losung: „Beibehaltung der Verfassung oder Trennung“,

in einem großen Theil der Landschaft: „Verfassungsrath oder Trennung“. Vermittlung und Versöhnung war sonach nichts Anderes als ein Dazwischentreten zwischen diese beiden aus einander gehenden Richtungen, in deren Hintergrund nur die bedauerlichste Trennung erblickt werden konnte. Worte aber waren hiezu unzulänglich; die Repräsentanten suchten daher die Ausgleichung im Wesen der Verfassung selbst, und zwar in jenen Vorschriften derselben, welche die Entzweiung hervorgerufen hatten; das waren der § 45, der in Verbindung mit dem Abstimmungsgesetze jede künftige Revision der Verfassung von der gesönderten Zustimmung der Stadtbürger einer- und der Landbürger anderseits abhängig machte, dann der § 31, der die Repräsentation von Stadt und Land zu 75 und 79 Mitgliedern feststellte. Auf diese Punkte wollten die Repräsentanten allernächst die Aufmerksamkeit der obersten Behörde von Basel lenken. Ein Antrag in diesem Sinne, mit Wohlgefallen von der Tagsatzung aufgenommen, gelangte schriftlich an jene. Es geschah nun noch, was einzelne Stände ausdrücklich gewünscht hatten, deren Mehrheit an der Tagsatzung aber nicht ausdrücklich vorschreiben wollte: Die Repräsentanten verlangten und erhielten Eintritt im Großen Rathe selbst zu mündlicher Begründung ihrer Vorschläge. Im Kreise der Behörde boten sie ihre ganze Beredsamkeit auf, um sie genehm zu machen; sie empfahlen wie immer die Ertheilung einer vollen Amnestie, warnten vor den unseligen Folgen einer Trennung, die man in der Stadt so wenig als auf dem Lande bedacht habe, so wie vor einem Verfassungsrathe, der ein unerhörter Umsturz wäre. Seien aber diese Auswege unmöglich, so wäre in starrem Festhalten an der Verfassung eben so wenig Abhülfe zu finden. Auf solches Urtheil über die waltenden ausschließlichen Parteiansichten fußten sie ihre Anträge auf Abänderung der schon angeführten Artikel und wünschten Vorberathung der ganzen Angelegenheit durch eine aus Stadt- und Landbürgern gemischt zusammengesetzte Kommission, mit der sie sich zu Geltendmachung ihrer Vorschläge in Verbindung zu setzen gedachten. Zum Schluß ihre Mahnung, den gerechten Wünschen der Eidgenossenschaft zu entsprechen, mit der

Erklärung, daß die Repräsentanten, würde der Große Rath dem Wohle des Vaterlandes die unerläßlichen Opfer nicht zu bringen wissen, ihre Sendung als beendiget ansehen und jede Verantwortung von sich ab- und auf Jene wälzen würden, die sich taub gegen alle ihre Vorstellungen erwiesen hätten. Vergebens. Massenweise Einwendungen waren in der Kommission und im Großen Rath in Bereitschaft; am 10. und 11. Oktober schloß dieser ab: Begnadigung und Amnestie (im Sinne eines von der Regierung selbst ausgegangenen Vorschlages) mit Ausnahme von neunzehn Bürgern, an deren Spitze Gutzwiller; sie wurden ihrer Stellen und Aemter verlurstig, auch auf vier Jahre unfähig erklärt, solche im Kanton zu bekleiden; verlangte Abänderungen der Verfassung wurden abgelehnt, mit Vorbehalt, über die Frage der Trennung abstimmen zu lassen, falls der Stand Basel bei seiner rechtskräftigen Verfassung nicht geschützt werden wollte. Mit der Trennung war es bereits ernstlich gemeint, da der Kleine Rath zu daheriger Begutachtung eingeladen wurde.

So verschloß sich Basel den Aus- und Rückweg zur Rettung; die wesentlichsten Ursachen seines verhängnißvollen Entschlusses waren: maßlose Furcht vor den Folgen eines verstärkten Einflusses der landschaftlichen Elemente in den Staatsbehörden, übertriebene Einbildung vom eigenen Werth der Städterschaft, ihrer geistigen und materiellen Mittel, Erbitterung über vielseitige Mißbilligung seiner Politik in den übrigen Kantonen, unverständiges und unbegründetes Urtheil über die wahre Gesinnung der schweizerischen Reformpartei, welche eine Niedertretung der Landschaft allerdings weder unterstützen wollte noch konnte, aber eben so wenig die Absicht hegte, eine solche umgekehrt der Stadt zu Theil werden zu lassen.

Die Repräsentanten schieden mit blutendem Herzen (12. Oktober), und mit ihnen langte zugleich der Bürgermeister Frei als Gesandter an der Tagsatzung an, nachdem der bisherige Wortführer Basels an der Tagsatzung, Deputat Laroche, der Sache seiner Auftraggeber durch klassischen Starrsinn und beleidigende Kälte höchst zweifelhafte Dienste geleistet hatte. Des neuen Ge-

sandten Aufgabe war, bei der Tagsatzung die unbedingte Handhabung der Verfassung durchzusetzen. Leicht ergab sich eine Mehrheit zu ansehnlicher Verminderung der eidgenössischen Besatzung, um so weniger über die Hauptfragen. Basels eigenes Ansinnen fand in einer neuen Kommission, die mit Inbegriff der letzten Repräsentanten aus neun Mitgliedern bestand, unter welchen kaum eines zu den wirklichen Wortführern der Reformpartei und einer gleichgesinnten Großrathsmehrheit im eigenen Kanton gezählt werden konnte, nicht eine einzige Stimme. Die Rathlosigkeit war darum nicht geringer: leicht kam Antrag und Beschluß zu Stande zur fernern Handhabung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung mittelst Absendung zweier neuen Repräsentanten und Auftrag an dieselben, bestens auf Beruhigung und Versöhnung einzuwirken (22. Oktober); in allem Uebrigen ging die Kommission aus einander: die einen wollten eventuelle Abstimmung des Volkes über die Trennungsfrage, unter Vorbehalt, auf vermittelnde Dazwischenkunft zurückzukommen, die andern bloße Berichterstattung an die Stände zu gutfindender Instruktionsertheilung. Die Tagsatzung aber verfügte gar nichts und verwies das Gutachten ad instruendum; sie bewährte dadurch ihre hohe Abneigung gegen die von beiden Extremen Basels in Aussicht gegebene Trennung. Als neue Repräsentanten gingen nach Basel ab: Bundespräsident Friedrich v. Tscharner aus Graubünden und Rathsherr Viktor Glutz v. Blotzheim aus Solothurn. Ersterer ward nun für lange Zeit die Achse, um welche sich alle Erörterungen und Umtriebe in der Baseler Sache bewegten. Entschieden eingenommen für unbedingte Niederhaltung der aufständischen Partei und für völlige Durchführung und Handhabung der Verfassung, wurde er alsbald Rathgeber Basels wie später sein Abgott und der Schrecken der landschaftlichen Mehrheit. Zugleich mit seiner Antrittsproklamation (31. Oktober) erging von Seite Basels ein neues Kreisschreiben an die Stände mit dem Begehren um „Aufrechthaltung der von der Mehrheit der Bürger des Kantons Basel angenommenen, von der Bundesbehörde garantirten Verfassung.“ Tscharner aber unternahm nun im Verein mit seinem Kollegen und in Begleit

zweier Regierungskommissäre eine große Rundreise, auf welcher Ausschüsse gesammter Gemeinden vorgeladen, über Trennung und die Mittel zu ihrer Vermeidung, über das bei der Abstimmung über die Verfassung im Februar eingehaltene Verfahren, über Grund und Ursache waltender Zerwürfnisse u. s. w. einvernommen wurden. Das souveräne Volk fand sich, wie noch nie eines, über seine Regungen und Wünsche ins Verhör genommen; auch freiwillige Bekenner wurden übrigens zugelassen. Tscharners äußerst gewandte Dialektik war jedenfalls Allen überlegen. Aus solchem Verfahren schien sich als sein Operationsplan zu ergeben: Während Basel die unbedingte Handhabung der Verfassung von den Ständen verlangt, soll und wird die Einvernahme in allen Kantonstheilen die schwache Seite der Opposition aufdecken, das Volk mit den Schwierigkeiten seiner eigenen Wünsche vertraut machen, das bisherige Mißtrauen in die Regierung wenigstens theilweise heben; nach diesen Vorbereitungen wird dann zur Abstimmung über die Frage der Trennung geschritten, und ergibt sich, wie zu erwarten, eine starke Zahl Gegner, so wird deren mißliche Vereinzelung sie von selbst zur Rückkehr unter die Botmäßigkeit Basels zwingen.

Bis hieher hatten sich die Mißgeschicke Basels entwickelt, als am 9. November die Tagsatzung ihre Vertagung beschloß und den Vorort beauftragte, die Pazifikation des Kantons durch die Kommissarien unverändert fortsetzen zu lassen, die Stände aber einlud, im Fall der Erfolglosigkeit ihrer Schritte sich bis zum 7. Dezember über die am 24. Oktober vertagten Fragen einläßlich auszusprechen, damit entweder die Tagsatzung wieder versammelt oder anderes Geeignete verfügt werden könne. Zu gutem Schluß ihrer unsäglichen Mühen empfing sie an jenem letzten Tage ihrer dießmaligen Wirksamkeit eine Erklärung des Großen Rathes von Basel gegen den Beschluß vom 22. Oktober, den er, als in die Souveränetätsrechte Basels eingreifend, unter förmlicher Verwahrung als unverbindlich für sich betrachte.

In Folge der Juliustage von Paris und des Aufschwunges in verschiedenen Kantonen der Schweiz war rings um Neuenburg ein neuer Zustand eingetreten oder ein solcher im Werden. Das

wirkte zurück auf diesen Kanton, dessen Zwitterzustand nach Innen und Außen Vielen ein Räthsel war. Die Verfassung des Landes bestand in einem Angehäufel von alten Uebungen und Gewohnheiten und vereinzelten, mit fürstlicher Genehmigung erlassenen Statuten der Landstände, einem äußerst komplizirten Räderwerk, dessen Lob verstummen mußte, sobald es näherer Prüfung unterworfen ward *. Darum wendeten sich mit Bittschrift vom 8. März die vier Bürgerschaften Neuenburg, Landeron, Boudry und Vallendis an den König um solche Einrichtung der Landstände, die ihnen Wirksamkeit und Bedeutung der schweizerischen Großräthe geben würde. Im Mai entsendete darauf der König den Generalmajor v. Pfuel, welcher, mit fürstlicher Vollmacht ausgestattet und nach allseitiger Einvernahme, dem Land eine Repräsentativordnung verlieh, von der sich die allmälige Reform der ganzen übrigen Staatsmaschine erwarten ließ. Ein gesetzgebender Rath (corps législatif) wurde eingesetzt, in den der König zehn, das Volk mit allgemeinem Stimmrecht auf je 500 Seelen einen Abgeordneten zu wählen hatte, was nach damaligem Stande der Bevölkerung einen Rath von 88 Mitgliedern ergab. Dieser stellvertretenden Versammlung wurde, wie jedem ihrer einzelnen Mitglieder, das Recht der Initiative für die Gesetzgebung verliehen. Unter großem Jubel fand am 11. Juli deren feierliche Eröffnung statt, und alsbald beschloß der gesetzgebende Körper Oeffentlichkeit der Sitzungen, Abschaffung der Zensur und Einführung der Preßfreiheit zugleich mit einem Preßgesetze. Einleitungen für Entwerfung eines Zivilgesetzbuches und für Aufstellung eines einzigen Appellationsgerichtes für den ganzen Kanton wurden gleichzeitig getroffen.

Ueber die Initiative und das Petitionsrecht gab der Kommissär erläuternden Bescheid, bezeichnete jene als ein beschränktes, das Petitionsrecht aber als ein alle beliebigen Gegenstände umfassendes Recht; so möge alles was die organischen Einrichtungen

* Man lese: Abriß der Verfassung von Neuenburg, in Form einer Denkschrift dem k. Kommissär v. Pfuel überreicht in Boudry am 24. Mai 1831.

betreffe, berühren solche das monarchische Prinzip oder die Stellung der Korporationen und Gemeinden, so wie was Bezug habe auf die Thätigkeit des gesetzgebenden Rathes, auf dem Wege der Petition angeregt werden. Die Erläuterung gab Anlaß zu reichem Mißverständniß und rief die weitere Erklärung des Kommissärs hervor: daß nur die einzelnen Rechte des Königs in den verschiedenen Institutionen, die als Ausfluß des monarchischen Prinzips erschienen, nicht aber die Souveränetät, die königliche oder fürstliche Hoheit selbst, Gegenstand von Petitionen sein können. Im Lande selbst waren, der Lage der Dinge gemäß, nunmehr drei verschiedene Parteien, von denen die eine, der alten Ordnung anhänglich, jetzt um so entschlossener sich an die Herrschaft des Fürsten anschloß, als sie nur in dieser Stellung dem Neuerungsgeiste mit Hoffnung auf Erfolg begegnen konnte; die andere kann die konstitutionelle genannt werden, die Partei nämlich, welche zwar das monarchische Prinzip aufrecht erhalten wollte, im Uebrigen aber die freieste Entwickelung der neuen Ordnung anstrebte; es bestand aber noch eine dritte, die ungeachtet der königlichen Zugeständnisse sich nicht befriedigt fand, weil ihr das Verhältniß der Unterthanschaft zum Hause Brandenburg zuwider war.

In den Grundverhältnissen zur Eidgenossenschaft änderte sich durch die neue Schöpfung nichts: jene Vorschrift der Vereinigungsurkunde vom 19. Mai 1815, welche die Betheiligung Neuenburgs an den eidgenössischen Angelegenheiten ausschießlich in die Hand der zu Neuenburg residirenden Regierung legte, blieb unverändert in Kraft; sie erhielt selbst eine nicht unwichtige Garantie in der Anordnung, vermöge welcher von nun an die Instruktion für die Gesandtschaft des Standes an die Tagsatzung vom gesetzgebenden Körper (anstatt wie früher vom Staatsrath) ertheilt, auch deren Personale von ihm bestimmt wurde, doch so, daß jeweilen ein Mitglied der Deputation aus dem Staatsrath zu wählen war. Der König genehmigte (3. September) auch diese wichtige Veränderung. Mißhelligkeiten gegenüber der Eidgenossenschaft bestanden keine; gegentheils hatte die energische und geistreiche Weise, mit der Neuenburg in der Konsumofrage gegen Bern an mehreren

Tagsatzungen für die Grundsätze des freien Verkehrs gekämpft, ihm Ansehen und Freunde gewonnen.

Wie der Tag der Einsetzung des gesetzgebenden Körpers, so wurde der Schluß seiner Session (27. Juli) unter Jubel und freudigem Lebehoch für den „König" begangen. Damit war indeß die ausschließlich schweizerische Partei nicht einverstanden; sie wollte, daß der Kanton Neuenburg nur der Schweiz angehöre, keine andern Bande seine freie eidgenössische Bewegung hemmen. Solche Wünsche scheinen der Regierung doch keine Besorgnisse eingeflößt zu haben; denn trotz einiger Unordnungen zu La-Chaux-de-Fonds im August verließ General v. Pfuel am 4. September Neuenburg, weilte kurze Zeit, während der Tagsatzung, in Luzern und reiste von da nach Berlin zurück.

Aber seine Erläuterungen hatten gewirkt; es lag nun klar vor, daß die fürstliche Macht auf dem Petitionswege wohl beschränkt, nicht aber beseitigt werden könne. In den gesetzgebenden Körper war zudem eine starke Zahl königlich gesinnter Mitglieder gewählt worden, von denen eine Unterstützung des Emanzipationswerkes nicht zu erwarten war. So reifte der Entschluß der schweizerischen Partei, mit Gewalt zu erobern, was auf dem friedlichen Wege der Vorstellung nimmer errungen werden konnte. Das ihrige zu diesem Vorhaben trug auch die Besorgniß bei, daß das, was im Jahr 1806 sich ereignet hatte, nämlich die Abtretung des Fürstenthums an einen andern Fürsten, früher oder später sich wiederholen, auf diese Art Neuenburg von der Schweiz losgerissen oder bei Anlaß eines Krieges von fremden Truppen besetzt werden könnte.

Der Entschluß gedieh zur Ausführung, für welche der 12. September, der Jahrestag der Vereinigung mit der Schweiz, bestimmt wurde. Gewonnen zu diesem Behuf wurde die Mitwirkung des Val de Travers, dann der Gegend am See zwischen Boudry und der waadtländischen Grenze, dort namentlich der Gemeinden Buttes und Travers, hier jener von Bevaix und Cortaillod; der Hauptmann Courvoisier versicherte sich auch der Jugend von La-Chaux-de-Fonds. In der Nacht vom 11. zum 12. erging der

Aufruf der Führer an ihre Genossen, gleichzeitig eine ernste Abmahnung der Regierung, die am 11. sichere Kenntniß von dem bevorstehenden Ausbruch erhalten hatte. Die Aufständischen vermehrten sich auf dem Marsch bis auf 400 Mann; Lieutenant Alphons Bourquin, ehemals kaiserlich französischer Offizier, ward ihr Anführer. Am 13. früh Morgens 5 Uhr waren die Aufständischen im Angesicht der Stadt Neuenburg angelangt. Dem bewaffneten Zuge, der mit der eidgenössischen Fahne und dem eidgenössischen Armband herangerückt war, mit Erfolg Widerstand zu leisten, ward der Regierung unmöglich, weil die Hülfsmannschaft aus den zu Vallendis gehörenden Gemeinden nicht schnell genug eintreffen konnte. Indeß wurde das Schloß von Getreuen der städtischen Bürgergarde besetzt; aber Drohungen der Insurgenten, die Stadt in Asche zu legen, vermochten die Regierung zur Uebergabe des Schlosses, mit Ausnahme des Zeughauses und des Archivs, und gegen die Versicherung, daß alles öffentliche und Privateigenthum geachtet bleiben werde (13. September). Der Staatsrath zog sich nun nach Vallendis zurück, wollte später, unstät, seinen Sitz nach Locle verlegen, entschloß sich aber nachher (am Abend desselben Tages) zur Rückkehr in die Stadt, nachdem die Aufständischen deren untern Theil ganz geräumt hatten. Den Bedingungen zuwider versahen sich letztere mit Kriegsbedarf aller Art aus dem Zeughause, begingen jedoch keine Gewaltthätigkeiten; gegentheils wurden einzelne Vergehen von den Anführern sogar strenge bestraft. Das Archiv und die Staatskasse ließen sie unangetastet.

Der Tagsatzung gab der erste Gesandte, Staatsrath Courvoisier, von diesen Ereignissen Kenntniß am 15. Moderate Gesinnung und gefällige Formen hatten diesen Magistraten beliebt gemacht. Ließen sich die einen Gesandtschaften sogleich über waltenden revolutionären Geist aus, indem alle bisherigen Unruhen in verschiedenen Kantonen unter sich im engsten Zusammenhange stünden, der Aufstand in Neuenburg seine Nahrung aus Kasimir Pfyffer's Zuruf gezogen habe: so versäumten andere Stände nicht, dem Gesandten von Neuenburg für leidenschaftlose Darstellung

der Zustände in seinem Kanton, der Regierung für bewiesene Klugheit den verdienten Beifall zu zollen, und ohne Nennung von Basel wurde eine gestrenge, kaum grundlose Parallele gezogen. Auf eigene Erklärung des Gesandten, daß es für einmal keiner andern Verfügung bedürfe als der Absendung zweier Repräsentanten, erhielt er hiezu die Einwilligung aller einundzwanzig Gesandtschaften. Die Absicht, der Regierung bundesgemäße Hülfe zukommen zu lassen, fand volle Bestätigung, als im Laufe der Abstimmung der Staatsrath Friedrich v. Chambrier als außerordentlicher Gesandter eintrat, ruhig gehaltenen Bericht erstattete und mit der Eröffnung schloß, daß das Begehren seines Standes sich für einmal auf die schon beschlossene Absendung für Herstellung von Ruhe und Ordnung beschränke. So lag förmliche Mahnung nach § IV des Bundesvertrages vor und die Tagsatzung genügte ihr durch Bestätigung und Ausführung des schon gefaßten Beschlusses. Bundeslandammann Sprecher von Bernegg aus Graubünden und Staatsrath Jayet aus dem Kanton Waadt, wegen des letztern Behinderung dann Appellationsrichter v. Tillier aus Bern, wurden zu Repräsentanten gewählt. Staatsrath v. Chambrier kehrte noch am 15. nach Neuenburg zurück. Von den Aufständischen ward Hauptmann Courvoisier zur Empfehlung ihrer Sache nach Luzern abgeschickt, wo er jedoch keine Unterstützung fand. Eine provisorische Regierung, die sie beabsichtigten, kam nicht zu Stande, da die einflußreichsten Männer aus den Berufenen die Wahl ablehnten.

In Neuenburg entstanden mittlerweile Lager gegen Lager. Oben im Schlosse hauseten Bourquin und seine Schaar, auf 760 Mann angewachsen; ihre Bedürfnisse befriedigten sie durch Requisitionen in der Stadt, die häufig ins Maßlose stiegen. Die Anhänger der monarchischen Ordnung dagegen sammelten sich allmälig zu einem Heer von 1800 bis 2000 Mann in Ballendis. Die Regierung als solche war in den Hintergrund getreten, da ihr Präsident die Aufgabe, die Verlegenheiten des Tages zu heben, einer Pazifikationskommission aus Männern beider Parteien überlassen hatte. Im Lande hießen die Einen Royalisten, die Andern

Republikaner. Bourquin erließ verschiedene Aufrufe, einen zur Beruhigung der Stadt, fruchtlos, da viele ihrer Bewohner schreckenerfüllt die Flucht ergriffen hatten; einen zweiten an die Bürger von Vallendis gerichtet, die Erklärung enthaltend, daß er und seine Anhänger keineswegs in die bestehenden Rechte irgend eines Landestheiles eingreifen wollen, sondern einzig die gänzliche Vereinigung mit der Schweiz, ohne preußische Hoheit, wünschen. In einem Tagsbefehl vom 18. lud er seine Truppen zu würdigem Empfang der eidgenössischen Repräsentanten ein. Zu Handen der Gegner, die sich mit ihm durch die Pazifikationskommission in Unterhandlung gesetzt hatten, machte er (zwei Tage zuvor) folgende Vergleichsvorschläge: Gänzliche Vergessenheit für alles Geschehene zu Gunsten beider Theile; Entlassung seiner Truppe bis auf 400 Mann; geheime Abmehrung an den Urversammlungen, ohne Diskussion, ob das Land ferner unter preußischer Hoheit bleiben oder sich unbedingt an die Schweiz anschließen wolle; bis zu gänzlicher Austragung der Sachen bleibt die in Gemäßheit obigen Vorschlages verminderte Mannschaft im Besitze des Schlosses. Eine andere Proklamation richtete er an das ganze Volk: im Jahr 1806 habe Preußen das Land Neuenburg an Napoleon abgetreten und dafür das Herzogthum Berg im Tausch empfangen, das es jetzt noch besitze; bei der allgemeinen Restauration im Jahr 1814 habe dann eine bloße Mehrheit des Staatsrathes, ohne irgend eine Anfrage an das Volk, die ganze Landschaft wieder an den König von Preußen übergeben. Was damals geschehen, sei demnach ohne alle rechtliche Gültigkeit u. s. w. Die Unterhandlung zerschlug sich, weil die Kommission, wenn auch der Vornahme der verlangten Abstimmung über die Frage der Emanzipation nicht abgeneigt, die fernere Besetzung des Schlosses durch die Republikaner nicht zugeben wollte. Mittlerweile hatte sich der gesetzgebende Rath versammelt (von 90 Mitgliedern ungefähr 50), sich permanent erklärt und eine im versöhnlichsten Sinne abgefaßte Proklamation erlassen, in dieser fast bittend abgemahnt von allen Aufreizungen zwischen Partikularen, von allen Feindseligkeiten zwischen den zwei Lagern, „indem die Verantwortlichkeit für das

Unglück, welches das erste Blutvergießen auf das ganze Vaterland ziehen würde, auf den Angreifenden haften soll.“ Weiter heißt es darin: „Die Eidgenossenschaft sendet uns Friedensstifter; erwarten wir ihre Dazwischenkunft mit einer Ruhe und einem Zutrauen, durch welche einzig sie uns nützlich werden kann.“ Der gesetzgebende Rath ernannte nun auch selbst eine Kommission, die von da an, zu dem gleichen Zweck wie die frühere, mit den Republikanern im Schlosse sich ins Vernehmen setzte.

Von den Repräsentanten traf allererst (17. September) nur der eine in Neuenburg ein, Sprecher von Bernegg. Den ersten Wahrnehmungen zufolge hielt er eine gütliche Ausgleichung zwischen beiden Theilen in dem Sinne für möglich, daß, bis Austrag der Sache und allen politischen Erörterungen unbeschadet, zu allseitiger Beruhigung das Schloß durch eidgenössische Truppen besetzt werde. Mit seltener Einmüthigkeit handelte in Folge solchen Berichtes die Tagsatzung auch jetzt wieder und entsprach, den Fall eines wirklichen Begehrens von Seite der Regierung vorausgesetzt, das dann auch wirklich erfolgte und unmittelbar von Seite des Staatsrathes an die Kantone Waadt und Freiburg für sechs Kompagnieen erging. Am 19. Abends fand sich auch der zweite Repräsentant, von Tillier, am Orte seiner Bestimmung ein. Die Verhandlungen wurden von nun an ernsthafter; die Repräsentanten setzten sich mit beiden Lagern in Verkehr, überzeugten sich von wachsender Gefahr; die Schloßbesatzung hatte sich bis auf 1000 Mann vermehrt, auf dem Begehren der Emanzipation von Preußen beharrend; in Vallendis standen, durch die Regierung von Bern mit etwelchem Kriegsbedarf unterstützt, drei wohlbewaffnete Bataillone, mindestens 1800 Mann stark, zum Angriff auf das Schloß bereit, und erklärten, daß sie die Waffen erst nach dessen Räumung niederlegen werden. Die Repräsentanten, in Mitte zwischen zwei zum Aeußersten in Bereitschaft stehenden, bewaffneten Parteien, sahen nun kein anderes Mittel mehr, dem drohenden Bürgerkrieg zu begegnen, als ein stärkeres Aufgebot von Thurgau zur Besetzung nicht bloß des Schlosses, sondern des Kantons überhaupt, ganz im Einverständniß mit dem Präsidenten des Staatsrathes, boten

solche aus den drei Kantonen Bern, Waadt und Freiburg in der Nacht vom 20. auf den 21. eiligst auf, und da bis zu deren Einrücken nothwendig mehrere Tage vorüber gingen, ein feindlicher Anstoß zwischen beiden Lagern aber schlechterdings vermieden werden mußte, so unterhandelten sie einen Waffenstillstand für die Zeit bis zum Einrücken der eidgenössischen Truppen und brachten solchen am 22. September auch wirklich zu Stande. Das rasche Vorschreiten der Repräsentanten erregte an der Tagsatzung einiges Befremden, zumal manche Stände vorzüglichen Werth darauf legten, daß allerdings ausdrücklichen Begehren der Regierung von Neuenburg entsprochen, dann aber auch nicht weiter gegangen werde. In Kenntniß gesetzt von jenem stärkern Aufgebot, stellte nun zwar die Tagsatzung in neuem Beschluß (vom 22. September) die von der Regierung selbst verlangten Truppen an deren Verfügung, damit das Schloß, sei es im Wege der Konvention oder sonst nach freiwilliger Räumung, besetzt werden möge, verfügte aber hinsichtlich der übrigen Truppen, daß sie einstweilen in ihren Kantonen zu bleiben hätten, so lange nicht ein ausdrückliches Begehren der Regierung von Neuenburg auch zu ihrer Verwendung vorliege, den Fall des wirklichen Ausbruches von Thätlichkeiten zwischen beiden Parteien vorbehalten, zu deren Unterdrückung die Repräsentanten auch diese andern Truppen einrücken zu lassen die Vollmacht erhielten. In Neuenburg nahm jedoch das von den Repräsentanten schon Verordnete um so mehr seinen ungehinderten Fortgang, als sie der vollen Zustimmung der Regierung durch ein Schreiben derselben vom 23. September versichert waren, die Zustände und Ereignisse aber eiligeres Handeln erheischten, als es mit dem Abwarten der Beschlüsse der Tagsatzung möglich gewesen wäre. Letztere empfing einen Rechtfertigungsbericht von Seite der Repräsentanten, der jedoch erst zur Behandlung kommen konnte, als die Differenzpunkte durch die Macht der vollendeten Thatsachen ihre Erledigung gefunden hatten. Die aufgebotenen Truppen, nach dem Wink der Repräsentanten und mit Rücksicht auf die Stimmung der Truppen unter den Befehl des Obersten Forrer von St. Gallen gestellt, rückten vom 24. bis

26. ein. Die gütlichen Unterhandlungen aber zwischen beiden neuenburgischen Lagern gediehen nicht weiter, da beide Theile auf ihren Forderungen bestanden, die Republikaner im Schloß vor ihrem Abzug aus demselben des freien Entscheides über die Emanzipationsfrage an den Urversammlungen versichert sein wollten, die Kommission des gesetzgebenden Rathes aber nicht weiter ging als zur Verheißung dieser Behörde, einen dahin zielenden Vorschlag nach Räumung des Schlosses dem gesetzgebenden Rathe vorzulegen. Die Kommission erklärte hiermit ihre Verrichtungen als beendigt und löste sich auf (24. September); der gesetzgebende Rath aber vertagte sich, nachdem er den förmlichen Antrag eines Mitgliedes aus Travers, besprochene Volksabstimmung vorzunehmen, auf die lange Bank gewiesen hatte.

Mit dem Einmarsch der Bundestruppen änderte sich alsbald die Gestalt der Dinge; der in der schweizerischen Nachbarschaft, im Kanton Waadt zumal, vorherrschenden Sympathie für die neuenburgische Emanzipation ungeachtet, wankten die Truppen nicht einen Augenblick in Erfüllung ihrer Pflichten, und Versuche vom Schloß her, sie zu gewinnen, waren erfolglos. Nicht ohne Eindruck auf die republikanische Partei und ihre Führer blieb auch die ihnen inzwischen bekannt gewordene Schlußnahme der Tagsatzung für Besetzung des Schlosses durch eidgenössische Truppen und ihre sorgfältige Enthaltung von jedem Schritte, der als mittelbare Parteinahme für die Sache der Insurgenten hätte ausgelegt werden können. Die, wenn auch parteilose, Energie des Truppenkommandanten, eines bei den schweizerischen Milizen hochbeliebten Generaloffiziers, that das Uebrige. Nach einem ersten vergeblichen Versuch, die Besatzung zur Uebergabe zu bereden, grenzte er sie in das Schloß ein und ließ ihr nur den dringendsten Bedarf an Lebensmitteln zukommen. Am 27. kam es zwischen dem eidgenössischen Oberbefehlshaber und den Anführern im Schloß zur Kapitulation, also lautend: gänzliches Vergessen des Vorgefallenen von beiden Seiten; gleichzeitige Entlassung aller Bewaffneten in allen Theilen des Landes in ihre Heimat; Uebergabe des Schlosses an die eidgenössischen Truppen mit allem Kriegs-

material des Kantons. Der Kapitulationsakt erhielt durch die Repräsentanten Bestätigung und Garantie Namens der Eidgenossenschaft, nachdem sich die Regierung von Neuenburg, aus eigenem Antrieb, damit einverstanden erklärt hatte. Am 28. Abends rückten Bundestruppen in das Schloß ein, und am folgenden Morgen ward es von den Insurgenten, unter Lebehoch für „die Schweiz", völlig geräumt. Noch gleichen Tages ließ sich der Staatsrath wieder vernehmen und verdankte der Mannschaft in Vallendis die bewährte Treue; der Ruf: „es lebe der König!" schloß die Rede seines Präsidenten. Einundzwanzig freie Stände der Schweiz hatten im zweiundzwanzigsten die monarchische Ordnung wieder hergestellt, hiermit auch bereits rege gewordene unvaterländische Hoffnungen, daß der Neuenburger Zwist doch endlich die schon so lange ersehnte Gelegenheit einer auswärtigen Intervention herbeiführen werde, niedergeschlagen. Das war allerdings ein Gewinn in den Augen der freisinnigen Partei der Schweiz, aber im weitern Verlauf der Dinge schlug er ganz zum Nachtheil der Neuenburger Republikaner aus. Zwar wurde bei der Kapitulation wegen Uebergabe des Schlosses auch um die Emanzipationsfrage unterhandelt; die Repräsentanten aber lehnten jede Theilnahme an daherigen Verhandlungen ab und der bezügliche Vertragspunkt mußte wegbleiben. Er fand seine Erledigung auf einem andern, weniger bedenklichen Wege; der Staatsrath erklärte nämlich in einem gleichzeitigen Schreiben an den Obersten Forrer: er werde kein Hinderniß in den Weg legen, daß das Volk über die im Lande streitige Frage wegen der Emanzipation, die dem gesetzgebenden Rathe vorgelegt sei, seinen Wunsch ganz frei aussprechen und dem König sowohl als dem gesetzgebenden Rathe mittheilen könne. Die gleiche Erklärung gab dann schriftlich der Kommandant der eidgenössischen Truppen den Insurgentenführern im Schlosse. Das waren Mittel, die im Kreise der eidgenössischen Truppen sowohl als in der schweizerischen Bevölkerung überhaupt waltenden politischen Sympathieen für die Bestrebungen der Republikaner nach Umständen zu befriedigen. Zugleich begründeten sie aber auch bei letztern die zuversichtliche Erwartung,

daß ihr Wunsch allenfalls noch auf dem Wege freier Volksabstimmung in Erfüllung gehen könne, eine Erwartung, die wohl auch zu den Veranlassungen gelungener Uebergabe des Schlosses gezählt werden muß.

Die Stellung der Regierung war wirklich eine solche, daß sie die freie Meinungsäußerung über die neuenburgische Lebensfrage entweder nicht hindern wollte, oder doch nicht hindern konnte. In der Tagsatzung unterblieb jede Erörterung über diese Nebenpartie der Unterhandlungen, und Erfahrene mochten sich über den endlichen Ausgang keinen Täuschungen hingeben.

Im gesetzgebenden Rathe wurde jener früher vertagte Antrag (7. Oktober) wieder aufgenommen: in jeder Gemeinde oder in jedem Kreise sollte die geheime Abstimmung darüber erfolgen, alle Staatsangehörigen im Alter vom zurückgelegten 19ten Jahre zu solcher berufen, das Ergebniß dem gesetzgebenden Rathe unmittelbar mitgetheilt werden. Allein einflußreiche Männer bestritten nicht bloß die Emanzipation an sich, sondern auch die Tragweite der gegebenen Zusicherung, die die Vornahme einer Abstimmung schlechterdings dem freien Entscheide des gesetzgebenden Rathes nicht habe entrücken können. Beide Parteien maßen sich und die Republikaner insbesondere versäumten nicht, eine Reihe gewichtiger ökonomischer und politischer Gründe für ihren Plan vorzutragen. Anderseits ergriff Generalprokurator v. Chambrier * den Anlaß, um mittelst der Fülle seiner Beredsamkeit dem Rathe zu beweisen, daß die wohlverstandenen Interessen der Neuenburger dem Antrage entgegenstehen: Schweizer seien sie bereits; diese Frage müsse nicht erst gelöst werden; die bloße Ehre aber, Republikaner zu sein, müßte bei dem Könige, im Verhältnisse zu seinen Einnahmen, mit einer Entschädigung von 2,500,000 Frkn. erkauft werden; man möge aber einen Engländer, den Unterthan eines konstitutionellen Monarchen fragen, ob er es für eine größere Ehre halten würde, ein Bürger von Hamburg oder von Thurgau zu sein, als ein Engländer; solche Frage würde nicht einmal verstanden werden. Der Entscheid verzögerte sich bis am 12. Oktober; mit 47 gegen

* Der gleiche, der als außerordentlicher Gesandter in Luzern gewesen.

31 Stimmen wurde der Antrag zur besprochenen Volksabstimmung verworfen; 5 Mitglieder stimmten nicht. Die Stärke der Minderheit zeigt, welche Wendung die Angelegenheit genommen hätte, falls die Tagsatzung ihr Gewicht auf Seite der Emanzipation gelegt haben würde, zumal selbst unter der Majorität sich mehrere Mitglieder befanden, die jedenfalls dem König die Lage des Landes vorzutragen wünschten. So ward der Fortbestand preußischer Hoheit im Lande Neuenburg entschieden. Die Minderheit enthielt sich, gleichwohl noch ihr Begehren an den König zu richten, obschon sie nach neuem Gesetz hiezu berechtigt geblieben wäre. Die auf die Vorgänge bei der Kapitulation sich stützenden Hoffnungen von Bourquin und seinen Anhängern waren zu Boden gestimmt.

Der königliche Kommissär, von Pfuel, gewiß belehrt, daß er seinen Posten zur Unzeit verlassen habe, traf am 22. Oktober wieder in Neuenburg ein, zur Bewachung des einen zwei Herren gehörenden Hauses, die sich die seltsame Versicherung ertheilt hatten, nie mit einander in Berührung zu kommen. Die Stellung der Repräsentanten und des eidgenössischen Truppenkommandanten wurde nun schwieriger, und in Luzern tauchten augenblicklich wieder Besorgnisse von auswärtiger Intervention auf, als dann auch der k. preußische Gesandte selbst, Baron Otterstädt, von seinem gewöhnlichen Sitze Karlsruhe nach der Schweiz kam. Glücklicher Weise aber ließ er keine andern Aufträge vernehmen, als den, dem Präsidenten der Tagsatzung im Namen des Königs dessen wohlwollendste Gesinnungen und den Dank gegen die Eidgenossenschaft für alles dasjenige auszusprechen, was dieselbe in jüngster Zeit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Kanton Neuenburg gethan. Der Dank war indeß doch nicht ohne alle Rückgedanken gegeben. General v. Pfuel hatte eine Proklamation des Königs, aus Berlin 1. Oktober, mitgebracht, durch sie die ausgedehntesten Vollmachten, „alle Mittel zu ergreifen, welche er den Umständen angemessen, geeignet und für die kräftigsten achten werde, damit die Rebellen in sich selbst gehen und die gesetzliche Ordnung hergestellt werde“, so wie, „die eidgenössische Tagsatzung aufzufordern, auf daß sie mit ihm auf die

Herstellung der Ruhe und die Aufrechthaltung der Verfassung und Unserer souveränen Gewalt einwirke." Darüberhin erklärte der Kommissär in eigenem Aufruf (24. Oktober): er finde die öffentliche Ordnung durch die rasche Dazwischenkunft der Tagsatzung (zwar) scheinbar hergestellt; der König aber wolle, daß der Aufruhr bis in seine Keime erstickt werde; die Amnestie habe die Rebellen keineswegs zu ihrer Pflicht zurückgeführt, sondern in vielen Gegenden werden vielmehr die feindseligen Schritte fortgesetzt; würden nun die insurgirten Gemeinden nicht bis zum 1. November zur gesetzlichen Ordnung zurückgekehrt sein und ihm befriedigende Unterwerfungsadressen zugestellt haben, so werden sie als in der Rebellion verharrend betrachtet und für alle Folgen haftbar erklärt.

Die beklagten Unordnungen waren mannigfach, fielen aber beiden Parteien zur Last. Bourquin und andere Mitglieder des Repräsentantenrathes wurden mit argen Drohungen und Thätlichkeiten verfolgt, ebenso viele ihrer Anhänger; in der Stadt selbst ereigneten sich (23. Oktober) schwere Mißhandlungen derselben; ein gewesener Offizier der Aufständischen mußte durch die eidgenössischen Truppen vor dem aufgeregten Pöbel in Sicherheit gebracht werden; von den Folgen gerichtlichen Einschreitens vernahm man nichts. Auf der andern Seite blieben Bourquin und Genossen fortan bewaffnet, hielten bewaffnete Versammlungen in den Gemeinden am See und im Val-de-Travers; von daher ohne Zweifel jene Störungen in der Stadt und die ununterbrochene Gereiztheit der Royalisten. Förmliche Klage bei der Eidgenossenschaft veranlaßte die behauptete Nichterfüllung desjenigen Kapitulationspunktes, welcher das Korps von Bourquin verpflichtet hatte, das Schloß sammt allem Kriegsmaterial zu übergeben. Die Regierung verlangte Abhülfe und aus einem Untersuch ergab sich: bei der Unterhandlung habe die Schloßbesatzung mit den Waffen abzuziehen begehrt, die dem Staat gehörigen aber wieder zu erstatten versprochen; Oberst Forrer habe im Einverständniß mit den Repräsentanten und selbst unter schriftlich erklärter Erlaubniß des Präsidenten des Staatsrathes eingewilligt, weil durch die Verweigerung des Begehrens sich die Unterhand-

lungen verzögert hätten, eine unter der Besatzung bereits rege gewesene Meuterei (sie hatte gedroht, das Schloß in die Luft zu sprengen) zum wirklichen Ausbruch gekommen wäre, und man endlich Gewaltmittel hätte anwenden müssen, um die Besatzung zur Räumung des Schlosses zu zwingen, während die Tagsatzung diesen Fall selbst nicht vorgesehen, sondern nur für denjenigen einer freiwilligen Räumung Aufträge gegeben hatte. Die Repräsentanten fanden die Klage begründet und gingen auf Unterscheidungen nicht ein, welche Oberst Forrer zwischen eigentlichem Kriegsmaterial (grobem Geschütz und Kriegsfuhrwerken) und den tragbaren Waffen der Mannschaft hatte machen wollen; verordneten sie wiederholt die Einforderung alles dessen, was erweisbar dem Staate gehörte, zuletzt unter Ansetzung einer peremtorischen Frist, bei Strafe militärischer Exekution und bei Verlust der Ansprache auf die Amnestie. An 600 Gewehre und Karabiner gelangten hierauf an die Regierung zurück. Wichtiger für sie war die Unterwerfung Bourquin's; zu dem k. Kommissär v. Pfuel geladen, erklärte er diesem, in Gegenwart des Repräsentanten Sprecher und mit gerühmtem militärischem Anstande, seine Unterwerfung, womit er die Versicherung verband, seine Absicht sei durchaus keine andere gewesen als die, für sein Land den engern Anschluß an die Eidgenossenschaft zu erringen; habe er dazu nicht die rechten Mittel gewählt, so sei er bereit, den Irrthum mit seinem Kopfe zu büßen; seine Anhänger werde er gleichfalls zu beschwichtigen suchen, diejenigen aber, die sich nicht fügen wollen, ihrem Schicksal überlassen. Bourquin's Schritt war das Werk eifriger Mahnung und Empfehlung von Seite des eidgenössischen Truppenkommandanten. Um diese Zeit wurde Repräsentant v. Tillier auf eigenes Begehren entlassen, und durch den Oberstlieutenant Monod aus Waadt ersetzt. Zur Erledigung mancher noch hängenden Neuenburger Fragen und um die Repräsentanten für alle möglichen Fälle mit den erforderlichen Instruktionen auszustatten, beschloß die Tagsatzung unmittelbar vor ihrem Auseinandergehen Folgendes: nachträgliche Vollziehung aller Kapitulationspunkte, Verbot jeder aufrührerischen Versammlung, Anwendung militärischer

Exekution im Nothfalle, namentlich wenn es den Repräsentanten nicht gelingen sollte, die Rückgabe aller dem Staate gehörigen Militäreffekten durch das bloße Mittel des Befehls zu erwirken; Ablösung der dermalen im Kanton Neuenburg stationirten Truppen durch andere. Bezüglich des militärischen Exekutionsverfahrens gegen ganze Gemeinden und einzelne Individuen wurden buchstäblich die gleichen Vorschriften gegeben wie für den Kanton Basel; der Unterschied aber war der, daß der Große Rath von Basel eine derbe Verwahrung dagegen eingab, die Regierung von Neuenburg sich vollkommen befriedigte und unwürdiges Gezänke mit der Eidgenossenschaft vermied.

Die Herstellung der monarchischen Gewalt hatte inzwischen noch mehrere Fortschritte gemacht; wie Bourquin und seine Anhänger sich dem königlichen Kommissär unterwarfen, so gingen auch ab Seite der insurgirten Gemeinden die von ihm gebotenen Unterwerfungsadressen ein. Solche Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung machte General v. Pfuel durch Proklamation vom 2. November kund, mit der ernsten Lehre: „die politischen Meinungen sind frei; ich gestatte alle, sie mögen sein, welche sie wollen; aber sobald diese Meinungen sich durch Thaten äußern, kann es sich nicht um Duldung handeln, sondern nur um Gesetzlichkeit oder Verbrechen, und das Verbrechen soll bestraft werden.“ Die frühere, aus zweiundzwanzig Gliedern bestandene Regierung wurde nach erklärtem Rücktritt aufgelöst; die neue, mit Ausschluß der gemäßigten Elemente, aus acht bisherigen Staatsräthen gebildet; dem königlichen Kommissär blieb die Präsidentschaft vorbehalten, für Abwesenheitsfälle aber leitete ein vom Staatsrath selbst gewählter Präsident die Geschäfte. Aus dem unglücklichen Aufstand ging die fürstliche Gewalt stärker hervor, als sie ehedem gewesen. Die neue Regierung verkündete (11. November) als Ziel ihres Wirkens: Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze; Beobachtung der Amnestie für das Vergangene, aber gesetzliche Strenge gegen diejenigen, die im Aufstande verharren würden; Bekämpfung aller Angriffe auf die königliche Oberherrschaft, aber auch Beförderung des Glückes und der Ehre der Eidgenossenschaft und getreue

Beobachtung des Bundesvertrages; endlich Aufrechthaltung der Rechte der Bürgerschaften und der Gemeinden des Staates.

So ward die Tagsatzung vier Monate lang von den Zerwürfnissen in Schwyz, Basel und Neuenburg umhergetrieben. Löste sie ihre Aufgabe in den Augen Vieler theils unbefriedigend, theils gar nicht, so lag die Schuld in der Bedeutung des Kampfes selbst. Diese war im Grund überall dieselbe: ein Kampf auf Tod und Leben zwischen verrostetem Herkommen und Vorrechten hier, der angestrebten Volksherrschaft auf der Grundlage der Rechtsgleichheit dort. In Schwyz wollte der eine alte Bezirk über die andern Landestheile, in Basel die verhältnißmäßig schwache Zahl der Stadtbürger über das gesammte Volk, in Neuenburg Adel und bevorrechtete Korporationen unter monarchischer Form über den Staat selbst von Alters her geübte Herrschaft behaupten. Diese Riesen des glücklichen Jahrhunderte langen Besitzes konnten nur durch die Zeit oder durch verzweifelte Mittel überwunden werden.

Erschöpft führte die Tagsatzung ihre bereits erwähnte Vertagung aus (9. November).

Siebenter Abschnitt.

Die Trennung in Basel hervorgerufen. Die Republikanisirung Neuenburgs gänzlich niedergeschlagen. Schluß der ordentlichen Tagsatzung von 1831. Die Lage der Dinge Ende dieses Jahres. (Herbst bis Ende 1831.)

Im Kanton Basel weilte die dritte eidgenössische Abordnung, umgeben von einigen Bundestruppen. Tscharner verfolgte seinen Plan mit einer Rührigkeit und Beharrlichkeit sonder gleichen; keine Falte des öffentlichen Lebens blieb ununtersucht, kein Wunsch unbesprochen, kein Wort unbeachtet. Er gruppirte die Meinungen wie die Mineralien im Kabinet, und schied sie namentlich in drei Hauptklassen aus, von denen die eine Verfassungsrath oder Trennung verlangte, die andere mit einzelnen Abänderungen in der Verfassung sich begnügt hätte, eine dritte die Zufriedenheit mit derselben aussprach. Daß Zwang bei der Abstimmung im Februar stattgefunden, überhaupt Gesetzwidrigkeiten dabei unterlaufen seien,

wie die Aufständischen behauptet, davon brachte die Untersuchung nichts Erhebliches heraus; mit der Verwaltung der frühern Regierung im Allgemeinen erklärte sich die Masse der Einvernommenen zufrieden, wogegen eine Unzahl von Einzelbeschwerden über verschiedene gesetzliche Einrichtungen nicht ausblieb. So auf der Landschaft. Die Landbürger in der Stadt gaben Zufriedenheit mit der Verfassung zu erkennen, wünschten zwar eine Veränderung des § 45, doch auf gesetzlichem Wege. Nachdem solchergestalt die Parteistellungen verändert, nicht mehr die Landschaft der Stadt, sondern die Unzufriedenen den Zufriedenen oder Gleichgültigen und Gesinnungslosen entgegengestellt worden, schritt Tscharner zum zweiten Theil seiner Aufgabe, nicht derjenigen, die er von der Tagsatzung empfangen, sondern einer andern, die er sich ganz in Uebereinstimmung mit der Regierung von Basel oder doch mit den städtischen Parteiführern, persönlich, eigenmächtig und seine Instruktionen weit überschreitend, gestellt hatte. Die Tagsatzung hatte die erste in ihrem engern Kreise geschehene Anregung einer Trennung (24. Oktober) behutsam beiseite geschoben und die Frage daheriger Einleitungen erst nur als Gegenstand künftiger Schlußfassungen der Kantone bezeichnet. Im Widerspruch hiermit liehen die Repräsentanten der Vollziehung eines baslerischen Großrathsbeschlusses vom 18. November für die Abstimmung der Trennungsfrage, nach passiver Zustimmung und einer bedeutungslosen Verwahrung der Rechte des Bundes, die thätigste Mitwirkung; sie leiteten die Verhandlungen, gaben nöthige Anleitungen für ihren regelmäßigen Gang, bestimmten die mit der Stimmenaufnahme zu betrauenden Beisitzer und nahmen solche ins Handgelübde, beschwichtigten Einsprachen gegen die Fragenstellung, mit Einem Wort, sie führten im vollsten Sinne aus, was in der Tagsatzung erst als eine entfernte Möglichkeit zur Sprache gekommen war, den Beifall der Stände aber bisdahin noch keineswegs hatte erhalten können. So schlimm wie die Form, so unbefugt die Zugeständnisse und die thätige Einmischung der Repräsentanten, so verkehrt war die Stellung der dem Volke zum Entscheid vorgelegten Frage. In dem abenteuerlichen Dekret er-

klärte der Große Rath zuerst die Unmöglichkeit einer Abänderung der Verfassung „in dem jetzigen Zeitpunkte“, und brachte dann die Doppelfrage zur Abstimmung: „welche Bürger beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung verbleiben“ und „welche sich lieber vom Kanton Basel trennen, als sich der bestehenden Verfassung unterziehen wollen“, als ob Verfassung und Gebiet nicht wesentlich zusammenhängen, dieses zerstückelt, jene gleichwohl unversehrt gelassen werden könne, nicht zu gedenken der Unmöglichkeit, gegenüber dem Bundesvertrage und der Wiener Kongreßerklärung eine Schmälerung des baslerischen Kantonsgebietes vorzunehmen und das abgetrennte Stück Land entweder als eigenes Kantönlein aufzustellen oder einem andern Kanton der Eidgenossenschaft einzuverleiben. Falle die Abstimmung ungünstig aus, so sagte das Dekret, so bliebe nichts übrig, „als die zur Abtrennung geneigten Theile, um das Ganze zu retten, ihrem selbstgewählten Schicksal zu überlassen“. In solchem Vorgehen liegt der Grund zur nachherigen wirklichen Trennung; daherige Hauptschuld mag zwar auf die Führer in der Stadt fallen, weil die Repräsentanten nicht nur vor der Trennung gewarnt, sondern selbst eine Abänderung der mehrgenannten zwei Verfassungsartikel als zweckmäßig empfohlen hatten; die Repräsentanten aber trifft gleichwohl die schwerste Verantwortlichkeit, weil sie, im Widerspruch zu ihrer eigenen bessern Einsicht, zu Verfügungen des Großen Rathes die Hand boten, welche weder mit dem Wesen des schweizerischen Bundes, noch auch nur mit den Anforderungen einer gesunden Politik vereinbarlich waren, das anerkannt Verwerfliche unausweichlich herbeiführen mußten, endlich der immerhin befugten Willensäußerung gesammter schweizerischer Stände auf eine unheilbare Weise vorgriffen, während kurz zuvor Alles ihrer Erwägung und Entscheidung anheimgestellt worden.

Mit Recht enthielt sich eine große Zahl von Landbürgern aller Theilnahme an der Abstimmung; Gutzwiller und seine politischen Freunde, an der Wiederherstellung kantonaler Einheit auf der Grundlage voller Rechtsgleichheit verzweifelnd, warben vielmehr um totale Trennung der Landschaft vom städtischen

Gemeinwesen. Einzelne Gemeinden verlangten bei den Repräsentanten, doch vergeblich, eine wesentlich veränderte Fragenstellung. Von den Stimmenden wollten 3865 bei dem Kanton und der Verfassung bleiben, 802 die Trennung um jeden Preis. Die Stadtbürger, in und außer der Stadt wohnend, wurden zur Abstimmung nicht zugezogen, wohl aber die Einsaßen ab der Landschaft in der Stadt, die sich, vermöge ihrer Verkehrsverhältnisse, zu den getreuen Bürgern hielten. Die Abstimmung war nichts weniger als günstig für die Stadt; trotz der künstlichen Fragenstellung waren auf der Landschaft nur ungefähr die Hälfte der Bürger zu jenem Bleiben aufgestanden. Wie ganz anders hätten die Zahlen sich gestaltet, wenn Trennung von Stadt und Land als zwei gegenüber dem Bund ganz gleichberechtigte und unter seine Garantie gestellte Gemeinwesen, im Gegensatz zur unveränderten Handhabung der Verfassung, bei allen Staatsbürgern, ohne Unterschied der Herkunft und ihres Wohnsitzes, zur Abstimmung gesetzt worden wäre?

Im Großen Rathe von Basel sah man sich gegentheils als Sieger an, beschloß abermals, bei den Ständen um unbedingte Handhabung der Verfassung und Unterwerfung der Widerspenstigen einzukommen; würde diesem Begehren nicht entsprochen, so sollen die trennungslustigen Gemeinden „aus dem Staatsverband entlassen und der Eidgenossenschaft anheimgestellt werden". Endgültige Abstimmung zum Zweck der wirklichen Ausscheidung wurde vorbehalten, um alsdann den „auf der Trennung bestehenden Theilen die Verwaltung und Regierung zu entziehen" und mit der Tagsatzung das Schicksal der getrennten Gemeinden schließlich zu bestimmen. Die Abenteuerlichkeit der Plane wuchs mit der Verlegenheit, in die man sich zu Basel durch einseitige und rücksichtslose Auffassung der Lage hineingerannt hatte. Um dieselbe Zeit machte der Rath bereits Einsprache gegen Aufbürdung der für die eidgenössischen Truppen erlaufenen Kosten. Tscharner begab sich nach Luzern, verlangte fortgesetzte militärische Okkupation der Landschaft über den 15. Dezember hinaus und Wiederversammlung der Tagsatzung. Der Vorort entsprach und rief diese

auf den 13. gleichen Monats ein. In den übrigen Kantonen zerbrach man sich indessen den Kopf, wie diese und andere schweizerische Verwickelungen zu lösen; kostbare Tage gingen in den Großen Räthen mit Erörterung der zu ertheilenden Instruktionen auf; schlimmer noch als der Verlust an Zeit und Geld war der wachsende Hader überall, da jede Partei in jedem einzelnen schweizerischen Streitpunkte eine Lebensfrage für sich selbst zu erblicken glaubte.

In Neuenburg waren zwei feindliche Parteien geblieben; auf der einen Seite der energische preußische Kommissär mit seinen zahlreichen, durch Sieg und Besitz ermuthigten Anhängern, auf der andern die durch die Kapitulation, durch die Entwaffnung, durch das Niederschlagen der Volksabstimmung geschwächte, doch noch keineswegs ganz überwundene Partei der Emanzipation; inmitten beider die Geduldigen, abhold dem bewaffneten Aufstand wie der unerbittlichen Unterdrückung jeglicher vaterländischen Regung, doch gehorsam und der Macht der Umstände sich unterwerfend, reich an Wünschen zu Handen der Regierung für Verbesserungen in der innern Ordnung des Landes und für weniger ausschließliche Vergabung der Staatsämter an die hohe Aristokratie. Bundestruppen und eidgenössische Repräsentanten fanden sich auch noch da, ohne wesentlichen Vortheil für die Republikaner, bereits lästig gewordener Hemmschuh für die königliche Regierung. Erstere gaben ihre Sache noch nicht verloren; das Beispiel von Bourquin's Unterwerfung wurde nur von einem Theil der übrigen Führer des Septemberaufstandes befolgt. Fünf andere wollten im Widerstande beharren. Durch Verhaftsbefehl verfolgt, ohne daß solchem schleunige Vollziehung gegeben worden wäre, fanden sie Zeit zur Flucht nach dem Kanton Waadt, und der Schauplatz der neuenburgischen Bewegung übergeht von nun an in die Kantone Waadt und Genf, theilweise auch Freiburg. In Neuenburg selbst entstand Hader zwischen den Repräsentanten und der Regierung über das Maß eidgenössischer Betheiligung gegen verdächtige oder schuldige Gegner der Regierung.

Jene fünf Flüchtlinge, Cugnier, zwei Brüder Renard, Fr.

Rösinger, Constant Meuron, setzten sich fest zu Iferten, in der nächsten Nähe von Neuenburg, erließen von hier aus Aufrufe zu neuer Sammlung, Mahnungen zur Unterstützung. Ein neuer bewaffneter Zug zur Republikanisirung ihrer Heimat lag im Plane; vollführt sollte er werden theils durch die Flüchtlinge und die herangezogenen Neuenburger selbst, theils durch Zuzüger aus den übrigen Kantonen der westlichen Schweiz. In den gesinnungsverwandten neuenburgischen Gemeinden wurden nöthige Einverständnisse unterhalten; Waadtländer und Freiburger gründeten in Lausanne einen Ausschuß zur Herbeischaffung von Männern und Waffen. Die Regierung von Waadt duldete den gefährlichen Aufenthalt der Häupter in Iferten. Ihre Aufrufe veranlaßten die Haftnahme des Advokaten Humbert in La-Chaux-de-Fonds, dessen Name unter einem derselben gestanden, mit Beihülfe eines eidgenössischen Truppendetachements und im Namen der Tagsatzung. Humbert rechtfertigte sich mittelst Berufung auf bewiesenen Mißbrauch seines Namens durch Dritte, und die Repräsentanten trafen Anstalten, auf daß eidgenössische Truppenmacht nicht ferner zu Polizeidiensten, sondern nur im Falle thätlichen Widerstandes gegen Autoritätshandlungen der Landesbehörden verwendet würden. Der üble Eindruck jenes Ereignisses auf die entzündbaren Gemüther der Bevölkerung in den Kantonen des Leman aber blieb und die Theilnahme wuchs von Tag zu Tag. Die Geächteten oder Kompromittirten verließen nach einander Neuenburg, so Humbert und Bourquin selbst. Des letztern Wanderung von Iferten bis Genf war ein Triumphzug. Die Sympathieen machten sich selbst in den Rathssälen Luft, denn im Repräsentantenrath von Genf ward der Antrag auf unverzügliche Unterhandlung von Seite der Eidgenossenschaft mit dem König von Preußen zum Zwecke der Freilassung seines Fürstenthums gestellt.

Bourquin, als „rückfälliger Hochverräther und Rebell" von der neuenburgischen Regierung ausgeschrieben, stellte sich zum zweiten Male an die Spitze eines Unternehmens, dem nur ungezügelte Einbildungskraft einen glücklichen Ausgang weissagen konnte. Seine Wortbrüchigkeit findet etwelche Entschuldigung im

völligen Abgehen der Neuenburger Regierung von der feierlich zugesagten Einvernahme des Volkswillens über die Frage der Emanzipation, dann in der eingetretenen Parteiverfolgung. Den Waffnungen in den Kantonen Waadt und Genf setzte General von Pfuel die kräftigsten Maßregeln entgegen; er vermehrte die Bürgergarde auf 500, organisirte eine Schaar Besoldeter von 300 Mann, in den Landgemeinden im Val-de-Ruz und La-Sagne zwei Bataillone durch Oberstlieutenant von Pourtalès, erklärte Neuenburg am 11. Dezember in Belagerungszustand, verkündete am 13., daß jedes Einverständniß mit den Aufrührern, jede Theilnahme an bewaffneten Versammlungen, jedes Halten von Waffen und Munition der Strafe des Aufruhrs verfallen sei. Die eidgenössischen Truppen waren schon gegen Ende (26.) November, nach dem Wunsche der Regierung, als entbehrlich entlassen worden, mit ihnen der Oberst Forrer. Unterdessen sammelten sich die Patrioten, marschirten heran von Cossonay und Orbe, rückten näher den Grenzpunkten Concise am See und Sainte-Croix im Gebirge, von wo aus in das neuenburgische Gebiet eingebrochen werden sollte; wie früher also gedachte Bourquin Neuenburg von zwei Seiten her, vom See und durch das Traversthal, anzugreifen. Bei wachsender Gefahr schritten endlich die Nachbarkantone Bern (am 16. Dezember), Freiburg, Waadt und Genf (am 15.) ein, mahnten ab vom Zuzug und trafen zu dessen Verhinderung Sicherheitsmaßregeln; die Regierung von Waadt befehligte acht Kompagnieen unter Oberst Laharpe an die Grenze zur Entwaffnung der Freischaaren Bourquin's; von Neuenburg her eilten die eidgenössischen Repräsentanten nach Iferten zum Abmahnen; jene konnten wegen Verspätung ihre Aufgabe nur halb erfüllen, diese wurden nicht gehört. Am 17. Dezember geschah der Einmarsch theils längs dem See, theils übers Gebirge. Darauf erklärte General v. Pfuel das ganze Land in Kriegszustand (früher war es nur die Stadt), entsendete in folgender Nacht 350 Mann nach Cortaillod und Bevaix, die die Schaar der „Patrioten", weniger denn 300 Mann stark, überraschten, nach kurzem Widerstand sich jener Ortschaften bemächtigten, in

Bevaix Rößinger'n aufhoben und weitere 50 bis 70 Gefangene machten. Auf 7 oder 8 Mann an Todten, dann einige Verwundete, ward der Verlust der Insurgenten geschätzt. Der Krieg war hier plötzlich zu Ende, und schon früh Morgens 4 Uhr (18. Dezember) zogen die Sieger, die besoldete Stadtgarnison und einige Kompagnieen Bürgergarde mit Artillerie, wieder in die Stadt ein. Wenige Stunden nachher, Vormittags 9 Uhr, rückte General v. Pfuel mit ungefähr 1200 Mann nach dem Traversthal aus, in welches ein Freischaarenkorps von 300 bis 400 Mann eingebrochen war. Travers und Couvet wurden, letzteres nach kurzem Kanonenfeuer, genommen; die Insurgenten zerstoben. Wie in Bevaix, so rettete sich der von dort herübergeeilte Bourquin von Travers durch schleunige Flucht; sein Korps zog sich durchs Gebirge nach dem Kanton Waadt zurück. Pfuel verfolgte seinen wenig blutigen Sieg, besetzte am 21. mit 2200 Mann und 10 Stücken Batteriegeschütz La-Chaux-de-Fonds, ließ aller Orten vollständige Entwaffnung eintreten, und traf am 24. Abends mit dem kleinern Theil seiner Truppen wieder in Neuenburg ein.

So endete das tollkühne Unternehmen, veranlaßt durch die Unnatur der neuenburgischen Verhältnisse und durch die Beharrlichkeit, mit der sie vom König wie von der neuenburgischen Aristokratie festgehalten wurden, großgezogen durch die Duldsamkeit der Nachbarregierungen von Waadt und Genf, gehätschelt durch die öffentliche Meinung ebendaselbst, endlich im Stiche gelassen von seinen Freunden, verwünscht von allen besonnenen Männern der Eidgenossenschaft. Den Insurgenten gebrach es an Allem, an Führern und Mannschaft; ein Gemisch von Patriotismus und Eitelkeit trieb Bourquin, sich abermals an die Spitze zu stellen; die Seele des Aufstandes war doch mehr Rößinger gewesen; beide hatten den Zuzug von Tausenden (die Blätter trieben die Zahl bis auf 6000 Mann) aus den benachbarten Kantonen erwartet und fanden sich in Allem getäuscht; schon der Ernst von Pfuel's lähmte die Flügel; das Aufgebot der Waadtländer Regierungstruppen that das Uebrige, wenn auch die von

ihnen vollzogenen Entwaffnungen bloß die Nachzügler trafen; vom Freiburger Seeufer her blieb die gehoffte Hülfe ganz aus. Daß die Patrioten auch in beschränkter Zahl einmarschirten, läßt glauben, daß sie um so mehr auf die Widerstandskräfte in einigen Landestheilen von Neuenburg zählten. Diese stellten sich aber auch mangelhaft ein, da mit wenig bedeutenden Scharmützeln die vier Ortschaften Cortaillod, Bevaix, Travers und Couvet eingenommen werden konnten, anderswo die Aufständischen keinen Haltpunkt mehr fanden, selbst in La-Chaux-de-Fonds, das sonst für den Hauptsitz der schweizerisch Gesinnten galt. Die Zahl der Zuzüger aus den Nachbarkantonen entsprach den vorangegangenen Redeparaden nicht; als Bourquin aus dem Traversthale entfloh, war er von 30 Genfern umgeben; im waadtländischen Dorfe Provence fand Oberst Laharpe 65 versprengte Genfer und 15 Waadtländer. Nach Erklärung der Gesandtschaft von Genf in der Tagsatzung wäre jedoch kein einziger Bürger von Genf mit bei dem Zuge gewesen, wohl aber 60 bis 70 Fremdlinge (man sagte Arbeiter aus Lyon), die in Genf zum Zuge geworben worden. Die Regierung von Waadt wies dem Lieutenant Bourquin und den übrigen Anführern zuerst Villeneuve als Aufenthaltsort an, was sie besser vor dem Zuge gethan hätte, und befahl bald nachher deren Entfernung aus dem Kanton. Sie verließen den Schweizer Boden am 28. Dezember, zogen nach Pontarlier und erhielten alsbald französischen Regierungsbefehl, mindestens bis auf 60 Stunden von der Schweizer Grenze landeinwärts zu wandern. Bourquin weilte dann in Troyes. Spätere Meldungen geschehen nicht von ihm und er fiel der Vergessenheit anheim.

Wenige Tage vor diesen ernsten Ereignissen versammelte sich die Tagsatzung. Tscharner und Glutz-Blotzheim waren aus dem Kanton Basel angekommen und erstatteten Bericht über dortige Lage, über den Erfolg ihrer Bemühungen. An den Ständen war es nun, das endliche Schicksal dieses Kantons zu bestimmen; aber die Entzweiung hatte schon so tief in alle Lebensverhältnisse gegriffen, daß an eine glückliche Schlußnahme kaum mehr zu denken war. Von den zweiundzwanzig Kantonen nahmen alsbald zwölf,

unter ihnen die angesehensten und mächtigsten, eine Stellung ein, die in verschiedenen Abstufungen von der Forderung Basels sich entfernte, zu einem Akte gewaltsamer Unterwerfung der Landschaft unter die Stadt entweder nicht Hand bieten wollte oder nicht Hand bieten konnte, ohne die eigene Existenz auf das Spiel zu setzen. Einzelne empfahlen, die unglückliche Intervention aufzugeben, die Pazifikation Basels seinen eigenen Kräften zu überlassen, die eigenen nicht länger an ein unlösbar gewordenes Räthsel zu vergeuden; Andere wollten im Gegensatz die Angelegenheiten Basels auf den Grund einer dem § VIII des Bundesvertrages entnommenen Bundeshoheit selbstständig ordnen, Andere vor Allem aus Amnestie, Beseitigung des § 45, der in dem Sinne, wie er nachhin von Basel durch das Abstimmungsgesetz ausgeführt worden, eine Garantie gar nicht erhalten habe; Andere empfahlen überhin die Veränderung des Repräsentationsartikels zu Gunsten der Landschaft; Andere auf gut demokratische Art neue Abstimmung über die Verfassung, doch in dem Sinne, daß die Mehrheit von Stadt und Land als eine ungetheilte zu betrachten wäre; noch Andere endlich gaben die Zusage der Garantie bloß auf einige Jahre, in der Hoffnung, daß sich inzwischen günstige Auswege schon finden würden. Auf angeregte Trennung gedachten nur zwei einzige Stände sich einzulassen. Ein verneinender Entscheid war also ergangen, in allem Uebrigen kein Rath zu finden. Für den Grundsatz der Garantie, wie Basel ihn aufgestellt, hatten sich nur zwei Stimmen gefunden, die ein etwelches Gewicht in die Waagschale hätten legen können, Graubünden und Genf. Ihre Beweisführung schloß sich an den Buchstaben von § IV des Bundesvertrages an, wobei jedoch die stark hervorgetretene Abneigung beider Stände gegen die Neuerungen in den übrigen Kantonen für Vieles mit in Anschlag zu bringen war. Die übrigen waren Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis, die jetzt als Pflicht gegenüber von Basel empfahlen, was sie allen andern Kantonen, die sich neue Verfassungen gegeben, in schlauer Berechnung versagten, ein Widerspruch, durch welchen die von ihnen so oft gerühmte Bundestreue zur nackten Parteinahme im wohl oder übel ver-

standenen Interesse herabsank; — dann Neuenburg, jetzt in aller Form preußische Provinz, und, wie mit Grund besorgt werden mußte, der geistige Mittelpunkt künftiger Reaktion, endlich Tessin, ohne Verständniß für die wirkliche Lage der Schweiz, vielleicht angesichts seiner Verkehrsverhältnisse zu Basel günstig für dasselbe gestimmt. Vorstehende Standesstimmen verloren noch mehr, wenn in Betracht fiel, daß Graubünden wenige Monate zuvor den Antrag gestellt hatte, Wesen und Umfang der Verfassungsgarantie genau festzustellen, so daß Viele folgerten, eine unbedingte Gewährleistung der Regierungsgewalt habe nie im Sinne des Bundesvertrages gelegen und könne demselben auch nicht unterstellt werden; — dann daß Schwyz, einer der garantirenden Kantone, in sich selbst gespalten, selbst einer neuen Organisation bedurfte und deßhalb nicht in geeigneter Lage war, über die Existenz Anderer in dieser oder jener Weise zu verfügen. So standen die Dinge Mitte Dezembers 1831. Damals und seither wurden die Kantone, welche dem Begehren Basels nicht buchstäblich entsprechen wollten, des Bundesbruches beschuldigt, und oft noch wurde ein härteres Wort zur Bezeichnung ihrer Handlungsweise gebraucht. Sieht man indeß auf den Grundzweck jeder Verbündung zurück, der da besteht in der gegenseitigen Wahrung der Existenzen, und erwägt man, daß föderale Garantieen nur unter der zuverlässigen Voraussetzung solcher Gegenseitigkeit möglich sind, so gewinnt die Sache wesentlich eine andere Gestalt. Für die neu konstituirten Kantone war die Behauptung ihrer Verfassungen oder vielmehr der demokratischen Grundsätze, auf denen sie beruhten, eine Lebensfrage geworden. In der Eidgenossenschaft weitum erlitten dieselben aber beharrliche Anfechtung von Seite der gefallenen Patriziate einzelner Kantone, von dem weitaus größern Theil der städtischen Bevölkerung, von den Ueberresten aller ehemaligen Regierungen, von den alt-demokratischen Kantonen der katholischen Schweiz, von der Aristokratie von Neuenburg, endlich von einem Theil der auswärtigen Mächte und ihrer Gesandtschaften in der Schweiz. Unglücklicher Weise setzte Basel seine frühere eidgenössische Stellung bei Seite, ließ sich in reaktionäre Verbindung hineintreiben, vermischte sich dadurch mit Ele-

menten, die bleibend nie die seinigen werden konnten, nahm die egoistische Bethätigung Anderer für uneigennützige Sympathie zu seiner Sache, warb um Freundschaft dort, von woher sie ihm nur verderblich werden konnte, verschmähte die Zuneigung und den Rath solcher Kantone, aus deren Geschichte und Lage es ein gemeinschaftliches Vorgehen mit ihnen als das Klügste, ja Unerläßliche für sich hätte entnehmen sollen. Einige Monate zuvor noch wären alle diese Erwägungen der neu konstituirten Kantone im Hintergrund geblieben und Basel hätte auf unumwundenes Interventionsbegehren auch verlangte Bundeshülfe erhalten mögen; dieß änderte, nachdem solcher Weg nicht zu guter Zeit eingeschlagen, durch die langen, mehrmonatlichen Erörterungen in allen Kantonen allseitige Parteistellung groß gezogen, Volk und Magistrate in einer Großzahl von Kantonen zur Ueberzeugung geleitet worden, daß sie im Hinopfern der demokratischen Ansprüche des Landvolkes von Basel an eine verhältnißmäßig kleine, wenn auch zur Zeit mächtige, Stadtbürgerschaft ihren eigenen Lebensgrund untergraben würden; von dieser Zeit hinweg war die Erfüllung des basel'schen Begehrens eine politische Unmöglichkeit geworden. Waren aber rechtlich und faktisch die bundesmäßigen Ansprüche der neu konstituirten Kantone an Basel nicht geringer als jene von Basel an sie, so ergab sich von selbst, daß erstere keine unbedingten Garantiepflichten in einer Lage erkennen konnten, in welcher sie selbst erst noch um die Garantie des Fortbestandes ringen mußten. Ein anderer Umstand verbitterte die gegenseitige Stellung: in vielen Kantonen hatte sich der Wunsch einer allgemeinen Amnestie, in andern die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines günstigeren Repräsentationsverhältnisses festgesetzt; vom Wünschen kam es zum Empfehlen, vom Empfehlen zum Bitten und Beschwören, nicht etwa aus überfließender Sympathie für einige Führer der Landschaft — die Art ihres Auftretens hatte ihnen gegentheils wenig Freunde gewonnen —, sondern um des allgemeinen innern Friedens willen und um schwereren Krisen für die Eidgenossenschaft und den Kanton Basel weise zu steuern: alle diese Bitten, meistens vorgetragen von Männern, deren

politische Neigungen Basel in hohem Maße günstig, und die für seine Rettung zu Allem bereit waren, wurden mißverstanden oder geschmäht, im günstigsten Falle unter wenig stichhaltenden Gründen abgelehnt, während im eidgenössischen Vaterlande von Alters her die gegenseitigen Verhältnisse anders aufgefaßt, freundliches Entgegenkommen nicht bloß von der einen, sondern auch von der andern Seite als Grundbedingung vaterländischer Wohlfahrt angesehen wurde. Endlich kam in Betrachtung, daß die Garantie der Eidgenossenschaft für ein Rechtsverhältniß in Anspruch genommen wurde, das selbst über eine allfällige künftige Revision der Baseler Verfassung hinaus Wirksamkeit haben sollte. In der Verfassung vom 11. Februar 1831 war der Grundsatz der Revision anerkannt, einem Grundgedanken damaliger Reformzeit also Rechnung getragen; beigefügt war, daß künftige Abänderungen in der Verfassung auf gleiche Art zur Abstimmung kommen sollen wie damals die Verfassung selbst. Das nahm man ohne weitere Erörterung hin, als die Baseler Verfassung der Garantie unterstellt wurde; das Bedürfniß, auch Kenntniß zu nehmen von dem Abstimmungsgesetze, welches die in der Verfassung selbst der Gesammtheit der Aktivbürger zuerkannte Souveränetät in ihrem wichtigsten Ausfluß aufhebt und zwei gesönderte Bürgerkorporationen aufstellt, die eine der Stadt, die andere der Landschaft angehörend, und wovon jene, wenn auch verhältnißmäßig geringer an Zahl, durch ihre Verneinung den Willen der andern jederzeit vernichten konnte, — solches Bedürfniß war gar nicht zu Tage getreten und überging erst alsdann in das Bewußtsein der Regierungen und Völkerschaften, als sie im Gefolge der je mehr und mehr sich verwickelnden Erörterungen gewahr wurden, daß das, was Basel von ihnen verlange, viel mehr sei als die bundesmäßige Garantie für eine kantonale Verfassung auf die Zeit ihrer Dauer, nämlich überhin eine Garantie, daß auch in aller Zukunft und so lange es den Stadtbürgern gefalle, keinerlei Aenderung in der Verfassung vorgenommen werden dürfe, wozu die Stadtbürger nicht selbst als ortsbürgerliche Korporation durch ihre Mehrheit die Hand bieten würden, mit einem Wort:

eine Garantie für die bleibende Herrschaft der Minderheit über eine Mehrheit, so daß letztere nie anders als auf dem Wege der Gewalt zu ihrem natürlichen Rechte hätte gelangen mögen. Der Eindruck, den diese Wahrnehmung gemacht, als die Folge solcher vermummten Spaltung des Kantons in zwei Gemeinwesen zur öffentlichen Würdigung gelangte, war ein überwältigender, und von dann an trat alles in den Hintergrund, was von unlauteren Einflüssen der Stadt und der Regierung auf die Abstimmung, von einer unter dem Gewicht des unmittelbar vorangegangenen bewaffneten Sieges der Stadt über die Landschaft rasch zum Abschlusse gediehenen neuen Konstituirung mit mehr oder weniger Grund geklagt worden war. Basels Begehren erschien nicht mehr als einfaches bundesmäßiges Anliegen, sondern als Ueberforderung für Sonderinteressen, welche die Eidgenossenschaft nicht zu den ihrigen machen könne. Schultheiß Schaller, Gesandter von Freiburg, war es vornehmlich, der in der Tagsatzung das ganze Gewicht dieser Thatsache geltend machte. In Beherzigung aller dieser Verumständungen trifft die so schwer angeklagten Kantone weit mehr der Vorwurf der Uebereilung und der Unbedachtsamkeit bei der Ertheilung der Garantie am 19. Juli 1831, als jener einer böswilligen Außerachtsetzung bundesmäßiger Verpflichtungen.

Die Tagsatzung holte sich abermals Rath bei einer Kommission und wählte in solche ausschließlich Gesandte von Kantonen, welche die unbedingte Garantie abgelehnt hatten; die beiden Repräsentanten waren ihr beigegeben. Die Kommission begutachtete einhellig, ohne Tscharner: eine dringende Einladung an den Stand Basel zu erlassen, den Revisionsartikel und das mit ihm in Verbindung stehende Abstimmungsgesetz aufzuheben, wogegen für die nachfolgenden sechs Jahre die Verfassung in ungeschwächter Kraft erhalten wird. Nach Ablauf dieser Zeit aber solle freie Abstimmung erfolgen, ob die Verfassung zu revidiren oder nicht, und die Mehrheit aller stimmfähigen Bürger (als eine Gesammtheit betrachtet, ohne Theilung in Stadt- und Landbürger) entscheiden. Bejahenden Falles wird die Revision vorgenommen; wenn die Frage aber verneint wird, bleibt die Verfassung auch ferner in

Kraft bis zur gesetzlichen Abänderung. Nimmt Basel diese Anträge an, so wird die Eidgenossenschaft während der nachfolgenden sechs Jahre die Verfassung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln handhaben; wenn nicht, alsdann eine provisorische Trennung der unzufriedenen Gemeinden folgen. Also nicht Befehle, sondern nur einen wohlgemeinten, freundlichen eidgenössischen Rath und Vorschlag gedachte die Kommissionsmehrheit zur gefälligen Annahme und Berücksichtigung an Basel gelangen zu lassen. Tscharner, als Minderheit, wollte die Frage voranstellen, ob nicht unbedingte Handhabung der Verfassung folgen solle, verneinenden Falles dann allerdings auch Erklärungen über jenen Revisionsartikel oder über die Trennung hervorrufen. Mehrheit und Minderheit ließen sich mit sichtbarer Uebereilung auf den Plan der Trennung ein. In Form und Wesen unpassend war auch, daß sie Sätze, Fragen und Möglichkeiten in ihren Vorschlägen im Uebermaße häuften, vergessend, daß im demokratischen Leben nur Begriffe und Entscheide von absoluter Einfachheit zulässig und möglich sind, alle Abweichungen von diesem Erfahrungssatze sich durch endlose Verwirrungen strafen. In dieser Hinsicht verirrte sich Tscharner noch mehr als seine Kommissionsgegner. In einem Punkte nur stimmten beide Theile ganz überein, darin nämlich, gesammte Anträge erst an die Stände zur endlichen Schlußfassung, nicht schon jetzt zur Abstimmung in der Tagsatzung gelangen zu lassen. Dabei waltete im Fernern die Meinung, daß das im Vorschlag enthaltene Ansinnen an Basel ihm erst alsdann zugehen solle, wenn eine Mehrheit von Ständen solchen gutgeheißen haben werde.

So war der Föderalismus abermals zu mühseligem Fortspinnen des Fadens bestimmt. Und es geschah also; in neuer Berathung (27. Dezember) fand jene Ueberweisung an die Stände Anklang, zur Stimmgebung bis Ende Januars 1832; als neu stellte sich bloß heraus, daß Waadt nach längerm Schwanken sich dermalen für unbedingte Garantie erklärte, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dadurch der Auswahl der Mittel zu ihrer Durchführung keineswegs vorgegriffen sein soll, und in der aus-

drücklichen Meinung, daß die Initiative von Basel auszugehen habe, d. h. gänzliche Umkehr der bisherigen Stellung zwischen der Eidgenossenschaft und der Regierung von Basel eintrete; ein Standesvotum, das beliebige Hinterthüren offen ließ und der Regierung von Basel in Wirklichkeit weniger zu statten kam als der Vorschlag zur Garantie ohne den Revisionsartikel. Die Fortdauer der militärischen Okkupation wurde erkannt, Tscharner wieder als Repräsentant abgeordnet, obgleich hier und da getadelt wegen seines einseitigen Vorschreitens in der Trennungsfrage und mehr der Träger eigener und baselischer Ansichten, als derjenigen der Ständemehrheit. Als zweiten Repräsentanten wählte die Tagsatzung den Major Massé aus Genf für den sendungsmüden und daher abdankenden Glutz-Blotzheim.

Von Neuenburg her hatte die Tagsatzung nicht nur vollendete Thatsachen, sondern Stoff zu vieljähriger Mißstimmung zu vernehmen. Mit dem Vorschreiten des königlichen Kommissärs in Macht und Machtgebrauch schrumpfte das Ansehen der eidgenössischen Repräsentanten zur Null herab; sie mußten ihre Zurücksetzung von Tag zu Tag herber empfinden; sie, die im Kanton Neuenburg zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung auf das ausdrückliche Begehren der Regierung weilten, wurden vom General v. Pfuel nicht mit einem Worte begrüßt, als er die Stadt in Belagerungszustand erklärte. Ihre persönliche Mitwirkung zur Abwendung der Gefahr bei Anlaß des zweiten Zuges von Bourquin und Genossen schlug man gering an; Wiedereinmarsch eidgenössischer Truppen lehnte die Regierung dadurch ab, daß sie auf dießfällige Einfragen den Bescheid gab, man möge sich auf Berufung des neuen Truppenkommandanten Oberst v. Planta aus Graubünden beschränken, der dann in Neuenburg eben ankam, als die Bewaffneten beider Theile gegen einander vorrückten. Das Vertrauen auf eigene Kraft und auf die Vorzüge eigener Stellung ging so weit, daß eben jetzt bei Mitgliedern der Regierung der Plan auftauchte, vom Könige die Ablösung Neuenburgs von der Schweiz sich zu erbitten. Mißfällige Instruktionen einzelner Großen Räthe, auch bloße Aeußerungen einzelner Mitglieder derselben,

unfreundliche Beurtheilung der Regierung von Neuenburg und ihrer Handlungen durch die Presse waren die vorgeschobenen Beweggründe zu jenem Vorhaben. Mehr in der That noch hatten vielleicht die Blößen der Doppelstellung solches hervorgerufen. Jene Klage bezog sich wesentlich auf eine kurz zuvor gefaßte Schlußnahme des Großen Rathes von Luzern, bei der Tagsatzung auf Abänderung der neuenburgischen Stellung, im Sinne des unbedingten Anschlusses an die Eidgenossenschaft oder dann der Trennung, anzutragen. Belehrt durch volle Richtigkeit der eidgenössischen Stellung in Neuenburg und angerufen durch die Repräsentanten selbst in diesem Sinn, hob die Tagsatzung deren Sendung auf. Sie verließen mit dem eidgenössischen Truppenkommandanten Neuenburg am 30. Dezember. Dortige Regierung vergütete später die Interventionskosten der Eidgenossenschaft mit 131,145 Franken. Die Tagsatzung aber schloß ihr mühselig Werk am 27., nachdem sie im Laufe des Jahres während zweihundert siebenzig und drei Tagen versammelt gewesen.

In Neuenburg schaltete die Reaktion unter dem Banner der legitimen Ordnung nunmehr unbedingt. Am 26. Dezember verurtheilte ein Kriegsgericht die gefangenen Rösinger und den Arzt Petitpierre zum Tode durch Erschießen, desgleichen die entwichenen Bourquin (diesen überhin zur Kassation mit Infamie), L. Renard, K. Renard, Cugnier und Constant Meuron; über einige andere gefangene Insurgenten verhängte es lebenslängliche oder zeitliche Verbannung, auch Ketten- und bloße Gefängnißstrafen; frühere Wünsche der Repräsentanten um Milde blieben als veraltet und bei neuer Sachlage weniger begründet ohne Beachtung, ebenso Empfehlungen, die zu gleichem Zwecke in der Tagsatzung von mehreren Ständen vorgetragen worden. Unter den zahlreichen Gefangenen in Neuenburg nannte man auch den Advokat Bille, den Antragsteller auf Emanzipation im gesetzgebenden Rathe. Das Kriegsgericht belegte ihn mit zweijähriger Gefängnißstrafe und vierjähriger Landesverweisung. Bei Rösinger ward eine Vereinigungsakte gefunden, vermöge welcher eine Anzahl Patrioten vor oder unmittelbar nach dem Auszug aus dem Schloß (Ende September) sich zu neuem Aufstand verbündeten, zu diesem Behuf einen Ausschuß nieder-

setzten, gleiche Komites in jeder Gemeinde zu errichten sich das Wort gaben und den Kriegsplan verabredeten; ferner den Entwurf einer Proklamation, die am 16. Dezember das Zuströmen von Tausenden den Freunden im Innern des Kantons hätte melden sollen. Der König erließ (31. Dezember) ein Belobungsschreiben aus Berlin an die getreuen Neuenburger und wünschte die Abänderungen in der Staatsverwaltung zu vernehmen, die nach Erfahrung für die nützlichsten gehalten würden. Am Neujahrstag 1832 wurde die Befreiung des Landes von den geschlagenen Befreiern in allen Kirchen des Fürstenthums durch festlichen Gottesdienst gefeiert. Die Bürgerschaften von Neuenburg, Vallendis, Landeron und Boudry sprachen durch Abordnungen dem General v. Pfuel heißesten Dank aus: jene von Neuenburg verlieh ihm ihr Ehrenbürgerrecht. Die einzig übrig gebliebene dortige Zeitung schmähte die Eidgenossenschaft: „sie habe Recht gehabt, zu sagen, daß zwei Tage Bürgerkrieg besser seien als zwei Monate eidgenössische Okkupation; jetzt möchte sie beinahe sagen, daß zwei Monate Bürgerkrieg einer eidgenössischen Okkupation von zwei Tagen vorzuziehen.“ Selbst dem General v. Pfuel war diese Aeußerung für die Legitimität allzu preußisch; er legte Beschlag auf das Blatt. Wenige Wochen nachher hob er den Belagerungszustand im ganzen Fürstenthum auf. Rößinger ward zu lebenslänglicher Haft in einer preußischen Festung begnadigt, zuerst nach Ehrenbreitstein, später nach Wesel abgeführt.

Ende 1830 sahen wir eine einige Schweiz vor uns; am Anfang des Jahres 1832 hatte sich arge Zerrissenheit ihrer bemächtigt; endloser Zwist verbitterte alle Verhältnisse, schwächte alle Bestrebungen für heilsame und nöthige Verbesserungen. Im Laufe von 1831 war in einer Reihe von Kantonen die frühere Opposition, zum Theil gemischt mit älteren, auch mit ganz neuen und noch unerfahrenen und unerprobten Elementen, an das Staatsruder gelangt; eine Masse ehevoriger Einrichtungen lag zertrümmert da, ersetzt durch andere, die sich erst noch bewähren sollten. Einzelne Kantone, namentlich Bern, waren langsam nur und erst spät in die Kampflinie für die demokratischen Grundsätze einge-

rückt. Viele Kantone griffen sofort rüstig an die auszuführenden Organisationsarbeiten, andere, unbehülflicher, schienen damit kaum fortzukommen. Die Volksvertretung in den Großen Räthen dieser nämlichen Kantone war außerordentlich gemischt; steten und festen Gang zu gewinnen, dafür schienen noch jahrelange Mühen erforderlich. Diesen Schwierigkeiten gegenüber hatten militärische Anstrengungen die Bundes- und die Kantonalkassen schwer in Anspruch genommen, erstere mit einer Ausgabe von mehr denn einer halben Million Franken für die außerordentlichen Waffnungen von 1831, die Truppenzüge wegen Basel nicht gerechnet; Fruchtankäufe zur Abwehr besorgter Theuerung, die vermehrten Kosten für veränderte Organisationen griffen die Staatssäckel ebenfalls an; der Schrecken der Cholera ängstigte die Gemüther. Zu diesen Schwierigkeiten und Kalamitäten gesellte sich der Kampf um Lebensfähigkeit und Lebensdauer der neuen Kantonsverfassungen, der Hader, den die Anregung für Umgestaltung der Bundesinstitutionen erzeugt. Minderheiten allüberall bestritten jeden Schritt, der in beiden Beziehungen vorwärts gethan werden wollte; statt allseitiger entsprechender Garantie der neuen Verfassungen erstand jene schon geschilderte, nur dem Anschein nach schwache, Koalition gegen ihren Bestand; sie verbreitete sich über die Massen der allerwärts vorhandenen Unzufriedenen, weil Verletzten oder doch für die Zukunft Besorgten; das Patriziat von Bern schmollte, lehnte die Betheiligung bei der Regierung ab, stellte sich dagegen an die Spitze der Stadtverwaltung, und alt Schultheiß Fischer, der den Eintritt in den Großen Rath verweigerte, ward ihr Präsident; mit jenem Patriziat harmonirte die Mehrheit der Bevölkerung in mehreren anderen großen Städten, ein starker Theil der Geistlichkeit beider Konfessionen, welcher manche Regungen auf dem Kirchen- und Schulgebiet unliebsam waren. Das Maß der Zerrüttung ward voll durch die mißglückte Staatsveränderung im Kanton Basel, die Maßlosigkeit der Ueberwundenen wie nachher der Sieger, den Zwiespalt in den Ständen und an der Tagsatzung über die Mittel zur Regelung der Schicksale des baselischen Volkes; durch den Ausbruch lange verhüllten Krankheitsstoffes im Kanton Schwyz, die

Widerspenstigkeit des Kranken gegen die unerläßlich gewordenen Heilmittel; durch den übelberechneten und kopflos ausgeführten Versuch zur Abschüttlung monarchischer Herrschaft im Kanton Neuenburg.

Achter Abschnitt.

Anfänge der Reaktion in Bern. Neuenburg will den Bund aufkünden. Die Trennung in Basel beschlossen. Die politischen Vereine. Neuer Regierungswechsel in Zürich. Fruchtlose Tagsatzung. Das Garantiekonkordat und der erste Bundesentwurf. (Erste Monate von 1832.)

So standen die Dinge in der Eidgenossenschaft, als Schultheiß Eduard Pfyffer von Luzern, Präsident der vorörtlichen Behörde, die Leitung ihrer Angelegenheiten übernahm. Der Wechsel kam der Eidgenossenschaft wohl zu statten; Schultheiß Amrhyn war ein Mann von redlichem Sinne, treu ergeben dem Vaterlande, unermüdlich in seinem Dienste; aber ihm fehlten die wichtigsten Eigenschaften des Staatsmannes: Ruhe des Gemüths und besonnene Auffassung der Ereignisse. Seine Thätigkeit hatte etwas Fieberhaftes: in jedem Achselzucken eines auswärtigen Gesandten witterte er die Vorboten fremder Einmischung, in jeder, auch der erlaubtesten Regung der Opposition Aufruhr und Verrath; ein etwas herber Anstoß zweier Parteien erfüllte ihn mit den Schreckbildern des Bürgerkrieges. Ein Mann solchen Wesens an der Spitze der Geschäfte stehend, ein ganzes Jahr lang, und ein Jahr wie jenes von 1831 gewesen, konnte heilsam auf den Gang der Ereignisse nicht einwirken; was an sich schwierig war, gerieth in seiner Hand zur unlösbaren Verwicklung; auffallende störende Ereignisse griff er mit solcher Hast und Heftigkeit an, daß die Milderung ihrer Folgen jeweilen die schwere Aufgabe Anderer ward; geschraubte Begriffe von einer mehr in seinem Kopf als in Wirklichkeit vorhandenen Bundeshoheit führten ihn zu Ueberschätzung eidgenössischer Mittel gegenüber kantonalen Rechtsamen, dann zu Mißgriffen, von denen die Umkehr schwer.

Schultheiß Eduard Pfyffer hatte ganz entgegengesetzte Eigenschaften. Milden, freundlichen Sinnes, war ihm wohlwollendes

Verhalten gegen Jedermann Bedürfniß; klug und sicher in Auffassung aller Verhältnisse, war er doch frei von Argwohn und maßlosem Mißtrauen in Andere; je schwieriger die Lage, die er vor sich sah, je unvorgesehener das Ereigniß, je gewaltiger niederschmetternd der Unfall, der in den Weg platzte, desto unverdrossener setzte er sich in die ruhigste Fassung, überwog nach links und nach rechts, was zu thun, holte berechnend den Rath Anderer ein und handelte erst, nachdem er in allen Richtungen Klarheit gewonnen. War Amrhyn ein Mann, der, ohne es zu wollen oder zu wissen, das Feuer anfachte, so war im Gegensatze Eduard Pfyffer's Persönlichkeit in hohem Grade geeignet, solches, wenn nicht zu löschen, doch zu dämpfen, also völlig der Mann, wie ihn die Zeit bedurfte. Seinen politischen Gesinnungen nach war er Gegner der alten Schule, die im Jahr 1830 das Feld räumen mußte, ohne sich mit dem umwälzerischen Taumel zu befreunden, der Viele zu weit führte; nur maßlose Parteimänner beider Seiten mochten daher mit einiger Scheu auf den neuen Vorstand der Bundesbehörde blicken.

Vom Grollen schritt die aristokratische Partei zur That. In Bern verweigerten 73 Offiziere den von der Staatsbehörde vorgeschriebenen neuen Fahneneid, worin unter Anderm die Worte: „die bestehende Verfassung und Regierung gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen“. Solcher Pflicht glaubten sie sich entbunden, weil sie die Verfassung nicht angenommen. Der tiefere Grund ihres Entschlusses war: parteiischer Widerwillen gegen die Volksherrschaft und die leidenschaftliche Absicht, der neuen Ordnung unbesiegbare Verlegenheiten zu bereiten; bei Einzelnen vielleicht auch die Gewissenhaftigkeit, nicht einem Regimente zu dienen, dem sie herzlich gram waren. Den Schritt mußte wohl auch die allzu feine Unterscheidung beschönigen: dem Vaterlande seien sie stets zu dienen bereit, nicht aber einer Regierung, deren Bestand sie mit dessen Wohl nicht verträglich erachten. Näher besehen war es eine übelberechnete Auflehnung. Klug wußte ihm indeß die Regierung eine andere Seite abzugewinnen, ließ sich nicht einschüchtern, ertheilte den Eidverweigernden, vom Hauptmann ab-

wärts, von sich aus die Entlassung und rief die höhern Offiziere vorläufig von der Dienstaktivität ab, bis der Große Rath selbst verfügen konnte; die Lücken auszufüllen, beförderte sie schon am 18. Januar 30 Lieutenants zu Hauptleuten; sie nahm mehreren der entlassenen Offiziere auch die bürgerlichen Aemter ab. Die Gesammtheit derselben nahm in gedruckter Erklärung von ihren Waffengefährten Abschied auf Wiedersehen in der Stunde der Gefahr und der Rettung. So erweiterte sich die Kluft zwischen Patriziat und Regierung; daß die abgetretenen Häupter am Neujahrstage von den Gesandten der auswärtigen Mächte, nur einen ausgenommen, der sich an die Vorstände der neuen Regierung hielt, Neujahrsbesuche empfangen hatten, enthüllte Gesinnungen und Wünsche der Mehrzahl der europäischen Kabinete. Zu jenen 73 Offizieren, unter denen eine Anzahl Stabsoffiziere, gesellten sich später noch 13 andere von dieser höhern Klasse. Der Große Rath verfügte die Entlassung gegen Alle, die sie nicht bereits vom Regierungsrathe empfangen hatten. Er glaubte aber noch einen Schritt weiter gehen zu müssen; nicht bloß die Berner Milizkontingente wimmelten von Offizieren patrizischer Herkunft, sondern auch der eidgenössische Generalstab zählte deren eine gewisse Zahl, unter ihnen Männer von anerkannt militärischem Rufe und hohem bürgerlichem Ansehen. Ihrer drei hatten, in der Eigenschaft als gleichzeitige Berner Offiziere, den Fahneneid verweigert; von nun an erachtete die Regierung, daß sie füglich nicht länger im eidgenössischen Generalstabe geduldet werden können, und verlangte in einem Kreisschreiben an die Stände (23. Februar) deren Entlassung. Die Reaktionsfurcht ging noch weiter: im Großen Rath machte Kasthofer den Antrag, den Oberbefehl über die bernischen Milizen dem gewesenen spanischen General Roten aus Wallis und dem Griechenfreunde Oberstlieutenant Heidegger zu übertragen; ein anderer Antrag lautete: das grobe Geschütz theilweise in die Landstädte zu verlegen. Sie wurden abgelehnt. Wie mit dem Offizierskorps, so fiel die Regierung von Bern bald in Zerwürfniß mit der katholischen Geistlichkeit. Auch von dieser verlangte die Regierung einen Eid, durch den sie sich neben Anderm ver-

pflichten sollte, „die bestehende Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze zu beobachten, für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf die Pfarrangehörigen bestmöglichst einzuwirken, die heiligen Amtspflichten zu erfüllen und überhaupt in Allem so sich zu verhalten, wie es einem christlichen Seelsorger gebührt". Der Bischof von Basel hatte sich mit dem Wortlaute der Eidesformel einverstanden erklärt, die Leistung des Eides als zulässig empfohlen. Allein so sah es die katholische Geistlichkeit im Jura nicht an; sie beschloß, zur Beruhigung der Gewissen, Berufung an das Oberhaupt der Kirche, und verlangte Aufschub. Nun wurde die Geistlichkeit für allfällige Weigerung verantwortlich erklärt, mit Entsetzung und mit Verlust des Pfründeinkommens bedroht. Gleichwohl weigerten sich sämmtliche Kapitel, der obrigkeitlichen Anordnung Folge zu leisten. An der Spitze des Widerstandes stand Dekan Cuttat in Pruntrut, wie man sagt im Einverständniß mit der höhern Geistlichkeit von Freiburg; im Verein mit seinen Standesgenossen erklärte er, daß er zwar nichts gegen den Eid und die bischöfliche Bewilligung zu dessen Leistung einzuwenden habe, jene Zustimmung aber von höherer Instanz, dem heiligen Stuhl, erst gutgeheißen werden müsse; die der Geistlichkeit aufgebürdete Verantwortlichkeit weise er dahin zurück, von wo aus sie veranlaßt worden. Anderseits wurde die Einziehung der Gehalte bei fortgesetzter Weigerung neuerdings in Aussicht gestellt. Aber der Rekurs war nun einmal ergriffen; die Geistlichkeit wollte den obersten Entscheid abwarten und blieb unbeugsam. Voraussichtlich war er nicht so bald zu erhalten, und der Anstand gestaltete sich zu einer der Fehden, die die öffentliche Ordnung und das Wohlvernehmen im Kanton wesentlich gefährdeten, dann auch nachtheilig auf die schweizerischen Zustände überhaupt zurückwirken mußten.

Empfindlicher wurden die Gemüther der Eidgenossen ergriffen, als die königliche Partei von Neuenburg, jetzt in der Regierung verkörpert, aus dem Trennungsgelüste Ernst zu machen sich anschickte. Neben dem Mißbehagen, das die Doppelverhältnisse Neuenburgs in einem großen Theile der Eidgenossenschaft erzeugt,

und das als geschichtliche Thatsache anerkannt werden muß, sollten auch leere Vorgaben den Trennungsplan beschönigen; Neuenburger Wortführer gaben jenem Mißbehagen durch ihre Presse die Deutung, als rühre es wesentlich nur daher, daß das neuenburgische Verhältniß zu Preußen als ein unübersteigliches Hinderniß der Errichtung einer schweizerischen Einheitsrepublik angesehen werde. Diese Behauptung aber hatte nicht das geringste Maß von Wahrheit in sich, denn die Einheitsrepublik lag in Niemandes Wünschen. Am 6. Januar war der doppelte Bürgerschaftsrath von Vallendis zur Berathung der Frage versammelt, ob es, in Betracht der damaligen Umstände, nicht angemessen wäre, den Fürsten um die Einwilligung zur Trennung Neuenburgs von der Schweiz zu ersuchen. Der Schluß war beinahe einhellig bejahend, denn von 2960 Bürgern stimmten 2898 für die Trennung, in gleichem Verhältnisse zu La-Chaux-de-Fonds; es lag somit die betrübende Thatsache vor, daß die Abstimmung über diese Frage verstattet wurde, während jene über die Emanzipation, früher in Aussicht gestellt, nach dem bewaffneten Siege hintertrieben worden war. Die Abstimmung wurde als ein so wichtiges Ereigniß betrachtet, daß französische Blätter die Trennung sogleich als ausgemachte Sache besprachen. In den übrigen Kantonen sah man sie, nicht mit Unrecht, als förmlichen Absagebrief an, der um so weniger gleichgültig hingenommen werden konnte, als eben um jene Zeit der gesetzgebende Rath von Neuenburg, unter Leitung des Gouverneurs v. Pfuel, geräuschvoll Beschlüsse in den Angelegenheiten von Basel faßte, die einer Anzahl anderer Stände verübten Bundesbruch vorwarfen, während Neuenburg mit einem Vorhaben umging, welches innige und dauernde Bande zwischen ihm und der Eidgenossenschaft lösen sollte und wohl für immer gelöst haben würde, falls seine Ausführung möglich gewesen. In der Sitzung des gesetzgebenden Rathes vom 7. Februar, nach kurz zuvor erfolgter Aufhebung des Belagerungszustandes im ganzen Fürstenthum, wurden die Petitionen und Adressen der Bürgerschaften verhandelt, die in eben so bestimmten als für die Eidgenossen wenig ehrenhaften Ausdrücken die Trennung von der Schweiz

verlangten. Unter den Rednern erhob sich v. Perrot, früher mehrmaliger Standesgesandter an der Tagsatzung, für diesen Akt der einseitigsten Parteiberechnung. Er huldigte zuvörderst dem Bündnisse von 1814, sprach dann aber ferner: „Die Kantone, die es schlossen, haben sich revolutionirt; sie proklamirten das monstruose Prinzip der Volkssouveränetät und warfen dadurch die Brandfackel in ihre Umgebungen. Sie stiegen zum letzten Grade der Demokratie hinab, jener zerstörenden Demokratie, die mit der alten Demokratie am Gotthard nichts gemein hat. Die dermalige Eidgenossenschaft kann unsere Verhältnisse zu derselben nicht mehr sichern. Seitdem sie die Verfassung Basels zurückwies, hat sie auch das Maß unserer Hoffnungen festgestellt: sie hat den Bund gebrochen.“ War im Laufe der Aufstände vom vorigen Herbste in den übrigen Kantonen manches Wort gefallen, das nur unangenehm in den Ohren der royalistischen Partei von Neuenburg wiederklingen mochte, so war es durch obige Rede zehnfach überboten. Eine Kommission ward niedergesetzt, in der die Staatsräthe v. Chambrier und Favarger nebst dem genannten Redner entscheidendes Gewicht übten. Neun Tage später (16. Februar) genehmigte der Rath mit 62 gegen 15 Stimmen (drei Mitglieder enthielten sich) eine von der Kommission entworfene Adresse an den König, in welcher die Trennung von der Schweiz verlangt wird. Dem Staatsrathe wurde anheimgestellt, ob und wie die Eidgenossenschaft amtlich von diesem Schritte in Kenntniß zu setzen sei. Einen Augenblick zuvor beschloß dieselbe Behörde, vorörtlicher Einladung gemäß die Tagsatzung zur Mitberathung der Basler Angelegenheiten zu beschicken, und ordnete v. Chambrier und Junod als Gesandte an dieselbe ab. Der königliche Kommissär v. Pfuel hatte mittlerweile die Ernennung zum Gouverneur und Generallieutenant des Königs im Fürstenthum erhalten; gleichzeitig stiftete der König einen Orden zur bleibenden Erinnerung an die denkwürdigen Ereignisse von 1831. Am 17. schloß der Gouverneur die Sitzungen des gesetzgebenden Rathes mit Aeußerung der Hoffnung, es werde der König in das Trennungsgesuch einwilligen; seine, des Gouverneurs, persönliche Meinung sei,

daß dieser Schritt in Berücksichtigung der herrschenden politischen Lehren in der Schweiz nothwendig geworden. So war die Eidgenossenschaft als solche durch und in Neuenburg schwer bedroht; durch die Befehdung des neuen Berns war es die neue demokratische Ordnung, die in dem größern Theile der Schweiz eingeführt worden. Offenbar hatten sich die Freunde des monarchischen Wesens, dann die Führer und Glieder der schweizerischen Aristokratie und einflußreiche Betheiligte bei den hierarchischen Interessen zu solcher Gegnerschaft die Hand geboten.

Die Urkantone blieben nicht frei von dem Vorwurf, mit diesen Elementen einig zu geben. Man warf ihnen Zusammenkünfte mit den Berner Patriziern vor und gab jenen die Bedeutung gefährlicher Ereignisse. Eine Konferenz unter ihnen selbst in Brunnen (28. Februar) zur Abrede über künftige Stimmgebung machte mehr Aufsehen als sie verdiente *. Die Gemüther erbitterten sich um so mehr. Und wär' es anders möglich gewesen? Am 17. Februar rief das heftige Oppositionsblatt von Bern dortiger Regierung die Worte zu: „Wende dein Auge nicht weg von der ungeheuern Verantwortung, die du übernommen! gewahrst du sie zu spät, so wird sie dich bis in dein Innerstes erbeben machen. Gedenke des Wortes, das die unbestechliche Geschichte dir feierlich ins Ohr raunt: Eine Regierung, die da auf Empörung beruht und nicht Frieden und Zufriedenheit schaffen kann, die wird wie eine giftige Natter zertreten.“ Hand in Hand mit solchen Erscheinungen im Innern ging eine Fluth von Briefen in ausländischen Zeitungen über die Zerrüttung in der Schweiz, dann über weitere vermessene Plane der Reformpartei und deren Unverträglichkeit mit der völkerrechtlichen Ordnung Europa's, endlich die tägliche Meldung von bevorstehendem Einschreiten der Großmächte, dem verheerenden Strom Einhalt zu thun. Die frühern Angreifer

* Bemerkenswerth war sie höchstens durch die Mahnungen an Schwyz, auf gute Art die eingetretene Spaltung in seinem Innern zu heben, und durch die Schlußnahme, die Tagsatzung trotz waltender Abneigung wieder zu besuchen und „den Kampfplatz nicht eher zu verlassen, als bis man hiezu gezwungen werde“.

waren nach Verlauf von kaum anderthalb Jahren zu Angegriffenen geworden. Um so rüstiger kämpfte von nun an die Reformpartei um den gefährdeten Bestand ihrer Schöpfungen, weniger mit den Waffen der Legalität und der Mäßigung, als mit jenen, die die abgedrungene Parteistellung in jeder neuen Lage nothwendig zu machen schien. Die Legalität, die man von ihr forderte, war die Rückkehr ins Jahr 1829, oder vollends in die Jahre 1814 und 1815; sie hatte keine Pflicht zu solchem Rückschreiten; die Mäßigung, die man ihr aufdringen wollte, war im andern Lager noch viel weniger zu finden und würde nur zum Sturze der neuen Ordnung mißbraucht worden sein.

Unter solchen Umständen fällt jedes Befremden hinweg, daß der Basler Zwist keine freundliche und ersprießliche Wendung nahm.

Kaum hatte man angefangen, die Jahreszahl 1832 zu schreiben, verlautete schon, daß Basel die Vermittlungsvorschläge der Tagsatzung nicht annehmen werde, und doch wäre der Mehrheitsantrag der Kommission die goldene Brücke gewesen, deren glücklicher Uebergang den Bestand des Kantons gesichert, den Frieden mit der Eidgenossenschaft hergestellt hätte. Mit dessen Annahme wäre die neue Staatsordnung von Basel gerettet gewesen; aufzugeben war einzig nur jene Bestimmung, durch welche der Kanton, den eigenen Grundsätzen der Verfassung zuwider, in zwei sich gegenüberstehende große Korporationen getheilt und der einen von ihnen, der Stadtbürgerschaft, der Vortheil eingeräumt worden, die andere, die Landschaft, für immer zu fesseln. Gegenüber den andern Ständen hätte Basel wenigstens die Rücksicht beachten sollen: vor eigenem weiterm Einschreiten ihre Stimmgebung abzuwarten, zumal ihnen hiefür eine beschränkte Frist gestellt war. Der Plan war abweichend, und deßhalb unterblieb jene Rücksicht; Basel suchte sein Heil in unheilvoller Konsequenz. Der Große Rath versammelte sich schon zu Anfang Januar, beschloß mit 77 gegen 22 Stimmen (die Abwesenheit von 55 läßt auf schwache Repräsentation der Landschaft schließen): bündige Erklärung an alle Stände zu erlassen, daß er weder dem Mehrheits-, noch dem Minderheitsantrag der Tagsatzungskommission

je beipflichten werde, hiermit die Handhabung der Verfassung wiederholt und mit dem Zusatze zu verlangen, daß im gegentheiligen Falle Basel von sich aus mit Ende Februars zur Trennung schreiten werde. Die Schrift ging an die Stände. Wenige Tage nachher trafen die Repräsentanten, Tscharner und Massé, nach kurzem Ausflug in die Heimat, wieder in Basel ein. Die Gründe, die für jene Schlußnahme angeführt worden, waren ausschließlich den städtischen Interessen entnommen, erschienen daher als einseitig und kurzsichtig, weil maßloser Furcht und unbehülflichem Eigensinn entsprossen; die Schlußnahme sollte alles retten, was der Handwerksstand, die Kaufleute, die Gelehrten der Stadtbürgerschaft als die Bedingungen für Erhaltung ihrer Wohlfahrt und ihres Einflusses ansahen, als ob ökonomischer und geistiger Bestand nur möglich sei bei starrem Festhalten an gegebenen Einrichtungen und Formen, eine künftige freie Abstimmung des ganzen Volkes als einer Gesammtheit, ohne Theilung in Stadt- und Landbürgerschaft, jegliches Interesse der Stadt der völligsten Zerrüttung preisgeben würde. Mit diesem Irrthum ging der unvaterländische Entschluß einher, die Rettung des Kantons als Staat und die Wiederherstellung des innern Friedens in der Eidgenossenschaft den vermeinten Privatvortheilen der Stadt und ihrer verschiedenen Bürgerklassen hintanzusetzen. Auf die übrigen Kantone machte der voreilende Beschluß einen verschiedenartigen Eindruck; einzelne waren wie immer erfreut über jeden Schritt Basels, welcher der einmal eingenommenen Parteistellung zusagte; die mehrern empfanden schwer die Rücksichtslosigkeit, die gegen wohlgemeinte Vergleichsversuche geübt und zur Schau getragen wurde; die Sympathieen für Basel in jenen Kantonen, wo noch freie Meinung und freie Erörterung waltete, wurden schwächer, eben daselbst griff die Abneigung um sich.

Die um jene Zeit tagenden Großen Räthe nahmen um so weniger Anstand, auf das Grundbegehren von Basel sich nicht weiter einzulassen. So beschloß Bern, das seit seiner Umgestaltung noch kein bestimmtes Votum abgelegt hatte, mit 120 gegen 70 Stimmen, daß es die Garantie der Basler Verfassung nicht über-

nehme; Waadt überging von der kurz zuvor verheißenen Garantie zu deren Beschränkung auf den Inhalt der Verfassung selbst, ohne das mit ihren Grundsätzen in Widerspruch stehende Abstimmungsgesetz. In buntem Gemisch fielen auch anderswo die Stimmen; allzu eilig gingen Zürich, Glarus und Thurgau in den Plan der Trennung derjenigen Abtheilung der Landschaft ein, die sich dafür erklären würde; andere stellten ein Hauptvotum voran, wie Annahme des Majoritätsvorschlages oder Regelung der Angelegenheiten Basels von Bundes wegen, gaben dann aber eventuell auch die Zustimmung zu einer Trennung in obigem Sinne, wie Luzern, St. Gallen und Aargau, wenn auch Männer von einigem Scharf- und Fernblick in einem solchen Zugeständniß nur entweder verderbliche Einseitigkeit, oder einen Akt der Ohnmacht und Rathlosigkeit wahrnehmen konnten; mit Recht sagte daher ein aargauischer Redner (Tanner), obwohl mehr Gefühls- und Parteimann als Staatsmann: im Grunde seien eigentlich nur die Exaltirten beider Hauptparteien für die Trennung. Wirklich war der Sitz dieser Meinung auf der einen Seite bei den Parteiführern in Basel, die selbst die Maßregeln der Regierung und des Großen Rathes nicht hastig und hitzig genug fanden, auf der andern im Kreise jener Männer, die schon zwei Mal den Versuch einer provisorischen Regierung gemacht hatten. Im Sinne der letztern war die Zürcher Presse, angeführt von Ludwig Snell, am thätigsten, was das Vorgehen der Großen Räthe von Zürich und Thurgau für den gleichen Plan erklärt. Vielleicht wäre indeß der Gedanke an Trennung, der noch keine entscheidenden Eroberungen auf dem Felde der öffentlichen Meinung gemacht hatte, in sich selber erstickt, hätte er nicht, in Uebereinstimmung mit frühern Einleitungen Basels, einen wirklichen Anfang der Ausführung erhalten.

Der Zustand der Landschaft war ein fortan unglücklicher. Das Volk wurde hin- und hergezerrt, hier von den Räthen, Einflüsterungen, Ermunterungen der beharrlichen Vertheidiger der Rechtsgleichheit, geschaukelt durch Hoffnungen, die in der Presse und in den Großen Räthen mächtiger Kantone ihre Organe fanden,

bald gehoben, bald geängstigt durch Fluth und Ebbe, die sich im Gang der vaterländischen Ereignisse von Zeit zu Zeit folgten; — dort von den Repräsentanten, die die Handhabung der gesetzlichen Ordnung mittelst eines der Landschaft Basel lästigen Formalismus zu Gunsten des städtischen Regimentes betrieben, dann von den baslerischen Beamteten und andern Anhängern der Regierung, die im gleichen Geiste Propaganda machten in allen abgeneigten Gemeinden, so wie umgekehrt von den Gegnern Abtrünnige in den treuen Gemeinden geworben wurden. Es war ein unseliger Zwitterzustand, hervorgegangen aus dem großen Prinzipienkampfe unter den Eidgenossen, das treue Abbild ihrer eigenen, zur Lösung noch unreifen Zerwürfnisse. Dabei litt das Landvolk unsäglich; die endlose Besetzung erschöpfte seine geringen Hülfsmittel; Erbitterung bei den Einen, Entmuthigung bei den Andern trat ein; der politische Fanatismus beider Parteien machte sich Luft durch terroristische Handlungen, die Personen und Eigenthum in Gefahr setzten oder selbst empfindlich verletzten. Einzelne Brandfälle im Laufe Februars, verbrecherischer Handlung zugeschrieben, wenn auch nicht als Brandlegung gerichtlich ausgewiesen, wurden als Beweise hiefür angeführt. Ein politischer Hauptakt war mittlerweile, daß, unmittelbar nach der Ablehnung des Majoritätsvorschlages durch den Baseler Großen Rath, die unzufriedenen Gemeinden ein Gesuch um Trennung gesammter Landschaft von der Stadt an die ihnen günstig erachteten Stände erließen, dann in den treuen Gemeinden eine ähnliche Manifestation im Gegensinne veranstaltet wurde; eine Unterschriftensammlung beiderseits, die der Verwahrung gegen die Trennung 2615, ihren Freunden 4095 Namen einbrachte, sollte die Stärke der beiden Parteien beurkunden. Bitter nahm die Trennungspartei die Untersuchung auf, welche von den Repräsentanten über die formale Befugniß zu jener Bittstellung angehoben wurde, eben so ungünstig eine Proklamation derselben, wesentlich erlassen, um jegliche freiere Regung für eine Totaltrennung zwischen Stadt und Land zu hindern; denn dem Hauptberichte der Repräsentanten Tscharner und Massé, vom 10. März, ist unschwer zu entnehmen, wie ge-

neigt sie waren, die gleichen Handlungen, die ihnen von Seite der städtischen Partei auf den Landgemeinden bloß „einigermaßen bedenklich“ vorkamen, als „gesetzwidrig“ zu verbieten, wenn sie ihren Gegnern zur Last fielen. Das kam daher, weil Tscharner, nach seiner rechtlichen Auffassung der Lage, im System der Stadt und der Regierung den Inbegriff aller Legalität anerkannte und verehrte, jede Regung für die Emanzipation des Landvolkes daher für einen Akt der Empörung, oder doch für den gefährlichen Versuch einer solchen hielt.

Bei solchem Zustande der Dinge ergriff die Regierung von Basel eine Maßregel, die längst vorbereitet, oft angedroht worden. Es ist der Beschluß vom 22. Februar, monstruos und lächerlich zugleich. Durch denselben entzog der Große Rath auf den 15. März allen Landgemeinden, die sich bei der Abstimmung vom November nicht für das „Bleiben“ erklärt hatten, die öffentliche Verwaltung, d. h. die Regierung, ihre Kollegien und Beamten, dann die Wirksamkeit der Gerichtsbehörden; sie alle sollten ihre Verrichtungen in jenen Gemeinden niederlegen, die für Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit der Eidgenossenschaft anheim gestellt wurden. Großer und Kleiner Rath dagegen und übrige Kantonalbehörden, mit Inbegriff der Mitglieder aus den abgelösten Gemeinden, sollten auch ferner im Amte bleiben. Die Regierung behielt sonach die Hoheit im ganzen Lande, stellte aber deren Verrichtungen in allen Gemeinden ein, die sie nicht zu den bleibenden zählte. Daher ihr Vorbehalt für Regelung freien Durchpasses über solche Gebietstheile abgelöster Gemeinden, über welche der Weg zu bleibenden Gemeinden, oder dann aber nach andern Kantonen führte. Der vom Großen Rathe selbst gemachten Aufzählung zufolge blieben 32 Gemeinden der Landschaft unter Verwaltung der Regierung, aus 46 andern wurde sie zurückgezogen. Genauer genommen zerfiel das Gebiet von Basel in drei verschiedene Theile: Basler Gebiet, der Regierung treu, von ihr verwaltet; abgelöstes Gebiet, baslerisch, aber von ihren Behörden verlassen und der Eidgenossenschaft anheimgestellt; Gebietstheile der abgelösten Gemeinden,

über welche die Straße nach bleibenden Gemeinden führte, ein Gebiet, das die Regierung auch ferner durch Polizei, Militär und Beamtete in ihrem Dienste glaubte betreten und benutzen zu können, um den Zusammenhang der bleibenden Gebiete zu sichern. Das alles geschah nach vorgängiger Verwahrung der Repräsentanten, eine Folge ihrer Instruktionen. Gleichwohl erscheint der Beschluß als unmittelbarer Ausfluß jener Abstimmung vom November, bei welcher Tscharner nur allzu thätige Hand geboten hatte.

Regierung und Großer Rath sahen nicht ein, daß mit dem abenteuerlichen Ablösungsbeschlusse die Verfassung selbst in Stücke geschlagen war, die aus ihr hervorgegangenen Behörden nur noch provisorische Wirksamkeit üben konnten. Der Kanton Basel selbst lag in Trümmern. Der Vorort verwahrte unverweilt die Rechte des Bundes gegenüber jedem Versuch zur Vollziehung und machte die Regierung für daherige Folgen verantwortlich. In seinem Namen und Auftrag erhoben die Repräsentanten dringende Vorstellungen in gleichem Sinne, führten alle die Opfer auf, welche die Eidgenossenschaft für Herstellung der gesetzlichen Ordnung auf der Landschaft gebracht, zeigten die unausweichlichen verderblichen Folgen der Ausführung des Beschlusses und verlangten daher deren Verschiebung bis auf weitern Ausspruch der Tagsatzung. Der Rath fing an zu wanken; aber Bürgermeister Frei, ein Mann von ungewöhnlicher Beharrlichkeit, stellte ihn wieder aufrecht; mit 43 gegen 36 Stimmen wurde der Verschub abgelehnt, vorörtliche Verwahrung zurückgewiesen und die auferlegte Verantwortlichkeit mit dem Vorwurf erwiedert, daß an Basel der Bund gebrochen sei, ohnehin keiner der gemachten Anträge eine Ständemehrheit erhalten werde u. s. w. Nun wollte der Vorort durch Proklamation vom 5. März an gesammte Bürger des Kantons die Ehre der Eidgenossenschaft retten und mahnte ab von jeglicher Veränderung des öffentlichen Zustandes der Dinge. Die Regierung aber kehrte sich nicht daran, verkündete die Vollziehung und berief sich zu diesem Zwecke auf die erprobte Treue ihrer Beamten. Bis zum 15. März hatten sich gesammte Basler Beamte nebst

Archiven aus den abgelösten Gemeinden hinweggeschlichen, — — um nicht wieder zu kommen. Verbote der Repräsentanten gegen die Uebersiedelung blieben leere Formalität. Tagesschriftsteller versäumten nicht, auf die Uebereinstimmung, Raschheit und Rücksichtslosigkeit aufmerksam zu machen, mit der Neuenburg und Basel, jedes in seiner Sache und in seiner Weise, gegenüber der Eidgenossenschaft vorschritten.

Der Vorort berief auf den 12. März eine außerordentliche Tagsatzung zur endlichen Austragung der Basler Händel.

Mit dem Wachsen der Reaktion kräftigte sich die nothwendige Gegenwirkung. Die Schöpfer der neuen Verfassung im Kanton Bern sahen den Widerstand voraus, mit dem ihre Durchführung zu kämpfen haben werde. Unter Leitung von mehrern Mitgliedern des Verfassungsrathes bildete sich in der Hauptstadt Bern ein politischer Verein (2. Mai 1831), beargwohnt und angefochten von der patrizischen Regierung und ihren Freunden, gleichzeitig Verbindung anknüpfend mit der helvetischen Gesellschaft an ihrer Versammlung zu Schinznach. Förmliche Statuten (vom 28. Mai gleichen Jahres) folgten, mit Verzweigung über den ganzen Kanton. Er erhielt den Namen des Schutzvereins: beharrliche Vereitlung aller Reaktionsbestrebungen war sein erklärter und durch alle Artikel der Statuten bestätigter Zweck. Mit ihm beginnt die lange Reihe von Vereinen und Vereinsversuchen, die seit jener Zeit die Uhr des Vaterlandes vor- und rückwärts zu regeln bemüht waren, nicht selten auch, durch Fremdlinge aller Nationen, für ausländische Zwecke mißbraucht wurden. In Ton und Wesen ahmten sie die helvetische Gesellschaft nach, deren Sprößlinge sie waren; doch bemühte sich jene mehr um Verbreitung der allgemeinsten Kultur- und Regenerationsbegriffe, während die neuen Vereine sich eine besondere Aufgabe aus dem täglichen Leben stellten. Aus dem Berner Schutzverein wurde, in einer Versammlung von Männern aus neun Kantonen zu Langenthal (25. September 1831), ein allgemeiner schweizerischer Schutzverein, der die Aufgabe des lokalen bernischen über die mit in das Vereinsnetz gezogenen Kantone ausbreiten sollte. „Die Anstalt verfehlte

ihren Zweck nicht: sie vereinigte die Gleichgesinnten, indem sie ihre Gegner in der Acht hielt, und so lange noch Gefahr drohte, so lange es galt, eine kompakte Aristokratie zu bekämpfen oder sie für die neue Ordnung zu gewinnen und den Schwerpunkt wieder an seinen Ort zu rücken, herrschte vollkommenes Einverständniß in den Schutzvereinen"; so beurtheilte Johann Schnell das damalige Wirken des bernischen in seinem Heimatkanton. * Dem Langenthaler Programm folgend, bildeten sich allernächst, nach dem Muster des Schutzvereins von Bern, ähnliche Vereine in Luzern, dann in den Kantonen Thurgau, Solothurn, Freiburg und Waadt. Rascher als Bern vollzog der Kanton Zürich seine innere Umgestaltung; fast alle Gebiete der Gesetzgebung wurden neu bearbeitet. Mit dem Maß und dem tiefen Eingreifen der Neuerungen wuchs die Zahl der Unzufriedenen, deren Hoffnungen und Wünsche nach allgemeiner Umkehr durch die politischen Zustände der Schweiz mächtig anschwollen. Die Reform griff auch in alte Militäreinrichtungen; das ganze bisherige System des Milizunterrichtes wurde umgeschaffen, der Kasernendienst im Geiste der Usterversammlung aufgehoben, für die einzelnen Bataillone die Uebungen in den Quartieren angeordnet (Ende Januar). So sicherte die Landschaft durch ein neues kräftiges Mittel ihre aufblühende Gleichberechtigung und ehrenhafte Selbstständigkeit im Staatsganzen. Sieben höhere Stabsoffiziere, an ihrer Spitze Oberst Füßli und Oberstlieutenant Eduard Ziegler von Zürich, reichten hierauf (Februar und März 1832), mehr trotzig als vaterländisch, ihre Entlassung ein. Nur wenige andere Offiziere folgten; die große Mehrzahl protestirte gegen solchartige Bekämpfung mißfälliger Gesetze. Wie in Bern, so sahen in Zürich die Freunde der neuen Ordnung das Uebertragen bürgerlicher Opposition in die Verhältnisse und Kreise des Wehrstandes als eines der gefährlichsten Reaktionszeichen an, dem sich noch manche andere beigesellten. In Folge solcher vielfachen Regungen wurde, nach

* Siehe dessen „Erlebnisse unter dem Berner Freischaarenregiment". Burgdorf, 1851.

üblichen Einleitungen in Meilen, im Limmatthale und an andern Orten, an zahlreicher Versammlung von Basserstorf (26. Februar) ein politischer Kantonalverein gegründet, bestimmt, die rührigsten und gewichtigsten Kräfte der Reformpartei zu einem Ziele zu sammeln, dann festzuhalten, aller Lähmung und Lauigkeit durch strenge Manns- und Meinungszucht zu begegnen; ein Schrecken aller weniger Entschiedenen, Gegenstand des Hasses von politischen Gegnern gleich entschiedener Grundsätze. Wilhelm Füßli, Staatsanwalt Ulrich, Schmid von Richterschweil waren die Helden des Tages, Erlassung und Genehmigung der Vereinsstatuten dessen nächste formale Frucht, ein tief einschneidender Regierungswechsel sein ungeahntes Ergebniß. Die Statuten machten den neuen Verein zu einem Glied des schweizerischen Schutzvereins; der 22. November, der Tag von Uster, sollte sein jeweiliges Jahresfest sein; seine Aufgabe der allgemeine Zweck des schweizerischen Schutzvereins nach den Langenthaler Statuten, alle volksthümlichen Verfassungen in ihrem Bestande zu schirmen, wo solche erst im Entstehen sind, zu ihrem Gelingen möglichst beizutragen; die Entstehung jeder aristokratischen Gewalt zu hindern, gesetzliche Freiheit aufrecht zu erhalten, eine zeitgemäße Bundesverfassung nach freien Grundsätzen vorzubereiten. So sollte der neue Zweigverein wirken im Umfange des Kantons Zürich und mit seinen geistigen und materiellen Mitteln. In der Stadt Zürich witterte man nun sofort den Staat im Staate; die Regierung besorgte händeringend verfassungswidrige Bevormundung der Landesbehörden; in der Regierung war nämlich wesentlich nur jener mildere Aristokratismus und Liberalismus vertreten, die bis auf einen gewissen Punkt zusammengehen, streng-aristokratische Gesinnung und die radikalere Reformrichtung, die beiden Extreme, ohne wesentliche Geltung. In ängstlicher Hast wollten einige Mitglieder des Regierungsrathes den Kantonalverein aufheben, seine Statuten als nichtig erklären; nach einigem Bedenken und Angesichts waltenden Widerstandes beschränkte sich die Behörde indeß, zur Regelung und Beschränkung des Vereinsrechtes einen Gesetzesvorschlag zu entwerfen und bis nach großräthlicher Entscheidung die defi-

nitive Konstituirung des politischen oder Schutzvereins zu untersagen (1. März). Von bekannten Namen neuerer Zeit standen Hegetschweiler, Eduard Sulzer und Weiß, von den Veteranen der Landschaft Pfenninger und Rebmann, in der Minderheit. Wilhelm Füßli, als Vereinsvorstand, protestirte gegen die Ordonnanz und erklärte sie als verfassungswidrig und unbefugt erlassen; der Regierungsrath sandte ihm die Protestation in natura zurück. Aber Füßli wiederholte letztere in einem neuen geharnischten Schreiben mit der Erklärung, daß er sich einem solchen „Urtheil" über Ausübung seiner Privatrechte nicht unterziehe. „Ich werde solchem selbstherrlichen Thun und Treiben alle meine Kraft entgegensetzen, indem ich darüber Gewißheit haben will, ob die Verfassung, welche ich mit aufrichtigem Herzen beschworen habe, an mir verletzt werden dürfe"; „ich sehe getrost", schrieb er weiter, „in den Beschlüssen des Großen Rathes der Wiederherstellung der verletzten Rechte entgegen." Der Gesetzesvorschlag hatte das Gebrechen aller Gelegenheitsgesetze: er schien unschuldiger Art zu sein, verletzte aber durch die drohende Anwendung auf einen vorliegenden Fall, dessen Tragweite unbekannt war. Der weitesten Auslegung fähig, sagte sein § 2: „Es dürfen solche Vereine keine Zwecke sich vorsetzen, welche der Verfassung oder den Gesetzen zuwiderlaufen, und keine Befugnisse oder Verrichtungen sich zueignen, welche den verfassungsmäßigen Behörden ausschließlich vorbehalten sind." Dem Regierungsrath sprach er die Befugniß zu, die Statuten einzuverlangen, die Fortdauer eines Vereins, falls diese dem Gesetze zuwiderlaufend erfunden würde, vorläufig zu untersagen, nöthigenfalls bei dem zuständigen Richter auf die Aufhebung desselben zu klagen. Die Parteien kämpften im Großen Rathe die unerwartete Fehde am 8. und 9. März aus. Hier das Wesentliche der Verhandlungen. Die Gegner wiesen nach, es sei der Vorschlag ein offenbarer Eingriff in die bürgerlichen Rechte, beruhe überdem nur auf unzeitiger Furcht, die die Bildung des Vereins in Basserstorf hervorgerufen. Die Verfasser des Vorschlages gaben dieß insoweit zu, als, wenn nicht der Verein selbst, doch seine Statuten die wirkliche Veranlassung des Gesetzes seien;

die Statuten machen, so wurde behauptet, den Verein zum Staat im Staat, besonders wegen seines Zusammenhanges mit dem Langenthaler Verein, der unter unbekannten auswärtigen Obern stehe (Beweise für letztere Behauptung konnten freilich keine beigebracht werden). Gegen solche Befürchtungen und Vermuthungen waren alle Belehrungen, alle Aufschlüsse vergeblich — über die Nützlichkeit von Vereinen, welche freiwillig die Verfassung und die gesetzmäßigen Behörden jeweilen unterstützen, deßhalb keiner Zügelung und Beschränkung bedürfen; vergeblich die Anführung, daß solche selbst in monarchischen Staaten zugelassen seien. Alles dieß verfing nicht; die Vertheidiger des Gesetzes hielten selbst die Eidgenossenschaft für gefährdet, weil in den Vereinsstatuten auch von Verbesserung des Bundes die Rede sei, obwohl sie selbst zugaben, daß bei einer solchen jeder ächte Eidgenosse sich zu betheiligen habe. Zur Ehre des Großen Rathes wurde die Erörterung übrigens mit Ruhe und Besonnenheit geführt, Erlassung oder Nichterlassung des Gesetzes von Manchen im entgegengesetzteslen Sinne eine Lebensfrage genannt. Beide Theile, sagt ein gleichzeitiger Berichterstatter, hatten hierin Recht. Der eine, welcher die Frage für die Regierung eine Lebensfrage nannte, weil nur dieser zukomme, die Verfassung zu schützen, und es an diesem Schutze genügen müsse; der andere, weil jede neue Beschränkung der bürgerlichen Freiheit eine Lebensfrage sei für die Erhaltung der Verfassung und das Gedeihen der freisinnigen Bestrebungen, denn noch sei der Baum der Freiheit jung und die Gefahr des Angriffes groß. Scharf war Keller wie immer in der Beweisführung gegen Erlassung des Gesetzes: die Vereine erst zu erlauben, sei nicht nöthig; sie seien bereits erlaubt; sie zu verbieten, unzulässig; Handlungen, die keine Rechte verletzen und nichts Unsittliches enthalten, sind erlaubt; daher hat Jeder, der an einem der besprochenen Vereine bis jetzt Theil genommen, ein ihm zustehendes Recht geübt und keine strafbare Handlung begangen. Hiemit ist die Rechnung über das Vergangene abgeschlossen. Weiter sagte der Redner: in den Bassersdorfer Statuten ist nichts ausgesprochen, als die Freude und die Liebe zu der

neuen Verfassung; solche Gesinnungen sollen nicht durch ein Gesetz unterdrückt werden. So zeigt, wie der Blick auf die Vergangenheit nichts Strafbares, der Blick in die Zukunft keine Gefahr. Im Augenblicke der Abstimmung waren die Großräthe der Stadt alle versammelt, 65 an Zahl, zu ihnen gesellten sich 11 Mitglieder von der Landschaft, 9 von Winterthur. Diese 85 stimmten für Eintreten im Sinne des Vorschlages; die starke Mehrheit der Landrepräsentation, 94 Mitglieder (29 andere vom Lande waren abwesend) stimmten für Zurückweisung an den Regierungsrath auf unbestimmte Zeit. Das war die Verwerfung. Unverweilt sandten die beiden Bürgermeister v. Muralt und v. Wyß, mit ihnen die Regierungsräthe Hottinger, Rahn, Spöndli, Escher, Kaspar Hirzel, Ferdinand Meyer, die Entlassung ein. Sie wollten kein Vereinsregiment im Lande und, weil ihre Grundansicht durchgefallen im Großen Rathe, jeder weitern Verantwortlichkeit für die Zukunft des Staates sich entheben. Sie wurden bitter getadelt, obwohl sie nur von einem unbestreitbaren Rechte Gebrauch gemacht. War auch das Gemeinwesen einen Augenblick wankend, so fand es in Dr. Keller, Präsidenten des Großen Rathes, eine muthvolle Stütze. Der Rücktritt eröffnete einem Landmann zum ersten Mal den Weg zur Bürgermeisterstelle. Unnennbar war die Aufregung in der Stadt bis zur Wiederbesetzung des Regierungsrathes. Vorher noch nahm Keller seinen Austritt aus dem Basserstorfer Verein; er glaubte dieß seiner amtlichen Stellung schuldig zu sein, so wie dem Bedürfniß, die Verdächtigungen zu widerlegen, als gehe er darauf aus, durch Hülfe des Vereins sich zum Tyrannen von Zürich aufzuwerfen; seine Gesinnungen aber für den Verein, so erklärte er weiter, werde er unverändert bewahren. Der Große Rath, am 19. März außerordentlich versammelt, ertheilte stillschweigend den acht abtretenden Mitgliedern der Regierung die verlangte Entlassung. Schadenfrohe, wie es deren bei solchen Ereignissen in bewegten Freistaaten immer gibt, erwarteten Verlegenheiten in Wiederbesetzung der ledig gewordenen Stellen; doch wurden die Schwierigkeiten trotz mehrerer Ablehnungen überwunden, nachdem man spät Abends das Wahlgeschäft unter-

brochen, dann Nöthiges in Privatversammlungen ins Reine gebracht, endlich (am 20.) noch einige Stunden dem Wahlgeschäfte gewidmet hatte. Heß, Fierz, Brändli von Stäfa waren die bekannteren Männer, die bei diesem Anlaß in die Regierung traten; Melchior Hirzel wurde zum ersten Bürgermeister gewählt, Hegetschweiler von Stäfa zum zweiten, nach seiner Ablehnung der Tags zuvor in den Regierungsrath gewählte Oberrichter Johann Jakob Heß.

Unterdessen war in Luzern unter Vorsitz von Eduard Pfyffer die Tagsatzung zusammengetreten, mit dem schmerzlichen Gefühl, während der kurzen Frist vom 12. bis 15. März keinen Entscheid fassen zu können, der die Regierung von Basel verhindert haben würde, ihren Trennungsbeschluß zu vollziehen. Glarus blieb aus, weil die oberste Kantonsbehörde die Zeit der Magistrate und die Vorräthe des Landsäckels sparen wollte; doch mit der Zusicherung, eine Abordnung zu senden, sobald Entscheidendes in der Basler Sache zu erwarten sei. Das Kreditiv der Neuenburger Gesandtschaft hatte der Gouverneur v. Pfuel unterschrieben, Kanzler Favarger, ebenfalls ein Gewählter des Königs, gegengezeichnet. Als dann zur Leistung des Bundeseides eingeladen wurde, nahm Staatsrath v. Chambrier, der erste Gesandte, das Wort, berichtete in wohlgesetzter Rede von dem an den König von Preußen gestellten Trennungsbegehren, und erklärte zum Schluß, daß die Abgeordneten Neuenburgs unter dermaligen Umständen sich der Eidesleistung und der Theilnahme an den Verhandlungen enthalten zu sollen glauben. Sie verließen den Saal. In jenem wörtlich mitgetheilten Trennungsbegehren ist gesagt, daß die dermalige Verbindung mit der Schweiz von den Bittstellern als unheilvoll angesehen werde, früher oder später die Revolution nach Neuenburg verpflanzen müsse; darum die Bitte um Lösung des Bandes, doch unter neuer Gewährleistung der freundschaftlichen und nachbarlichen Beziehungen zur Schweiz und unter Festhaltung von Neuenburg im Neutralitätskreise derselben. In der Tagsatzung entstand allernächst Vorfrage: was wegen dieses Zwischenfalles zu geschehen habe; dann folgte der einhellige Beschluß: es sei von

den anwesenden Gesandten von neunzehn Ständen sofort der Bundeseid zu leisten, was geschah. Die Versammlung war hiermit konstituirt. Eine nun angehobene erste Berathung über die Stellung Neuenburgs blieb ohne Ergebniß. Am 13. traf auch Tessin ein. Von den jetzt anwesenden zwanzig Gesandtschaften befand sich eine, jene von Zug, ohne alle Instruktion, da in Folge scharfer Entzweiung im Kantonsrathe eine gesetzliche Mehrheit über irgend einen Berathungsgegenstand nicht erlangt worden war. Vorangehend der Neuenburger Frage wurde Glarus zur Erfüllung unzweifelhafter Pflicht gemahnt, an der Tagsatzung durch persönliche Abordnung Theil zu nehmen; so war ein Vorgang gegenüber von Neuenburg geschaffen. Daherige Berathung wurde wieder aufgenommen; die Mehrzahl der Stände sprach sich unumwunden aus, daß Neuenburg durch das Vorgegangene keineswegs berechtigt sein könne, sich einseitig und nach eigenem Willen der Theilnahme an den Verhandlungen zu entbinden, daß es deßhalb verpflichtet und einzuladen sei, den Berathungen nach ebenfalls geleistetem Bundeseide beizuwohnen, den etwaigen Verhandlungen und Beschlüssen über das künftige Verhältniß von Neuenburg zur Schweiz unvorgegriffen. So vierzehn Standesstimmen, unter ihnen auch die Urkantone, nicht aber der vorörtliche Stand Luzern, dessen Gesandtschaft in Folge eigenthümlicher Instruktionen nicht Theil nehmen konnte. Die Gesandtschaft von Neuenburg hatte noch am 12. Abends in die Heimat zurückkehren wollen, auf Empfehlung des Präsidenten der Tagsatzung willigte sie indessen ein, den Entscheid der Bundesversammlung über jene Vorfrage abzuwarten. Als er ihr folgenden Tages bekannt geworden, reiste v. Chambrier nach Neuenburg zurück, um die Verhaltungsbefehle seiner Regierung einzuholen; der zweite Gesandte aber weilte ferner in der Bundesstadt. Die Regierung entsprach in Gewärtigung des Ergebnisses jener an den König erlassenen Adresse; die Gesandtschaft von Neuenburg erschien am 20. abermals in der Bundesversammlung und leistete den Bundeseid.

So schwierig die Lage Neuenburgs in Folge der allseitigen Ereignisse geworden, so gewandt schiffte seine Regierung durch

die Klippen hindurch. Von der an den König gestellten Bitte hatte die Regierung schon Ende Februars bei Anlaß von Meldung der Gesandtenwahl dem Vorort Kenntniß gegeben, der Namens der Eidgenossenschaft unmittelbar eine Rechtsverwahrung folgen ließ. Unterdessen hatte Luzern die bekannte Instruktion festgehalten, auch einzelne andere Kantone sich in gleichem Sinne vernehmen lassen. Für Neuenburg war es nun sehr wünschbar, vor einer förmlichen Erörterung des Zwitterverhältnisses, der Tagsatzung überhaupt den Puls zu befühlen, ihre allfällige Hitze in Behandlung der Neuenburger Frage vorgängig zu mäßigen. Diesen Schwierigkeiten und Zwecken genügte der ausgezeichnet kluge Schritt einer allfälligen Zurückziehung vor der Eidesleistung, dann der gelungenen Darlegung der Beweggründe. Die Blößen der luzernischen Instruktion wurden dadurch schon von vorn herein aufgedeckt, die Eingabe des Trennungsbegehrens an den König so viel möglich gerechtfertiget, seine Veranlassung den lieben Eidgenossen aufgebürdet, diesen selbst das Alter und die Bedeutung der Neuenburger Allianz mit den Schweizern und ihre Leistungen für die Eidgenossenschaft geschichtlich in Erinnerung gebracht; in allen diesen Beziehungen erschien die Rede des Neuenburger Gesandten als ein Meisterstück; sie erreichte endlich auch den Zweck, die Stellung Neuenburgs für die weitere Theilnahme an den eidgenössischen Verhandlungen gegen jeglichen Vorwurf unschicklicher Einmischung in Sicherheit zu bringen. Wirklich hat dann Neuenburg von der Rückkehr in die Tagsatzung hinweg sich namentlich bei Behandlung der Basler Frage nicht weniger ernst als irgend ein anderer Kanton betheiliget.

Diese selbst war die Hauptaufgabe der Tagsatzung. Erfolglos blieben zunächst Einwendungen der Landschaft gegen einseitige Repräsentation durch Abgeordnete des Großen Rathes, dann der Antrag von Aargau, das Stimmrecht Basels in eigener Sache stillzustellen, wie es in ältern Zeiten bei ähnlichen Händeln geschehen. Ebenso dann auch die Berathung und Abstimmung über die Hauptfrage. Basel verlangte, daß die Vorschriften für allfällige Trennung nur im Einverständniß mit der Regierung getroffen

werden, und verwahrte sich gegen zwangsweise Totaltrennung von Stadt und Land. Verhandlung und Abstimmung für allfällige Handhabung der Verfassung war zur leeren Form geworden, so tief war der Eindruck gewesen, den der eigenmächtige voreilende Ablösungs- oder Trennungsbeschluß des Großen Rathes gemacht; gleichwohl fand sie statt, brachte aber für unbedingte Handhabung wieder nur acht Stimmen, jene der drei Urkantone, dann die Stimmen von Schaffhausen, Graubünden, Tessin, Wallis und Genf. Die übrigen Stimmen zerfielen in allerlei Aus- und Abwegen; die einen wollten neue Abstimmung über die Verfassung, doch so, daß nur eine Mehrheit aller stimmenden Staatsbürger gälte, die andern (jetzt auch Waadt unter diesen) Beseitigung des bekannten § 45 sammt zugehörigem Gesetz, andere die Trennung nach Belieben der Landgemeinden. Die Gesandtschaften von zwei Kantonen waren nicht anwesend, eine dritte, jene von Zug, stumm. Es war nicht vorzusehen, daß ihre nachträgliche Stimmgebung entscheidende und lebenskräftige Beschlüsse zu Tage fördern könne. Um so mehr wuchs die Spannung unter den Parteien und ihren verschiedenen einzelnen Abstufungen. Man war der Basler Händel über und über satt; sie hemmten Alles, sie vergällten Alles; mit Ungeduld wurde allseitig die endliche Beilegung mehr herbeigewünscht als erwartet. Als am 15. März die Zersplitterung aller Stände, die eine von dem Begehren Basels abweichende Stellung seit längerer Zeit eingenommen hatten, handgreiflich vor Augen getreten war, sahen ihre Gesandtschaften als hohe vaterländische Pflicht an, nichts unversucht zu lassen, was einen befriedigenden, annehmbaren Ausgang herbeiführen konnte. Schultheiß Pfyffer insbesondere wirkte in diesem Sinne, und er konnte es um so leichter thun, als die vom Großen Rathe Luzerns gegebenen Instruktionen von dem Satze ausgingen, daß dem Bunde auch jetzt das selbstthätige Einschreiten zustehe, wie solches in ältern Zeiten bei mancherlei Anlässen innerer kantonaler Wirren ebenfalls geschehen. Da nun die Tagsatzung selbst die allgemeine Erörterung nach jener fruchtlosen Abstimmung am folgenden Tage fortzusetzen beschlossen hatte, wurden Vor- und Nachtheile jeglichen Ausweges, alle Ansprüche,

alle Interessen in der Sitzung vom 16. März nochmals besprochen, ohne Bitterkeit und mit dem besten und redlichsten Willen, den Kanton Basel und mit ihm die Eidgenossenschaft vor dem Unglück irgend einer Krisis von einer nicht zu berechnenden Tragweite zu bewahren. In diesem Geiste trugen Zürich und Luzern besonders eindringlich auf das glimpflichste Mittel an, das bei Ablehnung der baslerischen Ansprüche ergriffen werden konnte: das Mittel einer neuen, im ganzen Kanton, unter Zusicherung der vollen Meinungsfreiheit durch eidgenössische Aufsicht und Leitung vorzunehmenden Abstimmung über die Frage, ob das Volk die Verfassung vom 11. Februar 1831 beibehalten wolle oder nicht. Es war dieses Mittel milder als jedes andere, weil es das Geschick des Kantons vom freien Willen des Volkes abhängig machte, der Selbstherrlichkeit Basels seine ganze Zukunft anheimstellte, den Ansprüchen kantonaler Souveränetät überhaupt angemessen. Für die angetragene Verfügung stimmten schließlich: Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau (einzelne mit vorbehaltener Ratifikation), während die andern ihre frühern Erklärungen bestätigten oder sich der Theilnahme enthielten. Drang diese Meinung nicht durch, so kann ihr das Verdienst doch nicht bestritten werden, daß sie in allen Beziehungen vorzüglicher war als die bereits eingeleitete, auch hier und da schon als unausweichlich angesehene Trennung. Vollends hielt sie ehrenhaften Vergleich aus mit der von Basel früher wirklich vorgenommenen Abstimmung: ob die Bürger bei dem Kanton mit seiner Verfassung bleiben, oder aber sich von ihm trennen wollen. Endlich weiß die Geschichte nun auch, daß später zu der für Basel viel empfindlicheren freiwilligen, sogenannten partiellen Trennung, zuletzt zur befohlenen totalen Trennung von Stadt und Land manche Kantone gestimmt haben, die jetzt im März 1832 in steifer Unbehülflichkeit auf unausführbaren oder doch anderswo nicht begriffenen oder nicht gebilligten Sätzen verharrten.

Es trat nun eine etwelche Pause ein. Die Tagsatzung ertheilte den Repräsentanten Tscharner und Massé die wiederholt verlangte Entlassung, beschloß dann die Wahl einer neuen (fünften) Abord-

nung, mit dem wesentlich vereinfachten Auftrage: die Ordnung und Ruhe, die Sicherheit von Personen und Eigenthum im Stande Basel zu schützen und hiezu nöthigenfalls über die eidgenössischen Truppen zu verfügen (17. März). Der Mann der Mehrheit war dießmal Landammann Baumgartner von St. Gallen. Von 18 Stimmen fielen sogleich 9, dann 11 auf ihn, also selbst mehr als die absolute Majorität der anwesenden Stände; das Wahlreglement aber wollte damals noch die absolute Mehrheit aller zweiundzwanzig Standesstimmen; dadurch war jede Wahl in die Hand der Minderheit gelegt, und es gelang dieses Meisterstück wie noch selten. Die Minderheit beharrte während zehn Wahlgängen auf ihrem Gegenvorschlag, nachdem die inzwischen angetragene Vertagung der Wahl verworfen worden, bis zuletzt das Loos zum Entscheid angerufen werden konnte. Stundenlang hatte unterdessen der Kandidat der Mehrheit den Zudringlichkeiten eines großen Theiles der Versammlung widerstanden, der da wollte, daß er die Stimmgebung für St. Gallen dem Mitgesandten anheimstelle, wie dieß leider von andern Kantonen in ähnlichen Fällen geschehen, eben so bestimmt, gleich bei Beginn des Wahlgeschäftes, eine andere Wahl empfohlen, da er höchstens für ein paar Wochen annehmen könnte, zuletzt dann, und noch vor der Ziehung des Looses, eventuell förmlich abgelehnt; es fiel auf den Obersten Sigmund Laharpe, zweiten Gesandten von Waadt; zum zweiten Repräsentanten wurde Regierungsrath Merk von Thurgau gewählt; es war die unglücklichste Sendung von allen, die in diesen Zeiten angetreten wurden. Den eigenen Berichten der neuen Repräsentanten zufolge war die fortgesetzte militärische Besetzung Nothwendigkeit, und sie wurde bewilliget bis 15. April, doch bloß in der Stärke von nicht vollen 400 Mann. Ueber die Hauptfrage geschah ein letzter Versuch nach inzwischen erfolgtem Eintritte der Gesandtschaften von Glarus und Neuenburg. Von geschichtlicher Bedeutung ist bloß ein neuer Antrag, den Freiburg gleich einer Bombe, für alle unversehens, in die Versammlung warf. Also sprach Schultheiß Schaller: „Wohl hat Freiburg früher für die Handhabung der Verfassung gestimmt, in der Meinung

immerhin, daß damit das mehrerwähnte Abstimmungsgesetz nicht betroffen sein könne; solche Instruktionen aber hatte der Große Rath zu einer Zeit gegeben, da der Kanton Basel noch in seiner Integrität, seine Verfassung noch unverletzt, die Regierung in ihrer rechtlichen Stellung war. Seither hat Basel den verfassungswidrigen Beschluß vom 22. Februar, im Widerspruch mit eidgenössischer Verwahrung, vollzogen, dadurch die ganze Lage der Angelegenheit wesentlich verändert. Eine Handhabung der Garantie der baslerischen Verfassung wäre jetzt theils ohne Wirkung, theils ohne Gegenstand. Sie wäre ohne Wirkung, weil die Tagsatzung nicht herzustellen vermöchte, was der Große Rath von Basel durch sein Dekret vom 22. Februar aus einander gerissen hat, und weil sie weder mit Recht, noch mit Erfolg einen Theil des Basler Volkes zwingen könnte, sich wieder unter eine Obrigkeit zu stellen, von welcher es verstoßen worden. Diese Verstoßung hat den abgetrennten Gemeinden das Recht gegeben, für die eigene Sicherheit, und weil für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung einstweilen zu sorgen. Die Handhabung der früher ausgesprochenen Gewährleistung wäre aber auch ohne Gegenstand. Indem der Große Rath von Basel die öffentliche Verwaltung einer Anzahl von Gemeinden eigenmächtig entzog, bewirkte er eine faktische Trennung und verletzte somit theils die dem ganzen Kanton zukommende Verfassung, theils den Bundesvertrag selbst, welcher nur einen Stand Basel anerkennt. Der Große Rath war verfassungsgemäß von der Gesammtheit der Kantonsbürger ernannt, um den ganzen Kanton zu verwalten. Er hat diesen Beruf von sich gewiesen und sich dadurch außer die Konstitution versetzt. Von diesem Augenblicke an ist er nicht mehr als die rechtmäßige Obrigkeit zu betrachten und kann auch die Garantie einer Verfassung, welche er selbst aufgehoben hat, nicht mehr ansprechen. Die jetzige Regierung ist eine provisorische Behörde, wie die von den abgetrennten Gemeinden aufgestellte Verwaltungskommission. Ein solcher Zustand ist aber bundeswidrig, und es liegt demnach in den Pflichten der Tagsatzung, demselben ein Ziel zu setzen."
An diese scharfe Logik, die ein ausgezeichneter mündlicher Vortrag

unterstützte, knüpfte der Gesandte den Antrag, daß der Kanton Basel in seiner Gesammtheit aufgefordert werde, sich zu rekonstituiren. Derselbe gelangte zur Ehre der Abstimmung, wie alle andern schon wiederholt abgemehrten Vorschläge, und brachte neun Stimmen auf sich, die meisten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Großen Räthe. In allem Uebrigen erneuerten sich bekannte Stimmgebungen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Zahl der Garantirenden sich durch Neuenburg, jene der Stände, welche die Trennung zugeben und ausführen wollten, durch den Beitritt von Glarus vermehrte (27. März). So fanden sich Instruktionen, Stoff und Geduld erschöpft. Noch haderte dann die Tagsatzung, vor ihrem Schluß, über den Inhalt der dem Vorort zu gebenden Aufträge, und setzte fest, daß wenn nicht eine entscheidende Mehrheit von Ständen für die militärische Besetzung über den 15. April hinaus sich erkläre, alsdann Repräsentanten und Truppen zurückzuziehen, die Nachbarstände Bern, Solothurn und Aargau aber zum getreuen Aufsehen einzuladen seien. Endlich legten die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis unter Zustimmung von Neuenburg eine Erklärung zu Protokoll, in welcher sie sich gegen die aus der verweigerten Handhabung der Basler Verfassung hervorgehende Verletzung des Bundes und ihre Folgen verwahren, letztere von sich ab auf die Schuldigen wälzen. Die Angegriffenen wiesen durch schriftliche Gegenerklärungen den mindestens überflüssigen, jedenfalls anmaßlichen Vorwurf von Bundes- und Wortbruch von sich ab, erklärten, daß sie nicht nur im vollen Bewußtsein ihrer Bundespflicht, sondern auch in Uebereinstimmung mit derselben und mit den Forderungen vaterländischer Wohlfahrt gehandelt zu haben glauben, überhin von Andern zu fordern berechtigt seien, daß sie ihre Meinungen ehren, wie sie Gleiches gegenüber ihnen beobachten. Leider lag nur zu wahrscheinlich vor, daß jene protestirende Minderheit mit dem „Bundesbruch“ so laut um sich werfe, um desto eher auf Gleichgesinnte im In- und Auslande Effekt zu machen. — In Basel starb (21. März) von Gram verzehrt Oberst Wieland, der Führer der Militärzüge gegen die Landschaft, kurz nachdem sein würdiger

Vater, Bürgermeister Wieland, der schwierigen Zeit nicht mehr gewachsen, sein Amt niedergelegt hatte. Karl Burkhardt trat für diesen in die Stelle eines Bürgermeisters ein.

Bekanntlich hatte der Große Rath von Luzern schon im Dezember 1831 der Gesandtschaft aufgetragen: bei der Tagsatzung angelegentlich darauf zu dringen, daß Neuenburg seine Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft mit den Vorschriften und Forderungen des schweizerischen Bundesvertrages in Einklang und Uebereinstimmung bringe, falls solches aber nicht erzielt werden könnte, zu allen Anordnungen Hand zu bieten, welche eine neue, der Ehre und Würde der Schweiz als eines freien Staates zusagende, Regelung seiner Stellung erheischen. Der vielen und langen Worte kurzer Sinn war: Neuenburg sei einzuladen, sich von fürstlicher Herrschaft auf gutfindende Weise frei zu machen; könne dieß nicht geschehen, so solle Neuenburg aufhören, Kanton zu sein, mit Vorbehalt neuer passender Regelung seiner Verhältnisse zur Schweiz. Schultheiß Amrhyn hatte gutgefunden, an der Dezember-Tagsatzung jene Instruktion im Portefeuille zu behalten, ja selbst dringende Mahnungen des zweiten Gesandten, Kasimir Pfyffer, solche zu eröffnen, unbeachtet gelassen. Ohne Zweifel erschien ihm die Neuenburger Angelegenheit in jener Zeit schon verwickelt genug, oder er beachtete herabstimmende Räthe und Wünsche von Gegnern der Luzerner Instruktion. Ueber seine Eigenmächtigkeit vom Großen Rathe zur Rede gestellt, und da er zu seiner Rechtfertigung nichts anzubringen wußte, als daß er die Eröffnung der Instruktion bei damaligen Umständen mit den wohlverstandenen Interessen der Eidgenossenschaft unverträglich erachtet habe, wurde ihm eine großräthliche Mißfallensbezeugung zu Theil. Zugleich erneuerte der Große Rath seinen Beschluß für die folgende Tagsatzung. Trotz jener Maßregelung war auch Schultheiß Eduard Pfyffer mit dem Vortrage nicht beeilt, und als er endlich damit ausrückte (29. März), hüllte er ihn in so freundliche Formen ein, daß der Gesandte von Neuenburg in seiner Erwiederung darüber seine volle Anerkennung bezeugte. Wie Neuenburg in der Rede vom 12. März seine alten freundschaft-

lichen Beziehungen zur Eidgenossenschaft gar rührend ausgemalt hatte, so gedachte in diesem zweiten Falle der Gesandte von Luzern der Gesinnungen von Treue und Freundschaft, die sein Stand jederzeit gegen Neuenburg bewährt habe. Es klang beinahe wie ein Ehestreit zwischen einem häuslichen Paare, dem es mit der angedrohten Scheidung nur halber Ernst ist. Weniger glücklich war Luzern in Begründung seines Antrages; der Versuch, die gewünschte Umwandlung Neuenburgs in eine Republik auf die Vorschrift des Art. VII des Bundesvertrages zu fußen, der alle Unterthanenverhältnisse untersagte, war vergeblich, denn jeder Anfänger im schweizerischen Bundesrechte wußte, daß mit jener Vorschrift nicht Neuenburg, sondern die alten Landvogteien der ehemals regierenden Kantone gemeint waren, Neuenburg dagegen mit vollem Bewußtsein aller übrigen Stände, als Fürstenthum und, obgleich es ein solches war, als einundzwanzigster Kanton in den eidgenössischen Bund aufgenommen wurde. Mit besserem Grund konnte der Gesandte von Luzern aus den neuen Vorgängen die absolute Unverträglichkeit längerer Doppelstellung mit den höhern Interessen der Schweiz nachweisen. Staatsrath v. Chambrier blieb nichts schuldig und überbot den Luzerner Gesandten an Takt, geschichtlichen Waffen und scharfer staatsrechtlicher Beweisführung. Neuenburg habe ein Recht, das zu sein, was es sei; dabei sei es ein freier Staat, dessen Volk an freiheitlichen Rechten und Genüssen und an glänzenden Früchten der Zivilisation keinem andern der Schweiz nachstehe; die höchste Freiheit bestehe darin, daß Jeder dem Andern die seinige lasse; das sei der Wunsch Neuenburgs zu Handen der übrigen Stände, das auch sein rechtlich begründetes Verlangen. Nur Zürich stimmte ein in den Luzerner Antrag, etwas schüchtern und verlegen; die meisten andern, denen die Doppelstellung Neuenburgs unlieb war, zogen vor, ganz zu schweigen. So blieb die luzernerische Anregung auf sich beruhen. Ganz anders verhielt es sich mit der Verwahrung, welche der Vorort (26. Februar) der neuenburgischen Anzeige vom Trennungsbegehren an den König entgegengestellt hatte. Die Tagsatzung verdankte jenen Akt durch eine förmliche Schlußnahme,

was der Erklärung gleichkam, daß sie Neuenburg ohne ausdrückliche Einwilligung auch der Eidgenossenschaft, als eines der Kontrahenten, von ihrem Territorialbestand nicht trennen lasse. Dem Geschichtschreiber liegt ob, das Auffallende zu melden, daß mehrere Kantone den luzernerischen Antrag zurückwiesen, während sie der Verwahrung für unverletzbaren schweizerischen Territorialbestand ihre Zustimmung versagten. Hieher gehören Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis; sie, die eine von der ihrigen abweichende Ansicht über das Wesen der Basler Wirren und die angemessenen Mittel zu ihrer Lösung absprechend als Bundesbruch erklärten, schwiegen still, als ein anderer Stand ernst gemeinte Versuche machte, sich von der Eidgenossenschaft ganz abzulösen, was ihren Fortbestand überhaupt bei allen Mächten Europa's in Frage gestellt hätte. Verletzende politische Kundgebungen verlieren durch solche Blößen alles rechtliche Gewicht.

Ruhiger als in Basel und Neuenburg verliefen Herbst und Winter im Kanton Schwyz. Die Scheidung blieb; für die Vereinigung des alten Landes und der äußern Bezirke nach Vorschrift der Tagsatzung vom 6. Oktober 1831 geschah nichts von Erheblichkeit, wohl aber behauptete sich die provisorische Gesammtleitung der äußern Bezirke unter geziemender Beachtung der Rechte jedes einzelnen von ihnen, so daß das äußere Land sich als schwerfälliger Föderalismus eines Halbkantons darstellte. Unmittelbar vor dem Zusammentritte der außerordentlichen Tagsatzung gab sein dreifacher Landrath schriftliche Protestation gegen die Aufnahme einer Gesandtschaft aus dem alten Land ein; der Präsident der Tagsatzung brachte sie indeß erst kurz vor ihrem Schluß zur Berathung. Die Gesandtschaft von Schwyz berief sich auf die von der Kantonslandsgemeinde vom Mai 1830 auf volle zwei Jahre ausgegangene Wahl, so daß ihre Vollmachten noch nicht ausgelaufen seien; dabei hatte es sein Bewenden.

Berns Antrag zu Entlassung einiger eidweigernden Offiziere aus dem eidgenössischen Generalstabe kam am 21. März zur Sprache. Das Wort für Bern führte der zweite Gesandte, Karl Schnell, damals Regierungsstatthalter von Burgdorf. Die Eid-

weigerung, sagte er, schließe eine Verletzung der Pflichten als Staatsbürger in sich, und nimmer könne die Eidgenossenschaft Führer im Heere dulden, die sich derselben so auffallend schuldig gemacht hätten; dabei folge aus der Beibehaltung solcher Offiziere eine nicht zu verkennende Gefährdung des Vaterlandes, das sein Heil nicht bloß in der Aufstellung von Truppen finden könne, sondern erst in der Gewißheit, daß die sie befehligenden Offiziere mit verdientem Zutrauen umgeben seien. Das letztere könne unmöglich Offizieren zu Theil werden, welche sich gegen ihre eigene Kantonsverfassung auflehnen, demnach offen kundgeben, daß sie der zur Verfassung stehenden Mehrheit des Volkes Widerstand leisten werden und den Interessen des Vaterlandes ihre Privatmeinung nicht unterzuordnen wissen. Die Behauptungen Schnell's wurden von einigen Seiten bestritten, da ein militärischer Grad nur durch Urtheil entzogen werden könne. Eine Mehrheit im Sinne Berns kam noch nicht zu Stande. Sind die Parteiräder einmal im Schwunge, so weiß man selten, wann und wo sie stillstehen. Der Antrag von Bern rief einen andern von Solothurn hervor: daß alle Offiziere des eidgenössischen Generalstabes auf die Verfassung ihres Kantons zu beeidigen seien; Stoff für künftigen Hader. Etwas mehr Resignation der Berner Patriziek und ihrer Freunde in den Schwesterstädten hätte allen diesen höchst mißbeliebigen Erörterungen vorbeugen können. Aber die Berner und Solothurner Demokraten hatten guten Grund, sich einer Wiederholung der Reaktionsauftritte von den Jahren 1813 und 1814 zu erwehren. Zuverlässig hätten es die Patrizier und ihre Freunde im umgekehrten Falle ebenso gemacht. Mit dem 30. März schloß sich diese erste außerordentliche Tagsatzung von 1832.

Nicht minder wichtig als die Verhandlungen im Schooße der Tagsatzung war was außer ihr vorging. Die Bundesrevision war seit längerer Zeit im Stocken. Der Langenthaler Verein, an dessen Spitze zunächst Kasimir Pfyffer als Präsident eines Luzerner Vereinskomite's zu stehen kam, hatte sich Großes vorgenommen, aber nur Kleines geleistet. Er verschrieb viel Papier, suchte Einfluß auf die öffentliche Meinung durch Zweigvereine

und besondere Berichterstatter; aber mehrere von jenen blieben unthätig, und von diesen ließen sich manche zum Vereinswesen nicht herbei. Nur in außerordentlichen Lagen, wie es von Bern und Zürich bereits berichtet worden, konnte es zeitweise Wurzel fassen. Diese geringe Wirksamkeit war nicht zu bedauern, denn schon damals suchte die italienische und französische Propaganda Haltpunkte in der Schweiz für ihr Treiben in Paris, und hielt sich daher vorzugsweise an Männer, die bei dem Vereinswesen sich betheiligten. Ihre ersten Anknüpfungspunkte hatten jene italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin gefunden. So mag die gemeldete Klage im Großen Rathe von Zürich über fremde Oberleitung entstanden sein. Für die in das Langenthaler Programm aufgenommene Bundesrevision plänkelten die Zeitungen; Kasimir Pfyffer widerlegte persönlich in einer Flugschrift Ende 1831, was gegen seinen ersten Aufruf geschrieben und geschmäht worden. So verlief die Zeit bis zum Frühjahr 1832. Kaum in Luzern versammelt, tauschten die Gesandten der neu konstituirten Kantone der deutschen Schweiz in vertraulichem Gespräch ihre vaterländischen Sorgen aus; sie überzeugten sich, daß die Lage nicht nur eine unfreundliche, sondern selbst eine unhaltbare geworden, daß auf dem bisherigen Wege der vereinzelten Anregungen in Blättern und Vereinen oder auch in den Großen Räthen selbst überhaupt nichts auszurichten sei, mittlerweile die Verwirrung wachse, die Entmuthigung zur gewöhnlichen Stimmung werde, die Gefahr der Vernichtung für die schönsten Hoffnungen je länger je näher rücke. Die Kräfte vereinigen, sie richtig bemessen, nach dem Maße derselben festen Schrittes das wohl ausgemittelte Ziel anstreben: das wurde als Rettungsmittel erkannt. Vor Allem wollte man, zugleich mit Sicherung der neuen Verfassungen, den Streit über die Verfassungsgarantie überhaupt zum Entscheide bringen. Jenen Männern der liberalen Partei war die Basler Fehde unendlich zur Last. Hätten sie nicht die große Aufgabe zu lösen gehabt, die Verfassungsgarantie nicht ferner, wie so oft in früherer Zeit geschehen, zur einseitigen Unterdrückung der Landschaften in den Städtekantonen mißbrauchen zu

lassen: wahrlich sie hätten ohne alles Bedenken den Baslern ihren Willen erfüllt und ihnen anheimgestellt, sich später dann nach Gutfinden mit der nie rastenden Umgestaltung der Begriffe und der Dinge zurechtzufinden. Jene Einseitigkeit aber mußte einmal aufhören. Das war ihr Gefühl, ja ihre fest ausgebildete Ueberzeugung. Aber nicht bei ihnen allein war die Verfassungsgarantie ein Akt von zweifelhafter Bedeutung; wir haben gesehen, daß eine Anzahl Kantone sich nicht das mindeste Bedenken machten, sie den meisten neuen Verfassungen unter dem nichtigsten Vorwande auf unbestimmte Zeit zu verweigern. Mit Recht hatten daher Zürich und Graubünden schon im Jahr 1831 Berathungen und Entscheidungen gewünscht über Wesen und Umfang der Verfassungsgarantie, dann die Mittel zu ihrer Geltendmachung, wobei Zürich insbesondere die Meinung hegte, daß sie hinfür zum Schutz der Rechte des Volkes wie jener der Regierungsgewalt gelten solle. Vom bloßen Gespräche kam es zur Verhandlung; die Gesandten der sieben Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau versammelten sich in der Wohnung des Gesandten von Bern und beriethen da zunächst das *Konkordat über die Garantie der Verfassungen*, dann den *Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung*.

Wir schicken diese voran. Sie ist in ihren Grundzügen der Ausfluß der gemeinsam gepflogenen Berathungen aller Abgeordneten; die Ausarbeitung selbst geschah durch Baumgartner in Verbindung mit Karl Schnell und Kasimir Pfyffer, welche drei Männer als engerer Ausschuß bezeichnet worden waren. Das Wesentliche des Entwurfes ist: fernere Anerkennung der kantonalen Souveränetät; eine Tagsatzung von 60 Abgeordneten, wovon die wenigst bevölkerten Kantone je zwei, die mittlern je drei, die größern je vier zu wählen haben; freies Stimmrecht der Abgeordneten ohne Instruktionen; erweiterte Befugnisse der Bundesgewalt; Zentralisation des Münz- und des Postwesens; Vereinigung des Zollwesens und Abschaffung nicht berechtigt erfundener Zölle; im Uebrigen freie Aus-, Ein- und Durchfuhr aus einem Kanton in den andern; Vermehrung des Kriegsfondes bis auf drei Millionen Franken;

Leitung der Angelegenheiten des Bundesstaates durch einen „Landammann der Schweiz", mit Zuzug von vier Beisitzern aus dem vorörtlichen Kantone (Bundesrath), ohne Permanenz der Behörde; Aufstellung eines Bundesgerichtes für Beurtheilung der Streitigkeiten zwischen Kanton und Kanton; Sitz der Tagsatzung abwechselnd von zwei zu zwei Jahren in Zürich, Bern und Luzern; freie Erwerbung von Liegenschaften, freie Niederlassung und Gewerbsausübung aller Schweizer von Kanton zu Kanton; Gewährleistung der Verfassungen zum Schutze nicht nur der öffentlichen Ordnung, sondern auch der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes; endlich enthält der Entwurf eine zweckmäßig erachtete Vorschrift für Lösung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen, dann nöthige Regeln für eine künftige Revision dieser Bundesverfassung. Das Ganze ist höchst einfach in dreiunddreißig Artikeln abgefaßt. Da der Entwurf keineswegs bestimmt war, irgend ein amtliches Gewicht zu üben, so erschien er als Flugschrift *. Er legte mit einem Schlage dem eben so unwahren als unziemlichen Geschrei der stabilen und aristokratischen Partei über eine hereinbrechende neue Helvetik Stillschweigen auf, und lehrte zugleich die Freunde der Reform, von den Phrasen und Schlagwörtern sich zur Wirklichkeit zu wenden und ihre Plane nach dem Volke zu bemessen, das sie befriedigen und beglücken sollten. Der Entwurf ward im Allgemeinen gut aufgenommen und verfehlte seinen Eindruck nicht; er beschwichtigte die belehrbaren Gegner und war zugleich nützliche Grundlage für alle zukünftigen amtlichen Berathungen der Stände und der Tagsatzung. Er ist die erste Stufe zu dem Gebäude, das erst viele Jahre nachher aufgeführt worden.

Vorangehend wurde das Konkordat über die Garantie der Verfassungen entworfen, dessen wesentlicher Inhalt folgt: Durch die gegenseitige Garantie der Verfassungen verheißen sich die beitretenden Stände sowohl die dem Volke jedes Kantons nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungs-

* Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung. Von einer Gesellschaft Eidgenossen. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1832.

gemäß aufgestellten Behörden jedes Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten. Sie gewährleisten sich ferner, daß Aenderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden. Bei Zerwürfnissen wegen Verfassungsverletzungen üben nach fruchtlos versuchter Vermittlung die übrigen Konkordatskantone insgesammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben streng nach dem Sinne der bestehenden Verfassung zu urtheilen und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen. Jeder Kanton sendet einen Schiedsrichter; sie sind insgesammt an keine Instruktion gebunden. Der betheiligte Kanton ist pflichtig, sich dem Spruch zu unterziehen, den die konkordirenden Kantone nöthigenfalls vollstrecken. Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten und, unter Anzeige an den Vorort, einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu erhalten. Das Konkordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone, sowohl gegen gesammte Eidgenossenschaft als gegen die einzelnen übrigen Stände, abgeschlossen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt und in demselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden, tritt das Konkordat als erloschen außer Kraft und Wirksamkeit.

Die Verhandlungen über beide Entwürfe leitete Schultheiß Eduard Pfyffer. Sie begannen unmittelbar nach der Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung, ohne alle vorgängige schriftliche oder mündliche Verabredung, auf besondere Anregung der Gesandtschaften von Zürich und Bern. Wie rasch gearbeitet worden war, zeigt das Datum des Konkordates (17. März). Mehr als einmal war davon die Rede, auch die Gesandten anderer Kantone, so jene von Freiburg und Waadt, beizuziehen. Allein man war der Persönlichkeiten nicht sicher genug, besorgte auf einzelnen Wider-

stand zu stoßen. Die Verlegenheit war groß: handelte man allein und ohne jene Kantone, so war ihr Unwille über Ausschließung zu besorgen; zog man sie bei, so konnte kaum gehofft werden, ihre Bedenken zu überwinden. Zuletzt überwog der Entschluß, sich auf den vertrautesten Kreis zu beschränken.

Ein nachträgliches Protokoll (vom 21.) ordnete die Form der Ausfertigung, der Stimmensammlung und andere Formalien mit der ausdrücklichen Bestimmung: „Jedem Stande der Eidgenossenschaft ist der Beitritt zu diesem Konkordat vorbehalten." Die Unterzeichner des Hauptentwurfes sind: von Luzern: Eduard Pfyffer, Kasimir Pfyffer, J. Kopp; von Zürich: M. Hirzel, J. J. Heß; von Bern: Tscharner, Karl Schnell, K. Neuhaus; von Solothurn: Reinert, Joh. Trog; von St. Gallen: Baumgartner, Chr. Fr. Fels; von Aargau: K. R. Tanner, L. Bruggisser; von Thurgau: W. Merk und M. Ammann. Sie kamen überein, die Entwürfe bis zum Schluß der außerordentlichen Tagsatzung, länger nicht, geheim zu halten. Die Theilnehmer haben zum Theil ohne Vollmacht, wie ohne besondern Auftrag gehandelt, aber auch nicht im Widerspruch mit besondern Pflichten; den Behörden ihrer Kantone war der freieste Entscheid vorbehalten; die Unterzeichner der Entwürfe mußten selbst auf deren Verwerfung gefaßt sein, was ihren politischen Kredit unmittelbar vernichtet hätte. Eine Ausnahme machte die Gesandtschaft von Bern, die besondere Aufträge hatte, gegen die waltende Reaktion Freunde und Kräfte zu werben; auch jene von St. Gallen, die für gewisse Fälle sogar die Vollmacht zu vertrauter Verständigung für gegenseitige bewaffnete Unterstützung in Händen hatte.

Anfangs April war der Schleier gelüftet, der Konkordatsentwurf in den Zeitungen zu lesen *. Er machte ein unbeschreibliches Aufsehen. In einem Lande, das tausende von Gesetzgebern nährt, stolzen Anspruches, jeden amtlichen Athemzug zum voraus zu regeln, war er ein Wagestück, das im Allgemeinen sich gegen

* Amtlich hatten auch früher Mittheilungen stattgefunden; so von Seite der Gesandtschaft von St. Gallen an dortige Regierung schon am 25. März.

die politischen Gebräuche verstieß. Daher traten selbst Jene als Gegner auf, die dem Ziele des Konkordates nicht fremd waren; vor Allen aber in einträchtiger Erbitterung alle Klassen von Unzufriedenen, an ihrer Spitze die entschlossenen Gegner der neuen Verfassungen. Die verantwortlichen Unterzeichner standen ehrenhaft Rede und enthüllten in muthig gehaltenen Erwiederungen den ganzen äußern und innern Zusammenhang aller Tageserscheinungen, aus welchen sie den durchaus gegründeten Schluß zogen, daß unter beständiger Berufung auf die Gebote des Bundes im Grunde nichts Anderes bezweckt werde als die Gegenumwälzung zum Sturz der neuen volksthümlichen Ordnung in den mächtigsten Kantonen der Schweiz. Dieß zur politischen Rechtfertigung. In rechtlicher Beziehung wurde der Klage, daß das Konkordat ein Bund im Bunde, daß es die Befugnisse der übrigen Stände und der Gesammtheit vernichte, entgegnet, daß es nichts Anderes sei, als der ungezwungenste Ausfluß aus dem Bundesvertrage selbst, der jedem Kanton die Anrufung seiner Nachbaren anheimstelle, solche zum Beistand dann verpflichte; geben sich die Konkordirenden darüberhin die Hand, bei innern Unruhen auch die Rechte des Volkes zu ehren, nicht bloß auf Sicherung der Regierungsgewalt Bedacht zu nehmen, so sei dieß nur die Befriedigung eines längst gefühlten Bedürfnisses, welche die Rechte aller übrigen Kantone in nichts beeinträchtige; die volleste Gewähr aber, daß ein Bund im Bunde, im Widerspruch zu dem im § VI des Bundesvertrages von 1815 enthaltenen Verbote, nicht beabsichtigt werde, liege in dem allen Kantonen eröffneten Beitritt. Bundeswidrige Absichten und Plane hatten die Schöpfer des Konkordates wirklich um so weniger, als sie der Hoffnung lebten, es werde allernächst auf dem Wege friedlicher und freier Berathung zur Bundesrevision kommen, die Grundbestimmung des Garantiekonkordates dabei Anerkennung und Aufnahme finden, dieses selbst also nur für kurze Uebergangszeit in Wirksamkeit bleiben. Die Gegner des Vereinswesens schrieben das Entstehen des Konkordates den Einflüssen des Langenthaler Vereines zu, völlig ohne Grund; vielleicht die gewichtigsten Männer der Konferenz waren

weder Mitglieder jenes Vereins noch Förderer und Freunde des Vereinswesens überhaupt.

In den Konkordatsständen betrieb man bestens die Genehmigung des Entwurfs, in einigen selbst mit undemokratischer Eile. Die Großen Räthe von Luzern und Solothurn gingen voran, genehmigten ihn schon am 31. März; in Bern war von 150 Stimmen nur 1 für Verwerfung, wenige von jenen wollten Abänderungen; der Gesandtschaft sprach der Große Rath verdienten Dank aus, daß sie im Geiste der gegebenen Instruktion gewirkt (Schlußnahme vom 7. April); Thurgau folgte am 9., Zürich am 11. gleichen Monats mit 127 gegen 61 Stimmen nach bittern Angriffen auf die gewesenen Gesandten, die der Große Rath dann durch amtliche Dankesbezeugung schadlos hielt. Luzern, Bern und Zürich thaten besondere Schritte, um sich der Annahme auch von Seite anderer Stände zu versichern, Luzern durch Mahnschreiben, Bern durch Abordnung des Regierungsrathes v. Tavel nach Freiburg, Waadt und Genf, damit er dort allfälligen Unmuth über Nichteinladung zu den Luzerner Konferenzen beschwichtigend hebe, die erlaubten Zwecke des Konkordates gebührend darlege und die drei Kantone zum Beitritt berede. Zürich sandte den Regierungsrath Hegetschweiler in gleicher Absicht nach Glarus und Graubünden *, erließ auch eine Einladung an sämmtliche Kantone zum Beitritt, Beweises genug, daß es sich nicht um einen verletzenden Separatbund, sondern wesentlich nur um eine wünschbar gewordene Ergänzung des Bundesvertrages handle. An St. Gallen und Aargau richtete der nämliche Stand noch eine besondere Mahnung zum Vorschreiten, wie es bereits anderswo geschehen, ohne Zweifel, weil in beiden Kantonen die Stimmung im Volk und in den obersten Behörden über die meisten politischen Fragen eine schwankende schien. Der Große Rath von St. Gallen genehmigte nach der ausführlichsten Erörterung und vor zahlreichen Zuhörern mit 84 gegen 43 Stimmen (3. Mai), nachdem vorangehend einhellig erkannt worden,

* Eine vertrauliche Sendung aus Basel dagegen warb in Graubünden um Verwerfung.

daß das Konkordat auch der Genehmigung des Volkes unterlegt werden müsse. Die wesentlichste Meinungsverschiedenheit ergab sich über die Frage, ob förmliche Abstimmung in allen Gemeinden einzuholen oder das bloße Veto des Volkes einzuräumen sei. Das letztere erhielt, bei fast gleich getheilten Stimmen, die Oberhand. Da nur zwei einzige Gemeinden, Amden und Wesen im Bezirke Gaster, vom Rechte des Veto Gebrauch machten, trat das Konkordat (27. Juni) auch für den Kanton St. Gallen in Kraft. Aargau's Genehmigung endlich erfolgte am 5. Mai mit 98 gegen 41 Stimmen. Die Opposition bestand hier, wie meist auch in den andern Kantonen, aus Freunden der alten Ordnung. Daß Aargau der letzte Kanton in der Behandlung der Sache sei, lag in den Wünschen des Schultheißen Eduard Pfyffer, der gefunden, daß im Kanton Aargau, weil er in kirchliche Händel verflochten, besondere Mißstimmung walte, somit auch stärkerer Widerstand als in andern Kantonen zu besorgen sei.

So war nun der Kreis der Sieben geschlossen. Das Bedürfniß der Ruhe durch Erhaltung des Bestehenden, dann die nothwendig erachtete Sicherstellung gegenüber einer abgeneigten gegnerischen Partei wirkten allein schon entscheidend für die Annahme. Das Uebrige that das Ansehen und die meist hohe Stellung der Männer, die dem Konkordat seine Entstehung gegeben. Mit der Annahme durch die sieben Stände war indessen keineswegs so viel gewonnen, als man an den Konferenzen zu Luzern wirklich zu erringen gewünscht hatte: eine Vereinbarung in weiterm Kreise. Der Abgeordnete Berns wurde in den drei westlichen Kantonen sehr gut empfangen, wie seine einnehmende Persönlichkeit und die Klugheit der Regierungen von Freiburg, Waadt und Genf nicht anders erwarten ließen; er brachte die günstigsten Versprechen nach Hause, an die man in Bern einige Zeit glaubte. Sie verdampften unerfüllt. Es ist Grund zu glauben, daß besonders Freiburg große Abneigung zeigte, sich irgendwie bei einer Separatverbindung zu betheiligen, welche das Konkordat nun einmal war, so lange es nicht wenigstens zwölf Stimmen, und wo möglich deren mehrere, um sich vereinigte. Weniger erfolglos war v. Tavel's Mission, in-

wieweit sie geneigte Zustimmung zur Bundesrevision auch in Waadt und Genf wecken sollte, ein Zweck, der sich eher erreichen ließ als der erste. Aehnlichen Ausgang hatte die Zürcher Sendung; sie beruhigte, gewann Freunde oder machte heftige Gegner zu Neutralen. Aber den Beitritt der angesprochenen Stände bewirkte sie auch nicht.

War für das Konkordat in genannten Kantonen nichts zu gewinnen, so trat anderseits amtliche Opposition dagegen auf. Da die Basler Angelegenheiten sich je mehr und mehr verwickelten, verlangte der Große Rath daselbst (18. April) die Einberufung einer neuen außerordentlichen Tagsatzung, von dieser auch eine Berathung, ob nicht das Garantiekonkordat den Bestimmungen des Bundesvertrages zuwiderlaufe und was deßhalb von Seite „der Gesammteidgenossenschaft“ zu verfügen sei. Tags zuvor war der gesetzgebende Rath von Neuenburg versammelt und gab seiner Gesandtschaft unter Anderm die Instruktion: sie habe „allfällige Einwendungen gegen das bundeswidrige Garantiekonkordat zu unterstützen“. So wußte man in Neuenburg schon am 17., es werde Basel am 18. April einen Feldzug gegen das Konkordat eröffnen. Anders sprach sich die Obrigkeit von Appenzell-Außerrhoden in dem Landsgemeindemandat aus; es wurde darin des Konkordates beruhigend und empfehlend gedacht. Der Rath von Appenzell fand dasselbe ganz angemessen, sah keine Verletzung des Bundes darin; er anerkannte den reinen Zweck des Konkordates; nicht nur wollte er nichts einwenden, sondern er sprach selbst von möglichem Beitritt, der jedoch von der Landsgemeinde abhängig war.

Auch außer dem Konkordat war des aufregenden Stoffes in den meisten Kantonen reichlich vorhanden. In der Stadt Zürich befreundete man sich nicht leicht mit den Persönlichkeiten und der Politik der neuen Regierungsräthe und Bürgermeister; die guten alten Traditionen hatten ihre letzten Stützen und Verehrer verloren. Die gesetzgeberische Thätigkeit der Behörden wagte sich verfassungsmäßig, doch milde und umsichtig, auch an die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen, welche die Gewerbsfreiheit verkümmerten, was eine opponirende zahlreiche Handwerkerversammlung (man schätzte die Anwesenden auf 6000) in Bassersdorf

hervorrief; die Behörden setzten die Axt an das alte Chorherrenstift vom Großmünster und griffen frühere Verhandlungen über Eigenthum und Bestimmung des kaufmännischen Fondes wieder auf. Solothurn machte sich ebenfalls von dem verderblich erachteten Garnisonsdienst der Milizen los. Bern entzog den eidweigernden Priestern den Gehalt, lieferte den Constant Meuron an die Regierung von Neuenburg aus, brachte einen Gesetzesvorschlag zu Einführung des französischen Münzfußes zur Sprache. Dazu überall neue Sorgen wegen Einbrechens der asiatischen Cholera, Wiedereinberufung der eidgenössischen Sanitätskommission, besondere Vorsorgen gegen jene Krankheit in Zürich; fortgesetzte Gerüchte und Meldungen aus dem Ausland von einer bevorstehenden Einmischung der Mächte; mittel- und unmittelbare Aufmunterung zu solcher durch vermehrte Anfüllung der wichtigsten ausländischen Zeitungen mit Oppositions- und Beschwerdekorrespondenzen aller Art; die politische Parteiung überall so toll getrieben, daß selbst von einer Faktion in Graubünden die Rede ging, welche die Trennung dieses Kantons von der Schweiz wieder zur Sprache bringe *. Es war ein vielbewegtes Leben durch die ganze Eidgenossenschaft, im Guten und Bösen, im Weisen und im Thörichten, bewegt genug auch ohne die Zerrüttung im Kanton Basel.

Neunter Abschnitt.

Abermals Bürgerkrieg im Kanton Basel. Sturm auf Gelterkinden. Zwei neue Halbkantone: Basel-Landschaft und Schwyz äußeres Land. Neue Tagsatzung wegen Basel. Fruchtloser Vermittlungsversuch.
(Frühling 1832).

Im Kanton Basel hatte sich das Blatt gewendet; war Tscharner der Freund und Vertheidiger Basels, ein gestrenger Herr gegenüber der Landpartei gewesen, so galt einer der neuen Repräsentanten, Merk, als Spezialfreund der letztern; Laharpe, von freisinnigen politischen Meinungen, war eigentlicher staatsmännischer

* Widersprochen als unbegründet, nach neuern Mittheilungen an den Verfasser.

Wirksamkeit doch fremd, dazu in die Baseler Fehden nicht genug eingeweiht, zu bedeutsamem Einflusse schon wegen nur mangelhafter Vertrautheit mit der deutschen Sprache nicht berufen. War die Tagsatzung früher mit Klagen der Landschaft über die Tscharner'sche Repräsentantschaft belästiget worden, so vertrugen sich alsbald auch die Regierung und der Repräsentant Merk nicht besser mit einander.

Unterdessen und noch vor Ankunft der neuen Repräsentanten hatte der Baseler Trennungsbeschluß seine unausbleibliche Wirkung geübt. Sogleich nach Abzug der Regierungsbeamten aus den sich selbst überlassenen Gemeinden wählten diese sich neue Gemeindebehörden, dann Ausschüsse zu allgemeiner Konstituirung. Letztere versammelten sich am 17. März zu Liestal und erklärten, in Betracht, daß Regierung und Großer Rath von Basel durch das bekannte Dekret alle etwaigen Rechte auf die getrennten Gemeinden verwirkt, letztere als einen von der Stadt Basel unabhängigen souveränen Theil des Kantons unter dem Namen Kanton Basel-Landschaft, bestehend aus allen Landgemeinden, deren Mehrheit die Trennung von der Stadt Basel beschlossen hat oder noch beschließen werde, die Wiedervereinigung mit der Stadt vorbehalten, falls diese einen vom Gesammtvolke des Kantons Basel nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath aufzustellen einwillige. Zugleich wurde die Aufstellung eines besondern Verfassungsrathes beschlossen, mit der Aufgabe, für die Landschaft eine Verfassung zu entwerfen, inzwischen auch die gesetzgebende Gewalt auszuüben; einer Kommission wurde Verwaltung und Vollziehung anvertraut. Der alsbald gewählte Verfassungsrath begann am 3. April seine Verrichtungen und schloß sie am 27. mit einer Verfassung, die im Wesentlichen den andern neuen Kantonsverfassungen nachgebildet war, in der Regel jedoch ihnen vorzugsweise solche Bestimmungen entlehnte, denen man die wirksamste Sicherung der Rechte des Volkes gegenüber der Staatsgewalt zutraute. Aus der St. Gallischen überging das Veto in die Verfassung des neuen Halbkantons.

Die Schwierigkeiten bestanden aber nicht in der Konstituirung, sondern vielmehr in der Möglichkeit, oder vollends in der Un-

möglichkeit eines friedlichen Beisammenlebens zweier Gemeinwesen, von denen das eine sich hartnäckig an die Gesammtverfassung von 1831 anklammerte und auf den Grund derselben seinen Fortbestand zu sichern suchte, das andere hinwieder sich erst seine Stelle im öffentlichen Leben des Landes zu erobern hatte. Das Interesse des erstern erheischte die Handhabung des Statusquo, wie er durch den Ablösungsakt geworden, das andere die freie Ausdehnung des Gebietes, wo möglich auf alle Landgemeinden dießseits des Rheins. Jenen Zweck zu erreichen, muthete die Regierung von Basel, sie, die sonst den Verfügungen der Tagsatzung voraneilend eigenmächtig gehandelt, eidgenössische Verwahrungen unbeachtet gelassen und mit schroffen Gegenverwahrungen erwiedert hatte, der Eidgenossenschaft die Pflicht zu, jenen Statusquo zu handhaben; gleiche Pflicht setzte sie voraus bei den Repräsentanten. Die Tagsatzung aber hatte sich darauf beschränkt, die Handhabung von Ruhe und Ordnung, der Sicherheit der Personen und des Eigenthums auf eigene Schultern zu übernehmen, einen Statusquo in keiner Form weder anerkannt noch gewährleistet. Das geht klar aus den Schlußnahmen der Märztagsatzung hervor. In Folge dessen war es wenigstens keine Widerhandlung gegen Beschlüsse der Tagsatzung, wenn einzelne Gemeinden, die man bleibende nannte, durch neue Abstimmung sich der neukonstituirten Landschaft zuwenden, oder wenn umgekehrt Gemeinden von dieser reuig unter die Stadtregierung zurücktreten wollten. Es mochte, vom Standpunkt der eidgenössischen Anordnungen aus, genügend sein, wenn die öffentliche Ordnung im Allgemeinen nicht beeinträchtigt, Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht verletzt wurden. Bei weniger Gluth der Leidenschaft von beiden Seiten hätte eine solche freiere Bewegung in Hinsicht jener rein politischen Frage auch Platz finden mögen; die wirkliche Fassung der Gemüther aber ließ Sturm voraussetzen. Dieß besonders darum, weil die der Stadt gebliebenen Gemeinden im obern Landestheile lagen, vom Sitz ihrer Regierung somit durch den neugewordenen Kanton Basel-Landschaft sich abgeschnitten fanden, dann in einzelnen jener Gemeinden die Parteien beinahe gleich

stark, endlich unter den Nachbargemeinden der einen und andern Klasse tägliche Reibungen fast unvermeidlich waren. Sie traten wirklich ein. Für den Statusquo zu sorgen, hielten sich die Repräsentanten nicht verpflichtet. Kaum hatten sie (25. März) die von Basel geforderte Handhabung des Statusquo abgelehnt, und als das Zuträglichste bezeichnet, „wenn man es jeder Gemeinde jetzt noch freistelle, sich für den einen oder den andern Theil zu erklären, insofern dieß aus dem ungezwungenen Willen der Mehrheit hervorgehe“, traf die Regierung, angeregt auch durch Thätlichkeiten in einzelnen Gemeinden gegen ihre Anhänger oder ihre Polizeianstalten, Maßregeln im entgegengesetzten Sinn. Sie beschloß Bewaffnung und militärische Besetzung der hinterliegenden treuen Gemeinden. Zivilkommissäre sollten die schützenden Anordnungen in denselben leiten, eigene Truppenkommandanten sie zum Vollzug bringen. Die Regierung glaubte dazu berechtiget zu sein, nachdem sie in Erfahrung gebracht, daß gegen die ihr anhänglichen Gemeinden allerlei Unbill geübt und von Seite der Liestaler Verwaltungs- oder Regierungskommission das Mögliche gethan werde, um sie zum Abfall zu Gunsten des abgetrennten Gebietstheiles zu vermögen. Der Plan der Regierung war, in die obern Kantonstheile Soldtruppen von der Standeskompagnie zu verlegen. Führte sie ihn aus, so war das Signal zum Wiederausbruch des Bürgerkrieges gegeben. Die Versicherung der Regierung zu Handen der Repräsentanten, daß sie keineswegs beabsichtige, irgend eine von den getrennten Gemeinden wieder zu gewinnen, war für diese eine ganz werthlose, da die Regierung noch nicht aufgehört hatte, sie als Empörer anzusehen, daher auch in keinen amtlichen Verkehr mit ihrer provisorischen Regierung trat. Nach der Rechtsansicht von Basel war und blieb die Hoheit über den abgelösten Theil bei der rechtmäßigen Regierung. Um so befremdlicher ist's, daß diese von der neuen Basel-Landschaft das gutmüthige Zugeständniß erwartete, sich von den Baseler Truppen mit all den reichen Hülfsmitteln der Stadt zwischen zwei oder vollends drei Feuer nehmen zu lassen. Diese Erwägung aber war der Regierung fremd, nicht minder die andere, daß die Erledigung

des Baseler Verfassungsstreites am wenigsten glücklich durch Verwendung einer mit den republikanischen Einrichtungen der Schweiz überall schwer vereinbarlichen stehenden Soldtruppe zu erzielen sei. Ein ruhiger Rückblick auf den 21. August hätte sie dessen überzeugen mögen. Noch unglücklicher als der Plan war seine Ausführung; sie sollte, wenigstens theilweise, auf Schleichwegen stattfinden, wurde den Repräsentanten so lang möglich verhehlt. Allein bald lief durch das ganze Land das Gerücht, daß Basel die obern Gemeinden bewaffnen und Garnisonssoldaten dahin verlegen wolle, von dorther also neuer Ueberfall gegen Liestal und Umgegend beabsichtiget werde. Das Gerücht war richtig, denn unterdessen hatte Basel für das Reigoldswyler Thal mittelst falscher Fuhrbriefe Waffen und Munition abgesendet, die später zu allgemeiner Entrüstung der abgetrennten Gemeinden entdeckt wurden. Eine erste Anfrage der Repräsentanten an den Bürgermeister über Grund oder Ungrund des allgemeinen Geredes wurde ganz beruhigend beantwortet; es sei an Allem nichts; am folgenden Tage aber (4. April) gab die Regierung schriftliche Anzeige von dem Vorhaben militärischer Besetzung der obern Gemeinden, mit der Anfrage, ob die Truppen durch Liestal, oder wie sonst, an ihren Bestimmungsort passiren mögen. Nun lebhafte Vorstellungen der Repräsentanten, zuletzt schriftliche Protestation. Die Regierung aber verharrte, und da der Marsch über Liestal untersagt, überhaupt auf einem andern als einem in jeder Hinsicht krummen Wege das Ziel nicht zu erreichen war, befehligte sie am 5. April Nachts 166 Mann der Standestruppe unter Oberstlieutenant Burckhardt und dem Zivilkommissär Hauptmann Geigy über großherzoglich badisches Gebiet nach Rheinfelden, von dort durch mehrere aargauische Dörfer nach Anwyl zur Besetzung von Gelterkinden. Die Truppe zog unbewaffnet, die Waffen wurden in dem badischen Ort Grenzach als 80 Zentner Eisenwaaren verzollt, dann durch vertraute Helfer über den Rhein in den Kanton Aargau eingeschmuggelt.

Die Repräsentanten ließen nun Gelterkinden mit einer Kompagnie eidgenössischer Truppen besetzen, dem Kommandanten der

Basler Garnisonssoldaten aber durch das eidgenössische Truppenkommando ihren Entschluß wissen, weder die Gegenwart noch den weitern Vormarsch derselben zu gestatten. Kommissär Geigy achtete nicht darauf, sondern rückte mit geladenem Gewehr ebenfalls ins Dorf ein. Bald darauf trafen die Repräsentanten persönlich ein und verlangten den freiwilligen Rückzug, da außerordentliche Bewaffnungen so lange untersagt seien, als eidgenössische Truppen und Repräsentanten sich im Lande befinden. Vergebens. Auch die Warnung, daß ein unausweichlicher Sturm folgen werde, fruchtete nicht. Die Repräsentanten verlegten nun noch eine halbe Kompagnie eidgenössischer Mannschaft in das Dorf und begaben sich gegen Abend nach Sissach zurück. Dort und im ganzen untern Land heulte die Sturmglocke und das erbitterte Volk der getrennten Gemeinden, denen die Regierung zwar „die öffentliche Verwaltung", nicht aber den Muth und den Trieb nach Selbstständigkeit hatte „entziehen" können, sammelte sich, 12 bis 1500 Mann stark, zur Vertreibung der Garnisonstruppe. Die Repräsentanten erließen noch eine letzte Mahnung zum Abzug an Geigy, dann (nach ihrer Ansicht) zu schwach an militärischen Kräften, um zwischen beide Parteien zu treten, auch weder verpflichtet noch befugt, in den Reihen der einen oder der andern zu fechten, zogen sie ihre Truppen nach Liestal zurück und waren auf eigene Sicherheit bedacht *. Der Befehl zu dieser Räumung war dem eidgenössischen Truppenkommandanten, Oberst von Donats, schon zum voraus gegeben. Sie geschah bei einbrechender Nacht. Unterdessen war der Landsturm ganz in die Nähe von Gelterkinden herangerückt und griff an. Gelterkinden vertheidigten, nebst der Garnisonstruppe, 150 bis 160 eigene Bürger. Der Kampf dauerte, mit weniger Unterbrechung, von 7 Uhr Nachts bis 9 Uhr Morgens, vierzehn Stunden lang (6. auf 7. April). Schauerliche Brandszenen hatten die Schreckensnacht erhellt; zwischen 10 und 2

* Bericht der Repräsentanten über die unglücklichen Ereignisse in Gelterkinden, vom 14. April 1832. Kommissionsbericht an die Tagsatzung, vom 29. Mai 1832, verfaßt von Landammann Heer von Glarus.

Uhr waren durch Brandlegung drei Gebäude, unter ihnen eine Seidenfabrik, im Feuer aufgegangen. Bis früh Morgens behaupteten die Vertheidiger ihre Stellungen. Da erschienen Laharpe und Donats, mit Stephan Gutzwiller. Erstere beschworen, im Namen der Eidgenossenschaft, die Baseler Kommissarien zum Rückzug, damit nicht ein Kampf im Dorfe selbst den Gräueln der Nacht folge. Der Kapitulationsversuch schlug fehl, da Gutzwiller im Namen der Seinigen den unbewaffneten Abmarsch verlangte, die Baseler dieß nicht eingehen wollten. Der Kampf brach nun von neuem aus; die Landstürmer näherten sich von den Anhöhen her, umringten und beschossen das Dorf. Jetzt drang auch ein Theil des Gelterkindener Gemeinderathes auf den Rückzug, den die Erschöpfung der Mannschaft an Kräften und Munition vollends zu gebieten schien. Vormittags gegen 11 Uhr (7. April) zogen die Baseler Garnisonstruppen ab, räumten mit der einzigen Genugthuung tapfern Verhaltens das Land und kehrten über das aargauische Frickthal und das badische Säckingen nach Basel zurück, durch das badische Gebiet unter Ablegung der Waffen, die später zu Wagen an Basel verabfolgt wurden. Die ganze unheilvolle Expedition hatte 56 Stunden gedauert.

Alsbald rückte der Landsturm in das Dorf ein. Häuser und Wohnungen von Baseler Beamten wurden eingeäschert, in einzelnen andern Alles zertrümmert oder geplündert, der Wein im Keller aus den Fässern gelassen. Im Tumult und in Folge muthwilligen Losschießens von Feuergewehren wurden ein Mann und eine schwangere Frau getödtet, ein Kind gefährlich verwundet; gefangene Garnisönler wurden mißhandelt. Die Standestruppe hatte im Ganzen 34 Mann verloren, wovon drei den im Kampf empfangenen Wunden oder jenen Mißhandlungen erlagen; von den Landstürmern fielen drei im Gefecht, sieben waren verwundet. Der Brandschaden von Gelterkinden betrug nach amtlicher Schatzung an Gebäuden 20,500, an beweglichem Gut 84,270 Franken.

Eine Proklamation des Vorortes vom 6. hatte die Bürger zu Stadt und Land vor Gewaltthätigkeiten jeder Art gewarnt.

Sie langte unter Umständen an, wo das Papier nichts mehr galt, sondern nur Kugel und Bajonet sich Achtung verschafften.

Während der Ereignisse zu Gelterkinden herrschte im Reigoldswyler Thale der Schrecken vor ähnlichem Schicksal. Berichte über dortige Lage und vom Sturm auf Gelterkinden gelangten nach Basel. Sofort ließ der Rath die waffenfähige Mannschaft zur Bereitschaft auffordern und Geschütz aufführen; später (7. April) erfolgte das Allarmzeichen. Oberst Laharpe stellte den Amtsbürgermeister darüber zur Rede, erhielt aber keinen Bescheid. Die Regierung ließ 200 bis 250 Mann ausmarschiren, für einmal jedoch mit dem Befehl, bloß zu beobachten und den Stadtbann nicht zu überschreiten.

Am Abend des 7. zog sich der Landsturm, der Gelterkinden eingenommen, nach Liestal und dem untern Bezirke zurück. Die ganze Gegend war von Bewaffneten angefüllt, das eidgenössische Militär in Liestal scheel angesehen; ja es war im Volke sogar die Rede, ihm weiter keine Quartiere zu geben. Repräsentant Merk verlegte nun die eidgenössischen Truppen nach Muttenz und Pratteln. Bald nachher empfing er Berichte von seinem Kollegen über die Waffnungen von der Stadt aus, besorgte, wie jener, einen Ausfall von Basel, Verbreitung des Bürgerkrieges über das ganze Land. In der vorausgesetzten Unmöglichkeit, diesem zu steuern, eben so wenig Willens, dem einen der kämpfenden Theile sich anzuschließen, verließen nun die Repräsentanten sammt den Bundestruppen den Kanton Basel und übernachteten vom 7. auf den 8. April in Rheinfelden.

Drüben im Reigoldswyler Thale drohte es indessen ernster zu werden. Der Verkehr zwischen den dortigen Baseler Beamten und der Regierung war ein ununterbrochener; die Verwaltungskommission zu Liestal ihrerseits verlangte Entfernung aller Baseler Beamten auch aus jenem Thale. Am Abende des 8. standen sich die bewaffneten Schaaren beider Theile gegenüber.

Die Stände Bern, Solothurn und Aargau hatte der Vorort schon früher zum Aufsehen gemahnt; sie waren daher gerüstet. Von Rheinfelden boten die Repräsentanten allernächst Truppen

von Aargau und Solothurn auf; also verstärkt zogen sie (8. April) nach dem Kanton Basel zurück, besetzten mit den ältern drei Kompagnieen das Reigoldswyler Thal, wo der gefürchtete Zusammenstoß nun unterblieb, und verlegten zwei inzwischen neu angekommene Solothurner Kompagnieen nach Liestal. Die Besatzung der Landschaft wurde im Verlaufe dann auf drei Bataillone der genannten drei Kantone vermehrt. Der Verfassungsrath von Basel-Landschaft aber verordnete kirchliche Dankgebete für die im August und April errungenen Siege zusammengenommen.

Ungemessen und begründet zugleich tobte der Unwille über die Ereignisse von Gelterkinden durch die ganze Schweiz, der Unwille Aller, hatten sie eine Parteistellung oder nicht. Denn darin mußten Alle übereinkommen, daß der blutige Kampf um ein Dorf, Bürgerkrieg unter zwei Parteien in einem gegebenen verhältnißmäßig engen Kreis, in seinem Gefolge Brand, Verwüstungen und Rohheiten jeder Art, dieß alles Angesichts eidgenössischer Repräsentanten und einer wenn auch schwachen Zahl Bundestruppen, die Bloßstellung jener, die den Truppen unverschuldet wiederfahrene beschämende Stellung, sogar Rückzug und Ausmarsch beider auf das Gebiet eines andern Kantons, der nächtliche Kriegszug aus der Stadt Basel unter Verletzung eigener und gemeinschweizerischer völkerrechtlicher Verpflichtungen gegen das benachbarte Deutschland und unter Mißachtung ähnlicher Obliegenheiten gegen Aargau, vollführt im Weitern mit Schmuggeleien und Vermummungen, die eine Regierung selbst in der schwierigsten Lage nicht verantworten kann, — dann Wiederbesetzung des Landes durch eidgenössische Truppen, nachdem das Unglück geschehen, endlich das lange vergebliche gegenseitige Protestationsgeschreibsel zwischen den amtlichen Organen der Tagsatzung und von Basel: — es mußten, sagen wir, Alle übereinkommen, daß der Zusammenhang dieser Ereignisse einen unvertilgbaren Makel der Eidgenossenschaft aufgedrückt habe. Entweder hatte das frühere Verbot jeglicher Waffnung im Kanton, wie es schon im Herbst 1831 ergangen, noch Geltung oder nicht. Wenn ja, so war es zu handhaben; galt es nicht mehr, so waren die Repräsentanten

weder befugt noch verpflichtet, den Baseler Beamten die militärische Besetzung von Gelterkinden zu untersagen. Nachdem die Repräsentanten dann aber nicht nur Verbot und Protestation erlassen, sondern beide durch thatsächliche militärische Besetzung des Dorfes bekräftiget hatten, so war es ihre Aufgabe, die gleichzeitige Besetzung durch eine andere militärische Macht mit Entschlossenheit zu verhindern. Zudem war ihre Macht, wäre sie nur rasch vereinigt worden, stark genug, der Basler Truppe zu imponiren. Daß man dieser Befehl gegeben hätte, auf die Wehrmänner der Eidgenossenschaft zu schießen, — das ist nicht zu glauben; aber auch dieser äußerste Fall war weniger mißlich, als der, ein Dorf, das nichts gegen sich hatte als seine erlaubte politische Meinung, einem heranwogenden Landsturm preiszugeben. Nachdem dann ferner die eidgenössischen Truppen den streitigen Fleck Boden geräumt und dadurch faktisch die ausschließliche Besetzung von Gelterkinden der Standestruppe überlassen hatten, war die nächste Pflicht der Repräsentanten, das kriegerische Zusammentreffen zwischen beiden bewaffneten Theilen um jeden Preis zu hindern: das unterblieb wieder, obwohl eine ernste und entschlossene Abmahnung gegen die Schaar von Gutzwiller den Sturm hätte beschwören mögen.

Dieß waren die Ansichten, die sich Jedem aufdrängten, der zwar die mögliche Aufopferung einiger pflichttreuen Milizen als ein Unglück, die Schmach des Rückzuges aber, und was alles in ihrem Gefolge sich einzustellen drohte, als eine zehnfach größere Nationalkalamität ansah. Die Repräsentanten verantworteten sich mit einer frühern schriftlichen Weisung des Vorortes vom 6. April, des Inhalts: „wenn sie die Stellung der eidgenössischen Truppen im Kanton Basel gefährdet finden sollten, dahin zu wirken, daß sich dieselben an den einen oder andern der zum eidgenössischen Aufsehen gemahnten Stände anlehnen". Den Werth der Verantwortung würdigte ein späterer Kommissionaluntersuch der Tagsatzung.

Von nun an verliefen Wochen in aufregendem Briefwechsel zwischen allen betheiligten Behörden und Amtspersonen. Die

Repräsentanten forderten (8. April) die Regierung von Basel auf, alle Bewaffnungen einzustellen. Die Regierung, gestachelt durch Vorstellungen einer großen Anzahl von Bürgern, lehnte die „Zumuthung, die nur zur eigenen Vertheidigung geführten Waffen niederzulegen“, ab. Die Repräsentanten erklärten die von der Regierung hiefür angeführten Gründe als vollkommen nichtig; Laharpe insbesondere gab den Befund ab: daß die Dinge so nicht bleiben können; so lange die Stadt bewaffnet sei, wolle es die Landschaft ebenfalls sein; daher bleibe nichts übrig, als die Stadt zu entwaffnen und eidgenössische Truppen dahin zu verlegen, oder aber Truppen und Repräsentanten ganz aus dem Kanton zurückzuziehen. Zugleich verlangte und erhielt Laharpe die Entlassung, als Nachfolger den Regierungsstatthalter Karl Schnell von Burgdorf. Repräsentant Merk blieb. Der Vorort stellte auch wirklich, in etwas gewundener Sprache, das Begehren an Basel um Aufnahme eidgenössischer Truppen; es wurde mit Gegenvorstellungen abgelehnt; ebenso machte es dann der Vorort anfänglich mit einem Begehren Basels um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Die Regierung aber beharrte hierauf, aus Schrecken vor Karl Schnell; der Große Rath selbst richtete dann jenes Verlangen an die Stände durch Kreisschreiben (der Beschluß wurde mit 33 gegen 21 Stimmen gefaßt; 99 Stimmen dabei abwesend oder ohne Betheiligung); es fand Unterstützung nur von Neuenburg; der Vorort aber verfügte jetzt aus eigenem Ermessen und nicht ohne Rücksicht auf das Baseler Schreiben die Einberufung einer Tagsatzung auf den 9. Mai. Einen im Großen Rath gefallenen Antrag, den Trennungs- oder Ablösungsbeschluß vom 22. Februar zurückzunehmen, von welchem her die falsche Stellung Basels datire, ließ jene Behörde auf sich beruhen. Es war zu spät, so fand der Große Rath es selbst. Sendungen Basels in verschiedene Kantone vom Osten und Westen sollten gutmachen, was er verdorben, den Wünschen und Planen Basels überhaupt Eingang verschaffen.

Die neuen Repräsentanten begannen ihre Verrichtungen am 16. April, meldeten der Regierung, daß sie bei obwaltenden Zer-

würfnissen über die Aufnahme eidgenössischer Truppen ihre Relationen „mit der Stadt“ als eingestellt ansehen, befahlen dem Oberst von Donats, die Verlegung eines Bataillons seiner Truppen nach der Stadt dorthin zu melden, und erhielten hierauf die Erklärung der Regierung, daß sie fest entschlossen sei, „unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Einrücken von (eidgenössischen) Truppen in die Stadt Basel auf keine Weise zuzulassen“. Die Repräsentanten verordneten weiter (20. April): Freilassung aller seit dem 5. arretirten und gefangen gehaltenen Militär- und Zivilpersonen zu Stadt und Land binnen zweimal vierundzwanzig Stunden; binnen gleicher Frist Entfernung aus der Landschaft Basel aller und jeder Personen, die in den letztverflossenen Tagen die Thäler von Reigoldswyl und Gelterkinden bewaffnet und schlagfertig gemacht, so wie aller derer, die fortfahren, den Bürgerkrieg anzufachen. Hiermit waren alle amtlichen Organe der Regierung in den gebliebenen Gemeinden getroffen. Die Basler Beamten aber blieben, und die Repräsentanten hatten in den Wind verordnet. Die Regierung protestirte und verlangte bei dem Vororte Zurücknahme der Verordnung, auch Abberufung und Ersetzung der Repräsentanten. Der Vorort stellte die Verordnung (25. April) ein, sendete einen ausführlichen Rechenschaftsbericht der Repräsentanten den Ständen zur Prüfung, gab auf die eigene Bitte der Repräsentanten um Abberufung ablehnenden Bescheid und verwies sie auf die von der Tagsatzung selbst gegebenen Instruktionen vom 30. März.

Die Regierung war in dem so eben erzählten Falle Sieger. Hatte der Vorort aber Billigkeit gegen *sie* geübt, so machte er Anspruch auf gleiches Entgegenkommen von baselischer Seite: er verlangte daher wiederholt die Aufnahme eidgenössischer Truppen. Die Regierung verweigerte sie nochmals, und jetzt geschah das Unerhörte: sie traf alle erforderlichen Maßregeln, um allfällig durch den Vorort in die Stadt befehligten Truppen den Einmarsch mit Waffengewalt zu verwehren, und schuf zu diesem Zweck eine Militärdiktatur. Der Bogen wurde so stark gespannt, daß er zu brechen drohte. Und doch war der Baseler Furcht eine übertriebene:

der Einmarsch eidgenössischer Truppen hätte die politischen Fragen nicht schwieriger, sondern gegentheils leichter lösbar gemacht; nur Eines wäre in Folge desselben unmöglich geworden: eine Wiederholung von bewaffneten Ausfällen auf die Landschaft. Der Vorort, in einer föderalen Sackgasse angelangt, that wie die Repräsentanten vor den Garnisonstruppen in Gelterkinden: er gab nach, und hatte selbst noch den Verdruß, sich wegen Freilassung der Baseler Gefangenen auf der Landschaft mit den Repräsentanten herumstreiten zu müssen. Basels Weigerung, eidgenössische Truppen aufzunehmen, machte der Stadt mehr Feinde als Freunde; besondere Mißstimmung erzeugte sie bei der Besatzung der Landschaft, da die Mannschaft, im Uniformrock so wenig als im Bauernkittel, begreifen konnte, daß es irgend einen Fleck der Eidgenossenschaft gebe, zu dem der Zugang ihrer Truppen nicht offen sein sollte. Uebertreibungen von allen Seiten machten die Sache nicht besser; eine solche war es namentlich, wenn die politischen Gesinnungsgenossen von Basel in andern Städten der Schweiz dortige Regenten und Bürger mit dem Mährchen unterhielten, daß es auf einen Sturm gegen die Stadt abgesehen sei, und wenn dann eine Graubündner Zeitung, ebenfalls bis zum Fanatismus gereizt, für den bereits geglaubten Fall mit einem mächtigen Kriegszug aus dortigen Landen her zur Rettung Basels drohte. Die Regierung von Graubünden ehrte sich und ihren Kanton durch amtliche Mißbilligung solcher Aufforderung zum Landsfriedensbruch.

Die von Basel begangene Territorialverletzung gegen den deutschen Nachbarstaat führte eine für dortige Regierung höchst ärgerliche und unehrenhafte Korrespondenz herbei; gegen die ganze Stufenleiter der badischen Behörden sollte sie sich rechtfertigen. Es glückte dieß der Basler Regierung so wenig, daß sie nichts Besseres zu sagen wußte als: da es ihr nicht möglich gewesen, die Garnisonssoldaten über das Kantonsgebiet in die rückliegenden Gemeinden zu instradiren, habe sie ein Mittel benutzt, das bei solchen schwierigen Lagen öfter in Anwendung komme: sie habe ihr Militär ohne Waffen und Gepäck über angrenzendes Territorium entsendet. Herr v. Dusch, der großherzogliche Gesandte,

erwiederte ernst: „daß kein Interesse verleiten, keine Noth zwingen darf, sich Eingriffe in die Rechte Dritter zu erlauben, und keine Verletzung des Völkerrechts für unnachtheilig und unbedeutend zu halten ist". Basel mußte sich diese, wie eine vorörtliche Zurechtweisung gefallen lassen. Auf ähnliche Klage von Aargau gab Basel den Vorwurf zurück, daß Aargau nie ernst genug den Zuzug zu den Basler Insurgenten verhindert habe.

Im Laufe dieser vielseitigen Fehden wurde die Verfassung von Basellandschaft am 4. Mai in 54 von 78 Gemeinden (der Regierung waren nur noch 24 treu geblieben) zur Abstimmung gebracht und von 3973 Bürgern gegen 155 angenommen. Ihre eidliche Beschwörung wurde auf vorörtliche Verwahrung unterlassen, nicht aber die Einführung; Ende Mai bestand schon ein Landrath und ein Regierungsrath für Basellandschaft.

Wie die Landschaft Basel, so erklärten sich um diese Zeit die äußern Bezirke von Schwyz an allgemeiner Landsgemeinde zu Einsiedeln (15. April) als selbstständiges Gemeinwesen; auch sie wollten ihren Verfassungsrath haben, der unter Leitung von Melchior Diethelm eine stattliche Verfassung entwarf. An ihrer Spitze prangte die Erklärung: „Die vier Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfeffikon vereinigen sich unter Anerkennung nachfolgender Grundsätze zu einem unabhängigen und selbstständigen Staate unter dem Namen Kanton Schwyz äußeres Land. Der Entwurf erhielt an neuer Landsgemeinde zu Lachen die Genehmigung des Volkes (6. Mai). Gersau und Wollerau betheiligten sich nicht bei dem werdenden Staat. Niemand sah ihn gern, den Starrsinn der Regierenden in Schwyz noch weniger. Die Eidgenossenschaft stand glücklich auf dem Punkte, um zwei neue Halbkantone bereichert zu werden.

Wenige Wochen hatten genügt, der allgemeinen Lage der Dinge in der Schweiz eine wesentlich günstigere Wendung zu geben. Das feste Auftreten der sieben Kantone gab ihnen verstärkten Einfluß; bisheriger Zersplitterung folgte die Vereinigung und Sammlung der Kräfte. Es war nun ein Stützpunkt geschaffen, an den sich andere Kantone anlehnen konnten. Nicht nur

blieb die verkündete allgemeine Spaltung und der allgemeine Bürgerkrieg aus, womit die Gegner des Konkordates gedroht hatten, sondern es erfolgte gegentheils eine wesentliche Annäherung. Freiburg, Waadt, Genf, Glarus, Schaffhausen und Graubünden, von denen mehrere auf vertrautem Wege um den Beitritt angegangen worden, unterließen ihn zwar: desto geneigter waren sie, den Abschlag oder doch das Stillschweigen weniger empfindlich zu machen, im Allgemeinen der Politik der sieben Kantone sich zu nähern. Der Gang der Basler Dinge, der höchst unkluge Versuch zur Besetzung von Gelterkinden, die Verschließung der Thore gegen die Eidgenossenschaft, die sich entwickelnde Verlegenheit der Trennung, thaten das Ihrige. Des Ertheilens von Instruktionen über bestimmte Fragen und Fälle waren Einzelne so überdrüssig geworden, daß Genf z. B. seiner Gesandtschaft unbedingte Vollmacht gab. Die Opposition trat demnach schon wesentlich geschwächt in die Tagsatzung ein; auch war sie noch nicht auf einem Extrem angekommen; denn bei einer kurz zuvor (2. Mai) in Altorf gehaltenen geheimen Zusammenkunft fanden die Urkantone, daß selbst für den Fall der Zulassung einer Gesandtschaft von Aeußer-Schwyz oder des Ausschlusses einer einseitigen Gesandtschaft von Alt-Schwyz die Tagsatzung nicht zu verlassen, sondern einfach Verwahrung einzulegen, an weitern Berathungen kein Antheil zu nehmen und neue Instruktion zu holen sei. Gleiches wegen Basel *.

Schultheiß Pfyffer eröffnete die zweite außerordentliche Tagsatzung gleichwohl mit trübseliger Rede, wozu ihm die jüngste

* Diese Konferenz war unmittelbare Folge des von Basel gestellten Begehrens um Wiedereinberufung der Tagsatzung. Unter den verabredeten Instruktionspunkten ist zu lesen: es sei der bei den Gelterkinder Vorfällen als fehlbar erscheinende Theil (Vorort oder die Repräsentanten und das Truppenkorps) zur Verantwortung zu ziehen. Ob Repräsentant Merk, wenn er in Anklagestand versetzt werden sollte, als Gesandter von Thurgau gleichwohl noch sitzen möge, bleibe dem Urtheil der Gesandtschaften anheimgestellt. Ferner wurde beschlossen, die sieben Kantone des Garantiekonkordats darüber zur Rede zu stellen.

Vergangenheit allerdings reichlichen Stoff geboten. Am meisten hatte ihn geschmerzt, daß, „was in der Geschichte unsers Vaterlandes unerhört ist, den Bundestruppen von Bundesgenossen der Eintritt in eine Bundesstadt verweigert“ worden. Den entsetzlichen Hader fand er überhaupt nicht gerechtfertigt; er sprach: „ohne Noth haben wir große Drangsale über unser Vaterland gebracht, und wahrlich, wenn man ruhig und unbefangen betrachtet, um was man einerseits streitet und was man hinwieder anderseits auf das Spiel setzt, so findet man sich höchst erstaunt. Kleinlicher Interessen und Vorzüge willen, an denen man, dem Geiste des Zeitalters zuwider, klebt, mordet und sengt man in einem Lande, das sonst als das glücklichste und friedlichste galt; solcher Dinge willen entzweien wir uns auf eine Weise, daß, wenn nicht bald ein besserer Geist obsiegt, das Vaterland der augenscheinlichsten Gefahr seiner Auflösung und Vernichtung entgegengeht“. Neben einer Gesandtschaft von Schwyz war Landammann Schmid von Lachen als Gesandter des äußern Landes in Luzern erschienen. Seine Auftraggeber verlangten Zulassung, weil die Kreditive der bisherigen Gesandten des Gesammtkantons erloschen, in Ermangelung einer abermaligen Kantonslandsgemeinde keine neuen ernannt werden konnten. Inner-Schwyz erwiederte: die äußern Bezirke hätten nur kommen sollen, an einer Einladung an sie zur Landsgemeinde habe es nicht gefehlt. Aber nur fünf Kantone wollten die äußern Bezirke zulassen; die Mehrheit beschränkte sich, das Begehren für folgende Tagsatzung ad instruendum zu nehmen, da die Schwyzer Verfassungsangelegenheit bis zu dieser verschoben worden. Für die Ausschließung von Inner-Schwyz gab es noch weniger Stimmen. Gleiches Ergebniß in Hinsicht auf eine ähnliche Vorfrage wegen der Gesandtschaft von Basel: die drei Vororte und Aargau wollten sie in eigener Sache nicht stimmen lassen. Die meisten andern schwiegen hierüber. So behaupteten Schwyz und Basel, ungeachtet der in ihren Kantonen bereits eingetretenen faktischen Trennung, ungeschmälert Sitz und Stimmrecht, was im Allgemeinen als Beweis dient, daß für neue Halbkantone Gunst in weitern Kreisen nicht waltete.

Zug und Tessin, von denen man nicht wußte, ob sie die Tagsatzung unverweilt beschicken werden, erhielten Einladung, solches zu thun; man wollte die kantonale Souveränetät nicht bis zum Uebermaß wuchern lassen.

Die Basler Fehde trat dießmal in ein neues Stadium. Die Frage wegen der Verfassungsgarantie war am Erlöschen; sie wurde nur noch von den Urkantonen mit Wallis und Neuenburg festgehalten. Neuenburg sah aber gleichzeitig die Nothwendigkeit ein, daß Basel zur Zurücknahme des Trennungsbeschlusses vom 22. Februar aufgefordert werden müsse, und that es; mit ihm die andern gleichgesinnten Kantone. Das war unmöglich, diese Stimmgebung nur wirkungslose Demonstration: sie hatte aber die große Bedeutung eines Geständnisses, daß Basel sammt Tscharner in entscheidender Frage einen Mißgriff gethan. Die übrigen Standesgesandtschaften erschienen wie immer mit einem bunten Gemisch von Aufträgen, wobei von einzelnen die Trennung mit mehr oder weniger Bestimmtheit zugegeben werden wollte. Da sie immer noch früh genug, ja zu früh kam, so verständigte man sich auf einen andern Ausweg. Genf's Stellung war in Betracht seiner allgemeinen Vollmacht eine glückliche und es benutzte sie. Die Gesandtschaft bestand aus drei Männern: dem Syndic Fatio, dem Syndic Rigaud und dem Professor Pelegrino Ludwig Eduard Rossi, Mitglied des dortigen Repräsentantenrathes. Fatio war ein Mann voll Loyalität, aber ungestüm und heftig, mit den neuen Gestaltungen in der Schweiz wenig einverstanden, erbittert vorzüglich hatte er sich über die jüngste Regierungsveränderung in Zürich gezeigt; Rigaud glänzte als ein Muster von Würde und allseitigem Wohlwollen; Rossi gelehrt und ideenreich, von scharfem Verstand, vielleicht begierig, einen effektvollen Debüt in der Tagsatzung zu machen, die den Mann zum ersten Male in ihrer Mitte sah. Rossi, ursprünglich aus dem Kirchenstaat, der Gesellschaft der Carbonari angehörend, wie seine absolutistischen Gegner in Europa herum behaupteten, hatte unter König Joachim Napoleon von Neapel zur Zeit seines abenteuerlichen Unternehmens auf Mittel- und Oberitalien im Frühjahr 1815 in dessen Dienst

sich betheiligt und ward in Folge dessen landesflüchtig, zuerst in England, von wo er nach Genf übersiedelte. Wissenschaftliche Leistungen und vor Allem die Gewandtheit, sich den Eigenthümlichkeiten jeder Nationalität anzuschmiegen, brachten ihn bald zu Ehr' und Ansehen, die Herausgabe einer politischen Zeitung, die den freisinnigen Ideen, doch mit Schonung der kantonalen Ansprüche, huldigte, verschaffte ihm Einfluß in die unmittelbaren Tagesfragen. Den Schweizern erschien er zwar nur als ein vorübergehendes Meteor. Sein Wirken und sein späteres tragisches Ende als Minister des Papstes Pius IX. räumen ihm eine Stelle unter den bedeutsamsten Männern seiner Zeit ein. Um so mehr war ein Wort von ihm in diesem Buche verstattet. Die genannten ersten Magistraten Genf's übergaben ihm Sitz und Stimme in der Basler Frage, ohne Zweifel nach gemeinsamer Festsetzung des Operationsplans. Er bestand im Vorschlag einer Vermittlung unter genauer Festhaltung des Statusquo. Der Gedanke wurde mit einem hohen Maße von Beredsamkeit entwickelt; in gleicher Weise das ganze Wesen und Unwesen, zumal die traurigen Folgen einer Trennung des bisherigen Basler Staates in zwei Halbkantone dargestellt. Der Vortrag hätte kalten Marmor wärmen und erweichen mögen; um so mehr hoffte Rossi, auf die Gesandtschaft von Basel und ihre Auftraggeber Eindruck zu machen, denn es war nun doch zur allgemeinen Klarheit geworden, daß im Hintergrund ernstlich die Trennung lauere, wenn nicht Verständigung erfolge. Andere Gesandtschaften nahmen den Gedanken auf, St. Gallen insbesondere suchte Verschleppung zu vermeiden und gab ihm unverschoben die nöthige Form, damit er sofort als Grundlage alles fernern Einschreitens dienen möge. In diesem Sinne auch andere Kantone, so vornehmlich Zürich, ja bald eine Mehrheit, damit nur die unselige Trennung vermieden werden könne. So entstand, in wörtlicher Annahme eines St. Gallischen Antrages, ein erster Beschluß, wesentlich folgenden Inhalts: Die dermal abgelösten Gemeinden werden bis auf weitere Verfügung unter Schutz und Oberverwaltung der Eidgenossenschaft gestellt; die dortigen Behörden und Beamten sind ihr für Handhabung

der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen, insbesondere für Handhabung der Rechtspflege, verantwortlich; die Tagsatzung gebietet unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kanton Basel und ordnet eine allgemeine Vermittlung zwischen beiden streitenden Theilen an. Den Beschluß haben genau zwölf Stimmen gefaßt: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf. Die fünf Kantone der Opposition erklärten, von nun an keinen fernern Antheil an den Verhandlungen wegen Basel zu nehmen. Sie hielten Wort bis zu nächster Sitzung und ließen nebst Basel die unverweilt vorgenommene Wahl einer Kommission zur Ausführung jenes Beschlusses ohne eigene Theilnahme vor sich gehen. Die Kommission wurde dann ganz aus Gesandten der Mehrheit bestellt, unter ihnen Rossi. Bei fortgesetzter Berathung machten jene fünf Kantone ganze Wendung, da ihnen eigene Einsicht und die Vorstellungen von Basel zur Klarheit brachten, daß sie durch schweigendes und theilnahmloses Zusehen nur den politischen Gegnern in die Hände arbeiten; sie rückten wieder in Reih' und Glied der Berathungen ein, unter Vorbehalt jedoch, daß durch das bevorstehende Vermittlungswerk den bundesmäßigen Ansprüchen der Regierung von Basel kein Eintrag geschehe. Sonach waren entweder ihre Instruktionen oder deren Auslegung sehr elastisch. Nach dreitägigen Mühen kam am 18. Mai ein ausführlicher Hauptbeschluß der Tagsatzung zu Stande, der die künftige Verwaltung in den abgelösten Gemeinden, den Statusquo und die Handhabung des Landfriedens, dann den Gang der Vermittlung bestens ordnete. Drei Kommissarien wurde die Oberverwaltung in den abgelösten Gemeinden anvertraut. Störung und Bruch des Landfriedens sollen gegen die Schuldigen mit Einlegung eidgenössischer Exekution geahndet werden. Als Störung und Bruch des Landfriedens erklärte die Tagsatzung: jeden bewaffneten Angriff von Seite des einen Theils gegen den andern; alle und jede Zusammenziehung oder Aussendung bewaffneter oder unbewaffneter Truppen; allen und jeden Transport von Kriegsmaterial im Umfange des ganzen Kantons. Für den er-

forderlichen Fall werden Truppen in Bereitschaft gesetzt, dagegen wurde als Regel bestimmt, daß die militärische Besetzung des Kantons aufzuhören habe. Die Kosten nothwendiger neuer Besetzung wegen Bruch des Landfriedens soll der veranlassende Theil bezahlen. Für das Werk der Vermittlung bestellt die Tagsatzung eine Abordnung aus fünf Männern, die sich in Zofingen zu versammeln haben. An die Regierung von Basel einerseits, dann an die Behörden der abgelösten Gemeinden anderseits erging die Einladung, je fünf Ausschüsse an den Vermittlungsort abzusenden. Der Vergleichsentwurf soll zur Annahme oder Verwerfung an eine unter eidgenössischer Aufsicht vorzunehmende freie und geheime Abstimmung der Bürger jedes der streitenden Theile gebracht werden. Für den Fall fruchtloser Vermittlung wurden die weitern Verfügungen vorbehalten. Beide Theile erhielten acht Tage Frist, um sich über die Annahme der Vermittlung zu erklären. Der Geschichtschreiber soll hier noch das Unbegreifliche melden, daß Basel sich selbst mit so unparteiischen Vermittlungsanordnungen nicht befreunden konnte. Die Tagsatzung hatte zwei streitende Theile vor sich, von denen unwidersprechbar der eine Theil die Stadt mit den treuen Gemeinden, der andere die abgelösten Gemeinden waren. Folgerecht mußte die Abstimmung über allfällige Vermittlungsvorschläge in jedem dieser Theile vor sich gehen. Das wollte aber Basel nicht zugeben; es behauptete vielmehr, die Stadt und die getreuen Gemeinden hätten gesöndert unter sich abzustimmen, weil die Verfassung keine andere Abstimmung kenne. Ebenso beharrlich wurde von der Gesandtschaft von Basel die Anordnung bestritten, daß Vergleichsvorschläge an die Bürger beider Theile gelangen mögen, selbst wenn etwa mit den einen oder den andern Ausschüssen ein Einverständniß nicht erzielt werden könnte. Die Tagsatzung aber hatte auch in diesem Punkte nicht anders handeln können; denn beide Theile hatten Wortführer von der seltensten Zähigkeit; die Tagsatzung durfte daher das Schicksal des Kantons und der Eidgenossenschaft nicht von der Befangenheit einiger weniger Männer abhängig machen, sondern legte, unter Umständen ganz zweck-

mäßig, Berufung ein an die freie Erklärung aller Stimmberechtigten beider Theile. Die Einwendungen von Basel waren schon deßwegen nichtig, weil es sie auf das ungeschmälerte Vorhandensein eines verfassungsmäßigen Zustandes fußte, während derselbe bereits wesentliche Veränderungen erlitten hatte und eben deßwegen, und nur deßwegen, eine Vermittlung angeordnet werden konnte und werden mußte. Basels Anschauung enthielt eine petitio principii, wie die Gelehrten sagen, und war darum schlechterdings unzulässig.

Zu Kommissarien in die abgelösten Gemeinden wurden gewählt: Bundespräsident Fr. v. Tscharner aus Graubünden, Landammann Nagel von Appenzell A.Rh. und Landammann Z'graggen von Uri. Tscharner's Wahl warf neue Zwietracht in die Tagsatzung, obwohl der Kanton Graubünden die frühere schroffe Politik verlassen und sich der nunmehrigen Majorität wesentlich genähert hatte. Tscharner und Nagel waren politisch unverträglich neben einander, das gestanden sie öffentlich. Alle drei Kommissarien verlangten Bedenkzeit vom 18. zum 21. Mai, dann wieder auf einen folgenden Tag. Noch war die Schwierigkeit ungelöst, als die Tagsatzung zur Wahl der fünf Vermittler schritt; man suchte sie eben durch diese zu heben, denn es wurden gewählt: Bürgermeister Hirzel von Zürich, Landammann Heer von Glarus, der schon genannte Tscharner, Landammann Baumgartner von St. Gallen und Syndic Rigaud von Genf. Diese Wahlen nahmen auf allseitige Wünsche und Meinungen Rücksicht; die für Tscharner als Kommissär ungünstigen Stimmen erklärten sich bereitwillig für ihn als Vermittler, damit Basel selbst in der Vermittungsdeputation auch wohl vertreten sei. Jetzt verlangte Tscharner zum dritten Mal Bedenkzeit und gab sich dadurch als ein Mann zu erkennen, der keine Bedenkzeit wenigstens dazu bedurfte, ein Uebermaß von Langmuth und Geduld von Seite der Wähler in Anspruch zu nehmen, und dem die Rücksichten auf die baslerische Sonderstellung wichtiger schienen als jene auf die allgemeinen Friedensbedürfnisse der Schweiz. In letzterm Sinne mahnte Heer von Glarus, der die Erklärung abgab, daß er die Stelle eines

Vermittlers nur insofern annehme, als Tscharner ein Gleiches thue und die Kommissariatsstelle ablehne. Vergeblich. In einer Nachmittagssitzung kam Tscharner, nach gepflogenem Einverständniß, mit der Erklärung zurück, daß er die Kommissärsstelle annehme, die eines Vermittlers ablehne. Da auch spätere dringliche Vorstellungen von Männern sehr gemäßigter Gesinnung nichts fruchteten, so ergänzte die Tagsatzung die Vermittlungsdeputation in den Personen von Schultheiß Schaller von Freiburg und Großrath Nicole von Waadt. Für den ablehnenden Landammann Nagel wurde Fiskal Joos aus Schaffhausen in das Kommissariat gewählt. Die Sendung der Repräsentanten Merk und Schnell erhielt ihre Endschaft. Eine Proklamation der Tagsatzung vom 23. Mai mahnte Behörden und Volk zum Vertrauen in die getroffenen Maßnahmen und zur Unterstützung des angebahnten Vermittlungswerkes. Aber im Schooße der Tagsatzung selbst war das Vertrauen in dessen Erfolg durch die in Folge der Wahl Tscharners eingetretene Störung schon sehr herabgestimmt. Einem Erfolge standen die beiden Extreme von Stadt Basel und Landschaft Basel, das letztere in der Presse stark vertreten, entgegen.

Mittlerweile nahm die Tagsatzung Kenntniß von dem amtlichen Briefwechsel mit Baden über die Gebietsverletzung ab Seite Basels; mit 14 Stimmen wurde gegen dieses die ernste Mißbilligung der Eidgenossenschaft ausgesprochen; als Genugthuung für die badische Regierung wurden die schon erlassenen vorörtlichen Schreiben als genügend erachtet. Von der in Richterschweil versammelten helvetischen Gesellschaft langte eine mit 255 Unterschriften ausgestattete Adresse ein, die schwere Klagen darüber führte, daß durch jenen Beschluß vom 18. Mai die Landschaft zur Vogtei herabgewürdigt worden, dann über die Wahl zweier Kommissarien, von denen der eine förmlich und feierlich von der Landschaft Basel als ihr entschiedener Gegner perhorreszirt worden, beide ununterbrochen die Landleute als Insurgenten erklärt haben. Die Adresse ging zu den Akten, nicht ohne Echo ihres Inhaltes. Die Ankunft des neuen Kommissariats auf Baseler Boden ward beifällig von der Regierung, mit Trotz und Besorgniß von den

Führern der Landschaft aufgenommen; dumpfe Gährung herrschte da im Volke. Die Kommissarien setzten sich in Verbindung mit beiden Theilen, forderten von der Regierung Einstellung aller außerordentlichen militärischen Maßregeln, von der Verwaltungskommission in Liestal unbedingte Zusage für Handhabung des Landfriedens. Dieselbe erfolgte erst, nachdem die Kommissarien auf den Grund eines bloßen Gerüchtes von bevorstehender allgemeiner Musterung der landschaftlichen Mannschaft noch drei weitere Bataillone Truppen aufgeboten hatten. Nach also erzwungenem Gehorsam zogen die Kommissarien das Aufgebot zurück.

In Hinsicht der Vermittelung benahmen sich die streitenden Theile sehr verschieden; der Landrath von Basel-Landschaft verhieß Eintreten, unter dem überflüssigen Vorbehalte jedoch, daß Vermittlungsvorschläge nicht gewaltsam aufgedrungen, sondern der Annahme durch die Mehrheit der landschaftlichen Bürger unterstellt werden. Den Ausschüssen nach Zofingen ward Vollmacht zur Wiedervereinigung auf Grundlage der Rechtsgleichheit gegeben. Der Große Rath von Basel machte Bedingungen im Sinn vorberührter Eröffnungen an die Tagsatzung: ein Vergleichsentwurf müßte allererst die Genehmigung des Großen Rathes erhalten, dann erst der Bürgerschaft, und zwar mit bewußter Trennung von Stadt- und Landbürgern, zur Abstimmung vorgelegt werden, mit andern Verwahrungen mehr. Aber die Tagsatzung, die nur durch mühevolle dreitägige Arbeit zu ihrem Beschluß hatte gelangen können, die Einwendungen Basels schon längst vernommen und gewürdigt hatte, konnte diese sich um so weniger als Bedingungen aufdringen lassen; sie beschloß (1. Juni) Vollziehung ihrer Verfügungen ohne Rücksicht auf Bedingungen und Beschränkungen des einen oder des andern Theiles, und befahl den Vermittlern unverweilte Abreise. Es geschah. In Zofingen gastlich empfangen und durch eine Reihe von Festen beehrt, hielten sie im schönen Rathhaussaale vom 6. bis 9. Juni mehrere Sitzungen und vernahmen die angekommenen fünf Ausschüsse der Landschaft. Diese gaben zunächst Aufschluß über die Stärke beider Theile und berechneten die stimmfähigen Bürger des Stadttheils auf 3647,

jene der getrennten Gemeinden auf 5433. In ihren Forderungen gingen sie hoch: neben gänzlicher Amnestie verlangten sie als Grundlage der neuen Verfassung Repräsentation nach der Volkszahl, Versammlung eines allgemeinen Verfassungsrathes außer den Mauern der Stadt, Vertheilung des Kriegsmaterials, Auflösung der Garnisonstruppen der Stadt, Aufhebung des Gewerbszwanges. Unter den Ausschüssen befand sich der greise Johannes Eglin von Ormalingen, der unter seinem Arm den von der alten Basler Obrigkeit Anfangs 1798 der Landschaft ausgestellten Freibrief mit dem großen Siegel der Stadt Basel gleich einem Heiligthum dahertrug und ihn mit der Verehrung eines Veteranen vor den Vermittlern entfaltete. Das Pergament und vor Allem sein Inhalt machten tiefen Eindruck auf die mit dem Wesen des Streites noch weniger vertrauten Deputirten aus der romanischen Schweiz, und sichtlich fielen in ihren Augen die Kurse der Basler Legitimität. Bei fortgesetzten Verhandlungen bestätigten die Ausschüsse ihre ersten Begehren und verlangten im Weitern: wirksame Unterstützung der bei Gelterkinden Verwundeten und der Hinterlassenen der Gebliebenen, Tragung aller durch die Basler Wirren veranlaßten Kosten ab Seite der Stadt, so z. B. der Auslagen für die außerordentlichen Befestigungen, für vermehrte Garnison und für häufige Sendungen, endlich auch Entschädigung der Gemeinden für die eidgenössische Besatzung, deren Aufnahme von der Stadt verweigert worden. Auf solche und ähnliche Verlangen führte die Vermittlungsdeputation den Ausschüssen der Landschaft zu Gemüthe, daß es sich hier nicht um rechtliche Würdigung dieser oder jener Ansprüche, sondern nur um Versöhnung und Verständigung auf billigem Fuße handeln könne; sie wurden zu aufrichtigem Entgegenkommen mit dem Verdeuten ermahnt: die öffentliche Meinung im Vaterlande spreche sich stets für die Billigen und freundlich Gesinnten aus, nicht für die Hartnäckigen. In gleicher Weise gedachte die Vermittlungsdeputation die Ausschüsse des andern Theiles zu vernehmen, alsdann beide Theile zu gegenseitigen Konzessionen zu bereden. Sollte dieß nicht gelingen, würde sie selbst einen Vorschlag zur Ausgleichung

und Wiedervereinigung entwerfen und beiden Theilen annehmbar zu machen suchen *. Während dieß in Zofingen vorging, beschloß der Große Rath in Basel (6. Juni), seine schon Ende Mai ernannten Ausschüsse zur Vermittlung nicht abgehen zu lassen, die dargebotene Friedenshand zurückzustoßen. Der wesentliche Grund der Weigerung war wohl die gemeinschaftliche Abstimmung der treuen Landgemeinden mit der Stadt; der Große Rath mochte Annahme eines billigen Vorschlages von Seite der erstern besorgt haben. Die Nachricht von diesem Rathsbeschluß gelangte am 7. Nachmittags durch Eilboten an die Vermittler. Sie verlangten neue Verhaltsbefehle in Luzern und kehrten (9. Juni) nach deren Empfang in die Bundesstadt zurück. So scheiterte das wohlgemeinte und billige Verfahren der Mehrheit der Stände. Der Unstern Basels wollte es auch dießmal, daß seine Magistrate, Rathgeber und politischen Wortführer jeweilen nur Leidenschaftlichkeit oder Einseitigkeit an Andern wahrnahmen, ihre eigene unsägliche Befangenheit dagegen weder sehen noch viel weniger zugestehen wollten. So entstand die bodenlose Ansicht: Basel sei verloren, wenn es bei der Vermittlung sich betheilige; entweder sei es mit solcher nicht Ernst, oder dann aber verlaufe sie nicht ohne empfindliche Verletzung baselischer Rechte. Die erste Meinung war schwere Verunglimpfung ehrenwerther Eidgenossen, die andere eine Mißkennung ihrer wohlwollenden Absichten wie des Wesens einer Vermittlung überhaupt; lächerlich die Entschuldigung, die Persönlichkeiten der Vermittler hätten in Basel das nöthige Zutrauen nicht eingeflößt, da es ja nur von Basel abgehangen, daß Tscharner und dann auch Heer in der Vermittlungsdeputation geblieben wären. Gesetzt aber, doch nicht zugegeben, daß Grund zu Mißtrauen vorhanden: war es nicht höchstes Gebot der Klugheit, an Ort und Stelle selbst zu sehen und zu hören? Verstanden sich in Zofingen beide Theile nicht und hätte ein von den Vermittlern selbst ausgehender Vorschlag den natürlichen Erfordernissen der Billigkeit und der höhern Staatsklugheit nicht entsprochen, —

* Protokoll der Vermittlungsdeputation, im Bundesarchiv.

dann erst lag ein genügender Grund vor, der Vermittlung mißtrauisch den Rücken zu wenden. Der Geschichtschreiber hat hier noch die gewissenhafte Meldung zu machen, daß die Vermittler, unter sich im glücklichen Verhältniß vertraulichen Wohlvernehmens stehend, in längern Unterredungen sich über eine Ausgleichung annähernd verständigt hatten, daß ihr Vorschlag jedenfalls nur ein Minimum von Opfern für die Stadt gefordert hätte, und daß sie fest entschlossen waren, nicht nur jeden weiter gehenden Zumuthungen von Basel-Landschaft ein entschiedenes Nein entgegenzustellen, sondern überhin allen fernern Störungen des eidgenössischen innern Friedens, die von dorther hätten ausgehen mögen, ein für alle Mal den Riegel zu stecken. Das war ihre Gesinnung; Basel hat sie mißkannt, wie die politische Lage der Dinge im Allgemeinen.

Die Tagsatzung erklärte am 12. Juni den Versuch der Vermittlung als gescheitert, und alle Anträge auf Fortsetzung oder Wiederaufnahme desselben blieben in Minderheit. Ueber Basel ergingen scharfe Worte; der Gesandte von Waadt prophezeite im Tone des bittersten Unmuthes: fahre es in solcher Weise fort, so verliere es Alles, entweder die ganze Landschaft, oder die behaupteten Vorrechte gegenüber derselben. Er fragte, ob je während der endlosen Verhandlungen von Seite des Großen Rathes oder seiner Gesandtschaft auch nur ein einziges nachgiebiges Wort geflossen sei, das die Tagsatzung für die entsetzlichen Verdrießlichkeiten alle hätte entschädigen können. Als Freund der strengsten Ordnung hasse er alle und jede Auflehnung, aber unter solchen Herren wäre er auch Insurgent. Mit dem Aufgeben der Vermittlung hörte die Wirksamkeit der dießmaligen Tagsatzung in Basler Sachen noch nicht ganz auf. Es bildete sich eine Mehrheit von zwölf Stimmen für die Trennung, doch ohne alle Verständigung über Umfang und Ausführung. Es blieb unglücklicher Weise kein anderer Ausweg, nachdem die von Solothurn angetragene Rekonstituirung wegen beschränkter Instruktionen in Minderheit geblieben war. Merkwürdig war die bei diesem Anlaß von Neuenburg angebrachte Behauptung, daß die Trennung

Angesichts der europäischen Traktate von 1815 unzulässig sei, unsere Verpflichtungen gegen die Mächte brechen, dadurch diese auch von den ihrigen gegen die Schweiz entbinden würde. — Thatsächlich ließ man die Dinge auf der Basler Landschaft wie sie waren, nur belastete sich die Tagsatzung nicht länger mit der Oberverwaltung der Gemeinden und überließ das Weitere der Zukunft (15. Juni).

Vorangehend hatte es viel nutzlose Berathungen über die Stellung der Kommissarien zu der abgelösten Landschaft, über die Anerkennung ihrer Behörden mit den neuen amtlichen Bezeichnungen, über das Schicksal zweifelhaft gesinnter Gemeinden u. dgl. abgesetzt. Die Tagsatzung konnte kaum das Ende dieser Anstände hoffen. Zu ihrer Hebung verwies sie die Landschaft zum Gehorsam, die Kommissarien an eine einfache Auffassung ihrer Aufgabe, und vollzog endlich, um dem Mißbrauch der bewaffneten Macht zu begegnen, den Beschluß zur Aufhebung der militärischen Besetzung; das Land wurde von den eidgenössischen Truppen geräumt (2. Juni). Tscharner, dem diese Beschlüsse über den Kopf wuchsen, legte nun endlich sein Kommissariat nieder und wurde durch Landammann Nagel ersetzt. Der Kommissionalbefund über die Gelterkindener Ereignisse lautete: daß die Regierung von Basel ohne hinreichenden Grund den Kriegszug der Standestruppe nach Gelterkinden angeordnet habe, daß es in ihrer Pflicht gelegen wäre, den Schutz des eidgenössischen Militärs für ihre treuen Gemeinden anzusprechen, falls sie dessen bedurft hätten, und daß namentlich der Gemeindrath von Gelterkinden ein Begehren um Verlegung der Garnisonssoldaten in dortige Gemeinde nicht gestellt habe; die Kommission erachtete demnach, daß der Regierung von Basel, die gegen alle Warnungen und Ermahnungen den unglücklichen Zug gleichwohl ausgeführt, das Mißfallen der Tagsatzung zu erklären sei. Nicht viel besser ging es den Repräsentanten; der Befund spricht das Bedauern aus, daß sie nicht zu rechter Zeit die eidgenössischen Truppen konzentrirt, gegen die anrückenden Basler ein ernsteres Verfahren eingeschlagen, in Verbindung damit das Einrücken des Landsturms verhindert,

und endlich daß sie Gelterkinden verlassen haben, zu dessen Schutz sie nothwendig hätten bleiben sollen. Dabei hatte es sein Bewenden; mündliche Aufschlüsse, die Rücksicht auf blöde Verhaltsbefehle, noch mehr das Gefühl von der Nutzlosigkeit solcher Nachlese, enthoben sie einer mißbilligenden Schlußnahme der Tagsatzung selbst. Entschuldigung und Vertheidigung von Basel blieb ohne allen Anklang, wenn auch zum angetragenen Mißfallen gegen die Regierung sich nur eilf Stimmen ergaben. Gerichtliches Einschreiten wegen der bei Anlaß jener unglücklichen Vorfälle begangenen Vergehen und Verbrechen mußte die Tagsatzung mit Rücksicht auf die politische Lage des gesammten Kantons und die unübersteiglichen Schwierigkeiten einer Untersuchung unterlassen.

Die Erörterungen über das Garantiekonkordat waren keineswegs so eingreifend, als nach dem ersten Anlauf zu erwarten gewesen. Basel schien seine Uebereilung einzusehen, unterließ eine bundesrechtliche Behandlung der Frage und beschränkte sich auf den Antrag zu freundeidgenössischer Einladung an die sieben Stände, das Konkordat von sich aus zurückzuziehen. Um so weniger versäumte Neuenburg die Beweisführung von der Bundeswidrigkeit des Konkordates, kaum im Einklang mit seinen sonst bei jedem Anlaß zu Tage gegebenen Ansichten von der Fülle kantonaler Souveränetätsrechte. Die Konkordatsstände erwiederten Nöthiges. Eine wirkliche Opposition beschränkte sich bei schließlicher Abstimmung auf die Urkantone und Wallis mit Neuenburg. Die übrigen schwiegen oder sprachen nur die Erwartung aus, daß Vollziehungsverfügungen, die mit der Bundesgewalt in Verflechtung führen könnten, bis zu allgemeiner Verständigung über das Wesen der Garantie von den Konkordirenden unterlassen werden möchten; so Graubünden, während Appenzell-Außerrhoden die amtliche Erklärung abgab, daß der Große Rath Absicht und Zweck des Konkordates billige und in demselben nichts Bundeswidriges erblicke. So verzog sich das Gewitter, von dem die Schweiz nach Ansicht der Gegner der neuen Verfassungen bedroht gewesen. Das Konkordat hatte seinen Zweck insoweit erreicht, daß es der neuen Ordnung Achtung verschaffte; seine höhere Bestimmung

aber, die allgemeine Verständigung über das Garantiewesen herbeizuführen, blieb unerreicht. Seinen Gründern kam doch der glückliche Umstand zu statten, daß ein guter Dritttheil der Schweiz keinerlei Beunruhigung über Bestand und Fortbestand des Konkordates zu erkennen gab. Die fünf Kantone der Opposition gaben eine kurze Erklärung zu Protokoll, vermöge welcher sie sich, falls vom Konkordat nicht abgegangen würde, „jetzt und für die Zukunft jene Schritte vorbehalten müssen, welche ihnen geeignet scheinen möchten, die höchsten Interessen des Vaterlandes zu bewahren, als: unsere* äußere und innere Sicherheit der Schweiz, Freiheit des Schweizer Volkes, Souveränetät der Kantone und Neutralität der Schweiz, welche Interessen durch das Konkordat so sehr gefährdet sind". Dieses Gemisch von „höchsten Interessen" klang sehr auffallend. Schultheiß Eduard Pfyffer verfaßte und gab Namens der sieben Kantone eine Gegenerklärung ein, worin unter Anderm zu lesen, daß sie nichts weiter gethan hätten, „als wozu sie ihre Stellung als souveräne Stände und der deutliche Inhalt von § VI der Bundesverfassung berechtigte und was sie unerläßlich nothwendig fanden, um die Rechte, welche durch die Verfassungen dem Volk, so wie den Regierungen, zugesichert sind, zu schützen. Dabei haben sich die konkordirenden Stände jenen uralten Bestimmungen wieder genähert, die in dem alten Bunde und während der schönsten, ruhmvollsten Zeiten der Eidgenossenschaft, ehe noch Selbstsucht so mächtig eingerissen hatte und die unnatürliche Verbindung der demokratischen Stände mit den stets mehr entarteten Aristokratieen die Beschränkung der Rechte des schweizerischen Volkes bezweckte, bei vorkommenden Zerwürfnissen und Wirren befolgt wurden". Im Weitern wurde gesagt: die Stände des Konkordates hätten sich zu dessen Abschluß um so mehr veranlaßt gesehen, „da die drei Urkantone auf eine auffallende, unbrüderliche Art, zuwider ihrer Bundespflicht, vor einem Jahr allen neuen Kantonsverfassungen die nachgesuchte eidgenössische, durch den § I der Bundesakte gebotene Garantie versagten."

* Der Abschied der Tagsatzung bringt dieses Wort mit gesperrter Schrift.

Kurze Zeit nur verweilte die Tagsatzung bei den allgemeinen Gesundheitspolizeianstalten. Ueber die Cholera hatten sich seit dem Sommer 1831 unter den Aerzten wesentlich abweichende Ansichten Geltung verschafft. Anfänglich als kontagios angesehen, schien die Krankheit Sperrmaßregeln zu fordern. Da diese sich jedoch in manchen andern Ländern als unwirksam erzeigt hatten, faßte die Meinung Boden, daß es sich fürder, falls die Schweiz von jener Geißel heimgesucht würde, nur um Maßregeln zu Milderung der Krankheit und zu Hemmung ihres Umsichgreifens handeln könnte. Eine Reihe von Anordnungen wurden in diesem Sinne von der eidgenössischen Sanitätskommission begutachtet und empfohlen. Die Kommission wurde hierauf vertagt.

Die Tagsatzung selbst schloß ihre dießmalige außerordentliche Versammlung am 16. Juni; die innere Lage der Schweiz war merklich besser als bei ihrem Auseinandergehen drei Monate zuvor. Doch verging kaum ein Monat, in welchem nicht der Grund zu spätern wichtigen Ereignissen oder zu einflußreichen Veränderungen im Staatswesen gelegt worden wäre.

Bern vollzog die Vorschrift seiner Verfassung, die unter Gegenrecht den Schweizern das politische Stimmrecht einräumte. In den allgemeinen Zuständen nicht weniger als in dem Wesen der neuen Verfassung selbst war das Bedürfniß einer neuen Gemeindeordnung begründet; eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Ortsbürgern regierte gegenüber den weit zahlreichern Einsaßen, namentlich in den Städten. Solcher Zustand war unhaltbar geworden. Schon Anfangs Jenner wurde daher von der Regierung ein neues Gemeindegesetz entworfen. Im Großen Rathe traf es auf Schwierigkeiten und er ließ es (19. Mai) für einmal bei Erlassung eines Dekretes bewenden, das neben den alten Burgergemeinden die Einwohnergemeinden organisirte und diesen jene Gemeindeangelegenheiten übertrug, die „mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen“; das Stimmrecht in der Gemeinde überging von den Verbürgerten auch auf die angesessenen Kantonsbürger. Härter als andere Bürgerschaften traf der Schlag jene der Hauptstadt. Diese hatte sich, der Zukunft

mißtrauend, noch unter der alten Verfassung und unmittelbar vor dem Uebertritt in die neue eine andere Stadtorganisation gegeben, für solche die Genehmigung der alten Regierung, kurz vor ihrem Abtreten, erhalten. Sie kam Anfangs 1832 zur Vollziehung. Aber bald fürchtete die neue Behörde Gefährdung des städtischen Dotationsvermögens, und ihre Besorgniß stieg bei Erscheinung jenes Wahldekretes, das die Erneuerung der Gemeindebehörden auf den Grund der Trennung von Orts- und Munizipalgemeinden befahl. Nicht geringer waren die Besorgnisse der Regierung gegenüber jener neuen Stadtverwaltung, denn in ihr war der Kern der alten Regierung zu finden, jene gewichtigen Magistrate, die den Eintritt in die nunmehrigen Staatsbehörden versagt hatten und zugleich als Mittelpunkt aller Opposition gegen die neue Ordnung der Dinge galten. Die Stadt gährte ob der drohenden Veränderung im bisherigen bürgerlichen Gemeinwesen; die Zünfte erließen kräftige Mahnbriefe an den Stadtrath zur Wahrung gefährdeter Rechte, und dieser, gereizt durch den Ton der Zünfte wie durch den Inhalt des großräthlichen Dekretes vom 19. Mai, schuf noch am gleichen Tag und mit Bezug auf dasselbe eine Spezialkommission mit unbedingter Vollmacht zur Abwehr der Gefahren, „von denen das Gemeinwesen bedroht ist", und mit Anweisung der hiezu nöthigen Geldmittel. Alt-Schultheiß Fischer, Präsident des Stadtrathes, wurde an die Spitze der Kommission gestellt. Gegen das Wahldekret wurde Rechtsverwahrung eingelegt. Die Regierung aber entwaffnete die Bürgerschaft durch Aufhebung der Ende 1830 errichteten Bürgergarde. Regierung und Stadtbürgerschaft standen sich von nun an als zwei feindliche Mächte gegenüber. Der im Winter von 1831 zur Zeit des Provisoriums mit der Familie Fischer erneuerte Postvertrag ward aufgehoben, das Postregal zu Handen des Staates eingezogen. Bei den Ständen verlangte Bern in einem Kreisschreiben wiederholt die Entlassung der eidweigernden Offiziere aus dem eidgenössischen Generalstab; das Begehren war von der Drohung begleitet, daß Bern im Falle der Ablehnung die Erfüllung seiner militärischen Bundespflichten gegen die Schweiz einstellen würde.

Die Gemeinde Salenstein im Kanton Thurgau ertheilte dem Prinzen Ludwig Napoleon Bonaparte ihr Bürgerrecht (April). Die Stadt Zürich sollte ihre alten Bollwerke gegen die Landschaft verlieren: die Abtragung der Schanzen kam um diese Zeit in Anregung.

Ende Juni tageten die Urstände neuerdings, dießmal wieder in Brunnen, über ihr Verhalten während der bevorstehenden Bundesversammlung. Alle Hauptfragen der Zeit kamen zur Sprache; Warnungen von Nidwalden, sich nicht durch Verweigerung der Garantie für die neuen Verfassungen in bundeswidrige Stellung zu versetzen, blieben unbeachtet; ebenso überhaupt jede mildere Meinung im Sinn der Annäherung an die übrigen Eidgenossen. Doch vermieden die Abgeordneten das Aeußerste: die Anregung des Siebners Hediger, aus dem Kanton Schwyz, bei allfälligem Vorgehen der Tagsatzung zur Bundesrevision die Bundesversammlung zu verlassen (auch Wäber hielt den Austritt für das „heilsamste"), blieb in Minderheit, und man verständigte sich für einmal auf bloße Verwahrung.

Der Verhandlungen mit dem Ausland waren wenige von Bedeutung. An Kaiser Franz von Oesterreich, der an seinem Hoflager in Wien das vierzigste Regierungsjahr feierte, erließ der Vorort Namens der Eidgenossenschaft ziemende schriftliche Beglückwünschung (23. Februar). Zur Niederhaltung umwälzerischen Wesens im Kirchenstaat unterhandelte Oesterreich mit dessen Regierung für die Errichtung von zwei Fremdenregimentern, die ihre Hauptrekrutirungskreise in der Schweiz haben sollten. Angesehene Offiziere verschiedener Kantone traten an die Spitze dieser Truppen. Einzelne Kantone, so Schwyz und Wallis, schlossen eigene Werbverträge für Lieferung etlicher Kompagnieen, während der Bestand der ganzen Regimenter auf Privatverträgen beruhte; andere Kantone, so Luzern und Solothurn, erließen Werbverbote, zum Nutzen des kapitulirten Neapolitaner Dienstes; Graubünden, willfährig den eigenen Dienstlustigen höhern gesellschaftlichen Ranges, gestattete die Werbung ohne Einsprache.

Zehnter Abschnitt.

Die Kriegs- und Interventionssorgen gegenüber dem Ausland. Ordentliche Tagsatzung von 1832. Die Bundesrevision beschlossen. Entscheid in Baseler Sachen; partielle Trennung. Reaktionsversuch in Bern.
(Um die Mitte von 1832.)

Wieder in der Bundesstadt Luzern versammelte sich die Tagsatzung, die ordentliche genannt, und blieb vom 2. Juli bis 9. Oktober. Die Erzählung wichtiger Ereignisse knüpft sich, wie gewöhnlich, an ihre Kämpfe und Sorgen und an ihre Beschlüsse.

Ueberaus glücklich waren die europäischen Erschütterungen von 1830 und 1831 an der neutralen Schweiz vorübergegangen. Die Kabinete hatten sich allmälig, wenn auch ungern, überzeugt, daß kantonale Verfassungs- und Personenfragen kein Gegenstand europäischer Sorgen und Räthe sein können. Weniger gut waren ihre geräuschvollen Berathungen und Anordnungen zu selbstständiger Wahrung des Gebietes aufgenommen worden. Es ward ihr verdeutet: es bedürfe dessen nicht, und man könne es nicht billigen, daß die Schweiz ohne Grund Staub aufwerfe. Doch unschädlich verlief auch diese geschriebene Ungnade. So ganz einig waren indeß die Kabinete nicht; es suchte sich fortan zwiefacher Einfluß geltend zu machen: der von Osten und jener von Westen; jener mehr dem ältern Wesen, dieser der neuen Ordnung zugethan. Oesterreich führte gewöhnlich das Wort für die alte, Frankreich für die neue Schule oder ihre Erzeugnisse. In Einem gingen doch Alle einig, daß eine Störung europäischer Zustände, mittelbar durch die Schweiz, nicht zugegeben werden könne. Hieraus zogen die Kabinete den Schluß, daß in der Eidgenossenschaft nicht solche Veränderungen vorgehen dürften, die ihr völkerrechtliches Verhältniß zu den übrigen Staaten umgestalten würden. Um diesen Satz drehten sich alle ihre Erörterungen. Dabei lebten die Gesandten der auswärtigen Mächte in der Eidgenossenschaft unter sich in geziemendem Einvernehmen, die meisten und meist in Bern, der päpstliche Nuntius nach alter Sitte in Luzern. Die hervorragenden Personen des diplomatischen Korps waren der

Graf v. Rumigny, Botschafter Frankreichs, und Graf v. Bombelles, österreichischer Gesandter. Für Preußen war Freiherr v. Otterstedt nur von Zeit zu Zeit sichtbar, weil auch in Karlsruhe beglaubigt und dort residirend. Für ihn fungirte in der Regel zu Bern Sixt v. Arnim, später v. Olfers als Geschäftsträger. Rußland trat weniger in den Vordergrund. Rumigny war milden Sinnes, weit mehr frei von Anmaßung als es die französischen Agenten in der Schweiz sonst zu sein pflegen. Er beobachtete zwar den Gang der schweizerischen Umgestaltung, freute sich jedes soliden Erfolges, doch ohne die Magistraten der neukonstituirten Kantone so oder anders leiten oder zügeln zu wollen. In des Grafen Bombelles Aufgabe lag mehr, eine Stütze zu sein für das untergehende System so weit möglich, besorgliche Exzesse der Reform hintanzuhalten, bei guter Gelegenheit jenem nach Umständen wieder auf die Beine zu helfen. Später kam Morier, als brittischer Gesandter, dazu, ein Mann von seltener Reinheit des Charakters, friedlichen Sinn um sich verbreitend, wohin immer sein bescheidenes Wort reichte.

Auf die Bestrebungen Oesterreichs und seiner nordöstlichen Verbündeten sah die verjüngte Schweiz nicht ohne Besorgniß und Argwohn. Diese stiegen, als Oesterreich und Preußen gemeinsam den vielseitigen Bewegungen in Deutschland gegen frühere fürstliche Bevormundung entschieden ein Ziel zu setzen bemüht waren. Wichtige Entschlüsse bereiteten sich vor am deutschen Bundestage. Bewaffnete Macht sollte ihrer Ausführung im Nothfall zur Seite stehen. Daherige Truppenaufstellung dehnte sich vom Innern Oesterreichs her bis nach Vorarlberg aus und berührte die Schweiz unmittelbar. Ueber die Tragweite solcher Maßnahmen konnten in der Eidgenossenschaft nur Muthmaßungen Platz finden. Die Annahme lag äußerst nahe, daß das von den genannten Großmächten eingeleitete Widerstandssystem ein allumfassendes sei und durch territoriale Grenzen, selbst jene der neutralen Schweiz, nicht aufgehalten sein wolle. In den neukonstituirten Kantonen, auch in jenen andern, welche gleicher Eifer für schweizerische Selbstständigkeit beseelte, ohne daß sie für neue Verfassungen Wache

zu halten hatten, mußte die Ueberzeugung, daß die Schweiz nicht frei bleiben werde von Zumuthungen und Einflüssen, wie sie auf Deutschland berechnet waren, um so mehr eine allgemeine werden, als die schweizerische Opposition in ausländischen wie in eigenen Blättern unermüdet die Zuversicht verkündete, daß die europäischen Mächte dem Vorgehen der schweizerischen Umgestaltung maßgebend ein Ziel setzen werden, und als handgreiflich jede neue Widerstandserklärung von Seite jener Opposition sich auf diese Zuversicht stützte. Der Vorort ermangelte nicht, sich über Umfang und Ziel der Truppenbewegungen in der Nähe der Schweiz sichere Kenntniß zu verschaffen. Dabei blieb er nicht stehen. Da viele Stände die Wehranstalten in auffallender Weise vernachläßigten, erließ er allgemeine Mahnung zu bundesmäßiger Erfüllung daheriger Pflichten. Die beinahe vollständige Anwesenheit des diplomatischen Korps bei der Feier der Tagsatzungseröffnung war eine Ehre für die Eidgenossenschaft; als seine Glieder sich zu längerem Aufenthalt in Luzern anschickten und da zur Beobachtung sich festsetzten, konnten frühere Besorgnisse für schweizerische Unabhängigkeit wenigstens nicht geringer werden; eben so wenig, als die Beschlüsse des deutschen Bundestages vom 28. Juni im Laufe des folgenden Monats zu allgemeiner Kenntniß gelangten; sie verkündeteu den festen Willen für Aufrechthaltung der fürstlichen Gewalt, beschränkten die Rechte der Stände, setzten der freien Gesetzgebung der Bundesstaaten Schranken, stellten die Verhandlungen der Landstände unter die Kontrole des Bundes und verkündeten allgemeine Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse. Diese Ordonnanzen waren glücklicher als jene Karls X. und erhielten rüstige Vollziehung, zumal in der deutschen Nachbarschaft. Was der Schweiz beschieden, wußte sie auch jetzt noch nicht, aber sie sah Gründe genug vor sich, auf der Hut zu sein und sich gegen jede Ueberraschung zu sichern. Namentlich war Frankreich bewegt und auf Maßregeln bedacht, daß das Vorgehen der östlichen Mächte in Deutschland und möglicher Weise gegen die Schweiz nicht zum Nachtheil seines Gewichts in der europäischen Waagschale ausschlage. Nach umsichtiger Privatbesprechung mit

manchen andern Standesgesandten ergriff Schultheiß Pfyffer das Wort (25. Juli), machte die Tagsatzung aufmerksam auf die Lage der Dinge; eine allgemeine Gährung, sagte er, herrsche in Europa, und noch immer sei dasselbe im Zustande der Bewaffnung. Die Schweiz habe zwar nichts zu fürchten, so lange der Friedenszustand andaure, allein für den Fall seines Aufhörens müsse sie gerüstet sein, und an der Tagsatzung sei es nun, für die Sicherheit des Vaterlandes zu sorgen, nachdem sie nöthige Warnung von ihrem Vorstand erhalten. Viele Gesandtschaften theilten in ernster und feierlicher Berathung von mehrern Stunden die Besorgniß eines allgemeinen Kriegsausbruches, mindestens großer Gefahr für die Schweiz. Eine Kommission ward niedergesetzt, um die Beziehungen gegen außen zu würdigen und nöthige Sicherheitsmaßnahmen in Antrag zu bringen. Wenige Tage nachher trug sie, zwar nicht auf voreilige Aufgebote, wohl aber auf allgemeine Bereithaltung des doppelten Kontingents und der Landwehr an; ja selbst anderweitige Nationalkräfte in Anspruch zu nehmen, wollte sie beliebt machen; zwei Inspektoren (Hirzel und Dufour) sollten den Zustand aller Kontingente untersuchen, auch mit Vollmacht versehen werden, um nöthigenfalls innert dem Bereich ihres Inspektionskreises selbst Truppen aufzubieten. Weiteres, namentlich gänzliche Organisation und Aufstellung der Bundesarmee, wurde vorbehalten. Niederschlagend war der Verlauf in der Tagsatzung; die Urkantone mit Wallis und Neuenburg stellten sich in die Opposition; Glarus, Zug, Freiburg und Graubünden wollten in Ermangelung positiver Instruktionen nicht stimmen. So war eine Mehrheit für einmal (4. August) nicht zu erhalten. Neuenburg würzte seine Einwendungen durch die Herausforderung, mit Thatsachen und Aktenstücken das Bedürfniß militärischer Anordnungen zu beweisen. Aber Staatsrath v. Chambrier, der Vertraute eines der deutschen Kabinete, war offenbar am wenigsten die Person, mit der sich die relative Mehrheit der Tagsatzung in kontradiktorische Unterhaltungen über diesen heikeln Stoff einlassen konnte. Die Männer der Mehrheit wendeten sich mit Wehmuth ab von diesem Schauspiel innerer Zerrissenheit. Verläumderischen Zulagen,

daß sie nichts Anderes seien als die landesverrätherischen Werkzeuge französischer Politik und Interessen, Zulagen, mit denen sie die wenig gewissenhafte Oppositionspresse von damals heimsuchte, wiesen sie mit dem Ernst ihres reinen Bewußtseins und mit der Berufung auf ihre gesunden fünf Sinne zurück. Schultheiß Pfyffer war kein auffahrender Gespensterseher, seine zunächststehenden politischen Freunde waren keine Gimpel, die sich durch trügerische Lockspeise fangen ließen. Sie wußten, daß das Vaterland bei dem ersten ernsthaften Anstoß zwischen den europäischen Mächten bestimmt sei, in die Begriffe und Ordnungen der Restaurationszeit zurückgewiesen zu werden, und daß selbst ohne allgemeinen Krieg eine Maßregelung erfolgen könnte, bei der Frankreichs Freundschaft ungefähr so viel werth wäre als österreichische und preußische Gegnerschaft. Nie seliger als eben damals rieben sich die unklugen Freunde einer europäischen Einmischung die Hände, und die diplomatischen Eingeweihten, ohne Zweifel jene in der Schweiz selbst, verkündeten dieselbe frohlockend als bereits beschlossen, die Ernennung von Bevollmächtigten der fünf großen Höfe zu diesem Behuf als bevorstehend. Beigefügt wurde mit gesuchter Offenheit: es lasse sich daraus schließen, daß wenigstens ein Theil der Eidgenossenschaft die Mitwirkung der Mächte zur Aufrechthaltung des innern Friedens (in der Schweiz) wünsche, und (in ihrem Sonderinteresse) die Garantie angesprochen habe, welche der Schweiz im Jahr 1814 für die Bewahrung ihrer Neutralität und innern Konstituirung gegeben worden *. Alle wichtigen Verhandlungen und Ereignisse von damals, auch solche noch, die erst später zu berichten sind, erklären sich durch solche und ähnliche Verkündungen und durch eine Reihe unheilschwangerer Anzeigen, die mit und neben ihnen im Umlauf waren. Auch Berichtigungen und selbst Verneinungen, die unverschoben der „österreichische Beobachter“ brachte, konnten deren übeln Eindruck auf die Parteien nicht verwischen.

* Allgemeine Zeitung von Augsburg, in einem Artikel „aus dem Preußischen“ vom 30. Juli.

Am 15. August erschien Graf v. Bombelles aus besonderem Auftrag des österreichischen Staatskanzlers als Friedensbote bei dem Präsidenten der Tagsatzung, mit der Eröffnung: man befremde sich in Wien über die angeordneten Waffenrüstungen in der Schweiz *. Aus eingegangenen Berichten gehe hervor, daß die Aufstellung eines Truppenkorps in Vorarlberg einige Besorgnisse in der Schweiz erzeugt habe; allein diese Aufstellung habe keine andere Absicht, als bei allfälligen Volksbewegungen in der Nähe der kaiserlichen Erbstaaten ** jeder Unordnung vorzubeugen. Die Stärke des aufgestellten Truppenkorps beweise schon an und für sich, daß es keine andere Bestimmung haben könne, da es wahrlich nicht denkbar wäre, daß man mit etwa 6000 bis 7000 Mann irgend etwas Offensives gegen die Schweiz vorhaben könnte. Die Bemühungen der Mächte seien stets auf Aufrechthaltung des Friedens gerichtet. Man wünsche, daß die Schweiz, überzeugt von den friedlichen Gesinnungen aller europäischen Mächte und vorzüglich Oesterreichs, sich beruhige und ihre Rüstungen einstelle u. s. w. Die Tagsatzung empfing diese Mittheilung mit ungewöhnlicher Ruhe; unschickliche Diskussion wurde vermieden, bloß angedeutet, daß Beruhigungen dieser Art jeweilen nur einen mittelbaren und von den Umständen sehr abhängigen Werth haben. So sah es auch Frankreich an, das über die militärischen Vorkehren der Schweiz sich zufrieden äußerte, der Eröffnung Oesterreichs nicht beitreten wollte. Anders Preußen. Der Gouverneur v. Pfuel ließ keinen Zweifel über die Meinung seines Kabinets, da der gesetzgebende Rath von Neuenburg unter seinem Vorsitz beschloß, daß kein Grund zu militärischen Maßnahmen vorliege, solche daher zu unterbleiben hätten. Der Beschluß fällt wohl hauptsächlich auf Rechnung der Abneigung Neuenburgs, seine Kontingente zu organisiren und in Reihe und Glied der eidgenössischen Truppen stellen zu lassen. Die Schweizer in Paris theilten über die Kriegs-

* Von denen man doch noch sehr weit entfernt war.

** Daß Volksbewegungen in den deutschen Staaten gemeint seien, wollte üblicher diplomatischer Rückhalt nicht deutsch heraussagen.

und Interventionsfrage die Meinung der Tagsatzungskommission; denn auf Anordnung des ehemaligen helvetischen Ministers Stapfer lagen Listen zur Unterzeichnung freiwilliger Beiträge für die Vertheidigung schweizerischer Unabhängigkeit bereit.

In der Tagsatzung erhielt endlich, nach längerer Unterbrechung, am 27. August jener frühere Hauptantrag durch nachträgliche Stimmgebung gesetzliche Kraft; allein Waadt und Genf ausgenommen, hatten in den Ständen diese militärischen Maßnahmen im Ganzen wenig Anklang gefunden, und die weitern Berathungen verliefen sich allmälig im Sand, wie die Verhandlungen der Kabinete unter sich selbst. Mit nochmaliger Mahnung an die Kantone zu militärischer Bereitschaft, Nachholung früher angeordneter Inspektionen u. dgl. wurden sie geschlossen. Der Hergang hatte einige Aehnlichkeit mit Veranlassung und Verlauf der kriegerischen Vorbereitungen von 1830 auf 1831. Dessen aber hat sich kein Volk zu schämen, wenn es zu guter Zeit rüstet und sich nicht durch die Ereignisse überraschen lassen will.

Wie die eine Gefahr, so ging glücklich auch eine andere vorüber. Das neuenburgische Trennungsbegehren war gefußt auf den revolutionären Geist in der übrigen Schweiz und auf beabsichtigte Veränderung in den Bundesverhältnissen. Durch diese und andere Klagen entstand leicht eine Kette von Erörterungen unter den Großmächten über die Schweiz. Jenes Trennungsbegehren indeß war nicht nach ihrem Geschmack. In Oesterreich wurde es als unpolitisch und voreilig betrachtet *, denn es wollte den Statusquo, wie er aus den Verhandlungen von 1815 hervorgegangen. Es wollte nicht, daß Neuenburg davonlaufe, hoffte aber seinen und Anderer Klagen ein Ende machen zu können. Nachdem schon das Garantiekonkordat üble Aufnahme in Wien gefunden, wurden unter den Großmächten die Zerwürfnisse in Basel und Schwyz, dann die beabsichtigte Bundesreform mit vielem Geheimniß verhandelt. Würde aus daherigen Erörterungen der Schweizer Stände

* Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien an den Vorort, vom 7. März 1832.

unter sich eine Spaltung erfolgen, alsdann wäre der Augenblick des Einschreitens gegeben. So dachten die Kabinete. Die Spaltung zu hindern, ließ Frankreich durch einen besondern Agenten, Marquis v. Valmy, hier und da innere Verständigung unter den Schweizern empfehlen. Den vorläufigen Sondirungen unter den Kabineten folgte ein Memorandum Oesterreichs an die übrigen vier Großmächte und an Sardinien *, des Inhalts: an nächster Tagsatzung seien sehr wichtige Erörterungen zu erwarten, die entweder eine Totalumgestaltung dortiger Ordnung der Dinge oder wahrscheinlicher eine Spaltung unter den Kantonen, vielleicht ernsthafte Unruhen besorgen lassen. Dem allem vorzubeugen und die den Neuerungen an den bestehenden Bundesformen abgeneigten Kantone in ihrem Widerstande zu stärken, sei es der Fall, durch gleichlautende und gleichzeitige Noten zu erklären, daß die Mächte eine wesentliche Aenderung des Bundesvertrages nicht mit gleichgültigem Auge ansähen; daß, wenn eine mehr oder weniger große Anzahl von Kantonen von demselben abgingen und sich von den andern sönderten, diese aber dessen Fortdauer behaupten würden, eine aus solchen Veränderungen hervorgegangene Bundesgewalt keine Anerkennung finden könnte, auch die der Schweiz zugesicherte Garantie der immerwährenden Neutralität damit erlöschen würde; daß man indessen von der Weisheit der Tagsatzung erwarte, sie werde solchen äußersten Dingen durch treues Festhalten an den Bundesinstitutionen vorzubeugen wissen. Sardinien hätte an dem gemeinschaftlichen Schritte Theil zu nehmen. Die Gesandten wären zu beauftragen, von den erhaltenen Weisungen kein Geheimniß zu machen, sondern vielmehr durch gütliche Vorstellungen das Eintreten der bezeichneten Störungen zu verhindern. Zugleich möchten sie ermächtiget werden, für gütliche Beilegung der Zwiste wegen Basel und Schwyz ihre guten Dienste anzubieten.

* Mémorandum sur l'état des affaires en Suisse relativement à la prochaine diète ordinaire. Vienne le 5 juin 1832. Wörtlich in der Schrift des Verfassers: „Schweizerspiegel. Drei Jahre unter der Bundesverfassung von 1848. Zürich, 1851." Seite 187 und 188.

Von dem Wesentlichen dieses Vorhabens war der Vorort schon in der ersten Hälfte Juni unterrichtet. Erkundigungen in Paris und Mittheilungen von dorther ließen besorgen, daß Frankreich und England in der Hauptsache einig gehen, wenn auch wenig geneigt zu Kollektivschritten. Würden am Bundesvertrage erhebliche Veränderungen vorgenommen, so hieß es von dorther, so erachten die fünf Großmächte dadurch auch das Recht der Schweiz auf Neutralität verwirkt, sich selbst aber befugt, jenes einläßlichere Aufsichtsrecht über die Schweiz zu üben, das sie in der Eigenschaft als garantirende Mächte zu besitzen glauben. Ebenso äußerte sich Morier, der neue brittische Gesandte, unmittelbar vor seiner Abreise aus Paris nach Bern: bessere formelle Geschäftseinrichtungen möge die Schweiz nach Gutfinden treffen; mit Bedauern aber würde England von Abänderungsplanen hören, die die Grundlagen des bestehenden Bundesvertrages beeinträchtigten; England gleich den übrigen Mächten würde sich von der Anerkennung der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz losgebunden erachten, wenn die Eidgenossenschaft in einem wesentlichen Punkte vom Inhalt und Geist des Bundesvertrages abginge; vornehmlich würde England die Schmälerung der Kantonalsouveränetät als unzulässig erachten. Bestimmtes sei indessen unter den Mächten noch nicht verabredet; besondere Entschiedenheit gegen jede Bundesänderung zeigen Rußland und Preußen *.

In der Sache waren sonach alle einig; Frankreich und England aber gedachten der Einmischung eine etwas mildere Form zu geben. Sardinien schloß sich unbedingt durch Instruktion an seinen Gesandten vom 15. Juni an, der seiner Erklärung noch im Weitern beifügen sollte: daß, wenn die Eidgenossenschaft die ihr zugesicherte Neutralität durch eigenes Verschulden verlieren sollte, der König von Sardinien sich veranlaßt sehen würde, die im Jahr 1815 dem Kanton Genf einverleibten Gemeinden des Chablais zurückzufordern, indem deren Abtretung an die Schweiz

* Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris, vom 25. Juni 1832.

bloß als Gegenleistung für den empfangenen Vortheil der Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf einen Theil von Savoyen anzusehen sei.

Die Gefahr, zusammengehalten mit den Ereignissen in Deutschland, mit dem Truppenzusammenzug an der schweizerischen Grenze und mit der keineswegs aus der Luft gegriffenen Besorgniß eines Prinzipienkrieges zwischen dem Osten und Westen war keine geringe. Doch verlor der Präsident der Tagsatzung seine gemessene Anschauung der Dinge keinen Augenblick. Schon bei den ersten Besuchen, die ihm die in Luzern angekommenen Gesandten der Mächte erstatteten, wußte er ihre Besorgnisse zu beschwichtigen. In gleichem Geiste wirkte seine Eröffnungsrede. Schultheiß Pfyffer fand Unterstützung für sein Streben bei den Standesgesandten, die zu seiner vertrautern Umgebung gehörten. Berathungen und Beschlüsse der Tagsatzung waren so beschaffen, daß sie für die Voraussetzungen der Mächte keinen Haltpunkt boten. Mit aller Kunde, die sie sich von dem Geiste der schweizerischen Völkerschaften und ihrer Regierungen gesammelt hatten, war ihnen doch die natürliche Schwerfälligkeit des Föderalismus entgangen.

Der erste Bundesentwurf, von den konkordirenden Gesandten im März entworfen, war bald verschollen. Aber die Bundesrevision hatte doch Boden gewonnen. In den ersten Tagen des Juni, noch zur Zeit der außerordentlichen Tagsatzung, betrat man abermals den Weg vertraulicher Besprechung, dießmal in erweitertem Kreise: Bei dem Schultheißen Eduard Pfyffer fanden sich Gesandte von Luzern, Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf ein. Die meisten Anwesenden erachteten, daß einer zahlreichen Tagsatzungskommission die Revisionsarbeit zu übertragen sei; über weiteres Verfahren blieb man noch uneins. Ueber den muthmaßlichen Erfolg machten die Gesandten sich Mittheilungen; sie lauteten weniger zuversichtlich aus dem Westen als aus dem Osten der Schweiz. Die Zeiten waren verschieden von jenen, da französische Schweizer mit ihren zahlreichen Bataillonen in allen Thälern der deutschen Schweiz die Einheitsverfassung em-

pfahlen. Man suchte aber auch Verständigung mit den entschiedensten Gegnern der Revision in einer Zusammenkunft der Gesandten von Zürich, Bern und Luzern mit jenen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Wallis und Neuenburg. Diese nahmen die freundliche Einladung mit Dank an, ließen sich jedoch in der Sache nur wenig oder gar nicht herbei; die Urkantone erachteten, es könnte die Hebung einzelner Gebrechen des Bundesvertrages, so jener im Artikel über den Repräsentantenrath genügen, unangemessen wäre dagegen eine allgemeine Revision, vollends rechtsverletzend, wollte man ihr Stimmrecht im Verhältniß zu jenem der übrigen Stände schmälern, zumal der Bund von ihnen, den drei Kantonen, ausgegangen. Staatsrath v. Chambrier, der Gesandte von Neuenburg, ging weiter: er sprach sich mit Bestimmtheit gegen jede Revision aus. Die erste Zusammenkunft ließ demnach nicht sehr viel, die zweite gar nichts erwarten; ebenso hatte sich herausgestellt, daß, wenn die größern Kantone auch Hand anlegen an das Werk, die Schwierigkeit des Einverständnisses mit den übrigen doch nicht gehoben sei. Indessen wurden die Instruktionen unverdrossen im Sinne der Revision gegeben.

In der schon erwähnten Eröffnungsrede (2. Juli) sprach der Präsident der Tagsatzung über die Bundesrevision in einer Weise, die den ihm bekannten Interventionsabreden der Mächte allen Stoff vorwegnahm: keine Rede von Einheit, sagte der kluge Magistrat; diese verträgt sich weder mit unsern Verhältnissen, noch mit unsern Gewohnheiten, noch selbst mit den Wünschen der Mehrheit der Nation; es müsse die Souveränetät der Kantone jederzeit das vorherrschende Prinzip bleiben, jedem Kanton seine Eigenthümlichkeit gelassen werden. Was man suche und bedürfe, sei: engere Verbindung aller Kräfte zur Vertheidigung nationaler Selbstständigkeit, freiere Bewegung der Bundesbehörden innert den ihnen anzuweisenden Schranken, Hebung materieller Zersplitterung, die dem allgemeinen Wohlstand hinderlich. Das Ungethüm neuer Helvetik war wie weggeblasen.

Vorlauter ging es hier und da im Volke zu; in einigen Kantonen fanden Versammlungen statt oder wurden Adressen an die

Tagsatzung umgeboten zur Betreibung des Revisionswerkes, doch blieb diese Bewegung inner den Grenzen der Kantone Zürich, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Appenzell A.Rh. Starken Anklang hatte nur eine Adresse aus dem Kanton Zürich gefunden, die als stattlicher Folioband mit 9819 Unterschriften bei der Tagsatzung anlangte. Einzelne jener Adressen verlangten einen schweizerischen Verfassungsrath, andere eine Revisionskommission der Tagsatzung unter Zuzug von noch zwei andern Mitgliedern aus jedem Kanton; die Zürcher Adresse wollte die Tagsatzung selbst mit dem Werke betrauen. Als Zugabe verlangte diese überhin die Entlassung der eidweigernden Stabsoffiziere aus eidgenössischem Dienst, und jene der Geschäftsträger in Paris und Wien, die „nach alter Sitte" durch Handelskonsuln zu ersetzen seien. Veranlasser aller dieser Eingaben waren meist die Häupter der politischen Vereine: Troxler, Leonz Bruggisser, der Freiämtler Fischer (Held des 6. Dezember), Bornhauser, Wilhelm Füßli in Zürich, Henne in St. Gallen. Klare Ideen walteten in ihren Eingaben nicht vor: ob Volksrepräsentation eingeführt werden solle, oder die bloße Ständevertretung zu bleiben habe, oder beide neben einander zu gründen seien, darüber gibt ihr Inhalt keinen bestimmten Aufschluß; unzweifelhaft aber blieb doch, daß eine stärkere Bundesgewalt und eine mehrere Uebereinstimmung der künftigen Bundesverfassung mit den Grundsätzen der neuen Kantonalverfassungen im Wunsche liege. Von der Aargauer Zuschrift ließ sich indeß vermuthen, daß ihr Ideal die Nationalrepräsentation sei, da sie eine solche, genau nach der Volkszahl, für den Verfassungsrath verlangte. Darüber waren Alle einig, daß der Entwurf dem Volke oder „der Nation" zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sei, wobei jedoch wieder zweifelhaft blieb, ob das schweizerische Volk als Gesammtheit oder das Volk der Kantone einzeln und für diese zur Stimmgebung berufen werden solle. Rücksichten auf die Urkantone waren in der St. Gallischen Eingabe ausgedrückt, in der sogenannten Rosenberger Adresse, weil auf dem Hügel Rosenberg bei St. Gallen berathen.

Am 16. und 17. Juli ging die Tagsatzung zum zweiten Mal

ans Werk, in merklich besserer Verfassung als ein Jahr zuvor. Wichtige Annäherung bisher abgeneigter Kantone hatte stattgefunden. Die verschiedenen Systeme prägten sich in den Vorträgen aus, nahmen durch klare Beschränkungen der Aufgabe eine ergreifbare Haltung an. Die Stände zerfielen dabei in drei Hauptgruppen, von denen die erste die Gründung des Bundesstaates mit stärkerer Repräsentation für die größern Kantone im Auge hatte, die zweite bloße Verbesserung des Bundesvertrages mit Beibehaltung seiner wesentlichen Grundlage, des gleichen Stimmrechts der Kantone, suchte und empfahl, die dritte starr bei dem Bestehenden verharren wollte.

Voran schritt Zürich für das erste System, indem es eine Revisionskommission inner und außer der Tagsatzung wählen wollte und als ihren Berathungsstoff bezeichnete: Organisation eines Bundesrathes für außerordentliche Zeiten (die Vororte griff es nicht an), freie Niederlassung, freien Verkehr, ausgedehntere Kompetenz der Tagsatzung in den Nationalverhältnissen zum Ausland und in Militärsachen; billigere Repräsentation der Kantone, etwa nach dem Maßstab der Mediationsakte, bessere Vorschriften für das eidgenössische Rechtsverfahren; im Wesentlichen also was ein Jahr zuvor; eine Einheitsverfassung wollte Zürich nicht. In ähnlichem Sinne St. Gallen, mit Berufung auf die Wünsche und Anträge von 1831. Ebenso Aargau, indem es ausdrücklich ein billigeres Repräsentationsverhältniß und eine Tagsatzung ohne Instruktionen, einen Bundesrath statt der Vororte, überhaupt einen organisirten Bundesstaat mit nöthigen materiellen Zentralisationen verlangte. Dann Thurgau.

Sich anlehnend an diese Stände sind zu betrachten Bern, Luzern und Solothurn, doch ohne geradezu voraussetzen zu lassen, daß sie geneigt seien, die Grundlage des Föderalismus, die Stimmengleichheit, aufzugeben. Sie stimmten mit den vier früher genannten Kantonen wesentlich nur darin überein, daß sie eine gänzliche, durchgreifende Revision des Bundesvertrages und bessere Ausstattung der Bundesgewalt empfahlen. Unzweifelhaft neigte Solothurn sich mehr zum föderalen System, da es aus-

drücklich erklärte, daß es eine Revision nur durch die Stände, nicht aber durch die Gesammtheit des Volkes wolle.

Voran in der zweiten Gruppe stand Freiburg: Revision will es, aber nicht im Sinne der Adressen, die da von einer Nation und von Stellvertretern derselben sprechen. Er, der Gesandte Schaller, sei nur der Bote eines Kantons, sei nur für diesen zu sprechen befugt. Von einer Bundesverfassung könne keine Rede sein; es bestehe ein Vertrag unter den Zweiundzwanzig, und nur um die Revision dieses Vertrages könne es sich handeln. Ein Verfassungsrath sei daher unmöglich und die Revision dürfe nur das Werk der Kantone und ihrer obersten Behörden sein. Weit sei aber gleichwohl die Aufgabe der Revision, Vieles an dem bestehenden Vertrage zu verbessern, die Ausflucht, daß ruhigere Zeiten abzuwarten, eine hohle. Und Freiburg wolle solche Verbesserung. Was es aber nicht wolle, sei: daß Hand angelegt werde an die Grundlage des Föderativsystems, an die Souveränetätsrechte der Kantone, dringende Opfer zum Besten des Bundes vorbehalten, und an die Gleichheit des Stimmrechtes. Die Beibehaltung des letztern ward gebieterisch als Folge des Grundsatzes gefordert, daß der Bund aus völlig gleichberechtigten Kantonen bestehe. Dann Basel, Schaffhausen, Graubünden, das ausdrücklich die Beibehaltung des gleichen Stimmrechtes und dessen Ausübung nach Instruktionen forderte, Waadt, mit bestimmter Verwahrung der kantonalen Souveränetät und gegen unzulässige Aufstellung eines Verfassungsrathes, als unverträglich mit der oben erwähnten Grundlage; Genf, das ausdrücklich hinwies auf die Eigenthümlichkeit der Schweiz, als einer europäischen Nation, bestehend aus zweiundzwanzig souveränen und verbündeten Staaten, von denen keiner auf seine Souveränetät verzichten wolle. Endlich Appenzell A.Rh., mit günstiger Ansicht für die Revision, doch auf die schwierigere Landsgemeinde im Hintergrund weisend.

Als einstweilige oder absolute Gegner nannten sich: Glarus, wo der bekannte Bundesentwurf übeln Eindruck gemacht und die Besorgniß geweckt habe, daß Veränderungen im Repräsentations-

verhältniß beabsichtigt werden; es wolle bei solcher Sachlage sich weitere Erwägung vorbehalten; Zug, im Sinne der Verschiebung auf günstigere Zeiten; Appenzell J.Rh. ebenso; die Urkantone, wovon Schwyz abwesend, Tessin, Wallis und Neuenburg. Des Gesandten v. Chambrier Vortrag war abermals ein Muster staatsmännischer Beredsamkeit, scharf in der Beweisführung für die Grundsätze, die bereits Schaller im Namen von Freiburg vorgetragen, abweichend jedoch von diesem, indem er das Feld der Revision für ein weit beschränkteres hielt und höchstens zugeben wollte, daß von einzelnen Ständen gelegentlich einzelne Revisionsanträge zur Verbesserung besonderer Artikel des Bundesvertrages gebracht werden mögen, was einer Ablehnung gleichkam.

Die Revision wurde beschlossen mittelst Abstimmung vom 17. Juli durch die dreizehn Kantone der ersten und zweiten Gruppe, mit Appenzell A.Rh., denen sich auch Zug und Neuenburg, letzteres ohne Zweifel zu staatskluger Vertheidigung seiner Stellung, anschlossen. Dieselben Stimmen übertrugen das Werk einer von der Tagsatzung selbst und aus ihrer Mitte zu wählenden zahlreichen Kommission; der von ihr ausgehende Entwurf sei den Ständen zur Instruktionsertheilung zu übermitteln. So blieb die Tagsatzung inner den Schranken des gemessensten Föderalismus.

Unter Theilnahme von sechszehn Stimmenden wurden in die Kommission gewählt: Schultheiß Pfyffer, Bürgermeister Hirzel, Regierungsrath v. Tavel, Landammann Z'graggen, Landammann Heer, Landammann Sidler, Staatsrath Schaller, Regierungsrath Munzinger, Landammann Baumgartner, Oberst Ulrich v. Planta, Regierungsrath v. Meyenburg, Oberrichter Tanner, Professor Rossi, Staatsrath von Chambrier, Professor Monnard. Für die Gesandten von Schaffhausen und Neuenburg hatte das Loos entschieden. Es waren sonach in der Kommission vertreten die drei Vororte, die Urkantone in der Person des Gesandten von Uri, die übrigen kleinern und demokratischen Kantone durch die Gesandten von Glarus und Zug, die Mittelkantone alle ohne Basel, vier der neuen Kantone und endlich das fürstliche Neuenburg. Unberücksichtigt blieben Schwyz, Unterwalden, Appenzell und

Wallis, die sich selbst ausgeschlossen, Basel und — der Kanton Thurgau, von dem der erste Revisionsantrag ausgegangen und dessen Gesandten das für den Staatsrath v. Chambrier gefallene Loos verdrängte; auf letztern hatte sich die Hälfte der Stimmenzahl ohne Zweifel darum vereinigt, weil sie von ihm eine ausgezeichnete Mitwirkung gegen einheitliche Gelüste erwartete. Das französische liberale Element war stark genug in den Personen der Gesandten von Waadt und Genf vertreten; die deutschen Kollegen hatten wichtige Gründe, sich der Mitwirkung beider zu versichern. Z'graggen und Heer lehnten ab; die Tagsatzung aber verharrte bei der Wahl. Später trat die Landsgemeinde von Glarus dem Revisionsbeschluß bei und ermächtigte den Gesandten zur Annahme (12. August), im Widerspruch mit dem Gutachten des Landrathes, der nach dem Befunde Heer's neben andern Bedingungen auch jene der Unantastbarkeit des gleichen Stimmrechts hatte setzen wollen. Anders handelte Uri; gegen den Landammann Z'graggen sprach die Regierung den Wunsch aus, den Ruf in die Kommission abzulehnen. Ein Wunsch ist unter solchen Umständen ein Befehl. Z'graggen befolgte ihn und lehnte zum zweiten Mal ab. Nun neue freundliche Einladung der Tagsatzung an Uri, die Mitwirkung seines Gesandten zuzugeben. Ihre Geduld war ein unerschöpflicher Born. Vorsicht halber und im Zweifel, ob sie Anerkennung finden werde, wählte indeß die Tagsatzung eventuell den Staatsschreiber Mörikofer von Thurgau als fünfzehntes Mitglied der Kommission.

Mit der Garantie der neuen Verfassungen blieb es im Alten. Uri stichelte auf das Konkordat und äußerte, jene sei nun nicht mehr nöthig, nachdem die betreffenden Kantone sich selbst gegenseitige Garantie zugesagt haben, was ihm den Vorwurf von Zürich einbrachte, daß Uri die Wirkung zur Ursache mache. Verwahrungen und Gegenverwahrungen in früherm Geiste schlossen abermals die Verhandlungen über das Konkordat (8. Oktober). Graubündens Antrag, daß von nun an die Garantie zweiseitig, für Volk und Regierungen, verstanden sein soll, überging zur Benutzung an die Revisionskommission.

Die Angelegenheiten von Basel nahmen auch diese Tagsatzung beinahe ununterbrochen in Anspruch. Den Kommissarien gelang es zwar, den Landfrieden aufrecht zu erhalten; alle örtlichen Reibungen zu verhindern, konnte nicht verlangt werden. Hiermit war aber noch nichts entschieden; es galt, den endlichen Ausweg aus einer Verwickelung zu finden, deren entferntere und nähere Ursachen schon angegeben worden. Die Trennung war beschlossen; wie sie auszuführen, eine offene Frage geblieben. Den nächsten Span veranlaßte die von Basel-Landschaft verlangte Zulassung zur Tagsatzung; sie erhielt nicht genügende Unterstützung und die Gesandtschaft von Basel behauptete abermals alleiniges und ungeschmälertes Stimmrecht. Zu Lösung der Hauptfrage wurde von Glarus sehr eindringlich ein neuer Vermittlungsversuch auf die Bahn gebracht, zu diesem Zwecke eine Kommission ernannt. Sie vernahm parteilos beide Theile, Abgeordnete der Regierung wie der Landschaft, und verständigte sich in starker Mehrheit zu einem abermaligen Antrag auf Vermittlung; kam ja doch eine amtliche Anerkennung der faktisch schon ausgeführten Trennung immer noch zu früh. Die beiden Theile zeigten wenig Geneigtheit zur Verständigung. Die Standesgesandten erklärten: eine Wiedervereinigung mittelst Opfern von Seite der Stadt erzielen wollen, sei rein vergeblich; ihr glücklicher Fortbestand sei innig verwoben mit der Beibehaltung der Repräsentation auf bisherigem Fuß; Ausgleichungsversuche müßten dieselbe völlig unangetastet lassen, zumal die Landbürger im Großen Rathe von jeher Beweise von wohlwollenden Rücksichten wenig geachtet, vielmehr konsequent, und nicht immer für das Gemeinbeste, im einseitigen Interesse der Landschaft Opposition gemacht hätten. Und die Abgeordneten der Landschaft sagten: das Gewisse, unter schweren Opfern schon Errungene, gebe sie nicht gerne preis gegen Ungewisses. Mit voller Rechtsgleichheit möchte vielleicht zu einer Wiedervereinigung Hand geboten werden, aber auch selbst dann würde das Volk ein Opfer zu bringen glauben. Jedenfalls wäre ein Vermittlungsversuch ganz vergeblich ohne jenes Zugeständniß, und immerhin würde die gegenseitige Erbitterung der Gemüther fast unüber-

steigliche Hindernisse aufthürmen. Die Kommission ließ sich doch nicht abschrecken, schilderte der Tagsatzung und den beiden streitenden Theilen in einem Gutachten die allseitigen betrübenden Folgen einer Trennung, verwarnte, bat, beschwor um Abgehen von dem bereits eingeschlagenen verderblichen Wege und von der befangenen Beurtheilung der Zustände *; sie verband hiermit einen endlichen Vergleichsvorschlag: Vermehrung der Großräthe der Landschaft auf ungefähr drei Fünfttheile gegen zwei Fünfttheile der Stadt, so daß jede der 34 Landzünfte, statt bloß einen, zwei Abgeordnete zu wählen hätte; Beseitigung des § 45 mit dem Abstimmungsgesetze; im Uebrigen unveränderte Beibehaltung der Verfassung auf sechs Jahre; über spätere Verfassungsrevision Abstimmung der Gesammtbürgerschaft zu Stadt und Land, als eines einzigen politischen Körpers; nach Annahme dieses Vergleiches Erneuerung aller Behörden, allgemeine Amnestie; — freie und geheime Abstimmung der Bürger in jedem der dermaligen Landestheile über diesen Vermittlungsvorschlag. Sie, die Bürger, hatten noch nicht gesprochen. Die Annahme hätte den Kanton gerettet, der ganzen Eidgenossenschaft spätere gefahrvollste Krisen erspart.

Die Gesandtschaft von Basel nannte das Eingehen auf den Vorschlag eitel Zeitverlust. Viele andere Gesandtschaften fanden ihn verspätet. Es fielen mehr Stimmen für das Fallenlassen als für das Eintreten. So entstand der Trennungsbeschluß der Tagsatzung vom 14. September, der von dann an die Grundlage der Basler Zustände bildet. Er anerkennt beide Theile als selbstständige Gemeinwesen unter sich, doch als einen Kanton nur gegenüber der Eidgenossenschaft, Wiedervereinigung vorbehalten; das Schicksal der zweifelhaften Gemeinden sollen diese selbst durch Abstimmung entscheiden; zwischen beiden Landestheilen findet Ausscheidung des Staatseigenthums durch Kommissarien, wenn nöthig durch ein Schiedsgericht statt; sie erhalten halbe Stimmen in der Tagsatzung; Geld- und Mannschaftskontingent jedes einzelnen

* Kommissionalgutachten vom 14. August 1832, verfaßt von Baumgartner.

wird innerhalb der wirklichen Gesammtsumme durch eine Tagsatzungskommission gemeinsam mit Ausschüssen beider Theile bestimmt.

Fünf Stände, die Urkantone mit Wallis und Neuenburg, legten Verwahrung ein gegen den Beschluß, als unvereinbarlich mit dem Bund, ja selbst mit der Erklärung des Wiener Kongresses; sie verwahrten sich insbesondere gegen Zulassung einer Gesandtschaft vom getrennten Theile Basels. Jener Vorwurf war um so mehr ein gewagter, als er nicht in eigener Sache gemacht wurde, zum Theil von Ständen herrührte, die seinerzeit nur mit Mühe zur Genehmigung des Bundesvertrages bewogen werden konnten, anmaßlich und unfreundlich von Seite Neuenburgs, dessen Zwitterlage diesen Stand am wenigsten geeignet machte, über Lebensfragen der Eidgenossenschaft das große Wort zu führen. War es denn wirklich Aufgabe dieser unter sich in so wenig natürlicher Verbindung stehenden Kantone, der übrigen Eidgenossenschaft gebieterisch vorzuschreiben, was Recht und was Unrecht? was mit ihrer Wohlfahrt verträglich, oder was vollends durch sie geboten? waren sie die befugtesten Ausleger der Wiener Kongreßerklärung, die fünf Kantone, die zur Zeit der daherigen mühevollen Unterhandlungen sich selbst auf die Wahrung individueller Stellung beschränkten und die wichtige Sorge für den Fortbestand der Eidgenossenschaft und für ihre fernere Anerkennung durch die europäischen Mächte den Staatsmännern von Zürich und anderer einflußreicher Kantone überlassen hatten?

Die Gegenerklärung blieb nicht aus. Acht Stände, unter ihnen die drei Vororte und Waadt, erwiederten festen und mäßigen Tones zugleich: jene Verwahrung sei Verhöhnung der bundesgemäßen Mehrheit, beruhend auf Mißdeutung der Ansichten anderer Stände; der angegriffene Beschluß sei eine durch die Gewalt der Umstände und mehrmaligen Bürgerkrieg herbeigeführte Nothwendigkeit, wohlgegründet in den Rechten der Gesammtheit nach § VIII des Bundesvertrages; sei herbeigerufen durch die von Basel selbst ausgegangenen Anordnungen, Folge seines gebieterischen Begehrens, entweder eine erwiesenermaßen unhaltbare Ord-

nung der Dinge mit Gewalt aufrecht zu erhalten oder eine Trennung zuzulassen; die Klage über geschehene Verletzung des Bundes sei um so beleidigender, als die Scheidewand zwischen Stadt und Land schon durch die Verfassung aufgestellt gewesen, die Trennung durch die nämlichen Behörden von Basel verlangt worden, denen die fünf Stände jede Anerkennung angedeihen ließen; der Kanton Basel bleibe was zuvor, gegenüber der Eidgenossenschaft ein Ganzes, dem auch nicht ein Zoll breit Landes entzogen werde; und nichts verändere sich an den Bundesverhältnissen, wenn auch der Kanton Basel von nun an sein Repräsentationsrecht auf gewisse Theile übertrage, statt, wie bisher, es durch eine Behörde ausüben zu lassen. Diese Erklärung wurde von der Zürcher Gesandtschaft verfaßt.

Basel war nicht glücklicher in seinen Entschlüssen als jene fünf Stände. Den Vorstellungen seiner Gesandtschaft entgegen beschloß der Große Rath (22. September), dem von der Tagsatzung ausgegangenen Trennungsdekret sich zu widersetzen; seine Gründe fließen in dem einen zusammen, daß es die Tagsatzung nicht gerade so gemacht, wie es Basel gewünscht, daß die Tagsatzung seine zehnfachen Klauseln, Bedingungen und Voraussetzungen nicht als Befehle angenommen. Zwei Mal innert drei Monaten also lehnte es freundlich und bieder gemeinte Vermittlung ab, und als dann die Tagsatzung nothgedrungen den einen noch übrigen Ausweg betrat, folgte die feierliche Protestation. Die Behörden der Landschaft machten es nicht viel besser. Beiderseitige Verwahrungen sind das beste Zeugniß, daß die Tagsatzung billig und unparteiisch gewesen. Die Tagsatzung beharrte und befahl Vollstreckung, mit fünfzehn Stimmen. Das Kommissariat leitete die Abstimmung in den zweifelhaften Gemeinden, deren Mehrheit sich nun der Landschaft zuwendete. Ein neuer Beschluß der Tagsatzung vom 5. Oktober vervollständigte die Trennungsmaßregeln und setzte fest: beide Kantonstheile werden ihre Verfassungen zur Garantie eingeben; ihre gesönderte Repräsentation beginne mit nächster Tagsatzung; Basel-Stadttheil habe das erste Mal den Vorsitz; die weitern Verhältnisse der beiden Gesandt-

schaften unter sich seien jenen der Kantone Unterwalden und Appenzell gleichgestellt. Bei Widerspruch gegen diese Anordnungen soll neue Einberufung der Tagsatzung erfolgen. An diesem letzten entscheidenden Tage ließ sich Neuenburg vernehmen, daß die fünf Stände neben Basel-Landschaft nicht sitzen können.

Weniger entschieden handelte die Tagsatzung in Beziehung auf Schwyz. Sie beschloß neuen Vermittlungsversuch durch drei Kommissarien, Z'graggen, Sidler und Schaller, in der neutralen Stadt Zug. Nach Begehren entsendeten beide Theile ihre Ausschüsse und in den ersten Tagen Augusts wurde verhandelt; die Abgeordneten von Inner-Schwyz boten eine Verfassung auf rein demokratischen Grundlagen an; den äußern Bezirken war dieß nicht unlieb, aber sie wollten auch Sicherheit, daß jene Demokratie volle Rechtsgleichheit gewähre. Die beiden Parteien blieben aus einander. Die Kommissarien der Eidgenossenschaft traten nun dazwischen und entwarfen einen Vergleichsvorschlag von sich aus, der für Besetzung der Behörden alle Landestheile gleichstellte, die Entwerfung der neuen Verfassung einer nach diesem Grundsatze gewählten Kommission von 24 Männern übertrug; Schwyz sollte Hauptort und Sitz der Kantonalbehörden bleiben, die Kantonslandsgemeinde an einen mehr in Mitte des Landes gelegenen Ort versetzt, die Abstimmung über die Verfassung den einzelnen Bezirksgemeinden anvertraut werden. Der Versuch scheiterte abermals in Folge schwach begründeter Einwendungen von Schwyz. Die Vermittler kehrten zurück in die Tagsatzung und berichteten das Trostlose am 10. August. Darauf neue Kommissionalarbeit und Verfügungen, die Alles im bisherigen unausgetragenen Zustande ließen: neue Einladung an sämmtliche Theile des Kantons, sich unter eine gemeinsame Verfassung zu vereinigen, mit dem Anerbieten fortgesetzter eidgenössischer Vermittlung und dem Befehle zu treuer Haltung des Landfriedens (8 Oktober). Zu Entscheidendem fehlten die nöthigen Aufträge und Vollmachten seitens der Großen Räthe. Nur der äußerste Drang der Umstände konnte diese in Bewegung bringen; in Schwyz aber standen sich die Landestheile nicht so leidenschaftlich gegenüber wie in Basel, daher

auch weniger Gefahr von Ausbrüchen, keine ernsthaften Reibungen, kein gewaltthätiges Einschreiten gegen einander. So erklärt sich das Zaudern von einer Tagsatzung zur andern in Schwyzer Sachen. Sie wurden dadurch nicht besser. Jener Berathung unmittelbar vorangehend (8. Oktober), legte Schwyz eine Verwahrung in den Abschied, die es mit Vorwürfen gegen die Mitstände nicht genauer nahm als die Erklärung der Fünfer gegen die Beschlüsse wegen Basel. Schwyz wollte in eigener wie in der Basler Sache in weiterem Vorgehen der Tagsatzung eine Verletzung nicht bloß des Bundesvertrages, sondern auch der Wiener Kongreßakte finden. Den Schlüssel zu solcherlei Staatsakten hatte Schaller schon zum voraus gegeben, als er, bei einer der Zwischenverhandlungen über Schwyz (10. August), sich folgende Aeußerung als einer der gewesenen Vermittler erlaubte: „Mit Bedauern und Unwillen habe er wahrgenommen, daß von Seite eines Gesandten versucht worden, die Diplomatie in die Sache hineinzuziehen, wie man aus zuverlässiger Quelle wisse, und daß ein Abgeordneter von Schwyz sich die Erklärung erlaubt habe, die fremden Mächte werden die Angelegenheit schon in Ordnung bringen. Das aber sei gewiß nicht der Wille des Volkes von Schwyz, sondern Folge des ewigen Grundsatzes der Oligarchie: „„mag auch Alles untergehen, wenn nur wir bestehen““; bei solchen Gesinnungen der Herren von Schwyz könne freilich nichts Gedeihliches erfolgen.“ Zwei Tage nach dieser empfindlichen Eröffnung (am 12. August) pilgerten sämmtliche Mitglieder der Tagsatzung und der eidgenössischen Militärbehörde über den klassischen See ins Rütli und nahmen frohes Mahl in Brunnen. Nur die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, einzelne vielleicht gegen Wunsch und Ueberzeugung, hatten sich ferne gehalten. So fand man sich weder in Freud noch in Leid.

Dieser Wallfahrt war das große Volksfest der Schweizer Schützen in den ersten Tagen des Juli vorangegangen; es traf zusammen mit der fünfhundertjährigen Feier des Eintrittes von Luzern in den Bund der Eidgenossen. Finstere Gemüther witterten bevorstehende Gewaltthat gegen die Tagsatzung und die bundesmäßige

Ordnung: die Geschichte hat nur von frohem Jubel zu berichten, wenn auch hier und da ein freches Wort in unbewachtem Augenblicke, und unschädlich in engerm Kreise, gefallen sein mag. Die Luzerner Schützen besonders wollten sich ihre Freuden am eigenen Herd durch politische Wagestücke nicht verderben lassen; wer solche verlangte, um der Tagsatzung die Bundesrevision abzutrotzen, wurde mit der Versicherung abgefertigt, daß, falls die Tagsatzung sie nicht beschlösse, Volksversammlungen gegen sie aufgeführt würden. Die Tagsatzung selbst nahm Theil am Mahle der Schützen (5. Juli). Ebenso an der Feier der Sempacher Schlacht.

Noch harrten die Wünsche von Bern und Solothurn um Eidesleistung der Stabsoffiziere oder ihre Entlassung auf Erledigung. Die Tagsatzung legte gesammten Offizieren des eidgenössischen Generalstabes den Eidschwur auf: „dem Bunde der Eidgenossen, so wie der rechtmäßigen, von der Eidgenossenschaft anerkannten Verfassung ihres heimatlichen Kantons, treu und ergeben zu sein“, mit Anderem (3. August). Mehrere eidgenössische Offiziere von Auszeichnung, unter ihnen Generalmajor Ziegler (eidgenössischer Oberst seit 1805) und Konrad v. Muralt, beide aus Zürich, hatten schon vorher die Entlassung genommen. Andere folgten, so Oberst Ulrich v. Planta aus Graubünden, dann die Neuenburger. Neunzehn Stabsoffiziere, davon achtzehn aus Bern, erklärten sich bereit zur Eidesleistung auf bisherige Formel, nicht aber auf die neue. Sie mußten entlassen werden. Die unmittelbare Folge jenes Gebotes war sonach annähernd der Gesammtaustritt der bedeutsamsten Offiziere im Generalstab, von denen viele, alt im Dienst und angesehenen Geschlechtern gehörig, bei den schweizerischen Milizen hohen militärischen Ruf genossen. Der Verlust lag augenfällig vor. Die entstandenen Lücken konnten nur theilweise befriedigend ausgefüllt werden. Diesem allem lag der Zwiespalt zwischen der gefallenen Aristokratie in einigen Kantonen und der zur Handhabung der neuen Verfassungen verpflichteten Regierungen zu Grunde.

Eine Masse auderer Verrichtungen der Tagsatzung gehört dem Verwaltungsfach an; sie können übergangen werden. Nicht so der

Vorschlag von Waadt zu Gründung einer eidgenössischen Hochschule, begründet an einer Konferenz, bei der sich ohne die Urkantone alle Stände betheiligten. Aus ihrem Auftrag wurde ein Entwurf in ausgedehntestem Maßstabe verfaßt; für die jährlichen Ausgaben bestimmte derselbe ein Maximum von 200,000 Frkn., zu deren Deckung ein Kapital von 4 Millionen Frkn. gesammelt werden sollte. Als Sitz der Hochschule war Zürich oder Bern bestimmt. Der Entwurf fiel der Vergessenheit anheim. Schultheiß Pfyffer schloß und entließ die Tagsatzung (9. Oktober) mit einer Rede, wie sie in Freistaaten selten gehört worden. Andere schmeicheln: er wies zurecht, doch nicht im Ton eines grollenden Gemüthes oder hochfahrenden Uebermuthes, nur durch die Kraft der Wahrheit; er rief auf zu rücksichtloser Gesetzlichkeit gegen alle Faktionen, zum ernsten Niederhalten aller Wühlerei, deren die Nation müde sei; denn die Freiheit bestehe nur bei festem obrigkeitlichem Ansehen, Reinheit der Sitten, Abscheu vor jedem Laster und Achtung für die gesetzlich bestehenden Einrichtungen. Pfyffer beklagte durch Wort und That die einseitige Richtung, welcher sich eine oft genannte Minderheit hingegeben; er war aber nicht minder abhold allen Bestrebungen nach Erweiterung oder Festhaltung der Volksfreiheiten, wenn sie sich in Ausgelassenheit und Uebertreibungen und durch schlechte demagogische Mittel kundgaben. So dachten damals und seither Viele mit ihm, guten und redlichen Bewußtseins, wenn auch mit Schmähungen von mehr als einer Seite überhäuft. Klarer konnte der mächtige Unterschied zwischen besonnener Freisinnigkeit und rohem Radikalismus nicht dargestellt werden als in den Mahnungen und in der Persönlichkeit jenes schweizerischen Vorstandes.

Die auswärtigen Gesandten, von denen am längsten der französische und der russische sich in der Bundesstadt aufgehalten, zogen befriedigt von dannen. Die Noten blieben aus; das Wiener Memorandum fiel der Vergessenheit in den Archiven anheim. Die Tagsatzung hatte Achtung und Beruhigung zugleich eingeflößt; Herzog von Broglie, der französische Minister des Auswärtigen, sprach insbesondere volle Zufriedenheit aus über die bei Anlaß

der Berathungen über die Bundesrevision bewiesene Umsicht, doch mit der freundlichen Erinnerung, nicht zu rütteln an der Eintheilung der Kantone und an ihrem gleichen Stimmrecht. Wir melden den Rath nicht als ein zulässiges Verbot. Eine nationale Selbstständigkeit, wie sie das Memorandum der Schweiz zumessen wollte, wäre der Unterwerfung unter fremde Herrschaft sehr nahe verwandt.

Das immerdar bedrohte Bern feierte seinen ersten Jahrestag der politischen Umgestaltung (31. Juli); mit dem Feste traf folgenden Tages der Beginn staatlicher Verwaltung der Posten zusammen, nachdem sich die Regierung für das Material um die Summe von 120,000 Franken mit der Familie Fischer abgefunden. Unterdessen war wegen verordneter neuer Organisation des Stadtgemeindewesens, die alle polizeiliche Gewalt in die Hände eines Einwohnergemeindrathes von Bern legen sollte, die Bürgerschaft mit Besorgnissen für das Stadtgut erfüllt, dann in Folge der Eidweigerungen und anderer reaktionärer Erscheinungen die Spannung zwischen Stadt und Regierung auf das höchste gestiegen; jene hatte getrauert, während am letzten des Juli auf allen Anhöhen ringsum die Freudenfeuer zu Ehren der neuen Ordnung aufloderten. Noch war die Vorschrift wegen Erwählung eines Einwohnergemeindrathes unvollzogen und vielleicht wäre sie es noch längere Zeit geblieben, hätte nicht die Stadt durch ihr allzu beeiltes Lärmschlagen der Vollziehung selbst gerufen. Eiferer für ihre Gerechtsame drohten offen mit gewaltthätigem, gleichwohl befugtem, weil nach ihrer Ansicht abgedrungenem Widerstand, falls die Regierung beharren würde. Vielerlei war unterdessen in den Kreisen jener Spezialkommission und des Stadtrathes geschehen, was solchen Widerstand zur That fördern sollte; Einiges mochte davon zur Kenntniß der Staatsbehörden vorgedrungen sein. Der Große Rath, auf Wagestücke gefaßt, bedrohte sie mit einem Gesetz über Bestrafung des Hochverrathes (7. Juli 1832). Im Laufe Sommers verbreiteten sich allmälig Gerüchte von weit umfassenden Reaktionsanschlägen und geheimen Werbungen zu gewaltsamem Sturz der Verfassung, von Komplotten, die auch

das Volk der Urkantone handelnd in den Kampf hineinziehen sollten, ja selbst von günstiger Bethätigung der in und um Genf sich ansammelnden französischen Karlisten. Gewiß war, daß die neue Verfassung von Bern nur durch die Wachsamkeit, den Ernst und die Treue der Regierung erhalten werden konnte. Diese erhielt Anzeigen von beabsichtigtem Aufstand gegen die neue Ordnung, schritt am 29. August an vielen Orten zu Verhaftungen, namentlich von Werbern und Geworbenen, machte das Volk durch Proklama mit der Entdeckung einer Verschwörung zu genanntem Zwecke bekannt, die in der Nacht vom 31. zur Ausführung hätte kommen sollen, schrieb Belohnungen bis auf 400 Franken für wichtige und zuverlässige Anzeigen aus, zog Milizen in die Hauptstadt, säuberte diese von gefährlichen Fremdlingen, bewaffnete die Landstädte Burgdorf, Biel und Thun, auch Interlaken mit grobem Geschütz, Burgdorf mit acht Kanonen und sechs Haubitzen nebst ansehnlicher Munition, gab den Regierungsstatthaltern außerordentliche Vollmachten, insbesondere zu Truppenaufgeboten nach Ermessen, wies ihnen zu diesem Behuf acht Hauptmunitionslager an, mahnte endlich acht Kantone zum eidgenössischen Aufsehen. Durch Kreisschreiben vom 31. setzte die Regierung gesammte Stände in Kenntniß von dem entdeckten Komplott, das höchst wahrscheinlich sich auch über andere Kantone erstrecke; aus allen Gegenden des eigenen habe sie bereits unzweideutige Beweise von Anhänglichkeit empfangen. Schauerliche Gerüchte von Mord-, Brand- und Plünderungsplanen liefen durch Stadt und Land; alle Gemüther waren von unnennbarer Spannung ergriffen. Der Erlacherhof war damals Sitz der Stadtverwaltung und ihrer Spezialkommission. Schon am 29. hatte das Statthalteramt Anzeigen in Handen, daß im Erlacherhof unbefugt Kriegsbedarf aufgesammelt worden. Am 31. nahm es zu nächtlicher Stunde, unter starkem militärischem Begleit, Hausuntersuchung daselbst vor. Es wurden ungefähr 22,000 Stück scharfe Patronen in 44 Kistchen mit falschen Ueberschriften (décorations u. s. w.) gefunden, Waffen nicht. Der Erlacherhof wurde nun mit einer Militärwache von vierzig Mann umgeben. Früh Morgens am 1. September

machten die sieben Mitglieder der Spezialkommission dem Regierungsstatthalter persönlich, dem Publikum durch den Druck bekannt: Nachdem der Regierungsrath die Aufhebung der Bürgerwache und die Rückgabe ihrer Waffen an das Zeughaus beschlossen, habe sie angemessen gefunden, für Handhabung der Ordnung und zum Schutz von Personen und Eigenthum die Errichtung eines neuen Bürgerkorps einzuleiten, zu diesem Zweck Waffen und Munition anzukaufen; das letztere sei wirklich geschehen, die Herbeischaffung der Waffen aber, nach Erscheinen des Hochverrathsgesetzes, unterlassen worden*. Aehnliche Aufschlüsse wurden dem Schultheißen persönlich gegeben. Der Schritt war vergeblich. Es folgten sich, Tag um Tag, die Verhaftung des Stadtpolizeidirektors Bondeli, Beschlagnahme der Akten der Spezialkommission, dann die Anlegung des Hausarrestes, endlich (in der Nacht vom 3. auf den 4. September) die förmliche Verhaftung aller Mitglieder, später die Auflösung des ganzen Stadtrathes mit Aufhebung der bisherigen Stadtpolizei. Der Regierungsrath hatte zur Haft das Stadtrathhaus selbst in Requisition gesetzt und die Mitglieder der Kommission wurden nun Gefangene in demselben Palast, der ihnen zu den Amtsverrichtungen gedient. Es waren: Alt-Schultheiß Fischer, Oberst K. L. Tscharner, Alt-Rathsherr Bernhard v. Dießbach, Alt-Säckelmeister v. Jenner, Oberstlieutenant und Advokat Franz Hahn, Dr. Friedrich Lutz, Arzt, Spitalverwalter König, Männer, die die höchsten Würden im Staate bekleidet und die Zierde der alten Republik gewesen, neben solchen, die in den Tagen der Münsinger Versammlung für Erweiterung der Volksrechte eingestanden, alle jetzt die Hoffnung der städtischen Bürgerschaft. Sie unterlagen strenger und langer Untersuchungshaft, die fünf letztgenannten bis 10. Dezember 1832, Fischer bis in die zweite Hälfte Februars, Tscharner bis Mitte April des folgenden Jahres. Nichts unterblieb, was die Bedeutung des

* Die Lieferung auch der Waffen nach Bern aus Neuenburg, wo der Unterhändler sich befand, ist indeß erst am 24. August abbestellt worden. Die Munition kam aus dem Zeughause von Neuenburg.

Ereignisses in den Augen des Volkes zu steigern vermochte: die gleich in den ersten Tagen erbetene Freilassung gegen Bürgschaft wurde abgelehnt; der Erlacherhof glich einer Festung, war täglich von starker Militärwache besetzt; gleiche Strenge von innen, maßlose Kontrole durch Offiziere und Schildwachen gegen die Inquisiten, vielseitig rohe und rücksichtlose Behandlung, beleidigender Hohn ab Seite der dienstthuenden Milizen, unter denen die Indisziplin durch abgeschmacktes und leidenschaftliches Parteiwesen einheimisch geworden. Dem Obersten Tscharner wurde der Besuch seiner schwer kranken Gattin während der zehn Wochen, die ihrem Hinscheide vorangingen, untersagt; den Leichnam erst wurde ihm in Begleit eines Offiziers zu sehen verstattet. Das eingehaltene Prozeßverfahren ist nicht frei von Willkürverfügungen, in denen die politische Befangenheit eine abschreckende Rolle spielt: die Regierung selbst leitete, Schritt für Schritt; der Voruntersuch wurde über Gebühr in die Länge verschleppt; die Trennung der Gewalten blieb auf dem Papier; die Kompetenzen der Gerichte bezüglich des weiteren Verfahrens fanden sich faktisch eingestellt. Am Ende bildete sich ein endloser Riesenprozeß heran, der zur Sicherheit des Staates nichts beitrug, seine Ehre für lange Jahre bloßstellte. Die Ergebnisse des Untersuchs können daher auch erst in einem spätern Bande folgen. Wie traurig nimmt sich solche Rechtspflege gegenüber den freisinnigen Garantieen der Verfassung aus! Die geschehenen Verirrungen fallen dem Umstande zur Last, daß die Regierung unzweifelhafte Komplizität zwischen den „Siebnern" und sieben andern Klassen von Angeschuldigten annahm, dann die konnexe Führung des Prozesses gegen alle Klassen, als „eines rechtlichen Ganzen" verordnete. Für die Verfügung der Regierung wird jedoch als Entschuldigung angeführt: daß von den Siebnern außer der Munition auch 400 Gewehre heimlich angekauft, die Munition nach dem Erscheinen des Hochverrathsgesetzes, welches das heimliche Aufsammeln von Waffen oder Kriegsvorräthen ausdrücklich mit Strafe bedrohte, nach Bern transportirt worden; daß die Anwerbungen zum Theil behufs der beabsichtigten Bürgerwache geschehen, der Hauptagent der

Werbungen aber, Hauptmann v. Lentulus, die Mittelsperson gewesen sei, durch welche einer der Siebner den Ankauf der Gewehre besorgt hatte. Daraus folgerte die Regierung: die geheimen Zusammenkünfte an verschiedenen Orten des Landes, die Werbungen und die Anstalten zum bewaffneten Aufstande mittelst der Geworbenen seien eben so viele Verzweigungen eines und desselben Komplottes, das in den Gliedern der Spezialkommission des Stadtrathes seine Leiter, in ihren Geldanweisungen und Ankäufen von Kriegsbedarf die stärksten Hebel gefunden. Diese Meinung überging in jene des Volkes und nur ein spät erfolgtes Endurtheil vermochte, sie rechtlich zu entkräften. Jener Lentulus, ein unbedachtsamer junger Mann aus dem Patrizierstande, war nebst einigen seiner Freunde der Verhaftung nur durch eilige Flucht entgangen. Ihre verwegenen Begangenschaften hatten sich weithin über den Kanton verbreitet, und eine Menge Thörichter, die ihren Lockungen folgten, wurden nachher ihre Opfer. Der Untersuch über die Werbungen allein beschlug 205 Individuen. In Folge dieser Ereignisse lag die Bürgerschaft der Stadt mit dem ehemaligen Patriziat gebrochen darnieder. Ihre Macht war geworfen. Die Regierung hatte in ihr und in deren Organen, nicht mit Unrecht, einen Staat im Staate bekämpft. Unglücklich war sie nur in der Wahl der Mittel. Der große Stadtrath legte Verwahrung gegen seine Auflösung ein; die Regierung aber ließ zu den neuen Wahlen schreiten nach dem früher erwähnten Dekret; seither besteht neben einem Bürgerrath für die Verwaltung des engern Gemeinwesens der allgemeine Einwohnergemeindrath. In den ersten Tagen Septembers widerhallte die ganze Schweiz von dem weit verzweigten Reaktionskomplott; ja Solothurn glaubte auch rüsten zu müssen; doch kam anderes als die zum Theil verbrecherischen Wagestücke im Kanton Bern nicht zu Tage. Siegreich und gestärkt hob die schweizerische Reformpartei ihr Haupt höher empor; Niedergeschlagenheit und Grimm wurde vorherrschend bei den Gegnern.

Nicht lange vor diesen Ereignissen verlangten Petitionen an den Großen Rath von Zürich die Schleifung der Stadtschanzen,

bis dieses geschehen, Vertheilung von zwei Dritttheilen des groben Geschützes auf die Landschaft. Auf den Plan einer eidgenössischen Hochschule antwortete jene Behörde Ende Septembers durch Gründung einer Hochschule in Zürich. Als die Militärverhandlungen der Tagsatzung bereits verklungen waren, versammelten sich im Bade zu Knutwyl, in Folge eines Aufrufes des Genfer Schützenvereins, zwei- bis dreihundert schweizerische Schützen und beschlossen fast einhellig die Errichtung einer schweizerischen Freischaar, doch nach Grundsätzen, die jegliche Störung der allgemeinen Organisation des Wehrwesens vermeiden würden. Zwei Genfer boten schöne Summen zur Ausführung an. Um dieselbe Zeit (2. und 3. Oktober) hielt der Langenthaler Verein seine Nebentagsatzung. Die Komites erschienen, mit ihnen eine Anzahl Getreuer; Kasimir Pfyffer ward Präsident. Wie einst bei den Konzilien, entzweiten sich die Männer schon bei der Vorfrage, ob nach Köpfen oder nach Kantonen abzustimmen sei. Konsequent stimmte Troxler für ersteres, die Vereinsausschüsse der verschiedenen Kantone für die Abstimmung nach Kantonen. Nicht besser ging es jenem mit dem Antrag, die Tagsatzung als zur Bundesrevision unbefugt zu erklären und einen Verfassungsrath zu fordern. Fast einhellig ward verzichtet; der Verein beschied sich auf eine Adresse an die Tagsatzung um beförderliche Vollendung des Revisionswerkes.

Eilfter Abschnitt.

Der Bundesentwurf der Fünfzehnerkommission. Seine Aufnahme bei den Parteien. (Oktober 1832 bis Anfang von 1833.)

Der besorgte auswärtige Krieg war nicht ausgebrochen, die Intervention auf dem Rückzug, die Reaktion überall niedergehalten. Es war eine glückliche Zeit zu neuer Schöpfung. So sah man es im Allgemeinen an, wenn auch klare Berechnungen auf den Ausgang sich nicht machen ließen. Die Revisionskommission versammelte sich zu Luzern am 29. Oktober unter Vorsitz von Schultheiß Eduard Pfyffer. Uri schloß sich selbst aus, denn Z'graggen erschien nicht. Von den Mitgliedern der Kommission erwartete man

mehr als Gewöhnliches. Die meisten von ihnen hatten eine höhere Stellung inne; mehrere erfreuten sich eines ausgezeichneten Zutrauens von Seite des Volkes, in den eigenen Kantonen und über deren Marchen hinaus. Keines gehörte dem Troß gemeiner Demagogen an, über welche die Geschichte für die Völker erröthen muß. Praktische Bewanderung im schweizerischen Bundesrechte stand der Mehrzahl der Mitglieder zu Gebot. Was Günstiges in diesen Verumständungen lag, wurde durch ein befriedigendes persönliches Vernehmen unter den Kommittirten befördert; sie sahen sich täglich auch außer den Sitzungen, ja hielten häufig gemeinsames Mahl. So konnten die verschiedenen Ansichten und Systeme, ohne Gehässigkeit zu verrathen und Gehässigkeit zu zeugen, sich in den Verhandlungen mit einander messen. Wie die Kantone an der Tagsatzung, so zerfielen auch die Bundesrevisoren in drei verschiedene Gruppen, nur theilweise anders geordnet. An Zahl standen sie sich gleich, an Kräften nicht. Hirzel, Sidler, Baumgartner, Tanner und Mörikofer kämpften für eine Reform nach größern Umrissen. Heer, Schaller, v. Meyenburg, v. Planta, v. Chambrier verfochten meist die Grundlagen des Bundes von 1815, inwieweit tiefer greifende Aenderungen an demselben vorgenommen werden wollten. Eduard Pfyffer, v. Tavel, Munzinger, Monnard und Rossi huldigten dem, was die französische Tagespolitik seit der Dämmung der Revolutionsgelüste nach dem Glorienjahr 1830 das Justemilieu nannte, welches sich in allerlei Ausgleichungen und Verquickungen gefiel, so viel möglich am Bundesvertrage zu ändern bereit war, aber überall zurückhielt, wo man Anstoß gegen den Grundsatz der Kantonalsouveränetät besorgen mußte. Einzelne suchten dabei unter Umständen auch die Stellung und die Interessen ihrer eigenen Kantone zu wahren, Alle hinwieder vermieden so viel möglich sich in schroffen Widerspruch zu denselben zu setzen. Die drei Fraktionen standen sich übrigens bei den Verhandlungen und Abstimmungen nicht starr gegenüber; die einzelnen Stellungen wechselten sehr häufig, zumal den Mitgliedern alle und jede Klubbisterei fremd war, keines sich einer Parteiansicht verschrieb. Darum waren die

Erörterungen fruchtbar und übten wesentlichen Entscheid auf die Abstimmungen. Den Vortheil hatte die Gruppe der Mitte, da sie sich Mitglieder bald von links, bald von rechts zuwenden sah. Im Ganzen lag das Schwergewicht der Kommission in der Vereinigung der mittlern Fraktion mit der stabilen, so oft es die Grundlage des Föderalismus galt, dann in dem Zusammenwirken der mittlern Gruppe mit den fünf Freunden bundesstaatlicher Reform, wenn es sich mehr nur um freiere Bewegung für die Bundesbehörden und um gewisse materielle Zentralisationen handelte.

Die Kommission berieth in geschlossener Sitzung: sie hielt es für unmöglich, ihr Werk anders denn vollendet an die Kantone gelangen zu lassen. Die Liberalen nahmen es ihr sehr übel; denn damals noch galt jede Heimlichkeit als ein Hochverrath am Volk. Von nun an hieß es von dieser Seite: es verdiene die Kommission weiter kein Zutrauen, sie werde den gerechten Erwartungen der schweizerischen Mehrheit nicht entsprechen. Was sie bringen werde, sei der Verurtheilung schon verfallen. Das war die Unterstützung, welche die Presse der Reformpartei der Revisionskommission zu Theil werden ließ, während die Gegner der Revision das Vorhaben an sich schon verdammten.

Die Kommission ließ sich nicht einschüchtern. Ihre Berathungen waren von seltener Gründlichkeit. Als Leitfaden wählte sie sich nicht den alten Bundesvertrag, sondern eine Reihe von Hauptfragen, deren Erledigung im einen oder im andern Sinne die Grundlage für den Entwurf lieferte. Sie wurden in sehr verschiedener Weise gelöst oder blieben anfänglich auch ungelöst. Die Kantonalsouveränetät wurde nicht nur behauptet, sondern selbst mit der sichernden Schranke umgeben, daß die Kantone in Allem souverän seien, was nicht dem Bund abgetreten werde; äußere Verhältnisse wollte man nicht gefährden, daher die Handhabung der Neutralität abermals als einer der Zwecke des Bundes bezeichnet ward; in innern Beziehungen ging man von der Lehre des oft besprochenen Stanzer Verkommnisses ab und erkannte die Nothwendigkeit, die Garantie der Verfassungen auch zu Gunsten allenfalls verletzter Rechte des Volkes auszudehnen, dieselbe

auch nur solchen Verfassungen zu gewähren, welche für die Möglichkeit einer allfälligen Revision Sicherheit bieten. Das ungefähr waren die allgemeinsten Grundlagen. Anregungen für materielle Einigung blieben ebenfalls nicht aus. Der freie Verkehr im Innern war der große Ruf der Zeit; man wollte ihm Bahn brechen, insbesondere den Konsumosteuern zu Leibe gehen, die Reform des Zollwesens einleiten. Für die Beibehaltung jener aber traten nicht nur das bernische, sondern auch andere Mitglieder der Kommission in die Schranken; die Zollreform weckte die Einwendungen des Graubündner Mitgliedes. Einiger, ja ganz einig war die Kommission in Hinsicht freier Niederlassung und Gewerbsbetreibung der Eidgenossen im Umfang der ganzen Schweiz. Das sei wohl das Minimum, sagte Pfyffer, was die Kommission zu bringen habe, und würde man in diesem Punkte den allgemeinen Erwartungen nicht entsprechen, so wäre die Aufgabe der Kommission als gänzlich mißglückt anzusehen; noch stärker intonirte Rossi seinen Vortrag: wenn man die freie Niederlassung nicht wolle oder nicht durchsetze, so sei die Bundesrevision vierzig Jahre zu früh auf das Tapet gebracht worden. Auch Chambrier, der in allem Uebrigen die Souveränetät der Kantone in Schutz nahm, anerkannte, daß hier wirklich den Ständen ein Opfer aufzuerlegen sei. Maßregeln gegen die Heimatlosigkeit kamen unmittelbar nachher in Vorschlag. Bei Berathung der Bundesfinanzen überwog die Ansicht, daß der bisherige sparsame oder vielmehr kleinliche Haushalt nicht mehr genügen könne; erweiterte Zwecke erheischen auch vermehrte Mittel. Die Erhebung unmittelbarer Geldbeiträge der Kantone fand man als nächste Geldquelle nicht länger mehr angemessen; in geringen Summen würden sie ungenügend, in großen allzu drückend sein. Daher der Beschluß: alle Ausgaben aus den Zinsen des Kriegs- oder Kapitalfondes, dann aus dem Ertrag einer allgemeinen schweizerischen Waareneingangsgebühr zu bestreiten; übrige Bedürfnisse durch regalische Verwaltungen zu decken: Posten, Pulverregal. Geldbeiträge der Kantone sollen erhoben werden erst im Nothfall und wenn die angegebenen mittelbaren Hülfsquellen nicht ausreichen würden. Zu den vielseitig laut

gewordenen Wünschen gehörte damals auch eine mehrere Zentralisation im Militärwesen. Sie erhielten mehrfaches Echo in der Kommission, wenn sie auch nur theilweise durchdrangen. Grundsätzlichkeit waltete dabei nicht vor. Als die Stände die Revision erkannten (16. und 17. Juli), war die Erhaltung der Kantonalsouveränetät eines der Schlagwörter, mit dem Freunde und Gegner der Revision um sich warfen. Daß eine Uebertragung unbedingter Militärgesetzgebung an den Bund damit unverträglich sei; daß mit der annähernd oder gänzlich vollführten Zentralisation der kantonalen Kontingente und Verschmelzung derselben zu einem Bundesheer, zu einer schweizerischen Armee, die politische Selbstständigkeit der Kantone, selbst unter Beibehaltung der gleichen Stimmberechtigung Aller, wesentlich den Kürzern ziehen werde, darüber tauchten keine Besorgnisse auf, weil die damaligen Begriffe vom Wesen nationaler Vertheidigung die Heeresorganisation im Allgemeinen frei von allen politischen Berechnungen erhalten wollten. Nur Chambrier hielt sich etwas freier, machte wenigstens auf die Verschiedenheit beider Systeme, des Kontingents- und des Zentralisationssystems, aufmerksam, und empfahl, eine unbeschränkte Organisationsbefugniß der Bundesbehörde nicht einzuräumen, sondern solche im Geiste des Bundesvertrages von 1815 wesentlich an das Einverständniß mit den Kantonen zu knüpfen. Im Widerspruch zu seinen Warnungen wurden Beschlüsse gefaßt, die der Aufstellung eines einheitlichen Heeres die Bahn brachen.

So waren bis zum 7. November einige der Hauptsteine des neuen Gebäudes bereits aus dem Groben gemeißelt. An diesem Tage wagte sich die Kommission an den Grundstein, das Stimmrecht der Kantone. Es war Mittwoch vor Martini. Eduard Pfyffer, Freund von Rückblicken auf die Geschichte der Altvordern und wohlbewandert in ihrem Gebiet, hob erinnernd an: „Am heutigen Tage, vor 525 Jahren, haben die Männer im Grütli den eidgenössischen Bund gestiftet; es war am 7. November, Mittwoch vor Martini.“ Schien ihm die Gründung einer neuen Eidgenossenschaft so leicht im Jahr 1832 als es jene von 1307 gewesen? Er hoffte. Da nahm Hirzel das Wort, sprach im Sinne seines

Kantons und nach persönlicher Ueberzeugung für vermehrte Repräsentation der größern Stände, als nothwendige Folge stärkerer Zentralisation, die jenen die schwersten Opfer auferlege; Stellvertretung nach der Volkszahl, die lasse er als jetzt nicht erhältlich ruhen. Nach ihm Tanner mit Hinweisung auf Nordamerika und auf die eigene Schweizer Verfassung von 1801. Dann zeigte Rossi, um welchen Preis die liberale Schweiz der Mitwirkung Genf's zur Bundesrevision sicher sein könne: es gebe nur ein Recht für die zweiundzwanzig souveränen Staaten, das sei das Recht der Gleichheit; einmal solches aufgehoben, trete Jeder in seine ursprüngliche selbstständige Stellung zurück, folge die Auflösung des Bundes. Träte auch nur Verdoppelung des Stimmrechtes für die größern Kantone ein, so müßten sich schon zwei der kleinern verbünden, um einem von jenen das Gleichgewicht zu halten; die Brüderlichkeit würde auslaufen in Eroberung. Baumgartner entgegnete mit Verweisung auf die Mediationszeit, die friedlich vorübergegangen und anerkannt Großes geschaffen; ohne damalige heilsamere Bundesverfassung würde ein Theil von Glarus und St. Gallen jetzt noch ein Sumpf sein; mit dem Fall der Mediation habe die Zersplitterung wieder das große Wort geführt. Wichtig war das Votum des bernischen Mitgliedes, v. Tavel. Er schnitt ein mit der scharfen Waffe unerbittlicher Konsequenz: der richtigen und haltbaren Systeme gebe es nur zwei, den jetzigen Föderalismus mit seinen zweiundzwanzig Souveränetäten in gleichen Rechten, und das Einheitssystem. Ein Mittelding mit Vorrechten könne Niemandem frommen. Vor Abfluß von zwei Jahren ständen Zürich und Bern als Parteihäupter im Bunde da und würden die übrigen Kantone sich um sie gruppiren. Als Eidgenosse gedenke Redner einen solchen Zustand nicht herbeizuführen. Die Gründe, die ihn als Berner dagegen leiten, werde er in Bern selbst, ohne Rückhalt, eröffnen. Schaller hatte sein Glaubensbekenntniß schon in der Tagsatzung abgelegt, aber er warnte doch vor der allzu dialektischen Schroffheit seines Vorgängers, die ihm wie Andern vielleicht mit einer Ablehnung der Revision gleichbedeutend schien. Den Weihrauch, welcher der Mediationszeit gestreut worden,

fand er weniger verdient, und die Doppelstimmen, sagte er, haben im Jahr 1813 die damalige Bundesverfassung nicht erhalten. Sidler gehörte seiner Anschauung zufolge zu den Mitgliedern, die der kantonalen Souveränetät jene des Bundes entgegensetzten, für diese das stärkere Gewicht der größern Stände anerkannt wissen wollten, zumal Beschlüsse, mit Mehrheiten von kleinern Kantonen gefaßt, ohnehin ganz erfolglos bleiben. Für Chambrier war schon trefflich vorgearbeitet; er machte indeß geschickte Variationen, wies auf den Amerikaner Senat hin, auf gleichem Stimmrecht beruhend und mit der Befugniß ausgestattet, jedem Akte der Gesetzgebung gültigen Widerspruch entgegenzustellen, dann auf die Thatsache, daß das Doppelstimmrecht in den Jahren 1814 und 1815 gründlich verurtheilt worden. Monnard wollte Gunst und Vorrecht der größern progressiven Stände eben so wenig anerkennen als Rossi, fand Ueberschätzung bei einigen, und hielt sie einer Bevorzugung nicht würdig, wenn sie Bundesbeschlüssen nur dann Achtung zollen würden, falls sie unter eigener Zustimmung gefaßt wären. Pfyffer nahm vorsichtig eine Mittelstellung ein und verhieß, daß er sich des Stimmens enthalten werde; doch ließ er durchblicken, daß er, als angerufener Unparteisamer, sich für die vorzüglich von Hirzel vertheidigte Meinung aussprechen würde. Planta gab den Ansprechern den weisen Rath, von sich aus zu verzichten, da ihr Begehren doch ganz erfolglos bei der Mehrheit der Kantone sein würde.

Das war der neue Grütlitag. Die Wärme der Diskussion hatte ziemender Anstand gemäßigt. Der Ausgang entsprach den glühendsten Wünschen der strengen Föderalisten: die kleinern Kantone hatten die Sympathieen und Interessen für sich. Die Abwesenheit der Urkantone war diesen insoweit nicht schädlich. Die Redner für das gleiche Stimmrecht aller Kantone hatten solches mit weit mehr Geschick vertheidigt, als jene selbst es vermocht hätten, und da vollends die Gesandten von Bern, Waadt und Genf — als solche mochten v. Tavel, Monnard und Rossi noch gelten — sich zu derselben Partei schlugen, gleichviel aus welchen Gründen, so konnte von irgend einer Veränderung weiter keine

Rede sein. Die Redner für die Repräsentation mit etwelcher Berücksichtigung der Volkszahl vermochten nur mit Mühe sich des anderseitigen Befremdens über ihr Beginnen zu erwehren. Eben so ungünstig war ihnen die Abstimmung: neun Stimmen erklärten sich für das gleiche Stimmrecht. Es waren alle, außer vier genannten Rednern (Hirzel, Sidler, Baumgartner, Tanner) und Mörikofer, dann Pfyffer, der keine Stimme abgab.

Im Verlauf der Erörterung hatte ein Mitglied der möglichen Verwickelungen erwähnt, die eine Aufhebung der Gleichberechtigung der Stände, mit andern Worten der Uebergang der Schweiz aus einem föderirten Staat in einen mehr unitarischen, gegenüber dem Ausland herbeiführen könnte. Diese Bemerkung fiel ins Protokoll; ein anderes Mitglied empfahl die Weglassung derselben als möglicher Weise gefährdend für die unabhängige Stellung der Schweiz; die Mehrheit aber ließ sie stehen.

Von nun an war das fromme Justemilieu Meister und es blieben nur noch zwei Auswege übrig, sich auf eine Flickarbeit am alten Bundesvertrag zurückzuziehen oder, aller Grundsätzlichkeit zuwider, einen Bundesstaat aufzubauen, auf dessen Schicksale Uri eben so viel Einfluß üben könne als Bern, Schaffhausen nicht weniger als Zürich. Der Versuch war immerhin ein gewagter. Das erstere hätte ohne Zweifel geschehen mögen, wenn in der Kommission alle Kantone vertreten gewesen; denn die abwesenden sieben würden sich nur auf ein Minimum von Veränderungen eingelassen haben. Bei der wirklichen Zusammensetzung der Kommission aber stand eine Masse von Neuerungen bevor und nur solche mußten ausbleiben, die den ökonomischen Interessen besonders einflußreicher Kantone zu nahe zu treten drohten.

Man wollte also eine Tagsatzung; aber man wollte sie nicht mit ihrem traurigen Referendum, mit den vieljährigen Verhandlungen ohne Abschlüsse; daher der Plan, die Gesandten ohne Instruktion stimmen zu lassen. Munzinger war so warm dafür eingenommen, daß er ausrief: nicht gestern, sondern heute (8. November) gilt es die wahre Lebensfrage der Eidgenossenschaft. Man modellirte nun so lange an dem neuen Plan herum, bis

der Ausweg gefunden war, das freie Stimmen als Regel aufzustellen, dann aber die Fälle besonders zu bezeichnen, in denen ausnahmsweise die gefaßten Beschlüsse den Kantonen zur Annahme oder Verwerfung nachgehend zu überweisen seien, oder aber vorgehend nur nach Instruktionen gestimmt werden dürfe. Das war eine schwere Aufgabe und die Ausscheidung der drei Klassen von Berathungsgegenständen hat später manche Stunde saurer Arbeit erfordert. Unmittelbar darauf folgte die eigenthümliche Lösung eines andern Räthsels. Sollen in der Tagsatzung die Stände, oder soll die Persönlichkeit der Deputirten auftreten? Das freie parlamentarische Leben in den Großen Räthen hatte so viele Freunde gewonnen, daß man es auch in die Tagsatzung zu verpflanzen wünschte. Das war aber nicht leicht durchzuführen, denn das eine Mal sollten die Gesandten frei, das andere Mal nach Instruktionen reden und stimmen. Die freie und die unfreie Tagsatzung, in und neben einander, wurden nun ganz durchgeführt; man setzte die Zahl der Abgeordneten auf 44, gab jedem der Kantone zwei; bei Gegenständen freier Berathung sollen alle reden und stimmen mögen nach Gutfinden; in den andern Fällen tritt die Tagsatzung in die alte Form zurück, die Abgeordneten stimmen nach Ständen, für jeden Kanton je einer. Man war so muntern Sinnes, daß sich 14 Stimmen für diese Doppeltagsatzung fanden; nur Chambrier wollte sich mit dem Amalgama, wie er es nannte, nicht befreunden.

Die gesetzgebende Behörde war nun geschaffen; man schritt zur Bildung einer leitenden und vollziehenden. Schon ein erster Antrag von Baumgartner zur Gründung einer aus fünf Mitgliedern bestehenden permanenten Bundesregierung fand Anklang; so sehr hatte die öffentliche Meinung der Kommission schon vorgearbeitet. Mehr im Ernst als im Scherz rief Schultheiß Pfyffer aus: „Die Sterbeglocke der Vororte hat geschlagen; es sei! Wesentlich ist's, daß eine Bundesbehörde aus Männern bestellt werde, welche das öffentliche Vertrauen besitzen. Daß die Leitung der Bundesangelegenheiten einem einzigen Kanton übertragen worden, war höchst unangemessen. Eben so unpassend wäre heut-

zutage, das Ruder einem einzigen Mann anzuvertrauen, wie es ehedem unter der Mediation der Fall war." Das Protokoll der Kommission führt als Motiv für die Beseitigung der Vororte an: daß sie wegen vielfacher Kantonalgeschäfte den Angelegenheiten der Eidgenossenschaft nicht immer die wünschbare Sorgfalt widmen konnten, dann mehr als einmal in eine nachtheilige Doppelstellung geriethen, so daß ihre kantonalen Pflichten in direkten Widerspruch mit denjenigen als Vorort zu stehen kamen. Der Beschluß für die Aufstellung eines permanenten Bundesrathes war ein einhelliger, beinahe einhellig auch ein anderer für die Abtheilung seiner Verrichtungen in vier Departemente. So entstand die Zentralregierung mit ihren Ministerien. In einem Sprung aber ging man von den französischen Verfassungsformen wieder hinweg und schuf den Landammann der Schweiz, Präsidenten der Vollziehungsgewalt, auch zum Vorstand der Tagsatzung. So siegten abwechselnd die Ansichten von der Nothwendigkeit des patriarchalischen Autoritätsgrundsatzes, dann wieder die neumodischen Theorieen. Die Vorschrift, daß die Wahl des Landammanns den Ständen zustehe, war eine Huldigung, die dem föderalen Wesen gebracht wurde; durch die Tagsatzung wollte man sie nicht, damit nicht der Einfluß kleiner Koterieen überwiege; durch das Volk ebenfalls nicht, weil diese Wahlart, als einheitlich, das Wesen der Bundesverfassung umstieße; Andere trauten den Massen die nöthige Einsicht und Unbefangenheit für solche Wahl nicht zu. Bereitwillig überließ man dagegen die Wahl der vier Bundesräthe der Tagsatzung selbst. Die Wahl des Bundessitzes war keine gleichgültige Aufgabe. Im Stillen war hier und da von Städten zweiten Ranges, wie Zofingen und Rapperschwyl, die Rede, mit ihrer Erhebung zum Bundesgebiet. Allein man fürchtete die Langeweile für die Bundesbehörden, dann die Schwierigkeiten der Abfindung mit dem betroffenen Kanton und der neuen Jurisdiktionsverhältnisse, überhaupt das Ungewohnte, das in der Sache läge. War einmal der Gedanke eines schweizerischen Columbien aufgegeben, so fiel die Auswahl ohne Mühe auf Luzern, ohne daß Pfyffer ein Wort dafür gesprochen hätte. Er und andere Mitglieder hegten dabei

auch die Absicht, die Urkantone durch die Nähe des Bundessitzes mit dem Dasein und Wirken einer Bundesregierung zu versöhnen. Mit innigem Schmerz sah namentlich der Schultheiß von Luzern den wachsenden Zwiespalt zwischen jenen Ständen, dann seinem eigenen Kanton und der Eidgenossenschaft. Ihm waren die vier Waldstätte ein unzertrennliches Ganze, dessen Theile nicht in entgegengesetzten Richtungen aus einander fahren dürfen. Es ist zu zweifeln, ob die drei Urkantone je einen aufrichtigern Freund hatten, als jenen Mann. Aber sie verstanden ihn nicht, wichen ihn aus und hielten sich an die Führer einer politischen Partei, deren Mißgriffe oder Unglück nothwendig auf die Urkantone selbst zurückfallen mußten. Fielen Einreden in der Kommission, so trafen sie nicht die Stadt Luzern, sondern die bedeutsame Frage, ob überhaupt rathsam, einen bleibenden Bundessitz zu schaffen. Es wurde nämlich das Bedenken geäußert, daß man dadurch die Bundesregierung für die auswärtige Diplomatie um so zugänglicher mache. Aber Rossi erwiederte treffend, daß, wenn diese die Bundesregierung suche, sie solche unter allen Umständen und überall zu finden wissen werde. Desto weniger zu verletzen, fügte er belehrend bei: die beste Politik sei, mit dem diplomatischen Korps den erforderlichen offenen Verkehr zu pflegen, statt ihm ängstlich auszuweichen. Als es sich um die Leistungen handelte, welche die Bundesstadt zu übernehmen habe, legte sich Pfyffer auf das Markten und äußerte Zweifel, ob sich Luzern so weit herbeilassen könne als gefordert werde. Tavel erwiederte, daß Bern jene Bedingungen kaum zu hart fände; und damit die Auswahl eine desto freiere sei, stellte Mörikofer deren Uebernahme durch die alte Tagherrenstadt Frauenfeld in Aussicht. Pfyffer ließ sich bezwingen, sprach nach glücklichem Siege Freude und Dank und die Hoffnung aus, es werde Luzern dem Beschluß Ehre zu machen wissen. Weniger zufrieden waren der Berner und der Zürcher; als Sidler die Stadt Luzern mit freundlichen Worten empfohlen hatte, billigte Regierungsrath v. Tavel den Vorschlag persönlich ohne Bedenken, setzte jedoch bei: was sein Stand dazu sagen werde, wisse er nicht. Und Bürgermeister Hirzel ge-

stand, daß jene Bestimmung vielleicht auch in Zürich Aufsehen machen werde.

Mit arbeitsamer Einläßlichkeit behandelte die Kommission die Frage der Aufstellung eines Bundesgerichtes und seiner Kompetenzen, wobei sie große Mühe hatte, sich einer ungemessenen Ausdehnung der letztern zu erwehren. Dem Institut selbst war man gewogen. Die Wahl wollte die Kommission der Tagsatzung nicht frei, sondern nur aus Vorschlägen der Kantone überlassen. Weniger glücklich als in allem Uebrigen war sie in Ausmittlung des Revisionsverfahrens. Sie hatte erkannt, daß das gänzliche Stillschweigen des Bundesvertrages von 1815 über diese Materie ein wesentlicher Uebelstand gewesen; sie nahm an, daß die neue Bundesakte vielleicht auch nicht lange des Beifalls der Kantone sich zu freuen haben werde. Daher sah sie Grundbestimmungen über die Revision als unerläßlich an. Uneinig wurden die Mitglieder, ob ausführlich auch das bei einer künftigen Revision einzuhaltende Verfahren zu regeln sei. Die sehr doktrinäre Ansicht von Rossi und Monnard überwog, nach welcher vor Ablauf von zwölf Jahren eine Revision nicht in Antrag zu bringen und auch dann noch durch eine Menge lästiger Formalitäten zu umgarnen sei. Hirzel, der nicht immer rückhaltend genug war und oft Dinge sagte, die besser mit Stillschweigen übergangen worden wären, hatte nämlich gar große Hoffnungen auf eine *künftige* Revision gesetzt; habe dermalen eine verhältnißmäßige Repräsentation nicht Beifall gefunden, so möge solches vielleicht im Verfolge geschehen. Das war's eben, was die Gesandten der französischen Kantone nicht wollten und weßhalb sich die andern bequemen mußten, der Eintracht zulieb eine Reihe von Vorschriften anzunehmen, die sich nicht nur übel lasen im Entwurf, sondern der Schwerfälligkeit wegen eine wirkliche Anwendung gar nicht erwarten ließen.

War man ängstlich in diesem Formenwesen, so schien man es weit weniger zu sein in Hinsicht auf eine Kardinalfrage aller Föderalstaaten: ob der Beitritt aller Glieder zu neuen Verfassungsvorschriften erforderlich oder die bloße Mehrheit genüge. Wie in der Tagsatzung, so waren zuerst auch in der Kommission Erklä-

rungen geflossen, daß ohne Zustimmung aller Kantone keine Aenderung zulässig. Später wurde man nachsichtiger und fand eine ansehnliche Mehrheit für genügend, in der Meinung, daß dadurch auch der Beitritt der übrigen Kantone unvermeidlich werde. Nur ein Mitglied wich hievon ab; es war wieder Chambrier; für Grundbestimmungen hielt er die Genehmigung aller Stände erforderlich.

Drei Wochen lang hatte die Kommission sich um die Hauptvorschriften einer künftigen Bundesakte bemüht; es waren die wesentlichen Materialien hergeschafft; man wußte nun ungefähr, was man wollte und was man konnte. Der Bau sollte nun aber aufgeführt, der Stoff zu diesem Behuf im politischen Theile sowohl wie in Bezug auf die materiellen Zentralisationen verarbeitet und vervollständiget, dann zu einem systematischen Ganzen geschaffen werden. Die Aufgabe war schon zuvor einem engern Redaktionsausschuß zugewiesen, für ihn dem St. Gallischen Mitgliede. Baumgartner entwarf zu diesem Behuf erst das Schema oder Skelett der neuen Bundesverfassung, dann diese selbst, ausharrend bis zum letzten Federzuge, mitten durch die Schwierigkeiten sich täglich folgender Schwankungen der Kommission über eine Masse noch unerschöpften Stoffes. Auf jenem Schema fand sich ein „Vorbehalt freier Abänderung des Verhältnisses von Neuenburg“. Das war eben so viel als die Mahnung des Redaktors an den engern Ausschuß: es sei jenes Recht und jenes Bedürfniß in guter Form bei diesem Revisionsanlaß zu dem Zwecke zu wahren, damit der Eidgenossenschaft unbenommen sei, bei Gelegenheit auf dem Wege der Unterhandlung das Unterthänigkeitsverhältniß Neuenburgs zum preußischen Königshause aufzuheben, fern jedoch von einseitiger Verfügung. Aber auch in dieser beschränktern Form wollte die Anregung nicht gefallen; man vereinigte sich zum Stillschweigen, in der allerdings richtigen Meinung, daß eine gütliche Unterhandlung zu jeder Zeit stattfinden könne, auch wenn ihrer in der Bundesakte keine Erwähnung geschähe. So überschritt die Verhandlung den Kreis des engern Ausschusses nicht; in der größern Kommission kam das widrige

Doppelverhältniß Neuenburgs mit keiner Sylbe zur Sprache. Nicht so ganz still lief es ab wegen Basel. Im Entwurf waren beide Landestheile genannt. Chambrier verlangte ein Verbot künftiger Trennungen ohne Zustimmung aller Kantone und der betroffenen Glieder. Die Mehrheit glaubte nicht entsprechen zu sollen, da die Trennung ja im gegebenen Falle nur als äußerstes Nothmittel ergriffen worden. Der Name „Bundesurkunde" entstand, weil die oft vorgeschlagene Bezeichnung „Bundesverfassung" den Föderalisten nicht mundete, die mehr unitarisch gesinnten Mitglieder keinen Bundesvertrag mehr wollten.

Von nun an folgten sich Sitzung um Sitzung die wichtigsten Entscheidungen über die ganze Verwaltung des Bundes und über die Zentralisation der Regalien oder regalähnlichen Verwaltungen; sie bilden die lehrreichste Partie des Unternehmens. Nach Vollendung des Entwurfes wurde auch ein Budget der Einnahmen und Ausgaben verfaßt. Man wollte sich dem Vorwurf nicht aussetzen, daß man der Schweiz Träume statt Wirklichkeiten darbiete, eben so wenig allen Uebertreibungen von gegnerischer Seite freies Spiel öffnen. Endlich lieferte die Kommission ein Reglement für die Tagsatzung, Werk eines engern Ausschusses und seines Berichterstatters, des Professors Monnard. Von den zahlreich eingegangenen Adressen wurde eine Uebersicht gefertigt; der Unterschriften waren 26,284, einige Petitionen von Vereinen und Gemeinden ungerechnet. In welchem Geiste sie geschrieben waren, ist in einem frühern Abschnitt gemeldet. In einer neuern Adresse wurde neben Anderem verlangt, daß eine empfindliche Strafe über denjenigen Staatsmann verhängt werde, der einer fremden Note mehr Gehör gebe als der lauten Stimme des eigenen Volkes.

Am Schlusse der Hauptberathungen (15. Dezember) sprach ein Mitglied mahnend: „Wie im Laufe der würdigen Verhandlungen ein Geist brüderlichen Entgegenkommens gewaltet, wie der Einzelne seine Wünsche und Ansichten dem Entscheide der Mehrheit stets untergeordnet habe, so möchten auch heute, im lebendigen Gefühl, daß es nur dem vereinten Wirken aller Eidgenossen, welche das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes rein

und warm im Herzen tragen, gelingen könne, ein neues und festes Band zu begründen, und daß nur durch gegenseitige Opfer das größte Unheil, die Zwietracht und innere Auflösung, abzuwenden sei, sämmtliche Mitglieder die entworfene Bundesurkunde unterzeichnen, zum ewigen Zeugniß, daß die Wiedervereinigung aller Bundesglieder zu einem kräftigen Ganzen ihr einziger Wunsch, ihr einziges Bestreben gewesen sei.“ Eine in diesem Sinn abgefaßte Erklärung wurde mit dem lebhaftesten Beifall angenommen und einmüthig unterzeichnet; mit begeisterten Worten ward der feste Entschluß vielfach kund gethan, „daß Jeder in seinem Kreise mit der Hülfe des Allmächtigen zur Vollziehung des so schön begonnenen Werkes thätig mitzuwirken sich bestreben werde“. Dieß der Ursprung der Erklärung, welche sich, nebst den Unterschriften von vierzehn Mitgliedern der Kommission, am Schlusse des Entwurfes der Bundesurkunde findet. Es war einer jener feierlichen Augenblicke, welche das Gemüth des Theilnehmers ganz zu fesseln geeignet sind.

Ein Mitglied, Staatsrath v. Chambrier, war seit dem 5. Dezember abwesend. Er erschien wieder in der Sitzung vom 18. und eröffnete: der durch die Kanzlei auch an ihn ergangenen Einladung zur Unterzeichnung könne er nicht entsprechen. Er sehe den Entwurf als gefahrbringend für die schweizerische Freiheit und das Föderativsystem an. Wäre der Gegenstand von geringerer Wichtigkeit, so würde er seine Ueberzeugung gerne zum Opfer gebracht haben. Hierauf gab er eine in obigem Sinne lautende schriftliche Erklärung zu Protokoll *.

Die Abfassung des beleuchtenden Berichtes war schon früher (21. November) dem Professor Rossi übertragen worden. Es bestanden keine Rivalitäten in der Kommission. Um so leichter ward übersehen, daß vielleicht Hirzel gegenüber dem Volke der ent-

* Sie lautet in der Ursprache: »Le soussigné ne saurait adhérer au présent projet du nouveau pacte fédéral, qu'il envisage comme la ruine du système fédératif et de la liberté des Etats suisses. Chambrier, Conseiller d'Etat de Neuchâtel.«

sprechendere Berichterstatter gewesen wäre. Rossi's Arbeit wurde indeß von der Kommission mit hohem Beifall aufgenommen. Diese löste sich auf am 20. Dezember, nachdem sie dreiundfünfzig Tage in ununterbrochener Thätigkeit, ohne alle hemmende Zerstreuung, dem großen Werke obgelegen. Nächst den drei Redaktoren sind vorzüglich Hirzel, dann der in allen Wirrnissen des Bundeslebens wohl bewanderte Landammann Heer von Glarus und Chambrier als diejenigen Männer zu nennen, die wesentlichen Einfluß auf die Verhandlungen geübt.

Die Mitglieder kehrten mit dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht in ihre Heimat zurück. Je freundlicher ihr gegenseitiges Verhältniß gewesen, um so unangenehmer wurden sie berührt durch Chambrier's Schlußwort, in welchem sie die halbamtliche Erklärung erblickten, daß Neuenburg sich der Annahme und Einführung der neuen Bundesurkunde widersetzen werde, so wie durch die Besorgniß, daß in jener Erklärung, so kurz sie lautete, ein politisches System der europäischen Mächte ausgesprochen sein dürfte. Daher der lebhafte Aufruf zur Einigung in der Schlußstelle des Kommissionalberichtes.

Die Geschichte ist noch ein Wort schuldig über die Stellung Chambrier's. Während der ersten Wochen der Revisionszeit hatte er regelmäßig den Sitzungen beigewohnt und jene überlegte Haltung bewiesen, die dem hervorragenden Staatsmann eigen ist, frei von starrer Opposition wie von schwächlicher Aufopferung eines politischen Systems. Mitte Novembers begab er sich nach Sarnen, später nach Basel und Neuenburg, wo inzwischen (3. Dezember) der Gouverneur v. Pfuel wieder angekommen. Die übrigen Mitglieder hegten nun abweichende Meinungen über seine politischen Plane: die einen hofften, er bringe wenn nicht den ewigen, so doch den zeitweiligen Frieden von Basel her; andere ahnten die ganze Bedeutung jener Reisen und fanden sich in ihren Besorgnissen durch die Protokollerklärung Chambrier's nur bestärkt. War da oder dort die Rede davon, es sei dieselbe eine Folge von höhern Befehlen gewesen, so stimmt die gegentheilige Vermuthung, es sei sein Verhalten während der ganzen Revisions-

zeit das Werk eigener politischer Auffassung und Durchführung, mit dem Gepräge seines ächt staatsmännischen Charakters weit mehr überein. Daneben hat freilich auch die Ueberzeugung guten Grund, daß bewußte Erklärung in Uebereinstimmung mit dem preußischen Kabinet geschah; wenigstens weiß man, daß der preußische Gesandte, v. Olfers, sich über den Bundesentwurf in Aeußerungen erging, die von Mißfallen nicht sehr entfernt waren.

Der Inhalt des Entwurfes bedingt auch das geschichtliche Urtheil über ihn. Die Selbstständigkeit der Kantone wurde mit großer Schonung gehandhabt, dabei für mehrere Vereinigung der Kräfte das Mögliche geleistet. Rechts- und Pflichtverhältnisse der Bundesglieder unter sich, derselben zur Eidgenossenschaft, sind mit großer Bestimmtheit ausgemittelt. Der gesetzlichen Ordnung wurden starke Stützen verliehen; umwälzerischen Tendenzen gegenüber wurden zuverlässige Widerstandskräfte gesammelt und geordnet. Von materiellen Interessen sind mehrere der verderblichen Einwirkung des Lokalgeistes und der Zersplitterung entrückt. Im Besondern sind anzuführen: die Regelung des Garantieverhältnisses im Sinne der Gesetzlichkeit wie der Freiheit; die Sicherung künftiger Verfassungsrevision in den Kantonen ohne Wiederholung gewagter Mittel; die Aufsicht über alle Verkommnisse der Kantone unter sich und mit dem Ausland; zweckmäßige Verfügung über bewaffneten Zuzug von einem Kanton zum andern; die Hebung des Streites über den freien Verkehr im Sinne gesicherter freier Einfuhr von Kanton zu Kanton; die Handhabung der Grenzgebühren, mit dem Verbot ihrer Erhöhung; die Zollrevision mit Aufhebung der alten Zölle und Einführung eines allgemeinen Weggeldes zu etwelcher Deckung der Straßenkosten; Befreiung des Transits von bisherigen Lasten; alles unter Anerkennung der Entschädigungspflicht für Zollgebühren privatrechtlichen Belangs; etwelche Beschränkung der Kantonalbefugsame für Erhebung von Konsumogebühren von Getränken; Zentralisation des Postwesens gegen Entschädigung der Kantone zu drei Vierttheilen des frühern Ertrages; des Münzwesens mit Einführung des französi-

schen Münzfußes *; von Maß und Gewicht; Monopolisirung des Pulverhandels; erweiterte Befugsame des Bundes in Hinsicht des Militärwesens, mit Besorgung selbst des ersten Rekrutenunterrichtes auf Rechnung des Bundes; Regelung des föderalen Finanzwesens; freie Niederlassung; Hebung der Heimatlosigkeit. Ließ die Organisation der Tagsatzung Manches zu wünschen übrig, so war dagegen jene des Bundesrathes um so gelungener. Für die Bundesrechtspflege wurde ein selbstständiges Organ geschaffen. Gefährlichen Umwälzungen begegneten die Vorschriften für künftige gesetzliche Bundesrevision. Zwei Gegenstände blieben unberührt: einmal die Frage, wann die dermalige Bundesurkunde als angenommen zu betrachten sei; der Entscheidung der Kantone und der Tagsatzung wurde ganz freie Hand gelassen. Sodann die Verhältnisse der Klöster; in der Kommission hat nie eine Berathung darüber stattgefunden. Hintergedanken walteten dabei nicht. Jedes einzelne Mitglied schien den Gegenstand als Sache der Kantonalsouveränetät anzusehen. Die Aufhebung der Klöster kam erst später auf die schweizerische Tagesordnung.

Entwurf und Bericht wurden in vielen tausenden von Exemplaren in den drei Sprachen verbreitet; ersterer vom Vorort den Ständen dringend empfohlen. Man gedachte mehrseits, seiner Berathung den Vorrang vor andern eidgenössischen Angelegenheiten zu geben, namentlich sollte die Basler Fehde noch im Hintergrunde bleiben. In diesem Sinne sprachen sich die Großen Räthe von Zürich, Solothurn und Schaffhausen gegen den Vorort aus (Ende Dezember).

Mit Neujahr 1833 überging die Leitung der Eidgenossenschaft an den Vorort Zürich. Bürgermeister Heß stand an der Spitze, ein Magistrat von hoher Einsicht, trefflichem Willen, Parteimann nicht mehr, als man in dieser Zeit es zu sein gezwungen war,

* Kein Werk überwiegenden Einflusses von Abgeordneten aus den französischen Kantonen, sondern der Lage der Dinge, wie sie damals erkannt worden. Schon ein engerer Ausschuß (Heer, Baumgartner und Rossi) hatte sich hiezu verständigt und den Antrag verfaßt, wie er im Entwurf zu lesen; in der großen Kommission wurde er von 12 gegen 2 Stimmen gutgeheißen.

weniger vorgreiflich als schüchtern und zurückhaltend. Der Bundesentwurf gewann mehr Widersacher als Freunde. Daß die Beleuchtung französisch erschien, weckte Vorurtheil gegen ihn in der deutschen Schweiz. Gleich wurde er als ein Werk der Doktrinäre der romanischen Kantone verurtheilt; ja er erhielt sogar, wenn auch ganz grundlos, den Namen des Berichterstatters. Die Gegner verschiedener Klassen und Absichten ließen sich mit leidenschaftlicher Stimme vernehmen; voran die Troxler'sche Schule. Ihrem Haupt genügte die kantonale Umgestaltung in dem größern Theile der Eidgenossenschaft nicht; er verlangte eine solche auch des Bundes. Das Ideal war ihm ein schweizerischer Volksbund, hervorgegangen aus einer Gesammtrepräsentation des schweizerischen Volkes nach der Kopfzahl. Die ganze Magistratur, das „Herrenthum", wie er es nannte, wollte er beseitigt wissen. Jene Gesammtrepräsentation nannte er den schweizerischen Verfassungsrath. An Troxler, den geliebten Lehrer, hielt sich eine große Schaar junger Männer, Feuerköpfe wie er, unbedingt in seinen Fußstapfen wandelnd. Jenem und diesen war die Bundesurkunde ein Gräuel, das „höllische Büchlein", wie drei St. Galler in eben so viel Flugschriften es nannten. Ludwig Snell, einer der radikalen Führer im Kanton Zürich, schloß sich der Opposition ebenfalls an.

Die zweite Klasse von Gegnern finden wir in der katholischen Geistlichkeit der meisten, vornehmlich der innern Kantone. Kirchliche Angelegenheiten wurden seit länger her unsanft in der Presse verhandelt. Sie witterte Schlimmeres aus der Erstarkung der Reformpartei durch Annahme des Bundesentwurfs. Die Weglassung des Klosterartikels deutete sie zum Uebelsten; sie war ihr eine Handhabe für aufregende Widersacherei. In den freien Aemtern bildete sich alsbald (9. Januar 1833) ein katholischer Verein in diesem Sinne.

Dieser Opposition schlossen sich, theils mit, theils ohne konfessionelle Rücksichten, die Häupter der Kantone an, welche von der sogenannten Regeneration noch frei geblieben, vornehmlich jene der Urkantone, die einflußreichsten Männer von Zug, Tessin, Wallis, die ehemaligen Regenten von Bern, Solothurn, Luzern,

endlich die Regierung von Neuenburg, vermöge ihrer eigenthümlichen Stellung und Mission. Insoweit war also die Klage der Reformpartei, daß Geistlichkeit und Aristokratie ihr gegenüber stehen, richtig.

Die Troxler'sche Schule, oder die radikale Partei, war somit das eine, die Ländlerherrschaft und die Aristokratie das andere Extrem, welches der Bundesrevision gegenüberstand.

Zwischen beiden bewegten sich noch andere Klassen von Gegnern des Entwurfs. Liberale Doktrinäre, aus der französischen Justemilieuschule, dem staatenbündlichen Wesen mehr zugethan als jenem des Bundesstaates, fanden die Kantonalsouveränetät im Entwurf schon zu sehr beschränkt oder doch hoch bedroht. Wir finden diese Männer in den Regierungen von Waadt, Genf, Freiburg, dann in der dortigen gebildeten Bevölkerung. Rossi's und Monnard's Fürwort beschwichtigte sie nicht. Auch in den übrigen Theilen der Schweiz wollten Manche, wirkliche und ältere Magistraten, dem Entwurf nicht huldigen, sahen die kantonale Existenz als gefährdet an, im Geiste ein neues helvetisches Direktorium erstehen. Viele endlich waren Gegner, weil der Entwurf nicht von ihnen selbst ausgegangen.

Diese Parteien oder Fraktionen alle konnten sich schließlich auf eine starke Zahl stimmberechtigter Landleute fußen, welche ihren Anschauungen zufolge meist der Stabilität hold und sehr leicht gegen tiefgreifende Neuerungen aufzubringen sind.

Es regnete Flugschriften, zum Theil im maßlosesten Ton. An Heftigkeit und schneidender Schärfe überboten die Troxler'schen alle übrigen. Troxler warf selbst mit der ungegründeten Anschuldigung um sich, daß die Verfasser des Entwurfs die Absicht gehegt, ihn der freien Abstimmung durch das Volk vorzuenthalten. Die Opposition von dieser Seite war so leidenschaftlich, daß entzündliche Köpfe, so Fischer von Merischwanden, sich berufen glaubten, durch irgend einen neuen großen Volkszug den schweizerischen Verfassungsrath ins Leben zu rufen. Sehr unsanft lauteten auch die Gegenschriften aus katholischem Standpunkt; sie sahen im Geiste eine protestantische Herrschaft voraus und ließen der Revisions-

kommission die Gerechtigkeit nicht widerfahren, daß sie an der konfessionellen Spaltung vom sechszehnten Jahrhundert ganz unschuldig war. Vom administrativen und politischen Standpunkt eines gewiegten Magistraten zugleich schrieb Julius Muret, der gewesene helvetische Senator und Landammann von Waadt, mit schonungsloser Kritik gegen den Entwurf. Die gefährdeten Kantonalinteressen von Waadt mußten ihm manche Waffe reichen.

Wie die Parteien und Einzelne, so rüstete man sich in den Behörden vieler Kantone selbst zu der entschiedensten Opposition.

Zwölfter Abschnitt.

Der Gedächtnißtag der Usterversammlung verbrecherisch geschändet. Die Konferenz in Sarnen. Tagsatzung in Zürich und Gegentagsatzung in Schwyz. Basel-Landschaft und Schwyz Aeußeres Land in die Tagsatzung aufgenommen. Die Verstümmelung des Bundesentwurfes. Das Ausland gegenüber der Schweiz. Poleneinfall. (November 1832 bis Juni 1833.)

Der Tag von Uster sollte am 22. November festlich begangen werden. Dazu hatte der im Frühjahr gegründete politische Kantonalverein Anstalt getroffen. Man versprach sich erhebende Feier zur Bekräftigung früher an gleichem Orte bethätigter Gesinnung und gleichzeitiger Schlußfassung über mehrere vorbereitete Adressen für die Bundesreform, dann für endliche Hebung der Wirren in Basel und Schwyz, und über kantonale Angelegenheiten. Schon Abends zuvor hatten sich die Männer des Komite's aus allen Bezirken in Uster zu diesem Behuf versammelt. Aber es walteten Unruhe und Besorgniß vor greller Störung. In gleicher Gegend war seit länger eine Baumwollwebemaschine im Gang. Gegen daherige Verkümmerung des Erwerbes waren die Handweber erbost; mehrere Petitionen zur Abhülfe, seit 1830 eingegeben, hatten von Seite der Behörden Zürichs keine Beachtung finden können. Die Erbitterung wuchs. Dumpfe Gerüchte von Zerstörungsplanen gingen um und kamen den Beamten zu Ohren. Diese beruhigten und belehrten so gut möglich, glaubten das drohende Ungewitter beschworen zu haben, so daß die Regierung selbst (20.

November) nach sorgfältigem Rathschlag außerordentliche Maßnahmen unterlassen zu können glaubte. Aber am frühen Morgen des Festtages wogten wilde Rotten, ungefähr 200 Mann aus den Gemeinden Bäretschweil, Bauma und Hittnau, heran gegen die Fabrik Corrodi und Pfister bei Uster, legten Feuer ein, und in kurzer Zeit loderten aus dem stattlichen Gebäude die gräßlichen Flammen, Zeugen verwilderten anarchischen Sinnes, hoch in die Lüfte. Alle Vorstellungen der zu guter Zeit, aber nicht zahlreich genug zur Abwehr auf dem Platz erschienenen Vereinsabgeordneten waren vergeblich. Sie erschöpften sich in anfänglich fruchtlosem Handgemenge, setzten Leib und Leben ein, vor Allen muthig und ausharrend Regierungsrath Fierz, auf den selbst der Dolch gezückt wurde. Ehe die zur Usterversammlung selbst herangekommenen Schaaren auf dem Platz sich einfinden konnten, stand das Gebäude schon in Flammen. Mit Wuth stürzte die stärkere Masse nun auf die Thäter oder Verdächtigen, warf sie zu Boden und schleppte sie weg nach dem Gerichtshaus. Es war dieses das Werk weniger Augenblicke. Erschrocken flohen einige der Schuldigen nach dem nahen Wald, wurden aber theilweise wieder eingeholt. Die Unthat geschah zwischen 8 und 9 Uhr. Das Fest war mit der Fabrik in Flammen aufgegangen. Die Verbrecher wurden gebunden und nach kurzer Voruntersuchung des anwesenden Staatsanwaltes schleunigst nach Zürich abgeführt. Es waren deren sechsundfünfzig; zwei wurden im Gefängniß zu Uster zurückbehalten. Mittlerweile waren alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um drohenden Gewaltthätigkeiten gegen das Gerichtshaus selbst, zur Befreiung der Gefangenen, kräftigen Widerstand entgegenzusetzen. Er wurde glücklicher Weise nicht nöthig. Die Züge der Gefangenen langten auf Leiterwagen noch denselben Nachmittag und Abend in Zürich an. Die Regierung berief zur Sicherung der Stadt Milizen und ließ neun Gemeinden im Osten des Kantons militärisch besetzen. Als am Sitze des Frevels die Abführung der Gefangenen vollendet war, da rief der Vereinspräsident Füßli das Volk — es waren bei 10,000 Männer da — auf die bekannte Usterwiese, bezeichnete den Zweck der Versammlung als

vereitelt, schilderte die ruchlose That als Gegenstand verdienten Abscheues, belobte den Eifer und die Entschlossenheit aller, die dem Verbrechen männliche Abwehr entgegengesetzt, und sagte vergleichend nicht mit Unrecht: „An diesem Tage hat vor zwei Jahren das Volk den schweren Kampf gegen die Aristokratie, heute den schwerern gegen die Anarchie siegreich bestanden". Noch einige Reden und die Versammlung löste sich auf. Eine andere Lehre, die dieser Tag verkündete, wurde nicht vorgetragen, die nämlich: daß große Volksversammlungen, die nicht durch politische Noth geboten, das gefährlichste Mittel zur Förderung öffentlicher Wohlfahrt sind. Das Vereinswesen sank im Kredit. Die Schweiz vernahm mit Entsetzen das Ereigniß. Es folgte indessen so rasche Justiz, als die große Zahl der Betheiligten solche gestattete. Von 77 Angeklagten wurden bei 30 schuldig erklärt und in gesetzliche Strafe verfällt, der am schwersten Betheiligte zu vierundzwanzigjähriger Zuchthausstrafe. Der ermittelte Schaden ward auf 270,000 Franken gewerthet; an dessen Vergütung hat in spätern Jahren der Große Rath einen Beitrag geleistet.

Noch war die ordentliche Tagsatzung von 1832 versammelt, als sich eine Trennung der Eidgenossenschaft, häufig öffentlich und drohend besprochen, im Dunkeln anbahnte. Wer die erste Anregung dazu gegeben, ist nicht ermittelt. Immerhin ließ sich der Plan schon aus der Verwahrung der fünf Kantone vom 14. September entnehmen. Das Wahrscheinlichste ist, daß mündliche Besprechungen jedem schriftlichen Akt vorangegangen. Handlungen der letztern Gattung gingen schon frühe von Schwyz aus. Durch Eilboten schrieben die „Vorgesetzten Herren" von Schwyz (24. September) an die Gesandtschaft in Luzern die Mahnung, für den Fall des Eintrittes von Basel-Landschaft in die Tagsatzung zur That zu schreiten und den gemeinsamen Austritt zu verabreden. Vier Tage nachher gingen gleiche Mahnungen an die übrigen Urstände ab, und am 6. Oktober freuten sich die Vorgesetzten Herren von Schwyz des Berichtes aus Luzern, daß Basel in den Gedanken eingehe. „Am wichtigsten wäre freilich", hieß es weiter, „wenn ein allgemeinerer Austritt bewerkstelligt werden könnte."

Wie es damit gemeint, ist aus dem Schreiben nicht ersichtlich. Indessen hatte Basel wirklich im Sinne von Schwyz gehandelt, und in der Wohnung der Gesandtschaft von Basel geschah die Abrede für die Abhaltung einer besondern Konferenz zu mehrbezeichnetem Zweck (6. Oktober). Schwyz wurde gleichwohl ungeduldig, klagte über Lauheit und Langsamkeit *, mahnte zu fester Ausführung des unausweichlich erachteten Entschlusses. Seine Wünsche gingen in Erfüllung durch ein ähnliches Schreiben von Basel vom 21. Oktober. Uri ward ausschreibender Stand und lud zum Zusammentritt ein nach Sarnen auf den 14. November.

Dieß war der Ursprung jenes Ständevereins, den die Zeitgenossen mit dem Namen der „Sarner Konferenz" bezeichnet haben; die theilnehmenden Kantone wurden von dann an auch kurz mit dem Parteinamen der „Sarner" genannt. Der Gewißheit steht die Meinung sehr nahe, daß sich Absicht und Hoffnung an den Plan knüpfte, den gegnerischen Kantonen schwere Verlegenheiten zu bereiten oder vollends einen allgemeinen Umschwung der Dinge bei ihnen hervorzurufen. Die Instruktionen, welche Basel seinen Abgeordneten an die Konferenz in Sarnen ertheilte, bezielten, nebst dem Nichtbesuch der Tagsatzung im bezeichneten Fall, fortdauernde Verbindung zu gemeinsamen Zwecken während einer bevorstehenden Tagsatzung (also Gegentagsatzung), dann die Theilnahme auch an den Berathungen „allgemein eidgenössischer Gegenstände". Die eingenommene Stellung war somit höchst dehnbar, und geeignet, die längere Spaltung der Schweiz in zwei Bünde hervorzurufen. Landammann Xaver v. Wäber von Schwyz war hiefür besonders thätig. Basel nicht minder; es benutzte die politische Anschauung der Dinge in den Urkantonen zu seinen kantonalen Zwecken, namentlich zu Hebung seiner Mißverhältnisse zur Eidgenossenschaft.

Am 14. und 15. November tageten unter Vorsitz von Landammann Spichtig von Obwalden die Gesandten der fünf Kantone mit Basel über ihre Aufgabe; für Neuenburg Staatsrath Chambrier; feurig ließen sich Uri und Schwyz vernehmen, warnend

* Schreiben an Uri vom 19. Oktober.

und zurückhaltend Nidwalden. Troz den Ausfällen auf das Siebner-konkordat ließ man es bald fallen; Nidwalden fand, daß es in Folge der von mehreren Ständen verweigerten Verfassungsgarantie ein Akt der Nothwehr gewesen gegenüber den Gegnern im eigenen Vaterland. Nach vollendeter Bundesrevision werde es von selbst „ersterben" *. Auch Neuenburg legte dem Konkordat weiter keine Wichtigkeit bei, nachdem die Mehrheit der Stände ihm fremd geblieben. Es blieb somit nur noch die Stellung wegen Basel zu regeln übrig. Auch in diesem Punkte sträubte sich Nidwalden anfänglich, wies auf die Gefahr der Trennung für Alle, auch für Basel. Auch Neuenburg wollte zuerst nicht gar zu weit und brachte das Ausbleiben bei einer bloß wegen der Angelegenheiten Basels abzuhaltenden Tagsatzung zur Sprache, wogegen an einer für gemeinschweizerische Zwecke ausgeschriebenen Bundesversammlung theilgenommen würde. Das Präsidium mahnte zur Eintracht, Basel zum gemeinschaftlichen Wegbleiben. Die Bedenken mußten verstummen. Es wurde beschlossen, an einer Tagsatzung, werde sie aus was immer für einer Ursache ausgeschrieben, sich nicht zu betheiligen, sofern einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft Zutritt gestattet würde, und sich hinfür in Schwyz, fünf Tage vor Eröffnung der Tagsatzung, besonders zu versammeln. An Basel erging freundschaftliche Mahnung, nichts unversucht zu lassen, was die Vereinigung aller Theile des Landes herbeiführen könnte **.

Die Ratifikationen erfolgten von mehreren Seiten bald, von Nidwalden abermals zögernd (erst am 28. Dezember); Neuenburg zeigte die seinige mit der ausgesprochenen Hoffnung an, daß die gefaßten Beschlüsse endlich der revolutionären Bewegung Einhalt

* Protokoll der Konferenz.

** Der Verfasser hat sichere Notiz in Händen, daß die Abgeordneten von Schwyz, als sie (17. November) ihren Kommittenten über das Ergebniß der Konferenz Bericht erstatteten, zugleich »einen Aufruf vom Komite in Bern« vorlegten. Das Schwyzer Protokoll aber schweigt von diesem Umstand, und andere Quellen, aus denen jener Aufruf selbst oder sein Inhalt, dann Bestand und Zweck des »Komite in Bern« hätten ermittelt werden können, standen dem Verfasser nicht zu Gebot.

thun werden, die der Schweiz schon so schweres Uebel zugefügt habe (unterzeichnet v. Pfuel). Wallis lehnte ab (24. Dezember), wies auf die bedenklichen Folgen einer Spaltung unter den schweizerischen Ständen, auf die kritische Lage der Eidgenossenschaft, falls mögliche Ereignisse sie zur Nationalvertheidigung aufriefen. Von nun an ward Wallis mit schriftlichen und mündlichen Vorstellungen, doch immer vergebens, zum Beitritt gemahnt; erbittert äußerte sich Neuenburg, Wallis werde seine Ablehnung bereuen, wenn es die inzwischen von der „revolutionären Partei" gemachte rückgängige Bewegung gewahr werde.

Ueber alle diese Vorgänge wurde tiefes Stillschweigen gegen die schweizerische Ständemehrheit und gegen den Vorort beobachtet. Mußten die Konferenzkantone doch schreiben, so wichen sie sorgfältig eine Berührung der eingenommenen Sonderstellung durch allgemeine Redensarten aus.

Neuenburg war im Irrthum mit jener rückgängigen Bewegung. Der Vorort Luzern fürchtete neue Verwickelungen im Kanton Basel und gedachte sie bald möglichst auf die Schultern der Eidgenossenschaft abzuladen. Daher seine Absicht, selbst während der Arbeiten der Revisionskommission abermals eine Tagsatzung einzuberufen. Solcher Tagsatzungen aber waren die Bundesrevisoren satt für die Eidgenossenschaft und ihre Kantone wie für sich selbst. Sie wollten die Kräfte des Landes nicht länger im Dienst unbezwingbaren Parteieigensinns vergeuden lassen, sondern für das Revisionswerk vereinigen und nutzbar machen. Ihre Vorstellungen wirkten; die Ausschreibung geschah erst auf 15. Januar, mit besonderer Beziehung auf die Angelegenheiten Basels. Kaum aber war Zürich im Besitz der vorörtlichen Gewalt, so vertagte es den Zusammentritt solcher außerordentlichen Tagsatzung auf den 11. März, mit der Einladung an gesammte Stände, sich vor Allem zur fruchtbaren Behandlung des Bundesentwurfes und zu seinem förmlichen Abschluß in Bereitschaft zu setzen. Hiermit steht in Verbindung was Zürich schon als S t a n d im Dezember zuvor gethan, andere Kantone beifällig unterstützt hatten. Diesen Anordnungen lag Staatsklugheit und Kraft zugleich zu Grunde:

es war eine Bewegung vorwärts, nicht rückwärts, wie Neuenburg gemeint. Die Politik von Zürich stand in dieser Zeit weit über jener von Luzern, die sich durch Basler Nöthen beider Theile gewöhnlich über Gebühr in Harnisch jagen ließ. Mit jener Dringlichkeit von Zürich waren übrigens nicht alle der geladenen Kantone einverstanden; so wollten unter andern Bern und Wallis eine noch weitere Verschiebung der Tagsatzung, was die Theilnahme für die Bundesrevision, zumal von Seite Berns, keineswegs in glänzendem Licht erscheinen läßt. Bern und Wallis erhielten abschlägige Antwort vom Vororte Zürich.

Die Sarner waren durch diese kluge vorörtliche Wendung für ihre Schachbrettzüge irre geworden. Basel verlangte sofort eine neue Zusammenkunft; das gefiel in den Urkantonen; Schwyz versuchte noch einmal den Einfluß seiner Ueberredungskünste auf Wallis, und Uri schrieb die zweite Konferenz auf den 30. Januar nach Schwyz aus. Unerwartet für genannte Kantone lehnte und rieth Neuenburg ab, da die Hauptabrede für Nichtbesuch der Tagsatzung im mehrerwähnten Fall schon getroffen sei, weiter zu gehen gefährlich wäre, eine Verhandlung über gemeinsames Verhalten in der Frage des Bundesentwurfes leicht den Vorwurf eines Separatbundes auf die Konferenzstände werfen, die Gegner nutzloser Weise reizen und erbittern würde. Dieser Widerstand, den dringende Vorstellungen von Uri an Neuenburg nicht zu heben vermochten, veranlaßte auch die Verzichtleistung Basels. Aber die übrigen Stände wollten die Konferenz doch nicht aufgeben; es fanden sich zunächst die Abgeordneten der drei Urkantone zusammen, und dießmal leitete Landammann Wäber. Er ergoß sich in herben Klagen über die Beschlüsse der Tagsatzung in Basler Sachen, über die „rückläufige Bewegung“ von Wallis, endlich über den Bundesentwurf, der das Föderativsystem vernichte und nach der Einheitsverfassung steure. Die den kleinen Kantonen zugesicherte Beibehaltung des gleichen Stimmrechtes sei nur eine Lockspeise, dessen Sicherheit für die Zukunft gar nicht zu erwarten. Aufgabe der Konferenz sei's nunmehr: für Glück und Heil des allgemeinen Vaterlandes ersprießliche Beschlüsse vorzubereiten. Nidwalden

war abermal ängstlich, empfahl Geheimhaltung dessen, was etwa wegen der Bundesrevision verhandelt würde. Zuversichtlicher fand Amtsstatthalter Theodor Abyberg seinen Trost darin: „daß die Eiche wohl vom Sturme könne gebogen, aber nicht gebrochen werden" *.

Auch eine Abordnung von Wallis war mittlerweile schon in Schwyz; aber sie sollte sich erst noch bitten und laden lassen, was dann auch geschah. Die Gesandten traten ein, Träger begründeter Furcht vor zwiefacher Trennung, jener der Eidgenossenschaft wie im eigenen Kanton. Alle Kraft und Salbung der Rede wurde gegen solche Besorgnisse aufgeboten. Nicht Trennung, nicht zwei Eidgenossenschaften wolle man von Seite der Sarner Konferenz, sagten ihre Vertheidiger, nicht Manifeste in die Welt senden und fremde Intervention herbeiführen, sondern einwirken auf die Mitstände, daß sie zum Rechte zurückkehren. Diese Worte darf man indeß nicht buchstäblich nehmen, denn unmittelbar nachher gab ihnen Landammann Spichtig von Obwalden die richtige Deutung: man wolle nichts weniger als Bürgerkrieg, aber das alte Föderativsystem behaupten, das die Schweiz glücklich gemacht, jetzt untergraben werden wolle. Beispiele habe man an Schwyz und Basel; diese Kantone seien indeß nur Mittel zum Zweck, das alte Bundesgebäude niederzureißen und ein neues aufzuführen. Vergebens; Wallis blieb fest, lehnte die Genehmigung des Hauptbeschlusses von Sarnen wieder ab, ermahnte gegentheils die Urkantone zu nochmaligem Erscheinen an der Tagsatzung, ließ jedoch endlichen Beitritt zu jenem hoffen, wenn neue Vorstellungen der sechs Stände von der Tagsatzung abermal unbeachtet blieben. Jeder Theil beharrte. Am folgenden Tage ward der Bundesentwurf in Berathung genommen. Die Abgeordneten überboten sich in herben Urtheilen und würzten ihre Reden mit beißendem Spott, statt ihre Rechtsansichten und ihre Wünsche mit Würde und Klugheit im Kreise der Tagsatzung selbst vorzutragen. Unter ihnen war Z'graggen, der von der Revisionskommission ausgeblieben war. Er und Lauener sahen im Entwurf keinen **Bund**,

* Protokoll der Schwyzer Konferenz vom 30. Januar 1833.

sondern eine alle Stände überragende Verfassung, nach welcher die Urkantone „zu einer Dorfgemeinde heruntersinken“. Spichtig sprach die Erwartung aus, die souveräne Behörde seines Kantons werde den Entwurf zu den Akten legen, bis 40 oder 50,000 Bajonete solchen aufdringen; dann aber wolle Obwalden eher mit Ehren untergehen, als freiwillig dem Entwurf huldigen. Nicht als feige Memmen soll die Nachwelt sie kennen lernen *. Wäber äußerte sich wie die Andern: im Entwurfe stecke die zentrale Herrschergewalt, und mit ihrer Einführung seien die Urkantone verloren. Wallis war nicht zufrieden mit dem Inhalt, wich jedoch im Ultimatum ab; der Gesandte verdeutete, der Landrath würde sich im schlimmsten Fall eher zur Annahme entschließen als zur Theilnahme an einer Spaltung, die die Schweiz mit fremder Intervention bedrohe. Das war aber nur die Sprache eines Unterwallisers (Morand), und im obern Lande waren die Leute schrofferer Meinung. Das Ergebniß war sonach allseitige Verwerfung, nur gemildert durch den Vorbehalt von Wallis. Wäber sprach selbst die Hoffnung aus: es werde nach Schlichtung der innern Wirren von Schwyz auch das äußere Land vom neuen Bund nichts wissen wollen. Darin hatte er nicht Unrecht. Die Konferenz schloß mit erneuerter Einladung an Wallis zur Genehmigung des Protokolls von Sarnen. Unter sich betrieben die Urkantone sehr ernstlich die Ratifikation der neuesten Beschlüsse, abermaliger Beweis, daß ihnen das Scheitern der neuen Bundesplane, nicht aber die Basler Händel die Hauptsache war. Uri nahm die Landsgemeinde zu Hülfe, an welcher feurige Magistrate über den neuen Bund den Bannfluch verkündeten, in den das bereitwillige Volk jauchzend mit einstimmte (3. März). Er war das Buch der Hölle in Altorf wie in St. Gallen.

Während in beiden politischen Lagern der Eidgenossenschaft eine Masse von Kräften sich in solchem Widerstande gegen freundliches Uebereinkommen, unersprießlich für das Vaterland, verzehrten, ereignete sich da und dort Manches, was Aufzeichnung verdient.

* Konferenzprotokoll vom 31. Januar.

Mit den auswärtigen Verhältnissen war man eigentlich auf das Feld der Vermuthungen und der Besorgnisse geworfen. Die Franzosen waren in Belgien und vernichteten da die Reste von Hollands Macht und Einfluß; die andern Mächte standen wie immer gerüstet, lauernd zwischen Frieden und Krieg. Der Vorort war außer Stande vorzusehen, was jeweilen der morgige Tag bringe. In dieser Lage wollte er, den Tagsatzungsbeschlüssen treu, schleunige militärische Bereitschaft fördern. Für die Kontingentstruppen waren die nöthigen Befehle gegeben; zu schnellerer Mobilmachung stellte er nun sechs Brigadekommando auf in den Personen von eben so vielen eidgenössischen Obersten: Rysold in Tessin, Maillardoz in Chur, Ledergerw in Wyl, Zimmerlin in Liestal, Karl Bontems in Iferten, Guerry in St. Morizen im Wallis. Viel Werth konnte man auf diese Anordnung, die übrigens nur wenige Wochen bestand, nicht setzen, doch diente sie zu etwelcher Beruhigung. Regierungen kleiner Freistaaten sind in schwierigen Zeiten genöthigt, Lebenszeichen von sich zu geben, gleichviel ob sie andern reellen Nutzen gewähren mögen oder nicht (Ende November). Um eben diese Zeit eröffnete der Vorort, nach vernommener Willenserklärung der großen Mehrzahl der Stände, die Anerkennung Griechenlands als Staat und des baierischen Prinzen Otto als dessen König, dann des Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg als König der Belgier, den Gesandtschaften der befreundeten Mächte. In Zürich behaupteten die Bestrebungen zu Hebung aller Scheidewände zwischen Stadt und Landschaft ihre Rechte; die Regierung griff die Frage der Schanzenschleifung ernstlich an, indem sie einen Ausschuß mit deren allseitiger Beleuchtung beauftragte. Für die Staatsverwaltung konnte das Unternehmen nicht nur eine Parteibedeutung haben wie etwa bei den Massen; daher die Untersuchung sich über die allgemeinen politischen und volkswirthschaftlichen, dann technischen und finanziellen Rücksichten zu verbreiten hatte. Viele hofften damit den bleibenden Frieden zwischen den Städtern und den Bürgern der Landschaft zu gründen. Die Bürgerschaft der Stadt war großentheils anderer Meinung und reichte dem Regierungsrath eine in

gemäßigtem Tone gehaltene Petition um Erhaltung der Festungswerke ein. Bern verarbeitete langsam nur seinen Hochverrathsprozeß. Großrath v. Tillier richtete am 29. November an den Großen Rath eine Denkschrift, in welcher diese Behörde gebeten wurde, den Gerichten die möglichste Beschleunigung der Untersuchung, unverzügliche Prüfung der Lage der Gefangenen, so wie die Freilassung oder Milderung der Haft für diejenigen zu empfehlen, welche gar nicht oder doch nur unbedeutend beschwert seien. Bald nachher wurden fünf von den sogenannten Siebnern (sie sind oben genannt) endlich der Haft gegen Bürgschaft entlassen; die städtische Bevölkerung begleitete unter Freudenbezeugungen die Wagen, in denen sie aus dem Erlacherhofe abgeholt worden. Tillier's Antrag selbst entfernte der Große Rath als unerheblich von der Tagesordnung, weil er sich nicht auf schwankende Einmischung in die Befugnisse der Gerichte einlassen wollte, gegen die vollziehende Behörde aber nur Anschuldigungen in allgemeiner Form vorgebracht worden seien. Im Juni 1833 erfolgte endlich ein Beschluß des Obergerichtes, der die Prozedur der Spezialkommission, nach Beschaffenheit und Ergebniß, von den übrigen politischen Prozeduren als gesondert und spruchreif erklärte. Die Meinung, daß die Siebner die Häupter einer Verschwörung, alle übrigen Beklagten ihre Werkzeuge gewesen, konnte sich von nun an nicht mehr behaupten. Die Anklageakte (vom 1. Februar 1834) gab später selbst zu, daß sich keine Indizien eines Zusammenhanges der Verfügungen der Spezialkommission mit den Werbungen zum Umsturz der Regierung u. s. w. ergeben.

In Angelegenheiten von Basel blieb das alte Zerwürfniß. Die Regierung von Basel-Landschaft hob ihren amtlichen Geschäftsverkehr mit den Kantonen durch ein zweckmäßig gehaltenes Kreisschreiben vom 16. Oktober an und ernannte ihrerseits die Theilungsausschüsse. Die Stadt dagegen oder die Regierung beschäftigte sich mit dem Gedanken, ihren unglücklichen Trennungsbeschluß vom 22. Februar förmlich zurück zu nehmen, um sich wieder auf völlig legale Grundlage stellen zu können. Eine schwache Mehrheit des Großen Rathes verwarf die Anregung. Ebenso

erging es einem Antrag auf Ernennung der Theilungsausschüsse, da die Ansicht, daß weiterer Widerstand nur der Gegenpartei nützlich sein werde, auf entgegenstehende Meinung stieß. Im Widerspruch mit jenem Antrag wurde vielmehr frühere Verwahrung bestätigt, gleichzeitig aber die Erklärung abgelegt, daß Basel seine eigenen Trennungsanträge nicht mehr als bindend erachte und sich rücksichtlich der Verfügungen vom 22. Februar freie Hand behalte. Das kam ihrer Aufhebung gleich; aber der Rückzug war verspätet. Von nun an drohten neue Gelterkindener Ereignisse, da Basel seine treuen Gemeinden schützen, die Landschaft mit neuen Ausfällen der Stadt verschont sein wollte. Zur Verhinderung von Gewaltthat erklärten die Kommissarien, daß sie militärischen Zuzug für jene Gemeinden nicht gestatten, nöthigenfalls mit eigenen Mitteln sie gegen landsfriedenstörende Angriffe schützen würden. Es waren jetzt Eder (von Thurgau), Druey und Dorer in dieser Eigenschaft im Kanton, meist auf der Landschaft sich aufhaltend. Es gelang ihnen, durch sorgsame Aufsicht und durch stete Bereitschaft gemahnter Kantone, den verordneten Landesfrieden über den Winter zu behaupten. Auffallend hatte der Stand Luzern im November an die Landschaft vier Stücke Vierpfünderkanonen verkauft. Mißlicher wurden jetzt die administrativen Verhältnisse unter den beiden Landestheilen. Mit der Hemmung des Verkehrs hörte der Kredit für die Landschaft auf. Die Hypothekenbücher waren von den basel'schen Beamten bei dem Wegzug im März auf die Seite geschafft worden. Staat und Privaten befanden sich in gleicher Geldverlegenheit. Ein Kreditverein und die Aufstellung neuer Hypothekenbücher sollten wenigstens letztere heben. Die Vollführung neuer Hypothekarverschreibungen stieß auf Hindernisse von Seite Basels, ohne dessen Zuthun die Rechtsverhältnisse zwischen Gläubigern und Schuldnern nicht gewahrt werden konnten. Dieß und die verweigerte Theilung des Staatsvermögens von Seite Basels bewog die Landschaft zu einem Akt der Selbsthülfe, der abermals der Gegenstand langer Erörterungen wurde. Der Landrath verhängte allgemeinen Beschlag auf alles Staats-, Korporations- und Privatgut von Basel (8. Januar).

Der Vorort Zürich verordnete die Einstellung jeglicher Vollziehung des Beschlusses, die von der Landschaft wenigstens in Hinsicht auf Korporations- und Privatvermögen gewährt wurde. Diese und andere arge Zänkereien häuften sich zum Stoff an für folgende Tagsatzungen. Selbst eine etwelche neue militärische Besetzung hatte sich diesen Anfangs März beigesellt. Zu bedauern war, daß Schritte einer rührigen Minderheit in der Stadt selbst, die auf endliche Anerkennung der Landschaft mit Totaltrennung hinzielten, durch die Zähigkeit der Großrathsmehrheit erfolglos gemacht wurden.

In Neuenburg erfolgten einige Gnadenakte. Durch Beschluß des Königs wurde die gegen mehrere Insurgenten (unter ihnen Alphons Petitpierre) ausgesprochene Todesstrafe erlassen; andere Strafurtheile wurden ebenfalls gemildert. Gegen den Eintritt in allfällige Freikorps, deren Bildung in der übrigen Schweiz für vaterländische Vertheidigung zur Sprache gekommen, ergingen Verbote. Diese Vertheidigungsanstalten waren überhaupt der Neuenburger Regierung ein Dorn im Auge. Nicht minder mißfiel den andern Kantonen, daß Neuenburg seiner Gesandtschaft Auftrag gegeben hatte, bei eintretenden Maßnahmen für Handhabung schweizerischer Neutralität von Seite einer Tagsatzung, die es nicht besuchen würde, sich über den gleichen Gegenstand mit den „bundesgetreuen“ Kantonen ins Einvernehmen zu setzen.

Die Tagsatzung rückte heran. Die Großen Räthe nahmen den Bundesentwurf zur Hand. Sie verwarfen und verwünschten ihn nicht wie die Kantone der Sarner Konferenz, aber sie gingen erbarmungslos mit seinem Inhalt um. In Luzern wurde Eduard Pfyffer bei der Bestellung der Prüfungskommission übergangen. Kasimir Pfyffer trat in Passivität; mit Recht wurde er in öffentlichen Blättern angefragt: in was denn der Entwurf seinem bekannten „Zuruf“ nachstehe? Das Volk von Uri wußte dem Verfasser des letztern für seine Enthaltung doch wenig Dank und nannte den Luzerner Entwurf das „Kasimir-Büchlein“. Bekannte Luzerner Radikale verwarfen, ebenso die dortige demokratisch-klerikale Partei. Die Mitte, zu welcher Steiger zählte, war durch den Widerstand beider Seiten schon geschwächt. Im Großen Rathe

von Zürich wollte man die selbstständige Postverwaltung nicht aufgeben, den Verlust vorörtlicher Stellung nicht verschmerzen; zum letztern war große Geneigtheit auch in Bern nicht. Der Grundgedanke Tavel's blieb leitend: da Bern vergebens eine seinen materiellen Leistungen entsprechende Stellung verlangen würde, solche übrigens auch nicht fordert, so könne es um so weniger auf das Ehrenrecht verzichten, fortwährender oder abwechselnder Sitz der Bundesbehörden zu sein. Im Weitern wollte sich Bern auch keine Beschränkungen in der Erhebung der Konsumosteuer gefallen lassen. Abgesehen von diesen Einwendungen, die in Regierung und Volk Boden hatten, ließ sich indeß der Große Rath später zu unbedingter Vollmacht an seine Gesandtschaft herbei. Er fühlte die Gefahr längern Schwankens der eidgenössischen Lage. Im Kanton Waadt lieferte der Staatsrath ein Gutachten, das zu einem Buch anschwoll, sich fest an die Kantonalsouveränetät anklammerte, die unbeschränkte Selbstverwaltung der Kantone in Anspruch nahm und eine Bundesregierung durchaus nur für die allgemeinsten Unabhängigkeitszwecke der Schweiz gegen außen zugeben wollte. Es war der Geist Muret's, in etwas moderne Phrasen gehüllt. Den Zentralisationen war das Gutachten auch schon darum abhold, weil es besorgte, daß der Kanton Waadt, in allen Gebieten der Zivilisation schon sehr vorgerückt, durch jene Unterordnung nur verlieren könne, eigentlich zu Rückschritten gezwungen würde. Der Große Rath verhielt sich schwankend zwischen dem aufthauenden Bundesleben und dem materiellen Kantonalelemente. Das letztere überwog häufig.

Im Kanton Aargau waltete systemlose, weitschweifige artikelweise Berathung. In einem hielt der Kanton fest, in dem Begehren vermehrter Repräsentation der größern Kantone. Das Maß der Bedenken und Einwendungen, welche nicht von der Partei der Bewegung gebracht wurden, machte eine Petition aus den katholischen Bezirken voll, wo man den Abgang des Klosterartikels besonders empfindlich aufnahm. Troxler gab endlich seine verbesserte Schweiz in einem eigenen Verfassungsentwurf zum Besten, dem nichts fehlte als die Volksthümlichkeit.

Der Große Rath von St. Gallen hatte den Muth, eine aus der Troxler'schen Schule eingelaufene „Verwahrung“ gegen das Eintreten in die von unbefugter Hand herkommende Bundesurkunde als formell unzulässig zurückzuweisen. Auch schlug er eine Reihe von Einwendungen, die der Kleine Rath selbst und eine Großrathskommission gebracht hatten, tapfer aus dem Feld. Allein auch er verlangte zu viel von dem, was voraussichtlich ganz unerhältlich war, und trug bei zur allgemeinen Verwirrung auch seinerseits durch zahlreiche Abänderungsvorschläge. Ein freudiges Einstimmen erfolgte auch von diesem Kantone nicht. Graubündens Politik war einlenkend, günstig der Entwickelung schweizerischer Verhältnisse; aber wenn andere in Haushaltungsfragen bedächtig waren, warum sollte es Graubünden nicht auch sein? Trübe sah es im Tessin aus. Der Große Rath verweigerte jede Einwilligung, daß an den Bundesvertrag dermal Hand angelegt werde (14. Januar). „Tessin nimmt keinen Antheil“, war die Instruktion *. Es war selbst der Antrag gefallen, keine Gesandtschaft an die Tagsatzung abzuordnen. Im Landrathe von Zug wurde Sidler, wie er Einiges zur Erläuterung des Entwurfes vortragen wollte, auf rohe Weise unterbrochen. Der Bischof von Basel bedrängte den Landrath mit einem Schreiben, das Besorgnisse ausdrückte über die wachsende Aufregung im Volk, das Landkapitel von Zug verlangte Besprechung und Verständigung über einige Punkte durch Abgeordnete mit einer Rathskommission. Dem Bischof wurde bedeutet, daß seine Besorgniß übertrieben, dem Kapitel, daß sein Verlangen unzulässig sei; seine Wünsche hätte es auf dem Petitionswege einzureichen. Das geschah dann in einer Eingabe, zur Begründung, daß katholische Rechte und Institutionen durch den Entwurf vielseitig gefährdet seien. Die Aufregung ging nun steigend. Eine Volksversammlung in Baar (27. Februar), mit dem Spottnamen „Hornerverein“ belegt, verlangte Gemeinsamkeit der Entschlüsse mit den Urkantonen, dann das Recht des Volkes

* »Non prende parte«, sagte dann die Gesandtschaft bei solchen Anläßen in der Tagsatzung.

zu eigener Abstimmung über den Entwurf, im Gegensatz zu einem verbindlichen Entscheid durch den Landrath. Sylvan Schwerzmann war das geistige Haupt der Versammlung, wie der Verfasser ihrer von 2910 Kantonsbürgern unterzeichneten Vorstellung. Der Landrath beschloß (7. und 27. März) Nichteintreten in den Entwurf, verdankte dem Kapitel seine Eingabe und anerkannte das Recht des Volkes, gegebenen Falles über einen neuen Bund maßgebend durch seine Abstimmung zu entscheiden. Der Kanton Wallis war unfähig, einen Entscheid von sich zu geben; im obern Landestheil waren geistliche und weltliche Obrigkeit gestimmt wie Zug oder die wirklichen Sarner Kantone; der Bischof Roten selbst las im Landrath eine scharfe Rede gegen den Entwurf und versandte Abschriften an den Klerus der ganzen Diozese, damit er gleiche Ansicht im Volke verbreite; Unterwallis neigte sich zur Theilnahme, und schon sprach man von unvermeidlicher Trennung beider Landestheile. Der Staatsrath und eine Kommission verloren ihre Zeit mit Begutachtung im Sinne des Eintretens. Aber was galt im zerrissenen Wallis ein Staatsrath und was eine Prüfungskommission? Günstiger war die Stimmung in Genf; wohl wurden Besorgnisse vor der Zentralgewalt und ihren weiten Befugnissen laut, nicht aber solch bittere Opposition wie in den meisten übrigen Kantonen. In Neuenburg beschloß der gesetzgebende Rath unter Leitung Chambrier's mit 56 gegen 15 Stimmen unbedingte Ablehnung; die Minderheit wollte theilnehmen, zur Wiederherstellung der Eintracht. Chambrier hatte die Verwerfung als ein Gebot der Nothwendigkeit dargestellt: der vorgeschlagene Bund führe unaufhaltsam zum Einheitssystem. Eigenthümlich war die Stellung von Appenzell Außerrhoden. Von hier aus war der mächtigste Ruf nach Umwälzung in die übrigen Kantone gedrungen. Außerrhoden selbst wurde von ihm weniger lebhaft ergriffen. Wir haben gesehen, wie bedächtlich Anträge auf Revision des Landbuches im Winter von 1830 aufgenommen worden. Das Volk ließ sich an der ordentlichen Landsgemeinde von 1831 herbei und willigte ein. Die Aufgabe überging an eine Kommission von fünfundvierzig Männern, von denen die Landsgemeinde selbst

fünf, die übrigen Mitglieder die Gemeinden erwählten. Aus dem Schooße dieser Revisionskommission ging eine neue Verfassung hervor. Sie enthielt viel Gutes, daher Mißfälliges, Stoff für Verwerfungslustige; so die Trennung der Gewalten durch Aufstellung eines eigenen Obergerichtes und einen Artikel über Kirche und Schule, in dem sich die Glaubensfreiheit schärfer ausgesprochen fand, als es abgeschlossene, ganz unvermischt in eigenem Religionsverband lebende Völkerschaften gerne sehen. Das Ding wollte nicht recht munden; nach vielen Abmehrungen beschloß eine außerordentliche Landsgemeinde vom September 1831 Vertagung auf später. Das gleiche Schicksal traf einen Gesetzesvorschlag für freie Niederlassung der Eidgenossen unter Gegenrecht. In diesen Zeiten machte man die Freiheit der Presse gegen ihren beredten Vertheidiger, Landammann Oertli, geltend, und er zog sich mißmuthig zurück. Die Landsgemeinde von 1832 nahm die Verfassung artikelweise unter die Scheere, verwarf das Obergericht und den Kirchen- und Schulartikel, genehmigte dagegen das Gesetz für freie Niederlassung. Die Revisoren nahmen dann nöthige Umarbeitung vor und beriethen nebenhin das Erbrecht. Mittlerweile war auch die Bundesrevision auf die schweizerische Tagesordnung gekommen. Der Große Rath prüfte den Entwurf mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit und entschied sich zur Betheiligung; ein im Allgemeinen beistimmendes Gutachten, ebenso die Erlasse an das Volk, hielten sich fern von der maßlosen Kritisirsucht, die sich der andern Kantone bemächtigt; ja die Obrigkeit empfahl selbst, im Landsgemeindemandat, die Theilnahme dringlichst. Aber auch mehr nicht; sie verlangte für einmal vom Volke keineswegs die Annahme des Entwurfs wie er vorlag, sondern nur die Vollmacht zur Mitberathung durch die Gesandtschaft, endliche Stimmgebung der Landsgemeinde vorbehaltend. Gleichzeitig wurden in Bereitschaft gesetzt mehrere kantonale, neu bearbeitete Entwürfe, dem Gebiete der Verfassung und der Gesetzgebung angehörend, Obergericht, Kirche und Schule inbegriffen. Das war viel auf einen Zug für ein am Herkommen haltendes demokratisches Volk. Es kam ungeneigt auf den Platz, achtete der einhelligen mündlichen Empfehlungen von einunddreißig

Rathsherren nicht und versagte die erbetene Vollmacht. Bis hieher war das Volk störrig und unlenksam; als die Reihe an die neuen kantonalen Verfassungsartikel kam, wurde die Masse tobend und stürmend, verlangte Mehre in verfassungswidriger Form. Die Obrigkeit sperrte sich mannhaft zwei Stunden lang. Endlich wich sie, „um größeres Unglück zu verhüten"; das Volk aber befriedigte sich erst, als der verlangte wörtliche Ausspruch verkündigt worden: es sei das alte Landbuch bestätiget. Hiermit waren alle Entwürfe jubelnd in den Schatten gestellt. Das war der Entscheid der Landsgemeinde zu Hundwyl am 3. März 1833. Schamerfüllt kehrten die immerhin zahlreichen Reformfreunde von Appenzell Außerrhoden in ihre Gemeinden zurück. Gleichgesinnte in andern Kantonen wurden endlich mit dem Gedanken vertraut, daß das abstimmende Volk meist ein anderes sei als jenes, dem in der Regel die heitern Trinksprüche an schweizerischen Festen galten.

Nie standen sich Appenzell Außerrhoden und Schwyz näher als am Tage zu Hundwyl. Ihm folgte der Tag zu Schwyz, die Sondertagsatzung von Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Neuenburg, eröffnet am 6. März. Landammann v. Wäber hob an mit eindringlicher Rede, sprühend von Zuversicht, sonst Mutter der Erfolge. Kampf gegen die Revolution war sein Grundgedanke. Aufklärung, Volkssouveränetät, Rechtsgleichheit waren in seinen Augen nur Zaubergebilde, mit denen das Volk irre geführt und zum Ausbeuten für die Zwecke der Selbstsucht, der Habgier und des Ehrgeizes, herandressirt werde. Groß sei zwar die Gefahr, daß auch die Eidgenossenschaft der Bewegung des Welttheiles zum Opfer falle, allein „auf die Sarner Beschlüsse bauen jetzt noch viele edle, einsichtvolle und gutgesinnte Eidgenossen ihre Hoffnung" *. So sprach der Landammann von Schwyz; er sah richtig bis auf einen gewissen Grad; mit dem Bundesentwurf und mit dem ganzen Lauf der Zeit waren Tausende in allen Kantonen unzufrieden, aber sie wollten doch nicht den mumien-

* Protokoll der Konferenzen in Schwyz, vom 6. März 1833 an.

artigen Stillstand, am wenigsten das Heil der Eidgenossenschaft von einem manifesten Trennungsakt erwarten. Wirklich waren im Laufe Winters alle Bemühungen, auch nur Wallis und Zug vom Kreise der gemeinsamen Stellvertretung der Eidgenossenschaft hinweg in jenen einer Sondertagsatzung hinüberzubringen, gescheitert. Die Gesandtschaft von Wallis erschien zwar, auf dem Wege nach Zürich, in Schwyz, nahm aber nur passiven Antheil. Dieß geschah am 9. An diesem Tage beschloß die Konferenz ein Manifest zu Handen der Tagsatzung in Zürich; dasselbe erklärte, im Einklang mit frühern Verwahrungen, die Trennung des Kantons Basel ohne Einwilligung aller Stände, die Aufnahme eines Kantons Basel-Landschaft in die Tagsatzung, so wie die bereits vielfach in Anregung gekommene gleichmäßige Anerkennung von Schwyz Aeußeres Land als bundeswidrig, im Widerspruch auch mit der durch die Beitrittsurkunde der Eidgenossenschaft zur Wiener Kongreßakte verheißenen Handhabung der Integrität der Kantonsgebiete; hiermit verband das Manifest die Eröffnung, daß, falls die Zulassung von Gesandtschaften jener zwei Kantonsgebiete gleichwohl stattfände, sie, die fünf Kantone, die Versammlung in Zürich nicht als eine recht- und bundesmäßig zusammengesetzte Tagsatzung ansehen, noch ihre Beschlüsse als verbindlich anerkennen werden, unter Verwahrung ihrer Rechte sowohl im Innern als gegen das Ausland, „welche der Bundesakt von 1815 und die Staatsverträge, wodurch der auf diesen Bund konstituirten Eidgenossenschaft eine ehrenvolle und sichere Stellung im europäischen Völkerrecht angewiesen wurde, ihnen zusichern". Diese und ähnliche Worte lassen es unzweifelhaft, daß die Konferenzstände bemüht waren, die Tagsatzung gegenüber den europäischen Mächten als illegitim und in einer Stellung zu verzeigen, durch welche die von jenen Staaten seinerzeit feierlich ausgesprochene Anerkennung bereits verwirkt sei, — sich selbst aber, die im Lande Schwyz vereinigten Stände, „von wo alle Eidgenossenschaft ausgegangen", als die zur Zeit einzig wahre und ächte Eidgenossenschaft darzustellen. In Uebereinstimmung hiermit duldete die Konferenz, daß der unter ihren Augen in

Schwyz erscheinende „Waldstätter Bote“ von nun an die Tagsatzung nur die „Quasi“ nannte.

Die Gesandten von Wallis unterzeichneten, trotz der auf sie einstürmenden Bitten, nicht, und eilten in die Bundesstadt. Das Schreiben der Konferenz wurde am 10. Abends durch einen Läufer, jedoch „ohne Distinktionszeichen“, an den Präsidenten der Tagsatzung abgegeben, auch in tausend Exemplaren gedruckt.

Bürgermeister Heß eröffnete die Tagsatzung in Zürich am 11. März. Ihr Anblick war unheimelig, denn vier Standessessel blieben leer und die Besitznahme vom fünften durch Stephan Gutzwiller für Basel-Landschaft konnte die empfindliche Lücke nicht ausfüllen. Doch ließ sich weder die Versammlung noch ihr Vorstand durch die eingetretene Spaltung entmuthigen. Es wird, so sagte jener, auch dieser neue Versuch, die verbrüderten Bundesglieder zu trennen, zuletzt in sich selbst zerfallen. Nur schwer ließ sich Wallis zur Mitleistung des Bundeseides im Beisein einer Gesandtschaft von Basel-Landschaft bewegen, und Luzern leistete ihn nur mit dem Vorbehalt, daß dessen Ablegung einer Abänderung der Bundesakte keinen Eintrag thun solle. So wenig schien der Große Rath von Luzern den Stand der Parteien im eigenen Kanton erkannt zu haben, daß er die Einführung des neuen Bundes als nahes Ereigniß voraussetzte.

Die Tagsatzung sah den bundesrechtlichen Streit mit den Konferenzständen zu Schwyz als durch mehrmalige Entgegnungen bereits erschöpft an, legte ihr Manifest zu den Akten und rathschlagte einzig auf den Grund der Thatsache, daß mehrere Stände sich nicht repräsentirt fanden. An deren Regierungen, nicht an die Abgeordneten in Schwyz, ließ sie die Einladung ergehen, in Erfüllung bundesmäßiger Pflicht die Tagsatzung zu beschicken. Mit der Konferenz selbst trat die Tagsatzung weder in ganz-, noch in halbamtlichen Verkehr ein. Wallis machte nun den Antrag zu neuem Vermittlungsversuch zwischen beiden Theilen von Basel mit Ausschließung von Basel-Land bis Austrag der Sache. Es ergab sich eine Mehrheit weder für noch wider. Hierauf verließ Wallis die Tagsatzung und pilgerte nach Schwyz zurück. Die Regierungen der fünf Kantone verwiesen die Tagsatzung rück-

antwortlich an ihre Gesandtschaften in Schwyz und diese sandten neue Erklärung nach Zürich im Sinne der ersten, unter Adresse: „An den Amtsbürgermeister Heß zu Handen der Abgeordneten der h. Stände in Zürich versammelt". Die Tagsatzung aber bestellte mittlerweile eine Kommission zur Berathung, was gegenüber der beharrlich verweigerten Beschickung der Tagsatzung vorzukehren sei, verbat sich die weitere Vorlegung ähnlicher Aktenstücke ohne gebührende Adresse *, beschloß später auf ihr Gutachten statt der frühern Einladung eine eben so fruchtlose „Aufforderung" und lehnte endlich jede Verantwortlichkeit für deren Nichtbeachtung von sich ab. Aus beiden Lagern focht man also nur mit Papier. Ein Antrag von Glarus, die Gesandtschaften in Schwyz durch eine persönliche Abordnung aus der Mitte der Tagsatzung in diese zu rufen, blieb ohne Anklang. Vergebens hatte die Tagsatzung einem der Abgeordneten von Zug die Ehre eines Kommissionssitzes erwiesen. Die Gesandtschaft verließ die Bundesversammlung am 26. März mit Sack und Pack, ihr Schicksal ahnend, dabei unter nichtigen Vorwänden und mit dem Ersuchen um Wiedereinladung, falls andere Gegenstände als die Bundesrevision zur Behandlung kämen. Das traf nicht ein und die Gesandtschaft von Zug kam während der Dauer dieser Tagsatzung nicht wieder. Am 27. März beschloß der Landrath, die Gesandtschaft aus Zürich zurückzuziehen. Auch der Abordnung von Appenzell A.Rh. wurde die Zeit lang; sie schied am oben genannten Tag und übertrug ihre Vollmachten an Innerhoden. Die Gesandtschaft von Appenzell J.Rh. blieb aber selbst nur bis zum 2. April und meldete ihre Abberufung. Vom 13. Mai an war der Gesandte von Außerrhoden wieder anwesend und gab die Versicherung: es werde sein Stand, ungeachtet er fremd bleibe den Berathungen über die Bundesurkunde, sich nimmer den dissentirenden Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden u. s. w. anschließen. Das Ende Aprils

* Der Gesandte von Waadt, Staatsrath Emanuel Laharpe, nannte darum, empört über den der Tagsatzung angethanen Schimpf, die Zuschrift eine Kriegserklärung von Seite der Schwyzer Konferenz.

zum Wiedererscheinen eingeladene Innerrhoden antwortete: „die immerwährenden Tagsatzungen kosten zu viel, erregen Mißfallen. Das Volk von Appenzell I.Rh. begreife nicht, wie man bei sturmbewegten Zeiten in der Eidgenossenschaft dem künftigen Staatshaushalt eine günstige Gestaltung geben könnte. Die Regierung wünsche ihres Ortes, daß die Revisionsangelegenheit entweder ganz eingestellt oder wenigstens in den Hintergrund gelegt werde." Um die Mitte April saßen in der Tagsatzung nur noch vierzehn Stände nebst der Gesandtschaft des Halbkantons Basel-Landschaft.

Des flüchtigen Weilens der Walliser Gesandtschaft ist schon Erwähnung geschehen. Ein Blick auf Lage und Stimmung dieses Kantons erklärt sein Verhalten. Der Staatsrath wollte Betheiligung bei der Bundesrevision, sofern fünfzehn Stände ein Gleiches thun. Er rechnete auf Zug und Appenzell in diesem Sinn. Mit Annahme des Gutachtens hätte die Gesandschaft an der Tagsatzung zu bleiben gehabt. Allein Alles wurde für dessen Verwerfung in Bewegung gesetzt. Die bei der Frage der Genehmigung des Sarner Protokolls vom November 1832 unterlegene Partei dachte auf Wiedervergeltung. Der Bischof ließ im Landrath abmahnen von der Bundesrevision, indem er sie als der katholischen Religion gefährlich darstellte. Die bescheidenen Einwendungen eines Staatsrathes, daß des Prälaten Besorgniß übertrieben und unzeitig, die Bundesrevision nur ein Akt von politischer Bedeutung sei, wurde übel aufgenommen und als Verletzung schuldiger Achtung gegen den hohen kirchlichen Würdeträger gedeutet. Der Einfluß des Staatsrathes war nun dahin; sein Gutachten zur Betheiligung bei der Bundesrevision wurde im Landrath verworfen. Seine Aufgabe war von nun an nur noch die: eine Spaltung im Kanton und die endliche Genehmigung des Sarner Protokolls zu verhindern; zu diesem Behuf griff er zu dem klugen, wenn auch eigenthümlichen Mittel, die Gesandtschaft für einige Zeit auch von der Tagsatzung zurückzuziehen und etwas bessere Zeit abzuwarten. *

* Aus einem durch dritte Hand gefällig mitgetheilten Privatbrief eines Walliser Magistraten.

Der übermüthige und maßlose Tadel, der die Bundesurkunde getroffen, die das ganze Gebäude zerfasernde Legion von Abänderungsanträgen der Großen Räthe, die Trennung der Schweiz in zwei Lager, von denen jedes seine Tagsatzung hatte, die Schwierigkeit, weiteres Ausreißen von jener in Zürich zu verhindern: das alles drückte schwer auf dortige Tagherren. Nur Muth und Ausdauer konnten retten. Nach Reglement von 1818 war zu gültiger Berathung die Anwesenheit von fünfzehn Standesgesandtschaften erforderlich. Die Tagsatzung setzte die Zahl auf zwölf herab. Ist sie zu jenem befugt gewesen, so war sie es auch zu diesem. Nur durch diesen Schritt konnte einem äußersten Fall, dem Stillstande, dann der Auflösung der Tagsatzung und der Vernichtung dieses einzigen Bundesorgans gegenüber den Mächten begegnet werden. Der Beschluß ging genau von der nöthigen Zahl zwölf aus. Graubünden blieb in Opposition. Die Stimmensammlung erforderte achtzehn Tage Zeit.

Also gedrängt und ringend um Dasein und Anerkennung, begann die Tagsatzung die Berathung des Bundesentwurfs (14. März); sie wandelte sich um in eine zahlreiche Kommission, an der je ein Gesandter der theilnehmenden Stände Sitz und Stimme hatte, damit alle Eifersüchtelei unter den Kantonen wegfalle. Der Hauptstein des Anstoßes war bald beseitigt. Wenige Kantone nur, Zürich nicht mehr, empfahlen abgestufte Ständerepräsentation. Sie wurden mit Lächeln abgefertigt. Unter viel Seltsamem war der Antrag von Basel-Landschaft zu vernehmen, ein eigenes Departement des Bundesrathes aufzustellen mit der Aufsicht über alle öffentlichen Unterrichtsanstalten, insbesondere über den auf Bundeskosten zu übernehmenden Unterricht sämmtlicher Primar- und Sekundarschullehrer. Das Wesen der Verhandlungen war: hartnäckiger Kampf der Kantone um ihre ökonomischen Interessen, unter sich und gegenüber der Bundesgewalt; Schwächung dieser letztern zum Frommen der Kantonalsouveränetät; die Großen Räthe standen im Allgemeinen weit unter dem Standpunkt, den die erste Revisionskommission eingenommen. Die Masse sämmtlicher Instruktionspunkte der Mithandelnden betrug ungefähr fünf-

hundert; bei Vollzahl der Stände hätte sie noch ansehnliche Vermehrung erhalten. Dazu liefen wieder eine Anzahl Vorstellungen und Adressen aus dem Volke ein, wesentlich im Sinne des Einheitssystems oder zu demselben führend, mit der stärksten Anzahl von Unterzeichnern aus dem Kanton Zürich; Entsprechendes und Großes von den Männern der Tagsatzung verlangend und erwartend, denn „Ihnen haben die Kantone freiere und unbeschränktere Vollmachten anvertraut, als sie noch je ihren Gesandten ertheilten". So schrieben die Verfasser der Volkspetitionen, die Augen vor den schlagendsten Thatsachen des Gegentheils verschließend.

Fünfunddreißig lange Sitzungen verweilte die Kommission, unter Leitung des Berner Gesandten, Regierungsrath v. Tavel, bei ihrer schwierigen Arbeit. Die Tagsatzung selbst hielt, vom 13. bis 15. Mai, nur eine formelle Nachlese. Eine allgemeine Abstimmung über den nun wesentlich veränderten Bundesentwurf unterblieb, vielleicht aus dem Grunde, weil eine solche ein höchst klägliches Ergebniß geboten hätte. Beinahe alle Gesandtschaften beschränkten sich auf die Protokollarerklärung, daß sie den weitern Entscheid ihren Ständen anheimstellen; nur Luzern sprach förmliche Genehmigung aus unter Ratifikationsvorbehalt. Und doch wollte man Eile setzen in die Abstimmung über den Entwurf durch die Kantone und in dessen Einführung, ja die Tagsatzung zu diesem Behuf schon auf den 24. Juni, also abermals außerordentlicher Weise, wieder einberufen. Mehrseitiger Widerstand verhinderte solches. Somit blieb den Kantonen der freieste Spielraum für Fassung ihrer Entschlüsse, ebenso allen Gegnern für neue Umtriebe auch gegen diesen zweiten Entwurf. Eine Vergleichung des letztern mit dem ursprünglichen Entwurf, wie er aus den Händen der Revisionskommission vom Jahr 1832 hervorgegangen war, fällt wesentlich zu Ungunsten des neuen aus und enthüllt thatsächlich die Stimmung selbst der Kantone des Fortschrittes in dieser Zeit. Die Bezeichnung der Eidgenossenschaft als eines unauflöslichen Bundesstaates fiel weg; der neuen Bundesregierung traute man so wenig, daß die Haltung stehender Truppen

für den Bund verboten wurde, was übrigens nicht zu tadeln. Die verschiedenen Garantieen für den freien Verkehr wurden wesentlich geschwächt, die alten Zölle im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft wieder aufrecht gestellt, eine Revision des Zollwesens nur inner diesen Schranken gewährt; im Falle von Abschlüssen von Zoll- und Handelsverträgen mit dem Ausland, die die Einkünfte der einzelnen Kantone geschmälert hätten, wurde für diese eine billige Entschädigung vorbehalten. Die Beschränkungen, welche der Bezug von Konsumosteuern in den Kantonen durch den ersten Entwurf erlitten, fielen weg und ihre Erhebung wurde nun im Allgemeinen gestattet. Dadurch machte sich die Sache noch schlimmer als unter dem Bundesvertrag von 1815, weil nun selbst die im Jahr 1831 beschlossenen Einschränkungen ihre Wirkung verloren. Die Aufsicht über den Straßenunterhalt wurde gestrichen, die im Luzerner Entwurf systematisch durchgeführte Zentralisation des Postwesens, vorzüglich angegriffen von Zürich, Waadt, Freiburg und Genf, ebenso, und durch ein bloßes Aufsichtsrecht ersetzt, das bei der finanziellen Zähigkeit der Kantone schlechterdings wirkungslos geblieben wäre. Statt des im ersten Entwurf empfohlenen französischen Münzfußes, der als bekannt und erprobt angesehen werden mußte, brachte der neue das Wagestück eines eigenen Münzfußes für die Schweiz, mit einem Franken zu 121 französischen Gran feinen Silbergehaltes als Münzeinheit, allerdings mit Einlösung der Kantonalscheidemünzen; in Folge dessen hätten die Kantone das Lästige der Münzreform wahrscheinlich ohne deren Vortheile gehabt. Die Einführung von gleichem Maß und Gewicht, nicht bloß in den Bundesverhältnissen, sondern auch in den Kantonen, wurde ins weite Feld gewiesen. Das Pulvermonopol räumte der zweite Entwurf dem Bunde nicht mehr ein, sondern nur das Recht der Fabrikation, gleich den Privaten. Die kantonale Souveränetät machte auch Beschränkungen in den Befugnissen des Bundes über das Militärwesen; auf ein paar jammernde Vorträge von Waadt behielt sogar jeder Kanton das Recht, seine Milizen nach Gutfinden zu uniformiren. Den Abgeordneten der Stände an der Tagsatzung wurde das persön-

liche Vorschlagsrecht entzogen, dieses den Kantonen und dem Bundesrath allein vorbehalten. Das freie Stimmen der Abgeordneten fand überhaupt wenig Gunst mehr; der Entwurf zählte die Fälle ausdrücklich auf, in denen es geschehen mochte, behielt für alles Uebrige die Genehmigung der Kantone vor. Dem Landammann wurde nur eine Amtsdauer von vier Jahren zugesagt, statt der Wiederwählbarkeit auf neue vier Jahre, wie im ersten Entwurf. Für Bundesrath und Bundesgericht nahm man nur theilweise Erneuerung an. Die Bundesrevision sollte schon nach sechs Jahren wieder zulässig sein, von einem Kanton oder auch mehreren zugleich angetragen werden mögen, während der erste Entwurf auch in diesem Punkte die freie Bewegung der Kantone sehr erschwerte. Für eine Totalrevision forderte der zweite zwei Dritttheile aller Stimmen, während jener sich mit zwölf Stimmen begnügte.

Bisher Erwähntes zeigt, wie das kantonale Element vorherrschte; in andern Dingen ergaben sich Ausgleichungen oder selbst einzelne Verbesserungen. Da die Kantone das Postregal nicht abgeben wollten, so mußten sie, wegen der erwarteten größern Bedürfnisse der Bundeskasse, sich herbeilassen, von den Posteinkünften in bezeichneten Fällen bis auf den vierten Theil an die Bundeskasse abzuliefern; der nunmehrige Entwurf sicherte eine gerechte Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse jedes Kantons bei Revision der Geldskala. Er schützte die freie Niederlassung der Schweizer auch vor allfälligen lästigen Bürgschaften. Nebst den Abzugsrechten schaffte er auch das Zugrecht ab. Den Anforderungen der Zeit gemäß enthob er die Kantone der Pflicht der Auslieferung wegen politischer oder Preßvergehen, stellte die Presse ausschließlich unter den Schutz der Kantonalgesetzgebung. und verbot dem Bund Aufhebung oder Beschränkung derselben, oder die Einführung der Zensur.

Die Gesammtvergleichung beider Entwürfe muß gleichwohl zum Nachtheil desjenigen ausfallen, der von dieser Zürcher Tagsatzung ausgegangen. In der Grundauffassung der Reformfrage zwar waren sie sich ungefähr gleich; aus beiden leuchtet das Stre-

ben hervor, der alt-eidgenössischen Staatsordnung gegenüber, welche die Kantonalsouveränetät überwiegend bevorzugte und eine Bundesgewalt in höchst schwachen Zügen nur aufstellte, der nationalen Stimme durch Gründung eines Zentralorgans mehr Gewicht zu verleihen, der kantonalen Selbstherrlichkeit wirksame Schranken zu setzen. Im Luzerner Entwurf aber ist dieser Plan systematischer durchgeführt als im zweiten. Nicht bloße Neuerungssucht war's, welche Posten und Zölle ganz der Bundesgewalt überantwortete, sondern die richtige Einsicht, daß der Verkehr um so blühender werde, je weniger er von fünfundzwanzig Gesetzgebungen bedrückt werden könne. Diese Absicht fand keine Gnade vor der Fiskalität der Kantone, und die Anträge fielen durch. Kantone, die mit aller Macht der Umgestaltung des Bundes in jenem nationalen Geiste gerufen hatten, zeigten sich keineswegs geneigter zu Opfern als jene, die nur mit Widerstreben und Zögern dem Revisionsbeschluß und seinen unmittelbaren Folgen sich gefügt hatten. Daher die Schwächung des ersten Entwurfs wesentlich in allen materiellen Beziehungen. Um so erklärlicher wird es, daß dessen Gebrechen im politischen Theile entweder beibehalten oder noch vermehrt wurden. Hieher gehört wohl der unglückliche Versuch, die Tagsatzung in eine Art Nationalversammlung, in einen frei stimmenden Berathungskörper umzugestalten. Wie man dieß auch angriff: es mußte fehlen. Das sicherste Urtheil über den neuen Entwurf dürfte daher der Ausspruch sein, daß er meist die Gebrechen des Originals, ohne seine Vorzüge, darbot. Die Reform stand in einem Mittelstadium, und es war die westliche Schweiz vorzüglich, welche, noch mehr als die Kantone der Mitte und im Osten, in solches hineingetrieben hatte.

Die Verhältnisse Neuenburgs erheischen hier noch einige besondere Aufschlüsse. Die Wünsche blieben immer dieselben; ihre Erfüllung aber wollte man der vielvermögenden Zeit anheimstellen. Daher ging die Tagsatzung eben so wenig auf die eingelaufenen Petitionen ein, in denen die Aufhebung des Doppelwesens verlangt wurde, als auf einen Antrag Graubündens, für Neuenburg überhaupt einen eigenen Bundesartikel zu schaffen. Man ließ es

bei der allgemeinen Vorschrift über die Bedingungen der Verfassungsgarantie bewenden, die nicht geeignet war, auch Anwendung auf Neuenburg zu bieten. Das Gefühl schien allgemein, daß nur ein Vertrag mit dem König oder außerordentliche Ereignisse eine Veränderung jener Zustände herbeiführen können. Darum fiel auch ein Antrag St. Gallens, sich die Regulirung in ersterm Sinne vorzubehalten, einfach ins Protokoll.

Das Ausland beobachtete; aber es beurtheilte nicht so bitter als die Schweizer selbst deren eigenes Werk. Das französische Ministerium, kaum im Besitz des Bundesentwurfs vom Dezember 1832, sprach lobend von der Weisheit der Fünfzehner-Revisionskommission; Herzog v. Broglie, der Minister des Auswärtigen, sah Wagestücke, welche das Wesen schweizerischer Verhältnisse zu der großen europäischen Staatenfamilie getrübt hätten, vermieden, die Bewegung in die Schranken des „gemäßigten Fortschrittes" eingedämmt. In dieser Politik erkannte er auch das beste Mittel, die Intriguen der Sarner Konferenz zu vereiteln und alle Proselytenmacherei von dieser Seite zu verhindern. Ungern gesehen wurde der Reformversuch, wie früher, von den übrigen Kabineten, weniger aus Ueberzeugung von seiner Schädlichkeit, als aus Furcht vor dem französischen Einfluß, den er nach ihrer Ansicht begünstigen werde. Die erste tadelnde Stimme erhob Abbate Garibaldi, Geschäftsträger des heiligen Stuhls in Paris. Ihm fehlte die Garantie der Klöster im Entwurf; daraus zog er den Schluß, daß es nicht nur auf das Eigenthum jener Klöster, sondern vollends auf deren Aufhebung abgesehen sei. Der Herzog v. Broglie aber begriff solche Klage nicht und meinte, das sei innere Angelegenheit der Schweiz. Der Vorort Zürich zog nun Erkundigungen ein über die wirklichen Gesinnungen der Mächte (23. Januar 1833), vernahm indeß wenig Anderes als eine Wiederholung dessen, was man aus dem Memorandum vom 5. Juni 1832 schon wußte. In seiner Korrespondenz mit Frankreich äußerte das preußische Kabinet Besorgnisse, wie sie in jener Schrift ausgesprochen worden. Rußlands Ansichten wurden als gleichbedeutend vorausgesetzt. Oesterreich folgte mit Erklärungen, denen ähnlich von Preußen,

und mit der bestimmten Andeutung, daß die Umwandlung des schweizerischen Staatenbundes in einen Bundesstaat, weil zur Einheit führend, eine unglückliche Erscheinung wäre. Diese beiden Mächte vereint drangen lebhaft auf Frankreich ein, um es zu gemeinschaftlichen Vorstellungen im Sinne jenes ältern Memorandums zu vermögen. Aber Frankreich und England kamen nicht nach Wunsch entgegen, obwohl ersteres im Grunde die gleichen Wünsche hegte wie die andern Mächte. Frankreich wollte sich abermals eine vermittelnde, oder vollends eine Protektoratsrolle vorbehalten. Stolz antwortete Guizot, einer der französischen Minister, auf Befehdungen in der Kammer wegen der reaktionären Wendung der Dinge in der Schweiz (Sarner Konferenz u. s. w.): was Alles seit 1830 außerhalb Frankreich geschehen, sei zum Vortheile Frankreichs geschehen, so die Staatsumwälzung, die im Innern der Schweiz vor sich gegangen; „sie ist das Werk unsers Einflusses, die Folge einer Schwächung jenes Systems der heiligen Allianz, das nach der Meinung der Gegner im Fortschritte sein soll“. Guizot kannte die ächten Schweizer noch nicht, die jederzeit mit Entrüstung vernahmen, daß Frankreichs Freundschaft keine andere Bedeutung für ihr Vaterland habe denn die, daß es sich willig als eine Provinz Frankreichs behandeln lasse.

Nach dem Auftreten der Gegentagsatzung in Schwyz drohten die Verhandlungen der Mächte einen Augenblick ernster zu werden. Ihre Ansichten wurden in vertrautem Kreise vor dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris besprochen (27. März). Preußen erklärte sich bereit, seine Gunst den in Schwyz versammelten Ständen zuzuwenden. Oesterreich wollte von dem neuen Bundesentwurf nichts wissen. Die Rollen sollten etwa so vertheilt werden, daß Frankreich auf die Tagsatzung in Zürich, die andern beiden Mächte auf die Konferenz in Schwyz einwirken. Man kann sich denken, wer und was dabei gewonnen Spiel gehabt hätte, da bald auch der französische Minister Herzog v. Broglie den Fortbestand des schweizerischen „Staatenbundes“ im Bundesentwurf gefährdet sah. Ein neues Memorandum kam indessen nicht zu Stande. Die Mächte schöpften bald einige Beruhigung in der musterhaften

Bedächtigkeit der Kantone und der Tagsatzung. Garibaldi verstummte ebenfalls, nachdem er seine Klagen ohne wirklichen Erfolg auch dem Repräsentanten Oesterreichs in Paris vorgetragen. Gegen Ende Mai war es in Wien wie in Paris über die wichtigste Schweizer Angelegenheit ganz stille geworden.

In dem monarchischen Europa bestand schon länger her eine Partei, die die Throne stürzen, an ihrer Stelle die Republik nach modern-französischem Zuschnitt einführen wollte. Frankreich war ihr im Jahr 1830 auf halbem Wege stehen geblieben. Die kriegerische Elite dieser Partei bildeten überall die Polen, versprengte Reste jenes Heldenheeres, das im Jahr 1831 den Kampf mit den Schaaren des russischen Selbstherrschers aufnahm, dann ruhmvoll unterlag. Die Sympathieen aller Freisinnigen aller Länder waren ihnen zugewendet; Frankreichs Kammern sprachen sie bei feierlichen Anlässen amtlich aus. Frankreich war weniger ihr Asyl als ihr Sammelplatz, wohin sie theilweise durch die Schweiz gezogen waren. Die Führer der europäischen Revolution trugen sich mit umfassenden Planen; das Panner der Republik sollte weitum in Italien, Deutschland und Frankreich allzumal geschwungen werden. Dumpfe Gährung bei Frühjahrsanfang 1833 ließ große und seltsame Ereignisse ahnen. Der Ausbruch war nur ein theilweiser; der Plan scheiterte an der Ausführung, mehr noch an der innern moralischen Verwerflichkeit der Mittel. Zu diesen gehörte der Aufbruch von 380 Polen aus Frankreich in Eilmärschen nach der Schweiz. Als militärisches Korps organisirt, brachen sie (9. April) ins bernische Amt Freibergen ein. Ihre Bestimmung konnte keine andere sein, als, mit oder ohne anderweitigen Zuzug, den vorbereiteten Aufständen in der schweizerischen Nachbarschaft die Hand zu bieten. Aber nur in Frankfurt am Main, dem Sitze des deutschen Bundestages, war ein solcher ausgebrochen (3. April), sofort dann auch erdrückt worden. Die Polen standen nun vereinzelt in der Schweiz. Wer sie hereingeführt, ist ungewiß, höchst wahrscheinlich jedoch, daß vertraute Fremdlinge von unserm Land aus mit den Polenhäuptern den Marsch verabredet. Man nannte selbst Schweizer, die in das Komplott mit verflochten, brachte jedoch

keine Beweise dafür an. Den französischen Behörden, die den Ausmarsch gestatteten, fällt mindestens Saumsal, jenen des Kantons Bern, die die Gebietsverletzung nicht etwa bloß stillschweigend verüben ließen, sondern amtlich begünstigten, blinde Mißkennung ihrer Folgen zur Last *. Kaum angelangt, eilte Lelewel, das Haupt der Polenschaar, nach Zürich, und bat um Asyl bei der Tagsatzung, sei es, daß er seine beabsichtigte Unternehmung nach Deutschland oder nach Savoyen hin schon als vereitelt ansah, oder daß er den Befehlen höherer Führer gemäß sich und seine Schaar für weitere Expeditionen aufzusparen hatte. Die Tagsatzung indeß, zumal die Gesandten der freisinnigen Kantone, mußte sich konsequent bleiben und im Geiste der Verhandlungen der Zwanzigerjahre über Fremdenduldung den Gegenstand als in den Bereich der Kantonalpolizei einschlagend erklären. So war der Bund der Last enthoben. Um so drückender fiel sie auf Bern zurück, nicht ohne seine Schuld; denn die Zahl der Polen schwoll allmälig auf 470 an, offenbar mit Zulassung der Berner Behörden; noch mehreren Zuwachs hatten die französischen Grenzbehörden durch Zurückhaltung einer zweiten, auf 700 Mann angeschlagenen Schaar verhindert. Die deutschen Staaten schlossen ihr Land, die Grenzkantone thaten nun Gleiches gegen die weiter einwärts gelegenen Kantonsgebiete. Selbst im Innern der Schweiz wurde von Kanton zu Kanton gesperrt. So blieben die Polen dem Stande Bern. Er war genöthigt, öffentliche Gelder zu ihrem

* Der bernische Amtsstatthalter in Saignelegier trat mit dem zuerst eingetroffenen polnischen Fourier für Lieferung der geforderten Quartiere förmlich in Verständigung ein. Derselbe lehnte eine spätere Aufforderung einer französischen Grenzbehörde, die bernische Grenze gegen Einmarsch eines weitern kleinern Detachements selbst zu besetzen, ab (Abschied der Tagsatzung, Seite 186). Privatbriefe in den Händen des Verfassers meldeten aus „liberalen“ bernischen Quellen und auf Aussagen der Polen selbst, sie seien von trennungslustigen Jurassiern von Frankreich her gerufen worden, und als Solche, welche im Geheimen die Trennung des bernischen Juralandes vom alten Kanton betrieben, nannten die gleichen Briefe Stockmar, Bautrey und Borneque. Der Geschichtschreiber darf solchen Angaben nur den Werth von Gerüchten beilegen und keine bestimmten Schlüsse aus denselben ziehen.

Unterhalt anzuweisen; andere Kantone machten ihre anscheinende Härte gut durch Leistung von Geldbeiträgen, die sie ihrerseits dem Kanton Bern zur Erleichterung der Unterhaltslast zukommen ließen. Während die Einen sammelten, fürchteten die Andern, Basel und Neuenburg zumal; letzteres nicht ohne Grund, denn angesehene schweizerische Radikale selbst waren es, welche die polnischen Führer von einem bewaffneten Ueberfalle Neuenburgs abhielten, zu dem Stockmar und ähnlich gesinnte Freunde die verwegenen Fremdlinge aufstachelten. Das Ereigniß machte aber auch europäisches Aufsehen; die einheimischen und fremden Feinde der neuen Ordnung in der Schweiz beuteten es mit Vortheil aus, und sie wurde von nun an als einer der Hauptherde der revolutionären Propaganda betrachtet, die überall ihren Sitz hatte und nirgends entdeckt werden wollte oder konnte. Unkluger Weise nahm eine Fraktion der Liberalen, die in diesen wie in andern Dingen kein Maß kennen und keines anerkennen wollte, und von denen Einige insgeheim die Polen zu tollen Streichen zu mißbrauchen suchten, auch laut Partei für die Eingedrungenen und wälzte dadurch eine nicht geringe Verantwortlichkeit auf die ganze Eidgenossenschaft. Der Vorort und die Regierung von Bern sahen bald die Nothwendigkeit ein, die ganze Polenschaar an irgend ein anderes Land abzusetzen. Das Nächste war, um deren Wiederaufnahme sich an Frankreich zu wenden, weil sie nicht ohne Schuld seiner Regierung in die Nähe der Schweiz, zuletzt selbst auf ihr Gebiet gekommen. Aber Frankreich lehnte ab, verletzt, wie es sagte, durch die übermüthige Sprache, welche Lelewel und seine Genossen gegen die französische Regierung geführt, und weil das muthwillig verlassene Asyl verwirkt sei. So waren die Grenzen ringsum geschlossen, jeglicher Ausweg abgesperrt. Und doch sah man ein, daß ein längeres Dulden von Fremdlingen, welche das Band unbefugter militärischer Organisation zusammenhielt, die überdem ein Vorrecht zu abenteuerlichen Unternehmungen zu haben glaubten und in allen ihren Ansprüchen überhaupt weiter gingen, als es sich für Asylsuchende geziemt, nach innen und außen mit Gefahren für die Schweiz verbunden sei. In diesem Sinne auch

ließen sich der deutsche Bundestag und die lombardische Regierung vernehmen, verlangten Sicherheit gegen alle Gefährdung dortiger Staaten von der Schweiz her. Aber keiner einzigen der klagenden Regierungen fiel bei, das rechte Mittel zum Zwecke zu suchen und anzuwenden, Frankreich nämlich zu schneller Wiederaufnahme zu veranlassen. Die daherigen Bestrebungen der Schweiz blieben ganz vereinzelt. Der schriftlichen Verwendung des Vorortes zu jenem Zwecke folgte (17. Mai) die Sendung des Professors Rossi nach Paris, auch mit dem besondern Zwecke, die wahre Stimmung der Kabinete zu erforschen. Richtet dieser Mann, so hieß es, mit seinen wichtigen Verbindungen in jener Weltstadt nichts aus, ist auch jeder andere unvermögend. Diese Erwartungen gingen nicht in Erfüllung, und viele Freisinnige hatten die Wahl nichts weniger als passend gefunden. Je mehr man in solches diplomatische Getriebe hineinstarrt, desto schwerer wird es, zu glauben, daß Frankreich nicht unlautere Absichten gehabt und die Verlegenheit der östlichen und südlichen Staaten viel lieber sah als die Schweiz.

In der Angelegenheit von Basel geschah kaum ein Schritt vorwärts, obwohl Basel-Landschaft nun sein eigener Wortführer sein konnte. Es brachte seine Verfassung zur Garantie ein, aber die Stände zauderten mit Recht, sich darüber schon auszusprechen. Hingegen wurde das Kommissariat, das inzwischen in seinem Personal abermals gewechselt hatte, endlich ganz aufgehoben (14. März), mit ihm selbst der letzte Rest von Truppen (eine kleine Abtheilung Reiterei) zurückgezogen. Für Anderes war guter Rath theuer. Die Trennungsbeschlüsse vom vorigen Jahr waren noch unvollzogen; Basel und seine politischen Gesinnungsgenossen hatten durch bundeswidrige Absonderung an das schweizerische Volk, ja gewissermassen an die Meinung der europäischen Mächte Berufung eingelegt. Der Anwendung von Waffengewalt war man höchst abgeneigt, auch waren von keinem Großen Rath Instruktionen in diesem Sinne gegeben worden. Eine Kommission der Tagsatzung sagte hierüber treffend: würde man je zur Anwendung von Waffengewalt gezwungen sein, so solle man sie zur Vereinigung, nicht

zur Trennung anwenden. Sie fand daher keinen andern Ausweg, als den von Basel-Landschaft selbst schon ergriffenen, das Mittel des Sequesters, doch mit ausdrücklicher Beschränkung auf das unter der Verwaltung der Regierung von Basel selbst gestandene öffentliche Gut, denn da im Grunde die Schwierigkeit der Lage von der Weigerung Basels herrühre, mit Basel-Landschaft über das Staatsvermögen abzurechnen, so sei der in erwähnter Weise gelegte Sequester nichts Anderes als eine berechtigte Repressalie, zugleich das mildeste Vollziehungsmittel. Von einzelnen Ständen wurde abermals auf Vermittlung angetragen, aber weder dieß noch Anderes erhielt, bei sehr abweichenden Instruktionen der Gesandtschaften, eine Mehrheit, und die Sequesterfrage blieb in unverändertem Zustand, im Grund also den Ansichten und Vorschlägen der Kommission entsprechend. Später (14. Mai) verzichtete die Tagsatzung vollends auf neuen Versuch zur Erledigung der Anstände, obwohl Basel-Landschaft durch Kreisschreiben an die Kantone vollständige Durchführung der Trennungsbeschlüsse, darüberhin ganzes Stimmrecht verlangt hatte. Jede weitere Berathung hätte der Tagsatzung nur die Unehren der Ohnmacht gebracht. Große wichtige Ereignisse allein, geeignet, dem ganzen politischen Leben der Schweiz eine neue sichere Unterlage zu geben, konnten die Möglichkeit zur Entscheidung der besondern Lokalfragen herbeiführen. Basel-Landschaft hatte Besseres für sich erwartet, Stadt-Basel auch. Beide blieben unzufrieden. Nach Abgang des eidgenössischen Kommissariates sah die Regierung in Basel, zur Vermeidung unmittelbaren Verkehrs mit jener zu Liestal, sich genöthigt, den ihr gebliebenen Landgemeinden freien Geschäftsverkehr mit den Gemeinds- und Bezirksbehörden der getrennten Landschaft in allen Verwaltungsangelegenheiten zu verstatten. Schrecken fuhr in die Stadt Basel bei dem Einmarsch der Polen auf nahes Berner Gebiet, nicht minder in die Regierung von Neuenburg. Doch hatte es dabei sein Bewenden, daß nach und nach einige Polen, dann auch deutsche Flüchtlinge, die das Mißlingen des Frankfurter Attentats nach der Schweiz gejagt hatte, sich vereinzelt in Baselland niederließen. Die Regierung dieses Kantonstheiles

hoffte ihr Heil nicht von den Fremdlingen, sondern von der Einführung der neuen Bundesverfassung. An zahlreicher Volksversammlung vom 23. Mai wurde ihre Annahme dringend empfohlen. Gegen Geldverlegenheiten behalf sie sich mühsam mit allmäliger Besitznahme von den obrigkeitlichen Gefällen. Die Gemeinde Diepflingen, früherer Abstimmung zufolge zum Stadttheil gehörend, konstituirte sich für kurze Zeit als selbstständige Republik (20. Mai), ein neues Gersau unter den streitenden größern Gemeinwesen von Basel. Aber die Regierung von Basel setzte sich in derselben wieder fest, behauptete ihr Ansehen durch fünfzehn Landjäger in der Mitte von bloß achtundfünfzig Bürgern, und das Dörflein blieb von nun an ein Anhältspunkt für gefährliche Ruhestörungen von beiden Seiten.

Die Einladung der Tagsatzung an beide Landestheile von Schwyz (vom 8. Oktober 1832) blieb fruchtlos. Die äußern Bezirke verweigerten den vom alten Land angebotenen Zusammentritt. Die Konferenz von Sarnen erweiterte die Kluft. Auch eine vom Vororte selbst auf den 5. Februar 1833 nach Einsiedeln ausgeschriebene Vergleichskonferenz, an welche er den Bürgermeister Hirzel und den Regierungsrath Hegetschweiler abordnete, kam nicht zu Stande, eben so wenig ein anderer Zusammentritt, der einen Monat später in Zürich stattfinden sollte; dem einen Theil war der Ort, dem andern die Zeit nicht gelegen. Das äußere Land strebte nach Anerkennung seiner Unabhängigkeit, die Regierung in Schwyz baute Hoffnungen auf glänzende Erfolge der an ihren Hauptort geladenen Ständekonferenz. Die Kantone der Mehrheit gaben nun endlich entscheidende Instruktionen und Vollmachten. Am 22. April beschloß die Tagsatzung: Anerkennung beider Landestheile in ihrem dermaligen politischen Zustande, unter feierlichem Vorbehalt der Wiedervereinigung, Repräsentanz derselben an der Tagsatzung mit halber Stimme, wie für Unterwalden und Appenzell, mit Priorität des Vorsitzes für das alte Land, und nachherigem jährlichem Wechsel desselben unter beiden Theilen; neue Aufforderung an dieselben znr Wiedervereinigung unter gemeinsamer Verfassung, mit Zusage eidgenössischer Vermittlung auf Ersuchen; Gebot treuer Haltung des Landfriedens; ein Beschluß,

ganz ähnlich demjenigen wegen Basel. Er gründete sich auf die seit 1831 erfolglos gebliebenen Einladungen zur Rekonstituirung, auf die Nothwendigkeit eines endlichen Entscheides über die Repräsentation des Kantons in der Tagsatzung, zumal nach der bundeswidrigen Weigerung von Schwyz, sich an derselben durch eine Gesandtschaft zu betheiligen, endlich auf den berechtigten Wunsch der äußern Bezirke, an der Ständerepräsentation im Schooße der Tagsatzung Theil zu nehmen. Er war die unausweichliche Folge der Unnachgiebigkeit, die alle Schritte der Regenten von Schwyz seit Langem beherrscht hatte. Der Große Rath des äußern Landes feierte am 23. April gottesdienstlich die Freiwerdung des Landes; Rapperschwyl sandte eine Abordnung hinüber nach Lachen zur Beglückwünschung, auf den Höhen längs den beiden Ufern des Zürichsee's leuchteten Abends die Freudenfeuer der begeistert theilnehmenden Zürcher Landbevölkerung; die Einsiedler jubelten um einen ungeheuern brennenden Holzstoß auf dem Schönenboden neben dem Etzel. Als am folgenden Tage die Gesandtschaft durch Richterschweil und Wädenschweil nach der Bundesstadt reiste, wurde sie mit manchen Ehrenbezeugungen begrüßt. Landammann Joachim Schmid von Lachen, der mehrjährige Verfechter der Rechtsgleichheit für das äußere Land, nahm am 25. den Sitz von Schwyz in der Tagsatzung ein, da das alte Land auf die Gunst des ersten Vorsitzes thatsächlich verzichtet hatte. Die Landsgemeinde der äußern Bezirke beschloß am 5. Mai wärmste Dankesbezeugung an die Tagsatzung zu Handen gesammter Stände; kurz zuvor erließ dagegen die Landsgemeinde des alten Landes, sehr spärlich besucht, eine Protestation gegen das Geschehene. In der Erklärung von Alt-Schwyz wird die Tagsatzung die „in Zürich gesetzwidrig gebildete Versammlung“ genannt. Auch wird darin die feierliche Versicherung gegeben, „Unsere wohlerworbenen Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten, in sich darbietendem und Uns schicklich scheinendem Zeitpunkte geltend zu machen und mit Gut und Blut, so viel Wir vermögen, zu behaupten“. So sprachen „Landammann, die Räth und Landleute zu Schwyz, an offener Landsgemeinde zahlreich versammelt“.

Dem Beispiel der meisten Großen Räthe folgend, sollte die Tagsatzung auch ihre Verhandlungen in öffentlicher Sitzung pflegen. Thurgau trug darauf an. Die endliche Verfügung war eine nur theilweise und öffnete den Redaktoren der öffentlichen Blätter freien Zutritt zur Versammlung, dieß auch nur mit knapper Mehrheit und beschränkt auf die Verhandlungen über den Bundesentwurf.

So lang als die Tagsatzung in Zürich, eben so lang blieb die Gegentagsatzung in Schwyz versammelt. Selbst die Osterferien hielten beide Theile zu gleicher Zeit, da das Osterfest von der Spaltung keine Notiz nahm. Für die Konferenz galt es, sich einiges Ansehen zu verschaffen, günstige Vorkommenheiten zu Nutzen zu ziehen, jeglichen von der Tagsatzung etwa ausgehenden bedeutsamen Beschlüssen angemessen zu begegnen, andere abtrünnige Glieder in den Kreis des Schwyzer Weichbildes aufzunehmen, endlich die Aufmerksamkeit und die Theilnahme des Auslandes zu gewinnen, die schon gewonnene festzuhalten. Vor Allem waren die Konferenzstände bemüht, sich zuverlässige Berichte aus der Bundesstadt zu verschaffen, und der Gegenstand wurde wichtig genug erachtet für Niedersetzung einer engern Kommission. Den ersten Bericht empfing die Konferenz durch den wieder eingetroffenen Gesandten von Wallis, Moriz v. Stockalper. Bitteren Unmuth erweckte die Wahrnehmung, daß die Tagsatzung die Abgeordneten in Schwyz schlechtweg als Privatpersonen behandle, amtlichen Verkehr nur mit den **Regierungen** der dissentirenden Stände pflegen wolle; nur der klügere Chambrier fand, es sei das alles zu erwarten gewesen. Indeß suchte die Konferenz in baarer Münze zurückzubezahlen und entwarf für alle betheiligten Regierungen das Schema jenes schon besprochenen Antwortschreibens auf die Einladung der Tagsatzung. Hier und da erhielt die Konferenz auch Empfangsschreiben einzelner Standesregierungen der in Zürich repräsentirten Kantone auf das Manifest vom 9. März. Am 15. März kündigte die Walliser Gesandtschaft die Rückkehr nach dem eigenen Kanton an; Stockalper gab dabei zu verstehen, daß ihm ein neues Mahnungsschreiben an seine Regierung zum Beitritt nicht unwillkommen wäre. Fünf Tage nach-

her wurde ein solches wirklich beschlossen, hinweisend auf die in Zürich den Anträgen von Wallis widerfahrene „Geringschätzung“ und auf die „Dreistigkeit“, mit der sie von der Hand gewiesen worden. Anträge auf Vertagung fielen durch. Mittlerweile unterhielt sich die Konferenz mit Berichten aus Zürich über dortige Bundesverhandlungen und freute sich der „babylonischen Verwirrung“ unter den Ständen der Mehrheit; mit einer Meldung aus Appenzell J.Rh. von der Abneigung des Volkes gegen alles, „was in Zürich getrieben werde“, und von baldigem Anschluß dieses Halbkantons an die Konferenz in Schwyz; mit Versicherungen aus Genf, daß eine starke Partei daselbst ihr Gesinnung und Blicke zuwende; mit den willkommenen Umtrieben von Quadri im Kanton Tessin und dem von ihm in Capolago gegründeten „Independente“, der als rüstiger Kämpe ganz im Ton und Interesse der Sarner Stände schrieb, weßhalb die Konferenz sofort das Abonnement auf diese ennetbürgische Zeitung beschloß (1. April). Gleichen Tages befaßte sich die Konferenz mit der neuen „Aufforderung“ der Tagsatzung (vom 28. März) zur Erfüllung der Bundespflichten, auf welche Ladung die Antwort nur eine Wiederholung des schon Gesagten sein konnte. Aergerlich über das beharrliche Ignoriren der Konferenzabgeordneten als solcher in Zürich, rief Landammann Lauener von Uri aus: man sehe schon, wo man hinaus wolle, zu hindern nämlich, daß man sich hier (in Schwyz) nicht zu einer Tagsatzung konstituiren könne. Solche einzige Aeußerung dieses Magistraten von durchaus biederem, ehrenhaftem, offenem, dabei auch entschlossenem Charakter mag als vollgültiger Beweis zählen, daß die Konferenz weit allgemeinere Zwecke hatte als die bloße Hebung der Zerwürfnisse von Basel nach den von ihren Regierungen vertretenen Ansichten. Bei Wiedereröffnung der Verhandlungen nach den Osterferien rief Landammann v. Wäber zu neuer Entfaltung der vereinten Kräfte, denn die Reihe zur Aufnahme in die Tagsatzung komme nun auch an das äußere Land Schwyz. Die Tagsatzung habe Grund, ihre Verlegenheit wegen der entstandenen Lücken durch solche Schritte bestmöglich zu heben. Der Redner machte hierauf eine politische

Rundreise durch die Schweiz und zählte die der Sarner Politik günstigen Stände, so wie die „noch unentschlossenen", wobei eingestanden werden mußte, daß unmittelbare Nachrichten über die Lage der Dinge im Wallis und in Appenzell ausgeblieben. Mit Reden war nicht Alles gemacht: die kleine Eidgenossenschaft bedurfte Geld zu Bestreitung der Auslagen „für den Druck der Akten, für Expresse u. s. w." Daher Beschluß zur Bildung einer Kasse mit vorläufiger Einzahlung von 1600 Fr. nach der Geldskala, wovon Basel und Neuenburg allein 1398 Fr. 4 Btzn. zu erlegen hatten. Daraus geht wieder mit einiger Sicherheit hervor, daß die Thatkraft der Konferenz mit ihrem Streben nicht im Verhältnisse stand, daß sie mehr auf ihre „gute Sache" und auf die Spaltungen in den übrigen Kantonen, mit einem Worte mehr auf das Geschick des passiven Widerstandes als auf umfassende Operationen fußte. Dieß kann richtig sein, obwohl gleichzeitig mit obiger Kreditbewilligung der engern Kommission Vollmacht gegeben wurde, in Appenzell J.Rh., Glarus, Graubünden und Tessin um politische Freunde zu werben.

In fortgesetzten Sitzungen vernahm die Konferenz die erfreuliche Meldung aus Zürich: es solle die Gesandtschaft von Graubünden sich geäußert haben, daß sie in vierzehn Tagen nicht mehr in Zürich sein werde; die fatale Nachricht von der Aufnahme von Außer-Schwyz in die Tagsatzung, über welchen Akt Bürgermeister Frei von Basel tadelnd bemerkte: „der Krug geht zum Brunnen bis er bricht"; die vertrauliche Anzeige, daß in der Bundesstadt selbst Niemand von den Tagherren Notiz nehme *; Gleichgültiges aus Zug von bevorstehender Sitzung des Kantonsrathes, um wegen Besuchs der „Quasi" ** Raths zu pflegen (ein bejahender Abschluß wurde vergeblich erwartet); auch Beschlüsse aus Appenzell Innerrhoden für Zurückziehung der Gesandtschaft aus Zürich, wogegen der Anschluß an die Schwyzer Kon-

* In diesem Punkte war die Konferenz nicht ganz übel unterrichtet.

** So lautete die Protokollsstrazze; das wurde aber doch zu bunt gefunden, darum gestrichen und durch »Versammlung in Zürich« ersetzt.

ferenz mit dem Vorwand zurückgewiesen worden, daß zu solcher noch keine bestimmte Einladung erfolgt sei. Die Werbung um Appenzell Innerrhoden wurde dann fortgesetzt, an dortige Landsgemeinde ein eigener Bote abgeschickt, der aber keine günstigen Nachrichten zurückbrachte. Der Schreiber vertraute dem Papier so wenig an als möglich und empfahl zu Erreichung der Konferenzzwecke die Erlassung eines Mahnschreibens an den Großen Rath. Die Konferenz fand hiezu das Erdreich nicht empfänglich genug und unterließ es. Beharrlich dagegen richtete sie ihre Blicke auf Wallis. Auf Kommissionalbericht beschloß sie (15. April) die geheime Absendung des Majors Geigy, Mitglieds der Baseler Gesandtschaft, nach jenem Kanton. Geigy ging ohne Hoffnung auf Erfolg und mit Verschanzung gegen Verantwortlichkeit für Mißgriffe Anderer. Am 13. Mai zurückgekehrt berichtete er: die Stimmung der Landräthe sei wesentlich unverändert, jene von Unterwallis entschieden gegen ein gänzliches Anschließen an die Konferenz, die Oberwalliser ebenso dafür. Freilich sei auch im Unterwallis die Abneigung gegen den neuen Bund ziemlich allgemein. Einer Trennung im Kanton vorzubeugen, halte man die einstweilige isolirte Stellung für allein zuträglich. Wirklich gehe der Staatsrath mit dem Vorschlag um, weder die Tagsatzung noch die Konferenz zu besuchen, vielleicht auch eine förmliche Vermittlung durch die zwanzig nicht betheiligten Kantone in Antrag zu bringen u. s. w. Geigy berichtete wie einer, der klarer in die Dinge sah als seine Auftraggeber, daher seine Warnung, sich, im besondern Bezug auf den Kanton Bern, nicht allzu glänzenden Hoffnungen hinzugeben; „er halte es für eine Täuschung, wenn man glaube, das Landvolk des alten Kantons sei des dermaligen Zustandes der Dinge schon müde und gegen die neue Ordnung gestimmt; das dürfte höchstens von einem Theile des Oberlandes gesagt werden“. Solche Abkühlung war um so nöthiger, als die Berichterstatter aus Zürich ihre Mittheilungen nach dem Geschmack ihrer Leser zubereiteten oder selbst höchst befangen waren. In verschiedenen Sitzungen wurde die Konferenz unter Anderm von den „unruhigen Auftritten“ im Kanton St. Gallen,

von der Abreise des Landammanns Baumgartner aus Zürich nach der Heimat, „wo es nicht am besten stehen soll", unterhalten, während daselbst unmittelbar nachher der radikalste Große Rath gewählt wurde, den St. Gallen je sich gegeben. Aehnliches über Schaffhausen; Bürgermeister von Meyenburg-Stockar habe sich mit seinen Kollegen in Zürich ganz überworfen, könne nach seinem Gewissen nicht mehr länger an diesen „Quasi"-Berathungen theilnehmen.

Die Tagsatzung sprach am 15. Mai ihre Vertagung aus; zwei Tage später folgte ihr die Konferenz mit dem gleichen Akt; diese übertrug die Leitung gemeinsamer Angelegenheiten abermals an den Stand Uri, beschloß neue Einladung an Wallis zu nächster Versammlung und schied nach Genehmigung der Konferenzrechnung, die 905 Frkn. 60 Rpp. Ausgaben nachwies. Eilf Wochen lang hatten ihre Berathungen gewährt. Was immer auch dem Protokoll selbst vorenthalten und durch die einzelnen Häupter verfügt worden sein mag, so ist schon aus dem kläglichen Inhalt des erstern mit Sicherheit zu schließen, daß die Konferenz die von ihr selbst geträumte Bedeutung nicht erlangt hat. Die Männer der schweizerischen Mehrheit hatten sich durch das bundeswidrige Ausscheiden von der Tagsatzung nicht irre machen lassen; erwarteter Zuzug blieb aus; die Rückwirkung der thatsächlich vorgeführten Trennung der Schweiz in zwei Lager auf die öffentliche Meinung entsprach den gehegten Erwartungen nicht. Außerordentliche Maßregeln aber, wie der Versuch einer Gegentagsatzung, streifen an das Lächerliche, wenn sie nicht alsbald in ihrer Ausführung Boden fassen und zu erklecklichen Erfolgen führen. Das war bis hieher das Schicksal der Konferenz.

Dreizehnter Abschnitt.

Klägliches Schicksal des von der Tagsatzung umgearbeiteten Bundesentwurfes. Tagsatzung und Gegentagsatzung abermals. Kritische Lage. Anordnungen zu einer allgemeinen Vermittlungskonferenz. (Juni bis Anfangs August 1833.)

Dringend empfahl der Vorort Zürich gesammten Ständen die Annahme des Bundesentwurfes; sei er auch weniger grund-

säßlich als der unmittelbar vorangegangene, so drücke er dagegen sicherer den Willen der Kantone und das nach ihren vielseitig verschlungenen Interessen Erreichbare aus. Die Stände der Sarner Konferenz mahnte er gleichzeitig vor längerer Absonderung. Allfälligem Widerstand im eigenen Kanton zu begegnen, sandte die Regierung zwei ihrer Mitglieder nach Luzern, um dort durch freiwillige Zusage zu erhalten, was der Bundesentwurf selbst nicht gewährte: eine etwelche Ermäßigung der Konsumogebühr für Zürcher Weine oder mindestens eine Einfuhrbegünstigung für die Zeit der Weinlese. Die Abgeordneten brachten Hoffnungen und Versprechungen zurück, mehr nicht. Gleichwohl trug die Regierung auf Genehmigung an. Ein anderer Ausweg, so erklärte sie dem Großen Rathe, sei nicht übrig bei waltender Spaltung, als Rückkehr zum alten Bund oder Annahme des neuen, selbst auf die Gefahr, daß ein Theil der Kantone für kürzere oder längere Zeit ihm ferne bleibe. Eine Verlängerung des jetzigen Zustandes könnte wohl nur von Leichtsinn oder Uebelwollen angerathen werden. Auf dermal unerfüllbare Wünsche müsse Zürich verzichten wie Andere. Immerhin habe der Entwurf Manches für sich; Lasten und Einbußen, die er auferlege, seien unausweichlich; neue Unterhandlungen über einzelne etwa mißfällige Bestimmungen würden zu nichts führen, als zu noch mehreren Rückschritten. Der Große Rath entsprach (10. Juni) mit 124 gegen 54 Stimmen; die Verwerfenden gehörten meist der Stadt, nur drei oder vier Mitglieder der Landschaft an. Die Annahme erfolgte unter dem Vorbehalt, daß zur Einführung geschritten werde nur dann, wenn mit Inbegriff von Zürich eine Mehrheit von zwölf Ständen unbedingt angenommen haben werde. Die Opposition wollte die vorörtliche Stellung retten, focht aber, ohne ein daheriges Geständniß abzulegen, wesentlich mit den Klagen über Fortdauer der Konsumogebühren, fernere Beschwerung der Einfuhr von Urstoffen, Schmälerung der regalischen Rechte und Einkünfte im Postwesen. Die Redner der Opposition waren Männer der ältern Ansichten, die zur Zeit der Restauration oder auch früher schon in Staatsämtern gestanden und sich große Vertrautheit mit den schweizeri-

schen Zuständen erworben hatten. Die Volksabstimmung blieb vorbehalten und das daherige Verfahren wurde festgesetzt; der Tag derselben blieb unbestimmt, weil der Große Rath Grund hatte, erst die Schlußfassungen anderer Kantone zu vernehmen.

Bern, weniger bedächtlich als sonst, ließ auch nicht lange auf obrigkeitlichen Entscheid warten. Die Regierung gab, wie jene von Zürich, dem Großen Rathe zu bedenken, daß allseitige Ansichten so weit ausgeglichen seien, als es unter obwaltenden Umständen möglich, neue Forderungen eines Standes unfehlbar andere hervorrufen würden. Auffallend gab aber die Regierung in ihrem Gutachten schon Andeutungen, welche Abänderungen auf den Fall neuen Eintretens zu verlangen seien, obwohl Bern schon früher sein gutes Kontingent von Abänderungsbegehren bereits geliefert hatte. Der Große Rath nahm an mit 126 gegen 5 Stimmen; in der Minderheit sehen wir v. Tillier und Kasthofer, letztern als Freund eines mehr zentralisirten Bundesstaates. Ein Antrag, mit der Einführung zu warten bis zum Beitritt aller Stände, wurde mit drei Vierttheilen der Stimmen verworfen; gegentheils sprach der Große Rath den Kantonstheilen von Schwyz äußeres Land und Basel-Landschaft ganzes Stimmrecht zu und ertheilte der Gesandtschaft für unvorgesehene Fälle unbedingte Vollmacht. Die Volksabstimmung blieb vorbehalten, der Tag derselben verschoben.

Der Stand und Vorort Luzern war in dieser Bundesangelegenheit, wie seither in andern wichtigen Zeitläufen, der Schicksalskanton. Der Himmel selbst schien es andeuten zu wollen: in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni wurde die bezeichnete Bundesstadt von schwerem Brandunglück heimgesucht. In einer der schönsten und belebtesten Gassen der Stadt gingen zehn Häuser in Rauch auf, nicht ohne Gefahr für die nähere und entferntere Nachbarschaft. Drei Tage später, am 16., genehmigte der Große Rath die Bundesurkunde mit 71 gegen 3 Stimmen. Weniger vorsichtig als andere Große Räthe, ordnete er zugleich schon die Stimmgebung des Volkes auf den 7. Juli an; dabei sei zu verfahren wie bei der Abstimmung über die Kantonsverfassung ein

paar Jahre zuvor. Ein Proklama suchte dem Volke die neue Bescherung genießbar zu machen; es wurde darin auch der irrenden und getrennten Brüder gedacht, ihre Rückkehr zu den übrigen Bundesgenossen hoffnungsvoll in Aussicht gestellt. Ein Dekret ordnete gleichzeitig und vorsorglich die ökonomischen Beziehungen zur künftigen Bundesstadt Luzern; die bezüglichen Bundesartikel würden für den Kanton nur insofern als verbindlich angesehen werden, wenn von Seite der Stadt zwei Fünfttheile der Kosten für den Bundessitz (d. h. für den Sitzungssaal der Tagsatzung und für das bei feierlichen Anlässen erforderliche Militär) übernommen würden. Die Zumuthung entsprach der Billigkeit; eine Verpflichtung zu jenen Leistungen wollte der Große Rath nicht aussprechen. Die Regierung meldete alsbald das Geschehene an die Stände, mit dem Wunsche, daß in diesen wichtigen Tagen das Volk der Eidgenossen, von seinem guten Geiste geleitet, die Bundesurkunde genehmige, dadurch Ruhe und Eintracht in alle Gauen der Schweiz zurückführe. Nach diesen Schlußnahmen der Behörden Luzerns verließ Kasimir Pfyffer, einer der ersten Anreger der Bundesreform, den Kanton und die Schweiz, Vergnügens halber. Den Dienst, den er dadurch beiden geleistet, könnte die Geschichte nur gering anschlagen.

Auf diese sonnig-heitern Genehmigungsdekrete warf der Kanton Tessin etwelchen Schatten. Schon am 14. Juni verwarf der Große Rath, im Widerspruch mit einem staatsräthlichen Antrage, den Entwurf mindestens in Berathung zu ziehen; ohne Uebereilung, da von einer Kommission ein Gutachten abverlangt worden. Franscini, Luvini und der ältere Pioda kämpften vergeblich für die Annahme. Tessin stand zu dieser Zeit ganz auf Seite der Partei, die am Bundesvertrage von 1815 nicht das Mindeste ändern lassen wollte, dagegen geneigt war, kantonale Befugnisse je mehr und mehr, und wohl über jenen Bundesvertrag hinaus, zu erweitern. So gewiß ist es, daß in der Regel eine P a r t e i, gleichviel in welcher Richtung sie wirke, nicht Maß hält. Die Verwerfung ist auf Rechnung der widerstrebenden Geistlichkeit zu setzen, ihre Abneigung hinwieder den Einflüssen der Nuntiatur zuzuschreiben.

Im Norden der Schweiz war es St. Gallen, wo der neue Entwurf abermal namhafte Gegnerschaft fand. Die Großraths-kommission spaltete sich, ohne in eigener Mitte eine Mehrheit zu Stande zu bringen. Gegner waren Weder und Henne, Feinde schon des ersten Entwurfes, nach Troxler'schen Lehren; in ganz abweichender Richtung der Landammann Reutti, jeglicher politischen Bewegung abgeneigt, und Steiger, damaliger Pfarrer in Sennwald, im Sinne der Bauersame demokratisirend und daher der Schmälerung der kantonalen Rechte nicht gewogen. Gerichtspräsident v. Gonzenbach knüpfte Bedingungen an, die seine Zustimmung werthlos machten. Baumgartner, und mit ihm die politische Mitte, hatten schwere Noth auch im Großen Rathe selbst. Radikale und stabile Partei boten sich auch hier die Hand, unter Leitung der genannten kommissionellen Führer, denen sich Gleichgesinnte anschlossen. Man forderte das absolute Mehr aller, nicht bloß der anwesenden Mitglieder, wie für Gesetze, nach damaligem Reglement; also 76 Zustimmende mindestens. Nun ergaben sich bloß 63 Annehmende gegen 60 Verwerfende. Zweitägiger Kampf über Haupt- und Nebenfragen war die Folge. Endlich entschieden 78 gegen 51 Stimmen den Beitritt und zwar, falls eilf andere ganze Kantone Gleiches thun. Die Volksabstimmung sollte erst nach Erfüllung dieser Bedingung geschehen. Der Sieg der Reform war mehr zweideutig als glänzend; die Berufung auf gefährdete materielle Interessen wog stark; politischer Dünkel bei den Einen und Scheu vor Neuerungen bei Andern wirkte ebenfalls mit. Da im Volke letztere Partei weit stärker vertreten war als im Großen Rath, die Schilderung ökonomischer Gefahren und Opfer in den Massen am leichtesten zündet, so hätte in diesem Kanton eine Volksabstimmung eher zur Verwerfung als zum Gegentheil geführt.

Entschlossener als in St. Gallen war man im Großen Rath von Solothurn, wo nur zwei politische Elemente sich gegenüber standen. In Solothurn galt es nur Stadt oder Land, Aristokratie oder Volksherrschaft. Munzinger hatte die Landschaft zum Siege geführt. Von dann an regierte Olten, die Heimat des politischen

Führers des Großen Rathes, über die Stadt. Munzinger aber war dem Bundesentwurf, gleichviel ob er auch seit seinem Entstehen manche Veränderungen erlitten, mit Leib und Seele ergeben. Er eilte sichtlich, mit ihm der Große Rath, der mit 76 gegen 19 Stimmen genehmigte. Der Beitritt von zwölf Ständen, Solothurn inbegriffen, falls sie drei Fünfttheile der Mannschaftskala innehaben, war Bedingung. Eine Proklamation an das Volk wies auf die bereits erfolgte Annahme durch die Großen Räthe der drei vorörtlichen Stände, die durch „Gewerbsfleiß, Reichthum, Schul- und Wehranstalten den Kern der Schweiz ausmachen". Schon am 30. Juni folgte die Abstimmung. Hier ihr jämmerliches Ergebniß: Für Annahme 1875, für Verwerfung 4030. Zu Jenen rechnete das Dekret noch 6171 Abwesende oder Nichtstimmende. So ergab sich die künstliche Zahl von 8046 Annehmenden, was als gesetzliche Mehrheit galt. Und doch war zuvor eine Versammlung von Ausgeschossenen aller Gemeinden gehalten, erforderliche Belehrung ausgetauscht und diese hinwieder zu Handen der Gemeinden zubereitet worden. Mächtiger als dieser wechselseitige Unterricht nach Anordnung der Regierungspartei hatten die Abmahnungen des „katholischen Vereins" gewirkt.

Nach der willkürlichen Aufhebung der Vermittlungsakte waren Aargau und Waadt vorzugsweise die Wächter der liberalen Grundsätze; Bern und die Urkantone die Wortführer der alten Schweiz und ihrer Ideen. Jetzt, da der entscheidende Augenblick eintraf, sich von den letztern durch wesentliche Veränderung des Bundesvertrages nach Bedarf zu entfernen, wurden Aargau und Waadt umgekehrt theilweise die Stützen früherer Ordnung, Aargau, weil es in Parteien getheilt war, von denen die eine die wesentlich einheitliche Schweiz wollte, die andere, besonders konfessioneller Gründe wegen, mit der alten Schweiz harmonirte; Waadt, weil es sich in seiner durch den Schutz des russischen Kaisers in den Jahren 1813 bis 1815 behaupteten Souveränetät so wohl befand, daß es eifersüchtig alle Rechte und Vorzüge derselben bewachte. Aargau und Waadt waren im Sommer 1833 lau oder widersacherisch, wie sie es schon früher gewesen. Die Behörden von

Aargau ließen den ganzen Juni verstreichen, ohne ernstliches Eintreten. Eben daselbst wurde (30. Juni) eine Versammlung von Radikalen aus mehrern Kantonen gehalten, die mit einer Einladung an das Volk zur Verwerfung umgingen; die Abfassung solchen Proklama's an die Eidgenossen wurde einem deutschen Flüchtling übertragen.

Im Kanton Waadt wiederholten sich die Vorgänge vom Winter. Monnard versäumte nichts, um seiner persönlichen Ansicht Eingang zu verschaffen; allein seine Beredsamkeit und seine Begeisterung waren hiefür unzureichend; ebenso seine Schilderung der Lage der Dinge im Frühjahr, wie nahe die Eidgenossenschaft einer Krisis schon gewesen, wie nahe der Fall, wegen gänzlicher Auflösung der Tagsatzung zur Rettung des Vaterlandes einen neuen Bund auf dem Wege der Revolution in zwei Mal vierundzwanzig Stunden improvisiren zu müssen. Lag hierin auch mehr Rhetorik als wirkliche Wahrheit, so hatte er doch Recht, inwieweit er mittelbar mahnte, dem täglich wachsenden Zerfall durch das Opfer örtlicher Meinungen ernsthaft zu steuern. Die Warnung war ganz vergeblich. Der Staatsrath schrieb abermal ein Buch, musterte wieder alle Artikel und bezeichnete neuerdings eine Masse von Veränderungen, auf welche angetragen werden müsse; Alles in kantonalem Sinne, nur auf die Verhältnisse von Waadt berechnet, höhern Bedürfnissen gar nicht Rechnung tragend. Selbst die wenige Aufsicht (bloße Aufsicht) des Bundes über das Postwesen sollte gestrichen, es sollten die allgemeinen Verordnungen der Tagsatzung keineswegs Bundesgesetze genannt werden; für Waadt gebe es nur einen Gesetzgeber, den Großen Rath. Dabei blieb der Staatsrath nicht stehen. Er entsendete auch Abgeordnete in mehrere Kantone, vornehmlich zum Zwecke, die bevorstehenden Volksabstimmungen rückgängig zu machen, damit Waadt desto freiere Hand behalte, sein abweichendes Streben zur Geltung zu bringen. Im Großen Rathe herrschten die Meinungen der Regierung unbedingt vor. Monnard und Emanuel de Laharpe standen da sehr vereinzelt. Als ein Mitglied mit der Phrase um sich warf: „der Kanton Waadt ist zu allen Opfern

bereit, nur jene ausgenommen, die seine Souveränetät beeinträchtigen", erwiederte Monnard: „das heißt: Waadt wird sich alle Opfer gefallen lassen, nur keine solche, womit wirklich etwas geopfert wird". Treffend war jener Theil seiner Rede, in der er den Kanton zur Dankbarkeit gegen die Eidgenossenschaft mahnte; ohne sie, so sagte er, wäre Waadt nichts als eine sardinische Provinz oder eine Unterpräfektur Frankreichs. Das war ein Wort zur Zeit an den Großen Rath, damit er die gepriesene Selbstständigkeit des Kantons nicht überschätze. Der Große Rath beschloß gleichwohl Verwerfung, mit einer Masse von Instruktionen für abermalige Abänderungen (6. Juli).

Kürzer und einfacher faßte man die Aufgabe in Genf auf. Der Staatsrath bedauerte die Schwächung der Bundesgewalt im zweiten Entwurf und sprach unumwunden die Besorgniß aus, daß für das gebliebene Gute von neuen Berathungen mehr zu fürchten als zu hoffen wäre, daß sie den gefährlichsten Meinungen und Systemen (er meinte den Unitarismus) Waffen in die Hände liefern, den Bestand des Vaterlandes höchlich gefährden könnten. So berichtete selbst der Syndic Fatio, sonst Gegner schweizerischen Reformwesens. Die Annahme erfolgte mit den geforderten zwei Dritttheilen der Stimmen, doch ohne Freudigkeit und mit der Bedingung, daß für Einführung erst noch ein weiterer Beschluß des Repräsentantenrathes abzuwarten sei. Offenbar wollte Genf sich zuerst einer gewissen Anzahl Beitretender versichern. Zu dem vorbehaltenen Endbeschluß gab es keine Gelegenheit mehr.

Die Verhandlungen des Großen Rathes von Graubünden füllten den langen Zeitraum vom 18. bis 26. Juni. Dieser Kanton hatte an der letzten Tagsatzung Wesentliches errungen, insbesondere den Fortbestand der vom Bunde früher schon anerkannten Zölle; gleichwohl herrschte auch hier eine ungemeine Bedächtlichkeit. Wichtige Veränderungen wollten an der bevorstehenden Tagsatzung in Antrag gebracht werden, unter Anderm die Vorschrift im Revisionsabschnitt, daß künftige Abänderungen im Repräsentationsverhältniß, so wie Erweiterungen in den Kompetenzen der Bundesgewalt oder Schmälerung der ökonomischen Interessen der Kan-

tone nur insofern sollten in Kraft treten können, als sie von mehr denn drei Vierttheilen der im neuen Bunde begriffenen Kantone angenommen würden, — andere Veränderungen nur, wenn sie von zwei Dritttheilen der Stimmen genehmigt wären. Jene drei Vierttheile Stimmen sollten auch gefordert sein für den Abschluß von Staatsverträgen mit dem Ausland, namentlich von Zoll- und Handelsverträgen. So griff Graubünden in die wichtigsten Theile der Bundesurkunde ein und setzte sich in Verfassung, sein Mißtrauen in dieselben auch auf andere Kantone überzutragen. Auch nur mit der knappen Mehrheit von 33 auf 63 Stimmen wurde Vollmacht gegeben zum Beitritt, selbst wenn nicht alle, sondern nur eine überwiegende Mehrheit von Ständen beiträte, doch erst nach fruchtlosem Versuch zu Hebung der wegen Basel und Schwyz bestehenden Wirren. Damit den Abänderungsanträgen indeß kein Abbruch geschehe, sei die Verhandlung des Großen Rathes unbedingt geheim zu halten. Vorbehalten wurde auch die Genehmigung durch die Räthe und Gemeinden. So hatte auch Graubündens wirklicher Beitritt nicht die geringste Wahrscheinlichkeit mehr für sich. Die erst nachher erfolgte Verwerfung von Seite des Kantons Waadt hätte der Gesandtschaft jede Möglichkeit benommen, von ihrer durch eine Masse von Bedingungen verklausulirten Vollmacht zum Beitritt Gebrauch zu machen. Solche Stimmung in den Behörden ließ endlich die Ratifikation von Seite des Volkes kaum erwarten.

Freiburg's Politik war entschiedener als jene von Genf, offener als jene von Graubünden. Ein Dekret des Großen Rathes vom 22. Juni sprach Annahme ohne Umschweif aus, unter Vorbehalt unbedingten Beitrittes von zwölf Kantonen mit ganzer Stimme. Auf den entgegengesetzten Fall machte es den sich von selbst verstehenden Vorbehalt beliebigen Zurückkommens auf frühere Einwendungen. In der schriftlichen Anzeige an gesammte Stände war der warme Wunsch allseitiger Wiedervereinigung durch gleiche Gutheißung ausgesprochen. Die Genehmigung des Volkes blieb nicht vorbehalten, ähnlich dem Vorgang mit der Kantonsverfassung von 1831.

Glarus machte seine alte Bedächtlichkeit geltend; für und wider wurde im Landsgemeindememorial, mit erprobter Kunstfertigkeit in Beurtheilung föderaler Stellungen und Schwierigkeiten, alles Erhebliche angegeben, mit dem Schluß auf Annahme unter Beitritt von zwölf andern Ständen, doch wieder mit dem schwächenden Zusatz, ebenfalls Wünsche und Begehren geltend zu machen, wenn Andere ein Gleiches thun. Somit hätte Glarus bereitwillig eine Hinterthüre benutzt, falls Andere sie geöffnet haben würden. Es wollte die Berathung nicht unbedingt geschlossen wissen, wies die eine neue Berathung verlangenden Kantone nicht von der Hand, sondern war vielmehr geneigt, sich ihnen beizugesellen. Für den entgegengesetzten Fall, bei allfälligem Abschluß, waltete die Politik des Zauderns vor. Glarus war froh, die Gleichheit des Stimmrechts gerettet zu sehen; aber die Obrigkeit erachtete, daß diese nur dann Werth habe, wenn mehrere kleinere Kantone gleichzeitig jenes Stimmrecht gegen die größern geltend machen können; sie wünschte mit andern Worten das Gewicht der kleinern Kantone im neuen Bund recht bald durch den Beitritt der Urkantone und von Zug verstärkt zu sehen. Die unerschöpflich und stets mit voller Klarheit rieselnde Quelle solcher Ansichten war der Landammann Kosmus Heer, groß sein Scharfsinn zu ihrer Begründung, überwiegend sein Einfluß zu ihrer Geltendmachung im Volke.

Thurgau's Großer Rath genehmigte am 22. Juni, nachdem der Präsident der Versammlung und der gewesene Gesandte ihren Unmuth über den unbefriedigenden Inhalt des Entwurfes laut kundgegeben hatten. Für sie war die Annahme ein Gebot der Noth und der Klugheit, war alle Hoffnung zu Besserem jetzt zu Wasser gegangen. Bei bedingter Annahme anderer Kantone wäre auch Thurgau mit Vorbehalten und neuen Forderungen ausgerückt.

Auch Schaffhausen genehmigte, beeilte sich aber nicht mit Anordnungen für die Volksabstimmung.

Zu der Oppositionspartei gehörte der schon erwähnte Kanton Tessin; dann die Urkantone, Zug, Basel, Appenzell, Wallis, Neuenburg. Erstere verharrten in ihrem Widerstand; der Große

Rath zu Basel sah die örtliche Verfassungsangelegenheit als Hauptsache an. Appenzell A.Rh. durfte eigenen Beitritt weder hoffen noch versuchen, nach den an der Hundwyler Landsgemeinde gemachten Erfahrungen. In Wallis hatten die Einsichtigeren genug zu thun mit Verhinderung des Beitrittes zur Konferenz von Schwyz. Neuenburg konnte in seiner Doppelstellung dem Entwurfe nicht beitreten, der ihm eine Bundesregierung und Zentralisationen in Aussicht stellte, für die Folge die gelegentliche Nothwendigkeit, den Fürsten selbst um Lösung monarchischer Bande zu bitten. Zu diesem fühlte wenigstens die regierende Partei keine Lust. Der gesetzgebende Rath beschloß (17. Juni) kurze und trockene Ablehnung. Von den in sich gespaltenen Kantonen Schwyz und Basel nahmen nur die Behörden der in die Tagsatzung aufgenommenen Hälften an; der Landrath von Basel-Landschaft einhellig.

Die ordentliche Tagsatzung wurde am 1. Juli in der Großmünsterkirche eröffnet; es war dieß für Zürich die erste Feier dieser Art seit seiner politischen Umgestaltung. Nebst den fünf Gesandtschaften der Gegentagsatzung fehlte noch jene von Zug, da der Landrath mit den Instruktionen nicht zu Ende war. Sie trat bald nachher ein. Die Anzeichen weiterer Zersplitterung unter den Kantonen waren vorüber. Den Bundeseid leisteten wieder mehrere Kantone nur unter Vorbehalt des freien Eintrittes in den neuen Bund. Von den Repräsentanten der Mächte war nur der französische Botschafter anwesend; Frankreich allein also anerkannte die Eidgenossenschaft als in vollkommen traktatmäßiger Lage befindlich. Auch der brittische Gesandte hatte Absicht gehabt zu kommen. Die übrigen auswärtigen Gesandten erschienen aber nicht nur nicht, sondern hielten auch jenen von Großbritannien zurück, und Lord Palmerston billigte nachträglich dieses Verhalten. In vertrauten Berichten aus Paris hatte Rossi noch im Juni Preußen und Oesterreich als interventionslustig bezeichnet und sorgsam Erkundigungen über eine wenig bedeutsame Truppenansammlung in Vorarlberg eingeholt. Zum ersten Mal seit 1816 hatten sich die auswärtigen Mächte, mit Ausnahme von Frank-

reich, in solche Stellung gegen die Eidgenossenschaft gesetzt. Der Tagsatzung konnte die Bedeutung dieses Fernbleibens nicht entgehen; um so mehr war sie bedacht, das Steuerruder nicht aus eigener Hand zu verlieren. Die Erfüllung des Wunsches vieler ihrer Mitglieder, es hätte unter solchen Umständen auch der französische Gesandte wegbleiben mögen, lag außer ihrer Macht. In den ersten Tagen tauschten die Konferenz in Schwyz und die Tagsatzung in früherer Weise ihre Ansichten aus; jene durch neue Erklärung, daß sie die Versammlung in Zürich aus bekannten Gründen nicht besuchen könne, die Tagsatzung durch neue Aufforderung zur Theilnahme an ihren Verhandlungen.

Unter den Standesgesandten in Zürich war, der ersten einer, Schultheiß Eduard Pfyffer von Luzern, muthmaßlicher Landammann der Schweiz nach der neuen Bundesakte, wenn eine solche zu Stande komme. Er hatte sich betheiligt bei den Anordnungen seines Kantons für die Annahme. Am Tage der Eröffnung der Tagsatzung gab er, hoffnungsvollen Tones, seinen „eidgenössischen Gruß“ an die Mitstände zum Besten, nicht von fern ahnend, was der 7. Juli bringen werde. Eigenhändige Privatbriefe von ihm aus jener Zeit verkündeten gegentheils eine vollendete Zuversicht in den Erfolg dieses Tages.

Das Volk von Luzern verwarf in feierlicher Abstimmung die Bundesurkunde mit 11,412 Stimmen gegen 7307. In der traurigen Minderheit waren auch inbegriffen alle bei der Abstimmung persönlich nicht Erschienenen, die somit als annehmend gezählt wurden. Der Schlag war niederschmetternd für den Kanton und Vorort Luzern, seine Folgen unheilbar für ihn. Die Unbeholfenheit der Regierung und der gemäßigten Partei, der gedankenlose Uebermuth der Radikalen und die auf höchst einseitige Auffassung schweizerischer Verhältnisse gestützte Abmahnung der Geistlichkeit waren die vereinten Ursachen solch schweren Mißgeschickes für Luzern. Dieser Stand hatte eben erst, im Allgemeinen zur Befriedigung, vorörtliche Verrichtungen geübt; man war ihm sehr gewogen; ja selbst auszeichnende Rücksicht war ihm zu Theil geworden; mehrere seiner Magistraten standen in hohem Ansehen

und hatten zahlreiche politische Freunde in den übrigen Kantonen. Stadt und Kanton Luzern waren bestimmt, von nun an der Mittelpunkt eidgenössischen Lebens zwischen den innern und äußern Kantonen zu werden; wahrlich eine beneidenswerthe Zukunft. Die Regierung mißkannte die Wichtigkeit des Augenblicks; kaum hatte sie für allgemeine und zeitige Bekanntmachung des Entwurfes im Volke gesorgt; dieses aber wollte „die Katze nicht im Sacke" kaufen und hatte insoweit nicht Unrecht. Die meisten Blätter hatten den Entwurf durch die Hechel gezogen, Verfasser und Inhalt gleich hochmüthig bemitleidet. Gegen diese und den vereinten Einfluß der Geistlichkeit wurde von der Regierung nicht das Mindeste vorgekehrt; den Schultheißen Pfyffer sahen wir gemüthlich in Zürich, während er und alle Gleichgesinnten zu Hause die Stimmgebung der biedern Landleute persönlich hätten leiten sollen. Die Radikalen tadelten, zwar ohne Umtriebe, unfähig, die Folgen der Verwerfung zu berechnen *. Das Verhalten der Geistlichkeit wurde solchergestalt entscheidend. Einer ausdrücklichen Weisung des Bischofes von Basel (vom 25. Juni) entgegen, mahnte sie zur Verwerfung; sie hatte aus dieser eine Gewissensfrage für die Katholiken Luzerns gemacht, der Einsicht fern stehend, daß die katholische Kirche in der Schweiz besser durch fromme Lehre und religiöses Beispiel der mit der Seelsorge Betrauten, als durch hierarchischen Widerstand gegen befugte Veränderungen in den schweizerischen Bundesverhältnissen erhalten werde, Veränderungen, die redlich und ohne Rückgedanken an Schmälerung religiöser Toleranzverhältnisse angestrebt wurden. Die Geistlichkeit hatte als Grund oder Vorwand ihrer Handlungsweise das Schweigen des Entwurfes über die Garantie der Klöster und den Ausspruch freier Niederlassung angeführt. In diesen beiden Umständen aber lag keine genügende Rechtfertigung zu der allseitig verderblichen Verwerfung.

* „Offene Appellation an das Volk der Eidgenossen", im Kanton Luzern als Folge einer Zusammenkunft in Baden verbreitet, unterzeichnet durch Professor Aebr und Appellationsrichter J. Bühler, beide Luzerner, dann einen Zürcher und einen Aargauer Bürger.

Jetzt war es Thatsache, daß in Luzern die Partei gesiegt, welche bei der dortigen Verfassungsrevision unterlegen war. Die Verwerfung der Bundesurkunde war jedenfalls eine Reaktion gegen die daselbst herrschende Mehrheit. Jede Reaktion aber sucht sich durch gleichartige Elemente zu verstärken. Die Regierung hatte daher Grund, auf ihrer Hut zu sein; nur hätte vorherrschende Aengstlichkeit weniger zur Schau gestellt, amtliches Geräusch besser vermieden werden sollen. Sie traf Maßregeln zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, zog militärische Hut in die Hauptstadt, ernannte einen zuverlässigen Platzkommandanten, bestellte eine besondere Standeskommission aus der Mitte des Kleinen Rathes. Sie wollte die Auftritte von 1814 nicht wieder erneuern lassen. Belehrt übrigens, daß die Niederlage eine gründliche sei, gab die Regierungspartei das Vorhaben einer neuen Abstimmung, von der anfänglich mit Bezug auf stattgefundene Umtriebe die Rede gewesen, klüglicher Weise auf. Auch die radikale Partei kam zur Einsicht, daß sie durch ihr Verhalten ihrem mächtigsten Gegner zum Siege geholfen. Eine „vaterländische Gesellschaft“ rüstete sich zu Schutz und Trutz gegen besorgten Umsturz von Verfassung und Regierung. Die Verwerfung der Bundesurkunde in Luzern ist eine von mehreren Ursachen, warum später dieser Kanton von schwerem Unglück heimgesucht worden.

Das Ereigniß wirkte entscheidend auf den Gang der Bundesangelegenheit zurück. Einzelne Kantone nahmen zwar, als wäre nichts geschehen, die Verhandlungen im Juli wieder auf, so Aargau, dessen Großer Rath gleich jenem von Waadt auf nochmalige ernste Berathung und eine Reihe von Abänderungen, mehr im unitarischen Sinn, dringen wollte, immerhin mit treuer Sorge für freie Beibehaltung der Post und ihres Ertrages von Kantons wegen. Der Beschluß war ein Mittelding zwischen einer Freiämtleradresse, die den Entwurf wegen angeblicher Religionsgefährdung und radikaler Tendenz verwarf, und dem Votum von Troxler, der ein Gleiches that, weil er seinen Einheitsideen nicht genügte. Der Beschluß entsprach übrigens der Lage, da in Folge der Verwerfung Luzerns ohnehin neues Eintreten erfolgen mußte. Thurgau schritt

am 14. Juli zur Volksabstimmung. 8651 gegen 2253 Bürger erklärten die Annahme; die Abwesenden wurden nicht gezählt. Um dieselbe Zeit hatten in Basel-Landschaft 3000 gegen 400 Bürger angenommen. Andere Kantone dagegen, wo man sich der Reform nur mit Widerstreben angeschlossen hatte, machten sich die neue Wendung der Dinge zunutze; so Glarus, dessen Rath die auf 21. Juli zur Enderklärung einberufene Landsgemeinde wieder abbestellte. Ebenso verfügte Schwyz äußeres Land. Dann auch der Repräsentantenrath von Genf, welcher, fast prophetischen Geistes, Vertagung weiterer Schlußfassung auf den 8. September erkannte. Wieder andere Kantone, welche wie St. Gallen den Erfolg sämmtlicher Großrathsverhandlungen und der aus ihnen hervorgehenden Erklärungen an der Tagsatzung hatten abwarten wollen, ließen nun die Abstimmung durch das Volk von selbst fallen. Im Ganzen und meist aller Orten waltete planloses Schwanken, oder muthloses Hinbrüten, oder bloße Neugier nach dem, was die launige Zeit noch Alles hervorbringen werde.

Gereizt oder vollends erschüttert verlangte Luzern am Sitze der Tagsatzung eine Zusammenkunft der Gesandtschaften von den sieben Ständen des Garantiekonkordates. Sie wurde gewährt (17. Juli). Luzern gab amtliche Kenntniß von der empfangenen Schlappe und ersuchte um Bereitschaft auf mögliche schwierige Vorfallenheiten. Es wurde in allgemeinen Ausdrücken entsprochen. Dieser Schritt Luzerns war übrigens weniger ein Nothschuß, als Folge des Anstandsgebotes, da Luzern genauere Mittheilungen über seine Lage nicht vorenthalten durfte.

Bedeutungsvollere Stellung nimmt in der Geschichte dieser Tage eine allgemeine Konferenz sämmtlicher Standesgesandtschaften an der Tagsatzung ein (29. und 30. Juli), außeramtlich gehalten und im Beisein auch von Bürgermeister Hirzel und Staatsrath Meyer von Knonau, beide aus Zürich, beide thätige Theilnehmer am Bundeswerk, wenn auch nicht Mitglieder dieser Tagsatzung. Die Stellung der Gesandtschaften war eine äußerst mißliche, in ihren Instruktionen Alles eher, als die luzernische Verwerfung

vorgesehen worden; die von den Großen Räthen ertheilten Aufträge waren nun unbrauchbar und doch sollten die Gesandten nur in Uebereinstimmung mit denselben handeln, sprechen oder schweigen. Der Fall war bedenklich und ärgerlich, auch nichts weniger als ehrenhaft für Staatsmänner, die sich für „klug und weise“ hielten. Eine Reihe von Auswegen wurde bezeichnet: vereinfachende Umarbeitung des Entwurfes, mit Beiseitsetzung von streitigem Materiellen und mit Beibehaltung der vorgeschlagenen politischen Organisation, dann allernächst Abschließung des neuen Bundes, damit endlich die Eidgenossenschaft aus ihrer kritischen Lage gerettet werde; — andere Meinung: die Tagsatzung bald möglichst zu schließen, den Entwurf in der Zwischenzeit durch Sachkundige umarbeiten zu lassen, später bessere Maßnahmen für seine Annahme zu treffen; — dritte Meinung: die Berathungen über den Bund einzustellen, im Uebrigen den Statusquo mit Inbegriff der Beschlüsse über Basel und Schwyz festzuhalten, das Uebrige der Zukunft anheimzustellen; — vierte: geduldig abermals einzutreten und die Verhandlung nach Maßgabe der wirklich vorhandenen Instruktionen zu erschöpfen. Was immer vom ordentlichen Gang der Dinge mehr oder weniger abwich, fand am wenigsten Anklang. Reichlich belehrt ging man aus einander nach zweitägiger Verhandlung, ohne Beschluß zu fassen. Wille der Anwesenden war somit, über die wichtigsten Fragen der Zeit einfach die Verhandlung der Tagsatzung walten zu lassen.

So blieb strenge Legalität der leitende Grundsatz der Tagherren; jegliche Anregung, dem Werk der Bundesrevision irgend eine außerordentliche Stütze zu leihen, war erfolglos. Das Wichtigste von allem aber, was die Geschichte diesen vertraulichen (nicht geheimen) Konferenzverhandlungen entnimmt, ist die über alle Zweifel erhabene Gewißheit, daß die in Zürich versammelte Ständemehrheit von jeglichem Gedanken und Plane fern war, die Spaltung, die sich in Folge der innern Zerwürfnisse in den Kantonen Basel und Schwyz auch in der Eidgenossenschaft ergeben und diese in zwei feindliche Lager getrennt hatte, durch einen exekutorischen Schritt oder vollends durch Anwendung von Waffen-

gewalt gegen die Minderheit zu heben. Der Verfasser dieser Schrift war nicht nur Zeuge aller damaligen Ereignisse, sondern auch Mithandelnder, und unter den Mithandelnden hatte ihm das Zutrauen des eigenen Kantons wie jenes der Mitgesandten anderer Stände eine nicht ganz unwichtige Stellung eingeräumt. Ein Einschreiten der bemerkten Art ist sonach dem Gemüth und den Planen der herrschenden Mehrheit ganz fremd gewesen. Das war der Geist der Verhandlungen nicht bloß in der allgemeinen, sondern auch in der vorangegangenen engern Zusammenkunft vom 17. Juli. Hat dann kurze Zeit nachher gleichwohl die Anwendung der Gewalt die bestandene Spaltung gehoben, gesammte Stände in den Schooß der Bundesversammlung zurückgeführt, dabei auch das Gefühl der Selbstständigkeit einzelner Kantone schwer verletzt: so haben die Gesandten der Mehrheit solche wenigstens nicht gewünscht, nicht gesucht, nicht selbst herbeigeführt. Die Ereignisse, welche eine Lösung durch die Waffen gebracht, haben sich ihnen selbst unerwartet aufgedrungen; sie wurden zum Kampf und Siege geleitet, ohne daß sie jenen und diesen gesucht hätten.

Schon im Laufe Frühjahrs hatte Graubünden auf eine allgemeine schweizerische Vermittlungskonferenz angetragen, die streitenden Theile von Schwyz und Basel auszugleichen. Skandal und Gefahr einer abermaligen Trennung der Tagsatzung in zwei Bruchstücke sollte dadurch vermieden werden. Die Berathung der Stände zog sich in die Länge und dieser Hauptzweck wurde nicht erreicht. Graubünden beharrte gleichwohl und erneuerte den Antrag nun an der Tagsatzung. Die Freunde der Konferenz hofften schon etwas gewonnen zu haben, bringe man die Stände nur wieder zu gemeinschaftlicher Berathung, wenn auch nicht im Schooße der Tagsatzung selbst, zusammen. Diese Konferenz hätte sonach eine allgemeine außerordentliche Tagsatzung neben der gewöhnlichen in Zürich sein sollen. Dabei möge jeder Theil, die Stände der Tagsatzung wie jene des Sarner Verbandes, seine rechtliche Stellung vorbehalten. Als sich eine Mehrheit Beistimmender nicht ergeben wollte, lud die Regierung von Zürich (20. Juli), nicht ohne Aengstlichkeit über die weitere Wendung der Dinge, von sich aus auf

den 5. August in die Bundesstadt ein. Niemand zweifelte am Zustandekommen der Konferenz; von allen Seiten setzte man sich dafür in Bereitschaft; schwankender waren die Meinungen über deren Erfolge. Gewiß ist, daß sie die Stellung der Mehrheit an der Tagsatzung wesentlich geschwächt, den Ständen des Sarner Verbandes günstige Anknüpfungspunkte geboten hätte; weniger gewiß, ob diese die Staatsklugheit würden gehabt haben, solche zu benutzen.

Plötzlich zündete ein Funken in Küßnacht und führte zu ungeahnten Ereignissen.

In Schwyz waren seit 26. Juni auf „vorörtliche" Einladung von Uri * die Stände des Sarner Verbandes abermals zusammengetreten, mit den alten Ideen und ohne neue Hülfsmittel das schon im Frühjahr aufgeführte Stück von Gegentagsatzung zu wiederholen. Eine Erweiterung des Konferenzkreises hatte sich nicht ergeben; Zug namentlich widerstand auch jetzt allen Versuchungen zum Beitritt, Dank den Verwendungen von umsichtigen Männern, unter denen man Schwerzmann nennt; im Rathssaale von Zug selbst wurde jener Schritt nie förmlich angetragen. Wallis ging noch weiter und machte einen neuen Versuch, gesammte Abordnungen zum Eintritt in die Tagsatzung zu veranlassen, gemeinsame Verwahrung gegen Zulassung der neuen Halbkantone einzulegen, fruchtlosen Falles dann die Tagsatzung wieder zu verlassen. Die Konferenz ließ sich in die traurige Schaukelpolitik von Wallis nicht ein. Bereit erklärten sich dagegen ihre Stände an den Vorort zum Besuche der allgemeinen Vermittlungskonferenz, doch unter einer Masse von Bedingungen und Vorbehalten, die alle Möglichkeit einer fruchtbaren Vermittlung vorgänglich abschnitten. Ueber die Entwicklung der Bundesangelegenheit hatten sich nicht bloß Eduard Pfyffer und seine Freunde verderblichen Täuschungen hingegeben, auch die Gesandtschaften in Schwyz hatten nicht besser gesehen. Noch am 9. Juli (man war daselbst von dem Gesammtergebniß der Luzerner Abstimmung noch nicht unterrichtet) brachte

* So drückte sich eine Schwyzer Zeitung aus.

Wäber das Verhalten der Konferenz in Berathung, für den Fall der Einführung des neuen Bundes; je er wollte schon entscheiden lassen, ob nicht dannzumal „die fremden Diplomaten von unserer Stellung in Kenntniß zu setzen seien". Z'graggen von Uri bejahte. Chambrier warnte vor neuen Erklärungen an die Ständemehrheit, wovon auch die Rede gewesen, sah für einmal weder Bedürfniß noch Nutzen von solchen; rieth, das Ergebniß aller Abstimmungen in den Kantonen abzuwarten; zeigte, daß selbst bei ganz günstigem Ausgang derselben noch ungeheure Schritte bis zu einer wirklichen Einführung der neuen Bundesakte zu thun wären und daß jedenfalls erst der Verlauf der allgemeinen Vermittlungskonferenz abzuwarten sei. Man beschloß Kommissionalberathung. Der 7. Juli hatte sie inzwischen überflüssig gemacht, die Konferenz aber auch abgehalten von Schritten, die selbst im günstigsten Falle eine für die Unabhängigkeit der Schweiz nachtheilige Wirkung gehabt hätten. Von nun an herrschte der Jubel in Schwyz, doch das richtige Verständniß der Lage nicht. Welch herrlicher Augenblick für die Urkantone, den entstandenen Riß auf schickliche Weise zu verstopfen, mit den Ständen in Zürich billigen Frieden zu schließen! Aber die tief eingewurzelte Gewohnheit, sich als alleinige Träger ächter Schweizergesinnung, als die ausschließlichen Wächter von Recht und Bund zu betrachten, dabei jegliches vertrautere Verhältniß zu den übrigen Kantonen mit ängstlicher Sorgfalt fern zu halten, schien eine weise Benutzung der neuen Lage nicht zuzulassen. Ein unter mehreren Gesandtschaften verabredeter Besuch der Gesandten von Graubünden in Schwyz (14. Juli), der mehreres Entgegenkommen bezweckte, blieb ohne Eindruck; das vorörtliche Einladungsschreiben vom 20. zur Vermittlungskonferenz wurde als Akt der Schwäche ausgelegt oder als Mittel zur Einschläferung, auch als Ergebniß französischen Einflusses mißdeutet. Endlich wurde abermals das Erscheinen bei der Konferenz beschlossen, doch erneuert unter Vorbehalten, die einer Ablehnung aller und jeder Zugeständnisse gleich zu achten waren, wie früher Basel die Vermittlung in Zofingen unmöglich gemacht hatte. Mit Werbungen in andern Kantonen beschäftigten die Konferenzstände

sich dießmal weniger; seit der Luzerner Abstimmung waren sie auch nicht mehr nöthig. Aus dem Kanton Luzern und den äußern Bezirken von Schwyz liefen vielversprechende Berichte ein, aus Solothurn eine Zuschrift Gleichgesinnter, worin die Urkantone zum Ausharren ermuntert und Versicherungen gegeben wurden, „die Konferenz habe nichts weder von außen noch von innen zu besorgen; nicht hundert Mann würden gegen sie, wohl aber Tausende für sie auftreten“; dann wieder Adressen aus Schaffhausen und Solothurn gleichen Geistes. Das gefiel und reizte zum Anknüpfen durch verbindliche Antworten, wofür sich Schwyz, Uri und Obwalden im Widerspruch zu den andern Abordnungen erklärten, uneingedenk der vielen Protestationen und Bedenken, die jene erstern Stände gegen das Petitions- und Adressenwesen an der Tagsatzung hatten laut werden lassen.

Vierzehnter Abschnitt.

Besetzung von Küßnacht durch Schwyzer Truppen. Aufgebot der Tagsatzung gegen Schwyz. Ausfall von Basel und Niederlage. Die Tagsatzung beschließt Besetzung von Stadt und Landschaft Basel, auch von Inner-Schwyz. Auflösung der Gegentagsatzung. Neuenburg mit Besetzung bedroht. Das Schicksal von Basel und Schwyz geregelt. Wiedervereinigung aller Stände. (August bis Oktober 1833.)

Der kleine Bezirk Küßnacht hatte sich im Laufe der Schwyzer Händel zum Vereine der äußern Bezirke geschlagen und gehörte bundesrechtlich dem von der Tagsatzung anerkannten Kanton Schwyz Aeußeres Land an; thatsächlich und politisch stand er mehr unter Leitung und Schutz von Luzern, dessen Behörden seit dem 7. Juli sich in fieberhafter Aufregung befanden. Küßnacht aber war in Parteien gespalten, wovon die eine, stärker „auf dem Land“ als im Dorfe, die Wiedervereinigung mit dem alten Kanton oder mit Inner-Schwyz betrieb und sich hiefür der Gunst ihrer ehemaligen Herren in Schwyz erfreute. Die im Dorfe selbst wohnenden Anhänger der letztern Partei waren daher, aus eigener Verschuldung, der Abneigung, wie ihre Wortführer sagten, selbst Mißhandlungen der Herrschenden ausgesetzt. Um die Mitte Juli fanden Umtriebe

statt, eine Bezirksgemeinde für Wiedervereinigung mit dem alten Lande zu ertrotzen. Der Bezirksrath wies das Begehren von der Hand. Darauf setzte es Unfugen und Schlägereien ab, worüber gerichtliche Untersuchung erkannt ward. Ein betheiligter Altgesinnter wurde verhaftet. Nun schaarten sich seine Gesinnungsgenossen von der Umgegend her, wollten in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli ihn gewaltsam befreien. Die Parteien standen die ganze Nacht einander gegenüber und jede sah sich nach Hülfe um, die Altgesinnten in Arth und Schwyz selbst. Von Arth her wurde gefährliche Einmischung in Aussicht gestellt, die erschrockene Bezirksobrigkeit von Küßnacht sandte daher um Beistand nach Luzern. Dortige Regierung bot schleunigst ein Bataillon Milizen auf, ordnete den Schultheißen Amrhyn zum Schutze der Bedrohten nach Küßnacht ab und schob bereits verfügbare Truppen bis an die Grenze nach Meggen vor; bewaffnete Freiwillige aus der Stadt rückten ebenfalls an die Kantonsgrenze. Mittlerweile war man in Arth und Schwyz nicht weniger thätig gewesen. Die Machthaber riefen zu den Waffen und schon im Laufe des 30. Juli waren zahlreiche Mannschaften in Arth versammelt. Dorthin eilte nun der Amtsstatthalter Theodor Abyberg, einer der Konferenzdeputirten, zugleich eidgenössischer Oberst, zur Uebernahme des Kommando. Er hatte ausgedehnte Vollmachten zur Besetzung von Küßnacht und für Abhaltung einer dortigen Landsgemeinde zur Willenserklärung über verlangte Wiedervereinigung. Diese Anordnungen waren den förmlichen Rathschlüssen vorangegangen, die der Innere Landrath sowohl als der dreifache Landrath erst auf spätere Anzeige der Häupter zu Protokoll faßte. In Arth wurde das Weitere zur Ausführung eingeleitet. Dem Kommandanten der Expedition übergaben angesehene Männer aus Küßnacht, zuvor hiezu ausdrücklich angewiesen, ein Schreiben, worin das alte Land förmlich um bewaffnete Hülfe angesucht wurde: „Dieser Zustand kann nicht länger dauern. Der Bezirk wünscht sich dem alten Bruderland Schwyz wieder anzuschließen. Kommt und helft ohne Aufschub!“ Jetzt zog Abyberg am 31. Juli früh Morgens, der Protestation des ihm entgegen geeilten Kommissärs aus Luzern

nicht achtend, mit einer zum Theil ungehörig bewaffneten Truppe von beiläufig 600 Mann * und zwei Kanonen gen Küßnacht, besetzte es ohne Widerstand und nannte es von nun an, in amtlichen Kriegsberichten, pompos sein „Hauptquartier". Abyberg soll selbstgefällig versichert haben, Mittags werde er in Luzern einrücken! So rasch ging es nicht. An den Schultheißen Amrhyn ** erließ er Nachmittags die schriftliche Aufforderung, binnen einer Stunde das schwyzerische Gebiet zu verlassen. Zöge er nicht freiwillig, so sähe er (Abyberg) sich genöthiget, der Aufforderung von sich aus Achtung zu verschaffen. Amrhyn fügte sich dem martialischen Brief und ließ eine Verwahrung in eidgenössischem Namen zurück. Die bisherige Bezirksregierung von Küßnacht aber stob aus einander und auf den 3. August berief Abyberg die freien Landleute zu „offener Gemeinde", zum Anschluß an Schwyz und zu neuer Organisation.

Von einer amtlichen Betheiligung der Konferenz als solcher an diesen Ereignissen ist nichts ermittelt. Wäber berichtete in ihrer Sitzung vom 31. Juli. Die Konferenzmitglieder schienen befremdet, daß hinter ihrem Rücken gehandelt worden, freuten sich jedoch des glücklichen Erfolges, deuteten die Erwartung an, „daß Schwyz das einmal Begonnene rasch und kräftig durchführen werde" ***,

* Augenzeugen versichern, daß aus Schwyz selbst nur 149 Mann auszogen. Der Zug der 600 Mann ist deßwegen doch nicht übertrieben, weil eigene Berichte aus dem „Hauptquartier", vom 1. August, das Anschwellen des kleinen Heeres auf 1000 Mann melden.

** „Der sich als Deputirter der Regierung von Luzern mir vorgestellt und als Deputirter der Eidgenossenschaft von Zürich, die Schwyz nicht anerkennt." So schrieb Abyberg in seinen Berichten.

*** Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830. Zürich, 1842. Fünfter Band, Seite 696. Der Verfasser ist nicht im Fall, obiger den „Annalen" enthobenen Angabe zu widersprechen. In dem ihm zur Einsicht offen gestandenen Protokoll der Konferenz fehlten die zwei Bogen, in denen die Verhandlungen hätten enthalten sein sollen, die allenfalls zwischen dem 27. Juli und 2. August Vormittags gepflogen worden. Es schien ihm befremdlich; doch erfüllt er eine Pflicht der Gewissenhaftigkeit, indem er erklärt, daß er in diesem Umstand noch keinen Beweis

und trafen gleichzeitig Anordnungen für das an der Vermittlungskonferenz in Zürich einzuhaltende Verfahren. Ihre Kurzsichtigkeit war daher mindestens so groß als jene von Schwyz, wenn sie glaubten, man werde sich in Zürich unter solchen Umständen noch in Verhandlungen einlassen.

In Zürich änderte sich plötzlich die Szene. Auf erste Anzeichen von den Küßnachter Ereignissen mahnte der Vorort die Regierung in Schwyz von Friedensstörungen ab und lud vier nächste Kantone zum eidgenössischen Aufsehen ein. Etwas später, am Abend des 31. Juli, trafen Allarmberichte des Schultheißen Amrhyn mit der Meldung der geschehenen Besetzung von Küßnacht ein; die vorörtliche Regierung, die wenige Tage zuvor bei Abgang einer Ständemehrheit, gedrängt von einer mit der Tagsatzung wie mit der Schwyzer Konferenz unzufriedenen Partei, allgemeine Vermittlung ausgeschrieben, trat mit Blitzesschnelle in die Fußstapfen des Mars. Zürich traf noch während der Nacht militärische Vorkehrungen, bot 3700 Mann eigener Truppen auf. Die am 1. August versammelte Tagsatzung war gleichen Sinnes: die Konferenz hatte der Tagsatzung die Anerkennung verweigert; ein Glied der Konferenz hatte, auf Grund dieses bundeswidrigen Verhältnisses, ein von der Tagsatzung anerkanntes Gebiet, das mit souveränen Rechten in den eidgenössischen Kreis aufgenommen

von amtlicher Mitwissenschaft oder vollends von Mitwirkung zum Küßnachter Zug erblickt. Glaubwürdige Zeugen schieben das Geschehene wesentlich auf Rechnung von Wäber und Abyberg, die bei allen Verhandlungen seit Oktober und November 1832 den Ton anzugeben wußten. Eine besondere Thätigkeit wird auch den damals in Schwyz weilenden Flüchtlingen des bernischen Patriziats, Bernhard v. Wattenwyl und v. Lentulus, zugeschrieben, thätigen Werkzeugen der Reaktion und Theilnehmern am Abyberg'schen Zuge. Augenfällig ist immerhin, daß erste Anregungen und wirkliche Ausführung Sache weniger vertrauter Personen waren (und die landräthlichen Protokolle bestätigen dieß). Die Umstände alle aber ließen ein reaktionäres Komplot gegen Luzern, Aargau und weiter voraussetzen, zumal namentlich eine, freilich etwas verspätete, Aufforderung des Vorortes Zürich (vom 31. Juli) an die Regierung von Schwyz, alle und jede Störung des Landfriedens zu verhüten, wirkungslos blieb.

worden, mit Waffenmacht überfallen und besetzt. Das war Landfriedensbruch in den Augen der Tagsatzung, ein erster bewaffneter Schritt der Konferenz, Vorläufer eines Angriffes auf den Kanton Luzern. War es Plan oder war es nicht Plan: bei blödem Zusehen der Tagsatzung würde das thätliche Einschreiten von Schwyz sich zunächst unvermeidlich über den ganzen übrigen Theil der äußern Bezirke verbreitet, im Kanton Luzern ein allgemeiner Aufstand getobt, bald vielleicht der Bürgerkrieg in der halben Schweiz gewüthet haben. Die Tagsatzung war der Lage wie ihrer Pflicht gewachsen; Ruhe und Ordnung im Allgemeinen zu handhaben, das als unabhängiges Glied der Eidgenossenschaft anerkannte äußere Land Schwyz in Schutz zu nehmen, den Kanton Luzern aber vor jedem Angriff zu sichern, beschloß sie im Laufe weniger Viertelstunden: ein starkes Aufgebot von Bundestruppen, des ganzen ersten Kontingentes von den drei vorörtlichen Ständen Zürich, Bern, Luzern, dann der Hälfte des Kontingentes von neun andern Kantonen, mit 5 bis 6000 Mann über Luzern Küßnacht, dann mit nöthiger Truppenmacht auch andere Theile des Kantons Schwyz, die in der Bezeichnung „äußeres Land“ inbegriffen, zu besetzen. Den eidgenössischen Truppen wurden Landammann Nagel aus Appenzell A.Rh. nach Küßnacht, Schultheiß Schaller von Freiburg nach Lachen als Kommissarien beigegeben. Die Befehle der Tagsatzung fanden allgemeine und freudige Nachachtung (1. August).

Im Kanton Basel war unhaltbare Lage. Basel-Landschaft war anerkannt durch die Tagsatzung, Namens der Eidgenossenschaft, war Bundesglied; Basel-Stadt fuhr im Systeme der Nichtanerkennung fort, mied jeden Amtsverkehr mit einer sogenannten Regierung von Basel-Landschaft, betrachtete deren Gemeinden als abtrünnig oder rebellisch und nährte die Absicht, sie durch glimpfliche oder gewaltsame Mittel, jedenfalls durch Benutzung günstiger Zufälle unter seine Herrschaft zurückzubringen. Solch halber Kriegszustand, bestehend auch gegen die Eidgenossenschaft, seitdem Basel die Zulassung von Bundestruppen inner seine Mauern verweigert, konnte sein Ende nicht finden ohne Unglück, es wäre denn, daß ihm

Basel durch friedliche Verständigung mit der Tagsatzung, klügern Sinnes, von sich aus ein Ende gemacht hätte. Gleich einem Lauffeuer durchzuckte die Nachricht vom Küßnachter Zuge die benachbarten Kantone; am 1. August vernahm sie Basel-Landschaft. Dortige Regierung machte sie amtlich bekannt und mahnte die Bürger zu militärischer Dienstbereitschaft. Die Aufregung bemächtigte sich alsbald des ganzen Volkes; es ahnte, daß die Tage der Entscheidung angebrochen. In der Stadt und ihren Gemeinden war die schon beschriebene Lage geblieben; jene stand ununterbrochen auf dem Kriegsfuß, ebenso waren die anhängigen Thäler und Ortschaften gerüstet und trefflichen Kommandanten unterstellt; allnächtlich bewachte Signale auf mehreren Anhöhen standen in Bereitschaft zu verhängnißvoller Leuchte. Basel-Landschaft mußte gleiche Stellung einnehmen, wenn auch mit beschränktern Mitteln. Jeder Theil besorgte nun den Angriff von Seite des andern; die bekannt gewordenen Aktenstücke beider Theile lauten nur auf Schutz und Wehre im Fall eines wirklichen Angriffes von Seite des andern. Zur Erhaltung des Friedens war das nicht genügend; in der Rüstung selbst lag die ununterbrochen drohende Gefahr des Ausbruches. In Diepflingen kam es zu Händeln; Männer aus einer getrennten Gemeinde beschimpften die Landjäger und wurden deßhalb nach Basel abgeführt. Darob heftige Aufregung in der nächsten Umgebung (Diepflingen war von getrenntem Gebiet ganz eingeschlossen) und Rüstung von Seite des Landjägerkorps mit dortiger Bürgerschaft. Ueber Nacht kam es zur gegenseitigen Fehde, wobei, ganz unschädlich, ein paar hundert Schüsse gewechselt wurden; kein Theil will angefangen haben; das Wahrscheinlichere ist, daß es von den Leuten aus Thürnen, jener getrennten Gemeinde, geschehen. Diese Vorfälle waren indeß bedeutungslos an sich; mit Tagesanbruch hörte das Feuer auf. In gefährlichem Diensteifer aber hatte der Baseler Kommandant im benachbarten Gelterkinden nicht nur militärische Hülfe nach Diepflingen geschickt, sondern auch ein Signal anzünden lassen, nachdem er ein anderes, das bloß in Folge der bei Diepflingen gewechselten Schüsse angezündet worden, brennen ge-

sehen. Die Signale wurden in Basel nicht wahrgenommen und die Vorfälle bei Diepflingen erklärte der Amtsbürgermeister selbst für unerheblich. Um so maßloser aber war der Eifer der Baseler Kommandanten im Gelterkindener und Reigoldswyler Thal, die stündlich den im Plane gelegenen und verabredeten Ausfall aus Basel als Antwort auf ihre Signalzeichen erwarteten; sie ließen Allarm schlagen, besetzten mit Uebermacht die Grenzen, machten Streifzüge zur Rekognoszirung, sperrten hinterliegende Gebiete der Gegner, veranlaßten dadurch ähnliche Aufgebote der Landschaftlichen und einzelnen Zusammenstoß. Bei Diepflingen verlief der 2. August ohne ernste Thätlichkeiten; das Landjägerkorps selbst aber fand den Posten für entscheidenden Kampf unhaltbar und verließ ihn auf eigenes Ersuchen der Bürger. Von daher die nach Basel gelangte falsche Nachricht von der Einnahme Diepflingens oder doch drohender Gefahr einer solchen. In den Akten wurde von Seite Basels das erstere geltend gemacht.

Im Laufe des Tages und bis in die Nacht (2. August) folgte sich in Basel Mahnung auf Mahnung zum Aufbruch, von Seite der Baseler Kommandanten in den obern Gemeinden. In versammeltem Rath schwankte man doch noch, ob zum Aeußersten zu schreiten sei. Eine Mehrheit verweigerte anfänglich die unbedingte Vollmacht zum beabsichtigten Kriegszuge. Da wurde von einem Mitglied der Terrorismus zur Hülfe genommen, der Versammlung mit Verzeigung derer an die Bürgerschaft gedroht, die sich länger widersetzen würden; das half. Der Ausfall wurde beschlossen, doch mit Vorbehalt: dem Gemeindrath von Liestal sei durch Expressen zu melden, daß wenn von nun an Berichte von fortgesetzten Feindseligkeiten gegen die treuen Gemeinden einlangen sollten, baselerseits allsogleich mit Waffengewalt dagegen eingeschritten werde. Auf der Landschaft verlief indeß die Nacht ohne feindselige Begebnisse; das eine Baseler Hauptsignal wurde nicht angezündet, das andere wurde es ohne allen Grund.

Unter solchen der Beibehaltung des Landfriedens keineswegs ungünstigen Umständen und ohne irgend eine Erwiederung von Liestal her zu erwarten, rückte Basel (3. August) mit 1500 Mann

und 14 Stücken groben Geschützes aus, früh Morgens 6 Uhr. Das Hauptkorps, bei 1000 Mann stark mit 6 Stücken Geschütz, unter dem eidgenössischen Oberst Vischer, sollte über Muttenz auf Liestal marschiren, die Reserve unter Oberstlieutenant Weitnauer die Linie der Birs behaupten und den Bezirk Birseck von den übrigen landschaftlichen Bezirken abschneiden, um jeden Zuzug für diese zu verhindern. Sie zog zu diesem Behuf nach Mönchenstein. Oberst Vischer hatte oft für Nachgiebigkeit gesprochen und vor der Gefahr einer feindlichen Stellung gegen die eidgenössische Mehrheit gewarnt. Bange Ahnungen umschlichen sein Gemüth und mit Widerstreben nur erfüllte er den Auftrag. Anordnung und Stimmung entsprachen der Gefahr und der Wichtigkeit des Unternehmens nicht; es walteten selbst Zweifel über den guten Willen der Kontingentsmannschaft. Mittlerweile war die Kunde vom Baseler Ausfall nach Liestal gedrungen; die Sturmglocken heulten, die Eingänge des Städtchens wurden verrammelt, die Mannschaft eilte, ohne geordnete Führung, nach der Hülftenschanze und besetzte mit ihren Luzerner Kanonen günstig gelegene Anhöhen. Eigener Mißstimmung ungeachtet, überschritten die Basler die Birsbrücke, besetzten das von den Landschäftlern verlassene Muttenz; hierauf rückten jene gen Pratteln vor, von wo sich die Gegner, um das Dorf nicht preiszugeben durch gefährlichen Kampf, auf den nahen Hügel „das Oehrli“ zurückzogen. Die Garnisönler, der übrigen Basler Mannschaft vorangehend, mit Pechkränzen versehen, legten Feuer ein in Pratteln. Alsbald gingen neun Gebäude in Flammen auf, bei deren Anblick Entsetzen und Wuth die Gemüther der Landschäftler ergriff. Solche Art Kriegsführung will mit der Behauptung entschuldiget werden, daß mitten im Dorf durch Schüsse aus den Häusern einige Mann verwundet worden. Ohne Widerstand besetzte Oberstlieutenant Burkhardt, der Kommandant der Standestruppe, auch die Hülftenschanze. An der obern Griengrube harrten seiner bei achtzig Mann von der Landschaft. Der Kampf entbrannte, fast Mann gegen Mann; es fielen hier zwei von der Landschaft, unter ihnen Obergerichtsschreiber Heinrich Hug von Zürich. Die streitenden Landschäftler unter-

stützte wirksam ihre Batterie von der Birchschanze, und von Frenkendorf her brachte Major Leutenegger Hülfe. Burkhardt selbst erhielt eine Schußwunde am Fuß; er mußte das Gefecht, seine Leute den Kampfplatz verlassen, verfolgt vom jubelnden Feind in Rücken und Flanke. Als die Hardt erreicht war, hatte Jakob v. Blarer, der Kommandant der Birsecker, die Kolonne Weitnauer zurückgedrängt und die Verbinduug zwischen Muttenz und der Hardtwaldung hergestellt. Hier nahm er das bereits nach der Stadt fliehende Hauptkorps, welches zwischen Pratteln und Frenkendorf der Ausdauer der basellandschaftlichen Truppen hatte weichen müssen, ebenfalls ins Feuer und vollendete deren blutige Niederlage. Mit Mühe nur konnte Oberst Vischer die Artillerie retten. Es fielen vier Offiziere, unter ihnen der zweite Sohn des Bürgermeisters Wieland und Oberstlieutenant Landerer, dann 22 Mann von der Miliz, 36 von der Standeskompagnie; wer sich nicht durch die Flucht retten konnte, wurde grausam erschlagen; keines Verwundeten ward geschont; das ergrimmte Volk hatte sich geschworen, keinen Pardon zu geben, auch besonders auf die „Offiziere zu halten". Von den Ausgezogenen kamen Hunderte mit Verwundungen nach Basel zurück, die ihr Zustand doch nicht am Fliehen gehindert. Das zweite oder das Reservekorps wich beim Anblick der fliehenden Hauptschaar ebenfalls in völliger Auflösung nach der Stadt zurück. Von Nachmittag 3 Uhr an flatterte die weiße Fahne auf dem Münsterthurm. Basel war niedergeschmettert, zerrissen seine Träume von Wiedererlangung ehemaliger Herrschaft über das Landvolk, entschieden der alte Streit über Rechtsgleichheit zwischen diesem und der Stadt. Basel-Landschaft hatte vier Todte. Neun flüchtige Polen hatten in seinen Reihen gefochten.

Während in diesen beiden Hauptgefechten das Schicksal des Landes entschieden wurde, drohte der Kampf auf Seite des Gelterkindener und des Reigoldswyler Thales auszubrechen, so daß Liestal zwischen drei Feuer gekommen wäre. Auf dieses Ziel waren alle Anordnungen der militärischen Führer von Basel gerichtet. Für den Kommandanten in Gelterkinden schlug der Plan fehl; die sogeheißenen treuen Bürger, eingedenk des Ausgangs früherer

Tage, lehnten den Aufbruch ab, und als er die Niederlage im untern Lande vernahm, ergriff er mit seinen fünfundzwanzig Landjägern die Flucht über Rheinfelden. Besser unterstützt war der Baseler Kommandant im Reigoldswyler Thale; er ergriff am 3. Morgens die Offensive, wurde aber, während des Hauptgefechtes unterhalb Liestal, durch die landschaftlichen Truppen zurückgedrängt. Bald nachher mußte auch er sammt mehreren andern Baseler Offizieren die Rettung in der Flucht suchen. So endete der denkwürdige 3. August.

Hatte schon die Besetzung von Küßnacht die Gemüther in gewaltige Gährung gejagt, so brauste vollends jetzt, nach dem Baseler Ausfall und dem mörderischen Gemetzel vom 3. August, durch die große Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung stürmend der Ruf nach kräftiger Schließung mehr denn zweijähriger Wirren durch die Bundesgewalt. Das Volk witterte berechneten Zusammenhang zwischen der Schilderhebung von Schwyz und Basel. Aktenmäßig ist er nicht erhoben und es ist namentlich keine Wahrscheinlichkeit, daß ein solcher zwischen den Behörden eingeleitet gewesen. Aber eine unnennbare Reihe von Einzelereignissen in den Kantonen waren Zeugnisse allgemeiner Rührigkeit in der Opposition zur Wiedergewinnung verlorner Stellungen. Schwyz verrieth sich durch die Wirksamkeit, die es in seinen lokalen Händeln jenen jungen Berner Patriziern verstattete, deren heißester Wunsch der Sturz der Berner Regierung und der ihr befreundeten übrigen Kantonsregierungen war, dann durch seine prahlerische Presse; von Basel aber war es ein Akt verzweifelter Rücksichtlosigkeit gegen die übrige Eidgenossenschaft, durch Waffengewalt eine Streitfrage entscheiden zu wollen, die in ein paar Tagen der allgemeinen friedlichen Erörterung unterstellt werden sollte, und unläugbar ist, daß die wirklich eingetretenen oder bloß besorgten örtlichen Störungen durch ein weniger heroisches Mittel zu beschwichtigen waren. Die Beharrlichkeit, mit der die Baseler Kommandanten in den obern Thälern zum Ausfall aufforderten, ihr kriegslustiges Wesen, die Heftigkeit, mit der Einzelne in Basel den Ausmarsch betrieben, obwohl die Vorfälle auf der Landschaft

im Rathssaale selbst noch keineswegs als hinreichender Grund zu jenem angesehen wurden; der Umstand endlich, daß Basel-Landschaft weder politische noch militärische Gründe hatte, seine Lage durch Anwendung von Waffengewalt günstiger zu gestalten, und daß es namentlich am 3. Morgens nach ruhiger Nacht im ganzen Lande in rein defensiver Stellung sich befand: die Verkettung all dieser Erscheinungen bringt einen genüglichen geschichtlichen Beweis, daß, wenn nicht die Behörden, so doch die Exaltirten der Partei jene weiter gehenden Plane hegten, deren Zutagetreten nun in der übrigen Schweiz eine unsägliche Erbitterung hervorrief.

Die Tagsatzung sah in den Ereignissen von Basel wie in jenen des Kantons Schwyz einen Bruch des Landfriedens. Sie rathschlagte darüber in vielfach bewegter Sitzung in der Nacht vom 3. auf den 4. August und faßte den ungenügenden Beschluß, vor Allem aus Truppen aus den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau an die Grenze des Kantons Basel zu verlegen und zwei Kommissarien mit dem Auftrag abzuordnen, sich zwischen die Kämpfenden zu werfen und zu diesem Behuf über die eidgenössischen Truppen nach Ermessen zu verfügen. Die Wahl fiel auf Staatsrath Steiger von Luzern und Bürgermeister v. Meyenburg-Stockar aus Schaffhausen. Sie eilten an ihre Bestimmung ab. Nach wiederholten Berathungen der Tagsatzung am 4. und 5. August, und nachdem ausführliche Berichte von der neuen Lage der Dinge eingelaufen, der Vorort auf die Gefahren schwankenden Verhaltens der Tagsatzung hingewiesen, wurde die Nothwendigkeit wirksamerer Schlußfassung eingesehen und die Besetzung von Stadt und Landschaft Basel verfügt. Nebst den Truppen aus den schon genannten drei Kantonen wurden jene von Freiburg, Schaffhausen, Waadt und Genf für die Besetzung von Basel zur Verfügung gestellt, im Ganzen 11 Bataillone Infanterie, 4 Batterieen, nebst verhältnißmäßiger Zahl Scharfschützen und Kavallerie.

Von den ersten Verfügungen der Tagsatzung hinweg bis zu neuer Organisation der Kantone Schwyz und Basel und Beilegung aller daherigen Fehden rollte nun das Rad der Ereignisse

unaufhaltsam und mit solcher Raschheit fort, daß nach wenigen Wochen gesammte schweizerische Stände neuerdings sich in der Tagsatzung repräsentirt fanden, die Einheit der Schweiz nach innen und nach außen wieder hergestellt, jede Gefahr, zumal jene, die vom Auslande her drohen mochte, überwältiget war. Hier in Kürze der Verlauf des Geschehenen. Die Vermittlungskonferenz hatte sich selbst abbestellt. Zum Ueberfluß ließ die Regierung von Zürich am 2. August die formelle Abstellung „auf unbestimmte Zeit" folgen. Die vorörtliche Behörde beschloß am 4. von sich aus und höchst unbefugt einen Befehl an die Kommissarien im Kanton Schwyz, die Truppen selbst ins innere Land vorrücken zu lassen. Das warf Staub auf. Einzelne Kantone, wie Waadt und Genf, wälzten alle daherige Verantwortlichkeit auf den Vorort. Indessen hatte Kanzler Amrhyn den Muth und die Pflichttreue gegen die Tagsatzung gehabt, jene Befehle nicht auszufertigen. Am 5. und 6. trat die oberste Bundesbehörde nun selbst ein. Sie überzeugte sich bald, daß mit der bloßen Besetzung der äußern Bezirke von Schwyz, für diese allein wie für die Eidgenossenschaft im Ganzen, gleich ungenügend gesorgt wäre. In Schwyz selbst hatte nicht bloß die Regierung des halben Kantons, sondern auch eine Gegentagsatzung ihren Sitz. Beiden gegenüber fand sich die Tagsatzung in Zürich in eine Stellung gedrängt, die ihr selbst ein Zurückgehen auf den Weg gütlicher Unterhandlungen nicht verstattete: es galt nicht nur die Reorganisation des unglücklicher Weise in sich zerrissenen Kantons, sondern auch die Herstellung schweizerischer Einheit, nicht zwar einer helvetischen, sondern jenes einfachen Verbandes, zu dem der Bundesvertrag von 1815 die Vorschriften geliefert. Sie beschloß daher am 6. August auf persönliche Begründung des herbeigeeilten Kommissärs Nagel, mit dessen Ansicht ein schriftlicher Antrag des Kommissärs Schaller übereinstimmte, dann auf abermalige dringende Mahnung des Regierungsrathes von Zürich die Besetzung des ganzen Kantons Schwyz, also auch des innern Landestheiles. Eine Proklamation verkündigte das Vorhaben dem schwyzerischen Volke und verhieß ihm kräftigen Schutz seiner Religion und seiner Freiheit.

Mittlerweile hatten die eidgenössischen Truppen unter Oberst Brändlin die March und Einsiedeln, jene unter Oberst Bontems Küßnacht besetzt. Am 8. August Vormittags boten sie und die beiden eidgenössischen Kommissarien sich die Hand im Hauptorte Schwyz. Kein Schuß fiel; Besorgnisse wegen Widerstand von Seite des Volkes der Urkantone zerflossen gleich Nebel. Abordnungen der Regierung waren den Kommissarien mit der Versicherung freundschaftlicher Aufnahme entgegengegangen. Eine Verwahrung, die Landammann Wäber gegen das Verordnete einreichen wollte, wiesen sie als unstatthaft zurück. Zur Freude der Eidgenossenschaft wurde ebenfalls in Schwyz, schon am 9. August, an einer Konferenz zwischen den Kommissarien der Tagsatzung und der Regierung von Inner-Schwyz die Entwerfung einer für beide Landestheile gemeinschaftlichen Kantonsverfassung auf die Grundlage ihrer Gleichberechtigung — also die Wiedervereinigung des Kantons — besprochen und eingeleitet, ein hohes Ziel, dessen glückliche Erreichung selbst die Gegner militärischen Einschreitens mit dem letztern versöhnen konnte. Stark war die von nun an im Kanton Schwyz angehäufte Zahl der Truppen: 11 Bataillone Infanterie, 4 Batterieen, 5 Kompagnieen Scharfschützen und etwas Kavallerie; davon die Mehrzahl im innern Land.

Während dieser Ereignisse war am 2. August die Konferenz der Sarnerstände wieder in Berathung, Z'graggen, von Zürich her, in ihrer Mitte.* Er berichtete als Augen- und Ohrenzeuge von dortigen Anordnungen, vom Unwillen, den die eigenmächtige Besetzung von Küßnacht, ohne jegliche Anzeige von dem Vorhaben an den Vorort, erregt. Landammann Z'graggen war ein sehr verständiger Mann, von gar kühlem Wesen. Seine Berichterstattung enthielt des Belehrenden genug und doch gab sich in der Umfrage kein einziger gesunder Gedanke kund. Allerlei kam auf die Bahn, so die Absendung einer persönlichen Abordnung nach Zürich, ein Aufgebot von zwei Kompagnieen aus Uri und Unter-

* In Zürich hatte er sich kurze Zeit als Mitglied des Verwaltungsrathes der eidgenössischen Kriegsgelder für den Stand Uri aufgehalten.

walden. Spät Abends wurde, ohne den guten Räthen von Z'graggen für wirksame Konzessionen Gehör zu geben, die Instruktion an die Vermittlungskonferenz, dann die Abreise der Gesandtschaften nach Zürich auf den 3. Nachmittags festgesetzt. Unterdessen traf von Zürich her die Abstellung ein. Am 3. wieder Sitzung. Schwyz hatte Uri, Ob- und Nidwalden zur Behauptung von Küßnacht um Zuzug gemahnt; von Uri und Obwalden war Zusage eingegangen. Von Nidwalden aber kam Landammann Zelger mit ablehnender Antwort, berichtete aus dem Landrath lebhaften Tadel über die Besetzung von Küßnacht bei hängendem Streit und über unterlassene Anfrage an die Konferenz; Schwyz solle seine Truppen inner das alte Gebiet zurückziehen. Entschuldigungen der Schwyzer Deputirten, Klagen von Andern über das Aergerliche der Spaltung mit Vorwürfen über verkehrte Maßregeln, schwyzerische Anzeige, daß Abyberg wirklich Befehl zum Rückzug erhalten („das werde ihm das Herz zersprengen") und endlich der Entschluß, von einer belehrenden Deputation nach Zürich Umgang zu nehmen, schlossen die Sitzung. Am 4. August fortgesetzte Verhandlung; Abyberg dabei, nachdem seine Truppe, unter der fünf Berner als Offiziere gestanden, in Schwyz entlassen worden. Alle Zweifel, ob es von Zürich her Ernst gelte, waren gewichen. Mannhafte Rüstungen kamen an die Tagesordnung, kleine und große Plane, energischer Widerstand in der Linie von Arth bis Rothenthurm mit Besetzung von Schwyz als Zentrum, Eröffnung militärischer Verbindungen nach und mit Zug, Glarus, Tessin und Wallis, permanenter Kriegsrath u. s. w. Tief gerührt rief Abyberg: „Zurücktreten, ohne einen Feind gesehen zu haben, das widerstreitet den Gefühlen eines Militärs!" Ueber das Schwanken zwischen Meinung und Meinung kam indeß die Konferenz nicht hinaus und eine Kommission sollte erst noch Rath schaffen. Diese Berathung wurde nach erhaltener Kunde vom Baseler Ausfall, aber zu einer Zeit gepflogen, wo noch ein günstiger Ausgang des dortigen Kampfes möglich erachtet werden durfte. In diesen Tagen versammelte sich häufig auch der Landrath von Schwyz. Abyberg erhielt, nach Berichterstattung über seine Expe-

dition nach Küßnacht, die vollständigste Gutheißung aller seiner Schritte. Auf sein Anbringen zu neuer Waffnung und zu Aushändigung der Gewehre an die Mannschaft erfolgte keine entscheidende Verfügung (6. August). Unterdessen trafen Hiobsposten von Basel ein, und von Zürich her die Anzeige von beschlossener Besetzung des ganzen Kantons Schwyz. Die Konferenz fühlte nun, daß an ein Bleiben nicht zu denken sei; es handelte sich nur noch um Form und Richtung des Rückzuges. Abermalige Anregung zu einer Abordnung nach Zürich, deren Aufgabe nöthige Beschwichtigung der Gegner gewesen wäre, und mit solcher die Konferenz zu schließen, ward als unehrenhaft von der Hand gewiesen. Lauener mahnte in solchem Sinne ab. Endlich kam man überein, über See zu gehen, ob nach der Treib oder nach Beggenried, blieb noch unbestimmt. Diese Verhandlungen waren das Werk weniger Augenblicke (am 7. August Nachmittags). Die Abgeordneten tageten und reisten in solcher Eile, daß die Entfernung ganz das Aussehen einer Flucht gewann. Die Schwyzer blieben zurück, „wegen bevorstehender militärischer Besetzung des Kantons“, sagt das Protokoll. Wäber war seit dem 3. nicht mehr erschienen, vielleicht um amtlichen Vorwürfen zu entgehen.

Die Flüchtlinge entschieden unterwegs für Beggenried und beschlossen dort: Vertagung der Konferenz, Erlassung einer angemessenen Erklärung an den Vorort zu Handen „der in Zürich vereinigten Stände“, Abfassung derselben durch Burckhardt und v. Chambrier, Absendung nach Zürich durch den Stand Uri mittelst Expressen, Druck und Verbreitung in fünfzehnhundert Exemplaren, Mittheilung an sämmtliche Stände. Die Nothwendigkeit förmlicher Auflösung ward auch jetzt nicht begriffen; wie im Mai beschloß man abermals, die fernere Geschäftsleitung dem h. Stand Uri zu übertragen, mit Vollmacht, die Konferenz nach Ermessen wieder einzuberufen und hiefür Ort und Zeit zu bestimmen. Nach einigen herzlichen Worten Schluß der Sitzung Nachts 1 Uhr. Die Erklärung ist würdig gehalten, spricht vom Geschehenen nach den Rechtsansichten der Konferenz und gibt die ausdrückliche Ver-

sicherung, daß die militärischen Maßregeln von Schwyz und Basel ohne Mitwissen der Konferenz getroffen worden.

So endete ein föderales Schisma, dessen Ausgang die heilsame Lehre für immer hätte geben sollen, daß maßlose Vorliebe für eigene Rechtsansicht in Sachen der Politik ohne verhältnißmäßige Macht leicht zum eigenen Schaden ausschlägt, und daß, wenn man entweder die Mittel oder die Entschlußfähigkeit nicht besitzt, die einmal eingenommene Sonderstellung nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, es höchstes Gebot der Klugheit und der Selbsterhaltung ist, ein solches Wagestück zu unterlassen. Aber auch vom Standpunkt des Bundesrechtes ist der Austritt an sich und in allen Formen einer Gegentagsatzung nicht zu rechtfertigen. Hat bei den Kantonen der Mehrheit mehr als ein Mal das strenge formelle Recht dem Wogen und den Verwickelungen der Umstände, vielleicht selbst den Berechnungen der Konvenienz weichen müssen, so können auch die sogenannten Sarner Stände von gleichen Verirrungen nicht freigesprochen werden. Diese Geschichte hat es in einzelnen Fällen gezeigt oder doch angedeutet. Die vielbelobte „Bundestreue“ fand sich daher ungeschwächt und rein auf der einen Seite so wenig als auf der andern. Die Machtentwickelung, die die Tagsatzung jetzt, im Drang der Noth, sich herausnahm, hat schließlich zum Nutzen gesammter Eidgenossenschaft sich gewendet; nach überstandener Krisis fanden sich namentlich die Urkantone um keines ihrer Rechte, wenn auch um manche bedauerliche Täuschung, verkürzt.

Die Niederlage vom 3. August schuf im Kanton Basel bald eine neue Lage der Dinge. Nach dem Abzug der Beamteten und Offiziere aus den gebliebenen Gemeinden wurden diese von den basellandschaftlichen Truppen besetzt, nicht ohne tadelnswerthe Ausschweifungen; die Regierung in Liestal aber traf Einleitungen zu deren Einverleibung in das Gebiet der Landschaft, wofür meist Erklärungen einliefen, die man freiwillige nannte. In der Stadt herrschte Bestürzung, bei Vielen auch Unwille und Tadel über ungeschickte Leitung des Gemeinwesens. Den Kommissarien wollte man anfänglich, wie früher der Tagsatzung, die offizielle An-

erkennung versagen; sie selbst schritten, nach dem Dafürhalten vieler Standesgesandten, nicht mit hinreichender Selbstständigkeit ein. Am meisten befremdete die überflüssige Anfrage an die Regierung von Basel, ob sie nun endlich geneigt sei, eidgenössische Truppen aufzunehmen; der Beisatz, daß auf allfällige Weigerung anderweitige Maßnahmen folgen würden, konnte den Verstoß nicht gut machen. Basel wollte nur unter verschiedenen Bedingungen zusagen, von denen sich die einen von selbst verstanden, die andern nicht eingegangen werden konnten. Die Tagsatzung, welche Vollziehung ihrer Beschlüsse verlangte, nicht vergeblichen Briefwechsel wie ehedem, ernannte zu diesem Behuf einen dritten Kommissär in der Person von Oberstlieutenant Fetzer, Gesandten des Standes Aargau; diesen Beschluß hatte nur der Beitritt der Zuger Gesandtschaft, als zwölfter Stimme, möglich gemacht, was später dem Gesandten Schwerzmann herbe Vorwürfe im Landrathe zuzog, da seine Stimmgebung mittelbare Ursache der raschern Besetzung der Stadt Basel wurde.

Kommandant der in den Kanton Basel bestimmten Division war Oberst Guerry aus dem Kanton Waadt; da er nicht augenblicklich verfügbar war, wurde Oberstquartiermeister Dufour provisorisch an seine Stelle gesetzt. Die Truppen wurden in solcher Weise befehligt, daß ein Theil derselben aus dem Kanton Solothurn, der andere von Rheinfelden her in den Kanton Basel einrücken konnte. Als Basel ihren Einmarsch unvermeidlich sah, öffnete es am 11. August, mehr erschüttert als gebeugt, die Thore, und ließ die Kanonen ab den Wällen führen. Um 2 Uhr Nachmittags besetzte ein Bataillon Aargauer zunächst alle Thore; hierauf rückten die Kommissarien an der Spitze von Berner, Solothurner und Aargauer Truppen in die Stadt ein und besetzten die verschiedenen Posten. Oberst Zimmerlin wurde Platzkommandant; die Stadtgarnison (Standestruppe) wurde in die Landgemeinden des rechten Rheinufers entfernt. Zuvor hatten Bürgermeister und Rath die Bewohner der Stadt zu guter Aufnahme der Eidgenossen gemahnt. Ein Auflauf am Abend gleichen Tages, veranlaßt durch die höchst überflüssige Erscheinung eines

basellandschaftlichen Regierungsrathes in der Stadt, zeugte von dem in der Bevölkerung vorherrschenden Unwillen; der Klugheit und der Entschlossenheit der beiden obersten Führer der Milizen, Guerry und Dufour (ersterer war nun auch angekommen, dieser nach dem Wunsch der Kommissarien geblieben), gelang es, schweres Unglück zu verhüten; jener Regierungsrath (es war Singeisen, selbst ein Bürger von Basel, daher um so verhaßter) gelangte wieder mit heiler Haut zur Stadt hinaus, nachdem sich zuvor zwei Kompagnieen eidgenössischer Truppen gesammelt und die erbitterten Volksmassen im Zaume gehalten hatten.

Auch Basel-Landschaft, das sich, im Vertrauen auf eine Gunst, die es immerhin zu hoch anschlug, die Besetzung durch Bundestruppen mittelst Schreiben der Regierung und wiederholten Vorträgen seiner Gesandtschaft in der Tagsatzung verbeten hatte, mußte sich den gebieterischen Umständen fügen und wieder Besatzung annehmen. Nur ward ihm die Rücksicht, daß in Erinnerung der vielen Truppen, die es früher heimgesucht hatten, dermal eine verhältnißmäßig stärkere Zahl Mannschaft in die Stadt verlegt wurde als auf das landschaftliche Gebiet.

Das Sprüchlein: kein Tag ohne Zeile, galt auch am 12. August für die Tagsatzung. Sie beschloß, als Antwort auf die Erklärung von Beggenried, die Auflösung der Sarner Konferenz („die unter der Benennung Sarner Konferenz bekannte Verbindung einiger Stände dürfe nicht ferner fortbestehen") und die Aufforderung an die nicht repräsentirten Stände, sich im Schooße der Bundesversammlung durch Abgeordnete vertreten zu lassen. Von ihrer bloßen Vertagung war freilich in Zürich nichts bekannt; aber es war dieser Beschluß eben so nothwendig als bundesgerecht. Meinungen und Rechtsansichten wollte und konnte die Tagsatzung dadurch nicht beherrschen.

Im Volke der siegenden Kantone hatte sich ein hohes Maß von Bitterkeit über das Verhalten der ehemaligen Konferenzstände und ihrer Häupter kund gegeben. Die Vereinsversammlungen in den Kantonen Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen, Thurgau schossen wie Pilze auf, ja wuchsen einzeln, so in Zürich, zu zahlreichen

Volksversammlungen an *; auch in der französischen Schweiz und selbst in den Thälern von Neuenburg regte es sich. Sie verlangten ernsteres Einschreiten gegen Basel, nöthigenfalls Einnahme der Stadt mit Gewalt; das Zentralkomite des schweizerischen Schutzvereins insbesondere verlangte solches mit der gebieterischen Erklärung: „sofern die Tagsatzung nicht die Versicherung geben könnte, daß morgen Truppen gegen Basel marschiren, so würde ein Kreuzzug gegen Basel gewagt werden". Andere begehrten Auflösung der Sarner Konferenz; Rekonstituirung der Kantone Basel und Schwyz; Erhebung der Kosten auf den Schuldigen und Auflösung der Stadtgarnison von Basel; Totaltrennung zwischen Stadt und Landschaft Basel nebst Theilung des Staatsgutes, Beseitigung der Schanzen, Mauern und Thore, Bezahlung aller Kriegskosten durch die Stadt; Befreiung der Landschaft von jeder militärischen Besetzung; kriegsgerichtliche Verurtheilung von Abyberg und der übrigen Verräther; Entwerfung einer Bundesverfassung durch einen schweizerischen Verfassungsrath. Den in Form und Sache derb gehaltenen Eingaben waren hier und da auch Dankesbezeugungen für bereits von der Tagsatzung Geleistetes beigefügt. Originell war das Begehren von sieben Bürgern der Basel-Landschaft nebst dem Professor Troxler, die, sämmtlich in Zürich eingetroffen, einen persönlichen Vorstand vor der Tagsatzung verlangten, um da Namens einer zahlreichen Volksversammlung von Basel-Landschaft mündlich das Begehren vorzutragen und zu begründen, daß das dortige Gebiet jeder neuen Aufnahme von

* Bei Zürich am 4. August. Dortige Versammlung von 2000 Mann wollte eine Freischaar bilden, verlangte deren Bewaffnung vom Staat, gänzliche Beseitigung der Stadtthore; dieß in einer Eingabe an die Regierung; dann, in einer Adresse an die Tagsatzung, voll Grimmes, neben vielem Anderen, daß der Stadt Basel eine „Buße" von 30 bis 40 Millionen auferlegt werde zur Gründung einer eidgenössischen — — Wittwen- und Waisenkasse. Unter den Männern, die hier voranstanden, ist der nachherige Bürgermeister Zehnder genannt. Dem drohenden innern Sturm begegnete die Regierung am 6. durch amtliche Errichtung von Bürgerwachen, im Nothfall auch zur Landesvertheidigung bestimmt.

eidgenössischer Besatzung enthoben werde. Schrecken fuhr in einen Theil der Bundesversammlung, als sie solche Sprache vernahm, und manche Gesandtschaften konnten sich mit dem, was sie Drohungen nannten und was in der That auch drohend lautete, nicht befreunden. Andere sahen in den Eingaben mehr das unvermeidliche Aufbrausen nach langer Geduldprobe und die Regungen des öffentlichen Geistes, der mindestens ein Recht auf endliche durchgreifende Beilegung der von Monat zu Monat unheilvoller gewordenen Streitfragen hatte. Die Tagsatzung beschränkte sich auf Notiznahme von den Einzeleingaben im Protokoll, den acht Abgeordneten aus Basel-Landschaft aber ließ sie wissen, daß ihr persönlicher Vorstand nach Reglement und Uebung unzulässig sei. Dieselben antworteten dann mit einer schriftlichen Protestation gegen die oft besprochene Besetzung von Basel-Landschaft, verlangten Totaltrennung, Theilung des Staatsgutes und gerechte Entschädigung von Basel-Landschaft für alle erlittenen Drangsale und Verluste.

Hat die Tagsatzung in einigen Punkten vor oder nach dem Eintreffen dieser Vereinsadressen in ihrem Sinne gehandelt, so war sie doch weit entfernt, sich durch solche einschüchtern zu lassen. Neben der Kraft zu Nöthigem und zu Unerläßlichem besaß sie die Selbstständigkeit, Gefährliches und Ungerechtes, auch wenn es noch so gebieterisch gefordert wurde, mit Stillschweigen oder ausdrücklich abzulehnen; Beweis dafür, daß sie von dem radikalen Extrem eben so leidenschaftlich als von dem sarnerischen angegriffen wurde. Widersprechende Vorwürfe sind unbegründet. Die Tagsatzung bewies dieß unwiderleglich in ihren Entscheiden über ähnliche Anträge des Standes Bern. Der Große Rath desselben, erbittert über die Umtriebe, die diesem Kanton noch mehr als irgend einem andern gegolten hatten, gab mit einigem Geräusch Instruktionen, deren Erfüllung zum Aeußersten getrieben hätte. Bern verlangte durch dieselben Ausschließung aller „Sarner“ von der Tagsatzung, drohte mit Zurückziehung seiner Gesandtschaft, falls die Bundesbehörde einen derselben in ihre Mitte aufnähme, begehrte ferner Ausschließung der nämlichen Personen von allen eidgenössischen Zivil- und Militärstellen, gerichtlichen Untersuch des

Landsfriedensbruches und Ueberweisung der Schuldigen an die Gerichte, solidarische Haftbarkeit derselben für alle Kosten, und endlich eine außerordentliche Belohnung aus der gleichen Tasche für die ärmere zu den Waffen gerufene Mannschaft (8. August). Die Tagsatzung ließ vier Wochen vorübergehen, ehe sie den Antrag zu Handen nahm, was den zweiten Gesandten, Karl Schnell, aus Unwillen über die ihm unbegreifliche Langmuth der Tagsatzung, nach Hause zurücktrieb. Schon jener Verschub nahm dem Antrag seinen Stachel. Bern unterließ indessen seine Vertheidigung nicht und versicherte: nicht Rache oder Bitterkeit seien es, welche Bern zu seinen Anträgen bewogen, sondern die Unbilden, welche das Berner Volk ab Seite der Aristokratie erlitten (1802 und 1814), und das Bedürfniß, der Wiederkehr ähnlicher Versuche und Gefahren zu steuern. Sehr staatsklug beleuchtete der Gesandte Luzerns die Absichten von Bern: Luzern wisse, in welch hohem Grade die Plane der Sarner Konferenz seinem Kanton gegolten haben und welches sein Schicksal gewesen wäre, falls nicht das wirksame Einschreiten der Tagsatzung der Reaktion ein Ende gemacht haben würde. Allein der Untersuch wäre endlose Arbeit, zumal in Ermangelung aller gesetzlichen Norm und bei dem Umstande, daß man nicht bloß gegen einzelne Personen, sondern gegen ganze Korporationen, Regierungen, Große Räthe u. s. w. einschreiten müßte. Ein solcher Untersuch würde noch viel weniger zum Ziele führen als der eben anhängige Hochverrathsprozeß in Bern. Auch zeige die Geschichte, daß alle bürgerlichen Unruhen in der Schweiz, selbst wenn heftiger Bürgerkrieg vorangegangen, mit gegenseitiger Duldung und Wiederannäherung geendet haben. Endlich solle sich die Tagsatzung erinnern, daß sie selbst, im Jahr 1831, dem Stande Basel Amnestie empfohlen habe; sie könne jetzt unmöglich von abweichenden Ansichten ausgehen. Im Sinne dieses Votums handelte die Tagsatzung; sie gab den Berner Anträgen keine Folge, was einer Verwerfung gleich kam. * Selbst die Drohung Berns, im Fall ablehnenden

* Sie war einhellig, ohne Basel-Landschaft; aber selbst der Gesandte

Bescheides die Gesandtschaft zurückzurufen, blieb ohne Eindruck auf sie. So gab die Tagsatzung dem gesammten Schweizervolke ein sicheres Pfand ihres Rechtssinnes, der Quelle aller Mäßigung und Besonnenheit; sie paarte Freisinnigkeit mit der Erfüllung der Gebote edler Menschlichkeit. Später wurden Abyberg und Vischer, die Kommandanten der Expeditionen gegen Küßnacht und Basel-Landschaft, aus dem eidgenössischen Generalstab entlassen. Politische Verfolgung kann hierin kein Unbefangener erblicken. Die Tagsatzung hatte gefunden, daß die Stellung jener Offiziere als eidgenössische Obersten ihnen kaum erlauben konnte, militärische Aufträge von Behörden zu übernehmen, welche die Tagsatzung eben so wenig als ihre Beschlüsse anerkennen wollten.

Mittlerweile in den Kantonen der ehemaligen Sarner Konferenz über den geforderten Wiedereintritt in die Tagsatzung gerathschlagt wurde, besprach und entschied diese das endliche Schicksal des Kantons Basel. Es konnte sich um nichts Anderes mehr handeln als entweder um Totaltrennung aller dießseits des Rheins gelegenen baslerischen Gemeinden von der Stadt und dem übrigen Kantonsgebiet, oder um Wiedervereinigung aller Theile des Kantons unter neuer Verfassung, Rekonstituirung. Die im Herbst 1832 bewilligte und selbst organisirte partielle Trennung war unhaltbares Provisorium gewesen. In einer Kommission sowohl als im Schooße der Tagsatzung machte der Gesandte von St. Gallen einen letzten Versuch zur Abwehr der bleibenden Trennung mittelst der gleichen Mittel, wie solche im Kanton Schwyz bereits in befriedigende Anwendung gekommen. Ihn belebte der Gedanke, daß die Tagsatzung, gleichviel durch wessen Veranlassung, einmal auf den Pfad militärischer Machtentwickelung und Machtanwendung getrieben, solche schlechterdings nicht zu etwas absolut Verwerflichem, wie die Trennung eines Kantons es sei, eintreten lassen sollte. Der jetzige Zustand des Kantons Basel, sagte er, sei die Folge halber Maßregeln und

dieses Halbkantons stimmte nur nothgedrungen dazu, weil ihn eine ausdrückliche Instruktion band.

übelverstandener Kantons- wie Volkssouveränetät. Die Großen Räthe wollten nicht sprechen, nicht verfügen, weil sie Gewalt weder nach links noch nach rechts anwenden wollten. Darum und nur darum sei es zur Trennung gekommen. Diese selbst aber habe nie wirkliche Ausführung erhalten, und jetzt sei bereits ein neuer faktischer Zustand vorhanden. Wolle und könne nun aber die Tagsatzung das Endliche nicht anders als auf dem Wege der Gewalt erzielen, so sei es hohes Gebot der Staatsklugheit, die Gewalt nicht, wie es etwa früher geschehen, im Interesse der Leidenschaften oder der Vorurtheile anzuwenden, sondern für das Glück und die Kraft der Eidgenossenschaft und die Wiederherstellung eines ganzen Kantons Basel. Das Gegentheil heiße einen Grenzkanton, der mehrere Haupteingänge der Schweiz zu bewachen habe, einem Zustande von Entkräftung bloßgeben, die reiche, gewerbsthätige, wichtige Stadt, eine Pflegerin der Wissenschaften, auf lange Zeit hinaus der neuen Schweiz entfremden. Das Recht zu jener Wiederherstellung sei eben so gewiß vorhanden als dasjenige, dem Kanton Basel, oder auch nur einem Theil desselben, die Totaltrennung wider seinen Willen zu gebieten. Nur wenige Kantone äußerten sich beifällig, den mehreren schien es zu spät zu sein für eine Wiedervereinigung der beiden Kantonstheile. Man wies auf das viele vergossene Blut, auf die Kluft, die bereits Stadt und Land trenne; man ließ sich hinreißen von den Leidenschaften und vorgefaßten Meinungen des Tages, statt raschen und kühnen Flug zu nehmen hoch über sie hinauf. Es fehlte an Muth, die Landschaft beschränkend auf das zu verweisen, was sie ursprünglich selbst verlangt hatte, auf die Rechtsgleichheit, statt ihr selbstständige kantonale Stellung einzuräumen, die sie jetzt pochend in Form der Totaltrennung begehrte; man wollte sich nicht erinnern, daß die einleitenden Trennungsbeschlüsse von 1832 von der Tagsatzung nur „unter dem feierlichen Vorbehalt der Wiedervereinigung", falls die Tagsatzung sie später gutfinde, gefaßt worden. In solcher mindestens schwachen Stimmung wurde nun die Integrität des Kantons, die in diesem Augenblicke siegreich und für bleibend hätte wiederhergestellt werden können, ge-

opfert. In diesem Punkte, aber auch nur in diesem, hat die schweizerische Partei, welche den Ansprüchen von Basel-Landschaft einseitig huldigte, die Oberhand behalten. Am 26. August trat das Dekret in Rechtskraft und kam sofort auch in Vollziehung. Sein Hauptinhalt ist wesentlich in Uebereinstimmung mit jenem der provisorischen Trennungsdekrete vom vorangegangenen Jahre. Der Kanton Basel blieb, in seinem Verhältniß zum Bund, ein einziger Staatskörper, wurde dagegen, in Bezug auf die öffentliche Verwaltung, in zwei besondere Gemeinwesen getheilt. Die Wiedervereinigung wurde vorbehalten wie früher, jetzt aber nur noch für den Fall, daß beide Theile freiwillig eine solche eingehen würden. Basel-Landschaft wurde erweitert um diejenigen Landgemeinden dießseits des Rheins, welche der Regierung treu geblieben waren, die Stadt auf ihr eigen Gebiet und die wenigen auf dem rechten Rheinufer gelegenen Gemeinden beschränkt. Beide Theile erhielten die Anweisung, sich eine eigene Verfassung zu geben; für Basel-Landschaft blieb die schon zur Ausführung gekommene anerkannt, mit der Vorschrift, daß sie auch in jenen Gemeinden eingeführt werden soll, die bisdahin zur Stadt gehört. Eine neue Konstituirung unter Mitwirkung aller Gemeinden fand die Tagsatzung überflüssig und zu nutzlosen Weiterungen führend. Beide Landestheile erhielten Repräsentationsrecht mit halber Stimme an der Tagsatzung, mit jährlichem wechselndem Vorsitz und unter der Beschränkung, daß die Standesstimme jeweilen nicht zähle, wenn nicht gleiche Stimmgebung im einzelnen Fall erfolge. Eine Kommission der Tagsatzung hatte mit Ausschüssen beider Theile deren Geld- und Mannschaftskontingent auszumitteln, in der Weise jedoch, daß die Summe beider Kontingente an Geld und Mannschaft derjenigen gleichkomme, die für den Kanton Basel bisher festgesetzt war. Weiter wurde verordnet, daß das gesammte Staatseigenthum des Kantons, an Kapitalien, Gefällen, Gebäuden, Kriegsmaterial u. s. w., mit Inbegriff der Kirchen-, Schul- und Armenfonde, auf billigem Fuß unter beide Landestheile zu vertheilen sei. Zu diesem Behuf waren letztere angewiesen, eigene Ausschüsse sowohl als zwei Theilungs-

kommissarien für jeden Landestheil aus den Bürgern anderer Kantone zu erwählen, die vereint mit jenen das Liquidations- und Theilungsgeschäft auszuführen hatten; was binnen vier Wochen nicht auf dem Wege gütlichen Einverständnisses ausgetragen wird, darüber sollen die vier Theilungskommissarien schiedsrichterlich absprechen. Den Obmann wählen sie selbst oder, bei Spaltung der Stimmen, die Tagsatzung. Die militärische Besetzung von Basel-Landschaft soll aufhören nach Einführung seiner Verfassung im Umfange des ganzen landschaftlichen Gebietes, jene von Basel-Stadttheil, nachdem es allen aus diesem Beschluß hervorgehenden Verpflichtungen Genüge geleistet und die Tagsatzung Sicherheit erhalten haben werde, daß Ruhe und Ordnung auch von Seite dieses Landestheiles nicht weiter gefährdet seien.

Die Festsetzung des Geld- und Mannschaftskontingents war bald abgethan; ein Werk von weitem Belang und großer Schwierigkeit war die Theilung des Staatsvermögens. Basel-Stadttheil bezeichnete als Theilungskommissarien alt Bürgermeister Herzog in Aarau und alt Bundespräsident Friedrich v. Tscharner in Chur, Basel-Landschaft den Obergerichtspräsidenten Eder aus dem Kanton Thurgau und den Regierungsstatthalter Karl Schnell von Burgdorf. Drei dieser Männer waren bereits als eidgenössische Kommissarien zur Zeit der frühern Interventionen in Amtsthätigkeit gewesen; alle waren als politische Freunde und Gönner des Landestheiles angesehen, der sie gewählt. Von gütlicher Verständigung konnte bei den steigenden Anforderungen des siegenden Theiles und bei der erprobten Zähigkeit der unterlegenen Partei nichts erwartet werden; es wurde daher mit Beförderung die nöthige Einleitung zum Schiedsgericht getroffen, Dr. Keller von Zürich zum Obmann gewählt. Auf diesen konnten sich die Theilungskommissarien um so eher vereinigen, als im entgegengesetzten Fall voraussichtlich die Wahl der Tagsatzung auf den gleichen Rechtsgelehrten gefallen wäre. Für Ausscheidung der Theilungsobjekte nahm sich das Schiedsgericht meist die Volkszahl zum Maßstab. Seine Verhandlungen zogen sich bis gegen Ende 1834 in die Länge.

Unmittelbar nach dem entscheidenden Kampf vom 3. August hatte die Tagsatzung ihre Kommissarien beauftragt, Bericht und Gutachten über Veranlassung des Landfriedensbruches zu erstatten. Die Aufgabe, sobald man selbst in die unscheinbaren Anfänge zurückgehen wollte, war nicht unschwierig. Offenbar waren die Reizungen gegenseitig. Basel-Stadt machte für sich den Umstand geltend, daß die Landschaft am 1. August ihr Kontingent aufgeboten habe; die Landschaft hinwieder wies auf die militärische Thätigkeit, welche Basel im Laufe Juli's zur Bewaffnung der obern Thäler entwickelt, und auf die Gefahr neuen Ueberfalles, die unmittelbar nach dem Küßnachter Zug eine drohende geworden. Basel-Stadt behauptete, daß Angriffe auf Diepflingen geschehen, während Basel-Land nur zur Grenzwehr eine Abtheilung Scharfschützen nach Thürnen verlegt haben will, für die entstandenen Reibungen seine Regierung jedenfalls nicht als haftbar ansah. Die Kommissarien machten eine Menge Erhebungen und schlossen aus ihrem Gesammtergebniß, daß die vereinzelten Vorfälle vom 1. und 2. nur als polizeiwidrige Störungen anzusehen seien, somit für die Stadt Basel weder Grund noch Recht vorhanden war, die Landschaft mit gewaltiger Truppenmacht feindlich zu überziehen. Ein starkes Gewicht erhielt diese Ansicht durch den Umstand, daß das Basler Standeshaupt selbst die einzelnen Befehdungen an den beidseitigen Grenzen als unerheblich erklärt, das Anzünden der Signale von Seite der Basler Kommandanten in der Nacht vom 1. auf den 2. August mißbilligt und als übereilte Handlung bezeichnet, überhin für die Zukunft mehr Ruhe und Kaltblütigkeit empfohlen habe. So schlossen die Kommissarien, daß der Landfriedensbruch der Regierung in Basel zur Last falle; nur erachtete der eine aus den dreien, daß die Regierung in Folge irrigen Berichtes von der Einnahme Diepflingens und des abermaligen Signalbrennens in der zweiten Nacht zu dem Ausfall genöthigt war, indeß, nach ihrer Stellung, für die Uebereilung ihrer Untergebenen zu haften habe. Höher als die Parteipolemik in den öffentlichen Blättern und die Kommissarien faßte ein besonderer Kommissionalbericht die Streitfrage auf. Das Verhältniß

von Basel-Stadttheil zu Basel-Landschaft sei ein permanenter Kriegszustand, ein wirklicher Landesfrieden also eigentlich nicht denkbar gewesen. Hiezu komme eine ähnliche politische Stellung Basels gegen die Eidgenossenschaft, die es im Grunde für alle daherigen Folgen haftbar mache, um so gewisser dann auch für die neuesten Vorfallenheiten. Diese nun anlangend wurde auf den Grund der Akten gesagt: „daß die Vorfälle in Diepflingen und Thürnen, wo weder bewaffnete Volksmassen sich gegenüberstanden, noch viel weniger die Behörden irgend einen Angriff angeordnet oder geleitet hatten, weder zu Lasten des einen noch des andern Theiles als Landfriedensbruch angesehen werden können; daß die Bewaffnungen und Züge im Reigoldswyler und im Gelterkinder Thale als eben so viele offensive Bewegungen der städtischen Gemeinden unter Leitung der Basler Beamten und Offiziere zum Vorschein gekommen seien; daß das Territorium Basels in keiner Weise mehr gefährdet war als es dasjenige von Basel-Landschaft in allgemeiner Beziehung sein mochte; daß die Regierung von Basel den Ausfall am 3. auf Voraussetzungen unternommen hat, die sich nicht bestätigten, und aus Gründen, die keineswegs einen solchen Schritt rechtfertigen konnten; daß Basel, selbst unter ganz andern Umständen, wenn z. B. sein Gebiet wirklich bedroht gewesen wäre, der Mittel genug gehabt hätte, dasselbe in Schutz zu nehmen, ohne zu dem verzweifelten und verwerflichen Kriegszug seine Zuflucht zu nehmen, indem es namentlich entweder an die Tagsatzung rekurriren konnte, oder doch binnen zwei Tagen an der angeordneten Konferenz seine gegründeten oder ungegründeten Klagen, gewiß nicht ohne Erfolg, hätte anbringen können; daß endlich die Thatsachen, welche dem Gutachten des Kommissariats zum Grunde liegen, von allen drei Gliedern desselben gemeinschaftlich erhoben und einhellig anerkannt sind, und daß selbst in dem Falle, wenn der Kriegszug nicht als Ausführung eines allgemein vorbedachten Angriffs gegen die Landschaft, sondern bloß als Folge irriger Berichte angesehen werden wollte, das Faktum des Landsfriedensbruches, wenigstens mittelbar, auf dieser Regierung haftet". Der Befund war auch

in der Kommission ein einhelliger, und in der Tagsatzung genehmigten ihn vierzehn Kantone. Grundansicht und Schlußfassung sind vom baslerischen Standpunkte seither vielfach angegriffen worden. Die bündigste Erwiederung wäre die, daß der Rath selbst in seiner Mehrheit zuerst den angetragenen Kriegszug abgelehnt hat, und dieser erst alsdann beschlossen wurde, als ein Mitglied der Militärkommission sich erhob und die Widersprechenden dem Volke als Verräther zu denunziren drohte; daß endlich, im Geiste solchen Terrorismus, der Ausfall von jener Kommission vollführt wurde, noch bevor man sich von Liestal her irgendwie versichert hatte, daß dortige Landesbehörde wirklich beabsichtige, den Status-quo auf dem Wege der Gewalt zu verändern.

Die Basler Zerwürfnisse hatten mehr denn dritthalb Jahre lang Geld, Zeit und Geduld der Eidgenossenschaft in Anspruch genommen. Die aufgeregte Masse schrie nach vollem Ersatz; selbst Große Räthe hatten in diesem Sinne Aufträge gegeben. In der gleichen Kommission, von der eben die Rede gewesen, wie dann in der Tagsatzung selbst, waltete billigere Meinung. Letztere übernahm zu Lasten der Eidgenossenschaft die Kosten für alle Repräsentantensendungen von 1831 bis 1833, dann die Hälfte der Okkupationskosten vom September 1831 bis Ende Februars 1832, letztere in Anerkennung, daß die vom September 1831 her datirenden Verwickelungen ihren Grund in Mißgriffen der Tagsatzung wie des Kantons Basel hatten. Von dann an wurde ein anderer Maßstab angelegt, da im einseitigen Interesse der Stadt Basel und in Mißachtung einer eidgenössischen Verwahrung von dortiger Regierung der eigenmächtige Trennungsbeschluß vom 22. Februar 1832 ausgegangen; die Tagsatzung erachtete, daß die Militärkosten vom Frühjahr dieses Jahres, dann vollends auch jene vom Sommer und Herbst 1833, letztere als Folge des Landsfriedensbruches, der Stadt aufzuerlegen seien. Die Stadt hatte für richtige Abführung ihrer Schuld Sicherheit zu leisten, solche übrigens binnen kürzester Frist zu tilgen. Gemäß dieser Vertheilung trug die Bundeskasse 259,256 Frkn., der Gesammtkanton Basel 208,636 Frkn., die Stadt Basel 721,701 Frkn.

In diesen Summen sind indessen die Kosten, die sich Basel für die verstärkte Garnison, für Befestigung und andere kriegerische Rüstungen selbst auferlegt hat, und wovon ein Theil noch aus dem Vermögen des Gesammtkantons bestritten werden konnte, nicht inbegriffen. Der Große Rath kontrahirte ein Staatsanleihen von einer Million Franken. Groß waren auch die Opfer, die das Volk von Basel-Landschaft für die Erringung seiner Selbstständigkeit gebracht hat, namhaft die Einbußen aller übrigen Kantone an Zeit und Geld. Der Frieden für Alle wurde nur um schweren Preis erkauft. Für den Brandschaden von Pratteln wurden die Behörden von Basel um Ersatz belangt; die Tagsatzung wies die Ansprache an gütliche Verständigung oder schiedsgerichtliche Erledigung; auf letzterem Wege ward Basel zu einer Entschädigung von 69,561 Frkn. verfällt. Basel hatte zu Schutz und Trutz vornehmlich auf die Standestruppe, eigentlich Stadtgarnison, gebaut. Bei ihrer bloßen Entfernung aus dem Stadtbann konnte es sein Bewenden nicht haben; die Herstellung des Friedens zwischen Stadt und Land gebot ihre gänzliche Auflösung. Die Tagsatzung beschloß sie am 17. August, wie sie auch auf gänzliche Entlassung der basellandschaftlichen Milizen bedacht war. Am Tage der Auflösung der Garnison waren noch 279 Unteroffiziere und Gemeine anwesend, 55 befanden sich in den Spitälern, 58 waren am 3. August gefallen *; früherer Effektivbestand also 392, mit den Offizieren stark über 400 Mann. Gesammte Mannschaft wurde für die volle Zeit ihres Engagements ausbezahlt. Rasch ging die Einführung der Verfassung von Basel-Landschaft in allen Gemeinden von statten; mit gleicher Beschleunigung konstituirte sich der neue Halbkanton Basel-Stadttheil. Am 4. Oktober begann die vorläufige Theilung des Kriegsmaterials aus dem Zeughause; unter Paradirung der eidgenössischen Truppen wurden 30 Stücke

* Diese Angabe steht nicht ganz in Uebereinstimmung mit dem weiter oben angegebenen Verlust der Stadtgarnison. Wir entnehmen dieselbe den Berichten des eidgenössischen Kommissariats über die Auflösung der Garnison. Die auf Seite 437 enthaltene erste Angabe von der Zahl der gefallenen Garnisonssoldaten enthoben wir den »schweizerischen Annalen«.

groben Geschützes auf die Landschaft gefahren, und man erinnerte sich jetzt, wie lebhaft solche Auftritte der Regierung von Basel warnend vorausgesagt wurden, falls sie nicht einlenke zu kluger Abfindung mit der Eidgenossenschaft. Die bleibende Theilung des Kriegsmaterials geschah später auf den Grund schiedsgerichtlichen Spruches. Nachdem dann für die Guthaben der Bundeskasse verlangte Sicherheit gegeben war, zog die Tagsatzung Kommissarien und Truppen aus beiden Kantonstheilen zurück. Der letzte Rest der eidgenössischen Besatzung verließ die Stadt am 16. Oktober.

Erfreulicher war der Ausgang der Dinge in Schwyz, obwohl die Vereinigung aller Landestheile zu einem politischen Ganzen unendlich mehr Schwierigkeiten bot als eine solche im Kanton Basel zu überwinden gehabt hätte. Schwyz war nie ein einiger Kanton gewesen, sondern eine Art Föderalstaat, wovon ein Glied überwiegende Macht ausübte. Allein die Kommissarien und die Tagsatzung wirkten so übereinstimmend im Sinne der Wiedervereinigung, daß der Kanton Schwyz sich selbst und der Eidgenossenschaft erhalten wurde, während über den Kanton Basel die Tagsatzung selbst das Urtheil der Vernichtung verhängte. Dabei enthielt sich die Eidgenossenschaft gleichwohl aller unbefugten Einmischung in die innern Verfassungsfragen; sie begnügte sich, beharrlich die Aufstellung einer den Kanton als Ganzes wieder aufrichtenden Verfassung zu verlangen, und ließ Truppen im Lande, bis sich die Zänker verständigt hatten. Dem von den Ausschüssen beider Landestheile entworfenen, dann von den Bezirksgemeinden genehmigten Grundvertrage zufolge hätte die in Gemäßheit desselben zu entwerfende Verfassung erst Ende April 1834 an die Abstimmung der Bezirksgemeinden gelangen sollen. Die Tagsatzung fand hierin keine Sicherheit für die Reorganisation des Kantons und verordnete unverweiltes Zusammentreten des Verfassungsrathes, Vornahme und Ausführung seiner Arbeit und Eingabe der daraus hervorgehenden Verfassung an die Tagsatzung zur Garantie. Ihr Wink wurde befolgt; als aber der Entwurf Ende Septembers zur Abstimmung an die Bezirksgemeinden gelangte, erhoben sich Schwierigkeiten wegen der beschlossenen

Aufhebung der allgemeinen Landsgemeinde des Kantons; mehrere Bezirke wollten diese wiederhergestellt wissen, und die Gesammtheit der Erklärungen lautete so, daß der Verfassungsrath sich zu dem Ausspruche gezwungen sah: es sei die Verfassung als nicht angenommen zu betrachten. Die Tagsatzung antwortete mit einem Beschluß, der die verlangte Aufhebung der militärischen Okkupation ablehnte; der Verfassungsrath aber legte nun die letzte Feile an den Entwurf und entsprach insbesondere dem Begehren um Wiederherstellung einer Kantonslandsgemeinde; sämmtliche Bezirke, mit Ausnahme der March, nahmen den Entwurf ohne weitere Einsprache an. Die neugeschaffene Kantonslandsgemeinde am Rothenthurm beschwor die neue Verfassung und schritt zu den ihr überlassenen Wahlen (13. Oktober). Landammann wurde ein noch junger Mann, der als Mitglied und Sekretär des Verfassungsrathes treffliche Dienste geleistet, Nazar v. Reding-Biberegg, die Hoffnung des Landes für eine bessere Zukunft; Statthalter: Melchior Diethelm in Lachen, einer der thätigsten Verfechter der Rechtsgleichheit für die äußern Bezirke; Joachim Schmid, der mehrjährige Führer der Opposition gegen das alte Regiment in Schwyz, wegen einzelner Verfassungsfragen in Zerwürfniß zu Männern seiner eigenen Partei gerathen, war beim Volk in Ungnade gefallen. Nun wurde auch der Kanton Schwyz von den Truppen geräumt und das eidgenössische Kommissariat aufgehoben (14. Oktober). Am folgenden Tage sprach die Tagsatzung gegen das innere Land Schwyz, wegen Bruch des Landfriedens durch Besetzung von Küßnacht, die Verpflichtung aus, die dadurch veranlaßten Okkupationskosten an die Bundeskasse zurückzubezahlen. Die Verfügung über den Einzug wurde einer künftigen Bundesversammlung vorbehalten; das ließ bereits milde Anwendung des Beschlusses erwarten. So war die Tagsatzung ernst und streng gegenüber von Schwyz zum Zweck der Wiedervereinigung aller seiner Theile und zur Vermeidung einer bleibenden Spaltung desselben in zwei Halbkantone, nachsichtig in Bezug auf den Kostenpunkt; — schwach gegenüber von Basel in Bezug auf die Trennung und den sie gebieterisch verlangenden Parteigeist, un-

erbittlich für Rückzahlung der Kosten und schnelle Eintreibung der betreffenden Summen. Solcher Ausgang dient wesentlich als Maßstab, um das Urtheil der Nachwelt zu bestimmen. — Für Schwyz war nun der Grund künftigen ruhigen und glücklichen Bestandes gelegt: die volleste politische Rechtsgleichheit aller Kantonsbürger und Gebietstheile war gesichert, alle Beherrschung der Einen durch die Andern gehoben, die bürgerliche Gleichberechtigung der sogenannten neuen Landleute anerkannt, die Trennung der Gewalten, namentlich der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, vorgeschrieben und durchgeführt, alle Lebenslänglichkeit von Aemtern abgeschafft. Dem Bezirke Schwyz blieb die Ehre und der Vortheil, dem Lande den Hauptort und den Versammlungsplatz für die Kantonslandsgemeinde zu geben; diese hinwieder war in ihren Befugnissen auf die Wahl der ersten Landesbeamteten beschränkt. Gingen nicht alle Hoffnungen in Erfüllung, die sich an diesen neuen Zustand knüpften, so fällt die Schuld in keiner Weise auf die Eidgenossenschaft zurück, sondern auf den Mangel an Erkenntniß im Schwyzer Volke, daß ohne Gemeinsinn und ohne Opferfähigkeit kein Freistaat blühen kann.

Die Gesandten der ehemaligen Sarner Stände rückten allmälig in die Tagsatzung ein; zuerst jene von Schwyz, dann jene von Basel-Stadt, diese nach Erörterungen, die einen Personenwechsel in der Gesandtschaft veranlaßten, endlich jene von Unterwalden und Uri. Wallis, welcher Kanton seine Gesandtschaft im Laufe des Juli zurückgezogen hatte, ohne sie an den Konferenzen in Schwyz wirklichen Antheil nehmen zu lassen, hatte kein besseres Recht als die andern Ausgebliebenen; seine politischen Schwankungen mußten nun ein Ende nehmen. Es ordnete belehrt auch seine Gesandtschaft nach Zürich ab (2. September). Noch fehlte eine Abordnung von Neuenburg. Dort freute sich die republikanische Partei der neuesten Ereignisse und knüpfte Berechnungen an sie, deren Ergebniß ihren heißesten Wünschen zu genügen schien. Um so unbequemer war die Stellung der Regierung. Die Niederlage traf sie nicht weniger hart als Basel. Neuenburgs Rathschläge hatten als sehr weise gegolten und zum Entstehen der

Gegentagsatzung wesentlich beigetragen. Das steigerte die Verantwortlichkeit der Regierung. Dazu gesellte sich muthmaßlich die Besorgniß, es möchte die neuenburgische Doppelstellung nicht länger haltbar sein. Der gesetzgebende Rath beschloß, der Aufforderung der Tagsatzung nicht nachzukommen, sondern sich vielmehr erneuert an den König um Einwilligung zur Trennung von der Eidgenossenschaft zu wenden und das Begehren durch eine persönliche Abordnung nach Berlin zu unterstützen, als deren Haupt Staatsrath v. Chambrier bezeichnet wurde; die Tagsatzung setzte er von dem Vorhaben ebenfalls durch einen eigenen Abgeordneten an den Vorort in Kenntniß. General v. Pfuel war kurz vorher wieder in Neuenburg angelangt. Die Tagsatzung wies die Neuenburger Erklärung als unstatthaft zurück, beschloß wiederholte Aufforderung an diesen Stand, die Tagsatzung gleich den übrigen zu beschicken, und ordnete für den Fall der Ablehnung die Besetzung des Kantons Neuenburg durch eidgenössische Truppen auf den 12. September an (3. gleichen Monats). Der königlich preußische Geschäftsträger reichte gegen das Beschlossene Protestation ein, erzielte jedoch nichts als die Erwiederung, daß die Tagsatzung über die Beziehungen Neuenburgs zur Eidgenossenschaft, laut Vereinigungsurkunde, nur mit der Regierung Neuenburgs zu verkehren habe. Schon lag die Proklamation der Tagsatzung an die Bewohner Neuenburgs für den Fall in Bereitschaft, daß die eidgenössischen Truppen einzurücken gehabt hätten. Darin liest man neben Anderem: „Die Besetzung geschieht, um die Grundlage der Existenz des Bundes selbst vor jeder Beeinträchtigung sicher zu stellen; denn wenn ein einziger Kanton das Recht hätte, sich der Erfüllung der Bundespflichten und der Abordnung von Gesandten an die Tagsatzung zu entziehen, so haben es alle, und die Eidgenossenschaft ist aufgelöst." Eine andere Stelle sollte vor irriger Auffassung des Okkupationsbeschlusses warnen. Die republikanische Partei erwartete günstiges Einschreiten in ihrem Sinne. Das stand indessen den Absichten der Tagsatzung fern. Sie wollte mehr nicht, als jeden Kanton an die von ihm einzunehmende Stellung weisen. Die Besetzung Neuenburgs konnte glücklicher Weise unter-

bleiben. Schon hatten sich, während Kuriere von Kabinet zu Kabinet flogen, die eidgenössischen Schaaren, 6000 Mann stark, aus den Kantonen Basel und Schwyz, von woher sie detaschirt wurden, gegen die neuenburgische Grenze in Bewegung gesetzt; Dufour sollte sie befehligen und hatte zu diesem Ende sein Hauptquartier nach Bern verlegt. Alle Anstalten zum Einmarsch auf den vorgeschriebenen Tag waren getroffen. Der gesetzgebende Rath unterwarf sich endlich. Am 10. September rückten auch seine Gesandten in die Tagsatzung ein. Die Truppen wurden entlassen. Während diesen Vorgängen bemühten sich die Republikaner in Neuenburg, den Verwendungen ihrer Gegner in Berlin das Gleichgewicht zu halten; in einer an den König gerichteten Petition, welche die Unterschriften von 3578 Wählern erhielt, wurde der Monarch um Abweisung des Trennungsgesuches gebeten. Auch nach Zürich sandten sie angesehene Männer ab, dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern der Tagsatzung von den in einem zahlreichen Theile der Neuenburger Bevölkerung waltenden Gesinnungen empfehlend Kenntniß zu geben. Das Gleiche geschah petitionsweise. Die royalistische Abordnung kam unverrichteter Dinge von Berlin zurück.

Es wurde oben dargestellt, wie die Tagsatzung mancherlei Reizungen zu politischer Verfolgung mannhaft überwunden; sie hat sich aber auch möglicher Willkürhandlung in Hinsicht auf die Bundesgestaltung freiwillig begeben. Eine Militärmacht von 20,000 Mann fand sich im Dienste, vom besten Geiste beseelt, bereit, jeglichem Befehle der Tagsatzung nachzukommen. Wo man jene Schaaren gefunden, da hätte noch eben so viele Mannschaft aufgeboten werden können; auch diese wäre rüstig ins Feld gezogen. Die öffentliche Meinung, früher unstät und mißtrauisch, der Tagsatzung ob ihrer wirklichen oder angeblichen Schwäche sonst wenig geneigt, hatte, freudig überrascht, sich ihr mit Enthusiasmus zugewendet. Glänzende, unerwartete Erfolge brachten ihr vollends den Siegerkranz ein. Was konnte sie hindern, unmittelbar die Axt an den Baum zu legen, den Bundesvertrag von 1815 durch eine improvisirte neue Bundesverfassung zu ersetzen,

dadurch das Werk der Umgestaltung schweizerischer Staatsordnung mit ein paar kühnen Federzügen zu vollenden? Die Tagsatzung verzichtete, weil sie kein Recht dazu hatte, und blieb bei dem, was die absolute Nothwendigkeit für Herstellung innerer Ordnung und Einheit nach Maßgabe des Bundesvertrages erforderte; was weiter ging, das sollte auch ferner Gegenstand der freiesten Erörterung unter allen Bundesgliedern sein. Der Sinn für Gesetzlichkeit überherrschte die ganze Handlungsweise der obersten Bundesbehörde. Troxler aber sah darin nur einen neuen Verrath, an der Nation verübt.

Das Bundesprojekt lag darnieder in Folge der Luzerner Abstimmung. Das fühlte Jeder. Doch wurde zu reglementarischer Berathung und selbst zu einer Kommissionalbegutachtung geschritten. Die Gesandten meldeten theilweise, was ihre Kantone hatten thun wollen, gestanden aber allgemein das Bedürfniß, daß erst neue Willensäußerung der Stände eingeholt werde. Luzern schien nicht entmuthiget, und Bern trug den Kopf höher als sonst, nannte jenen Bundesentwurf ein todtgeborenes Kind, sprach der Tagsatzung den Beruf für weitere Revisionsversuche ab und verdeutete, das Volk werde sich selbst zu helfen wissen. Die Urkantone versäumten den Augenblick zu klugem Einlenken, mit dem sie sich, ohne erhebliche Opfer, hätten Freunde gewinnen können. Das Verlangen von Waadt nach Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung zur Fortsetzung der Revisionsarbeit fand keinen Anklang. Der Abschluß lautete: für einmal weitere Einläßlichkeit zu meiden und den Kantonen den Gegenstand zu neuer Ueberlegung zu empfehlen (10. Oktober).

Mit Ausnahme des französischen Botschafters hatte sich das diplomatische Korps von dießjährigen Tagsatzungen ferngehalten; Gesinnungen und Absichten der Mächte haben wir aus den Pariser Unterredungen kennen gelernt. Im Widerspruch mit dem Rathe des Stellvertreters königlicher Majestät von Frankreich beehrten die Gesandten von Oesterreich, Rußland, Preußen, Bayern und Sardinien am 6. August den Amtsbürgermeister Heß, Präsidenten der Tagsatzung, mit einem Besuch, um gegen das unge-

wohnt rasche Vorgehen der Bundesversammlung wohlgemeinte Vorstellungen zu machen, zugleich auch Aufschluß über dessen Tragweite zu vernehmen *. Es hätten dieselben, eröffneten sie, mit Vergnügen gesehen, wenn gegen Basel keine Gewalt angewendet, überhaupt der Weg der Unterhandlung nicht verlassen worden wäre. Sie witterten längst überdachte und zurechtgelegte Plane und wußten nicht, wie weit die Stände der Mehrheit von solchen entfernt, wie planlos diese ihre vermeinten Plane waren. Heß verwies auf die der Tagsatzung durch die Noth abgedrungenen Bundesbeschlüsse, auf die längst bewiesene Milde, Geduld, Nachsicht; er widerlegte die irrthümliche Voraussetzung von abgekartetem Wesen und fügte übrigens bei, daß, wenn Vorwürfe oder Beschwerden angebracht werden sollten, die Gesandten sich an die Tagsatzung selbst zu wenden hätten. Es geschah nicht. Von Paris und Wien her wurde die Schweiz ganz unbehelligt gelassen. Die schweizerischen Geschäftsträger in beiden Hauptstädten hatten noch vor dem Küßnachter Ereigniß vom Vororte sich Sommerurlaub erbeten und erhalten; namentlich kam v. Tschann auf seinen Posten nach Paris erst zurück, nachdem die Waffen die politischen Streitfragen der Eidgenossenschaft entschieden hatten. Die „vollendeten Thatsachen" bethätigten wie gewohnt ihre Wunderkraft. Keine Rede mehr vom Wiener Memorandum oder von ähnlichen Operationsplanen. Ja Beifall sogar hatte der Geschäftsträger in Paris an den Vorort zu berichten. Herzog v. Broglie belobte die kluge Festigkeit der Tagsatzung, versicherte, die Diplomatie der nordischen Mächte hätte die Sache satt und werde sich nicht so bald wieder in die schweizerischen Angelegenheiten mischen. Beiläufig wurde in den Pariser Salons auch laut, die reaktionäre Partei habe höchst einfältig gehandelt und sei in die Falle gegangen **, indem sie Schilderhebungen auf einzelnen Punkten zugab, dadurch in

* Ihnen folgte später auch der Gesandte des Königs beider Sizilien.

** Das war nicht möglich, eine Falle nicht gelegt; aber jeder Theil war auf eine Sandbank von Verlegenheiten aufgefahren, so daß ihn nur die Fehler des andern wieder flott machen konnten.

die Stellung des Angreifers, also desjenigen gerieth, der im Unrecht sei; wollte sie diesen Weg einschlagen, so hätte sie auch des Erfolges sicher sein sollen. Der Herzog v. Broglie gab auch sein vollstes Mißfallen über das durch die Neuenburger Regierung seit zwei Jahren eingehaltene Verfahren zu erkennen; ihre noch in der jüngsten Zeit fortgesetzten Umtriebe seien Ursache der unglücklichsten Schwierigkeiten gewesen. Doch hätte er gerne gesehen, wenn die Tagsatzung ihrem Beschluß für Besetzung Neuenburgs keine Folge gegeben oder denselben wenigstens eingestellt haben würde; in diesem Sinne hatte das französische Kabinet seinen Repräsentanten in Berlin und in der Schweiz Aufträge gegeben, in der Hoffnung, Preußen selbst werde der Neuenburger Regierung jeden weitern Widerstand abrathen. So widerlegte sich die seinerzeit verbreitete verleumderische Mähre, die Kommission der Tagsatzung habe bei ihrem Vorschlag zur Besetzung Neuenburgs nur nach französischen Eingebungen gehandelt. In Berlin dachte man anfänglich über das Verhalten Neuenburgs abweichend; was dortige Regierung bis Mitte August gethan, belobte der Minister Ancillon (28. August). Später (im Oktober), als von Bern her das ganz irrige Gerücht sich verbreitete, daß sich einzelne Diplomaten doch noch mit einer Konferenz wegen der Schweizer Fragen schmeichelten, erklärte der Herzog v. Broglie: seitdem die Tagsatzung sich selbst Achtung verschafft und die Nachbarn über den Besitz eigener Mittel sowohl zur Handhabung der Ruhe im Innern als zur Behauptung der Unabhängigkeit nach außen vollkommen beruhigt habe, sei im diplomatischen Korps zu Paris allmälig das Gerede über die Schweizer Sachen verstummt. In gleicher Weise sprach sich der brittische Botschafter daselbst aus.

Aehnliche Berichte erhielt der Vorort aus Wien. Fürst v. Metternich befand sich im August in Böhmen. Freiherr v. Effinger war daher außer persönlichen Verkehr mit ihm gestellt, auch wenn er seinen Urlaub unmittelbar benutzt hätte. Am 18. September erließ der Vorort nach Wien und Paris eine motivirte Darstellung der von der Tagsatzung getroffenen Maßregeln; Fürst Metternich, ohne Zweifel wenig erbaut über die Einfälle und Ausfälle von

Schwyz und Basel, beantwortete die Schrift mit einem Empfangschein einfachster Art, ohne sich mit einer Sylbe über den Ausgang der schweizerischen Angelegenheiten zu äußern. Gleiches beharrliches Stillschweigen vom gesammten Personal der österreichischen Staatskanzlei. Die militärischen Anordnungen Oesterreichs in Vorarlberg und Tyrol waren in den Tagen der Entscheidung auf einem Fuße geblieben, der so wenig als ihr Bestand vom Juni irgend welche Besorgnisse hätte rechtfertigen können.

Eine Tagsatzung wie diese konnte nicht fruchtbringend sein für administrative innere Bestrebungen, für das, was man gewöhnlich die Werke des Friedens nennt. Vor dem Küßnachter Zug fand sie sich gelähmt durch die politische Spaltung, nach demselben ganz in Anspruch genommen für die ihr plötzlich zur Lösung anheimgefallene politische Aufgabe. Die so oft besprochenen Verbesserungen im Zollwesen und bezügliche Konkordate blieben auf unbestimmte Zeit vertagt; Zollrevisor Zellweger aus Trogen erhielt nach langjährigen mühevollen Diensten die gewünschte Entlassung; eine Anregung von St. Gallen, in Betracht der zunehmenden Ausdehnung des preußischen Zollsystems und der im Werke begriffenen Erweiterung des daherigen Staatenvereins bis an die deutsch-schweizerische Grenze gründlichen Untersuch zu pflegen über die wahrscheinlichen Folgen dieser Bestrebungen und die Mittel, ihnen im Interesse des schweizerischen Gewerbsfleißes und Handels wirksam zu begegnen, hatte keinen Erfolg, weil manche einzelne Stände ungelegenen Abschluß von Handelsverträgen oder dann Retorsionsmaßnahmen hinter dem Antrag witterten, wesentlich aber besonders deßhalb, weil alle Neigung zu thätigem Einschreiten fehlte, sobald es nicht politische Fragen galt, und bei dem waltenden Instruktionswesen immer und immer die Stimmen der Stände nicht bloß über Hauptfragen, sondern auch über bloße formelle Nebendinge zerfielen. — Die Frage der Oeffentlichkeit der Sitzungen für das Publikum blieb auch an dieser Tagsatzung ungelöst, wenn auch von einer Anzahl Stände in bejahendem Sinne empfohlen. Mousson, Staatsschreiber der Eidgenossenschaft, mit der Handlungsweise seiner Obern unmittelbar nach dem

Küßnachter Zuge nicht einverstanden, verlangte und erhielt die Entlassung; als Nachfolger trat August v. Gonzenbach, damals zweiter Gesandter von St. Gallen, in das Amt ein. Für die Eidgenossenschaft wurde endlich eine alte Nationalschuld an Johann Konrad Escher, den Entsumpfer des Linthgebietes, abgetragen: ihm wurde das schon im Jahr 1823 beschlossene Denkmal errichtet, seiner Familie die Dankurkunde und Medaille ausgehändigt. Dazu hatten bis 1831 weder der Vorort Zürich, noch seine Mitvororte Bern und Luzern Zeit gefunden.

Große Noth herrschte wegen der Polen. Rossi war länger in Paris geblieben als man gerne gesehen. Für die Polen, oder vielmehr gegen dieselben, erhielt er nichts als die Versicherung Frankreichs, daß seine Regierung geneigt sei, allfällige Unterhandlungen mit den Rheinuferstaaten für freien Durchmarsch der Flüchtlinge nach den Niederlanden zu unterstützen, sodann die Kosten der Ueberfahrt aus einem niederländischen Hafen nach England oder nach Amerika zu übernehmen. Rossi wurde nun zurückberufen; er erstattete Schlußbericht an den Vorort, mied die Tagsatzung, da er früher schon die wiederholte Ernennung zum zweiten Gesandten von Genf abgelehnt, kehrte nach Paris zurück, wo ihm hohe Gönnerschaft eine Lehrstelle der Nationalökonomie am Collège de France verschaffte, und schloß seine Laufbahn in der Schweiz mit gleichzeitiger Niederlegung seiner Aemter in Genf. Im Einverständniß mit dem Stande Bern sandte nun der Vorort den alt Regierungsrath Anton v. Tillier nach Frankfurt a. M. (Anfangs August*) und nach dem Haag, um für den Durchmarsch der Polen durch die deutschen Bundesstaaten nach Niederland und ihre Weiterschaffung von dort nöthige Unterhandlung zu pflegen. Mittlerweile brachte Bern, dessen Landvolk die Flüchtlinge ungerne sah, an der Tagsatzung sein Verlangen in Berathung, daß alles Bezügliche von nun an als gemeineidgenössische Angelegenheit erklärt werde. Dazu hatten indeß die Stände, wie früher so auch jetzt, nur geringe Neigung; Bern erreichte seinen

* Die Ernennung datirt schon vom 30. Juni. Abschied.

Zweck nicht, sondern bloß einen nichtssagenden Beschluß, der den Vorort beauftragte, seine Unterhandlungen für Entfernung der Polen aus der Schweiz fortzusetzen. Das hatte er schon früher aus eigenem Antrieb gethan. So blieb die Last wesentlich dem Kanton Bern, wie er es nicht anders verdiente, und der Beschluß seines Großen Rathes, daß er für den Unterhalt der Polen ferner nur skalamäßige Beiträge bezahlen wolle, konnte nicht in Erfüllung gehen. Aber mit der Last blieb für den Kanton und die Schweiz auch die Gefahr fernern Aufenthaltes jener Fremdlinge. Sie beharrten im Irrthum, daß die Eidgenossenschaft nicht bloß mit ihrem Unglück und jenem ihres einst großen und mächtigen Vaterlandes sympathisire, sondern auch mit ihrer Sucht, bei den politischen Händeln Anderer voranzustehen. In einer Eingabe an die Tagsatzung vom 4. August, unmittelbar nach den geschilderten Ereignissen in Küßnacht und Baselland, boten sie der schweizerischen Nation ihren dem Kampf für die Freiheit und Unabhängigkeit der Völker gewidmeten Dienste an. Die Tagsatzung lehnte das Ansinnen mit Entschiedenheit ab; sie wolle keine fremde Hülfe und unter allen Umständen ihre Angelegenheiten selbst und durch eigene Mittel schlichten. Um diese Zeit wanderte Ramorino, ein Piemontese, der später in Verbindung mit den Polen trat, von Lisabon her durch Pruntrut nach Genf. Vorangehend hatten nicht nur die in der Schweiz befindlichen Polen, wie sie selbst sagten fünfhundert an der Zahl, für sich um fernere Duldung auf ihrem Boden nachgesucht, sondern auch von mehr denn vierhundert ihrer Landsleute in Frankreich erging gleiches Gesuch für jene an die Tagsatzung. Um dieselbe Zeit kamen eine Anzahl italienischer Flüchtlinge aus Mazzini'scher Schule mit französischen Pässen nach Genf. Der Kanton führte Beschwerde und wies sie nach Frankreich zurück; in solchen Dingen gebricht es aber oft an genügender Vollziehung. Das alles sind Erscheinungen, in denen man leichter in spätern Jahren als gleichzeitig die Anzeichen fremder politischer Plane erkennen konnte.

Nach rühmlich vollbrachtem Werke kehrten die Boten der Stände in Folge einer Schlußfassung vom 16. Oktober, die jedoch bloße

Vertagung der Tagsatzung aussprach, in ihre heimatlichen Kantone zurück. Im Laufe weniger Wochen hatte die Eidgenossenschaft eine ganz veränderte Gestalt gewonnen; der Kampf der Parteien hatte endlich seinen entscheidenden Ausgang gefunden; mit diesem mußten auch die Umtriebe aufhören, die sich auf den Bestand einer unseligen Spaltung fußten und unermüdlich am Frieden, am Glück, am gesunden Verstand, ja am Gewissen der schweizerischen Völkerschaften herumgerissen hatten. War es früher zweifelhaft, ob die in der Mehrzahl der Kantone seit 1830 gegründete neue Ordnung Bestand haben könne, oder ob sie einer glücklichen Verbindung vereinter Kräfte jener schweizerischen Minderheit, die wir in Schwyz ihre kleine Tagsatzung halten sahen, und der Unzufriedenheit aller Klassen in den übrigen Kantonen weichen solle: so war jetzt diese Frage ein für alle Mal beseitiget. Der Sieg war entschieden für die Demokratie auf die Grundlage der Rechtsgleichheit aller Bürgerklassen in jeglichem Kanton, so wie ihrer Landestheile; für die neuen Demokratieen der Schweiz war ein Zustand errungen, dessen Entstehen, Aus- und Durchbildung die alten nie hätten bekämpfen sollen. Mit diesem neuen Zustand war aber auch die Nothwendigkeit verbunden, daß er selbst in denjenigen Kantonen zur Geltung komme, wo bis dahin, wie in Wallis, örtliche Vorrechte ein freies Aufblühen des Gemeinwesens gehindert hatten. Der moralische Einfluß ist in politischen Dingen unaufhaltsam.

So erhebend der Anblick der also verjüngten Eidgenossenschaft nach innen, so befriedigend war ihre Stellung gegen außen geworden. Hunderte geschäftiger und befangener Federn inländischer und ausländischer Herkunft hatten seit Jahren ihren moralischen und politischen Untergang, selbst ihre bevorstehende Streichung aus der Reihe der selbstständigen Staaten, im günstigsten Falle die Zurückführung ihrer innern freien Bewegung auf ein von den Großmächten zu bestimmendes Maß schadenfroh oder ängstlich warnend vorausgekündet: die „fremde Intervention“ war das Schlagwort, mit dem jeder gedankenarme Redner in den Großen Räthen um sich warf, und diese selbst ließen sich nur zu häufig von dem Popanze schrecken. Der Glaube an solchen Retter von

außen hat manche tüchtige Kraft grollend von unmittelbarer Bethätigung für das Gemeinwesen ferngehalten, von Monat zu Monat die friedliche Verständigung unter den Eidgenossen erschwert. Der glückliche Schwung, der die oberste Bundesbehörde vom 1. August 1833 hinweg belebte, die Kraft und Umsicht, mit der in ununterbrochenem Einklang mit ihrem Präsidenten mehrere ihrer einflußreichern Mitglieder die Ereignisse zugleich leiteten und benutzten, das freundliche Verständniß, das unter der Mehrzahl der Kantone auch durch tägliche Verlegenheiten hindurch gepflegt und behauptet wurde, die Entschlossenheit, mit der diese Mehrheit alle Glieder der Eidgenossenschaft unter das eine Bundesbanner zurückzubringen und jene Spaltung zu heben wußte, durch welche fremde Rathgeber ihren Weg zu geschäftiger Einmischung zu finden wähnten: machte allen Besorgnissen, Wünschen und Planen, die sich an solche Bethätigung des Auslandes knüpften, wie man hoffen durfte, ein für alle Mal ein Ende. Von Stund an wurde die Schweiz wieder mit Achtung genannt, und der höchste Beweis dieser Achtung von Seite der Mächte lag in der theils stillschweigenden, theils ausdrücklichen Anerkennung ihrer neuen Lage.

So erfreulich diese Erfolge, so betrübend war ein Rückblick auf die Erlebnisse vergangener Jahre und auf die Opfer, welche jene erheischten. Die Schweizer hatten gegenseitig viele Blößen gegeben, sich mehr Schlimmes als Gutes zugetraut, mehr Arglist als Wohlwollen und freundschaftliches Entgegenkommen unter einander bewährt. In der Baseler Angelegenheit stieg die Leidenschaftlichkeit von beiden Seiten ins Unglaubliche, und jeder Theil hielt es für nützlicher und ehrenhafter, auf eilf Mißgriffe den zwölften folgen zu lassen, als einen einzigen durch klügere Handlungsweise einzugestehen und wieder gut zu machen So drängte sich Basel in die traurige Lage, sich vor den Augen der Eidgenossenschaft selbst zu zerreißen, diese aber ließ sich auf den gefahrvollen Ausweg treiben, den vielfach verschlungenen Knoten nur durch Anwendung von Waffengewalt lösen zu können.

Eigenthümlich war die Lage der Schweiz am Schluß dieses Zeitabschnittes in Bezug auf die Bundesfrage. Sie hatte sich ent-

zweit theilweise wegen besorgter Bundesumwälzung. Aber selbst die vorgeschlagene bescheidene Revision scheiterte und die Machtentwickelung, die dieses Buch erzählt, geschah auf den Grund und für Aufrechthaltung des vielfach als locker und unzulänglich geschilderten Bundesvertrages von 1815. Viele hielten ihn deßwegen für unübertrefflich. Mit einiger Aufrichtigkeit hätten sie aber doch zugeben müssen, daß im August und September 1833 die Diktatur waltete, nicht der Bundesvertrag, wie ihn seine Schöpfer verstanden hatten. Das Verdienst jener Diktatur aber ist, daß sie keinen Schritt weiter ging, als schlechterdings für die Rettung der Eidgenossenschaft nothwendig war. Darum kam jener Bundesvertrag wieder zu Ehren, nicht seiner innern Vorzüge wegen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Die preußische Herrschaft in Neuenburg und ihre Beziehungen zur Schweiz. Briefwechsel zwischen dem Ministerium und dem Staatsrath über die Neuenburger und Schweizer Angelegenheiten. Zaudern des Königs in Bezug auf die Trennungsfrage. Neuenburgs Nothruf während der Krisis von 1833. (1831 bis Ende 1833.)

Vorangegangene Abschnitte erzählten, wie die preußische Herrschaft in Neuenburg angegriffen worden und wie sie sich erhalten hat; sie gaben Andeutung von den Verflechtungen, welche für die Eidgenossenschaft aus dem Doppelverhältnisse Neuenburgs erwuchsen. Es liegt in der Aufgabe dieser Bogen, über letztere namentlich vollständigere geschichtliche Aufschlüsse zu geben.

In die Regierung des Fürstenthums theilten sich der König, sein Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Statthalter des Königs (Gouverneur), der Staatsrath in Neuenburg, der preußische Gesandte in der Schweiz. Ohne die Zustimmung des Königs konnte keine wichtige Entscheidung gefaßt werden; die Gesetze gingen von ihm aus. Die Landstände * waren, wenn auch nicht mehr wie im vorigen Jahrhundert das Mittelglied zwischen dem Fürsten und den Korporationen des Landes, doch

* Audiences générales.

dieser Zusammensetzung möglichst analog gebildet; der an ihre Stelle getretene gesetzgebende Rath wurde das Mittelglied zwischen der Gesammtbevölkerung und dem Fürsten. Sein Einfluß auf die gesetzlichen Entscheide wurde größer als jener der Landstände gewesen. Die Regierung aber blieb in ihrer Wesenheit in denselben Händen. Im gewöhnlichen Verhältniß war der Gouverneur nichts Anderes als der Präsident des Staatsrathes; er unterzeichnete die von diesem ausgehenden Akten. Unter den beiden letzten Königen weilte der Gouverneur nur ausnahmsweise in Neuenburg. Einer der letzten Statthalter, Generallieutenant v. Zastrow, war eben gestorben, als die Julitage von Paris neue Erschütterungen der europäischen Welt verkündeten. Die Stelle blieb längere Zeit unbesetzt, namentlich im Winter von 1830 auf 1831. Der Gouverneur hatte seinen Sitz und Hofhalt im fürstlichen Schlosse zu Neuenburg; dieß erhielt und belebte die höhere aristokratische Sitte, trug auch bei zu Sicherung seines Einflusses. Ueberwiegend wurde derselbe doch nicht immer geltend gemacht; man hat gegentheils Beispiele, daß der Gouverneur im Widerspruche stand zu den Mitgliedern des Staatsrathes und sich der Meinung seiner Mehrheit unterwarf. In stillen Zeiten war die Stelle mehr ein Ruhamt als ein Amt von hohem Gewicht und eingreifender Thätigkeit; sie war das entsprechende Mittel, irgend einem Generaloffizier des Königs eine ansehnliche Gehaltsausrundung zu verschaffen. In außerordentlicher Zeit dagegen gewann das Amt eines Gouverneurs von Neuenburg die Bedeutung eines außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft. Die höhern Beziehungen gestalteten sich dann in folgender Weise. Der wirkliche Gesandte des Königs bei der Schweiz erhielt vom Hofe seine Instruktionen und brachte sie dem Gouverneur vertraulich zur Kenntniß. Beide verständigten sich sodann über Umfang und Ziel der Thätigkeit, die jeder in *seinem* Kreise zu entwickeln habe. War dieß geschehen, so trat der königliche Gesandte in den Hintergrund, so weit die Neuenburger Fragen betroffen waren; der Gouverneur that das Gleiche in Bezug auf die allgemeinen völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz zum

Ausland und umgekehrt. Der Gesandte (in seiner Abwesenheit der Geschäftsträger) nahm gegenüber der Bundesbehörde den Ton völliger Unbefangenheit an; er verbarg die jeweilige besondere Aufgabe seiner Sendung und gab sich den Anschein, als ob er schlechterdings nur im Einverständniß mit den Stellvertretern anderer Höfe, aus dem europäischen, nicht aber aus dem eigenthümlichen preußischen Standpunkte handle. Er unterhielt in der Regel amtliche Beziehungen nur zum Vororte und setzte sich gegenüber Neuenburg äußerlich in die gleiche Stellung wie gegenüber den andern Kantonen. Allein durch seinen vertrauten Briefwechsel mit dem Gouverneur, Präsidenten des Staatsrathes, war er es, der die Wahl der Abgeordneten an die Tagsatzung und ihre Instruktionen bestimmte, der unter der Hand ihre Stimmgebung leitete und, durch das Mittel der neuenburgischen Abgeordneten, auch Einfluß übte auf die zugänglichen Abgeordneten der übrigen Kantone. Der preußische Gesandte war demnach das ordentliche, der Gouverneur das außerordentliche Organ seines Hofes in Schweizer Angelegenheiten. Hier und da machten die Geschäfte wohl auch den umgekehrten Weg und wurden von Neuenburg aus in eine gewisse Richtung getrieben. Solcher Einfluß von unten nach oben hing von den jeweiligen Persönlichkeiten ab. In einzelnen Fällen mußte er sich auch eine Schlappe gefallen; lassen. Alle diese Verhältnisse und Mißverhältnisse waren eine natürliche Folge der neuenburgischen Doppelstellung; man kann sie im Grunde Niemandem zum Vorwurf machen, als denen, die letztere geschaffen. Die neuenburgische Regierung war den Schweizern befreundet, aber unterthan einem Könige; die Waagschale mußte nothwendig zu Gunsten des letztern sinken. Wie die wechselseitigen Beziehungen bei den jeweiligen wichtigsten Ereignissen zu Tage traten, davon geschieht nützliche Meldung in folgenden Blättern.

Die Anfänge der Neuenburger Unruhen reichen zurück bis in die ersten Monate von 1831. Wie anderswo wurde die Reform zum Tagesgespräch. Als die Regierung von Bern gefallen, hielt man auch die Befreiung von Neuenburg von den alten Zuständen für möglich. Die Presse fing ihr Spiel an. Im neuen-

burgischen Volke regten sich Ansprüche auf vielseitige Neuerungen, die gewöhnlichen Vorboten gänzlicher Umwälzung. Das sah die „Bürgerschaft von Neuenburg“, eine der privilegirten Korporationen des Staates. Sie gedachte den Strom aufzuhalten durch eine Erklärung zu Gunsten der gegenwärtigen Ordnung, mit dem Beisatze: seien Verbesserungen nöthig, so wolle man dafür eine ruhigere Zeit abwarten. Die Bürgerschaft von Vallendis dachte entgegengesetzt. Dortige Gemeinden verwarfen jenen ersten Entwurf; die von Boudry thaten das Gleiche. So war der Plan von Neuenburg vereitelt und auch diese Bürgerschaft sah sich gezwungen, zu Einleitungen für wichtige Staatsveränderungen Hand zu bieten. Von nun an folgten sich im Laufe Februars und zu Anfang März eine Reihe von Versammlungen, bei welchen sich die einzelnen Gemeinden und die gesammten Bürgerschaften, letztere unter sich bei den Zusammenkünften ihrer Abgeordneten, weniger um Stillstand oder Neuerung als vielmehr um das Wieviel der letztern stritten. Eine entschiedene Meinung wollte einen gesetzgebenden Rath, ganz aus dem Volke gewählt, ohne Repräsentation der königlichen Gewalt in demselben; die andere wollte von der königlichen Prärogative das größtmögliche Maß retten. Gegenüber von beiderlei Bestrebungen gedachte eine Versammlung von Bürgern am See selbst einen Verfassungsrath zu verlangen. In den Versammlungen der vier Bürgerschaften erhielt zuletzt keine ganz was sie gewollt. Sie verständigten sich zur Bittstellung an den König für einen gesetzgebenden Rath *, in den nicht nur die Gesammtheit des Volkes, sondern auch die Räthe der vier Bürgerschaften nebst dem König sollten Abgeordnete wählen können. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder, die Veröffentlichung der Verhandlungen, die Abschaffung der Zensur waren weitere besondere Begehren. Die Ansichten der Bürgerschaft von Neuenburg waren mit mehr Erfolg aus den Zusammenkünften hervorgegangen als jene von Vallendis.

In welchem Geiste während dieser Bewegung die Regierung

* Zu vergleichen Seite 215.

gewirkt, enthüllt das Schreiben, mit welchem sie die Bittschrift der vier Bürgerschaften dem königlichen Minister v. Bernstorf nach Berlin übermittelte (16. März 1831). Durch die jüngere Generation, so meldete der Staatsrath, sei bereits das alte Staatsgebäude in der Schweiz erschüttert. Im Fürstenthum Neuenburg selbst habe die tägliche Berührung mit den benachbarten Völkerschaften und der Umlauf der heftigsten französischen und schweizerischen Zeitungen, nebst andern Einflüssen von außen und innen, bereits hohe Aufregung hervorgebracht. Augenblicklich habe man die ersten Kundgebungen von Unzufriedenheit beschwichtigen können; allein in die Länge war dieß nicht möglich. Von örtlichen Wünschen überging die Regsamkeit auf allgemeine höhere Fragen. Bei solcher Sachlage war das Beste, daß die der königlichen Herrschaft und ihrem Vaterlande wahrhaft ergebenen Bürger sich vereinigten, nicht zwar um sich den erhobenen Ansprüchen zu widersetzen, sondern vielmehr um ihre Geltendmachung im gesetzlichen Geleise zu erhalten *. Sie brachten es dahin, daß die Gemeinden ihre Begehren den vier Bürgerschaften einhändigten, die allgemeine Bittschrift sodann von den letztern ausging. Dem Schreiben des Staatsrathes war der Entwurf jener königlichen Erklärung beigelegt, die später, unter dem 3. September, verkündigt wurde und die neue Repräsentation regelte **. Ueber die empfohlene Zusammensetzung des neuen gesetzgebenden Rathes sagte der Staatsrath: der Entwurf gebe, im Verhältniß zu früher, den unmittelbar durch das Volk gewählten Abgeordneten das Uebergewicht, allein solches finde sich aufgewogen durch die dem Staatsrath eingeräumte Befugniß, für jede Amtsdauer die zehn Repräsentanten des Königs in Vorschlag zu bringen ***. Die verlangte Initiative für alle Mitglieder bezeichnete der Staatsrath

* Diese Stelle gibt den Schlüssel zu der anfänglichen Opposition der Bürgerschaft von Neuenburg und ihrem spätern Einlenken.

** Zu vergleichen Seite 216.

*** Auf so viele hatte also der Staatsrath selbst deren Zahl beschränkt; die vier Bürgerschaften hatten die Zahl der königlichen Repräsentanten zu höchstens zwölf gewünscht. Die Wahlen des Königs aber sollten in der

als ein Begehren, das eben jetzt nicht abgelehnt werden könne; übrigens erscheine es nur als die Entwickelung eines schon im Wahledikt von 1816 gemachten Zugeständnisses.

Die Antwort des Ministers lautete verdrüßlich und einläßlich zugleich (11. April): dem Uebel müsse schwer zu begegnen gewesen sein, da der Staatsrath nöthig erachtet, mit der Bewegung eine Abfindung zu treffen. Die vorgeschlagenen Aenderungen an der Verfassung griffen ihr an die Wurzel selbst, weil sie, ohne unmittelbar das monarchische Prinzip anzutasten, die demokratischen Elemente verstärken werden. In der Zusammensetzung der alten Landstände habe die souveräne Prärogative eine starke Garantie gefunden; im Entwurf für die neue Organisation werde sie vermißt. Der Besitz von Eigenthum müsse Bedingung der Wahlfähigkeit sein; er sei um so nöthiger, als das Stimmrecht wie bisher ein allgemeines, durch keinen Zensus beschränktes sein soll. Gegenüber der verlangten Initiative für die Repräsentanten des Volkes müsse man auch jene der Regierung sichern. Je mehr man übrigens den Stellvertretern des Volkes Stimmrecht einräume, um so nothwendiger sei eine gemessene Beschränkung ihres Wirkungskreises; am bestehenden Reglemente dürfe nichts geändert werden. Gleichzeitig wurde die Sendung des königlichen Kommissärs v. Pfuel gemeldet *, bis zu dessen Auftreten dem Staatsrathe kluges Stillschweigen empfohlen. Der Kommissär werde zwar mit Instruktionen versehen sein, doch den freiesten Spielraum erhalten, um vereint mit dem Staatsrath zu beschließen, was nöthig, nützlich und ausführbar.

Im Volke deutete man die Vollmachten des Kommissärs so weit, daß er selbst befugt sei, um die Emanzipation zu unterhandeln; aber amtliche Beweise hiefür können nicht beigebracht werden. Generalmajor v. Pfuel erschien bald, durchlief das Land, gestattete freie Aeußerung der Wünsche eines Jeden, und empfing

Wirklichkeit Wahlen des Staatsrathes sein. Die Aristokratie gedachte den Thron zu stützen, unter Beding, daß dieser die Aristokratie erhalte.

* Zu vergleichen Seite 215.

eine Masse von Zeugnissen, wie wenig das Volk geneigt sei, sich den bisherigen Einrichtungen länger zu fügen; selbst Anspielungen auf die nachtheiligen Einflüsse des monarchischen Prinzips und ausdrückliche Willenserklärungen für ansehnliche Einschränkung der fürstlichen Gewalt im stellvertretenden Körper nahm er ohne Einrede hin. Nur einen Fremdling aus Frankreich, Armand, dem die Neuenburger Republikaner während Monaten unkluger Weise eine höchst anmaßliche Wortführung für ihre Partei verstatteten, und welcher im Vertrauen auf dieses zweideutige Verdienst zuletzt selbst Ansprüche auf das Landrecht gemacht hatte, ließ er das ganze Gewicht seiner Ungnade fühlen; derselbe wurde polizeilich fortgeschafft. Mit Beförderung endlich holte der Kommissär durch seinen Adjutanten Kusserow die letzten Befehle des Hofes ein und verkündete sodann (22. Juni) die Organisation des gesetzgebenden Rathes. Anderes, was eben in den Wünschen lag, lief mit, so die vielfach verlangte Freigebung der Jagd. Ihm vorangehend hatte der Staatsrath, zu allgemeiner Freude, verschiedene Feudalgebühren aufgehoben.

In der Organisation des gesetzgebenden Rathes hatten die wichtigsten Bedenken des Ministers v. Bernstorf Berücksichtigung gefunden, so auch die Bedingung eines Grundbesitzes von wenigstens 1000 Livres Werth. Die Freunde der Reform waren mit dem Erlaß nichts weniger als zufrieden, weil sie glaubten, dem neuen gesetzgebenden Rathe seien durch einzelne Bestimmungen des Dekretes für zuträgliche Umbildung der Institutionen des Landes hemmende Fesseln angelegt. Abordnungen von La-Chaux-de-Fonds und aus dem Val-de-Travers verfügten sich zum königlichen Kommissär, verlangten und erhielten jene ersten Erläuterungen über den Umfang der Initiative und des Petitionsrechtes, welche die Schranke königlicher Willfährigkeit bleibend festsetzen sollten (28. Juni), und die wegen mehrseitiger Deutung neue Erklärungen erheischten, wie sie bereits erzählt worden *. Die Erstlinge des gesetzgebenden Rathes genügten der äußersten Partei der Bewegung nicht. Sie klagte, daß man keine geschriebenen

* Zu vergleichen Seite 215 und 216.

Reden zulassen wolle, deutete dieß als Bevorzugung der höher gebildeten und mit den Staatsgeschäften besser vertrauten Aristokratie; sie konnte die Verwerfung zweier Petitionen nicht verschmerzen, durch welche die Vorlage eines Staatsbudgets, dann die Festsetzung einer Zivilliste für den Fürsten (König) verlangt worden. Noch andere Bittschriften waren vorbereitet und sollten eingereicht werden. Aber der gesetzgebende Rath löste sich schneller auf als den aufgeregten Gemüthern lieb war. Die neue Regierung war ein Mittelding zwischen Stillstand und Umwälzung, die konstitutionell-monarchische Partei überwiegend an Einfluß. Das mißfiel; die Republik war das eigentliche Ziel der Bewegung; ihre entschiedensten Freunde grollten, daß der gesetzgebende Rath nichts für sie gethan, obwohl sie selbst dieselbe ebenfalls nicht mit offenem Wort verlangt hatten.

Endlich wurde der Entschluß gefaßt, sich der monarchischen Ordnung ganz zu entledigen. Die Eingeweihten hielten eine mitternächtliche Versammlung; Advokat Humbert von La-Chaux-de-Fonds war einer der Eiferer für bewaffnetes Einschreiten; noch schienen die Gemüther aber nicht reif zu einem Marsch auf Neuenburg mit bewaffneter Hand. Die tiefste Geheimhaltung wurde beschworen. Eine zweite und letzte Versammlung war zahlreich; die Berichte meldeten, daß die Stimmung im besten Fluß, beinahe alle junge Mannschaft zu einem Zuge bereit sei. Er wurde beschlossen; es wurde die provisorische Regierung, der Kommandant der Expedition bezeichnet. Die Führer entwarfen zum voraus die nöthig erachteten Proklamationen. Der Plan der Eingeweihten wurde aus ihrer eigenen Mitte verrathen, so daß schon einige Tage vor dem Ausbruche das Geheimniß zur öffentlichen Kunde kam. Oberst v. Pourtalès war es, der am 13. September dem Lieutenant Bourquin persönlich die Meldung überbrachte, daß die Regierung auf jede Vertheidigung verzichte *.

Vom Hergang der Dinge erstattete die Regierung in ihrer Weise Bericht an das preußische Ministerium (8. Oktober): In

* Man vergleiche Seite 217 und 218.

Kenntniß gesetzt von dem revolutionären Vorhaben, erließ sie noch am 11. September eine beschwichtigende Proklamation, von der sie einigen Erfolg hoffte; einen Aufruf zur Ergreifung der Waffen für die Erhaltung der bestehenden Ordnung wagte sie nicht; die Zerrissenheit der Gemüther war so groß, daß sie von solchem Schritte gegentheils besorgte, er würde nur der Umwälzung zu Gunsten kommen und es würden die Uebelgesinnten in um so größern Massen auf Neuenburg marschiren, vielleicht selbst, unter dem Vorgeben, für die öffentliche Ordnung einzustehen, solche stürzen. Bald überzeugte sich die Regierung, daß auch die Maßregeln der Milde vergeblich gewesen. Die Zahl der Unzufriedenen zeigte sich viel größer als sie geglaubt hatte. Nebst den insurgirten Ortschaften waren auch La-Chaux-de-Fonds und Les-Brenets übel gestimmt. Nur von den braven und treuen Bewohnern von La-Sagne und Les-Ponts, dann von einem Theile (bloß) der Einwohner der Stadt Neuenburg und des Val-de-Ruz konnte die Regierung noch wirkliche Unterstützung hoffen. Wohl hätte das Schloß noch eine Weile vertheidigt werden können durch die zu seiner Behauptung und zum Schutze der Regierung herbeigeeilten treuen Bürger. Allein sie waren nicht mehr als 150 Mann stark *, und eben diese kleine Zahl bewies, wie gering der Eifer für die Regierung in der Stadt. Das bestimmte sie zur Uebergabe. Die 2000 Mann der eidgenössischen Besatzung seien das Minimum der Truppen gewesen, welche man für Aufrechthaltung der Ruhe und zur Unterstützung der für die Uebergabe des Schlosses eingeleiteten Unterhandlung mit den Insurgenten nöthig erachtete.

Der klägliche Inhalt dieses Schreibens zeugt, wie die Regierung alles Zutrauen zu sich selbst verloren, und wie wenig sie dessen besaß bei den eigenen Mitbürgern. Das Vertrauen, welches sie dem preußischen Hof einflößte, war nicht größer. Im vertrauten Briefwechsel des preußischen Geschäftsträgers bei der Eidgenossenschaft mit dem Gouverneur sind die Vorwürfe von Schwäche,

* Pfarrer Guillebert und Studenten der Theologie waren die hitzigsten unter ihnen.

Sorglosigkeit und Unfähigkeit auf Rechnung des Staatsrathes nicht gespart. In spätern Erlassen nach Berlin steht die Regierung wieder aufrecht und wirft, nach dem Siege durch eidgenössischen Beistand, mit derben Ausdrücken über die fremden Revolutionäre um sich. Sie erließ ein Dankschreiben an den König für die bewilligte Sendung des Generals v. Pfuel, von der die Rettung des Fürstenthums ausgegangen. Sie bat um Ernennung des Retters zum Gouverneur, dessen Posten noch vakant sei (2. Januar 1832). Der Minister antwortete durch die Meldung von der gewährten Ernennung (6. Februar).

Das vom gesetzgebenden Rathe beschlossene Begehren um Trennung von der Schweiz * brachte der Staatsrath am 21. Februar an den König. Der Entschluß ist hervorgerufen, meldete er, durch den Zustand des Landes (Neuenburg), so wie durch die Lage, in welche die Grundsätze der Revolution beinahe die ganze Schweiz versetzt haben; er wurde ferner als das Ergebniß reifer Berathung bezeichnet. Der Staatsrath rühmte von sich, daß alle seine Mitglieder mit der Mehrheit des gesetzgebenden Korps gestimmt, und daß er nicht ohne schmerzliche Empfindung die bestehenden Bande lösen sehe, die unter den Auspizien Seiner Majestät die Sicherheit des Fürstenthums hätten unterstützen sollen.

Die später von Seite der neuenburgischen Gesandtschaft der Tagsatzung gemachte Mittheilung von diesem Trennungsbegehren** konnte in Berlin nicht unbekannt bleiben. Der Minister Ancillon ließ darüber ein rügendes Wort an die Regierung fallen (20. März 1832): vom königlichen Gesandten v. Otterstedt habe er so eben Anzeige erhalten von diesem Schritte; „diese Angelegenheit ist nicht nur eine schweizerische und neuenburgische, sie ist eine europäische Frage“. Je wichtiger sie sei, desto mehr Umsicht erheische ihre Behandlung. „Es scheint mir, Sie hätten in Erwartung des königlichen Entscheides sich darauf beschränken sollen, die allfälligen Aufschlußbegehren zu beantworten, die von der

* Zu vergleichen Seite 253 und 254.

** Siehe Seite 268.

Tagsatzung etwa an Sie gerichtet werden wollten." Die bekannte Klugheit des Staatsrathes lasse indessen voraussetzen, daß er nicht ohne überwiegende Gründe anders gehandelt. Später antwortete der Minister umständlich über die Hauptsache selbst (29. April). Er spricht volle Anerkennung aus über die Gesinnungen der Neuenburger wie über die Begründung des Begehrens. Der König verhehle sich die Gefahren nicht, welche die Verbindung Neuenburgs mit der durch eine freche und verbrecherische Faktion umhergetriebenen Schweiz seinem Fürstenthum bringe; eben so wenig mißkenne er die Vortheile, welche aus der Ablösung Neuenburgs von dem eidgenössischen Bunde hervorgehen könnten. Aber der König könne sie allein und ohne die Mitwirkung seiner Verbündeten weder behandeln noch entscheiden, da diese mit dem Bundesvertrage zugleich auch den Bestand Neuenburgs als eines integrirenden Theiles der Eidgenossenschaft garantirt hätten. Die Frage hänge mit dem Bestande des Bundesvertrages selbst zusammen, für welchen die verbündeten Kabinete eben jetzt Raths pflegen. „Es ist zu hoffen, daß aus ihrer Verständigung unverweilt Maßnahmen hervorgehen werden, die dem Uebel einen starken Damm entgegenstellen, den sträflichen Umtrieben und Unternehmungen der revolutionären Partei ein Ziel setzen, endlich die Verhältnisse der gesammten Eidgenossenschaft wie jedes ihrer einzelnen Theile auf eine sichere und feste Grundlage stellen werden" *. Zu dem Fürstenthum hege Seine Majestät das Vertrauen, daß es in Stille den Entscheid abwarten werde; inzwischen sei es Aufgabe der Regierung, die Gemüther über die Zukunft des Fürstenthums zu beruhigen. Der König werde dessen Wunsch stets im Auge behalten und werde wissen, die Interessen seiner treuen Unterthanen mit den Pflichten zu vereinbaren, welche ihm die Traktate auferlegen. Von dem wesentlichen Inhalt seien der gesetzgebende Rath und die Bürgerschaften von Neuenburg und Vallendis zu unterrichten.

Während in Berlin diese königliche Antwort vorbereitet wurde,

* Man vergleiche Seite 327 bis 330, dann Seite 344 und 345.

hatte der Staatsrath sich über die Rüge des Ministers zu verantworten, daß der Tagsatzung von dem Vorhaben der Trennung voreilige Kenntniß gegeben worden. Es geschah mit Schreiben vom 1. Mai: Beinahe 3000 Bürger von der Bürgerschaft Vallendis haben durch Bittschrift Nutzen und Nothwendigkeit der Trennung zur Sprache gebracht. Die meisten Gemeinden folgten dem Beispiel. Aus Auftrag des königlichen Kommissärs selbst wurden diese Bittschriften dem gesetzgebenden Rathe vorgelegt. Volle Oeffentlichkeit waltete. Die Frage, ob die ersten Schritte der Regierung nicht bei der Tagsatzung zu geschehen hätten, wurde im gesetzgebenden Rathe behandelt und beinahe einhellig verneinend entschieden; der Rath wollte nur eine Anzeige in allgemeinen Ausdrücken an die Tagsatzung. Deren Einberufung stand bevor; es wäre unsererseits wenig redlich gewesen, unsere Gesandten in der Tagsatzung auftreten zu lassen, ohne daß diese die Stellung gekannt hätte, in welcher sie erschienen. In Folge der Oeffentlichkeit war die Mittheilung selbst durch den Anstand geboten. In dem Zustande der Schweiz lag ein neuer Grund für jenen Schritt. Die Handhabung der Basler Verfassung war in Frage; der gesetzgebende Rath wollte die Garantie einhellig gewähren. Zur Vollstreckung konnte Neuenburg um Lieferung von Truppen angegangen werden *, bei der waltenden Lage unserer Bevölkerung und ihrer „der Schweiz so ungünstigen Stimmung" wäre solche nicht möglich gewesen. Die Tagsatzung mußte daher nothwendig von unserem Entschluß Kenntniß erhalten, damit sie selbst das Gewicht unserer Stimme abwägen möge. Herr v. Pfuel hatte die Maßregel nicht mißbilligt. Uebrigens habe die Anzeige sich inner ganz allgemeinen Ausdrücken gehalten, indem die Bitte nur dahin angegeben worden: es wolle der König auf Veränderung der Verhältnisse Neuenburgs zur Eidgenossenschaft Bedacht nehmen.

Die Verhandlungen der Tagsatzung über militärische Vorkehren im Juli 1832 setzten den Staatsrath in neue Verlegenheit. Er

* Ein Truppenaufgebot der Tagsatzung zu bezeichnetem Zwecke stand nicht sehr nahe.

besorgte ein Aufgebot und hätte ihm nicht Genüge leisten können. Er bat daher den König in neuer Zuschrift um Beförderung der Unterhandlungen mit den verbündeten Mächten für die Trennung (6. August). Der Staatsrath sagte: Das dem König bereits mitgetheilte Kreisschreiben des Standes Luzern, in welchem neuerdings der Berathung der neuenburgischen Stellung gerufen worden, beweise allein schon, daß die Schweiz, so lange sie der Herrschaft der Revolutionäre unterworfen bleibe, sich nicht zur Ruhe legen werde, bis sie nicht auch unser Land revolutionirt haben wird. Noch mehr: die Tagsatzung hat allgemeine Bereitschaft der Milizkontingente angeordnet. Selbst Freikorps sollten organisirt werden nach Ansicht ihrer Kommission. Grund und Zweck dieser außerordentlichen Anordnungen wird nicht angegeben *; sie wurden ohne Wissen und Willen der Großen Räthe erlassen, mit Verletzung aller (bundesrechtlichen) Grundlagen der Eidgenossenschaft. Dieser Beschluß setzt uns in die mißlichste Lage. Wir sollten unser Kontingent stellen und können es nicht. Der Aufstand hat unser Milizwesen desorganisirt; was jetzt besteht, ist ganz verschieden von dem, was das eidgenössische Reglement erfordert. Unsere Truppen sind dermal eigenthümlich zusammengesetzt, stehen unter der Leitung örtlicher Vertheidigungskomites. Die ganze Einrichtung müßte man aufheben, um unsere Truppen den eidgenössischen Militärobern zur Inspektion vorstellen zu können, u. s. w. **

Aber alles Drängen des Staatsrathes war vergeblich. Der König wollte nicht und der König konnte nicht; Zeuge die ministerielle Antwort vom 8. September. Das Bestreben des Königs und seiner Verbündeten müsse dermalen auf Handhabung des Bundesvertrages gerichtet sein; dieser bedinge die Neutralität der Schweiz, beide zusammen die Grundlage der politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft zu Europa. Unverträglich mit diesem Bestreben wäre, gleichzeitig die Trennung eines Gliedes von

* War aber mit Händen zu greifen.

** Zu vergleichen Seite 322 bis 327.

zweiundzwanzig hervorzurufen, ohne deren allseitigen Verband der Bundesvertrag überhaupt nicht bestände. Der König könne nicht mit der einen Hand die Erhaltung des Bundesvertrages, mit der andern dessen Zerstörung verlangen. So weit würde der König nur im äußersten Nothfalle gehen, wenn die Anarchie in der Schweiz die Oberhand gewänne, die Tagsatzung selbst auf die zugesagte europäische Garantie verzichtete. Nochmals, werden die treuen Neuenburger zur Geduld verwiesen. Die Frage der Bewaffnung wird als Sache des gesetzgebenden Rathes, nicht des Königs, erklärt. Dabei wird dem Verhalten der Regierung volles Lob gespendet, Preußens Ansicht als einig gehend mit jener von Oesterreich erklärt. Was der Staatsrath im Interesse des Kantons und des Fürstenthums gethan, so schloß der Minister, das haben „wir und unsere Verbündeten im Interesse Europa's gethan".

Die Bitte um Trennung wird später noch oft wiederholt, einmal bei Anlaß der Abreise des Gouverneurs, die dem Staatsrath eine dringende Vorstellung um mögliche Verlängerung der Residenz des Gouverneurs in Neuenburg entlockte, dann bei Mittheilung der Berichte von der Tagsatzung über die Verhandlungen des luzernischen Antrages (1. und 13. September 1832).

Von nun an ruhte die Angelegenheit längere Zeit. Eine Trennung im Großen ward angebahnt durch die Konferenz von Sarnen. Der Staatsrath berichtete auch hierüber an den Minister und veranlaßte dadurch die ununterbrochene preußische Kontrole jedes schweizerischen Lebenszeichens. Der Minister billigte höchlich den seinem Urtheil unterlegten Operationsplan der Sarner Kantone. „Sie werden (also) erklären", sagte er, „daß nach der vollzogenen Verletzung des Bundesvertrages * ihre respektiven Stände wenigstens sich selbst schuldig sind, gegenüber den h. Mächten, als den Garanten des Bundesvertrages, sich zu rechtfertigen, und daß sie von nun an ihre Sache in die Hände dieser Mächte nieder-

* Durch die Trennung von Basel in zwei Halbkantone und Zulassung von Basel-Landschaft neben Basel-Stadt in die Tagsatzung.

legen *. Der Minister erinnerte sich dabei, daß die kantonalen Beziehungen Neuenburgs zur Schweiz nicht in die Kompetenz des k. Ministeriums gehören. Sollt' es aber so weit kommen, fügte er bei, daß die politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft neuerdings bei den hohen Mächten in Frage kommen, so werde das Ministerium um so vortheilhafter für Neuenburg wirken können, je mehr dieses bis zum letzten Augenblicke den Weg der Gesetzlichkeit werde eingehalten haben. Mit solcher Billigung in der Hand, ließ hierauf der Staatsrath weitere Aufschlüsse über Veranlassung und Zweck des Austrittes aus der Tagsatzung vernehmen: die Konferenzkantone beschränken sich auf den Beschluß, nicht mit und neben „Liestal“ in der Tagsatzung zu sitzen. Dagegen seien sie weit entfernt, die garantirenden Mächte anzurufen. Die Angelegenheit, der sie ihre Vertheidigung gewidmet, sei ganz und gar eine innere, eine „nationale“; zur Unterstützung den Ausspruch der fremden Mächte anrufen, wäre Gefährdung der fünf Kantone gegenüber ihren Mitbürgern. Damit werde Alles der „Vorsehung“ anheimgestellt**. Gleichzeitig erstattete der Staatsrath Bericht an das Ministerium über den Bundesentwurf der Fünfzehner Revisionskommission; auch in dieser Beziehung vertraue er auf die Güte des Königs.

Dem Auslande waren nun zwei Tagsatzungen vorgeführt statt einer. In den amtlichen Erklärungen, die nach Berlin und Zürich gelangten, wurde der geschehene Bundesbruch unter Anrufung der Wienerkongreßakte in den Vordergrund gestellt***, wurden mit dem einen Federzuge die auswärtigen Mächte als die „Garanten“ der schweizerischen Staatsordnung bezeichnet, mit dem andern die Versicherung gegeben, daß man die Garantie nicht anrufe; der Gedanke hieran sei selbst gesprächsweise nicht laut geworden (so schrieb der Staatsrath nach Berlin); man sagte von

* Schreiben des Ministers Ancillon an den Staatsrath vom 31. Dezember 1832.

** »— à l'arbitre de nos destinées. Schreiben des Staatsraths an den Minister vom 18. Januar 1833.

*** Zu vergleichen Seite 388.

Zeit zu Zeit, daß das k. Ministerium weit entfernt sei, sich in die Beschlüsse der Tagsatzung über die innern Angelegenheiten der Schweiz und in die Stimmgebung Neuenburgs einzumischen; gleichzeitig aber bezeugen die Akten, daß über alle erheblichen Zeitfragen umständliche Berichterstattung an die preußische Regierung, von dieser eben so einläßliche Gegenäußerung erfolgte, welche, geschah sie auch mit aller diplomatischen Vorsicht, gleichwohl die Wirkung eines maßgebenden Entscheides haben mußte; die wichtigste jener Fragen, der Austritt aus der Tagsatzung, ward eine „nationale“ genannt, während sie gleichzeitig mittelbar zur europäischen gemacht und der Einmischung Preußens und der übrigen Mächte bloßgegeben wurde. So wurde der Art. 1 der Vereinigungsurkunde vom 19. Mai 1815, der von solcher Einmischung das Gegentheil wollte, ein leeres Wort. In der Folge verhielt es sich nicht besser damit.

Die Ereignisse von Küßnacht und Basel, Juli und August 1833, bildeten den Stoff ähnlicher Berichterstattungen des Staatsrathes an den Minister in Berlin. Sie beginnen mit dem 5. August und bringen die Versicherung, daß Schwyz ohne Kenntniß der übrigen Stände gegen Küßnacht eingeschritten sei. Wie im Waldstätterboten wird auch hier die Tagsatzung als die „sogenannte“, (die „soi-disant diète“) bezeichnet, die Partei, oder die Kantone, von welchen die Beschlüsse der Tagsatzung ausgegangen, die revolutionäre Partei, (die „faction révolutionnaire“) genannt. Von den Gesandtschaften dieser Kantone wird gesagt, daß sie alle ohne Instruktionen gehandelt haben. Wäre dieß auch völlig richtig gewesen, so stand der Regierung von Neuenburg wie jener von Preußen kein Urtheil hierüber zu. Die „Versammlung in Zürich“, hieß es weiter mit Bezug auf die Anordnungen gegen Basel, verlange unbedingte Unterwerfung unter ihre willkürlichen und tyrannischen Maßregeln; die Anwendung der Gewalt sei das unvermeidliche Ergebniß des geringsten Widerstandes. Auch die baldige Aufforderung zur Beschickung der Tagsatzung wurde in Aussicht gestellt. Indessen werde der gesetzgebende Rath muthig den revolutionären Forderungen Widerstand leisten. „Nachdem nun die ge-

setzwidrige Versammlung den Bundesvertrag und die Traktate mit Füßen getreten, würden wir, ihr gegenüber, vergebens deren Beachtung verlangen. Die Macht des Königs allein also vermag uns aus der Krisis zu retten, von der wir bedroht sind; unser Heil ist von seinen höchsten Beschlüssen abhängig." Folgt die Bitte an den Minister, die kritische Lage des Fürstenthums dem Könige vorzustellen, und eine Berufung an dessen Wohlwollen, mit Erinnerung an das Wort des Königs, daß er seine treuen Neuenburger nie verlassen werde, und mit der Anzeige, daß der Gouverneur um schleunige Rückkehr gebeten worden sei, daß es dem Staatsrath an tauglichen Offizieren fehle, ein solcher den Gouverneur begleiten sollte *. Vorsicht halber wurde der letzte Bericht in Doppel, nach Berlin und nach Teplitz, abgesendet. Im Schreiben an den Gouverneur wurde die Gefahr noch dringender geschildert, ein Ueberfall von den Freischaaren und den „Polen" als möglich dargestellt, die sich inzwischen auf Liestal geworfen hätten; dabei wurde dem Gouverneur empfohlen, noch vor seiner Rückreise den König zu bitten, „seine mächtige Stimme zu unsern Gunsten zu erheben". Bald erschien der Beschluß der Tagsatzung, welcher sämmtliche Kantone der Sarner Konferenz zur Beschickung der Tagsatzung einlud. Der gesetzgebende Rath wurde auf den 26. August angesetzt, in der Hoffnung, daß inzwischen der Gouverneur eingetroffen sein werde. Weil der Staatsrath in Folge eines ablehnenden Beschlusses in den „revolutionären Theilen" des Landes Unruhen besorgte, vermehrte er die besoldete Garnison und zeigte solches dem Gouverneur an. In weitläufigen Gutachten trug er auf Ablehnung des von der Tagsatzung gestellten Begehrens an; unter den Beweggründen erschien auch der: da durch die Beschlüsse der Tagsatzung wegen Basel und Schwyz die Grundlage des Bundesvertrages angegriffen worden, so stehe es dem gesetzgebenden Rathe nicht zu, von sich aus ein

* Zuschriften des Staatsrathes an den Minister vom 5., 10. und 11. August 1833. Mit dem Gouverneur kam dann wirklich ein höherer Offizier an, der Bataillonschef der Neuenburger in Preußen mit Adjutanten.

neues öffentliches Recht der Schweiz anzuerkennen. Der gesetzgebende Rath ging ein in diese Ansicht; mit Bezugnahme auf die neuesten Ereignisse und einen Beschluß des Großen Rathes von Waadt im Sinne eines frühern von Luzern, wurde gleichzeitig das Begehren um Trennung wieder aufgenommen (28. August). Von Allem erhielt der Minister Bericht; die drei Abgeordneten reisten nach Berlin ab (am 29.). Während dieß in Neuenburg vorging, verwies der Minister den Staatsrath, frühere Klagen erwiedernd, auf die weisen Räthe des Gouverneurs. Der Gouverneur aber, kaum angelangt, wurde plötzlich nach Berlin berufen und verließ Neuenburg am 3. September *. Um die Besorgnisse der royalistischen Bevölkerung zu beschwichtigen, wurde seiner Abreise der Beweggrund unterstellt, daß er bestimmt sei, das Begehren der Abgeordneten des gesetzgebenden Rathes zu unterstützen. Bald nachher erfolgte die letzte Aufforderung der Tagsatzung an Neuenburg und dessen Unterwerfung. Der Staatsrath war eben mit einem einlenkenden Gutachten für diesen schweren Entschluß beschäftiget, als er vom preußischen Geschäftsträger eine Abschrift von dessen Protestation an den Vorort empfing. Dem Minister wurden in folgenden Berichten die Gründe des Unterwerfungsaktes dargelegt: die Frage des Rechtes sei die gleiche geblieben, die thatsächliche Lage aber eine solche geworden, daß eine militärische Besetzung schlechterdings vermieden werden mußte; letztere hätte das Land revolutionirt oder mindestens die Royalisten Mißhandlungen ausgesetzt, die sie in die Länge nicht zu ertragen vermocht hätten. Für die Verwahrung des Geschäftsträgers wurde warmer Dank erstattet, unter grundlosen Anschuldigungen gegen die Tagsatzung und irriger Beurtheilung ihrer Absichten. Von jener sagte der Staatsrath, daß ihr Beschluß zur Besetzung des Fürstenthums eine Folge der Drohungen der revolutionären Klubs gewesen; der verwahrenden Note des Geschäftsträgers v. Olfers schrieb er das Verdienst zu, die schweizerischen Revolutionäre ab-

* Er konnte sich nicht aussetzen, eidgenössische Exekutionstruppen in Neuenburg begrüßen zu müssen.

geschreckt zu haben, jenen von Neuenburg die Hand zu bieten. Die Tagsatzung aber hat, wie in früheren Abschnitten dargethan worden, aus eigenem Antriebe gehandelt, auch auf Neuenburg keine andern Absichten gehabt als die, es in die gleiche Pflichtlinie zu weisen, welche sich alle übrigen Kantone gefallen lassen mußten.

In Berlin wurde der Ausgang der Ereignisse nicht ganz mit gleichen Augen angesehen wie in Neuenburg. Der Minister beglückwünschte den Staatsrath, eine militärische Besetzung abgewendet zu haben und belobte die Klugheit der gleichzeitig gegebenen Instruktionen für die Gesandtschaft zur Tagsatzung; für die Grundsätze des Rechtes sei das Nöthige gethan worden, die Unterwerfung unter das Gesetz der Nothwendigkeit mit Würde geschehen. Aber der Minister enthielt sich jeder Beurtheilung der Maßregeln der Tagsatzung aus dem Standpunkt der oft angerufenen Traktate; alle daherigen Klagen des Staatsrathes blieben ohne Echo. Er sprach selbst mittelbare Mißbilligung des ersten Weigerungsbeschlusses aus: nie hätte die königliche Regierung solchen anrathen können. Er tadelte ferner die Veröffentlichung von Mittheilungen aus Berlin, welche zur Vermuthung hätten führen mögen, als ob jene Schlußnahme wirklich den Beifall des Ministers oder des Königs gehabt hätte, sprach von der Nothwendigkeit für das Ministerium, sich mehr denn je ganz außer allen Beziehungen Neuenburgs zu der Eidgenossenschaft zu halten, um sich Europa gegenüber eine ganz nette und tadelfreie Stellung zu wahren *. Aehnlicher Rückhalt machte sich in der Folge kund. Die königliche Regierung war empfindlich getroffen in den Lehren, die ihrem Fürstenthum als Kanton geworden. Dortiger Staatsrath hatte zum guten Theil nicht nur die Politik der Sarner Konferenz geleitet, sondern auch großen Einfluß geübt auf jene des preußischen Kabinetes und der übrigen Großmächte. Plötzlich warfen einige Tagsatzungsbeschlüsse das ganze Widerstandsgebäude nieder in den Staub. Mit Neuenburg aber war auch Preußen

* Schreiben des Ministers vom 27. September.

bloßgestellt. Das war der Grund der von da an im gegenseitigen Amtsverkehr durchschielenden Ungnade.

Die Abordnung des Staatsrathes brachte das Anliegen der Trennung wie an den Minister so auch an den König selbst. Sie wurde persönlich wohlwollend empfangen, aber die Ausbeute ihrer Sendung war doch keine entsprechende. Der Bescheid ging der Regierung durch Schreiben des Ministers zu (3. Oktober). Folgendes ist der Plan, sagte der Minister, den S. Majestät für die Sicherung des Erfolgs in dieser großen Angelegenheit einzuhalten gedenkt: Die neuesten Ereignisse haben bis zur traurigsten Evidenz bewiesen, daß Eure Verhältnisse zur Schweiz einer Aenderung bedürfen. Eine solche kann aber nicht vom König allein ausgehen; er bedarf hiezu der Zustimmung seiner Verbündeten; es ist die Einwilligung der Eidgenossenschaft selbst erforderlich, deren Wohlwollen und Freundschaft zu pflegen und zu wahren ein so hohes Interesse für Neuenburg ist. Solche Unterhandlung aber ist zarter und schwieriger Natur; sie erfordert Zeit und Ueberlegung. Es handelt sich nicht nur um die Unabhängigkeit des Fürstenthums, um die Souveränetät des Königs und um die Erhaltung der Landesverfassung, sondern überhin um die Garantirung seiner Neutralität. Der König und die Minister halten die Erreichung des Zieles für möglich. Der Monarch läßt zugleich die Versicherung geben, daß er die Unterhandlung beschleunigen werde, daß er hiefür bereits die ersten Eröffnungen an seine Verbündeten gemacht habe, mit einem Wort: „que l'affaire marche“ (das Geschäft sei im Zuge). Der Regierung wird endlich Klugheit, Umsicht und Zurückhaltung bis zur Stunde der Entscheidung empfohlen. Ein königliches Schreiben (vom 6. Oktober) verwies, ganz ausweichend, auf die Mittheilungen des Ministers, verhieß das Beste für das Glück der guten und lieben Neuenburger und mahnte das Volk zu ruhiger Haltung, Mäßigung und Geduld, — die Abgeordneten und die Regierung, voranzugehen ihren „Mitbürgern“ mit gutem Beispiel.

Auf jede Mahnung zur Geduld antwortete der Staatsrath mit einem neuen Zeichen von Ungeduld. Er dankte dem Minister,

erinnerte wieder an die drängende Lage der Dinge und sprach den Wunsch aus, es möchte die Unterhandlung mit einiger Raschheit gepflogen werden (24. Oktober) *. Statt entsprechender Verfügung erhielt die Regierung abermals Verweise über unzeitige Veröffentlichungen, durch welche der König bloßgestellt, der Gegenpartei Stoff zu neuen Angriffen geliefert werde. Es hatte der Staatsrath nämlich den Brief des Königs und einen Theil des Berichtes über die Sendung nach Berlin durch die Presse veröffentlicht, dabei freudig ausgerufen: „en un mot l'affaire marche!" Die vertraulichen Mittheilungen, welche diese Versicherung des Ministers auf ihren wahren Werth hätten zurückführen können, waren weggeblieben. Der Staatsrath verantwortete sich sehr ausführlich, suchte dem Minister begreiflich zu machen, daß in einem Lande, wo die Offentlichkeit gesetzlich bestehe, jene Mittheilungen an das Volk ganz unausweichlich gewesen und solches Verfahren in Neuenburg nicht nach dem Berliner Maßstab beurtheilt werden könne. Aus manchen einzelnen Aufschlüssen über den Gang der Dinge entnimmt man auch den, daß der Entschluß, endlich Abgeordnete an die Tagsatzung zu senden, vorgängig als Antrag dem königlichen Kabinet mitgetheilt wurde.

Während der Staatsrath bemüht war, seinem Begehren bei der königlichen Regierung Eingang zu verschaffen, suchte er das Gewicht der gegnerischen Eingaben zu schwächen. Er sammelte Materialien zur Berichterstattung über dieselben an den Minister; dieser hinwieder freute sich dessen, denn eine so wichtige Frage, wie jene der Trennung, müsse nach allen Richtungen geprüft werden. Der Minister sah demnach einem ganz unbefangenen Bericht entgegen, der doch am wenigsten vom Staatsrath zu erwarten war. Dieser meldete (1. November): beinahe alle Unterzeichner der Bittschriften gegen die Trennung haben aus Unkenntniß unterzeichnet, getrieben von Drohungen, verfänglichen Ansinnen oder Lügen, oder gehören der revolutionären Partei an und bezwecken

* » . . . . . que les négociations entamées à l'occasion de cette affaire *marchent* . . . . . *avec quelque rapidité.*"

nichts Anderes, als für sich selbst die Mittel zu neuen Umwälzungen zu sichern. Von den 3578 Unterzeichnern haben nur 232 die Medaille erhalten, von der doch 7029 Stücke ausgetheilt worden; 10 der Unterzeichner * haben bei dem Staatsrathe die Zurückziehung ihrer Unterschriften erklärt. Uebrigens hätten alle diese Kundgebungen nur geringen Werth, wenn man sich erinnere, daß eine Menge von Gemeinden im Oktober 1831 die Emanzipation, später einhellig die Trennung von der Schweiz verlangt haben**, und daß endlich die gleichen Personen im September 1833 gegen die Trennung protestiren. Eine k. Kabinetsordre vom 29. November gab den Bescheid: „Ich kann als Anliegen meines treuen Fürstenthums nur das vom gesetzgebenden Rath in gesetzlicher Weise ausgesprochene Anliegen anerkennen.“ Der Minister aber schrieb wieder in einem Ton, der die freie Prüfung der Trennungsfrage deutlich genug vorbehielt. Die amtliche Freude über den Bescheid konnte nur eine halbe sein. An ihn knüpften sich neue Verwendungen, deren Verlauf und Erfolg einem spätern Zeitraum angehört. Wir schließen das erste Buch dieser geschichtlichen Darstellung mit der Mahnung des Staatsrathes von Neuenburg an den König Friedrich Wilhelm III. über die Gefahren der in den August- und Septembertagen 1833 zur Geltung gekommenen Mehrheitstheorie: „Der Gesandte Eurer Majestät hat gegen die Okkupation (von Neuenburg) protestirt. Die Tagsatzung hat gleichwohl ihren Beschluß gehandhabt und Neuenburg mußte nachgeben. Seither haben Eure Majestät Stillschweigen beobachtet. Wird die Tagsatzung dieses Stillschweigen eines so mächtigen Königs nicht als förmliche Anerkennung deuten, daß sie in ihrem Recht gehandelt hat?“ ***

* Also mehr nicht; diese Thatsache war nicht zu Gunsten der Regierung.

** Es war dieß eine sehr erklärliche Folge der Dezemberereignisse von 1831.

*** Schreiben des Staatsrathes von Neuenburg an den König vom 11. Januar 1834.

Berichtigungen.

Seite 5, Zeile 33, statt: „dreißiger Jahre" lies: zwanziger Jahre.
„ 7, „ 23 u 24, „ „Sie hatten" lies: Es hatte.
„ 16, „ 29 „ „nach endlicher" lies: wegen endlicher.
„ 23, „ 24 „ „sie könne" lies: es könne.
„ 39, „ 32 „ „zu solcher" lies: zu solchen.
„ 117, „ 14 „ „Behörde zum" lies: Behörde, zum.
„ 128, „ 3—6 ist so zu berichtigen: Die Mitglieder des Staatsrathes von Freiburg hatten nach der Verfassung vom Januar 1831 nicht von zwei zu zwei Jahren, sondern alljährlich zu zweien auszutreten; der erste Austritt sollte aber erst im Jahr 1835 geschehen, der letzte, jener des ungeraden Mitgliedes, erst im Jahr 1841.
„ 221, „ 33, statt: „Aufgebot von Thurgau" lies: Aufgebot von Truppen.
„ 228, „ 11 u. 12, „ „verordneten sie" lies: sie verordneten.
„ 274, „ 17, „ „und weil für" lies: und für.
„ 428, „ 2, „ „je" lies ja.

Inhaltsverzeichniß

zum ersten Band.

Erstes Buch.

Von der Volkserhebung im Jahr 1830 bis zur Auflösung der Gegentagsatzung in Schwyz 1833.

Seite

Seite

Fünfzehnter Abschnitt.

Die Schweiz

in ihren

Kämpfen und Umgestaltungen

von 1830 bis 1850.

Geschichtlich dargestellt

durch

J. Baumgartner,

Mitglied des Großen Rathes und Alt-Landammann von St. Gallen.

Zweiter Band.

Zürich,

Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.

1854.

Zweites Buch.

Von der Wiedervereinigung aller Stände bis zur Berufung des Dr. Strauß, mit Rückblicken auf die innern Zustände der Kantone.
(Von Ende 1833 bis Frühjahr 1839.)

Erster Abschnitt.

Zur Einleitung. Einiges aus dem Innern der Kantone von 1830 bis 1833.

Im ersten Buch ist ein großer, wichtiger Zeitabschnitt der Schweizergeschichte beschrieben. Wir sahen die Kantone in ihren einzelnen Gruppen, die einen ringend um neue Gestaltung der Eidgenossenschaft, die andern festhaltend am hergebrachten Zustande, dritte sich unstät bewegend zwischen beiden Richtungen. Am Schluß der Periode ist die bedauerliche Spaltung überwunden, durch welche die neue politische Ordnung der Kantone gestürzt, die Schöpfung eines mehr nationalen Bundes verhindert oder doch hintangehalten werden sollte. Das Erste mißlang gänzlich. Die Bundesreform dagegen war eine offene Frage für die Zukunft geblieben. Bevor wir den neuen Anregungen auf diesem Felde folgen und die Erzählung eidgenössischer Ereignisse fortsetzen, holen wir Erhebliches aus dem Innern der Kantone nach.

Zwölf Kantone hatten sich neue Grundgesetze gegeben; mit ihnen und als Folge derselben mußte auch ein großer Theil der Gesetzgebung und der ganze innere Haushalt umgeschaffen werden. Es grenzt an das Unglaubliche, was in beiden Gebieten während wenigen Jahren geschehen; es war eine Regeneration wie durch Anstrengung so nach den Erfolgen, immerhin mit der Last des

Beweises für die Kantone, daß nicht in einzelnen Partieen des öffentlichen Lebens das gewaltige Streben der Geister gefährliche Ausartung herbeigeführt habe. Die Palme ausgezeichneter und vielseitiger Leistungen kann die Geschichte, ohne ungerecht gegen andere zu sein, den Kantonen Zürich und St. Gallen zuerkennen.

Unter den Vororten insbesondere ragte Zürich hervor. Seiner Umgestaltung standen eine Masse ausgezeichneter Männer zu Diensten, ward auch der Verlust von Usteri tief empfunden. Alle überragte an politischem Einfluß, viele an Geist und an Kenntnissen Dr. Fr. L. Keller; neben ihm verdienen rühmliche Erwähnung Melchior Hirzel, Johann Jakob Heß, Ferdinand Meyer, Eduard Sulzer, alle der neuen liberalen Schule angehörend. Staatsanwalt Ulrich, Wilhelm Füßli, Ludwig Snell, dieser ein eingewanderter, dann eingebürgerter Deutscher, vertraten meist die radikale Schärfe; Konrad von Muralt, hohen Ansehens, Gegner aller Ueberstürzungen, war vermöge Alters, Bildung und Gesinnung das unentbehrliche Mittelglied zwischen der alten und neuen Zeit, beiden angehörend in Allem, was sie Gutes an sich hatten. Zu den geistigen Kräften aus der Stadt Zürich nebst Winterthur gesellte sich eine ansehnliche Reihe wackerer Männer ab der Landschaft.

Als Programm für die neue Zeit standen die durch die Verfassung erst theilweise erfüllten Begehren der ersten Usterversammlung in Ehren. Auf sie hatte die Landschaft den Blick geheftet. Es galt aber noch ein anderes Programm, das der modernen Staatswissenschaft. Seine Träger waren viele Hochbegabte zu Stadt und Land. Beide Elemente schnitten tief in das Fleisch des ältern Staatskörpers ein. Auf Schule und Kirche war die Aufmerksamkeit der Reformfreunde vielseitig gerichtet. Als Hauptaufgabe setzten sie sich die völlige Trennung beider Institute, Verleihung selbstständiger Stellung an die Schule, ihre Emanzipation von überwiegender kirchlicher Leitung, Verallgemeinerung der Bildung im ganzen Volke.

Eine Reihe von Gesetzen gab dem ganzen Schulwesen von Grund aus neue Gestalt. Die Schule wurde dadurch gleichsam

zur zentralen Staatsanstalt, das Lehrerpersonal zur einflußreichen Körperschaft erhoben. Es folgte die Gründung des Lehrerseminars (1832), seine Uebergabe an den Deutschen Theodor Scherr. Scherr wurde das Oberhaupt der Lehrer, eine Macht im Staat. Die mittleren und höheren Stufen der Schule wurden im folgenden Jahre nachgenommen. Die Bundesuniversität fiel durch; Zürich stiftete die eigene Hochschule, feierte die festliche Einweihung am 29. April 1833.

Wie die Schule, so wurde die Kirche äußerlich neu geregelt. Der Geistlichkeit wurden, statt der Naturalbezüge, Gehalte in klingender Münze angewiesen; so ward sie den republikanischen Staatsdienern gleich gestellt. Bedeutsamer war der Geist, der die Reform in kirchlichen Dingen belebte; die Tongeber der Zeit hielten wenig auf starre Orthodoxie und verwiesen deren Vertheidiger auf Zwingli's und Bullinger's gerühmtes Beispiel. Das geistliche Alumnat wurde aus einem Konvikt in ein Stipendiat umgewandelt. Das Chorherrenstift am Großmünster, eine Alterthümlichkeit, welche die kirchliche Umwälzung des sechszehnten Jahrhunderts aus Versehen stehen gelassen hatte, wurde aufgehoben (April 1832), nachdem Keller und Andere die theologische Studienanstalt jenes Stiftes als veraltete Mönchsschule traktirt, Professor und Chorherr Dr. Schultheß gleich einem sterbenden Löwen * mit eben so viel Muth als Kraft die gesammte Stiftung erfolglos gegen „die raubgierige Hand der Demagogen" vertheidiget hatte. Vergebens hatten die Gegner der Auflösung den § XII des Bundesvertrages angerufen; Keller ließ seine Anwendung nicht gelten. So war, die Gebäude ungerechnet, nahe an eine Million Schweizerfranken dem Staat heimgefallen. Hier fanden sich die Geldmittel für die Hochschule.

Fundamentale Umgestaltung ward auch der Rechtspflege zu Theil; die Ziviljustiz wurde aller Abhängigkeit von den politischen Gewalten entlediget, die Kriminalgesetzgebung im Geiste der Philanthropie gemildert; das peinliche Verfahren, mit ihm die

* So nennt ihn Gelzer.

körperlichen Züchtigungen und infamirenden Strafarten, wurde aufgehoben. Auf Geheiß der Usterversammlung wurde der Kasernendienst abgeschafft; die nächste Folge war starker Wechsel im höhern Offizierspersonale; von nun an sah man auch „Landleute“ in hohen Militärstellen. Neue Instruktoren von nah' und fern brachten frisches Leben in die Milizen, verscheuchten den „Kamaschendienst“. Das Mißtrauen der Landschaft gegen die Stadt wollte mehr: Vertheilung des groben Geschützes und theilweise Verlegung auf die Landbezirke. Klüglich wurde sie unterlassen. Aber die Schanzen der Hauptstadt, in der letzten Zeit des dreißigjährigen Krieges begonnen, im Jahr 1677 vollendet, in den Augen Vieler eine gehässige Scheidewand zwischen Stadt und Land, mußten fallen (30. Jenner 1833). Von diesem Tage her entfaltete sich frei die herrliche Stadt am Ausfluß des Zürichsee's. Am kaufmännischen oder Direktionalfond untersuchte man schon seit dem Herbst 1830. Gütliche Abfindung machte dem Streit, ob er Staatsgut oder Privatkorporationsvermögen sei, ein Ende; es waren 1,800,000 Franken, worüber dann theils der Staat, theils die Kaufmannschaft zum Vortheil von Handel und Verkehr zu verfügen hatte. So entstanden die obere Brücke über die Limmat, Hafen, Kaufhaus, Kornhaus in ihrer nachherigen Gestalt; mit der Verwendung der Gelder schloß die kaufmännische Korporation ihr Dasein. In gleicher Zeit wurde die allgemeine Finanzreform angebahnt; die reichen Domänen und Naturalgefälle, zum guten Theile von der ehemaligen massenhaften Aufhebung der Klöster herrührend, wurden, jene verkauft, diese kapitalisirt oder ausgelöst. Ein Gesetz verordnete die regelmäßige Erhebung einer Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer (1832). Bald endlich folgten großartige Dekrete zur Ausführung eines allgemeinen Straßennetzes. In dieser Weise hatte das neue Zürich angefangen, in den folgenden Jahren ähnliche Thätigkeit fortgesetzt. Sie brachte viel Ruhm und Glanz, trug aber auch den Keim schwerer Erschütterung in sich.

Weniger gelenkig, darum aber nicht gemächlicher schritt Bern einher. In der Verfassung selbst lag kein Hinderniß, wohl aber

in den politischen Verhältnissen des Kantons und im Charakter des Volkes; die Regierung mußte ihre Hauptsorge der Erhaltung der neuen Staatsordnung widmen; für überwiegende Leistungen in Sachen der Gesetzgebung und Verwaltung war bessere Zeit abzuwarten. Ausschließlichkeit herrschte nicht; in Regierung und Obergericht wurden die Bürger der Stadt Bern, selbst aus patrizischen Geschlechtern, zahlreich gewählt; Talente, Kenntnisse und Erfahrungen der frühern Herrscher waren willkommen; was man nicht wollte, war die Rückkehr zur frühern Herrschaft selbst. Versöhnung zwischen den Männern der alten und der neuen Zeit erfolgte doch nicht. Erst gegen Ende Dezember 1831 fand sich die neue Regierung durch Erwählung der Statthalter für die zahlreichen Amtsbezirke vollständig bestellt. Die Rückkehr zum Familienregiment fern zu halten, mußten hohe Gehalte eingeführt werden, so für den Schultheißen 5000, für die Mitglieder der Regierung 3000 Franken. Die in Folge der Oberländer Unruhen im Jahr 1814 Bestraften setzte der Große Rath (Dezember 1832) wieder in ihre bürgerlichen Rechte ein. Ging das Organisiren langsam, so war es nicht besser mit der Gesetzgebung. Wie in Zürich wurden die Schul- und Erziehungsanstalten anhandengenommen, die Kredite für diesen Zweig verfünffacht; in Münchenbuchsee gründete die Regierung ein Schullehrerseminar. Den Primarschulen ward neue Organisation gegeben; eine Hochschule wollte Bern auch haben; sie wurde später die Pflanzschule für Revolutionsgelüste nach innen und außen. Hohen Werth, und mit Recht, setzte die Regierung auf die freie Verfügung über die Posten; der kurz zuvor bestätigte Postpacht mit der Familie Fischer wurde aufgehoben, gegen die Abfindungssumme von 120,000 Franken. Ein Gewerbsmann ab der Landschaft, Geißbühler, wurde Postdirektor. So ging das Berner Volk bei sich selbst in die Schule, nachdem die tüchtigsten Lehrmeister, die Häupter des alten Regiments, ihren Dienst versagt hatten. Den alten Münzschaden zu heilen, beschäftigte man sich schon damals mit Einführung des französischen Münzfußes. Die Errichtung der Kantonalbank ist eine Schöpfung dieser Zeit. Emsig war die Regierung auf Re-

organisation des Gemeindewesens bedacht; sie war hohes Bedürfniß; durch erschwerten Erwerb des Bürgerrechts waren die Gemeindebürgerschaften zusammengeschrumpft. Am stärksten trat das Mißverhältniß in der Hauptstadt Bern selbst hervor, wo 4- bis 5000 Köpfe gegen 15- bis 20,000 Einsaßen die ganze Gemeindeverwaltung in Handen hatten. Ein neues Gesetz sollte Abhülfe schaffen (1832 und 1833). Mittlerweile trat provisorische Verfügung für Erneuerung der Gemeindebehörden auf Grundlage der Einwohnergemeinde ein. Daraus entspann sich unheilvoller Zwist zwischen der alten Bürgerschaft von Bern und der Regierung, aus dieser der Hochverrathsprozeß. Später half die Ausscheidung zwischen allgemeiner städtischer Verwaltung (Einwohnergemeinde) und ortsbürgerlicher Administration. Aus Drittelswahlen vom Jahr 1833 ging die Regierung gekräftigt hervor. Unter Beseitigung einiger Männer schwankenden Wesens trat Karl Schnell in ihren Kreis ein. In ihm erhielt die Regierung nicht nur ein neues Mitglied, sondern auch ein Parteihaupt, neben welchem jedoch der Schultheiß Karl Friedrich Tscharner persönliches Ansehen ungeschwächt behauptete.

Luzern war leichter zu regieren als Bern, da der innern Gegner, wenigstens anfänglich, keine von entscheidendem Einflusse vorhanden. Die hervorragenden alten Familien der Stadt schmollten, aber ohne den Glanz und die Verdienste des alten Berner Patriziates für sich anrufen zu können. Die demokratisch-klerikale Partei, aus einem Theile der Geistlichkeit mit wackerer Bauersame bestehend, welche letztere in Joseph Leu von Ebersoll ihren unerschrockenen Sprecher hatte, verfügte über allzu wenig Hände im Großen Rath, um namhaftes Gewicht auszuüben. Das radikale Element konnte ohne die liberale Mittelpartei nicht selbstständig vorgehen, doch verdarb jenes viel. Neben den Schultheißen Amrhyn und Eduard Pfyffer galt und wirkte als bedeutsamste Persönlichkeit des letztern Bruder Kasimir Pfyffer, Tongeber häufig in den schweizerischen Streitfragen, dann thätig in der Gesetzgebung und im Richteramt. Längere Zeit war Dr. Jakob Robert Steiger einflußreiches Mitglied der Regierung. Eine allgemeine

Gesetzesrevision war auch hier tägliche Arbeit; in Allem überwog die juristische Schule. Scharf beobachteten Leu und Konsorten deren steigenden Einfluß, die Advokatenregierung, wie sie den Inbegriff der Staatsbehörden nannten. Politisch huldigte die Mehrheit der Behörden dem System der Reform, welches die Grundlage der neuesten Staatsveränderung bildete, häufig Partei ergreifend nach außen. Bürger und ganze Vereine thaten das Gleiche, vornehmlich zu Gunsten der Landschaft Basel. Die Vereinslust störte Vieles, wie in Zürich. Schwächer als die Behörden von Zürich und Bern verlegten die Räthe Luzerns grobes Geschütz auf die Landschaft (September 1831). Starke Trübung der öffentlichen Verhältnisse trat ein nach Verwerfung des Bundesentwurfes vom Mai 1833; es wurde öffentliches Geheimniß, daß die Regierung keine eigentliche Mehrheit im Volke habe. An jenes Ereigniß schloß sich spätere Störung auf kirchlichem Gebiete an. Regierung und Großer Rath erhielten sich in ihrem Bestand und in ihrer Wirksamkeit wesentlich nur, weil die Verfassung, besonders durch die mittelbaren Wahlen, eine Selbstergänzung durch den Großen Rath, dem Einfluß der sogenannten Kapazitäten günstig war. Am meisten kam der Regierung gegen Ende des Jahres 1833 der Sieg der Tagsatzung über die Sarner Konferenz zu statten. Sie saß für längere Zeit wieder fest.

Im Kanton St. Gallen war buchstäblich alles ältere Material unbrauchbar geworden. So hatten es der Verfassungsrath und die Verfassung von 1831 gewollt. Mit bewunderungswürdiger Kraft und Rüstigkeit schritten die Behörden, zumal der Große Rath, zur Lösung ihrer Aufgabe. Parteiung und Ausschließlichkeit herrschten nicht, um so gedeihlicher war das Arbeiten. In diese Zeit fallen die Reformen in den meisten Zweigen der öffentlichen Verwaltung, oder doch ernste Einleitungen zu solchen. Am besten gedieh, was mit einiger Raschheit und Frische, gleichsam wie aus einem Guß, geschaffen wurde. Finanzklemme von 1831, sehr geringe Einkünfte neben hochdemokratischem Sinn befahlen strenge Häuslichkeit. Mit jedem Gulden wurde gewirthschaftet; die Kantonsbehörden gaben ein ausgezeichnetes Beispiel den Gemeinden

im ganzen Lande, eröffneten den Weg zur Ausführung großer Dinge mit verhältnißmäßig schwachen Mitteln. Die Demokratie drückte die Gehalte der Beamteten auf ein Minimum herab; Redner auch nur für eine silberne Mittelstraße hatten keine Lust sich hören zu lassen. Betroffene stimmten nicht ohne Zeichen von Weinerlichkeit in den Jubel über volksfreundliche Sparkunst und Einfachheit ein. Die seit dreißig Jahren einheimische Vermögenssteuer wurde durch Revision der Steuerregister um die Hälfte hinaufgetrieben; das war die „Silberstrecke" St.Gallens. Die unmittelbaren Abgaben hatten schlimmen Stand; der Zeitungsstempel wich dem preßfreiheitlichen Geiste. Da der Kanton aus allen Fugen gehoben war, so wurde die ganze innere Verwaltung reorganisirt. Die Rathskollegien wurden durch das Departementalsystem ersetzt, welches sich später über die ganze Schweiz verbreitete; Baumgartner ist sein Schöpfer *. Ueber das Gemeindewesen verhängte man strengere Kontrole; die Verantwortlichkeit der Beamteten wurde gesetzlich geregelt. Das Volk erkämpfte sich freien Wirthschaftsbetrieb durch eine erste Anwendung des Veto (Spätsommer 1831), die Regierung den Schweizern die freie Niederlassung unter Gegenrecht, in beflissener Ausführung einer einschlägigen Vorschrift der Verfassung. Gewerbsvorrechte jeder Art mußten weichen. Die Zentralisation des Straßenwesens (Uebernahme des Unterhalts von Staats wegen), verbunden mit namhaften Geldopfern für diesen Zweig der Verwaltung, verlieh dem Kanton das starke Band der materiellen Einigung, gewerblichen Vortheil dazu; gänzliche Umgestaltung und Vereinfachung des innern Zollwesens folgte Hand in Hand. Den erbärmlichen Zustand der Strafanstalten deckte die Regierung unbarmherzig auf und legte so den Grund zu nachheriger Abhülfe.

Nicht leicht war der Kanton von demokratischem Ueberreiz zu heilen. Die Vollziehung der Gesetze hatte schon vor, dann seit 1830 schwer gelitten; am wenigsten wollten sich Obertoggenburg

* Lehnt aber die Verantwortlichkeit für seitherige Ausartung dieses Verwaltungssystemes ab.

und Oberrheinthal mit der gesetzlichen Ordnung befreunden. Eine Bezirksmilitärversammlung in der rheinthalischen Gemeinde Berneck wurde gesetzwidrig gestört; die Verhaftung der Tumultuanten und deren Stellung zum Untersuch in Altstätten fand Widerstand. Schriftliche Mahnungen der Regierung blieben vergeblich; da schritt sie mit Exekution ein, besetzte die Gemeinde Altstätten mit 800 Mann und drei Stücken Geschützes (Ende April 1833). Der Zweck ward erreicht; mehr noch: von diesem Zuge her datirte sich für lange die Herstellung voller Gesetzlichkeit im Kantone. Kein Tadel traf ihn, weil die Behörde frei von Parteigeist gehandelt. Den Gerichtssprüchen folgte baldige Begnadigung der Bestraften; die militärischen Kosten übernahm der Staat; so wurde vermieden, das öffentliche Wohl durch schweres Unglück ganzer Familien und Gemeinden zu erkaufen. Männer von hervorragendem Einfluß in dieser Zeit waren Jakob Baumgartner, Johann Stadler, Wilhelm Näff, Mitglieder der Regierung; Pfarrer Steiger in Sennwald, Kantonsrichter Wirth, Karl Gonzenbach und Christian Fels, Mitglieder des Großen Rathes.

Thurgau hatte für sich, dann auch für den Bund den ersten Anstoß zur Umgestaltung gegeben. Das legte ihm hohe Pflichten im Innern auf, aber sie waren schwer zu erfüllen. Einer übermächtigen Regierung folgte eine kraftlose, weil in sehr untergeordnete Stellung gedrängt. In Behörden und Volk waren Bornhauser, Eder und Merk die wirksamsten Leiter; vom Jahr 1833 an folgte ihnen im Einfluß der noch junge Konrad Kern, von Berlingen. Nächste Aufgabe war die Entlastung des Volkes von Steuern und Abgaben mancher Art, die Freigebung einer Anzahl wichtiger Gewerbe durch Entfernung der sogenannten Ehehaften; das letztere ging mit derben Federstrichen, nicht aber die erhoffte allgemeine Steuerbefreiung. Das jubelnde Volk von 1830 war bald nüchterner geworden, man brauchte Geld wie anderswo. Tödtliche Kälte folgte der schönen Begeisterung von früher, weil widersinnige Hoffnungen auf die Staatsveränderung gebaut worden *.

* Bornhauser's eigene Worte in einer Rede vom 18. Juni 1832.

Das sagte Bornhauser am Feste zu Weinfelden, als dort der neue Rathhaussaal, eine Säule des thurgauischen Gleichgewichtes, eröffnet wurde. Trotz solcher innerer Schwierigkeiten betrat auch Thurgau mit Erfolg den Pfad der Verbesserungen. Es wurde ein Schullehrerseminar gegründet, das seither vielseitige Anerkennung gefunden, der Staatshaushalt besser geregelt, der innere Verkehr durch unerläßlich gewordenen Straßenbau gehoben. Die Aufgeregtheit für große politische Fragen blieb sammt den Reaktionsbesorgnissen; doch kam es in Wirklichkeit nie zur Aufstellung des in der Verfassung vorgesehenen „Sicherheitsausschusses“ aus dem Großen Rathe „zu Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volkes“.

Aargau war so thätig wie andere; aber die Thätigkeit wollte dort nicht zu Nützlichem gedeihen. Es fehlte an einem leitenden und einflußreichen Haupt, und der Mann, der es hätte sein können, alt Bürgermeister Herzog, war mit dem Gang der Ereignisse zerfallen. Den politischen Parteikämpfen gesellten sich bald kirchliche und konfessionelle bei, welche Kräfte und Zeit maßlos in Anspruch nahmen, wahren innern Frieden nicht aufkommen ließen, die Aufmerksamkeit von andern naheliegenden Aufgaben abzogen.

Die Verfassung des Kantons Solothurn von 1831 war aus dem Kampfe dreier Parteien, der aristokratischen, der Oltener Partei und einer Mittel- oder Uebergangspartei hervorgegangen; zwei Brüder, Viktor und Amanz Fidel von Glutz-Blotzheim, waren Leiter der letztern, die man in unsern Tagen die liberal-konservative Partei heißen würde. Wie jene Verfassung das vereinte Werk der Oltener und der Mittelpartei gewesen, so waren beide auch gleich stark in den neuen Behörden vertreten. Man vertrug sich; ein Mann der Mittelpartei, Ludwig von Roll, war Standespräsident, Amanz Fidel Glutz stand an der Spitze des Obergerichtes, Viktor Glutz war Mitglied der Regierung, in jenen Anfängen der Dreißigerjahre auch Standesgesandter an der Tagsatzung. Mittlerweile wuchs Joseph Munzinger's Einfluß; die beiden herrschenden Fraktionen führten Ende 1832 einen heftigen

Wahlkampf; die Oltener Partei siegte, Munzinger wurde für 1833 Standespräsident, von dann an Lenker des Staates, unterstützt durch einige Freunde von Geist, durch noch mehrere ohne solchen. So gewann das radikale System die Oberhand und bethätigte sich vor Allem durch Ausschließlichkeit in Besetzung der Stellen. Eine glückliche Zehntablösung gewann später den Bauern; sie wurde der eigentliche Ausdruck der neuen Ordnung der Dinge; das gut geleitete „Solothurner Blatt“ erzog die öffentliche Meinung zum unbedingten Glauben an ihre Güte. Dadurch wurden die Wahlen im Sinne der Regierung gesichert. Dieselbe besaß ohnehin noch manche Mittel der Macht aus der Hinterlassenschaft der aristokratischen Vorgänger, hatte viele geistliche und weltliche Aemter zu vergeben, selbst die Ernennung der Gemeindammänner in eigener Hand. Was auf diesem formalen Weg nicht erreicht wurde, das suchten hier und da politische Vereine zu ersetzen. Der Geist der Zeit, unterstützt durch vorhandenes Bedürfniß, veranlaßte auch hier eingreifende Schritte zu Verbesserung der Schulanstalten niederer und höherer Stufe, namentlich zu gänzlicher Umschaffung des alten Kollegiums in Solothurn. Das Konvikt der geistlichen Professoren wurde unter dem Widerspruch eines großen Theils der katholischen Bevölkerung aufgehoben, deren zahlreiche Bittschriften um Beibehaltung keine Berücksichtigung fanden. Entscheidende Erfolge dieser Maßregel liegen nicht vor. Ein meuterischer Auftritt nach Rückkehr der Truppen aus dem Kanton Basel (28. August 1833) deutete auf schwere innere Gebrechen im Milizwesen; eine neue Militärorganisation sollte Abhülfe schaffen.

Freiburg hatte zunächst Genugthuung zu geben für erlittene Kränkungen des Reaktionsjahres. Der Große Rath beschloß feierlich: „alle im Jahr 1814 wegen politischer Meinungen verurtheilten Kantonsbürger haben sich um das Vaterland wohlverdient gemacht“. Folgerecht wurden einer Anzahl von Männern, unter ihnen Franz Duc, Advokat Chappuis, Joseph von Praroman, Wilhelm von Affry, Sohn des ehemaligen Landammanns der Schweiz, Advokat Fournier (später Schultheiß), die in Folge der

ältern Urtheile abgenommenen Geldsummen wieder erstattet. Es regierte jetzt der liberale Mittelstand, mehr aus den Nebenstädtchen als aus der Hauptstadt, mit einigen Patriziern, denen das alte Regiment verhaßt oder lächerlich gewesen. Von Demokratie war gleichwohl keine Spur. Die Verwaltung wurde theurer, weil der Stellen mehr geworden und nun Jedermann entschädiget sein sollte. Volksthümlich konnte sie nicht sein, weil zwischen Volk und Regenten kein inneres Verständniß; aber zwischen Volk und Regenten stand die zahlreiche Geistlichkeit, deren gänzliche Ausschließung von aller Stimm- und Wahlfähigkeit in allen Gemeinde- oder andern politischen Versammlungen besonders auf katholischer Seite nicht gut aufgenommen wurde. Dabei lag die Regierung zwischen Ambos und Hammer: ihrer Entstehung zufolge sollte sie mit den Liberalen der übrigen Schweiz sympathisiren und einig gehen; gemäß der Gesinnung des Volkes, die mit der Ansicht der Geistlichkeit übereinstimmte, hätte sie sich von ihnen bestens fern halten sollen. Das war für den Schultheißen Schaller und andere Gleichgesinnte keine leichte Aufgabe. Schon in den ersten Jahren der Wirksamkeit der neuen Verfassung wurde der Grund gelegt zu einer andern Mehrheit in den obern Behörden, die jedoch erst später zu Stande kam. Es war aber nur ein verkappter kleiner Krieg, von beiden Theilen, Geistlichkeit und Behörden, scheinbar durch möglichst unschuldige und fromme Mittel geführt: es war hier der Gegensatz der lärmenden Aufgeregtheit in den deutschen Kantonen mit Inbegriff Bern's.

Die Waadtländer Umwälzung von 1830 war im Grund ein Werk der radikalen Partei: aber sie fiel nicht zu ihren Gunsten aus. Ueberwunden war die kompakte Mehrheit der Landrepräsentanten. Im Jahr 1831 überging das Regiment an die den freisinnigen Ideen neueren Styls ergebenen gebildeten Städter, und unter diesen überwog bald die Fraktion der sogenannten Doktrinäre, an deren Spitze sich Karl Monnard, Professor an der Akademie, hohen eidgenössischen Ruf erwarb. Die radikale Partei, nicht weniger glänzend repräsentirt durch Staatsrath Heinrich Druey und den Professor Rodieux, machte zwar stets ihre Ansichten

geltend, doch ohne unmittelbaren Erfolg; in der Regel stimmte sie in kantonalen Fragen mit der liberalen Mehrheit. Das neue doktrinäre Joch war immerhin ein viel sanfteres als die frühere Beamtenherrschaft, welche von helvetischer Zeit her sich ausgebildet und zu langer Dauer und Wirksamkeit gekräftiget hatte. Jetzt ging die Richtung vornehmlich auf eine möglichst ausgebildete Gesetzgebung mit Pflege der demokratischen Meinungen und Interessen, Zwecke, die sich nicht leicht vereinbaren ließen. Das Volk selbst sah dem Bienenfleiße seiner redseligen Gesetzgeber im Ganzen gleichgültig und ohne lebendige Theilnahme zu; die Gelehrsamkeit der zahlreichen ausgezeichneten Staatsmänner und Redner im Großen Rathe stand ihm zu hoch, und des wissenschaftlichen Glanzes war ihm beinahe zu viel. Durch Parteigeist litt das Land nicht, wenn auch die Meinungen verschieden abgestuft waren und sich ununterbrochen bekämpften. Neu war eine durchgreifende Trennung der Gewalten; der oberste Justizhof (Appellationsgericht) wurde dem Bereich der Politik ganz entzogen, indem seine Mitglieder selbst vom Großen Rath ausgeschlossen blieben, dann sogar als Bürger von der Theilnahme an politischen Dingen sich möglichst fern hielten; die modernsten Theorieen der europäischen Staatswissenschaft wurden hier noch gewissenhafter durchgeführt als in Zürich, daher auch unverschoben ein Gesetz über die Verantwortlichkeit des Staatsrathes erschien (1832) und die meisten Theile der Gesetzgebung im erwähnten Geiste umgeschaffen wurden. Ein verwundbares Glied am waadtländischen Staatskörper waren schon von länger her seine kirchlichen Verhältnisse. Die überwiegende protestantische Mehrheit wurde noch immer nach alten Berner Kirchenordonnanzen regiert; beinebens bestand das Strafgesetz von 1824 gegen die Dissidentenversammlungen; es ruhte längere Zeit in der Anwendung. Als aber Dissidenten (und selbst Prediger der nationalen Kirche) sich tadelnd über das Winzerfest von Vivis vernehmen ließen (1833), das Volk über einen der Tadler, den Pfarrer Karl Rochat, mißhandelnd herfiel und nur die persönlichen Anstrengungen des Präfekten ihn retten konnten, dann die Regierung genöthiget worden, die Stadt Vivis

durch militärische Besetzung zur Ruhe zu bringen, kam auch die heiße Frage der Gewissensfreiheit wieder zur Tagesordnung; von daher Einleitungen zur Revision jenes Strafgesetzes, die bald nachher im Sinne erweiterter Freiheit der Religionsübung erfolgte (Frühjahr 1834).

Das dringendste Bedürfniß des Kantons Schaffhausen nach Einführung der neuen Verfassung war die Aufhebung des bisher gemeinsamen Haushaltes zwischen Stadt und Staat; als Grundlage hiezu war ein Spruch der ehemaligen eidgenössischen Liquidationskommission vorhanden. Gegenseitiges Mißtrauen ließ keinen gütlichen Vergleich zu. Endlich erfolgte schiedsgerichtlicher Spruch (23. Oktober 1832). Von nun an wußten Staat und Stadt, was jedem gehörte; die unerläßliche Reform der Finanzen war möglich geworden. Mit dieser Theilungsangelegenheit steht das düstere Schicksal des Bürgermeisters Sigerist in Zusammenhang. Er stand hoch in Ehren; man bewunderte seine Uneigennützigkeit. Nach jener Ausscheidung mußte abgerechnet werden; Sigerist, der neben dem Bürgermeisteramt die Stelle eines Standesseckelmeisters bekleidete, kam in Verlegenheit, schlich gen Zurzach und stürzte sich in die Fluthen des Rheins (4. Mai 1833); „das Grab ist tief und stille", hatte er zuvor aus einer Elegie des vaterländischen Dichters v. Salis in sein Denkbuch geschrieben. Das Maß seiner rechtlichen Verschuldung liegt nicht völlig ausgemittelt vor; dem Großen Rath wurde als solches die Summe von 69,000 Gulden verzeigt; davon übernahm der Staat durch Vergleich mit den Bürgen 31,000 Gulden. Der stärkere Betrag des entsetzlichen Kassenmangels fiel zu Lasten der Bürgen, der Kinder Sigerist's, dann der mitbetroffenen Stadt. Das Ereigniß war für Schaffhausen ein warnender Schlag. Um dieselbe Zeit wurde von Schaffhausen her die Eidgenossenschaft empfindlich berührt. Drei Familien der Stadt besaßen und betrieben erblehensweise die dortigen Posten. Im Jahr 1833 traten sie solche dem Fürsten von Thurn und Taxis käuflich um die Summe von 175,000 Gulden ab; dieser zahlte von nun an einen jährlichen Kanon von 1500 Gulden an die Staatskasse,

wurde dagegen unentgeltlich in das Bürgerrecht aufgenommen. Der Handel verletzte tief; vorörtliche Verwendungen und Verwahrungen aber blieben fruchtlos.

Verfassungen sind nicht entscheidend für das Glück eines Landes; diesen Satz schien Tessin zu bewähren. Der Kanton hatte eine ganz neue Verfassung, und doch wollten die Dinge sich nicht zum Bessern wenden. Das Stimmrecht war sehr beschränkt; der Kanton litt daher nicht an Ultrademokratie, und die andauernden Uebelstände muß man in den Regionen der sogenannten gebildeten Klassen suchen. Die neue Regierung that nicht viel besser als die alte. Selten war ein Staatsrath am Hauptorte, obwohl solcher Ungebundenheit ein eigener Verfassungsartikel zu steuern gesucht hatte; die Herren nahmen nun lange Urlaube. Den Heißhunger nach ergiebigen Aemtern zu stillen genügte weder die Verfassung noch ein nachheriges Gesetz. Jene schloß die Bekleidung jedes öffentlichen Amtes neben der Großrathsstelle aus; dieses verbot die gleichzeitige Bekleidung von mehr als einem Amte und die ökonomische Betheiligung bei Unternehmungen oder Anschaffungen des Staates, wenn Jemand ein höheres Amt inne hatte. In der Wesenheit blieben die Dinge gleichwohl im Alten. Kaum war das Heer von Beamten, Zoll- und anderen Pächtern aus dem Großen Rathe entfernt, trat ein neuer Uebelstand ein: die Geistlichkeit ließ sich massenhaft in den Großen Rath wählen; im Jahr 1833 saßen zweiunddreißig Geistliche in dieser Behörde, der fünfte Theil der Gesammtzahl. Eben so zahlreich war der Advokatenstand vertreten. So trieb sich der Kanton von einem Uebermaß, von einem Uebelstand zum andern. Am wenigsten glänzten die Finanzen; die Staatsschulden (schon Ende 1830 mehr denn fünf Millionen Lire) stiegen noch mehr. Im August 1831, als das Milizkontingent endlich hergestellt werden sollte, wurde zu einem Zwangsanleihen bei den Vermöglichsten geschritten. In einzelnen Dingen raffte sich der Große Rath auf: er machte sich frei von dem Zürcher Postpachte. Politisch war Tessin eine unsichere Stütze; die Träger des Votums gehörten der liberalen Partei an, aber die Instruktionen lauteten

meistens engherzig kantonal. Den Sieg der Tagsatzung über die Sarner Konferenz hatten wohl ein Trupp Luganesen bejubelt: die Volksstimmung im Allgemeinen war eine andere. Frühere Bestrebungen Tessins, zu einem eigenen Bisthum zu gelangen, wurden erneuert; eine Abordnung ging deßhalb in die ewige Stadt ab, richtete aber nichts aus (1833).

Die Kantone mit alter Verfassung hatten auch weniger neue Sorgen. Von den Urkantonen ist Schwyz auszunehmen, dessen Geschicke im ersten Band erzählt sind. Uri und Unterwalden hielten fest an bewährt erachteten Einrichtungen; innere Verbesserungen wurden doch nicht vergessen. Nach Vollendung der Gotthardstraße wurde Hand angelegt an die Korrektion der Straße von Flüelen bis Amsteg, dann auch im Thal Urseren, ein Schirmhaus auf dem Gotthard erbaut, auf Ermäßigung der Zölle Bedacht genommen. Dem Transit zu Nutzen wurde der Papst um Dispensation von den vielen gebotenen Feiertagen gebeten. Weniger glücklich waren die Bemühungen der Obrigkeit um Herstellung völlig freier Konkurrenz für den Landtransport. Die Landsgemeinde entschied für den „Theil“ (den privilegirten Waarentransport) und obrigkeitliche Regelung der Frachten. Es kam die Errichtung einer gemeinschaftlichen Bildungsanstalt in Altorf für die Urkantone zur Sprache. Uri und Unterwalden wollten sich in dieser Zeit (1831) mit dem Bisthum Basel verbinden; der bereits entworfene Vertrag trat jedoch nicht in Rechtskraft. Versuche zu politischen Aenderungen scheiterten in Uri, so ein Antrag auf Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen. Für Reformen nach größerem Maßstab wirkte der im Jahr 1826 in das Landrecht aufgenommene Konstantin Siegwart, doch vergeblich. Nicht befriediget durch den neuen Wirkungskreis in der neuen Heimat verließ Siegwart (1833) den Kanton Uri und übersiedelte nach Luzern. Auch in beiden Unterwalden herrschte mehr Thätigkeit für innere Zwecke, als die Schwüle der Zeiten erwarten ließ. In Obwalden wurde, Sitte und Wohlstand zu fördern, die Verminderung der Märkte beliebt, hohes Spiel und Lotterieunfug mit schwerer Strafe bedroht, das Tanzen auf gewisse Tage beschränkt.

Für das Zeughaus wurden zur Zufriedenheit eidgenössischer Inspektoren ansehnliche Einkäufe gemacht. Die Finanzen standen gut und waren befriedigend verwaltet von Landammann Spichtig. Rüstige Männer, unterstützt von der Regierung, nahmen gegen Ende 1831 die schon seit 1788 in Rede gewesene Tieferlegung des Lungernsee's anhanden, die in spätern Jahren zur Ausführung gelangte. In andern Dingen ließ man es wesentlich bei dem Alten bewenden. Solcher Geist war auch vorherrschend in Nidwalden. Lebenslänglichkeit der Aemter und andere mehr patriarchalische als demokratische Einrichtungen trugen das Ihrige dazu bei. Die Bewegung der Dreißigerjahre fand zwar auch ihre Anhänger, doch gering an Zahl und an Einfluß. Die Gebrechen der öffentlichen Zustände sollte ein Büchlein aufdecken, das 1832 außer dem Kanton erschien: „die Verfassung von Nidwalden, wie sie wirklich ist und geübt wird".

Zug trug lange Jahre ein Doppelgesicht, das eidgenössische und das kantonale. An den Tagsatzungen der Eidgenossenschaft durch den Landammann Georg Joseph Sidler vertreten, huldigte es den fortschrittlichen Ideen der Zeit, zu Hause blieben die Dinge meist im Alten. Sidler selbst hatte jede ernsthafte Anstrengung zu Verbesserungen im Kanton unterlassen; der Antrieb von oben war unterblieben, obwohl die im Jahr 1814 durchgeführte Beschränkung der Volksrechte obrigkeitliche Thätigkeit wesentlich erleichtert hätte. Als die große Umwälzung von 1830 erfolgte, befand sich Zug, vom Standpunkte der Zivilisation beurtheilt, in einem Zustande näher den Urkantonen als jenen der äußern Schweiz. Abgesehen hievon genoß es eine Fülle materiellen Wohlstandes. Die Finanzen waren überfließend, das Volk frei von allen unmittelbaren Staatslasten; in den Gemeinden verhielt es sich nicht weniger günstig; reich an Stiftungen jeder Art war vornehmlich der Hauptort; höchstens kamen mäßige Steuern für örtliche Ausgaben in einzelnen weniger begabten Gemeinden vor. Innere Parteiungen bestanden nicht; der Redeflug Sidler's an Tagsatzungen und überall ließ die Behaglichkeit des Volkes unberührt. Vom Winter des Jahres 1831 an hatte jedoch das

politische Wohlsein und Stillleben ein Ende. Die Opposition im Sinne der Urkantone wurde lebhaft angeschürt und wach erhalten. Es galt den neuen Ideen wie deren geistigem Träger persönlich; letztern griff man an als Verbündeten der schweizerischen Reformfreunde, unschonlich erinnernd, wie er einst der Aristokratie zur Seite gestanden, selbst die Zerstückelung Aargau's im Interesse von Bern und Zug befürwortet habe. Auch der Kanton Zug hatte seinen Leu in der Person von Kaspar Brandenberg, des stämmigen „Aamüllers" von Zug, eines reichen und ungebildeten, aber witzig beredten Bauernkönigs, in dem jede Muskel sich gegen die Neuerungslust des Tages empörte. Präsident Hürlimann in Walchwyl war thätig in gleicher Richtung. Rathsherren vermehrten die Opposition. Sie stieg allmälig bis zur reglementarischen Zahl von 82 im Landrath. Mittlerweile war Sidler und sein Votum gelähmt, einmal (März 1832) ganz stumm. Damals gab Sidler, er, der feurigste aller schweizerischen Redner und der Reden für Handeln hielt, das verständliche Zeichen, daß ihm der Mund verschlossen. Später feierte der „Hornerverein" in Baar den Siegestag gegen den neuen Bund *; das Brett der Deklamation, auf welchem sich der Kanton Zug bis dahin zum schweizerischen Liberalismus gewissermaßen im Gleichgewicht erhalten hatte, brach ganz entzwei. Der erste Maisonntag 1833 entfernte Sidlern von der Stelle eines Gesandten, unter freudigem Beifall zahlreich herbeigeeilter Gegner aus den Nachbarkantonen. Der Kanton Zug lebte von nun an wesentlich der Erhaltung seiner souveränen Rechte, schiffte glücklich durch die Verlegenheiten des Jahres 1833 hindurch, da ihm die vorgeschobene Stellung und zarte Leibesbeschaffenheit nicht rathsam gemacht, sich von der schweizerischen Mehrheit zu trennen, und half zuletzt selbst zur Herstellung der schweizerischen Einheit mit. Auch Zug hatte seit 1830 einige Anwandlung zu kantonalen Verbesserungen gehabt; Namhaftes aber geschah nicht. Kirchliche Sachen waren geordnet. Irrthümlich ist die Meinung, als ob in

* Erster Band, Seite 384.

innern Dingen die Obrigkeit unter dem Einfluß der Geistlichkeit gestanden; doch mächtig war die Wirksamkeit der letztern in den großen Fragen des Tages, so bei Anlaß der Bundesrevision.

Glarus, für Rechtspflege und theilweise auch für die Verwaltung konfessionell getrennt, in eidgenössischen Verhältnissen dagegen ungetheilter Kanton, war schon solcher Organisation wegen dem Stillstande zugewendet. Viele der Einsichtigen waren der Verfassung gram, die von 1815 her im Archiv der Eidgenossenschaft lag. Das Volk aber war nicht geneigt zu Aenderungen; das erfuhr die Obrigkeit, als sie, ohne konfessionelle Verhältnisse anzutasten, zweckmäßigere Organisation von Rath und Gericht vorschlug; der Antrag fiel an der Landsgemeinde durch (1832). In die Länge konnten die durchgreifenden Veränderungen in den vielbewegten Nachbarkantonen Zürich und St. Gallen nicht ohne Rückwirkung auf den eben so rührigen Glarner bleiben. Er betrachtete dieß alles als vaterländischen Gewinn, nahm lebhaften Antheil, ging ein in die Denkweise der größern Kantone, wenn auch im eigenen Hause nur langsam eingreifend. Verbesserung der Schulen war zuerst die Losung; der Staat hatte sie bis jetzt ganz dem guten Willen der Gemeinden überlassen, und sein einziges Verdienst war, daß er 60,000 Gulden sogenannter Kongreßgelder zur Verwendung für die Schulen an die Gemeinden vertheilte, was übrigens nur Pflicht gewesen. Nunmehr entstand ein freiwilliger „Schulverein“, bald nachher ein Schulrath in amtlicher Thätigkeit. Das Plattenbergwerk im Sernftthal wurde der Aufsicht des Staates unterworfen. Hintersäßen (Tolerirte, ohne Recht als das der örtlichen Duldung), 718 männliche Individuen an Zahl, früher abgewiesen, erneuerten ihre Schritte um Aufnahme in das Landrecht, und erhielten es endlich (1834) um die Aversalsumme von 20,000 Gulden. Politisch trat etwelche innere Parteiung ein. Landammann Kosmus Heer stand zur Zeit der Umwälzung von 1830 im Vollgenuß obrigkeitlichen Ansehens; er war eben der Liebling der hohen vorörtlichen Lenker in Zürich, Bern und Luzern geworden, der Sturm ihm ungenehm und seinem überaus gemessenen Charakter zuwider; zudem konnte dessen

Ausgang in keinem Fall sich zu Gunsten der kleineren Kantone wenden. Das erkannte Heer sogleich. Er hielt daher zurück, mäßigte wo er konnte, lobte den Flug mit den Flügeln der alten Zeit. So war er mittelbar Ursache, daß die innern Veränderungen in Glarus sich nur langsamer entwickelten. Ihm gegenüber stand, überlegen an Geist, Kenntnissen und Thatkraft, der Zeugherr Dietrich Schindler. Die Geschicke von Glarus knüpften sich bald an die Wirksamkeit dieses jüngern und lebensfrischern Magistraten.

Als das Staatsgebäude in der Hälfte der Kantone einstürzte, blieb Graubünden aufrecht, weil es bereits im Uebermaß aus dem weiten Humpen der Volkssouveränetät getrunken, den jene andern nun gierig an die Lippen setzten. In Graubünden war die Demokratie von Alters her ins Unendliche ausgesponnen, und als die Weisern im Volk ihr und dem Föderalismus endlich eine Regierung abgerungen, mußten sie es für einen wichtigen Sieg ansehen. In diesem Kanton konnte daher das Streben nach erweiterten Volksrechten keine Nachahmung finden; die Sorge war dort eine ganz entgegengesetzte: wie die Volksrechte beschränkt, der Staatsgewalt mehr Festigkeit verliehen und gegenüber dem losen innern Föderalismus vermehrte Befugnisse errungen werden können; denn dieser Kanton war eine Eidgenossenschaft im Kleinen, mit allen ihren Gebrechen und Vorzügen. Die Verbesserung konnte in Graubünden nur auf das Nehmen, auf das Zentralisiren, nicht auf das Geben gerichtet sein, wie in andern Kantonen. An diesen Unterschied der Lage reihte sich indessen auch eine vielfach abweichende Gesinnung. Noch galt traditionelles Ansehen der Magistraten mehr, als man es in den reformirenden Kantonen gelten lassen wollte. Angewöhnungen und Neigungen zogen die Angesehenen des Landes mehr zu den angegriffenen Häuptern der Mitstände als zu den Angreifern. Letztere sah man in Graubünden als unerfahrene Neulinge an. So entstand gegenseitiges Mißtrauen, besonders als Graubünden den Statusquo aufrecht zu halten bemüht war, wo er sich der zeitigen Bewegung entgegenstemmte. Der Kanton wurde halb Gegner der neuen Schule, halb Vermittler zwischen ihr und der alten; in dieser Stellung

haben wir ihn abwechselnd in den schweizerischen Kämpfen wirken gesehen, zuerst mehr Zuschauer und Beobachter, dann Partei ergreifend für das formale Recht, zumal in der Baseler Sache, zaudernd in allgemeinen Bundesfragen, endlich sich langsam anschließend an die Bestrebungen der Neuzeit, als sie festere Wurzel zu fassen begonnen. Eine ansehnliche Reihe ausgezeichneter Magistraten kam dem Kanton wohl zu statten, unter den ältern Johann Ulrich Sprecher von Bernegg, Friedrich von Tscharner, Johann Baptist von Tscharner; unter den jüngern Ulrich von Planta-Reichenau, der den Kanton in der Bundesrevisionskommission von 1832 mit Würde und Einsicht vertreten, Rudolf Brosi, Johann Baptist Bavier, Georg Buol, Alois Latour, Joseph a Marca, Philipp Ganzoni. Die bündnerischen Magistraten faßten in der Regel ihre Aufgabe so auf: gegenüber der Eidgenossenschaft, unter wohlverstandener Wahrung eigener kantonaler Interessen, mehr im Geiste der konservativen Richtung zu wirken, in inneren Angelegenheiten dagegen den souveränen Räthen und Gemeinden das größtmögliche Maß von Verbesserungen abzuringen. Für letztere war und ist Geduld nöthig; das rhätische Volk ist nur langsam vom Platz zu bringen; was im Jahr 1830 oder 1831 eingeleitet wurde, konnte oft erst in einem Jahrzehnt zur Vollendung kommen. Nächste Aufmerksamkeit wurde der Justizpflege zugewendet; es geschahen vorbereitende Schritte, wie Sammlung und Druck der achtzehn Erbrechte des Kantons (1831), Entwerfung eines allgemeinen Strafgesetzbuches (1832), die in den „Gerichten und Hochgerichten“ gewöhnlich zur Anwendung gekommene Karolina oder die sogenannte Malefizordnung zu verdrängen; die Benutzung dieses allgemeinen Strafgesetzes war freilich dem guten Willen der Gerichte überlassen; manche zogen vor, bei beliebter Willkür zu bleiben. Zu diesem schwachen Anfang staatlicher Rechtspflege gesellte sich die allmälig eingetretene Uebung der einzelnen „Gerichte und Hochgerichte“, nicht bloß Fremde, sondern selbst eigene Angehörige zur Aburtheilung an das Kantonskriminalgericht abzuliefern. Uebrigens wahrten alle das alte souveräne Recht, die Strafjustiz selbst zu verwalten.

Mancher Graubündner blickte mit Unzufriedenheit auch auf die Kantonsverfassung. Zwar war sie dem Leben des Volkes selbst entsprossen, hatte im Jahr 1803 die drei losen Bünde zum Kanton geschaffen, war vom ersten Konsul der Franzosen als die beste von allen Kantonsverfassungen gepriesen worden, hatte glücklich die Stürme von 1814 überstanden, durch ihre endliche Fassung von diesem und dem Jahr 1820 selbst die einheitliche Kräftigung des Kantons gefördert; ja es kam ihr sogar der Artikel 34 zu statten, wonach jede Abänderung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Gemeindestimmen als gültig anerkannt werden kann, eine Vorschrift, die ein nöthiger Hemmschuh gegen allfällige Rückgänge sein sollte. Und das war der Artikel wirklich; in der Folge aber wurde er auch das größte Hinderniß innerer Entwickelung. Nach einem drei- bis vierjährigen Sturm in der übrigen Schweiz stand er Ende 1833 noch unerschüttert da, mit ihm die Verfassung selbst. Friedrich von Tscharner hatte richtig geweissagt, als er dieser im Jahr 1820 ein längeres Leben verhieß als ihren kantonalen Schwestern aus der Restaurationsperiode. Graubünden freute sich überhaupt in jener Zeit einer behaglichen Ruhe. Nur die großen Militärrüstungen im Winter 1830 auf 1831 (drei Legionen Landwehr in einer Gesammtstärke von 10,000 Mann in Schützen, Musketiere und Morgensternträger eingetheilt, ungerechnet was für die ordentliche Miliz nachzuholen war) erregten zuletzt einiges Mißtrauen im Volk wegen Unerschwinglichkeit der Kosten; der Kleine Rath mußte in eigenem Ausschreiben beschwichtigen (April 1831). Straßenbau und Rheinkorrektion im Domleschg wurden mit Eifer fortgesetzt. Im Jahr 1833 wurde die katholische Kantonsschule gestiftet und in das alte Kloster Disentis verlegt, von wo aus, wie ein Ausschreiben sagt, „das Licht des Christenthums beseligend über Bündens Berge und Thäler aufging“. Seit mehr denn fünfzehn Jahren war bei Oesterreich für das zur Zeit der Eroberung des Veltlins durch die französischen Waffen in Konfiskation gefallene bündnerische Privateigenthum Entschädigung verlangt worden. Ein Mailänder Vertrag, bündnerischerseits unterhandelt durch Bürger-

meister von Albertini und Oberst Ulrich von Planta-Reichenau, brachte endlich Erledigung (25. September 1833): Oesterreich verhieß Rückerstattung des noch unverkauften Gutes in natura (im Betrag von 1,201,437 österreichischen Liren Kapitalwerth und 401,786 Liren bezogenen Reinertrages), Zurückbezahlung des Baarerlöses von verkauftem Eigenthum sammt Zins (2,128,910 Liren), endlich Eröffnung des Rechtsweges zu Gunsten der ehemaligen Eigenthümer gegen zeitweilige dritte Besitzer. Im folgenden Jahr erhielt der Vertrag beidseitige Genehmigung.

Appenzell Außer- und Innerrhoden bethätigten altherkömmliche Verschiedenheit, doch einig in der Hauptsache: bestmögliche Fernhaltung von Neuerungen. Wie Revisionsversuche in Außerrhoden größtentheils mißlungen, ist bereits erzählt *; nach der Hundwyler Landsgemeinde (1833) mußte Stillstand folgen. Zwar traten nach ihrem demüthigenden Verlauf Abgeordnete beinahe aller Gemeinden des Landes in Trogen zusammen (10. März) und beschlossen schriftliche Verwahrung gegen die Gültigkeit der Landsgemeindebeschlüsse über die verschiedenen Theile des Landbuches, weil bei der Abmehrung gesetzliche Vorschriften unbeachtet geblieben seien. Die Obrigkeit schien gleiche Ansicht zu theilen; indeß war ihr die Erhaltung des innern Friedens wichtiger als eine glückliche Rechthaberei gegenüber dem Volk; sie beschloß, in jenes Memorial nicht einzugehen, bei nächster Landsgemeinde nur die gewöhnlichen Geschäfte vorzunehmen. Sie hielt dabei am altdemokratischen Grundsatze fest: Neuerungen seien nur dann heilsam, wenn sie aus fester, haltbarer Ueberzeugung des Volkes von ihrer Nothwendigkeit hervorgehen, und sprach sich in diesem Sinn mit Würde und Bestimmtheit aus. In diesem Verfahren lag hohe Weisheit. Die ungeduldigen Reformfreunde waffneten sich von nun an mit Geduld. Praktische Ausbeute der Zeit war die Einführung neuer Industriezweige. Im gleichen Jahr (7. September 1833) starb der Herausgeber der Appenzeller Zeitung, Landesstatthalter Johann Meyer, in der Blüthe des Lebens. Viel Haß

* Erster Band, Seite 68 bis 70 und 385 bis 387.

stieg ihm nach ins Grab. Meyer hatte noch die Erstlinge seines Strebens, den Sturz der Aristokratie, die Erhebung jenes neuen freien Bürgerthums gesehen, das sein Ideal gewesen; den Sieg des Systems in der vielbesprochenen neuen Bundesurkunde erlebte er nicht. Nagel und Näf waren damals die Häupter des Landes. Appenzell Innerrhoden begnügte sich mit der Pflege althergebrachter Verhältnisse. An Landammann Eugster aus Oberegg hatte es einen überaus verständigen Mann, der es vor gefährlichen Abwegen in schweizerischen Fragen zu schützen wußte. 168 Heimatlose erhielten Duldungsscheine (1833).

Von Basel und Neuenburg kann diese gedrängte Uebersicht schweigen.

Von Wallis gibt ein folgender Abschnitt Kunde.

Genf pflegte beharrlich sein Lieblingssystem des stufenweisen Fortschrittes; nur ging es rascher nach 1830 als vorher, ob rasch genug für die Umstände, wird bezweifelt. An schönen Leistungen von Seite der Regierung fehlte es nicht; aber die Zeit schien mehr zu fordern. Voran stand der vieljährige Syndik Johann Jakob Rigaud; doch thaten er und seine politischen Freunde mehr für die Förderung liberaler Plane in eidgenössischen Verhältnissen als im eigenen Kanton. Bei dem besten Willen geschah hier nicht genug; der Repräsentantenrath fiel häufig ins Kleinliche und Pedantische; die Wahlordnung begünstigte noch immer gehässige Ausschließlichkeit; die neuen katholischen Landestheile wurden mehr in Mißbehagen über Zurücksetzung erhalten, als für das Gesammtinteresse der Republik gewonnen. Hiezu gesellte sich, daß ein Theil der Jugend und der Bürgerschaft überhaupt mit den ursprünglichen Genfer Traditionen zu brechen anfing, die Weisheit sicherer aus den Lehren des französischen Liberalismus als aus den Räthen der alten Genfer Magistraten zu schöpfen glaubte. Endlich kam im Herbst 1833 ein Jünger und Eingeweihter französischen und europäischen Revolutionswesens, James Fazy, von Paris in seine Vaterstadt zurück und gründete hier die Zeitung „l'Europe centrale", beiden Hauptparteien der Genfer Räthe, der stabilen und der progressiven, gleich feindlich.

Das Blatt pflanzte die Fahne europäischer Umwälzungspropaganda auf; die schönen und friedlichen Tage Genfs neigten sich ihrem Ende.

Zweiter Abschnitt.

Zerwürfnisse über kirchliche Fragen. Solothurner Diözesankonferenz. Kirchliche Anstände, vornehmlich in Aargau, Luzern und St. Gallen. Versuchte Kirchenreform im Bisthum St. Gallen. Aufhebung des Doppelbisthums Chur-St. Gallen. Badener Artikel.
(1830 bis 1834.)

Die Verwickelung in kirchliche Fragen, mit und ohne Lösung, bildet einen bedeutsamen Theil der schweizerischen Geschichte unseres Zeitraumes. Es ist vorderhand ausschließlich die Rede von Ereignissen, die dem Gebiete des katholischen Kirchenwesens und seiner Stellung zum Staat angehören. Den Grund aller daherigen Erörterungen finden wir in den allgemeinen Verhältnissen der Staatsgewalt katholischer und paritätischer Lande zur Kirche, in jenen der deutschen Staaten zumal. Dort und in der Schweiz hat die Glaubensspaltung des sechszehnten Jahrhunderts die gleichen unerfreulichen Zustände hervorgebracht; dort wie in der Schweiz herrschte Ungewißheit über die ziemenden Schranken zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt. Tonangebend für die schweizerischen Kantone war das Vorgehen der Deutschen; denn dort pflegten die schweizerischen Jünglinge in der Regel ihre Bildung zu holen, und von dort her brachten sie, zu Staatsmännern herangereift, ihrem Vaterlande die Muster für die Praxis in Gesetzgebung und Verwaltung. Die geistliche Macht in Deutschland war groß und einflußreich durch ihre politische Stellung und ihren Reichthum; ihre schwache Seite waren die aus gleicher Quelle fließenden Gebrechen. Jene waren der Gegenstand vielfachen Neides, diese riefen wohl und übel bemessenen Tadel hervor. Im Innern der katholischen Kirche selbst tauchten Spaltungen auf. Vier deutsche Erzbischöfe setzten (1786) von sich aus die Regeln fest, nach welchen der Grad der Abhängigkeit der bischöflichen Gewalt vom heiligen Stuhl in Rom bemessen werden sollte. Joseph der Zweite verlieh jenen „Emser Punktationen" die kaiser-

liche Bestätigung. In Oesterreich selbst übte dieser Kaiser das Reformationsrecht gegenüber der Kirche im ausgedehntesten Maße, und von nun an wurde das Kirchenrecht, wie es in Oesterreich galt, der Stützpunkt für alle jene Regierungen, welche die Beschränkung kirchlicher Gewalt im Staate für nothwendig oder doch für heilsam erachteten. In Frankreich waren im Laufe der Jahrhunderte ähnliche Verhältnisse entstanden, und es galt dort als politischer Glaubensartikel, die Freiheiten der gallikanischen Kirche hoch in Ehren zu halten. Nach den Revolutionsstürmen öffnete zwar Napoleon Bonaparte die Kirchen wieder, und für den katholischen Kultus schloß er mit Papst Pius dem Siebenten das Konkordat von 1801 ab. Empfindlich war indeß der Grad der Abhängigkeit, welchen es der katholischen Kirche zumaß. In den Jahren unmittelbar vor und nach diesem Ereigniß zerfiel die katholische Kirchengewalt in Deutschland in Trümmern. Der weltliche Szepter wurde den Händen hoher kirchlicher Würdenträger entwunden. In massenhaften Säkularisationen überging der Reichthum der Erzbisthümer und Bisthümer, der Stifte und Klöster an die weltliche Gewalt; die Kirche ward arm und in den meisten deutschen Staaten trat sie überdem in einen Zustand völliger Zerrüttung ein. Die auswärtigen Ereignisse wirkten zurück auf die Schweiz. Einzelne Bisthümer verloren ihren Metropolitanverband zum Erzbisthum Besançon und traten damit in unmittelbares Verhältniß zur päpstlichen Leitung. Chur büßte seine Sprengelsantheile in österreichischen Landen ein. Das Bisthum Konstanz stand, in Folge der Auflösung des deutschen Reiches, am Ende einer zwölfhundertjährigen vielfältig gesegneten Laufbahn *. Noch bevor die deutschen Fürsten, über deren Gebiete sich das Bisthum erstreckte, ihre neuen Verträge mit dem päpstlichen Stuhl zur Gründung neuer Bisthümer und Erzbisthümer abschließen konnten, löste der Papst selbst das Band, welches die katholischen Gebiete zwischen dem Rhein, der Aare und dem St. Gotthard an das Bisthum Konstanz geknüpft hatte, trennte solche, nicht

* Kundmachung des Bisthumsverwesers Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg, aus Konstanz, 21. Oktober 1827.

ohne Veranlassung schweizerischer Kantone, von diesem Bisthum und unterstellte sie provisorischer Leitung. Durch diesen Trennungsakt hörte der Verband auf, in welchem jene schweizerischen Gebiete, als Theile des Bisthums Konstanz, früher zum erzbischöflichen Stuhle von Mainz, zuletzt zu jenem von Regensburg gestanden. Um so wichtiger wurde nun die Stellung des päpstlichen Nuntius in Luzern für die kirchliche Leitung an sich, dann für die nothwendig gewordene kirchliche Reorganisation des größern Theiles der katholischen Schweiz. Bittere Klagen erhoben sich in den schweizerischen Kantonen über jene Ablösung, wenn auch kluge Erwägung der deutschen Verhältnisse allen klar machen konnte, daß die Trennung unvermeidlich geworden. Um so dringlicher schien das Gebot für die betroffenen Kantone, die Gründung des neuen schweizerischen Bisthums zum Gegenstand ihrer friedlichen Einigung zu machen. Nach vergeblichem Versuch zu Errichtung eines sogenannten Nationalbisthums zerfielen sie, wie in andern Dingen, geneigt alle Schuld auf die Rathgeber und Unterhändler des Papstes zu werfen. Aus weitschweifigen Verhandlungen ging endlich das neue Bisthum Basel hervor, bestehend aus Theilen des ehemaligen Bisthums gleichen Namens und des Bisthums Konstanz; Schwyz wurde mit dem Bisthum Chur vereiniget; Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell J.Rh. blieben unter dessen Administration, desgleichen die katholische Bevölkerung von Zürich. Die St.Gallischen Theile des Bisthums Chur wurden von diesem getrennt und mit den ehemals konstanzischen Gebieten im gleichen Kanton zu einem Bisthum St.Gallen vereiniget, dieses selbst unter das Haupt des churischen Bisthums gestellt. Die katholische Bevölkerung von Genf wurde dem Bisthum Lausanne einverleibt, seinem Titel annoch derjenige von Genf beigefügt. Wallis und Tessin behielten ihre ehevorigen Bisthumseinrichtungen.

Gutmüthig glaubten nun viele am Ende kirchlicher Erörterungen zu stehen; welcher Stoff von Zerwürfnissen innert dem Bereiche katholischer Existenzen selbst vorlag, wie leicht solche entstehen zwischen Staat und Kirche, und wie alles hinwieder nach-

theilig zurückwirken könne auf befriedigendes Wohlvernehmen zwischen den Bekennern beider Konfessionen in der Schweiz, daran dachten die wenigsten. Abgesehen von bisthümlichen Gestaltungen, bestanden unter den schweizerischen Katholiken, im Schooße der Geistlichkeit wie unter den Laien, schon länger zwei sehr stark aus einander laufende Parteien, wovon die eine das Heil der Kirche mehr durch überwiegenden Einfluß päpstlicher Gewalt, die andere zuverlässiger durch das freie Wirken der Bischöfe gesichert glaubte. Beide stützten sich auf kirchliche Satzungen. Die erste Partei sah sich von jeher als die vorzüglich glaubenstreue an, die andere verwahrte sich beharrlich gegen jeden Vorwurf von Abtrünnigkeit. Ein zahlreicher Theil der Geistlichkeit des ehemaligen Bisthums Konstanz gehörte der freieren Richtung an und begrüßte freudig jeden Schritt der Staatsgewalt, der in Uebereinstimmung mit ihren Ansichten zu stehen und solche zu fördern schien. Die Staatsgewalt hinwieder fand Ermunterung in dem, was von den schweizerischen Altvordern zur Beschränkung kirchlicher Gewalt geschehen, noch mehr in Gesetzen und Staatspraxis der großen katholischen Staaten Oesterreich und Frankreich, dann der weniger mächtigen deutschen Fürsten. Die Schweizer Regierungen zum größern Theil hielten sich zu Gleichem berechtiget, wie die Regenten aller dieser Staaten, während die wenigeren, so jene von Freiburg, Wallis und den Urkantonen, den Ansprüchen der Nuntiatur in der Regel keine Hindernisse in den Weg legten. Zwischen beiden kirchlichen Parteien stand eine nicht unbeträchtliche Zahl Indifferenter, deren Verhalten entweder in der Unkenntniß kirchlicher Dinge oder in religiöser Gleichgültigkeit seinen Grund hatte. Endlich fanden sich in der Partei der freieren Richtung von jeher Männer geistlichen und weltlichen Standes, die durch ihr Auftreten für dieselbe eine unüberwindliche Abneigung, ja tiefen Groll gegen alles katholische Kirchenthum maskirten. Ihr Geschrei erstickte gewöhnlich die Stimme der Mäßigen und hemmte ihre möglichen Erfolge.

So standen die Angelegenheiten der katholischen Schweiz, als im Herbst 1830 der Bestand damaliger politischer Ordnung an-

gegriffen ward. Kaum noch den Ausgang und seine ernsten Folgen ahnend, versammelten sich in Solothurn im Laufe Oktobers die Abgeordneten der Baseler Diozesankantone zur Vollziehung derjenigen Konkordatsvorschriften, die vorzugsweise ihre Mitwirkung erheischten, dann zu näherer Festsetzung und Wahrung hoheitlicher Rechte, welche sie in Sachen des Bisthums und gegenüber der bischöflichen Amtsführung, ebenso in kirchlichen Dingen überhaupt, auf die Grundlage bereits früher unter sich abgeschlossener Staatsverträge auszuüben nöthig erachteten. Gesammter Umfang kirchlicher Verhältnisse kam hier in Verhandlung. Die Aufnahme der Kantone Basel, Aargau und Thurgau in den Bisthumsverband wurde in schließlicher Form beurkundet. Die vereinigten Stände ordneten die außerordentlichen Entschädigungen des Bischofs für die Bisthumsadministration vor dem Konsekrationstage, setzten den Maßstab fest für die Betheiligung an der für den Unterhalt des Bischofes ausgemittelten Summe, kamen überein, daß für einmal ein Weihbischof nicht zu erwählen, seine Erwählung jedenfalls nicht ohne ihre Zustimmung geschehen dürfe, bestimmten das letztere ebenfalls in Hinsicht eines etwa in Vorschlag kommenden Koadjutors, sicherten sich das Recht der Ausschließung (der Exklusive) gegenüber mißfälligen Kandidaten für eine künftige Bischofswahl, sprachen die Handhabung des Plazetum für jegliche kirchliche Bekanntmachung als Staatsgrundsatz aus, ja ordneten selbst die dabei anzuwendenden Genehmigungsformeln, stellten ein Regulativ auf für die Errichtung eines Priesterseminars, das in jeder erheblichen Beziehung unter die Aufsicht der Diozésankantone gestellt werden wollte, verhandelten darüber mit dem Bischof, welcher der Ausübung des hoheitlichen Aufsichtsrechtes keine Schwierigkeiten entgegenstellte, verwahrten sich das Recht der Genehmigung für jede Besetzung der Stellen höherer Würdeträger des Bisthums, trafen Anstalt für Regulirung des Dispenswesens in solcher Weise, daß Dispensen vom päpstlichen Stuhl nur durch Dazwischenkunft des Bischofs erhoben würden, erließen Begehren an den Bischof um Verwendung bei dem heiligen Stuhl für Verminderung der katholischen Feiertage, wobei Frankreichs Beispiel

vorzugsweise angeführt wurde, dann um Milderung des Fastengebotes, um erleichterte Bewilligung für dringende Erntearbeiten bei drohender schlechter Witterung und anderes mehr. Was immer zur Feststellung der Rechte des Staates und zur Berücksichtigung des Volkes gegenüber kirchlichen Ordnungen und Ansprüchen, dann mißfälliger Anwendung älterer kirchlicher Disziplinargesetze, nach den damaligen Zeitanschauungen und nach den in den Nachbarstaaten zur Anwendung gekommenen Doktrinen, auch für die katholische Schweiz nöthig erachtet wurde, kam hier in Anregung und ausführliche Erörterung, Einzelnes sofort zum Abschluß, mit oder ohne Vorbehalt der Genehmigung der Stände.* Der leitende Kopf der Konferenzverhandlungen war Schultheiß Amrhyn von Luzern, ihm zur Seite stand der damalige Staatsrath Eduard Pfyffer, gleichen Sinnes in kirchlichen Dingen wie jener, beide auf Jahrhunderte lange Uebungen und stets genossene oder doch verwahrte Rechtsame Luzerns sich fußend. Die Verhandlungen blieben im demokratischen Getriebe des Tages unbeachtet, dienen jedoch wesentlich zur geschichtlichen Erklärung aller weitern schweizerischen Anstände und Wirren in kirchlichen Dingen.

Bis hieher waren es vorzüglich die Regierungen selbst, welche die freie bürgerliche Stellung gegenüber der kirchlichen Gewalt zu behaupten bemüht waren. Als aber die Schleusen für die nicht bloß freie, sondern vollends ungebundene Presse geöffnet waren, kein Winkelchen der staatlichen Ordnung der Untersuchung entschlüpfte, da griff der Sturm der Zeit auch in die kirchlichen Fragen ein. Sie wurden, maß- und rücksichtlos, als Gegenstand einer zügellosen Tagesliteratur besprochen. Das römisch-katholische Kirchenwesen überhaupt, der Bestand der Bisthümer, das Wirken der Bischöfe, Bestand und Einfluß der Nuntiatur, die Klöster, die Ehelosigkeit der Priester, mit einem Wort jede äußere Erscheinung der katholischen kirchlichen Einrichtungen wurde mit und neben der politischen Staatsordnung der ins Leben gerufenen

* Protokoll über die Verhandlungen zwischen den Abgeordneten der Diözesanstände Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Basel, Aargau und Thurgau, vom 18. Oktober bis 1. November 1830.

Volkssouveränetät überantwortet. Katholische Geistliche verrichteten das meiste an dieser Arbeit; sie fürchteten die Rückkehr strenger kirchlicher Zucht und hierarchischer Beaufsichtigung; Männer von reellerem Gehalt besorgten das Wiederaufleben unwissenschaftlicher Kirchlichkeit und Mißachtung der Anforderungen humaner Bildung und nationaler Bedürfnisse von Seite kirchlicher Obern. Alle nahmen Mund und Feder voll und zogen das religiöse Leben hinaus auf den Tummelplatz politischer Leidenschaften und Wirren, wenig bedacht auf die nachtheiligen Folgen. Im Gegensatz dann warf sich kirchlicherseits, wer immer zum Schutz und zur Wahrung der angegriffenen Institutionen sich berufen oder verpflichtet glaubte, jener politischen Partei in die Arme, die das bereits im Schwung begriffene Rad der Zeit noch aufzuhalten vermochte. Am lebhaftesten wurde der Streit in den Kantonen Aargau, St.Gallen und Luzern geführt.

Im Kanton Aargau waren Völkerschaften zusammengekuppelt, die nichts mit einander gemein hatten als den Schweizernamen; einem Theil hatte bis 1801 selbst dieser gefehlt. Nur ungern fügte sich das altschweizerische katholische Gebiet der freien Aemter sammt der Grafschaft Baden. Ihre Verbindung mit einem Theil des ehemaligen alten Berner Gebietes war nicht glücklicher als jene von Belgien mit Holland. Waltete ein paar Jahrzehnde hindurch ein äußerlicher Friede, so war er weit entfernt, dem innern Lebensbedarf des Volkes zu genügen; er war nur das Werk mühselig erhaltener Parität in Besetzung der höhern Landesstellen. Das Gute, was diese geschaffen, störte bald ein der schweizerischen Lebensweise wenig zusagender Staatsabsolutismus. Ohne irgend einen voraussichtlichen Nutzen wurde bei Erlassung eines bürgerlichen Gesetzbuches, noch mehr durch seine Anwendung, in ältere Rechtsübung wegen katholischer Ehesachen eingegriffen, was ein unklarer Vorbehalt kirchlicher Rechte nicht ausgleichen konnte. Unglücklich auch verlief die Unterhandlung über die Gründung des neuen Bisthums Basel, insoweit sich Aargau dabei betheiligte. Der unvermeidliche Beitritt zu einem von den betroffenen Ständen gemeinsam verabredeten Konkordat wurde unter bedenk-

licher Aufregung der protestantischen Bevölkerung erst abgelehnt, dann doch zugestanden. Dieß trug bei zur Untergrabung alles Ansehens der Regierung bei den beidseitigen Konfessionsgenossen. Der Freiämter Zug vom Dezember 1830 hatte rein politische Färbung nur bei den Führern; im Volke selbst erscheint er theilweise als Rückschlag jener protestantischen Auflehnung gegen unabweisbare Bedürfnisse der Katholiken. So schlossen die Zeiten vor 1830 bereits die Keime aller jener Zerwürfnisse in sich, die dem Kanton Aargau für eine lange Reihe von Jahren seinen inneren Frieden raubten.

Kaum hatten die neuen Staatsbehörden sich in ihrem Wirkungskreis umgesehen, geriethen sie in einen Streit mit der kirchlichen Behörde, durch den im günstigsten Falle keine Lorbeeren zu erringen waren. Zwei Geschwisterkinder meldeten sich bei dem Pfarrer von Wohlenschwyl, Joseph Stockmann, um Verkündigung und Trauung. Die Bewilligung wurde abgelehnt mit der Erklärung, daß von dem bei diesem Grade der Blutsverwandtschaft obwaltenden Ehehinderniß nur vom apostolischen Stuhle selbst Dispens erfolgen könne. Die Brautleute verschmähten, diesen weiten kirchlichen Weg einzuschlagen, und verlangten die Ehebewilligung vom Großen Rathe. Dieser griff nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und fand darin jene gefälligen Satzungen, welche den erwähnten Verwandtschaftsgrad nicht als Ehehinderniß erklären. Daraus wurde rasch die Folgerung gezogen, daß, was der Staat für erlaubt erklärt habe, von der Kirche nicht verwehrt werden dürfe. Der Große Rath wies die Petition zur Handhabung des Gesetzes an die Regierung. Diese handelte in gleichem Geiste, befahl dem Pfarrer, bei persönlicher Verantwortlichkeit, Verkündung und Trauung. Der bedrängte Seelsorger wendete sich an seinen Bischof und erhielt von ihm das förmliche Verbot willfährigen Handelns, als mit dem katholischen Kirchenrecht unverträglich; für den Fall des Ungehorsams wurde er von dem Oberhirten gleichzeitig mit der Einstellung von allen priesterlichen Funktionen bedroht. Der Pfarrer, die Erfüllung kirchlicher Pflicht vorziehend, gehorchte dem Bischof und gab dem Kleinen Rath ablehnenden

Bescheid. Dieser nun entsetzte ihn von der Pfründe, entzog ihm auch deren Einkünfte, schrieb die also erledigte Pfründe zu neuer Besetzung aus, bestellte von sich aus in der Person des Frühmessers Borner einen Pfarrverweser und befahl ihm „aus Auftrag der höchsten Landesbehörde" Verkündigung und Einsegnung der Ehe (Februar 1832). Es geschah also; wenige Tage nachher, genau wie die Regierung vorgeschrieben, war bereits allem genug gethan, das dispensfeindliche Paar eingesegnet. Der Bischof aber erklärte die Ehe als ungültig und stellte den Priester Borner in seinen Amtsverrichtungen ein. So fielen zwei Opfer den entgegengesetzten Schlägen. Der Skandal sollte aber noch weiter ausgesponnen werden. Während Stockmann geistlichen Befehl erhielt, seine pfarrlichen Funktionen fortzusetzen, wurde dem suspendirten Vikar vor Gemeindevorstehern und andern Zugezogenen der bischöfliche Erlaß zur Kenntniß gebracht. Dadurch gelangte der Konflikt ins Volk und es konnte nicht lange zweifelhaft bleiben, zu wem es stehen werde. Glimpflich genug wollte Pfarrer Stockmann auf den folgenden Sonntag den pfarrlichen Gottesdienst durch einen Priester vom Kapuzinerorden abhalten lassen; aber auch dieß wollte die weltliche Obrigkeit nicht zugeben. Von Baden kam, auf den Ruf der Gemeindebehörde, der Bezirksamtmann mit vier Landjägern einher und unter deren Schutz fungirte der bischöflich suspendirte Vikar (11. März). Darob ergab sich ärgerliche Korrespondenz zwischen der Regierung und dem Bischof. Jene schob die entstandene Aufregung den Vorspiegelungen unbesonnener Priester zu, welche die Religion als gefährdet erklären, dieser hinwieder klagte über Eingriffe in die rein kirchliche Sphäre. „Gehören Sakramente, Meßopfer nicht als wesentliche Bestandtheile in das Bereich der Kirche, so weiß ich nicht mehr, was in ihre Sphäre gehören könnte". So der Bischof. Ohne Zweifel aus den Vorgängen vom 11. März belehrt, daß Landjäger nicht hinreichen, die kirchliche Feier durch einen nach Ausspruch des Kirchenobern Unbefugten in den Augen der Gläubigen genehm zu machen, verzichtete die Regierung auf weitere Beibehaltung Borner's als Pfarrvikar, fiel aber dabei in einen ähn-

lichen Verstoß: sie übertrug die Pfarrverrichtungen in Wohlenschwyl dem Kaplan Huwyler. Darauf erwiederte der Bischof: „Also Sie hätten ihm das Amt zu predigen, Messe zu lesen, die heiligen Sakramente auszuspenden, übertragen?“ So etwas sei unverträglich mit den Einrichtungen der katholischen Kirche. Das Streitverhältniß hatte sonach eine mehr als unerquickliche Wendung genommen; in fünfunddreißig Gemeinden des Freiamtes wurden Petitionen an den Großen Rath beschlossen um Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche in der Ehedispenssache, um Abschluß des durch das bürgerliche Gesetzbuch geforderten Konkordates, um Trennung des Kirchen- und Erziehungswesens zwischen beiden Konfessionen, um Schutz der katholischen Religion und ihrer Diener gegen namenlose Angriffe in öffentlichen Blättern u. s. w. Der Kleine Rath erstattete nun Bericht an den Großen Rath (10. Mai), erzählte die Ereignisse aus seinem Standpunkte, versicherte hoch und theuer, daß keine Absicht walte, die Religion und die heiligsten Rechte des Bürgers anzutasten, und begründete schließlich sein theilweises Nachgeben in der gefährlich gewordenen Lage. Nachgiebiger für seine Person als gegenüber verlangter Verletzung kirchlicher Pflichten war Pfarrer Stockmann: er nahm, ohne Zweifel in Uebereinstimmung mit dem Bischof, eine entfernte Kaplaneipfründe an, nachdem ihm, kurz nach dem Vorfall mit den Landjägern, die Genugthuung geworden, daß ihn das erbitterte Volk selbst augenblicklich wieder in sein pfarrliches Amt eingesetzt hatte. Hiemit war jedoch der Handel noch nicht zu Ende. Die Hauptsache für die Regierung wäre gewesen, gegen den Bischof Recht zu behalten und sich nicht selbst als im Unrecht stehend erklären zu müssen. Kommissionen mühten sich mit Entwürfen für Beantwortung des bischöflichen Schreibens ab; sie blieben liegen. Gegen Ende Dezembers (1832) folgte dann neuer Bericht; man entnahm aus demselben, daß die Kommission sich bei Kundigen Raths erholt, wie es von Alters her bis zum heutigen Tage in der Schweiz, namentlich im Bisthum Konstanz, auf welches man sich so gerne berief, gehalten worden. Das Ergebniß war nichts Anderes als der mittelbare Rath der Kommission an die

oberste Landesbehörde: fürderhin in Ehefällen, welche nach bischöflicher Erklärung der kirchlichen Dispense bedürfen, der Ertheilung derselben nicht vorzugreifen, das bürgerliche Gesetz nicht mehr in jenem einseitigen Sinne auszulegen, der ihm in dem Wohlenschwyler Fall gegeben worden, am wenigsten den weltlichen Arm zu seiner Vollstreckung gegen den Willen der bischöflichen Behörde in Wirksamkeit zu setzen; in gleicher Weise wurde mittelbar die Absetzung des Pfarrers Stockmann, so wie die provisorische Ersetzung desselben durch weltlicherseits bestellte Vikarien mißbilliget. Großrath Heinrich Zschokke war Verfasser des Berichtes, dessen Inhalt die beharrlichen „Josephiner" im Großen Rathe schwer verletzte. Eduard Dorer protestirte, bezeichnete den Inhalt des Zschokke'schen Gutachtens als Schwäche, die des ernsten Kampfes für die Rechte des Staates unwürdig sei. Anregungen dieser Art, im Laufe des Jahres wiederholt, verfingen nicht. Aber eben so fruchtlos waren die Bemühungen des Kleinen Rathes für Aufhebung der Suspension des Priesters Vorner. Sie erreichte ihr Ende erst, als dieser durch Schreiben an den Bischof das öffentlich gegebene Aergerniß bereute (30. Oktober 1833). Zuletzt verlief der ganze Streit im Sand, ohne förmliche Erledigung. Kein Zweifel, daß zu den verschiedenen Zeiten auch verschiedene Rathgeber gehört worden; daher die starke Abweichung in den Meinungen. Ende des Jahres faßte Eduard Dorer sein Streben ins Allgemeine und trug im Großen Rath auf ein Einverständniß mit den übrigen Kantonen in Kirchensachen an (14. Dezember 1833); es war dieß eine der ersten öffentlichen Anregungen der nachherigen Badener Konferenz.

Luzern hatte sich schon in alten Zeiten eine gewisse Berühmtheit durch kirchliche Zwiste erworben; der Udligenschwyler Handel war im Jahr 1825 durch Säkularfeier in Erinnerung gebracht worden. In der Regierung war die Vertheidigung weltlicher Gewalt gegenüber unbedingter Geltendmachung kirchlicher Ansprüche ererbter Staatsgrundsatz; je die angesehensten Magistrate betrachteten sich als seine Wortführer. Die kirchlich gesinnten Gegner waren bei der Verfassungsänderung vom Anfang des Jahres 1831 wie bei

der Bestellung der Behörden in Minderheit geblieben und beobachteten mißtrauisch den Gang der Staatsgewalt. Je lauter ihr Widerwille gegen alle politische Reform sich kund gab, desto gereizter wurde die Regierung gegen die Träger kirchlicher Ansichten auch in rein kirchlichen Dingen, und desto weniger glaubte sie altherkömmliche Volksmeinungen schonen zu müssen. Friedrich Fröbel, deutscher Protestant, gab in Wartensee Privatunterricht, mit Bewilligung der Regierung. Acht Hausväter in Willisau verständigten sich mit ihm für Versetzung der kleinen Lehranstalt an ihren Wohnort und deren Erweiterung. Das Vorhaben, ebenfalls zugestanden von der Regierung, weckte den Widerstand, zunächst der katholischen Geistlichkeit, dann der Bevölkerung. Nahe an 600 Hausväter, die starke Mehrheit der Pfarrei, gelangte (zu Anfang 1833) petitionsweise an den Großen Rath um ein Verbot gegen die beabsichtigte Schulgründung. Sie sahen in derselben nicht nur eine Kränkung ihrer religiösen Ansichten, sondern überhin eine Gefährdung der katholischen Religion selbst und eine Mißachtung der Grundsätze, welche Verfassung und Obrigkeit bis dahin in religiösen Dingen beobachtet hatten. Sie erwogen, daß im Kanton Luzern kein Nicht-Katholik ein Bürgerrecht besitzen, keiner ein weltliches Amt bekleiden, um so weniger ein Protestant als Lehrer der Jugend auftreten dürfe; sie fanden befremdlich, daß die Anstalt durch das Kantonsblatt öffentlich ausgekündet und empfohlen, dadurch gewissermaßen auch für Katholiken obrigkeitlich anerkannt wurde. Neunzehn andere Gemeinden unterstützten das Begehren, die Geistlichkeit des Landkapitels Willisau desgleichen, letztere mit der Erklärung, daß sie ihr Mißfallen über das unkatholische Institut durch jedes erlaubte Mittel kundgeben werde. Der Große Rath beschloß seinerseits Mißfallen gegen weltliche und geistliche Bittsteller, gegen letztere, weil er in jener Erklärung eine Drohung gegen die höchste Standesbehörde erblickte, gegen Alle unter Androhung persönlicher Verantwortlichkeit für alle Folgen des verheißenen Widerstandes (16. Juni). Zu stummem Gehorsam glaubte die Geistlichkeit sich nicht verpflichtet; sie verantwortete sich, verwies darauf, daß sie nur von erlaubten Mitteln gesprochen,

und zählte unter diese ihr Recht, das katholische Volk vor der Gefährdung seiner Religion durch protestantische Lehrerschaft alles Ernstes zu warnen. Der Große Rath aber sah in dem Bestand jenes Erziehungsinstitutes weder Verfassung noch ein Gesetz verletzt, schritt über die Beschwerden gegen denselben zur Tagesordnung und erneuerte frühere Beschlüsse gegen die Geistlichkeit des Landkapitels Willisau (23. November). Solcher Schlußfassung war ein der Oeffentlichkeit übergebener Bericht des Kleinen Rathes über den Span vorangegangen. Von Seite beider Behörden galt es nicht bloß die Handhabung amtlichen Ansehens, sondern auch den Schutz jener freien geistigen Bethätigung, welcher sie in überwiegender Mehrheit huldigten. Solche Richtung aber war unverständlich für das Volk, der Geistlichkeit verhaßt, in Widerspruch zwar nicht mit dem Wortlaut, doch mit dem Sinn der Verfassung, die den Kanton Luzern als spezifisch katholischen Staat gesichert wissen wollte. Die Behörden glaubten in dieser Hinsicht genug zu thun, wenn sie für die katholischen Zöglinge den Religionsunterricht durch einen katholischen Geistlichen ertheilen ließen. In solchen und ähnlichen Ereignissen lag verhängnißvoller Stoff zu fortwährend wucherndem Mißtrauen des Volkes gegen seine Regierung.

Ein anderer Vorfall führte Zwist selbst mit dem Bischof herbei. Pfarrer Huber in Uffikon warnte in einer Predigt vor den unchristlichen Schriften, wies auf die Verbote des Papstes und las zur Erhärtung seines Vortrags aus der schweizerischen Kirchenzeitung den Text eines päpstlichen Breve's, für dessen Bekanntmachung die hoheitliche Zustimmung weder verlangt noch gegeben worden. Die Regierung sah hierin einen Einbruch in bestehende Staatsordnung, ließ den eifrigen Pfarrer zur Verantwortung ziehen und entsetzte ihn, der ein begangenes Unrecht nicht erkennen wollte, seiner Pfründe (Anfangs Januar 1834). Alsbald legte der Bischof Protestation ein, da allfällige Amtsentsetzung eines Seelsorgers nach kirchengesetzlichen Vorschriften einzig ihm, dem Bischof, zustehe. Huber aber blieb auf seinem Posten. Um Herr ihrer Stellung zu bleiben, schritt die Regierung nun zur Gewalt, ließ den abgesetzten

Pfarrer in amtliche Haft nehmen und als Gefangenen bei den Franziskanern in Luzern unterbringen, nachdem der Gemeinde, die ihrerseits nichts versäumt hatte, ihren Seelsorger tumultuarisch zurückzuhalten, mit Exekutionstruppen gedroht worden. Die in solcher Weise erledigte Pfarrei besetzte die Regierung durch neue Wahl, unbekümmert, ob sie dafür die bischöfliche Genehmigung erhalten werde oder nicht. Huber, wegen Widersetzlichkeit vor die Gerichte gewiesen, wurde erstinstanzlich zu vier Franken Buße verfällt, vom Appellationsgericht dagegen freigesprochen, da er von Seite seiner kirchlichen Obern der Fortsetzung pfarrlicher Verrichtungen nicht entbunden worden war. Die Regierung respektirte das gerichtliche Urtheil, weil eine dritte Instanz nicht zu finden war, verharrte aber auf ihren oberpolizeilichen Maßregeln zur Wahrung gefährdeter Sicherheit des Staates und ließ den schuldlos erfundenen Pfarrer vom Gerichtssaale hinweg in seine Gewahrsame bei den Franziskanern zurückführen (Frühjahr 1834). Der Handel zog sich von dann an noch lange Jahre hindurch, ohne daß die Regierung etwas Besseres erntete als die Unzufriedenheit einer Großzahl Bürger geistlichen und weltlichen Standes.

Wesentlich verschieden stellen sich die kirchlichen Kämpfe im Kanton St.Gallen dar. In den andern Kantonen waltete der Hader mehr wegen einzelner Konfliktfälle; als Streiter sehen wir auf der einen Seite höhere und niedere Geistlichkeit, auf der andern die Staatsgewalt; im Kanton St.Gallen entbrannte der Kampf inner der Kirche selbst, zwischen den ausgeschiedenen Systemen; die Laienschaft und der Staat betheiligten sich oft gar nicht, jedenfalls nur mittelbar. Die kirchlichen Angelegenheiten schienen geregelt durch die Errichtung des Bisthums, welches in seiner Vereinigung mit Chur unter einem Haupte die auszeichnende Benennung Doppelbisthum erhielt. Im engern Kreise der Geistlichkeit selbst aber herrschte Zwiespalt der Meinungen wie des Strebens, heftiger und entschiedener als irgendwo in der Schweiz. Noch vom alten ehrwürdigen Stift St.Gallen her nährten seine ehemaligen Inhaber, die St.Gallischen Benediktiner, unvertilgbare

Antipathie unter sich, die einen dem starren Klostergeiste treu, die andern dem Weltgeist in seinen freiern Entwicklungen huldigend. Der Krieg wurde von den einen und andern offen geführt; insbesondere trug Dekan Schmid in St.Fiden, einer der jüngsten überlebenden Kapitularen, nicht die geringste Scheu, gegen das, was er den alten Mönchsgeist nannte, bei jedem Anlaß seine unverblümte Widersacherei zu Tage treten zu lassen; seine Gegner hinwieder hatten sich in manchen Plänen versucht, welche diesen Widerstand genügend rechtfertigten. Die eigentlichen Weltgeistlichen waren in gleicher Weise gespalten, Angesehene unter ihnen, wie die Dekane Blattmann, Ochsner, Rothlin. den Ansichten und Strebungen von Schmid befreundet. Viele Gleichgültige oder weniger Befähigte zählten nicht. Die neue kirchliche Organisation war das Ergebniß von mühevollen Verständigungen der weltlichen Behörden mit der Nuntiatur, dem Papst und dem Bischof von Chur, ins Leben getreten ohne innere Zustimmung einer Großzahl Geistlicher von Einfluß, am wenigsten jener, welche die freie Richtung repräsentirten. Aber auch die Organe strengerer Kirchlichkeit haben das Doppelbisthum seither einen „großen Unglücksgedanken" genannt, eine Schöpfung, bei der der Mammon, die Entschädigung des Bisthums Chur für anderweitige Verluste und das St.Gallische Bestreben nach einer nicht ungünstig erachteten finanziellen Abfindung, eine Hauptrolle gespielt hätten. * Dann hatten langjährige Provisorien das kirchliche Leben an sich in Unstätigkeit und Schwanken gebracht. Ueber vierzig Jahre lang hatte keine kirchliche Visitation mehr stattgefunden; die Geistlichkeit war meist der eigenen Strebsamkeit oder Bequemlichkeit überlassen. Von höherer bischöflicher Wirksamkeit war während dieser langen Frist wenig bemerkbar gewesen; einige wenige Wessenberg'sche Anordnungen waren wohl Träger einer von Vielen gefeierten Richtung, konnten aber doch nur als vereinzelte Versuche zur Reinigung und Auffrischung gelten, die keine tieferen und allge-

* Grundzüge der Entwicklung und Reform der Kirche, zur Beurtheilung der neuesten kirchlichen Ereignisse im Bisthum St.Gallen, von Karl Greith, Luzern 1834. — S. 53.

meineren Erfolge zurückgelassen hatten. Von den jungen St.Gallischen Studirenden wurde die Theologie meist nur als künftiger Brodkorb gewählt; Altar und Kanzel betraten sie mit äußerst ungleichem Maß und Gehalt priesterlicher Vorbildung; St.Gallen selbst hatte so wenig als die übrige deutsche Schweiz eine entsprechende Seminaranstalt verdienten Rufes. Unterdessen stürmte es in Deutschland. Im Laufe des ganzen dritten Jahrzehnts fiel Schlag auf Schlag auf das alte römische Kirchengebäude, eben so viele Vorläufer des nachherigen Deutsch-Katholizismus; die badische Ständeversammlung wurde um Gestattung der Priesterehe angegangen (1828); eigene Schriften waren bestimmt zu gänzlicher Umgestaltung der katholischen Kirche in Deutschland (1829); selbst die Emser Punktation war nun weit überboten. Verstand und Phantasie der zunächst Betroffenen wurde durch solche und ähnliche Erscheinungen vielfach angeregt, und wenn zuletzt die Bestrebungen eines Theiles der St.Gallischen Geistlichkeit in eine Art neuer Reformation engeren Kreises auszulaufen schienen, so war dieß nur die Frucht des theils von St.Gallischen Händen selbst ausgeworfenen, theils von außen heran gewehten Samens. Daneben kam in Anschlag: die bekannte und unverhehlte Abneigung gegen das kirchliche System der Kurie von Chur; die Verleihung mehrerer Stellen im St.Gallischen Domkapitel an bejahrte Kapitularen der sogenannten Mönchspartei; die vermeint unverdiente Zurücksetzung angesehener Geistlichen bei Besetzung des Domkapitels überhaupt; die gestrenge Herrschaft und die Protektion in Ausübung des Kollaturrechtes durch den katholischen Administrationsrath; eine vollendete Unpopularität des Fürstbischofes, dessen Aeußerlichkeit weit mehr den aus hohem deutschen Adel entsprossenen Kavalier als den Oberpriester der Diözese darstellte; seine geringe Sorge um Erwerbung ächter Anhänglichkeit und Zuneigung von Seite der niedern Geistlichkeit; die bisher unberücksichtigt gebliebene kümmerliche Existenz der letztern neben reich erachteter Dotation des Bisthums und der bischöflichen Mensa insbesondere, im Widerspruch mit Erwartungen, die sich auf alte Dekrete über Stift-St.Gallische Vermögensliquidation fußten;

wenig fühlbare oberhirtliche Thätigkeit und Erfolge in Hauptsachen, mit der Theilung bischöflicher Residenz unter zwei Bisthümer und den daherigen Abwesenheiten; dagegen mißbeliebige Schmälerung alter Fastenindulte; ungenügende Rücksicht auf weit verbreitete Meinungen der Ganz- und Halbgebildeten über kirchliche Dinge überhaupt; bei Vielen die Erschwerung der gemischten Ehen; endlich im Allgemeinen die heiklen öffentlichen Kontroversen, die der Errichtung des Bisthums vorangegangen und ihr unmittelbar jahrelang gefolgt waren.

Mitten in diese geistlichen Wirren ließ der demokratische Vesuv Ende 1830 seine Feuersäulen leuchten. Das bischöfliche Generalvikariat erkannte jetzt die Gefahr der Zeit und war bedacht auf nöthige Einigung der Kräfte; es lud die Geistlichkeit zu konferenzieller Berathung und Eingabe ihrer Wünsche, Ansichten und Beschwerden ein. Solch getheilte Berathung schien den Kapitelsversammlungen nicht genügend; einzelne von ihnen empfahlen die Abhaltung einer Synode. Dazu schienen aber dem Bischofe Zeit, Umstände und vorherrschende Ansichten höchst ungeeignet. Er hätte vielleicht den Mitrath einer sich als untergeben erkennenden Geistlichkeit bereitwillig benutzt, konnte aber nicht freiwillig in eine Lage sich versetzen, in der ihm die Räthe und Wünsche der Geistlichkeit unter der Form demokratischer Stimmgebung als Beschlüsse aufgedrungen worden wären. Darum schritt er selbstständig und von sich aus zu Wahrung kirchlicher Rechte gegenüber dem Verfassungsrath ein und erreichte durch eigene und Anderer Betriebsamkeit wenigstens die Bestätigung bestehender konfessioneller Trennung für Verwaltung in Kirche und Schule (1831). Der Verfassungssturm lief ohne ernstliche Verwicklung zwischen Staat und Kirche ab; der Unfriede im kirchlichen Lager selbst aber dauerte fort. Die stärksten bewegenden Kräfte fanden sich im Kapitel Utznach, vornehmlich in der Regiunkel Rapperschwyl. Nachdem die Verfassung unter Dach gebracht war, warf jenes Kapitel sich auf die katholische Organisation, machte Entwürfe, versandte sie in allen Richtungen. Fast gewann es den Anschein, als ob die Leitung des Bisthums aus den alten Klosterräumen von St. Gallen

nach Rapperschwyl wolle versetzt werden. Wirklich nahm die Kurie jene Thätigkeit übel auf, gab den geistlichen Mitbrüdern einen Verweis, dann die Meinung zu erkennen: was in katholischen Angelegenheiten überhaupt zu thun, sei Sache des Bischofs, „nicht einzelner untergeordneter Geistlichen". Nicht bloß körnig, fast herrisch antworteten die Rapperschwyler, erklärten sich gekränkt über so abstoßende Theilnahmlosigkeit, erinnerten, wie die Zeit mehr und mehr schmerzlich genug lehren werde, „daß wir der Thaten bedürfen und nicht der Formen", machten aufmerksam, daß sie befugt, nach synodalischen Rechten gehandelt, und gaben endlich zu verstehen, inwiefern sie sich als „untergeordnete Geistliche" behandeln lassen. Es gebe nämlich auch Punkte, sagten sie der Kurie, „wo wir alle gleich sind"; mit den besten Kirchenrechtslehrern „erkennen wir in der Kirche Gottes eine Hierarchie, aber keine Monarchie, und wie eine bürgerliche, so gibt es auch eine kirchliche Freiheit". In diesem Geist handelten sie dann auch ferner. Mittlerweile trat der Bischof abermals selbstständig auf und verlangte bei dem katholischen Großrathskollegium den Abschluß eines Konkordates zu genauer Abgrenzung kirchlicher und staatlicher Rechte; das Konkordàt hätte sodann als Grundlage künftiger Organisation des katholischen Kantonstheils zu gelten; beigefügt war eine feierliche Verwahrung gegen einseitiges Vorgehen. Gleichzeitig schrieb das Generalvikariat abermals an gesammte Geistlichkeit, gab Kenntniß vom Geschehenen und lud zur Eingabe von Wünschen und Vorschlägen ein; es werde bestens darauf wirken, daß die von der Gesammtgeistlichkeit ausgesprochenen Wünsche beiderseits, bei der obern Staats- wie bei der obern Kirchenbehörde (dem Bischof), gebührende Berücksichtigung finden (24. August 1831). So suchte die kirchliche Behörde nachzunehmen, was sie während beinahe sieben Jahren versäumt hatte; sie suchte vollständige Regelung der kirchlichen Angelegenheiten und eröffnete entgegenkommend der „untergeordneten" Geistlichkeit den Weg zur Betheiligung. Der Kurie erging es jedoch wie kurz zuvor den alten Regierungen; ihre Nachgiebigkeit kam verspätet; die fieberhaft aufgeregten Kräfte verlangten selbstständig auf den Kampf-

platz. Die Geistlichkeit, als Widerpart der Kurie, wollte ihre Macht in sichtbarer demokratisch gestalteter Körperschaft entfalten; sie wollte ihre Synode, ihre Landsgemeinde, ohne Zweifel nach dem Sprüchlein, daß es gewisse Punkte gebe, „wo wir alle gleich sind". Das Kapitel Utznach machte sich zum geistlichen Vorort. Es beschloß: bei dem Bischof vorgängige Bezeichnung der Konkordatspunkte, dann, zu ihrer Berathung, die Versammlung einer Diözesansynode zu verlangen. Emanzipation war Wahlspruch des Kapitels, das den materiellen Entscheid in eigene Hand der Geistlichkeit legen wollte, dem Bischof höchstens präsidiale Leitung zugedacht hatte. Auf Entsprechen rechneten indeß die Utznacher nicht, ohne gemeinsames Vorgehen aller Kapitel; sie bestellten von sich aus eine Kommission von Fünfen, luden durch diese die übrigen Kapitel zu Gleichem ein und veranstalteten einen allgemeinen Konvent nach Bruggen, zu dessen Leitung die Utznacher selbst den Dekan Schmid in St.Fiden beriefen. * Bischöflicher Abmahnung an alle Dekane ungeachtet, ging der Bruggener Konvent (11. Oktober) vor sich, bestätigte einhellig das Begehren der Synode und übergab die Leitung der Angelegenheit den drei Dekanen Schmid, Blattmann und Ochsner. Der Dreierausschuß schrieb ehrerbietig an den Bischof, erhielt aber selbst keine Antwort, da das kirchliche Oberhaupt in seiner amtlichen Stellung weder den Bruggener Konvent noch seine Wortführer anerkennen konnte. Der Bischof gab seinen Bescheid an alle Dekanate ab (16. November), in würdiger Sprache, wohl überlegt und begründet: Des Konkordates wegen bewillige er eine Synode nicht; er gedenke solches, vermöge rein bischöflichen Rechtes, selbstständig mit dem katholischen Großrathskollegium abzuschließen. Im Uebrigen sei er der Abhaltung einer Synode nicht abgeneigt und werde solche in geeigneter Zeit wirklich versammeln; dermalen, mitten im politischen Meinungskriege, könne es nicht geschehen; es seien schlechterdings ruhigere Zeiten dafür abzuwarten. Die drei Dekane setzten gleich-

* Der Geisteskampf des Klerus im Bisthum St.Gallen. S. 35. — Der Verfasser erinnert, daß er, hier wie immer, Schriften beider sich bekämpfenden Parteien für seine Darstellung zu Rathe gezogen hat.

wohl ihre Bemühungen fort, da das bischöfliche Schreiben noch Anknüpfungspunkte genug darbot; als sie bald aber maßlosen Tadel wegen ihres besonnenen und wohlberechneten Vorgehens von den Utznachern vernehmen mußten und die Presse eben so unhöflich über sie herfiel als früher über den Bischof und seine Kurialisten, legten sie das Bruggener Mandat nieder, mit der verständlichen Erklärung, daß sie mit der tongebenden revolutionären Stürmerei nichts zu thun haben wollen. Die Spaltung unter der Geistlichkeit selbst lag nun offen vor. Sie zu heben, fand ein zweiter Konvent in Lichtensteig statt (Ende Februar 1832), doch ohne Theilnahme vom Kapitel St. Gallen, dessen Haupt der Dekan Schmid war; die Versammlung beharrte auf dem irregulären Verband, auf dem alten Synodalbegehren, ordnete mancherlei Vorarbeiten für die Ausführung an, wobei die Utznacher sich hoch und theuer gegen jene Zulage von stürmischem Wesen und Revolutioniren „im bösen Sinne des Wortes“ verwahrten. Neue Zusammenkünfte wurden in Aussicht gestellt. Jetzt ging dem Bischof die Geduld aus. Durch Sendschreiben vom 16. März an seine Kommissarien und gesammte acht Kapitelsdekane kassirte er den Lichtensteiger Konvent, verwarf und mißbilligte seine Schlußnahmen, erklärte zum voraus, daß er weder dessen Abgeordnete noch Schreiben annehmen werde, verbot den bischöflichen Kommissarien unter Strafe der Entlassung, den Dekanen unter Androhung der Suspension, jede fernere Leitung oder Theilnahme, endlich letztern auch jede Mittheilung dieses oder anderer bischöflichen Schreiben an Zeitungsredaktionen. Er kenne die Urheber dieser Wirren, ihren Geist und ihr Ziel; sie wollen eine Revolution im kirchlichen, wie solche auf dem politischen Gebiete geschehen; den Bischof aber wolle man durch das Geschrei um eine Synode zum Mitschuldigen machen u. s. w. So lautete das **Fulminatorium**, der Blitzbrief, wie jener Erlaß alsbald genannt wurde. Gleichen Tages wurden die Dekane und die bischöflichen Kommissare auf den 27. März zu einer früher schon verheißenen Konferenz geladen. Die Ablehnung der Synode für jetzt, derselben Zusage für später, wurde hier wiederholt. Gleichzeitig ließ sich der

Bischof Vortrag erstatten über waltende Wünsche und Reformvorschläge, sagte hierauf gewünschte Behandlung und Erledigung zu. Die Verhandlungen wurden in einen Rezeß niedergelegt. Keineswegs zufrieden mit dem Ergebniß faßte das Kapitel Utznach (23. Mai) Protestation gegen die bischöflichen Beschlüsse ab, verwahrte die Rechte der Konvente und Kapitel auf Synode und synodale Verhandlung alles Angeregten, und beschloß endlich „brüderlich und feierlichst" volle Solidarität, d. h. sollte Einer mit einer Kirchenstrafe belegt werden, so werden sich Alle mit derselben belegt halten. Billiger wollten Andere, so das Kapitel St.Gallen-Rorschach, die Anordnungen des Bischofes durchführen. Die Berathungen der Kapitel verloren von nun an ihre Bedeutung; an Erfolg war nicht mehr zu denken; Ende Juni stand das Kapitel Utznach ganz vereinzelt; gemeinsames Wirken hörte auf. Um so lebhafter wurde durch die Presse die Opposition gegen den Bischof fortgesetzt, der dem Kapitel Utznach seine Protestation zurücksenden ließ. Das Zerwürfniß nahm erst mit dem Tode Karl Rudolf's ein Ende.

Als der erzählte Streit seinen Höhepunkt erreicht hatte (Mai 1832), trat ein Ereigniß ein, das allen Reformbestrebungen die Thüre schloß. Der Hauptsitz der Bewegung war, wie schon gesagt, im Kapitel Utznach; in diesem führten einige jüngere Geistliche von Rapperschwyl das gewichtige Wort, unterstützt von Eifrigen verschiedenen Alters aus den andern Pfarreien. Es waren der Priester Felix Helbling, Professor an der Lateinschule, der Pfarrer Christoph Fuchs, dann Aloys Fuchs, ebenfalls Lehrer an der Lateinschule und Kaplan, seiner Herkunft nach von Schwyz; Helbling war der Thätigsten einer in dem Auftreten der Geistlichkeit für die Synode; als gewesenes Mitglied des Verfassungsrathes hatte er auch politische Thätigkeit geübt; er war also radikaler Reformer auf dem Gebiete der Kirche und des Staates zugleich, seines Wesens kalt und derb, unermüdet und berechnend. Christoph Fuchs war insinuant, feurig, ja Enthusiast, für Rathschläge der Klugheit wenig zugänglich. Aloys Fuchs, seinem Wesen nach still, von bescheidenstem Aeußern, liebsam, eine Johannis-

seele, wie ihn seine Verehrer gerne nannten, ohne Falsch und ohne Arg, für kirchliche und politische Umgestaltungen bis zur Schwärmerei eingenommen. Getrieben von unsäglichem innern Eifer, in unglücklicher Selbstüberschätzung, dabei der nöthigen tiefern Sachkenntniß ermangelnd, alle Pastoralklugheit bei Seite setzend, übernahm nun Aloys Fuchs, was selbst für stärkere Charaktere gewagt: er brachte die Kirchenreform aus der Presse und den Kapitelsverhandlungen hinauf auf die Kanzel (13. Mai 1832), hielt seine Predigt: „Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat". Aloys Fuchs that noch mehr: er ließ sich einige Tage nachher verleiten, seine Predigt in vervollständigter Handschrift mit mancherlei Zuthaten für den Druck in Bereitschaft zu setzen. Christoph Fuchs besorgte die Herausgabe. Nach etwelcher Zeit wurde geklagt, der Bischof ordnete Untersuchung an und der gute Aloys wurde vor die gestrenge Kuria nach St. Gallen zur Verantwortung beschieden (Anfang 1833). Die Inquisitoren fanden acht verwerfliche Stellen und warfen dem Prediger vor, daß er Freiheit und Gleichheit in die Kirche einführen, den nach dem Glauben der Kirche bestehenden Unterschied zwischen Priestern und Laien beseitigen wolle, für die Kirche eine Art repräsentative oder vollends demokratische Verfassung verlange, dadurch die wesentlichen Rechte des Episkopates läugne und solche auf Klerus und Volk zugleich ausdehne; daß er sich im Weitern gegen den römischen Stuhl und seine Rechte in der Regierung der allgemeinen Kirche verstoße; wesentliche Umgestaltungen in Kultus, Liturgie, Disziplin und selbst in der Hierarchie durchzusetzen beabsichtige, selbst den Gebrauch der liturgischen Sprache lächerlich mache, im Weitern die ewigen Gelübde für unstatthaft und ethisch verwerflich, die kirchlich vorgeschriebene Ehelosigkeit der katholischen Priesterschaft so wie das Gesetz des Fastens als der Menschenbestimmung und der heiligen Schrift zuwiderlaufend erklärt habe. Sie wollten gefunden haben, daß es sich im gegebenen Falle nicht um ein paar abgerissene und zweideutige Säte, noch viel weniger um die Person des Verfassers handle, sondern vielmehr um ein bereits ausgebildetes

antikirchliches System, das auf den Umsturz der bestehenden Kirchenverfassung losgehe und auf demokratischer Grundlage eine neue Kirchenregierung einzuführen strebe, in welcher die gesetzgebende Gewalt der in der Synode versammelten Priesterschaft überantwortet, der Bischof in den untern Rang einer bloß vollziehenden Behörde verwiesen werden sollte; auf solcher Grundlage sodann, hieß es ferner, sollte eine Reform der Kirche eintreten, sollten die Klöster reformirt (auch von diesen hatte Aloys Fuchs in mißfälliger Weise gesprochen), endlich die Emanzipation der Priester vom Zölibat durchgekämpft werden. Aloys Fuchs verantwortete sich nach Kräften, wollte sich in Widerruf nicht einlassen und fiel als Opfer seiner Unbesonnenheit. Das Ordinariat sprach das Urtheil, daß Predigt und Beilagen mehrere der katholischen Glaubenslehre und der Kirchenverfassung zuwiderlaufende Lehren und Grundsätze enthalten, und suspendirte den Verfasser in allen priesterlichen Verrichtungen. Vergeblich hatte das Kapitel Utznach gegen das Verfahren der Kurie in dieser Untersuchungssache für alle Rechte der einzelnen Priester und Kapitel Verwahrung eingelegt, vergebens erklärt: „daß bemeldte Rede ganz aus unserm Herz und Sinn gehalten, geschrieben und edirt worden sei, und daß wir sie in ihrem Zusammenhang und ihrer Wechselwirkung als Lebensfrage der katholischen Kirche erkennen und bekennen“ (5. März). Von der dem Verurtheilten anheimgestellten Appellation an den päpstlichen Stuhl machte er keinen Gebrauch; dagegen legte er Berufung an ein Synodalgericht ein, das hinwieder die Kurie unzulässig fand. Aloys Fuchs wurde für seine Person allgemein bedauert, und es blieb für damals und für immer unerklärlich, wie und warum er, und er allein, die öffentliche Empfehlung seiner kirchlichen Ansichten so hart büßen mußte, während Dutzende von Priestern, die nach eigener Erklärung entweder zur Verbreitung der verurtheilten „Irrlehren“ thätlich mitgewirkt oder sie sogar in amtlicher Stellung, wie das gesammte Kapitel Utznach, mit Unterschrift und Siegel als eigenste Ansicht und Gegenstand ihres heißesten Strebens bezeichnet hat-

ten, gleich strenger Zensur entgehen konnten *. Die starke Aufregung, die durch diese und ähnliche Vorgänge hervorgerufen worden, dient theilweise zur Erklärung der entschieden radikalen Besetzung des St.Gallischen Großen Rathes Anfangs Mai 1833.

Die Freunde von Aloys Fuchs suchten ihre letzte Hülfe bei dem Staat, gelangten sogar an die Tagsatzung in einer Adresse aus dem Kanton Aargau. Der Gesandte von St.Gallen selbst mußte den ungestümen Christoph Fuchs auf den für solche Dinge nicht geeigneten Bundesvertrag verweisen, und die Tagsatzung ließ den Gegenstand auf sich beruhen (15. April). Der Kleine Rath von St.Gallen aber, bei dem über Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt Klage eingelegt wurde, beschränkte sich auf thatsächliche Berichterstattung an höhere Behörde und legte Alles in den Schooß des Großen Rathes, noch bevor der Ausgang der Wahlen geahnt werden konnte, doch schützte er den Suspendirten einstweilen bei seinen kirchlichen Einkünften. Der Große Rath, an welchen Petitionen für Fuchs selbst aus Olten und Luzern gelangt waren, ernannte eine Kommission mit dem Doppelauftrag der Begutachtung der Suspensionsgeschichte und der Ausmittlung und Formulirung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen (Juni 1833). Sie ließ lange warten auf ihren Bericht. Unterdessen berief Luzern den Pfarrer Christoph Fuchs, Großes von ihm erwartend, als Professor der Theologie ans dortige Lyzeum, als Nachfolger des wider Willen zum Chorherrn nach Münster beförderten Widmer; der katholische Administrationsrath von St.Gallen, mit der Kurie nicht gleich gesinnt, ernannte den suspen-

* Einige Kapitelsmitglieder unterschrieben später einzeln eine Schrift, welche die unbedingte Verwerfung der Lehren von Aloys Fuchs aussprach. Der Dekan Rothlin selbst lenkte es so, weßhalb ihn die wenigen Verstockten bald als Hauptverräther denunzirten. Diese Vorgänge beweisen, daß die Kurie vorzog, reumüthige Untergebene zu gewinnen, statt eine große Zahl Geistlicher ins Elend zu stoßen. Die reformatorische Thätigkeit des Kapitels Utznach hatte von dann an ein Ende. Die Wünsche der kirchlichen Oberbehörde waren durch jenes mildere Verfahren erfüllt.

dirten Aloys Fuchs zum Bibliothekar an der Stiftsbibliothek, seine Gelehrsamkeit wohl auch überschätzend, nachdem zuvor der Bibliothekar Weidmann, dann der junge Priester Karl Greith, der für die Vertheidigung der Kurie thätig gewesen, von der Stelle eines Gehülfen an der Bibliothek wie von derjenigen eines Subregens am Priesterseminar, entlassen worden; der Große Rath endlich berief den Geistlichen Felix Helbling als Mitglied in den Kleinen Rath. Das waren die ersten Schicksale des reformistischen geistlichen Kleeblattes aus Rapperschwyl. Von Rom aus erging später (24. Juli) ein Schreiben an den Bischof, das ihn von Abhaltung einer Diözesansynode abmahnte, dann eine Verurtheilung der Aloys Fuchs'schen Schrift (17. September). Gleichzeitig mit der Rede und Schrift von Aloys Fuchs verurtheilte Papst Gregor der Sechszehnte die Schrift von Aloys Bock: „Der Kampf zwischen Papstthum und Katholizismus im fünfzehnten Jahrhundert". Sie stammte aus älterer Zeit (1816); kirchliche Reformer hatten sie in diesen neuern Tagen auf höchst tadelnswerthe Weise als Flugschrift neu ausgegeben.

Das konfessionelle Grundgesetz von St. Gallen verordnete die Beeidigung der nicht verbürgerten Geistlichen beider Konfessionen auf die Landesgesetze. Die Anordnung war nicht neu und bestand schon zur Zeit der Mediationsverfassung. Bei dem gemeldeten Anlaß aber wurde der Große Rath bestürmt, gesammte Geistlichkeit jener Maßregel zu unterwerfen. Er schlug es ab, doch ward nachträgliche Eidleistung derjenigen kantonsfremden Geistlichen befohlen, die früher, aus Säumniß, nicht zu solcher berufen worden. Gleicher Ursprung und gleiche Tendenz: man wollte der bischöflichen Kurie zu Leib, in der einige verhaßt gewordene auswärtige Geistliche saßen; Klerus rief gegen Klerus auf.

Drei Monate später beschließt der Kleine Rath das Unausführbare: es sei auch der Bischof um die Eidleistung anzugehen *. Der Bischof setzt einen ablehnenden Brief in Bereitschaft, erkrankt, stirbt (23. Oktober 1833).

* Anwesend waren die protestantischen Mitglieder Stadler, Näff, Steinmann, die katholischen Falk und Helbling. Falk protestirte.

Fürstbischof Karl Rudolf, Graf von Buol-Schauenstein, war der vierundachtzigste Bischof von Chur, von St.Gallen der erste; ein ritterlicher Charakter, untadelhaft in den Sitten, streng in der Lehre, dem heiligen Stuhl unbedingt ergeben, doch nach Weise der geistlichen Reichsfürsten mehr nur die Autorität handhabend als durch eigene Pastoralthätigkeit heilsam wirkend. Vierzig Jahre lang hatte er dem churischen Sprengel vorgestanden, neun Jahre lang jenem von St.Gallen, dort in Folge der Kriegszeiten viel Ungemach und weltliche Verluste erlitten, hier eine turbulente Heerde gefunden, für die sein Hirtenstab zu sehr ausländische Form trug. Um so leichter hatte bei Klerus und Volk der Wunsch nach eigenem Bisthum und einem Bischof aus eigenem häuslichen Kreise Boden gewonnen. Mit Karl Rudolf erlosch die Reihe der Bischöfe, welche reichsfürstliche Würde bekleidet hatten.

Auf gesetzlichen Ruf seines Präsidenten versammelte sich das katholische Großrathskollegium von St.Gallen zu außerordentlicher Sitzung (28. Oktober). Baumgartner's Eröffnungsrede zeichnete die Lage der Dinge; diese war eben so verwickelt als ernst. Gewöhnliche Maßregeln schienen ganz außer Verhältniß zu sein. Unmittelbar nach der Trennung der Schweizer Bisthumskantone von Konstanz verordnete ein St.Gallisches Gesetz, daß neue bisthümliche Einrichtungen der ausdrücklichen Sanktion des Großen Rathes zu unterstellen seien. Als der entscheidende Tag zu dessen Anwendung kam (1823), gingen die katholischen Behörden wie Regierung und Großer Rath über das Gesetz hinweg. Die Staatsbehörde handelte dabei bewußt, mit aller Ueberlegung; sie wich, wie sie in ihren Akten selbst sagte *, jede ausdrückliche Antheilnahme und Gutheißung der obersten Staatsgewalt aus, um freie Hand für alle Zukunft in kirchlichen Sachen zu behalten. War dann aber der päpstlichen Bulle gleichwohl das Plazet zur Bekanntmachung ertheilt worden, so geschah es wieder nur zur Erhaltung der freien staatlichen Stellung; denn die Gewährung der Bekanntmachung ohne Plazet hätte nach

* Amtsbericht des Kleinen Rathes an den Großen Rath, erstattet im Juni 1824.

Ansicht des Kleinen Rathes (1824) „eines der höchsten Rechte des Staates kompromittirt". Was die Urkunden schwarz auf weiß ausdrückten, das trugen die jüngeren Magistrate als Tradition von ihren Meistern und Vorgängern in Kopf und Herzen Jahre lang, bis der entscheidende Augenblick eintraf. In ihren Augen war das Doppelbisthum schon in seinem Entstehen zu baldigem Auslöschen bestimmt. Wie in St. Gallen, so fehlte ihm alle rechtliche Unterlage im Kanton Graubünden. Dort hatte die Staatsgewalt (1824) feierliche Dekrete erlassen gegen die ohne ihre Begrüßung und Zustimmung durchgeführte Verbindung des churischen Sprengels mit einem andern, gleichzeitig auf den Fall des Hinschiedes von Fürstbischof Karl Rudolf jeder neuen Bischofswahl bis Austrag die Anerkennung versagt, zu dem Ende das Vermögen des Bisthums für den gleichen Fall unter amtliche Verwaltung zu stellen beschlossen; selbst bei der Tagsatzung wollte Graubünden seine verwahrende Stellung zur Anerkennung bringen. Neckender Briefwechsel zwischen beiden Regierungen zu jener Zeit hatte dieß Mißverhältniß nicht nur nicht gehoben, sondern verstärkt. Die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls auf den Grund der Bulle, durch beide Domkapitel vereint, war sonach eine staatsrechtliche Unmöglichkeit geworden. In den St. Gallischen Verhältnissen insbesondere war die Trennung faktisch längst angebahnt; der Bischof und die katholische Behörde selbst hatten sich überworfen; da ward Friede unter dem Beding, daß der Bischof persönlich das Begehren um Trennung von Chur bei dem heiligen Stuhl empfehle, wogegen ihm die St. Gallische Fondsverwaltung die Verzinsung der angewiesenen Kapitalien zu vollen fünf Prozent verhieß; Briefe der weltlichen katholischen Behörde von St. Gallen um Trennung, auf förmlichen Beschlüssen des katholischen Großrathskollegiums beruhend und unterstützt durch das Corpus Catholicum von Graubünden, waren ebenfalls an den heiligen Vater nach Rom abgegangen; daß sie in einer Frist von zwei bis drei Jahren keine Erhörung gefunden, konnte ihrer guten Begründung nichts benehmen. Zu solchem war in Rechnung zu bringen die allgemeine Mißstimmung über

die Dotation des Bisthums, die eingetretene Zerrüttung in kirchlichen Dingen, der Zwiespalt zwischen den Landkapiteln und dem Domkapitel, die zur allgemeinen Ueberzeugung gewordene Unverträglichkeit St.Gallischer Zustände und Ansprüche mit Wesen und Praxis der churischen Bisthumsverwaltung. Die Trennung erschien daher als ein Gebot der Nothwendigkeit. Von Eröffnung einer Unterhandlung über die Frage der Trennung nur endlose Verwickelung, in keinem Falle die Befriedigung St.Gallischer Bedürfnisse erwartend, faßte das katholische Großrathskollegium selbstständige Beschlüsse, hob den Verband mit Chur auf, beschloß neue Gestaltung der bisthümlichen Verhältnisse ohne Rücksicht auf die Bulle von 1823, die wegen Abgang der Staatssanktion als nicht bestehend angesehen und erklärt wurde, Untersagung jeder Bischofswahl, Wahl eines Bisthumsverwesers durch das provisorisch fortbestehende Domkapitel. Für spätere Unterhandlung mit dem Papst entweder um Fortbestand als eigenes Bisthum oder um Einverleibung in ein anderes gedachte man sich erst ein Gutachten bringen zu lassen; Metropolitanverband und Synode wurden aber schon jetzt als Bedingungen aufgestellt. Wegen der Wahl des Bisthumsverwesers setzte es Zerwürfnisse mit dem Domkapitel ab; es wurde nun ebenfalls aufgelöst, die gesammte bischöfliche Dotation zu Handen gezogen, dann Einleitung getroffen für Befriedigung der nächsten Bedürfnisse des untern Klerus und der Volksschule. Vikar der Diözese ward der Domkapitular Zürcher, der freiern Richtung angehörend, doch wenig selbstständiger Charakter. Ueberwiegenden Einfluß auf ihn und seine Stellung übte von nun an Rektor Federer, kürzlich als solcher zur Leitung der katholischen Kantonsschule in seine St.Gallische Heimat zurückberufen, dann gleichzeitig auch für die Kanzleigeschäfte des Diozesanvikars und seines geistlichen Rathes verwendet. — Die Beschlüsse des katholischen Kollegiums allgemeinern Belanges erhielten die Sanktion des Großen Rathes, der dabei grundsätzlich die verfassungsmäßige Selbstständigkeit des katholischen Konfessionstheiles ehrte.

Viele wollten in den erzählten St.Gallischen Beschlüssen nur

unbefugte Machtsprüche erblicken und spendeten ihnen manch herben Tadel. Wir haben ihren Ursprung erklärt; das genügt.

Die Nuntiatur erwiederte amtliche Anzeige protestirend, weil die aufgehobene Bisthumseinrichtung von den St.Gallischen Behörden gutgeheißen worden, zudem auf einem Vertrage beruhe, endlich weil ohnehin dem päpstlichen Stuhl unbedingte Machtvollkommenheit in solchen Dingen zustehe. Sie verlangte Widerruf. Das katholische Großrathskollegium blieb unerschütterlich und beschloß Erwiederung ganz im Sinn der gefaßten Beschlüsse. Graubünden gab Folge seinen Verwahrungen und Anordnungen von 1824. Der Große Rath stellte sämmtliches Eigenthum des Bisthums unter weltliche Verwaltung, verbot anderweitige Zahlungsleistung oder Abfindung unter Androhung der Nichtigkeit; erklärte, daß eine neue Bischofswahl nur durch das Churer Kapitel geschehen und nur auf einen bündnerischen Landsmann fallen dürfe, eine widersprechende Wahl nicht anerkannt würde, die Verwaltung sodann bis zu einer gesetzlich gültigen Wahl fortzudauern hätte *; die Einwendungen des Kapitels ließ er unberücksichtigt. So that Graubünden, wenn auch in anderer Form, was St.Gallen gethan, es hob die aus der Bulle hervorgegangenen Verhältnisse auf. Für die Regulirung allgemeiner Verhältnisse zum Bisthum ordnete auch Graubünden gutachtliche Berathung an. Mittheilung an die Nuntiatur wegen Auflösung des niemals anerkannten Doppelbisthums unterließ der Große Rath, seiner Stellung ganz angemessen. Das Bisthum Chur war sonach in altes Verhältniß zurückgewiesen, St.Gallen in ein von ihm selbst hervorgerufenes Provisorium eingetreten.

Christoph Fuchs war der Günstling des Schultheißen Eduard Pfyffer geworden. Der neue Professor aber übertrug, noch bevor er dortige Lehrstelle hatte antreten können, seine Lieblingsideen nach Luzern, welches sich gern als katholischen Vorort bethätigte, bald in diesem, bald in jenem Sinn, ja solche Stellung förmlich

* Kreisschreiben des Großen Rathes des Kantons Graubünden an die ehrsamen Räthe und Gemeinden desselben. Chur, 2. Dezember 1833.

als ein Recht behauptete. Luzern selbst hatte, mehr denn je, schweres Mißtrauen gefaßt in die Absichten der geistlichen Obrigkeit, hatte den derben Schlag noch nicht vergessen, den die kirchliche Opposition bei Anlaß der Bundesrevision und des Schwyzer Zuges nach Küßnacht gegen die Regierung geführt. In Bern hatte die Eidesleistung der Geistlichen Mißverhältnisse hervorgerufen. Der Aufregung in Aargau ist schon gedacht worden. St. Gallen befand sich im Zustand entschlossener Selbsthülfe. Die Baseler Bisthumskantone als solche hatten Bischof und Domkapitel, aber die Ausführung der bisthümlichen Institutionen, angehoben im Jahr 1830, war seither in den Hintergrund getreten. Der Streit früherer Jahrhunderte über die Schranken zwischen geistlicher und weltlicher Macht war mit aller Lebhaftigkeit und Beweglichkeit des Zeitalters wieder aufgefrischt, allgemein der Ruf von der hohen Noth zu Festsetzung und Wahrung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, wie man es jetzt nannte. Schriften, deren eigentliches Endziel eine Trennung vom Mittelpunkt, zugleich der Spitze der katholischen Hierarchie hätte sein müssen, waren massenhaft erschienen. Diesen Thatsachen gegenüber hatte die Kirche, zu Rom und in der Schweiz, ihre ganze Machtfülle wieder fühlen lassen, wie hinwieder die gedrückte, unterthänige und mißliche Stellung der niedern Geistlichkeit nicht minder zu Tage getreten war. Unter solchen drängenden Umständen lag die Ausführung des Gedankens nahe, den betheiligten Kantonen, weniger zum Angriff als zur Abwehr, einheitliches und gleichmäßiges Wirken in kirchlichen Dingen beliebt zu machen. Der Plan an sich war richtig, weil er einerseits zu ungestümes Vorgehen der einen, anderseits das schwache oder treulose Zurückbleiben der andern zu verhindern sich eignete. In der von den deutschen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassenen Kirchenpragmatik (1830) fand sich ohnehin ein günstiges Präzedens. Des Erfolges wegen rechnete man zu Ende von 1833 nicht ängstlich. Erste Anregungen gingen wesentlich von Geistlichen der reformistischen Schule aus; sie wirkten in drei Richtungen, auf Luzern, St. Gallen und Aargau allzumal. Schon im Frühjahr

1833 hatte sich, wesentlich in Folge der Erörterungen wegen Aloys Fuchs, auf Anregungen aus dem Kanton Aargau, ein Verein von vierundzwanzig katholischen Geistlichen aus den genannten drei Kantonen nebst Solothurn gebildet, um ihrer Oppositionsstellung gegen die höhern Kirchenbehörden gewünschte Festigkeit zu geben. Einzelne von ihnen wirkten später dann auch zum Zweck, daß ebenso die weltlichen Behörden sich für die Handhabung staatlicher Stellung gegenüber der Kirche verbänden. Einer der Thätigern unter den Geistlichen jener Gesinnung war Christoph Fuchs, jetzt auch in Verlegenheit und erbittert, daß seinem Uebergang in das Bisthum Basel von höherer kirchlicher Stelle Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Kaum hatte Fürstbischof Karl Rudolf das Zeitliche verlassen, da geschah der einleitende Schritt zur Ausführung jenes Planes von Luzern her. Schultheiß Eduard Pfyffer schilderte brieflich die Fruchtlosigkeit vereinzelten Vorgehens, verlangte, daß man Hand in Hand wirke, die gemeinschaftlichen Interessen auch gemeinschaftlich wahre, daß zu diesem Ende eine Verständigung vornehmlich zwischen Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau eingeleitet werde. Er bezeichnete zugleich genauer den Zweck solcher Verständigung. Dringend bat er um die Meinung befreundeter Magistrate. Sie lautete ganz im Sinn der Anfrage, bedeutete aber auch, daß zum vorgesetzten Zwecke, wegen Unzulänglichkeit des Korrespondenzweges, mündliche Besprechung erforderlich sei; an Luzern stehe es, die Leitung der Angelegenheit zu übernehmen. Drei Wochen später ließ Eduard Pfyffer, wie er sich selbst ausdrückte, „die Mine springen“, und veranlaßte durch einen Dritten den Auftrag des Großen Rathes von Luzern an den Kleinen Rath: im Hinblick auf die eingetretenen Veränderungen in St. Gallen auf konferenzielle Wahrung dessen Bedacht zu nehmen, was die Wohlfahrt des Kantons Luzern und jene der Eidgenossenschaft in genannter Beziehung erheischen *. Bald folgte in Aargau ein ähnlicher

* Dem vertraulichen Briefwechsel des Schultheißen Eduard Pfyffer mit dem Verfasser enthoben. Dadurch berichtiget sich, was Kasimir Pfyffer in

Beschluß, auf Anregung von Eduard Dorer; in Bern ebenso auf Antrag des Großraths Watt. Schultheiß Pfyffer aber, der inzwischen ein Programm für die gemeinsame Ständeberathung von Christoph Fuchs empfangen hatte, bereisete die Kantone und warb für die Theilnahme an der beabsichtigten Konferenz; die Regierung von Luzern that das Gleiche in Amtsschreiben. Dieß geschehen, berief der Stand Luzern eine Anzahl Kantone nach Baden zu einer Tagsatzung in Kirchensachen auf 20. Jenner 1834. Die vielfach ausgestreute, anfänglich zu einiger Geltung gekommene Ansicht, es sei diese Badener Konferenz eine Folge St.-Gallischen Nothschrei's aus klemmer Lage, ist geschichtlich grundfalsch. Geladene Stände waren alle Kantone des Bisthums Basel, dann St Gallen und Graubünden. Zug und Graubünden hielten zurück, letzteres mit offener Beziehung auf die schwierig gewordene Stimmung dortiger katholischer Bevölkerung und auf die Unwahrscheinlichkeit, von Rom die Einwilligung zur Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes in der Schweiz zu erhalten. Die Konferenz widmete ihrer unsäglich schwierigen Aufgabe sieben Tage, meist in Einigkeit der Ansichten und des Strebens. Das Solothurner Protokoll von 1830 wurde vielfach benutzt und berücksichtiget. Hauptergebniß war: „Se. päpstliche Heiligkeit zu ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diözesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist) zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben und diesem die übrigen Immediatbisthümer einzuverleiben", mit Vorbehalt weiterer Unterhandlung für Anschluß an ein auswärtiges Erzbisthum, falls jene Bitte nicht gewährt würde. Dieser Beschluß war nichts anderes als eine Vollziehung früherer Vorbehalte der

seiner »Geschichte des Kantons Luzern« über das Entstehen der Badener Konferenz erzählt. Dem Verfasser jener Luzerner Geschichte entging, daß der Briefwechsel in der Regel **zwei** schreibende Personen voraussetzt. Den **ersten** Brief in jener Sache, ohne alle Veranlassung des St. Gallischen Magistraten, schrieb Eduard Pfyffer an diesen (31. Oktober). Die Antwort war nur das Echo, was bei der völligen Uebereinstimmung der Ansichten beider Korrespondirenden nicht anders sein konnte.

Baseler Diozesanstände bei Anlaß ihrer Konkordatsverhandlungen mit dem Papst. Dieß die eine Richtung der Konferenz. Die andere bestand in Festsetzung von vierzehn Punkten über Bedingung und Umfang staatlicher Aufsicht in kirchlichen Dingen. Als vollständiges System konnten sie nicht gelten, sondern mehr nur als Mittel der Abwehr gegen einzelne kirchliche Uebergriffe oder sonstige Machtäußerungen, die zu unangenehmen Erfahrungen geführt hatten, oder dann als Einleitung zu Verständigungen mit der Kirchenbehörde über wichtige Momente des kirchlichen Lebens. So entstand gemeinsame Abrede, zu wirken für Abhaltung der Synodalversammlungen, doch unter Staatsaufsicht, dann für Beschützung der Bischöfe in ihren oberhirtlichen Rechten; über Materie und Form des Plazetums für kirchliche Erlasse und Bekanntmachungen jeder Art; über die Schranken der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und der Ausspruch allseitiger Garantie für die Eingehung gemischter Ehen; das gegenseitige Versprechen, sich bei den kirchlichen Oberbehörden für Festsetzung billiger Ehedispenstaxen und für ansehnliche Verminderung der Feiertage zu verwenden; die Verpflichtung zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über die Priesterhäuser, zur Aufhebung der bisherigen Exemtion der Klöster und Unterstellung derselben unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, mit dem Recht, sie für religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen, — zu Untersagung der Abtretung von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Korporationen, zu Wahrung der Wahlrechte der Staatsbehörden für Besetzung der Lehrstellen gegenüber allfälliger Einsprache kirchlicher Behörden; die gegenseitige Zusage des Rechtes, von der gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falles den Eid der Treue zu fordern; endlich das Versprechen zu gemeinsamem Wirken für Handhabung staatlicher Rechte überhaupt.

Verbindliche Abschlüsse erfolgten noch nicht. Die gemeldeten Sätze waren nur eben so viele Anträge an die Behörden der Konferenzkantone, so wie an jene Stände, die später beitreten wollten; im Wesentlichen nichts anderes als eine Fortsetzung und Verallgemeinerung der Solothurner Beschlüsse von 1830.

Die Gegner nahmen die Entwürfe der Konferenz nicht leichten Sinnes. Waren sie einige Monate zuvor mit leichter Mühe des Bundesprojektes los geworden, so hofften sie Gleiches um so zuversichtlicher mit einem weit heikleren Stoff. Rasch thaten sich in einzelnen Kantonen, den gemischten zumal, „katholische Vereine“ zur Bekämpfung des Werkes zusammen. Es organisirte sich die amtliche Opposition der Großen Räthe. Die mit den Strebungen der Nuntiatur einverstandene Presse öffnete alle Schleusen orthodoxer Kampfmittel. Die Zeit that das Ihrige, da die Verfasser der Badener Artikel keineswegs gesonnen waren, die Genehmigung ihrer Entwürfe der Ueberraschung zu verdanken und die Regierungen und Großen Räthe zur Erledigung und Berathung zu drängen. So erlitten die Entwürfe bald das Schicksal aller mit einiger Frische hervortretenden Ideen und Plane: sie hatten mehr Gegner als Freunde und Vertheidiger. Die sogenannte „liberale“ Geistlichkeit selbst, so sehr sie einverstanden war mit dem Inhalt und der Tendenz, hatte doch Grund, sich in ihren Kundgebungen eines gewissen Rückhaltes zu befleißen, seitdem in St. Gallen kirchliche Macht mit dem Strafurtheil der Suspension aufgetreten war, die Bischöfe anderwärts, unter ihnen derjenige von Basel, durch sehr verständliche Handlungen bewiesen hatten, daß sie jenem Widerstandsmittel die Zustimmung geben. Ja selbst die St. Gallische Geistlichkeit, obwohl den Verfügungen dortiger weltlichen Behörden sich anschließend, wahrte sorgsam die pflichtige Stellung gegen das kirchliche Oberhaupt in Rom. Vertheidigung und Unterstützung der Badener Artikel war daher auch von dieser Seite eine verklausulirte. Die Laien der verschiedenen Kantone, die auf diesem Felde bis dahin sich persönlich noch nicht versucht hatten, wollten theilweise im Badener Zusammentritt an sich wie in seinen Ergebnissen eine unvorsichtige Herausforderung erblicken und sprachen daher nicht immer günstige Urtheile darüber aus; denen endlich, welche kirchliches Leben überhaupt nicht kannten und daher eher zum Zerstören als zum bloßen Ordnen geneigt waren, erschien das Vorgeschlagene nicht als einschneidend genug. Also verhältnißmäßig weit mehr Widerstand und Tadel als Dank

und unterstützende Anerkennung. Die Nuntiatur ihrerseits brachte den Gegenstand an die Stufen des heiligen Stuhls. Wir werden später seine Schlußnahme wie jene der Kantone erzählen. Für einmal genügt die Andeutung, daß diese Angelegenheit jahrelang sich zwischen die rein politischen Fragen, welche die Eidgenossenschaft bewegten, als unwillkommene Mitgift der Zeit eindrängte.

Dritter Abschnitt.

Die föderalen Verhältnisse bei dem Uebergang von 1833 auf 1834. Stand der Parteien. Neue Verhandlungen für und wider die Bundesreform. Das Trennungsbegehren von Neuenburg nunmehr an die Schweiz gestellt. Rückkehr zum Alten in Schwyz. Verfassungsfehde in Wallis. (1834.)

Nach dem Schlusse der Tagsatzung von 1833 suchte jeder sich sobald möglich in der neuen Lage zurecht zu finden. Die Gründung einer erweiterten Zentralität wurde nicht mehr mit so scheelen Augen angesehen wie ehedem, und selbst bisherige Gegner der Bundesrevision machten sich mit dem Gedanken vertraut, in die Einsetzung eines Bundesrathes einzuwilligen. Ihre Berechnung war einfach folgende: die drei Vororte sind Anhänger der neuen Richtung; Versuche von Regimentswechseln daselbst sind mißglückt; ihre Erneuerung ist von nun an zur Unmöglichkeit geworden. Ergreifen wir also die Zügel mit eigener Hand, dadurch daß wir uns die „fünf Königlein", aus unserer Mitte und unter unserm Zuthun gewählt, gefallen lassen und den bisherigen Vororten den Abschied geben. Das war die Stimmung derjenigen Revisionsgegner, welche sich nicht bei der Sarner Konferenz betheiliget hatten. Anders dachten die Sieger: trotz allem Eifer für die Bundesreform wollten sie das Szepter nicht aus der Hand geben und waren daher keineswegs gesonnen, mit Uebereilung die drei Vororte zum Opfer zu bringen und sich durch eine, nach ihrem Sinn wenig entsprechende, Bildung eines Bundesrathes auf die Seite schieben zu lassen. Das wurde öffentlich zu verstehen gegeben. Die Organe dieser Partei erklärten, daß von nun an eine Veränderung des Bundes nur auf die Grundlage einer verhältnißmäßigen

Stellvertretung der Kantone nach der Volkszahl zugegeben werde; als Gegengewicht möge die Repräsentation der Stände in gleichem Recht beigefügt werden; als zweite Bedingung stellten sie völlige Freiheit des innern Verkehrs. Man möge nun erwägen, ob solches Ziel durch einen Verfassungsrath oder auch in anderer Weise erreicht werden könne.

Die Parteien beobachteten sich. Kluge hatten einsehen gelernt, daß schroffe Verneinung und Absonderung wesentlich die Krise von 1833 herbeigeführt. Aber auch ein Gefühl anderer Art bahnte sich den Weg: es werde die Reformpartei nun auch für die Zwecke der Bundesumgestaltung eingreifendere Mittel in Anwendung setzen. Solche Besorgniß war nach den letzten Berathungen der Tagsatzung nicht gegründet, mehr durch den Ruf der Presse. Einzelne Staatsmänner, klugen Blickes, glaubten in der allseitigsten Theilnahme an künftigen Revisionsbestrebungen die sicherste Gewähr gegen weitere außerordentliche Maßnahmen, zumal gegen den von manchen einzelnen Stimmen schon länger her geforderten schweizerischen Verfassungsrath zu finden. Magistrate von Schaffhausen und Graubünden einigten sich in diesem Gedanken und suchten die Mitwirkung von Glarus zu gewinnen. Leitung und Ausführung übernahm Schaffhausen. Seine Regierung schrieb (4. November 1833) an den Stand Glarus: Den gemachten Erfahrungen zufolge wolle die „Mehrheit der Nation“ eine Revision des Bundes; entspreche man nicht auf gesetzlichem Wege, so werde um so wahrscheinlicher ein anderer betreten. Selbst in den Rathssälen habe der schweizerische Verfassungsrath nun Anklang gefunden. Sonach liege es, wie im Interesse des gesammten Vaterlandes, „ganz vorzüglich in demjenigen der kleinern Stände“, bereitwillig an einer auf legalem Weg anzubahnenden Revision des Bundes Theil zu nehmen, „um nicht am Ende dennoch in ein neues Gebäude einziehen zu müssen, dessen innere Einrichtung anzuordnen andern überlassen worden“. Auch lasse der Bundesvertrag manches zu wünschen übrig; unter die Gebrechen sei namentlich das System der Vororte zu rechnen. Das Schreiben schloß mit dem Vorschlag an Glarus, vereint mit Schaffhausen

bei den Kantonen Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell, Wallis, Tessin und Neuenburg auf künftige Mitberathung eines neuen Bundesvertrages einzuwirken. Bürgermeister Franz von Meyenburg-Rausch ist, nach Inhalt und Form der Anregung zu schließen, ihr Urheber.

Glarus antwortete, auf den Grund einer Schlußnahme des dreifachen Landrathes, wesentlich abweichend (13. November): wohl wünsche Glarus, daß jene Kantone, „belehrt durch alles bisher Vorgegangene", ihre frühere Stellung verlassen, aber zu hoffen sei solche Annäherung nicht; bei den größern Ständen dagegen würde der angetragene Schritt nur Mißdeutung hervorrufen, dann wohl auch das Gegentheil von dem befördern, „was wir mit Euch vermieden wünschen". Besser sei, das bevorstehende vorörtliche Kreisschreiben abzuwarten und dann erst, in Verbindung mit einer Mehrzahl von Kantonen, auf die „dissentirenden" Stände einzuwirken. Styl und Gedankenfolge bezeichnen den Landammann Kosmus Heer als Verfasser dieses Schreibens. Anders Graubünden. Schon am 21. November faßte der Große Rath einläßliche Beschlüsse über und für die Bundesrevision und gedachte sie den genannten Kantonen der Minderheit ermunternd mitzutheilen. Aber Schaffhausen wurde bald nachher reufällig und schrieb selbst an Graubünden, die Sache fallen zu lassen.

Der Schritt von Schaffhausen blieb demnach erfolglos und würde es wohl auch geblieben sein, selbst wenn Glarus gleich Graubünden Hand ans Werk gelegt hätte. Die Macht der Ideen kann auf Umwegen zwar umgangen, nicht aber überwunden werden. Zwischen den reformlustigen Kantonen und jenen der Opposition lagen streitende Grundsätze als Hindernisse ihrer Vereinbarung. Der Erfolg von Vermittelungen hing also nicht so fast von der Thatsache gemeinsamer Berathung ab als vielmehr von der Bereitwilligkeit jener Minderheit, ihre historisch berechtigte Stellung, um eigenen Nutzens willen, wenigstens theilweise zum Opfer zu bringen. Ein solcher Entschluß aber gedieh bei ihnen nicht zur Reife. Der Augenblick schien übrigens gegenüber den größern Kantonen verpaßt. Mit großen Kraftanstrengungen und

nicht ohne vielseitige Opfer war der Schweiz ein Zustand ersprießlicher Ruhe wiedergegeben worden. Jene mächtigeren Kantone konnten nun nicht mehr geneigt sein, ihn ohne Aussicht auf bedeutsame Vortheile, d. h. auf eine Reform der schweizerischen Bundesverfassung in ihrem Sinn, wieder preiszugeben.

Wirklich war dieß auch die waltende Stimmung. Die Partei der Bewegung fing an, sich entschieden zu theilen; die eine Fraktion verlangte bei jeder Gelegenheit, lauter denn je, den Verfassungsrath; Volksversammlungen in verschiedenen Theilen der Schweiz wurden in Aussicht gestellt. Im Großen Rathe von St. Gallen wurde (November 1833) auf förmliche Mißbilligung der Gesandtschaft angetragen, weil sie nicht, gleichzeitig mit der Auflösung der Sarner Konferenz, für eine energische Umgestaltung des Bundes gewirkt, ein Antrag, der freilich vom Großen Rathe abgelehnt wurde; — in verschiedenen Großen Räthen endlich ließen sich, mehr oder weniger dringlich, Minderheiten für den Verfassungsrath vernehmen. Der andere Theil der Reformmänner, vornehmlich aus den Tagsatzungsgesandten dieser Partei und ihren zahlreichen Anhängern in den Großen Räthen bestehend, wollte zwar das bisherige Verfahren nicht verlassen, dann aber in der Sache selbst mit mehr Entschiedenheit auftreten, von dem Markten um kleinliche Fragen und Interessen abgehen, den Bogen höher spannen, die Bedingungen künftigen schweizerischen Staatslebens mehr diktiren als auf dem Wege mühseliger Zugeständnisse sich erringen; sie wollten mit einem Worte Opfer bringen für die Zentralisation, aber gleichzeitig auch den stärkern Kantonen die verhältnißmäßige Stellvertretung sichern. Fast schienen sie es zu bereuen, nicht in guter Zeit die neue Bundesverfassung improvisirt zu haben. Diesen beiden Abtheilungen der Reformpartei gegenüber sehen wir die Männer der Mitte, nicht ganz ungeneigt, mit jenen vorwärts zu gehen, aber wohl bedacht, von Veränderungen nur das möglichst geringe Maß zu bewilligen. Die Stillstandspartei endlich gedachte nicht zu weichen, wenn auch ein Hauptwiderstandsmittel, das des politischen Schisma's, aus ihren Händen gewunden worden.

Bei solcher Stimmung der Gemüther und solcher Gruppirung der Kantone lief wirklich ein vorörtliches Kreisschreiben vom 16. November von Stapel; es zeigte mit einem geschichtlichen Rückblick die sächliche Nothwendigkeit der Revision aus Gründen innerer und äußerer Politik und wies auf die vier Wege, die zu betreten wären: neue Berathung der Tagsatzung mit Instruktionen, auf der Grundlage des Entwurfes von 1833; Konferenz aller Stände in gleicher Repräsentation zur Berathung eines neuen Entwurfes, ohne Instruktionen; Verfassungsrath, zu wählen durch besondere Wohlkollegien; endlich allmälige partielle Revision durch die Tagsatzung. Baldige Schlußnahme für einen dieser Wege wurde allen Ständen empfohlen.

In dem Schritte des Vorortes lag wohl gute Meinung, politische Weisheit wenig. Nur ein fest ausgeprägter Wille, in Form eines sehr positiven Antrages, hätte seinem Bestreben Halt geben können. Die Gegensätze ließen sich alsbald vernehmen. Zwei Kantone sprachen sich unverschoben in ernstem Ton gegen den Verfassungsrath aus; Freiburg am 11. Dezember, tadelnd, daß der Vorort die Schranken des strengen formalen Bundesrechts überschritten und daß er Anträge gemacht, obwohl an letzter Tagsatzung ein Vorschlag, daß er solche bringe, auf sich beruhen geblieben sei. Schärfer noch protestirte Graubünden (Beschluß des Großen Rathes vom 21. November): der Vorschlag eines Verfassungsrathes stehe zu dem dermaligen Bundesrecht im grellsten Widerspruch und nie werde Graubünden, sollte auch eine Mehrheit dem Ansinnen beitreten, sich dazu verstehen.

Diesen Erklärungen schloß sich ein Gutachten des Staatsrathes von Waadt an den Großen Rath an (Dezember). Jene Behörde war auch jetzt wieder der rüstigste Vorkämpfer gegen alles, was in Form und Wesen die Kantonalsouveränetät schwächen, das Einheitssystem, wenn nicht geradezu einführen, doch wenigstens erheblich fördern könnte. Der Staatsrath sprach sein Befremden aus, daß dem Vorort habe beigehen können, einen Verfassungsrath als einen der Revisionswege zu bezeichnen; noch habe kein Kanton ihn förmlich beantragt, seine Anhänger selbst aber geben

ihn nur in nebelhafter Unbestimmtheit von sich. Mit gleicher Schärfe weiset das Gutachten den Vorort zurecht, daß er gewagt habe, von einer Bundes*verfassung* zu sprechen; es könne sich durchaus nur um die *Allianz*, um einen Bundes*vertrag* zwischen den freien, selbstständigen Kantonen der Schweiz, zwischen den zweiundzwanzig Verbündeten, handeln. Die Grundlage eines solchen Bundesvertrages aber sei die Unabhängigkeit, die Souveränetät eines jeden der kontrahirenden Kantone oder Stände. Das sei auch die Grundlage alles öffentlichen Rechtes in der Eidgenossenschaft. Unverträglich mit diesem wäre eine Bundes*verfassung*; der eine dieser Begriffe schließe den andern aus. Jener, die Bundes*verfassung*, würde zur Einheitsregierung führen, von der die Kantonalregierungen nur die untergeordneten Gewaltträger wären. Der Kanton Waadt aber könne, ohne dem ganzen Maße seines Glückes und Wohlstandes zu entsagen, keineswegs seine Unabhängigkeit und Souveränetät zu Gunsten einer zentralen Einheitsregierung abtreten. Weiter wurde aus einander gesetzt, wie die beabsichtigte Bundesregierung bald große Bedürfnisse hätte, wie die Geldquellen der Kantone in die Zentralkasse auslaufen und nur in sehr ungleichem Verhältniß in die Kantone zurückfließen würden, nachdem ein großer Theil davon durch die Kosten der Zentralverwaltung aufgezehrt worden. Diese Einwendungen fanden später besten Anklang bei dem Großen Rathe. In solchem Maße hatte damals noch bei vielen Schweizern, nicht bloß in den ältesten, sondern selbst auch in den neuesten Kantonen, die Vorliebe für die *staatenbündliche* Ordnung der Eidgenossenschaft ihre Herrschaft behauptet. Jene ältesten Kantone beharrten in ihren Ansichten; Waadt aber verließ später seine Bahnen von 1832 und 1833 und half, unter starkem Einfluß der Bajonnete, die Bundes*verfassung* gründen, welche in der Hauptsache das geworden, was der waadtländische Staatsrath im Jahr 1833 von ihr vorausgesagt hatte.

Das Gutachten des Staatsrathes schloß mit der Stimmgebung für die „partielle“ und „allmälige“ Bundesrevision; als Revisionspunkte bezeichnete es die Organisation der Bundesbehörden und

jene des eidgenössischen Heerwesens. In ähnlichem Sinne sprach Graubünden, vornehmlich für Aufstellung eines Bundesrathes, mit einem Landammann der Schweiz an dessen Spitze, dann „für bessere und kräftigere Organisation des Heerwesens"; auch Freiburg, doch ohne sich genauer über die künftige Oberleitung des Bundes auszusprechen, dagegen mit dem ausdrücklichen Begehren, daß die Gleichheit der Stimmen für alle Kantone gewahrt bleibe.

Eine andere Gruppe bildeten die Kantone, welche eine Reform am emsigsten betrieben, oder dabei doch höhere, selbst die höchsten Forderungen stellten. Am weitesten ging Bern. Der Große Rath sprach sich für einen „eidgenössischen" Verfassungsrath nach der Volkszahl aus, unter Vorbehalt der Annahme der von ihm ausgehenden Bundesverfassung durch die Mehrheit der Schweizer Bürger, darüberhin möglichste Beschleunigung empfehlend (21. Dezember). Viele Liberale waren unzufrieden mit dieser Schlußnahme und hielten sie nicht für aufrichtig; gebe man Bern die Bundesstadt und sichere man dem Kanton den Fortbezug der Konsumosteuer, so werde er ganz bereitwillig zum Luzerner oder Züricher Entwurf zurückkehren, so hieß es von dieser Seite. Richtiger ist, daß sich Bern im Zustand hoher innerer Aufregung befand und eben jetzt die Seheweise der radikalen Partei sich angeeignet hatte. — St.Gallen, Aargau, Thurgau blieben zwar dem Streben nach Revision treu, doch ohne dem Anlaufe von Bern zu folgen; nur Thurgau stellte den Wunsch für einen nach „billigem Repräsentationsverhältniß" zu wählenden Verfassungsrath obenan, stimmte aber gleichzeitig auch zu jedem andern Revisionsverfahren. Hat die öffentliche Meinung noch ein so unbestimmtes Gepräge, so bietet sie keinen Boden für entscheidende Abschlüsse. Die Troxler'sche Schule verlangte überall den Verfassungsrath nach der Volkszahl; nur die „Herren" wollen ihn nicht, meinte Anton Henne von Sargans im Großen Rathe von St.Gallen; man antwortete ihm mit Hinweisung auf die Hundwyler Landsgemeinde; vom Volke her komme der Widerstand, aus der Mitte der Gebildeten (der „Herren") dagegen das Streben nach Reform. Zürich,

Vorort, im Allgemeinen sich von der Richtung der eben bezeichneten Kantone nicht trennend, ging doch in der Sache der Bundesrevision eher rückwärts. Der Verfassungsrath hatte auch hier seine Vertheidiger, welche da drohten, daß er immer und immer wieder anklopfen werde; doch brachte er es nur auf neunzehn Stimmen von mehr als zweihundert; geachtete Volksmänner, wie die Stapfer, Guyer, Oberst Weiß, Hegetschweiler, sprachen unumwunden dagegen, versichernd, daß die Idee keine Wurzel im Volke habe, solchem wesentlich nur die Grundsätze der Rechtsgleichheit und des freien Verkehrs geläufig seien, alles Uebrige ihm nur als hohle Theorie erscheine. Für eine Totalrevision hatte indeß der Große Rath entweder die Lust oder die Hoffnung verloren; er stimmte für die bloß partielle Revision, mit dem Beisatz, daß ihm auch jeder andere Ausweg, freilich mit Ausschluß des Verfassungsrathes, genehm sei. Andere Kantone, so Glarus, Solothurn, Schaffhausen, faßten Schlußnahmen, die sich an die weniger entschiedenen von den schon genannten anschlossen. Luzern ließ auf sich warten. Neuenburg antwortete, daß es nicht antworten, sondern sich an der Tagsatzung selbst erklären werde. Zug, Tessin und Appenzell Innerrhoden schwiegen ganz. In Schwyz verhinderten Führer der innern und äußern Bezirke, jetzt innig vereint, nachdem sie sich zuvor auf das eifrigste bekämpft und selbst die Trennung des Kantons in zwei Gemeinwesen theils verlangt, theils begünstiget hatten, eine entsprechende Schlußnahme: der Stand Schwyz gab abschlägigen Bescheid. Appenzell Außerrhoden, jetzt nicht geneigter denn früher, schützte vor, daß es den Zeitpunkt noch nicht geeignet finde. Uri, Unterwalden und Wallis lehnten die Theilnahme mit Bestimmtheit ab.

So gering war der Erfolg des vorörtlichen Kreisschreibens. Der Winter von 1833 auf 1834 verstrich, ohne daß die Angelegenheit irgend einen wesentlichen Fortschritt gemacht hätte. Keine kantonale Stimme lautete wie die andere; einig waren nur die Neinsager. Wir sehen Bern mit seinem Verfassungsrath, fast allein stehend, oder mit Stützen, von denen nichts oder wenig Entscheidendes zu erwarten war; ein paar andere Kantone neben ihm

für proportionelle Stellvertretung kämpfend; eine nicht zahlreiche Gruppe sich für bloß partielle und allmälige Revision aussprechend; mehrere, welche hohen Protest einlegten gegen das Einheitssystem, das sie im Gefolge der projektirten Bundesverfassung über die Schweiz hereinbrechen sehen; wieder andere als wartende Zuschauer. Das Schreiben von Schaffhausen und andern wegen allernächster Gefahr für die kleinen und mittlern Kantone fand sich nicht gerechtfertigt. Eben so wenig die vorörtliche Anregung.

Während dieser Berathungen und Kundgebungen hatte man Neujahr gefeiert. Bürgermeister Melchior Hirzel von Zürich folgte seinem Kollegen Heß als Vorstand der vorörtlichen Behörde und der Tagsatzung. Hirzel war ein Mann von vielseitiger wissenschaftlicher Bildung, leicht im Auffassen, beflügelt für das Projektiren, enthusiastisch eingenommen für Reformirung der Schweiz im Sinne der Fortschrittsideen des Tages, unermüdlich thätig für Ausführung dahin zielender Plane, frohen und gemüthlichen Wesens, das letztere wenigstens im Aeußern, ein Mann also von vielen ausgezeichneten Eigenschaften, für einen Staatsmann in hoher Stellung doch nicht solid und praktisch genug. In dieser Beziehung stand er seinem Vorgänger nach, der seinen weit reichenden Einfluß auch neben Hirzel behauptete. Als dieser die Erfolglosigkeit jenes vorörtlichen Umlaufschreibens wahrnahm, verfiel er auf den Versuch, die Reform auf den Weg freiwilliger Konkordatsabschlüsse zu beschränken. Von der Regierung des Standes Zürich, in dieser, nicht in vorörtlicher Stellung, gelangten nun Anträge an die Kantone zur Hebung der Heimatlosigkeit, für Gewährung allgemeiner freier Niederlassung u. a. m. auf dem bezeichneten Wege. Man wollte um jeden Preis „Fortschritte" machen.

Was den Großen Räthen nicht gelang, das wollten die Vereine durchsetzen. In Zofingen versammelten sich (Ende Februar 1834) die Wortführer des nationalen Vereins, die schon Monate zuvor zu solchem Rathschlag sich das Wort gegeben hatten. Von Volksversammlungen hofften sie wenig mehr. Sie fühlten, es sei das Volk vor allem, und noch besser als bisher geschehen, durch das Mittel der Presse für die Idee eines schweizerischen Verfassungs-

rathes günstig zu stimmen. Es sollte zu diesem Behuf eine Art Bundeskatechismus entworfen werden.* Dem Großen Rathe von Bern wurde reichlicher Weihrauch gestreut, über jenen von Zürich in vollem Einklang der Stab gebrochen; kaum entging er einem schriftlichen Mißfallen. Diese Vereinsmänner hielten sich an das nordamerikanische Unionsmuster; sie wollten eine Volksrepräsentation mit und neben einem Senat, welch letzterer die zweiundzwanzig Stände mit gleichem Stimmrecht zu repräsentiren hätte. In ihren Veröffentlichungen suchte man dagegen vergebens eine klare Ausscheidung der übrig bleibenden Lebensthätigkeit der Kantone. Im Grunde wollten sie Einheit; sie wußten aber ganz gut, daß das Volk sich solche nicht gefallen lasse; daher verfielen sie auf jenes überseeische Mittelding. Es verfing auch nicht. Eben so fruchtlos waren Anregungen in der Presse, durch eine große Notabelnversammlung aus allen Kantonen und ohne Rücksicht auf Parteistellung eine Verständigung für das große Werk herbeizuführen.

In dieser Zeit verfielen die Gegner der neuen Regierungen, Gegner der drei Vororte zumal in ihrer verstärkten Stellung, auf den Plan, deren Einfluß durch Aufstellung des eidgenössischen Repräsentantenrathes zu dämpfen. Jene Partei war unzufrieden über die Vororte Zürich und Luzern, vollends aber erbittert und erschrocken zugleich über die Haltung Berns. Sie zählte laut die politischen Sünden des künftigen Vorortes: die angetragene Verfolgung gegen die Magistrate der ehemaligen Sarner Konferenz, die im Gegensatz den Polen und andern Fremdlingen zugewendete Gunst mit ihrem Gefolge der für die gesammte Schweiz daraus entstandenen Verlegenheiten, die beantragte Aufstellung eines schwei-

* Eine Arbeit dieser Gattung übernahm Bornhauser durch Herausgabe von „Schweizerbart und Treuherz". Weder der geschmacklose Titel noch der Inhalt zogen sehr an. An guten Gedanken gebrach es doch in der Schrift nicht. Sehr treffend war ihr Ausruf: „Arme Schweiz! Der eine will nichts von Dir wissen, weil er zu arm, und der andere nichts, weil er zu reich ist." Schärfer konnte die Haltung der kleinen Kantone, dann jene von Waadt nicht gezeichnet werden.

zerischen Verfassungsrathes mit Ausschließung aller und jeder abweichenden Revisionswege, sein hartes Verfahren gegen die Stadt Bern und vornehmlich ihr ehemaliges Patriziat, das hochfahrende Wesen der neuen Regierung, dem die Würde des alten Berns seltener mildernd zur Seite stehe. Diese Erscheinungen alle hatten viele Eidgenossen theils verletzt, theils geängstigt. Solchen Muth und Uebermuth zu bändigen, dann wohl auch um eigenen Einfluß zu fördern, wurden in Waadt und Genf, dann auch im Osten der Schweiz, namentlich in Graubünden, Stimmen laut, den Vororten den oft besprochenen Repräsentantenrath beizugeben. Die Fraktion, die sich mit diesem Plane trug, war keineswegs die alte Sarnerei, sondern das „Justemilieu", welches sich zwischen beide Hauptparteien stellte und scheinbar, nie recht gründlich, auch zur Bundesrevision Hand bot. Es war die gleiche Partei, die früher die Aufstellung des Bundesrathes gewünscht und auch jetzt noch nicht aufgegeben hatte. Die politischen Freunde der Vororte, obwohl mit ihren einzelnen Handlungen nicht immer einverstanden, dankten auch für dieses neue Geschenk und lehnten es mit Bestimmtheit ab. Der Repräsentantenrath, sagten sie, wäre nur ein Zwitterding zwischen Vorort und Tagsatzung, das nur den einen hemmen, die andere nicht ersetzen könnte. Die Vororte hielten sich indeß mit solchen Schutzreden allein noch nicht für geborgen. Auf Anregung des Schultheißen Tscharner von Bern versammelten sich (16. Mai 1834) Männer der drei Vororte an der „Kreuzstraße" bei Zofingen zur Gegenwehr. Die Theilnehmer machten sich einhellig verbindlich, einen nach bundesmäßiger Form zu berufenden Repräsentantenrath schlechterdings abzulehnen; sie sahen dieß als Bedürfniß an für die politische Partei, an deren Spitze sie standen. Bei diesem Vorgefecht hatte es sein Bewenden. Die Anreger des Repräsentantenrathes ließen ihn von selbst wieder fallen. In Bern und an der Kreuzstraße kam damals noch ein anderer Plan zur Sprache: einen Bundesrath zu bilden aus dem Präsidenten der vorörtlichen Regierung, zwei andern Mitgliedern aus dem Schooße derselben und vier von der Tagsatzung gewählten Bundesräthen. Auch diesem Gedanken wurde eine wirkliche Folge

nicht gegeben: in Bern mußte man nach den Beschlüssen des Großen Rathes mehr fordern; Zürich war ohnehin auf dem Wege des Einlenkens begriffen; Eduard Pfyffer, einer der Haupttheilnehmer der Konferenz, war in übertriebene Aengstlichkeit verfallen. Der Zusammenkunft wurde von den Anwesenden jeder amtliche Charakter beharrlich abgesprochen.

Den Frühlingsfeldzug eröffnete der vorörtliche Regierungsrath von Zürich; im Instruktionszirkular für die Tagsatzung trug er selbst auf nur „allmälige und theilweise Revision" an; und zwar möge man sich dießmal auf die Revision der Militärorganisation und des Zollwesens beschränken; in allem Uebrigen, so behauptete er, seien die vorherrschenden Ansichten über die Stellung der einzelnen Kantone zum Bund, so wie über die Vertretung derselben in den Bundesbehörden, zu stark von einander abweichend, als daß irgend ein Erfolg erwartet werden könnte. Der Antrag des Vorortes war fast gleichbedeutend mit einem Aufgeben der Revision. Bern und Zürich standen weit aus einander in dieser Zeit. Nicht so Zürich und Luzern. Im Großen Rathe von Luzern wurde endlich die Revisionsfrage auch wieder behandelt (11. Mai) und auf den Antrag Eduard Pfyffers im Sinne der partiellen Revision beantwortet (mit 42 gegen 37 Stimmen), gegenüber dem Verfassungsrath, für den die Minderheit stimmte. Den Verfassungsrath bekämpfte jener Redner; in seinem Plane lag aber doch eine durchaus organische Umgestaltung der Schweiz durch Aufstellung einer gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Behörde für den Bundesstaat. Daß die Kantone einen Vorort nach damaligem Bestande duldeten, war ihm selbst lächerlich. Dieser Vortrag war Eduard Pfyffer's Schwanengesang. Den Schluß aller Einleitungen für die neuen Berathungen der Tagsatzung machte Graubünden durch Kreisschreiben vom 14. Juni. Es trug auf unverweilte Einsetzung eines schweizerischen Bundesrathes an, mit Anwendung der bezüglichen Vorschriften des Bundesentwurfes vom Mai 1833. Die Begründung war erschöpfend und enthüllte alle Blößen der damaligen vorörtlichen Bundesleitung; einmal liege in dem Umstand, daß ein Kanton allein die leitende Bundes-

behörde bestelle, eine auffallende Zurücksetzung aller übrigen Stände; sodann habe die Doppelstellung der vorörtlichen Behörde sehr fühlbare Nachtheile und Uebelstände; Geschäftsüberhäufung sei unvermeidlich, und trete Widerstreit ein zwischen den kantonalen und eidgenössischen Interessen, denen der vorörtliche Rath gleichmäßig genügen sollte, so kämen die letztern in Nachtheil, weil die vorörtliche Regierung die Rücksichten gegen den sie wählenden Großen Rath nicht außer Acht setzen dürfe. Schlimmer noch stehe es in Zeiten der Aufregung; es bedürfe nur einer politischen Bewegung, eines heftigen Parteistreites im vorörtlichen Kantone, und die ganze Schweiz müsse die Rückwirkung empfinden. Die Kompetenzen der Tagsatzung wollte Graubünden für einstweilen unverändert beibehalten wissen, späterer Verständigung unbeschadet. Der Vorschlag war ernst gemeint und wurde auch als ein ernsthaft gestellter aufgefaßt. Graubündens Politik war handgreiflich: sie wollte für die nicht vorörtlichen Kantone erweiterten Einfluß und höhere Selbstständigkeit, zugleich Schwächung der Hülfsmittel der Bewegungspartei, die in den Vororten manche Stütze fand. Graubünden genoß damals hohen Kredites in der Tagsatzung, und seine Magistrate wußten sich stets mit Erfolg geltend zu machen. Es konnte, nach damaligem Stand der Parteien, nicht geringe Hoffnung hegen, in einem nach seinem Vorschlage bestellten Bundesrathe eine persönliche Repräsentation zu finden. Unumwunden ließ die Reformpartei die lauteste Opposition gegen den Vorschlag vernehmen: er sei nichts anderes als ein künstliches Mittel zur Schwächung der freisinnigen Partei im Allgemeinen, zu Begwältigung der mißfälligen Berner Politik, ja zur Entfernung Berns, im gegebenen Zeitpunkte, von der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten. An Vorwürfen von Inkonsequenz gebrach es auch nicht; man verwundere sich billig, so hieß es, daß so lang und mit schneidender Härte eine Einrichtung habe angefochten werden können, die man nun mit so vielen Gründen des Rechtes und der Zweckmäßigkeit zu unterstützen wisse. Die Rollen hätten nun gewechselt, hieß es ferner, weil die Zwecke, die man sich setze, auch jetzt noch verschieden seien. An und für

sich sei es ein politischer Fehlschuß, sich eine Bundesleitung ganz im Gegensatze zum System des größten aller Kantone zu denken und zu wünschen; noch unhaltbarer sei der Vorschlag in seinen allgemeinen Beziehungen, weil er sich ohne die Umgestaltung der übrigen Theile des Bundesvertrages nicht ausführen lasse; endlich habe er viel Aehnlichkeit mit einer sogenannten Hofrevolution. Die erste amtliche Antwort auf den Plan gab der Große Rath von Zürich, indem er von den Anträgen seines eigenen Regierungsrathes abging und erneuerte Instruktion gab, eine „angemessene Stellvertretung" zu fordern; den Graubündner Bundesrath verwarf er (Ende Juni). Acht Monate lang hatte die Schweiz keine Tagsatzung mehr gehabt, denn die bloß vertagte von 1833 war nicht wieder einberufen worden. Man wußte so hohes Glück zu schätzen und stand jetzt am Vorabend der ordentlichen Tagsatzung von 1834.

Während der erzählten Erörterungen über die allgemeine Bundesfrage waltete die vielseitigste Regsamkeit, theils in verwandten, theils in höchst fremdartigen Gebieten des öffentlichen Lebens. Der Thätigkeit auf kirchlichem Felde wurde schon gedacht; sie lähmte nicht gerade, aber vertheilte die Kräfte. Die Opposition, welche die streng katholische Bevölkerung in den eidgenössischen Fragen bethätiget hatte, nahm zu an innerer Wärme und an Zahl ihrer Anhänger. Doch wurde der Stand der Dinge im Allgemeinen durch das Erscheinen der Badener Artikel nicht geändert; waren sie ja doch im Grunde nichts anderes als die reife Frucht längern Wachsthumes der Begriffe über staatlich-kirchliche Verhältnisse, das natürliche Erzeugniß der geistigen Thätigkeit vorangegangener Jahrzehende. Neu war ein Trennungsbegehren von Neuenburg, das nun an die Schweiz selbst gelangte.

Die letzten königlichen Erklärungen hatten gelautet, es sei die nöthige Unterhandlung mit den übrigen Großmächten angebahnt. Im Laufe Winters von 1833 auf 1834 verdoppelte der Staatsrath seine Schritte bei dem König und dem Ministerium. Er verlangte, daß die königliche Regierung die Unterhandlung nun auch mit der Schweiz eröffne. Jene verweigerte aber, mit Rücksicht auf

ihre Stellung zu den übrigen Mächten, das Ergreifen der Initiative und überwies die schwierige Aufgabe der Regierung von Neuenburg. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ancillon, ertheilte die Vollmacht zur Unterhandlung, mit dem Beisatze: daß von einer gänzlichen Trennung keine Rede sein könne, weil solche „Euch in eine schwankende, unsichere und selbst gefährliche Lage versetzen würde". * Die Wahl eines Unterhändlers fiel auf den gewesenen Staatsrathspräsidenten von Sandoz-Rollin, allfälliger Abneigung auszuweichen, welche etwa von Seite der Eidgenossenschaft gegen die wirklichen Mitglieder des Staatsrathes walten möchte. Gleichzeitig befehligte der Minister den Gouverneur von Pfuel zur Rückkehr nach Neuenburg. Eine beigelegte leitende Denkschrift enthielt eine Fülle von Stoff für die bevorstehende Erörterung und zeichnete scharf deren Zweck und Begrenzung. Treu solle und wolle, heißt es darin unter anderm, Neuenburg bei seinem Fürsten verharren, aber „anderseits kann, will und soll Neuenburg sich nicht von der Schweiz trennen; die Natur hat in dieser Beziehung dem Fürstenthum seine Stelle angewiesen; seine geographische Lage macht ihm das Gesetz; seine Neigungen, seine Gewohnheiten, seine Interessen haben ihm Liebe für dieses Gesetz abgerungen; seine eigene Sicherheit und jene der ganzen Schweiz heischen gebieterisch, daß diese Vereinigung fortbestehe". Der Denkschrift zufolge sollte aber diese innige Verbindung in nichts anderm bestehen, als — daß Neuenburg sich aller Theilnahme an den innern Angelegenheiten der Schweiz begebe und ausschließlich ein integrirender Theil ihres Vertheidigungssystems bleibe. Klug und vorsichtig sollten vor allem die Ansichten des Vorortes ermittelt, erst nachher das Begehren an die Tagsatzung gebracht werden. Die königliche Zustimmung für ein im angegebenen Sinne geschlossenes Uebereinkommen war zum voraus zugesichert. ** Die preußische Regierung schien vorauszusetzen,

* Schreiben des Staatsrathes an den König und an den Minister, beide vom 11. Januar; Schreiben an den Gouverneur von Pfuel, vom 14. Januar 1834. Antwort des Ministers an den Staatsrath, vom 10. März.

** Denkschrift, welcher das Ministerialschreiben vom 10. März 1834 ruft.

daß eine eigentliche Sachbehandlung in aller Stille und ohne Aufsehen möglich sei, und mißkannte somit gänzlich das wahre Wesen des schweizerischen Föderalismus, für welchen sie mit den übrigen Mächten mehr als einmal das Wort geführt hatte.

Der bezeichnete Bevollmächtigte lehnte ab. An dessen Stelle wählte der Staatsrath den Grafen von Wesdehlen, der ohne Verzug mit einem Schreiben an den Vorort abging, für dessen Abfassung jene Denkschrift als Grundlage benutzt wurde. Seine Unterhandlung beschränkte sich auf wenige persönliche Besuche, ohne wirkliches Ergebniß; alle Mitglieder des Vorortes erklärten, er werde sich auf einfache Mittheilung an die Stände beschränken. Hier der wesentliche Inhalt des neuenburgischen Schreibens (20. März). Es gedenkt zunächst, in gemüthlichen Ausdrücken, der friedlichen Jahre, die Neuenburg in den neuen Verhältnissen zur Schweiz, zumal seit 1815, verlebt, erwähnt dann mit Schmerzen, wie solche sich getrübt, im Schooße der Tagsatzung selbst die Meinung Fuß gefaßt habe: es sei das Fürstenthum, mit seinem monarchischen Wesen, eine Anomalie in der aus Freistaaten bestehenden Bundesgenossenschaft, solches monarchische Element unvereinbar mit dem entgegenstehenden; Neuenburg müsse das Band lösen, welches diesen Stand an seinen Fürsten knüpfe, und einfacher Kanton werden, oder aber sich trennen von der Schweiz; — es bringt in Erinnerung, wie diese Ansicht sich endlich zu einem förmlichen Antrag gestaltet habe, der bloß durch sieben Kantone zurückgewiesen wurde. Da aber Neuenburg die Aufnahme als Kanton mit seiner „jetzigen Verfassung“ verlangt habe, die Aufnahme frei und einstimmig mit eben derselben gewährt worden sei, so verstoße sich jene Meinung und jenes Ansinnen unzweifelhaft gegen den Bundesvertrag. Sie bestehe nun aber einmal, fasse Wurzel und Verbreitung, nähre Unruhe und erzeuge Aufregung in einem großen Theile der Schweiz. Einem solchen Zustande müsse schlechterdings abgeholfen werden, was nur durch einen neuen Allianzvertrag geschehen könne, zu dessen Abschluß der neuenburgische Staatsrath ermächtiget und seinerseits wirklich bereit sei. In diesem Sinne rief er den Instruktionen der Stände.

Der Staatsrath erließ ein zweites Kreisschreiben an die Kantone (9. April); es galt, die Wünsche der Regierung und ihrer Anhänger, dann das Ziel derselben recht ansprechend auszumalen. Der Wortlaut dieses Erlasses enthält einige Varianten, je nachdem er an die Stände befreundeter Politik, oder aber an ihre Gegner gerichtet war. Auch von dieser unschuldigen Kriegslist gab der Staatsrath dem Minister Anzeige (21. April). Man liest in dem Kreisschreiben: den waltenden Streit zu heben, gebe es nur zwei Wege; entweder müsse der Souverän auf sein Fürstenthum verzichten und dieses seinen Fürsten aufgeben, oder aber müsse Neuenburg auf seine Eigenschaft als wirkliches Glied der Eidgenossenschaft verzichten. „Von diesen beiden Voraussetzungen ist nur eine möglich, die zweite. Dafür bürgt uns das geheiligte Wort unseres Souveräns und der unwandelbare Wille des neuenburgischen Volkes. Es ist nothwendig, daß die Schweiz dieß wisse; denn diese Betrachtung muß einen entscheidenden Einfluß auf ihre Entschließungen üben. Als der König uns ermächtigte, mit ihr über die Modifikation der gegenseitigen Beziehungen in Unterhandlung zu treten, hat er das feierliche Versprechen wiederholt, daß er sich nie von den Neuenburgern trennen, um keine Bedingung einwilligen werde, uns aufzugeben; wir aber, wir wollen leben und sterben als glückliche Unterthanen eines Hauses, das seit mehr denn einem Jahrhundert nicht aufgehört hat, die Wohlfahrt und die Freiheiten des Landes zu äufnen. Wir werden unsere Verfassung behalten, denn wir wissen treu zu bleiben unsern Eiden und werden zu diesem Zweck Gut und Blut einsetzen.“ Das Schreiben entrollt dann die vielen Vortheile, die der Austritt aus dem Bunde gewähre, wie von dann an alle Klagen gegen Neuenburg, alle Besorgnisse und Beschwerden wegen fremden Einflusses auf die Geschicke der Schweiz wegfallen würden; es zieht die Grundlinien der künftigen Verhältnisse Neuenburgs zur Schweiz: das Land sollte ferner einbegriffen sein in den Neutralitätsgrenzen der Eidgenossenschaft, mit Mannschaft und Geld zu ihrer Vertheidigung beitragen; für die Niederlassung der Schweizer, für Handel, Industrie und Transit würden beiderseits

nützliche Verkommnisse abgeschlossen; mit einem Worte, Neuenburg würde austreten aus der Stellung eines Kantons und ein Verbündeter der Schweiz werden auf die Grundlage besondern Vertrages. Eine starke Schlußstelle * sagt: so lange die neuenburgische Frage nicht gelöst sei, werde die „revolutionäre Partei" von Neuenburg ihre Störungen fortsetzen; die Gegenwart Neuenburgs in den eidgenössischen Räthen könne selbst seinen Freunden nichts mehr nützen, ja sei für sie vielmehr schädlich und gefährlich. Die denkwürdigen Briefe sind durch den fürstlichen Statthalter, General von Pfuel, unterzeichnet.

Kaum waren die Schreiben befördert, legte der Neuenburger Staatsrath vorbereitende Hand an zu weiterer Ausführung der Aufgabe. Er entwarf den neuen Allianzvertrag zwischen Neuenburg und der Schweiz in neunzehn Artikeln. Der Inhalt war ganz nach dem Zwecke bemessen, den sich der Staatsrath vorgesetzt hatte: „Die neuenburgische Bevölkerung dem revolutionären Einfluß zu entwinden, den sie von der Schweiz her empfängt; demnach mußte man so viel möglich die Berührungspunkte zwischen ihr und der Eidgenossenschaft vermindern, alle rein innern oder konstitutionellen Beziehungen entfernen, und deren nur solche aufrecht erhalten, welche die gemeinsame Vertheidigung der Neutralität zum Zwecke haben." Letztere wäre, wie sie der Schweiz bereits garantirt ist, so für Neuenburg noch insbesondere zu garantiren **. Der Vertragsentwurf beginnt mit dem feierlichen Artikel 1: „Das Fürstenthum Neuenburg und Vallendis hört auf, den einundzwanzigsten Kanton der Schweiz zu bilden und wird ein der Schweiz verbündetes Land." Vertheidigung gegen auswärtige Angriffe und Behauptung der gemeinsamen Neutralität ist als alleiniger Zweck des Bundes erklärt. Von der Verfassungsgarantie will er nichts mehr wissen, alle Einmischung der Schweiz in die innern Angelegenheiten Neuenburgs verhin-

* Der Verfasser benutzte den Text einer Ausfertigung, die an einen der Minderheitskantone gelangte.

** Schreiben des Staatsrathes an den Minister Ancillon, vom 12. Mai.

dern. Der Vertrag sorgt vorsichtig, daß das Neuenburger Kontingent ausschließlich nur für jenen erstern Zweck in Dienst gerufen werden könne, alle andere Dienstpflicht für Niederhaltung innerer Unruhen, Theilnahme an gemeinsamen Uebungen u. dgl. unterbleibe. Es soll auch nie außer das fürstliche Gebiet berufen werden können, als im Aufgebot für den Kriegsfall zur gemeinschaftlichen Landesvertheidigung. Das neuenburgische Kontingent wird auf alleinige Kosten des Fürstenthums besoldet, bewaffnet und ausgerüstet; für das Materielle und die Exerzirreglemente gelten jedoch die Vorschriften der Eidgenossenschaft. Den eidgenössischen Grenzzoll wollte sich Neuenburg noch ferner gefallen lassen, doch nicht an der innern, sondern an der äußern (französischen) Grenze, und gegen verhältnißmäßigen Abzug für den Ertrag aus eigenem Verbrauch. Ebenso wäre es geneigt gewesen, sein Geldkontingent an die Verwaltungskosten des Bundes zu bezahlen. Dagegen wollte es seinen Antheil von den nach dem großen Völkerkrieg von 1815 durch Frankreich an die Schweiz bezahlten Kriegskosten mit 114,000 Franken zurückfordern. Gegenseitig würde freier Handel und Verkehr, wie er damals bestand, zugesichert. Die Vertragspunkte wurden der Genehmigung Sr. Majestät empfohlen. — Bald nachher entstand eine für den Staatsrath höchst empfindliche Erörterung. Der französische Botschafter, Graf von Rumigny, verbreitete das Gerücht, es habe die Regierung von Neuenburg ohne Vollmacht vom Könige gehandelt; ja sie mußte sogar vernehmen, es habe selbst der preußische Gesandte in Paris öffentlich erklärt, der Schritt werde vom König und vom Ministerium mißbilligt; man habe in Berlin sich mit Wichtigerem zu befassen als mit den Neuenburger Sachen; der Staatsrath möge nur sehen, wie er mit dem Vororte ins Reine komme. Der Staatsrath verlangte hierauf nöthige Befehle an jenen Gesandten, den Baron von Werther, auf daß er sich künftig solcher Sprache enthalte, und, um vor Wiederholung ähnlichen Geredes sicher zu sein, eine besondere schriftliche Vollmacht, da das Schreiben, welches eine solche enthalten habe, nicht vorgewiesen werden könne. Werther hatte Recht: in Berlin

selbst fand man, es sei der Staatsrath zu weit gegangen; so habe es der König nicht gemeint; derselbe wollte durch den Unterhändler des Staatsrathes nur erst die persönlichen Meinungen ausholen (sonder), die Gemüther vorbereiten, endlich mit den nöthigen Eröffnungen ausrücken lassen, nachdem diese Vorbereitungen eine gewisse Reife erhalten hätten; namentlich habe der Staatsrath den Namen des Königs zu bestimmt vorgeschoben; es war mit einem Wort alles nicht genehm, was der Staatsrath gethan und wie er es gethan hatte *. Auch das wurde getadelt, daß das Schreiben an den Vorort die Unterschrift des Gouverneurs erhalten, in dem man nur den preußischen Beamten sehen werde. Es liegt also klar vor, daß die preußische Regierung ganz im Hintergrunde bleiben wollte, am wahrscheinlichsten deßwegen, weil sie wenig Hoffnung haben konnte, die übrigen Mächte für den Neuenburger Trennungsplan zu gewinnen. Die Vorlage des Vertragsentwurfes an den König lehnte der Minister ab; es sei vorerst abzuwarten, wie die Tagsatzung den Hauptantrag aufnehmen werde. Der Staatsrath rechtfertigte sich, so gut er konnte, mit den eidgenössischen Geschäftsformen. Der Gouverneur habe anfänglich nicht selbst unterzeichnen wollen; nach reifer Ueberlegung aber habe man gefunden, es gebe seine Unterschrift weniger Stoff zu Rekriminationen als diejenige eines Chambrier. So war der Staatsrath nach allen Richtungen in der Klemme, — weil er etwas Unmögliches wollte.

Die Schweiz vernahm das Begehren mit bedächtiger Ruhe; war auch das Mißbehagen über die neuenburgische Doppelstellung ** nicht zu verkennen, so fand man doch keine entschiedene Dringlichkeit zum Entzweischneiden des Knotens; gegentheils überzeugte man sich bei näherer Ueberlegung, daß die Erhaltung Neuenburgs für die Schweiz die immerhin erträglichen Uebelstände der neuenburgischen Zwitterstellung wohl werth sei. Zudem wußte man,

* Schreiben des Ministers Ancillon an den Staatsrath, vom 31. Mai 1834.

** Das Kreisschreiben des Staatsrathes vom 9. April selbst nennt sie eine »position équivoque«.

daß ein Eingehen in die Alternative gleichbedeutend wäre mit dem muthwilligen Hereinziehen der auswärtigen Dazwischenkunft in alle Verhältnisse der Schweiz. Die Lostrennung Neuenburgs aber wie diese allgemeinere Intervention mußte um jeden Preis vermieden werden. So geschah es, daß die Instruktionen der Großen Räthe, ohne alle geheime oder offene Abrede, mit seltener Einmüthigkeit ertheilt wurden.

Die Eidgenossenschaft hatte sich in den Herbsttagen von 1833 ein Verdienst um den Kanton Schwyz erworben: ihn von verderblicher Halbirung zurückgeführt zu haben zur Einheit. Alles Uebrige blieb Aufgabe des Volkes und seiner Rathgeber. Die Verfassung selbst enthielt zwar treffliche Entscheide für die bürgerliche Gleichstellung Aller vor dem Gesetz, litt aber doch an schwerfälligem Organismus. Nach Zeit und Art ihrer Entstehung konnte sie zudem bei dem Volke nicht beliebt sein. Monate lang geschah wenig zu ihrer Ausführung, nicht aus Schuld der neuen Regierung, sondern in Folge der Verkettung der Umstände; der Entwurf einer gleichmäßigen Geschäftsordnung für die Bezirksräthe fiel durch; das Schulwesen fand keine Gunst; die so nöthige Polizei blieb auf dem Papier. Als man endlich Hand anlegen wollte oder sollte an einige andere nothwendige Anordnungen, so an ein Gesetz für Regelung der freien Niederlassung der Kantonsbürger in allen Gebieten des Landes, an eine unerläßliche Militärorganisation u. a. m., war die Zeit gekommen für die ordentliche Landsgemeinde bei Rothenthurm und die Neuwahl der obersten Landesbeamteten. Inzwischen hatten weder Verfassung noch Regierung Wurzel fassen können. Die wenige Monate zuvor unterlegene Partei hatte gewonnen Spiel, zumal ihr auch der eine der frühern Wortführer der äußern Bezirke, Joachim Schmid von Lachen, zufiel. Alt-Landammann Wäber zwar hatte sich zurückgezogen, nicht aber Abyberg, der im Großen Rathe seine Abneigung vor dem Neuen wie seinen Anhang geltend zu machen wußte. Als in den ersten Tagen Aprils die Theilnahme an der Bundesrevision zur Sprache kam, Landammann Nazar von Reding wenigstens Vollmacht zur Mitberathung in dem Falle empfahl,

daß sich eine Mehrheit der Stände in gleichem Sinne erklären würde, da wurde er und die Gleichgesinnten in Folge beharrlichen Widerstandes von Abyberg überstimmt. An der Landsgemeinde vom 4. Mai erschien auch Melchior Diethelm, als Statthalter, während ihm seine Gegner wegen eines Injurienstreites, in welchen er eben mit Schmid verwickelt war, das Recht zur Theilnahme bestritten. Die Parteien Schmid und Diethelm geriethen darüber in einen maßlosen Hader. Als Diethelm vom obrigkeitlichen Stuhle herab sprechen wollte, wurde er zu Boden gerissen und körperlich schwer mißhandelt. Der Landammann mußte die Landsgemeinde unverrichteter Dinge wieder aufheben. Die Umtriebe wurden fortgesetzt; sie galten nicht bloß dem Statthalter, sondern auch dem eben so leidenschaftlich angefeindeten Landammann von Reding, dem Haupt der Regierung, und seinem politischen System, das zwischen der alten Sarnerei und der Reformlust in den großen Kantonen eine gemäßigte Mitte hielt. Lüge und Bestechung boten sich die Hand; durch diese schlechten Mittel wurde dem Landammann von Reding namentlich in den Bezirken Schwyz, March und Wollerau das Zutrauen des Volkes geraubt. Man wendete gegen ihn auch die in den kleinen Kantonen von jeher üblich gewesene Verdächtigung an, er sei nicht gut katholisch, wolle im Kanton Schwyz freie Niederlassung einführen und protestantische Kirchen bauen lassen, Verdächtigungen, zu welchen Reding's Stimmgebung über die Bundesrevision den Grund hergeben mußte; man hatte mit einem Worte gegen diesen trefflichen Magistraten den religiösen und den politischen Fanatismus bis in die tiefsten Thäler hinein aufgeweckt. Unter solchen Umständen legte Reding seine Stelle nieder und verweigerte selbst das Erscheinen an der zweiten Landsgemeinde auf 1. Juni. Von der Behörde verantwortlich erklärt für das Ausbleiben und zudem um abermalige Leitung der Versammlung dringend gebeten, gab er in diesem Punkte nach. Schaarenweise und in gereizter Stimmung erschienen die Männer des Bezirkes Schwyz, zahlreich jene von Einsiedeln, aus der March meist nur die Anhänger von Schmid; dortige Freunde Diethelm's blieben zu Haus aus Aerger,

die neuen Landleute des Bezirkes Schwyz durch Drohungen eingeschüchtert. „Haar aus, den Beisaßen! Haar aus, den Liberalen!" Das war das Losungswort der Muottathaler auf ihrem Wege. Die Schenken waren wie am 4. Mai an manchen Orten wieder offen zu unentgeltlichem Besuch. Mit der ansehnlichen Mehrheit von zwei Drittheilen von Stimmen wurde Abyberg, gegen Reding, zum Landammann, ein Anhänger Schmid's, Düggelin aus Galgenen, zum Statthalter gewählt. Der Entwurf der neuen Militärorganisation, auch als Mittel der Verdächtigung gegen die Reding'sche Regierung ausgebeutet, wurde an den Großen Rath zurückgewiesen, nur das Gesetz über die freie Niederlassung (der eigenen Kantonsbürger im Innern) angenommen. Der Kanton Schwyz trat von nun an in die ehevorigen Geleise, weder zu seiner noch der Eidgenossenschaft Wohlfahrt. Holdener und Schmid wurden später Gesandte an die Tagsatzung.

Wie anderswo, lag auch für den Kanton Wallis in der Verfassung aus dem Restaurationsjahre 1815 die Quelle späterer ernsthafter Zerwürfnisse. Oberwallis hatte damals in Zürich maßlose Forderungen gestellt, war dann durch die Gesandten der auswärtigen Mächte selbst zurecht gewiesen worden, hatte aber immer noch so viel erhalten, daß ihm bei einseitiger Geltendmachung seines Stimmrechtes die Herrschaft über das ganze Land gesichert war. Es fügte sich der also entstandenen Verfassung, wenn auch unter förmlicher Verwahrung nicht befriedigter Ansprüche und mit der Erklärung, daß es sich nur der höheren Gewalt unterziehe. Dem Unterwallis war so ungemessenes Verhalten nicht vergönnt; Gehorchen und Stillschweigen war für einmal sein Loos. In Folge der Vorgänge von Zürich promulgirte der Landrath die Verfassung von sich aus und unterlegte sie dem Volk in keiner Form, weder durch Abstimmung in den Zehnenräthen noch in den Gemeinden. Die neue Verfassung theilte das Land in dreizehn Zehnen, gab jedem derselben vier Abgeordnete und vier Stimmen, dem Bischof von Sitten allein so viele, in theilweiser Wiederbelebung ständischer oder vielmehr hoheitlicher Rechte, welche er zu den Zeiten der alten Republik Wallis

vor 1798 geübt hatte. Die sieben obern Zehnen waren jene, aus denen das Gebiet der eben genannten Republik der sieben Sterne bestanden. Die sechs untern faßten das Gebiet in sich, welches früher vom obern Lande durch Landvögte und andere Stellvertreter beherrscht worden war. Der Volkszahl nach waren beide Landestheile sehr ungleich; die sieben obern Zehnen zählten 32,864, die sechs untern 42,934 Einwohner *. Die kleinern Zehnen hatten ungefähr 4000 Einwohner; in den größern stieg deren Zahl bis zu einem Maximum von 9000; mehrere der volkreicheren Zehnen gehörten dem Unterwallis an. So konnte die Minderheit eine ansehnliche Mehrheit meistern, auch wenn der Bischof sein Gewicht nicht in die Waagschale gelegt hätte. Das Wesen der Verfassung selbst war ein Gemisch von Demokratie und Föderalismus, von welch letzterem noch eine starke Dosis aus alter Zeit in den politischen Gebräuchen des Volkes übrig geblieben, wie in den Wortlaut der Verfassung übergegangen war. Gewalt und Einfluß der Behörden waren daher im Ganzen unbedeutend; die Macht föderalistischer Trägheit, in den Zehnen repräsentirt, überwog; viele Titel, amtliche Formeln, feierliches Zeremonienwesen, das war die Hauptsache in den Regionen der Landesregierung; der hohle Kern bedurfte einer anschaubaren Schale; von daher erklärt sich auch Gewohnheit und Gebrauch der Walliser Redner, in allen Vorkommenheiten mit einer Fülle von Redensarten, oft selbst in dichterischem Gewand, die Leere des Vorgetragenen zu decken. So wirkten die politischen Einrichtungen nachtheilig zurück auf den Charakter des Volkes, und dieser mußte hinwieder eine angemessene Verbesserung der politischen Ordnung erschweren. Zudem hatte das Land seit 1798 viel gelitten: es hatte den Druck französischer Herrschaft, den Durchzug zahlreicher fremder Heere, während siebenzehn Jahren schwere Schicksalswechsel getragen, ein Maß von Uebeln, für welche die Vortheile der Simplonstraße keinen genügenden Ersatz bieten konnten. Durch das An-

* Dieß nach der Zählung von 1837, mit Abzug der »population flottante«. Im Jahr 1833 wurden für Oberwallis 31,986, für Unterwallis 41,285 Einwohner angegeben.

geführte wird erklärlich, daß die Leistungen der Landesbehörden während der Restaurationsperiode sehr unbefriedigend geblieben. Tauchten geistige Kräfte aus dem deutschen obern oder dem französischen mittlern und untern Landestheil auf, von denen erstere ihre Bildung gewöhnlich in Oesterreich, letztere eben daselbst oder in Frankreich und Sardinien holten, so mußten sie brach liegen oder in höchst unerquicklicher Demagogie, wie sie kleinern föderalen Gemeinwesen eigen ist, sich unwürdig abnutzen.

Das waren die Zustände von Wallis zu Ende 1830. Viele der Gebildeten fühlten und beklagten die niedere Stufe, auf der sich ihr Land befand, ernster die Männer in Unterwallis als jene der obern Zehnen. Sie schrieben die Schuld auf Rechnung der sehr ungleichen Stellvertretung der Zehnen. Diese war schon im Jahr 1820 durch den zum obern Landestheile gehörigen, aber volkreicheren Zehnen Siders gerügt worden. Allein sein Antrag auf Gewährung verhältnißmäßiger oder doch billiger Repräsentation hatte nicht durchdringen können. Um so gewichtiger wurde er für die späteren Ansprüche der untern Zehnen. Einige Zeit hielten sie noch zurück und das Land genoß wenigstens äußerlicher Ruhe, während die übrige Schweiz sich mit Baseler, Schwyzer und Neuenburger Fehden abmühte. Der Auflauf zu Martinach im Frühjahr 1831 * ging bedeutungslos und ungefährlich vorüber; der wirkliche oder nur vorgeschobene Grund der Unzufriedenheit wurde gehoben durch nachherige Abänderung des angefochtenen Gesetzesentwurfs über das Wahlwesen für die Verwaltungsstellen in den unteren Zehnen. Ebenfalls ohne weitere Folgen verlief ein Tumult in derselben Landesgegend im Frühjahr 1833. Als zweiundzwanzig Priester aus den Zehnen St. Moriz und Monthey bei dem Bischof um Weisung über ihr Verhalten hinsichtlich des Bundesentwurfes angefragt und von ihm die Anleitung erhalten hatten, zwar nicht von den Kanzeln herab, wohl aber sonst in jeder schicklichen Weise das Volk von jenem gefährlichen Werke abwendig zu machen, wollten die „Patrioten“ ihrer-

* Erster Band, S. 157.

seits auch ein Wort mitsprechen, ordneten eine Versammlung aus den vier untersten Zehnen auf 11. April nach Martinach an, pflanzten da und dort die eidgenössische Fahne auf, zogen mit Gepräng nach Martinach, wurden aber dort von einer Masse mit Stöcken, Sensen und Mistgabeln bewaffneter Bauern eben so übel zugerichtet als empfangen. Die Mißhandelten schrieben diese ungelegene und brutale Aeußerung des Volkswillens einer vom Pfarrer von Monthey heimlich getroffenen Veranstaltung zu, brachten jedoch mehr Muthmaßungen als wirkliche Belege für diese Anklage vor. Von beiden Seiten war im Laufe dieser Tage wiederholt die Sturmglocke gezogen worden; große Massen kamen indeß schon wegen der geringen Bevölkerung der einzelnen betheiligten Ortschaften nicht zusammen. Gegen die Angreifer wurde nachher Kriminalanklage verhängt, aber zu großem Verdruß der Patrioten beschloß der Landrath im Mai Niederschlagung des Prozesses und erklärte die Betroffenen als unbelangbar, zu gleicher Zeit als einige Urheber des kleinen Aufstandes von 1831 immer noch in ihren politischen Rechten eingestellt waren.

In nächster Zeit erfolgten die großen Entscheide über die schweizerischen Streitfragen. Die Unterwalliser, bis dahin zurückhaltend, um jenes Schlimmste, die Landestrennung und den Uebertritt des obern Landestheils zur Sarnerkonferenz, zu verhüten, ergriffen nun die günstiger gewordene Lage; vier Zehnenräthe brachten die Frage der Stellvertretung auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit bei den Gemeindeversammlungen zur Sprache; sie erhielten, wenn nicht allgemeine Zustimmung, doch wenigstens jene einer großen Mehrheit. Es wurde alsdann zum bezeichneten Zwecke eine Denkschrift an den Staatsrath abgefaßt; jeder der vier untersten Zehnen, Entremont, Martinach, St.Moriz und Monthey, ernannte Abgeordnete zur endlichen Festsetzung des Inhaltes, zur Unterzeichnung und Uebergabe der Denkschrift. Dieselbe fußte vorzüglich auf die Freierklärung der untern Landestheile durch die obern im Jahr 1798, auf die in der nachherigen Verfassung vom 31. August 1802 eingeführte Stellvertretung nach der Volkszahl und auf die praktisch wie rechtlich nachgewiesene

Unzulässigkeit jeder abweichend verkümmerten Repräsentation. Bekannte und bedeutsame Namen stehen in den Reihen der Unterzeichner: die Brüder Joseph und Moriz Barman, dann Cocatrix, Morand, Cäsar Groß, Favre, Emanuel Bonjean, der damals vorzugsweise die Feder führte für die Ansprüche des Unterwallis. Im Zehnen Siders waren unterdessen die alten Wünsche gleichen Zieles über die Grundfrage der Verfassung zu Grabe getragen worden. Der Zehnen Sitten, seiner örtlichen Lage wegen und mit Rücksicht auf die Stellung des Hauptortes, fühlte sich nicht in der Lage, entscheidend auf Seite der Neuerungen zu treten. Als daher im Dezember das Begehren der untern vier Zehnen zur Verhandlung im Landrathe kam, beschloß dieser Vertagung auf eine folgende Session. Im Staatsrath zählte Unterwallis jeweilen zwei auf fünf Mitglieder, welch' erstere die politischen Forderungen ihrer nächsten Mitbürger nicht dem Zufall überlassen konnten. Dieß gab Veranlassung zu einer außerordentlichen Zusammenkunft von Abgeordneten aller Zehnen in Sitten, in welcher verschiedene Auswege zur Sprache kamen. Ein Abgeordneter aus dem obern Land schlug vor, gegen fortbestehende Gleichheit der Stellvertretung auch die Lasten der Zehnen ganz gleich zu theilen (sie wurden bis dahin nach Vermögen und Volkszahl unter die Zehnen vertheilt); das Haupt der Regierung trug an, jedem der volkreichern Zehnen sechszehn Franken auf jeden Mann des Kontingentes zu bezahlen, den derselbe über die Milizzahl der Zehnen von mittlerer Bevölkerung zu liefern habe. Durch solche und ähnliche Mittel hofften diese Männer das föderale gleiche Stimmrecht zu behaupten. Wie die Einen Abfertigungen dieser Art ablehnten, so verwarfen die Andern die Rückkehr zum gleichen Stimmrecht, wie es zur Zeit gewesen, als Wallis, auf Geheiß Napoleon Bonaparte's, von der Eidgenossenschaft abgerissen und zur angeblich selbstständigen Republik geschaffen ward (von 1802 bis 1810). Man schied unverrichteter Dinge, in gereizterer Stimmung denn je. Im Mai 1834 sollte das Begehren von Unterwallis erneuert im Landrath zur Sprache kommen. Auf den Grund trüber Verhältnisse der Schweiz, zumal nach

außen, verwies der Landrath die Erörterung der Ansprüche von Unterwallis auf „ruhigere Zeiten". Ihre Vertheidiger mußten es sich gefallen lassen.

Vierter Abschnitt.

Der bewaffnete Zug gegen Savoyen. Das Handwerkerfest im Steinhölzlein. Zerwürfnisse mit dem Ausland wegen der Flüchtlinge. Die Tagsatzung von 1834. Das Neuenburger Trennungsbegehren durch Preußen selbst zum Schweigen gebracht. Neue kantonale Verfassungsrevisionen.

(Zweite Hälfte von 1834.)

Die vorörtliche Sendung an den deutschen Bundestag und an die niederländische Regierung für Entfernung der Polen blieb fruchtlos. Der deutsche Bund wollte den Durchpaß gewähren, wenn in Folge dessen die ganze Schweiz wirklich geräumt werde, Niederland ihn nur dann gestatten, wenn die Polen sich freiwillig in eine andere Weltgegend begeben wollen; Bern endlich war nicht gesonnen, gegen die Polen im Sinne des deutschen Bundestages polizeilichen Zwang auszuüben, eine Ansicht, die geradezu jeden Erfolg der Unterhandlung vernichtete. Der Abgeordnete von Tillier kehrte zurück. Auf neue Verwendung des Vorortes bewilligte nun Frankreich (8. November 1833) Wiederaufnahme zu zeitweiligem Aufenthalt, oder Durchpaß mit Uebernahme der Transportkosten durch Frankreich nach einem von den Flüchtlingen selbst auszuwählenden neuen Aufenthaltsort. War dieses Zugeständniß von Seite der französischen Regierung wirklich ernst gemeint, so hätte sie zugleich die Revolutionspropaganda in Paris besser im Zaum halten sollen. Während man in Bern amtliche Befehle an die Polen erließ, das dortige Gebiet zu räumen, und zu diesem Behuf ihnen französische Pässe reichte, die sie nicht annehmen wollten, schaarten sich diese Fremdlinge in ihren Standquartieren im Jura angesichts der bernischen Behörden zu einem neuen bewaffneten Zug. Es galt dießmal Savoyen und Piemont, nachdem ein Unternehmen gegen Deutschland, wenn es wirklich früher im Plane gelegen, aufgegeben

worden *. Die Regierung von Bern, angefragt durch die Statthalter: „was gegen die offenen Anstalten der Polen zu einer kriegerischen Expedition vorzukehren sei?" setzte kein Hinderniß entgegen **. Von Zürich her erfolgte der Zuzug von zweiundzwanzig Studenten und Flüchtlingen nach Bern und weiter, ebenfalls von niemandem verwehrt. Allgemeine Bewegung. Jene Gegenden der Schweiz, durch welche militärische Zuzüge geschahen oder geschehen sollten, waren etappenmäßig eingetheilt; an den bezeichneten Orten aufgestellte geheime Kommissäre, meistens Schweizer, hatten für Verpflegung und Besoldung des wandernden Kriegsvolkes zu sorgen, zu welchem Behuf große Summen

* Hier noch, aus gut unterrichteter Hand, eine vervollständigende Nachricht über das Ziel des Poleneinfalls in die Schweiz. Ihre Expedition vom Frühjahr 1833 war gegen Frankfurt a. M. gerichtet; aber der dortige Aufstand platzte allzu früh, die Polen ihrerseits waren in Besançon durch Zufälligkeiten aufgehalten worden. Ihre nächste Bestimmung war Neuenburg, dort die fürstliche Regierung zu stürzen und Kampfmittel aller Art zum Einmarsch nach Deutschland zu sammeln. Allein sie verfehlten ihre Marschroute und wurden, statt auf Neuenburger Gebiet, auf bernischen Boden geleitet. Von der beabsichtigten Ueberrumpelung Neuenburgs konnte nun keine Rede mehr sein, da dortige Regierung wachsam geworden. Doch ward, in einer Komiteversammlung zu Saignelégier, an welcher Polen und Schweizer Theil nahmen, eine bewaffnete Expedition nach Neuenburg in aller Form besprochen. Die Schweizer riethen und lehnten ab. Stockmar erklärt, dem Plan wie der Berathung ganz fremd geblieben zu sein. Doch liegt sein vertrautes Verhältniß zu den Polen ganz außer Zweifel. Vergl. im ersten Band Seite 399 bis 402.

** Aus dem Privatbriefe eines Mannes von entschieden radikaler Gesinnung und Handlungsweise und der zudem vermöge seiner persönlichen Verhältnisse von dem Treiben der fremden Flüchtlinge und der traurigen Konnivenz einiger Kantonsbehörden die vollständigste Kenntniß haben konnte. Amtliche Aktenstücke von Bern bestätigen seine Anschauung. Schon am 25. Jenner gab dortige Regierung dem Staatsrath von Waadt Kenntniß von dem Vorhaben eines militärischen Einfalls in die sardinischen Staaten, kalt und trocken, ohne eine Sylbe beizusetzen, daß sie selbst Gegenanstalten getroffen und welche. In gleichem Ton gab Bern dem Vorort Kenntniß von dem oben besprochenen Studentenzug (30. Jenner). Wie dieser ungehindert Zürich hatte verlassen können, so verstattete Bern demselben ungehemmten Durchpaß nach Genf.

verfügbar waren *; eine solche Etappe war unter andern zu Baden im Aargau. So sammelte sich im Westen der Schweiz an den Ufern des Leman ein kleines Heer Verwegener, aus Polen, Deutschen und italienischen Flüchtlingen und Revolutionssendlingen zusammengesetzt, um in Savoyen und Piemont die Fahne der Revolution aufzupflanzen. Die Regierung von Waadt, gewarnt, traf doch nur ohnmächtige Gegenanstalten; sie rief in den einzelnen Städten und Ortschaften längs dem See etwas Miliz in Dienst und stellte sie unter einen eigenen Kommandanten; mittlerweile hatten ein paar hundert der Herangezogenen die wärmsten Sympathieen und unter der Hand die beste Aufnahme in Nyon gefunden **. Als jene Schaar sich zur Einschiffung anschickte, war niemand zu finden, der sie davon abgehalten hätte, und der waadtländische Grenzkommandant Gély kam eben recht an den Hafen, um sich zu überzeugen, daß die Einschiffung glücklich von statten gegangen; es war in der Nacht vom 31. Jenner auf den 1. Februar. Am Ufer traf er noch einige Bürger der Gegend, in Mäntel gehüllt, gefällige Zuschauer. So erzählt er selbst; nach dem Berichte der Regierung an den Großen Rath wäre er persönlicher Zeuge der Ausführung selbst gewesen, und hätte sich ein Theil der Bande, nachdem die übrigen bereits eingeschifft waren, in seiner eigenen Gegenwart auf das verhängnißvolle Schiff begeben. Dieser Hergang läßt auf die Bedeutung der bis dahin getroffen gewesenen Polizeianstalten und auf die Stimmung der Bevölkerung mit voller Sicherheit schließen. Die Angaben über die Zahl der Eingeschifften schwanken zwischen hundertundfünfzig und zweihundertundfünfzig. Nachdem der Streich geschehen, rief der Staatsrath starke Militärmacht in Dienst und verlegte sie in die Städte Nyon, Rolle und Morges, um weitere Ein-

* Später wurden die meisten dieser Kommissäre von den zurückkehrenden Savoyerhelden der Plusmacherei und der Unterschlagung beschuldigt.

** Das muß selbst ein amtlicher Bericht des waadtländischen Staatsrathes zugeben. Rapports au Grand-Conseil, et résolution sur l'affaire des Polonais. Lausanne 1834. Und schon am 23. Jenner wimmelte es von Piemontesen und Polen in Lausanne selbst.

schiffungen und die Rückkehr Bewaffneter auf den waadtländischen Boden zu verhindern. Im Kanton Genf sammelte sich ein anderer Theil der Verschworenen; zu Carouge wurde lange Tage hindurch selbst öffentlich geworben, bis sich endlich auch hier ein kleines Heer vereinigt hatte. In Genf und Lausanne wurden die unentbehrlichen dreifarbigen italienischen Kokarden verfertigt. Seitwärts, auf französischem Boden, organisirte sich eine dritte Heeresabtheilung. Von drei Seiten also, aus dem Kanton Waadt vom See her, dann von Carouge her aus dem südlichen Theile des Kantons Genf, endlich aus den französischen Grenzdörfern sollte der Einfall in Savoyen geschehen und wurde er auch wirklich ausgeführt. Die Stärke der beiden Abtheilungen, welche in den Kantonen Waadt und Genf sich gesammelt, wird am richtigsten auf achthundert Mann geschätzt; manche Meldungen gehen viel höher. Die Kolonne von Nyon landete nicht auf savoyischem Boden, sondern in Vesenaz, auf Genfer Gebiet. Da dort die Genfer Regierung bereits Sicherheitsanstalten getroffen, wurden die landenden Abenteurer sammt ihrem Kriegszeug durch die besoldete Garde und einige Milizen von Genf aufgehoben und sollten nach Genf gebracht werden. Allein in Chêne wurden die Gefangenen durch die aufgeregte Menge befreit; sie eilten nun nach Carouge und stellten sich unter das Oberkommando der Expedition. Ihre Waffen aber, unter amtlicher Aufsicht zu Schiff nach der Stadt geführt, wurden in Gegenwart und trotz der Abwehr des ersten Syndiks Rieu von dem Volk auf dem Quai gewaltthätig zu Handen genommen. Noch am gleichen Abend (1. Februar) brach die zweite Kolonne, bei fünfhundert Bewaffneter stark, unter ihnen viele Italiener, von Carouge auf, drang drei bis vier Stunden weit über Bossey, Annemasse und Ville-le-Grand auf savoyischem Gebiete vor, plünderte ein Zollhaus und wich nach dieser Heldenthat, erschreckt durch die Theilnahmlosigkeit des Volkes und durch das Heranrücken sardinischer Truppen, meist in voller Auflösung, nach dem genferischen Gebiet zurück. Kurz darauf marschirte jene dritte Abtheilung, Italiener und Franzosen, aus der französischen Grenzgegend in savoyisches Gebiet ein, mußte

sich aber nach einigem Verlust an Mannschaft ebenfalls zurückziehen. So erbärmlich der Ausgang, so umfassend war der Plan angelegt. Kommandant der ganzen Unternehmung war General Ramorino, der jedoch den Erwartungen der Verschwornen nicht entsprach und selbst der Verrätherei beschuldigt wurde *; die Gelder spendete, nach mehrseitigen Angaben, theils die Propaganda in Paris durch Zahlungen in den Kantonen Bern und Genf, theils die italienische Emigration, das „junge Italien"; Ramorino selbst empfing von jener 40,000 Franken; politische Führer waren Mazzini und andere italienische Flüchtlinge, nach Zeugniß der vorgefundenen Proklamationen vom 31. Januar und 1. Februar; mit und neben jenen Italienern erscheinen als vorzügliche Anstifter eine Anzahl deutscher Flüchtlinge, die um jeden Preis in der Schweiz selbst und von ihrem Gebiet aus ihren Umwälzungsplanen Bahn brechen wollten; die Polen waren nur die Werkzeuge und durch schwer Geld gewonnen. Die Sitze der Häupter waren Zürich, Bern und Genf; als ihre Hauptzeitung bestand in letzterer Stadt die **Europe centrale**. Ebenfalls Genf sollte der Mittelpunkt des Unternehmens sein, zu diesem Ende die Zeughäuser genommen, die Regierung gestürzt werden. Man stand unendlich nahe solchem Ereigniß, und ist es unterblieben, so hat es Genf weniger der Kraft seiner Regierung als einigen Nebenumständen zu verdanken. Hieher gehört die Einschüchterung, die in den Reihen der Expeditionsmannschaft eingerissen hatte, dann die Besorgniß der dem Unternehmen befreundeten Genfer vor einer möglichen eidgenössischen Intervention, vor allem aber ihre eigene Abneigung vor einer kantonalen Umwälzung unter unmittelbarer Theilnahme einer Masse von Fremdlingen. Die Menge selbst war entschieden auf Seite der revolutionären Waghälse, hatte dem Unternehmen gegen die verhaßte sardinische Regierung zugejauchzet, widerstand der Obrigkeit auch dann noch,

* Ramorino war aus Frankreich nach der Schweiz gekommen, hatte zunächst Aufenthalt in Pruntrut, dann in Biel gemacht, und war endlich von dort auf seinen Posten gereist. Er habe sich an die sardinische Polizei verkauft, klagten nachher seine Untergebenen.

als jenes gänzlich gescheitert war, befreite die von Annemasse zurückgekehrten Flüchtlinge aus der ihnen angewiesenen Kaserne und entriß der Militärbehörde die von ihr eingebrachten Waffen. Die Regierung erwehrte sich des Aeußersten, indem sie die gesammte bewaffnete Macht aufbot und mit ihrer Hülfe die gestörte Ordnung wiederherstellte (4. Februar). Bis zum 12. und länger noch mußte ein Theil der Milizen im Dienst bleiben. Unter strengen Sicherheitsmaßnahmen wurden endlich alle auf Genfer Boden aufgehobenen Polen zuerst nach Waadt, von dort nach dem Kanton Bern zurückgebracht, nachdem die drei betheiligten Kantone durch Vertrag vom 22. Februar sich mühsam verständigt hatten, die Frage des Unterhaltes und der Entfernung der Polen zur gemeinsamen Sache zu machen. So straften sich das übel berathene Zusehen, die halben Maßregeln, die milde Nachsicht für politische Sympathieen, endlich diese selbst durch vermehrte Kosten, welche für Waadt allein 25,899 Franken betrugen, durch die nachtheilige Rückwirkung auf den geschäftlichen Verkehr, durch die Erschütterung der öffentlichen Ordnung und des Ansehens der Gesetze, endlich durch die namhafte Einbuße am guten Rufe der Nation. Fremde Propagandisten selbst höhnten die Schweiz seither ob der bewiesenen Schwäche und passiven Unterstützung. So sagte einer von ihnen: „wie Mazzini jenen verwegenen coup de main gegen Savoyen wagen konnte, so waren die Hindernisse, welche die Demagogen bei den Schweizern n i c h t fanden (ich drücke mich gelinde aus), die geringste Veranlassung nicht zu ihren Wagnissen“ *.

Die Kunde von dem „Attentat“ auf Savoyen, wie die diplomatische und Zeitungswelt den völkerrechtswidrigen Einfall nannte, durchlief eiligst die Länder Europa's. Die nächste Folge war, daß die französische Regierung die Schweizer Grenze militärisch absperrte und jegliche Wiederaufnahme der Polen zu zeitweiligem Aufenthalt versagte, die ertheilte Bewilligung auf bloßen Durchpaß nach

* Das junge Deutschland in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der geheimen Verbindungen unserer Tage, von Wilhelm Marr. Leipzig 1846.

entlegeneren Gebieten beschränkte. Ebenso rückten sardinische Truppen zu wirksamer Beschützung der Monarchie in Masse an die Grenzen von Waadt und Genf vor, wo man die Dinge nun bald nüchterner ansah. Zugleich drang Sardinien auf Entfernung der Polen und ihrer Kriegsgenossen von der südwestlichen Schweizer Grenze. Baden hegte Besorgnisse eines Einbruches von Flüchtlingen aller Zungen in sein Gebiet und verlangte von der Schweiz Sicherheitsmaßregeln. Mittlerweile verhängte die Regierung in Zürich die polizeiliche Wegweisung aller Betheiligten. Als vorörtliche Behörde hatte sie ungewöhnlich viel Papier gebraucht, um dem Gang der Ereignisse eine weniger ungünstige Wendung zu geben.

Jenen Einzelmaßregeln der Mächte folgten gemeinsame Schritte. In Wien war zu jener Zeit ein Kongreß deutscher Minister versammelt. Eine vom deutschen Bunde zu erlassende Note wurde verabredet; in Frankfurt erhielt sie ihre Genehmigung und sofort, im Laufe des Monats März, wurde sie nebst Einzelnoten von Oesterreich, Würtemberg, Baiern und Baden und einer zustimmenden Erklärung des Gesandten beider Sizilien, an den Vorort abgegeben. Sie verlangten Ausweisung aller bei dem Attentat auf Savoyen betheiligten Fremden, so wie aller deutschen Flüchtlinge, „welche auf direkte oder indirekte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken“. Für den Fall unbefriedigender Aufnahme des Begehrens waren Zwangsmaßnahmen in allgemeinster Form angedroht. Der Vorort, in bitterer Verlegenheit, gab Zusicherung für Erfüllung der ersten der beiden Forderungen und überging anderes mit Stillschweigen. Bei dem französischen Botschafter verlangte er die Aushändigung der nöthigen Pässe für die zu entfernenden Fremdlinge, wofür auch Zusage erfolgte. Die Polen selbst aber hatten kurz zuvor unter Vorstand eines schweizerischen Gönners feierliche Versammlung abgehalten und in der Schweiz zu bleiben beschlossen, angeblich weil ihnen die von Frankreich gemachten Bedingungen nicht mundeten.* Auch gegenüber von Bern, das nach seinen schriftlichen Aeußerungen auch jetzt noch keine Neigung zu exekutiven Maßregeln hegte, wur-

* Einem Privatbriefe aus Zürich enthoben, vom 25. März 1834.

den von Seite des Vorortes Schritte gethan. Bürgermeister Heß und Staatsrath Hegetschweiler gingen als Abgeordnete des Vorortes persönlich nach Bern ab, um zur Nachgiebigkeit zu reden. Der Erfolg der Sendung entsprach nicht im Geringsten. Berns Antwort war bitter ablehnend und ließ einen ernsten Bruch zwischen beiden ersten Kantonen der Schweiz besorgen. Wörtlich lautete der Bescheid: Bern werde mit Waadt und Genf gemeinsam die Entfernung bei der französischen Gesandtschaft betreiben, im Falle Mißlingens verlangen, daß die Angelegenheit förmlich als eidgenössische erklärt werde; frühere vorörtliche Vollstreckungsmaßnahmen müsse es sich verbitten. Eben diese aber hatte der Vorort in Bern an Mann bringen wollen. In Bern herrschte unsägliche Erbitterung über die vorörtliche Anschauung der Dinge, wie über den in der übrigen Schweiz vielfach laut gewordenen Unwillen über Verhätschelung der Fremdlinge und ihren Mißbrauch zu politischen Zwecken.

Mit Ende Aprils wuchs die Dringlichkeit. Nicht befriediget mit der vorörtlichen Antwort, verlangten Oesterreich und die drei süddeutschen Staaten in neuen Eingaben wiederholt die Entfernung aller bei dem Savoyer Attentat Betheiligten, dann überhaupt aller Flüchtlinge, „die das in der Schweiz bewilligte Asyl zu Umtrieben mißbrauchen, die auf Störung der Ruhe und Ordnung in den benachbarten Staaten berechnet sind". So drückte sich namentlich die würtembergische Note aus, mit schärferer Bezeichnung jener „Umtriebe" die badische, alle unter Androhung von Repressalien durch Verkehrsbeschränkung schließend. Nach Berichten aus Wien war dort noch von mehrerem, von wirklichen Gewaltmaßregeln die Rede gewesen. Auch Sardinien ließ sich zu gleicher Zeit wieder vernehmen, überhin mit dem Verlangen der Bestrafung aller Theilnehmer am Savoyer Zuge. Preußen und Rußland leisteten Beistand; Noten des letztern verletzten am empfindlichsten, weil sie, wenn auch mit Umschreibung, den auf die fremde Revolutionspropaganda geschleuderten Bannfluch selbst auf die schweizerischen Schutzvereine ausdehnten. * Hierauf erließ der Vorort das Begehren

* Note des kaiserlich russischen Gesandten, von Severin, an den Vorort; Bern 27. April 1834.

an Bern, alle betroffenen polnischen Flüchtlinge vom schweizerischen Gebiet zu entfernen. Endlich faßte der Große Rath von Bern selbst entsprechenden Beschluß, in Folge dessen bis Ende Juni die Schuldigen alle, mit Ausnahme weniger Kranken, entfernt wurden. * Kaum hatte der Vorort solche Entsprechung gehofft, denn noch in den letzten Tagen Aprils hielt man in Zürich die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung auf Ende Mai für unausweichlich. Er gab dann (17. Mai) auf die verschiedenen Schreiben der Mächte eine Rückäußerung, die sich in der Wesenheit abermal auf die Zusage der Wegweisung aller jener Flüchtlinge beschränkte, die an dem Savoyer Zug Antheil genommen hatten, und darauf die Erwartung gründete, daß die angedrohten, wohl auch schon theilweise eingetretenen Verkehrshemmungen zurückgenommen werden. Hoffte der Vorort Erfolg oder nicht? Diplomatische Nachrichten aus Paris meldeten: mit dem Geschehenen sei's genug, weitere Zumuthungen wären unannehmbar, und in solchem Fall möge die Schweiz auf Frankreichs Beistand rechnen. Ebenso hatte sich England als mit den letzten Noten der deutschen und andern Mächte keineswegs einverstanden erklärt, der englische Gesandte seine guten Dienste durch begütigende Schreiben nach Wien anerboten.

Solche Nachrichten waren bei dem Vororte höchst willkommen, denn es hatte sich verschiedener Kantone, zumal des Handelsstandes in denselben, ein gewaltiger Schrecken vor der angedrohten Verkehrssperre bemächtigt; man besorgte, wenn nicht strenge Handhabung der Sperre für die Einfuhr nach der Schweiz, mindestens Hemmung aller Ausfuhr nach den deutschen Staaten.

Bald erfuhr man in Zürich als zuverlässig, daß das Wiener Kabinet mit den vorörtlichen Antworten vom 17. Mai die Anstände eben so wenig beigelegt fand als mit den frühern, und erhielt auch nähere Erbauung, wie es mit der Unterstützung von Seite Frankreichs und Großbritanniens gemeint sei. Von allen drei Seiten zugleich wurde, theils schriftlich, theils mündlich, An-

* So meldeten Privatbriefe. Die Vollziehung war aber verspätet und mangelhaft zugleich, wie der Verlauf dieser Geschichte zeigen wird.

fangs Juni die Absendung einer Deputation an den in Chambéry angekündigten König von Sardinien empfohlen; der Schritt an sich, so wie beruhigende Zusagen, zumal hinsichtlich der Bestrafung der Theilnehmer am Savoyer Zuge, wären, so lauteten jene Ansinnen, voraussichtlich vom besten Erfolg. Der Vorort setzte sich dann mit dem österreichischen Gesandten in halbamtliches Vernehmen, um von ihm zu erfahren, ob mit jener Sendung die drohende Sperre wirklich abgewendet werden könne, erhielt indeß eine bestimmte Zusage nicht, sondern nur ein persönliches „Vielleicht", das im Verkehr mit der Diplomatie nicht mißverstanden werden konnte. So bedenklich der Schritt unter diesen Umständen auch war, so geschah er nun doch, im Vertrauen auf die Macht der Uebung (denn auch im Jahr 1824 hatte eine ähnliche Sendung von Seite der Eidgenossenschaft an den damaligen König von Sardinien stattgefunden *) und weil man nun einmal an jedem Strohhalme sich halten zu sollen glaubte. Staatsrath Emanuel Laharpe von Waadt und Syndic Rigaud von Genf wurden mit der Sendung betraut. Sie nahm ihren gewöhnlichen, durch die Hofetiquette gebotenen, Verlauf mittelst ehrenvoller Audienz bei dem Könige Karl Albert am 15. Juni. Der Erfolg war gering, die allgemeine diplomatische Verwickelung der Schweiz durch die willfährige Sendung nicht gehoben. Als Ausgleichung für die geschenksweise vom König empfangenen werthvollen Dosen vergabte jeder der beiden Abgeordneten 4000 Franken, Rigaud an die Militärschule in Thun, Laharpe für die trigonometrische Vermessung der Schweiz. Ohne Rücksicht auf jene Ansinnen, welche dem Vorort am 1. und 2. Juni auf Bewillkommnung des Königs von Sardinien gemacht worden, beschloß schon am 3. eine neue Ministerkonferenz in Wien, auf den früheren Begehren gegen die Schweiz zu bestehen, und ließ inzwischen die nöthigen Vorkehren zur angedrohten Verkehrssperre treffen. Durch Noten vom 20. Juni an den Vorort (es war die dritte Ladung) forderten die Gesandten von Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden „ungesäumte

* Diese ältere Sendung war aber von der Tagsatzung selbst beschlossen, 12. und 15. Juli jenes Jahres.

und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht bloß der an dem Einfall in Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direkt oder indirekt wirkenden Individuen, durch das von der Eidgenossenschaft auszusprechende Verdammungsurtheil über das Resultat des letzten Februarmonats, endlich durch die Zusicherung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden Vorkehrung", — unter angefügter Drohung, daß im Unterlassungsfall die früher besprochenen Zwangsmaßnahmen augenblicklich ins Werk gesetzt würden. Die wörtlich angeführte Stelle ist der österreichischen Note enthoben; jene der andern Staaten sagten dasselbe, wenn auch theilweise in anderer Fassung. Die sardinische Gesandtschaft schloß sich gleichen Tages an die Begehren der deutschen Mächte an, wobei zwar über die Forderung wegen des Savoyer Attentats in Betracht der vorörtlichen Sendung nach Chambéry der „Schleier geworfen", dann aber doch wieder gehoben und im Grunde die gleichen Begehren gestellt wurden, die den Inhalt der übrigen Noten bilden. * Der Vorort fand nicht für gut, nöthige Schlußfassung der Tagsatzung vorzubehalten, die ohnehin am 7. Juli von Bundes wegen sich versammeln mußte, berieth vom 22. bis 24. Juni in sorgenvollen Tag- und Nachtsitzungen die von ihm selbst zu ertheilende Antwort, die in Folge von dringenden Vorstellungen des sardinischen Gesandten im Laufe des 24. eine letzte Nachbesserung erhielt, und ließ endlich „die ihm am späten Abend abgedrungene Ausfertigung" ** von Stapel laufen. Er gedachte darin nicht nur der schon früher gemachten Zusage wegen des Savoyer Attentates, sondern vervollständigte seine früheren Antwortnoten mit dem Verheißen, daß „die Schweiz — —

* Also selbst der untergeordnete Zweck, wenigstens Sardinien ganz zu beschwichtigen, wurde durch bewußte Sendung nicht erreicht, und doch wäre solche unterblieben, wenn nicht vielseitig das Gegentheil versichert worden wäre. So lauten Privatbriefe wohlunterrichteter Personen.

** Wörtliche Ausdrücke der Schrift: »Politische Annalen der Vororte Zürich und Bern, von 1834 bis 1836. Zürich, 1838.« Anfänglich war im Entwurf der Antwortnote noch eine Verwahrung gegen die peremtorischen Forderungen enthalten.

auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten werde"; an die Stände, so verhieß er weiter, werde er die Einladung ergehen lassen, in Bezug auf die gegenwärtig oder künftig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge dieser Erklärung gemäß zu verfahren; in diesem Sinne werde er auch die Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf diesen Gegenstand lenken 2c. Zu einer noch vor der Tagsatzung zu ertheilenden Antwort hatte auch die französische Regierung den Rath gegeben. Schon am 25. Juni erfolgten Rückäußerungen, welche einen Theil der bisherigen Verkehrsbeschränkungen (ungewöhnliche Formalitäten und Erschwerungen im Paßwesen) als aufgehoben erklärten, mit dem 7. Juli die Erklärung Oesterreichs, daß es sich durch die Antwort befriediget finde, später von andern ein Gleiches. Von der Tagsatzung wurde am 22. Juli mit Mehrheit der Stimmen die Billigung der vorörtlichen Erwiederung ausgesprochen, und der Staatsrath des Vorortes beschloß überhin von sich aus (4. August), auf persönliches Andringen der betheiligten auswärtigen Gesandtschaften, amtliche Mittheilung jener Schlußnahme an die reklamirenden Diplomaten.

Ueber alle diese Dinge hatte sich maßloser Hader unter den Eidgenossen entzündet. Der Streit aber betraf mehr die Sache als die Worte, über welche die Differenzen weniger namhaft erschienen. Einig war man darüber, daß alle Fremdlinge, welche das Asyl mißbraucht und die Schweiz kompromittirt hätten, rasch und für immer zu entfernen seien; einig auch darüber, daß jederzeit in gleicher Weise zu handeln sei; eine Ausnahme in beiden Beziehungen machte nur jene äußerste radikale Fraktion, die zu den Rechtsverletzungen gegen das Ausland Hand geboten hatte. Sehr uneinig dagegen war man, ob Zusicherungen gegeben werden können und sollen, die mittelbar allen Aufenthalt von verfolgten Fremden auf Schweizer Boden unmöglich machen, das Recht der unabhängigen Schweiz zu Gestattung des Asyls für solche gänzlich vernichten würden; im Sinne der Noten, hieß es, würde

überhaupt jede Duldung eines mißfälligen Fremden wenigstens als „indirekte" Ruhestörung gedeutet werden können, gewiß auch gedeutet werden; wußte man doch, daß es von nun an die Mächte wären, welche in der Schweiz Polizei üben, ihnen mißfällige Fremde von sich aus zur Wegweisung bezeichnen würden; die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten, sagte man ferner, verstehe sich überhaupt von selbst, und ein unabhängiger Staat könne sich nicht herbeilassen, darüber noch besondere Zusicherungen zu ertheilen, am wenigsten wenn sie unter Drohungen und nach bestimmten Formeln gefordert werden, welch letztere zudem der vielseitigsten Deutung fähig seien. Die Vertheidiger dieser Ansicht erinnerten an das Drängen der Mächte um entsprechende Fremden- und Preßpolizei vom Jahr 1822 hinweg, an die Konklusen der Tagsatzung vom folgenden Jahr, an deren endliche Aufhebung in Folge mehrjährigen rastlosen Ankämpfens der liberalen Partei, und warnten vor Rückkehr in ähnliche Stellung. Die Meinungen der Mehrheit waren indessen gemacht; sie bestand aus fünfzehn Ständen; die vollendete Thatsache behauptete auch da wieder ihr Recht. Von der Minderheit der Tagsatzung gaben einige Gesandtschaften verwahrende Erklärungen im Geiste jener Opposition zu Protokoll, besonders zu dem Zweck, den eigenen freien Entscheid in jedem einzelnen Reklamationsfall zu behaupten. Bern und Luzern thaten dieß in einer Form, durch welche sich die Kantone der Mehrheit schwer verletzt erklärten (28. Juli). Protestationen hin und wieder machten dem gegenseitigen Mißmuthe Luft. Die drei Vororte waren zu dieser Zeit völlig in Zerwürfniß unter sich; ganz lauter waren die Gesinnungen von keinem. In Zürich hatte nicht bloß das Gefühl völkerrechtlicher Pflichten, sondern auch ein banger Schrecken vor den angedrohten Handels- und Verkehrsstörungen den Ausschlag gegeben. Anders kann man sich ein zur Anwendung gesetztes Formular von Reisepässen, welches das tadelfreie politische Betragen selbst eigener Kantonsbürger beurkundet, nicht erklären. Um sich einen sichern Rücken zu machen, hatte der Regierungsrath, bevor er die besprochenen Antworten erließ, sich von dem Großen Rath Instruktionen für die Gesandtschaft an die Tagsatzung

geben lassen, die ganz im Geist jener Antworten lauteten. Zerrissen lagen die Lorbeerkränze, welche Usteri und seine Anhänger im Kampfe gegen jene Konklusen von 1823 gewonnen; der neue Große Rath von Zürich war in die Fußstapfen der alten Bürgermeister und Rathsherren eingetreten. Die Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten gegen das Ausland verdient Anerkennung; aber besser hätte Zürich solche erfüllt, wenn es vor und nach jenem unerquicklichen Briefwechsel mit dem Ausland seine Vorliebe für Aufnahme und Duldung von revolutionslustigen Fremdlingen ganz aufgegeben hätte. Seine schriftlichen Erklärungen und seine Polizei gingen nicht in Uebereinstimmung, wie die Folge unserer Erzählungen zeigen wird. Bern hatte sich vollends in eine Stellung von Gönnerschaft gegen das anmaßliche Fremdenthum in der Schweiz verrannt. * Darum auch war die Schweiz mit den Demüthigungen, die ihr vom Auslande her werden sollten, noch nicht zu Ende.

Im Steinhölzchen, einem Belustigungsort in der Nähe der Stadt Bern, versammelten sich Sonntags den 27. Juli 1834 bei zweihundertfünfzig deutsche Handwerker, vereint mit einigen Flüchtlingen, zu nationalem Fest. Zur Würze des gesellschaftlichen Vergnügens wurde den deutschen Fürsten ein Pereat gebracht, wurden Fahnen oder Fähnchen von ihren Farben zuerst aufgepflanzt, dann zerrissen, auch revolutionäre Lieder abgesungen, deren Ton und Inhalt Sitte und Gesinnung des Schweizer Volkes verwirft. Hier nur eine Strophe von einem der abgesungenen Lieder:

»Gerechtigkeit, laß die Fahne wehen
Hoch über Schutt und Blut;
Der Völker Aug' soll dieses Zeichen sehen,
Gepflanzt von Rächermuth.«

* Die tiefern politischen Beweggründe solcher Handlungsweise lagen in dem Mißverhältnisse Berns zu seiner Aristokratie. Diese wie ein Theil des diplomatischen Korps sympathisirte in der bernischen Existenzfrage. Die herrschende Partei fürchtete beide. Als bald nachher die Spannung sich vermehrte, trug sie eine Aeußerung des österreichischen Gesandten herum: »entweder müsse die Regierung von Bern eine Kniebeugung machen, oder er ruhe nicht, bis diese Bauernregierung gestürzt sei«.

Die Fahne, „hoch über Schutt und Blut" zu wehen bestimmt, war die deutsche dreifarbige, die in Mitte des Festplatzes statt der mißhandelten Sonderfahnen aufgestellt wurde. Diese Kundgebung war zwar, schon wegen ihrer Oeffentlichkeit, ungefährlich für die Regierungen, denen sie galt; doch war sie eine Ungebühr gegen befreundete Nachbarstaaten, die der strengsten, wenigstens polizeilichen Ahndung nicht hätte entgehen sollen. Wie verschieden indessen die Auffassung solcher Erscheinungen in der Schweiz gewesen, entnimmt sich aus einem einzigen Beispiel: im Kanton St.Gallen, der wie Bern, und mit besserem Grund als Bern, zu den reformistisch gesinnten Kantonen zählte, wurde um jene Zeit der einfache Versuch zu Stiftung eines kleinen Handwerkervereins in der Nähe dortiger Kantonshauptstadt, wobei auch ein paar Lieder politischer Tendenz zur Absingung kamen, mit unverweilter unnachsichtiger polizeilicher Wegweisung der Betheiligten aus dem Kanton abgefertigt. In Bern nahm man es, bei damaliger Stimmung und Verstimmung, weniger genau, und fand Wohlgefallen an der Beschönigung, mit welcher der Regierungsstatthalter über das Steinhölzlifest Bericht erstattete; und doch hätte Bern aus den jüngsten Erfahrungen die Lehre schöpfen können, daß mit wirklicher oder scheinbarer Begünstigung politisirender Fremdlinge wenig Ehre, noch weniger Vortheil einzuernten sei, und daß es neuen Zumuthungen der Mächte nicht entgehen könne. Das letztere trat sofort ein; die österreichische Gesandtschaft griff den kaum abgebrochenen Faden ihrer Klagen über völkerrechtswidriges Verhalten wieder auf, verlangte von der Regierung Berns namentlich Gewähr, „daß die deutschen Unterthanen vor offenen Verführnngen zu auflehnenden und beleidigenden Handlungen gegen ihre Fürsten bewahrt werden", und machte nebstbei, gleich der baierischen Gesandtschaft, ein Verbot ferneren Aufenthaltes von Handwerksburschen ihres Staates auf dem Gebiete Berns und des Wanderns nach demselben bekannt. Aehnliches that der preußische Geschäftsträger durch persönliche Vorladung der dortigen Handwerker seines Landes. Die Regierung von Bern erachtete ihrerseits: es sei jenem Gastmahl der deutschen Handwerker nicht die mindeste Wichtigkeit

beizulegen; zudem liege es nicht in der Macht der Regierung, jede Meinungsäußerung auf ihrem Gebiet zu verhindern; es könnten und sollten die klagenden Staaten mit der Zusicherung Berns sich zufrieden geben, daß seine Regierung nie feindselige Unternehmungen gegen diejenigen Staaten dulden werde, mit welchen sie in freundschaftlichem Vernehmen stehe. Nun brach Oesterreich jeden unmittelbaren diplomatischen Verkehr mit Bern ab. * Von Wien her vernahm der Vorort das Mehrere: es werde Oesterreich auf den Zeitpunkt des Ueberganges der vorörtlichen Befugnisse von Zürich auf den Stand Bern guterachtete Maßregeln nicht versäumen. Das ließ eine Verwicklung besorgen, die auch die Eidgenossenschaft in ihre Netze verstricken würde. Zwischen Zürich und Bern trat früherer Meinungszwiespalt auch bei diesem Anlaß wieder grell hervor; doch war ersteres ängstlich bemüht, denselben nicht in verderblichen Streit ausarten zu lassen. Bern verlangte vom Vorort, daß er in eidgenössischem Namen vor den Riß stehe, die auswärtigen gesandtschaftlichen Begehren zurückweise und im Allgemeinen die Stellung der Eidgenossenschaft gegen auswärtige Staaten zu wahren suche. Der Vorort aber entgegnete: im Geschehenen finde er eine Verletzung weder der Gesammtheit noch eines einzelnen Bundesgliedes; sein Einschreiten wäre überdem von der Bereitwilligkeit Berns abhängig, nicht nur die Dazwischenkunft, sondern auch die Räthe und Anordnungen des Vorortes anzunehmen. Mit der Ablehnung waren Aeußerungen der Mißbilligung verbunden über das ganze Verfahren, welches Bern auch in dieser Angelegenheit einhielt. Nun brach Bern seinerseits mit dem Vorort ab (21. November).

Nachdem Bern sich in solcher Art nicht bloß mit dem thätigsten Organ der europäischen Diplomatie, sondern auch mit dem Wortführer der Eidgenossenschaft überworfen hatte, blieb ihm nur übrig, den Span durch eigenes Entgegenkommen zu heben, denn

* Note der Gesandtschaft an den Vorort zu Handen der Regierung von Bern, vom 13. Oktober 1834. Schreiben des Vorortes Zürich an den Stand Bern, vom 1. November.

der Zeitpunkt rückte heran, da es selbst die Leitung der Bundesangelegenheiten übernehmen sollte. Bern beschloß, sein Glück in Wien und Paris unmittelbar zu versuchen. Auf den Rath der Gesandten von Frankreich und England wurde ein „Memorandum" verfaßt und zu Handen der Kabinette an die schweizerischen Geschäftsträger in beiden Hauptstädten erlassen. Darin wurde erklärt: den Auftritt im Steinhölzlein habe die Regierung weder rechtfertigen noch billigen wollen, aber eben so wenig habe sie Grund gefunden, die Theilnehmer in Anklagestand zu versetzen; sie habe es genügend erachten müssen, polizeiliche Aufsicht zu halten, auf daß weder durch Vereine noch auf andere Weise die Ruhe der Nachbarstaaten gestört, selbst Versuche zu solchem Zwecke nicht geduldet werden, — in diesem Sinne die deutschen Flüchtlinge und Handwerker gewarnt und abgemahnt. Uebereinstimmend hiemit seien mehrere Flüchtlinge weggewiesen worden (Beispiele hievon wurden angeführt); so habe Bern dem guten Vernehmen mit den angrenzenden Staaten sehr beträchtliche, immerhin genügende, wenn auch wenig beachtete Opfer gebracht. Aus dem Mitgetheilten möge endlich für beide Kabinette die Ueberzeugung hervorgehen, „daß die Regierung der Republik, sowohl als Kantonsregierung als dereinst in der Eigenschaft eines eidgenössischen Vorortes, sich stets bestreben wird, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in guten Treuen zu erfüllen und freundschaftliche Verhältnisse — so viel an ihr — bestmöglich und sorgsam zu wahren". Bern hatte nun gethan, was früher der Vorort in eidgenössischem Namen, vielleicht mehr noch.

Das Opfer genügte nicht. Das Wiener Kabinet gab allernächst den Bescheid, daß es sich mit der Berner Erklärung nicht beruhigen könne. Die nähern Beweggründe, Erklärungen und Forderungen übergingen in eine Depesche des Fürsten von Metternich an den österreichischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft (vom 14. Dezember), wovon die Regierung von Bern Kenntniß erhielt. Bern hätte, so hieß es in der Depesche, den deutschen Regierungen für die ihnen am 27. Juli angethane Schmach Mißbilligung („désaveu"), Bestrafung der Schuldigen und Zusiche-

rung zu leisten gehabt, daß es ähnlichem Unwesen für die Zukunft zu steuern bereit sei; das sei aber nicht geschehen, sondern vielmehr der Vorfall vom 27. Juli als unerheblich und für die benachbarten Staaten gleichgültig erklärt worden, wobei sich Bern über seine Auslegung des Asylrechtes verbreite, das mit jenem Ereigniß in gar keiner Verbindung stehe u. s. w. Der Schluß lautete, daß jene Staaten auch jetzt noch nicht mit der Regierung von Bern direkten Verkehr pflegen könnten. Den künftigen Vorort Bern überging der Fürst von Metternich mit Stillschweigen. Frankreichs Haltung blieb mittlerweile wie immer eine doppelzüngige. Viel des Ungemachs, welches die Schweiz um diese Zeit, zum Theil aus eigener Schuld, zu tragen hatte, kam her aus dem Herzen und der Politik Frankreichs. Es gedachte in seinem Innern die Revolution zu bändigen, hegte und pflegte aber alle ihre Elemente, besonders insofern und alsdann, wenn sie andern Staaten Verlegenheiten bereiteten. Darum geschah von seiner Seite nichts Ernstes, das Bern und die Schweiz entweder ganz von ihren augenblicklichen Verwirrungen abgebracht, oder dann aber von beiden die Demüthigungen abgewendet hätte, die in dem Erzählten gelegen. Zur Zeit, als halb Europa den Vorort Zürich bedrängt hatte (Juni 1834), war die französische und englische Diplomatie nicht auf dem Platze, hatte aber hier und da doch zu verstehen gegeben, man möge nur festhalten oder die Vieldeutigkeit der Noten in ähnlicher Weise erwiedern. Hohe Weisheit kann man weder im Benehmen dieser westlichen Mächte noch in jenem ihrer östlichen Gegner erblicken. Dadurch, daß diese die Verdrängung des revolutionären Stoffes aus der Schweiz als eigene Aufgabe übernahmen, verletzten sie das zur Neutralität bestimmte Land, nicht zu Gunsten der europäischen Ordnung, wohl aber zu Gunsten des französischen Einflusses; Frankreich aber, indem es die Lösung jener Aufgabe, wenn nicht erschwerte, doch wenig erleichterte, gefährdete die eigene Wohlfahrt wie jene der Schweiz. Für diese ist die Neutralität ein heikles Ding zwischen jenen, die als Freunde zu handeln sich den Anschein geben, und jenen, die als Feinde drohen.

Bürgermeister Hirzel eröffnete die Tagsatzung am 7. Juli mit einem Vortrag von sprühender Beredsamkeit. Mit dem diplomatischen Korps war der Friede geschlossen; es blieb nur übrig, ihn als Sieg der besseren Grundsätze über gefährliches Treiben gegen die Ruhe Europa's geltend zu machen. Dieß versäumte Hirzel nicht. Er triumphirte, und der Zustimmung der Tagsatzung zu dem Geschehenen in irgend einer Form mochte er gewiß sein. Daß und wie sie erfolgt, ist schon oben berichtet worden. Im Widerspruch mit dem von der vorörtlichen Regierung bereits betretenen Wege der Verbesserung der Bundeseinrichtungen durch das Mittel der Konkordate drang der Redner mit frischer Kraft auf allgemeine Bundesreform und mahnte die Abgeneigten zur Theilnahme. „Die da immer an den alten Bundesformen festhalten wollen", sagte er, „möchten sie doch beherzigen, daß, wer Reformen hindert, unwillkürlich Revolutionen begünstigt; wer zu Billigem die Hand verweigert, dadurch dem Unbilligen die Thür öffnet." Schärfer als Hirzel sprach Kasimir Pfyffer, der erste Gesandte von Luzern, im „eidgenössischen Gruß" mit sichtlicher Vorliebe für den schweizerischen Verfassungsrath, von der Tagsatzung die Lösung der Frage kaum erwartend, dabei wenig in Einklang mit dem eigenen Volk, das ein Jahr zuvor die freundliche Abfindung unter der Mehrheit der Eidgenossen verworfen hatte und den Kanton und die Schweiz in dem lockern Bande staatenbündlicher Ordnung noch länger festhalten wollte. Ohne Rücksicht auf diese Thatsache stellte sich der Große Rath von Luzern in die vordersten Reihen und ließ den Bundesschwur nur mit dem Vorbehalt ablegen, daß dadurch dem Recht der Abänderung des Bundes kein Eintrag geschehe. Drei Tage nachher (10. Juli) öffneten sich die Thüren des Tagsatzungssaales für das Volk im ehrwürdigen Rathhause des Standes Zürich. * Die Oeffentlichkeit der Sitzungen war mit starker Mehrheit, nach langen Mühen, endlich angenommen worden. Die Reformpartei war stolz auf

* Früher hatte die Tagsatzung ihre Sitzungen im Zunfthause „zur Meise" gehalten.

diese Aenderung; manche aus ihrer Mitte versprachen sich Erfolge von parlamentarischem Redegepräng wie in den Großen Räthen, übersahen aber den wesentlichen Unterschied zwischen einer Konferenz instruirter Gesandten und der freien Stellung der kantonalen Volksstellvertreter in einem einzelnen Großen Rathe. Andere auf gleicher politischer Seite urtheilten richtiger und betrachteten die Oeffentlichkeit der Tagsatzung mehr als ein Mittel, das Volk mit dem Wesen und den Gebrechen der bestehenden Ordnung recht vertraut zu machen. Auch ein allgemeines neues Reglement kam im Entwurf zu Stande; es beseitigte den „eidgenössischen Gruß" * bei der Eröffnung der Tagsatzung und die alt üblichen Titulaturen, statt welcher das einfache „meine Herren" eingeführt wurde. Fruchtlos dagegen blieben alle Versuche, der Tagsatzung mehr die Form einer frei rathschlagenden parlamentarischen Versammlung, statt jener einer Ständekonferenz, zu geben, ebenso jene, das Auseinanderfahren und das gesönderte Auftreten der Gesandten der Halbkantone zu mäßigen; seit der Trennung von Basel suchten sie sich bestens die Stellung eines wirklichen Kantons zu geben, und nur eine Schranke hielt fest gegenüber diesem Streben: der erklärte Wille der Ständemehrheit, daß die Stimmen der beiden Abtheilungen eines Kantons nur dann zählen, wenn sie unbedingt zusammentreffen. So weit gelangte man. Förmlicher Entscheid über den Entwurf erfolgte noch nicht; er wurde bescheiden den Großen Räthen ad instruendum nach Hause gebracht. Die Bundesrevision selbst blieb vollends frommer Wunsch. Die Gesandten erschienen mit Instruktionen, welche meist nur ein Nachhall der auf das bewußte vorörtliche Kreisschreiben gegebenen Antworten

* Vor Beginn der Geschäfte sprach jeder der einundzwanzig Standesgesandten (der Präsident und Gesandte des Vororts hatte schon in der Kirche gesprochen) in feierlichem Ton ein längeres oder kürzeres Wort der Begrüßung an die verbündeten Eidgenossen; es waren dieß einstudirte Prunkreden, Füllhörner von patriotischen Verheißungen und schrankenloser Opferfähigkeit für das Wohl des einen Vaterlandes. Diese Reden standen oft in schneidendem Gegensatz zu dem engherzigen Festhalten am kantonalen Interesse. Häufig wurden sie auch zur Ablegung politischer Glaubensbekenntnisse benutzt.

waren. Doch ließ die lebendige Rede die Zerfahrenheit unter den Ständen noch schroffer erscheinen. Bern verkündete feierlich den Entschluß: bei der einfachen Verbündung zu verharren, die der Bundesvertrag von 1815 gewähre, bis gesammte Theile der Eidgenossenschaft reif seien zur Verschmelzung in einen einzigen Staatskörper. Letztere strebe es an; darum schlage es den Verfassungsrath vor, als einzig zum Ziele führend. So überschritt Bern alles Maß, bannte die Eidgenossenschaft fest auf einem Flecke; die Schweiz sollte in einem Anlauf entweder die höchste Stufe erklimmen, oder tief unten versauern in Moos und Schilf der Vereinzelung. Die Zumuthung war mehr als herb; sie verletzte, weil sie die schöneren Hoffnungen zerstörte, die entgegengesetzten stärkte. Dem Ansinnen Berns gegenüber hielten die Urkantone mit Tessin, Wallis, Neuenburg und Basel-Stadttheil fest an dem angenommenen Widerstandssystem. Ihnen sehr nahe standen Zug und Appenzell Außerrhoden, die für einmal zuwarten wollten. Inmitten der beiden Extreme bildeten sich abermals verschiedene Gruppen; mit Annäherung an den Verfassungsrath, doch im Sinne der Erhaltung eines gemilderten Föderalismus, erklärte sich Thurgau; in der Hauptsache einig gingen St. Gallen, Aargau, Luzern, Zürich, die totale Revision, zum Theil ausdrücklich mit verhältnißmäßiger Repräsentation, anstrebend. Eine andere Gruppe bildeten Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Waadt und Genf; sie kämpften für beschränktere Revision, mit thunlicher Erhaltung des Statusquo in Hinsicht auf Repräsentation und ähnliche Grundfragen. Glarus und Freiburg griffen dabei den Verfassungsrath an; Zürich that das Gleiche, in umfassender Rede die Unmöglichkeit einheitlicher Schöpfungen darstellend. Nach diesem Auseinanderlaufen der Standeserklärungen war aber auch jede Revision überhaupt unmöglich. Gleichwohl wurde sie versucht. Zum dritten Mal bildete die Tagsatzung eine zahlreiche Kommission, aus den Gesandten aller theilnehmenden Kantone bestehend. Dieser Theilnehmenden wurden aber nur vierzehn; Bern blieb aus von der einen Seite, mit Basel-Landschaft, das bei der Abstimmung mit Bern und Thurgau allein sich für den Verfassungs-

rath erklärt hatte; von der andern Seite hielten sich fern von der Mitberathung die Urkantone mit Appenzell beider Rhoden, Tessin, Wallis und Neuenburg. In den thätigen Konferenzen stand die Frage des Stimmrechtes obenan. Der St.Gallische Gesandte Baumgartner schlug die Nationalrepräsentation vor, als Gegengewicht das Veto der Stände oder ihre förmliche Abstimmung mit Ja und Nein über die Hauptbeschlüsse jener allgemeinen Volksstellvertretung. Andere brachten annähernde Auswege auf die Bahn. Die Mehrheit von sieben gegen sechs entschied für das gleiche Stimmrecht nach alter Grundlage des Bundes. Daran scheiterten dann auch alle Versuche zu Zentralisationen materiellen Belanges. Die Kommission löste sich auf mit Zurücklassung eines Berichtes, welcher alle waltenden Fragen mit Meldung über ihre verschiedenartig versuchte Lösung beleuchtete und den Ständen deren weitere Berathung anheimstellte. Verfasser des Berichtes war Gerichtspräsident Reinert, erster Gesandter von Solothurn. Die Tagsatzung selbst verhandelte den Gegenstand wiederholt am 3. September. Dabei wälzten sich Unwille und Widerstand meistens auf Bern, dessen unitarische Herausforderung manchen Freunden und Gegnern gleich ungelegen gekommen war. Das was Bern nach seiner Erklärung wollte, den Einheitsstaat, verabscheuten andere, wollten alle nicht. So beredt auch Bern sein Votum rechtfertigte, so war es doch außer Stand, die Ueberzeugung zu wecken, daß es sich die Einheit unter allen Bedingungen gefallen ließe, auch dann, wenn die Mehrheit seiner eigenen Bürger sie vielleicht verworfen hätte, oder wenn die Einheitsverfassung überhaupt mißbeliebige Bestimmungen enthielte, z. B. die Verlegung des zentralen Regierungssitzes nach Zürich, die Nivellirung der Kantone nach Art der französischen Departemente und wie zur Zeit der helvetischen Republik. Die Kommissionalberichte wurden ad referendum genommen. Man war weit rückwärts gekommen; aus frühern Tagsatzungen waren doch zusammenhängende Entwürfe hervorgegangen; jetzt hatte man sich auf mühevolles Zusammentragen von Baumaterial zurückgezogen, ohne zu wissen, ob nur ernstlich von einem Bau die Rede sein könne. Ebenfalls im Schooße der Tagsatzung

selbst wurde der Antrag Graubündens für Aufstellung eines Bundesrathes verhandelt (14. August). Es motivirte scharf, hinweisend auf die bereits eingetretene Spannung zwischen Bern, dem künftigen Vororte, und den Gesandten der meisten auswärtigen Staaten, und auf die im Allgemeinen unpassende vorörtliche Bundesleitung, wie sie eben bestehe. Graubünden gewann nur drei unterstützende Stimmen, Schaffhausen und Waadt, dann Aargau mit kaum erfüllbaren Bedingungen. Auch dieser Antwurf war also fruchtlos.

Nichts ist gefährlicher in einem Föderalstaat als großartige Versuche mit kleinlichen oder vollends gar keinen Erfolgen. Bestehende Einrichtungen werden dadurch zum vorhinein verurtheilt, in ihrem Ansehen vernichtet; das ersehnte oder verheißene Neue aber bleibt aus oder es wird in unendlich weite Ferne gerückt; aus dem Zwiespalt entwickelt sich ein verderbliches Provisorium; die Wirksamkeit der Gesetze wird zweifelhaft, das Zutrauen des Volkes zu den öffentlichen Zuständen wankend; die staatlichen Bande lösen sich. In solchen Zeiten der Schwankung wird für die Zukunft tolle Anarchie oder schmählicher Bürgerkrieg vorbereitet. Eine Mehrheit der Stände hatte schon 1832 die Revision beschlossen; als es Ernst werden sollte, trat die Vorliebe für das alte staatenbündliche Wesen bei jedem Schritt und Tritt in den Vordergrund. Die von ihr eingenommenen Kantone hätten bei solcher Gesinnung klüger gehandelt, die Revision ganz abzulehnen und der wirkenden Zeit anheimzustellen. Statt dessen zogen sie eine Stellung vor, die sie bei jedem wichtigen Anlaß mit sich selbst in Widerspruch setzte; sie wollten den Schein retten, mit der Glorie des Liberalismus strahlen, und übersahen, daß sie früher oder später doch von dem Feuer werden ergriffen werden, welches sie mit unterhalten geholfen. Das war eine Ursache der Fruchtlosigkeit aller Mühen; die andere lag in dem allzu weiten Vorgehen Berns wie in der gänzlichen Verneinung der Kantone des Widerstandes. Das größte Hemmniß von allen war mehrhundertjähriges Sonderleben der Kantone und ihrer Bevölkerungen, die in demselben großgezogenen kantonalen Interessen

und die schwache Opferfähigkeit aller oder doch der meisten Bundesglieder.

Einen schöneren Tag feierte die Tagsatzung, als sie das Trennungsbegehren von Neuenburg verhandelte (29. Juli). Schon hatte die Eidgenossenschaft in den Großen Räthen gesprochen. Die schriftlich und mündlich in ihrer Art treffend vorgetragenen Beweggründe Neuenburgs für das Ausscheiden aus dem Bunde mit Umwandlung seines Verhältnisses in lockere Allianz zu der Eidgenossenschaft fanden ebenbürtige Widerlegung, am einläßlichsten von Freiburg und St.Gallen. Nicht auf die Eidgenossenschaft, so antworteten die Gesandten dieser Stände auf die Rede Neuenburgs, falle die Schuld der unerfreulichen Erörterung; nicht sie habe das Trennungsbegehren hervorgerufen, sondern Neuenburg dasselbe schon früher an den König gestellt, ehe in der Tagsatzung selbst die Aenderung der neuenburgischen Verhältnisse durch Luzern zur Sprache gebracht worden; Form und Sache selbst sei daher gleich verletzend gegen die Eidgenossenschaft. Die willfährige Aufnahme Neuenburgs in den Bund 1814; die Achtung, die ihm die Eidgenossen von dann an ununterbrochen gezollt; die bereitwillige Dazwischenkunft zu Gunsten der Regierung im Jahr 1831; die damaligen Opfer und Anstrengungen einiger Nachbarkantone zu gleichem Zwecke; das Glück endlich, dessen Neuenburg im Verband mit den Eidgenossen sich zu freuen habe und welches außer demselben höchst gefährdet sein würde, hätten für die Regierung Neuenburgs eben so viele Beweggründe sein sollen, ein Begehren zu unterlassen, das in den Eidgenossen nur die unangenehmsten Empfindungen wecken konnte. Das Begehren an sich sei überhin unvereinbarlich mit dem Wesen des Bundes; dasselbe beruhe auf der Idee von dessen Auflöslichkeit; dieser aber widerstreiten die Geschichte, die Begriffe und der Wille des Volkes, dann auch selbst der Wortlaut älterer und neuerer Verträge. Was am Bunde der Veränderung ausgesetzt sein könne, sei einzig dessen äußere Gestalt. Die Untrennbarkeit Neuenburgs insbesondere sei nachgewiesen durch den Wortlaut der Aufnahmsurkunde von 1814, dann durch die Wiener Kongreßakte. Die

Staatsklugheit endlich verbiete der Schweiz, ihre militärische Grenze zu opfern und die Vortheile derselben einem ohnehin mächtigen Nachbar zuzuwenden, mit Neuenburg eine bloße Allianz einzugehen, welche unentwirrbare Verflechtungen nach sich zöge, endlich Verhältnisse wieder aufleben zu lassen, welche der Periode vor 1798 angehört haben. In zweiter Rede erklärte der Gesandte von Neuenburg, er wolle nicht länger für eine Causa einstehen, die er für verloren ansehe, insoweit der Entscheid über dieselbe von der Tagsatzung abhängen möge. Inzwischen bleibe fest, daß die Schweizer nun einmal der fürstlichen Verfassung Neuenburgs gram seien und solche je eher je lieber los zu werden suchen; die Abneigung habe auch heute wieder zahlreiche Organe gefunden; allein die neuenburgische Regierung werde mit Beharrlichkeit ihre Rechte und ihre Stellung zu vertheidigen wissen. Diese Schlußstelle wurde mit rauher Deklamation vorgetragen, während die ganze übrige Verhandlung in sehr abgemessener und würdevoller Haltung geblieben war. Mit zwanzig Stimmen lehnte die Tagsatzung das neuenburgische Begehren ab. Nur Schaffhausen betheiligte sich bei dem Beschlusse nicht. Die Tagsatzung wies den Stand Neuenburg überhin an, sich im amtlichen Verkehr mit der Eidgenossenschaft in Zukunft nur „Kanton“ zu nennen. Dieser Tag heiligte neuerdings den Grundsatz der Unauflösbarkeit der Eidgenossenschaft. Es war der wichtigste der Tagsatzung von 1834. Von der Ablehnung des Trennungsbegehrens gab der Präsident des gesetzgebenden Rathes (15. Dezember) demselben Kunde mit folgenden Worten: „es hat der Antrag auf Veränderung der Verhältnisse zur Schweiz den gewünschten Erfolg nicht gehabt; diese Angelegenheit ist nun dem König anheimgestellt worden, welcher erklärt hat, daß er seine Souveränetätsrechte nicht aufgeben werde.“ Noch hatte die Tagsatzung sich auch mit neuenburgischen Nebenfragen zu beschäftigen; auf eingelangte Bittschrift beschloß sie Verwendung bei der Regierung für Amnestirung des in der Festung Wesel gefangenen Rösinger, eines der Aufstandshäupter von 1831.

Wie üblich verbreitete sich auch diese Tagsatzung über vieles,

beinahe über alles. Dem Kanton Schwyz wurde ein Nachlaß an den Kosten der militärischen Okkupation vom Jahr 1833 bewilligt; sie betrugen im Ganzen 405,547 Franken; über den Betrag des Nachlasses und die Fristverlängerung ergab sich noch keine Mehrheit. Ein neuer Versuch über Wesen, Zweck und Bedingungen der Verfassungsgarantie fiel in den Bereich der Bundesrevision und rückte nicht weiter vor als diese. Ein Antrag Graubündens zur Aufhebung des Garantiekonkordates der Sieben Stände verpuffte effektlos, da sie in gleich bundesmäßiger Stellung sich befanden wie alle übrigen Kantone, die Sache an sich nur mehr die Bedeutung einer veralteten Demonstration hatte. Im Gegensatz zu dem gänzlichen Mißlingen der Bundesrevision warf sich die patriotische Betriebsamkeit der Eidgenossen auf die Militärorganisation. Es kam der Entwurf auf die Bahn, der das Kontingent verdoppelte und die bisherige Landwehr zur Reserve schuf, im Ganzen ein Heer von 105,000 Mann aufzustellen beabsichtigte, eine Landwehr von unbestimmter Stärke noch ungerechnet. Von dieser Zeit her datiren stets vermehrte Anstrengungen für Vermehrung und Kräftigung des schweizerischen Wehrstandes. Abgesehen von diesem auf die Zukunft gerichteten Bestreben waltete die Sorge für eine außerordentliche militärische Uebung. Im Spätsommer wurde zu Thun eine Kadresschule gehalten, welche 5285 Mann aus allen Kantonen, darunter 571 Offiziere, in ihren Reihen versammelte. Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte nahm Theil an den Uebungen. Große Verlegenheit entstand in Neuenburg, das ebenfalls sein Kontingent in die Schule abliefern sollte. Seit den Aufständen von 1831 hatte die außerordentliche Lage des Landes nicht aufgehört. Die Regierung ruhte auf der militärischen Kraft ihrer Anhänger; ein Theil des Volkes beklagte grollend die erlittene Niederlage; ein eidgenössisches Kontingent bestand in Folge der Ereignisse nicht mehr. Für abzusendende Truppen besorgte die Regierung überhin üble Aufnahme in Thun. Sie lehnte ab bei dem Vorort in Zürich und klagte ihre Noth dem Minister in Berlin. Jener nahm die Ablehnung nicht an

und dieser fand sie unklug, in allen Beziehungen unzulässig *. Also zurechtgewiesen, fügte sich die Regierung und organisirte ein Korps von Auserlesenen, welche politischen Einflüssen am wenigsten zugänglich sein mochten. Wer von ihnen an den Kämpfen von 1831 gegen die Insurgenten Theil genommen, war mit einer Verdienstmedaille geziert, die der König seinen Getreuen zuerkannt hatte; so waren die meisten oder vollends alle dekorirt. Bei den zumal in der westlichen Schweiz vorherrschenden Sympathieen für die Republikaner Neuenburgs konnten jene Denkzeichen im Lager zu Thun nicht willkommen sein. Ein anderer Anstand erhob sich wegen der Kokarde. Auf staatsräthlichen Antrag hatte ein königliches Sendschreiben vom 15. September 1831 gestattet und verordnet, daß bei allen Dienstverrichtungen statt der preußischen die neuenburgische Kokarde (roth und gelb) getragen werde. Mittlerweile brach der Aufstand aus und die Insurgenten trugen bei ihren zweimaligen Bewaffnungen eben diese Kokarde, welche hierdurch in den Augen der Regierung das Zeichen der Rebellion ward. Jenes Dekret blieb in Folge dessen unvollzogen und die jeweilen in Dienst gerufene Mannschaft trug auch ferner die preußische Kokarde (schwarz und weiß). Mit solcher erschien auch das Kontingent im Thuner Lager von 1834. Es setzte augenblickliche Störungen ab, die jedoch durch die Klugheit des Befehlshabers, Oberst Hirzel, beigelegt wurden; aus vier Abtheilungen des Lagers waren Adressen gegen Medaillen und Kokarde an ihn eingegangen; Bern warf den Gegenstand in die Tagsatzung und verlangte Befehl an die neuenburgische Mannschaft in Thun zu augenblicklicher Ablegung der preußischen Farben und Medaillen, als der Zeichen von Abhängigkeitsverhältnissen zum Ausland und des Sieges in einem Bürgerkrieg, in welchem die schweizerische Partei Neuenburgs unterlegen. Die Anregung blieb für einmal erfolglos; daß die geforderte andere Kokarde die kantonale sei, darüber konnte kein Zweifel walten, zumal der Standesweibel

* Schreiben des Ministers Ancillon an den Staatsrath, vom 23. Juli 1834.

mit gleichen Farben im Gefolge der Tagsatzungsgesandtschaft erschien; allein die neuenburgischen Kontingente waren seit 1815 mit der schwarz-weißen Kokarde im eidgenössischen Dienst aufgenommen worden; Berns Anträge waren überhaupt mißbeliebt, und vom eben vernommenen prophezeite Bürgermeister Hirzel als Gesandter von Zürich vom Präsidentenstuhl herab schweres Unheil; Neuenburg hatte gute Freunde; manche Gesandtschaft war glücklich, keine Instruktion zu haben. So blieben Kokarde und Medaille, zum großen Verdruß aller, denen die preußische Einkeilung in den vaterländischen Staatskörper mit gutem Grund ein Aergerniß war.

Wenige Tage schon nach den wichtigen Verhandlungen der Tagsatzung über alle Neuenburger Fragen erstattete der Staatsrath Bericht an den Minister. Da die Beschlüsse der Tagsatzung, weil ganz inner den Traktaten und den bundesmäßigen Verpflichtungen sich haltend, nicht angetastet werden konnten, wurden die Gesinnungen und Absichten verdächtigt, Kanton um Kanton auf der Leiter der Feindseligkeit gegen Neuenburg je nach Gutfinden des Schilderers höher oder niedriger gestellt. Von Zürich z. B. hieß es: „Zürich könnte unschwierig unter die Zahl unserer Feinde gereiht werden; seine Politik, in die Formen der Mäßigung gehüllt, ist grundsatzlos in der Anwendung; aber ihre Unterlage ist ganz und gar revolutionär.“ Nachdem die ganze Verhandlung zu Gunsten des Statusquo ausgefallen, der König und der Minister gegen diesen nichts weniger als eingenommen waren, so mußte der Bericht der Regierung das ganze Gewicht ihrer Klagen auf den Beschluß legen, daß Neuenburg im eidgenössischen Verkehr sich nicht mehr Fürstenthum nennen dürfe. Das wird dem Könige klar machen, sagte sie, wie nutzlos es wäre, auf dem bisherigen Pfade zu verharren, wird ihm den Abgrund zeigen, dem wir mit starken Schritten uns nähern. „Die herrschende Partei in der Schweiz, heiße man sie nun radikal oder justemilieu, brutal oder gemäßigt, hat gegenüber von Neuenburg nur einen Gedanken, in unserm Lande die Revolution siegreich zu machen.“ Hierauf folgt ein langes Sünden-

register der Schweiz: im September 1833 erzwungene Sendung einer Gesandtschaft an die Tagsatzung, nachher außerordentliche Militärschule in Thun, Aufforderung, die Benennung Fürstenthum aufzugeben, freundliche Aufnahme des Amnestiebegehrens, verletzende Kundgebungen gegen die Medaille in Thun; Aehnliches an Freischießen in Zürich und Jferten. Damit war das Geständniß und die Klage verbunden: die revolutionäre Partei von Neuenburg habe die Eidgenossenschaft, die Kantonsregierungen und das Volk für sich. Drei Jahre lang schon dauere dieser Zustand. Auf bisherigem Fuß aber könne es nicht mehr gehen. „Der Fortbestand unserer Verhältnisse zur Eidgenossenschaft ist für uns gleichbedeutend mit gänzlichem Verlassenwerden von Seite des Königs.“ Neue Klage dann auch über einige Gesandten Sr. Majestät, zumal desjenigen zu Paris, deren Verhalten die Regierung von Neuenburg in die widerwärtigste Lage versetze; während diese auf Grund der königlichen und der ministeriellen Versprechen versicherte, daß die Sache gehe (que l'affaire marchait), verkündete von Werther öffentlich allen Neuenburgern in Paris, nicht nur daß unsere Wünsche nie in Erfüllung gehen werden, sondern daß wir selbst gegen den Willen des Königs handeln. Die Regierung wollte aber nicht bloß klagen, sie gab auch die Mittel der Abhülfe an. Erkläre der König mindestens, daß er seine Souveränetätsrechte nie aufgeben werde. Er sei aber zu Mehrerem berechtigt; nach dem Geschehenen befugt, von sich aus das Fürstenthum aus dem Verband mit der Schweiz zurückzuziehen und seinen politischen Zustand nach Gutfinden und Bedarf sicher zu stellen. Solche Sprache werde helfen. „Sobald man mit der Schweiz im Ernste spricht, sobald man ihr den festen Willen zum Handeln zeigt, wird sie sich beugen.“ Dessen möge der Minister versichert sein. Von Seite der alliirten Mächte könne doch wohl kein Hinderniß walten. Alles mit Mehrerem. Beigefügt war der Entwurf einer königlichen Erklärung in jenem Sinn. An den König ging ein ähnlicher Brief, doch kurz und im Gefühlstone gehalten (11. und 13. August).

Die fast gebieterische Fassung des Schreibens an den Mini-

ster, das kühne Vorzeichnen dessen, was einzig richtige Politik des Königs sein könne, das gewagte Absprechen über die Grundlosigkeit allfälligen Widerstandes von Seite der übrigen Großmächte, unverhüllte Vorwürfe von Undank gegen die Neuenburger, die sich für das monarchische Prinzip in Europa muthig geopfert: das alles waren zweideutige Empfehlungen in den Augen des Ministeriums und des Königs. Bald erfolgte ein Entscheid. Es war ein abschlägiger. Die Angelegenheit wurde aus den Händen des Staatsrathes von Neuenburg zurückgezogen, das durch die Regierung von Neuenburg verlangte barsche Einschreiten gegen die Schweiz abgelehnt, der ganze Trennungsplan niedergeschlagen. Der Minister erklärte (9. September): die Verpflichtungen des Königs gegen seine Verbündeten erlauben ihm nicht, gegen die schweizerische Tagsatzung zwangsweise einzuschreiten; eine abweichende Politik könnte Verwickelungen herbeiführen, welche das Fürstenthum noch größeren Gefahren aussetzen würden als diejenigen, von welchen es eben jetzt bedroht sei. Es genüge, wenn die Schweiz die wirklichen Verhältnisse Neuenburgs unangetastet lasse. Die daherigen Verpflichtungen werden der Schweiz mit einer besondern Note in Erinnerung gebracht werden. Oesterreich habe bereits versprochen, solche zu unterstützen. — Der preußische Gesandte, von Olfers, längere Zeit abwesend, kehrte alsbald in die Schweiz zurück, räumte mit den Handwerkern auf und entledigte sich auch des eben erwähnten Auftrages *. Dieß ist der Ausgang des von Seite der Neuenburger Aristokratie so beharrlich betriebenen Begehrens um Trennung von der Eidgenossenschaft, deren Waffen allein sie, bei eingestandener eigener Schwäche, die Wiedereinsetzung in die Regierungsgewalt verdankte. Der König war gerechter gegen die Schweiz als seine Freunde in Neuenburg; diese aber drangen scharfsichtiger in die muthmaßlichen Entwickelungen der Zukunft als der preußische Monarch. Die übrigen Großmächte, wenn sie, wie kaum zu zweifeln, über

* Schreiben des preußischen Gesandten an den Vorort, vom 30. Oktober 1834.

ihre Meinung angefragt worden, dann die Zustimmung zur Trennung ablehnten, trafen das Richtige, ohne seine äußersten Folgen ins Auge zu fassen.

Schwächer als in den politischen war jeweilen der Eifer der Stände und ihrer Boten an der Tagsatzung in den materiellen Fragen. Der Beitritt von Baiern und Würtemberg zur preußischen Zollunion war schon vollzogen; derjenige von Baden stand bevor; wesentliche Beeinträchtigung der schweizerischen Gewerbsthätigkeit schien daher unvermeidlich. Der Vorort entsendete gegen Ende 1833 zur Abwehr an die Regierungen jener drei Staaten den Präsidenten des kaufmännischen Direktoriums in St.Gallen, Karl von Gonzenbach, und beauftragte zugleich eine Kommission von Fachmännern mit Ausmittelung und Begutachtung der zuträglichsten Handelspolitik für die Schweiz: ob Verharren bei dem Grundsatze der Handelsfreiheit, Retorsion, oder allgemeine Schutzzölle ersprießlich. Ihr Befund verwarf alle, besonders in Schaffhausen laut gewordene, Gelüste nach Einverleibung der Schweiz in den deutschen Zollverband zu vermeinter Rettung bisheriger günstiger Verkehrsverhältnisse *, jeglichen Beitritt zu irgend einem andern auswärtigen Zoll- und Mauthsystem, jegliches eigene Schutzzollsystem, so wie endlich vereinzelte Gegenrechtszölle gegen einzelne Staaten, letzteres ganz im Sinne der schweizerischen Minderheit, die im Jahr 1822 das Retorsionskonkordat gegen Frankreich bekämpft hatte. Ihr Schlagwort war: Freiheit und nichts als Freiheit für die schweizerische Gewerbsthätigkeit, zu diesem Zweck auch Beseitigung der innern Verkehrshemmnisse **. Die Tagsatzung ging nicht weiter, huldigte thatsächlich dem angetragenen Grundsatz und beschränkte sich auf einen Beschluß, der zu fortgesetzter Unterhandlung mit den süddeutschen Staaten und mit dem deutschen Zollverein selbst für möglichst günstige

* Schaffhausens Klagen wollten auch später nicht aufhören; noch am 30. März 1834 erließ es einen Jammerbrief an den Vorort über die von jenem Zollverein her drohende düstere Zukunft.

** Gutachten der Expertenkommission vom 26. Dezember 1833, unter Vorsitz von alt Bürgermeister C. von Muralt, von Zürich.

Verkehrsbedingungen Auftrag ertheilte. In Uebereinstimmung mit jenem Gutachten entwarf dieselbe Fachkommission eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, welche alle Theile der damaligen eidgenössischen wie kantonalen Zollgesetzgebung umfaßten. Der Gebrauch, den die Tagsatzung davon machte, war im Ganzen gering; doch gaben jene Vorschläge nützlichen Antrieb zu strengerer Beaufsichtigung der kantonalen Zustände im Zollwesen, so wie zu Reformen einzelner Kantone auf diesem Gebiete. Nicht viel glücklicher waren die Vorschläge Zürichs zu neuer Anordnung für Hebung der Heimatlosigkeit und zu Gewährung freier Niederlassung unter den Eidgenossen; für beide Zwecke kamen zwar Konkordatsentwürfe zu Stande, im Wesentlichen aber blieb es bei früherer Praxis; über das Niederlassungswesen durch verbindlichen Beschluß zu verfügen, war nach dem Wortlaut des Bundes unzulässig. Der Tagsatzung von 1834 oder vielmehr den günstigen Standesinstruktionen gebührt hinwieder das Verdienst der Grundlegung für das später angenommene und eingeführte schweizerische Maß- und Gewichtssystem, hervorgegangen aus einem Gutachten der mehrerwähnten Expertenkommission für Handels- und Verkehrssachen, auf Grundlage eines Befundes von technischen Fachmännern, Hofrath Horner und Ingenieuroberstlieutenant Pestalozzi, beide von Zürich. Zwölf Stände nahmen unter Ratifikationsvorbehalt das bezügliche Konkordat an. Dieselbe Thätigkeit, wenn auch nicht der gleiche Erfolg, waltete im Münzwesen. Noch standen sich ein modifizirter schweizerischer Münzfuß und der französische kämpfend gegenüber; beidseitige Anträge wurden ad instruendum genommen. Der Antrag Solothurns zu Entwerfung eines allgemeinen schweizerischen Strafgesetzbuches blieb auf sich beruhen. Ein Antrag von St. Gallen zu freier Transitgewährung unter den Kantonen in Postsachen enthüllte die Schwächen dieses Verwaltungszweiges; ebenso die traurige Berathung über den Verkauf der Schaffhauser Posten an Thurn und Taxis; einer vielfach ausgesprochenen Mißbilligung schloß sich das Bedauern an, daß die Veräußerung nach dem Buchstaben des Bundes nicht verhindert werden könne. Doch beschloß die Tagsatzung, es solle das

Geschehene künftigen Verfügungen des Bundes in Postsachen unnachtheilig sein.

Wir stehen am Schlusse dieser Tagsatzung; sie löste sich auf am 6. September. So weit hatten die Zustände der Eidgenossenschaft wieder Ruhe und Festigkeit gewonnen, daß eine wirkliche Auflösung zulässig schien. Von Ende 1830 bis zum Jahr 1833 waren alle Tagsatzungen, in jeweiliger Besorgniß, daß baldige Wiedereinberufung nöthig sei wegen der innern Wirren, bloß vertagt worden und blieben daher, wenigstens der rechtlichen Form nach, in Permanenz.

Und doch war der Zustand der Schweiz kein befriedigender. Manche meist übertriebene Besorgnisse vor innern Störungen fanden sich zwar beschwichtiget. Das große schweizerische Schützenfest, wenn es auch vielfältig zum Zwecke politischer Aufregung mißbraucht werden wollte, war unter Hegetschweiler's besonnener Leitung unschädlich für die Ruhe des Landes und unter hohen vaterländischen Genüssen für die unbefangenen Theilnehmer vorübergegangen. Eine große Volksversammlung von vier bis fünftausend Mann * an der Sihl bei Zürich (20. Juli), an welcher Anton Henne, von Sargans, der Hauptredner war, verlief mit Erlassung von Adressen an die Tagsatzung für zentrale Bundesleitung, dann gegen die vorörtliche Nachgiebigkeit in der Flüchtlingsfrage, um so unwillkommener für die Regenten Zürich's; ebenso die in gleichem Geist abgefaßten Eingaben der Schutzvereine von Zürich. Bern hatte am 31. Juli abermals jubelnd seine Verfassungsfeier begangen. An der Tagsatzung selbst hatten sich die Gesandtschaften, trotz der politischen Streitigkeiten, im Ganzen gut mit einander vertragen und keine Ausschließlichkeit stand solchem vertragsamen Wesen hindernd entgegen. Allein man fand sich doch hart getroffen durch die Folgen der zu weit getriebenen Gunst für anmaßungsvolle Fremdlinge; durch die ungeschickte Art, mit der man sich vielseitig dabei benommen; durch die eidgenössische Unbehülflichkeit, welche neuerdings zu Tage ge-

* Die Theilnehmer selbst geben sechs- bis achttausend Mann an.

treten; durch das gebieterische Wesen der einen Mächte, wie durch die begütigende Einmischung anderer, die kein Zutrauen einflößte und keines verdiente; durch die schroffe Kluft, welche zwischen den beiden ersten Vororten entstand und noch bestand, und von denen der eine wie der andere in seiner Handlungsweise zu weit gegangen war; endlich durch die Erfolglosigkeit allseitigen Wirkens für die höchsten Zwecke der Eidgenossenschaft. Man fühlte, daß Graubünden Recht hatte mit seinem Bundesrath, wenn man auch bei noch gültiger Grundlage des Bundes jenem Antrag die Zustimmung weder geben konnte noch wollte; man vermißte mit einem Wort jenen solidern Verband, der allein die widerstreitenden Kräfte zu bändigen und zum Guten zu leiten vermag. Für viele gesellte sich hiezu die Betrachtung, daß nach dem Verlaufe der jüngsten Tagsatzung eine spätere ganz fruchtlos die Bundesrevision erneuert zur Hand nehmen würde. Das letztere wurde besonders in St.Gallen erwogen. Dort versammelte sich eine Anzahl angesehener Großrathsmitglieder zu freundschaftlicher Besprechung der Lage. Der Große Rath selbst hatte schon im Juni für den Fall der Fruchtlosigkeit der Tagsatzungsberathung die Zustimmung zu einem Verfassungsrath gegeben. Seine Besorgnisse waren in Erfüllung gegangen. Die Versammelten beschlossen vereint in jenem Sinn einen Schritt weiter zu gehen und dem Großen Rathe schriftlichen Antrag an die Stände zur Einberufung eines schweizerischen Verfassungsrathes nach der Volkszahl beliebt zu machen. Die Verhandlung vom 18. November entsprach; drei Viertheile der Stimmen des Großen Rathes gingen ein auf den Antrag, dem annoch beigefügt wurde, es wolle der Vorort die Einberufung sobald ausführen, als eine solche Anzahl von Kantonen sich dafür erklärt haben werde, deren Bevölkerung die Mehrheit der Gesammtbevölkerung der Schweiz ausmache. So weit war die Hoffnungslosigkeit gestiegen, daß selbst Männer, welche, wie Baumgartner, einige Jahre lang gegen jede Abweichung von der formell legalen Bahn ihre Stimme hatten vernehmen lassen, keinen Ausweg mehr wußten als die Berufung an die allgemeine Wählerschaft der Schweiz. Ein St.Gallisches Standesschreiben vom 22.

November brachte den Beschluß zur Kenntniß des Vorortes. Sein Inhalt unterschied sich wesentlich von bisherigen Schritten ähnlicher Art; das Schreiben gibt eine klare Idee von dem Wesen der angestrebten Bundesverfassung, will nichts von der nackten Einheit, wie Bern sie als traurige Alternative in Aussicht gestellt hatte, sondern nur die freie Stellvertretung des gesammten Schweizer Volkes für alle wohlverstandenen Bundesinteressen, mit gesichertem Fortbestande der Kantone und Gewährleistung ihrer unantastbaren Rechte der Selbstständigkeit für alles, was nicht, nach reifer Erwägung, der Befugniß des Bundes zu überantworten sei. Der Vorort übermachte den Antrag gesammten Kantonen mit einem Begleitschreiben von seltenem Lakonismus.

Die vielfarbigste Kritik folgte dem Vorschlag auf dem Fuße; er war jedoch feuerfest, weil St. Gallen mehr als einmal zu erkennen gegeben hatte, daß ihm, vom kantonalen Standpunkt aus, die Souveränetät nicht weniger lieb sei als jedem andern Kanton; — weil im Schreiben selbst deutlich gesagt war, daß St. Gallen der Opfer, welche im Falle der Annahme seiner warten, wohl bewußt sei, und weil endlich die einläßliche Betheiligung dieses Kantons an allen bisherigen Revisionsarbeiten auch klar gemacht hatte, daß jene Versicherung keine hohle Phrase sei. Am empfindlichsten war man in Zürich gegen den Vorschlag. Der tiefere Grund des Mißfallens dort und anderswo lag in dem wenig beachteten Umstand: daß das St. Gallische Ansinnen wirklich ins Leben schnitt; daß es den Politikern an den Puls griff, die Leerheit üblicher Rednerei an das Tageslicht brachte. Von jeher herrschte allzu große Neigung, sich in wohlklingenden Phrasen und populären Einigungsplanen zu ergehen und bewundern zu lassen: mit den Worten nahm man es nicht eben genau und am wenigsten sah man ein, wie gefährlich es sei, im Volk Ideen und Gelüste zu wecken, die man entweder nicht befriedigen kann oder nicht befriedigen will. Materielle und ideelle Einheit unter den Schweizern zu fördern, war doch sonst das Lieblingsthema unter den Gebildeten allzumal, etwa mit Ausnahme der gewiegten Alten, die genug an der „Helvetik“ bekommen hatten. Als nun der St. Galli-

sche Vorschlag Ernst zu machen sich anschickte, da trat der früher so vorlaut gewesene Nationalsinn merklich in den Hintergrund, gab kund und zu wissen, so sei es nicht gemeint gewesen; kurz der liebe alte Föderalismus der weiland „Aristokraten" kam nun auch bei den „Fortschrittsmännern" zu Ehren. Solcher Föderalismus galt namentlich viel in der Regierung von Zürich. Sie brachte eilig einen ablehnenden Antrag an den Großen Rath. In seiner Mitte entspann sich (17. Dezember) ein Hauptkampf über gesammte vorörtliche Politik, wie sie unter Leitung Hirzel's geworden. Die Regierung selbst war indessen gespalten, Hirzel's Mehrheit in sich selber schwankend und schwach. Heß und Hegetschweiler aus dem Regierungsrath, dann Keller und Zehnder aus der Mitte des Großen Rathes, leisteten Widerstand im Sinn einer zu gebenden Erklärung, welche die Mitwirkung Zürichs zur Bundesreform in jeder guterachteten Weise vorbehielt, dießmal ohne Ausschluß des Verfassungsrathes. Eine imposante Mehrheit verwarf den regierungsräthlichen Antrag, mit Genehmigung jenes andern. Die wahre Bedeutung des Sieges war die Rückkehr von jenem politischen Systeme, das zur Zeit des Noten- und Sperrdranges das herrschende in Zürich geworden war, eine Emanzipation vom Schrecken. Auch eröffnete sich nun neue Hoffnung auf etwelche Annäherung zwischen Bern und Zürich und auf gemeinsames Wirken dieser mächtigsten Kantone für Selbstständigkeit und freie Entwickelung der Schweiz. Die Aussichten der Reaktion waren dadurch abermals und unerwartet verdüstert. In den Köpfen ihrer Gegner wurde es heller. Der Unterschied zwischen Einheitsstaat und Bundesstaat unter sich, dann beider gegenüber der staatenbündlichen Ordnung, war festgestellt und man machte sich von nun an mit den Planen eines schweizerischen Großen Rathes allmälig vertraut. Regierungen und Große Räthe der meisten Kantone verschoben indessen das nähere Eintreten in den Antrag auf folgende Monate oder vollends auf die Zeit der üblichen Instruktionsertheilung.

In Bern war es rege gewesen das ganze Jahr und war es noch. Eine radikale Fraktion konnte sich nicht erholen von dem

Unwillen über die Drängereien der fremden Mächte, über die theilweise Vereinzelung, in welche Bern durch seine extreme Politik geworfen worden, über die bald begründeten, bald leidenschaftlich übertriebenen Vorwürfe, welche ihr auf dem Fuß folgten. Edlere Gemüther aus dieser Partei witterten selbst ernste Gefahren für das Vaterland. Nachdem bereits die von der Gesandtschaft und der Regierung im Laufe des Sommers behauptete Haltung ernsthafte Angriffe im Großen Rath siegreich bestanden hatte, stürmte Oberforstmeister Kasthofer mit einem vielgliedrigen Beschlussesantrag auf denselben ein (24. November): den Einmischungen des Auslandes ein Ziel zu setzen, die bewaffnete Macht Berns zu allgemeiner Sicherheit unter den Oberbefehl eines bewährten schweizerischen Generals zu stellen, keine fremde Kokarde in schweizerischen Lagern zu dulden, sich in Bezug auf Duldung von Fremden ohne Rücksicht auf die Zumuthungen des Auslandes einfach an die Landesgesetze zu halten, die Schweizer für Entwerfung einer neuen Bundesakte zu einer Nationalversammlung nach Sempach zu berufen u. s. w. Der Vorschlag richtete sich selbst, zumal im Verhältniß zu Bern, dessen Regierung wenige Tage vorher ihr bekanntes Memorandum nach Wien und Paris hatte abgehen lassen. Kasthofer zog ihn erst zurück, brachte dann im Laufe Dezembers mehrere abweichend formulirte Anträge ein, unter ihnen selbst den: „für Rückberufung jener auswärtigen Gesandtschaften zu wirken, welche sich ferner Umtriebe gegen die Schweiz zu Schulden kommen ließen“. Der Große Rath hatte den guten Takt, alle in Gesammtheit zu verwerfen. Die vielfache Aufregung wegen der auswärtigen Verhältnisse war dadurch doch nicht gehoben; sie behauptete sich längere Zeit noch im Volk, in seinen Vereinen und in der Presse. Einige warmblütige Zeitungen waren so weit gegangen, die Ernennung einer provisorischen Regierung für die Schweiz zu verlangen. Solche Ansinnen verhallten ohne Echo, waren aber Zeugen, daß zwei Extreme um die Herrschaft rangen; das radikale Extrem sündigte nicht allein; das entgegengesetzte arbeitete ihm vielfach in die Hände; für die „Ruhe des Auslandes“ hatten aus Anlaß der Flüchtlingsfrage viele

Schweizer fast mehr gethan als das Ausland selbst; bereits waren die Posten von Schaffhausen an Thurn und Taxis übergegangen, war im Thurgau Gleiches in die ernsteste Anregung gekommen, ja hatte man selbst in Graubünden ein ähnliches Ansinnen gewagt, das dann freilich erfolglos blieb. Aber welches Urtheil verdienen öffentliche Zustände, unter denen derlei Zumuthungen sich nur regen dürfen?

Die Vorgänge in St.Gallen und Bern, zu denen sich ein luzernischer Gesandtschaftsbericht an den Großen Rath im Sinne der gegen die Tagsatzungsmehrheit abgegebenen Verwahrung gesellte, wurden von einzelnen Schriftstellern als Ergebniß muthmaßlicher, ja wahrscheinlicher Verabredungen der handelnden Personen unter sich dargestellt; noch mehr: sie wurden in Verbindung gesetzt mit Bewegungen einer Kriegspartei in Paris und dem augenblicklichen Auftauchen eines ebenfalls kriegslustigen Ministeriums, dessen rascher Fall indessen von jenen Schweizern nicht vorhergesehen worden sei. Anschuldigungen dieser Art sind nicht nur auf das Verhalten der ersten Berner Magistrate, sondern auch auf den St.Gallischen Antrag für Bildung und Einberufung eines schweizerischen Verfassungsrathes geworfen worden.* Jene Muthmaßungen und Anschuldigungen entbehren aller geschichtlichen Begründung und aller Wahrheit. Bern handelte in eigener Sache, indem es durch das Memorandum seine Handlungen und Erklärungen in der Asylfrage bei den Kabinetten von Wien und Paris genehm zu machen suchte; nach der Art seines Auftretens und für den Zweck desselben bedurfte es weder schweizerische Stützen noch den Rückhalt einer Kriegspartei in Frankreich. Der Vorgang in Luzern war mehr nicht als oft vernommene individuelle Aeußerung über zu weit gegangene Zugeständnisse des Vorortes und der Tagsatzung in Hinsicht auf die Fremdenpolizei. Die Beschlüsse von St.Gallen endlich waren der natürliche Aus-

* Es geschah dieß in der schon angeführten Schrift: „Politische Annalen der Vororte Zürich und Bern während der Jahre 1834, 1835 und 1836. Zürich, 1838“.

fluß von Instruktionen, die schon im Juni zuvor gegeben worden, und der neuesten Lage, in welche die Frage der Bundesreform getreten. St.Gallen war überhin frei von aller Betheiligung bei maßloser Gunst für revolutionslustige Fremdlinge und deren Verhältniß zu einer allfälligen Kriegspartei in Frankreich. Wenn die Geschichte, aller und jeder urkundlichen Grundlage entbehrend, sich auf hohle Muthmaßungen hinauswagt, aus diesen sodann schwere Anklagen drechselt, so büßt sie, aus eigener Schuld, mit ihrer Gewissenhaftigkeit zugleich Würde und Ehre ein. Ein anderes Urtheil kann über den betroffenen Theil der erwähnten Schrift nicht gefällt werden.

Im Auslande geschah Aehnliches; man warf mißfälliges Treiben von Fremdlingen in der Schweiz mit den Reformbestrebungen ehrenhafter Schweizer, welche ausschließlich die innern Verhältnisse betrafen, in einen Topf. In Verhandlungen mit dem Ministerium Frankreichs über die Lage der Schweiz ging das österreichische Kabinet so weit, daß es seine Beunruhigung aussprach über die Vorgänge in St.Gallen und die förmliche Frage anknüpfte, wie Frankreich es zu halten gedenke, wenn „die radikalen Kantone", von den übrigen sich trennend, unter der Aegide des neuen Völkerrechtes * einen eigenen Bund bilden würden. Irrthümlich wurden hier Ereignisse ganz verschiedenen Zweckes in Zusammenhang gebracht.

In der Schweiz sah es übrigens nicht ganz rein aus. Mit den Theilnehmern am Savoyer Attentat und andern Flüchtlingen, deren Duldung sich keineswegs rechtfertigen ließ, war nicht völlig aufgeräumt worden. Noch im November mußte der Vorort ein Kreisschreiben an die Stände erlassen, in welchem die klägliche Mittheilung enthalten war, daß unter den fremden Flüchtlingen wieder neue Rührigkeit wahrzunehmen sei, Mazzini auch jetzt noch Unterschlauf finde und sich abwechselnd in Genf, Lausanne, Mou-

* Es wurde hiedurch angespielt auf das Attentat gegen Savoyen und das Steinhölzlifest. Depesche des österreichischen Staatskanzlers an den österreichischen Gesandten in Paris, vom 8. Januar 1835.

don u. s. w. herumtreibe. Sehr übel reimten sich damit die wiederholten Versicherungen von Vorort und Ständen, daß es ihr fester Wille sei, völkerrechtliche Verpflichtungen gewissenhaft einzuhalten.

Um dieselbe Zeit bestellte Bern seine neue Hochschule. Es that, was es in spätern Jahren schwer bereute: es wählte einen guten Theil der Professoren aus dem radikalen Lager der Schweiz, aus Neubürgern verwandten politischen Strebens, die vor nicht langer Zeit aus Deutschland eingewandert, endlich aus erklärten Revolutionären Deutschlands. So gelangten Troxler und Herzog (aus Münster), die Brüder Ludwig Snell und Wilhelm Snell, beide ursprünglich aus Nassau, letzterer im Kanton Basel-Land eingebürgert, dann Siebenpfeifer (bekannt vom Hambacher Fest her) und andere Männer gleichen Sinnes auf die Katheder an der Hochschule in Bern. Professor Wilhelm Snell erhielt das Rektorat. Es schien, als ob es die Regierung darauf angelegt habe, daß nicht sie regiere, sondern die Universität, und daß durch diese im radikalsten Sinne regiert werde. Gleichen Ursprunges und Wesens waren übereilte Einbürgerungen von vermeinten oder wirklichen Notabilitäten fremder Herkunft, meist weniger aus der gesunden liberalen als aus der revolutionären Schule.

Als das Ende der vorörtlichen Amtsjahre für Zürich heranahte, organisirte Bern, unter allzu vielem Geräusch, seinen vorörtlichen Staatsrath, aus Mitgliedern der Regierung und des Großen Rathes gemischt. Auf die Haltung des neuen Vorortes war alle Welt gespannt, von Altorf und Schwyz bis Wien, Berlin, Paris und London, selbst die Hauptstadt an der Newa nicht ausgenommen.

In diesen Tagen (11. Dezember) starb in Olten fern von den Seinigen, auf der Rückreise von Karlsruhe nach der luzernischen Heimat, Schultheiß Eduard Pfyffer von Altishofen. Sein Andenken bleibt im Kanton Luzern geehrt, wenn er auch in seinen Bestrebungen um die Jugendbildung wie in kirchlichen Fragen von manchen mißverstanden worden. Der Eidgenossenschaft, welche im Jahr 1832 manche vortheilhafte Seite an Eduard Pfyffer kennen und schätzen gelernt hatte, war er ein redlicher und thäti-

ger Staatsmann gewesen. Er hatte eine glückliche Mitte eingehalten zwischen den Magistraten der alten Schule und den stürmischen Radikalen der jüngern Zeit, die sich eben in den letzten Jahren seiner amtlichen Wirksamkeit in den Vordergrund drängten. Darum war auch er es, der, bei vielseitig vermutheter Annahme des Bundesentwurfes von 1832, der erste Landammann der Schweiz nach neuer Zeitrechnung geworden wäre oder wenigstens allgemein zu dieser Würde bestimmt zu sein schien. Das Ende seines Lebens verkümmerten die Reaktion gegen die Bundesreform im eigenen Kanton und die versuchte Untergrabung seines Kredites von Seite der radikalen Partei. Kasimir Pfyffer, Bruder des Verstorbenen, wurde vom Großen Rathe zu der Annahme des ihm alsbald übertragenen Schultheißenamtes gedrängt, lehnte aber beharrlich ab.

In Appenzell A.Rh. waren die Freunde einer verbesserten Verfassung bemüht, die im Jahr 1833 erlittene Niederlage wieder gut zu machen. Ein neuer Verfassungsentwurf mit Ausführung des Grundsatzes der Trennung für die richterliche Gewalt kam zu Stande, dann zur Abmehrung an eine außerordentliche Landsgemeinde (31. August). Das Volk hatte die Geduld, den Entwurf artikelweise durchzumehren, aber verwarf mit der ihm eigenthümlichen Hartnäckigkeit die Bestimmung, welche ein eigenes Obergericht aufstellte, und verlieh abermals, nach alter Weise, dem Großen Rathe, d. h. der vollziehenden Behörde, die oberste richterliche Gewalt. Im Uebrigen erscheint die Verfassung als ein wohlgegliedertes Ganze, den Bedürfnissen und Begriffen des Volkes und seinen hundertjährigen Angewöhnungen angepaßt. Religions- und Schulartikel sind ohne ihm mißbeliebige Zuthaten abgefaßt; die evangelisch-reformirte Religion ist als Religion des Landes erklärt, die Religionsfreiheit mit Stillschweigen übergangen, die Sorge für die Schulen und die bezügliche Pflicht der Eltern kräftigst empfohlen. Zu den Neuerungen gehört die Gewährung der Expropriation für das Beste des Landes oder einer Gemeinde. Aecht demokratisch ist der Revisionsartikel: die Verfassung ist gültig, „so lang es der Landsgemeinde gefällt; Abänderungen vorzu-

schlagen, dazu hat die Obrigkeit und jeder Landmann zu allen Zeiten das Recht".

Rascher noch, als es die Verfassung von 1831 buchstäblich vertrug, schritt der Kanton Schaffhausen zu einer zweiten Verfassungsrevision. Die schwierigste Periode, die des Ueberganges aus der alten in die neue Ordnung, war überwunden, ein großer Stein des Anstoßes durch die Vermögensausscheidung zwischen Stadt und Kanton gehoben. Schon im Oktober 1834 wurde Hand angelegt und dem Grundsatze der Rechtsgleichheit zwischen der Stadt- und der Landbürgerschaft eine mehrere Huldigung gebracht, als es bei erster Revision geschehen war. Bis dahin standen sich dreißig Repräsentanten der Stadt und achtundvierzig von der Landschaft entgegen. Die neue Vertheilung beschränkte die Stadt auf achtzehn und schied der Landschaft sechszig Stellvertreter zu. Mehrere Demokratisirung, wie die angetragene Einführung des Veto, fand keinen Beifall. Gewisse Eigenthümlichkeiten der frühern Ordnung blieben auch hier; so verfügte diese neue Verfassung den fernern Ausschluß der Advokaten von Beruf bei allen Gerichtsstellen. Die Revision verlief ruhig und leidenschaftlos; nach Annahme der neuen Verfassung durch das Volk wurde sie durch Großrathsdekret vom 24. Dezember 1834 als Grundgesetz des Kantons erklärt.

Von den unseligen Verfassungswirren Basels war eine unausweichliche Folge, die Vermögensausscheidung unter beide Landestheile, auf die nächsten Jahre übergegangen. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes wurden in die Länge gezogen, weniger nach den alten summarischen Uebungen eidgenössischer Schiedsgerichte als nach den gedehnten Formen des Zivilprozesses geführt. Sie wurden im September 1833 in Aarau eröffnet, später in Zürich fortgesetzt und geschlossen; sie dauerten mit wenigen Unterbrechungen volle fünf Vierteljahre, bis im Dezember 1834. Im folgenden Frühjahr faßte das Schiedsgericht zu Bern seine Schlußurkunde ab. Es wurden in diesem Riesenprozesse nur fünf Vergleiche geschlossen, vierunddreißig Urtheile vom Schiedsgericht selbst, fünfundfünfzig wegen Zwiespalt der Ansichten unter den Richtern vom

Obmann gefällt. Als Grundlage der Theilung wurde der Vermögensstand angenommen, wie er am 15. März 1832, als am Tage gewesen, auf welchen Basel selbst die erste Trennung vollführte. Als Maßstab für die beiderseitigen Ansprüche an das eigentliche Staatsvermögen setzte das Schiedsgericht das Verhältniß der Volkszahl fest (36 Prozent für Basel-Stadttheil, 64 Prozent für die Landschaft), einen etwas abweichenden Maßstab für die Theilung des Kirchen- und Schulgutes (zu 40 Prozent für die Stadt, zu 60 Prozent für die Landschaft). In die Theilung fiel ein reines Staatsvermögen von 1,489,192 Franken 45½ Rappen (das Universitätsgut war eingerechnet mit 466,875 Franken), dann ein Kirchen- und Schulgut von 3,163,662 Franken 78 Rappen, zusammen 4,652,855 Franken 23½ Rappen. Davon blieben für Basel-Stadttheil 1,801,574 Franken 39½ Rappen; Basel-Landschaft bezog 2,851,280 Franken 84 Rappen. Einzelne Vermögensgegenstände wurden überhin in natura getheilt. Das ganze verschiedentlich in Theilung gefallene Vermögen schlägt man auf mehr denn fünf Millionen Franken an. Abgesehen von dieser Theilung wurde die Stadt Basel zu einer Entschädigung von 69,561 Franken für den Brandschaden von Prattelen und zu einer weitern Leistung von 16000 Franken an die Landschaft für die unmittelbaren Folgen des Ausfalles vom 3. August 1833 verfällt, und darüberhin mit einer Forderung an die Landschaft von 69,220 Franken für den durch den Zug der Landschäftler auf Gelterkinden (7. April 1832) angerichteten Schaden abgewiesen. Die Kosten des Schiedsgerichtes stiegen auf ungefähr 66,000 Franken, die Auslagen der beiden Parteien nicht gerechnet. Nach vollzogener Theilung wurden die letzten Bürgschaften, welche die Stadt Basel als Gewähr für Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse hatte stellen müssen, an Basel zurückerstattet. Der Gang der Gerichtsverhandlungen ließ keinen erfreulichen Eindruck von dem Werthe des eidgenössischen Schiedsverfahrens zurück. Die Richter waren als Anwälte der Parteien gewählt und handelten als solche; so fiel das meiste dem Entscheid eines einzigen Mannes, dem Obmann Keller, anheim. Die Errichtung eines ständigen

Bundesgerichtes empfahl sich von nun an um so dringlicher. — Ein späteres Schiedsgericht entschied (1839), unter Landammann Stadler von St.Gallen als Obmann, über die Ansprüche der alten und neuen Landgeistlichkeit an das sogenannte Kammergut (einen Pensions- und Hülfsfond für die Wittwen und Waisen verstorbener Prediger von ungefähr 53,000 Franken) zu Gunsten der jeweiligen Geistlichkeit, gegen die Forderungen der ehemaligen, meist verdrängten oder vertriebenen Geistlichen.

Ein furchtbares Gewitter, das sich am 27. August 1834 über die schweizerische Gebirgswelt entleerte, erinnerte die Eidgenossen an die Nichtigkeit der Dinge hienieden und an die Allmacht, welche die Welten lenkt. Im Wallis der Rhodan, im Kanton Tessin Haupt- und Nebenflüsse, in Uri die Reuß und ihre wilden Seitengewässer, in Graubünden die beiden Arme des Rheins gesöndert, dann vereint, die Moesa, die Moira, der Inn, der Poschiavino traten hochfluthend aus, zerstörten Brücken und Straßen, verheerten die Gefilde. Der schwer Beschädigten nahm sich mit rühmlicher Thätigkeit die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft an. Sie entsendete Sachkundige überall hin, ließ Schadenberechnung aufnehmen und sammelte die Liebesgaben von nah und fern. Jene erstieg die ungeheure Summe von 4,711,574 Franken, der gesammelte Steuerbetrag, meist aus der Schweiz, 347,136 Franken, doch ungerechnet manche beträchtliche Gaben von Regierungen, Vereinen und Privaten, welche unmittelbar an die betroffenen Kantone gelangten. Jene größere Summe wurde billig unter diese vertheilt.

Fünfter Abschnitt.

Bern Vorort. Der diplomatische Friede zwischen Bern und den deutschen Regierungen wieder hergestellt. Gänzlicher Umschlag der Politik von Bern. Bruch zwischen der Partei Schnell und dem Fremdenthum. Neue Versuche für den schweizerischen Verfassungsrath. Reform des Militärwesens. Das schweizerische Maß- und Gewichtssystem gegründet. (1835.)

Bern wurde Vorort mit Neujahr 1835. An seiner Spitze stand Karl von Tavel, patrizischer Abkunft, ein Mann in den

besten Jahren, mit ausgezeichneten Eigenschaften für eine höhere Stellung im Staate begabt, gefälligen Umgangs, der gesellschaftlichen Sitten diplomatischer Kreise gewöhnt, gewandt in Auffassung und Leitung der Geschäfte, politisch der neuen Ordnung zugewendet, gegen Waghalsereien indessen, wie sie im Laufe des Jahres 1834 so häufig in den Behörden Berns zur Sprache gekommen, durch eine starke Dosis praktischen Verstandes gesichert; — ihm zur Seite der in Jahren bereits vorgerückte Friedrich Tscharner, zur Zeit Vizepräsident der Regierung; am Rücken Tscharners und mit überwiegendem Einfluß auf ihn sehen wir die Brüder Karl Schnell und Johann Schnell, als die Repräsentanten einer spezifisch bernischen Politik, im Gegensatz der sogenannten Nationalen, welche den äußern Erscheinungen zufolge für möglichst einheitliche Gestaltung der Schweiz wirkten, theilweise aber auch als Werkzeuge für allgemein europäische Revolutionszwecke mißbraucht wurden. Diese zweite Partei zählte zwar ächt schweizerische Charaktere in ihrer Mitte (unter ihnen den greisen Kasthofer vornehmlich) dann aber auch Neuschweizer und Fremde, deren Einfluß auf schweizerische Geschicke kein günstiger sein konnte.

Die beiläufigen Drohungen Oesterreichs auf den Fall des Vorortswechsels waren nicht in Erfüllung gegangen, eben so wenig manche unvaterländische Hoffnung, die schadenfroh auf die Entwickelung der bekannten Fehde spekulirte. Oesterreich und die übrigen deutschen Regierungen anerkannten den Vorort Bern, wie früher den vielgelobten Vorort Zürich, obwohl sie mit dem Kanton und der Republik Bern den unmittelbaren völkerrechtlichen Verkehr mieden. Die Unterscheidung war beinahe überfein; doch hatte sie ihren tiefern Sinn und ihr wohlberechnetes Ziel. Es galt, den Kanton Bern durch den eidgenössischen Vorort (wieder Kanton Bern) auf den ihm früher schon angewiesenen Pfad zurückzuführen, d. h. Genugthuung, Widerruf („désaveu") * und angemessene Zusicherungen für die Zukunft, alles wegen des

* In amtlicher Mißbilligung lag mehr als gleichgültige Rüge: der Widerruf früher eingehaltener Politik.

unerbaulichen Festes im Steinhölzlein, vom Kanton Bern zu erhalten. Graf von Bombelles erließ aus Zürich am Neujahrstag eine Note an den Vorort, worin rekapitulirend der Verständigung mit der Eidgenossenschaft durch das Zürcher Schreiben vom 24. Juni gedacht und das Vertrauen ausgesprochen ist, es werde Verheißenes auch gehalten werden. Von Seite des neuen Vorortes wolle Oesterreich unumwundene Bestätigung der feierlichen Zusage gewärtigen. Von entsprechender Erklärung hänge die Fortdauer der alten freundnachbarlichen Verhältnisse ab. Die süddeutschen Regierungen und Preußen begrüßten den neuen Vorort bald nachher mit ähnlichen Ansinnen. Allen antwortete der Vorort ausweichend: frühere Verwickelungen zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten seien ja längst beseitiget, auch werde der Vorort sich genau an die Instruktionen halten, die für seine Geschäftsführung bereits im Jahr 1834 von der Tagsatzung gegeben worden; dabei werde er bestens Ehre, Würde und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu schirmen wissen, wie es sich für einen freien und neutralen Staat besonders gezieme, auch auf die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen bedacht sein. Das Schreiben war der Ausdruck nunmehriger Politik von Karl Schnell und von Tscharner, während Schultheiß von Tavel, dann die Regierungsräthe Neuhaus und Kohler keineswegs in solcher Art hatten einlenken wollen. Die siegende Mehrheit irrte sich über den Erfolg wie zwei Monate früher über die erwartete Wirkung des Memorandums. Die sogenannte nationale Partei, und wer überhaupt in der Schweiz eine würdigere Haltung der Bundesbehörde behauptet wissen wollte, war mit jenem Erlaß nichts weniger als zufrieden; am meisten erbittert benahmen sich die fremden Revolutionäre nnd ihre bewußten oder unbewußten Werkzeuge in Bern und in der übrigen westlichen Schweiz. Zwischen der Berner Regierungspartei und den „Nationalen" entbrannte nun offener Kampf, der sich in den giftigsten Vorwürfen durch beiderseitige Presse Luft machte. Die Regierung berief auf den 16. Februar den Großen Rath ein. Unterdessen verbreiteten deutsche und österreichische Blätter die halbamtliche Kunde, nicht

nur daß Oesterreich beharrlich Genugthuung von Bern wegen der Steinhölzleingeschichte fordern werde, sondern daß auch Frankreich dem österreichischen Kabinet die Zusage gemacht, mit letzterm für Unterdrückung der revolutionären Tendenzen in der Schweiz Hand in Hand zu gehen. Dazu gesellten sich allerlei öffentliche Nachrichten von kriegerischen Demonstrationen der süddeutschen Staaten an der deutsch-schweizerischen Grenze oder doch von Vorbereitungen zu solchen. Alsbald verständigte sich Kasthofer mit siebenundzwanzig andern Mitgliedern des Großen Rathes zu neuer Motion: vom Regierungsrathe Bericht zu fordern über die Lage des Vaterlandes und Vorlage aller diplomatischen Aktenstücke mit Inbegriff derjenigen, die auf das Verhalten des französischen Kabinetes in dieser Krise Aufschluß geben, mit dem weitern Antrag, es wolle der Große Rath selbst hinsichtlich aller Verhältnisse zum Ausland Beschluß fassen. Die Motion wurde am 21. Februar eingebracht. Alt Regierungsrath von Tillier stellte einen andern Antrag: Aufschluß zu begehren über vernommene Erklärung Frankreichs, daß es einen schweizerischen Verfassungsrath nicht zugeben würde. Durch vielseitige Aufregung gespornt, langten auch bernische Schutzvereine mit dem Begehren um Errichtung von Freikorps ein, dann viele waadtländische Adressen, welche ebenfalls strenge Wahrung vaterländischer Ehre bezweckten und zu diesem Behuf verlangten, daß „auf erstes Signal“ das eidgenössische Heer ins Feld gerufen werde.

Jetzt erfolgte der offene Bruch zwischen den Brüdern Schnell und den sogenannten Nationalen; die ersten Folgen der früher erwähnten Besetzung der Hochschule und manch anderweitiger Begünstigung der Fremden traten hervor. Das öffentliche Organ der Brüder Schnell, der „Berner Volksfreund“, bezeichnete die Motion Kasthofer's als das Schooßkind des Professors Ludwig Snell * und als einen letzten Versuch der Nationalen, alle Schran-

* Meine Erlebnisse unter dem Berner Freischaarenregiment. Von Dr. J. Schnell. Burgdorf, 1851. In dieser Schrift nennt J. Schnell den Professor Ludwig Snell geradezu den Verfasser der Kasthofer'schen Motion.

ken der Gesetzlichkeit zu überschreiten, den Fünfzehner Bund um jeden Preis zu vernichten, die Schweizer durch künstlich erzeugte feindselige Stellung zu Frankreich unter revolutionäre Einheit zu beugen. Den Nationalen wurde vorgeworfen, daß sie selbst nicht sagen dürfen, was sie eigentlich wollen; daß sie auf eben so unwürdige als ungegründete Weise die wahren Männer des Volkes verunglimpfen, die Regierung und die Großrathsmehrheit verleumden, sie als dem Einfluß des französischen Gesandten verfallen darstellen, um durch diese und ähnliche Mittel nach Verdrängung der Tscharner, der Schnell u. s. w. ungehindert ihre Nationalisirungsplane durchführen zu können; die Repräsentanten des Berner Volkes mögen nun entscheiden, ob dieses mit der bisherigen Politik der Regierung zufrieden sei „oder ob sie die bund- und friedbrechlustige Politik der Nationalen vorziehen u. s. w.“ Stand auch diese neue Auffassung der Dinge von Seite der Brüder Schnell keineswegs in bester Uebereinstimmung mit dem Verhalten Berns während der beiden vorangegangenen Jahre, seit dem Einmarsch der Polen in den Kanton Bern, so erklärt sie sich indessen durch das Geständniß in der erwähnten Schrift von Professor Johann Schnell: daß zur Zeit, als Zürich und das Ausland den Zusammenhang jenes Ereignisses mit den übrigen Umtrieben der Propaganda bereits wußten, solcher in Bern noch nicht geahnt worden sei. * Gewiß ist, daß die „Nationalen“ bis gegen Ende 1834 das Verhalten Berns in den Verwickelungen mit dem Ausland stets mit ihrem Beifall beehrt hatten. Der 2. März 1835 war der Tag des Entscheides. Schultheiß von Tavel gab beschwichtigenden Bericht über den Stand der Dinge und brachte auch die österreichische Depesche vom 14. Dezember an das Tageslicht. Kasthofer und seine Freunde sprachen im Sinn der Motion. Johann Schnell geißelte den von den Fremden angefachten revolutionären Geist, schilderte den Antragsteller und die ihnen günstigen Zeitungen als bloße Werkzeuge ausländischer Umsturzplane, stellte auf den populären Satz ab, daß das Schweizer

* Seite 19 der oben angeführten Schrift.

Volk keine Lust habe, wegen der formellen Haltung einiger Noten mit dem Ausland Krieg anzufangen (die gleiche Sprache hatten Bürgermeister Hirzel und seine Freunde im Juni des vorangegangenen Jahres in Zürich geführt), und erklärte sich, aus Anlaß der schon berührten Korrespondenz zwischen den Kabinetten von Oesterreich und Frankreich, mit solcher Bestimmtheit und Abneigung gegen angestrebte Umgestaltung der Schweiz durch das Mittel eines Verfassungsrathes, daß die auswärtigen Mächte von nun an alle Besorgnisse eintretender Störung des bisherigen bundesmäßigen Zustandes der Schweiz aufgeben mochten. Johann Schnell warf mit einem Wort den Handschuh den Männern hin, „welche der Tagsatzung schon lange Pulver unterlegt haben * und zu Gunsten der Einheitsrepublik den Kantonaleinfluß vernichten wollen". Er blieb vollständig Sieger und der Kasthofer'sche Antrag wurde mit hundertdreiundfünfzig gegen sechsunddreißig Stimmen, jener von Tillier beinahe einhellig, verworfen. Bitterer Groll erfüllte die vielfach verletzte Minderheit; Kasthofer selbst nahm seinen Austritt aus dem Großen Rath.

So wichtig die Schlußnahme, so hatte sie doch mehr eine kantonale als eine eidgenössische Bedeutung. Auch mit der Genehmigung des Kasthofer'schen Antrages wäre in der Schweiz alles Außerordentliche, vollends eine Revolution, doch unterblieben. Rüstig und rührig waltete die Reaktion auf allen Seiten, und es war im gegebenen Augenblick einzige Aufgabe aller neuen Kantonalregierungen, das Gewonnene und Geschaffene zu behaupten. Aber auch nur kantonal aufgefaßt, ist jener Entscheid von schwerem Gewicht. In ihm sitzt der Keim einer viel späteren geschichtlichen Periode Berns. Am 2. März 1835 handelte es sich um den ungestörten und selbstständigen Gang der Berner Regierung. Ludwig und Wilhelm Snell, dann ihre zahlreichen Freunde und Anhänger, glaubten sich, mit einiger Unterstützung im Regierungsrath, stark genug, die Brüder Schnell aus dem Sattel

* Anspielung auf besprochene Versuche, bei dem Schützenfest von Zürich die Tagsatzung zu sprengen. Siehe Seite 18 obiger Schrift.

zu heben, wollten für die Regierung mindestens den Ton angeben; das nannten diese das „gouvernement occulte“ (die Geheimregierung), welche sich über die wirkliche setzen, ungestüm und ohne Berechnung der Folgen vorwärts dringen wolle. Zu solchen Experimenten könne eine vom Volke Berns selbst aufgestellte Regierung den Kanton nicht hergeben. Daselbst wisse man zu unterscheiden zwischen Freiheit und Frechheit, und wenn die Professoren an der Berner Hochschule die Jugend in der Frechheit sollten unterrichten wollen, so würden sie der Regierung von Bern nicht länger mehr dienen können. Mit der hypernationalen Stimmung von Professoren und Studenten gehe es nicht; Bern wolle keine deutsche Renommisterei; das sei seine Devise. In diesem Ton ungefähr äußerten sich die Brüder Schnell und ihre Freunde, bald öffentlich, bald vertraulich; die Erbitterung gegen die „fremden Professoren“ erstieg deßhalb einen hohen Grad; das Volk stand mit seiner solidern Masse auf der erstern Seite. Karl Schnell bedauerte übrigens das Zerwürfniß mit sonst achtbaren guten Freunden, die nicht zu den mißfälligen Professoren zählten, so wie die Rückschritte, welche in Folge solcher Fehden die große schweizerische Reformarbeit machen mußte. Wie immer hatten sich beide Fraktionen der bisherigen liberalen Partei von Bern manche Blöße aufgedeckt. Die Gegner zogen daraus Vortheil. Freudig erhoben alle ihr Haupt, denen am Statusquo in der Bundesfrage und am Mißkredit der neuen kantonalen Verfassungen und Regierungen am meisten gelegen war. Auch den auswärtigen Kabinetten kam das Geschehene zu statten. Bern war nun dort angekommen, wo sie es haben wollten, und eiferte, mit oder ohne Vorbedacht, jedenfalls in Folge der heftigen Angriffe der Gegner, für die Friedens-, Ruhe- und Stabilitätspolitik, welche sich die Regierungen der europäischen Hauptmächte zur Richtschnur genommen hatten. Die bereitwillige Stimmung in Bern blieb nicht unbenutzt.

Am 2. März starb Kaiser Franz der Erste von Oesterreich; sein Nachfolger Ferdinand der Erste erließ das übliche Notifikationsschreiben; mit diesem sandte Graf von Bombelles die neuen Ge-

sandtschaftskreditive von Zürich aus durch die Post an den Vorort. Ueberrascht durch das ungewohnte Verfahren, ordnete dieser den Kanzler Amrhyn an den Gesandten * nach Zürich ab, um ihn zu persönlicher Uebergabe der Kreditive an den Schultheißen-Tagsatzungspräsidenten zu vermögen. Das Begehren wurde abgelehnt; noch sei der diplomatische Verkehr mit Bern nicht hergestellt; da der Stand Bern aber Eines mit dem Vorort, so sei nicht möglich, die sonst üblichen Formen gegen diesen zu beachten. Die Kreditive, welche der Kanzler dem Grafen von Bombelles zurückstellen wollte, mußte jener behalten und nach Bern wieder mitnehmen, indem Graf Bombelles, wohl nur im Scherz, auf die Schwierigkeiten wies, welche entstünden, falls man ihn durch Rückstellung der Kreditive zur Abreise aus der Schweiz zwänge. Mittlerweile hatte der Vorort die dringend gewünschte Versöhnung schon eingeleitet. Sein Rückschreiben an den Kaiser Ferdinand (vom 31. März) enthielt nicht nur die allgemeine Versicherung fortgesetzter Pflege der freundnachbarlichen Verhältnisse zu Oesterreich, sondern darüberhin „im Namen des Kantons Bern den weitern dringenden Wunsch, daß die wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses zwischen dem kaiserlich-königlichen Hof und dem Kanton Bern in der jüngsten Zeit eingetretenen Mißverhältnisse um so mehr für beseitigt betrachtet werden möchten, als von Seite der Regierung des Kantons die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig wahrgenommen werden“. Den Ständen wurde, im Widerspruch mit der vorörtlichen Uebung, diese Antwort längere Zeit vorenthalten. Durch sie war der „désaveu“ gegeben, welchen Oesterreich so beharrlich verlangte. Fürst von Metternich nahm den Akt um so beifälliger auf, als früher alle entschuldigenden Aeußerungen nur in Schreiben an die eigenen Geschäftsträger niedergelegt worden. ** Das stolze Bern mußte sich aber noch ein Mehreres gefallen lassen:

* Als wirklicher Gesandter wurde neuerdings Freiherr von Binder-Kriegelstein akkreditirt, Graf von Bombelles als sein Stellvertreter.

** Schreiben von Effinger, vom 10. April 1835, an den Vorort.

ähnliche Genugthuungserklärung an die süddeutschen Regierungen (vom 25. Mai) durch buchstäbliche Wiederholung der gleichen mißbilligenden Worte über den Steinhölzli-Vorfall. * Die letzte Demüthigung endlich traf Bern und mittelbar durch Bern die Eidgenossenschaft, daß dem österreichischen Gesandten die Kreditivübergabe vor dessen erster Audienz bei dem Tagsatzungspräsidenten schriftlich bescheiniget werden mußte, wodurch schließlich und wiederholt auf die ganz befugte Forderung der persönlichen Ueberreichung schweizerischerseits verzichtet wurde. ** Diese herben Erfahrungen alle und viel anderes mehr, was später folgte, hätte Bern sich und der Eidgenossenschaft erspart, wenn es, klug aus eigenem Antrieb und nicht auf auswärtiges Geheiß, ein Jahr zuvor frisch aufgeräumt, das zügellose Fremdennest ausgehoben, seine Entwicklung und sein Heil auf weniger zweideutige „nationale“ Kräfte gebaut hätte. Waadt schlug später Lärm in der Tagsatzung und verlangte Kommissionaluntersuchung über das Geschehene (8. August); die Tagsatzung aber beschloß bescheidene Tagesordnung. Es war Zeit zum Schweigen. Man wußte ohne Untersuchung, daß die Ehre und die Unabhängigkeit der Schweiz im Laufe der langen Fehde mit den auswärtigen Mächten, vom Frühjahr 1833 bis Mitte 1835, in Folge ihrer innern Zerrissenheit und der tollen Fehler Einzelner eine arge Schlappe erlitten hatte. Wie Bern von aufbegehrender Weigerung Schritt um Schritt bis zu buchstäblicher Gewährung verlangter Genugthuungen getrieben wurde, ist so eben erzählt, und daß Zürich in ähnlicher Lage aus der Noth eine Tugend gemacht, findet sich urkundlich von ihm selbst eingestanden im Amtsberichte der Regierung, die Erklärung enthaltend, daß der Große Rath die Instruktionen, auf deren Grundlage die vorörtliche Antwort vom 24. Juni 1834 ertheilt

* Dieß wurde durch den Fürsten von Metternich mit den süddeutschen Mächten eingeleitet und verabredet. Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers, von Effinger, in Wien, vom 9. Mai 1835, an den Vorort.

** Der Vorort gestand dieß halb ein, indem er in seinem Bericht an die Stände bloß den Trost geben konnte: es sei den bei solchen Anlässen zu beobachtenden Formen »möglichst« Rechnung getragen worden (23. Juni).

wurde, „mit Rücksicht auf die besondern merkantilischen Verhältnisse des Kantons gegeben habe". Die Meinung, als ob es sich um diese Zeit von Seite des Auslandes gegenüber der Schweiz einzig um Geltendmachung begründeter völkerrechtlicher Ansprüche gegen Asylmißbrauch gehandelt habe, wäre eine irrige. Die immer und immer zwischen dem Osten und Westen Europa's gepflogenen Verhandlungen gingen weiter in den Bevormundungsplanen. Tillier hatte Recht mit seiner Motion, der Sache nach, obwohl Frankreich keine offizielle Eröffnung über Mittel und Wege zur Bundesreform und deren Umfang an die Eidgenossenschaft hatte gelangen lassen. Die Instruktionen der französischen Ambassade lauteten unzweifelhaft auf Einsprache nicht nur gegen einen Verfassungsrath, sondern überhaupt gegen eine Bundesreform, welche die staatenbündliche Grundlage verließe. In diesem Sinn ließ sich der Stellvertreter des zur Zeit abwesenden Botschafters, Baron von Belleval, in vertrauter Aeußerung mit berechneter Wichtigthuerei vernehmen. *

Es ist oben gewisser außerordentlicher Maßnahmen des Auslandes gegen die Schweiz gedacht worden, welche mit zur Aufregung der Parteien in Bern beigetragen. Die benachbarten deutschen Staaten blieben nämlich nicht bei den Neujahrsnoten stehen. Gut oder übel unterrichtet von den Vorfallenheiten in der Schweiz, fürchteten sie revolutionäre Ansteckung ihrer Unterthanen, zumal der Handwerker, von dem Aufenthalt auf schweizerischem Boden. Anknüpfend an die im Oktober 1834 bloß gegen den Kanton Bern erlassene Verordnung, verboten sie nun alle Wanderung ihrer Handwerksgesellen nach der Schweiz überhaupt, befahlen schleunige Durchreise aller solcher, welche, von dorther kommend, sich nach andern Staaten begeben wollten, unterwarfen die Handwerker schweizerischer Heimat, die in Baden weilten oder sich dorthin begaben, einer außerordentlichen Polizei.

* Dieß namentlich gegen den ersten Gesandten von St. Gallen, als dieser einst sein Gast und Tafelnachbar war. Die Eröffnung ist dem Verfasser dieser Geschichtsbücher in lebhaftester Erinnerung geblieben. Französischer Geschäftsform zufolge war sie einer amtlichen Insinuation ganz gleich zu achten.

Am schärfsten schritt die großherzogliche Regierung von Baden ein (18. Februar). Mit einer Polizeiverordnung wesentlich erwähnten Inhaltes und die überhin alle in der Schweiz befindlichen badischen Handwerker aus derselben abrief, gingen Hand in Hand selbst militärische Vorkehrungen. Baden schob, mit Anwendung geräuschvoller außerordentlicher Transportmaßnahmen, einige Truppen gegen die schweizerische Grenze vor; Baiern rüstete ebenfalls und gab einzelnen seiner Korps in den schwäbischen Garnisonen Befehl zur Marschbereitschaft nach dem Bodensee. Abenteuerliche Gerüchte schreckten hie und da dessen deutsche Uferbewohner. Ueber das Ganze entspann sich ein eben so ärgerlicher Briefwechsel zwischen dem Vorort und der badischen Regierung, als es jener vom vorangegangenen Jahr gewesen. Der Großherzog sprach das Bedauern aus, daß er mit jenen Schutzmaßnahmen Deutschlands voranschreiten müsse; die Schuld schob seine Regierung auf den Umstand, daß die feierlichen Zusicherungen vom Juni und Juli 1834 auch jetzt noch nicht allgemeine Anerkennung und Vollziehung erhalten hätten; jene Maßregeln müßten daher fortdauern, bis solches geschehen. Im Besondern führte die Regierung von Baden Klage, daß revolutionäre Vereine von Deutschen gebildet werden, daß es sich um nichts Geringeres als um einen Einfall in das badische Gebiet handle, wie ein solcher früher nach Savoyen gewagt worden. Sie erließ auch Mahnungen in diesem Sinn an einzelne Kantone, so an Zürich, mit Klagen über Gründung und Bestand gefährlicher Fremdenvereine daselbst. Untersuchungen über den Sachbestand waren unmittelbare Folge, dann ein von der Regierung Zürichs erlassenes Verbot politischer Vereine von Fremdlingen, mit Wegweisung der Theilnehmer, eine Anordnung, die alsbald in Winterthur zur Vollziehung kam. Noch klüger und ehrenhafter wäre gewesen, wenn die Regierung von Zürich vor der badischen Klage gehandelt hätte. Weder Verfügungen jenes Belanges noch erläuternde Schreiben und allgemeine Versicherungen des Vorortes und einzelner Kantonsregierungen wollten helfen. Gegentheils traten von Seite Badens Verfügungen ein, die noch mehr

verletzten als die ersten. In St.Gallen vernahm die Regierung amtlich, daß einem wackern jungen Bürger, der sich von dortigem Kanton hinweg auf die Wanderschaft nach Baden begeben wollte, die Bescheinigung des Wanderbuches versagt wurde. Unzweifelhaft hiernach ist, daß es gegen die schweizerischen Handwerker aus andern Kantonen nicht besser gehalten wurde. Die ursprünglichen Anordnungen erhielten mit Vorbedacht solche erweiterte Anwendung, die im Wortlaut derselben nicht unmittelbar zu liegen schien. Die Regierung von St.Gallen, welche ihren Kanton ganz und gar sauber wußte hinsichts aller Klagepunkte der deutschen Staaten *, sah in der allgemeinen Sperre gegen eine achtbare Klasse ihrer Mitbürger eine verletzende, völlig unbegründete, Aufhebung der nachbarlichen Beziehungen für den freien Personenverkehr, unbegründet um so mehr, als im nähern Würtemberg, Baiern und Oesterreich das Gleiche nicht verfügt worden, und verbot (1. Mai) allen badischen Unterthanen den Eintritt in St.Gallisches Gebiet für so lang, als nicht allen gut ausgewiesenen St.Gallischen Bürgern ohne Unterschied des Berufes die Aufnahme im Großherzogthum Baden gewährt würde. Die Opposition in der badischen Kammer ergriff freudig die lebhafte Aeußerung St.Gallischen Ehrgefühls als Angriffswaffe und schwang diese in wortreichen Interpellationen und Reden gegen die Minister, die hinwieder auf den Gang der diplomatischen Verhandlungen und auf baldige Lösung der eingetretenen Schwierigkeiten vertrösteten, über St.Gallen aber auch nicht ein unverbindliches Wort vernehmen ließen. Um so lauter und leidenschaftlicher war das Geschrei in andern schweizerischen Kantonen über die Re-

* Dieses Zeugniß gab ihr der badische Gesandte, von Dusch, damals in München sich aufhaltend, in den bestimmtesten Ausdrücken, indem er sich in der spätern Korrespondenz erbot, zu Gunsten des betroffenen Bürgers unter gewissen Bedingungen eine Ausnahme zu machen, »da in St.Gallen unter tüchtiger konsequenter Verwaltung jenes politische Unwesen niemals Wurzel gefaßt hat«. Schreiben des Gesandten von Dusch, vom 21. April. Im gleichen Sinn sprach er sich mit Schreiben vom 18. Mai aus: St.Gallen habe keine Veranlassung zu den deutschen Sicherheitsmaßnahmen gegeben.

pressalie des kleinen östlichen Souveräns; in der Stadt St.Gallen gab sich engherziger Unwille durch mehrmaliges Abreißen der angeschlagenen Verordnung kund. Besonders schalten diese die sonst sehr beflissenen Lobredner der kantonalen Souveränetät allüberall als einen Eingriff in die Rechte des Bundes und als schwere Verletzung eidgenössischer Rechtsame. Nicht dieß aber war das Gebrechen der St.Gallischen Verordnung, sondern der Umstand, daß sie wegen der Abrede der Kabinette wirkungslos bleiben mußte. Dort stand geschrieben, daß die beschränkenden Verordnungen fortbestehen sollen, bis Bern das verlangte Wort ausgesprochen und die Kabinette in aller Form zufrieden gestellt hätte. So blieben die Dinge bis in den Sommer hinein. Als endlich der Friede zwischen dem Vorort Bern und dem Grafen von Bombelles auf erzählte Weise geschlossen worden, zog Baden seine beschränkenden Polizeiverordnungen zurück (Juli), St.Gallen sodann auch die seinige, die übrigens im Laufe der Zeit durch allermildeste Vollziehung ihre Bedeutung verloren.

Der mißliche Stand der äußern und der innern Verhältnisse allzumal bedingte sich gegenseitig. In dem Maße, wie die auswärtigen Mächte Veranlassung zur Einmischung gesucht und gefunden hatten, wuchs die Unzufriedenheit mit dem Stand der innern Angelegenheiten und mit ihr die Hoffnung auf baldige Umkehr der Dinge in den einzelnen Kantonen. Der Enthusiasmus für „Freiheit“ und „Volksthümlichkeit“ hatte allgemeinem Mißbehagen und einem krassen Egoismus Platz gemacht. Der Kampf der Parteien war ein allgemeiner geworden und wirkte um so verderblicher, als von dieser Zeit an die kirchlichen Beziehungen je länger je mehr in den Vordergrund der Zerwürfnisse drangen. Unmuth, fast Hoffnungslosigkeit ergriff die ersten Magistraten in den bisher einflußreichsten Kantonen der Reform; sie sahen im Geiste bald eine Justemilieupartei, nach ihr eine gemäßigte Aristokratie, zuletzt selbst den nackten Absolutismus das Ruder in der Schweiz ergreifen. Sie hatten auf der einen Seite mit einer radikal-revolutionären Partei zu kämpfen, die in der Regel alles verdarb, was sie angriff; auf der andern stand ihr

eine katholisch-kirchliche Partei gegenüber, welche mit angestrebter Wahrung kirchlicher Rechte und Ansprüche zugleich in alle übrigen Gebiete des öffentlichen Lebens übergriff, unermüdlich thätig, nicht nur weitere Reformen zu verunmöglichen, sondern auch schon durchgeführte Staatsveränderungen rückgängig zu machen.

Bei solchem Krieg aller gegen alle, welcher kaum eine Reputation, eine persönliche Kraft unangefochten ließ, und vornehmlich jene angriff, welche weder in ochlokratischen Reaktionen für Herstellung der im Jahr 1830 auf ersten Windstoß eingestürzten Zustände, noch in kosmopolitischer Ueberschätzung und Mißleitung der Schweiz das allgemeine Wohl geborgen erachteten, konnte nicht ausbleiben, daß die öffentliche Gesinnung, die heilig sein sollende Scheu vor Hinopferung vaterländischer Ehre und Rechte bedenkliche Rückschritte machte. Wie man an einzelnen Orten Neigung zu industrioser Verpachtung der Posten an das Ausland gezeigt hatte, so hielt sich das örtliche Interesse bald sogar für berechtigt, deutsche Mauthlinien in das Herz der Schweiz eindringen zu lassen. Aufgeschreckt durch das Vorrücken der deutschen Zollunion an die Schweizer Grenze wagte man bei Anlaß der Instruktionsberathungen in Schaffhausen (Juni) neben Anträgen zu bundesmäßigem Einschreiten auch das bundeswidrige Ansinnen zum Anschluß des Kantons an jenen Mauthverband, in Folge dessen die deutsche Zolllinie den Kanton längs seiner südlichen schweizerischen Grenze gänzlich von der übrigen Eidgenossenschaft abgeschnitten hätte. Später tauchte der Plan wieder auf (23. November), fand jedoch im Großen Rathe selbst Widersacher und gedieh nicht weiter als zu zögernder Ueberweisung an den Kleinen Rath zu näherer Erwägung. Der Antrag wurde scharf gedeutet und führte selbst zu Besorgnissen, als ob es auf gänzliche Trennung des Kantons von der Eidgenossenschaft abgesehen sei. Erklärlich wird er für den Unbefangenen, da sich in Folge der deutschen Zolldekrete eben damals ein großer Weinvorrath im Kanton angehäuft hatte, welcher versilbert werden sollte, und weil überdem die Gemüther durch einen ernsthaften Streit mit dem Kanton Zürich über die Rheinschifffahrt sehr gereizter Stimmung

waren. Einzelne Männer bearbeiteten das traurige Thema des Anschlusses an ein fremdes Zollsystem grundsätzlich als Rettungsmittel für die Schweiz und empfahlen solchen in ausführlichen Abhandlungen, uneingedenk der verderblichen Folgen solchen verzweifelten Entschlusses für die politische Selbstständigkeit des Vaterlandes. Zum Glück ließen sich andere Große Räthe, zumal der östlichen Schweiz, ganz abweichend vernehmen und wollten den offenen Kampf wagen gegen drohende allgemeine Zollumgarnung. Selbst der Gedanke eines neuen Retorsionskonkordates wurde rege, das zwischen St. Gallen, Thurgau, Zürich, Schaffhausen, Aargau und Baselland für Erhebung eines Zolles auf deutschem Getreide, Wein und Leder abgeschlossen werden sollte, um namentlich Baden zu billigem Vertrag mit der Schweiz zu zwingen.

Während der Vorort und der Stand Bern für den Frieden mit Oesterreich unterhandelten, nahmen die Kantone, welche nicht bereits früher gesprochen, den St.Gallischen Antrag für einen Verfassungsrath in Berathung. Der Erfolg war wenig verschieden von den Abschlüssen des vorangegangenen Jahres. Ablehnungen erfolgten nach besonders gründlicher Erörterung von Freiburg und Waadt, in letzterem Kanton gegen die Ansicht von Staatsrath Druey, der unter anderm die stets wiederkehrende Furcht vor eintretender Uebermacht der „Deutschen" (Schweizer) mit dem wahren Wort erwiederte: umgekehrt fürchteten jene deutschen Schweizer den steigenden Einfluß der romanischen Kantone *. Aus dem Volke der Waadt waren zahlreich unterzeichnete Petitionen für und wider den Verfassungsrath bei dem Großen Rath eingegangen, als Folge einer Agitation aus dem Schooße des Nationalvereins, welcher die Gegner dann die Stange zu halten suchten. In Bern blieb die Stimmung dieselbe, wie sie schon früher bekannt worden. Die scharfe Alternative: alles oder nichts, ganze Einheit oder ganzer Föderalismus, lebte noch. Thatsächlich hatte der letztere die Oberhand, in Folge des verderblichen Streites zwischen der

* »L'influence welsche«, sagte Druey in seinem Minderheitsbericht.

Regierungspartei und den „Nationalen"; und es war wohl eine müßige Redensart, wenn Berner im St.Gallischen Antrag weniger ein annehmbares System als eine bloße Halbheit erblicken wollten. Im Uebrigen ereignete sich wenig Erhebliches bei den Instruktionsberathungen im Frühjahr, als daß in St.Gallen, wo man dieser Art Thätigkeit längst schon müde schien, von Pfarrer Steiger der Antrag gemacht wurde, die Gesandtschaft mit allgemeinen Vollmachten auszustatten, was der Große Rath nach reifer Erwägung doch verwerfen mußte, und daß in Appenzell Innerrhoden der mehrjährige Gesandte Landammann Eugster, weil er sich der freien Niederlassung günstig gezeigt, durch einen andern ersetzt wurde.

Die Tagsatzung von 1834 hatte das Neuenburger Trennungsbegehren abgelehnt, um Neuenburg fester denn je in eigener Hand zu behalten; der König hatte Gleiches gethan, um sich nicht seinem Verlust auszusetzen. Die Note des preußischen Gesandten an den Vorort (vom 30. Oktober 1834) sagte: der König hätte einem zwischen Neuenburg und der Tagsatzung zu Stande gebrachten Uebereinkommen die Zustimmung nicht versagt. Inzwischen sehe er in dem waltenden Verhältniß keinen Grund zu Konflikten; gleichwie aber die Eidgenossenschaft die Verhältnisse Neuenburgs zum Schweizerbund unverändert erhalten wolle, so übernehme der Bund auch die Verpflichtung, die Rechte und die Verfassung des Fürstenthums ungekränkt und unverletzt zu lassen. Man wünsche bei erster Gelegenheit unumwundene Zusicherung in diesem Sinn. Der Vorort, unbekannt mit dem Entstehen dieses Briefes, verstand darum auch seinen Inhalt nicht; er sah ihn als unbefugte Einmischung Preußens in eine Schweizer Frage an, antwortete nicht, sondern sandte die Note an den Staatsrath von Neuenburg mit der Erklärung, er habe nur mit diesem zu verkehren und wolle von ihm vernehmen, was er in Bezug auf die schon im Jahr 1815 ertheilte Garantie der Neuenburger Verfassung oder in Hinsicht ihrer Veränderungen vom Jahr 1831 zu wünschen habe (10. November). Letztere waren nämlich seither von der Neuenburger Regierung der Bundesgarantie nicht unter-

stellt worden. Jener Schritt war ein arger Fehler: eine kurze Antwort an den preußischen Gesandten selbst, auf den Grund der günstigen Tagsatzungsbeschlüsse, hätte die ganze Verhandlung zum Ende geführt. Mittlerweile hatte der Staatsrath sich den Beschluß verbeten, der Neuenburg verpflichtete, im Amtsverhältnisse zur Eidgenossenschaft sich nur Kanton zu nennen. Auf jenen vorörtlichen Erlaß wurde, wohl abermals nach Weisungen aus Berlin, vom Staatsrath erwiedert: eine neue Garantie fordere er nicht, aber die Erfüllung der schon gegebenen; die gegenseitigen Verhältnisse seien getrübt; Beweis: die immer wiederkehrende Klage über Unvereinbarlichkeit der monarchischen Verfassung Neuenburgs mit dessen Eigenschaft eines schweizerischen Kantons, die Beschlüsse über den Amtstitel von Neuenburg, seine Kokarde u. s. w. Daher begehre Neuenburg: daß von nun an keinerlei Antrag zur Erörterung zugelassen werde, der den Zweck hätte, den neuenburgischen Staat der Souveränetät des Königs von Preußen zu entrücken, daß ihm seine ursprüngliche und selbst durch die Verhandlungen von 1814 und 1815 garantirte Bezeichnung als „Fürstenthum“ unverkümmert gelassen, auch in erwähnten andern Beziehungen keine lästigen Zumuthungen gemacht werden.

Die Beseitigung dieses neuen Anstandes sollte bald durch die Tagsatzung von 1835 folgen. Mit den ersten Stunden dieser neuen Tagsatzung wußten die Reformfreunde bereits, daß sich die rückgängige Partei einer entschiedenen Mehrheit freuen werde. Ein großer Theil der Standesgesandten huldigte dem Stillstand oder vollends der Restaurationspolitik. In manchen andern war keine Kraft und ihre Verbesserungsplane waren so beschaffen, daß sie eher von dem Ziel ab- als zu demselben hinführen mußten. Außerhalb drohte die vielseitig aufgeweckte Reaktion, eine stets mobile Landwehr für die ihr geneigten Tagherren. Aber außer- und innerhalb der Bundesversammlung übersah man, daß jedes Referendum sich in einen Stein zum neuen Grundbau der Schweiz umwandeln werde. Besser stand es mit der Tagsatzung in ihrer äußern Erscheinung. Schultheiß von Tavel war der hohen Stellung ihres Präsidiums vollkommen gewachsen, leitete mit Würde und aus-

gezeichnetem Geschick; alle Parteien und Parteifraktionen waren durch Männer von anerkanntem Talent und mannigfachen Erfahrungen repräsentirt. Auch Friedrich von Chambrier war als Gesandter von Neuenburg, zum ersten Mal seit der Schwyzer Gegentagsatzung, wieder erschienen, voll Muthes für Neuenburg und den schweizerischen föderalen Stillstand, das geistige Haupt der Widerstands- und Reaktionspartei. Die Stellung Berns zum Ausland fand ganz richtige Würdigung in dem naiven Worte, dessen sich der Walliser Gesandte im „eidgenössischen Gruß" bediente; er dankte nämlich dem Vororte Bern für anläßlich bewiesene „Bescheidenheit". * Weiter war nicht davon die Rede, als an jenem Tage, da Waadt den schon erzählten Antrag stellte. Das neue Reglement trat endlich, nach neuen lebhaften Debatten, in Rechtskraft. Sie betrafen unter anderm die freie Ausübung des Petitionsrechtes zu Handen der Tagsatzung. Die stabile Partei fand in ihm den Weg zur Einheit: der Bürger gehöre nur dem Kanton an, stehe in keiner Rechtsbeziehung zur Tagsatzung; der Natur der Sache gemäß würde das Petitionsrecht auch nur von geringerm praktischen Nutzen sein können. Ihr antworteten die Gegner, vornehmlich Luzern und Waadt: sei unter hundert Petitionen auch nur e i n e, welche der Tagsatzung Gelegenheit böte, einem Unterdrückten Recht zu verschaffen, so sei das Petitionsrecht schon lohnend genug; in der bundesmäßigen Garantie der Kantonsverfassungen habe es zudem seine rechtliche Begründung. Das Petitionsrecht blieb Sieger. Auch die alte Zwölfstimmenfrage, ob die Tagsatzung nämlich schon bei Anwesenheit von bloß zwölf Gesandtschaften zu verhandeln berechtigt sein soll, wurde wieder aufgewärmt; unter den Gegnern war Schwyz, sein Sprecher der aus den dortigen Händeln bekannt gewordene Joachim Schmid. Er mußte die treffende Erwiederung hören, daß es im Jahr 1832 ihm ganz gefällig gewesen sei, den Standessessel von Schwyz in einer Tagsatzung einzuenhmen, welche nicht volle fünf-

* Der »eidgenössische Gruß« wurde an dieser Tagsatzung zum letzten Mal abgelegt.

zehn Stimmen zählte. Von den abermals behandelten Grundfragen betraf die eine Begriff und Wesen der Verfassungsgarantie, die andere die Bundesreform im Ganzen. Ueber erstere lag ein Entwurf vor aus dem Schooße der zahlreichen Kommission von 1834, im Geiste früherer Verhandlungen jener oft besprochenen Ansicht huldigend, daß die Garantie neben den Rechten der Regierung auch jene des Volkes sicher stellen müsse. Bern schlug ab, im Verein mit den Urkantonen, indem es keine Stückrevision wolle; seltsam genug, da es doch dem im gleichen Geist abgefaßten Garantiekonkordat gehuldiget, ja mit Eifer an seiner Entwerfung Theil genommen hatte. Neuenburg sah auch in diesem Entwurf das verhaßte Einheitsprinzip; mit der aus dem angeführten Grundsatz unmittelbar folgenden Einmischung der Bundesbehörde in alle Kantonalangelegenheiten sänken die Kantonsregierungen zu blöden Lokalbehörden herab; die beste Gewährleistung allseitiger Rechte liege in einer weisen Trennung der verschiedenen Staatsgewalten und in ihrer gegenseitigen Unabhängigkeit. Genf wies abmahnend auf das im Entwurf vorgesehene Bundesgericht zur Erledigung kantonaler Verfassungsstreitigkeiten. Das Ergebniß der Verhandlung war gleich Null. Aehnlich dasjenige über die Bundesrevision. Vielen Kantonen kam sehr gelegen, ihre Abneigung gegen dieselbe mit der behaupteten Unannehmbarkeit des vorgeschlagenen Verfassungsrathes zu decken. Mit zwölf Stimmen wurde er ausdrücklich verworfen; beifällig erklärten sich nur fünf ganze Stimmen, die drei Vororte nebst St.Gallen und Thurgau, dann auch Aargau falls ein nochmaliger Versuch der Tagsatzung fruchtlos sein sollte. Dreizehn Stimmen aber hielten den Beschluß für Revision überhaupt fest. Dabei hatte es sein Bewenden. Im Laufe der Erörterung hatten Glarus und Freiburg vornehmlich die Theorie der strengeren föderalen Ordnung, Luzern und St.Gallen jene eines zu schaffenden Bundesstaates verfochten. Auf die vielgerühmte kantonale Selbstständigkeit warf der Vortrag von St.Gallen ein eigenthümliches Licht, indem er nachwies, wie von jeher im Grunde Zürich und Bern den Ton angegeben, die kleineren und mittleren Stände gleich

Trabanten sich diesen leitenden Gestirnen angeschlossen hätten. Offenbar ging der Redner von der Anschauung aus, daß es sich weniger darum handle, den Kleinen gegen den Großen, oder den Großen gegen den Kleinen sicher zu stellen, sondern vielmehr der noch nicht repräsentirten Gesammtheit gegenüber allen Einzelnen ein schützendes Organ zu geben. Von gleicher Seite wurde der Satz aufgestellt, daß das so oft besprochene abgestufte Stimmrecht der Kantone weder dem einen noch dem andern der beiden Hauptsysteme entsprechen könne: die Kantone als solche könnten nur gleiches Stimmrecht haben; eine richtige Veränderung müsse zu einer allgemeinen Volksrepräsentation führen. Mit diesen Verhandlungen hatte auch der weitschichtige Bericht der zahlreichen Kommission von 1834 seine Abfertigung gefunden. Von Leidenschaft waren sie frei geblieben.

Auf die Neuenburger Begehren mußte eine Antwort folgen. Vierzehn Stimmen lehnten die verlangte Erklärung ab, Anträge zur Aufhebung der Neuenburger Verhältnisse zu Preußen nicht mehr zur Sprache zu bringen. Welch Urtheil verdiente eine Nation, die durch Dekrete auf günstige Ausbildung ihrer Verhältnisse Verzicht leisten würde? Zudem waltete das Bewußtsein, daß die Bundesbehörde den Rechten Neuenburgs nicht zu nahe getreten sei. Ein anderes Ansinnen Neuenburgs verlangte besondere bekräftigende Gewährleistung des monarchischen Princips in seiner Verfassung. Die Tagsatzung schritt hierüber zur Tagesordnung, da die Verfassung Neuenburgs bereits als garantirt angesehen werden müsse. Ein drittes Begehren lautete auf Garantie des königlichen Dekretes vom 3. September 1831 über Zusammensetzung und Befugnisse des gesetzgebenden Körpers. Diese wurde gewährt, wenig in Uebereinstimmung mit dem Bescheide, der über die Garantiefrage im Allgemeinen gegeben worden. * Auch der

* Was der Gouverneur von Pfuel am 22. Juni 1831 mit königlicher Vollmacht verfügt hatte, das erschien später in Form einer »Déclaration royale«, vom 3. September gleichen Jahres, über Zusammensetzung und Befugnisse des gesetzgebenden Körpers.

Titel „Fürstenthum“ oder „Kanton“ und die preußische Kokarde und Medaille kamen wieder zur Sprache. Es waren dieß kleinliche Streitigkeiten, aus welchen am wenigsten Neuenburg Vortheil ziehen konnte; denn sie deckten je mehr und mehr die Gebrechen seiner Lage auf. Bedauerlich war es zu sehen, wie die übrigen Kantone sich meist nach ihren politischen Meinungen gruppirten, statt sich an das Wesen der Sache zu halten. So ergab sich namhafte Unterstützung für Neuenburg, und doch hatte die ganze Schweiz ein hohes Interesse, Neuenburg je mehr und mehr in Einklang mit der Schweiz zu bringen, gleichviel ob das streng-föderalistische oder das bundesstaatliche System in der Eidgenossenschaft endlich die Oberhand gewinnen werde. Es war demüthigend für die Schweiz, daß eines der Bundesglieder die Eingänge in sein Gebiet mit Grenzpfählen zierte, welche die Aufschrift trugen: „territoire prussien“; als ob für die föderale Unabhängigkeit Neuenburgs die schicklichere Bezeichnung: „territoire neuchâtelois“ nicht genügt hätte. Die Titelfrage sollte Neuenburg allein treffen; launig wirkte sie auch auf Bern zurück, da endlich (1836) ein allgemein verbindlicher Beschluß gefaßt wurde, daß sich sämmtliche Kantone von nun an in ihrem gegenseitigen Briefwechsel nur „Kanton“ zu nennen hätten. Die „Republik“ Bern, wie sich der regenerirte Stand seit 1831 zu nennen beliebte, verlor somit jenen Schmuck. Sie fügte sich; das Fürstenthum Neuenburg auch. Der Kokarde wegen fiel der Entscheid, die neuenburgischen Truppen hätten hinfür mit der von Neuenburg selbst gewählten kantonalen Kokarde im eidgenössischen Dienst zu erscheinen. Hierauf ernste Berathungen in Neuenburg und Berlin; aus dem königlichen Kabinet erging endlich ein Dekret, welches für allen öffentlichen Dienst als Staatsfarben von Neuenburg festsetzte: orange, schwarz und weiß *. Die Weisheit der Tag-

* Königliches Dekret aus Berlin, 22. März 1836; den wirklichen Farben der Kokarde sei orangengelb beigefügt worden, als die Farbe, welche die Milizen des Staates bis 1806 getragen haben und welche zugleich an die erblichen Rechte des königlichen Hauses auf die Souveränetät von Neuenburg erinnere; so lautet die königliche Erklärung.

sazung hatte sichtlich ihren Meister gefunden; von der roth-gelben Kokarde, die früher der schwarz-weißen entgegen gestellt worden, war keine Rede mehr.

Während dieser unfruchtbaren Kämpfe verstiegen die Eidgenossen sich um so höher für militärische Zwecke. Wie die stattliche Uniform Muthlosigkeit oder Körperschwäche des Einzelnen bis zu ernster Probe decken mag, so sollte eine glänzende Entfaltung militärischer Kräfte die innern Blößen der Eidgenossenschaft verhüllen. Der Plan einer Verdoppelung des Heeres mit Bildung eines dritten Kontingentes unter dem bescheidenen Namen der ersten Landwehr fand mächtige Fürsprache; Einwendungen, daß der Bundesvertrag das Recht zu so hohen Ansprüchen an die Kantone nicht gewähre; Warnungen, drückende Vermehrung der Militärlasten zu meiden, fanden wenig Gehör, die aus der Mitte des schweizerischen Generalstabes hervorgegangenen Wünsche und Anträge mehr Beifall, als sie nach den wohlverstandenen Bedürfnissen des Landes hätten finden sollen. Der Westen der Schweiz, besonders der Kanton Waadt, hatte von helvetischen Zeiten her große Vorliebe für militärische Kraftentwicklung. Bern und Zürich betraten die gleiche Bahn. Andere folgten, wenig nachdenkend über den möglichen Ausgang einer wesentlich veränderten Militärpolitik, die man einzuschlagen sich anschickte. Die Vereinigung von Auszug und Reserve wurde beschlossen, aus beiden zusammen das neue Bundesheer bestellt. Hofften die einen Verstärkung der militärischen Kraft von dieser Maßregel, so stimmten andere bei aus Gründen der Vereinfachung und weil in einzelnen Kantonen sich Auszug und Reserve thatsächlich vereiniget fanden. Warm war der Kampf für die Aufstellung einer ersten Landwehr mit gleicher Organisation wie diejenige des Kontingentes selbst. So weit brachten es nun doch die Militärfreunde nicht und sie mußten sich gefallen lassen, daß im Ganzen die Landwehr den Anordnungen der Kantone anheimgestellt wurde, doch mit der Verpflichtung, eine solche jeweilen zur Verstärkung des Bundesheeres bereit zu halten. Von der Uniformirung und eidgenössischen Inspektionen wurde sie freigelassen, von letzteren wenigstens so lange, als nicht

ein eidgenössisches Aufgebot ergangen sei. Man blieb also in Hinsicht der Landwehr ungefähr bei dem, was im Jenner 1831 verfügt worden. In andern Beziehungen dagegen wurden starke Fortschritte nicht nur in Vermehrung der Militärlasten, sondern auch in der einheitlichen Gestaltung des Heeres gemacht. Man schrieb die gleiche Uniform für die Truppen aller Kantone vor, gab allen die Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, vermehrte die Spezialwaffen, verdoppelte das theils von den Kantonen, theils von der Eidgenossenschaft zu liefernde grobe Geschütz von hundertundsiebenzig auf dreihundertundvierzig Stücke, verlieh den zentralen Militärunterrichtsanstalten eine mehrere Ausdehnung, gewährte dem Kriegsrath durch stete Wiederwählbarkeit seiner Mitglieder erweiterten Einfluß, schärfte die Aufsicht auf die Kantonskontingente u. s. w. Die Kehrseite trat hervor, als die Kostenberechnung folgte. Die Anschaffungen allein, welche die Bundeskasse auf sich nehmen sollte, wurden auf 516,939 Franken berechnet, die vermehrten Anschaffungen der Kantone an Kriegszeug nicht einbegriffen. Die durchschnittliche Jahresausgabe des Bundes, wenn man Ungerechnetes auch in Anschlag brachte, stellte sich auf 400,000 Franken, statt bisheriger 80,000 Franken. Doch erschrack man nicht.

Gleichzeitig mit diesen wichtigen Veränderungen, welche jedoch erst später ihre Vollendung und Ausführung erhielten, erfolgte die Revision der Bundesfinanzmittel. Der Bundesvertrag hatte durch den Bezug von Grenzgebühren eine Kriegskasse vom Betrag des doppelten Geldkontingentes gegründet. Im Jahr 1820 verständigten sich die Kantone zur Vermehrung der Kasse bis auf das vierfache Geldkontingent. Daneben wurden ein paar besondere Kassen gegründet, deren Zins für die laufenden Militärausgaben bestimmt war. Im Jahr 1835 folgte die Revision aller einschlägigen Vorschriften, mit Beschluß: die Kriegskasse sei in Gesammtheit bis auf 4,277,000 Franken zu bringen, wovon wenigstens 1,100,000 Franken in baar zu sammeln und ausschließlich zu Bestreitung der Kosten für eidgenössische Auszüge zu verwenden, die übrigen 3,177,000 Franken zinstragend anzulegen seien; die

eidgenössischen Grenzgebühren sollen so lang auch ferner bezogen werden, bis die angegebene Gesammtsumme erreicht sein werde. Die gesammten Kriegsfonde standen damals (31. März 1835) auf 3,325,365 Franken 4 Rappen. Durch diese Anordnung sicherte sich die Eidgenossenschaft auch für die Zukunft jene wichtige Finanzquelle, welche eine weise Vorschrift des Bundesvertrages von 1815 geöffnet hatte. Die Verwaltung selbst wurde in gleicher Verordnung verbessert und vereinfacht.

Das Konkordat für gleiches Maß und Gewicht kam endlich zu Stande (17. August 1835). Die zustimmenden Kantone bildeten einen zusammenhängenden Gebietsumfang von Freiburg bis St.Gallen, von Basel bis Luzern. Zu den Vorzügen der neuen Maß- und Gewichtsordnung gehört, daß sie auf dem metrischen System Frankreichs beruht, dieses aber den in der Schweiz üblichen Einheiten und Benennungen bestens angepaßt ist. Sofort ließ man Hand anlegen zur Ausführung. St.Gallen, um dem Wirrwarr seiner Maße und Gewichte ohne längere Zögerung ein Ende zu machen, mit einem Gesetz zu diesem Zwecke vorangehend, beschloß auf seinem Gebiete die Einführung der neuen schweizerischen Maße und Gewichte auf den Neujahrstag 1837. Die Tagsatzung ihrerseits ließ zur allgemeinen Einführung Experte bestellen und die Mustermaße und Mustergewichte fertigen. Ein vieljähriger Wunsch von Regierungen, Vereinen und Bürgern war demnach auf dem Punkt in Erfüllung zu gehen,

Im Laufe weniger Jahre hatte Preußen mittelst seiner ersten Zollunion den mitteldeutschen, dann den süddeutschen Handelsverein verdrängt und einen Flächenraum von zehntausend Quadratmeilen für seine handels-politischen Zwecke gewonnen. Dieses Ereigniß wurde, wie wir gesehen haben, von allen als höchst wichtig, von einzelnen als völlig verderblich für die Schweiz angesehen; das letztere vornehmlich von Schaffhausen und Thurgau. Schaffhausen war sogar Abwegen nahe gekommen, Thurgau neigte sich der Retorsion. Die Handelsfrage kam nun auch in der Tagsatzung zur Sprache; reife und umständliche Berathungen wurden gepflogen, wobei jede Anregung, durch Vergeltungs- oder Schutzzölle

das Gleichgewicht beidseitiger Verhältnisse herzustellen, als unthunlich oder vollends schädlich von der Hand gewiesen wurde. Man beschloß, auf dem Wege der Unterhandlung zu retten, was zu retten sei. Alt Bürgermeister von Muralt aus Zürich, alt Bürgermeister Herzog von Aargau und Direktorialpräsident Karl von Gonzenbach aus St. Gallen wurden mit solcher betraut; der eidgenössische Staatsschreiber von Gonzenbach begleitete diese Kommissarien als Gehülfe. Im Jenner 1836 wurden die Konferenzen mit den Bevollmächtigten der süddeutschen Staaten gepflogen und wesentlich dazu benutzt, den letztern die Wünsche und Bedürfnisse der Schweiz mit umständlicher Begründung empfehlend vorzutragen. Die Entscheide waren von dem Zollverein selbst abhängig. Zu einem Handelsvertrage kam es nicht. Wohl aber hatten die süddeutschen Staaten bereits auf 1. Jenner jenes Jahres verschiedene günstige Ausnahmen von dem Vereinstarif, besonders für schweizerische Bodensee-Weine und Schweizer Käse, verordnet und in Ausführung gebracht. Für die Industrieerzeugnisse blieben die Aussichten trübe. Die vereinzelten Gelüste zu eigenem Eintritt in die Zollunion legten sich allmälig zur Ruhe. Der Große Rath von Schaffhausen ging über den bezüglichen Antrag förmlich zur Tagesordnung, Dank einem trefflichen Gutachten von Bürgermeister Meyenburg-Stockar (8. Januar 1836).

So viel von der Tagsatzung und Verwandtem. Erwähnung verdient noch, aus dem übrigen öffentlichen Leben, daß Zürich, nachdem es auf eigene Rechnung seine Hochschule errichtet, solche auf dem Vertragswege zu föderalisiren, beziehungsweise dann auch zu erweitern suchte. Seine Anträge gelangten an die Stände, ohne Erfolg. In Freiburg brachte Advokat Fournier (nachheriger Schultheiß) die Gründung einer katholischen Universität auf die Bahn, bei Anlaß von Verhandlungen über dortige zentrale Realschule, worüber sich eine Fehde mit dem Bischof entspann. Der Gedanke ist nicht weiter verfolgt worden.

Sechster Abschnitt.

Fortsetzung der kirchlichen Händel in St. Gallen. Widerruf der beiden Priester Fuchs. Der Verlauf der Anstände über das Doppelbisthum Chur und St. Gallen. Kirchliche Aufregung durch die ganze Schweiz. Erste Besetzung des Freienamtes. Die Großen Räthe und die Badener Artikel. Der Papst verwirft diese. Frankreichs Einmischung im Sinne des Papstes. Der Wahl'sche Handel mit Frankreich. (1834 bis 1836.)

Die Berathungen der St. Gallischen Großrathskommission über die priesterliche Einstellung des Aloys Fuchs ging dem Erscheinen der Badener Artikel voran; jene über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen folgte ihnen. Bei Beurtheilung jenes Streites mied sie zwar alle Erörterungen über Glaubensfragen, lieferte aber in einem sehr geharnischten Bericht ein langes Verzeichniß von Ueberschreitungen kirchlicher Befugsame, welche die Karl Rudolf'sche Kurie nach Ansicht ihrer zahlreichen geistlichen Gegner begangen, trug auf abhülfliche Maßnahmen an, in der Sache von A. Fuchs selbst auf Einladung an die kirchliche Oberbehörde, die verhängte Suspension, als unverträglich mit der gewährleisteten Freiheit der Presse, aufzuheben (dieses doch nicht einhellig). Unterdessen starb der Fürstbischof, wurde das Doppelbisthum aufgehoben, die Kurie aufgelöst. So ging das Gutachten von selbst zu den Akten und der Große Rath war der schwierigen Aufgabe überhoben. In Gemäßheit eines zweiten Befundes begnügte er sich, dem neuen geistlichen Rath eine Revision der Prozedur zu empfehlen (14. November 1834). Die Sache wurde hernach ausgeglichen. Aloys Fuchs wiederholte frühere Versicherung treuen katholischen Sinnes und bewährte solche annoch durch Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses. Durch geistliches Dekret vom 7. April 1835 wurde er wieder in seine priesterlichen Rechte eingesetzt. Seines Wirkens aber in St. Gallen war nicht mehr lange; der katholische Administrationsrath rief ihn von dem Amt eines Bibliothekars ab (20. Juli 1836) und setzte den gelehrten Franz Weidmann in dasselbe wieder ein. Solchem vielfachen Mißgeschick war Aloys Fuchs nicht gewachsen; sein Gemüth war gebrochen. Er kehrte später in den Heimatkanton Schwyz zurück und lebte von da an in unbeneideter Stille.

Professor Christoph Fuchs hatte mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Bischof Karl Rudolf wollte ihm die Entlassung vom St.Gallischen Sprengelsverbande nicht geben; nach dessen Hinschied sodann erhielt er solche unschwer von seinem Freunde, dem Bisthumsverweser Zürcher. Nun fehlte aber noch die kirchliche Aufnahme in den Baseler Bisthumsverband durch den Bischof in Solothurn. Sie wurde verweigert aus Gründen bestrittener Rechtgläubigkeit. Die Regierung von Luzern kehrte sich nicht hieran und ließ den Lieblingsprofessor gleichwohl sein Amt antreten. Hierauf erklärte Bischof Salzmann, daß er keinem Schüler von Christoph Fuchs die geistlichen Weihen ertheilen würde. Der Große Rath von Luzern, also gedrängt und zurecht gewiesen, stellte nun die ganze theologische Lehranstalt ein. Die Fehde aber endete mit einem Widerruf, durch welchen der früher allzu kühne Professor sich den „Institutionen, Lehren und Disziplinen der heiligen katholischen Kirche" mit Herz und Mund ergeben erklärte und überdieß die aus der Predigt von Aloys Fuchs gezogenen Sätze in dem Sinn und Geiste verwarf, „wie selbe die heilige katholische Kirche verwirft —" (16. September 1834). Hiermit verglühte auch sein Ruf, daß er eine neue Leuchte sein werde im Gebiete katholisch-kirchlicher Wissenschaft, und wenige Jahre später zählte er unter die eifrigsten Vertheidiger der streng-kirchlichen Schule. * Das meist durch ihn verschuldete Unglück seines Freundes Aloys konnte er nicht ungeschehen machen, eben so wenig die nachtheiligen Folgen der kirchlichen Wirren im Kanton St.Gallen, von denen er einer der eifrigsten Anreger gewesen. — So endeten die beiden Fuchs und ihre Kirchenreform: neue Warnung für die Staatsmänner unter den Laien, sich von kirchlichen Bewegungen

* Am 17. Dezember 1841 folgte von Christoph Fuchs, jetzt auch Kanonikus zu St.Leodegar, ein zweiter Widerruf, in dem er die Badener Artikel und alles, was er den Lehren der katholischen Kirche Widerstreitendes geschrieben, verwirft. Auch der frühere Widerruf von Aloys Fuchs mußte eine Nachbesserung erhalten. Dieser, die päpstliche Kurie völlig befriedigende, Widerruf fällt in das Jahr 1842. Aloys Fuchs habe seine Irrthümer feierlich und aufrichtig widerrufen, dem Urtheile des heil. Vaters sich unbedingt unterworfen. So meldete damals der Nuntius an den apostolischen Vikar in St.Gallen.

von keiner Partei an das Schlepptau nehmen zu lassen, sondern über und zwischen beiden eine freie Stellung zu behaupten.

Während diesen Vorgängen griff der St.Gallische Großrathsausschuß den zweiten Theil seiner Aufgabe an: die Ausmittelung der Rechte des Staats in kirchlichen Dingen, nicht lange nach dem Bekanntwerden der Badener Artikel. Es kam in Rede, es bei diesen bewenden zu lassen, da ein mehreres nicht nöthig, die Aufgabe wohl schon gelöst sei. Da verlautbarten aber Stimmen von solchen, die nicht in Baden gewesen und verdeuteten, jene Badener Artikel gingen nicht weit über eine halbe Arbeit oder eine Pfuscherei hinaus; die St.Gallische Neunerkommission müsse das Ding viel gründlicher an- und auffassen. Gesagt, gethan. Die erprobtesten Schriften, welche im Geiste der josephinischen Gesetzgebung Oesterreichs und der ältern und neuern Gesetzgebung anderer deutschen und außerdeutschen Staaten über die allseitigen Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche, der katholischen zumal, gelehrten und zuverlässigen Aufschluß zu geben im Falle waren, wurden zur Hand genommen; das beste und gefälligste aus denselben, besonders wenn es in näherer Beziehung stand zu den Ereignissen und Erfahrungen in den Schweizer Kantonen seit ihrer Lostrennung vom Bisthum Konstanz, wurde zusammengetragen und in dreiunddreißig Sätze gebracht. Eine Beleuchtung und Begründung derselben verfaßte der Ausschuß nicht; sie war aber auch entbehrlich, da der Entwurf meist nur längst bekannte und geübte Dinge enthielt. Selbst tolerante Milde gegen die Geistlichkeit war ihm nicht fremd. So wurde unter anderm dem Staate das Recht zugesprochen, Vorschriften für anständige Taufe und Beerdigung einzelner Individuen der einen Konfession in Gegenden zu geben, wo nur die andere einheimisch ist, jedoch ausdrücklich beigesetzt, daß kein Zwang gegen Geistliche zur Anwendung des Ritus ihrer Konfession bei Beerdigungen stattfinden dürfe. Das Ganze bewegte sich übrigens um die zwei Hauptsätze, daß die kirchliche Leitung im Lande der staatlichen Aufsicht durch das Plazet unterstellt sei, anderseits vom Erzbischof und Bischof, nicht aber vom päpstlichen Nuntius ausgehen solle, daher unter

anderm auch eine Bestimmung vorkommt, daß die päpstlichen Nuntien nur Gesandte ihres Fürsten seien, nicht aber auf kirchliche Gerichtsbarkeit Anspruch machen können. Die Erörterung der Frage, ob der Kanton in Bezug auf seine Stellung gegenüber der Kirche aus solcher ausdrücklichen Festsetzung seiner Rechte wirklichen Gewinn ernten werde, ein bedächtiger Rückblick auf die Einreden des päpstlichen Stuhls, die bei gegebenem Anlaß gegenüber selbst den großen monarchischen Staaten nie ausgeblieben, Erinnerung an den Umstand, daß in manchen Staaten jene Grundsätze zum Theil nur auf dem Papier, nicht aber in Wirklichkeit bestünden, dieß alles unterblieb. Ein Dritttheil der Mitglieder des Ausschusses ging so weit, die angetragenen Artikel als Landesgesetz aufzustellen. Zehn Monate nach Veröffentlichung der Badener Artikel nahm der Große Rath den Entwurf zur Hand. Das Unklügste geschah hier. Statt den Inhalt in Beschlussesform dem Protokoll einzuverleiben, da man ursprünglich doch nichts anderes als eine genaue Uebersicht von den wesentlichen Rechten des Staates gewollt hatte, beschloß eine Mehrheit von siebenzig gegen achtundvierzig Stimmen (unter jenen die entschiedensten Gegner des Entwurfes im Verein mit den radikalsten Freunden desselben —, und unter letztern der geistliche Regierungsrath Helbling) die Erlassung der Artikel als Gesetz. Der Inhalt selbst ging fast unverändert durch. Von nun an tobte nahe an zwei Monate lang das Veto des in überwiegender Mehrheit katholischen und seiner Kirche ergebenen Volkes durch alle Bezirke. Mit 18,421 Stimmen wurde das „Gesetz“ verworfen (Jenner 1835); das machte eine ansehnliche Mehrheit aus, da nur eine geringe Zahl Vertheidiger des Gesetzes sich an den Gemeinden eingefunden, sie und die stillen Abwesenden doch nicht mehr als 14,355 betrugen.

St. Gallen und Graubünden konnten keinen Gefallen haben an Verlängerung ihres Bisthumsprovisoriums. Jenes insbesondere dachte auf baldige Abfindung mit dem heiligen Stuhl. In Zürich mit dem Nuntius zusammentreffend, wechselte Baumgartner nach Aufträgen mit diesem die ersten Unterredungen für künftige Vereinbarung. Der österreichische und sardinische Gesandte ließen amt-

lich den Wunsch ihrer Regierungen nach solcher vernehmen; der St.Gallische Abgeordnete erwiederte solche von ganz anderer Seite erbetene Einmischung mit der Empfehlung vermittelnden Einwirkens auf die Nuntiatur zu nachgiebigem Verhalten. In St.Gallen selbst machten inzwischen Geistliche und Weltliche neue Bisthumsentwürfe; thätig insbesondere waren gesammte Landkapitel für den Entwurf zu einem St.Gallischen Bisthum, doch ohne Domkapitel, möglichst einfach und prunklos. So dachte die große Mehrzahl der Geistlichkeit, in steter Uebereinstimmung mit jener Gesinnung, welche ein paar Jahre früher sie zur Opposition gegen den Fürstbischof Karl Rudolf, sein St.Gallisches Domkapitel und seinen geistlichen Rath veranlaßt hatte. Das katholische Großrathskollegium faßte einen Entwurf in diesem Sinne ab, der somit als Instruktion für künftige Unterhandlungen gelten sollte. Es hatte den redlichen Willen, unverschoben das gestörte Verhältniß zur Kirche wieder herzustellen und sich in völlig vorwurfsfreie Lage zu versetzen, somit auch alle begründeten Wünsche der katholischen Bevölkerung zu befriedigen. In diesem Geiste ordnete die katholische Oberbehörde Kommissarien an den Nuntius de Angelis, Erzbischof von Karthago, nach Luzern ab. Es waren die gleichen Männer, welche St.Gallen an der Badener Konferenz vertreten hatten, Landammann Baumgartner und Klemens von Saylern, Präsident des katholischen Administrationsrathes. Persönlich mit aller diplomatischen Höflichkeit von dem Nuntius empfangen (vielfache Behauptung vom Gegentheil ist unwahr), suchten sie in längerer Konferenz mit demselben die Wünsche der katholischen Behörden ihres Landes genehm zu machen, gaben Aufschluß über die Gründe früherer Mißhelligkeiten und über die Unausweichlichkeit der beantragten neuen Anordnung (18. März 1835). Der Zweck blieb unerreicht, da es in des Papstes Absicht gelegen war, die Vereinigung der Bisthümer Chur und St.Gallen nach Maßgabe der Bulle von 1823 für einmal wenigstens aufrecht zu halten. Die Verhaltsbefehle an den Nuntius lauteten demnach: in keine neue Verhandlung einzugehen, bis die Beschlüsse von 1833 zurückgenommen wären. In diesem bestand auch seine Ant-

wort, wie der Nuntius in amtlichem Briefwechsel bereits früher hatte voraussehen lassen. Den neuen St.Gallischen Bisthumsentwurf nahm er nicht zu Handen. Die Kommissarien sprachen in der Berichterstattung über das Ergebniß ihrer Sendung die Ueberzeugung aus, daß das, was auf den Rath der St.Gallischen Geistlichkeit angestrebt werde, unerhältlich sei, abgesehen davon, ob Wahlart und Kompetenz des Wahlkörpers, wie der Nuntius behauptete, unkanonisch seien oder nicht. Die Diözese St.Gallen würde dadurch eine Organisation erhalten, wie sie nirgend im katholischen Europa vorkäme.* Ihr Befund an die Behörde lautete deßhalb: es bleibe bei erwähnter Sachlage nur übrig, auf ein eigenes Bisthum zu verzichten und sich um die Vereinigung mit dem Bisthum Basel zu bewerben. Ein solcher Ausweg war bereits in den ersten Beschlüssen von 1833 über die Bisthumsangelegenheit vorbehalten worden. Zu einer entsprechenden Unterhandlung aber sollte es nie kommen.

In Graubünden blieb mittlerweile der Zustand, wie ihn die Verfügungen von 1833 geschaffen; Domherr Johann Georg Bossi verwaltete das Bisthum Chur als Kapitelsvikar, das Kommissariat der Regierung dessen Vermögen. Von dem Rechte der Bischofswahl konnte das Kapitel keinen Gebrauch machen, weil sie nach päpstlicher Anordnung von 1823 nur im Verein mit dem Domkapitel von St.Gallen hätte vorgenommen werden sollen, dieses nicht mehr bestand, beide Kantone eine solche vereinte Wahl durch ihre hoheitlichen Beschlüsse unmöglich gemacht hatten. Eine Bischofswahl für Chur allein hatte der Papst dem Domkapitel untersagen lassen. So überging, kirchlichen Gesetzen zufolge, das Wahlrecht an den päpstlichen Stuhl. Er machte davon Gebrauch durch Erwählung des churischen Kapitelsvikars zum Bischof von Chur und St.Gallen. Die Anzeige hievon erging in beide Bisthümer im Frühjahr 1835, zu einer Zeit, wo die St.Gallischen Großrathswahlen nahe bevorstanden, somit eben so nahe die Ver-

* Bericht der oben genannten Bisthumskommissarien an den katholischen Administrationsrath von St.Gallen, vom 31. März 1835.

muthung sich stellte, daß dieses Zusammentreffen auf den Ausgang der Wahlen berechnet sei. Die Regierung von Graubünden glaubte eine Wahl von dem Kapitel selbst fordern zu können und wollte die vom Papst getroffene nicht anerkennen. Das Kapitel aber nahm keine Rücksicht darauf und installirte den Bischof unter üblicher Feierlichkeit. Der bald nachher versammelte Große Rath begann einzulenken und verhieß, die Wahl bedingter Weise für den Fall anzuerkennen, daß die Auflösung des Doppelbisthums erfolgt und der Neuerwählte ausschließlich als Bischof von Chur „qualifizirt" sein werde. Dabei ließ sich der Große Rath von der Erwägung leiten, daß „Wohlselber (Bossi) ein Bündner ist" und dessen Wahl von dem Kapitel genehmiget worden. Die Verwahrung gegen den fernern Verband beider Bisthümer erneuerte der Große Rath bei gleichem Anlaß.

Eine schwierigere Probe hatte St. Gallen zu bestehen. Der Gunst alter staatsrechtlicher Grundlagen zu Beurtheilung des Streites konnte es sich nicht freuen. Jede streitige Frage erschien als etwas ganz Neues, wie der Kanton selbst. Indessen fühlte man die absolute Nothwendigkeit, auf der Trennung von Chur zu verharren. * Das katholische Großrathskollegium beschloß abermalige Aberkennung des Doppelbisthums, Protestation gegen die Wahl Bossi's oder jedes andern als Bischof beider Diozesen, so wie gegen allfällige Einverleibung des Bisthums St. Gallen in jenes von Chur. Lobreden auf schuldige Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl wurden mit Berufung auf den frühern St. Gallischen Großen Rath erwiedert, welcher (1817) allen Befehlen, Klagen und Bitten des Papstes ungeachtet das Stift St. Gallen nicht habe wieder herstellen lassen. Ein zweiter Beschluß hatte die Bestimmung, endlich die Anerkennung des Bisthumsverwesers oder andere angemessene Fürsorge für die provisorische Verwaltung des Bisthums, dann die Unterhandlungen für den Anschluß an

* Am stärksten ist diese Nothwendigkeit im Schreiben der ältern katholischen Behörde an den Papst, vom 7. Mai 1831, ausgesprochen. Dasselbe ist abgedruckt im »Erzähler« vom Jahr 1835, Seite 127.

Basel einzuleiten. Man stand Ende Aprils 1835. Wenige Tage nachher war der große St.Gallische Wahltag.

Bald nach den eingreifenden Beschlüssen von 1833 hatte sich ein „katholischer Verein“ durch das ganze St.Gallische Land gebildet. Das Vereinsrecht in ächt liberalem Sinne ehrend, ließ die Regierung seiner Geltendmachung den ungestörtesten Verlauf. Welchen Spielraum diese Opposition gewonnen, hatte bereits das Januarveto gezeigt. Alles war gerüstet, mindestens die Mehrheit im katholischen Großrathskollegium zu stürzen; viele hofften mehreres: eine gänzliche Umkehr des Regimentes, Entfernung von Baumgartner, Beseitigung auch zwei anderer einflußreichen Mitglieder des Kleinen Rathes, Stadler und Näff, welche mit jenem, wenn auch in verschiedener Weise thätig, doch der Gesammtausdruck der politischen Leitung des Kantons zu sein schienen, Einführung einer solchen von weniger schöpferischem Trieb und weniger eingreifenden Wesens. Durch die halbe Schweiz lief solche Hoffnung, an manchen Orten spiegelhell polirt durch fleißiges Händereiben. Sorgenvoll erwarteten die Freunde allerwärts den Ausgang, denn die Stimme und die Rührigkeit St.Gallens war ihnen in guten und in bösen Tagen eine unentbehrliche Stütze gewesen. Der Wahltag (3. Mai) fegte mit der bisherigen katholischen Mehrheit rein aus und brachte beinahe drei Fünftheile neuer Mitglieder im Ganzen, darunter viele von der Amtsperiode von 1831 bis 1833; zwei Drittheile waren gefallen von den Katholiken, die Hälfte etwa seitens der Protestanten. In seiner Mehrheit theilte indeß der allgemeine Große Rath die Parteileidenschaften nicht, welche ein Mehreres gewollt hatten als Stillstand in kirchlichen Dingen. Die Regierung wurde in Gesammtheit meist mit glänzendem Mehr bestätiget. Ein Mitglied, das zu der angefeindeten Richtung zählte, Felix Helbling, hatte bereits früher seinen Austritt genommen, um das Amt eines katholischen Zentralschulinspektors zu übernehmen, was für den Priester sich allerdings besser eignete. — Auch die neue katholische Mehrheit war anfänglich nicht gefügig nach den Wünschen des Nuntius. Sie ging nicht weiter als zur Anerkennung Bossi's als provisorischen Bis-

thumsverwesers mit Zurücknahme der früheren Protestationen und gleichzeitiger Eröffnung einer Unterhandlung für Einsetzung eines neuen Vikariates mit fortgesetzter Ausschließung des Doppelbisthums und einer auswärtigen Verwaltung, unter welcher die churische verstanden war. So lauteten die Beschlüsse in Folge einer langen Nachtsitzung vom 12. auf den 13. Juni. Die amtlichen Anzeigen, die hierüber an die Nuntiatur gelangten, wurden von dieser zurückgeschickt. Bossi wurde in Einsiedeln, unter kanonischer Assistenz der Aebte von Einsiedeln und Pfäfers, vom Nuntius-Erzbischof als Bischof von Chur und St. Gallen konsekrirt. Auf der Rückreise nach Chur begrüßten ihn in Ragatz drei Kommissarien der Regierung von Graubünden mit der Eröffnung dessen, was dort am 2. Juli beschlossen worden, und zugleich mit der Erklärung, daß, falls er in Widerspruch mit den hoheitlichen Beschlüssen gleichwohl die bischöfliche Residenz beziehen wollte, die Regierung solches, nöthigenfalls selbst mit „bewaffneter Hand“, zu verhindern beschlossen habe. * Der neue Bischof mied Widerstand und bezog gehorsam eine andere Wohnung. Den Abt von Pfäfers leitete die Behörde von St.Gallen wegen Widerhandlung gegen die Anordnungen des Staates den Gerichten ein; er wurde freigesprochen, doch in die Kosten verfällt. — Aber die katholische Verwaltungsbehörde sann nun auf neue Verhandlungen. Das Großrathskollegium (am 4. und 5. August außerordentlich versammelt) nahm endlich unter starkem Volkszulauf alle Beschlüsse von 1833 bis 1835 (einschließlich jene vom 13. Juni) förmlich zurück, mit Vollmachten zu abermaliger Unterhandlung für ein eigenes Bisthum und für neue einstweilige Bisthumsadministration. Der allgemeine Große Rath versagte seinerseits allen diesen neuen Beschlüssen die laut Verfassung und Gesetz erforderliche Zustimmung (12. November), die katholischen Behörden unterzogen sich, der Papst ehrte den so beharrlich ausgesprochenen Willen beider Staatsbehörden (von St.Gallen und Graubünden) —, sprach endlich die Trennung beider Bisthümer

* Erklärung der drei Kommissarien, datirt Ragatz, 10. Juli 1835.

aus * und setzte für das St.Gallische den Dekan Johann Peter Mirer, Doktor der Rechte, Pfarrer in Sargans, heimatlich aus Obersaxen in Graubünden, zum apostolischen Vikar der Diozese ein; die weltlichen Behörden gaben hiezu ihre Einwilligung (1836); dieselbe war eine allgemeine, da der Gewählte in hohem Maße die ausgezeichneten Eigenschaften besaß, welche einen beruhigenden und befriedigenden Eindruck auf alle Parteien im Kanton machen konnten; Bossi blieb Bischof von Chur, ward als solcher versprochenermaßen von der Staatsbehörde anerkannt, auch in die ungehinderte Verwaltung des bisthümlichen Vermögens wieder eingesetzt. So hatte Graubünden wieder, was es 1824 gewollt, St.Gallen wenigstens einen Theil dessen gewonnen, was es im Jahr 1833 angestrebt. Ueber bleibende Regulirung der Geschicke des St.Gallischen Sprengels ruhten von da an die Verhandlungen mehrere Jahre.

Inzwischen loderte die kirchliche Aufregung auch durch die übrige Schweiz. Papst Gregor der Sechszehnte war festen Willens, von allem, was er als Recht der Kirche ansah, ihr nichts zu vergeben. In diesem Geiste lauteten alle seine Verfügungen, so auch seine Aufträge an den Nuntius. Dieser hinwieder hatte einen zahlreichen Theil der Geistlichkeit für sich, und von ihr geleitet traten in allen Kantonen, in welchen ihre Ansicht erhebliche Anfechtung fand, die zahlreichen „katholischen Vereine" auf. Die Regierungen ihrerseits wurden bald durch die Umstände und ohne eigene Veranlassung, bald auch durch die in aufgeregten Zeiten gewöhnliche Raschheit in Auffassung und Behandlung der Dinge zu Verwickelungen hingerissen, welche, einmal eingetreten, Jahre lang ihr Ende nicht finden wollten. Solothurn gerieth in Verflechtung mit der kirchlichen Oberbehörde, da die von der Regierung vorgenommene Wahl eines Domprobstes an die Kathedrale daselbst zuerst von der Stadtgemeinde, die ein Wahlrecht für sich ansprach, bestritten, dann weder vom Domkapitel noch vom Bi-

* Päpstliches Konsistorialdekret vom 23. März, Erklärung des Nuntius de Angelis, vom 25. April 1836.

schof anerkannt, der daherige Span vom heiligen Stuhl zu oberhirtlichem Entscheid an sich gezogen ward, worauf der Große Rath die Vermögensverwaltung des Stiftes St. Ursus und Viktor wie dessen Wahlrechte zu eigenen Handen nahm. In Freiburg erhoben sich Anstände, weil der Bischof, gegenüber den Entwürfen der Staatsbehörde für Reformirung des untern und des mittlern Schulwesens, namentlich der Gründung einer Realschule, die Genehmigung der Lehrerwahlen so wie der Lehrmittel sich vorbehalten wollte. In Genf trat die Geistlichkeit unter Leitung von Pfarrer Vuarin auf und führte Klage über parteiische Benachtheiligung kirchlicher Rechte der Katholiken, ein Streit, der so heftig geführt wurde, daß die Regierung zuletzt die Genehmigung aller Pfarrwahlen versagte, bis der Grund der Spannung gehoben sein werde. In Luzern spannen sich jene Händel fort, deren in einem frühern Abschnitt gedacht worden. In Basel-Landschaft setzte es ernsten Streit ab wegen einer Pfarrwahl in Oberwyl (August 1835). Die Bauern verweigerten die Anerkennung und erschlugen drei Landjäger, worauf der Landrath das Dorf mit fünfhundert Mann Truppen besetzte und zwei Rädelsführer die Exekutionskosten im Betrage von 3500 Franken bezahlen ließ. Der Justiz wurden neunzehn Angeklagte zur Beurtheilung überantwortet.

Im Laufe dieser verschiedenen Anstände waren es gewöhnlich die Badener Artikel, auf welche alle Schuld geworfen wurde. Der wirkliche Zündstoff lag aber weniger in jenen artikulirten Sätzen, als in den ganz und gar aus einander gehenden Richtungen von Staat und Kirche und dem Entschlusse beider, sich gegenüber dem andern Theil nicht nur nichts zu vergeben, sondern wenn möglich Verlorenes wieder zu gewinnen und von diesem günstigeren Standpunkte aus die Zukunft für eigenes Streben in Beschlag zu nehmen. Je nach den vorhandenen Elementen in den einzelnen Kantonen und dem Maße von Klugheit oder übereilendem Sinn der Regierungen nahm dann die Aufregung ihren ruhigeren Verlauf oder führte zu gefährlichen Auftritten und unglücklichen Vollziehungsmaßnahmen. Luzern genehmigte die Badener Artikel zuerst,

St.Gallen folgte, mehrere Monate bevor jenes Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen entworfen, vom Großen Rathe genehmiget und vom Volke wegvetirt worden war; bis Ende des Jahres 1834 thaten ein Gleiches noch Basel-Landschaft, Aargau und Thurgau, letztere beide mit einigen Vorbehalten zu Gunsten bereits bestehender Konkordate oder Gesetze wegen der gemischten Ehen. Bevor andere Kantone zu einem Schlusse gelangten, sprach der Papst in einem Kreisschreiben an gesammte Geistlichkeit Helvetiens sein Urtheil aus: unbedingte Verwerfung, mit der Erinnerung an das, was einst Osius, Bischof von Corduba, an den Kaiser Konstantius geschrieben: „Mische dich nicht in die Kirchenangelegenheiten, und nicht du sollst uns hierin Vorschriften ertheilen, sondern sie von uns annehmen". * Einzelne Regierungen verboten hierauf die Verlesung von den Kanzeln, weniger aus Besorgniß vor Bekanntwerdung des Inhaltes (denn für Verbreitung durch das Mittel der Presse sorgten Geistliche und Laien mit lebhafter Betriebsamkeit), als um nicht im wichtigsten Fall ihr Plazetgesetz dem Spott ihrer Gegner überantwortet zu sehen. Wie die Laien entzweiten sich indeß über den Gegenstand des Streites auch die Geistlichen; in Luzern sprachen achtundvierzig derselben, das Treiben der politisch-kirchlichen Vereine mißbilligend, zum Frieden, für freundlichere Auffassung der Verhältnisse zum Staat von Seite der Kirche und für Begünstigung nöthig gewordener kirchlicher Verbesserungen; neunzig andere Geistliche lehnten die in der Erklärung der Mitbrüder gelegenen Vorwürfe von sich ab, warfen mancherlei Verdacht auf jene; beide Theile in Schreiben an den Bischof und an die Regierung. Bei solcher Spaltung selbst unter den Geweihten über Wünschbares und Nöthiges wird es um so weniger befremden, daß auf Einladung Luzerns ** sich die Konferenzstände zum zweiten Mal versammelten (7. bis 11. September 1835), um da mancherlei für

* »Epistola Encyclica ad episcopos, capitula, parochos, ceterumque clerum Helvetiæ.« Rom, 17. Mai 1835.

** Dieselbe fußt sich insbesondere auf das päpstliche Umlaufschreiben vom 17. Mai.

Ausführung der in Baden verabredeten Punkte festzustellen. *
Allen katholischen und paritätischen Kantonen sollte der Vorschlag gemacht werden, das Bisthum Basel zum Erzbisthum zu erheben und hiefür (auf die Grundlage eines noch zu entwerfenden Schema's der erzbischöflichen Rechte und Pflichten — einer Kirchenpragmatik —) die nöthige Unterhandlung mit dem heiligen Stuhl zu eröffnen; viel anderes mehr für die Konstituirung der Synode und über das ganze Gebiet der Badener Artikel wurde entworfen. Die Projekte hatten indessen keinen guten Zug mehr, obwohl die Regierung von Luzern nach allen Seiten hin Mahnschreiben erließ. Zwar genehmigten Luzern, Aargau, Thurgau und Basel-Landschaft auch das neue Protokoll. Zürich that dasselbe (14. Dezember), nachdem es zuvor der Regierung von Luzern Schutz und Beistand für mögliche unangenehme Vorfallenheiten zugesichert. Aber Graubünden und Zug lehnten ab. Solothurn ging über alles zur Tagesordnung, um jeweilen nach Umständen zu handeln (Beschluß vom 15. Dezember). In St. Gallen legten sich die Protokolle eigenmächtig zur Ruhe, ohne daß weiter jemand sie in solcher gestört hätte. Bern faßte zustimmende Beschlüsse (20. Februar 1836), welche es später selbst nicht aufrecht zu erhalten vermochte. Gegenüber diesen Schwankungen that Luzern später einen eigenthümlichen Schritt: der Große Rath erklärte jede Ausübung von Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen von Seite der Nuntiatur als Mißbrauch und befahl Entwerfung eines Gesetzes zu dessen Hebung (März 1836). Es geschah dieß, nachdem ein von Luzern und Aargau an der vorangegangenen Konferenz in gleichem Sinne gestellter Antrag auf Einwendungen von St. Gallen und Thurgau abgelehnt worden.

Ungezügelter als anderswo wirkte unterdessen die Gährung im erregbarsten und aufgeregtesten Theile der Schweiz, im Kanton Aargau. Aus Veranlassung einer Petition von einer Anzahl Großräthe erließ der Bischof von Basel (10. April 1835) ein

* Vorstand der Konferenz war der Schultheiß Franz Ludwig Schnyder von Luzern, Aktuar der zweite Staatsschreiber Siegwart.

die Kirchenpolitik der weltlichen Behörden vielfach tadelndes Schreiben, Schonung des Gewissens und der Begriffe der katholischen Bevölkerung empfehlend. Der Große Rath beschloß dessen Zurücksendung und belehrende Proklamation an das Volk, daß er keineswegs die Rechte der katholischen Kirche zu beeinträchtigen gedenke und bezüglich seiner Verfügungen auf dem besten Rechtsboden stehe. Die Proklamation enthielt wenig Verbindliches für den Bischof. Schlimmer als der Inhalt war die den Pfarrern gebotene Verlesung ab den Kanzeln. Von reformirter Seite gab es keinen Anstand; die meisten katholischen Geistlichen lasen die Proklamation ebenfalls, ihrer dreizehn am vorgeschriebenen Sonntage nicht. Nun schritt die Staatsgewalt ein, freute sich gleichgesinnter Gerichte und diese verhängten Geldbußen, Gefängnißstrafen, Suspension und Entsetzung von geistlichen Aemtern, anläßlich auch Strafurtheile gegen Weltliche wegen Mißbrauch des Vereinsrechtes u. s. w. Mit dem Frieden, nicht nur zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, sondern auch zwischen Volk und Regierung war es nun zu Ende; denn das Volk hat seine Lieblinge und huldigt ihnen selbst im Falle der Schuld, welche übrigens bezüglich jener Ereignisse durch den protestantischen Fürsprech Rudolf Feer in ausführlicher Vertheidigungsschrift bestritten wurde, vom nämlichen Rechtsgelehrten, der wenige Jahre zuvor der Führer der Opposition gegen die Genehmigung des Bisthumskonkordates gewesen. Der Bischof seinerseits bekämpfte die Gültigkeit der ausgefällten Einstellungen und Amtsentsetzungen und verweigerte die Anerkennung der weltlicherseits als vorhanden behaupteten Vakaturen. Die Staatsbehörde aber schritt gleichwohl ein, eröffnete die Konkurse und wollte zur Besetzung der verwaiseten Kirchen schreiten. Vergeblich. Nun neue Beschlüsse (2. September), die den Bischof zur Nachgiebigkeit zwingen sollten. Von ihm wurde Zurücknahme seiner Einsprachen verlangt, unter Androhung, daß ihm bei fernerer Widersetzlichkeit die Temporalien gesperrt würden; gleichzeitig beschloß der Große Rath, eventuell, den Austritt aus dem basel'schen Bisthumsverband. Die niedere Geistlichkeit wollte er durch Abforderung eines Staatseides zum Gehorsam bringen. Spätere

Beschlüsse setzten die Eidesleistung auf den 24. November an und verordneten, daß der Geistlichkeit von nun an ihre Einkünfte in baarem Geld (statt wie bisher nach Maßgabe der Stiftungen und daheriger Uebung) verabreicht werden sollten. Hierüber wuchs die Gährung im Volke, welches nahe daran war, gegen die Eidesleistung tumultuarisch einzuwirken, falls die Priester nicht ohnehin zur Verweigerung entschlossen gewesen wären. Dem drohenden Sturm zu wehren, ließ die Regierung am 18. alle Gemeinderäthe der unruhigen Bezirke zur Erinnerung an ihre Amtspflichten versammeln. Auf die Haltung der Geistlichen blieb dieß ohne Wirkung. Von den zur Seelsorge Angestellten schwuren hundertundzwölf nicht, nachdem sie vergebens einen vom Bischof zuvor als unerläßlich bezeichneten Vorbehalt der kirchlichen Gesetze der Eidesformel anzuknüpfen begehrt hatten; nur achtzehn leisteten den verlangten Eid unbedingt, in den Bezirken Bremgarten und Muri nicht ein einziger, im Bezirke Zurzach nur einer, am meisten im Bezirk Rheinfelden. Durch wahre oder falsche Berichte von drohenden Gefahren angeregt, mahnte die Regierung noch vor dem Tage der Eidesleistung das Volk durch Aufruf zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Gehorsam gegen die erlassenen Beschlüsse. Gleichzeitig bot sie mehrere Bataillone aargauischer Infanterie nebst Spezialwaffen auf und erließ an die benachbarten Kantone Mahnschreiben, die ihre Wirkung nicht verfehlten. Zürich rief seinen ganzen ersten Auszug und machte ihn marschfertig auf den 25. Der zweite Auszug aber ward zur Bereitschaft gemahnt. Von erstern Truppen gingen zwei Bataillone in der Richtung nach Bremgarten ab, mit ihnen als zürcherischer Kommissär Bürgermeister Hirzel, der sein Hauptquartier in Knonau aufschlug. Gesammte Zürcher Truppen wurden unter den Befehl von Oberstartillerieinspektor Hirzel gestellt. Dem Kriegsrath eröffnete die Regierung einen Kredit von hunderttausend Franken. Bern und Luzern waffneten ebenfalls; letzteres ließ ein Bataillon gegen die aargauische Grenze nach Gislikon vorrücken; St.Gallen sandte den Landammann Näff als Kommissär nach Rapperschwyl zum Beobachten ab. Baselland endlich bot ungerufen zwei Bataillone der aargauischen Regierung zu

Diensten an. Diese aber ließ den 26. und 27. November durch ihre eigenen Truppen die Bezirke des Freienamtes besetzen, während in Aarau der wieder einberufene Große Rath saß. Mittlerweile hatte sich (24. November) der Vorort (Bern) der Angelegenheit bemächtigt, den Bürgermeister Heß von Zürich und den Standespräsidenten Munzinger von Solothurn als eidgenössische Repräsentanten abgeordnet, die Kantone Bern, Zürich, Luzern, Waadt und Basel-Landschaft zum Aufsehen, alle Stände zur Bereitschaft für eine außerordentliche Tagsatzung gemahnt. Die Repräsentanten trafen am 25. November in Aarau ein; der zürcherische Kommissär dagegen, Bürgermeister Hirzel, kehrte in Folge dieser höhern Vorsorge in den heimatlichen Kanton zurück.

Sorgsam hüteten sich die besetzten Bezirke vor jeglicher Widersetzlichkeit. Um so weniger fand der Große Rath seine eigene Stellung haltbar. Der pfarrlichen Vakaturen hatte er schon genug; er mußte sich hüten, ihrer noch mehrere zu schaffen. Den Ausweg fand er in einer „authentischen Interpretation“ des Eides, die mit vielen Worten nichts anderes sagte, als daß dem Eid nie etwas entnommen werden solle, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staat anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderliefe. Es war ein Rückzug, den die Herren der Mehrheit dadurch beschönigten, daß sie die Worte „den im Staat anerkannten kirchlichen Gesetzen“ glücklich in die Interpretation eingeschmuggelt hätten, ohne daß es die Katholiken der Opposition „gemerkt“. Zu den vielen Ursachen einer nachgiebigen Gesinnung des Großen Rathes wird auch die gerechnet, daß er übereilte Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung von Seite des Vorortes fürchtete. Die reaktionäre Partei der Schweiz hätte sie gern gesehen. — Auch der Bischof gab nun eine Interpretation, was von derjenigen des Großen Rathes zu halten, deutete sie, unter Versetzung obiger zweideutigen Worte, der Kirche günstig und erlaubte nun den Eid. Dessen Leistung ging dann am 30. November von statten.

Unmittelbar nach dem ruhigen Verlauf dieses Tages kehrten die eidgenössischen Repräsentanten in ihre Kantone zurück, froh

der Kürze der Sendung und daß sich die Friedensstiftung aus dem Kreise der Betroffenen selbst entwickelte; gegen unzeitiges Hereinziehen eidgenössischer Truppen hatte der Vorort selbst Fürsorge getroffen; die beförderlichste Entlassung der aargauischen aber war vom Großen Rathe angeordnet worden.

War die Schilderhebung der Regierung gegründet? Genügende Beweise für bejahende Antwort mangeln. Gleichzeitige Berichte erzählen: es hätte von Seite der Geistlichkeit im Freienamt nur eines Zeichens bedurft, so würden sich die Auftritte vom Dezember 1830 erneuert haben; jedenfalls habe es an militärischen Führern gefehlt, da Angesprochene den Ruf ablehnten. Weiter wurde behauptet, der Ausbruch sei nur durch die schleunige Truppenaufstellung im Aargau selbst, dann von Seite der Nachbarkantone, verhindert worden. Allein neben diesen Gerüchten und einseitigen Behauptungen fehlen alle Angaben von Thatsachen, die sich als gesetzwidrige oder vollends aufrührerische Handlungen herausstellten; auch unterblieb jede gerichtliche Untersuchung, am wahrscheinlichsten deßwegen, weil sich zu solcher nicht die geringste Veranlassung bot. Die unparteiische Geschichte aber darf nicht von einem *geschehenen* Aufruhr sprechen, da wo bloß von der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines solchen die Kunde lief. Um so unbedenklicher kann sie etwelche Gier im Alt-Aargauischen voraussetzen, die Schmach der Ueberrumpelung durch den Fischer'schen Dezemberzug einigermaßen zu tilgen. Der Allarm ließ schwere Unzufriedenheit zurück, am meisten in Zürich, welches Entscheide nach dem größten Maßstab erwartet hatte, dann, nach eingetretener Enttäuschung, um so ernsthaftere Anstalten traf, für sein Truppenaufgebot von Aargau volle Entschädigung zu erhalten.

Was dem Papst nicht gelingen wollte: schweizerische Regierungen nach seinem Sinn für kirchliche Fragen umzustimmen, das setzte der Sohn eines französischen Marschalls durch. In Bern war mit Neujahr 1836 der Schultheiß Tscharner an den Vorsitz der Regierung gelangt; ihm fiel sonach die Leitung der vorörtlichen Angelegenheiten und jene der Tagsatzung, dann der persönliche Verkehr mit den auswärtigen Gesandtschaften zu.

Tscharner war das gerade Gegentheil des Schultheißen von Tavel, steif, unbehülflich, langsam im Auffassen und Verarbeiten, rauh wie sein Name; dabei ein Charakter von der vollendetsten Ehrenhaftigkeit, fest bis zum Eigensinn, hatte er einmal eine Sache zur eigenen gemacht. Er hatte eben an das vorörtliche Steuerruder zu treten, als Frankreich in seiner mehrjährigen Politik gegen die Schweiz eine starke Wendung nach rechts machte. Die Verständigung mit andern Kabinetten war schon Anfangs Jenner 1835 weit gediehen; mit der alten Zweizüngigkeit, für welche Graf von Rumigny ein treffliches Organ gewesen, fand das Pariser Kabinet selbst seine Rechnung nicht mehr. Der Papst that das Uebrige. Napoleon Lannes, Herzog von Montebello, ein Mann in den Dreißigen, trat am 7. Jenner 1836 in Bern die Verrichtungen eines französischen Botschafters an. Seine Instruktionen werden durch die nachfolgenden Ereignisse enthüllt; er selbst äußerte sich vor seiner Abreise aus Paris: er werde in die Schweiz entsendet zur Wiederherstellung der gefallenen Aristokratie. Richtiger aufgefaßt war seine Aufgabe: nicht bloß dem revolutionären, sondern auch dem gemäßigten reformatorischen Element Schranken zu setzen, in Staats- und Kirchenfragen den Stillstand zu begünstigen, die Schweiz an jene äußern und innern Rechtsverhältnisse zu fesseln, welche die Verträge von 1815 in Formeln gebracht hatten.

Die nächste Einmischung Frankreichs hatte zum Zweck, den Stand Bern von der Genehmigung der Badener Artikel abwendig zu machen. Schriftliche Ansinnen wurden zwar nicht eingelegt; aber Montebello wußte zu sprechen, und sprach, wenn er es zuträglich fand, keck und selbst gebieterisch. Zweifelhaft ist geblieben, ob der französische Botschafter zu Anfang des Jahres mittelbare Unterstützung durch die Gesandtschaften von Oesterreich und Sardinien gefunden habe. Man hätte glauben sollen, wenigstens Oesterreich unterließe es, hatten ja doch die Schweizer damals ihr ganzes sogenanntes „Staatskirchenrecht“ dem österreichischen Vorbild entnommen. Gleichwohl gab Fürst von Metternich amtlich zu erkennen (Februar 1836), daß Graf von Bombelles jenes

Zweckes wegen eine Reise nach Bern gemacht, und daß die Mächte großes Gewicht setzen auf ungetrübte Erhaltung bestehender kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz; spätere Bemühungen von Berner Magistraten für Verwerfung der Badener Artikel wurden vom österreichischen Staatskanzler als eine glückliche Erscheinung belobt.

Abgesehen von diplomatischen Einflüssen wirkten mit sichtlichem Erfolg die geistlichen Bestrebungen in den katholischen Landestheilen des Jura. An der Spitze der Bewegung stand Bernhard Cuttat, Pfarrer von Pruntrut und Dekan, mit zwei andern Priestern, dem Vikar Spahr und Abbé Bélet, von denen der erstere ein den kirchlichen Interessen gewidmetes Blatt * herausgab. Wie früher und später von radikalen Gegnern für ihre Zwecke, wurden nun Vereine, Presse und Petitionen höchst betriebsam gegen die Badener Artikel in Bewegung gesetzt; es gelang so gut, daß die Gemüther, wie kurz zuvor im Kanton Aargau, in die lebhafteste Gährung versetzt wurden. Hiezu that das Ihrige auch die Kanzel und die Verbreitung des päpstlichen Verdammungsbreve's. Die Regierung gerieth in selbst verschuldetes Gedränge; Karl Schnell, Abgeordneter von Bern an der Konferenz von Luzern (September 1835) und dort mit Instruktionen versehen, die ganz im Geiste jener ersten Abschlüsse lauteten, hatte kurz nach seiner Rückkehr auf einfache Genehmigung der Badener Artikel nebst neuern Zuthaten angetragen, die Regierung mit Mehrheit ihm beigestimmt. Aber sie ließ die Verhandlung im Großen Rathe verschleppen. Das gewährte der Geistlichkeit die höchst günstige Frist von ein paar Monaten, welche auf erwähnte Weise benutzt wurden. In ihrer Gesammtzahl von hundertundsechszehn Gliedern erließ sie eine Protestation gegen die Badener Artikel und setzte solche in Umlauf in den Gemeinden. So entstanden Petitionen an den Großen Rath mit mehr als achttausend Unterschriften bedeckt, der Gesammtzahl der Aktivbürger nahe kommend, gültige Zeugen von bereits waltender Aufregung im Lande, wenn auch, wie ge-

* L'ami de la justice.

wohnt, Entstehen und Werth der Unterschriften, wie die Stimmberechtigung vieler Unterzeichner, bestritten wurde. Die Regierung verwandelte, alsbald nach Eintreffen jener Petitionen, ihr erstes Gutachten in den Antrag: bei den bestehenden Kirchenverhältnissen es bewenden zu lassen, für allfällige Veränderungen vorgängig mit der kirchlichen Behörde zu unterhandeln; es kam dieß der Nichtannahme völlig gleich. In den Erwägungsgründen wurde der veränderten Stimmung im Jura gedacht, auch angeführt, daß man in religiösen Dingen Reformen nicht mit Gewalt durchsetzen soll. Der Große Rath beschloß nach zweitägigem Kampf (19. und 20. Februar 1836) das Gegentheil des regierungsräthlichen Antrags: Annahme der Badener und Luzerner Konferenzpunkte in ihrer Gesammtheit. Das kirchliche Pruntruter Blatt brachte die Verhandlungen der beiden Tage mit schwarzem Rand und drohte mit Berufung an die Tagsatzung. Unter der gegen den Großrathsbeschluß höchst aufgebrachten Bürgerschaft von Pruntrut entstand das Gerede, noch weiter zu gehen und sich selbst an die auswärtigen Gesandtschaften zu wenden; solche Stimmung erklärte sich durch die bereits bekannt gewordene Haltung des französischen Botschafters und durch die unüberlegte Bereitwilligkeit, mit welcher das Hauptoppositionsblatt in Bern eine Note desselben an den Vorort angekündigt hatte. Dem mißlichen Eindruck der Großrathsbeschlüsse zu begegnen, erließ die Regierung eine beruhigende Proklamation, mahnte darin die Bürger, zurückzukehren zu den gewohnten Beschäftigungen und den Ausgang der Unterhandlungen abzuwarten, welche in Hinsicht auf einige der gefürchteten Artikel würden angeknüpft werden. Die gereizten Gemüther gaben sich damit nicht zufrieden. Noch stand in Pruntrut der Freiheitsbaum vom Jahr 1830 her. Wie mit solchem Zeichen zu wiederholten Malen den alten Aristokraten das Erwachen des Volkes verkündet worden, so gedachte man nun im katholischen Jura den neuen Herrschern, die schon von ein paar Jahren her durch Anordnungen im Schulwesen mißfällig geworden, wenn nicht eigenen Willen, so doch eigene Meinung entgegen zu stellen. Durch Schrift und Rede war längst

schon die lebhafteste Besorgniß in der Bevölkerung angeregt worden, daß ihre Religion, ihre Gewissensfreiheit, der Verband mit dem kirchlichen Oberhaupte der Katholiken, in größter Gefahr schweben. Die Besorgniß steigerte sich in ihren Augen zur Gewißheit, als der Große Rath versagt hatte, was tausende von Stimmen mit gutem Recht begehrt zu haben glaubten. Die Eiferer geriethen nun auf den Einfall, ihre protestirende Gesinnung durch Aufpflanzung von Bäumen der Religionsfreiheit kund zu geben. Die alte bischöfliche Residenz Pruntrut machte hiermit den Anfang (29. Februar). Bald folgten Delsberg und St. Ursanne, dann gesammte Landgemeinden dem verführerischen Beispiel, fast die Hälfte nach Verlesung der beruhigenden Proklamation der Regierung. Sie alle wollten ihren Religionsbaum haben, zierten ihn mit Bändern und Blumen, dann mit Inschriften, welche Zweck und Stimmung der Massen verkündeten *, ja selbst mit dem Zeichen des Kreuzes. War der Baum aufgerichtet (sein Ehrenplatz war überall nächst der Kirche), so begab sich das Volk in die Gottesstätte, verrichtete Gebete und stimmte geistliche Lieder an; alles geschah unter feierlichem Glockengeläute. Am zahlreichsten und thätigsten bei all diesen Auftritten erschienen die Weiber; sie waren es, die an manchen Orten schaarenweise, so in Pruntrut, Hand anlegten, die Tannen auf den Platz schleppten, die Löcher gruben, die Bäume aufrichteten. In Pruntrut ward zur Sicherheit des Religionsbaumes eine Wache aufgestellt, die Tag und Nacht das Symbol einer bessern Zeit hüten sollte; Weiber füllten die Wachtstube. Bei diesen mancherlei Kundgebungen stand die Geistlichkeit mehrentheils im Hintergrund; selbstthätig trat sie spärlicher auf. Doch war die Stimmung des Volkes ihr Werk.

Den ersten Versuchen traten einzelne Beamtete entgegen, vor allen der Regierungsstatthalter J. Choffat in Pruntrut, dessen Abmahnungen fruchtlos blieben. Choffat ist die Hauptperson in dem düstern Schauspiel, das sich von nun an vor unsern Augen

* »Triomphe de la religion.« —
»Vive la foi catholique, mort au schisme!«

entwickelt. Er selbst hatte noch kurz vor der Einsetzung des Baumes in Pruntrut die Stimmung der Massen in seinem Bezirk als im Allgemeinen ruhig erkannt, die Weiberdemonstration in Pruntrut der Regierung als eine „wahre Karnevalsszene“, die Thatsache als unbedeutend, wenn auch die Absicht als tückisch dargestellt. Er selbst hatte der Regierung berichtet, daß keine angesehene Person der Stadt sich bei jenem Unfug betheiligt, daß es keine Gefahr damit habe, — daß die eben angekommene Proklamation beruhigen werde. Bald aber schien er sich eines Andern zu besinnen, sah in dem Gebahren der Menge eine Aufforderung zum Bürgerkrieg und sträfliche Widersetzlichkeit gegen die Behörden. Er rieth zur Strenge, Tag um Tag in steigender Leidenschaft. Angeschlagene Schmähschriften mit dem Rufe: „Trennung des katholischen Jura von Bern; nieder mit den Protestanten, nieder mit den Badener Konferenzen, Tod den Hugenotten“; das Aufhören alles amtlichen Einflusses in seinem Bezirke, Vorwürfe und Mahnungen der eigenen Parteigenossen, mögen hiezu beigetragen haben. In den drei andern Bezirken des Landes, in den Freibergen, in Delsberg und Münster, geschah nicht mehr und nicht weniger als in Pruntrut; dortige Regierungsstatthalter berichteten im entgegengesetzten Sinne, versicherten, daß die erzählten Kundgebungen (das Aufpflanzen der Bäume) keinerlei politische Zwecke hätten, völlige gesetzliche Ruhe walte, deren Störung durchaus nicht zu besorgen sei, die Abgaben auch ferner willig werden entrichtet werden (es waren Gerüchte von drohender Steuerverweigerung ausgestreut worden). Wie Choffat durch den ganzen Lauf der Bewegung überall nur Empörung sah, fanden seine Amtskollegen allgemein das befriedigende Walten gesetzlicher Ordnung. Er und diese übertrieben, jeweilen nach ihrer politischen und kirchlichen Gesinnung, Choffat, indem er den Unordnungen die ganze Gefährlichkeit einer Empörung zu geben beflissen war, die andern Statthalter, indem sie die Regierung unter Umständen einzuschläfern suchten, die hohe Wachsamkeit erforderten. Die Gährung gab sich nämlich noch in anderer Weise kund, als in der bloßen Aufrichtung der neuen Freiheitsbäume: die katholischen Großräthe, welche mit der

Mehrheit gestimmt, wurden insultirt, andere mißfällige Amtspersonen mußten Zeichen der Verachtung hinnehmen; die Anhänger der Regierung waren terroristischer Befehdung ausgesetzt; große Gliederpuppen oder Strohmänner (mannequins) mit den Namen ehrbarer Bürger wurden bübischer Weise aufgehängt; die öffentlichen Zustände erforderten daher mindestens verschärfte Polizeimaßregeln und treue Einwirkung auf das Volk, auf daß es sich beruhige und von Kundgebungen aller Art ablasse, die nur zu leicht die Behörden zu Gewaltthätigkeiten hinreißen.

Die Regierung, wenn auch bestürmt von den Berichten aus Pruntrut, war anfänglich milde gestimmt und erwiederte auf Anfrage, wie es mit den Bäumen zu halten: dergleichen sei von jeher Landessitte gewesen und es bestehe kein Gesetz, wodurch es verboten wäre. Gleichwohl hegte sie Besorgniß vor ernster Störung der Ruhe: die Baumsetzer waren ihre politischen Gegner, das Land war wegen der Entfernung schwer zu hüten, Gerüchte von Trennungsplanen liefen um. Sie entsendete deßhalb zwei Kommissarien, Regierungsrath Langel und Statthalter Müller (2. März). Meist umgeben von politischen Freunden, wenig bemüht, sich von dem Zustande des Landes sichere Kunde zu verschaffen, entfalteten sie unfruchtbare Thätigkeit, luden die Behörden von Delsberg und Pruntrut in schwankenden Ausdrücken zu Beseitigung der Religionsbäume ein. Jene Behörden schützten Gefahr vor eintretender Ruhestörung vor; sie konnten nicht, weil sie nicht wollten. Die Kommissarien machten die Sache wichtig, schilderten sie als Widerstand gegen die erlassenen „Befehle“. Mittlerweile setzte Choffat seine parteiische Thätigkeit fort und sandte einen anonym empfangenen geistlichen Erlaß, der dem Pfarrer Cuttat zugeschrieben, von dessen Freunden aber später als unterschoben erklärt wurde, an die Regierung ab. Die Schrift, die zur Lostrennung des Jura von Bern und zur Bildung eines eigenen Kantons aufrief, galt dem Berichterstatter als Beweis des Hochverraths. Die Regierung nahm es ebenso auf, erließ einen Verhaftsbefehl gegen Cuttat und den Vikar Spahr, rief die ersten Kommissarien zurück und ordnete an ihrer statt drei neue ab mit allen ihr

selbst zustehenden Gewalten, mit einziger Ausnahme von Absetzung oder Abberufung der öffentlichen Beamteten. Es waren Schultheiß von Tavel, Karl Schnell und Fürsprech Eduard Blösch. Der Große Rath aber bot gleichzeitig die Militärmacht des alten Berns, 6400 Mann, gegen den katholischen Jura auf und bewilligte einen Kredit von 100,000 Franken zur Bestreitung der Kosten. Den übrigen Ständen gab hievon die Regierung Anzeige, mit Verdeuten, daß, wenn nöthig, selbst eidgenössisches Einschreiten folgen würde. Die durch Schultheiß von Tavel geltend gemachte Ueberzeugung, daß die gegnerische Partei ernstlich die Trennung des Jura von Bern bezwecke, war der Hauptgrund der außerordentlichen Maßnahmen. Mittlerweile war Vikar Bélet von Pruntrut nach Bern geeilt, sprach dort Hülfe und Rath der Gesandten von Frankreich und Oesterreich an und wurde in Haft gesetzt. Oberst Zimmerli, Oberbefehlshaber der Truppen, traf nirgends auf Widerstand und zog am 11. März in Pruntrut ein, Träger eines Verhaftsbefehls gegen Cuttat und Spahr, die nicht mehr erreicht wurden. In gleicher Nacht, da die Verhaftung vor sich gehen sollte, verbot der Statthalter Choffat die fernere Herausgabe des „**Ami de la justice**", entfernte die Arbeiter aus der Druckerei und legte an diese die amtlichen Siegel an, in greller Mißachtung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit. Die Kommissarien ihrerseits befahlen Wegschaffung der vor den Kirchen aufgepflanzten Bäume binnen vierundzwanzig Stunden in jeder Pfarrei und verlegten die Exekutionstruppen vorzugsweise auf alle jene, welche unmittelbar oder auch nur mittelbar an den Unordnungen Theil genommen. Diese Maßregel führte zu schwerer Bedrückung, ohne durch das Bedürfniß der Handhabung oder Wiederherstellung der Ordnung geboten oder gerechtfertigt zu sein. Auf Einschreiten der Regierung sprach der Bischof von Basel über Cuttat und seine Vikarien die Suspension aus; mit dieser Maßregel nicht befriedigt, verfügte sich der erste Kommissär, Schultheiß von Tavel, selbst nach Solothurn und erwirkte vom Bischof die strengere Verfügung, daß bei waltenden Umständen die Pfarrei vakant, die Vikarien ihrer Stellen enthoben seien. Der Regierungs-

rath verhängte den gerichtlichen Untersuch gegen genannte Priester, beantragte im Uebrigen dem Großen Rath eine allgemeine Amnestie, doch mit dem seltsamen Beisatz, daß die gesammten Militärkosten dem Jura zur Last fallen sollen, der Betrag der Requisitions- und Quartierscheine denen, welche die Requisitionen und die Einquartierung getragen, die übrigen Ausgaben den Gemeinden der Jurabezirke nach gleichmäßiger Vertheilung. Jene drei Regierungsstatthalter, von Delsberg, Freibergen und Münster, welche mit einer unbezwingbaren Beharrlichkeit dem Regierungsrath in kurzen Zwischenräumen die wiederholte Versicherung gegeben, daß vollkommene Ruhe herrsche und bewußte Demonstrationen durchaus keine politischen Zwecke hätten, wurden wegen unterlassener Pflichterfüllung von ihren Aemtern abberufen. Gelegenheit zu vorgängiger Verantwortung wurde ihnen nicht gegeben. Gegen die Maires von sechs Gemeinden ward ebenfalls die Abberufung verhängt. Die Kommissarien kehrten am 25. März nach Bern zurück. Die Truppen wurden allmälig zurückgezogen, ein Theil bereits am 20. März; ihre Aufführung ließ zu wünschen *. Im Volke waltete dumpfe Stille, wie immer unter dem Drucke der Uebermacht. Die Regierung war nun der Sorgen, nicht aber der Verantwortung ledig. Was sie gethan oder versäumt, wurde Gegenstand einläßlicher Kommissionaluntersuchung; ein daheriger Bericht beschuldigte die Regierung der Halbheit. Mittlerweile schlug ihr die Oeffentlichkeit schwere Wunden; Bautrey, der ehemalige Abgeordnete Berns an der Badener Konferenz, hatte seither im Sinne der Juramehrheit sich ausgesprochen ** und war in Folge dessen der politischen Abneigung unterlegen.

* An dem »ewigen Licht« in der Kirche zündeten sie ihre Tabakspfeifen an, und die Offiziere ließen solcherlei gleichgültig hingehen. Siehe: Friedrich Hurter, Befeindung der katholischen Kirche; Schaffhausen 1842. Solche Auftritte und die von Choffat berichteten Schmähschriften: »Nieder mit den Protestanten!« sind eben so viele bedauerliche Zeichen, daß der Fanatismus in beiden Lagern herrschte.

** An der Badener Konferenz hatte er sich ganz entgegengesetzten Sinnes mit den schriftlich und mündlich eröffneten Absichten Luzerns einverstanden erklärt.

Er wurde zu Gunsten von Stockmar aus der Regierung verdrängt, deren Mitglied er gewesen, entwickelte nun aber um so größere Thätigkeit auf Seite der Opposition. Als Großrathsmitglied ließ er eine Masse von Amtsschriften, die in dem unseligen Handel sich angehäuft hatten, dann auf den Großrathstisch gelegt worden, mit einer kurzen geschichtlichen Beleuchtung durch den Druck veröffentlichen. * Die Vorgänge im Jura, welche dem Exekutionszuge Veranlassung gegeben, wurden durch den Inhalt dieser Schriften auf ein weit geringeres Maß von Bedeutung zurückgeführt, als ihnen die Zeitungspolemik und die Parteiverhandlungen in den Behörden gegeben hatten; dabei enthüllten sie die maßlose Parteilichkeit des Statthalters von Pruntrut, seinen Hang zu despotischem Einschreiten, sein rachsüchtiges Wesen gegen politisch anders Gesinnte, seine Gier, durch harte Schilderungen und gewagte Anträge die Regierung zum Aeußersten zu treiben. Von nun an war es nicht mehr die katholische Partei in der Schweiz allein, welche die Maßregeln der Regierung tadelte. Viele von deren politischen Freunden selbst hielten ihre volle Rechtfertigung für unmöglich. Uneinig in sich selbst, zerfiel sie nun um so mehr und fand desto geringere Anerkennung bei dem Großen Rath. Beinahe ein Jahr lang verschob dieser den Entscheid über die von der militärischen Exekution her noch hängenden Fragen. Endlich wurde die Schlußberathung des Großen Rathes gepflogen (17. Februar 1837). Es erfolgte die unvermeidliche Schlußnahme, die Kosten des Aufgebotes auf Staatsrechnung zu nehmen, mit Ausschluß jedoch der Einquartierungslasten, auf welche nicht zurückgegangen wurde. Alles lief sonach auf eine gegenseitige Amnestirung hinaus; um so weniger bedurfte es einer andern gegenüber dem Volk. Die gerichtlichen Verfolgungen beschränkten sich auf die früher genannten Geistlichen. Bélet mußte lange Haft aushalten. Cuttat und Spahr

* Correspondance de MM. les préfets de Porrentruy, Delémont, Saignelégier et Moutier avec le conseil exécutif et MM. les commissaires extraordinaires, avant, pendant et après l'occupation militaire du Jura catholique en Mars 1836. Berne, 1836.

zogen sich in das Elsaß zurück. Erst im Jahr 1838 wurden obergerichtliche Urtheile gefällt, welche die Klage auf Hochverrath abwiesen, die drei Angeklagten bloß in die Kosten verfällten.

Während diesen Ereignissen im Kanton Bern hatte der päpstliche Nuntius, unzufrieden über den Gang der Luzerner Regierung in kirchlichen Dingen wie über persönliche Mißachtung, auf Befehl seines Obern die alte Residenz, ohne irgend eine Voranzeige an die Regierung von Luzern, früh Morgens am 14. November 1835 verlassen und nach Schwyz übersiedelt, wo ihm glänzender Empfang wurde.

Der Kanton Schwyz, schon durch die Ereignisse im Freienamte verletzt, wurde abermals rege in Folge der Exekutionsschritte gegen den katholischen Jura. Auf die Mittheilungen vom Stande Bern ließ der Große Rath erwiedernd jenem das Bedauern ausdrücken über die Annahme der Badener Artikel und über die militärische Besetzung des Jura, beifügend, daß man das Geschehene als traktatwidrig *, überhaupt als einen Akt ansehe, durch welchen den Katholiken mit Gewalt der Bajonette ihre Religion entrissen werden wolle; der Form nach war das Schreiben anständig gehalten. An Luzern ließ die Regierung von Schwyz Aehnliches ergehen; auch wurden die übrigen katholischen Kantone von diesen Schritten in Kenntniß gesetzt. Luzern beantwortete (20. April) in heftigem und gereiztem Ton den Schwyzer Erlaß mit Verweisung auf die alte Staatspraxis der Eidgenossen in kirchlichen Dingen und auf übereinstimmende ältere Beschlüsse der katholischen Stände, an denen noch im siebzehnten Jahrhundert selbst Schwyz Theil genommen habe. Die Schweiz hatte jetzt zwei katholische Vororte. Schwyz handelte offenbar nach Eingebungen des päpstlichen Nuntius, der ihm die Ehre der Residenz zuerkannt hatte.

Die Regierung von Bern, nach den Wünschen Montebello's,

* Anspielung auf die Wiener Kongreßakte und auf die Urkunde über die Vereinigung des ehemaligen Bisthum-Basel'schen Gebietes mit dem Kanton Bern, vom 14. November 1815.

weniger nach den Beschlüssen des Großen Rathes gestimmt, gab diesen die glimpflichste Deutung. Sie richtete an Luzern das Begehren, für Vollziehung der Badener Artikel mit der geistlichen Oberbehörde, d. h. wohl mit dem päpstlichen Stuhl, die erforderlichen Unterhandlungen anzuknüpfen, und gab dem Bischofe Kenntniß von diesem Schritt. Dadurch war im Grunde das von der Mehrheit Beschlossene vernichtet, denn nur für den geringern Theil jener Artikel wäre Unterhandlung möglich und am Platze gewesen; die Zeit aber hiezu war noch nicht gekommen. Die Regierung glaubte mit diesem Schritt weitern Sturm zu beschwören. Die französische Regierung und ihr Botschafter verstanden es anders und waren selbst mit diesem ganz ausweichenden Verhalten noch nicht befriedigt. Nicht bloß die Minister mischten sich ein, auch König Ludwig Philipp selbst. Er gab in Unterredungen mit dem schweizerischen Geschäftsträger in Paris das lebhafte Bedauern über die entstandenen religiösen Streitigkeiten zu erkennen, erklärte sich bereit mitzuwirken zu erfolgreicher Unterhandlung mit dem heiligen Stuhl, auch Oesterreich um gleiche Dazwischenkunft anzugehen. In diesem Sinn sprach dann der König wirklich mit dem Internuntius Garibaldi, die Handbietung des Papstes zu einem Einverständniß empfehlend, wobei er übrigens zu bemerken nicht unterließ, daß die Schweiz wohl befugt sei, für Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gleiche Selbstständigkeit anzusprechen, wie Frankreich und Oesterreich, insbesondere auch die Wünschbarkeit der Errichtung eines Metropolitanverbandes für die Schweiz aushob, worauf Garibaldi alles Mögliche verhieß, „was ohne Nachtheil für die Rechte und Pflichten des Kirchenoberhauptes und ohne Beeinträchtigung des Glaubens geschehen könne“. Obwohl nach Verlauf von bald drittehalb Jahren seit den Badener Konferenzen und in Folge der Zerwürfnisse, die sich allerorts darüber erhoben hatten, der ursprüngliche Plan einer Vereinigung der katholischen und paritätischen Kantone zur Anwendung gleichförmiger Staatsgrundsätze in kirchlichen Angelegenheiten bereits als gescheitert angesehen werden mußte, ohne alle Rücksicht auf diesen entscheidenden Umstand, stellte der fran-

zösische Botschafter Ende Juni gebieterisch das Begehren an die Regierung von Bern um Widerruf oder Zurücknahme des Großrathsbeschlusses vom 20. Februar, widrigenfalls das Juragebiet mit französischen Truppen besetzt würde. Zweimal vierundzwanzig Stunden hatte der Dränger als Frist für entsprechenden Entscheid angesetzt. Der Große Rath wurde durch Eilboten einberufen; in nächtlicher Zusammenkunft haben mit dem Botschafter zwei Mitglieder des Regierungsrathes über die Bedingungen zu seiner Befriedigung unterhandelt. Darauf erfolgte Bericht und Antrag des Regierungsrathes und (2. Juli) die zuvor einverstandene Schlußnahme des Großen Rathes, welche die Versicherung gibt, es werde der „gegenwärtige, durch Staatsverträge und Verfassung gewährleistete Zustand der römisch-katholischen Religion aufrecht erhalten werden"; in diesem Sinn seien so schleunig als möglich die bewußten Unterhandlungen mit dem „römischen Hofe" zu eröffnen. Eine große Mehrheit sprach diesen Widerruf aus. An dem Beschluß lag, aus angeführtem Grund, wenig oder nichts; dennoch erregte er auf der einen Seite verdienten Unwillen, auf der andern schadenfrohen Hohn und vermessene Hoffnungen auf Rückkehr auch in andern Dingen. Gegenüber dem Ausland war er höchst unehrenhaft, gegenüber den Kantonen, mit welchen Bern zu Baden und Luzern über kirchliche Verhältnisse getagt, erschien er, wenn nicht als vollendeter Treubruch, doch als offen vorliegende Unredlichkeit. Es gab in der Lage Berns nur zwei Wege: Beharren auf der früher beschlossenen Gutheißung oder offener Rücktritt. Mit dem unerquicklichen Schauspiel einer Bemäntelung, die einem förmlichen Rücktritte ganz gleich kam, hätte Bern die Mitstände verschonen sollen.

Der französische Botschafter war Triumphator, sei es nun, daß seine Regierung bloß im Einverständniß mit Sr. Heiligkeit, oder, wie Montebello behauptete, für das vereinte Europa gesprochen habe. Das letztere war keine starke Uebertreibung, denn nach gleichzeitigen diplomatischen Berichten aus Paris hatten sich die Gesandten der Großmächte daselbst zu gemeinsamen Schritten nicht nur gegen Bern, sondern gegen alle Konferenzkantone ver-

standen. Man ließ es indessen für einmal bei der Maßregelung des stolzen Berns bewenden, welches sich dann gefügig herbeiließ, seine Schlußnahme den Gesandten aller auswärtigen Staaten mitzutheilen. Die Geschichte kann nicht verhehlen, daß Bern im Jahr 1836 noch geschmeidiger gewesen gegen Frankreich als ein Jahr zuvor gegenüber von Oesterreich. Dieses kam nun augenblicklich in Vortheil gegenüber der Schweiz; es hatte die gegen Oesterreich vorherrschende Abneigung auf Frankreich abgeladen. Völkerrechtlich genommen betraf dieser Jurastreit den Artikel 4 der Wiener Kongreßakte, welcher für die religiösen Beziehungen des Bisthums und jene der Stadt Biel die Handhabung des Statusquo verordnete. Allein die nachherige Urkunde über die Vereinigung des Jura mit Bern enthält eine Stelle, welche jenen Statusquo, namentlich in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit inner „den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht“ bestätiget. Welches sind diese allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnisse? Das alte aristokratische Bern war darüber nicht in Verlegenheit. Im Oktober 1830 hatte es, ganz im Sinne der nachherigen Badener Artikel, an den Solothurner Konferenzen den freiesten Antheil genommen, ohne sich Verweise von Frankreich oder vom „vereinten Europa“ zuzuziehen. Der tiefere Grund der Einmischung im Jahr 1836 war, wie schon mehrfach angedeutet worden: jegliche selbstthätige Regung in der Schweiz schon in ihren ersten Entwickelungen zu erdrücken.

In Freiburg, wo die Interessen der Kirche ihre zahlreichen und mächtigen Vertheidiger hatten, waren keine unmittelbaren Schritte des französischen Botschafters nöthig, um die Köpfe zurechtzusetzen. Dort war der Bischof von Lausanne selbst eingeschritten und hatte vom Großen Rath Verwerfung der Badener Artikel verlangt (10. Mai 1836); zahlreiche Bittschriften aus der katholischen Bevölkerung in gleichem Sinn zeugten von tiefgehender Aufregung. Der Staatsrath fügte sich bereitwillig und empfahl dem Großen Rath die Erlassung einer hoheitlichen Erklärung, daß er dem Verband der beigetretenen Kantone fern bleiben,

bisherige Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ungekränkt erhalten wolle; um so seltsamer, als nach eigener Erklärung des Staatsrathes der Kanton Freiburg eine Einladung weder zu den Konferenzen noch zur Genehmigung ihrer Ergebnisse je erhalten hatte. Nicht zufrieden hiermit beantragte die „diplomatische Kommission“ des Großen Rathes die schärfere Fassung: weit entfernt, jene Regelung kirchlicher Verhältnisse ohne Mitwirkung des heiligen Stuhls zu billigen, weise der Große Rath die Konferenzartikel förmlich zurück. Der Antrag enthielt wenigstens zur Hälfte Unwahrheit; denn sehr wichtige von den Badener Artikeln wollten ausdrückliche Unterhandlung mit dem Papst über einzeln bezeichnete Gegenstände, keineswegs eine, ganz unmögliche, einseitige Verfügung von Staats wegen. Viele Redner überboten den Eifer der Kommission; Schultheiß Schaller selbst fällte ein Verdammungsurtheil, das in seiner Art nicht weniger ernst lautete als der päpstliche Ausspruch. Neunundvierzig gegen zehn Mitglieder bekannten sich zum Kommissionsvorschlage (31. Mai); unter der Minderheit standen Staatsrath Charles und der Staatsschreiber Werro, Männer, die später die Zielscheibe der radikalen Partei wurden.* Nach diesem denkwürdigen Tage sehen wir Schaller'n unmittelbar wieder zum Gesandten an die Tagsatzung gewählt; nicht lange nachher aber wurde er, ungeachtet jener Schilderhebung, von einer veränderten Mehrheit des Großen Rathes doch zu leicht erfunden.

Hiermit ist die Laufbahn der Badener Artikel als geschlossen anzusehen.

Während der unerquicklichen kirchlichen Fehden gewann die Religionsfreiheit in mehreren Kantonen etwelche Erweiterung; Liestal öffnete seine Kirche für den katholischen Gottesdienst; Schaffhausen bewilligte die Gründung einer katholischen Pfarrei, wenn auch unter beengenden Schranken; Freiburg und Solothurn gestatteten den reformirten Kultus in ihren Hauptstädten; der

* Discussion relative à la conférence de Baden, extraite du bulletin des séances du Grand-Conseil du Canton de Fribourg. Fribourg 1836.

Staatsrath von Freiburg schaffte eine im Jahr 1814 wieder eingeführte Feier der Villmerger Schlacht ab.

Längere Zeit vor diesen Ereignissen hatte Frankreich seine üble Laune gegen die Schweiz in einer dem Christenthum weniger nahe liegenden Angelegenheit fühlen lassen. Die Brüder Wahl, Israeliten aus dem Elsaß, hatten mit Bewilligung der Regierung von Basel-Landschaft Liegenschaften daselbst angekauft; dagegen erfolgte Einsprache bei dem Landrath, welcher die Bewilligung kassirte (18. April 1835). Hierauf, wie gewohnt, Klage jener französischen Bürger bei ihrer Regierung, die hinwieder, ohne sich um vertragsmäßige Abhülfe bei der Eidgenossenschaft umzusehen, gegen Basel-Landschaft unmittelbar auftrat, und, als es nicht wich, durch Ordonnanz vom 12. September bestehende französisch-schweizerische Niederlassungsverträge gegenüber von Basel-Landschaft, dann auch den amtlichen Verkehr mit diesem aufhob, endlich als auch dieses nicht wirkte, zu maßlosen Repressalien griff, basellandschaftliche Bürger vom französischen Gebiet wegwies, gänzliche Verkehrssperre anordnete (14. Oktober), alle Güter basellandschaftlicher Bürger in Frankreich mit Sequester belegte (Jenner 1836) u. dgl. m. Nach dem zwischen der Schweiz und Frankreich bestehenden Niederlassungsvertrage und den bei dessen Abschluß über die Verhältnisse der Israeliten zwischen beiden Staaten gewechselten besondern Noten vermochte Frankreich ein wirkliches Recht französischer Israeliten, wär' es auch nur zum Ankauf schweizerischer Liegenschaften, nicht geltend zu machen; in Folge dessen konnte es sich höchstens darum handeln, ob nicht den durch die Kassation der Kaufshandlung angeblich oder wirklich Geschädigten Ersatz zu leisten sei, und durch wen: eine höchst einfache Frage, die während langen Monaten in unerbaulicher Weise zwischen Frankreich und Baselland, dem Vorort und diesem, dann dem Vorort und der französischen Regierung hin und her verhandelt wurde, — ein trauriger Beweis mehr, welche geringe Bedeutung den bekannten volltönenden Freundschaftsbezeugungen Frankreichs gegen die Schweiz beizumessen sei, dann aber auch, wie sehr um diese Zeit über innerm Hader die Schweizer ver-

säumten, für Recht und Ehre gegen die wenn auch mächtigen Nachbarn einzustehen. Auch die Mangelhaftigkeit der vorörtlichen Leitung trat bei dieser Gelegenheit wieder zu Tage. Die auswärtigen Mächte hätten der Reformpartei keine stärkeren Hebel an die Hand geben können als solche Geringschätzung eines frei und selbstständig sein sollenden Volkes und eine Streitsucht, welche gegenüber der Schweiz bei dem geringfügigsten Span das Völkerrecht anrief, seine Regeln aber nach Gutfinden außer Acht setzte, wenn es die Anerkennung der Rechte der Eidgenossenschaft galt. Im Repräsentantenrathe von Genf schilderte Fazy-Pasteur das Uebermaß der von Seite Frankreichs an den Schweizern verübten Mißhandlungen mit einer Wärme und Wahrheit, die selbst den bedächtigen ersten Syndic Rigaud zur Erklärung veranlaßte, der Staatsrath erkenne in jener Unbill eine Verletzung der Eidgenossenschaft. Der ärgerliche Handel fand seine endliche Schlichtung durch Bezahlung von fünfundzwanzigtausend französischen Franken an die Brüder Wahl, wovon Basel-Landschaft sofort vierzehntausend Franken erlegte, der Rest vom Vorort aus der Bundeskasse vorgeschossen wurde.

Siebenter Abschnitt.

Die revolutionäre Propaganda in der Schweiz. Ordentliche Tagsatzung von 1836. Frankreich verlangt Säuberung des Schweizer Gebietes von den unruhigen Flüchtlingen. Montebello's Uebermuth. Die Beschlüsse der Tagsatzung. Volksversammlungen gegen die französische Drängerei. (1836)

Während in den amtlichen Kreisen der Stillstand überwog, ließen sich von Zeit zu Zeit die radikalen Vereine vernehmen, als geistige Wecker an der Uhr der bürgerlichen Gesellschaft. So vielversprechend ihre ursprüngliche Stiftung, so wenig vermochten sie ihren Ruf zu behaupten. Hervorragend waren noch der Nationalverein und die helvetische Gesellschaft, beide meist von den gleichen Männern besucht; im Jahr 1835 boten sie sich die Hand und hielten gleichzeitige Versammlung in Schinznach. Aufrufe von erhabener Haltung gingen voran; in der Wirklichkeit war doch die Theilnahme gering. Reform des Bundes auf verfassungsräth-

lichem Wege wurde fortan als Hauptziel des Strebens erklärt. Die Männer, die in dieser Zeit sich voranstellten, waren Druey, Troxler, Kasthofer, Niederer, die beiden Brüder Wilhelm und Ludwig Snell, Kasimir Pfyffer, Stockmar, Bornhauser, Henne. Die meisten Staatsmänner liberaler Richtung betheiligten sich nicht bei dem Vereinswesen. Sie hatten richtig gesehen. Die Ausartung der politischen Vereine blieb nicht aus; auf der einen Seite hing sich die fremde revolutionäre Propaganda an sie, was besonders bei dem Nationalverein der Fall war; auf der andern gaben sie sich selbst je mehr und mehr einer zügellosen Anmaßung in Beurtheilung von Zuständen und Personen hin. Selbst die helvetische Gesellschaft wurde so laut und aufregend, daß nützliche Wirksamkeit nicht mehr ausgehen konnte von ihr. So bei der Jahresversammlung von 1836. Das große Wort führte hier Henne; das Bestehende wurde nicht so fast beleuchtet als niedergeschimpft; selbst die ehrwürdigen Stifter der Gesellschaft, die Iselin, Hirzel, Balthasar sammt Zeitgenossen, mußten herhalten als alte „Aristokraten“. Manche der bisherigen Freisinnigen wendeten sich mit Ekel von solchem Treiben hinweg; die Freunde der Stabilität aber wurden dadurch in ihrer Abneigung gegen alle Neuerungen bestärkt; aus Thorheiten und Ausschweifungen der radikalen Extrempartei schmiedeten sie sich brauchbare und nützliche Waffen.

Beklagenswerther noch als dieses war erneuerter Mißbrauch des Vereinsrechts und des Asyls von Seite der fremden Flüchtlinge und anderer Ausländer. Trotz des demüthigenden Ausganges, den die Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten für Zürich und Bern genommen, zogen diese Kantone die Lehren der Erfahrung nicht zu Nutzen. In beider Gebiete duldete man, im Widerspruch mit den feierlich gegebenen Versicherungen, mehr noch im Widerspruch mit allem, was die innere Wohlfahrt erheischte, eine Masse von Fremdlingen, deren Charakter und Treiben dem Lande gefährlich werden mußten. In manchen andern Kantonen war man nicht klüger. Das Schweizer Volk in seiner Redlichkeit wußte nichts davon. Von den Magistraten waren nur ein Theil, der weniger zahlreiche, Mitschuldige oder doch Mitwisser.

Der Frevel von 1834 gegen Savoyen sollte zwei Jahre später in anderer Richtung wiederholt werden. Im Mai und Juni 1836 fielen in Zürich Flüchtlings- und Handwerkervereine in polizeiliche Untersuchung; sie stellte Verabredungen für einen bewaffneten Einfall in Deutschland außer Zweifel. Neunundzwanzig verdächtige oder wirklich schuldige Fremdlinge wurden verhaftet; bei den in Haft genommenen fanden sich zahlreiche revolutionäre Flugschriften, Lieder und Traktätchen. Nach dem badischen Oberlande waren ganze Pakete von aufrührerischen Proklamationen gesendet worden, denn es galt nach dem Plane Rauschenplatt's, der in Folge des mißglückten Aufstandes in Frankfurt a. M. (1833) sich in die Schweiz geflüchtet, dem Schwarzwald. Die Untersuchung verbreitete sich auch über den an einem Studenten Lessing verübten Mord, wovon später. Die Redlichen und Besonnenen in Zürich waren erbittert über die Täuschungen, deren Ziel sie gewesen. Man wollte sich aufraffen, verfügte einzelne Wegweisungen; und weil die Wegweisung aus dem einen Kanton nichts fruchten konnte, wenn die Betroffenen höhnende Aufnahme in einem andern fänden, entwarf und empfahl Zürich ein eidgenössisches Konkordat über Duldung und Entfernung von Fremdlingen, welche den schweizerischen Aufenthalt zur Störung der Ruhe anderer Staaten mißbrauchen. Um dieselbe Zeit verordnete Bern, das inzwischen von den Vorgängen in Zürich bereits Kenntniß erhalten hatte, eine allgemeine Untersuchung der Flüchtlingsverhältnisse durch den Amtsstatthalter Roschi. Die Ergebnisse waren betrübend für den guten Ruf der Schweiz.

Wie nach dem Savoyer Zuge die Polizei gehandhabt worden, trat nun zu Tage. Sechs Wochen nach demselben schlossen deutsche, italienische und polnische Häupter zu Bern einen Verbrüderungsakt des „jungen Europa“, in den drei Sprachen abgefaßt. Die Verzweigungen des Vereins bildeten das „junge Italien“, das „junge Deutschland“, das „junge Polen“. In der Reihe der italienischen Unterzeichner stehen neben andern Mazzini und Rosales. Der Bund wiederholte die Mißbräuche älterer geheimer Gesellschaften, hatte sein gemeinschaftliches Symbol, seinen

gemeinsamen Wahlspruch für alle „öffentlichen Erlasse". Seine Seele war der schon genannte Joseph Mazzini, Advokat aus Genua, in diesen Praktiken wohl erfahren, denn zu Rhodez in Frankreich hatte er das geheime Gericht präsidirt, welches einen des Verraths an einem dortigen Verein beschuldigten Italiener zum Tode verurtheilte, dann sich nach der Schweiz geflüchtet. * Von den drei Sondervereinen hatte jeder sein eigenes Komite; diese Komites hinwieder bildeten den Zentralausschuß „als Bundesbehörde für die allgemeinen Bundesangelegenheiten", welche mit den geheimen Obern der „Gesellschaft der Menschenrechte" zu Paris und London in enger Verbindung stand. Das „junge Italien" war eine Fortsetzung des Carbonarismus auf fremdem Boden; sein Zweck: die Revolutionirung Italiens. Das Wirken dieser schlauen Italiener blieb meist geheim, wenn es nicht selbst öffentlich hervorzutreten beliebte, wie im Savoyer Zug. Doch hat man vom jungen Italien einen zu Lausanne (Jenner 1836) geschlossenen Vertrag mit den „Korsikanern". Das „junge Deutschland" war in gleicher Stellung zum alten. Sein Zweck war kein geringerer als der Sturz der damaligen Ordnung in Deutschland, dessen Umwandlung in einen großen Freistaat, wenn anders ein Staat wie der von den Verschwörern beabsichtigte ein Freistaat genannt zu werden verdiente. In zahlreichen Gedichten und Flugschriften wurde unverhüllt zum Fürstenmord aufgefordert. Das „junge Polen" ging hervor aus den Resten der Theilnehmer am Savoyer Zug, welche in einzelnen Kantonen fortgesetzte Duldung und Begünstigung fanden. Namentlich war Stolzmann, eines ihrer Häupter, geblieben und hatte an den Abschlüssen der gemeldeten Verschwörungsakte Theil genommen.

Das erste ausgemittelte Fremdenkomite befand sich Anfangs Jenner 1834, also kurz vor dem Savoyer Zug, in Bern. In

* Bericht an den Regierungsrath der Republik Bern, betreffend die politischen Umtriebe ab Seite politischer Flüchtlinge und anderer Fremden in der Schweiz. Bern 1836. Von Regierungsstatthalter Roschi verfaßt. Mazzini's Flucht aus Italien selbst datirt vom Jahr 1831, nach gescheitertem Versuch der Gründung einer italienischen Republik, welche fortan sein Streben blieb.

Folge dortiger polizeilicher Maßregeln löste es sich auf; sein Haupt aber schuf gleichsam letztwillig, unter Mitwissen von Mazzini, ein neues Komite, unter dessen Mitgliedern der später von der Berner Regierung vielfach begünstigte Deutsche, Ernst Schüler zu Biel, Lehrer der dortigen Stadthoffnungen am Gymnasium, weiten Ruf erworben. So hatte der Zentralausschuß Entstehen und Grundlage gefunden. Im Jahr 1835 hatte derselbe seinen Sitz in Liestal; Georg Fein (der gewesene Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung, ein Braunschweiger) stand an der Spitze. Im Anfang von 1836 wurde der Ausschuß neu bestellt, wählte seine Residenz in Biel, zum Präsidenten den schon genannten Ernst Schüler, welcher um dieselbe Zeit, ungeachtet aller herben Erfahrungen, die Bern und die übrige Schweiz in den Jahren 1833 und 1834 nach außen und innen wegen unklug vergeudeter Asylgunst zu tragen gehabt, unter Zustimmung der Berner Staatsbehörde in jener Stadt das Bürgerrecht erhielt. * Dieser jüngste Zentralausschuß hatte, wie seine Vorgänger, Leib und Leben, erließ seine Kreisschreiben an sämmtliche Clubbs und „Gemeinden" des jungen Deutschlands. Die bezeichneten Vereinszwecke gingen unzweifelhaft aus jenen Schriftstücken hervor, ebenso die Absicht ihrer weitern Verbreitung durch die Schweiz, indem die „wandernden Brüder" vorzüglich angewiesen wurden, sich in die östlichst gelegenen Schweizer Städte zu begeben, wo noch keine Zweigvereine bestanden, dann auch nach Deutschland hinüber, zur Stiftung ähnlicher Vereine. Schüler, der Präsident des jungen Deutschlands und gesammter Handwerkervereine, war zugleich Kommissär bei dem „jungen Europa", durch dieses in Verbindung mit den Revolutionskomites des Auslandes, so wie mit den Pariser Handwerkervereinen. Auf 28. Mai 1836 wurde zu allgemeiner Versammlung nach Grenchen im Kanton Solothurn geladen, dabei tiefes Stillschweigen empfohlen. Schüler, der neue Schweizer, betrieb thätig den Zusammentritt. Die Verhaftungen in Zürich ver-

* »Aktenmäßiger Beschluß des Untersuchungsrichters von Bern u. s. w.« von A. Lufft.

hinderten diesen. Schüler berief nun die Getreuen eiligst nach Brügg, im bernischen Amte Nidau. Eine „feste, fortdauernde“ Verbindung wurde hier beschlossen, Waffenankauf und Uebung in den Waffen verabredet. * Aus dieser und einer Menge anderer durch die Untersuchung erhobenen Thatsachen bildete sich die Ueberzeugung, daß die Verbrüderten nicht bloß durch das Mittel geistiger Einwirkung auf ihre Landsleute in der Heimat, sondern selbst durch Anwendung von Waffengewalt ihr Ziel zu erreichen suchten. Ihre Hoffnungen waren wohl eitel, aber das Thörichte des Planes macht ihn selbst nicht besser. In einem schon im Juni 1834 zu Bern in Beschlag genommenen „Aufruf an die deutschen Soldaten“ hieß es am Schluß: „Die Stunde der Errettung ist nahe. Seid wach! seid treu! und gelobt mit uns durch heiligen Eid zu siegen oder zu sterben! und wenn unsere Fahnen am Rheine flattern, wenn unsere Berge von Flammenzeichen rauchen, wenn unser Volk im Grimm aufrauscht gegen seine Mörder, dann sinket in unsern Arm und ziehet mit uns dem Morgenrothe der Freiheit entgegen!“ Selbst in den bloßen Handwerkervereinen der Deutschen in der Schweiz war die Absicht zu bewaffnetem Einschreiten in die Angelegenheiten ihres Vaterlandes groß gezogen worden. Nach eigenen Angaben zweier Deutschen waren der Vereinsmitglieder, Flüchtlinge und Handwerker zusammen genommen, im Jahr 1836 ungefähr dreihundert. Das Schauerlichste, was die wirre Zeit brachte, war die Ermordung jenes als Student in Zürich weilenden Deutschen, Namens Lessing, aus Preußen (4. November 1835). Er fiel als Opfer der zum Mord organisirten Vereinsrache. Daß er das traurige Amt eines Spions geübt, kann das Verbrechen nicht mildern. Das gerichtliche Einschreiten wurde nicht so weit fortgesetzt, daß eine gesetzliche Sühne desselben erfolgt wäre.

Neben Jung-Deutschland, Jung-Italien u. s. w. durfte eine „junge Schweiz“ nicht fehlen. Ihre Stiftung fällt ins Frühjahr 1835. Am 26. Juli dieses Jahres hielt sie eine Versammlung

* Protokoll der Versammlung zu Brügg, vom 28. Mai 1836.

zu Villeneuve im Kanton Waadt. Sie wollte zur Verbrüderung für die allgemeine Revolution auch die gutmüthigen Eidgenossen mißbrauchen und hing den schweizerischen Verfassungsrath als Parteifahne aus. Aber nicht bloß auf diese „junge Schweiz", auch auf die ältern Vereine, helvetische Gesellschaft und Nationalverein, rühmten sich die Fremden Einfluß geübt zu haben. In einem Briefe vom Frühjahr 1835 behauptet Lessing, daß das Zentralkomite (der Fremden) die gemeinsame Abhaltung jener Vereinsversammlung zu Schinznach veranlaßt habe. * Ein Spion verdient kein geschichtliches Vertrauen, aber Lessing's Aeußerung zeigt, wie die Fremden in der Schweiz mit den Zwecken und mit dem Ruf der Schweizer Bürger umgingen. Der „Europe centrale" und ihres Wirkens in Genf wurde schon oben gedacht. Eben so gefährlich arbeitete man in Biel. Dort bestand die zweite große Preßpropaganda. Die Stadt Biel war der geistige Mittelpunkt aller Verschwörungsclubbs, welche in den dreißiger Jahren gegründet worden. Der Zentralausschuß gab die „junge Schweiz" heraus. Druckerei und Zeitung wurden von einer Gesellschaft von Aktionären geschaffen, in der gleichen Bieler Druckerei die vielen revolutionären Schriften für das junge Deutschland zum Nutzen und Frommen des alten gedruckt. Roschi's Bericht ist vom 21. August 1836. Nach ihm befanden sich um diese Zeit höchst wahrscheinlich etwa hundert der in den Akten zum Vorschein kommenden Theilnehmer, unter ihnen namentlich Mazzini, noch in der Schweiz.

In solcher Weise hatten die Kantone, unter ihnen sehr wichtige, und auch solche, welche besondere eidgenössische Verantwortlichkeit auf sich hatten, von 1834 bis ins Frühjahr 1836 Polizei gehalten. Als die Tagsatzung dieses letztern Jahres herannahte, war indeß erst ein Theil der gemeldeten Thatsachen ausgemittelt, immerhin genug, um die Kantone zu ernsterem Einschreiten zu mahnen. Mit dem Schlimmsten war man um diese Zeit bedroht. Es liefen Gerüchte von revolutionären Anschlägen, die aus An-

* Augsburger Allgemeine Zeitung, vom 11. Mai 1837.

laß des eidgenössischen Freischießens in Lausanne zur Ausführung kommen sollten. Das Komite des Nationalvereins verbat sich jeden Vorwurf von Betheiligung; das Schützenkomite seinerseits lehnte jeden Besuch von Seite jenes Vereins ab. Die Regierung von Waadt traf umfassende Vorsichtsmaßregeln. Das Volk aber wanderte schaarenweise, jubelnd wie immer, zum Schützenfest, ebenso von dannen. Bei zwanzigtausend Menschen waren am Tage der Eröffnung (3. Juli) zugegen. Das Fest verlief in bester Ruhe und Ordnung. Jene Gerüchte waren nicht grundlos. Ernst Schüler hatte einen Aufruf an die Eidgenossen verfaßt, am Tage des 5. Juli zu Lausanne die Einsetzung einer allgemeinen gesetzgebenden Versammlung und einer provisorischen Zentralregierung für die Schweiz zu beschließen. Das Vorhaben wurde entdeckt und durch die Verhaftung Schülers vereitelt. Der Entwurf jenes Aufrufes enthält ein Uebermaß von revolutionärem Wahnsinn; die provisorische Regierung sollte ihre „Befehle“ (wie bisher das Komite) von der „Zentralregierung in Paris“ erhalten.

Als der Vorort genugsame Entdeckungen gemacht, gab er den Ständen von den wesentlichen Erhebungen Kunde (22. Juni), zugleich die Anzeige, daß er sich an Frankreich gewendet, um die Abschiebung der frechen Fremdlinge, deren Wegweisung beschlossen würde, desto gewisser ausführen zu können. Nach frühern Erfahrungen war das Anbinden mit der französischen Regierung für jenen Zweck gefährlich, und bald erhielt die Schweiz Beweise dafür. Die Haltung Frankreichs um diese Zeit haben wir bereits aus andern Vorfällen kennen gelernt. Es wollte auch in diesem Falle lieber der Dränger als der wohlwollende Freund der Schweiz sein. Als die Gesandten der Stände zur Tagsatzung in Bern eintrafen, fanden sie den vorörtlichen Kanton in tiefer Erregung; eben hatte der Widerruf wegen der Badener Artikel stattgefunden. Der Herzog von Montebello gab bei jedem Anlaß den schweizerischen Standesgesandten zu erkennen, daß er mehr zum Befehlen als zum freundlichen Ausgleichen in den völkerrechtlichen Verhältnissen zwischen der Schweiz und Frankreich gekommen sei. Die Gesandten von Aargau fuhr er ungeziemend an wegen der eben

auf die Tagesordnung gekommenen Beschlüsse des Kantons in Sachen der Klöster. Auch Schultheiß Karl Friedrich Tscharner, der Präsident der Tagsatzung, fand sich ob der Widerwärtigkeiten des Tages in gereizter Stimmung. Man sah einer höchst unglücklichen Tagsatzung entgegen. Schon die Eröffnung war eine ärgerliche. Die Tagsatzung sah sich gezwungen, den Kanton Tessin ganz von den Verhandlungen auszuschließen, weil das Kreditiv, vorschriftwidrig abgefaßt, dem Großen Rath erlaubt hätte, jede Stimmgebung seiner Gesandtschaft später zurückzuziehen, wodurch alle geregelte Verhandlung unmöglich gemacht worden wäre. Der Staatsrath machte Einwendungen, welche die Tagsatzung nicht gegründet finden konnte. Der Große Rath selbst aber wollte oder konnte, wegen der im Tessin ausgebrochenen Cholera, wie jener meldete, zur Ertheilung anderer Kreditive nicht versammelt werden. So mußte die Tessiner Gesandtschaft während dieser ganzen Tagsatzung von den Verhandlungen fern bleiben. Der Streit war: ob der Kanton Tessin verpflichtet werden könne, ein Kreditiv auszustellen, das Anerkennung alles dessen verheiße, was die Gesandtschaft amtlich vortragen werde. Die Tessiner Instruktion lautete abweichend: der Kanton werde jeweilen anerkennen, was die Gesandtschaft instruktionsgemäß werde eröffnet haben. Die Unzulässigkeit des Begehrens von Tessin wäre schlagend durch Beispiele zu beweisen.

Die vorörtliche Anfrage an Frankreich lautete: ob seine Regierung nicht geneigt sei, kompromittirte Fremdlinge aus der Schweiz bei sich, zum Aufenthalt oder zur Durchreise nach entfernten Staaten, aufzunehmen. Aber die französische Regierung faßte die Angelegenheit nicht so einfach auf, sondern machte sie zur Sache Europa's. Belleval, der Botschaftssekretär, ging eilends nach Paris; dort wurde ein Manifest an die Schweiz entworfen, dem Könige selbst zur Genehmigung vorgelegt (11. Juli), nach Bern versendet, dann in der Form einer Gesandtschaftsnote dem Vorort eingegeben (18. Juli). In diesem Aktenstück wurden, schärfer denn je von den östlichen Mächten, die angeblichen oder wirklichen Pflichten der Schweiz in Bezug auf Fremdenpolizei

vorgehalten, die verderblichen Folgen des Gegentheils dargestellt. Mit jener Polizei stand es allerdings sehr unsauber; aber die Note enthielt nicht nur das an sich gegründete Begehren, sondern auch, im herbsten Tone, die Androhung von Zwangsmaßregeln, wenn nicht die durchgreifendste Vollziehung erfolge. Nun hatte aber der Vorort dem französischen Botschafter (vor 22. Juni schon) die förmliche Versicherung gegeben, daß er die Schweiz säubern lassen wolle von allen Flüchtlingen, die seiner Zeit an dem Attentat gegen Savoyen Theil genommen, dann weggewiesen worden und wieder erschienen, eben so von allen Fremdlingen überhaupt, die das Wohlvernehmen zwischen der Schweiz und den benachbarten Staaten stören Und Frankreich wußte, daß Berns Stimmung in dieser Richtung nicht nur eine entschlossene, sondern selbst eine gereizte war. Das alles wollte der französischen Regierung nicht genügen. Montebello verkündete: würden jene Fremdlinge nicht wirklich vom helvetischen Boden entfernt, so sähen sich die bedrohten Regierungen in die Nothwendigkeit versetzt, die durch das Bedürfniß ihrer eigenen Sicherheit gebotenen Maßnahmen zu ergreifen; die deutschen und italienischen Staaten hätten bereits ihre dießfälligen Entschlüsse gefaßt, und Frankreich würde nur übrig bleiben, in seinem Interesse ein Gleiches zu thun.

Die Schweiz hatte nun ihren neuen Zuchtmeister. Waren es vorher die absolutistischen Mächte mit den von ihrem Willen abhängigen kleineren Nachbarstaaten, so erklärte sich dieß aus Zweck und Richtung ihrer Politik. Anders verhielt es sich mit Frankreich. Frankreich war seit vielen Jahrzehnten nicht etwa bloß der Wortführer für das freisinnige System, für die bürgerlichen Freiheiten gegenüber der Regierungsgewalt, für deren allgemeine Anerkennung, sondern überhin die Werkstätte aller subversiven Grundsätze, Thorheiten und Wagestücke; Frankreichs Hauptstadt war zur Stunde noch der Herd aller Umwälzungen; im Vertrauen auf die Freunde in Frankreichs Hauptstadt, im Vertrauen auf dortige „Zentralregierung" aller Revolutionsausschüsse in den europäischen Staaten hatten sich eine Schaar frecher Fremdlinge vorzugsweise in der Schweiz eingenistet; von Frankreich her war das

alte Glück der Schweiz zerstört, waren ihre Schätze geplündert worden; Frankreichs Joch hatte drückend in verschiedenen Formen auf der Schweiz gelastet; für Frankreichs Zwecke wurde Jahrzehnte lang die Schweiz ausgebeutet; in neuester Zeit war die Schweiz von Frankreich her mit einigen hundert Polen beschert worden, weil es seiner Regierung überhaupt gefiel, das weite Asyl der Polen zu sein und alljährlich von den Sälen seiner Kammern aus den russischen Czaren an seine Verbindlichkeiten für die Nationalität Polens zu erinnern; von Frankreich aus war der kriegerische Abenteurer Ramorino, im Verein mit den Flüchtlingen von der Schweiz her, in Savoyen eingebrochen.

Betrachtungen dieses Belanges konnten jenen nicht entgehen, die sich ein selbstständiges Urtheil über den Lauf der Tagesereignisse gewahrt hatten. Sie waren die Quelle tiefer Erbitterung, die sich bald nachher öffentlich Luft machte. Aber das Ereigniß hatte auch noch eine andere Seite: es war vielleicht die verdiente Strafe für das leichtfertige Anschmiegen der Schweiz an Frankreichs unstäte und gefährliche Lebensentwickelungen und Geschicke.

Der Herzog von Montebello überreichte die Note dem Präsidenten der Tagsatzung noch am 18. Juli. Ihn unterstützten mündlich gleichen Tages der brittische Gesandte Morier, dann am folgenden früh vor der Sitzung, zu ungewöhnlichster Zeit, die Stellvertreter von Oesterreich, Preußen und Baden, für sich und im Namen von Rußland; nachher auch Sardinien.

Die Geschichte darf nicht mit Stillschweigen übergehen, daß der Präsident der Tagsatzung und ein Theil der Standesgesandtschaften absichtlich die Note Frankreichs abgewartet haben, bevor sie die Angelegenheit der Flüchtlingspolizei in Berathung nehmen wollten. Schon früher hatte Zürich seinen Konkordatsantrag angekündigt; passend oder nicht, war er doch schweizerischen Ursprungs. Bei seiner Berathung hätte sich zeigen mögen, was im freien Willen der Stände gelegen. Aber nicht diesen gedachte man zu vernehmen, sondern eine verbindliche Schlußnahme der Tagsatzung nach dem Begehren Frankreichs zu sichern; dabei wurde voraus-

gesetzt, daß eine solche nur dann zu Stande kommen werde, wenn zuvor eine französische Antwortsnote vorliege. Diese Berechnung war ehrenhaft weder für jene, von welchen sie ausging, noch für solche, auf deren Nachgiebigkeit und Leitbarkeit spekulirt wurde. Solcher Berechnung zulieb sollte die französische Note, nachdem sie eingelangt war, vollends die Grundlage aller Berathungen werden; nur der sichtbar gewordene Unwille einer Mehrheit der Gesandtschaften brachte endlich den Schultheißen Tscharner ins Geleise. Der Zürcher Konkordatsantrag erhielt den Vorrang in der Berathung.

Zürichs Vorschlag bezweckte eine Reihe von vertragsweisen Verständnissen unter den Kantonen für die Wegweisung wie für die Duldung unbeurkundeter Fremdlinge, eigentlich der politischen Flüchtlinge. Dem Kanton Zürich stand solcher Vorschlag allerdings gut an, nachdem er in Sachen der Fremdenduldung gleich Bern vieles verschuldet; aber räthselhaft blieb deßhalb, wie Zürich eben um diese Zeit den Mailänder Kaspar Rosales hatte in das Landrecht aufnehmen können (27. Juni 1836).

Die Vorberathung des Entwurfs, dem jene über die französische Note folgte, enthüllte alsbald die allseitigen Stellungen. Zwei Hauptmeinungen stellten sich einander gegenüber, von denen die eine wie in den Jahren 1823 und 1834 das verpflichtende Einschreiten der Tagsatzung aus der allgemeinen völkerrechtlichen Stellung der Eidgenossenschaft und den thatsächlichen Vorlagen begründete, die andere das Ziel der Wegweisung unruhiger Flüchtlinge zwar auch erreichen wollte, aber durch das Mittel der nach Bundesvertrag allein befugten Kantonalpolizei. Neuenburg war der beredteste und einläßlichste Vertheidiger für das erste System; St.Gallen sprach für die andere Meinung, unentwegt bei oft behaupteten bundesrechtlichen Grundsätzen beharrend. Die erste Meinung schien mehr dem vorgesteckten Ziel entsprechend, die andere den Rücksichten selbstständigen Verhaltens gegenüber den Mächten; aber diese zweite Meinung setzte zugleich auch ehrenhaften und redlichen Willen der einzelnen Kantone voraus, dem Unfug, an welchem St.Gallen gar keinen Antheil hatte, auf ihrem Gebiet

ein Ende zu machen. Die Ernennung eines Ausschusses war die nächste Folge der Vorberathungen. Als seinen Vorstand wählte die Tagsatzung den ersten Gesandten von Zürich, den Obergerichtspräsidenten Friedrich Ludwig Keller, erst als zweites Mitglied den Präsidenten der Tagsatzung, Tscharner; dieser und sein Kanton fanden sich hiedurch schwer verletzt; Tscharner lehnte ab.

Die Kommission erhielt wichtige Vorlagen, die im Wesentlichen das enthielten, was oben zusammenhängend erzählt wurde. So wußte man nun, daß Zürich, welcher Stand im Juni 1834 mit Rücksicht auf die „materiellen Interessen" sich nicht nur den Ansinnen und Geboten der auswärtigen Gesandten willig unterworfen, sondern andere Kantone, denen die Ehrenrettung der Eidgenossenschaft ernster angelegen war, scheel angesehen hatte, später dem berüchtigten Rauschenplatt, ungeachtet seiner Betheiligung bei dem Savoyer Zuge und bei allen Umtrieben der fremden Flüchtlinge, wieder ein Asyl auf eigenem vorörtlichen Boden gab; daß neben ihm Dutzende von Flüchtlingen sich in der zürcherischen Hauptstadt bequem zu Klubbs organisiren konnten, daß gleiche Gunst auch fremden Spionen zu Theil ward, die man als solche erst erkannte, als es zu spät war. Man erfuhr aus gleicher Quelle amtlich, daß, trotz des im November 1835 von Seite der Republik Bern zu Handen Frankreichs und Oesterreichs erlassenen Memorandums und der darin gegebenen schmiegsamen Verheißungen, von Anfang des folgenden Jahres an der Zentralausschuß des jungen Deutschlands in Biel errichtet werden konnte, während das Haupt des Ausschusses mit der Ehre des bernerischen Bürgerrechts bedacht wurde; wie dann in beiden Kantonen sich die verschiedenen Vereine und Klubbs organisirt, gegliedert, zu ihren kosmopolitischen und völkerfreundlichen Zwecken zusammen gethan, endlich sich bestens bethätiget haben, um die leidige Monarchie allüberall durch Wort und Schrift, auch durch Handwerkerverführung, endlich selbst durch neue Handstreiche auf benachbarte Staaten zu bekämpfen. Durch ähnliche Vorsorge für die gute öffentliche Ordnung und für die schon oft dem eigenen

Volk und den auswärtigen Mächten gelobte treue Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten machte sich auch der Kanton Solothurn bemerkbar, der die Huld für die Flüchtlinge so weit ausgedehnt hatte, daß er sich gedrungen fand, auf 28. Mai eine Expedition von nahe an hundertunddreißig Mann stark nach dem Bade Grenchen zu entsenden, wo jene Hauptversammlung hätte gehalten werden sollen, die dann nach Brügg verlegt wurde, und wo seit längerer Zeit Mazzini mit andern italienischen Flüchtlingen Duldung fand, obwohl er durch Unterzeichnung bekannter Proklamationen Ende Jenners und Anfang Februars 1834 als einer der Hauptanstifter des Zuges gegen Savoyen bekannt geworden. Nach solchen Wahrnehmungen konnte es sich in der That weniger um Tagsatzungsbeschlüsse als um endliche Pflichterfüllung und wirkliche Staatsklugheit von Seite der meistbetroffenen Regierungen handeln, wozu übrigens ein befriedigender Anfang gegeben war. Die Kommissionsmehrheit dachte abweichend und ließ in ihrem Berichte mehr die Flüchtlinge als die schuldigen Kantonsregierungen die Strenge ihrer Grundsätze fühlen. So entstand ihr Antrag, eine wenn auch nur vorübergehende schweizerische Zentralpolizei zu errichten mittelst verbindlichen Beschlusses der Tagsatzung, durch welche die Wegweisung der schuldig erfundenen Flüchtlinge verfügt, die nöthige Untersuchung der einzelnen Fälle jedoch den Kantonen gelassen, die Aufsicht über die Vollziehung dem Vorort, oder dem Vorort in Gemeinschaft mit dem eidgenössischen Repräsentantenrath übertragen, endlich der Tagsatzung selbst der Entscheid anheimgestellt werden sollte, wenn in einem einzelnen Fall ein Kanton den Gehorsam verweigere. Das St.Gallische Mitglied der Kommission brachte einen Minderheitsantrag im Sinne seines Standesvotums. Es wollte das wohlfeile Mittel nicht billigen, die Schuld der einzelnen Kantone durch Maßnahmen gegen alle zu decken, und erinnerte sich mit Betrübniß, wie geneigt die Schweizer seien, ein *großes* Wort gegenüber den auswärtigen Mächten zu führen, so lang der politische Himmel im heitern Sonnenglanze prangt, die Dinge dann aber wesentlich anders zu

finden, wenn etwas unsanft an den Thüren der Eidgenossenschaft angeklopft wird *.

Während dieser Arbeiten gab die Regierung von Bern ihrer polizeilichen Thätigkeit eine erweiterte Ausdehnung, offenbar als Folge des Roschischen Untersuches. Ludwig Snell, Professor an dortiger Hochschule, wurde verhaftet; eine gleiche Verfügung stand nahe gegen Kasthofer, Troxler und andere Gleichgesinnte. Das letzte unterblieb, und auch Ludwig Snell mußte nach etwelcher Haft wieder frei gelassen werden, ohne daß rechtsgenüglich eine Schuld auf ihn gewälzt werden konnte. Die Regierung aber wies ihn weg aus dem Kanton, auf den Grund, daß er noch nicht volle zehn Jahre Schweizerbürger sei, daher keine Ansprüche habe auf unbedingten Genuß der Vortheile des Niederlassungskonkordates; eine daherige Reklamation von Seite Zürichs wurde in wenig urbanem Tone von der Hand gewiesen.

Der Herzog von Montebello aber entbrannte vollends in Zorn, als er freimüthige Worte über die zweideutige französische Freundschaft und die befehlshaberische Politik des Nachbarstaates theils aus dem Saale der Tagsatzung, theils von der Presse her vernahm. Bei der waltenden Stimmung kam das Minderheitsgutachten außer Betracht; desto schärfere Zensur hatte der französische Botschafter dem Mehrheitsantrag zugedacht. Er wußte sich behend Kenntniß von dessen wesentlichem Inhalt zu verschaffen, und berichtete solchen nach Paris. Dort war Thiers zeitig Präsident des Ministerrathes und Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Ein Eilbote brachte am 5. August Abends dessen Erklärung nach Bern: die Kommissionsanträge seien ungenügend; werde den Kantonen die Beurtheilung der einzelnen Fälle überlassen, so bleibe der Beschluß ohne Vollziehung; wolle die Schweiz aber Frankreichs Räthe nicht hören, werde gänzliche Sperre gegen Personen und Sachen folgen (le blocus hermétique). Noch in

* Siehe Mehrheitsgutachten von Professor Monnard, erstem Gesandten von Waadt; Minderheitsgutachten von Baumgartner, 3. August 1836. Im Abschied der Tagsatzung.

den Nachtstunden, nach zehn Uhr, bestürmte der Botschafter den Präsidenten der Tagsatzung mit einem kurzen, aber inhaltschweren Drohschreiben, und Tscharner hatte die Schwäche, jenen zu einer Stunde zu empfangen, die eine Ablehnung nicht nur rechtfertigte, sondern gebot. Am folgenden Morgen früh wiederholte Montebello seinen amtlichen Besuch mit andern Gliedern des diplomatischen Korps; er wollte sich selbst dem Ausschusse der Tagsatzung aufdringen zur Mittheilung der Pariser Depesche und gemeinsamen Verabredung der erforderlichen Maßnahmen. Die Kommission lehnte würdig ab; sie bleibe bei dem, was sie als unabhängige Ueberzeugung schon zuvor ausgesprochen. Das war ein Männerwort, beschämend für den Vorstand der Republik Bern und der Tagsatzung, der nach vorangegangenen Aeußerungen einen solchen Bescheid kaum erwartet hatte.

Die Köpfe der Tagherren waren durch diese Ereignisse warm geworden. Sie machten nun einen Versuch, vaterländische Ehre auf dem Wege freier Verständigung zu retten. Zu diesem Zweck versammelten sich die Gesandtschaften der Stände in freier Konferenz, bei verschlossenen Thüren (8. August). Hier ließ sich manche Klage vernehmen über die angedrohte Blokade und andere Mißhandlungen; allein das letzte Wort war immer die Erlassung eines das Ausland befriedigenden Beschlusses, wenn auch unter verschiedenen Formen. Zürich brachte in dieser Absicht selbst eine Art vorörtlicher Diktatur auf die Bahn, damit man das lästige Drängen desto schneller los werde. Waadt wies den seltsamen Antrag zurück, nannte ihn tumultuos, viel zu nachgiebig gegen die Mächte, alles Bundesrecht niederwerfend, er erniedrige die Schweiz zur Präfektur Frankreichs. Besser mundete er der Gesandtschaft von Bern, welche auf die Eintracht der Gewaltigen und die Schicksale der kleinen Länder verwies, die sich herausnähmen, jenen zu widerstehen. Die Meinung zum Nachgeben überwog. Das war der Anfang der großen Woche. Noch drei Tage wurden dann der Berathung der Entwürfe in offener Sitzung gewidmet. Der endliche Beschluß (vom 11. August) entsprach in der Hauptsache den ursprünglichen Anträgen, lautete jedoch so viel

thunlich verschärft; die Bundesdiktatur war faktisch da, ohne ihren Namen. In und außer dem Rathssaale hatte, wie immer bei unsaubern Händeln, unendlich viel Aufregung geherrscht, Hader vorzüglich unter den Kantonen, die sonst in brüderlicher Eintracht die Mehrheit machten, weil sie uneinig waren über das Maß der Nachgiebigkeit, und selbst der nachgiebigste und schlotterhafteste noch ein Held sein wollte. Am besten befanden sich die Urkantone und Neuenburg, voller Bereitwilligkeit, den Unrath, den die liberalen Kantone bei sich hatten anhäufen lassen, aus dem Bereiche der Schweiz zu entfernen, zu welchem Zweck ihnen selbst diktatorische Bundesgewalt nicht zuwider war. Am unangenehmsten war für einmal die Stellung St.Gallens, dem man Separatismus vorwarf. Montebello ging noch weiter und sagte einst zu dessen Gesandten (Baumgartner): „Le peuple est contre vous!" *. Die Stimmung des Volkes aber ließ sich bald in unerwarteter Weise vernehmen.

Diese Tage waren unrühmlich für die Schweiz, lobenswerth nur das Ziel, dem ihre Thätigkeit gewidmet war. Die Geschichte darf nicht unbesprochen lassen, daß jener Tagsatzungsbeschluß nicht aus dem freien Willen der Kantone, sondern aus dem Drängen Frankreichs hervorgegangen. Die Kantone Zürich und Bern hatten aus freien Stücken trefflich angefangen; ihr Beispiel allein schon, oder vielmehr ihre Rückkehr zu gesundern Grundsätzen, war entscheidend; das Volk war mit deren Anwendung einverstanden, weil den Umtrieben der Flüchtlinge durchaus abhold. Das Nothwendige konnte daher, wenn man nur wollte, auch ohne Bundespolizei geschehen. So sahen es auch die Kantonsregierungen an, denn selbst nach Erlaß des vorörtlichen Kreisschreibens war keine Rede von einem Tagsatzungsbeschluß; selbst Zürich, auf wirksame Abhülfe bedacht, hatte nur das Konkordat auf die Bahn gebracht. Da kam der Befehl von Frankreich her; man duckte sich und lenkte ein zu Maßregeln, welche die ganze freisinnige Partei von

* Politische Annalen der Vororte Zürich und Bern. Von H. Escher. Zweiter Band. Zürich, 1839.

1823 hinweg gegenüber den aristokratischen Regierungen als bundesrechtlich unzulässig bekämpft, als schmachvoll verworfen hatte. Als vollends mit der strengen Sperre gedroht wurde, herrschte der Schrecken, insbesondere bei manchen Heroen jener nämlichen Richtung, während ihre stabilen Gegner in kluger Benutzung der Umstände vermehrten Einfluß errangen. Grundcharakter dieser Tage war: Befriedigung des Auslandes um jeden Preis, Meinungszwang nach innen. Es ist uns unmöglich zu loben, wo wir Lobenswerthes nicht finden.

Man hat von anderm Standpunkt das Geschehene vielfach als Folge unabweislicher Nothwendigkeit rechtfertigen wollen, vornehmlich als völkerrechtliche Pflicht. Das Gefühl für letztere soll nicht geschwächt werden. Aber es ist Thatsache, daß jene völkerrechtliche Pflicht troß der erzählten und unrühmlichen Auftritte doch nur halb erfüllt wurde: Mazzini und andere Hauptpersonen der fremden Revolutionsschule fanden bis im Frühjahr 1837 Duldung und Aufenthalt in der Schweiz, in traurigem Widerspruch zu dem Tagsatzungsbeschluß vom August 1836, der zur Säuberung des Landes nur die Nothfrist von vier Wochen angewiesen hatte. In folgenden Jahren erneuerte sich der alte Unfug von Duldung und Begünstigung revolutionssüchtiger Fremdlinge namentlich in Kantonen, deren Häupter 1836 die Thätigsten zur Unterwerfung unter Frankreichs Gebote gewesen. Erfahrungen dieses Belanges lassen eine bessere Meinung von dem Geist, der die Tagsatzung, eigentlich die Stände und ihre Repräsentanten, in der schwierigen Fehde mit den fremden Mächten auch bei diesem denkwürdigen Anlasse leitete, nicht aufkommen.

Während der erzählten Vorgänge in der Bundesstadt gährte es im Volk, und die Gährung gedieh zum Ausbruch. Auf den Ruf mehrerer angesehenen Männer radikalen Sinnes versammelten sich (7. August) mehr denn achttausend Männer zu Flawyl im Kanton St.Gallen, unter ihnen viele Gäste aus den Nachbarkantonen Appenzell, Thurgau, Zürich und Glarus. Die Versammlung leitete Landammann Wilhelm Näff von St.Gallen. In einer Adresse an die Tagsatzung sprach sie „höchste Entrüstung“ aus

„über das unterthänige Benehmen des Vorortes gegen die fremde Diplomatie", dann „über die unschweizerischen Noten der Tagsatzungsmehrheit", verlangte bessere und kräftigere Wahrung der „Ehre und Würde des Vaterlandes". Die Versammlung widersprach gleichzeitig zentraler Kompetenz in Polizeisachen, ohne dem begründeten Einschreiten gegen die Flüchtlinge etwas zu vergeben. Weiter forderte sie die Rekonstituirung der Schweiz durch einen Verfassungsrath, und erließ durch Manifest an alle eidgenössischen Brüder die Aufforderung zu ähnlichen Versammlungen und gleichlautenden Beschlüssen. Der erste Gesandte von St.Gallen wurde „für seine unerschrockene Haltung" mit einem Lebehoch bedacht. Die Nachricht von diesem östlichen Mißtrauensvotum schlug gleich einem Blitz in die Bundesversammlung. Die Erbitterung gegen die Minderheit wuchs. Die alten „Freisinnigen" von 1830 und 1831, die vor wenigen Jahren selbst noch an der Spitze von Volksversammlungen gestanden oder solchen ihre Erhebung zu verdanken hatten, stimmten grimmig ein in den lauten Tadel ihrer sonstigen politischen Gegner über solche Volksbeschlüsse. Beide Parteien waren überhin geneigt, die Flawyler Versammlung als Folge eines Nothrufes von Baumgartner anzusehen; ganz irrig.

Wie ein Lauffeuer ging's durch die Kantone: was zu Flawyl im Osten, das müsse auch im Zentrum und im Westen geschehen. Neunzehn angesehene Luzerner, an ihrer Spitze Kasimir Pfyffer, schrieben eine zweite Volksversammlung nach Reiden im Kanton Luzern, eine Anzahl Zürcher, unter ihnen Bürgermeister Heß und Eduard Sulzer, eine solche nach Wiedikon bei Zürich aus, Berner eine dritte nach Münsingen (alle auf den 21. August). Auf gleichen Tag wurde Aehnliches in Genf angeordnet; in Wohlenschwyl war man schon am 14. mit einer kleinen Versammlung von zweitausend Bürgern vorangegangen. Die Erbitterung über die Anmaßungen Frankreichs war weit verbreitet. Mehr denn zwanzigtausend freier Männer fanden sich zu Wiedikon, acht- bis zehntausend bei Reiden ein. Beschlüsse und Adressen waren in der Hauptsache dieselben wie in Flawyl, doch übergingen

sie die Verfügungen der Tagsatzung mit Stillschweigen, weil die Häupter von Zürich und Luzern zu denselben mitgewirkt; „jede weiter gehende Forderung", sagten die Wiedikoner, sei abzulehnen; so eiferten beide Adressen mehr im Allgemeinen gegen jede Einmischung der auswärtigen Gesandten in die Angelegenheiten der Schweiz; die Adresse von Reiden verlangte überhin die Abberufung des Herzogs von Montebello, das Gleiche die Versammlung von Münsingen unter Leitung von Großrath Stettler; scherzend wurde hierauf beantragt, dem Präsidenten der Tagsatzung den „nächtlichen Umgang" mit den Diplomaten zu untersagen. Als später die Adressen zur Verhandlung in der Tagsatzung kamen, führte Keller, der erste Gesandte von Zürich, das große Wort in dem ihm eigenen schneidenden Ton; er erklärte den Flawyler Ausspruch von der „Entrüstung über die Tagsatzungsmehrheit" als Insulte, die man nicht einstecken dürfe; der gelehrte Züricher, den seine städtischen Mitbürger als Radikalen haßten, that sich bei diesem Anlaß kund als Mann von den strengsten Autoritätsbegriffen. Daß die Züricher, von Richterschweil her (Frühjahr 1832), sich nicht weniger derb gegen die Tagsatzung ausgesprochen, als nun die Flawyler, war vergessen. Die Adresse der letztern wurde mit siebenzehn Stimmen von den Akten weg erkannt; über die andern erging einfache Tagesordnung.

Der Beschluß der Tagsatzung wurde rechtskräftig durch nachträgliche Ratifikationen der Regierungen und Großen Räthe (23. August). Die Zustimmung versagten, neben St.Gallen, die Großen Räthe von Waadt und Genf. Monnard, warm eingenommen für das Werk der Kommissionsmehrheit und dessen glänzender Verfechter in Schrift und Rede, wurde das Opfer der patriotischen Reizbarkeit seiner Mitbürger. Daß der Widerstand von zwei Kantonen herrührte, welche dem französischen Zorn am nächsten ausgesetzt gewesen, machte großes Aufsehen und verletzte tief die Kantone der Mehrheit. Dem Beschluß zufolge sollte, das erste Mal unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815, der Repräsentantenrath bestellt werden; die alte Abneigung gegen denselben war gewichen. Die meisten Kantone schritten zu den

ihnen zustehenden Ernennungen. Unterdessen war von Paris her die Nachricht gekommen: entspreche die Schweiz dem Begehren der Mächte und dem eigenen Beschlusse nicht, so werden sich ihre Gesandten vermöge bereits empfangenen Befehls nach Basel zurückziehen und von dort aus, unterstützt durch ein Truppenkorps längs der Grenze, die Blokade anordnen *. Diese wäre sonach das vereinte Werk geworden von Frankreich, Sardinien, Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden.

Streng gegen die Flüchtlinge, willfährig in der Hauptsache war die Tagsatzung gewesen. Sie raffte sich auf in der Antwort an den Botschafter Frankreichs (29. August). Anläßlich waltete laute Erörterung über Montebello's Verhalten, wobei das übermüthige Wort des Herzogs: „je vous pousserai“. verdiente Rüge erhielt. So hatte sich nämlich der französische Botschafter einst bei Höflichkeitsbesuchen, die er von schweizerischen Standesgesandten empfing, ausgesprochen. Aargau ging so weit, eine Berathung zu empfehlen, ob nicht auf des Botschafters Abberufung zu dringen sei. Von den vielen eigenen Sünden Frankreichs in Flüchtlingssachen wurde, durch den Gesandten von Solothurn, auch die ans Licht gebracht, daß einer der gefährlichsten Fremdlinge, Rauschenplatt, in neuester Zeit mit einem englischen Paß über französisches Gebiet wieder nach der Schweiz habe kommen können. Die Antwortnote war aus Monnards scharfer Feder geflossen. Sie verweiët im ersten Theil auf die früher von den Kantonen, jetzt von der Tagsatzung selbst getroffenen Verfügungen; der zweite ist reich an Belehrungen, wie der Mächtige sie nicht gern vom Schwächern annimmt: Frankreichs Aufgabe sei es nicht gewesen, wegen der in einigen Kantonen angezettelten Komplotte Beschwerde zu führen; die angeordneten Untersuchungen hätten bis zur Evidenz bewiesen, daß keines derselben gegen Frankreich gerichtet war, gegentheils dort ihren Ursprung

* Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Paris an den Präsidenten der Tagsatzung, vom 24. August. Tschann hatte aus Frankfurter Depeschen geschöpft.

gehabt; daß der Herd der Verschwörungen in Paris sei, die Befehle für die geheimen Söldlinge der Verschwörer von Paris ausgingen. Frankreich fuße seine Begehren auf die schwache Organisation der Schweizer Polizei, im Gegensatz zu der eigenen kräftigen Administrativorganisation; damit stehe im Widerspruch, daß die Kantone die wichtigsten Entdeckungen selbst gemacht und viele Schuldige fortgewiesen, während Frankreich weder die Häupter erreicht, noch die Hauptquelle des Uebels entdeckt habe, den bewaffneten Ausbruch von mehreren hundert Polen nicht verhindern, einen Einfall in Savoyen von seinem Gebiet aus nicht zurückhalten konnte. Die Antwort erklärt weiter: nur gegen wirklich Schuldige werde die Schweiz einschreiten, zur „Erforschung der Gedanken" sich ihre Polizei nie erniedrigen; ihre Gerichte werden niemals bloße Hoffnungen bestrafen; sie selbst sodann wolle beurtheilen, wer das Asyl verwirkt, und daherige Einmischung von außen würde sie nicht dulden. Die Antwortnote schloß mit folgender Anrede: „Die Schweiz hat während Jahrhunderten sich zur Ehre gerechnet, die Freundschaft von Frankreich zu verdienen und zu besitzen; sie hat sich angelegen sein lassen, ein gutes Vernehmen zwischen den beiden Ländern zu unterhalten; ihre Krieger haben ihr Blut unter den französischen Fahnen vergossen; sie haben den König von Frankreich zu Meaux vertheidigt; sie haben im Palast der Tuilerien und an den Ufern der Beresina gekämpft. Heute noch wünscht die Eidgenossenschaft, daß das nämliche Band gegenseitiger freundschaftlicher Gesinnungen zwischen den beiden Nationen fortbestehe, und sie schmeichelt sich, um so viel mehr Rechte auf die wohlwollende Zuneigung Frankreichs zu haben, als sie entschlossen ist, niemandes Freundschaft um den Preis ihrer Unabhängigkeit und ihrer Würde als selbstständiger Staat zu erkaufen." Ueber dieses Antwortschreiben vernahm man sehr abweichende Stimmen; die einen fanden: habe Frankreich sich in so hohem Grade gegen die Schweiz vergangen, wie es da theils gesagt, theils angedeutet werde, und sei von der Schweiz aus so selbstständig das Nöthige vorangehend gethan worden, so seien die im Recht, welche den Tagsatzungsbeschluß verwarfen oder

mißbilligten. Andere tadelten die kecke Sprache, sie glaubten nicht, daß sich Frankreich solche gefallen lassen werde, und sahen daher ein mehreres Unheil voraus. Das letztere traf ein; es war aber nicht auszumitteln, wie viel auf Rechnung der Antwort, wie viel auf jene der nachherigen Ereignisse zu setzen kam.

Achter Abschnitt.

Erste Einleitungen zur Aufhebung der Klöster. Streit mit Frankreich wegen des Spions Conseil. Fortsetzung und Schluß der ordentlichen Tagsatzung von 1836. Die hermetische Blokade. Eine außerordentliche Tagsatzung. Verfassungsänderung in Glarus. (Sommer und Herbst 1836.)

Der Ruf nach Aufhebung der Klöster ist nicht von heute und nicht von gestern; schon im Jahr 1769 erschien eine Schrift, welche die gänzliche oder wenigstens theilweise Aufhebung bezweckte *. Die Begründung war im Wesentlichen dieselbe, die in neuerer Zeit zu lesen war. Die Klöster blieben, bis die französische Revolution auch die alte Eidgenossenschaft zertrümmerte. Die helvetische Republik erklärte ihr Vermögen als Nationalgut, verbot die Aufnahme von Novizen, öffnete weltlustigen Klosterbrüdern die Thüre und traf noch andere Maßnahmen, welche die Auflösung unvermeidlich gemacht hätten. Der erste Konsul der französischen Republik, Napoleon Bonaparte, befahl in der Vermittlung die Wiedereinsetzung der Klöster in ihr Vermögen. Das war eine mittelbare Garantie für den Fortbestand dieser korporativen Familien. Die Verständigung zu diesem Zweck war ein mühevolles Werk; aber auch die paritätischen Kantone St.Gallen,

* »Reflexionen eines Schweizers über die Frage: Ob es der Catholischen Eidgenoßschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben oder wenigstens einzuschränken?« Ohne Nennung des Verfassers und des Druckortes. Schultheiß und Rath von Luzern verboten die »Schmachschrift« bei Buße von fünfzig Thalern gegen jeden, bei dem sie gefunden würde, von hundert Thalern gegen deren Verbreitung. Die Erwiederung folgte in einer Flugschrift gleichen Titels, »geprüfet und beantwortet durch Entgegengesetzte Reflexionen Eines Schweizers«.

Aargau und Thurgau mußten sich fügen, weil die Mediationsakte auch bei beschränktem Wortlaut keinen andern Ausweg übrig ließ. Als an die Stelle dieser der Bundesvertrag von 1815 unterhandelt wurde, verlangte der Nuntius förmliche Gewährleistung der kanonischen Existenz der Klöster und der Kapitel, freie Verwaltung ihres Vermögens für sie und Schutz gegen ausnahmsweise Höherbesteuerung desselben. Die katholischen Kantone unterstützten das Begehren. So entstand der Artikel XII jenes Bundesvertrages, der die Klöster gegen willkürliche Aufhebung von Seite ihrer Gebietsherren sichern sollte. Einige Kantone sträubten sich gegen diese Fessel, legten Verwahrungen ein, unterzogen sich aber zuletzt thatsächlich durch Annahme und Beschwörung des Bundesvertrages. Der Sturm von 1830 und 1831 griff alle Existenzen an, die einen unmittelbar, die andern mittelbar bloß und vorübergehend. Das letzte war der Fall mit den Klöstern. Die Presse rügte, wahr und unwahr im Gemisch, ihre Gebrechen. Auch Anträge zur Aufhebung verlauteten, doch ohne Nachdruck. Im Thurgau wollte man derlei versuchen, beschränkte sich jedoch auf die Vorschrift in der Verfassung von 1831, daß das Eigenthum der Klöster ohne Bewilligung des Großen Rathes nicht mit Liegenschaften vermehrt werden könne, die Bestimmungen über die Aufnahme der Novizen dem Gesetz überlassen bleiben, neue geistliche Korporationen außer den bereits bestehenden im Kanton nicht errichtet werden dürfen. Daß die Klöster in diesem Kanton von nun an schwereren Stand haben würden als früher, war zu erwarten. Die aargauische Verfassung vom gleichen Jahr begnügte sich nicht mit der allgemeinen Steuerpflicht der Klöster nach Maßgabe ihres Vermögens, sondern belegte die Klöster und Stifte mit einem außerordentlichen jährlichen Beitrag an die Staatsausgaben *. In den verschiedenen Entwürfen der neuen Bundesverfassung wurde die eidgenössische Garantie für den Fortbestand der Klöster nicht wieder erneuert; das war gleichbedeutend mit

* Bei Abgang einer Vermögenssteuer hatten sie übrigens auch früher schon einen solchen Beitrag, doch einen sehr mäßigen, entrichtet.

dem Ausspruch, daß ein künftiger Bund fürderhin den Fortbestand oder die Aufhebung dem souveränen Ermessen der Kantone anheimstellen werde. Einzelne deuteten diese negative Bestimmung als Vorboten künftiger Aufhebung. Oberrichter Tanner von Aargau, Mitglied der Bundesrevisionskommission von 1832, verkündete, kaum in den Großrathssaal von Aarau zurückgekehrt, frohlockend die goldene Botschaft: er bringe sechs Millionen Franken mit. So lag der Gedanke der Aufhebung in den Wünschen und Erwartungen, ohne daß er zur Zeit in amtliche Form gegossen worden wäre. Wohl aber erhielt er Stärkung durch die Fehden, die zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Gewalt in verschiedenen Theilen der Schweiz sich erhoben. Die Badener Artikel an sich waren den Klöstern ganz ungefährlich, da sie nichts bezweckten als die Unterstellung der Klöster unter die unmittelbare Aufsicht der Bischöfe, im Gegensatze zu ihrer hergebrachten Befreiung von solcher Aufsicht.

Im Kanton St.Gallen ließ man die Dinge wesentlich im Alten, wie sie unter den vorangegangenen Verfassungen gewesen; zehn Frauenklöster waren unter der Mediation wieder in ihre Rechte eingesetzt worden (1809); ein eilftes wurde ausgenommen; ein Dekret von 1812 beschloß dessen Aufhebung, ließ jedoch die Frauen noch beisammen und verlieh inzwischen nöthigen Geldzuschuß. Als im Jahr 1834 nur noch zwei Frauen übrig, der gemeinsame Haushalt unzulässig geworden, kam die vor dem Bundesvertrag schon beschlossene Aufhebung in Vollziehung: der übrig gebliebene kleine Fond wurde dem Korporationsvermögen der Katholiken einverleibt, das Gebäude zu einem Priesterseminar verwendet. Der Nuntius de Angelis klagte bei dem Vorort über geschehene Bundesverletzung; allein der Kanton ließ sich solche nicht nachreden und ertheilte dem Vorort nöthige Aufschlüsse. Der Nuntius aber gab der Klage keine weitere Folge. Die übrigen Klöster blieben in ihrem garantirten Bestand.

Anders gestalteten sich die Dinge hinsichtlich der Klöster von Aargau, Thurgau und Zürich. Der Große Rath von Aargau steigerte die Steuerbeiträge der Klöster um das Drei- bis Vier-

sache (im Jahr 1817 waren Muri und Wettingen zusammen auf 7000 Franken angesetzt, im Jahr 1835 auf 26,760 Franken). Um dieselbe Zeit wurde neue Inventarisirung des Vermögens vorgenommen. Aus einzelnen angeblich ungünstigen Erhebungen schloß man auf unergiebige Verwaltung. Urkunden, Baarschaft, Getreide, Weinvorräthe, Viehstand, Feldgeräthe wurden in Beschlag genommen, die Schuldtitel von der Finanzverwaltung in Aarau zu Handen gezogen. Der Bedarf an Baarschaft, Lebensmitteln, Holz u. s. w. wurde den Klöstern nach höhern amtlichen Weisungen zugemessen. Ihrer eigenen Verwaltung blieben nur Kirchengeräthe, Bibliotheken und Münzsammlungen überlassen. Die Klöster waren somit in einen Zustand verletzender Bevogtung versetzt, deren Ende sie nicht vorsehen konnten, weil sie auf unbestimmte Zeit verhängt war. Sie legten Verwahrung ein; die Regierung aber vollzog die höhern Aufträge. Sie baten bei dem Großen Rath um Zurücknahme oder Milderung der Beschlüsse; er ging darüber zur Tagesordnung. Sie gelangten nun auch an die Bundesversammlung, gaben Aufschluß über die bisherigen Ergebnisse eigener Verwaltung, nach Ansicht der Klöster im Allgemeinen befriedigend, wiesen auf die hohen Geldleistungen an den Staat und für sonstige öffentliche Zwecke (Muri und Wettingen allein 583,587 Franken seit 1803), begründeten das Recht auf unverkümmerten Fortbestand, der nunmehr augenfällig gefährdet sei.

Aehnliche Verfügung traf Zürich gegen das Kloster Rheinau (22. März 1836).

Im Thurgau kam selbst die Aufhebung ernstlich zur Sprache. Eine warme Rede Bornhauser's in diesem Sinne ließ tiefen Eindruck zurück (11. März). Spätere Beschlüsse gingen nur der Form nach nicht so weit und hielten sich in den bereits von Aargau gewählten Schranken: Vermögensverwaltung von Staats wegen und einstweilige Einstellung des Noviziats. Dabei wurde fernere Verwendung des Klostervermögens für religiöse und moralische Zwecke garantirt *, nähere Festsetzung jedoch, wie dasselbe für

* Nachahmung des helvetischen Gesetzes vom 17. September 1798.

Kirchen-, Schul- und Armenwesen in Anspruch zu nehmen sei, für nächste Zeit vorbehalten. Vorschüsse aus dem Klostervermögen sollen schon von nun an für gedachte Zwecke verwendet werden. Das Vermögen des Klosters Paradies wurde als sofort verfügbar erklärt, eines der Frauenklöster zu einem Kantonsspitale bestimmt.

Das Ziel aller dieser Anordnungen konnte nicht ungewiß bleiben; es war die Aufhebung der Klöster, Verwendung ihres Vermögens für milde Zwecke nach den sehr veränderten Begriffen der Zeit, besonders für Schulanstalten und Krankenhäuser; dann auch, zumal von Seite Aargau's, Schwächung der politischen Gegnerschaft in Sachen der Kirche und des Staates. Schwer wäre zu läugnen, daß jenes das wirkliche Ziel der geschehenen Verfügungen gewesen, wenn auch die Dekrete und die vorangeschickten Beweggründe bloß der Absicht Erwähnung thun, die Verwaltung der Klöster zu regeln und ihren Hausstand sicher zu stellen. Bei solcher Sachlage wäre redlicher, darum auch ehrenhafter, gewesen, sich in offenen Erklärungen an die Kirchenbehörden zu wenden, um, wenn möglich im Einverständniß mit ihnen, das künftige Schicksal der Klöster festzusetzen. Aber einzelne Stimmen vermochten nichts gegen verhärtete Zustände und Meinungen *.

Der päpstliche Nuntius gelangte beschwerdeführend an die Tagsatzung. Deren Verhandlungen über die eingegangenen Klagen waren der mißliche Anfang eines mißlichen Endes. Ueber Sinn, Bedeutung und rechtliche Folgen des angerufenen Bundesartikels konnte sich die Tagsatzung mit dem päpstlichen Nuntius eben so wenig einlassen, als mit politischen Gewalthabern auswärtiger Staaten über Sinn und Bedeutung irgend eines andern Artikels des Bundesvertrages. Die Kantone hatten den Bundesvertrag unter sich, nicht mit Dritten, abgeschlossen, obwohl diese seiner-

* Im Thurgau hatte Landammann Anderwert viel früher schon eine angemessene Verständigung und Ausgleichung empfohlen. Siehe: »Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Von J. C. Mörikofer. Zürich und Frauenfeld, 1852.«

zeit Einfluß auf dessen Inhalt geübt. Jenen günstigen Umstand benutzten die Kantone, welche ihr freies Gesetzgebungsrecht in Klostersachen aufrecht halten wollten, zur Erklärung, daß sie der Beschwerde der Nuntiatur keine Rechnung tragen können. Zu ihnen gesellten sich einige andere Stände, im Ganzen neun und zwei halbe Kantone. Sie wollten in obigem Sinne ablehnende Antwort geben. Sechs andere Kantone wollten die Erwiederung dem Vorort anheimstellen; mehrere von ihnen hatten die Antwort entsprechend gewünscht. In Ermangelung einer gesetzlichen Mehrheit erhielt der Nuntius keinerlei Erwiederung. Die Sache selbst anlangend, waren die betheiligten Kantone keineswegs geneigt, das Recht, in Verwaltungssachen der Klöster frei zu verfügen, irgendwie schmälern zu lassen, da es auch in ältern Zeiten von den Eidgenossen geübt, eine dießfällige Beschränkung der Kantone bei Berathung des Bundesvertrages zwar verlangt, aber nicht gewährt worden sei. Die Anordnung einer obrigkeitlichen Verwaltung wurde nebstbei, zumal von Aargau, als ein aus der Inventarisirung hervorgegangenes Bedürfniß erklärt. Daß unter der angeordneten staatlichen Verwaltung die Absicht einer spätern Aufhebung verborgen sei, läugnete die Gesandtschaft mit Bestimmtheit. Der Vertheidiger der aargauischen Staatsverfügungen war Kaspar Leonz Bruggisser, heimatlich von Wohlen, zur Zeit Bezirksgerichtspräsident in Laufenburg. Seine Vorträge waren mehr polternd als geistreich, und verbreiteten sich über eine Masse von Dingen, die auf den Entscheid der streitigen Frage keinen Einfluß üben konnten. Die Verantwortung Thurgau's hielt sich an die bereits angegebenen Grundsätze; Thurgau glaubte überhaupt eine Verantwortung nicht schuldig zu sein. Das aufgehobene Kloster Paradies bezeichnete es als solches, dessen Bestand schon im Jahr 1804 nicht mehr als gesetzlich anerkannt worden. Die verordnete Einstellung des Noviziats machten beide Gesandtschaften als eine Maßnahme geltend, die Hand in Hand gehe mit der obrigkeitlichen Vermögensverwaltung; habe diese ihr Ziel erreicht und sei dadurch völlige Ordnung in die Verwaltung des Vermögens und in dessen Erträgnisse gebracht, so werde auch die

bloß auf unbestimmte Zeit verhängte Einstellung des Noviziats zurückgenommen werden können. Die Urkantone, mit Wallis und Neuenburg, hielten die Klagen für begründet und wollten die angeschuldigten Kantone zur Aufhebung ihrer Verordnungen anhalten. Die Verhandlung wurde lebendig. Schwyz stellte das Begehren einer außerordentlichen Tagsatzung in Aussicht. Der Gesandte von Unterwalden, Landammann Spichtig von Obwalden, gab zu verstehen, daß ein solcher Gang der Dinge nicht länger hingenommen werden könne; „es muß einmal entschieden werden!" rief er aus. Freiburg bestritt das Recht der staatlichen Aufsicht im Grundsatze nicht und gab die Möglichkeit ausnahmsweiser Verfügungen zu, nicht aber ihre Allgemeinheit. Es empfahl ziemende Abänderung der Verordnungen, worüber Klage vorlag, da nach seiner Ansicht nur dann die im § XII verheißene Garantie eine Wahrheit werde; im gleichen Sinne Zug, dann Schaffhausen, welches namentlich den Kanton Aargau bei dessen Erklärung behaften wollte, daß es keineswegs auf eine die Existenz der Klöster gefährdende Dauer seiner Verordnungen abgesehen sei. Es veranlaßte dieß den Gesandten von Aargau, alles zurückzunehmen, was er in jenem mildernden Sinne gesprochen haben mochte. Mehrere andere Kantone machten das Recht des Referendums geltend, damit die Standesbehörden von Antwort und Klage gleichmäßig Kenntniß nehmen, beide ihrer Würdigung unterstellen mögen. Wieder andere stimmten zur Tagesordnung, einer Abweisung gleich. Aehnliches Schicksal hatten Petitionen aus den katholischen Landestheilen von Aargau für ungekränkte Beachtung kirchlicher Rechte; dann eine Klage von Schwyz, daß Aargau seine Verordnung unbefugt auf das Frauenkloster Fahr anwende, welches urkundlich ein Eigenthum des Stiftes Einsiedeln sei. Ueber all' diesen Berathungsstoff ergaben sich keine Mehrheiten. Noch ahnte man das Gefährliche desselben für den innern Frieden der Schweiz nicht.

Während des früher erzählten französischen und schweizerischen Getriebes entspann sich neuer Streit mit Frankreich. Der französische Botschafter forderte Verhaftung und Ausweisung des

August Conseil, der bei dem Mordattentat des Fieschi gegen den König kompromittirt sei und umwälzerische Doktrinen bekenne (19. Juli); die Note war befehlshaberisch kurz, ohne nöthige Begründung, und dem Vororte fiel nicht ein, letztere zu verlangen. Bald ward ruchbar, jener Conseil sei nichts anderes als ein Spion der französischen Polizei, ohne Zweifel in die Schweiz gesendet, als Anzettler und Kundschafter zugleich auf dem Felde der Flüchtlingsumtriebe Dienste zu leisten. Die willkommene Entdeckung wurde durch die Berner Polizei gemacht; der Vorort legte den Fund der Tagsatzung vor (25. August), und diese verordnete nähere Untersuchung. Als Ergebniß stellte sich, zum Theil mit rechtlicher Gewißheit, zum Theil mit hoher Wahrscheinlichkeit, Folgendes heraus: August Conseil stand seit einiger Zeit im Dienste der Pariser Polizei, wurde für ihre Zwecke nach der Schweiz gesendet, mit dem besondern Auftrage, sich in das Vertrauen der auszuweisenden Fremdlinge verschiedener Nationen einzuschmeicheln, dadurch bestens auszukundschaften, ob und welche Anschläge gegen die königliche Familie Frankreichs gemacht worden, zugleich bei der Berner Polizei sich als Flüchtling anzugeben und Aufenthaltsbewilligung nachzusuchen. Conseil kam wenige Tage vor Erlaß der französischen Note gegen die Flüchtlinge nach Bern, erhielt Duldung bis zum 22. Juli, verließ dann die Schweiz, kehrte von der französischen Polizei mit Geld und einem zweiten falschen Paß versehen (einen andern besaß er von früher her) im August nach Bern zurück, trat in Verbindung mit Italienern, welche bald seine Eigenschaft als Spion entdeckt hatten, war ebendaselbst durch den französischen Botschaftssekretär, Baron von Belleval, mit einem dritten falschen Paß und dem Befehl ausgestattet worden, seinen Aufträgen mit Hülfe desselben nun in andern Kantonen nachzugehen, konnte sich inzwischen von jenen Flüchtlingen, die sich seiner durch allerlei Terrorismus habhaft gemacht hatten, nicht mehr losringen, und ward endlich von ihnen, unter Zuthun verschiedener Schweizer, von denen einzelne dem Verein der „jungen Schweiz" angehörten, an die Polizei in Nidau verrathen. Dieß die Veranlassung einer längern Unter-

suchung, aus welcher die eben gemachten Angaben hervorgingen. Die berichterstattende Kommission sah in Folge dessen als ausgemittelt an: den wissentlichen Gebrauch falscher Papiere durch Conseil; die Fertigung eines Gesandtschaftspasses zu seinen Gunsten durch den Sekretär des französischen Botschafters unter wissentlich falscher Bezeichnung des Paßträgers und absichtlicher Beisetzung eines falschen Datums; den Befehl oder die Ermächtigung durch den französischen Botschafter selbst zu solcher Paßausstellung; die Unterlassung jeder Berichtigung oder der Zurücknahme der Note vom 19. Juli, nachdem dem Botschafter die wirkliche Eigenschaft des Conseil bekannt geworden war. Aus dem Erhobenen schloß die Kommission: mit Conseil habe die Tagsatzung allerdings nichts zu schaffen, er stehe unter der Gerichtsbarkeit von Bern; eine andere Bewandtniß habe es mit den dem Botschaftssekretär und dem Botschafter selbst zur Last fallenden Handlungen, die sich zu Verbrechen qualifiziren, was unter wörtlicher Anführung der einschlagenden Artikel des französischen Strafgesetzbuches aus einander gesetzt wurde; allein die Persönlichkeit der Betroffenen gewähre das Recht der Exterritorialität, den Behörden stehe demnach zwar keine Art der Gerichtsbarkeit gegen sie zu, wohl aber sei es Pflicht oder mindestens Befugniß des Staates, bei welchem jene Personen beglaubiget sind, die Regierung, welche sie gesendet, vom Sachverhalt unter Mittheilung oder Anerbietung der Akten in Kenntniß zu setzen. Darauf gründete sich der Antrag zu solcher Mittheilung an die französische Regierung. Wohl und Ehre des Vaterlandes erfordern solche, sagte die Kommission weiter. Hätte der Botschafter das Ausweisungsbegehren mit dem Bewußtsein der wahren Eigenschaft des betroffenen Individuums gestellt, „so wäre dieß eine Handlungsweise, die vor den Augen von Europa sich selbst richten würde". Aber auch schon das Geringere, daß der Botschafter kurz nach Erlaß seines Begehrens jene Kenntniß wirklich erhalten, dann fortwährendes Stillschweigen beobachtete und gleichgültig zusah, wie die getäuschten Behörden einer Intrigue zum Spiel und deren Urhebern zum Spotte wurden, solch Benehmen müsse das Schweizer Volk tief beleidigen,

alles Zutrauen zu der Person des Gesandten zerstören und das gute Vernehmen zwischen beiden Staaten gefährden. „Und vollends die wissentliche Ausstellung eines durch und durch verfälschten Passes zu bekanntem bösen Zwecke!“ So die Kommission in ihrer Mehrheit, mit großer Ausführlichkeit, scharfer Aushebung der thatsächlichen, der rechtlichen und diplomatischen Momente und mit dem schon angegebenen Schlußantrag: Mittheilung des Geschehenen an die Regierung von Frankreich. Keller, Gesandter von Zürich, war Verfasser des Berichtes, Monnard sein zustimmender Kollege. Abweichend von ihnen brachte ein drittes Mitglied, Bürgermeister Burckhardt von Basel, den weniger verfänglichen Antrag, von der Tagsatzung aus nichts zu verfügen und dem Vororte Gutfindendes anheim zu stellen. In der Tagsatzung ergab sich nicht sofort eine Mehrheit (9. September); mehrere Stände legten sich auf das Zusehen; die meisten der Stimmenden, zehn Kantone, erklärten sich für den Keller'schen Antrag. Neuenburg allein sprach für Mißbilligung der ganzen Handlungsweise der Regierung von Bern, mit Aufdeckung von mancherlei Blößen, die sich dortige Polizei gegen Conseil sowohl als gegen die mit ihm in Verbindung gekommenen Flüchtlinge gegeben. Für den Fall, daß der Mehrheitsantrag nicht binnen drei Wochen zum Beschluß erwachse, wurde der Vorort ermächtiget, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Die ordentliche Tagsatzung schloß am 10. September ihre sturmbewegte Thätigkeit. Belleval aber eilte, auf Montebello's Befehl, nach Paris für sich und im Interesse des Botschafters. Während bei dem Vororte nachträgliche Stimmgebungen für die beantragte Aktenmittheilung einliefen, diese selbst aber noch unterblieben war, sah Frankreich den Affront bereits als vollbracht an. Der inzwischen in Folge allgemeinen Ministerwechsels in das Amt getretene neue Minister des Auswärtigen, Graf Molé, besaß den vollständigen Kommissionalbericht schon am 17. September. Geschickt zog die französische Regierung den Conseilhandel, aus welchem die Schweiz den Stoff zu verdienter Vergeltung, Europa solchen zum Gespött über die Diplomatie Frankreichs schöpfte, aus seiner Vereinzelung und knüpfte ihn an jene Korrespondenz über

das Flüchtlingswesen, bei welcher sie nicht bloß in eigenem Namen sprechen, sondern sich als Vertheidiger allgemeiner europäischer Interessen spreizen konnte. Frankreich ließ sich erst nach längerem Zuwarten über das schweizerische Schreiben vom 29. August, zuvorkommend dagegen jeglicher Mittheilung über die Verhandlungen der Tagsatzung wegen Conseil und der gesandtschaftlichen „Verbrechen", durch neue Note vom 27. September vernehmen. Nach langem Gerede will sich die französische Regierung mit den Anordnungen gegen die Flüchtlinge befriedigen. Schärfer ist ihr Urtheil über den räsonnirenden Theil der Schweizer Note: die französischen Räthe seien darin mit Bitterkeit gedeutet, in gereizter Sprache zurückgewiesen; dortige Absichten seien entstellt, die Worte verdreht. Frankreich mußte in solcher Erwiederung eine schwere Beleidigung erblicken. Indessen wolle es seine Empfindlichkeit zurückhalten; jene tadelnswerthe Sprache falle einer Partei zu Lasten, welche die Schweiz beherrschen wolle. Diesen Ausfällen folgte eine herbe Schilderung der Faktion, auf welche Frankreich seinen Zorn abladet; käme sie zur Geltung, so wäre es aus mit der Freiheit der Schweiz. Die Note übergeht dann auf die Angelegenheit von Conseil, nennt sie ein Komplot, wovon dieses Subjekt entweder der Urheber oder das Werkzeug gewesen, eine Falle, welche der Gesandtschaft von Frankreich gelegt worden, einen Akt der Rache gegen den Botschafter, vollführt durch einige Revolutionäre und so zu sagen adoptirt durch die legale Behörde als Repressalie von Regierung gegen Regierung u. s. w. Zum Schluß wird schleunige Genugthuung verlangt, inzwischen alles Verhältniß zur Schweiz abgebrochen; in dieser Stellung verharre Frankreich, bis eine weisere Politik in den schweizerischen Räthen wieder zur Herrschaft gelangt sei; wenn nöthig, werde Frankreich sich jene Genugthuung thatsächlich zu nehmen wissen. Der Vorort berief nun eine außerordentliche Tagsatzung auf den 17. Oktober. Selten hat die Schweiz einen trüberen Weinmonat verlebt als jenen von 1836. Wer sich gestärkt fühlen mochte, das war die Partei der Unzufriedenen, alle jene, die über den Gründen zu allfälliger Mißbilligung einzelner Vorfallenheiten in den Kan-

tonen die Ehre und das gute Recht der Eidgenossenschaft vergaßen. Und solcher Bürger zählte sie eine große Zahl. Das geheime und offene Wohlgefallen an dieser Wendung der Dinge war um so inniger, als, dem Inhalt der Note zufolge, der herrschenden Partei in ihren verschiedensten Abstufungen geradezu der Fehdehandschuh hingeworfen ward, jener nämlichen Partei, die Frankreichs Minister sonst mit ärgerlicher Zudringlichkeit unter ihre Fittige zu nehmen sich gerne den Anschein gaben, um desto weniger es mit nie rastenden Oppositionen im eigenen Lande zu verderben und sich stets bereitwillige Freunde gegen die nordöstlichen Mächte zu erhalten. Das innere Zerwürfniß wuchs häßlich an, als erst die Großen Räthe zu neuer Instruktionsertheilung einberufen wurden. Der Keller'sche Bericht, wegen der klaren Darstellung, der logischen Folgerichtigkeit, der juridischen Schärfe und republikanischen Unerschrockenheit sonst Gegenstand der Bewunderung, wurde nun von den Klugen und Klüglingen allen auf den Sezirtisch gelegt und allda mit großer Kunstfertigkeit zergliedert. Wer nicht gewagte Rechtsfolgerungen in dem Schriftstück entdeckte, fand wenigstens seine Haltung undiplomatisch; eben so vielseitig ließ sich die Meinung vernehmen, man habe übereilt gehandelt, sich in eine Sache eingelassen, die gar nicht vor die Tagsatzung hätte gebracht werden sollen. Läugnen läßt sich nicht, daß italienische Flüchtlinge und die „junge Schweiz" vereint den Anlaß benutzt hatten, um ihr Müthchen an dem Botschafter zu kühlen; auch den Schweizer Magistraten, die im Laufe Sommers höchstens die Genugthuung gehabt, ihren Unmuth klagend der Antwortnote vom 29. August anzuvertrauen, im Uebrigen sich in das Unvermeidliche hatten fügen müssen, war es nicht unwillkommen gewesen, die Verlegenheiten auf Seite des französischen Botschafters zu wälzen; aber sie hatten nicht genug berechnet, daß sie kaum sichern Rücken im eigenen Lande hätten, Frankreich die ihm zugedachte Demüthigung nicht ungeahndet hinnehmen werde, eben so wenig, daß schon wegen der Stimmung des Vorortes und seines Präsidenten die Bedeutung aller und jeder zur Ehre der Eidgenossenschaft erforderlich erachteten Schritte zum bessern Theile

verloren gehe. Sie übersahen, daß es unter solchen Umständen nicht genüge, im guten Rechte zu stehen.

Das Abbrechen des Verkehrs wurde französischerseits durchgeführt: Montebello wies die Briefe der Kantonsregierungen oder ihrer Kanzleien mit einem „refusé“ zurück; seine Regierung stellte die Zahlungen an die pensionirten schweizerischen Militärs aus französischem Dienst ein; an der Grenze verordnete und handhabte sie eine allgemeine Verkehrssperre, die unter der Benennung des „blocus hermétique“ Berühmtheit erworben (von Genf aus z. B. wurde vom 2. Oktober an kein Schweizer in Frankreich eingelassen *, gleiche Sperre an der übrigen Grenze, alles ohne besondere Voranzeige an die Schweiz).

Unterdessen saßen die Großen Räthe der Stände traurig zusammen und überlegten, wie das Angefangene möglichst unschädlich zu beendigen sei. Die betroffenen Kantone, jene nämlich, welche zum Beschluß in der Conseilsache gestimmt, ergriffen Mittelwege, beschlossen, in eine Zurücknahme jener Verfügung zwar nicht zu willigen, im Uebrigen der französischen Regierung beruhigende Aufklärung zu geben, die Vermittelung irgend einer befreundeten Macht anzusprechen (so Zürich, das auf England rechnete), und Aehnliches. Die Verhandlungen machten meist einen niederschlagenden Eindruck, vor allem die Schlußnahme des Großen Rathes von Bern, welcher, ohne für schwer verletzte Ehre und Rechte der Schweiz ein Lebenszeichen zu geben, der Gesandtschaft die gütliche Abfindung mit Frankreich anheimstellte, was, so lang Tscharner das Votum führte, gleichbedeutend war mit unbedingter Unter-

* Dagegen nahm Genf die Bestellungen von Seidenwaaren u. drgl. in Lyon zurück. Dort nahm man überhaupt die Sperre leichter als in der deutschen Schweiz. Sir Francis d'Jvernois, ein geistvoller Genfer, veröffentlichte im Oktober eine Broschüre, in welcher der »Blocus hermétique« von Thiers ins Lächerliche gezogen wurde:

»Votre blocus ne bloque point,
Et, grâce à votre adresse,
Ceux que vous affamez sans cesse,
Ne périront que d'embonpoint.«

werfung unter Montebello's Diktate. Die in den Rathssaal hineinbeschworenen Schrecken des Krieges mußten die vernünftigen Gründe für eine wenigstens leidliche Standhaftigkeit verdrängen und ersetzen. Kein Mann marschire, hieß es, wenn man die Milizen gegen die Fremden aufbieten wolle; von der Stimmung noch abgesehen, sei das (bernische) Militärwesen in Zerrüttung, Subordination und Disziplin verschwunden. Darüberhin gab man sich große Mühe, in der Conseil'schen Prozedur willkommene Formwidrigkeiten auszumitteln, denen man klüger von Seite Berns nachgespürt hätte, noch bevor die Akten an die Tagsatzung abgegeben worden, und drückte die Sachkenntniß und die Leistungen des gewesenen Berichterstatters Keller auf ein Minimum herab *, dieß alles, obwohl Bern durch unverzögerte Zustimmung zum Beschlusse der Tagsatzung dessen Antrag unbedingt genehmiget hatte.

Der Verlauf der Tagsatzung selbst war ein höchst kläglicher. Das Tapferste, was die Tagsatzung leistete, waren die Wahlen in die Kommission, welche den schwierigen Auftrag der Begutachtung erhielt. In derselben befanden sich die Hauptsünder der vorangegangenen Tagsatzung, Keller und Monnard, abermals, während die Gegner Burkhardt und von Chambrier in Minderheit geblieben. Aus der gehofften oder gewünschten Vermittlung wurde nichts, da Großbritannien in der Stille jede Vermittlung ablehnte, Frankreich eine solche weder von England noch von Oesterreich angenommen hätte. Dagegen war man vor unerbetener oder aufgedrungener Einmischung ebenfalls ganz sicher, da die nördlichen und östlichen Mächte keine Neigung hatten, Frankreichs diplomatische Fehler mit dem Mantel der Entschuldigung zu decken. ** Bei allem Mißgeschick hatten es daher die versam-

* Er habe keine Idee von Staats- und Völkerrecht, sagten die Berner Rathsherren und Krieger.

** Der österreichische Staatskanzler, Fürst von Metternich, tadelte, daß Frankreich das Genugthuungsbegehren für seinen Botschafter mit den früheren Reklamationen wegen Mißbrauchs des Asylrechtes vermengte. — Schreiben des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien an den Vorort, vom 12. und 27. Oktober 1836.

melten Eidgenossen doch nur mit dem eigenen innern Hader, ihrer Schwäche, der Beharrlichkeit Berns und seines Wortführers auf den Wegen der Unterwerfung und mit der persönlichen Betriebsamkeit des französischen Botschafters zu thun. Der alte Tagsatzungsbeschluß blieb unvollzogen; nur eine Minderheit von Ständen wollte ihn festhalten. Die früher unterlassene Vollziehung war überhaupt nicht mehr nachzuholen, nachdem Frankreich schon für die bloße Absicht der Aktenmittheilung Genugthuung verlangt hatte. Hier die Antwort der Tagsatzung an den französischen Botschafter (vom 5. November): Seltsam sei die Klage Frankreichs, da irgend eine Mittheilung von Seite der Tagsatzung nicht ergangen, der neue Anstand somit in keiner Weise von ihr herrühre; das Mißverständniß müsse sie nun um so mehr bedauern, als sie nie die Absicht haben konnte, die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen irgendwie zu stören. Beschluß und Vorhaben sei einzig gewesen, der französischen Regierung die Akten mitzutheilen, ohne alle Rückgedanken und ohne die Absicht, die Regierung oder ihren Botschafter beleidigen zu wollen; den Kommissionalbericht zu senden, habe nie im Plane gelegen. Es sei Wunsch der Tagsatzung, daß der neue Zwischenfall nicht störend wirke; mit Bezug daher auf die gegebenen Erläuterungen erkläre sie, daß dem Beschluß (vom September) keine Folge gegeben werde. Was die innern Verhältnisse der Schweiz anbelange, seien solche ganz befriedigend, Frankreich dießfalls im Irrthum; übrigens lasse sich die Tagsatzung auf diesen Gegenstand nicht ein, anerkenne keine auswärtige Kontrole und berufe sich auf die völkerrechtlich anerkannte Unabhängigkeit der Schweiz. Zum Schlusse wird die Hoffnung ausgesprochen, daß nach diesen Erklärungen und Versicherungen das gegenseitige Wohlvernehmen wieder hergestellt werde.

Zwanzig Tage lang hatten die Kommission und die Tagsatzung ob solchem Schreiben gebrütet; es enthielt Abbitte und Widerruf. Welch Unterschied zwischen beiden Briefen der beiden Tagsatzungen! Würde und Freimüthigkeit zeichneten den ersten aus; Entmuthigung, unterwürfige Schwäche und schwungloser Ton

herrscht vor in dem zweiten, kaum zwei Monate, nachdem selbst in einzelnen Großen Räthen der Ruf nach Entfernung des Herzogs von Montebello laut geworden. Die Antwortnote aber war ein Werk der Repräsentanten der liberalen Partei gegenüber einem Minderheitsentwurf, der von dem Gesandten Berns herrührte und die Stimmen der stabilen Opposition für sich gewonnen hatte. Selbst die Abbitte war sonach ein Sieg der Ehrenhaftigkeit gegenüber einer noch gründlicheren Unterwürfigkeit. Die Ursachen solch betrübenden Ergebnisses finden wir zunächst in dem innern Zerwürfniß unter den Ständen; die Urkantone mit Neuenburg und einzelnen andern Kantonen grollten ununterbrochen ob besorgter Gefährdung ihrer Stellung, Rechte und Ansprüche, dann wegen maßloser Befehdung durch die Presse. Darum war ihnen jede Demüthigung ihrer Gegner willkommen. In ihrer Verstimmung pflegten sie ununterbrochenen amtlichen Verkehr mit dem französischen Botschafter, während dessen Regierung die ganze westliche Schweiz durch Verkehrssperre blokirt hielt. Nicht besser standen die andern Kantone unter sich selbst: keiner wollte die Verantwortlichkeit für die Lage auf sich nehmen, jeder der klügere sein, und als der Streit ernster ward, gefiel man sich, alle Schuld auf die Standesgesandten zu wälzen. Nicht minder endlich bereitete Furcht den kläglichen Ausgang; die industriellen Kantone, mit rühmlicher Ausnahme von Genf, waren meist schwer darin befangen. Von dem Augenblick an, da Frankreich nicht nur drohende Sprache führte, sondern thatsächlich durch seine Sperre einschritt, waren Muth und Wille schon gebrochen; es handelte sich nur noch um die Mittel, den Kopf aus der Schlinge zu ziehen, welche Montebello um den Hals der Helvetia geworfen: als das geeignete Mittel hielt man zuletzt Widerruf und Abbitte. Möge eine Nation auf ihrer Hut sein für ihre Unabhängigkeit, wenn sie in Krisen dieser Art das Vertrauen in sich selbst und die Achtung der Welt nicht besser wahrt!

Die ältere Flüchtlingsangelegenheit bildete die Nebenpartie der außerordentlichen Tagsatzung. Den Beschluß vom 23. August betrachteten nicht alle Stände als verbindlich. Waadt nahm sich

sogar ein förmliches Ungehorsamsdekret heraus; dieser Kanton sollte, gleich einigen andern, ein Mitglied in den eidgenössischen Repräsentantenrath wählen; statt dessen erklärte der Große Rath den Beschluß als bundeswidrige Verfügung, verweigerte dessen Anerkennung und das Vornehmen der Wahl (28. September). * St.Gallen hatte seiner Zeit Verwahrung eingelegt; zu einer Wahl war es nicht berufen. Wie gegen die Widerspännigen zu verfahren, das wäre nun, bei der allseitigen Aufregung, zu einer Kapitalfrage geworden, würde nicht Sperre, neue französische Note und daheriger Schrecken dazwischen gekommen sein. St.Gallen beschloß um des Friedens willen sich zu unterziehen, doch die abweichende rechtliche Ansicht erneuernd. Waadt bequemte sich zu noch größerm Opfer, nahm seinen erst gefaßten Beschluß zurück und half zu Bestellung des Repräsentantenrathes für den Entscheid der Konflikte in Flüchtlingssachen. An der außerordentlichen Tagsatzung verhießen alle Standesgesandtschaften insgesammt beste Mitwirkung zur Vollziehung. Jener Repräsentantenrath kam nie in amtliche Wirksamkeit. Er hätte bestanden aus sieben Mitgliedern, einzeln gewählt von den Ständen Zürich, Luzern, Uri, Glarus, Freiburg, Graubünden und Waadt. Am 7. November schloß die außerordentliche Tagsatzung.

Der eigensinnige Schultheiß Tscharner verkündigte den Gesandten der Stände bei ihrem Abschied ferneres Unheil: Frankreich werde sich mit der empfangenen Antwort nicht begnügen. Es geschah das Gegentheil, obwohl die französische Regierung in derselben abermals einige unschickliche Stellen finden wollte. Montebello eröffnete dem Haupte des Vorortes am 14. November persönlich die Wiederherstellung früherer Verhältnisse. Die Schweiz athmete nun wieder freier, aber der übermüthige Herzog blieb Botschafter Frankreichs. Dieses Bleiben war kein bloßes Zeichen unfreundlicher Gesinnung von Seite dieses Staates, sondern gegentheils eine exemplarische Züchtigung der Schweiz. Nicht nur das

* Eine der Erwägungen lautet, daß die Mehrheit der Stände die Minderheit nicht binde, wenn erstere in die Rechte der Kantonalsouveränetät übergreife.

Ministerium, sondern König Ludwig Philipp selbst nährte nachhaltige Erbitterung gegen sie, wenn auch die königliche Thronrede an die Kammern Wiederherstellung inniger Freundschaft zwischen Frankreich und der Schweiz mit üblichem Wortgepränge verkündete (Ende Dezembers 1836). In dem eigenen Verhalten der Eidgenossenschaft lagen inzwischen so heillose Widersprüche, daß sie beinahe das Recht zur Klage über jegliche Unbill verwirkt zu haben schien. Hier die eifrige Fassung von bundeswidrigen Beschlüssen zu Austreibung der Flüchtlinge, dort die schadenfrohe Enthüllung französischer Polizeigeheimnisse und Diplomatenskandale, die später in der französischen Deputirtenkammer selbst ihre Bestätigung fanden, dann muthlose Entschuldigung und Abbitte, — neben allem dem ein Rauschenplatt, ein Mazzini Ende Jahres, und über dasselbe hinaus, noch in der Schweiz, noch gehegt und gehätschelt von Diesen und von Jenen, die zum Bau der Austreibungsbeschlüsse Steine herbeigetragen! Von solchen Zuständen bewahrt die Geschichte warnende Kunde auf.

Innere Hauptfragen blieben meist in dem Zustand, in welchem wir sie früher verlassen haben; so die Bundesreform. Die Parteien wie deren Forderungen verharrten in ihrer Unversöhnlichkeit. Eine Schrift ohne Angabe des Verfassers nahm die ungeschmälerte Kantonalsouveränetät in Anspruch. * Professor Friedrich Stettler in Bern beantwortete sie im Sinn eines erheblicheren Maßes von Zentralisation und mit dem Schluß für Aufstellung eines Verfassungsrathes, ** mit glücklicher Berufung auf die im September 1802 von der föderalistischen Tagsatzung unter Vorsitz des Landammanns Aloys von Reding entworfene Bundesverfassung, in der sich ein Vorbild für die neueren Entwürfe fand. Was in amtlichen Kreisen vorging, ist meist nur Wiederholung. Häufig arteten die Verhandlungen selbst ins Mechanische aus, verriethen weder Ueberlegung noch Geist. Die Berathungen der Großen Räthe verloren allmälig ihre Eindringlichkeit, mit dieser

* »Des droits et des intérêts des Etats suisses quant au pacte fédéral.« Verfasser konnte nur Chambrier sein.

** »Gedanken über eine Revision des eidgenössischen Bundesvertrages.«

ihre Bedeutung. Nur in wenigen Kantonen noch befaßte man sich ernsthaft mit dem Gegenstand. So in Waadt, dessen Zähigkeit in verschiedenen Richtungen zur geschichtlichen Merkwürdigkeit geworden; lauter Widerspruch erhob sich dort abermals gegen jede Nationalrepräsentation; Waadt könne sich einer solchen nicht fügen, würde seine Zivilisationsinteressen einem ganz andern Kultursystem, dem deutschen, unterordnen müssen, würde germanisirt, gedeutscht werden. Der Staatsrath wollte für einmal weitere Theilnahme ablehnen. So weit ging der Große Rath nicht, aber was er bewilligte, mußte doch wirkungslos bleiben: es war der alte Vorschlag, vor allem das Revisions*verfahren* festsetzen zu lassen. In der Tagsatzung selbst erfolgte keine Verständigung; daran waren wohl alle Schuld, am meisten gewiß Bern, welches das Aeußerste verlangte, um nichts bewilligen zu müssen. Hier das Wesen seiner Erklärung: wir wollen nur das Ideal, daher die Verschmelzung *aller* Kantone in einen *Einheitsstaat*, und zwar auf dem Wege der friedlichen Ueberzeugung und der freien Theilnahme sämmtlicher Stände an dem zu jenem Zweck einzuberufenden Verfassungsrath. Es war unmöglich, in wenigen Worten stärkere Gegensätze zu häufen. Man ging aus einander, ohne einen Schritt weiter gekommen zu sein. Selbst Nebenpartieen der Reform wurden aus dem Wege geschafft, so namentlich, nach mehrjährigen Mühen, die so oft besprochene nähere Ausmittlung von Begriff und Umfang der Verfassungsgarantie. Aehnliches Schicksal hatte der Antrag, die Verpachtung oder Veräußerung der Posten an Auswärtige durch Tagsatzungsbeschluß zu untersagen.

Viele trauerten im Rückblick auf die beiden Tagsatzungen; der unverwüstliche Nationalverein, am 12. November in Murten versammelt, brach den Stab über ihre Beschlüsse, hatte aber doch die Klugheit, für seine Mitglieder die Enthaltung aller Theilnahme von geheimen Vereinen als Pflicht auszusprechen.

Die Regimentsbesetzung in Bern für 1837 war ganz den Erscheinungen des ablaufenden Jahres angemessen: die Tscharner-Schnell'sche Partei blieb am Ruder, mit ihr jenes unstäte *Wandel-*

wesen, welches das eine Mal hoch zu Roß nach Art des übermüthigsten Radikalismus um sich warf, ein ander Mal in Ergebenheit und warmer Sympathie für das auswärtige Machtwort eiferte. Der tiefere Grund dieser letzten Erscheinung war löblich in Entstehung und Zweck: er ist in dem wohlbegründeten Abscheu gegen die revolutionäre Fremdlingspartei zu suchen, die in Bern, in Folge der unverzeihlichen Fehler dortiger Regenten, eine Macht geworden war; aber die Entwickelung und die Wendung, welche dieser Politik gegeben wurde, war meist eine unverständige, zuletzt selbst eine schimpfliche, unter ihren Blößen auch die, daß sie mehr als ein Mal in Zorn gegen die eigenen Bundesgenossen entbrannte, mit Vorliebe dagegen an den beifälligen Blicken des gebieterischen Frankreichs haftete. Bern, die Republik, bei Beginn ihrer jüngsten vorörtlichen Laufbahn Gönner und Werkzeug von Mazzini und Konsorten, Beschützer fremder Prätorianer, dann Protestirender gegen alle Mahnungen und Warnungen von Seite des Auslandes, an der Neige der zweijährigen Amtsdauer Mittelpunkt einer Fremdenpolizei, die nicht ohne Gehässigkeiten und Uebertreibungen wirkte, Anhänger und Förderer absolutistischer Plane und im freundlichsten Verkehr mit einem fremden Gesandten zu Erfüllung seiner auch noch so verletzenden Begehren: — welche schneidende Gegensätze, bei deren Betrachtung nichts versöhnen kann als der unerschütterliche Glaube an die Redlichkeit der Meinung und des Willens; aber auch welch verderbliche Gegensätze, von denen weder der eine noch der andere den Beruf zur Leitung schweizerischer Schicksale haben konnte!

Im Kanton Glarus war, im Laufe der Jahre, die Regierungsweise wie die Verfassung selbst unhaltbar geworden. Jene war eine Kopie der gefallenen größern Aristokratieen der Schweiz, eifersüchtig im Festhalten des Bestehenden, schwierig für die Gewährung von Verbesserungen; die Verfassung war das Erzeugniß zweimaliger Restauration von Abfindungen früherer Jahrhunderte. Als ihre wesentlichen Gebrechen bezeichnete man eine ermüdende und trostlose Schwerfälligkeit des Organismus, bei der auch die besten geistigen Kräfte nichts Erhebliches leisten konnten, die zahl-

reichen Rathsherrenmassen aber keine höhere Bestimmung hatten, als die althergebrachte oligarchische Führung durch die Aeußerlichkeiten der Demokratie zu decken; sodann die laut Verfassungsurkunde von 1814 in Kraft gebliebene konfessionelle Spaltung des Landes für die wichtigsten hoheitlichen Befugnisse in Sachen der Verwaltung und der Rechtsflege, nach Meinung vieler widersprechend dem Grundsatze der Rechtsgleichheit, indem sie der katholischen Bevölkerung einen verhältnißmäßig weit stärkeren Antheil an der gemeinsamen Regierungsgewalt einräumte als den protestantischen Bürgern des Landes. Die Partei des Alten verlor zusehends an Einfluß. Als Wortführer der unerläßlichen Reformen that sich Dietrich Schindler hervor, erst Zeugherr, später Landammann, ein Mann von ausgezeichneten Geistesgaben, umfassendem Wissen, unübertreffbarer Beredsamkeit und hoher staatsmännischer Auffassung der öffentlichen Angelegenheiten. Selbst voller Leben, suchte er frisches Leben einzuhauchen dem matten demokratischen Staatskörper; er bekämpfte den Schlendrian und die alten verknöcherten Formen. In gleicher Richtung wirkten andere jüngere Männer, so der Advokat Kubli. Als der Boden sattsam durchgefurcht, wagten mehrere Bürger Anträge auf allgemeine Verfassungsrevision. Sie übergingen in das Landsgemeindememorial (Frühjahr 1836). Bisher war die Regierungsgewalt also vertheilt: der Kanton hatte seine allgemeine Landsgemeinde, bestehend aus den Landleuten beider Bekenntnisse; sie verfügte über jene Angelegenheiten, wofür die Befugnisse nicht an die Behörden der einzelnen Konfessionsgenossenschaften übertragen waren. Ebenso ein „gemeiner“ Rath und der dreifache Landrath, mit Repräsentation der Konfessionen zusammengesetzt, wobei die katholische günstiger gestellt war, als die Volkszahl mit sich gebracht hätte. Jede Glaubenspartei hatte ihre eigene Landsgemeinde, bestellte an dieser die höhern Landesämter *ihrer* Konfession, dann auch einen eigenen Rath. Die also gewählten Beamteten waren zugleich die obersten Magistrate des kleinen Gesammtfreistaates. Die protestantischen und katholischen Rathskollegien hatten nicht nur ausgedehnte Verwaltungs- und Polizeibefugnisse, sondern

übten auch die Strafgewalt aus. Jedem Konfessionstheile war überdieß die Zivilgerichtsbarkeit über die eigenen Angehörigen zugeschieden; Streitsachen zwischen Genossen beider Konfessionen entschieden gemischte Gerichte aus einer gleichen Anzahl Richter von jedem Bekenntniß. So bestanden drei Regierungen im Lande: eine gemeinsame, die doch wieder nur das Produkt der ausgeschiedenen Konfessionsgenossenschaften war, dann eine reformirte und eine katholische; letztere beide dehnten sich selbst über das Finanz- und Milizwesen aus; im Ländchen Glarus gab es nämlich einen reformirten und einen katholischen Kriegsrath, welcher der ganzen Milizverwaltung für seine Glaubensverwandten vorstand. Trotz dieser Theilung hatte der Kanton seine Einheit als Bundesglied gegenüber der Eidgenossenschaft behauptet und auch für die innern Angelegenheiten war den gemeinsamen obersten Landesbehörden wenigstens der nöthige Einfluß geblieben, um das gänzliche Auseinanderfallen des Kantons zu verhindern. Diese Einrichtung hatte das Verdienst, daß sie langen innern Religionsfehden ein Ende gemacht; ihren wesentlichen Ausdruck hatte sie in einem unter eidgenössischer Vermittlung zu Stande gekommenen Vertrage vom Jahr 1683 gefunden. Mit den ganz veränderten Begriffen des neunzehnten Jahrhunderts über die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem bürgerlichen und dem religiösen Leben war sie nicht länger vereinbar. Thatsächlich hatte sie die Katholiken bevorzugt. Nach dem damaligen neuesten Verzeichniß der Landleute vom Jahre 1822 war die Zahl der protestantischen Landleute 7597, jene der katholischen nur 906, also nicht völlig der achte Theil. In allen gemeinsamen Behörden und Beamtungen aber waren die Katholiken weit stärker repräsentirt. Für den Kreislauf von fünf Jahren wählten die Katholiken während zweien den Landammann; je das dritte Jahr wählten sie den ersten Gesandten an die Tagsatzung; Landesseckelmeister, Landweibel, Hausmeister und Waagmeister (in den Susten) wurden auf neun Jahre bestellt, von diesen für drei Jahre katholischerseits; von den drei Landschreibern, den Läufern und von zwei Linthschiffmeistern war stets der eine katholischer Konfession mit einem Drittheil der „Utilitäten“. In den

Gemeinden war das Mißverhältniß zum Nachtheil der Protestanten noch stärker. Dessen ungeachtet nahmen die Katholiken an Zahl, an Einfluß und Vermögen ab. Ihre guten Zeiten waren vorüber mit dem allmäligen Aufhören der auswärtigen Kriegsdienste. Doch zählten sie immer noch angesehene Familien und in diesen manch achtungswerthen Mann.

Mit großer Besorgniß sahen die Katholiken ihre völlige politische Vernichtung herannahen. Die katholische Landsgemeinde legte Verwahrung ein gegen das Eintreten der allgemeinen Landsgemeinde auf die Verfassungsrevision, anerbot sich jedoch zu solcher auf dem Wege des Einverständnisses und auf den Grund der Verträge (8. und 23. Mai); für den Fall, daß die Verwahrung nicht beachtet werde, beschloß sie Fernhaltung von aller Theilnahme. Die allgemeine Landsgemeinde achtete der Verwahrung nicht, bestellte einen Revisionsausschuß von Zwölfen, an deren Spitze Kosmus Heer und Franz Müller, von Näfels, neu gewählter Landammann. Letzterer aber hatte den „Stuhl" verlassen, sobald die Landsgemeinde die Reformfrage zur Hand nahm. Zu den Zerwürfnissen über die Verfassungsfrage gesellte sich ein kirchliches. Jene nämliche Landsgemeinde verordnete, in Nachahmung Aargau's, daß sämmtliche verbürgerte Geistliche katholischer Konfession gleich den protestantischen Mitbrüdern an der Landsgemeinde den Landeseid zu schwören hätten; Widerhandelnde wurden mit Strafbestimmungen bedroht. Auch gegen diese Vorschrift machte der katholische Landestheil Einwendung und wollte den Eid nur unter dem Vorbehalt katholisch-kirchlicher Rechte geschehen lassen. Derselbe ging weiter: auf den Grund der Verträge sprach er die Stände und die Tagsatzung um Hülfe an. Der katholische Rath erließ eine Denkschrift gegen die Beschlüsse der Kantonslandsgemeinde (15. Juni). Dr. Tschudi und Landshauptmann Nikolaus Müller reisten in befreundete Kantone um Beistand. Die Regierung ihrerseits schrieb Namens des ganzen Landes für Aufrechthaltung des Revisionsbeschlusses. So entstand eine abermalige Frage eidgenössischer Intervention.

An der Tagsatzung erschienen, verfassungsmäßiger Kehrordnung

zufolge, Landesstatthalter Kosmus Blumer (reformirt) und Landammann Franz Müller (katholisch). Als die Angelegenheit zur Verhandlung kam (17. August), entstand vor allem die Vorfrage, ob der katholische Gesandte von Glarus, wie er es verlangt, persönlich angehört werden könne und dürfe. Der Präsident der Tagsatzung hatte das Begehren abgelehnt, insofern der erste (protestantische) Gesandte, wie es wirklich der Fall war, den Vorsitz führe. Dem Landammann Müller war sonach das Wort im Namen des katholischen Landestheiles vorläufig versagt. Für dessen Gewährung verwendeten sich die Urkantone und Neuenburg, gestützt auf die verfassungsmäßige konfessionelle Trennung von Glarus und weil eben daherige Rechte in Frage seien. Der erste Gesandte erwiederte für seinen Stand, daß die Gesandtschaft nur eine, auch von dem gemeinen Rath instruirt und bevollmächtiget sei, für Glarus nie zwei Gesandte in getrennter Stimmgebung angehört worden, wie etwa von Unterwalden oder Appenzell. Eine verfassungsmäßige Mehrheit der Stände bestätigte diese Ansicht, und es wurde nun, wie immer, dem vorsitzenden Gesandten allein das Wort gestattet; die Klagen von katholisch Glarus nahmen die Eigenschaft von Petitionen an, worüber die Tagsatzung jedoch bundesgemäß verfügen möge. Selbst Freiburg, bereits für konfessionelle Rechte der Katholiken wachsam, stimmte mit jener Mehrheit, empfahl jedoch der glarnerischen Majorität billige Rücksicht auf die ungünstige Stellung ihrer Gegner. Mit der Vorfrage war wohl auch die Hauptfrage entschieden. Vom Augenblicke hinweg, da Glarus gegenüber der Eidgenossenschaft als der eine, ungetheilte Kanton anerkannt wurde, machte sich die Nothfolge geltend, daß die Rechte der Mehrheit entscheidend seien. Die Untersuchung und Erörterung führte auf die alte Verfassungsurkunde. Als solche hatten „Landammann und Rath und gemeine Landleute“ des Kantons Glarus der Tagsatzung ein Instrument vom 3. Juli 1814 eingereicht, das in wenigen Zügen (in sechs Artikeln bloß) das Wesen der Verfassung darstellte, die souveräne oberste Gewalt der „gemeinen“ Landsgemeinde zuerkannte, die Landsgemeinde jeder Religion in ihren Wahl- und

anderweitigen Befugnissen in Angelegenheiten ihres Religionstheils „nach bisheriger Uebung“ bestätigte, ebenso die Stellung und Besetzung von Rath und Gericht. Für beide Glaubensbekenntnisse war überhin gänzliche Religionsfreiheit zugesichert. Der Schluß lautete: „in allem bleibt es bei unsern wohlhergebrachten Uebungen, Landesgesetzen und Landesverträgen, und uns und unsern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsern innern Landeseinrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämmtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unseres Standes zuträglich erachten werden“.

So lag also die Verfassung, gleichviel welches ihr Inhalt, als eine von der einen und ungetheilten obersten Gewalt ausgegangene Urkunde, nicht als zweiseitiger Vertrag vor. Für den Beschluß der neuesten Mai-Landsgemeinde konnte überhin angeführt werden, daß der Kanton Glarus von jeher und bis zur Stunde gegenüber der Eidgenossenschaft thatsächlich als ein ungetheilter Stand erschienen sei; daß die souveräne oberste Gewalt der Landsgemeinde zustehe; daß sie durch ihre Schlußfassung vom 29. Mai nur von dem Rechte Gebrauch gemacht habe, welches andere Stände bereits geübt; daß in keinem der neu konstituirten Kantone die Mißverhältnisse auffallender gewesen als im Kanton Glarus. Auf diesen Sachverhalt gründete der Gesandte Namens seines Kantons das Begehren um Abweisung der Klagenden. Er konnte sich überhin auf den bekannten feierlichen Ausspruch der Tagsatzung vom 27. Dezember 1830 berufen, der jedem Kanton freie Verfassungsrevision zusicherte. Er durfte mit Fug behaupten, daß dieser Beschluß nicht bloß für ein oder zwei Jahre, sondern vielmehr für so lang Gültigkeit habe, bis er durch eine neue bundesrechtliche Bestimmung ersetzt sei. Die Opposition konnte nicht zahlreich sein. Die Urkantone mit Wallis griffen die Frage konfessionell auf und verlangten im Sinne der alten Verträge die Handhabung der Grundverhältnisse zwischen der protestantischen und der katholischen Bevölkerung; Schwyz insbesondere trug eidgenössische Vermittlung an. Bern war unter den größern Kantonen, wesentlich reformirten Bekenntnisses, der einzige, der

in ähnlichem Sinne sich aussprach und billige Vereinbarung in dem Sinne empfahl, daß die im Kanton Glarus bis anhin bestandenen Verträge „nicht zu leichtfertig“ beseitiget werden.* Ob dieß im Rückblick auf die eigenen Verträge wegen des katholischen Jura geschah, oder ob auch in diesem Punkt der Rath des französischen Botschafters Einfluß geübt? Es mag von Beidem etwas gewesen sein. Die von einer andern Seite ausgesprochenen Besorgnisse, daß, mit Beseitigung der vertragsmäßigen Schranken über die politischen und ökonomischen Berechtigungen der Katholiken, ihre Freiheit in Sachen der Religion gefährdet sei, wurden mit Hinweisung auf die vorgerückte Zivilisation erwiedert; solche lasse gar nicht befürchten, daß die Freithätigkeit und Selbstständigkeit einer Kirchengesellschaft durch Angehörige der andern eine Beeinträchtigung erleiden werde; die Zeiten der religiösen Bedrückung von Minderheiten durch Mehrheiten seien vorüber. Der Schluß war dem Begehren von Glarus günstig. Neben den Urkantonen, Zug und Wallis, wollten nur noch Bern und Basel-Stadttheil in die Klage der Katholiken eintreten. Andere lehnten ab oder behielten sich das Referendum vor; beides war in der Wirkung gleichbedeutend. Glarus behielt sein freies Konstituirungsrecht. Wortführer der Katholiken haben seither der Mehrheit der Stände widerrechtliche Duldung glarnerischen Vertragsbruches vorgeworfen; in Wirklichkeit war aber die bundesrechtliche Sachlage die: Verträge bestanden ehedem; sie galten thatsächlich bis 1836, waren aber nicht rechtlich als solche der Verfassungsurkunde einverleibt; die Eidgenossenschaft hatte daher keine Sonderpflichten gegen die einzelnen Theile von Glarus, wohl aber die allgemeine Pflicht, die kantonale Selbstständigkeit des Kantons als eines politischen Ganzen nach Maßgabe des Bundesvertrages zu ehren. Dadurch mochten die Katholiken allerdings jene Begünstigungen und Vorrechte verlieren, welche ihnen der frühere Zustand eingeräumt hatte. In diesem Ergebniß lag aber kein Unrecht, wenn auch ein Mißgeschick für die Betroffenen, wofür

* Abschied der ordentlichen Tagsatzung von 1836.

die Eidgenossenschaft selbst nicht verantwortlich werden konnte. Darüberhin wäre es ihr auch bei vermittelndem Einschreiten nicht möglich gewesen, für die Katholiken gegenüber den Protestanten von Glarus verfassungsmäßig ein Gewicht zu wahren, das sie nun einmal nicht mehr hatten. Dagegen verlieh die Aufhebung jener politischen und ökonomischen Vorrechte den Katholiken um so gegründetern Anspruch, in Sachen des Glaubens und des Kultus unangefochten zu bleiben. Je schwächer eine konfessionelle Minderheit, desto eifersüchtiger wird sie jeweilen auf Behauptung ihrer religiösen Freiheit sein müssen; das weiß und übt Murten gegenüber dem katholischen Freiburg. Je stärker eine konfessionelle Mehrheit, desto größer ihre Pflicht, sich die vollendetste Unbefangenheit zu wahren und die günstige Stellung nicht gegen die Minderheit zu mißbrauchen. Der höchste Sieg der Zivilisation und der Aufklärung ist die wirkliche freie Religionsübung der Minderheiten im Staate; die Mehrheiten nehmen sich die ihrige selbst.

Mittlerweile war die neue einheitliche Verfassung von Glarus entworfen worden; die Katholiken folgerten daraus, daß sie ihre politische Selbstständigkeit gänzlich vernichte, namentlich das Recht der katholischen Landsgemeinde, des katholischen Rathes, der katholischen Gerichtsstäbe, und somit das Recht der Wahlen und die Aburtheilung in Zivil- und Kriminalfällen über die katholischen Landesangehörigen beseitige, die selbstständige Aufsicht und Leitung in Waisen-, Schul- und Erziehungsangelegenheiten dem katholischen Landestheil entzogen werde; daß auch die Aufsicht im Religiösen, welche bishin dem katholischen Landestheile zugestanden, nunmehr dem zu sieben Achttheilen protestantischen Staat übertragen werde. Eine abermalige katholische Landsgemeinde zu Näfels (28. August) beschloß neue Verwahrung ihrer kirchlichen und politischen Rechte, verbot den Räthen und den Landleuten „bei Ehr' und Eid", wie jegliche Theilnahme an den Berathungen über den Verfassungsentwurf, so auch das Erscheinen zu diesem Zweck an Landsgemeinden, fernere Geneigtheit verheißend, auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zur Ausgleichung der waltenden Anstände Hand zu bieten. Die Protestation wurde der Tag-

satzung eingegeben, ebenso eine Gegenschrift der Regierung, unmittelbar vor dem Schluß der Bundesversammlung; neue Erörterung fand in letzterer nicht statt. In klemme Lage kam Landammann Franz Müller; als Haupt der Katholiken sollte er ihre Widerstandsbeschlüsse vollziehen, als Haupt des Staates diese nämlichen Beschlüsse bekämpfen, jene der Mehrheit zur Anerkennung bringen. In beiden Richtungen wurden Begehren an ihn gestellt, vom Rath für unbedingte Uebernahme der Leitung der Geschäfte Gemeinen Standes Glarus. Bis zu entsprechender Erklärung bleibe das Landessiegel und die Geschäftsleitung in den Händen eines protestantischen Vorgesetzten. Dabei blieb es, nachdem Müller keinen Ausweg aus seinen Verlegenheiten, ein Begehren des katholischen Rathes, daß das Landessiegel seinem Vorstand ausgehändiget werde, keine Berücksichtigung gefunden hatte. Die Landsgemeinde beschloß unter Leitung von alt Landammann Heer einhellig Annahme der Verfassung auf vier Jahre und Bestätigung der Mitglieder der frühern Revisionskommission zur Entwerfung auch der organischen Gesetze; den Landammann Müller ersetzte sie in derselben durch einen andern Katholiken, den Landseckelmeister Landolt von Näfels, der nebst wenigen andern Konfessionsgenossen der Landsgemeinde trotz des einseitigen konfessionellen Verbotes beigewohnt hatte (2. Oktober). Die organischen Gesetze gedachte man aufzustellen, bevor die Verfassung eingeführt würde, diese an ordentlicher Landsgemeinde im Mai 1837 in Wirksamkeit zu setzen.

Durch die neue Verfassung wurden die demokratischen Einrichtungen des Kantons nicht aufgegeben, nur anders geregelt; die allgemeine Landsgemeinde blieb, die konfessionellen Landsgemeinden hörten auf. Die Ausübung aller Souveränetätsrechte überging an jene, die Landesverwaltung im weitern und engern Sinne an den dreifachen Landrath, an den Rath und an die Standeskommission, alle zahlreich besetzt. Dem Landrath wurden annähernd die Befugnisse der Großen Räthe in den übrigen Kantonen eingeräumt, mit Ausschluß des letzten Wortes über die Gesetzesentwürfe; im Rath vereinigten sich vorzugsweise die Be-

fugnisse der vollziehenden Gewalt, in der Standeskommission derjenige Wirkungskreis derselben, welcher besondere Förderung oder eigenthümliche Sachkunde erheischt. Zum Theil aus solchem Grunde waren noch sechs andere Verwaltungskommissionen aufgestellt. Das Gerichtswesen wurde der konfessionellen Sönderung entrückt, im Uebrigen mit Rücksicht auf ältere Gewohnheiten organisirt. Die thatsächliche Lebenslänglichkeit der Aemter hörte auf. „Die Versteigerung und die allgemeine Verlosung von Landesbedienstungen“ wurden „abgeschafft“. Für die Besetzung der Raths- und Gerichtsstellen wurde die Volkszahl Grundlage, doch mit vorgeschriebener Beachtung eines billigen Paritätsverhältnisses; das letztere fand sich für die Katholiken leicht in den Gemeinden, wo sie die Mehrheit hatten; zur Berücksichtigung der katholischen Minderheiten in den übrigen Gemeinden wurden dem Rath ein paar Ergänzungswahlen aus ihrer Mitte zugeschieden. In der Standeskommission und in jedem Gericht erhielten die Katholiken wenigstens Ein Mitglied. Diese Zusagen entsprachen der formellen Pflicht; in der Wirklichkeit konnten sie keine Bedeutung mehr haben, weil die Anzahl der Katholiken auf ungefähr den achten Theil herabgeschmolzen war und weil sie überhin nur im Besitz des siebzehnten Theils des steuerpflichtigen Vermögens sich befanden. Ebenso fiel ein Theil der Wahlen aus den katholischen Landleuten der protestantischen Mehrheit zu, während jene früher alle Wahlen selbst treffen konnten. In religiöser Beziehung wurde übungsgemäß für beide Kirchen die freie Ausübung des Glaubensbekenntnisses und des öffentlichen Gottesdienstes, auch eigene Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten gewährt, dieß jedoch unter Aufsicht des Staates. Jedem Konfessionstheil wurde zu diesem Behuf ein eigener Kirchenrath eingeräumt. Das gesammte Schulwesen wurde unter die Aufsicht des Staates gestellt. In den allgemeinen Bestimmungen schließt sich diese neue Verfassung jenen an, die in den Jahren 1830 und 1831 ihre Entstehung gefunden. Die Errichtung von Korporationen für immerwährende Zwecke unterwirft sie der Genehmigung des Staates. Die Regierung verlangte alsbald die eidgenössische Gewährleistung für

diese neue Verfassung; der katholische Rath reichte abermals Protestationen ein; die Stände gleicher Konfession suchten an der außerordentlichen Tagsatzung von 1836 Zeit zu gewinnen und eiferten gegen allzu eiliges Eintreten. Die Mehrheit aber bewilligte letzteres. Das souveräne Recht der Landsgemeinde fand abermals seine Vertheidiger, einen besonders warmen an Thurgau: „Thurgau betrachtet die Selbstkonstituirung als das durch Vernunft und Geschichte geheiligte unveräußerliche Recht, vermöge dessen sich die Mehrheit der Staatsbürger eine Verfassung gibt und geben kann, wie es ihr freier Wille gebietet.“ Gleichwohl blieb die Anzahl der Garanten noch klein; die meisten Stände wollten sich Zeit nehmen (4. November).

Eine andere Fehde reihte sich jener über die Verfassung an. Seit 1389 feierten die Glarner ihren glorreichen Sieg bei Näfels. Das war die Näfelser Fahrt, alljährlich in der ersten Hälfte Aprils. Den Sitten und Gesinnungen der Väter gemäß wurde das Fest als ein religiöses begangen. Die Glaubenstrennung zerriß auch die Einheit dieser vaterländischen Feier. Längere Zeit predigten abwechselnd Jahr um Jahr Geistliche der einen und der andern Konfession. Später trat die protestantische Geistlichkeit zurück. An der Fahrt betheiligte sich zwar fortan das Volk beider Konfessionen, die Reformirten in Mehrheit; die jeweilige Predigt aber trug ein katholischer Geistlicher vor, womit sich jene nicht leicht befreunden konnten. Man verlangte nun eine für beide Theile entsprechende Feier (1834), rathschlagte darüber in den folgenden Jahren, hatte Einwendungen der bischöflichen Kurie in Chur zu bekämpfen, was Schindler mit Erfolg that, und brachte endlich den Beschluß zur Ausführung, welcher gemeinschaftliche Feier in dem Sinne einführte, daß Volk und Obrigkeit ohne Unterschied der Konfession sich am Feste betheilige, die Festrede aber wieder abwechselnd das eine Mal von einem protestantischen, das andere Mal von einem katholischen Geistlichen vorgetragen werden solle. Die Fahrtfeier nahm von nun an ganz Parteifärbung an.

Der Handel über die Leistung des Landeseides durch die katholischen Geistlichen ruhte einstweilen.

Neunter Abschnitt.

Luzern wieder Vorort. Stand der Bundesreform. Verfassungsrevision in Thurgau. Dann in Zürich, mit Aufhebung aller Repräsentationsvorrechte der Stadt. In St.Gallen die Verfassung von 1831 mit Glanz bestätiget. Einführung der neuen Verfassung in Glarus; Unterwerfung der katholischen Minderheit durch Waffengewalt. Auflösung des Klosters Pfäfers. Sequesterstreit zwischen St.Gallen und Graubünden. Die Jesuiten in Schwyz. Tagsatzung von 1837. Berner Zustände. (1837 und 1838.)

Mit dem Beginn des Jahres 1837 trat Luzern bundesgemäß in die vorörtlichen Verrichtungen ein. Schultheiß Amrhyn übernahm zum vierten Mal die Präsidialleitung, und zum zweiten Mal führten Vater und Sohn die amtlichen Unterschriften für die Eidgenossenschaft. Die Aussicht in die Zukunft war trübe, das Vertrauen in die vorörtliche Leitung, gleichviel in wessen Händen sie sich befand, in Folge der Unfälle und Wirrnisse während der drei unmittelbar vorangegangenen Jahre gänzlich verloren gegangen. Die Reformpartei selbst überging nun zu der Meinung, welche früher der Stand Graubünden, wenn auch schwach unterstützt, bekannt und empfohlen hatte; sie erklärte die Nothwendigkeit unverschieblicher Einsetzung eines Bundesrathes. Das that selbst die Presse von Zürich, ohne Rücksicht auf die Stellung dieses Kantons. In Uebereinstimmung mit andern Magistraten der östlichen Schweiz erklärte sich auch Baumgartner für diese Ansicht, die Einberufung einer Nationalversammlung zur Entwerfung einer vollständigen neuen Bundesverfassung diesem nähern Bedürfnisse der Zeit zum Opfer bringend. Er veröffentlichte einen Vorschlag, der den Kantonen insgesammt für alle eidgenössische Angelegenheiten das gleiche Stimmrecht gelassen, die Wahl des Bundesrathes jedoch nicht der Tagsatzung, sondern den Kantonen, theilweise dem Volke selbst übertragen hätte. Die Kantone wären nach diesem Vorschlag in Serien abzutheilen gewesen, wovon jede ein Mitglied zu wählen gehabt hätte. Den Bundespräsidenten würden zahlreiche Wahlkollegien aus den Kantonen bezeichnet, bei ungenügendem Ergebniß die Tagsatzung aus jenen Kandidaten gewählt haben, auf welche am meisten Stimmen gefallen wären.

Die Kantone, denen diese Einrichtung gefällig, sollten sich frei zusammenthun, für sich und aus sich den Bundesrath wählen, mit den einstweilen noch zurückbleibenden Ständen auf dem Fuße des Bundesvertrages von 1815 in Frieden leben. Der Vorschlag konnte kaum die öffentliche Aufmerksamkeit gewinnen; wer sich die Mühe seiner Beurtheilung gab, tadelte ihn; die Genfer Regierungspartei nannte ihn vollends einen Staatsstreich. In Bern waren nicht nur die Patrizier- und Stadtpartei, sondern auch die Herrschenden sammt ihrem Anhang jeder solchen Veränderung entgegen. In den ehemaligen Sarner-Kantonen fehlte ebenfalls alle Willfährde zur Annäherung; das Maximum, was von dorther zu erwarten gewesen wäre, mochte die Einsetzung eines permanenten Repräsentantenrathes neben den Vororten sein. Zwietracht war der Charakter der Zeit, allgemeines Mißtrauen und allgemeine Mißstimmung deren Ausdruck. Andere Vorschläge von andern waren aus diesem Grunde nicht glücklicher. Nach langer Erwägung der traurigen Lage der vaterländischen Angelegenheiten übernahm Schultheiß Amrhyn die Stellung eines Antrages in amtlicher Form. Er wollte einen Bundesrath, je aus drei von dem wirklichen Vororte und vier von der Tagsatzung gewählten Mitgliedern. Der Vorschlag wurde dem vorörtlichen Staatsrathe eingebracht (12. April). Als er dann aber zur Vorlage an den Großen Rath vorberathen werden sollte, wurde ihm die Ehre einer solchen Verhandlung nicht zu Theil. Amrhyn zog hierauf den Vorschlag zurück, der Große Rath von Luzern aber blieb bei der alten allgemeinen und nutzlosen Instruktion, auf jede gutfindende Weise zur Bundesreform mitzuwirken. Thatsächlich geschah daher abermal der Ausspruch: es wolle die Schweiz ihr Heil von einer unausbleiblichen Krisis erwarten; sie ziehe die Umwälzung einer aus freien Stücken und in gemeinschaftlichem Wirken eingeleiteten Reform vor. Die Freunde der letztern verstummten; man vernahm höchstens noch hier und da aus den Kantonen und Vereinen traurig vereinzelte Klänge, die nicht beantwortet wurden.

Rühriger waren Volk und Behörden in den Kantonen, in

welchen nach den neuen Verfassungen von 1831 der Zeitpunkt zum Entscheid eingetreten war, ob sie unverändert beibehalten oder abermals revidirt werden sollen. Das war der Fall in Thurgau, Zürich und St.Gallen. Jede Zeit hat ihren herrschenden Stand. Früher waren es die bevorzugten Städte und ihre Bürgerschaften, mit mehr oder weniger Milderung des Regierungsprinzips durch Zuzug von Männern ab den Landschaften zur Stellvertretung. Der Stand der Advokaten hatte in den meisten Kantonen zum Sturze jener Regierungsform wesentlich beigetragen; vermehrter eigener Einfluß war die unmittelbare Folge. Bald entstand Gerede vom Uebergewicht der Advokaten, als begünstigter Nachfolger der ehemals herrschenden Bürgerklassen. Die Klage und ihre Begründung konnte beinahe eine allgemeine genannt werden, doch trat der Uebelstand nicht gleich wahrnehmbar überall hervor, am stärksten in Thurgau, wo sich die Justiz- und Advokatenwelt völlig der Herrschaft zu bemächtigen wußte. Leise wurde vorausgesagt: es werde das Volk über den Einfluß der Advokaten eben so klar sehen lernen, als es aufgeklärt worden über die wahre Tendenz der „Oligarchen“ und „Vorrechtler“. Die Erleuchtung folgte doch nur sehr spärlich und die Herrschaft der Juristen gedieh im Kanton Thurgau troß der vielseitigen Beschwerden erst recht zu voller Blüthe. Es geschah dieß durch die Verfassungsrevision. Der Jubel der Regenerationsjahre verklang allmälig; viele der geträumten Herrlichkeiten blieben aus; das Volk mußte nach wie vor vielfach leisten; der Reiche blieb reich und hatte es besser als der Arme; der Schuldner mußte bezahlen wie ehedem, und Streit und Hader gaben sich in vielfach vermehrten Prozessen kund. Die Schuld warf das Volk auf die Verfassung, während sie wohl mehr in seinem Charakter und in seinen Sitten, denn in den Gebrechen der Gesetzgebung zu finden war. Hieher gehörte ein schleppendes und verwickeltes Rechtsverfahren, dann die Sucht, den Einfluß der früher allmächtigen Regierung durch Erweiterung des richterlichen Wirkungskreises zu schwächen. Es bildeten sich neue Parteien. Wie der Pfarrer Bornhauser im Jahr 1830 die Männer und das System der alten Regierung geworfen, so traten

nun gegen die Bornhauser'sche Demokratie die Männer der juristischen Doktrine auf. Die Führer maßen sich an Notabelnversammlungen, in Arbon am 19., in Weinfelden am 22. Februar. Bornhauser sprach an beiden Orten gegen die Revision, Dr. Konrad Kern, Vorstand der Weinfelder Versammlung, empfahl sie nachdrucksam. Vier Tage später (26. Februar) beschlossen 12,469 gegen bloß 3241 Bürger die Revision; ein Verfassungsrath war somit nothwendig geworden. Bornhauser, wenn auch persönlich wenig betroffen über die Wandelbarkeit der Volksgunst, sah nun doch seine Schöpfung von 1830, mit ihr seinen Einfluß bloßgestellt und nahm die Entlassung aus dem Großen Rath. Der neue Verfassungsrath änderte an vielem, ohne die Grundlagen der Verfassung zu berühren. Unzufrieden über die vielen Behörden erhielt das Volk das Geschenk eines neuen, höchst einflußreichen Geschäftsrades, welches als „Justizkommission" bezeichnet wurde, im Grunde nichts Anderes war, als ein ständiges Obergericht, oder doch die Fraktion eines solchen. Als ihre wesentlichen Befugnisse wurden genannt: die Oberaufsicht in Justizsachen, der Entscheid über Einleitungen zum Spezialuntersuch in Kriminalfällen; jener über Rekurse gegen Entscheide der untern Gerichte in Fällen, die das Gesetz noch näher zu bezeichnen hatte, die Entwerfung der Gesetzesvorschläge in Justizsachen. Ihre Mitglieder waren zugleich wählbar in den Großen Rath und traten bald in dessen Leitung ein, während die Mitglieder des Kleinen Rathes von ihm ausgeschlossen blieben und herablassenden Ruf in den Großen Rath zu konsultativer Theilnahme zu gewärtigen hatten. War die Regierung vorher neben einem übermächtigen Großen Rath in den Schatten gesetzt, so wurde ihre Stellung jetzt nicht besser; es tauchte ein Triumvirat auf, welches die Justiz wie die Politik sich unterordnen konnte, jene in den Sitzungen des Obergerichtes und der engern Justizkommission selbst, diese im Großen Rath und an den Tagsatzungen. Die beliebte Trennung der Gewalten fiel hier so aus, daß die Justizmänner die gesetzgebende, die politische und die vollziehende Gewalt überherrschten. Der Versuch zu Einführung des Veto mißglückte, denn die Doktrinäre wollten

keine erweiterte Demokratie. In den Augen vieler waren Demokratie und Volkssouveränetät nur so lange erwünscht, als nöthig gewesen, um sie selbst auf die Regentenstühle zu heben. Am 17. Juni hatte der Verfassungsrath sein Werk vollendet, dem er abermals eine Dauer von nur sechs Jahren verlieh. Die Verfassung wurde vom Volk mit 11,437 Stimmen gegen 2900 angenommen, und bald trat die neue Ordnung ins Leben.

Wichtigere Beweggründe führten im Kanton Zürich zu einer zweiten Verfassungsrevision. Die Bewegung von 1830 hatte in diesem Kanton nur einen Schritt, wenn auch einen starken, zur Rechtsgleichheit gethan, diese selbst nicht erobert. Die Führer der Landschaft hatten in jener Zeit ihr Ziel am sichersten durch Billigkeit in ihren Begehren zu erreichen gesucht; so war der Stadt ein Drittheil der Stellvertretung im Großen Rathe geblieben. Da aber politische Grundsätze jeweilen nach gänzlicher Durchführung streben, so bleibt diese nie aus, wenn sie anders nicht ganz aufgegeben werden. In Zürich war es daher ausgemachte Sache, daß sobald thunlich das im Jahr 1830 Zurückgelassene nachgeholt werde. Hiezu gab die Verfassung von 1831 selbst die nächste Veranlassung. Die Frist von sechs Jahren, nach deren Abfluß sie neue Revision gestattete, war verstrichen, der Weg zu solcher bereits gebahnt. Es bedurfte hierzu anderes nicht als die ordentliche Verhandlung des Großen Rathes nach den für die Gesetzgebung aufgestellten Formen. Die Führer der Landschaft von 1830 ergriffen den Anlaß zur Vollendung des damals begonnenen Werkes, an ihrer Spitze der Statthalter Gujer, von Bauma, der nämliche, den wir als muthigen und einflußreichen Redner an der großen Uster-Versammlung kennen gelernt. Er stellte den Antrag auf Revision jenes Theils der Verfassung, welcher die Stellvertretung beschlug. Sein Vortrag galt wesentlich der Einführung einer Repräsentation nach dem Grundsatz unverkümmerter Rechtsgleichheit, ohne Vorzug oder Vorrecht für die Stadt Zürich, nach der Zahl der Bewohner; im Kanton Zürich, sagte der Redner, sollen nicht länger zwei einander geschlossen gegenüber stehende Parteien, Stadt und Land, gleichsam gesetzlich organisirt bleiben.

Die Regierung selbst wollte keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen und hatte sich demnach jeder Initiative enthalten. Die Stimmung in der Stadt war einer gewissen Gleichgültigkeit zugewendet, nachdem im Staatsleben seit 1831 alles neu geschaffen worden, die Verdrängung alter Begriffe und Einrichtungen auch die alten Ansprüche verdrängt hatte; Opposition ließ sich daher aus ihrer Mitte nicht vernehmen; die Thätigkeit der angesehenen Stadtbürger war je mehr und mehr den materiellen Interessen gewidmet. Von den Staatslenkern selbst wollten einzelne die Revision weder als dringend noch als nothwendig ansehen, was theilweise jene neutrale Stellung der Regierung veranlaßte; andere, die in den Jahren 1830 bis 1832, als der Zeit der Krisis für Zürich, starken Entschlusses die Demokratisirung des Kantons gegenüber der ehemaligen Stadtherrschaft bis zu einer gewissen Grenze durchgeführt hatten, — so insbesondere Dr. Keller, — stemmten sich einer weitern Entwickelung des demokratischen Elementes entgegen, obwohl mit dem Grundsatz einverstanden, daß endlich die alte Scheidewand zwischen Stadt und Landschaft entfernt werde. Bei dem Großen Rathe war eine ansehnliche Zahl von Petitionen eingelaufen, welche eine unmittelbare Betheiligung des Volkes nicht bloß bei Fragen des Konstituirungsrechtes, sondern auch bei jenen der Gesetzgebung verlangten, so die Einführung des Veto gegen die vom Großen Rath ausgehenden Gesetze. Solchen Ansprüchen gegenüber, in denen Keller die Zeichen drohender Pöbelherrschaft erkannte, empfahl er entschiedenes Festhalten am ungeschwächten Repräsentativsystem, das allein die Gewähr darbiete, durch die That zu beweisen, daß in Freistaaten die höchsten Interessen der Menschheit so gut und besser noch gefördert werden können als in Monarchieen. „Daran freilich denkt die Masse nicht", sagte Keller, „und wer die Masse mit dem Volke verwechselt, der ist in einem verderblichen Irrthum befangen. Wenn man die meisten der neulich eingegangenen Petitionen durchliest und annehmen müßte, daß dieselben die Gesinnung und den Willen des Volkes ausdrücken, so wisse man nicht, ob man ein solches Volk bedauern oder verachten müßte." Diese Gesetzgebungslust der

Massen wurde im Sinne Keller's niedergehalten; eben so wenig Beifall fand aber ein Versuch, die Wahlen in den Großen Rath zu verkünsteln und zwei Siebentel derselben theils Bezirkswahlkollegien, theils dem Großen Rathe zu übertragen. Der Große Rath entschied für annähernd ganz unmittelbare Wahl durch die Wahlkreise, genau nach der Volkszahl, ohne fernere Ausscheidung von Stadt und Land und mit Aufhebung der Vorrechte der erstern, dann für die Gewährung der Wahlfähigkeit mit dem Alter der bürgerlichen „Handlungsfähigkeit“, statt erst mit jenem von dreißig Jahren, ebenso für die bis dahin in Zürich unbekannt gewesene Integralerneuerung von vier zu vier Jahren. Dem Großen Rath blieben in Folge der neuen Vorschriften nur noch zwölf Wahlen statt dreiunddreißig, nach bisheriger Verfassung; die Stadt Zürich, früher in mehreren Zünften wählend, wurde in einen einzigen Wahlkreis umgeschaffen. Was Fürsprech Jonas Furrer im Laufe der Berathungen ausgesprochen hatte: Idee und Zweck einer volksthümlichen Repräsentation sei „möglichst natürliche und wahre Darstellung des Volkswillens“, kam zur Anerkennung und Ausführung (Ende Juni 1837). Sechs Monate später folgte die zweite Berathung des Beschlossenen. Anfangs Februar 1838 gelangten die neuen Verfassungsartikel zur Abstimmung des Volkes. So eifrigen Antheil das Volk an der Verfassungsänderung von 1831 genommen, so lau stellte es sich dießmal ein. Von 55,171 Stimmfähigen blieben 36,485 von der Abstimmung aus; von den erschienenen nahmen 15,307 die neuen Verfassungsbestimmungen an, die übrigen 3379 verwarfen. Der Große Rath trat in seiner Gesammtheit ab. Auf den 4. März 1838 wurden die Wahlen für seinen Nachfolger angeordnet; die Stadt Zürich fand sich auf eine Repräsentation eigener Wahl von zwölf Mitgliedern beschränkt, sie, deren Bürger noch wenige Jahre zuvor beinahe alle öffentlichen Aemter von einigem Belang innegehabt hatten. Die alte Scheidewand zwischen Stadt und Landschaft war nun ganz ausgehoben und beseitiget, gesammte Bevölkerung des Kantons in einen politischen Körper vereiniget, in welchem fürderhin nur die Mehrheit und deren glückliche Führer zu herrschen bestimmt waren.

In die Zeit des Beginns der erzählten Revisionsverhandlungen fällt der Austritt Keller's aus dem Obergericht, mit der Erklärung, daß er sich von nun an der wissenschaftlichen Bethätigung vorzugsweise hinzugeben gedenke, veranlaßt übrigens durch die in Folge einer mißfälligen Wahl eingetretene Besorgniß, daß die zürcherische Rechtspflege empirischer Verwilderung preisgegeben werde, auch durch vielfache Befehdung seines politischen Wirkens. Welchen Grad diese erreicht hatte, zeigt die Integralerneuerung des Großen Rathes im März 1838. Keller, Scherr, Oberrichter Füßli und Staatsanwalt Ulrich, bisher die einflußreichsten Träger der geistigen Bewegung und aller aus derselben in radikalstem Sinn hervorgegangenen Schöpfungen, wurden durch die unmittelbaren Volkswahlen übergangen und hatten ihren Wiedereintritt in den Großen Rath nur Nachwahlen oder dem dem Großen Rath selbst zugeschiedenen Wahlrecht zu verdanken. Scherr wurde auch vom Großen Rath nicht gewählt. Die Partei der sogenannten Juristen, eigentlich der Stadtradikalen, war, wenn nicht gefallen, so doch um Kraft und Einfluß wesentlich verkürzt. Unter dem Landvolke regte sich demokratische Selbstständigkeit. Der Kanton Zürich war einem wichtigen Wendepunkt seiner Entwicklung bereits nahe gekommen, ohne daß seine Führer die Lage richtig erkannt hätten.

Auch der Kanton St. Gallen wurde von einer Revisionsbewegung heimgesucht. Dem Zeitgeiste gemäß war der Verfassung von 1831 ebenfalls eine feste Lebensdauer von bloß sechs Jahren zuerkannt, was weiter geschehen solle, der Mehrheit der Bürger anheimgestellt worden. Ihren Willen zu vernehmen, griff der Große Rath zu dem ganz angemessenen Mittel einer förmlichen Abstimmung in den politischen Gemeinden. Einwirkung auf das spätere Ergebniß von Seite der Behörden fand nicht statt, obwohl sie von einer starken Opposition bedroht waren. Der Kanton St. Gallen hatte schöne Jahre und bereits reiche Ergebnisse seiner Anstrengungen hinter sich. Noch waren indessen die Folgen der Erschütterung von 1830 und 1831 nicht ganz gutgemacht, im Volke manch irriger Begriff von staatlicher Ordnung im Schwange, die

Autorität, Stütze des innern Friedens und gedeihlicher Ruhe, nicht genugsam geachtet. Jene Partei bestand noch, welche im Verfassungsrath und außer demselben abenteuerliche Uebertreibungen in demokratischer Richtung betrieben, theilweise auch gesiegt, jedenfalls vielen Einfluß auf die endliche Gestaltung der neuen Ordnung geübt. Die Zeit hatte die Heftigkeit dieser Partei gemildert, nicht aber ihren Unmuth beschwichtiget. Je weniger sie zum Regieren geeignet und je größer das Bedürfniß war, die schwer lenkbare St.Gallische Staatsmaschine nach entgegengesetzten Grundsätzen zu leiten, um so mehr glaubte sie sich zu Agitationen berufen, die von Zeit zu Zeit wiederkehrten. Die kirchliche Reform, die von Seite eines Theils der katholischen Geistlichkeit angestrebt worden und die wir seither scheitern gesehen, dann die Konflikte, welche sich über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche ergeben hatten, endlich der Umstand, daß troß der veränderten Mehrheit auf katholischer Seite die Bisthumsfrage noch unausgetragen vorlag, thaten das Ihrige, um das verglimmende Feuer der Ultrademokratie von Zeit zu Zeit wieder anzufachen. So entstand eine Revisionspartei, deren Losungswort Abwehr aller Angriffe auf die Rechte der katholischen Kirche war. Zum Glück für ihre Gegner griff sie zu verkehrten Mitteln. Sie machte Plane und Absichten kund, welche die in der Verfassung von 1831 ohnehin bereits verkümmerte Repräsentativordnung vollends vernichtet hätten. In einer aus dem Kanton Schwyz herübergekommenen Flugschrift klagte die Revisionspartei: die Volksrepräsentation sei zum geschmeidigen Werkzeug einer Faktion herabgesunken, die sich in zügelloser Willkür und in Angriffen auf die Religion hervorthue; daher solle der Große Rath aufgehoben, sollen an seiner statt Bezirksräthe aufgestellt werden, die sich an den Hauptorten der Bezirke zu versammeln und die Gesetzesvorschläge der Regierung in Empfang zu nehmen hätten; — aus dem gleichen Grund und folgerecht soll die Revision weder einem Großen Rath noch einem Verfassungsrath (das eine oder das andere zu wählen blieb dem Volk durch die Abstimmungsnormen freigestellt) übertragen, sondern hiefür eine Art Tagsatzung versammelt werden, an welche

jeder Bezirk seinen mit Instruktionen versehenen Abgeordneten zu senden hätte; die auf solche Weise entworfene Verfassung wäre in jedem einzelnen Bezirke erst noch einem Prüfungsrath zur Würdigung, endlich nach solcher Feuerprobe auch noch der Genehmigung des Volkes zu unterstellen. Der Plan erinnerte an die aus den Bezirken zu wählende Neunerregierung, mit welcher der Führer der Ultrademokraten seiner Zeit den Kanton hatte beschenken wollen, und war wesentlich mit den Ansichten und Strebungen durchwirkt, welche die kirchliche und die politisch-stabile Partei der innern Schweiz gemeinsam zur Zeit der Sarner Konferenzen durch ihre Organe der Oeffentlichkeit, meist durch den „Waldstätter-Boten", kundgegeben hatten. Seine Ausführung hätte den Kanton vernichtet, ohne den Kampf um kirchliche Rechte und über Meinungen im Gebiete der Religion zum glücklichen Ziele ächter Toleranz und Religionsfreiheit zu führen. Oeffentlich stand niemand zu ihm, obwohl ein späterer Untersuch ohne Mühe die Verbreiter jener Flugschrift zu Tage förderte. Der Plan erregte mehr Achselzucken und Mitleiden als beflissene Abwehr. Die Regierung war im Ganzen gut, die Verwaltung treu, emsig und streng haushälterisch, die Bewegung des Großen Rathes eine freie, seine Stellung eine selbstständige, vom Kleinen Rath nicht überherrschte; noch hatte das Parteiwesen Rath und Gericht zu befangener Wirksamkeit nicht erniedriget; die neuen Einrichtungen standen in schöner Blüthe, meist nützliche Frucht versprechend; nichts war veraltet und abgelebt; der Kanton genoß hoher Achtung bei den Eidgenossen wie bei dem Auslande. Das Bedürfniß einer Revision lag also nicht vor, am wenigsten das einer Totalrevision, welche Form und Wesen der Abstimmung herbeigeführt hätte. Die Abstimmung entschied nach den wohlverstandenen Interessen des gesammten Volkes. Mit 16,902 gegen 9,677 Stimmen bestätigte das Volk die Verfassung (2. April 1837), welcher somit von nun an eine wirkliche Mehrheit zu statten kam, im Gegensatze zu der zweifelhaften und bestrittenen vom Jahr 1831. Denn gezählt wurden nur wirklich Stimmende, und von dem stillschweigenden Stimmrecht, das nach Neigung auch im

stillen Kämmerlein ausgeübt werden könne, war man völlig abgekommen. Dabei war ein mittlerweile erlassenes Gesetz, welches zur Ausübung des Stimmrechtes verpflichtete und Widerhandelnde mit Buße belegte, von günstigem Einfluß auf zahlreiche Bethätigung. Die Männer der Ruhe und der Konsolidirung des Kantons überwogen mit zwei Drittheilen gegen einen Drittheil der Stimmen. Die Opposition hatte indessen doch ihre Früchte getragen. Ueber die richtige Politik in kirchlichen Dingen klärten sich die Begriffe auf. Baumgartner selbst, der gewesene Abgeordnete an der Badener Konferenz, zwar an der Ansicht festhaltend, daß der Staat gegenüber der Kirche seine selbstständige Stellung nicht aufgeben könne, tadelte dagegen laut, daß man eine kirchliche Reform mit ins Spiel gebracht, die unter dem geistlichen Stande selbst entstandenen Streitigkeiten als politische Ereignisse in den Vordergrund geschoben und eine Richtung eingeschlagen habe, durch welche längere Zeit alle Fragen des bürgerlichen Lebens durch vorgebliche oder wirkliche kirchliche Bestrebungen verschlungen wurden. Er verwarf öffentlich, was geistliche und weltliche Radikale auf diesem Feld ohne Umsicht und Maß gethan, auch ohne Erfolg und ehrenhaften Ausgang, wie der Widerruf der beiden Fuchs zur Genüge bewiesen.

Von nun an bot die St.Gallische Verfassung eine Lücke dar. Es sollte deßhalb entschieden werden, wie es in der Folge mit der Revision der Verfassung zu halten sei. Der Kleine Rath empfahl den Uebergang zum Züricher Grundsatz: dem Großen Rath gutfindende Abänderung an der Verfassung freizustellen, dem Volk jedoch die Annahme oder Verwerfung vorzubehalten. Hiefür hatten sich die einflußreichsten Mitglieder des Kleinen Rathes, Baumgartner, Stadler und Näff, vereint. Der Vorschlag wurde mit muthwilliger Heftigkeit im Großen Rath angefallen und zur Beurtheilung einem Ausschuß übergeben, in welchem nicht ein einziges Mitglied des Kleinen Rathes Sitz erhielt. Dieser sah ihn als ächt demokratisch an, entsprechend den Uebungen der alten Demokratieen der Schweiz wie jener neuen jenseits des atlantischen Ozeans. Pfarrer Steiger aber fand die wahre Demokratie

nur in dem Satz, daß die Obrigkeit die Verfassung nicht berühren dürfe, bevor das Volk hiezu die Einwilligung gegeben. Mit ihm vereinigte sich die Elite der Radikalen, Weder, Hungerbühler und Henne, geneigt bei jedem Anlaß Aufsehen zu machen und bestehendem amtlichem Einfluß, den sie selbst nicht übten, entgegenzutreten. Auf Empfehlung dieser Männer stellte der Große Rath ein Revisionssystem auf, das er damals beinahe einhellig als die Quintessenz politischer Weisheit ansah: die Revision möge nur stattfinden, wenn das Volk ihre Vornahme zuvor beschließe; von sechs zu sechs Jahren müsse das Volk zu förmlicher Willenserklärung berufen werden; in der Zwischenzeit stehe jedoch dem Großen Rath frei, die Revision von sich aus bei dem Volk in Antrag zu bringen; zehntausend Bürger seien ebenfalls berechtigt zu einem solchen Antrag; in beiden Fällen gelte der Entscheid des Volkes als maßgebend; bei jeder Abstimmung soll dieses nicht nur darüber sich erklären, ob es die Revision wolle oder nicht, sondern auch, ob der Große Rath sie vorzunehmen habe oder hiefür ein Verfassungsrath zu wählen sei. Dieses Revisionsstatut trat am 29. Juli 1838 ins Leben, in Folge eines Volksbeschlusses, den 21,749 gegen 3510 Stimmen gefaßt. Der Bundesgarantie wurde es nicht unterstellt, obwohl es ein Zusatz oder eine Abänderung der früher garantirten Verfassung war. Jenes Statut machte von nun an jede theilweise Verbesserung der Verfassung unmöglich und begründete dadurch theils Stillstand und Fäulniß, theils die endliche Nothwendigkeit zu einem Sturm auf die ganze Verfassung, falls auch nur ein Theil derselben der Abänderung bedürftig wäre.

In Glarus verliefen Winter und Frühjahr unter Vorbereitungen für die Einführung der neuen Verfassung von der einen, unter fruchtlosen Bestrebungen zu deren Verhinderung von der andern Seite. Eine katholische Landsgemeinde zu Näfels erneuerte ungeachtet der Abmahnungen des Landammanns Franz Müller ihre Verwahrungen (7. Juni 1837). Die allgemeine Landsgemeinde erwiederte sie nach etwelcher Zeit durch die Genehmigung einer Reihe von organischen Gesetzen, die zum Vollzug der neuen

Verfassung erforderlich schienen, und durch Bestellung der obersten Staatsämter (9. und 16. Juli). Dietrich Schindler von Mollis wurde zum Landammann, Kosmus Blumer von Glarus zum Landsstatthalter gewählt; unter den übrigen Mitgliedern der Standeskommission zählte man den gewesenen Landshauptmann Nikolaus Müller von Näfels, einen der Vertheidiger bisheriger konfessioneller Trennung. Die Wahlen in den Rath und in den dreifachen Landrath folgten, endlich die feierliche Einsetzung der neuen Landesbehörden. Zu Gunsten der religiösen Rechte der Katholiken war von der Landsgemeinde am 9. Juli eine beruhigende Erklärung abgegeben worden, wohl mit der Absicht, mancherlei Gegnerschaft in den übrigen Kantonen zu beschwichtigen, namentlich aber die Standesstimme von Schaffhausen für die Garantie der Verfassung zu gewinnen. Jene Erklärung der Landsgemeinde lautete: „daß sie weit entfernt sei, weder jetzt noch in Zukunft den kirchlichen Rechten der katholischen Mitlandleute irgendwie zu nahe zu treten“. Als alle Wahlen mit geringer Ausnahme vorüber, wiederholte sich an der Tagsatzung die Verhandlung über die Verfassungsgarantie. Uri und Schwyz suchten Zeitgewinn zu Gunsten der Katholiken, indem sie bei schwacher Zahl der zur Garantie in Bereitschaft stehenden Kantone das Stimmrecht von Glarus bestritten, wie einige Jahre zuvor Aargau und andere politische Gegner jener Urkantone das Stimmrecht von Basel in eigener Sache angefochten hatten. Die Pflicht der Eidgenossenschaft, den bisherigen konfessionellen Dualismus als Gegenstand älterer Garantie gegen jede aus der Mehrheit der Glarner Landsgemeinde hervorgegangene einheitliche Ordnung in Schutz zu nehmen, verfocht mit besonderer Einläßlichkeit der Gesandte von Neuenburg; Andere, ihm gegenüber, vertheidigten das aus dem Bundesvertrag selbst hervorgehende Recht von Glarus zu freier Konstituirung und die gegenseitige Pflicht der übrigen Stände zu Gewährleistung ihrer Ergebnisse, da ein Widerspruch mit dem Bundesvertrage nicht nachzuweisen sei. Die garantirenden Stände beschränkten sich für einmal auf zwölf, unter ihnen nun auch Schaffhausen, als Folge jener urkundlichen

Erklärung der Landsgemeinde, dann Glarus selbst, dessen Stimmrecht, nach abermaligem Anlauf von Uri und Schwyz, gleich wie ehedem jenes von Basel, auch in eigener Sache Anerkennung fand. Im Kanton Glarus waren unterdessen die Schwierigkeiten noch nicht gehoben. Die ganz katholischen Gemeinden Näfels und Oberurnen hatten die Wahlen in die neuen Räthe unterlassen; noch bestand der alte katholische Rath, und noch glaubte dieser das Recht zur Einberufung seiner Konfessionsgenossen an eine Landsgemeinde zu besitzen. Die Verfassung war somit in diesem kleinen Landestheile noch nicht eingeführt, im Widerspruche zu einer von der neuen Regierung bereits erlassenen Aufforderung, welche längern Ungehorsam mit Verantwortlichkeit bedrohte. Die katholische Landsgemeinde war schwierig; mit Mühe gelang es besonnenen Führern, den leidenschaftlichen Freunden der alten Verträge gegenüber, die Zustimmung des Volkes zum Beschlusse zu erhalten, daß es, unter Zusicherung voller Selbstständigkeit in religiöser und kirchlicher Beziehung, „dermalen" auf die politischen Vertragsrechte verzichte; andere Vorbehalte in gleichem Sinn wurden beigefügt. Der allgemeine Landrath glaubte, über den Buchstaben der Verfassung hinaus keine Zugeständnisse machen zu können und setzte neuen Termin an; die katholische Landsgemeinde, zum zweiten Mal versammelt (13. August), bestätigte die schon gegebene ablehnende Erklärung, mit Aufforderung an die beiden katholischen Gemeinden, die Wahlen auch ferner zu unterlassen. Die Regierung that nun noch einen Schritt auf dem Wege der Mahnung. Sie entsendete den Landammann Schindler und den Landshauptmann Tschudi in die widersetzlichen Gemeinden; sie mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen, weil sich die Tagwen nicht versammeln wollten. Am 18. August machten sie neuen Versuch in Näfels vor versammelter Landsgemeinde, die Gemüther zur Unterwerfung zu stimmen. Sie trafen das Volk in leidenschaftlicher Aufgeregtheit, geneigt zu höhnender Abfertigung. Wohlmeinend und furchtlos zugleich sprach Schindler Worte belehrenden Ernstes über die gefahrvolle Bahn, welche auf den Grund einseitiger Räthe eingeschlagen worden. Vergeblich. Nach Ent-

fernung der Abgeordneten der Regierung rathschlagten die Katholiken bei verschlossenen Thüren in der Kirche; nicht Unterwerfung, sondern der Entschluß zur Wiederversammlung am folgenden Sonntag, den 20. August, war das Ergebniß. Noch hofften sie von den Urkantonen Hülfe, die durch Abgeordnete an Schwyz angesprochen worden. Wirklich versammelte sich am 18. der dortige Kantonsrath, der sich jedoch klüglich auf den Beschluß beschränkte, mit gleichgesinnten Ständen im Schooße der Tagsatzung wenn möglich noch eine Vermittlung zu Gunsten der Glarner Katholiken zu erkämpfen.

Nachdem in erzählter Weise die Regierung von Glarus alle gütlichen Mittel erschöpft, griff sie zu den Waffen, bot das doppelte Kontingent auf und rief die Kantone Zürich und St. Gallen um bundesmäßigen Zuzug an (19. August). Im Hauptorte Glarus herrschte mittlerweile heftige Aufregung; die Truppen rückten ein, 960 Mann Infanterie und zwei Kompagnieen Scharfschützen, und besetzten Näfels (22. August). Einzelnen inzwischen ausgestellten Unterwerfungsakten katholischer Privaten und Gemeinden folgte jener von Näfels, dann die Entlassung der Truppen (26. August). Das Gleiche war früher schon mit einem St. Gallischen Bataillon geschehen, das in den Bezirk Gaster vorgeschoben worden.

Während dieser Ereignisse waren Abgeordnete der Katholiken auch an den Vorort abgegangen; er wies ihre Eingaben zurück. In der Tagsatzung herrschte große Spannung; offizielle Anfragen über die Lage der Dinge standen bevor, als am 21. August die Meldung von den Beschlüssen der Regierung eintraf und für einstweilen Stillschweigen veranlaßte. Uri und Schwyz unterbrachen es am 1. September. Sie klagten über die Verfolgungen der Katholiken von Glarus, über das starke Truppenaufgebot im Innern dieses Kantons und über ergangene Mahnung zum Zuzug an Nachbarkantone, über unnöthige Besetzung der katholischen Gemeinden und daherigen maßlosen Druck. Sie sprachen Befremden aus, daß der Vorort alle diese Ereignisse der versammelten Tagsatzung vorenthalten, diese selbst zu würdelosem Zusehen

verurtheilt habe. Glarus erwiederte: nach erfolgter Garantie stehe der Tagsatzung keine weitere Einmischung zu; zu dem bewaffneten Einschreiten sei die Regierung muthwillig herausgefordert worden; Vorwürfe verdiente sie wohl nur wegen bewiesener unendlicher Langmuth. Uebereinstimmend hiemit folgte Tagesordnung, später ein endlicher Bericht des Vorortes, bei dessen Behandlung sich die gegenseitigen Reibungen wiederholten. Der Vorort suchte jene Verzögerung durch den raschen Gang der Ereignisse zu rechtfertigen.

In Glarus war man in gereizter Stimmung; nachdem man viele Monate lang mit dem Widerstande der schwachen Minderheit zu kämpfen gehabt, die Maßregeln zur Einführung der Verfassung nur mit großer Bedächtlichkeit und auffallender Langsamkeit getroffen, zuletzt wiederholt abgemahnt, Fristen über Fristen zum Einlenken gewährt hatte, glaubte die Regierung mit der Unterwerfung ihrer Gegner sich nicht befriedigen zu können. Sie hob eine Kriminaluntersuchung an, welcher sich Landsfähndrich Burger und Gardehauptmann Müller, die gewesenen beharrlichen Führer der Katholiken, durch die Flucht entzogen. Landschreiber Landolt wurde zur Haft gebracht und nach Glarus abgeführt, das in der Kirche zu Näfels aufbewahrte Archiv des katholischen Landestheils unter Siegel gelegt. Zu Landolts Verschuldungen wurde gerechnet, daß er die in letzter Zeit an den Vorort und an die Stände gerichteten Schreiben seiner Vorgesetzten nicht hatte abliefern wollen. Auf die Entdeckung des Verfassers einer Schrift: „an das katholische Glarner Volk" wurde ein Preis von dreihundertundzwanzig Franken ausgesetzt. Burger und Gardehauptmann Müller wurden später vorgeladen, ersterer als Verfasser jener Schrift in dreihundert Kronen und in die Hälfte der Untersuchungs- und Prozeßkosten verfällt; deren andere Hälfte wurde fünf Mitschuldigen, jedem darüberhin noch eine Geldstrafe auferlegt (15. Dezember 1838). Später wurde Zeugherr Tschudi wegen Auslieferung eines der alten Vertragsbriefe an den Landammann Schmid von Uri ebenfalls mit Strafe belegt, nachdem er zuvor schwere Mißhandlung im Gefängniß erlitten. Landsfähndrich Burger starb bald nachher

aus Gram (März 1839). Gardehauptmann Müller überlebte ihn nicht lange und folgte in Rom am Ende des gleichen Jahres seinem Leidensgenossen ins Grab.

Unglücklicher Weise beschränkte sich der Glarner Zwist nicht auf die Verfassungsänderung allein. Verschiedene Ursachen führten auch kirchliche Verflechtungen herbei. In eine neue Strafprozeßordnung hatte sich seltsamer Weise neben einer allgemeinen Verfügung über die Pflicht zur Zeugenschaft in Fällen von Verbrechen ein Satz eingeschlichen, der zwar die katholischen Geistlichen von der Pflicht enthob, in solchen Fällen die ihnen in der Beichte anvertrauten Geheimnisse zu eröffnen, hingegen zur Anzeige verpflichtete, wenn die Ausführung und Folgen eines Verbrechens dadurch verhütet werden können. Hiezu kam der geforderte Landeseid, von dem schon die Rede gewesen. Die Verbindlichkeit zu Leistung des letztern war aufrecht geblieben und in die Verfassung aufgenommen worden. Es entspann sich darüber eine Korrespondenz zwischen der katholischen Geistlichkeit von Glarus und dem Bischof, dann diesem und der Regierung, die zu weiterm Zerwürfniß führte. Der Bischof wollte, gleichwie es in Aargau geschehen, die Eidesleistung nur unter dem Vorbehalte der katholischen Religion und der Kirchengesetze gestatten; die Regierung sah hierin unstatthafte Verkümmerung der rechtlichen Bedeutung und Folgen des Eides; sie glaubte, es sei mit der Erklärung der Landsgemeinde vom 9. Juli 1837 für Beruhigung der Katholiken genug geschehen, und beharrte auf der Eidesleistung. Die Geistlichen aber verweigerten sie. Hierauf folgte Suspension der Geistlichen im Grundsatz und Ansetzung eines kurzen Termins mit der Drohung der Landesverweisung gegen die Nichtkantonsbürger. Die schriftlichen Erklärungen des Bischofes und der Regierung brachten eine Verständigung nicht herbei. Dagegen brach ein drittes Mißverständniß aus wegen der Fahrtfeier. Der Bischof untersagte den Katholiken mit Bezug auf die waltende religiöse Spannung die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Feier, worauf alle Geistlichen wegblieben, von den weltlichen Katholiken nur ein Theil erschien. Gegründet auf solch zwiefaches Einschreiten

des Bischofes gegen hoheitliche Beschlüsse hob der dreifache Landrath den wenn auch nur provisorischen Bisthumsverband mit Chur auf (19. April 1838) und machte davon Anzeige an den päpstlichen Nuntius. Die vier betroffenen Priester aber, Pfarrer Tschudi von Glarus an ihrer Spitze, wurden wegen staatsgefährlicher Umtriebe vor die Kriminalgerichte gezogen und ihrer Pfründen entsetzt, die zwei Nichtkantonsbürger überhin aus dem Lande weggewiesen. Die Obrigkeit setzte ihren Willen durch, doch ohne daß sie in Wirklichkeit etwas für das Ansehen der verfassungsmäßigen Ordnung gewonnen hätte. Als später an der Tagsatzung die Garantie der Verfassung abermal zur Sprache kam, machte Schaffhausen Vorwürfe wegen erlittener Täuschung; Freiburg hatte zuvor schon der Regierung von Glarus die Katholiken zu milderer Behandlung empfohlen, wurde indessen mit der Erklärung von Glarus abgefertigt, daß es sich jede derartige Einmischung verbitte. Die Garantie sprach dann doch auch der Stand Freiburg aus. Viele Eidgenossen erkannten im Geschehenen das Recht von Glarus; doch kamen ihm auch Räthe zu, die zum Einlenken führten. Die bewußte Vorschrift der Strafprozeßordnung erhielt die heilsame Abänderung, daß die Eröffnung gefährlicher Anschläge dem Gewissen der Beichtväter anheimgestellt wurde (1839). Endlich bewilligte die Obrigkeit eine etwas späte Amnestie, von der jedoch die verurtheilten Geistlichen ausgenommen wurden, und die Uebernahme der Exekutionskosten vom August 1837 zu Lasten der Kantonskasse. Eidgenössische Dazwischenkunft, welche der Bischof von Chur zu Gunsten der Katholiken überhaupt, dann der Geistlichen insbesondere, bei der Tagsatzung von 1838 nachsuchte, wurde von dieser abgelehnt.

So endete dieser mehrjährige innere Zwist. Glarus, als Kanton, gewann die lang entbehrte einheitliche Ordnung, übernahm aber auch ausdrücklich und stillschweigend die Pflicht der Gewährung ungeschmälerter Religionsfreiheit zu Gunsten der Katholiken. Letztere litten insoweit aus eigener Schuld, als sie die Garantie in der Behauptung politischer Vorrechte suchten, viel auch in Folge von Verfügungen der Staatsgewalt, die von Anfang an besser

unterblieben wären, endlich weil der Bischof von Chur den Zeitverhältnissen nicht genügende Rechnung zu tragen wußte.

Das Kloster Pfäfers näherte sich seinen letzten Tagen. Reif zum Untergang schon bei Ausbruch der helvetischen Revolution, hatte es sich im Verlaufe derselben bereits selbst aufgegeben *. Die Vermittlungsakte gestattete noch ein letztes Aufflackern seiner Lebensgeister, begünstigt durch die Beflissenheit, mit welcher die Regierung des neu geschaffenen Kantons St.Gallen die Vorschriften jenes neuen Grundgesetzes vollzog. Das Kloster ward alsbald in die freie Selbstverwaltung seiner Güter wieder eingesetzt; dem Mangel höherer Lehranstalten zu steuern, sollten auf Kosten des Klosters, inner seinen Mauern und im Hof Ragaz, ein Gymnasium, eine höhere Bürgerschule und ein Schullehrerseminar gegründet und erhalten werden. Ein Vertrag mit der Regierung regelte die Hauptsache wie ihre Ausführung (1804); letztere aber scheiterte. Die Regierung enthob hierauf das Kloster der eingegangenen Verpflichtung und belastete es zur Ausgleichung mit der jährlichen Entrichtung von zweitausend Gulden zu Erziehungszwecken. Die eigenen Leistungen des Klosters in diesem Fache beschränkten sich von dann an auf Haltung und Pflege einer gewöhnlichen Lateinschule, aus der von Zeit zu Zeit einzelne Novizen hervorgingen. Im Innern dieses Benediktinerhauses hatte sich unterdessen der Unfrieden festgesetzt, da ein Theil der Mönche an den ältern Satzungen, Traditionen und Lebensanschauungen festhalten wollte, der andere die Bande geistlicher Zucht abstreifte und sich einer freieren Richtung zuwendete. Unthätigkeit war für beide Theile nicht rühmlich, für den Ruf der jüngern Mönche gefährlich, für die Schicksale des Klosters verderblich. Seine Leitung übernahm, als Abt, Plazidus Pfister von Tuggen im Kanton Schwyz (4. Juni 1819). Er leistete manches, zumal in Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Badanstalt, wußte jedoch das Gleichgewicht in Einnahmen und Ausgaben nicht ein-

* Dr. J. A. Kaiser, die Heilquelle zu Pfäfers und Hof Ragaz sammt Umgebungen. Dritte Auflage. St.Gallen, Scheitlin und Zollikofer, 1843.

zuhalten und häufte allmälig die Schulden des Stiftes von zwanzig- bis mehr denn hunderttausend Gulden. So wenig dieß bei namhaftem Vermögen zu sagen hatte, so diente es doch als Anklagepunkt für die Untergebenen des Abtes, der sie in anderer Weise persönlich verletzte. Er machte einige Versuche zu Herstellung klösterlicher Zucht; von Einsiedeln, Muri und Fischingen her kamen Visitatoren, die unverrichteter Sache wieder abzogen. Solcherlei wurde mehrmals wiederholt von 1820 bis 1830. Ungefügigkeit auf der einen, Mangel an Ernst und an Beharrlichkeit auf der andern Seite machten alle Versuche innerer klösterlicher Restauration scheitern. Abt Plazidus selbst war milden und schwankenden Charakters und mit solchem der um sich greifenden Unordnung nicht gewachsen. Wollte der Auflösung geistlicher und sittlicher Zucht im Kloster gesteuert werden, so schrieen hinwieder die Betroffenen gegen den Abt um Rechnungsstellung an das Kapitel. Als der Sturm von 1830 durch die schweizerischen Kantone einherbrauste, war Pfäfers bereits überreif zum Untergang. Viele seiner Bewohner sahen in jenen Ereignissen den Vorboten baldiger Erlösung und wünschten diese nun sehnlicher und ungeduldiger herbei. Einzelne der Mönche hatten ohnehin schon früher dem Kloster das Loos der Vertilgung geschworen *. Die Streitigkeiten über das Rechnungswesen zwischen Abt und Konvent wiederholten sich; entmuthigt wollte ersterer von der Verwaltung der Oekonomie gänzlich abtreten und sich einen Administrator setzen lassen, fand jedoch bei der Mehrheit des Kapitels kein Gehör (1832). Unterdessen wuchs die Zügellosigkeit im Kloster bis zu völliger Anarchie **. Aus seinem Innern wurden die zahlreichen Spalten der St. Gallischen Blätter mit Schilderungen über den gänzlichen ökonomischen Zerfall des Stiftes, über seine völlige Nutzlosigkeit, über bereits bestehende faktische Auflösung, häufig in maßlosem, selbst zynischem

* Dr. Kaiser in der angeführten Schrift.

** »Die Disziplin ist unter Null. Die Kutte und das präzise Mittag- und Nachtessen sind noch die einzigen Ordensformalitäten, die uns zu Benediktinern stempeln.« So schrieb einer der Konventualen im Jahr 1835.

Ton angefüllt. Es war eine unablässige Hetze gegenüber von Volk und Behörden zum Angriff auf die Veste, deren Untergang der rührigste Theil der Besatzung sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte. Fünf aus ihrer Mitte, an der Spitze der geistreiche Dekan des Stiftes selbst, Johann Baptist Steiner aus Schänis, waren die thätigsten Minenbauer, und unter diesen grub und schaufelte ohne Rast in allen Richtungen der Pater Joseph Eisenring aus Wyl. Den weltlichen Behörden hatten sie die widerwärtige Aufgabe vorbehalten, das Feuer an die Mine zu legen. Als dieselben indessen beharrlich sich immer in den legalen Schranken hielten und ihr Einschreiten auf Untersuchungen ökonomischen Belanges beschränkten, wurde im Schooße des Kapitels selbst der Antrag zur Auflösung gestellt (20. Oktober 1835), nicht zwar mit diesem schneidenden Ausdrucke, wohl aber unter Umschreibungen, die das Gleiche sagten. Dekan Steiner war der Wortführer im Einverständniß mit seinen vier Genossen. Er bezeichnete das Stift als ein bereits abgestorbenes Institut, wies auf die Forderungen der Zeit, denen das Kloster unmöglich mehr genügen könne, tadelte „die übermüthige Stabilität“ der Gegner, berief sich auf die bereits kund gewordenen Ansprüche einer großen Zahl inkorporirter Pfarreien um Sicherung ihrer Aussteuer aus dem Vermögen des Klosters, und schloß mit dem Begehren, „die wirkliche Lage des Stiftes der Regierung zu enthüllen und sie um Rath und Hülfe zu ersuchen“. Der Vortrag, schriftlich abgefaßt, war verlesen worden; aus den Klosterräumen förderten ihn die Antragsteller an den Kleinen Rath als „ernste Bedenken über den Fortbestand des Klosters“, in der ganz irrigen Voraussetzung, der Kleine Rath werde so oder anders Hand anlegen. Dieß lag aber weder in seiner Befugniß noch in seiner Politik. Die endliche Auflösung des Klosters sah man zwar voraus; viele wünschten sie, manche hielten sie für nöthig, besonders im ökonomischen und geistigen Interesse des gesammten Volkes im Sarganser Lande. Mit dem übrig bleibenden Vermögen des Stiftes gedachten die angesehenern dortigen Bürger eine längst vermißte Realschule zu stiften, auch dem Primarschulwesen unter die Arme zu greifen. Daraus sollten

Gewerbigkeit und Handel, aus beiden allgemeiner Wohlstand erblühen. Das Kloster sahen jene „Gebildeten" insgemein als Hinderniß solcher Wiedergeburt an. Gleichwohl faßte der Gedanke der selbstthätigen Aufhebung bei den Staatsbehörden keine Wurzel. Auf die „ernsten Bedenken" von Dekan Steiner und Genossen ging der Kleine Rath nicht ein und gab vielmehr abschlägige Antwort, wodurch die regsamen Mönche höchst unangenehm berührt wurden. In gleicher Stellung verharrten die weltlichen katholischen Behörden, denen die Aufsicht über das Kloster verfassungsgemäß oblag. Es wurden die unvermeidlich gewordenen Vermögensuntersuchungen, insbesondere zu Sicherung der Dotationsansprüche der inkorporirten Pfarreien, vorgenommen, womit jedoch dem innern Zerwürfniß nicht gesteuert war.

Endlich erging von Seite des Abtes und des Konventes in Gemeinschaft das ausdrückliche Begehren an den katholischen Administrationsrath des Kantons * um Einsetzung einer weltlichen Verwaltung über das Stift. ** Das katholische Großrathskollegium bewilligte und ordnete sie (Juni 1836). Diese Maßregel brachte eine geordnete Rechnungsweise in die Verwaltung, füllte Rechnungsbücher und Protokolle, änderte aber nichts an der wesentlichen Lage der Dinge. Nicht den Verwalter und Vogt, der selbst für jeden einzelnen Religiosen einen wohlgeordneten Voranschlag machte, hatten das Haupt des Kapitels, Dekan Steiner, und vor allen der thätigste Beweger, der Senior Joseph, gewollt, sondern die Auflösung: Befreiung von dem klösterlichen Beisammenleben. So liefen von nun an die Klagen über den Fortbestand des Stiftes und jene über unwürdige Bevogtigung wirr durch einander und die Behörden waren noch nicht am Ende ihrer Behelligungen und Mühen. Der Abt war schon im Frühjahr 1837 der Auflösung geneigt, nur trug er Scheu, sie von sich bei den Behörden in Antrag zu bringen. Später erfolgte förmliche Kapitels-

* Die gesetzliche Verwaltungsbehörde für alle Angelegenheiten dieser Konfession.

** Der Abt selbst bat den Administrationsrath um Mittheilung eines — Formulars zu Führung der Klosterrechnungen!!

versammlung zur Berathung „über Sein oder Nichtsein“ des Klosters (August 1837), wobei der Abt die offene Erklärung abgab, daß dessen „ehrenvolle“ Aufhebung wohl das beste bei waltender Lage wäre. Bei der Ungewißheit der Zustimmung von kirchlichen und Staatsbehörden sollte jedoch ein letzter Versuch zur Rettung aus eigener Kraft stattfinden. Die Kapitelsglieder äußerten sich meist ausweichend und gelangten zu keinem Beschluß. Darauf erließ der Abt selbstthätig provisorische Anordnungen zu Regelung innerer Disziplin, wurde mit seiner „Ordonnanz“ durch die protestirenden Mönche abgewiesen, schrieb dann seine Resignation und wanderte, um Rath und Hülfe, zum Nuntius. Hier wurden ihm nur Aeußerungen des Unwillens zu Theil, und Zumuthungen zu disziplinarem Einschreiten gegen den Dekan Steiner und seine Meinungsgenossen. Auf solches glaubte er nicht eingehen zu können. Also von seinen Untergebenen und seinen Obern zugleich in die Enge getrieben, suchte der unglückliche Abt das Ziel seiner Leiden in der Auflösung des Stiftes, diese durch Anrufung des weltlichen Arms. Landammann Baumgartner fand sich in jener Zeit für Geschäfte des Straßen- und Wasserbaues in Ragatz und Umgegend (9. Dezember). Der Abt bat dringend um Unterredung und erhielt sie, schilderte die Lage des Stiftes, die Unvermeidlichkeit der Auflösung und wollte sich des eigenen Einschreitens der weltlichen Behörden zu diesem Zwecke versichern. Der Angesprochene konnte nur für sich reden, aber was er sagte, mochte doch als Ausdruck der bei den Behörden vorherrschenden Ansicht gelten. Er lehnte die gewünschte amtliche Dazwischenkunft bestimmt ab und erklärte: die Zukunft des Stiftes hänge von dessen eigenen Entschlüssen ab. Der Abt war in ruhiger Fassung, wenn auch etwas betroffen durch die vielleicht anders erwartete Antwort. *

* Der Verfasser vermeidet, mehr von sich zu sprechen, als schlechterdings nöthig. Er schreibt keine Memoiren zu eigenem Lob oder zu eigener Rechtfertigung. Um so weniger aber kann die Geschichte sich an Erzählungen Anderer halten, welche ihm jedesmal die Hauptstellung einräumen, wenn sie solche nicht gerne selbst übernehmen. Das ist der Fall in Henne's Schweizerchronik, die die Aufhebung des Klosters Pfäfers als ein Werk der Betriebsamkeit Baum-

Von weltlicher Seite abgewiesen, wendete sich der Abt an den heiligen Vater selbst und schilderte die Nothwendigkeit der Auflösung (15. Dezember). Diesem Schritt folgte ein anderer, der vielseitig überraschte. Der Abt berief sämmtliche Kapitelsglieder auf 9. Jenner 1838 und bezeichnete im Einberufungsschreiben als alternativen Berathungsgegenstand: entweder ernsten Beschluß zu geordnetem Fortbestand im Geiste des Ordens oder, wenn solcher unmöglich, das Verlangen an Kirche und Staat um Auflösung. Es folgte der einstimmige Beschluß, den heiligen Vater um Säkularisation, den katholischen Administrationsrath um Pensionirung und Verfügung über das Vermögen des Klosters „zu frommen Zwecken" zu bitten. Das zweite Begehren wurde ohne allen Vorbehalt gestellt, daß die Erfüllung des ersten ab Seite des heiligen Stuhls vorangehen müsse. Nur einer der Kapitularen knüpfte den Akt der Zustimmung zu dieser Selbstauflösung an wirklich erfolgende Dispense des Papstes. Der Dekan persönlich, schwer krank, hatte sein Votum überzeugungsgetreu für die Auflösung und Verzichtleistung auf den § XII des Bundesvertrages schriftlich abgegeben. Zwei Abgeordnete brachten die Petition an den heiligen Vater dem Nuntius, der sie jedoch nicht abnahm (19. Jenner). In der Petition fand sich der geschichtlich nicht begründete Vorwand, das katholische Kollegium würde die Aufhebung des Klosters im kommenden Februar von sich aus beschließen, so wie die unwahre Klage, die weltliche Administration verschleudere jetzt die schon früher durch Unglück herabgekommenen Fonde. Die Pfäferser Mönche gingen mit der Wahrheit eben so sorglos um als mit ihrer Ehre. Mit der Petition an den Papst war es übrigens auch nicht so ernstlich gemeint; daß sie einen Akt der weltlichen

gartners darstellt. Sie ist die Folge eigener innerer Fäulniß des Klosters und der Auflösungsbestrebungen aus seiner eigenen Mitte. Wen hierüber Dr. Kaiser's Schrift und obige Darstellung nicht vollkommen belehren, den verweisen wir zum Ueberfluß auf Hurter's »Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz, Schaffhausen 1842«. — Wehe Baumgartner'n in den Augen Henne's, wenn er in der Sache von Pfäfers weniger gethan hätte, als er wirklich zugeben könnte.

Behörde verlangten, geht zur Genüge aus ihrem Beschluß hervor, mit weitern Schritten an den heiligen Vater bis nach dem Ausspruch des katholischen Großrathskollegiums abzuwarten.

Das vom 6. Februar an versammelte katholische Großrathskollegium betrachtete die ihm zugekommenen Erklärungen als einen Akt freiwilliger Auflösung und beschloß diese nun auch noch von sich aus mit Pensionirung von Abt und Kapitelsgliedern und der Verfügung, daß der Vermögensüberschuß zur Gründung von Realschulen für die katholischen Landesbewohner in den Bezirken zu verwenden sei (vom 6. zum 10. Februar). Vorangehend hatte sich der allgemeine Große Rath versammelt. Die Auflösung des Klosterverbandes vorsehend, trug Pfarrer Steiger auf Berathung an, wie die Rechte des Staates bei Aufhebung von Klöstern zu wahren seien. Dadurch verwickelte sich die Sachlage. Der Große Rath ging in die Anregung ein und bestellte einen Ausschuß zur Berichterstattung. Inzwischen gelangten die Beschlüsse des katholischen Großrathskollegiums zu verfassungsmäßiger Sanktion an den Großen Rath selbst. Sie erlitt Anfechtungen und es traten konfessionelle Sonderinteressen in den Vordergrund, die lange Jahre geruht und kein Organ gefunden hatten. Pfarrer Steiger ging bei diesem zweiten Anlaß weiter und stellte der Sanktion den Antrag entgegen, vom Staat aus selbstständig zu handeln und verfügbar werdendes Klostervermögen als Staatsgut zu erklären. Es wurden von jenem protestantischen Mitglied Rückerinnerungen gewagt, daß der Staat, gegenüber den Katholiken des Kantons, schon einmal, bei der Theilung des reichen Vermögensnachlasses des Stiftes St. Gallen zwischen dem Staat und der katholischen Korporation, den Kürzern gezogen habe und Revision der damaligen Beschlüsse günstigere Ergebnisse zur Folge hätte, als die von Jedermann bis dahin als rechtskräftig und unantastbar angesehenen Theilungsurkunden. Es floß die Drohung des Redners mit ein: wolle man die Aufhebung des Klosters nicht um den Preis der Ueberlassung seines Vermögens an den Staat, so solle jene ganz unterbleiben. Mittelbar gedieh die Frage daher zu einem Geldstreit zwischen Protestanten und Katho-

liken. Landammann Stadler, in gewissen Fällen auch besonders eingenommen für die protestantischen Interessen oder doch den katholischen abgeneigt, in wie weit eine vermeinte Bevorzugung der letztern in Aussicht stand, nahm im gleichen Sinn am Kampfe Theil und fand großen Anklang bei den übrigen protestantischen Mitgliedern. Katholischerseits waren, schroffer denn je, zwei Parteien, von denen die eine von der Rechtsansicht ausging, daß das Gut eingehender Klöster katholisches Gut sei, dabei der Absicht beschuldiget wurde, zu Wiedergründung eines reich ausgesteuerten Bisthums die vom Pfäferser Gut abfallenden Ueberschüsse verwenden zu wollen, während die andere, die vorzugsweise radikale Partei, ursprünglich der Steiger'schen Meinung ganz fremd, mit Beziehung auf die Bisthumstendenzen sich derselben bald anschloß. Eine dritte Fraktion von Katholiken ließ sich wesentlich durch Rücksichten auf den innern Frieden zwischen beiden Konfessionen zu gleichem Entscheid bestimmen. Der Große Rath entschied in letzter Linie, einige Zeit nach diesen Vorgefechten, zu Gunsten des Staates, verlieh ihm das Recht, über die Frage der Aufhebung von Klöstern selbst zu entscheiden, und erklärte ihr Vermögen als Eigenthum des Staates, das zu allgemeinen frommen und milden Zwecken verwendet werden soll. Hierauf erließ der Große Rath selbstständig einen Beschluß der Auflösung des Klosters Pfäfers, regelte die Pensionen und bestimmte den Ueberschuß vorzugsweise zu Schulzwecken mit besonderer Berücksichtigung des Bezirkes Sargans (20. Februar). Die Eile, die in die Erledigung des bezüglichen Kommissionalberichtes gelegt worden, läßt einen begründeten Vorwurf auf dem Großen Rath haften.

Ein Zweck war nun erreicht, derjenige, den Katholiken die Verfügung über das Pfäferser Gut zu eigenem Vortheil zu entziehen; der andere, der Viele geleitet hatte, die Gründung eines eigenen Bisthums zu vereiteln, wurde es nicht. Auch die Erwartungen des Bezirks Sargans für sein Schulwesen wurden mit einem Minimum abgefertiget. Für Schulzwecke in den andern Kantonstheilen wurde aus dem Vermögen des Klosters Pfäfers gar nichts geleistet. Jener hoheitliche Beschluß rief, besonders wegen

seiner Allgemeinheit, tiefe Unzufriedenheit in der großen Mehrzahl der St. Gallischen Katholiken hervor. Rühmende Erwägung verdient die bald nachher durchgeführte Erbauung einer Straße längs der Tamina in das Bad Pfäfers und die Herausleitung eines Theiles des Heilwassers nach Ragatz. Dortige Badebauten dagegen halten keine ernsthafte Kritik aus.

Im Kloster Pfäfers wurde der Beschluß der Auflösung mit Freude vernommen und in ungeziemender Lustigkeit gefeiert. Der Abt selbst drückte persönlich dem Verfasser dieser Schrift seine Zufriedenheit aus. * Vier einzige Kapitularen machten Ausnahme und protestirten wegen noch mangelnden Bescheides aus Rom. Langwierige Erörterungen mit den einzelnen Konventualen zu vermeiden, bestimmte der Kleine Rath selbst ihren Austritt aus den Klostergebäuden auf 1. April 1838. Das Ende der Mönchswirthschaft war ununterbrochene Zecherei und unwilliger Abzug, weil maßlose Begierlichkeiten nicht befriedigt werden konnten. Berichte dieses Belanges treffen vorzugsweise die Agitatoren der Aufhebung. Von nun an folgte eine weitschichtige Liquidation, bei der im Allgemeinen den Anforderungen der Redlichkeit Genüge gethan wurde. Der Kanton lud wenigstens die schimpfliche Nachrede von Plünderungen im persönlichen Interesse nicht auf sich, wenn auch die Verwendung des Klostergutes Manches zu wünschen übrig ließ.

An die Regierung von St. Gallen reichte der Nuntius Protestation gegen die Aufhebung des Klosters ein. Sie mußte nach der Sachlage unbeachtet bleiben. Der Zerfall der Korporation war ihm und der kirchlichen Oberbehörde seit lange her bekannt. Nur tiefgreifende Reform, und eine solche, ehe es zu spät war, hätte ihm steuern, das Kloster vielleicht noch länger erhalten kön-

* »Für Ihre allseitigen Bemühungen in Sache des Klosters danke ich Ihnen verbindlichst. Großmüthiger, als wir erwarten konnten, hat uns sowohl das katholische Grossrathskollegium, als auch der Große Rath selbst bedacht, und ich weiß, wie viel wir Ihnen dießfalls zu verdanken haben. Ich hoffe, auch Rom werde uns nun die kirchliche Bewilligung für unsern Austritt aus dem Kloster nicht vorenthalten. . . . . . Weiß doch Rom selbst, wie wenig die Pfäferser für ein Kloster taugen!« (Schreiben vom 1. März.)

nen. In dieser Richtung aber war nichts geschehen und der Kanton blieb mit einem kirchlichen Institut belastet, von dem Jahre hindurch vielfacher Skandal ausging. Wollte man strenge Zensur über den Kanton üben, so träfe sie ihn nur, daß er jenen so lange geduldet. Aber war es wirklich am Staat, dem eingerissenen Müßiggang, der innern Zuchtlosigkeit, den Parteiungen, dem schmählichen Hader, dem Zerwürfniß zwischen Abt und Kapitel, der fortgesetzten Badewirthschaft (diese war am wenigsten mit klösterlicher Ordnung verträglich) ein Ende zu machen, während die Kirche schwieg und die Augen zudrückte? Wie billig klagte später auch Niemand über Verletzung des § XII des Bundesvertrages durch den Kanton St.Gallen.

Mit dem Kanton Graubünden entspann sich ärgerliche Fehde über den auf seinem Gebiete gelegenen Theil des Klostergutes. Er belegte es mit Sequester, in der Meinung, es gehöre dem Herrn des Landes, wo die Sache gelegen. Diese Ansicht erkannte St.Gallen nicht. Es war ihm bekannt, daß unter den schweizerischen Ständen Ansprüche jener Art weder in älterer noch in neuerer Zeit gemacht worden, daß die Eidgenossenschaft überhin seit 1803 ununterbrochen gegen alle deutschen Staaten, die das sogenannte Epavenrecht in Bezug auf schweizerisches Stiftsgut angewendet, unablässig reklamirt hatte und daß mehrere ihrer Regierungen auf dem Wege des Vertrages davon abgehend, die Güter zurückgestellt oder um anständige Preise erkauft hatten. Jedenfalls war die Unzulässigkeit des Epavenrechtes von Kanton zu Kanton durch die eidgenössischen Beschlüsse selbst mittelbar ausgesprochen worden. Seine Anwendung war daher bundeswidrig. Im Streit mit Graubünden konnte nur noch die Frage Bedeutung haben, ob St.Gallen verpflichtet sei, sich in die Stellung des Klägers vor eidgenössischem Rechte drängen zu lassen. Und da es hiezu keine Verbindlichkeit zu entdecken wußte, zudem das Klostergut als Korporationsvermögen, für milde Zwecke bestimmt, gleich Privatgut ansehen zu können glaubte, so belegte St.Gallen, nach vergeblichen Warnungen und nach Verweisung des Standes Graubünden für allfällige Ansprachen an das eidgenössische Recht,

repressalienweise alles im Kanton St.Gallen gelegene Staatsgut und Privatvermögen von Graubünden ebenfalls mit Sequester. Die Maßregel war herb und erlitt vielfachen Tadel. Graubünden führte Klage bei der Tagsatzung; St.Gallen vertheidigte sich so gut möglich. Die Tagsatzung aber beschloß gleichzeitige Aufhebung beidseitiger Sequester (26. Juli 1838); unmittelbar nachher verzichtete Graubünden auf jede Ansprache, und von dann an verfügte St.Gallen frei über die im Kanton Graubünden gelegenen Güter und Gefälle von Pfäfers. Liechtenstein, wo sich deren ebenfalls befanden, machte kein Epavenrecht geltend, lieferte den Betrag aus und fand sich mit St.Gallen über einzelne Kollaturrechte und mit verbundene Beschwerden durch Vertrag ab. Ein bei Anlaß der Verhandlung über den Sequester von Freiburg ausgegangener Versuch, die Thatsache der Kosteraufhebung selbst vor das Forum der Tagsatzung zu ziehen, blieb erfolglos.

Während Pfäfers seine letzten Tage abzählte, zogen in Schwyz die Väter Jesuiten ein. Im Frühjahr 1836 hatte die dortige Bezirksgemeinde auf den Grund eines Gutachtens des dreifachen Landrathes, das durch geistliche Redner kräftig befürwortet wurde, die Aufnahme des Ordens beschlossen. Der Landsgemeindebeschluß vom Jahr 1758, der nach Verwerfung eines Ansiedelungsantrages jeden fernern „Anzug" zur Einführung der Jesuiten unter Androhung schwerer Strafe verbot, war vergessen. Eine Reihe von angesehenen Männern des Landes, an ihrer Spitze Landammann Theodor Abyberg und der bischöfliche Kommissär Pfarrer Suter, vereinigten sich zur Gründung eines Kollegiums in Schwyz und nahm zu diesem Zwecke Unterzeichnungen auf, mittelst welcher man theils in Schwyz selbst, theils in einigen Kantonen der Schweiz und im Auslande das erforderliche Kapital von hundertfünfzigtausend Franken zusammen zu bringen hoffte. Daraus sollte eine geräumige Kirche, dann Wohnhaus und Schulhaus mit Platz für die gymnastischen Uebungen der Jugend errichtet werden. Beibringung des Ausweises über das Vorhandensein der erforderlichen Gelder hatte sich der Landrath ausbedungen. Noch bevor zum Bau selbst Hand angelegt werden konnte, hatten einzelne Jesuiten vom Lehr-

stande ein öffentliches Schulgebäude bezogen und ihre Kurse eröffnet. Wenige Jahre nachher erhob sich die neue stattliche Kirche nebst Zugebäuden auf der Anhöhe zunächst oberhalb dem Flecken Schwyz, und zahlreicher Besuch von Zöglingen (bei zweihundertfünfundzwanzig im Jahr 1839) bewies, daß der Orden und seine Erziehungsweise noch immer auf vielseitige Anerkennung rechnen könne.

Was neben diesen wichtigeren Ereignissen im öffentlichen Leben der Eidgenossenschaft vorging, war zwar Zeugniß vielfacher Regsamkeit, doch ohne nachhaltige Gesammtergebnisse. Die Tagsatzung unter Schultheiß Amrhyn dauerte ungebührlich lang, ohne daß ihr Vorstand die Nachtheile dieses föderalen Geschleppes eingesehen hätte. In den öffentlichen Zuständen vermochte sie nichts zu ändern. Dießmal war Friede mit den auswärtigen Staaten; einige ihrer Gesandten nahmen Sommeraufenthalt in den freundlichen Umgebungen der Bundesstadt, während der Nuntius de Angelis in Schwyz sich unablässig bethätigte, die Zwecke seiner meist kirchlichen Sendung zu erfüllen. Die Gegner der verbindlichen Tagsatzungsbeschlüsse für Ausweisung mißbeliebiger Fremdlinge freuten sich, daß der eidgenössische Repräsentantenrath entschlafen, ohne daß er je zu wirklicher Amtsverrichtung einberufen worden wäre. Die Bundesreform wurde fruchtlos zum siebenten Mal in Verhandlung genommen; Bern widerrief sein unerklärliches Votum vom vorangegangenen Jahr: keine Revision, oder dann Einheitsstaat und diesen nur mit Zustimmung aller Kantone. Die dießmalige Gesandtschaft bezeichnete jenes Votum als instruktionswidrig abgelegt; der Große Rath von Bern sei ferne davon, hieß es jetzt, nach Chimären zu jagen oder sich in Uebertreibungen zu gefallen; der Einheitsstaat liege keineswegs in seinen Wünschen; stimme Bern für Totalrevision, so habe dieß nur den Sinn, daß es nützliche Reform nur auf dem Wege grundsätzlichen Einschreitens erwarte. Während das mächtige Bern also einlenkte, machte Waadt eine stärkere Schwenkung denn je auf die Seite des Kantonalismus; es werde Waadt, so erklärte die Gesandtschaft, zwar stets zur Revision des Bundes Hand bieten, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß die Selbstherrlichkeit der Kantone

in ihrem bisherigen Umfang nicht geschmälert werde, überhin alle Kantone zu dem allfällig Beschlossenen ihre Zustimmung geben. Abweichungen von diesen Grundsätzen werde sich Waadt nimmer anschließen. Die Abstimmung selbst änderte nichts an dem Stand der Dinge. Die Eidgenossenschaft wollte und mußte sich daher mit dem Alten behelfen. Mittlerweile war die Zeit herangekommen zur Revision der Geld- und Mannschaftsskala, wie solche 1816 und 1817 auf die Dauer von zwanzig Jahren aufgestellt worden. Eine Volkszählung ging ihr voran, die eine Gesammtbevölkerung der Schweiz von 2,190,258 Einwohnern ermittelte. Daraus ergab sich ohne Mühe das Mannschaftskontingent jedes Kantons, unter Vorbehalt jedoch der immer schwierigen Zuscheidung der einzelnen Waffengattungen in billigem Verhältniß. Die Revision der Geldskala war eine umfassendere Aufgabe. Die Vorarbeiten wurden einem Fünferausschuß übertragen (Neuhaus von Bern, Baumgartner von St.Gallen, Munzinger von Solothurn, Rigaud von Genf und Kern von Thurgau), welcher Erleichterung von Appenzell Innerrhoden und Schaffhausen, Erhöhung von Zug, Glarus, Appenzell Außerrhoden, Zürich und Neuenburg, dann der leberbergischen Aemter von Bern beantragte. In der Zusammensetzung und dem Ergebnisse der Kommission sah Hirzel, der Gesandte von Zürich, nichts anderes und besseres als eine Koalition zu eigenem Schutz und zu willkürlicher Verfügung über andere. Er sammelte rasch die gleichfalls Unzufriedenen, überhaupt alle, die am Statusquo Freude und Nutzen haben möchten, zu einem Geldsonderbund, gewann die nöthige Anzahl Stimmen und verhinderte dadurch, wenn nicht alle vorgeschlagenen Erhöhungen, doch jene von Zürich und Neuenburg. Zug, Glarus und Appenzell Außerrhoden, als alte demokratische Kantone zu Anfang der Restaurationszeit über Gebühr begünstiget, mußten sich wirklich eine etwelche Erhöhung gefallen lassen. Appenzell Innerrhoden wurde, was schon zwanzig Jahre früher hätte geschehen sollen, den Urkantonen angereiht, Schaffhausen erhielt eine allgemein als begründet anerkannte Herabsetzung; eine solche wurde endlich auch den beiden Halbkantonen von Basel zu Theil.

Die Stimmen gruppirten sich ohne alle Rücksicht auf politische Meinungen, und nie, seit den Januarunruhen von 1831, hatte Basel-Landschaft, dessen Stimme für erwähnte Zwölferkombination unerläßlich gewesen, so hohe Gunst von den beharrlichsten politischen Gegnern genossen, wie in diesen Tagen, da alle Kantone sich in Bescheidenheit überboten, einer ärmer und hülfloser sein wollte als der andere. Die Zahlung der dem innern Lande Schwyz auferlegten Okkupationskosten vom Jahr 1833 war noch immer unausgetragen. Frühere Beschlüsse hatten ihm drei Viertheile erlassen, für die Bezahlung des letzten Viertheils zehn Jahre bewilliget; es traf somit auf ein Jahr den vierzigsten Theil der ganzen Summe, oder 8249 Franken. Als Schwyz auch diesen mäßigen Betrag nicht erlegte, forderte ihn die Tagsatzung unter Androhung neuer militärischer Besetzung des Bezirkes Schwyz (1. September 1837), was endlich wirkte. Von jener Summe nahm der Große Rath hundert Louisd'or auf die allgemeine Staatsrechnung, vierhundert Louisd'or wurden von „edeln Eidgenossen" dargeschossen.

Die administrativen Bestrebungen in und außer dem Schooße der eidgenössischen Behörden überflügelten in diesen Zeiten die politischen Kämpfe bald mit, bald ohne Erfolg. Neuenburg, das oft eingestanden war mit seiner Stimme für den freien Waarenverkehr von Kanton zu Kanton, wollte nun auch den freien Verkehr der Herzen begünstigen; es beantragte die Aufhebung aller Heirathstaxen und Einheirathungsgebühren im Interesse der ärmern Klassen, der individuellen Freiheit, der Humanität, der Moral und einer wohlverstandenen Staatsökonomie. Die meisten andern Kantone zogen vor, bei ihren Gebräuchen und Mißbräuchen stehen zu bleiben, weßhalb zwei in Vorschlag gekommene Konkordate erfolglos blieben. Bei diesem Anlaß hatte Neuenburg wenigstens den Trost, mit Klagen über Mangel an hochherziger und liberaler Gesinnung verschont zu werden. Aehnliches Geschick hatte ein Antrag des Kleinen Rathes von St. Gallen bei einer Anzahl anderer Kantone, bei Anlaß der Einführung des neuen Gewichtes den Salzpreis übereinstimmend festzusetzen. Maßloses Herabdrücken der

Ertragsfähigkeit dieses Regals oder Monopols sowohl im Allgemeinen als mit Bezug auf die Gewichtänderung zu verhindern, war die wohlüberlegte Absicht des Antrages. Er wurde meist mit Ablehnungen erwiedert, die selbst auf Geringschätzung schließen ließen, später im Großen Rathe von St. Gallen selbst nicht besser behandelt. In Handelssachen verfolgten Tagsatzung, Vorort und Stände das längst ausgesteckte Ziel, der Begünstigungen vom Ausland, zumal von den süddeutschen Staaten oder dem deutschen Zollverein, so viele als möglich zu erhalten und vermehrte Belästigungen abzuwehren, wobei der Kampf über Freihandelssystem oder Selbsthülfe durch Wiedervergeltung, doch je länger desto matter, fortgesetzt wurde. Die Anerbietungen der deutschen Regierungen blieben dabei fortan so unbefriedigend, daß die Eidgenossenschaft Anstand nehmen mußte, unter den angetragenen Bedingungen sich in einen Handelsvertrag oder auch nur in Festsetzung eines sogenannten modus vivendi einzulassen. So blieb nichts übrig, als fruchtlosen Briefwechsel fortzusetzen und durch neue Expertenuntersuchung dem Stein der Weisen nachspüren zu lassen. Vereinzelte Rufe um Beitritt zu dem deutschen Zollverein, so von Seite des Handels- und Gewerbsstandes in Freiburg und Aargau, wurden auch jetzt noch vernommen, fanden aber nicht den geringsten Anklang. Gleiche fruchtlose Thätigkeit in Münzsachen: wiederholte Standeskonferenzen und Gutachten von Experten; diese näherten sich wieder dem französischen Münzfuß, da die Einen einen Schweizerfranken gleich zwei Siebentel des französischen Fünffrankenthalers in Vorschlag brachten, andere auf dem oft besprochenen einfachen französischen Münzfuß beharrten. In diesem Sinn erklärte sich beharrlich Bern und dortige Magistrate, so oft sie zu amtlicher Aeußerung berufen wurden. Bereits herrschten auf einigen Schweizer Seen die Dampfschiffe. Im Jahr 1837 wurde auch dem Wallenstadter- und dem Vierwaldstädter See das neue Verkehrsmittel zugewendet. Auf jenem eröffnete Ende August die Fahrten der Linth-Escher; vier Wochen später (24. September) räderte das erste Dampfschiff von Luzern nach Flüelen. Die vermehrte Benutzung des Dampfes auf den Gewässern und das Beispiel des

Auslandes regte den Trieb zu Errichtung von Eisenbahnen. In Zürich bildete sich eine Aktiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von dort nach Basel. Aehnliche Thätigkeit entwickelte Luzern zur Wahrung seiner Stellung als Transit- und Speditionsplatz zwischen Basel und Italien über den Gotthard. Auch in der westlichen Schweiz kam der Bau einer Eisenbahn vom Genfer- an den Neuenburger-See zur Sprache. Es entwickelte sich rühmlicher Eifer, wenn auch so weit aussehende Unternehmungen noch nicht reif waren. Aehnlich verhielt es sich mit einem vorzugsweise von Tessin betriebenen Plan zur Erbauung einer Kunststraße durch den Axenberg am rechten Ufer des Vierwaldstädtersee's, von Flüelen nach Brunnen mit Fortsetzung über Zug und längs der Sihl nach Zürich. Gründliche Verabredungen an einer Konferenz der Kantone Tessin, Uri, Schwyz, Zug und Zürich (Ende 1837) wurden getroffen; sie gediehen indessen nicht weiter als zur Aufnahme von Plan und Kostenberechnungen.

Unternehmungen dieser Art, und blieben sie für einmal noch oder auch für immer auf dem Papier stehen, waren ganz geeignet, den politischen Leidenschaften ihren Stachel zu nehmen. Doch war dieß nicht überall der Fall. Die Parteien rieben sich abwechselnd da und dort; am verhängnißvollsten und hartnäckigsten immer in Bern. Drei ausgeschiedene Parteien bestanden hier: die Nationalen oder Radikalen, die wir bereits mehr als einmal mit der auswärtigen revolutionären Propaganda Hand in Hand gehen sahen; ihr gegenüber die alten Münsinger Liberalen oder die Partei der Brüder Schnell, erschrocken über die Entwickelung, welche Andere, gegen ihren Willen, der Staatsveränderung von 1831 geben wollten; beide Theile voller Leidenschaft. Von beiden verfolgt und geächtet, kämpfte jetzt noch die alte Stadt- und Patrizierpartei, weniger um Herstellung alter Rechtsame, als um Wahrung ehrenhafter und gleichberechtigter Stellung im Staate. In den ersten Monaten von 1837 entbrannte der Kampf gegen letztere Partei von neuem, weil sie sich erkühnte, für sich im politischen Kampf dasjenige Maß von Freiheit anzusprechen, welches die Landpartei seinerzeit für sich errungen. Diese hatte im

Jahr 1831 ihre Schutzvereine geschaffen; ihre Gegner hatten seither in verschiedener Weise verlorene Geltung wieder zu erringen gesucht, nie mit Glück. Um dieselbe Zeit als Montebello für Frankreich in ganz neuer politischer Haltung gegen die Schweiz auftrat, bildete sich aus den Gegnern der Regierung von Bern der sogenannte Sicherheitsverein, mit Verbreitung über mehrere Theile des Kantons. Die energische Ausübung des Vereinsrechtes aber gibt jeder Partei eine günstige Stellung, immer eine vortheilhaftere für die Opposition, als für die Regenten selbst. Das Streben nach solcher Stellung nannte man bald Reaktion. Die Schnell und ihre Freunde waren nicht geneigt, ihre heftigsten Gegner wieder an's Ruder gelangen zu lassen. Sie sahen den Sicherheitsverein als etwas Staatsgefährliches an und Karl Schnell brachte die Motion zu seiner Aufhebung in den Großen Rath. Andere wollten so weit nicht gehen und trugen auf Untersuchung und Berichterstattung über Wesen und Absichten des Vereins an. Nun folgte ein dritter Vorschlag zur Lähmung oder Beseitigung der ersten beiden Anträge, der nämlich, alle politischen Vereine aufzuheben. Sieger blieb, im Vorgefecht über die Zulassung des Antrages, Karl Schnell, der sammt seinem Bruder Johann Schnell im Sicherheitsverein nichts anderes sah und sehen wollte, als einen Verein zum Umsturz der bestehenden Ordnung. Vergebens waren die Rufe mancher Liberalen, nicht im Namen dieser neuen Ordnung einen ihrer ersten Rechtsgrundsätze über Bord zu werfen. Hiermit hatte indessen die bedauerliche Verhandlung ihr Ende noch nicht erreicht. Der Verein selbst petitionirte gegen jede Beeinträchtigung seiner Rechte. Die Regierung aber, die mittlerweile keinen Stoff zu gerichtlichen Klagen gegen denselben hatte auffinden können, brachte den Entwurf zu einem Gesetz über die Vereine, das unter anderm die seltsame Bestimmung enthielt, daß Vereinsmitglieder in öffentlicher Versammlung einen Eid der Treue zu Gunsten der Verfassung zu leisten hätten. Karl Schnell seinerseits nahm am 8. März 1837 mit Berufung auf die eingetretene Staatsgefahr die ihm abermals dargebotene Stelle eines Regierungsrathes wieder an, mit ihr später auch das Amt eines

Zentralpolizeidirektors, und wandelte seinen frühern Antrag gegen den Sicherheitsverein in ein Ausnahmegesetz um, welches denselben als staatsgefährlich auflöste, fernere Versammlungen bei Strafe des Verlustes der Ehrenfähigkeit, Gefangenschaft oder Verweisung untersagte. Damit fiel der regierungsräthliche Vorschlag, der nicht nur keinen Bekenner, sondern selbst keinen Vater mehr fand, außer Berathung. Der Große Rath beschloß mit siebenundsechszig gegen vierundvierzig Stimmen, was Karl Schnell in seiner Parteiauffassung der Zustände angetragen hatte. Die Vergleichungen sind nöthig und lehrreich zugleich. Als im Jahr 1832 der beharrliche Wilhelm Füßli das Vereinsrecht gegen die Besorgnisse und Angriffe der Regierung von Zürich siegreich behauptete, war die ganze liberale Schweiz jubelnd auf seiner Seite. Als es, fünf Jahre später, in Bern galt, das gleiche Recht für eine wesentlich anders gesinnte Partei zu achten, fiel es unter den wiederholten Schlägen eines politischen Führers, der eine Stütze der neuen Ordnung war. Der Tadel in der übrigen Schweiz blieb ein vereinzelter. Dem Schlage vom 8. März folgte bald ein anderer gegen das sogeheißene Patriziat, ein Gesetz über die Aufhebung der „Familienkisten“ (Familienkorporationsgüter), die als politische Institute und, weil jenes Eigenthum den Gegnern angehörte, als staatsgefährlich bezeichnet wurden. Karl Schnell war ebenfalls sein Urheber. Eigentlich wurde bloß Beschränkung, das Verbot Grundeigenthum zu besitzen, Theilbarkeit unter den Antheilhabern u. s. w. ausgesprochen. Man nahm aber an, diese Beschränkungen kämen der Aufhebung jener Stiftungen gleich. Durch Verfügungen dieser Art machten die Brüder Schnell, denen die Mehrheit des Großen Rathes noch starr zur Seite stand, wieder einmal Front gegen das, was man Aristokratie und Reaktion nannte. Ihre Stellung hatte Aehnlichkeit mit jener der gefeierten Girondisten Frankreichs, welche, obwohl bereits zerfallen mit der Bergpartei, ihre alten Gegner, die Reste des Königthums, von Zeit zu Zeit vorzugsweise angriffen, um die alte republikanische Rüstung nicht dem Staube zu überantworten. Der Ausgang ließ sich vorsehen. Allein für einmal standen die Schnell mit Ende 1837 in vollem Herr-

scherglanze da. Das bewies die Wahl des jüngern Bruders Johann zum Landammann (Präsidenten des Großen Rathes) für das Jahr 1838, während Karl Schnell eine allmächtige Stellung im Regierungsrath inne hatte. Das bewies noch mehr des neuen Landammanns Eröffnungsrede an den Großen Rath (19. Februar 1838), eine merkwürdige, durch Styl, völlige geistige Ungebundenheit, Kraft, Würde und tiefe Einsicht in die wahren Bedürfnisse des Volkes ausgezeichnete, weit über die alltägliche Form solcher Geschäftsvorträge hinausragende Rede, in welcher er den Radikalen oder Nationalen das „bis hieher und nicht weiter" zurief, die permanente Agitation und Revolution verdammte, Bescheidenheit und Selbstkenntniß als die einzige Staatsklugheit und das einzige Heil kleiner Staaten pries, endlich die Angriffe des Radikalismus innerhalb und außerhalb des Kantons gegen die bestehende Richtung Berns und seine Politik scharfer Züchtigung unterwarf. In den Augen der Gegner war dieß genug zu der spätern Verurtheilung des Redners.

Zehnter Abschnitt.

Der Horn- und Klauenhandel in Schwyz; eidgenössische Dazwischenkunft. Tagsatzung von 1838. Frankreichs Drängen um Ausweisung des Prinzen Ludwig Napoleon Bonaparte, und Frankreichs Sieg. Spaltung und Versuche zu neuer Konstituirung im Wallis; fruchtlose Vermittlungsmühen. Gährung in Zürich; die Berufung des Dr. David Strauß ruft der Reaktion. (1838 und 1839.)

Friedlicher als in Bern verliefen die Dinge am wirklichen Vorort Luzern. Für 1838 gab dieser den früheren Staatsanwalt Jakob Kopp aus Münster sich zum Schultheißen, der Eidgenossenschaft zum Präsidenten der vorörtlichen Behörde und der Tagsatzung. Kopp stand damals in den Fünfzigen und war in allen Beziehungen ein gereifter Magistrat. Frühere Ereignisse und die Herkunft aus einem Landstädtchen, dann Erfahrungen im Beruf eines Rechtsanwalts hatten ihn frühe schon der Opposition gegen das bevorrechtete Stadtbürgerthum von Luzern angereiht. In

dieser Stellung erwarb er sich (1829) Verdienste um die Gründung einer vom Rath unabhängigen richterlichen Gewalt. In gleichem Geiste wirkte er ferner, Verbesserungen ähnlichen Belanges anstrebend, auch zur Zeit der zweiten Verfassungsänderung von 1830 auf 1831, weniger für radikale Umwälzung, für welche er nie thätig gewesen. Sorglicher als andere Luzerner mied er die Theilnahme an den dort seit Langem her so beliebten Kämpfen für die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen, in die besonders Schultheiß Amrhyn wie verwachsen war; Kopp suchte gegentheils in allen Vorkommenheiten das Wohlwollen oder mindestens das Zutrauen der Geistlichkeit zu gewinnen. Eben so wenig aber wagte er sich auf den Kampfplatz, wenn vielleicht positive und unveräußerliche Rechte der schweizerischen Katholiken gegenüber von Verkümmerungen im Interesse rationaler oder einseitig protestantischer Tendenzen in Frage standen. In seiner Haltung stellte Kopp das Bild vollkommener Gemüthsruhe und zugleich verständiger Auffassung der Dinge dar; Enthusiasmus war ihm jederzeit fremd, und der Schweiz traute er nie so große Dinge zu, als die Redner an den Schützenfesten. Er mochte Anfangs auf ein ruhiges Amtsjahr rechnen.

Die äußern Verhältnisse schienen wirklich nicht ungünstig. Am Vororte verlebte männiglich selige Tage, Tage der Ruhe und der Beschaulichkeit. Kein diplomatisches Geräusch störte den gerühmten Frohsinn der Luzerner. Die vorörtliche Behörde selbst gefiel sich in der Politik des ruhigen Zusehens und Gehenlassens, ohne sie indeß mit Bewußtsein zu konsequenter Geltung zu bringen. Aber die Schweiz sollte innern und äußern Friedens sich nicht lange freuen.

Die Klugheit der Eidgenossen hatte im Jahr 1833 die Einheit des Kantons Schwyz wieder hergestellt; die Einigkeit der Gemüther, die seit Jahrzehenten nicht bestanden, konnten sie dem unglücklichen Lande nicht geben. Die Parteien lebten fort, in andern Gruppen, zum Theil unter andern Führern und mit veränderten Losungswörtern. Der Wechsel des Regimentes im Jahr 1834 ist schon erzählt worden. Seither hatte der Kanton Schwyz

eine Verfassung auf dem Papier, ein öffentliches Leben, das sich anders gestaltete, als es ihre Schöpfer gewollt und erwartet hatten. Wäre die Verfassung aber auch vollzogen und geachtet worden, so konnte die eine Partei, es war jetzt die sogenannte liberale, mit dem neuen Zustande sich nicht befreunden, denn sie wurde, so weit möglich, von Amt und Einfluß verdrängt. Sie behalf sich von dann an mit Klagen in allen Richtungen. An die Tagsatzung gingen Beschwerden ab über wirkliche oder angebliche Verfassungsverletzungen. Aehnliche Klagen liefen fortan durch das Land. Die Unzufriedenheit hatte besonders starken Anhang in den größern Bezirken March und Einsiedeln, die schon in den Kämpfen von 1830 bis 1833 die Leiter der Bewegung gewesen. Es wurde geklagt, daß der Kantonsgemeinde das Recht der Gesetzessanktion verkümmert werde, indem von den obern Behörden nach Belieben „organische Gesetze" oder „Verordnungen" erlassen würden, deren Stoff unzweifelhaft in das Gebiet der materiellen Gesetzgebung gehöre; es wurde geklagt über Vorenthaltung der politischen Rechte an die „neuen Landleute", über Verletzung der Rechtsgleichheit durch Wiedergestattung der Immunität zu Gunsten der Geistlichkeit, über schwere Verletzung der persönlichen Freiheit durch ungesetzliche Verhaftungen, besonders in einem Kriminalfall des Arztes und Landammanns Stutzer von Küßnacht; über Vernachlässigung der Pflichten, welche den Behörden für Hebung des Erziehungswesens durch die Verfassung auferlegt worden; über Versäumung der gleichfalls durch die Verfassung gebotenen allgemeinen Revision der Gesetze; über Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, indem Gerichtspersonen zugleich Stellen im Kantonsrath (d. h. Regierungsrath) bekleideten; über Münzprägung ohne genügende Aufsicht; über unterlassene Inventarisirung des Klostergutes und dessen Besteuerung; über versäumte Fertigung eines Inventars des Staatsvermögens; über unterlassene Hebung des Straßenwesens; über Bestreitung eines Theiles der Okkupationskosten von 1833 aus den Mitteln des Staates, statt aus jenen des Bezirkes Schwyz; endlich über eine in allen Amtsverhältnissen waltende Parteilich-

keit, vornehmlich in Ausübung der Rechtspflege, so daß ein Gegner der herrschenden Partei, ein Liberaler, ein „neuer Landmann", ein Bürger der äußeren Bezirke, nirgends zu seinem Rechte gelangen könne, Bestechung in manchen Fällen maßgebend geworden sei. Mit besonderer Heftigkeit verlautbarten die Klagen über den Landammann Joachim Schmid in Lachen, über die in seiner Person sich darstellende verderbliche Aemterhäufung, über schamlose Willkür und Parteilichkeit desselben in allen Amtsverrichtungen. Es war mit einem Wort ein Zustand, bei welchem die Gegner der Regierung und ihre Anhänger keinen gesunden Faden an der ganzen Staatsverwaltung anerkannten, die Regierung hinwieder, schon durch ihren Widerwillen gegen die neue Verfassung und das in sie niedergelegte System, sich manche Blößen gab, wenn auch das ganze gegen sie aufgezählte Sündenregister als übertrieben angesehen wird *.

Wo so viel Zündstoff, da ist auch der Ausbruch eines Brandes erklärlich. Er erfolgte, als die politischen Strebungen beiderseits sich einer wichtigen Streitfrage der innern Haushaltung bemächtigten und für unlautere und lautere Zwecke zugleich ausbeuteten. Es war die Streitfrage über Benutzung der Oberallmendgüter im Bezirke oder dem alten Lande Schwyz **. Die Anordnungen über Nutzung sowohl der Alpen als des Flachlandes ließen vieles zu wünschen übrig, die Verwaltung ebenso. Das Bedürfniß, den Viehauftrieb Einzelner innert gewissen Schranken zu halten, war von jeher anerkannt worden, schon durch Verordnungen im sechszehnten Jahrhundert und später. Allein diese sicherten höchstens ein Billigkeitsverhältniß zwischen den reichern und ärmern Viehbauern. Wer kein Großvieh hatte oder halten konnte, dem trug das reiche Korporationsgut nichts ab. Das Gleiche war der Fall mit solchen, die weitab von den Gemeinde-

* Wir enthoben es dem Bericht der eidgenössischen Kommissarien im Kanton Schwyz, vom 10. Juni 1838.

** Zwei Korporationen bestanden hier, Oberallmend und Unterallmend, mit einem Gemeindeeigenthum von fünf bis acht Millionen Schwyzergulden. Der Streit brach aus unter den Genossen der Oberallmend.

gütern oder Allmenden wohnten. Verhandlungen für bessere Nutznießung oder für Theilung des theilbaren Geländes in den Jahren 1830 und 1833 blieben fruchtlos. Sie wurden aber bald wieder aufgenommen, doch nicht in einer den wichtigsten Forderungen entsprechenden Weise. Die Korporationsgemeinde beschloß (18. Juni 1837) eine beträchtliche Austheilung von Pflanzboden. Dem widersetzten sich die Genossen von Arth. Auf ihre Anregung traten überall Ausschüsse zusammen, aus deren gemeinschaftlicher Berathung ein Gutachten hervorging, das neben anderm den Viehauftrieb auf die Alpen in solcher Weise zu ordnen bezweckte, daß Arme und Reiche in billigem Verhältnisse an demselben Theil nehmen könnten. Als Maßstab hiefür wurden die Klauen angenommen; sechs oder sieben Schafe oder Ziegen sollten dann als acht Klauen, eine Kuh und ein junges Pferd als eben so viel, zwei- oder mehrjährige Pferde als sechszehn Klauen oder gleich zwei Kühen gerechnet werden. Auf jeden Genossen sollte eine Anzahl „Klauen“, oder Stücke Viehes, zum beliebigen Viehauftrieb vertheilt werden; jeder hätte dann die ihn treffenden „Klauen“ selbst auftreiben oder an andere Genossen käuflich abtreten können. Der Reichere wäre genöthigt worden, das Recht zum stärkern Viehauftrieb dem Aermern zu bezahlen. Die Gönner dieses Nutzungsplans wurden bald Klauenmänner, ihre Gegner, die statt Schafen oder Ziegen großes Vieh auftreiben oder die überhaupt bei dem Alten bleiben wollten, Hornmänner genannt. Gütlicher Verständigung wichen zuerst die einen an der Oberallmendgemeinde, dann die andern aus. Die „Klauen“ machten nun die Frage der gleichmäßigen Benutzung der betroffenen Allmenden gerichtlich anhängig, erhielten aber den unter waltenden Umständen abschlägigen Bescheid, daß das Verfügungsrecht ungeschmälert der Oberallmendgemeinde selbst zustehe. Die hierauf an den Großen Rath gebrachte Klage über Rechtsverkümmerung wies dieser ab (15. Februar 1838). Der Streit wurde in Folge dessen je länger je hitziger. Die Gegner der Regierung, oder die „Liberalen“, nahmen sich der Klauen an; die Sache der Hornmänner wurde jene der Regierung. Aus dem alten Land wurde

der Parteistreit bald auch über die äußern Bezirke verbreitet. Beinahe jeder Bürger, ohne Unterschied des Standes, ergriff Partei, freiwillig oder gezwungen; Unentschiedene, „Schwänzler", gab es nur wenige. Selbst die Kinder in den Schulen zankten als „Hornbuoben" und „Klauenmaitli". Es lag somit nicht mehr das „Kuhesset" allein im Streit, sondern ein ganzes politisches oder Regierungssystem, Sieg der alten oder der neuen Grundsätze, Durchführung der Verfassung von 1833, Anschluß an die schweizerische Reformpartei in der Bundes- und jeder anderweitigen allgemeinen Frage, endlich Stellung und Einfluß der Geistlichkeit, weil die liberale Partei in und außer dem Kanton Schwyz sich viel mit deren Beschränkung befaßt hatte. Für ihre Zwecke wollten die Liberalen oder die Klauen Nazar von Reding und Karl Bänziger aus Einsiedeln, die Hornmänner Abyberg und Düggelin zu den ersten Landesämtern erheben. In diesem Sinn und Umfang wurde die Fehde durch die Presse, an Versammlungen aller Art, selbst durch kirchliche Erlasse geführt, in denen die der Geistlichkeit gemachten Vorwürfe, daß sie sich der Religion gleich eines Hebels zu politischen und weltlichen Zwecken bediene, mit Kraft von der Hand gewiesen wurden. Die allgemeine Landsgemeinde nahte heran; die Stärke der Parteien war so, daß jede den Sieg der andern besorgen mußte. Darum wurde auch von beiden zu dem schimpflichsten Mittel der Demagogie gegriffen, zu dem der Bestechung, die als altes Laster bis auf einen gewissen Grad selbst durch die Gesetzgebung geduldet war. Auf die Landsgemeinde vom 6. Mai war ein großer Theil der Bürger beider Parteien durch Gunst, Geld und Wein für Erhaltung der bestehenden Regierung oder aber deren Sturz gewonnen. Hauptführer der einen waren Abyberg und Schmid; der Begünstigte der Klauenpartei, alt Landammann Nazar von Reding, war der Gegenstand scheußlicher Drohungen von Seite der Hornpartei. An der Landsgemeinde am Rothenthurm erschienen acht- bis neuntausend Männer, schroff ausgeschieden in zwei Lager, die Hornmänner zum Theil mit schweren Knütteln bewaffnet, die Klauenmänner, aus Furcht, wenigstens zur Vertheidigung im Ge-

heimen mit Waffen gerüstet. Sie entzweiten sich über die Anerkennung der vom Kantonsrathe zuvor bezeichneten Stimmenzähler. Eine erste Abmehrung schien sich zu Gunsten der Klauenmänner gewendet zu haben; das meinten sie und ihre anwesenden Freunde aus den benachbarten Kantonen. Der Landammann (Holdener war Vorstand) glaubte das größere Mehr bei den Hornmännern, zauderte jedoch mit dem verbindlichen Ausspruch und kündete, wie es in Demokratieen billig und recht, eine zweite Abmehrung an. Die Hitzigsten aus beiden Parteien aber warteten sie nicht ab; in der Nähe der obrigkeitlichen Bühne brach plötzlich eine Schlägerei los, die sich sofort über die ganze Landsgemeinde verbreitete und mit der Flucht der Klauenpartei endete. Im Gewühl waren Steinwürfe selbst gegen die Bühne gefallen, viele Klauenmänner schwer mißhandelt worden. Die Magistraten gingen von dannen, die Versammlung löste sich auf. Es war ein Tag der Schmach für den Kanton, in welchem der politische Fanatismus, theilweise durch religiösen gesteigert, alles Maß überschritt. Den Anfang der Schlägerei schiebt eine Partei der andern zu; ein amtlicher Bericht mißt ihn den Hornmännern bei *; dafür werden eine Menge Beweise angeführt. Vorzeitigen Jubel ab Seite der Klauen mochten die Gegner als beleidigende Herausforderung gedeutet haben.

Weitere Gewaltthätigkeiten unterblieben; gleichwohl flüchteten acht Männer, die vornehmlich der Gegenstand früherer Drohungen gewesen, unter ihnen alt Landammann von Reding. Die Partei der Hornmänner hielt fortan zur Regierung und verlangte wiederholt freie Abhaltung einer Landsgemeinde. Von der Klauenpartei dagegen wurde das Begehren laut um geheime Abstimmung im Volk, ob die Verfassung beizubehalten oder nicht, um Beseitigung der Landsgemeinde und gleichförmige Eintheilung der Bezirke. Beschlüsse in diesem Sinn wurden in den vier Bezirken Einsiedeln, Küßnacht, Wollerau und Gersau gefaßt. Für sie ergriffen voreilend einundzwanzig Bürger von

* Der schon erwähnte Bericht der eidgenössischen Kommissarien.

Luzern das Wort, schilderten in schriftlicher Eingabe an den Vorort den Kanton Schwyz als anarchischer Auflösung verfallen und verlangten die Herstellung eines „verfassungsmäßigen, mit den freisinnigen Interessen des Kantons Schwyz und der Eidgenossenschaft übereinstimmenden Zustandes". Der Vorort schritt eben so eilig oder voreilig ein, beschloß eidgenössische Dazwischenkunft und ordnete zu solcher den Landammann Näff von St. Gallen und den Kriminalgerichtspräsidenten Adolf Hertenstein aus Luzern als Kommissäre ab, mit dem Auftrag, den Landfrieden zu gebieten und mitzuwirken, daß „eine verfassungsmäßige Ordnung wieder hergestellt werde"; in diesem Sinn erließ er einen Aufruf unmittelbar an die Landleute von Schwyz. Die Regierung selbst sah er als nicht mehr bestehend an und nahm daher auch weiter keine Notiz von ihr. Dieß alles geschah, ohne daß zuvor von der Regierung oder von den unzufriedenen Bezirken in Schwyz irgend eine Klage, irgend ein Begehren an den Vorort eingegangen war. Jene Bezirke gelangten erst mehrere Tage später an den Vorort. Die vorörtliche Verfügung war eine höchst gewagte, zum Theil veranlaßt durch die in Luzern noch von 1833 her vorherrschende Abneigung gegen die Regierung von Schwyz und durch nahe persönliche Einflüsse von Männern jenes Kantons, die daselbst schweren Mißhandlungen ausgesetzt gewesen *. Im Laufe der Jahre hatten sich unter den Eidgenossen die Begriffe über Intervention vielfach geläutert; Vorsichtige fürchteten selbst in günstigem Falle mehr Schlimmes als Gutes von ihr. Einzelne Eidgenossen hatten im gegebenen Fall Mitglieder der vorörtlichen Behörde noch in der letzten Stunde vor der Einmischung aus eigener Machtvollkommenheit gewarnt, doch fruchtlos. Schwyz protestirte sogleich, verlangte eine außerordentliche Tagsatzung und wurde darin von vier andern Kantonen, Uri, Unterwalden, Freiburg und Neuenburg, unterstützt. Mittlerweile fingen Näff und Hertenstein ihr Werk an, ersterer mit so viel Unbefangenheit, als die Instruktion selbst zuließ, dieser im Sinn einer Umgestaltung von

* Landammann Stutzer aus Küßnacht war Schwiegersohn von Schultheiß Kopp.

Schwyz, die wesentlich in den Absichten von Luzern gelegen war; die Kommissäre bereisten die Bezirke, vernahmen Amts- und Privatpersonen, schufen sich ein Bild von der Lage der Dinge und brachten es bis in seine kläglichen Einzelnheiten zu Papier. Es war das Bild des Zwiespalts, der oben schon dargestellt worden. Die Anträge der beiden Kommissäre aber liefen aus einander: Näff, sehr abweichend von den am Vororte selbst gangbarsten Ansichten und von der Richtung, die ursprünglich in den vorörtlichen Verfügungen selbst gelegen, konnte sich nicht bleibend mit der Meinung vertraut machen, daß im Kanton Schwyz überhaupt keine konstituirte Gewalt mehr bestehe, wie dieß der Vorort angenommen, und hielt vielmehr dafür, daß die sämmtlichen Kantonsbehörden so lange rechtlichen Bestand haben, bis verfassungsgemäß neue Wahlen Endliches verfügt hätten. Daher sein Antrag: die Schwyzer Behörden anzuerkennen bis nach erfolgter Neuwahl; zu Vornahme der letztern eine neue Landsgemeinde unter Aufsicht eidgenössischer Repräsentanten abhalten, von der Landsgemeinde selbst die Stimmenzähler wählen zu lassen, dabei das Geldspenden und das Aufziehen mit Waffen irgend einer Art zu verbieten, endlich gleichzeitig Amnestie zu empfehlen. Hertenstein dagegen sah den Kanton in völliger Auflösung, beantragte deßhalb geheime Abstimmung des Volkes über die Frage, ob die Verfassung abzuändern oder beizubehalten sei, nach einem Volksausspruch in erstem Sinn die Einberufung eines Verfassungsrathes, gewählt durch möglichst gleiche Wahlkreise. Dieser Antrag ruhte nicht bloß auf vorausgesetzter Vernichtung der gesetzlichen Ordnung in Schwyz, sondern auch auf der Lehre: daß ohnehin jedes Volk befugt sei, selbst im Widerspruch mit der Verfassung einen neuen Zustand der Dinge herbeizuführen. Die Regierung aber, erbittert über vorörtliche Ungebühr und vertrauend auf ungeschmälerte Befugniß, nach eigenem Befund und von sich aus eine zweite Landsgemeinde abzuhalten, ordnete solche an, gleichzeitig die Vorsorge der Bewaffnung eines Theiles ihrer Anhänger zur Sicherheit der neuen Landsgemeinde; in den andern Landestheilen, besonders in Einsiedeln, wurde ähnliche Bewaffnung durch

bestehende Komite's der Klauenpartei vorbereitet. Einem Zusammenstoß vorzubeugen, mahnte der Vorort die Stände Zürich und St.Gallen zur Bereithaltung von Truppen und ermächtigte die Kommissarien, im Fall des Bedarfes sofort diese militärische Hülfe aufzubieten und in den Kanton Schwyz einrücken zu lassen. Die zweite Landsgemeinde fand statt (17. Juni) bei Anwesenheit von ungefähr einem Drittheil der Landleute, wovon ein Theil bewaffnet, während in Einsiedeln zahlreiche Mannschaft von der Klauenpartei ebenfalls unter Waffen stand. Den eidgenössischen Kommissarien erklärte eine kantonsräthliche Kommission: lasse der Vorort Truppen einrücken, so würde sie das gesammte (treu gebliebene) Volk zum Widerstand unter die Waffen rufen. Die Lage wurde während einigen Tagen ernster. Von den Kommissarien wurde allseitige Entwaffnung in allen Theilen des Kantons angeordnet; da sie Schwierigkeiten begegnete, erging ein stärkeres Truppenaufgebot von Seite des Vorortes an Zürich, St.Gallen, Glarus und an die Regierung von Luzern selbst, zum Einrücken in diejenigen Gebietstheile von Schwyz, welche die Waffen nicht innert festgesetzter Frist in die Zeughäuser abliefern würden, so wie zu Handhabung des Statusquo, bis die Tagsatzung verfügt haben werde. Bern, Zug, Aargau und Thurgau wurden zu militärischer Bereitschaft gemahnt; Oberst Zimmerli erhielt den Oberbefehl über die aufgebotene Heeresmacht von mehr denn viertausend Mann und traf in Luzern ein, während Schaaren aus den angrenzenden Theilen von Schwyz in gleicher Richtung flüchteten. Die Reserve, die der Vorort in Bereitschaft stellen ließ, war fast eben so stark wie das erste Aufgebot. Diese Anordnungen des Vorortes, so sehr sie alles erforderliche Maß überschritten, fanden im Allgemeinen Nachachtung und Vollziehung. Ausnahmsweise hielt Zürich zurück, gesteigerte Verwickelung besorgend; seine Regierung sandte den Bürgermeister Heß und den Regierungsrath Fierz nach Schwyz ab, um sich (zu großem Befremden des Vorortes) nach dem Stand der Dinge zu erkundigen und vor allem von der Nothwendigkeit einer militärischen Besetzung aus eigener Anschauung zu überzeugen, mehr noch, um auf die Kommissarien und auf die Regierung

von Schwyz in solchem Sinne zu wirken, daß die vorörtlichen Anordnungen sofort wieder zurückgenommen werden könnten. In gleichem Sinne handelte Näff selbst. Es gelang ihm eine Abfindung mit der Regierung von Schwyz, in Folge deren beide Theile gegenseitig die allgemeine Entwaffnung zusagten und durchführten, Kommissär Näff in den aufgestandenen Bezirken, die Regierung diejenige ihrer Anhänger, — die an den äußern Grenzen von Schwyz aufgestellten eidgenössischen Truppen wieder entlassen werden konnten. Die Schweiz war hierdurch der Gefahr einer endlosen Verwickelung unter den eidgenössischen Ständen, vor allem auch derjenigen entgangen, mittelst Waffengewalt einen neuen Zustand der Dinge zu gründen, der die wirkliche Stimmung im Lande doch nicht bleibend zu ändern vermocht hätte. Die Kommissarien sahen sich von dann an als entbehrlich an, verlangten und erhielten ihre Entlassung, nachdem Näff zuvor, wegen Verrückung des frühern Zustandes durch die zweite Landsgemeinde, wohl auch eingeschüchtert durch die Klagen der radikalen Partei über seine ersten Anträge, diese aufgegeben und vor allem aus auf den Versuch einer gütlichen Vereinbarung abgestellt hatte.

Die Zeit der ordentlichen Tagsatzung von 1838 war herangekommen, eine Gesandtschaft von Schwyz, Holdener und Oethiker, ebenfalls eingetroffen. Ihre Anerkennung wurde zweifelhaft gemacht; gleich viele Stände sprachen sich für dieselbe, wie für deren Verweigerung aus. Hieraus folgerte der Präsident, Schultheiß Kopp, daß die Gesandtschaft von Schwyz nicht als anerkannt zu betrachten sei und verfügte ihren Ausschluß von sich aus. Von nun an ging das Streben der mehreren Stände auf Anordnung einer neuen Landsgemeinde; nach Schwyz verfügten sich die politisch Befreundeten, Bürgermeister Burckhardt von Basel und Landammann Schmid von Uri, um die Regierung zur Einwilligung zu stimmen, während ein Komite der Opposition in Einsiedeln mit neuer Konstituirung drohte, wenn die Tagsatzung nicht helfend einschreite. Auf das letztere achtete die Tagsatzung nicht; in Verwerfung des von Luzern abgelegten Votums für Rekonstituirung ordnete dieselbe auf den 22. Juli eine neue Landsgemeinde

an; fünf eidgenössische Repräsentanten, Bürgermeister Heß von Zürich, Landammann Nagel von Appenzell Außerrhoden, Schmid von Uri, Näff von St.Gallen (obwohl nicht Standesgesandter) und Kern von Thurgau wurden zur Ueberwachung abgesendet. Die Tagsatzung hatte sich hiedurch auf den Standpunkt gewissenhafter Unparteilichkeit gestellt. Ihr gleichzeitiges Verlangen einer allgemeinen Amnestie war zwar dem Bedürfniß des Friedens, weniger dem Begriffe kantonaler Souveränetät angemessen. Wieder bei Rothenthurm versammelten sich zahlreich die Schaaren beider Parteien, ausgeschieden wie am 6. Mai. Eine würdige Anrede des Bürgermeisters Heß gab den einfachen Zweck der eidgenössischen Aufsicht an, und belehrte das Volk, daß die Anwesenheit von fünf Repräsentanten auf der Bühne keinen andern Zweck habe, als Sicherung des Rechtes freier Stimmgebung. Schon die Wahl des ersten Stimmenzählers erforderte Abzählung der beiden politischen Heerhaufen. Es standen 4478 auf Seite der „Hornmänner“, die „Klauen“ hatten 4004 Stimmen; Mehrheit zu Gunsten der erstern 474. Sofort verließen die Klauenmänner den Platz und überließen die Wahl der neuen Standeshäupter den siegenden Gegnern, die nun den gefeierten (wenn auch abwesenden) Abyberg zum Landammann, Benedikt Düggelin von Galgenen zum Statthalter erwählten. Bald erfolgte eine Amnestie. Die Eidgenossenschaft anerkannte das verfassungsmäßige Ergebniß der eigenen Anordnungen und die Gesandtschaft von Schwyz nahm ohne Zögern ihren Sitz ein. Fester denn je stand nun das Regierungssystem, gegen welches die Liberalen des Kantons Schwyz mit gewaltiger Entwickelung von Kräften sich aufgelehnt hatten. Sie selbst wie ihre zahlreichen Freunde in der übrigen Eidgenossenschaft hatten die wiederholte Lehre empfangen, daß in Demokratieen jeweilen das Beste sei, die ruhige Entwickelung der Ansichten im Volk mit Geduld abzuwarten und eine zweifelhafte Minderheit nicht zur Grundlage neuer Existenzen zu schaffen. Der wirkliche Horn- und Klauenstreit war schon Ende Juni durch Verfügungen über den Viehauftrieb gestillt worden, die für damals diesen Erörterungen ein Ende machten.

Der Tagsatzung war, wie in vorangegangenen Jahren, beschieden, einer Menge von Angelegenheiten meist innerer Beziehung ihre Sorgfalt zu widmen, den Schlußverhandlungen über Geld- und Mannschaftsskala, den Vorlagen und Entwürfen über das Heerwesen, über Zölle, Münzwesen, Maaß und Gewicht, den Begehren um Garantie der Verfassungen einzelner Kantone, den bekannten Klagen der Klöster, zumal jener im Kanton Aargau. Ermüdend wäre die Geschichte, nicht belehrend, wollte sie auf diesem Felde den Wiederholungen folgen, denen sich die Stände selbst und die Tagsatzung unterziehen mußten. Auf äußere Verhältnisse bezüglich ist eine außerordentliche Sendung nach Mailand aus Anlaß der Krönung des Kaisers Ferdinand von Oesterreich als König des lombardisch-venetianischen Königreiches. Diese Sendung, auf Antrag Graubündens und nicht ohne einigen Anstand beschlossen, obwohl zwei ähnliche Begrüßungen Ludwig Philipps, des Königs der Franzosen, vorangegangen, wurde dem Oberst Ulrich von Planta-Reichenau aus Graubünden und Staatsrath Konrad Molo, aus dem Kanton Tessin, anvertraut (August 1838).

Die Begwältigung der schwyzerischen Händel, so wenig der Ausgang auf den Beifall der progressiven Schweiz rechnen konnte, war immerhin als ein Glück anzusehen. Denn es naheten neue Verwickelungen mit dem Ausland.

Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte, Neffe des Kaisers Napoleon, hatte mit seiner Mutter Hortensia während langen Jahren gastliche Aufnahme in Thurgau genossen. Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Salenstein war durch Großrathsbeschluß vom 14. April 1832 einmüthig gutgeheißen. Bei dem Volke war Ludwig Napoleon durch Leutseligkeit und manche fürstliche Gabe beliebt; bei den schweizerischen Milizen erwarb er sich Zuneigung durch häufige Theilnahme an ihren Waffenübungen zu Thun auf dem Fuße völliger Gleichheit; Oberstquartiermeister Dufour war sein befreundeter Lehrer; der Kanton Bern hatte ihn zum Artilleriehauptmann ernannt. In seiner Brust kochten kühne Ansprüche auf den kaiserlichen Thron des Oheims, die er durch ein bewaffne-

tes Auftreten in Straßburg, wohin er den Weg aus der Schweiz genommen, geltend zu machen gesucht (30. Oktober 1836). Die verwegene That scheiterte; der junge Verbannte wurde festgenommen. Königliche Milde Ludwig Philipp's entzog ihn den Gerichten und begnügte sich mit seiner Deportation nach Amerika. Die Theilnehmer aber wurden von den Gerichten freigesprochen. Inzwischen erkrankte die Mutter des Prinzen auf Schloß Arenenberg, und dieser kehrte mit einem amerikanischen Paß über die Meere zurück an das Krankenlager der Vielgeliebten.

Frankreichs Regierung glaubte gute Ursache zu haben, den beharrlichen Prätendenten zu überwachen und vor allem seinen fernern Aufenthalt in der Schweiz nicht zu gestatten. Denn mit Wissen und unter den Augen des Prinzen hatte Lieutenant Laity, einer der Theilnehmer am Straßburger Attentat, eine Flugschrift in Frankreich verbreitet, durch welche die Prätendentschaft, wenn auch nur mittelbar, bestätigt, Friede und Ordnung Frankreichs angegriffen wurde. Nach längern diplomatischen Verwendungen von Ende 1837 bis in die Mitte von 1838 trat die französische Regierung mit dem schriftlichen Begehren auf (1. August), daß Ludwig Napoleon Bonaparte, in dem jene nur den französischen Prätendenten sah, angehalten werde, das schweizerische Gebiet zu räumen. Oesterreich, Preußen und Rußland unterstützten den Inhalt der französischen Note bald mündlich, bald schriftlich durch ihre Gesandten. Der Prinz hatte mittlerweile freundlichen Antheil an dem schweizerischen Schützenfest in St.Gallen genommen, dabei sehr gemessene Haltung behauptet.

Frankreichs Begehren, anfänglich mit ruhigem Gleichmuth aufgenommen, stellte die Schweiz abermal auf eine harte Probe. Im Laufe weniger Wochen erneuerte sich unter den Kantonen, den Parteien, den einzelnen Magistraten, im ganzen Volke der Schweiz jener giftige Hader, den sie in den jüngsten Jahren aus Anlaß ähnlicher Begehren des Auslandes, nicht zu ihrer Ehre, zur Schau gestellt hatte. Die Tagsatzung rathschlagte über das französische Begehren am 6. August. Noch hatten sich die Meinungen über dasselbe nicht allgemein festgestellt. Die Gesandtschaft Thurgau's

(Kern) suchte sie durch einläßliche Rede zu bestimmen: der Prinz sei ein Bürger Thurgau's wie ein anderer, ein französisches Bürgerrecht habe er nicht, auf die behaupteten Umtriebe sei nicht einzugehen; die Schweiz solle das Verlangen abweisen, sich nicht als französische Provinz behandeln lassen. Starke Worte, wie diese, fielen auch von dem Gesandten von Waadt (Monnard), der mit ähnlichen Gründen das Begehren Frankreichs als völkerrechtswidrig, sich aber als bevollmächtigt erklärte, selbst auf den Entscheid der Waffen abzustellen („d'aller jusqu' à la guerre"). Solche Stimmung war im Allgemeinen vorherrschend, ganz und gar auf den Satz gestützt, daß dieser Ausweisungsfall keinerlei Aehnlichkeit mit allen andern vorangegangenen habe, da jeder Bürger auf den Schutz seines Kantons, dieser auf jenen der Eidgenossenschaft Anspruch habe. Doch gefiel es einer Mehrheit, sich Zeit zu nehmen, das Begehren zunächst an den Stand Thurgau zur Vernehmlassung mitzutheilen. Ein gleichzeitig ernannter Ausschuß sollte nach Eingang dortiger Erklärung Weiteres begutachten. Den mißlichen Auftrag empfingen Kopp, Heß, Burckhardt, Schindler, Rigaud, Monnard und Kohler. Frankreich aber setzte unablässig alle seine Triebfedern in Bewegung. Es wußte von 1836 her, daß die Eidgenossen dem Schrecken nicht ganz unzugänglich seien. Der Minister des Auswärtigen, Graf Molé, befahl dem Gesandten Montebello, die Pässe zu verlangen für den Fall, daß dem Ausweisungsbegehren nicht entsprochen würde (14. August); das Schreiben war mit Ausdrücken der Verachtung gegen jene in der Tagsatzung gehaltenen Reden gewürzt, welche sich gegen französisches Herrscherwesen in der Schweiz aufgelehnt hatten, durch und durch im herbsten Tone abgefaßt. Montebello las es dem Schultheißen Kopp vor und reichte ihm eine Abschrift, die bald zu Handen aller Kantone vervielfältiget wurde. Der gebieterische Brief wurde dadurch, so grob er war, Gemeingut der Eidgenossenschaft. Der Große Rath von Thurgau, vertrauend auf seinen guten Stern, bestätigte die schon gegebene Ablehnung (22. August), nachdem der Prinz, zwei Tage zuvor, sich schriftlich gegen den Großen Rath erklärt hatte, daß er Thurgauer und nichts als

Thurgauer sei, kein anderes Bürgerrecht als das dortige besitze, wie solches der französischen Regierung, die ihn bürgerlich todt erklärt, ganz wohl bekannt sei. Dieser Schritt sollte das geheime und offene Gerede niederhalten, welches bereits über die Frage entstanden war, ob denn der Prinz wirklich ein ächter und rechter Thurgauer sei. Neuenburg hatte sogar eine Untersuchung in diesem Sinne angetragen, wesentlich darauf gestützt, daß die Thurgauer Verfassung vom Ausländer eine Verzichtleistung auf sein auswärtiges Bürgerrecht fordere, diese vom Prinzen weder verlangt noch gegeben worden sei.

Von nun an wurden die Meinungen schwankender, der Prinz war schon vielen kein wahrer Thurgauer mehr, am wenigsten ein Republikaner. Die Kommission spaltete sich: die meisten Mitglieder wollten erst vom Prinzen eine Erklärung abverlangen, ob er auf sein französisches Bürgerrecht unbedingt verzichte, sodann nach den Umständen handeln. Rigaud und Monnard, die Gesandten von Genf und Waadt, beantragten dagegen: das Begehren Frankreichs ablehnend zu beantworten, da der Prinz Thurgauer Bürger, eine ausnahmsweise Verfügung gegen ihn nicht zuläßig sei; unverweilt auch seien die erforderlichen (militärischen) Vorkehren zu treffen, welche die neue Lage erheische. Die Frage war schwierig, die Tagsatzung beschloß (5. September) Vertagung, Einholung der Standesinstruktionen, dann Wiederversammlung auf den ersten des folgenden Monats. Inzwischen hatte die Gemeinde Oberstraß bei Zürich dem Prinzen das Gemeindebürgerrecht geschenkt (11. August) und von demselben ein übereiltes Dankschreiben erhalten. Die Regierung von Zürich aber enthielt sich weise der Genehmigung ihres Beschlusses.

An den Ernst der französischen Drohungen glaubten viele, doch nicht alle Schweizer; in beiden Klassen gab es Männer, welche ohne Rücksicht auf diese Frage gegen Frankreich unnachgiebig bleiben wollten. Sie fußten ganz und aufrichtig auf der Grundlage des Bürgerrechtes; sahen in diesem ein Gebot der Ehrenhaftigkeit, denjenigen nicht schmachvoll preis zu geben, der urkundlich Schweizer sei. Diese Gesinnungen gaben sich in Schrift

und Rede kund durch Adressen und Volksversammlungen; eine solche von sechstausend Bürgern fand statt in Langenthal (23. September) auf Veranstaltung des schweizerischen Nationalvereins; sie beschloß die Organisation von Freischaaren; zahlreiche Genfer, Glieder des Repräsentantenraths, Offiziere und andere angesehene Bürger, erließen an den Großen Rath von Thurgau ein Dankschreiben für seine würdigen Entschlüsse. Mit besonderer Lebhaftigkeit gab sich jene Anschauung kund in den Großen Räthen mehrerer Kantone, die nun über die Gutachten der Kommission sich erklären sollten. Der Große Rath von Aargau war der erste, der das Ausweisungsbegehren ablehnte (7. September). Solothurn, Luzern, Appenzell Außerrhoden, St.Gallen, Schaffhausen, Waadt und Genf thaten das Gleiche auf den Grund des Gutachtens von Monnard und Rigaud. Ebenso Bern. Jene Eröffnungsrede von Johann Schnell (vom 19. Februar) hatte zwar die Mehrheit des Großen Rathes für die von ihm verkündete Politik festgehalten, außer dem Rathssaale aber die Sachen gelassen wie sie waren. Ueber das fernere Meisterthum in Bern führte der „Napoleonshandel“ einen unerwarteten Entscheid herbei. Der Kampf zwischen den beiden Hauptparteien entbrannte in der außerordentlichen Sitzung des Großen Rathes vom 24. September und endete durch eine Schlußnahme gegen die Forderung Frankreichs, mit der winzigen Mehrheit von hundertundsechs gegen hundertundvier Stimmen. Es war aber weniger ein Streit um den amtlich vorliegenden Gegenstand, als um die Herrschaft im Kanton und das ferner einzuhaltende Regierungssystem. Die Brüder Schnell wollten gegen gesammte Ansprüche der radikalen Partei ihr Programm aufrecht erhalten: einen sich in den eigenen Haushalt zurückziehenden Kantonalismus nach innen, verbunden mit unverdächtiger Willfährigkeit in Dingen der internationalen Politik nach außen: das schnurgerade Gegentheil von allem, was die radikale Schule Berns in der Periode ihrer üppigsten Entwickelung anstrebte. Unter den Rednern für diese, die vorliegende Frage als Nationalsache erkennend, stand Karl Neuhaus, zur Zeit Regierungsrath. Am folgenden Tag erklärten die Brüder Schnell,

mehr aus Ueberdruß und Trotz als in kluger Ueberlegung weichend, den Austritt aus allen öffentlichen Aemtern, die Stellen im Großen Rath inbegriffen, nachdem sie, nahe an acht Jahre lang, eine selten mit Erfolg angefochtene Herrschaft über den Kanton geübt hatten. Die Zeit nahte, da Karl Neuhaus die wahrscheinlich schon längst ersehnte Schultheißenwürde gewinnen sollte. Vorläufig ward er zum ersten Gesandten Berns an die bevorstehende Tagsatzung erwählt, da die frühern Gesandten, in Folge des ihnen ungenehmen Großrathsentscheides, die Entlassung nahmen.

Während dieser wichtigen Vorgänge in Bern, die selbst großen Einfluß auf die spätern Schicksale der Schweiz übten, fiel abweichender Entscheid in andern Kantonen, in Neuenburg, Freiburg, Graubünden, Tessin, Zug und in den Urkantonen. Einige zauderten, vor allen Zürich, wenig geneigt, die Ansprüche des Prinzen anzuerkennen und für dieselben, bei dessen schwankender Stellung zwischen französischem und thurgauischem Bürgerrecht, zwischen Schweizer-Republik und Kaiserthron, auf die Gefahr eines Kriegs mit Frankreich einzustehen.

Die Vorboten des Krieges, nach der Meinung Montebello's aber einer Züchtigung der Schweiz, naheten wirklich. Frankreich waffnete mit allen Zeichen des Ernstes. Es ließ Truppen an die schweizerische Grenze von Genf bis Basel vorrücken, ungefähr siebenundzwanzigtausend Mann, ordnete sie zu einem Beobachtungsheer; König Ludwig Philipp musterte in eigener Person (25. September) einige Regimenter Fußvolk, nach der Schweiz bestimmt. In drei Divisionen abgetheilt, wurde jenes Heer in das Ländchen Gex bei Genf, nach Pontarlier und Umgegend, dann nach Befort, Altkirch und Hüningen vorgeschoben. General Aymard, dem der Oberbefehl anvertraut worden, erließ, ebenfalls am 25. September, aus Lyon an die sich sammelnden Truppen einen Tagesbefehl, der das Ehrgefühl der Schweizer tief verletzen mußte. Der Franzose, uneingedenk einer hervorstechenden Eigenschaft seiner Nation, nannte sie, die Schweizer, die zügellos-unruhigen Nachbarn („nos turbulents voisins“), die bald, vielleicht zu spät, erfahren

werden, daß es klüger gewesen wäre, dem gerechten Verlangen Frankreichs zu entsprechen, als mit Prunkreden und Beleidigungen um sich zu werfen. Am empfindlichsten verletzt und am nächsten bedroht fühlte sich Genf. Aller Meinungszwist über innere politische Fragen wie über das Bürgerrecht Ludwig Napoleons wurde aufgegeben. Stillen Vorbereitungen zur Vertheidigung, die schon in den vorangegangenen Wochen nothwendig erachtet worden, folgte nun das Aufgebot gesammter Mannschaft (28. und 29. September) und die Bewaffnung des Platzes, die ganze Stadt sann nur auf Gegenwehr; 6664 Mann standen unter den Waffen, unter ihnen auch die jüngern Bürger zunächst unter dem militärpflichtigen Alter, in ein eigenes Korps vereiniget und mit Rührung die Kinder Genfs („enfants de Genève") genannt. Im Laufe von weniger als vierzehn Tagen war Genf als Festung in Vertheidigungszustand gesetzt. Das alles leisteten Regierung und Volk in schönstem Einklang, ohne Aufforderung von Seite der Eidgenossenschaft, vielleicht auch ohne Zutrauen in dieselbe. Oberst Dufour und Oberstlieutenant Massé leiteten die technischen Vertheidigungsanstalten des Platzes, Staatsrath und Militärinspektor Kunkler befehligte die Truppen. Dem Aufgebote Genfs folgte Waadt am 29. September; es rief seine gesammten Milizen, mit Inbegriff der Reserve, ungefähr sechszehntausend Mann, unter die Waffen und ernannte den früheren eidgenössischen General Karl Guiguer zu deren Oberbefehlshaber. Auch Bern und Aargau waffneten; selbst St.Gallen im äußersten Osten wollte nicht zurückbleiben.

In der übrigen Schweiz wurden die Kraftäußerungen und Anstrengungen von Genf und Waadt verschieden beurtheilt; manche erblickten darin nur die Frucht wohlgemeinter Uebereilung und Großthuerei; andere sahen sie gerechtfertiget durch die gleichzeitige Unthätigkeit des Vorortes.

Zur richtigen Würdigung dieser Vorkommenheiten ist ein umfassender Blick auf alle Theile dieses Schauspiels unentbehrlich. Frankreichs militärische Anordnungen waren wohl seine geringsten Mühen; es wirkte auch diplomatisch ein und hatte seine Aufgabe

von dieser Seite im Reinen. Die übrigen europäischen Mächte waren mit ihm über die Nothwendigkeit der Entfernung des Prinzen aus der Schweiz völlig einig; Fürst Metternich hatte sich in diesem Sinn in Mailand zu Handen der schweizerischen Abordnung, ohne Veranlassung von Seite der letztern, ebenso noch am Morgen des 24. September der russische Gesandte gegen den Schultheißen Tscharner von Bern ausgesprochen. * Ludwig Napoleon war durch vertraute Mittheilungen belehrt, daß seines Bleibens in der Schweiz nicht länger sein könne; den fernern Aufenthalt daselbst aber um den Preis der französischen Kaiserkrone zu retten, konnte dem Prinzen nicht beifallen. Also sandte er am 20. September, nach einigem Zaudern, der Regierung von Thurgau die Eröffnung, daß er aus freien Stücken die Schweiz verlassen werde, dankend für Asyl und Gunst, die ihm in reichem Maße zu Theil geworden. Der Prinz vermied sorgfältig, ein Wort von sich zu geben, nach dessen Aussprechen er weniger Franzose gewesen wäre als vorher. Die Vermuthung liegt nahe, daß der Brief Ludwig Napoleons, vor Abgang an den amtlichen Bestimmungsort, zum voraus selbst der Billigung diplomatischer Freunde, durch ihre Vermittlung auch derjenigen der französischen Regierung, unterstellt worden. Der Vorort theilte ihn schleunigst dem französischen Botschafter mit, dieser durch den Telegraphen seiner Regierung (26. September). Etliche Tage nachher verkündete ein der königlichen Regierung befreundetes Journal deren volle Zufriedenheit

* Fürst von Metternich erklärte den Abgeordneten Ulrich von Planta und Konrad Molo: »Frankreich verlangt mit vollem Rechte die Entfernung dieses jungen Menschen aus der Schweiz, wo er, anstatt unter dem Schutze des erhaltenen Asyls ruhig zu leben, alle seine Gedanken nach Frankreich richtet. Frankreich, obwohl zu stark, um diesen jungen Menschen zu fürchten, muß dennoch darauf bestehen, daß die Einflüsse von Arenenberg auf die Armee aufhören« (8. September). Ungefähr dasselbe in der spätern Abschiedsaudienz, mit dem Beisatz, Oesterreich werde darauf bestehen, »daß der herrschende Krebsschaden bis auf die Wurzel ausgerottet werde«. So lauteten die offiziellen Berichte. In Wirklichkeit waren die Ausdrücke, mit welchen der Fürst den Prinzen Ludwig Napoleon bezeichnete, noch weniger verbindlich, als die oben angeführten.

mit der Erklärung des Prinzen, an der kein Wörtchen ausgesetzt wurde.

Das für die Schweizer unerwartete Ereigniß fühlte weder ihre Aufregung ab, noch unterbrach es den wirren Lauf ihrer Berathungen und Befehdungen. Die Kantone, welche ihren Ausspruch noch nicht gegeben, folgten regelrecht ihren Vorgängern, Glarus mit Bestätigung des Mehrheitsgutachtens der Tagsatzungskommission. Nur Zürich schmiegte sich an die neue Thatsache an und verkündete, daß weitere Instruktion nun nicht nöthig sei. Da die Schweiz doch noch ein Wort an Frankreich zu sagen hatte, legten viele solches Votum von Zürich als Zaghaftigkeit gegenüber den drohenden Gefahren aus.

Eine stürmische Zeit war endlich vorüber; die Tagsatzung versammelte sich wieder am 1. Oktober. Die meisten Standesgesandtschaften erschienen gedrückten Sinnes, die thurgauische inbegriffen, letztere unzufrieden mit dem Prinzen und der ganzen Welt, in dreisterer Stimmung nur die Kantone, welche sich zur Aufgabe gemacht, in Ludwig Napoleon nur den Prätendenten und Fremdling zu sehen und nach dem Willen Frankreichs dessen Vertreibung zu verhängen. Eine vertrauliche vorgängige Zusammenkunft zwischen den Gesandten der westlichen und östlichen Kantone, die der Ausweisung abgeneigt, enthüllte die Schwächen der Lage und selbst die Beklommenheit der ersten Vertheidiger der Nationalehre; doch überwog das Gefühl des Bedürfnisses, zu retten, was zu retten möglich, Blößen weder nach innen noch nach außen zu geben.

Die Tagsatzung hatte eine mehrfache Aufgabe: die französische Note vom 1. August würdig zu erwiedern, Antwort zu geben auch auf die Truppenhäufung an der französischen Grenze, Genugthuung zu verlangen für die Beschimpfung, die ein mit schweizerischen Begriffen und Rechten unvertrauter, unwissender General in einem vor den Augen der Welt veröffentlichten Aufruf der Schweiz angethan, endlich die Entfernung des Prinzen nicht mit demüthig-unterwürfiger Hast von sich aus zu fördern, sondern diese Sorge vorab der auswärtigen Diplomatie zu überlassen. — Eine Kan-

tonsmehrheit war einst sehr behend gewesen, ohne alle Vorbereitungen zwanzigtausend Mann gegen die Kantone der Sarner Konferenz zu werfen: die an der Tagsatzung vom Oktober 1838 versammelten Kantone waren langsam und ungelenk, als es galt, die Ehre der Eidgenossenschaft gegen Frankreich zu wahren. Sie zogen bedächtliche Kommissionalberathungen vor, statt unverweilt allgemeine Beschlüsse zu fassen und deren sachgemäße Vollziehung der Militärbehörde in Auftrag zu geben. Um so emsiger betrieben sie die Beibringung der Pässe für den Prinzen, was die muthigsten als die Hauptsache ansahen. Bald auch erfolgte Verständigung über die an das französische Ministerium zu ertheilende Antwort (6. Oktober). Sie lautete: die Großen Räthe der Kantone, berufen über die von Frankreich verlangte Entfernung des Prinzen Napoleon Ludwig Bonaparte zu berathen, wenn auch einig über den Grundsatz, daß ein Begehren um Wegweisung eines schweizerischen Bürgers unannehmbar wäre, hätten sich getheilt über die Stellung des Genannten, so wie über die Frage seiner Nationalität. Seit Napoleon Ludwig Bonaparte indessen öffentliche Schritte gethan, um seine Entfernung vom Schweizer Boden einzuleiten, Schritte, die der Vorort selbst zu fördern bemüht, sei eine Berathung der Tagsatzung überflüssig geworden. Dabei könne die Schweiz, treu den Gesinnungen, welche seit Jahrhunderten sie mit Frankreich verbunden, das schmerzliche Erstaunen („le pénible étonnement") nicht unterdrücken, welches die kriegerischen Demonstrationen ihr verursachten, die gegen sie statt fanden, ehe die Tagsatzung versammelt war, um über das an sie gerichtete Verlangen definitiv zu entscheiden. Die Schweiz wünsche, daß sich Verwickelungen dieser Art nicht wieder erneuern, und hoffe, die vorigen Verhältnisse guter Nachbarschaft und die alte gegenseitige Zuneigung zwischen Frankreich und der Schweiz schnell wieder hergestellt und befestiget zu sehen. Die öffentlichen Urtheile über diesen Bescheid waren verschieden. Die Partei, welche die französische Freundschaft am verdächtigsten fand und der die wiederfahrenen Beleidigungen schweizerischer Nation am nächsten zu Herzen gingen, fand die Antwort matt, kleinmüthig und ungenügend. Sie er-

achtete, daß die Tagsatzung im Namen der Eidgenossenschaft ein Wort der Genugthuung hätte verlangen dürfen und sollen. Der schweizerischen Antwort folgte bald (12. Oktober) die Rückerwiederung der französischen Regierung durch ein Schreiben an den Herzog von Montebello, in welchem deren „wahre Befriedigung" über die Aeußerungen der Tagsatzung zu erkennen gegeben wurde. Die kriegerischen Maßnahmen gegen die Schweiz entschuldigte Frankreich durch die Ablehnung, mit der die Berathungen der Großen Räthe Frankreich bedrohten. Damit wurde die Eröffnung verbunden, daß bei bevorstehender Abreise Ludwig Bonaparte's das an der Grenze gebildete Observationskorps aufgelöst werde. Am Schluß der Note die Zusicherung, daß Frankreich der treueste Alliirte der Schweiz, ihr aufrichtigster Freund und der unwandelbarste Vertheidiger ihrer Unabhängigkeit sei, also zehnmal mehr, als im Augenblick zu sagen nöthig und der Schweiz wünschbar sein konnte; denn ihr bester Freund ist eine ganz unverdorbene, ungeschwächte Neutralität zwischen allen Mächten und ein gleich freundliches Wohlvernehmen zu allen sie umgebenden Staaten, ohne daß gehässige und gefährliche Unterschiede zwischen Oesterreich und Frankreich, zwischen deutschen und italienischen Nachbarn gemacht werden; Neutralität bedarf die Schweiz und deren Anerkennung, nicht das Protektorat von irgend einer Macht, am wenigsten jenes von Frankreich.

Prinz Ludwig Napoleon verließ am 14. Oktober, unter großem Volkszulaufe und unzweideutig ausgesprochenen Sympathieen, sein Arenenberg. Am 20. traf er in London ein. Die thurgauischen Schützenfreunde bewahrten ihm ihre Treue, und noch im Jahr 1839 bestätigten jene zu Gottlieben den Prinzen-Mitbürger im Präsidium ihres Schützenvereins.

Zwei Tage, nachdem die Antwort der Tagsatzung ihren Weg nach Paris gefunden, acht seit ihrem Beisammensein, faßte die Tagsatzung Schlußnahmen zur militärischen Deckung der Schweizer Grenze gegen Frankreich; reichlich flossen die kriegerischen Worte nach Erlaß der demüthigen Note. Die Tagsatzung ordnete zwei Observationskorps an, stellte das eine unter General Guiguer,

das andere unter Oberst Zimmerli, im Ganzen ungefähr neuntausendachthundert Mann. Mehrere andere Truppen wurden auf das Piket gestellt, beide Bundeskontingente aller Waffen in Bereitschaft gesetzt; zugleich wurde der Kriegsverwaltung ein Kredit von dreihundertsechszigtausend Franken angewiesen. Zimmerli nahm sein Hauptquartier in Solothurn, Guiguer blieb bei seinen Getreuen in Lausanne. Wie der Beschluß verspätet, so war die Ausführung lahm. Am 16. Oktober vernahm die Tagsatzung die Friedensmeldung Frankreichs, entließ die eben erst aufgebotenen und meistens in Marsch begriffenen Milizen, verkündete ihnen und den Kantonen, ganz besonders den zunächst bedroht gewesenen Grenzkantonen, den Dank des Vaterlandes, und löste das kleine Heer wieder auf. Das Kriegesspiel dießseits und jenseits des Jura nahm alsbald sein Ende. Die Kosten der von den Kantonen Waadt und Genf aus eigenem Antrieb aufgebotenen Truppen wurden ihren Wünschen zufolge auf Bundesrechnung genommen. Einzelne Vereine der deutschen Schweiz, von Zürich zumal, beehrten später jene Truppen mit Ehrenfahnen und Ehrensäbeln. Syndic Rigaud und Professor Monnard wurden von vielen Eidgenossen im Innland und Ausland als Wahrer der vaterländischen Ehre noch lange gepriesen und mit kostbaren Medaillen beschenkt. Jener galt höher denn je in seinem engeren Vaterlande, wenn auch der Wunsch nicht unterdrückt blieb, daß ähnliche Zerwürfnisse mit der Nachbarschaft nicht wiederkehren möchten. Den Professor Monnard traf dagegen das Mißgeschick, daß bald nachher seine politischen Gegner die Oberhand über ihn gewannen und die Gunst der Wähler ihm entzogen. Es war die letzte der Tagsatzungen, welchen Monnard, einer der gefeiertesten Redner an denselben, beigewohnt. Häufig wurde behauptet, sein allzu kühnes und voreiliges Wort: er könne sich bis zum Kriege hervorwagen, habe später Mißbilligung bei seinen Mitbürgern im Kanton Waadt gefunden.

Die Zeiten der Aufregung wegen des Napoleoniden sind längst hinter uns. Frägt man die Geschichte: ob der Prinz wirklich und rechtlich Bürger des Kantons Thurgau, so gibt sie zur Lösung

einige vertrautere Aufschlüsse: Nachdem die Gemeinde Salenstein dem Prinzen ihr Gemeindsbürgerrecht zuerkannt, schenkte der Große Rath, auf Antrag der Regierung, die zuvor der Annahme von Seite des Prinzen versichert war, diesem auch das Kantonsbürgerrecht. Als es sich um Ausfertigung der Urkunde über solche Verbürgerrechtung handelte, erhielt die Regierung einen Wink, daß der Prinz bloß die Annahme des „Ehrenbürgerrechtes" beabsichtige. Hierauf wurde das Wort „Ehrenbürgerrecht" in die Urkunde aufgenommen. Hiermit übereinstimmend lautet das Protokoll des Kleinen Rathes vom 30. April 1832: „Beschlossen, dem erwähnten Prinzen nunmehr die ausgefertigte Akte über das ihm von dem Großen Rath ertheilte Ehrenbürgerrecht des Kantons mit einem Begleitschreiben durch den Staatsschreiber zustellen zu lassen." Der Prinz dankte (16. Mai) mit einer Berufung auf seine französische Nationalität, die uns klar zeigt, daß er, damals so wenig als sechs Jahre später, geneigt gewesen wäre, auf das französische Bürgerrecht, mit Inbegriff des ersehnten Kaiserthrons, in jener Weise zu verzichten, wie eine Tagsatzungskommission ihm hatte zumuthen wollen.* Die Gesandtschaft von Thurgau legte der Tagsatzung am 6. August 1838 einen Auszug aus dem Großrathsprotokoll vom 14. April 1832 vor, worin von nichts anderem die Rede ist, als „dem Prinzen das Bürgerrecht des Kantons Thurgau als Geschenk zu ertheilen". Daraus folgerte Dr. Kern, der Gesandte Thurgau's, zu Handen der Tagsatzung den Schluß: „Ludwig Napoleon Bonaparte ist also ein Bürger des Kantons Thurgau, so wie jeder andere." Daß durch die spätern Beschlüsse des Kleinen Rathes selbst dieses Bürgerrecht in ein „Ehrenbürgerrecht" umgewandelt wurde, vernahm die Tagsatzung nicht; eben so wenig erhielt sie Kenntniß von einem andern Aktenstück, als von dem oben angeführten Großrathsbeschluß. Ob die mehreren Kantone, welche die Expulsion des Prinzen nach

* »Croyez«, so schrieb der Prinz an den Kleinen Rath, »que dans toutes les circonstances de ma vie, comme Français et Bonaparte, je serai fier d'être citoyen d'un état libre.«

dem schweizerischen Bundesrechte und mit Rücksicht auf die Souveränetät Thurgau's versagen zu müssen glaubten, eben so gestimmt hätten, falls ihnen die eigenthümliche Umfärbung des Bürgerrechtes in ein „Ehrenbürgerrecht" und die Erwiederung des Prinzen bekannt gewesen wäre, kann die Geschichte nicht beantworten; wenig ehrenhaft wäre gewesen, auch einen bloßen „Ehrenbürger" zum Lande hinaus zu jagen. Beurtheile man nun das Rechtsverhältniß so oder anders, immerhin spricht der laute Ruf aus den erzählten Vorgängen an alle Regierungen der schweizerischen Kantone: bei Vergabung ihres republikanischen Bürgerrechtes allen Leichtsinn und eitle Protektion zu meiden, mit Aufnahme von „Prinzen" mindestens zu warten, bis sie sich dieses Titels entwöhnt, und mit Aufnahme auch von andern Flüchtlingen so lange, bis sie vom Wahne geheilt sind, die obligaten Reformatoren ihrer ursprünglichen Heimat zu sein.

In jedem Volke tritt nach heftiger Aufregung das Bedürfniß nach Ruhe, wenn nicht volle Erschlaffung ein. Man klagte wieder über das Unbefriedigende der Zustände, zumal mit Bezug auf den Bundesverband, doch ohne daß irgend Jemand hätte Hülfe bieten können. Schultheiß Kopp selbst, durchweg bitter in der Rede, mit der er am 16. Oktober die Tagsatzung schloß, wies besonders auf den wunden Fleck der Schweiz, auf die ungezügelte Stellung der einzelnen Kantone, wie ein Kanton mit einer muthwilligen Verbürgerrechtung über die ganze Schweiz gebieten könne, wie Krieg oder Frieden abhängig gemacht werden wollten von dem Wort eines einzigen Kantons, auf andere Verkehrtheiten mehr, die er mit dem Namen von Inkonsequenzen bezeichnete; man sehe und erkenne sie, könne sich aber, zu eigener Schmach, nicht zur Abhülfe verständigen. Auch in der Presse wurden wieder Stimmen laut, Hand anzulegen an das Werk der Bundesreform. Im Großen Rath von Waadt fiel eine Motion, wenigstens den Abschnitt der Bundesregierung einer Revision zu unterstellen, wobei der Präsident des Staatsrathes, Emanuel Laharpe, mit Ernst auf die Nothwendigkeit eines abgestuften Stimmrechtes der Kantone abstellte; der Große Rath verwarf sie (12. Dezember). Es

fehlten überhaupt alle Elemente zu irgend einer Mehrheit in der Schweiz, so daß jede Anregung auf politischem Felde in sich selber erstickte. Gleichwohl glimmte überall das alte Feuer unter der Asche und gab sich durch einzelne sprühende Funken kund. So gingen aus mehreren Gemeinden im Kanton Neuenburg an die ruhmbekränzten Waadtländer und Genfer Adressen ab, in denen die republikanische Partei, mit 1543 Unterschriften, ihre Anhänglichkeit an die Schweiz neuerdings betheuerte, was, in ihrem Sinn, einer Verurtheilung der fürstlichen Hoheit von Preußen gleich kam. In den sogenannten Sarner Kantonen wollte man, doch ohne allen Grund, irgend einen Staatsstreich gegen den ihnen vorzugsweise genehmen Ultraföderalismus wittern. Eitler Kummer: es bestand in allen Richtungen so vollendete Ohnmacht, daß in Wirklichkeit jede Partei nur ihre eigenen Gebrechen und Thorheiten zu fürchten hatte. Der Regimentswechsel in Bern konnte solchen Zustand im Allgemeinen nicht ändern; er gab nur der radikalen Partei für einmal vermehrtes Ansehen und erhöhten Schwung. Dem Abtreten der Brüder Schnell folgte bald die Wahl des Regierungsrathes Karl Neuhaus zum Schultheißen von Bern für 1839. Auf den erstern haftet mit Recht der Vorwurf, daß sie vorzogen, in Burgdorf zu schmollen, statt in ehrenhafter Minderheit für ihre Ueberzeugungen auch ferner zu kämpfen.

So im Innern. Nach außen, oder von außen her, hatte sich zwar der Sturm gelegt, aber ein ganz beruhigendes Verhältniß des Wohlvernehmens bestand doch nicht. Die Schweiz hatte ihr bitteres Nachgefühl. Daß die französische Opposition das Ministerium wegen verschuldeter Entfremdung der schweizerischen Anhänglichkeit angriff, war kein Ersatz für die Störungen und Kosten, welche die Schweiz, gleichviel ob aus eigener oder aus fremder Schuld, erlitten. Der Herzog von Montebello wurde als Botschafter nach Neapel versetzt, was als Beförderung galt und keineswegs aus Rücksichten für die Schweiz geschah; er verließ diese Anfangs Dezember 1838. Sein Nachfolger wurde der Baron Mortier, Sohn des französischen Marschalls Herzog von Treviso. Wie allerwärts die Mächte stetsfort ein mißtrauisches Auge auf

die Schweiz hefteten, dafür hat man verschiedene Beweise aus dieser Zeit. Oesterreich erließ eine eigene Note an die Eidgenossenschaft (8. Oktober), worin es die mittlerweile geschehene Aufhebung des Konklusums über die Flüchtlinge beklagte und Wachsamkeit gegen erneuerte Ansiedelung unruhiger Flüchtlinge empfahl. Die würtembergische Polizei war aus Anlaß eines Besuches des Kaisers Nikolaus zu Friedrichshafen angewiesen, sich zu versichern, daß von der Schweiz her nicht störende Anschläge gegen jenen Monarchen verübt werden. So übertrieben, ja selbst lächerlich solche Besorgniß war, zumal mit Rücksicht auf den Umstand, daß der wichtigste Kanton in der östlichen Schweiz, St.Gallen, in Bezug auf Fremden= und Flüchtlingspolizei unausgesetzt sich ganz tadelfrei verhielt, so kann eben so wenig geläugnet werden, daß die mittlere und die westliche Schweiz in jenem Punkte die richtige Mitte noch nicht gefunden hatten. Sah sich doch der Vorort Luzern selbst veranlaßt, in seinem Bericht vom 29. September an die Tagsatzung zu melden, daß ihm bestimmte Anzeige von erneuertem Aufenthalt Mazzini's im Kanton Solothurn zugekommen. Es folgten Entschuldigungen; allein ihr Werth war gering, nachdem bekannt geworden, daß Mazzini immer und immer wieder in der Schweiz hohe und niedere Hehler zu finden wußte.

Der Jahresschluß war herangekommen. Müde legte Schultheiß Kopp sein Präsidialamt nieder, während dessen Ausübung er, wegen mißfälliger Stimmgebung in der Fehde mit Frankreich, mit den Pfeilen der giftigsten Verleumdung verfolgt worden. Der Vorort Luzern hatte sich während seiner zweijährigen Amtsdauer keine Lorbeeren erworben. Ob von Zürich im gegebenen Zeitpunkt mehr zu hoffen sei, schien zweifelhaft. Bürgermeister Johann Jakob Heß, noch in gedrückter Stimmung von den Verlegenheiten her, welche der Arenenberger veranlaßt, trat mit dem 1. Jenner 1839 zum zweiten Mal an die Spitze der obersten Bundesbehörden, Hauptentscheide in schweizerischen Angelegenheiten erst von der folgenden Generation erwartend; neben ihm übte wichtigen Einfluß der zweite Bürgermeister, Melchior Hirzel, wel-

chen wir bereits als Präsidenten der Tagsatzung von 1834 kennen gelernt.

Blieb die Eidgenossenschaft als solche unbeweglich in ihren Einrichtungen, so war dagegen der Kampf um Grundsätze und Herrschaft in den einzelnen Kantonen ein ununterbrochener. Wo die Stellvertretung auf die Grundlage der Rechtsgleichheit noch nicht durchgedrungen, da war sie das unablässig verfolgte Ziel entschiedener Geister. Schauplatz der heftigsten Bewegung wurde allernächst der Kanton Wallis.

Der Kampf um Verfassungsänderung hatte einige Jahre geruht. Was in der übrigen Schweiz vorgegangen, insbesondere die Aufregung wegen der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, die Verlegenheiten aus Anlaß der Wagnisse und Umtriebe der fremden Flüchtlinge, die daherigen wiederholten Anstände mit dem Ausland, verbunden mit einer Masse von innerem Stoff zur Befehdung der noch immer nicht genug erstarkten Reformpartei, hatten längere Zeit neue Versuche zurückgehalten. Endlich, im Jahr 1838, schien die Geduld der untern Zehnen erschöpft. Die Zehnenräthe von Unterwallis trugen ihren Abgeordneten förmlich das Begehren um Verfassungsänderung auf (Mai 1838) und versahen sie dafür mit ausdrücklichen Vollmachten. Der Staatsrath ging dießmal weiter als früher und brachte einen Vorschlag im Landrathe ein, nach welchem zwar jeder Zehnen vier Abgeordnete behalten, dabei aber berechtiget sein sollte, für je fünfzehnhundert Seelen *mehr* auch einen Abgeordneten über jene Zahl zu erwählen. Der Antrag erhielt die knappe Mehrheit des Landrathes, achtundzwanzig gegen siebenundzwanzig, nicht aber die vorgeschriebenen neununddreißig Stimmen. Zur Abstimmung an die Zehnen gebracht, verwarfen ihn überdem sieben derselben, die Zehnen vom Rhonegletscher hinab bis unter Sitten, und nur die sechs unteren, zur Vermittlung geneigt, nahmen ihn an. Also zurückgestoßen selbst bei nachgiebiger Stimmung und Handlungsweise, und keineswegs eingeschüchtert durch ein bischöfliches Rundschreiben an die Pfarrer, worin Bekämpfung des Neuerungsgeistes empfohlen ward, erneuerten sie im Herbst ihr Begehren nach dem

vollen Umfang ihrer behaupteten Repräsentationsrechte. Endlich, nachdem mittlerweile die Stadt Sitten sich zur Partei von Unterwallis geschlagen, kam ein entsprechendes Gutachten von Seite des Staatsrathes zu Stande. Er unterstützte durch motivirten Bericht das Begehren als ein Recht und in den demokratischen Grundsätzen der Verfassung selbst begründet. Die Mehrheit genehmigte mit neunundzwanzig gegen siebenundzwanzig, abermals nicht mit der nöthigen Anzahl Stimmen zu Bildung der künstlichen Mehrheit von zwei Drittheilen. Zur Festsetzung der neuen Repräsentation in Zahlen wurde nicht geschritten. Der Staatsrath wollte nicht weiter vorrücken lassen, ohne die verfassungsmäßige Mehrheit, und doch sollte etwas Wirksames geschehen; das sagten dem Staatsrath die anrückenden Symptome einer Selbsthülfe aus Unterwallis her. Er gab nun der Frage eine andere Gestalt und schlug eine allgemeine Verfassungsrevision mit Vertagung des Landrathes auf den 14. Jenner 1839 vor, „den Rechten aller Theile unbeschadet“. Das wurde einhellig angenommen; aber bereits hatten sich die Abgeordneten der drei untersten Zehnen entfernt, und mit jener Klausel war der frühere Mehrheitsbeschluß wieder gestürzt. Noch mißlicher stand es mit der Revisionsweise: die Revision der Verfassung wurde einer Kommission von je einem Abgeordneten aus jedem Zehnen übertragen; der Zehnenföderalismus sollte sich selbst das Urtheil sprechen.

Der Erfolg entsprach der Anlage des Werkes. In Unterwallis entstand das Zentralkomite von Martinach, bestimmt den Ansprüchen dieses Landestheiles Geltung zu verschaffen. In Sitten versammelte sich am 3. Januar 1839 die verhängnißvolle Zahl der Dreizehn, mit Instruktionen von ihren Zehnenräthen, eine kleine Tagsatzung. Der Abgeordnete des Zehnen Goms, des obersten im Lande, erklärte in dessen Namen: derselbe bestehe auf unveränderter Verfassung oder verlange die Trennung; zur Ausgleichung könnte er nur Hand bieten, wenn zuvor gewisse Vorschläge angenommen würden; bei unbefriedigender Antwort zöge er sich zurück. Gleiche Sprache von Seite der Zehnen Brig, Visp, Raron und Leuk. Auch Siders wollte nicht ändern, doch verhieß

es, Wege der Minne zu gehen. Herrens und Sitten kündigten Widerstand gegen die Trennung an und Theilnahme an der Revision. Jetzt rückten die fünf obern Zehnen mit achtzehn Bedingungen aus, ohne deren Annahme sie der Revision fern bleiben. Das Wesen derselben war eine Föderalisirung des Kantons auf neuer Grundlage, Ausscheidung in Ober-, Mittel- und Unterwallis mit annähernd unabhängiger Regierung und Verwaltung für jeden dieser Landestheile bei sehr lockern kantonalen Banden und höchst geschwächter kantonaler Gewalt. Dem wurde von Seite der untern Zehnen nicht entsprochen; der Abgeordnete von Goms zog sich zurück und jene der übrigen obern Zehnen enthielten sich von nun an der Theilnahme. Da jedoch die übrigen sieben Stand hielten, so gedieh die Spaltung zum Ausbruch; sie fällt jenen zur Last, die, statt versöhnlichen Sinnes mitzuberathen, nur Befehle geben wollten, dem Oberwallis als Minderheit. Die Sieben entwarfen nun selbstständig eine neue Verfassung, mit Stellvertretung nach dem Maßstabe der Bevölkerung; sie selbst repräsentirten 46,672 gegen 29,126 Seelen. Mit dem 9. Januar lag das Verfassungswerk in seiner Vollendung vor. Bis hieher war man auf verfassungsmäßigem Wege. Von nun an aber wurde er verlassen. Unterwallis waffnete, doch unter Versicherung, selbst nicht angriffsweise zu verfahren. Zugleich faßte es, entgegen den vorgängigen, doch ohnmächtigen Einsprachen des Staatsrathes, den Entschluß, thatsächlich zu nehmen, was ihm nicht gutwillig gegeben werden wollte. Als am 14. Januar der Landrath sich wieder versammelte, erschienen die fünf untern Zehnen mit einer ihrer Volkszahl entsprechenden vermehrten Stellvertretung. So außerordentlich der Schritt, so ist der Umstand doch noch ungewöhnlicher, daß der Staatsrath von dieser offenen Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Ordnung in der ersten Sitzung keine Notiz nahm. Am folgenden Tage schritt er zum beliebten Mittel, den Landrath auf unbestimmte Zeit zu vertagen, gleichzeitig zu dem mißlichsten aller Auswege: die eidgenössische Dazwischenkunft anzurufen. Es war die letzte allgemeine Sitzung des Walliser Landrathes.

An die Stelle des Landrathes trat ein Verfassungsrath. Es blieben nämlich die Abgeordneten der untern Zehnen, und ihnen schlossen sich, nach Einholung neuer Instruktionen, jene von Sitten an. Als Mehrheit sich ansehend und als Mehrheit handelnd, legten sie sich jene Bezeichnung als konstituirende Versammlung bei. Der alte verfassungsmäßige Zustand von Wallis hatte Wirksamkeit und Anerkennung verloren. Der Verfassungsrath konstituirte sich am 15. unter Joseph H. Barman, einundfünfzig Mitglieder stark, aus den untern Zehnen, nebst Sitten und Herrens, nebst drei Abgeordneten aus dem Zehnen Siders, schuf mit leichter Benutzung schon vorbereiteten Stoffes den Entwurf einer neuen Verfassung und promulgirte solchen am 30. Januar zur Abstimmung durch das Volk, welch letztere auf den 17. Februar angeordnet wurde. Das wesentlich Neue dieser Verfassung war die Vertheilung der Repräsentanz nach der Volkszahl und die Aufhebung der vier Stimmen des Bischofs. Dagegen wurde letzterer von Verfassungs wegen als Mitglied des Großen Rathes erklärt und dem Klerus aus dem andern Landestheile verstattet, ebenfalls einen Repräsentanten aus seiner Mitte zu wählen; ferner garantirt die Verfassung nicht nur die katholische Religion mit Ausschluß jedes andern Kultus, sondern auch die Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit, mit andern Worten deren Immunität. Ein Manifest der Diozesangeistlichkeit, hervorgegangen aus deren Versammlung vom 8. Jenner, hatte wesentlich diese reichen Zugeständnisse vorbereitet. Eigenthümliches Ziel der Verfassung war Schwächung des kantonalen Föderalismus, indem von nun an die Großrathsdeputirten frei stimmen und nicht durch Instruktionen gebunden werden sollten.

Mittlerweile bewarb sich der Staatsrath, völlig rathlos, um eidgenössische Vermittlung für Erhaltung der innern Ruhe und Wiederherstellung der Eintracht; Handhabung oder Wiederherstellung der alten Verfassung wurde nicht verlangt; wohl aber legten die obern Zehnen Verwahrung bei dem Vorort ein zu Gunsten der alten Ordnung. Der Vorort Zürich, ungeneigt zu einer Einmischung, deren Ziel ganz unklar vorlag, lehnte für

einmal ab und empfahl Verständigung im Sinne der Rechtsgleichheit, vor allem an den Tagsatzungsbeschluß vom 27. Dezember 1830 erinnernd, der die freie Verfassungsreform sicherte. Dadurch war zum voraus jedes Einschreiten zu Gunsten der alten Verfassung von der Hand gewiesen. Im Gefühl der Ungewißheit der nächsten Dinge ernannte der Vorort inzwischen vorsorglich zwei eidgenössische Kommissarien ins Wallis, den Schultheiß Schaller von Freiburg und den Landammann Baumgartner von St.Gallen (26. Januar); auf wiederholtes Begehren des Staatsrathes um Dazwischenkunft erhielten sie Befehl zur Abreise. Ihre Instruktionen lauteten durchaus nur auf friedliche Ausgleichung, immerhin im Sinne der vom Vororte schon empfohlenen und durch die Mehrheit der beiden verfassungsmäßigen Behörden anerkannten Rechtsgleichheit. Alles, was die Kommissäre zur Anwendung von Gewaltmitteln, wäre es auch nur zur Handhabung der öffentlichen Ruhe, ermächtigt hätte, wurde auf ausdrückliches Begehren von Baumgartner, im Hinblick auf eine Masse trauriger Vorgänge in andern Kantonen, als Folgen übereilter Truppenaufgebote, beseitigt, so daß die Kommissarien ganz und gar nur auf freundliche Rathgebung beschränkt blieben. In diesem Sinne auch handelten sie. Zwei Wege standen offen: thatsächlich in den Gang der Dinge einzugreifen, alles weitere Vorgehen in der Neukonstituirung des Kantons zu untersagen und gleichzeitig irgend welche eigenthümliche Grundlage zur Vermittlung aufzusuchen; der andere Weg war: sich an den Grundgedanken des Vorortes selbst anzuschließen, die thätliche Entwickelung der Dinge den Wallisern selbst zu überlassen und sich einfach auf nützliche Rathgebung zu beschränken. Die Kommissarien hielten den letztern Ausweg als allein ihrer Stellung und der Sachlage angemessen. Aber innigst überzeugt, daß eine dauerhafte innere Beruhigung des Landes mit dem von den Häuptern der obern Zehnen festgehaltenen System ganz unvereinbarlich wäre, daß namentlich im Hinblick auf die belehrenden Ereignisse von Basel und Schwyz eine Trennung des Kantons in zwei Landestheile schlechterdings verhindert werden müsse, und daß solche unvermeidlich würde,

wenn die obern Zehnen irgend welche eidgenössische Unterstützung für ihre Unnachgiebigkeit fänden, beschlossen die Kommissarien, allen etwa möglichen Einfluß auf diejenigen anzuwenden, welche eigensinnig das Rad der Zeit zurückhalten wollten, d. h. auf das obere Wallis, mit Vermeidung von allgemeinen Zehnenkonferenzen, die bei waltender Sachlage ganz fruchtlos sein mußten. Am 12. Februar in Sitten angelangt, verfügten sie sich alsbald nach Brieg, wohin die Deputirten aller Zehnen des obern Landes beschieden waren, schilderten in zahlreicher Versammlung (17. Februar) die Gefahren einer Trennung, die Nachtheile innerer fortwährender Vereinzelung von Seite der obern Zehnen, die Unausweichlichkeit einer Anerkennung des Stellvertretungssystems auf die einfache Grundlage der Volkszahl. Sie führten den Versammelten zu Gemüth, daß das ergiebigste Mittel, die Interessen der eigenen Landestheile mit Erfolg zu verfechten, das sein werde, sich persönlich mit ihren Brüdern des untern und mittlern Wallis zu vereinigen, den dortigen Stellvertretern sich anzuschließen und im Kreise der Gesammtstellvertretung ihre Meinungen und Begehren vorzutragen und bestens geltend zu machen. Die Kommissarien gaben auch vielfach zu verstehen, daß sie dem Oberwallis nach der warm empfohlenen Wiedervereinigung mit Unterwallis für alle billigen Begehren zur Seite stehen würden. Der Erfolg ihres Einschreitens über den Verfassungsspan entsprach den Landesbedürfnissen nicht. Die Abgeordneten der Zehnen, eingeladen den Kommissarien Bescheid zu geben, versammelten sich am 18. Februar mit vielem Volke wieder und bestätigten ihnen die Absicht treuen Festhaltens an der Verfassung und an der verfassungsmäßigen Norm ihrer Veränderung. Die Trennung wurde mit Stillschweigen übergangen. Gegen die Kommissarien, deren Bemühungen eine besondere Abordnung verdankte, wurden übrigens alle Regeln des Anstandes beachtet, und im vertraulichen Verkehr selbst mit den Häuptern der Partei erhielten sie persönlich alle Anerkennung, die ihre offene, von allen Winkelzügen freie Sprache verdiente. Es ist dieser erste Schritt der Kommissarien vielfach mißverstanden und dann auch mißdeutet worden. Sie waren weit

entfernt, diesen alten Demokraten stumme Unterwerfung unter eine neue Verfassung zuzumuthen, die so eben auf eigenthümliche Weise zu Stande gekommen. Es war ihnen klar, daß, gelänge es nur, die Entzweiten wieder zusammen in einen Saal und zu gemeinsamer Berathung zu bringen, die wiederholte Durchberathung aller Verfassungsfragen sich von selbst ergeben hätte und für die Abgeordneten der untern und mittlern Zehnen eine unausweichliche Nothwendigkeit geworden wäre. Bei solchem Anlaß sodann wäre es für die obern Landestheile unschwierig gewesen, sich die nöthigen Garantieen für *ihre* Interessen zu erwerben. Irgend eine übereilte Anerkennung der neuen Verfassung von Seite der Kommissarien oder des Vorortes oder der eidgenössischen Stände, jener *allseitigen* Mitwirkung vorgängig, war ohnehin nicht zu besorgen.

Die Kommissarien kehrten nach Sitten zurück. Versuche, den Staatsrath zur Einwirkung in ihrem Sinne zu bestimmen, mißglückten. Die Kommissarien erließen nun durch Proklamation (vom 22. Februar) eine an das ganze Volk gerichtete Ermahnung zur Verständigung, unter Aufgeben jeglichen Rückgedankens an Trennung und auf die Grundlage der allgemeinen Stellvertretung.

Während diesen Vorgängen war in Unter- und Mittelwallis eine Abstimmung über die neue Verfassung erfolgt, ihre Annahme durch Mehrheit promulgirt, waren die Wahlen für den neuen Großen Rath (so sollte die oberste Behörde heißen, nicht mehr Landrath oder diète) angeordnet, seine Einberufung auf den 4. März veranstaltet worden. Die Proklamation der Kommissarien aber blieb erfolglos, Mahnungen an eine inzwischen zu Stande gekommene Zehnenkonferenz ebenfalls, endlich auch ein neuer persönlicher Versuch, die obern Zehnen günstiger zu stimmen. Die einberufenen Zehnenräthe wurden namentlich in Siders und in Leuk (5. und 6. März) zu Volksversammlungen, in denen die Kommissarien nur mit Mühe und durch kluge Schonung der waltenden Aufregung ihr Ansehen zu behaupten vermochten. Der Vorort Zürich stand bereits in heftiger Aufregung wegen des „Straußenhandels"; von Tag zu Tag erwartete die alte Partei

in Wallis den Sturz der vorörtlichen Regierung, und einer ihrer Redner in Siders erinnerte die Kommissarien französisch, doch mit deutscher Derbheit, an die Schwäche ihrer Auftraggeber. Hier in Siders, wo früher der erste Anstoß zur Verfassungsänderung gegeben worden, war nun der Mittelpunkt der Opposition. Die Kommissarien gaben von nun an jeden weitern Versuch zu ähnlicher persönlicher Einwirkung in den übrigen Zehnen des obern Landes auf und nahmen abermals den Weg zurück nach Sitten, vereinigten sich, die von bloß einem Landestheil beschlossene neue Verfassung ausdrücklich fallen zu lassen, entwarfen einen ausführlichen Vermittlungsvorschlag, der mit Rücksicht auf einzelne materielle Ausgleichungen, wie sie Oberwallis gewünscht, und mit schonlichem Vorbehalt für die bischöflichen und andere kirchliche Rechte, die Erwählung eines neuen allgemeinen Verfassungsrathes, immerhin auf die Grundlage der Stellvertretung nach der Volkszahl, oder doch eines Großen Rathes nach gleichem Grundsatze (falls eine Verfassungsrevision mißglücken sollte) dem ganzen Volk empfahl (9. März). Nach Verfluß einer Woche war für den zuerst mit einigem Beifall aufgenommenen Vermittlungsvorschlag schon nicht mehr viel zu erwarten. Die Wahl einer neuen Regierung stand bevor; die Szene wurde lebhafter; von unten her und von oben wurden bewaffnete Volkszüge angeordnet; Sitten zitterte für seine Sicherheit; die Kommissarien aber widerstanden aller Reizung, sich durch ein Truppenaufgebot aus der Nachbarschaft zu behelfen, und hofften, die Anwendung dieses gehässigen Mittels durch persönliche Unerschrockenheit zu ersetzen. Ihr Entschluß war der richtige. Zugleich aber nahmen sie Bedacht auf neue Maßregeln. Der alte Staatsrath war noch da; der neue Große Rath in Sitten versammelt, auf dem Punkt, eine zweite Regierung zu wählen; die Trennung des Kantons in zwei Halbkantone stand bevor: in den Augen Baumgartners das schwerste Unglück des Landes. Die Wiederherstellung der alten Verfassung wie die Anerkennung und Garantie der neuen fand er gleich verwerflich, weil weder jene noch diese ohne Anwendung der Gewalt möglich. Was blieb? Die Rekonstituirung durch eidgenössisches Machtgebot

auf die Grundlage bewußten Vermittlungsvorschlages mit Rückzug des Kommissariates. Das war's, wozu sich beide Kommissarien nun einigten. Sie begründeten den Antrag durch ausführlichen Bericht, Baumgartner eilte aus Sitten nach Zürich zu persönlicher Berichterstattung über die Lage an den Vorort. Hier traf er die Regenten in eben so gereizter als ängstlicher Stimmung; sie fanden eben so wenig Geschmack an jenem Vorschlag für die Rettung des Wallis von Trennung und Bürgerkrieg, als an ihrer eigenen höchst unbehaglichen Stellung. Der Vorort, unbekannt mit der ächt demokratischen Zähigkeit der Walliser, beschloß Fortsetzung der Vermittlungsversuche in Wallis (26. März), Baumgartner dankte ab, weil nützlicher im eigenen Kanton wirkend, als ohne erfüllbare Aufgabe zwischen zwei bereits in der kleinen Stadt Sitten sich gegenüberstehenden, zur Machtlosigkeit verurtheilten Regierungen; Schaller aber blieb und ihm ward Staatsrath Emanuel Laharpe aus dem Kanton Waadt beigegeben.

Schaller und Laharpe waren bald wieder mit neuem Vermittlungsvorschlag bei der Hand, gingen (9. April) beträchtlich weiter als der vorangegangene und wendeten sich mit einer Reihe von Garantieen zu Gunsten von Oberwallis (Bestätigung der vier Stimmen des Bischofes und gesammter Rechte der Geistlichkeit, Nichterhöhung des Konsumozolles auf die nächsten Lebensbedürfnisse) unmittelbar an die untern Zehnen, namentlich an eine von Joseph Barman präsidirte Versammlung von fünf- bis sechshundert Männern in Martinach (12. April). Die Antwort war zischender Hohn als Zeichen des Unwillens über die in Antrag gebrachte Bestätigung einer privilegirten politischen Stellung des Bischofes; zweihundert Mann der aufgeregten Masse schickten sich selbst zum Marsch nach Sitten an, um den alten Staatsrath zu verjagen. Joseph Barman hatte alle Mühe, sie zurückzuhalten. In dieser Zeit verlangte die neue Regierung die Einwirkung der Kommissarien für Aushändigung des Staatsarchivs und erhielt einen Abschlag; der Große Rath seinerseits verwarf amtlich die Vorschläge vom 9. April, wollte jedoch einfache Rekonstituirung auf die Grundlage der Stellvertretung nach der Volkszahl zugeben,

mit Beseitigung anderweitiger Bedingungen. Die Kommissarien gingen nun selbst auf diesen Standpunkt zurück, der kein anderer war, als derjenige des Vermittlungsvorschlages von den beiden frühern Kommissarien vom 9. März, und empfahlen dessen Annahme den obern Zehnen. Nachdem alle wohlwollende eidgenössische Vermittlung zurückgewiesen worden, die Kommissarien aber erkannt hatten, daß die Lage der Dinge ein ernsthafteres Einschreiten der Bundesbehörde erfordere, blieb ihnen nur übrig, die Rekonstituirung auf dem Fuße der Rechtsgleichheit durch einen Verfassungsrath unter eidgenössischer Anordnung und Obhut vorzuschlagen (13. Mai), ein Antrag, der sodann mit Empfehlung des Vororts zur Annahme an die Stände gelangte. Baumgartner's Ansicht von der Unfruchtbarkeit fortgesetzter Vermittlungsversuche, so wie der Befund des ersten Kommissariates über das einzige Mittel, einen legalen Zustand im Kanton Wallis herzustellen und diesen gegen endliche offizielle Trennung sicher zu stellen, hatte demnach im Laufe weniger Wochen schon die traurige Bestätigung erhalten. Um diese Zeit weilten in Sitten zwei Regierungen neben einander, die alte doch in Abschwächung, die neue dagegen Kräfte gewinnend durch allmälige Organisation. Auch der Landrath wollte dort seine Sitzungen halten, was jedoch zur Vermeidung unglücklicher Folgen unter Bestätigung des Vorortes durch die Kommissarien untersagt wurde. Der Landrath nahm hierauf seinen Sitz in Siders (Mai) und endlich im Juli folgte ihm ein übrig gebliebenes Bruchstück des alten Staatsrathes nach, verstärkt durch den neu eingetretenen Oberstlieutenant Taffiner. Die Trennung war vorhanden und in vollester Ausführung. Beide Landestheile bestürmten nun die übrige Schweiz, der obere um Anerkennung des gnten alten Rechtes, der untere um Garantie des noch bessern neuen, das heißt der neuen Verfassung. Kein Theil fand Gehör. In diesem Zustande befand sich das Land bei dem Zusammentritte der ordentlichen Tagsatzung von 1839. Die Natur des waltenden Kampfes hatte sich mittlerweile näher enthüllt; nicht bloß die formelle Veränderung der Repräsentationsverhältnisse war in Frage, sondern nicht weniger die Einführung einer nütz-

lichen wohlgeordneten Staatsverwaltung. Der Mittelpunkt der Opposition war nun in Siders, Welsche gegen Welsche, nicht bloß das deutsche Element lag im Streit mit dem französischen.

Nun noch ein Wort von den einflußreichsten Männern der Zeit in Wallis. Im Oberwallis waren zweierlei Klassen von Persönlichkeiten bemerkbar: die Demokraten mit alter heimischer Sitte und die in fremden Militär- und andern Ehrenstellen mehr zu den Gewohnheiten und Anschauungen der Höflinge übergegangenen Honoratioren. Im Unterwallis kamen letztere auch vor; ihren Gegensatz bildeten die Liberalen nach französischem Gepräge und mit französischer Bildung. Die Jahre 1838 und 1839 brachten Männer dieser sehr verschiedenen Klassen in wichtige Stellungen. Wir nennen zunächst den Oberstlieutenant Taffiner aus dem Zehnen Goms und den beinahe fanatischen Josten, jener und dieser beharrlicher Vertheidiger der alten föderalen Zehnenrechte zur Vermeidung allzu naher Mischung mit dem welschen Elemente des Kantons, die Entschlüsse der Bauersame leitend, im Volke selbst heimisch und seinen Sitten treu. Erwähnung verdienen ferner der Landshauptmann (Grand-baillif) Graf Moriz von Courten aus Siders, das damalige Haupt des Staates, und dessen Sohn Adrian von Courten; ersterer, ein Mann von ganz aristokratischen Formen und Gesinnungen, dem monarchischen Wesen mit seinen Orden und andern Spenden holder als einfacher republikanischer Weise, ohne Kraft und Entschlußfähigkeit, stets nur bestrebt, den wankend gewordenen Staat durch einen endlosen Fluß hohler Redensarten aufrecht zu halten. Sein Sohn Adrian von Courten, ritterlich und feurig, kecke und prunkende Rede zugleich liebend, war der Agitator im welschen Theile von Oberwallis; er repräsentirte vorzugsweise die Interessen der reichen und mächtigen Familien, die mit dem Uebergang in die demokratisch-repräsentative Regierungsform nur verlieren konnten. Adrian von Courten war's, der in der großen Versammlung zu Siders (5. März 1839) mit aller persönlichen Höflichkeit gegen Schaller und Baumgartner in die Masse hinausrief: „was sollen denn bei uns eidgenössische Kommissarien, von einer vorörtlichen

Regierung gesendet, die vielleicht morgen nicht mehr besteht?!"
Mit Moriz von Courten hielt im Staatsrathe Freiherr Moriz von Stockalper, ein Mann ohne Geist und Kenntnisse, einer jener zahlreichen Walliser, in denen die französische die deutsche, und die deutsche die französische Sprache nicht aufkommen ließ. Unterwallis bot Männer der alten und neuen Schule zugleich; jener mehr gehörten die Staatsräthe Dufour und Morand an, wenn auch als Unterwalliser eingenommen für Erweiterung der Rechte ihrer Landschaft; beide lebten in täglichem Hader mit den genannten Kollegen aus Oberwallis. Eine Mehrheit machte der bedächtige Oberwalliser Staatsrath Burgener von Visp, zu Unterwallis aus Ueberzeugung haltend, wenn auch übrigens aller radikalisirenden Gesinnung fremd. Die neue Schule vertraten die Brüder Barman. Joseph Hyacinth war das geistige Haupt der Reformpartei, ein Mann von wissenschaftlicher Bildung, die er im Ausland erworben, fein in Sitten, gewandt im Umgang, gelassenen Wesens und von redlichen Absichten, dem deutschen Wallis selbst bis auf die ihm ganz unbekannte Sprache fremd. Moriz Barman, der jüngere Bruder, heftig und leidenschaftlich, war eben so sehr Parteiführer, als Joseph zum Staatsmann geschaffen. Durch Ungestüm und ungezügelte Kampfeslust ragte vor allen Unterwallisern hervor der Major Alexis Joris, ein ehemaliger Offizier aus französischen Diensten. Bald treffen wir diese Männer wieder.

Seit der Verfassungsänderung und den Wahlen von 1838 war die Stellung der Regierung von Zürich nicht mehr so günstig wie früher. Schon hatte sich Zwiespalt zwischen dem Volk und den herrschenden Geistern gezeigt; auch die wirkliche Stimmung der Stadt war nicht so günstig, als sie bei unausweichlicher Verzichtung auf den Rest alter Repräsentationsrechte äußerlich sich kund gab. Im Laufe der Jahre hatten, wie überall, wo die Regierungen sich in überfließender Thätigkeit geltend machen, so auch im Kanton Zürich zuerst Zweifel über die Zweckmäßigkeit von Diesem und Jenem, dann Mißmuth, zuletzt giftige Unzufriedenheit sich Bahn gebrochen. Mancherlei Blößen, welche die herrschende

Partei sich gab, trugen bei zu ihrer Vermehrung. Vor allem unglücklich war die seit 1830 waltende Neigung für fremde Kräfte, für die Deutschen zumal, und der überwiegende Einfluß, der mehreren derselben auf das öffentliche Leben gewährt wurde. Ihre ganze Art untergrub das freundliche Vernehmen im Lande, vernichtete das Festhalten an heimischer Sitte und heimischen Begriffen, brachte maßlosen Dünkel in die Köpfe und machte sie rebellisch gegen alles, was dem Volk in seiner Gesammtheit ehedem ehrwürdig gewesen. Dieser Einfluß wurde wirksam in der Presse, in den Vereinen, in allen Fragen örtlicher und eidgenössischer Politik, in der Gesetzgebung, vor allem auf dem Gebiete der geistigen Entwickelung, in jenem der Schule, dann der Kirche. Die Ertheilung des Landrechtes (neben Ludwig Snell hatte solches auch Theodor Scherr erworben) konnte das Mißverhältniß nicht heben: der Bestand jener immerhin fremdartigen Einwirkung, über alles Maß ausgebreitet, mußte vielfach verletzen, nicht bloß augenblickliche Bedenken veranlassen. Eigener Uebermuth mancher der Herrschenden kam hinzu. Nicht bloß im Verhältniß zur Stadt, sondern im öffentlichen und selbst im Privatleben machte er sich allgemein geltend: Keller, Wilhelm Füßli, Ulrich und andere hervorragende Köpfe machten sich Feinde durch absprechendes Wesen, herben Ton, schneidende Beurtheilung von Allem und von Jedermann. Allmälig machten sich selbst ungünstige Urtheile Luft über das sittliche Verhalten mancher Männer, welche in den Behörden wichtige Stellungen einnahmen und in Staat und Kirche das große Wort führten. Wie wenig innige Verbindung zwischen dem Volk und den hervorragenden Kapazitäten Zürichs um diese Zeit bestanden, hatte sich bereits bei der Integralerneuerung des Großen Rathes im Jahr 1838 gezeigt.

Das Mißbehagen der Bevölkerung warf sich vorzugsweise auf alles, was zu dieser Zeit in Schule und Kirche vorging oder vorbereitet wurde. Ziel der herrschenden Partei war gewesen: die Schule von der Bevormundung der Kirche zu befreien, die freie Volksschule zu schaffen. Sie ward es. Der das Werk übernahm und durchführte, ist schon genannt; das neu gegründete Schul-

lehrerseminar in Küßnacht war dessen große Werkstätte; als sein unermüdlichster und im Voranschreiten unersättlichster Paron galt Bürgermeister Melchior Hirzel. Bald bemerkte man, daß die freie Volksschule ihre Schattenseite habe: sie hob den Verstand auf Kosten des Gemüthes. Man erschrack über den Fortschritt. Mit der Kirche ging es nicht besser. Das kirchliche Leben litt; die Achtung, welche ihm der Staat zollte, war gleich Null, die Wissenschaft trat ihm mit ihrer rationalistischen Richtung entgegen, die Volksschule wollte vermöge der ihr verheißenen und verliehenen Emanzipation nichts oder so wenig wie möglich von der Kirche wissen. Einzelne Regenten und Parteiführer gaben auch in kirchlicher und religiöser Hinsicht ein verderbliches Beispiel, indem sie sich der Theilnahme an allen gottesdienstlichen Uebungen entfremdeten. Das fiel im Volke auf, wie die Vergötterung der freien Schule, die unerschöpfliche Gunst für die Rathgeber aus der Fremde. Es erwachte Besorgniß, ob nicht über die christliche Offenbarung hinaus „fortgeschritten" werden wolle.

Die Regierung, einmal in eine verwegene Richtung getrieben, weit entfernt, sich ihr zu entwinden, ließ sich auf solcher vorwärts drängen. Schon einmal war David Strauß, der Verfasser des „Lebens Jesu", für den Lehrstuhl der Dogmatik empfohlen worden; es unterblieb damals; aber der Streit auf diesem Feld war nun eröffnet. Bereits schwang die „Züricher Freitagszeitung" die Fahne einer entschlossenen Opposition, die bestehende Ordnung vom politischen und religiösen Standpunkt angreifend. Zu Anfang des Jahres 1839 wurde die Berufung von Strauß neuerdings betrieben, am lebhaftesten von Bürgermeister Hirzel. Im Erziehungsrathe standen sieben gegen sieben. Das Werk des Uebermuthes sollte erfüllt werden, damit lehrreiche Geschicke des Landes die unerläßlich gewordene Läuterung brächten: Hirzel gab den sogenannten „Stichentscheid" für die Berufung von Strauß. Es war ein Stich in das Herz des Volkes. Christ oder Nichtchrist waren nun die Schlagwörter, welche im weiteren Verlaufe der Ereignisse von beiden Parteien bis zu gegenseitiger fanatischer Verfolgung ausgebeutet wurden.

Die Nachricht von dem Beschlusse flog wie ein Lauffeuer durch die Stadt und aus dieser in alle Landestheile; eiligst versammelten sich die Kapitel der Geistlichkeit und gaben dringende Vorstellungen an den Regierungsrath gegen die Bestätigung der Wahl ein; der Kirchenrath selbst schrieb abmahnend und warnend (28. Jenner) an dieselbe Behörde: „Die wichtigsten und gefährlichsten aller Kämpfe, die religiösen, werden nicht ausbleiben; aber sie werden in ihren nächsten und entferntern Folgen Resultate herbeiführen, welche ihre Urheber weder erwarten noch anstreben.“

Der Regierungsrath hatte inzwischen eine zögernde Haltung angenommen. Anderer Geschäfte wegen versammelte sich am 31. der Große Rath. Diesen Anlaß ergriff der Antistes Füßli, die Motion einzubringen, daß in Zukunft auf dem Wege der Gesetzgebung der Kirche ein Einfluß auf die Wahl der Professoren der Theologie eingeräumt werde, sei es durch das Mittel der Begutachtung oder durch Mitwirkung bei der Wahl selbst. Die Erörterung warf sich sofort auf den unmittelbaren Gegenstand des Streites, und der Große Rath gerieth, gleich wie die ihm unmittelbar untergeordneten Behörden, in die heikle Lage, vor allem Volk sein religiöses Glaubensbekenntniß auszusprechen. In dieser Sitzung war es, in welcher die beiden abweichenden Systeme, das des willigen und unterwürfigen Glaubens an eine in den Lehren des Christenthums aufbewahrte göttliche Offenbarung, und jenes andere, das System des sogenannten „Denkglaubens“ oder „Vernunftglaubens“, alle ihre Kräfte ins Treffen führten, mit offenem Visir die Lanze brachen, in den Kern der Frage selbst eindrangen (die Motion blieb Nebensache) und durch die Abmehrung endlich dem Volke kund gaben, weß Sinnes oder Glaubens die wirkliche Mehrheit des Großen Rathes von Zürich sei. Zu rühmen ist die völlige Aufrichtigkeit, die in den Reden der beiden Theile vorherrschte. Namentlich führte Hirzel selbst in einem langen herausfordernden Vortrage die Erörterung auf das Wesen der Frage. Lange zuvor schon hatten die Gegner von Strauß, zugleich wohl meistens auch Gegner der Regierung, aus dessen

Schriften selbst die Behauptung hergenommen, daß er an keinen Christus als Gottmensch, an keine Offenbarung, an keine Unsterblichkeit glaube. Hier griff Hirzel den Streit auf, suchte aus einzelnen Stellen und aus der ganzen Haltung des Strauß'schen Werkes zu beweisen, daß jenen Anschuldigungen nur eine höchst einseitige Auffassung zu Grunde liege; er ging weiter und verkündete den Anfang einer neuen Reformation, er verwarf Wesen und Bestand der zürcherischen Kirche, wie sie war oder sein wollte; er verkündete die Reform, weil die Kirche sie jetzt, im Jahr 1839, eben so wenig von sich aus gewähren werde, als solches im Jahr 1523 geschehen; er stellte als Ziel dieser zweiten Reformation die Beseitigung des „Buchstabenglaubens" zu Ehren des „Denkglaubens"; er verwarf, was die erste Reformation noch aufrecht erhalten hatte. Hätte der Aufstand nicht bereits in allen Adern des Staatskörpers gekocht, so wäre immerhin diese Rede geeignet gewesen, ihn heraufzubeschwören. In diesem Auftreten Hirzels lag die schwache, ja die schwächste Seite der herrschenden Partei und ihrer reformatorischen Pläne. Jener „Denkglauben", im Gegensatze des so lebhaft angefochtenen „Buchstabenglaubens", konnte nämlich nichts anderes sein, als die beliebige Beseitigung derjenigen Theile der Offenbarung, welche dem Verstande nicht gefällig wären oder die über seinen Fassungskreis hinausreichten. Die Besorgniß gab sich leicht, daß die angekündigte neue Reformation von dem Christenthum bald nur noch den Namen übrig lassen dürfte. Irgend wie mußte daher ausgesprochen werden: bis hieher und nicht weiter; es gibt Grenzen. Das that vornehmlich Professor Bluntschli, welcher in seiner Gegenrede die Absicht mißbilligte, allen Autoritätsglauben zu verwerfen. Das sei allerdings die Aufgabe, welche sich Strauß vorgesetzt; aber eben diese Aufgabe sei verwerflich: Eine Autorität müsse bestehen bleiben, die Autorität, auf welcher das ganze Christenthum ruht, mit welcher es steht und fällt, die Autorität von Christus selbst, des Stifters dieser Religion. Aber vergeblich waren Einwürfe und Vorstellungen aus dem Lager der Opposition, obwohl sie meist weit entfernt waren, eine abschreckende orthodoxe Färbung zu tragen.

Der Große Rath folgte, mehr mit Vermessenheit als im Vorgefühl einer glücklichen Schlußfassung, auch in diesem Fall dem Rufe nach Reform, gleich als gälte es der Abschaffung irgend eines administrativen Mißbrauches. Er verwarf mit achtundneunzig gegen neunundvierzig Stimmen den Antrag des Antistes; abwesend waren fünfundsechszig Mitglieder.

Der Beschluß wurde einer Billigung des Hirzel'schen Präsidialentscheides gleich geachtet; der Regierungsrath bestätigte die Wahl von Strauß zum Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte (2. Februar).

Die Väter des Landes hatten gesprochen. Das Volk erachtete: die Reihe sei nun an ihm. Sonntags den 3. strömte das Volk in den meisten Gemeinden des Landes erwartungsvoll in die Kirchen; von den Kanzeln herab wurde zum Festhalten am Christenthum, zum Widerstand gegen den hereinbrechenden Unglauben ermahnt. Wenige Tage nachher versammelten sich in Richterschweil bei achtzig Männer aus den Gemeinden Stäfa, Hombrechtikon, Bubikon, Männedorf und Meilen, um den Maßnahmen der Behörden die Stirne zu bieten. Die Leitung fiel einem Fabrikanten von Vermögen und Einfluß zu, J. J. Hürlimann-Landis in Richterschweil. Eine größere Versammlung von ungefähr zweihundert Bürgern aus neunundzwanzig Gemeinden folgte in Wädenschweil (13. Februar) unter dem Vorstande jenes schon bezeichneten als höchst achtbar allgemein bekannten Mannes. Bewundernswürdig ist die Organisation, welche sich dieser Kern der längst erwachten, aber noch nicht geordneten Widerstandspartei gab. Ihre Häupter ergriffen und führten mit Geschick dieselben Waffen, welche seit bald einem Jahrzehend die Fortschrittspartei, der Liberalismus oder Radikalismus in allen Abstufungen, zur durchgreifenden Umgestaltung der Schweiz seinerseits ergriffen und meist glücklich geführt hatte: vor allem die Ausübung des Vereinsrechtes in vollendeter Gliederung bis zur Aufstellung einer Quasiregierung neben den verfassungsmäßigen Staatsgewalten, und, mittelst solcher Organisation, die gebieterische Nutzbarmachung des Petitionsrechtes. Das alles stand urplötzlich annähernd in

Vollendung da vor den Augen der verdutzten Regierung Zürichs und der beobachtenden Eidgenossen in den übrigen Kantonen. Die ersten Beschlüsse schon bezeichneten als Ziel: Verhinderung der wirklichen Einberufung von Strauß auf verfassungsmäßigem Wege; die Bildung eines Vereinsnetzes über den ganzen Kanton mit der Aufgabe, „die Aufrechthaltung unseres christlichen Glaubens in Kirche und Schule nach dem bestehenden evangelisch-reformirten Lehrbegriff zu sichern"; an sämmtliche Kirchgemeinden soll zu diesem Behuf ein Petitionsentwurf zur Abstimmung gebracht werden, und „der Präsident des Zentralkomite's ist beauftragt, den Volkswillen zur Kenntniß der hohen Behörden zu bringen". Wer solche Sprache zu führen den Muth hat, besteigt entweder den republikanischen Thron, oder wandert, vielleicht vom Spotte verfolgt, ins Gefängniß.

Die Beschlüsse der Wädenschweiler Versammlung gelangten mit einem ihrem Inhalt entsprechenden Sendschreiben an alle Kirchgemeinden, die sich mit wenigen Ausnahmen versammelten, die Anträge guthießen und die Vereinsabgeordneten erwählten. So entstand das Zentralkomite aus Abgeordneten der eilf Bezirke des Kantons. Es war dieß alles das Werk von nicht mehr als zwei Wochen.

Solchen Sturm hatten Bürgermeister Hirzel und Freunde wohl nicht erwartet. Hirzel suchte ihn bestens zu beschwören, aber mit jedem Schritte, den er fürderhin that, wurde er ungeschickter, unbehülflicher. Am 10. Februar hatte er ein Schreiben an seine „Mitmenschen im Kanton Zürich" erlassen, zur Beschwichtigung, zur Beruhigung über die Lehr- oder Glaubenssätze von Strauß, zum Beweise, daß Strauß keineswegs jener Ungläubige sei, wie er von den Gegnern geschildert worden. Allein er bewies das Gegentheil von dem, was zu beweisen war; jedes Wort aus seiner oder seiner Freunde Feder war daher nur geeignet, die Entrüstung und den religiösen Eifer der Bevölkerung zu steigern. Eben so wirkungslos, wie Hirzels persönliche Ansprachen, blieben andere ähnliche Erzeugnisse, selbst eine beruhigende Proklamation der Regierung. Diese hatte bereits alle Achtung von Seite des Volkes,

mit ihr jeglichen Einfluß verloren. Es verließ unter Hohn und Spott die Kirchen, noch vor oder während der Ablesung. So hatten wenige Tage oder Wochen genügt, um den stolzen Beschluß des Großen Rathes vom 31. Jenner und den Akt einer nachherigen definitiven Berufung von Strauß so gründlich zu vernichten, daß keine Vollziehung mehr möglich war. Erschüttert durch die sich drängenden Tagesereignisse beschloß der Erziehungsrath (23. Februar), die wirkliche Einberufung bis auf bessere Zeiten zu verschieben.

Auch mit diesem Meinungsopfer konnte der Sturm nicht mehr beschwichtiget werden. Die Bewegung hatte bereits einen allgemeinern Charakter angenommen. Nicht allein das schwer verletzte religiöse Gefühl des Volkes machte sich geltend: aller anderweitige Stoff von Unzufriedenheit, wie er sich im Laufe mehrerer Jahre angehäuft hatte, wurde ebenfalls ausgebeutet. Da hieß es: (nicht bloß Strauß) auch „Scherr weg!“ und „Sulzberger weg!“; die neue Militärordnung * und das Schullehrerseminar wurden gleichzeitig angegriffen; vielseitig ertönte auch der Ruf um Aufhebung der Hochschule, um Wiedereinführung der Brodschatzung; Neuerungen aller Art sollten weichen. Bereits lag Sein oder Nichtsein der Regierung und ihres ganzen sonst so sehr gefeierten Regierungssystems in Frage; von einem Tag zum andern besorgte sie einen allgemeinen Aufstand. Darum bildete sich „zur Aufrechthaltung gesetzlicher und verfassungsmäßiger Ordnung“ ein radikaler Schutzverein, an dessen Spitze der Kantonskriegskommissär Orelli, Regierungsrath Zehnder und Oberrichter Füßli sich stellten. Darum wurde bereits ernstlich die Frage berathen, ob nicht der Zuzug eidgenössischer Truppen aus den Nachbarkantonen verlangt oder doch wenigstens durch Mahnung an letztere vorbereitet werden solle; gleichzeitig verwahrten sich die radikalen Vereinshäupter vorsorglich gegen allfällige Mittragung erlaufender Kriegskosten. Wurde auch jener Beizug bewaffneter Hülfe sehr verständiger Weise unterlassen, so war gleichwohl die Macht der

* Mißbeliebt wie der Oberinstruktor Sulzberger.

Regierung völlig gebrochen und sie wußte, daß sie nicht bloß die Kirchgemeinden und ihre Ausschüsse gegen sich hatte, sondern auch die Stadt, an deren Spitze ohne eigenes Zuthun, bloß durch die Gewalt der Ereignisse, sich bereits der gewesene Bürgermeister Conrad von Muralt gestellt fand *. Es gab nur noch ein Mittel, schwere Unglückstage vom Kanton Zürich und hohe Gefahren von gesammter Eidgenossenschaft abzuwenden: Abdankung von Seite des Großen Rathes und des Regierungsrathes allzumal. Das beliebte nicht. Die Behörden zogen eine lange Agonie mit einem Schatten von Autorität vor.

Die Bezirksvereine hatten gewählt; die Versammlung ihrer zweiundzwanzig Abgeordneten in der Hauptstadt Zürich selbst stand bevor. Die Regierung fürchtete einen Aufstand, ihre Gegner die Verhaftung des Zentralkomite. Beides unterblieb. Das Zentralkomite versammelte sich unbeirrt am 28. Februar, wählte den gefeierten Hürlimann-Landis zum Präsidenten, den Arzt Rahn-Escher zum Vizepräsidenten. Das waren von nun an die wirklichen Bürgermeister Zürichs und ihre Unterschrift wog mehr als jene von Heß und Hirzel. Dem Zentralkomite legten die Gegner den Spottnamen „Glaubenskomite“ bei. Umgekehrt war jeder ein „Struß“, der dem Komite nicht Weihrauch streute. Das Zentralkomite forderte in einer Adresse an die Regierung: Zurücknahme der Berufung des Dr. Strauß, überhaupt niemals Anstellung desselben an irgend einer Lehranstalt des Kantons; sodann Berufung eines wissenschaftlich ausgezeichneten Professors der Dogmatik von entschieden evangelisch-christlichen Gesinnungen. „Strauß darf und soll nicht kommen“, schrieb das Komite; „der Wille des Einzelnen ist der Wille des Ganzen geworden, und jeder Widerstand unserer Regierung, dem Volkswillen seine Rechte zu versagen, ist gefährlich“. Auch kündigte das Komite weitere Begehren an den Großen Rath selbst an, um genügende Garantieen

* Privatbriefe. »C'est le commencement de la fin«, schrieben zürcherische Regenten schon im Februar, in richtiger Prognose des baldigen Endes ihrer Herrschaft bewußt.

für eine „ächt christliche Richtung in Kirche und Schule" zu erhalten.

Der Regierungsrath verschluckte die Pille, mit Protestation gegen das Rezept vom unberufenen Arzt. Er gab nach, wie ihm vom Komite befohlen worden, sandte ihm jedoch die Adresse als in ungeziemender Sprache abgefaßt zurück. Er leitete durch Antrag an den Großen Rath die Pensionirung des vom Volke bereits verabschiedeten Professors ein, der Einsprache des Erziehungsrathes nicht achtend.

Mittlerweile hatte das Zentralkomite einen zweiten Schritt gethan, der mit und neben der Straußenfrage die Säuberung der Volksschule bezweckte. Die Zustände des Volkes wurden erwogen und höchst kläglich befunden. Das Komite wollte die Ursache in dem Mangel an religiöser Haltung der Volksschule gefunden haben, gedachte dabei der Anmaßungen des Direktors, seiner schrankenlosen Machtvollkommenheit, der Zweifel an seinen evangelischen Glauben, der dünkelhaften Unbescheidenheit vieler der in jenem Seminar erzogenen Schullehrer, und fragte sich, ob es an der intellektuellen Seite der Schule genüge und ob nicht auch die sittliche und religiöse Gemüthsbildung erforderlich; — es verlangte endlich, daß „unsere heilige Religion wieder denjenigen Einfluß in Kirche, Schule und Haus gewinne, und diejenige Gewährleistung erhalte, welche ihr die Verfassung durch § 4 zugesichert wissen will". — So sprach das Komite in einem an die Gemeinden geschickten Petitionsentwurf vom 2. März. In dieser Weise entstanden neben den zwei die Professur der Dogmatik betreffenden Begehren fünf andere, bezweckend: freie Repräsentation der Kirche in einer gemischten Synode, das Recht der Bestätigung der Wahlen aller Professoren an der theologischen Fakultät zu Handen des Kirchenrathes; Wahl eines Drittheils der Mitglieder des Erziehungsrathes durch die Synode; verschiedene Maßnahmen, damit die religiöse Richtung in den höhern und niedern Volksschulen mit Inbegriff des Seminars vorherrschend werde; endlich beförderliche Totalrevision des Seminargesetzes. Die Petition wurde im ganzen Lande verbreitet; es ent-

spann sich ein allgemeiner Krieg für oder gegen die Annahme. Letztere erhielt in hundertsechsundfünfzig förmlichen Kirchgemeinden oder doch Gemeindsvereinen 39,225 gegen 1048 verwerfende Stimmen. Die Riesenpetition gelangte an den Großen Rath; allgemeine Spannung ging seiner Sitzung voran, doch unterblieb ungemessener Volkszulauf. Der Große Rath unterzog sich dem gebieterisch eingedrungenen Volkswillen (mit hundertneunundvierzig gegen achtunddreißig Stimmen); Strauß wurde in Ruhestand versetzt mit jährlichem Ruhegehalt von tausend Franken. So endete die neue Reformation, von der sich Zürich mit jenem jährlichen Tribut losgekauft hat. Uebrige, in den Petitionen oder Diktaten des Zentralkomite enthaltene, Begehren kamen in einer spätern Sitzung des Großen Rathes zur Erledigung (Juni 1839): die gemischte Synode wurde verworfen, dagegen ein Gesetz erlassen, welches „in der Absicht, dem geistlich-religiösen Elemente im Unterrichtswesen die wünschbaren Gewährleistungen für die Zukunft zu verschaffen“, Verschiedenes über die Wahl der Religionslehrer an den höhern Schulanstalten, über die religiösen Lehrmittel und Unterrichtsstunden, über die bei dem Religionsunterricht anzuwendende Methode und Aehnliches verfügte, was die gewünschte Beruhigung der Gemüther herbeiführen sollte. Eine Drittelserneuerung des Regierungsrathes war inzwischen ganz gegen die Erwartungen des Komite und seiner Tausende von Anhängern ausgefallen.

Wir stehen hier am Schlusse der ersten Periode eines kantonalen Kampfes, welchen nicht gesetzgeberische Artikelfabrikation, sondern nur eine Erneuerung der Republik, wie in den Gliedern so in den Häuptern, zum Ziele führen konnte.

Drittes Buch.

Vom Sturz der Züricher Regierung bis zu der Reaktion in Luzern und der Rückkehr dieses vorörtlichen Standes zu den staatenbündlichen Grundsätzen. (Vom Frühjahr 1839 bis um die Mitte des Jahres 1841.)

Erster Abschnitt.

Die Zustände der Schweiz bei Beginn dieses Zeitraums. Die Tagsatzung von 1839. Rekonstituirung des Kantons Wallis durch Bundesgewalt. Wiederausbruch des Kampfes zwischen den Parteien in Zürich; der Volksaufstand vom sechsten September; Sturz der radikalen Regierung. (Frühjahr bis Herbst 1839.)

Im Laufe der erzählten Ereignisse ging mancherlei vor, was auf den allgemeinen Durchbruch einer neuen Zeitrichtung schließen ließ.

Graf Reinhard, zur Zeit interimistischer Geschäftsträger Frankreichs, erschien im Frühjahr 1839 bei der vorörtlichen Behörde in Zürich, um ihr zu Gemüthe zu führen, daß ein den Fortbestand der Klöster gefährdendes Einschreiten mit den Ansichten der französischen Regierung über bestehende Bundesordnung nicht vereinbarlich wäre; anläßlich wurde Beruhigung gesucht, daß Prinz Ludwig Napoleon durch seine Verbindungen nicht neue Gefährdung Frankreichs von der Schweiz her betreibe. Der Klöster halber gab auch der österreichische Gesandte, Graf von Bombelles, gute Räthe im Sinne der französischen Regierung. Der päpstliche Nuntius de Angelis verließ die Eidgenossenschaft nach längerm Aufenthalte in Schwyz und nach schweren Unannehmlichkeiten in Ausübung seiner Sendung, während die befreundeten Herrscher sammt den Jesuiten in Schwyz sich ernstlich, doch ohne Erfolg, für Ernennung des Auditors Viale Prela zu seinem Nachfolger verwendeten; die Wahl Seiner Heiligkeit fiel auf den

früheren Internuntius Gizzi. Noch immer hegte man auf geistlicher Seite die Hoffnung, eigene Macht und Einfluß durch glückliche Wendung der kantonalen Verhältnisse wieder zu gewinnen.

Hiefür lagen auch wirklich gewichtige Gründe vor. In den katholischen wie in den protestantischen und in den gemischten Kantonen bestand weitverbreitete Gährung, bald auf dem Grund politischer Mißverhältnisse, bald in Folge konfessioneller Zerwürfnisse; hier und da wirkten die beiden Ursachen auch vereint.

Wie schwach auch die Freisinnigkeit in kirchlichen Dingen, oder, genauer bezeichnet, die Sorge für individuelle und allgemeine Geistesfreiheit gegenüber einem streng abgeschlossenen Glaubenssystem in den freiburgischen Staatsbehörden vertreten war (man erinnere sich an die entschiedene Einsprache des Schultheißen Schaller gegen die Badener Artikel), so schienen sie doch den kirchlichen Autoritäten nicht orthodox genug; auch in politischer Rücksicht suchten Viele ein beruhigendes Einlenken, nicht zwar zu der ehemaligen patrizischen Herrschaft, wohl aber zu einer Regierungsweise, die den Neuerungen in allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens den möglichst geringen Spielraum verstatte. So war im Laufe der Zeit eine entschiedene Partei der Reaktion entstanden, deren stärkste Macht in ihrer Uebereinstimmung mit den Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit bestand. Seit den Wahlen von 1837 gehörte die unzweifelhafte Mehrheit jener Partei an; bereits war Rudolf Weck, ein unbedingter Verehrer der Jesuiten, an die Stelle von Schaller Schultheiß, Philipp von Maillardoz, lenksam im gleichen Sinne, wenn auch ohne eigene Grundsätze, diplomatischer Vertreter des Kantons an den Tagsatzungen geworden. Die liberale Partei war dermaßen zurückgedrängt, daß im protestantischen Bezirke Murten, ohne Veranlassung zu irgend einer Klage über Verletzung konfessioneller Rechtsame, gleichwohl, im Unmuth über den wahrgenommenen Rückgang, bereits die Absicht verlautete, sich von Freiburg loszuwinden und an das befreundete Bern anzuschließen.

Dieselbe Mißstimmung herrschte in umgekehrter Richtung in einzelnen katholischen Bezirken des Kantons Aargau; man

war unzufrieden über die ganze Richtung der Zeit und der Staatsgewalten insbesondere, sagte sich in der Stille und wohl auch laut, daß die schwierige Lage der Klöster, der Druck, der gegen katholische Ansichten und katholisches Leben geübt werde, in jener widernatürlichen Zusammenkuppelung der katholischen Gebiete mit dem von Bern abgerissenen protestantischen Theile des nunmehrigen Kantons Aargau ihren Ursprung genommen habe, folgerecht das Uebel Bestand haben werde, so lange man die Fortdauer seiner Ursache dulde. Auf Seite der großen Mehrheit der Katholiken in der Schweiz war überhaupt das Bewußtsein, daß ihre konfessionelle Selbstständigkeit Gefahr laufe, in der allgemeinen Strömung der reformirenden Zeitrichtung unterzugehen, nicht bloß erwacht, sondern auch bereits bis zu hohem Grade ausgebildet und befestiget. Diese Stimmung, hervorgegangen aus den Kämpfen der ersten Dreißigerjahre, machte sich durch alle Kantone hindurch geltend und die höhere und niedere Geistlichkeit war im Allgemeinen bestrebt, sie rege zu erhalten und zu stärken. So von Wallis und Genf hinweg durch alle Kantone hindurch bis an den Bodensee, als Fortsetzung dessen, was in früheren Jahren begonnen worden, am eifrigsten zu dieser Zeit im Kanton St. Gallen.

Das Jahr 1835 hatte in diesem Kanton einen gewaltigen Rückschlag im Jahr 1837 zur Folge; die katholische Partei trat im Laufe des letztern sehr geschwächt an Kraft und Zahl aus dem Wahlkampf. Zwei Jahre später (1839) kam diese nämliche wieder an die Reihe, gleich als solle regelmäßig in billigem Wechsel die eine Partei die andere ablösen. Düstere Gerüchte ließen abermals jene gefürchtete Partei zur Herrschaft gelangen und die Regierung stürzen. Es geschah aber wieder nur, was überhaupt nach den Umständen nicht unterbleiben konnte: die kirchliche Partei erhielt die Mehrheit unter den Katholiken, weil eine Mehrheit der letztern die Bisthumssache endlich ins Geleise bringen wollte; die Regierung halfen die Siegenden selbst in ihrem Amte bestätigen, mit einer Einmüthigkeit, welche für beide Theile, die Wähler wie die Gewählten, höchst ehrenvoll war und die durch die ganze Schweiz

sich drängenden Reaktionsbesorgnisse wesentlich beschwichtigte (Juni 1839). Das katholische Großrathskollegium nahm nun die Bisthumsangelegenheit auf die Grundlage schon in Bereitschaft gesetzter Gutachten wieder auf und beschloß erneuerte Unterhandlung für ein eigenes Bisthum nach Maßgabe der Beschlüsse von 1834. Der Vorbehalt eines Anschlusses an das Bisthum Basel, falls den bekannten Bedingungen nicht entsprochen würde, wurde erneuert. Der Antrag hingegen, das eigene Bisthum fallen zu lassen und ausschließlich jenen Anschluß zu negoziren, blieb in Minderheit. Als neue Unterhandlungskommissarien bezeichnete die katholische Administrationsbehörde ihre beiden Mitglieder, die Großräthe Leonhard Gmür und Johann Nepomuk von Saylern, Gegner der josephinischen Kirchenpolitik, die im Sinn der Mehrheit geleitet und gestimmt hatten (September und Oktober 1839).

Während Keller's Stimmung in Zürich sich dermaßen verbitterte, daß er bei endendem Frühjahr in das mißmuthige Urtheil über die schweizerischen Angelegenheiten verfiel: es sei „mit dem ganzen Bettel nichts anzufangen“, geschah Außerordentliches auch anderwärts. Der Berner'sche Jura konnte sich nie recht mit dem alten Kanton befreunden. Wessen früher die katholische Geistlichkeit bezüchtiget worden, das betrieben nun Laien, zum Theil selbst der radikalen Partei angehörend: sie betrieben die Trennung vom deutschen Bern, wenigstens Befreiung von dessen überwiegendem Einfluß. Hier der Hergang.

Durch die Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815 war die Aufhebung der französischen Zivil- und Strafgesetzgebung verordnet, die Abschaffung der Lehensgefälle und Zehnten bestätigt und die Grundsteuer beibehalten worden. Die Aufhebung der Zivilgesetzgebung und ihre Ersetzung durch eine andere war nur grundsätzlich ausgesprochen, der Zeitpunkt derselben der alten Regierung anheimgestellt. Sie griff das schwere Werk an, verordnete manches, wie sie glaubte, dem Lande Entsprechendes. Es ergab sich daraus ein Gemisch von französischen und bernischen Gesetzen, welches im Jahr 1830 viele sogenannte Volkswünsche hervorrief, die jedoch nach den verschiedenen Amteien sehr verschieden laute-

ten; Herstellung der französischen Gesetzgebung in ihren aufgehobenen Abtheilungen überwog. Von jener Zeit hinweg bis tief in die dreißiger Jahre fand eine durchgreifende Erledigung der einschlägigen Fragen nicht statt. Im Juni 1838 forderten nun sämmtliche Juraabgeordnete auf dem Wege der Motion: Wiedereinführung der französischen Gesetzgebung, mit förderlicher Revision und Ergänzung durch den Großen Rath; Entwerfung der einschlägigen Vorarbeiten durch eine ausschließlich jurassische Kommission. Die Regierung witterte mit Recht Gefahr für die Staatseinheit schon in der Form, in welcher jene Sondergesetzgebung entworfen werden sollte. Nach längerer Prüfung wurde die Motion als verfassungswidrig verworfen, einzig das Zugeständniß gemacht: es möge das Handelsgesetzbuch und die französische Zivilgesetzgebung in demjenigen Theile des Jura, in welchem sie damals in Kraft bestanden, fernere Anwendung finden (1. Mai 1839). Der unbefriedigende Beschluß führte zu einer zweiten dem Jura ebenfalls nicht gefälligen Schlußnahme: die Revision der Gesetzgebung sei für die Republik in Gesammtheit vorzunehmen, dem Jura jedoch in der Gesetzgebungskommission angemessene Vertretung zu gewähren; bis Austrag bleibe die französische Gesetzgebung, wo sie noch bestehe. Massenhafte Schritte, wie jene der jurassischen Abgeordneten, machen sich nicht ohne konsequente Leitung, und eine solche hatten die Angelegenheiten dieses Landestheiles in dessen bedeutsamster Persönlichkeit gefunden, die bereits früher genannt worden, in Xaver Stockmar, damals Regierungsrath, neben welchem auch der eidgenössische Oberst Hoffmeyer und der in Folge der kirchlichen Wirren abgesetzte Regierungsstatthalter Moreau in den Vordergrund traten. Stockmar's Agitation war mit Reisen im Jura verbunden, welche die Unzufriedenheit mit den gegenseitigen Verhältnissen zwischen dem neuen und dem alten Landestheil steigerten und den Gesammtkanton mit der Aussicht auf eine wirkliche Trennung bedrohten. Das war mehr als genug, um die argwöhnische Aufmerksamkeit von Stockmar's Kollegen in der Regierung auf ihn zu lenken. Neuhaus war Schultheiß, „Schultheiß von Bern"; er hielt sich nicht nur für den

Beherrscher der Republik, sondern auch für den gewichtigsten Mann der Schweiz; sein Sinn war absolut, Stockmar mehr den Umtrieben und der Revolution zugewendet; kaum mehr hatten diese ehemaligen Freunde Raum neben einander. Rasch wurden Kommissarien zur Ausmittlung der Sachlage nach dem Jura abgesendet, als ihr Bericht ungünstig lautete, Stockmar zu freiwilligem Rücktritt eingeladen. Dem wollte er sich nicht fügen, verlangte bei dem Großen Rath amtliche Untersuchung. Als Antwort verhängte dieser (24. Juni), unter der Form der Abberufung, die Absetzung des verdächtigten Regierungsmitgliedes, statt gegen dasselbe den konstitutionellen Grundsatz der Verantwortlichkeit geltend zu machen oder vollends nach Maßgabe der Strafgesetze einzuschreiten. Die Republik ist despotisch, so oft sie die Bahn des Rechtes verläßt; anarchisch, wenn sie jene des Gesetzes nicht achtet; am schlimmsten steht es, wenn das Gesetz selbst ein Akt der Willkür ist; so war es damals in Bern, vermöge eines Gesetzes über die Abberufung. Durch die Verwirrungen der Behörden werden indessen die Handlungen der Einzelnen nicht entschuldiget. Die Ueberzeugung aller mit den damaligen Vorgängen Vertrauten, daß die Ablösung des Jura vom alten Bern in Stockmar's Planen gelegen, welche zum Ueberfluß damals schon durch verwandte Zeitungen öffentlich zugegeben worden, ist fest geblieben bis zur Stunde. Der Akt der willkürlichen Ausstoßung war eine gefährliche Waffe in Stockmar's Hand; er setzte seine separatistische Betriebsamkeit fort und ging so weit, sich um das Maß von Beifall und Unterstützung umzusehen, welche die Trennung in andern Kantonen finden könnte; allein er erhielt abschlägige Antwort. Doch war Bern weit entfernt, das Ende seiner Verlegenheiten erreicht zu haben.

Während Bern also, wenn auch auf Kosten des Rechtes, sich zu festigen suchte, betrat Waadt ein anderes politisches Geleise. Die Doktrinäre hätten lange genug regiert, so erachteten seit einiger Zeit viele Waadtländer. Mehrere Jahre hindurch hatten Professor Monnard, dann Pidou und Gindroz, Professoren an der Akademie wie jener, abwechselnd die Stelle des Großraths-

präsidiums bekleidet, Monnard zugleich jene eines Tagsatzungsgesandten behauptet, in welch letzterer er bei wichtigen Anlässen zu Einfluß und hohen Ehren gelangte. Man hieß diese Dreimänner im Kanton Waadt die „trinité académique". Sie leiteten die Großrathsversammlung mit vieler Würde und parlamentarischer Gravität; als Schulmänner überwanden sie geschickt die Schwierigkeiten verwickelter Abstimmung. Solche Präsidentschaft erinnerte sehr an das Katheder, aber sie ermüdete, wie durch ihre Regelmäßigkeit, so durch ihre Selbstgefälligkeit. Die Häupter der doktrinären Partei hatten aber auch noch einen andern Fehler; sie lebten im Kabinet und hatten keine Neigung, sich den Freuden der Schenke hinzugeben. Das war ein Gebrechen in einem Kanton, in welchem die öffentlichen Angelegenheiten je mehr und mehr in die Massen hinab-, von diesen an die Trinkgelage gezogen wurden. Monnard war schon bei Gelegenheit der Zerwürfnisse mit Frankreich in Ungunst gekommen; sie ward vernehmlicher im Juni 1839 ausgesprochen, als er nicht wieder zur Tagsatzung gewählt wurde. Die Doktrinäre hatten in Gemeinschaft mit den erfahrenen Administratoren des Landes seit Jahren Schönes geleistet; allein das Regiment sollte endlich in weniger zarte Hände übergehen. Eine eingreifendere Partei trat an das Ruder, die vorzüglich den Staatsrath Heinrich Druey zu ihrem Wortführer hatte. Waadt näherte sich so dem Radikalismus, wenn es auch von dessen schweren Verirrungen noch längere Zeit fern blieb.

Auch im Kanton Glarus bahnte sich um diese Zeit, wenn auch ohne reaktionäre Folge, bedeutsamer Wechsel an. Besaß Landammann Schindler alle Eigenschaften, um eine ganz neue Ordnung zu begründen, so hatte er deren mehrere und bessere, als ein kleines enges Gemeinwesen verträgt. Ein solches will engherzig, kleingeistig und mit Rücksichteleien regiert sein; Schindler's Persönlichkeit war nicht geneigt, sich mit solchen Forderungen lange zu vertragen. So bildete sich gegenseitige Mißstimmung und endlicher Rücktritt Schindler's von den höhern Aemtern. Nur mit Widerwillen harrte er noch ein paar Jahre aus und übersiedelte

dann nach Zürich, wohin ihm Sidler aus Zug, jetzt eidgenössischer Zollrevisor, schon in dieser Zeit vorangegangen war.

Die Tagsatzung von 1839 sollte den in sich völlig zerfallenen Kanton Wallis heilen, nachdem bereits erfahrene Aerzte gezeigt, daß die gewöhnlichen Mittel nicht mehr anschlügen. So drückend auch die Lage von Zürich im Frühjahr gewesen, so hatte sie sich inzwischen in Folge der theilweise beschwichtigenden Beschlüsse des Großen Rathes vom Juni scheinbar befriedigender gestaltet: die Gesandten der Stände waren ohne bange Ahnungen in der Bundesstadt eingetroffen. Aeußere und innere Verhältnisse der Eidgenossenschaft boten nicht gerade Stoff zu ernsten Besorgnissen, zumal mehrere der kantonalen Streitfragen sich eben gelöst fanden oder auf den Weg der Lösung gebracht worden. Bürgermeister Heß von Zürich eröffnete die Versammlung der Tagsatzung unter Rückblicken auf die allgemeine Lage mit stereotyper Erinnerung an die unausweichliche Nothwendigkeit einer Bundesreform, damit die erforderlichen Verbesserungen am Bundesvertrage „vor dem Hereinbrechen wahrhaft bedenklicher Stürme vorgenommen würden". Unter den Gesandtschaften der Stände schien im Allgemeinen ein friedliches Verhältniß einzutreten, und da in der wichtigsten Tagesfrage mit seltener Uebereinstimmung einer genügenden Zahl von Kantonen instruirt worden war, ließen sich auch thatsächliche Erfolge hoffen.

Unter diesen scheinbar günstigen Umständen wurde die Walliser Frage an Hand genommen. Wallis wollte repräsentirt sein und sein Stimmrecht üben. Zwei Gesandtschaften waren zu diesem Zweck in guter Zeit am Bundessitz eingetroffen, von Unterwallis Joseph Barman und Karl von Rivaz, von Oberwallis Moritz von Stockalper und Kaspar Zen-Ruffinen. Der Präsident der Tagsatzung, Macht übend ohne Vollmacht, schloß beide Abordnungen von der Eröffnungsfeier aus und erhielt dafür die Billigung der Mehrheit. Zwei äußerste Gruppen von Ständen machten Einrede: Uri, Schwyz und Unterwalden, dann Schaffhausen, Tessin und Neuenburg, nebst Basel-Stadttheil, für Anerkennung der Gesandtschaft des obern Landes als derjenigen des

Kantons; Luzern, Waadt und Basel-Landschaft für Aufnahme jener des untern Landes in gleicher Eigenschaft. Die erste Gruppe stellte sich auf den Rechtsboden der alten Verfassung, die noch durch keine andere rechtsgültig ersetzt sei; die zweite auf jenen der Verfassung vom 30. Jenner, deren Anerkennung zu verweigern mit Rücksicht auf das freie Konstituirungsrecht jedes Kantons unzulässig sei. Für die Ausschließung beider Abordnungen stimmten die übrigen eilf Stände, denen sich Luzern anschloß. Die Mehrheit hatte sonach das Vorhandensein eines Zustandes im Kanton Wallis anerkannt, welcher nothwendiger Weise zu einer Rekonstituirung durch Bundesbeschlüsse führen mußte. Auf die Ausschließung antwortete die Abordnung von Oberwallis durch eine Verwahrung, jene von Unterwallis fügte sich. Die Tagsatzung schritt weiter (4. Juli) und erkannte, in weiser Benutzung früherer mißlicher Erfahrungen und mit der imposanten Mehrheit von neunzehn Stimmen, daß keine Trennung der beiden Landestheile zugegeben werden könne; dieser Ausspruch galt nicht dem Kanton Wallis allein, sondern gegen die Trennungsgelüste auch in der übrigen Schweiz; für Wiederherstellung der bereits thatsächlich gebrochenen Einheit des Kantons Wallis verfügte eine Mehrheit von vierzehn Stimmen dessen Rekonstituirung, also daß auf je tausend Seelen ein Deputirter zu einem Verfassungsrath zu erwählen sei, dieser die neue Verfassung festzusetzen und der freien Abstimmung des gesammten Volkes zu unterstellen habe; die Freiheit der Abstimmung aber gedachte die Tagsatzung durch eidgenössische Aufsicht zu sichern. Hiermit war die von Unterwallis verlangte Anerkennung und Garantie der schon bestehenden neuen Verfassung verweigert, ebenso die Handhabung der alten Verfassung von 1815 abgeschlagen. Es fällt in Beachtung, daß Waadt dem Rekonstituirungsbeschlusse fremd geblieben ist; so erregte dieser Kanton den Verdacht, daß ihm Trennung lieber wäre, damit er um so unbeengter sich Unterwallis als politischen Trabanten gewinnen möge. Ein weiterer Beschluß der Tagsatzung regelte den Akt der Rekonstituirung, und die eidgenössischen Repräsentanten, als welche Schaller und Laharpe im Kanton weilten, verordneten

die Vornahme der Wahlen zum Verfassungsrath auf den 24., dessen Zusammentritt auf den 29. Juli. Im Unterwallis, inbegriffen Sitten und einige Gemeinden des Zehnen Herrens, gingen die Wahlen ordnungsgemäß vor sich, der übrige Kantonstheil bis zur Furka aufwärts enthielt sich und verharrte in protestirender Stellung. Aus einer Versammlung der Zehnenpräsidenten mit einer Anzahl von Gemeindevorgesetzten und Anhängern (es waren ihrer höchstens vierhundert), unter ihnen viele vom geistlichen Stande, ging der Beschluß hervor, sich der Rekonstituirung nicht zu unterziehen, sondern im ganzen Lande abstimmen zu lassen, ob man die alte Verfassung wolle oder aber eine neue; eine zahlreiche Abordnung aus dem „Bauernstande" solle nach Zürich gehen, um geeignete Vorstellungen zu machen. Wirklich erschienen acht Männer * am 1. August bei dem Präsidenten der Tagsatzung, verlangten Zurücknahme des Rekonstituirungsbeschlusses und freie Abstimmung über die Vorfrage einer Verfassungsrevision; dem entgegnete der Präsident vorläufig: diese Frage sei bereits entschieden, da die Repräsentanten des Volkes selbst im Dezember 1838 die Revision der Verfassung beschlossen hätten. Mittlerweile hatten sich dreiundvierzig Abgeordnete aus Unter- und Mittelwallis als Verfassungsrath konstituirt, dann im Laufe weniger Tage die verlangte neue Verfassung auf der Grundlage der schon vorhandenen berathen und, mit einigen erheblichen Abänderungen zu Gunsten der Oberwalliser Wünsche, festgesetzt; zu ihrer Empfehlung diente ferner die gleichzeitige Herabsetzung des Salzpreises von fünf auf vier Kreuzer, (Oberwallis verfügte sofort das Gleiche); die Zahl der fehlenden Abgeordneten war vierunddreißig; so repräsentirte der Verfassungsrath numerisch die Mehrheit des Kantons. Die Verfassung wurde bekannt gemacht, die eidgenössischen Repräsentanten ordneten durch Beschluß die Abstimmung, diese selbst erfolgte (25. August) und brachte 7605 ausdrücklich An-

* »En habit de bure et en souliers ferrés«, sagt Rilliet-Constant; s. »Une année de l'histoire du Valais; Genève 1841«; man nannte sie die Abgeordneten der Landsgemeinde der östlichen Zehnen von Wallis.

nehmende, 601 Verwerfende. Da die Tagsatzung schon vorangehend erklärt hatte, daß die Mehrheit der wirklichen Stimmenden entscheidend sei, so war, nach legalen Formen, die Verfassung wirklich angenommen. Mittlerweile hatte die Bundesbehörde das Begehren jener Oberwalliser Abgeordneten mit Nagelschuhen durch Tagesordnung abgelehnt, das Volk von Oberwallis das Verharren bei der Verfassung beschlossen; abweichende freie Meinung wurde dort terroristisch niedergehalten. * So trieben sich die Dinge beharrlich zwischen zwei unversöhnlichen Gegensätzen, unter denen die Gewalt entscheiden mußte. Die Tagsatzung schritt in diesem Sinne weiter, ernannte einen Ausschuß und beauftragte ihn mit Entwerfung der nothwendig gewordenen Vollziehungsbeschlüsse. Die Wahl fiel auf die Standesgesandten Heß, Neuhaus, Kopp, Baumgartner, von Maillardoz, Cramer (aus Genf) und Munzinger; Baumgartner war ihr Berichterstatter. In Wallis selbst hatte unterdessen die Wahl des neuen Großen Rathes stattgefunden, derselbe sich konstituirt. Der Eidgenossenschaft blieb in Folge aller dieser Vorgänge nur übrig, entweder auch im obern Lande die neue Verfassung einzuführen oder zur amtlichen Organisation zweier getrennten Standesgebiete zu schreiten, zur Wiederholung also jenes beklagenswerthen Aktes, mit dem sechs Jahre zuvor die Baseler Wirren geschlossen worden Die Wahl schien nicht zweifelhaft zu sein; aber zweifelhaft alles Weitere, am meisten die Frage der Vollstreckung.

Während von Zürich aus der eine Kanton unter Dach gebracht werden sollte, brach in einem andern das Feuer lichterloh aus: es war in Zürich selbst. Die Erzählung wird folgen. Hier nur so viel, daß am 5. September ungewiß war, wie viele Stunden lang sich die verfassungsmäßige Ordnung in Zürich noch erhalten könne. Düsterer Ahnungen voll versammelte sich jene Siebenerkommission für Wallis. In höchster Unruhe, bewegt, ängstlich, von Boten und eingehenden Briefen über den nahen Sturm gegen Zürichs Regierung gedrängt und ausschließlich in Anspruch

* Repräsentantenberichte vom 19. August.

genommen, leitete Heß zwar formell die Verhandlungen, im Geist aber abwesend. Die Kommission war einhellig für unbedingtes Festhalten an den Beschlüssen der Tagsatzung und ihrer Durchführung; Maillardoz, ohne Zweifel im Gefühl eigener Brauchbarkeit als einer der eidgenössischen Obersten, sprach bereits, zur Zeit noch viel zu frühe, von den erforderlichen militärischen Vollziehungsmaßnahmen. Der Kommissionalantrag lautete: da die Verfassung genau nach den gegebenen eidgenössischen Vorschriften zu Stande gekommen und durch die Mehrheit des Volkes angenommen worden, so sei sie von der Eidgenossenschaft anzuerkennen und habe Anspruch auf die bundesmäßigen Berechtigungen; über alle gegen die Verfassung eingebrachten Einwendungen sei zur Tagesordnung zu schreiten. Alles Weitere blieb unberührt. Der Bericht wurde geschrieben in den Nachmittagsstunden des 5. September, als das „regenerirte" Zürich bereits in den letzten Zügen lag.

Der Friede im vorörtlichen Kanton war nur Schein; ein wirklicher Friede konnte nicht bestehen ob der unheilbaren Gegensätze zwischen Volk und Behörden, ob der bereits geschehenen Aussprüche beider gegen einander, ob der zwiefachen Organisation und Stellvertretung, von denen die eine nach Vorschrift und Form der Verfassung, die andere hervorgegangen aus dem Vereinsrecht bestand; die vorhandenen Elemente des Zwiespaltes waren verurtheilt, die Ereignisse groß zu ziehen. Eine Reihe von Thatsachen und Umständen begünstigten die Krisis. Hieher sind zu rechnen: die in Folge der Berufung von Strauß entstandene heftige literarische Fehde über die Grundwahrheiten des Christenthums; ihre Anwendung auf die thatsächlichen Zustände mit wörtlichen Anführungen aus den Reden der radikalen Partei; die daraus gezogene Folgerung, daß sie selbst mit dem Christenthum gebrochen hätte, folgerecht eine der Grundvorschriften der Verfassung unter ihrer Leitung des Staates Erfüllung nicht finden könne; der Umstand, daß die unzweideutig und in klaren Sätzen ausgesprochenen Volksbegehren nur in ungenügenden Theilchen erfüllt worden und die bestehenden Behörden sie nicht erfüllen konnten, weil solche mit ihren Ueberzeugungen und Tendenzen unvereinbarlich waren; —

der Irrthum der Behörden, daß sie eine nur auf den Formeln der Verfassung beruhende Gewalt für haltbar hielten, während die faktische Herrschaft von ihnen nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden konnte; — ihre Unfähigkeit zum Entschluß, unter waltenden Mißverhältnissen gemeinschaftlich abzutreten; — auf Seite des Volkes das je mehr und mehr erstarkende Bewußtsein, daß es in einer seinen Wünschen und Anschauungen widersprechenden Weise regiert sei; die von Tag zu Tag wachsende und sich enger schließende Opposition der Stadt Zürich gegen das Regiment wie es war; endlich und im Allgemeinen die hervortretende Unzulänglichkeit der Repräsentativregierung für eine in so hohem Maße getrübte Sachlage. Die Handlungen und Unterlassungen des Einzelnen waren mehr nur die zufälligen Ursachen unmittelbaren Ausbruches.

Die Natur des Streites trieb zu seiner Wiederaufnahme; das Zentral- oder Glaubenskomite faßte den Faden da wieder auf, wo die jüngsten Beschlüsse des Großen Rathes ihn unglücklicher Weise gelassen hatten. Es erließ (8. August) ein neues Sendschreiben an die „Bürger der vereinigt petitionirenden Gemeinden", worin aufgezählt wurde, was von den Behörden gewährt, was hinwieder abgeschlagen worden. Die Reihe der unerfüllten Wünsche oder förmlich abgelehnter Begehren war ungemein reichhaltig. Dem Sündenregister der Behörden wurde beigefügt, wie die Volkswünsche als bloßes politisch-revolutionäres Streben verdächtiget worden und wie einzelne Mitglieder der obersten Landesbehörde sich mit offenem Hohn gegen die christlichen Glaubenslehren ausgesprochen, ja dieselben als völlig unwahr, einzelne davon als sittenverderblich und staatsgefährlich bezeichnet hätten; noch seien demnach die genügenden Garantieen für den christlichen Glauben nicht errungen. Bei dieser Ansprache blieb das Zentralkomite nicht stehen; es beschloß: die Bezirksvereine zu neuer Versammlung, dießmal nach Kloten, zu berufen; von dort würden abermals Vorschläge zu Petitionen an die Gemeinden abgehen.

Zu den Erfolgen des Zentralkomite's trug die Regierung selbst wieder wesentlich bei. Statt ruhig zuzuwarten, was die neuen

Petitionen der Kirchgemeinden bringen würden, wollte sie Kraft und Entschlossenheit zeigen, obwohl beide in Folge des Zwiespaltes im eigenen engern Kreise ihr längst abhanden gekommen. Klubbisterei that das ihrige dazu. Es versammelten sich zu gemeinsamer Besprechung der Lage nebst Dr. Keller acht Mitglieder von der radikalen Fraktion der Regierung, als deren leitender Kopf der Regierungsrath Heinrich Weiß, von Fehraltorf, erscheint. Ihr Befund war: es gelte dem Bestande der Regierung und der Verfassung, der neuen Ordnung, den Freiheiten und Rechten des Volkes, nicht dem, was im Aufruf des Zentralkomite's enthalten; entschiedenes Einschreiten sei daher nöthig. Andere Mitglieder wurden umschlichen und durch emsiges Zureden gewonnen, unter ihnen vornehmlich der Amtsbürgermeister Heß. Auch er ging in die Stimmung der Klagenden ein, hielt irgend eine Kraftäußerung von Seite der Regierung für unerläßlich und bot hiezu selbst thätige Hand. Heß war unglücklich im Mittel, das er wählte, wie in dessen Ausführung. Unter seiner Leitung und Mitwirkung entstand ein Erlaß der Regierung vom 23. August, welcher den Bezirksstatthaltern zu Handen der untergebenen Amtsstellen den Befehl ertheilte: „bei Verantwortlichkeit keine Gemeindsversammlungen in Folge etwaiger von jenem sogenannten Zentral- oder andern ähnlichen Komite's ausgegangener Aufträge zu veranstalten.“ Gegen Widerhandelnde wurde die Amtsklage verordnet. Vergebens hatte Hegetschweiler erinnert: es sei bis jetzt vom Komite Ungesetzliches noch nichts geschehen. Offenbar hatte die Regierung bei jenem Erlaß zwei Dinge nicht überlegt: ob ihr Befehl durchzuführen, sodann ob er überhaupt in der zürcherischen Verfassung begründet sei; für das erste war keine Aussicht vorhanden, für dieses wenigstens keine solchen Gründe, welche Anerkennung finden konnten zu Gunsten einer Regierung, deren Häupter wenige Jahre zuvor das unbedingteste Vereinsrecht proklamirt und jede Regelung desselben durch die Regierungsgewalt verworfen hatten, eine Ansicht, die der ganz unbedingte Wortlaut des sechsten Artikels der Verfassung noch zu unterstützen schien.

Beide Theile hatten nun gesprochen: das Zentralkomite durch

seinen Aufruf an das Volk, die Regierung durch ihren Befehl an die Organe der vollziehenden Gewalt; jenes glaubte innert den Schranken der Gesetze zu handeln; diese beschuldigte das Komite der Aufwiegelung, ohne gegen dessen Mitglieder die Strafgesetze anzurufen. Das Zentralkomite blieb die Antwort nicht schuldig; rasch brachte es selbst „den vereinigt petitionirenden Kirchgemeinden“ den Erlaß der Regierung zur Kenntniß, verkündigte in eigenem Aufruf, daß die Beschuldigungen der Regierung unverdient seien, daß es sich nie angemaßt, Befehle oder Aufträge an die Gemeindebeamten zu ertheilen, bloß von dem Rechte Gebrauch gemacht habe, den Kirchgemeinden zu rathen; so werde es fortfahren, bis „die heilige Sache“ zur Befriedigung des Volkes erlediget sein werde. Das Komite fügte bei: „die Gemeinden dürfen sich in ihren Angelegenheiten, von wem es immer sei, rathen lassen; mit der Verfassung und den Gesetzen in der Hand werden sie ihr Recht geltend zu machen wissen, jeden beliebigen Gegenstand, der von der Vorsteherschaft oder von einzelnen Bürgern ihnen vorgelegt wird, in Berathung zu ziehen und darüber Beschlüsse zu fassen“. „Seid mannhaft und stark!“ so schlossen Hürlimann-Landis und der Aktuar des Komite, Spöndlin, ihren kurzen Aufruf, auch vom 23. August. Die Staatsanwaltschaft aber fand ihn allzu mannhaft und stark, belegte die vorgefundene Auflage mit Beschlag (eine vergebliche Maßregel, da das Komite seinen Aufruf dann auf andere Weise an Mann brachte), erhob Klage bei dem Kriminalgericht gegen den engern Ausschuß des Komite's „wegen versuchter Reizung zum Aufruhr“; überhin wurde ein gefürchtetes Oppositionsblatt, vor der Ausgabe, wiederholt auf der Post mit Beschlag belegt und polizeilicher Durchsicht unterworfen. So waren Vereinsrecht, Petitionsrecht und Preßfreiheit gleichzeitig in einer Weise bedroht, welche die radikale Partei den von ihr früher geworfenen Kantonsregierungen nie hatte zugeben wollen, die religiöse Ueberzeugung ungerechnet, deren Geringschätzung ohnehin am Tage lag. Während der Stadtrath von Zürich und mehrere andere Gemeinderäthe und „Stillstände“ *

* Verwaltungsbehörden der Kirchgemeinden.

der Regierung erklärten, daß sie sich ihr Recht zu freier Versammlung, wie bis dahin, nicht schmälern ließen, schritt das Komite, im Geiste seines Aufrufes vom 8. August und gemahnt durch den obrigkeitlichen Angriff auf die persönliche Stellung seiner angesehensten Mitglieder, zur weitern Ausführung seiner Plane: es wurden zu der Versammlung in Kloten nöthige Vorbereitungen getroffen, solche auf den 2. September angesetzt, für Zuzug aller Anhänger von nahe und fern gesorgt, auf daß selbst die berühmte Volksversammlung von Uster überboten werde. So wollten es wenigstens die Eifrigsten in den meist aufgeregten Bezirken; das Komite selbst hatte die Kirche von Kloten als Versammlungsort bezeichnet.

Wie die Regierung, bei dem geringsten Maß von Geschick, mit amtlichen Widerstandsmitteln hervorgetreten, so schnell wich sie nun einen Schritt zurück; sie erließ auf eingegangene Klagen und Einfragen (31. August) ein künstlich gewundenes Proklama, des Inhaltes, daß es nie in ihrer Absicht gelegen, verfassungsmäßiges Recht der Gemeinden zu beschränken, und daß sie durch das bekannte Verbot nur dem Mißbrauch des Petitionsrechtes steuern gewollt. Gleichzeitig bot die Regierung ein Bataillon Truppen nach der Stadt auf, beschloß baldige Einberufung des Großen Rathes, ohne jedoch schon den Tag zu bestimmen, und gab dem Volke hievon ebenfalls Kenntniß. „Wir hoffen", sagte sie, „der obersten Landesbehörde den Bericht einer beruhigten Gegenwart vorlegen und die Aussicht einer auf den Grundlagen des Rechtes und der Ordnung ruhenden frohen Zukunft eröffnen zu können." So kraus wie ihr Styl, so verwirrt war ihr Sinnen und Thun.

Vom Regen triefend, zur Indisziplin geneigt, rückten die Truppen am Abend des 1. Septembers ein, und um eben diese Zeit zogen die Bürger vom Knonauer Amte her durch die Stadt gen Kloten. So aus allen Theilen des Landes, am Vorabend, die Nacht hindurch und früh Morgens am 2. September, zu Fuß, zu Pferd, zu Wagen mit Fahnen und Kränzen geziert, ganze Schaaren unter Absingung geistlicher Lieder, Alle trotzend einem

unerbittlichen Regenguß, freudigen Muthes und sicher des Sieges, da der Widerspruch zu Hause bleibt, wenn nur eine Meinung auf Gehör rechnen kann. Ungefähr fünfzehntausend Männer vereinigten sich in Kloten, die einen mehr bewegt durch das religiöse Bewußtsein, andere wesentlich nur durch politische Zwecke geleitet, das erste immerhin vorherrschend. Hürlimann-Landis leitete die Versammlung mit einer von Religionseifer glühenden Rede, verneinte jegliche bloß politische Tendenz, verwies auf die ganz verkehrte Stellung der Behörden: für diese waren nur zwei Wege übrig, sagte der Redner: „Einwilligung in die Wünsche des Volkes zu brüderlicher Aussöhnung mit demselben, oder freiwilliger Rücktritt, zu neuer Besetzung der gesetzgebenden und administrativen Behörden." Vor dem Verharren auf der bisherigen Bahn warnte Hürlimann ernst; sie sei die Bahn des Unheils.

Vorangehend hatten sich die Komite verständiget, eine Adresse an die Behörden war entworfen, die Schlußbegehren waren festgestellt worden. Durch diese wurde verlangt: Widerruf jener Anschuldigung von Aufwiegelung, welche im Regierungserlaß vom 23. August enthalten; Zurücknahme der von der Staatsanwaltschaft gegen die Mitglieder des Komite's eingeleiteten Kriminalklage; Schutz gegen weitere Eingriffe in verfassungsmäßige Freiheit der Presse und Gewährung derselben in gleichem Maße für die Bittsteller, wie für die Gegner des Volkes, endlich ungehinderte Ausübung des Petitionsrechtes und zu diesem Behuf Entkräftung der bereits erlassenen hemmenden Befehle. Eine zweite Adresse, diese an den Großen Rath bestimmt, wiederholte die Begehren der Märzpetition: Genügende Garantie für die „Landesreligion", Umgestaltung des Schullehrerseminars, Besetzung des Erziehungsrathes mit Männern, „denen die religiöse Erziehung des Volkes am Herzen liegt". Als Schlußforderung kam hinzu: die Zurücknahme der Schritte des Regierungsrathes, wie oben. Diese Petition sollte erst an die Kirchgemeinden zur Genehmigung gebracht werden.

Einhellige und jubelnde Annahme folgte von Seite des Volkes in und außer der Kirche. Der entscheidende Tag verlief ohne

Unfall und Störung. Zweiundzwanzig Abgeordnete, je zwei aus jedem der eilf Bezirke, brachten alsbald der Regierung die Beschlüsse der Versammlung, auf unverweilte Antwort harrend. Bürgermeister Heß berief schleunig den Regierungsrath ein, dessen Aufgabe ein fester Entschluß in irgend einer Richtung gewesen wäre: unverweiltes Abtreten, oder Gewährung der Begehren, oder endlich das Wagestück der Wiederherstellung verlorener obrigkeitlicher Macht durch Mittel der Gewalt, falls sich die Regierung im guten Recht fühlte. Nichts von allem dem: der Regierungsrath gab eine klügelnde, ausweichende Antwort, unwürdig seiner selbst, verletzend für die Komite und ihre Auftraggeber: für verfassungsmäßige Rechte sei bereits durch frühere Kundmachung Gewähr gegeben; übrigens werde der Große Rath einberufen; zu amtlichem Einschreiten gegen den Staatsanwalt mangle die Befugniß. In diesem Ton wurde ein Volk im Aufstand (die angegriffene Minderheit war schon seit einiger Zeit mundtodt) abgefertigt, obwohl die entscheidende Thatsache vorlag, daß die Regierung auch auf die Milizen nicht zählen könne. Diese hatten ihre Gesinnung durch meuterisches Verhalten in der Kaserne kundgegeben und die Regierung mußte behend das einzige auf die Probe gesetzte Bataillon wieder entlassen (3. September). Der engere Ausschuß des Zentralkomite erklärte alsbald die Antwort der Regierung als ganz unbefriedigend und ermahnte sämmtliche Bezirks- und Gemeindekomite zu fernerer Wachsamkeit. Die Regierung hinwieder berief den Großen Rath auf den 9. September, viel zu spät. Bezeichnend ist, daß eine um die gleiche Zeit und erst nach der Klotener Versammlung verfaßte Berichterstattung an den Großen Rath nur Rechtfertigungen, nicht einen einzigen Antrag enthielt, und daß dieser Entwurf von demjenigen Mitglied ausgegangen, dem die meiste Entschlußfähigkeit inne wohnte, von Regierungsrath Weiß. Von den übrigen Mitgliedern der Regierung hätte sich noch weniger erwarten lassen.

Die Spannung stieg nun auf das höchste. Das Zentralkomite, bereits mächtiger als die Regierung, schickte sich an (4. September), den Großen Rath auf dem Wege der Motion zum Abtreten

zu veranlassen; Herbeiziehung des Volkes in Massen nach der Stadt, doch unbewaffnet (das Komite zählte auf das Eintreffen von sechszehntausend Männern), sollte dem Antrage am 9. September Nachdruck geben. Die radikale Partei ihrerseits machte einen letzten Versuch zur Einigung und verabredete auf den 6. eine Versammlung zur Organisation ihrer Kräfte, nachdem am Tage lag, daß von der Regierung selbst zu ihrer Erhaltung nichts geschehe. Beide Parteien wurden durch die Ereignisse überholt, denn die allseitige Aufregung hatte schon einen solchen Grad erreicht, daß ein Ausbruch unvermeidlich geworden.

Zwiefache Besorgniß bemächtigte sich des Komite: jene eines bevorstehenden Handstreiches der radikalen Partei, nicht der ohnmächtigen Regierung, sodann die Furcht vor einer gerufenen oder ungerufenen bewaffneten Intervention des Bundes oder einzelner Kantone, vorab der Stände des Siebnerkonkordates. Zum ersten Mal nach Verfluß von sieben Jahren der Vergessenheit wurde diesem Vertrag wirkliche Bedeutung beigelegt. Es ist unermittelt, was die radikalen Führer von Zürich wirklich vorhatten. Indessen trug sich die Partei des Komite mit den aufregendsten Gerüchten: sie traute den Gegnern zu, was allerdings allein noch übrig blieb, nämlich: geheimes Aufgebot von Freiwilligen, Gewinnung eines wichtigen Punktes, namentlich des Zeughauses, zum bewaffneten Schutz der Behörden gegen gewaltsame Auflösung derselben, und Anrufung der bewaffneten Intervention muthmaßlich willfähriger Kantone.

Unwillen und Schrecken ergriff die Partei des Aufstandes bei dem Gedanken an solche Gegenwehr und Einmischung; das bloß Vermuthete wurde in ihren Augen zur Thatsache. Rahn-Escher erließ schon am 5. Mahnbriefe in alle Bezirke zur Bereithaltung des Landsturmes auf den Grund der Aussage, daß die Truppen der Konkordatsstände, auch ohne Aufgebot von Seite der Regierung, heranmarschiren würden. „Die Feinde drohen das Vaterland mit fremden Truppen zu überziehen; Neuhaus bietet Bern auf und Baselland rüstet sich“; dann das Aufgebot zum Landsturm, „wenn die Glocken gehen“!

So weit war es also gekommen, daß die Schuld alles Unglückes, welches den Kanton Zürich bereits getroffen oder ihn noch ferner bedrohte, befreundeten Eidgenossen aufgebürdet wurde. Um so wichtiger ist's, ihre Betheiligung auf den richtigen Maßstab zurückzuführen.

Nicht weil sie wollten, sondern weil sie mußten, tageten die Eidgenossen in Zürich. Die ersten Freuden der Tagsatzung waren bald vorüber, die Hoffnungen auf friedliche Lösung der Züricher Fehde bald zerstoben. Auf die Gesandten der schweizerischen Mitstände drückte dieselbe schwüle politische Atmosphäre, wie auf die Behörden von Zürich und ihre Gegner. Die Gesandten der Stände nahmen alsbald die einzige, den Umständen angemessene Stellung ein, jene der vollendeten Passivität gegenüber allen Vorgängen. Das gilt hier vornehmlich von den Gesandten jener Stände, die man als befreundet mit der Regierung ansah und die bald der Gegenstand der leidenschaftlichsten Anschuldigungen werden sollten. Vor allen befanden sich in dieser Stellung zwei Männer, denen die öffentliche Meinung den gewichtigsten Einfluß auf die Entschlüsse der liberalen Kantone beimaß, Neuhaus und Baumgartner, beide zur Zeit Gesandte ihrer Stände an der Tagsatzung. Die vertrauten Beziehungen zwischen diesen und den Häuptern von Zürich in und außer der Regierung wurden abgebrochen. Neuhaus liebte ohnehin die Vereinzelung; Baumgartner schrieb sich solche dießmal selbst vor. Es war also keine Solidarität vorhanden zwischen der angefeindeten Regierungspartei von Zürich und den Häuptern der liberalen Partei in der Tagsatzung; die Regierung mochte siegen oder fallen, zurücktreten oder bleiben: das war ihre Sache, man gab ihr weder Räthe noch Mahnungen in diesem oder in jenem Sinn; sie blieb, wenigstens von dieser Seite her, sich selbst überlassen. Inmitten der täglichen Erscheinungen konnte den Gesandten an der Tagsatzung indessen nicht entgehen, daß ihnen selbst eine klägliche Stellung drohe, daß sie Tagen eigener schwerer Verantwortlichkeit entgegen gehen, daß möglicher Weise, werde die Anarchie Herr in Zürich, die Tagsatzung und mit ihr die Eidgenossenschaft selbst der Auflösung preis-

gegeben sei. Solche Ereignisse drohten insbesondere am Tage der Volksversammlung von Kloten und unmittelbar nach derselben. Ist es nun auffallend, wenn die beiden Berner Gesandten langes Stillschweigen brachen, sich auf das Postgebäude begaben und der Regierung von Zürich die freundlichen Dienste und die Theilnahme ihres Standes zusicherten, falls Zürich derselben bedürftig wäre? Wäre dieß auffallend Angesichts einer beschworenen Pflicht, auffallend insbesondere in den Augen einer Partei, die bei allen Gelegenheiten an die beschworenen Bundespflichten Alle erinnerte, denen man in diesem Punkte leichten Sinn zutraute? Von Zürich wurde die Höflichkeit mit Hofbescheid erwiedert. Zwei Mitglieder der Regierung antworteten den Bernern dankend, daß sie gegenüber dem Zentralkomite beschwichtigende Schritte vorhabe; darauf ging man aus einander und Schultheiß Neuhaus spielte im Kafe des Hotel Baur eine Partie Piket mit einem Freunde! Nun alsbald Lärm in den Zeitungen: Bern und St.Gallen hätten Truppen angeboten (St.Gallen vermuthlich, weil man dessen Gesandten auch im Hotel Baur gesehen). So wurde erfunden, übertrieben und selbst gelogen! Am 4. Morgens war Tagsatzung. Der Gesandte von Schaffhausen, Bürgermeister von Meyenburg-Stockar, bemerkte jammernd seinen Nachbarn von St.Gallen und Solothurn: der Sturz der Regierung sei vor der Thüre, in andern Kantonen, so in Bern, herrsche ebenfalls Aufregung; unmöglich könnten die Standesgesandten länger zusehen; die Eidgenossenschaft sei vom schwersten Unglück bedroht. So sprach Meyenburg vornehmlich zu Baumgartner im Tone, welcher Rath und That hervorrufen will. Und das geschah von Seite eines Magistraten, der persönlich und vermöge seiner Instruktionen zu der konservativen Fraktion der Tagsatzung gehörte. Baumgartner verhieß Ueberlegung und Rücksprache mit Weiß. Das also ist der Ursprung der berüchtigten Intervention des Siebnerkonkordates: die ängstliche Klage eines entschiedenen Gegners der Zürcher Regierung über die traurige Lage der Dinge und über die Unzulässigkeit längern stillen Zusehens der Eidgenossen!

Es folgte die Unterredung zwischen jenen Beiden. Baum-

gartner verlangte Aufschluß über die Lage der Dinge, vernahm Dankesäußerung und die unumwundene Eröffnung, daß alles bereits auf dem Aeußersten stehe, die Regierung indessen sich gegenüber den Ständen nicht einlassen werde; freuen werde es ihn, Weiß, wenn die liberalen Kantone gemeinsame Berathung unter sich pflögen. Es geschah alsbald. Das Ergebniß war folgendes Schreiben der Gesandten von Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau an die Regierung von Zürich: „Die unterzeichneten Standesgesandtschaften ...... haben mit tiefem Bedauern Bewegungen im Kanton Zürich wahrgenommen, die von den eidgenössischen Mitständen um so weniger sorglos angesehen werden können, als mit der dadurch gefährdeten Ruhe und Ordnung Ihres vorörtlichen Standes auch Ruhe und Ordnung des Gesammtvaterlandes bloßgestellt sind. Die Unterzeichneten erachten es daher als hohe Pflicht zu Handen ihrer Kommittenten, Hochdieselbe um beförderlichen Aufschluß über den Stand dieser Bewegungen sowohl als insbesondere und vorzüglich über Kraft und Wirksamkeit der Regierungsbehörden des Kantons dringend zu bitten.“ Schultheiß Kopp von Luzern war der Verfasser; Neuhaus und Kopp, als Gesandte der Mitvororte, brachten den Brief dem Bürgermeister von Zürich am 5. September Nachmittags zwei Uhr, ungefähr zu gleicher Stunde, als Rahn-Eschers Aufruf zum Landsturm bereits in Pfäffikon angekommen war. Also nicht in den Handlungen jener sechs Gesandtschaften ist der Grund der nachherigen unglücklichen Ereignisse zu suchen, sondern in der eigenen innern Aufregung des Zentralkomite und seiner Genossen, so wie dann auch der zürcherischen Gegenpartei. Das Schreiben konnte übrigens nicht mißverstanden werden: es war kein Interventionsanerbieten, sondern das Begehren um ein offenes Wort von Zürich, um die eigene Handlungsweise im Interesse der allgemeinen öffentlichen Ordnung nach Umständen bestimmen zu können. Denn unzweifelhaft hatte die Erbärmlichkeit der Zürcher Regierung, welche weder zu leben noch zu sterben wußte, die Stellung der Standesgesandtschaften zu einer höchst gefährlichen gemacht.

Die Regierung von Zürich rathschlagte Abends über den Brief; Tadel und Rechtfertigung, aber kein Antrag zu einer Antwort wurde vernommen; Beschluß: sie am folgenden Tag (6. September) zu berathen. Der Verschub stand der Regierung von Zürich frei; die Gesandtschaften hatten wenigstens ihre Pflicht erfüllt.

In Pfäffikon, wo Rahn-Eschers Aufruf am 5. September zu bereits angegebener Nachmittagsstunde angekommen, weilte Bernhard Hirzel, Pfarrer des Ortes und Präsident eines örtlichen „Glaubenskomite", lange Zeit leitend, endlich entfesselnd *, selbst erregbar, und mitten in einem Volke lebend, das geneigt zu gewaltsamem Ausbruch. Schon am 4. September, dann wiederholt am 5. Vormittags hatte er Berichte vernommen von theils abgehaltenen, theils erst veranstalteten Versammlungen der Radikalen, Berichte, laut welchen diese einen Handstreich zu thätlicher Beschützung der Regierung bezweckten. Dazu kam jener Aufruf. Alles zusammen genommen bestimmte den feurigen Mann zum Handeln: gegen Abend des 5. ließ er in Pfäffikon die Sturmglocke ziehen. Sie rief bald auch in weiten Umgebungen zum Aufbruch. Die Nacht durch sammelte sich das unruhige Volk, schwoll zu vier- bis fünftausend Männern an und zog unter Hirzels Führung in die Nähe von Zürich. Eine in Dübendorf erhaltene Aufforderung des engern Komiteausschusses zur Rückkehr blieb unbeachtet; gegen vier Uhr früh (6. September) machte der Zug Halt in Oberstraß.

In der Stadt hatten sich unterdessen schleichend die Vorboten der Anarchie eingestellt: die Mitglieder der Regierung waren aus einander gegangen; die Zentralpolizei war unthätig; die Stadtbehörde handelte für sich und stellte eine eigene, vorerst wenig zahlreiche Bürgerwache auf, hierzu befugt durch ältere und neuere hoheitliche Anordnungen; von Seite der Regierung geschah nichts, als daß der Präsident des Kriegsrathes (Weiß) die in der Militärschule weilende Mannschaft (etwa zweihundertfünfzig Mann) zu Sicherung

* Die Straußischen Zerwürfnisse in Zürich 1839, von Dr. Heinrich Gelzer. Hamburg und Gotha 1843. S. 376.

der öffentlichen Ordnung an die Verfügung des Obersten Hirzel stellte. Dieser, nun Truppenkommandant Namens der Regierung, ließ das Zeughaus besetzen. Später sammelte sich allmälig wieder ein Theil der Regierungsglieder auf der Hauptwache. Unter Vorstand des Bürgermeisters Heß entsendeten sie die Regierungsräthe Hegetschweiler und Melchior Sulzer nach Oberstraß, wo auch Rahn-Escher eingetroffen. Es war früh Morgens am 6. September. Pfarrer Hirzel und Rahn forderten die Erfüllung sämmtlicher in der Adresse von Kloten ausgesprochenen Wünsche und die bestimmte Erklärung, daß der Regierungsrath weder jetzt noch in Zukunft „fremde" (eidgenössische) Hülfe in Anspruch nehmen wolle. Diesen Forderungen ließen sie den Ruf zur allgemeinen Erhebung des Landsturmes folgen, wozu die vorläufigen Befehle schon früher ertheilt worden. Bald heulten die Sturmglocken viele Stunden lang durch alle Theile des Landes. Von den Seeufern her brach zunächst Mannschaft auf.

Von der Regierung blieben inzwischen Pfarrer Hirzel und Rahn-Escher ohne Antwort; es wurde deßhalb der Einmarsch in die Stadt beschlossen. Ihre Mannschaft war also geordnet: voran ungefähr hundertvierzig Bewaffnete, dann zweitausend Unbewaffnete, doch mit Stöcken und Knitteln versehen; die Uebrigen hatten sich während der Morgenstunden wieder verlaufen. Bei dem Rathhause theilten sie sich: Pfarrer Hirzel mit den Bewaffneten und einem Theil der übrigen nahm die Richtung nach der Storchengasse, Rahn-Escher mit der Hälfte der Mannschaft zog den Rathhausquai aufwärts und über die obere Brücke. Aus den Reihen vernahm man den treibenden Ruf der Führer: „Vorwärts, vorwärts!" Die Mannschaft sang geistliche Lieder; ihr Aussehen war im Ganzen nicht ansprechend. Stumm und ruhig beobachteten die vielen Zuschauer, unter ihnen auch Standesgesandte, die außerordentliche Erscheinung eines betenden Aufstandes. Die Absichten der Führer sind verschieden gedeutet worden; Pfarrer Hirzel selbst will bloß in die Stadt gezogen sein, um die Mannschaft in der Nähe der Regierung aufzustellen und der Bewilligung des Geforderten desto sicherer zu werden. Aber nicht dieß allein, son-

dern der völlige Sturz der Regierung lag im Zwecke. Hürlimann-Landis erklärt dieß offen in einem Brief, den er noch vor dem Einzug jener Schaaren geschrieben. „Eine provisorische Regierung wird gebildet werden müssen, da die alte das Zutrauen nicht mehr besitzt.“ Und dann: „laßt Sturm läuten, Brüder!“ u. s. w. Seine Meinung theilten die übrigen Glieder des Ausschusses. Alle Umstände drängten überhin zu solchem Ende.

Die Regierung versammelte sich inzwischen wieder, jetzt im Postgebäude, vernahm den Bericht ihrer Abgeordneten, gedachte einzuwilligen wenigstens in einen Theil der vorgetragenen Begehren, so insbesondere dem Volke in Oberstraß die schriftliche Versicherung zu geben, daß sie die Einberufung „fremder“ Truppen weder beabsichtigt habe noch jetzt beabsichtige, und ließ eine allgemeine Bekanntmachung in gleichem Sinne vorbereiten. Zu gutem Schluß wollte sie die verschobene Antwort an die sechs Standesgesandtschaften in Berathung ziehen. Die militärischen Anordnungen waren unterdessen vervollständigt worden. Nicht bloß das Zeughaus, sondern auch die Zugänge zu demselben waren besetzt. Auch die Stadtbehörde vermehrte die Sicherheitsmaßregeln; als gegen Tagesanbruch die Nachricht gekommen, daß die Bauern sich nicht zurückzogen, wurden neue vierhundert Mann zur Bürgerwache aufgeboten; aus den Zeughäusern des Staates bewaffnet, besetzte sie alle Zugänge der Stadt und die wichtigsten Posten im Innern zu Wahrung der öffentlichen Sicherheit gegen die einherströmenden Massen; ihr Befehlshaber war Oberst Eduard Ziegler, gleichzeitig Stadtpräsident. So standen die Dinge Vormittags am 6. September.

Als Pfarrer Hirzel durch die Storchengasse sich bewegte, ritt die Kavallerie gegen dessen Kolonne vor, um deren Vorrücken auf den Fraumünsterplatz zu hemmen. Die Abmahnung wurde nicht geachtet; es fiel ein Schuß aus den Reihen der Landleute, darauf entspann sich ein kurzes Gefecht und einzelne Kavalleristen stürzten. Um eben diese Zeit rückte die Rahn-Escher'sche Kolonne vor auf den gleichen Platz, worauf sich die Kavallerie zurückzog. Beide Kolonnen der Landleute marschirten alsdann vorwärts gegen die

Zeughäuser, zum Theil bis auf den Neumarkt, wollten auf wiederholtes Zurufen abermals nicht weichen. Die Infanterie und die Scharfschützen gaben nun Feuer, die Kavallerie brach neuerdings vor; es fielen eine Anzahl der Landleute; es fiel auch Hegetschweiler, der wegen verlängerten Kampfes und da derselbe eine weitere Ausdehnung gewann, als Friedensbote und mit dem Befehl zur Einstellung des Feuerns vom Posthause herbeigeeilt war. In Folge jenes blutigen Empfanges löste sich die Landsturmmannschaft auf, wich in regelloser Flucht über die obere Brücke zurück und suchte das Weite.

Das Stadthaus war mittlerweile durch eine Abtheilung Bürgerwache besetzt geblieben. Als der Kommandant Oberst Ziegler das Feuern vom Münsterhof her hörte, ließ er diese Truppe unter Oberstlieutenant Friedrich Schultheß vorrücken, in der Absicht, sich zwischen die Kämpfenden zu stellen und dem Blutvergießen ein Ende zu machen. Aber das Landvolk hatte den Platz schon geräumt. Die Bürgerwache rückte nun weiter vor durch die Postgasse zu den Zeughäusern und empfing hier, aus der Hand eines Standesweibels, den schriftlichen Befehl des Amtsbürgermeisters an Oberst Hirzel zur Uebergabe der Zeughäuser an die Bürgerwache. Sie erfolgte. Die Truppen der Militärschule aber mußten erst in aller Stille zurückkehren in die Kaserne, dann zum Theil in kränkender Flucht ihr Heil suchen. Für die Regierung hatte die letzte Stunde geschlagen; ihre Mitglieder verschwanden einzeln in verschiedenen Richtungen und mit verschiedenen Zwecken. Die politische Gewalt war bereits übergegangen auf die Mitglieder des Zentralkomite; die einzig noch verfügbare Militärmacht stand unter den Häuptern der Stadt *. Die Regierung Zürichs, welche ein Jahr zuvor noch gesammter Schweiz zu befehlen sich die Macht gefühlt hätte, die Regierung, welche wenige Monate früher die Rekonstituirung eines Kantons beschlossen und der Eid-

* Oberst und Stadtpräsident Eduard Ziegler, der einflußreichste von ihnen in diesen Septembertagen, erhielt später (1840), aus Veranlassung eines freiwilligen Vereins von Bürgern und andern Bewohnern der Stadt Zürich, einen Ehrendegen als Zeichen der Anerkennung geleisteter Dienste.

genossenschaft in Antrag gebracht, jene Regierung, welche der Welt das Schauspiel einer neuen Kirchenreform verheißen: sie war nicht mehr. Innerer Zwiespalt, Hochmuth in den Entwürfen und unmännliche Schwäche in den Tagen des Ernstes, dann der Abgang jenes sittlichen Kerns, der allein in solchen aufrecht hält, waren die Ursachen ihres Falles. Die Regierung von Zürich verschwand ohne das Bedauern ihrer ehemaligen Freunde und Verehrer. Hegetschweiler starb am 10. September an seiner Wunde, ein Opfer seines versöhnenden Sinnes und patriotischen Muthes. Ihn ehrt die Nachwelt als weisen Rathgeber und entschlossenen Helfer in der Noth. Wenige Monate zuvor hatte er den Rücktritt genommen, ließ sich jedoch zu längerm Bleiben in der Regierung bereden.

Ein neues Organ der Gewalt war nothwendig geworden. Ihre künftigen Träger fanden sich leicht. Zwei Mitglieder der alten Regierung, Melchior Sulzer und Eduard Sulzer, hatten ihren Uebergang zu einer neuen Ordnung von länger her vorbereitet; Bürgermeister Heß schien unentbehrlich wegen seiner eidgenössischen Stellung, Ludwig Meyer von Knonau empfehlenswerth wegen seines Ansehens. Diese vier Mitglieder der Regierung nebst dem alt Bürgermeister Konrad von Muralt wurden von dem Zentralkomite eingeladen, gemeinsam mit Hürlimann-Landis und alt Regierungsrath Escher-Schultheß als provisorische Regierung aufzutreten; es geschah unter der übel gewählten Bezeichnung „als ergänzter eidgenössischer Staatsrath“. Die Terminologie der Züricher Verfassung wußte nichts von solcher „Ergänzung“. Diese provisorische Regierung begann mit dem Versprechen: „Ein Großer Rath werde für die Mittel sorgen, die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Gesetzgebung fortan nach den Bedürfnissen des Volkes zu ordnen“.

Gleichwie während der vorangegangenen Nacht das Landvolk in den östlich gelegenen Bezirken aufgestanden, so waren im Laufe des Tages die Massen aus den übrigen Landestheilen gefolgt: fast kein Kirchthurm, in dem nicht die Sturmglocke gezogen wurde. Zahllose Massen waren seit Mittags 11 Uhr herangezogen mit

Morgensternen, Sensen, Speeren, Hellebarden, Keulen und Stöcken aller Art, andere mit Schießgewehren bewaffnet; nach mäßiger Schätzung waren Abends am 6. und durch die Nacht vom 6. auf den 7. September wenigstens zehntausend mehr oder weniger bewaffnete Männer ab der Landschaft in der Stadt, zum Theil in Kirchen und auf den öffentlichen Plätzen gelagert. Vom Vormittagskampfe her zählte man vierzehn Todte (die später Verstorbenen inbegriffen), eben so viele Verwundete, die zufällig Verunglückten ungerechnet. Das Militär kam ganz mit heiler Haut davon.

Nach dem Antrittsproklama der provisorischen Regierung sprach auch das Zentralkomite zum Volk, zu mäßiger Benutzung des Sieges und zur Enthaltung von aller Rache mahnend: „die Strafe der Ungerechten und Ungläubigen ist durch den errungenen Sieg schon hart genug“. Die durch obige Bezeichnung Getroffenen waren wirklich zu schleuniger Flucht genöthigt, um nicht dem ergrimmten Volk anheimzufallen: so Großrathspräsident Furrer, Bürgermeister Hirzel, Professor Dr. Keller, Oberrichter Wilhelm Füßli, Staatsanwalt Ulrich, die Regierungsräthe Weiß, Zehnder und Bürgi, Oberst Sulzberger, Major Uebel, der gewesene Kommandant der Kavallerie. Keller und Sulzberger entflohen in Kleidern des Evageschlechtes.

Das Volk aber feierte seinen Sieg, nach ruhig verlaufener Nacht, am 7. September Vormittags. Es hielt Landsgemeinde in der alten vorörtlichen Stadt in der ungeheuern Anzahl von zwanzigtausend Männern, auf zwei Plätzen vertheilt, der Mehrheit nach bewaffnet. Von der Bühne herab sprachen seine glücklichen Führer Rahn-Escher, Hürlimann-Landis und Andere vom Erlittenen und Errungenen, empfahlen Gehorsam der provisorischen Regierung, verkündeten die bevorstehende Auflösung des Großen Rathes und verhießen die baldige Begnadigung der Brandstifter von Uster. Die Versammlung verlief ohne Störung oder Exzesse; gegen Abend kehrte ein Theil des Volkes in seine Heimat zurück. Die provisorische Regierung aber umgab sich alsbald mit der erforderlichen Zahl Milizen und hatte zudem die

ihr großentheils ergebene Bürgerwache zu ihrem Schutz in Bereitschaft.

Zweiter Abschnitt.

Bundesanarchie. Eine Tagsatzung ohne Haupt; die Eidgenossenschaft ohne Tagsatzung. Reaktion in Zürich und durchgreifender Wechsel des politischen Systems. Wiederzusammentritt und Vertagung der Tagsatzung. Wortbruch der Eidgenossenschaft, am Kanton Wallis verübt. Rückkehr zur Vermittlung in Wallis. (Herbst 1839).

Das allgemein geübte und allgemein anerkannte Verfahren der Bundesbehörden bei Störung des innern Friedens in einem Kanton war dieses: auf Begehren der Regierung des betroffenen Kantons leisteten die Nachbarkantone oder die angerufene Tagsatzung nöthige Hülfe zur Erhaltung oder Wiederherstellung verfassungsmäßiger und gesetzlicher Zustände; konnte eine solche bestimmte Aufgabe nicht gestellt werden, so wurde schriftlich oder mündlich, gewöhnlich durch Abordnung von Repräsentanten, wenigstens zum Frieden gerathen, ein thätliches Zusammentreffen, vollends Blutvergießen unter den Entzweiten zu hindern gesucht. Wiefern die Tagsatzung selbst durch ihren Beschluß über Nichtintervention (vom 27. Dezember 1830) vom ursprünglichen Bundesrecht abgegangen, ist im ersten Bande erzählt worden. Die Aenderung der Verfassungen wurde damals als eine Nothwendigkeit angesehen und den Kantonen sollte in dieser Beziehung freie Hand gelassen werden. In der Hauptsache blieb jenes Bundesrecht bestehen, und Niemand zweifelte in den folgenden Jahren an der Befugniß und am Beruf der obersten Bundesbehörde, eine Kantonsregierung auf ihr Verlangen gegen ungesetzliche Angriffe zu unterstützen und, wenn der Fall solchen Begehrens auch nicht vorläge, wenigstens offene Thätlichkeiten und Blutvergießen, ohne Einmischung in streitige Fragen, zu verhindern. Diesen Grundsätzen hatten vornehmlich jene Kantone gehuldiget, welche, der Bundesreform abhold, sich die Erhaltung des Bundesvertrages vom Jahr 1815 zur Aufgabe gesetzt hatten, so wie jene, welche

bemüht waren, zwischen der Partei des Stillstandes und jener der Bundesreform, bald nach rechts, bald nach links sich wendend, die Waage zu halten und gefährlich erachtete Entscheide zu erschweren. Letztere Partei hatte jederzeit einen entschiedenen Abscheu vor blutigen Auftritten gezeigt und in allen vorgekommenen Fällen freundliche Intervention, zum Zwecke, wenn nicht der Vermittlung, doch wenigstens der augenblicklichen Einstellung der Feindseligkeiten, empfohlen. Als das schlagendste Beispiel erwähnt die Geschichte der am 22. August 1831 früh Morgens, vornehmlich auf das beredte Andringen des Gesandten von Zürich, Konrad von Muralt, von der Tagsatzung beschlossenen Intervention im Kanton Basel, mit der Forderung an dortige Regierung, jedes Blutvergießen sofort einzustellen, und dem Befehl an das aufgestandene Landvolk, sofort die Waffen niederzulegen und zur gesetzlichen Ordnung und Ruhe zurückzukehren.* Seitens der Regierung von Basel hatte damals keinerlei Begehren vorgelegen, obwohl sie, repräsentirt an der Tagsatzung, die beste Gelegenheit hatte, ein solches anzubringen. Aber abgesehen von Bundesrecht und Bundespraxis geht aus der Natur staatlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse überhaupt hervor, daß in Fällen von Friedensstörungen gemeingefährlicher Art vorhandene legale Kräfte sich ins Mittel setzen.

Ein außerordentlicher Fall lag nun in Zürich vor: die Störung der innern Ruhe und der gesetzlichen Ordnung, ein gewaltsamer Eingriff in beide; versuchte Abwehr der Regierung gegen den Aufstand hatte stattgefunden im Kanton, dem zur Zeit eben das vorörtliche Amt und mit diesem die Leitung der Tagsatzung, überhaupt aller eidgenössischen Angelegenheiten, zustand; die verfassungsmäßige Regierung des Kantons Zürich hörte selbst auf; eine vorörtliche Behörde bestand daher auch nicht mehr. Bestand eine Tagsatzung noch, oder bestand sie nicht? Das kam nicht in Frage, wohl aber, was ihre Pflicht sei und ihre Befugniß in der ungewöhnlich peinlichen und gefährlichen Lage.

* S. Band I, S. 203 und 204.

Die Tagsatzung war einberufen auf den 6. September Morgens; es hätte jenes oben erwähnte Kommissionsgutachten für Anerkennung und Einführung der neuen Verfassung von Wallis in Behandlung kommen sollen; der Präsident, Bürgermeister Heß, stellte die Sitzung noch in den Frühstunden ab. Die Gesandten der Stände hatten wenig Neigung, sich solch unbedingter Unthätigkeit hinzugeben, und hätten sie solche auch gehabt, so erlaubte ihnen die Pflicht und die Verantwortlichkeit gegen ihre Kommittenten nicht, jener bequemen Neigung Genüge zu thun. Mehrere Gesandten verlangten gemeinsamen Rathschlag, und da auf einen solchen bei dem Präsidenten einer in Auflösung begriffenen Kantonsregierung nicht abgestellt werden konnte, so richteten sie ihr Begehren an den Gesandten desjenigen Standes, welcher der eidgenössischen Rangordnung zufolge die erste Stimme, nächst dem Vorort, im Rathe der Eidgenossen führte. Schultheiß Neuhaus handelte in diesem Fall wie ein Mann, der seiner Stellung bewußt ist, ohne sie zu überschätzen. Seine kantonalen Pflichten gegen den Stand Zürich hatte er erfüllt, und auch die böswilligste Mißdeutung derselben könnte kein Glück machen. Am Vormittage des 6. September traten vornehmlich allgemein eidgenössische Rücksichten in den Vordergrund. Während mit allen Glocken der Stadt Sturm geläutet wurde, berief Neuhaus die Gesandten sämmtlicher Stände, mit Ausnahme von Zürich und Wallis, zu besonderer Konferenz in das Gebäude der eidgenössischen Kanzlei, auf Vormittags 11 Uhr. Tadel möchte höchstens die Verspätung auf sich ziehen. Die Gesandten erschienen, in sehr verschiedener Stimmung, beriethen hin und her, ohne das Rechte zu treffen, weil die parteiische Auffassung der Ereignisse es nicht zuließ. Der Bundesvertrag kannte keine Lage, in welcher eine Tagsatzung unmöglich gewesen wäre; am wenigsten war dieß in einem Augenblicke der Fall, wo die wohlbeglaubigten Gesandtschaften von zwanzig Ständen in der Bundesstadt anwesend waren, die Tagsatzung schon von länger sich konstituirt befand. Hatte nun unter ausdrücklichem und sehr entschiedenem Zuthun von Zürich das Votum eines Standes (Wallis) als für einmal eingestellt angesehen und er-

klärt werden mögen, so war das Gleiche wohl auch zulässig in Hinsicht auf einen andern, auf den Kanton Zürich. In dieser Beziehung waren die Kantone sich gleich. Uebrigens konnte es sich nicht von einem Ausschluß handeln: Zürich hätte in jener Lage nicht Theil nehmen können. Die versammelten Stände wagten indessen nicht, sich auf den höhern Standpunkt zu erheben: sie ließen erst noch in Frage stellen, was sich von selber verstand. So entspann sich einläßliche Erörterung über die Haltung im Allgemeinen, wie gegenüber von Zürich insbesondere. Die Gesandten von Glarus, Genf, Solothurn, Schaffhausen, Freiburg, Thurgau, Graubünden hielten Entfernung für das Beste; die Tagsatzung könne nicht an einem Orte bleiben, wo der Bürgerkrieg wüthe, alle Bande öffentlicher Ordnung gelöst seien, der Terrorismus selbst die Ansichten der Stände würde beherrschen wollen; so insbesondere Solothurn. Am eindringlichsten für die Entfernung sprach Oberst von Maillardoz, der Gesandte von Freiburg. Dabei wurden verschiedene Orte in Vorschlag gebracht, wohin sich die Tagsatzung zurückzuziehen hätte, um daselbst ihre ordentlichen Verhandlungen fortzusetzen. Ganz abweichend äußerten sich andere Gesandtschaften, wenn auch unter sich von sehr verschiedenem Standpunkt aus: die Gesandten von Luzern, Uri, St. Gallen, Basel-Stadttheil, Neuenburg, Waadt empfahlen eindringlich das Verharren in der Stadt Zürich, dem bundesmäßigen Sitze der Tagsatzung, wobei die einen als Grundlage annahmen, daß die Tagsatzung schlechterdings nur in der vorörtlichen Hauptstadt ihre Versammlung halten könne, Zürichs Eigenschaft als Vorort keinen Augenblick stillstehe, die andern überhaupt nicht einen Schritt thun wollten, der einer Flucht ähnlich gewesen wäre und die Autorität der Tagsatzung vollends vernichtet hätte, endlich weil sie im Grundsatze die Stellung der Tagsatzung ganz unabhängig erachteten von allem, was am Vororte vorgehen möge. Jene Kantone, die seiner Zeit das Extrem der Sarner Konferenz gebildet hatten, waren wesentlich von dem Beweggrund geleitet, den Umschwung in Zürich sich ruhig verlaufen, die Gegenrevolution vollenden und die konservative Partei ans Ruder treten zu

lassen. Das lag in ihren heißesten Wünschen, und mit sichtlichem Behagen blickten sie auf Ereignisse, welche ihrem politischen System eine glänzende, siegreiche Zukunft in Aussicht stellten. Umgekehrt war Meinung und Absicht der Gegner, die an der Spitze der liberalen Partei standen: den Rückschlag jener Ereignisse möglichst zu dämpfen, die freie höhere Stellung Namens der Eidgenossenschaft zu erhalten, das Haupt nicht zu beugen vor einer unter so beklagenswerthen Erscheinungen ausgeführten Reaktion. Ansichten dieses Zieles wurden geäußert durch die Gesandten von Luzern, St. Gallen, Waadt, Aargau. Es ist indeß nicht zu übersehen, daß die Berathung nur einen halboffiziellen Charakter hatte, die Voten als individuelle abgegeben wurden. Nicht weniger getheilter Meinung waren die Gesandten in Hinsicht auf das Verhältniß zum Kanton Zürich. Die Rolle der stabilen Partei haben wir schon gesehen: sie vergaß ganz ihrer so oft gerühmten Lehren von allerstrengster Legalität, von der Majestät der Regierungen, von ihrer Unantastbarkeit, von der Verwerflichkeit massenhafter Volksbewegung und vollends der Geltendmachung ihrer Ansprüche durch Anwendung der Gewalt; sie vergaß mit einem Wort ganz ihren so oft kundgegebenen Abscheu vor dem Aufruhr; sie hatte die Schwäche, ihre Sympathieen für denselben durch eine überruhige, fast schmunzelnde Haltung kundzugeben. Daher ihr Entschluß: aller Selbstthätigkeit der Tagsatzung mit Rücksicht auf die zürcherische Krisis entgegenzutreten. Die entgegengesetzte Meinung vertraten vornehmlich Baumgartner und Kasimir Pfyffer: vor sich sahen sie nur vollendete Anarchie, den Kanton ohne Regierung, die Parteien im Kampfe begriffen, einen Entscheid noch nicht gegeben, den glücklichen Ausweg noch nicht betreten; kein Mensch konnte wissen, ob die Schweiz nicht am Vorabend eines allgemeinen Brandes stehe, dem im günstigsten Falle nur die Tagsatzung zu steuern vermöchte, und welchem werkthätig vorzubeugen immerhin Pflicht der Bundesbehörde sei, gleichviel ob sie auf Erfolg rechnen könne oder nicht. In diesem Sinn rieth Baumgartner zu einem Aufgebot von achttausend Mann Bundestruppen und zur Wahl von eidgenössischen Repräsentanten, deren nächste

Aufgabe übrigens keine andere wäre, als, ohne Einmischung in die Streitfragen des Kantons, die äußere Ordnung zu handhaben. Dieses Votum war weit entfernt von der Absicht, die Waffen zu ergreifen für Wiederherstellung des Personals einer Regierung, die bereits als völlig zerstoben angesehen werden mußte. Kasimir Pfyffer, zweiter Gesandter von Luzern, sah die Aufgabe noch als ausgedehnter, die Lage als noch gefährlicher an und rieth zum Aufgebot von zwanzigtausend Mann, genau der gleichen Zahl, zu welcher Zürich seiner Zeit Hand geboten, als Abyberg mit einigen hundert Bewaffneten das Dorf Küßnacht besetzt hatte. Pfyffer's Ansicht neigte sich indessen mehr zur thätigen Intervention im Sinne der Herstellung der bereits durchlöcherten gesetzlichen Ordnung.* Bethätigung ohne irgend welche grundsätzliche Richtung wollte Waadt, vertreten durch Staatsrath Druey: augenblickliche Ernennung von Repräsentanten mit dem Auftrag zu vermittelnder Einwirkung auf die streitenden Theile. Die Berathungen wurden unterbrochen durch die Ankunft des eidgenössischen Kanzlers Amrhyn, mit der Meldung: Heß und die beiden Sulzer hätten sich zu gemeinschaftlichem Handeln an den Stadtrath und an das Zentralkomite gewendet. Es nahte das Auftreten der provisorischen Regierung. Ihre definitive Bildung wurde bald nachher (gegen 1 Uhr Nachmittags) durch den eidgenössischen Staatsschreiber von Gonzenbach verkündet; höchst interessanter Augenblick: eisig-kalte Stille der „Sarner", heimliche Freude ausgedrückt auf den Gesichtern der Mittelpartei; große Betroffenheit der Liberalen.** Endlich beschloß die Mehrheit, den Bürgermeister Heß anzufragen, ob er sich noch ferner als Präsidenten der Tagsatzung betrachte. Hiermit ging man aus einander. Abends fünf Uhr war neue Konferenz der Stände. Heß ließ die Antwort vernehmen: allerdings betrachte er sich noch als Präsi-

* Die Begründung liegt ausführlich in dem Sendschreiben an den Großen Rath von Luzern, vom 8. September 1839, von Dr. Kasimir Pfyffer.

** Baumgartner erzählt nun nicht mehr als Augen- und Ohrenzeuge, da er um die Mittagsstunde die Konferenz verlassen hatte.

denten des Vorortes und der Tagsatzung; er versicherte, diese möge (unter seinem Vorsitz) ruhig ihre Berathungen fortsetzen, nur werden seine zwei Mitgesandten nicht beiwohnen.* Die Berathung hatte nun einen heiklen Stoff gewonnen: kann Heß, der Präsident einer aus dem Aufstande hervorgegangenen provisorischen Regierung, als Präsident der Tagsatzung anerkannt werden? Für und wider wurde gesprochen, von den meisten Gesandtschaften im verneinenden Sinn; sie erklärten, daß sie auf Einladung des Bürgermeisters Heß in der Tagsatzung nicht erscheinen würden; zu einer Abstimmung kam es nicht; mittelbar war die Anerkennung dadurch versagt und die Berechnung der zürcherischen Reaktion, welche sich an die persönliche Zuziehung jenes Magistraten geknüpft, hatte fehlgeschlagen. Zur Abstimmung gelangte dagegen ein Antrag von Freiburg, die vorörtlichen Funktionen an den Stand Bern zu übertragen, somit auch den Sitz der Tagsatzung in dortige Hauptstadt zu verlegen. Vierzehn gegen sechs Stimmen verwarfen den Antrag. Ein Wegziehen der Mehrheit von Zürich hätte eine kleine Gegentagsatzung hervorgerufen; namentlich waren die Stabilen entschlossen zu bleiben und im eben erwähnten Sinne zu handeln. Mit jener Kraftäußerung war eine halbe Abdikation verbunden: die Konferenz beschloß, für einmal und auf unbestimmte Zeit die Sitzungen der Tagsatzung einzustellen. Dadurch war die Autorität des Bundes stillgestellt, man wußte nicht, auf wie lange und ob die Bundesbehörde in legaler Form sich wieder werde vereinigen können; der Bund war ohne Haupt, ohne Zentrum, ohne Leitung; nichts hatte Geltung, als die Konvenienz der Kantone, das Interesse der Parteien. Solchen schmählichen Zustand hatten, mehr noch als der Bundesvertrag, die Personen verschuldet, denen obgelegen, das Ansehen und den Einfluß des Bundes nach innen und nach außen zu wahren und festzuhalten. — Nach diesem Heldenstück stoben die Gesandten aus einander, holten mündlich oder schriftlich die Verhaltsregeln ihrer Stände ein

* Keller und Weiß, zu dieser Zeit wohl schon auf die Flucht bedacht, jedenfalls ausgestoßen.

oder gingen müßig, bis ihnen der Lauf der Ereignisse wieder zu Ehren half.

Die Stimmung in den Kantonen oder doch ihre Handlungsweise war durch dieselben Motive bedingt, welche bereits die Gesandten geleitet. Aller bemächtigte sich, obwohl das Geschehene vorzusehen war, eine unnennbare Ueberraschung. Sie waren plötzlich in eine neue Welt von Plänen zu politischen Aenderungen versetzt, welche unausbleiblich schienen. Von der einen Seite träumte man die Umwandlung aller Verhältnisse, die Rückkehr zu einer Politik, welche im Laufe der Jahre erfolglos geworden; von der andern war man auf Erhaltung des Gewonnenen bedacht, ohne dabei den unvermeidlich gewordenen Entwickelungen in Zürich Zwang anthun zu wollen. Ein Einschreiten auf dem Wege des Garantiekonkordates wurde stillschweigend verneint; ohnehin waren dafür Entwürfe weder gemacht, noch viel weniger zu einiger Reife gediehen. Wenn gleichwohl die sechs Kantone das bekannte Schreiben vom 5. September an die gefallene Regierung Zürichs erlassen hatten, so geschah es nicht, um im Gegensatze zu der Tagsatzung Konkordatskräfte in Anwendung zu bringen, sondern weil sie überhaupt nur in ihrem eigenen engern Kreise irgend eine Verständigung möglich erachtet hatten. Diese Ansicht hatte auch alsbald ihre Bestätigung in den allgemeinen Ständekonferenzen vom folgenden Tage gefunden und sollte sie später noch entscheidender finden. Von einer Intervention verstummte alsbald selbst die leiseste Anregung, nachdem die vollendeten Thatsachen ihre Macht ausgeübt. Im Schooße der einzelnen Kantonsregierungen wurde die neue Lage erwogen, zum Theil in Anwesenheit ihrer Standesgesandten, so namentlich in Bern, wohin Neuhaus, in Luzern, wohin Kopp, in St.Gallen, wohin Baumgartner sich persönlich begeben hatten. Die Ansichten dieser drei Kantone waren ungefähr dieselben: die geschehene Umwälzung in Zürich sei ein Ereigniß, über welches eidgenössischerseits nicht weiter einzutreten; eben so wenig aber würde es den Begriffen von gesetzlicher Ordnung entsprechen, die in den Nothstunden des 6. September geschaffene provisorische Regierung als vorörtliche Behörde anzu-

erkennen. In diesem Sinn erließ die Regierung von St.Gallen am 7. eine Mittheilung an die Tagsatzung und ein Kreisschreiben an die Stände. Wenn gleichzeitig die Bereitwilligkeit zur Mitwirkung für Herstellung der Ruhe und der verfassungsmäßigen Ordnung in Zürich ausgesprochen wurde, so war damit wenigstens nicht die Wiedereinsetzung einer Regierung gemeint, die für immer ihr Leben geendet.

Mittlerweile hatte die provisorische Regierung von Zürich vorsorglich gesammten Mitständen die Anzeige von ihrem Amtsantritt zugehen lassen und jede bewaffnete Intervention ausdrücklich abgelehnt mit Verdeuten, daß solche die traurigsten Folgen herbeiführen, jedenfalls die bundesbrüderlichen Zwecke ganz verfehlen würde. Die Verwahrung war eben so überflüssig als ungebührlich, da für Bewaffnung höchstens vereinzelte Stimmen aufgetreten waren, und auch diese wesentlich ohne das bestimmte Ziel der unmittelbaren Einmischung in die zürcherischen Zerwürfnisse, da zudem ohne weitläufige Vorbereitungen ein Aufgebot von Milizen zu erwähntem Zweck gar nicht möglich gewesen wäre. Die siegende Partei in Zürich schien ganz unfähig für solche Erwägungen. Am 9. versammelte sich auf den Ruf des Präsidenten der provisorischen Regierung der Große Rath in der Großmünsterkirche, sehr unvollständig bei Ausbleiben der geschlagenen Partei und des Präsidenten Furrer selbst, der vergebens protestirt hatte, nachdem seine Partei sich eben so vergeblich bemüht, einen „legalen" Gegengroßrath auf die Beine zu bringen. Zahlreiche Volksmassen hielten die Kirche und deren Umgebung besetzt, Tausende unter Leitung der bekannten Bezirkskomite's. Der Große Rath beschloß Anerkennung der provisorischen Regierung, so wie seine eigene Auflösung und neue Integralwahlen für den Rest seiner Amtsdauer bis 1842; nicht ohne Befremden hörte man bei diesem Anlaß von Seite eines jener Regierungsräthe, die früher für die Berufung von Strauß gestimmt, des Med. Dr. Zehnder, Worte des Einlenkens, weniger würdig, als das beredte Schweigen nach erlittener Niederlage. Die am meisten betrübende Erscheinung des Tages war abermals die herbe Beurtheilung anderer Stände. Viele ihrer

Gesandten wohnten der Versammlung als Zuhörer bei; gegen sie sich wendend sprach alt Bürgermeister von Muralt ernsten Tones gegen eidgenössische Intervention; feuriger, einseitiger, leidenschaftlicher im gleichen Sinne alt Oberrichter Ulrich; „eher würden sich die Zürcher insgesammt an den Grenzen zerhacken lassen, als fremde Einmischung dulden“. So sprachen einflußreiche Männer noch am 9. September, ohne daß irgend eine einzige Handlung auch nur eines einzigen schweizerischen Standes vorlag, aus der man bestimmte Absichten auf eine Intervention hätte entnehmen können, ja nachdem alle und jede Wahrscheinlichkeit, daß davon nur die Rede sein werde, gänzlich dahin gefallen war. Die Vorwürfe im Allgemeinen, dann die immer wiederkehrende Bezeichnung eidgenössischer Truppen als „fremder“, oder überhaupt einer eidgenössischen Dazwischenkunft als einer „fremden“, hat manche jener redlichen Schweizer tief verletzt, welche das Mißgeschick hatten, eben zu jener Zeit Mitglieder der obersten Bundesbehörde zu sein. Die Geschichte zeichnet jenes herbe Wort auf, damit es nie mehr Wiederholung finde.

Für den Kanton Zürich waren nun die Dinge, wenigstens äußerlich, geebnet, wenn auch unter schweren Verlürsten, am Wesen und Werth der gesetzlichen Ordnung. Man sah das Ende der Anarchie voraus. Die Eidgenossenschaft als solche war weniger gelenkig. Seit der maßlosen Mißdeutung jenes mehrerwähnten Schreibens vom 5. September an die Regierung von Zürich hatte Niemand Neigung, eine irgendwie hervorragende Stellung einzunehmen. Sämmtliche Gesandtschaften (ohne Zürich, Glarus und Wallis) versammelten sich neuerdings am 11. September, dießmal bei der Gesandtschaft von Bern, zur Berathung der Lage, zur Entscheidung der Frage insbesondere, ob die Stände die provisorische Regierung Zürichs als vorörtliche Behörde, ihren Präsidenten auch als Vorstand der Tagsatzung anerkennen können, oder ob nicht vielmehr die Tagsatzung ihre Verrichtungen unter Leitung der Gesandtschaft von Bern fortzusetzen habe. Der Tagsatzung war von manchen Seiten ihre Unthätigkeit vorgeworfen worden; aber die Gründe solcher Unthätigkeit klärten sich alsbald

auf: Uri, Schwyz und Unterwalden, dann Freiburg, Tessin, Waadt und Genf mit Basel-Stadt stimmten für die Anerkennung des Zürcher Präsidiums; Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau nebst Basel-Land für das Gegentheil, einzelne mit dem Begehren, daß Bern sofort die Tagsatzung einberufen und leiten soll. Neuhaus erwiederte vorsichtig, daß er zu dem Gewünschten bereit wäre, wenn zwölf Stimmen solches verlangten, sonst aber unterbleibe seinerseits die Einladung. Ungewiß blieben die Stimmen von Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell und Graubünden; jene von Neuenburg war gegen jede Versammlung sowohl unter Zürich als unter Bern, und für das Zuwarten bis nach Wiedereinsetzung neuer Behörden in Zürich; die Legitimität war von dieser Seite ganz folgerecht vertreten: Neuenburg sah ein, daß die Revolution in Zürich so wenig gehätschelt werden dürfe als anderswo. Die Meinungsverschiedenheit unter den Ständen war jedenfalls so folgewichtig, daß die Tagsatzung weder vor- noch rückwärts gehen konnte. Uebrig blieb also nur das faktische Zuwarten, da die Tagsatzung, ohne Versammlung, sich auch nicht legal auflösen konnte, selbst wenn sie es gewollt hätte. Lauter denn früher war bei diesem Anlaß die veränderte Richtung beider Hauptparteien hervorgetreten: die stabile ging leichtfertig über einen Aufstand und eine Umwälzung hinweg; die liberale maß alle Ereignisse nach der strengsten Auffassung des Legalitätsgrundsatzes; der letztern Beweggrund war: das Volk habe vermöge der neuen Verfassungen gesetzliche Mittel in Fülle, seine Meinung und seine Rechte geltend zu machen, es bedürfe somit der Zuflucht zu den ungesetzlichen nicht mehr, wie ehedem. Nicht so genau mit der Gesetzlichkeit nahm es der Gesandte von Waadt, Staatsrath Druey: er vertheidigte die Volksherrschaft bis zu ihren letzten Konsequenzen, ohne sich um die Bedeutung der geschriebenen Verfassungen zu kümmern; der Kaiser von Rußland, sagte er, möge als Autokrat einen ihm mißbeliebigen Minister in den Tod schicken, nicht minderes Recht habe die Mehrheit des Volkes in einer schweizerischen Republik; dem Volke stehe selbst die tollste Geltendmachung seines Willens zu. Nach obigem Konferenzergeb-

niß veröffentlichten jene Stände, welche die unverschobene Fortsetzung der Tagsatzung unter Bern verlangt hatten, ihre bundesrechtlichen Ansichten durch offizielle Erklärung vom 12. September, entschlugen sich darin aller Verantwortlichkeit für die eingetretene Unterbrechung, verwahrten sich gegen alle und jede Ausübung vorörtlicher Funktionen durch die mehrerwähnte provisorische Behörde von Zürich und beharrten auf dem Begehren der schleunigen Wiederversammlung der Tagsatzung, unter Leitung von Bern, andern Gesandtschaften den Beitritt zu dieser Erklärung offen lassend. Es wäre eitel zu glauben, daß solche amtliche Veröffentlichungen, wenn auch nicht von unmittelbarem Erfolg begleitet, ohne Einfluß auf den Gang der Ereignisse gewesen wären. Sie trugen wesentlich bei, daß die Reorganisation in Zürich befördert wurde, die Reaktion in der übrigen Schweiz sich einer gewissen Zahmheit befleißen mußte. Das provisorische Zürich ließ eine Gegenerklärung folgen, in welcher die Verdächtigung wieder aufgefrischt wurde, als hätte die auch nur leise Besorgniß einer eidgenössischen Intervention die bekannten Ereignisse herbeigeführt; im Weitern wurde die unbedingteste kantonale Souveränetät nebst voller vorörtlicher Befugsame auch in gegenwärtiger außerordentlicher Lage in Anspruch genommen und baldige Wiedereinberufung der Tagsatzung verheißen.

Der neue Große Rath wurde gewählt; von den unmittelbaren Volkswahlen fielen nur fünfundsechszig auf alte Mitglieder (die mehrfachen Wahlen der gleichen Männer inbegriffen); zahlreich wurden die Bürger der Stadt gewählt. Kaum war für den früher hochgefeierten Gujer von Bauma noch ein Plätzchen zu finden gewesen, obwohl er namentlich in der Straußenfrage ernst mißbilligend gegen die Richtung der Regierung angekämpft hatte. Der Große Rath eilte, das staatliche Haus wieder zu bestellen: er ernannte eine neue Regierung, in welcher nur fünf der früheren Mitglieder saßen, an ihre Spitze Heß und Konrad von Muralt als Bürgermeister (so wurde Heß wieder durch förmliche Großrathswahl Amtsbürgermeister), dann Eduard Sulzer, Melchior Sulzer, Professor Kaspar Bluntschli, Erziehungsrath Ferdinand

Meyer, Heinrich Mousson, ehemaliger Staatsschreiber der Eidgenossenschaft, auch Escher-Schultheß, welcher Mitglied der provisorischen Regierung gewesen, fast ohne Unterschied Männer, die schon länger her oder doch in jüngster Zeit in Opposition gegen die radikale Partei gestanden, auch solche von minderer Bedeutung, wie es in einem Kollegium von neunzehn Mitgliedern nicht anders sein konnte. Den hervorragenden Männern der neuen Regierung kam ohne Ausnahme eine gewisse anerkennenswerthe Mäßigung in ihrem politischen System zu statten; aber im Großen Rath war eine ultraistische Partei vorherrschend, welche durch erstere schwer nur gezügelt werden konnte. Begriff man anderwärts die unerläßlich gewordene neue Bestellung der Regierung, so fiel hingegen die außerordentliche Maßregel auf, die sich auch an die Gerichte wagte. Es wurde die Auflösung des Obergerichts und des Kriminalgerichts, gleichwie aller politischen und administrativen kantonalen Behörden beschlossen; Gnade fanden nur die Bezirks- und Gemeindebehörden. So duldete eine in Leidenschaft entbrannte Republik nicht, was sonst die Monarchieen, die konstitutionellen voraus, als ein Kleinod ansehen: die Unabsetzbarkeit der Richter. In Zürich wurden sie entfernt selbst bei verhältnißmäßig kurzer Amtsdauer, und doch wurde von der reagirenden Partei fortan ihre Vorliebe für die Gesetzlichkeit gerühmt. Auch andere seltsame Dinge geschahen: Amnestieen folgen in der Regel nach glücklicher Unterdrückung eines Aufstandsversuches, dießmal verkündeten solche die Sieger, welche einer mißfälligen Ordnung den Garaus gemacht; die Brandstifter von Uster wurden verheißener Maßen mit einbegriffen, kaum aus einem bessern Grund, als weil sie einer Landesgegend angehörten, welche die Fahne des Aufstandes zuerst geschwungen; mit Verfassung und Gesetzen war dieser Schritt in keiner Weise in Uebereinstimmung zu bringen. Endlich wurden dem Bürgermeister Heß als Mitgesandte zur Tagsatzung die neuen Regierungsräthe Melchior Sulzer und Bluntschli beigegeben. Ein Proklama des Großen Rathes vom 21. kündete dem Volke die getroffenen Maßnahmen an. Die Neuwahl gewisser Behörden wurde darin begründet wie folgt: „das Obergericht

und der Erziehungsrath waren theilweise noch aus Männern zusammengesetzt, die der christlichen Richtung im Volk entgegenstanden"; ihre Wiederversammlung hätte „dem Vaterlande neue Stürme erregt".

Im Anfang Oktobers erfolgte von Seite des Großen Rathes ein neuer Schritt, der die veränderte politische Richtung Zürichs noch anschaulicher machen sollte: er beschloß den Rücktritt aus dem Garantiekonkordat vom Jahr 1832, da es sich in der Erfahrung als überflüssig und unzweckmäßig erwiesen habe; erfolglos und verschollen hätte der Große Rath es richtiger genannt, wie im Verlaufe von sieben Jahren genüglich zu Tage getreten; erfolglos, weil es den ursprünglichen Zweck nicht erreichte, freiwillig angenommenes Grundgesetz für die Eidgenossenschaft zu werden; verschollen, da erst die Rundschreiben und Staffeten des Zürcher Zentralkomite's von 1839 es den Eidgenossen wieder in Erinnerung brachten. Da von dieser Seite, wenn auch grundlos, mit unermüdlicher Beharrlichkeit das Aufbrechen des Landsturmes dem spuckenden Konkordat beigemessen ward, so glaubten die Behörden wohl zu thun, durch einen raschen amtlichen Schritt auch ihren Unwillen über jenes Machwerk kund zu geben. Den übrigen Mitunterzeichnern des Konkordats meldete die neue Regierung Zürichs den Rücktritt durch Kreisschreiben; die betroffenen Stände ließen sich darüber in keinen weitern Verkehr ein; der Schritt von Zürich war ihnen vollkommen gleichgültig.

Endlich schlug die Stunde der Tagsatzung wieder; der Amtsbürgermeister von Zürich lud sie auf den 23. September ein, nachdem sie neunzehn Tage lang gefeiert; das Wiedersehn war beklemmend; alle Theile waren sichtbar ergriffen; bessern Rath konnte man nicht geben als den recht baldiger Auflösung. Das Verhalten Zürichs gegenüber der Eidgenossenschaft wurde noch einmal von einigen Ständen, so Bern, Luzern, St. Gallen, gerügt; von andern, von Tessin vornehmlich, die vollführte Revolution gepriesen; fünfzehn Stände anerkannten hierauf die neue und neu beglaubigte Gesandtschaft Zürichs, Luzern allein nicht; die andern ließen geschehen. Nach geleistetem Bundeseid ergriff Heß,

als Gesandter von Zürich, das Wort, rechtfertigte die Ereignisse, führte sie zurück auf den Grundsatz der Volkssouveränetät, bedauerte die Verblendung, welche den Zusammenhang der Dinge nicht erfassen wolle, und gedachte tadelnd der kundgegebenen Interventionsgelüste einzelner Kantone. Da erhob sich Neuhaus: „Ja, am 2. September sei er bei Heß gewesen, habe ihm auf den Fall der Noth Hülfe angeboten und bemerkt, daß man auf Bern zählen könne; Heß habe erwiedert: „„es wäre die Intervention sehr wünschbar, aber er glaube nicht, daß sie die Mehrheit erhalte.““ Heß entgegnete auf diese Erinnerung: er gestehe offen, daß er in solcher Verblendung gestanden. Hiermit hatte das entsetzliche Zerwürfniß, wenigstens äußerlich, seine Endschaft erreicht.

Die bereits durch die Presse und in amtlichen Verhandlungen vielfach kundgegebene Absicht, auf die Grundlage der zürcherischen Staatsveränderung die bisherige Ständemehrheit durch eine andere zu ersetzen, an deren Spitze Zürich stände, sollte unverschoben ihre Bewährung in der Walliser Angelegenheit finden; Aufstände und Revolutionen sind nicht keusch. Der Große Rath von Wallis, hervorgegangen aus der nach den bindenden Vorschriften der Tagsatzung vorgenommenen Rekonstituirung, übte sein Recht, bestellte eine Gesandtschaft zur Tagsatzung in den Personen von Joseph Barman und Karl von Rivaz; diese hatten sich beeilt, in Zürich so förderlich einzutreffen *, um am 6. September der Tagsatzung beiwohnen zu können, an der Aufnahme, ja einer guten Aufnahme nicht zweifelnd. Noch in der Sitzung der Tagsatzung vom 4. hatte der Präsident der Tagsatzung angezeigt, er werde dieser Gesandtschaft den Zutritt zur Tagsatzung eröffnen, über ihre Kreditive möge sodann die Bundesversammlung verhandeln und entscheiden. An der formellen Legalität der neuen Zustände von Wallis waltete daher von dieser Seite noch am 4. kein Zweifel. Dieselbe Ansicht hatte sich ausgesprochen in dem früher erwähn-

* Früher nicht zugelassen, waren sie im Juli in ihre Heimat zurückgekehrt.

ten einhelligen Kommissionsbefund, und dieser Befund war gegeben worden mit Verwerfung aller von Oberwallis im Laufe der vorangegangenen Wochen gethanen Gegenschritte. Dort hatte nämlich eine vorschriftwidrige Abstimmung stattgefunden und der Bevölkerung waren durch alle erdenklichen Mittel die eidgenössischen Anordnungen, ihre Beweggründe und ihr wohlgemeintes Ziel vorenthalten, umgekehrt war alles in Bewegung gesetzt worden, die Gemüther zu erhitzen und mit der Besorgniß von Religionsgefahr zu erfüllen. Das Mittel leistete Dienst über alle Erwartung. Während das Unterwallis bei wirklicher Mehrheit der Bevölkerung, voller Regsamkeit für die Gründung der so lang ersehnten neuen Verfassung und bei vorwaltender Uebereinstimmung in diesem Streben, nur 8206 stimmende Bürger aufbringen konnte, von denen 7605 die neue Verfassung angenommen hatten, brachte Oberwallis als glänzendes Ergebniß seiner Abstimmung vom 25. August den Entscheid von 10,770 Bürgern, daß sie bei unveränderter alter Verfassung von 1815 verharren wollen; rechnete Oberwallis noch einige hundert Verwerfende in Unterwallis hinzu, so zählte die alte Verfassung eine Mehrheit von eilftausend meist entschlossener Anhänger. Achtung vor der Mehrheit, sagt der ächte Demokrate; Fälschungen aber haben Mühe, sich Achtung zu erwerben; man zieht sie zu Nutzen, unbekümmert um die moralische Wirkung. Die Vertheilung der Stellvertretung, wie sie sich durch die Spaltung gemacht, war bekanntlich dreiundvierzig gegen vierunddreißig; jene repräsentirten sonach ungefähr dreiundvierzigtausend, diese ungefähr vierunddreißigtausend Einwohner. Die Repräsentanzberechnung aber gründete sich ganz gesetzlich auf die nach eidgenössischer Vorschrift im Jahr 1837 vorgenommene Volkszählung. Das war ein schlimmer Umstand; aber Parteiführer wissen sich zu helfen; sie behaupteten, daß damals nicht richtig gezählt, mit andern Worten, die Eidgenossenschaft betrogen worden sei, damit die Betheiligten desto weniger an Geld und Mannschaft beitragen müssen *; sie bedachten aber nicht, daß ihre Wahrhaftigkeit in

* Jene Volkszählung war zum Behuf der Skalarevision angeordnet worden.

Sachen der Verfassung keine große Gunst ansprechen könne, wenn kurz vorher von gleicher Seite die Unwahrheit in offizielle Tabellen eingetragen worden. Der Versuch, die Eidgenossenschaft in der obwaltenden politischen Frage zu täuschen, war so grob, daß er zur Ehre des Oberwallis besser unterblieben wäre; denn bekannt ist, daß man bei allgemeinem Stimmrecht durchschnittlich mehr nicht als einen Stimmfähigen auf fünf Einwohner herausbringt; diese Zahl ungefähr hatte sich wirklich im Unterwallis ergeben, während in einzelnen Theilen des Oberwallis nach den eingereichten Tabellen mehr als ein Drittheil der Bevölkerung als stimmfähig angenommen wurde. Unbedenklich waren indessen Großkastellan Teyta und Bürgermeister Willa aus Oberwallis mit jenem gefeierten Ergebniß Anfangs September in der Bundesstadt eingetroffen, mit dem Befehl ihrer Obern, für Aufrechthaltung der alten Verfassung das Mögliche zu thun. Die Ereignisse von Zürich arbeiteten ihnen in die Hände.

Diejenigen, welche sich als die einzig berechtigten Gesandten von Wallis ansahen, Joseph Barman und Karl von Rivaz, mußten in Zürich feiern, gleich den längst akkreditirten Gesandten der übrigen Stände. Das war nicht die einzige Folge. Da in Zürich der Landsturm Sieger geblieben, so glaubte man in Oberwallis, auf dem gleichen Wege gute Geschäfte zu machen. Man gedachte aufzubrechen zu bewaffneter Selbsthülfe; in Leuk war alle Mannschaft vom fünfzehnten bis sechszigsten Altersjahr zur Bereitschaft aufgeboten; Waffen und Munition waren angekauft worden; schon sei, hieß es, eine Kompagnie als Vorposten in die zunächst oberhalb Sitten gelegenen Dörfer verlegt worden. In Folge dessen bot die neue Regierung Artillerie und Fußvolk zu ihrem Schutze nach Sitten auf; die Repräsentanten aber empfahlen den Behörden des obern Theiles gewissenhafte Einhaltung des Landfriedens und vernahmen umgehend bloß die ausweichende Versicherung, es seien ihnen Truppenbesammlungen auf der Brieger Straße unbekannt. Am bedauerlichsten war bei der neuen Sachlage die Stellung der Repräsentanten Schaller und Laharpe, die bereits um ihre Entlassung eingekommen waren, weil sie die

Rekonstituirung als eine vollendete Thatsache und ihre Sendung als erfüllt ansahen, dann, bitter getäuscht, durch die höchst gefährlich gewordene Lage in Wallis zurückgehalten wurden und verurtheilt blieben, in brennender Spannung auf die Wiederversammlung der Tagsatzung und deren endliche Beschlüsse zu warten.

Die neuen Verfügungen blieben nicht lange aus. Die Gruppirung an der Tagsatzung änderte sich wesentlich. Es gab Kantone, welche ein abgeschlossenes System hatten, andere welche ohne ein solches mehr der Strömung der Ereignisse und der vorherrschenden Meinung folgten. Da nun die frühere Mehrheit nur vierzehn Stimmen betragen hatte, so lief sie Gefahr, durch jede Schwenkung vernichtet oder doch gelähmt zu werden. Aber nicht bloß Schwenkung erfolgte, sondern Umkehr. Die in Zürich zur Herrschaft gelangte konservative Partei übertrug ihren Haß gegen örtliche politische Gegner auf Verhältnisse, welche damit in keinem innern Verbande standen: die Lage von Wallis und seine Zerrüttung war Folge innerer krankhafter Zustände, welche ihre Heilung verlangten, gleichviel welches im Uebrigen die Schicksale der Eidgenossenschaft seien. Irrthümlich erachtete die neue Regierung von Zürich: die Heilung könne auf Umwegen oder mit halben Mitteln erzielt werden, während auf ein unabweisliches Postulat ja oder nein gesagt werden mußte. Dieses Postulat war kein anderes als jenes der ungeschmälerten Rechtsgleichheit unter den Bürgern des gesammten Landes, mit Aufhebung der bisherigen Bevorzugung der weniger bevölkerten Zehnen. In Zürich selbst hatte die Umwälzung des 6. September jenen Grundsatz nicht anzutasten gewagt; im Wallis wollte das gleiche Zürich ihn nicht aufkommen lassen. So war einer der ersten Reaktionsgedanken der neuen Regierung: das von der Tagsatzung feierlich Beschlossene, feierlich Gewährleistete fallen zu lassen, statt dessen eine neue Vermittlung einzuleiten, unter dieser Form die Partei des Oberwallis als politisch befreundet zu unterstützen, den Einfluß und die Stellung der Reformpartei dagegen wenigstens zu lähmen, wenn nicht ganz neuen Plänen und Gestaltungen zu opfern. Das

wußten alle jene, welche man bisher zu den Schwankenden hatte rechnen können, und sie bauten darauf ihre eigene künftige Haltung. Jener Kommissionsantrag, der an einem der Züricher Schmerzenstage zur Welt gekommen, gelangte am 24. zur Ehre der Berathung an der Tagsatzung. Die Stände, welche auch früher die alte Walliser Verfassung hatten festhalten wollen, behaupteten folgerecht ihre Stellung und Meinung; ihnen war jene Verfassung immer noch die legale; in den neuesten Ereignissen erkannten sie die Unausführbarkeit des Rekonstituirungsbeschlusses, die Beweise, daß eine gewaltige Mehrheit für die alte Verfassung, nicht für die neue einstehe, und die Vorboten des Bürgerkrieges, falls man auf dem eingeschlagenen Pfad beharren sollte. Sie seien übrigens geneigt zur Vermittlung, nur solle sie andern, unparteisamen Repräsentanten aufgetragen werden. Dieß die erste Gruppe: ihr Ziel war einfach Wiederherstellung der alten Ordnung. Eine andere Gruppe bildete sich aus jenen Kantonen, welche weder durch feste Rechtsansicht noch durch ein solides politisches System sich bestimmen ließen, sondern mehr durch den Lauf der Ereignisse: es waren dieß Glarus, Zug, Freiburg und Schaffhausen. Der Rücktritt von Zürich zog auch sie nach. Um Gründe waren sie nicht verlegen: sie vermißten eine vorläufige allgemeine Volksabstimmung über die Revisionsfrage, fanden es zweifelhaft, ob das Oberwallis von dem Inhalt der Tagsatzungsbeschlüsse unterrichtet gewesen wäre, überhaupt manche Umstände geändert, einen neuen Vermittlungsversuch daher genugsam gerechtfertigt; neben diesem könne der Rekonstituirungsbeschluß doch noch fortbestehen. Eine hervorragende Stellung in dieser Richtung nahm der gleiche Gesandte von Freiburg ein, welcher früher so bereitwillig zur bewaffneten Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses gestimmt hatte, noch bevor sie nur in Frage gekommen war. Dagegen erwiederten die übrigen Stände der früheren Mehrheit, Bern, Luzern, St.Gallen und andere: alles Geschehene sei vorgesehen und bei den frühern Schlußfassungen berücksichtiget worden; im Ungewissen, wie sich Oberwallis verhalten werde, sei ausdrücklich erklärt worden, die Mehrheit der wirklich und laut Beschluß

Stimmenden werde Anerkennung finden; ihr Ausspruch werde gelten für den ganzen Kanton, die auf erwähnte Weise zu Stande gekommene Verfassung anerkannt werden; habe ein Theil des Landes einen eigenen Weg eingeschlagen, so sei dieß seine Schuld; das Mährchen von einer Mehrheit im Oberwallis sei durch die offizielle Bevölkerungstabelle von 1837 widerlegt; mit dem Versuch einer neuen Vermittlung werde auch der frühere Beschluß faktisch aufgehoben; sei man endlich so versessen auf Vermittlung, so hätte die Redlichkeit erfordert, am 11. Juli eben zur Vermittlung, nicht aber zur Rekonstituirung zu stimmen. Dem seit einiger Zeit her verabredeten Abfall war mit der kräftigsten Beweisführung nicht beizukommen; für die Anerkennung der neuen Verfassung und der sie repräsentirenden Gesandtschaft blieben nur noch neun Stimmen, jene von Bern, Luzern, Solothurn, St.-Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf, nebst den zwei Halbkantonen Baselland und Appenzell Außerrhoden. Zurückgetreten waren Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden.

Durch diese Stimmgebung wurde die Angelegenheit von Wallis in ein ganz neues Entwicklungsstadium getrieben: Es vereinigten sich zu einem Versuche „freundlicher Vermittlung" die dreizehn Kantone: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt und Neuenburg, nebst Baselstadt. Anträge, der Vermittlung die Gewährung der Rechtsgleichheit als Grundlage zu geben, blieben ohne genügenden Anklang. Die bisherigen Repräsentanten wurden entlassen, aus der Mitte der Tagsatzung selbst neue gewählt: Bürgermeister Frey von Basel, Staatsrath von Maillardoz aus Freiburg, Bürgermeister von Meyenburg-Stockar aus Schaffhausen. Sie freuten sich ihrer Aufgabe, reisten schnell ab, über St. Moriz nach Sitten, empfingen an beiden Orten öffentliche Zeichen des Mißtrauens und siedelten sich dann sofort bei ihren politischen Freunden in Siders an. Das rekonstituirte Wallis entbrannte vor Zorn über den Wankelmuth und den Wortbruch, der im Namen der Eidgenossenschaft verübt worden. Von den entlassenen

Repräsentanten erwiederte der eine, Staatsrath Emanuel la Harpe, die amtliche Mittheilung mit einem Schreiben von geschichtlicher Bedeutung. Er hielt der Tagsatzung Wesen und Folgen ihres Rückschrittes vor: „Die neue Regierung von Wallis“, so sprach er, „kann Angesichts der eigenen früheren Beschlüsse der Bundesversammlung in keine Vermittlung eingehen; sie steht auf dem Boden, den die Tagsatzung selbst ihr gemacht; die betroffenen Walliser haben sich allen Anordnungen der Tagsatzung gefügt und hatten zum voraus die Garantie der Anerkennung für die befohlene Verfassung erhalten. Durch ihre neuesten Verfügungen hat die Tagsatzung mit einer zahlreichen, redlichen und wackern Bevölkerung ein unwürdiges Spiel getrieben; sie hat ihre gesetzliche Autorität abdizirt; sie zwingt die Kantone, anderswo als in der Tagsatzung ihre Stütze zu suchen; sie hat selbst den Abgrund gegraben, in welchen die Eidgenossenschaft stürzen wird. Wie könnte es auch anders sein? die Tagsatzung hat so eben ein feierlich gegebenes Wort gebrochen, ein ihren Befehlen treues Volk zum Vortheil Anderer geopfert, welche sie beschimpft und ihre Beschlüsse mit Füßen getreten haben. Was die Tagsatzung gethan, führt zur Trennung, obwohl neunzehn Kantone sie nicht gewollt. Mit Waffengewalt kann die Tagsatzung gegen sie nicht auftreten, sie wird keine Soldaten finden, welche das Grundelement der eigenen politischen Existenz, die Rechtsgleichheit, gewaltsam niedertreten helfen; geschähe es aber auch, so wird eine Mehrzahl Anderer aus dem Lager der Freiheit sich erheben und ein allgemeiner Bürgerkrieg ausbrechen!“ * Die Eidgenossenschaft erfuhr alsbald, wie wenig jene unlautern Schlußnahmen ihr frommten. In höchster Ungeduld erschöpfte die Tagsatzung den Kreis der übrigen Geschäfte und vertagte sich am 28. September, in der Meinung eines Wiederzusammentrittes, wenn die Angelegenheiten von Wallis ihn erheischen sollten. Sie hatte nur noch vier Sitzungen gehalten.

In wenigen Wochen hatte die Eidgenossenschaft ein Jahr-

* S. Rilliet: Une année de l'histoire du Valais.

zehend gelebt; von den Septembertagen des Jahres 1839 datirt der Versuch einer gewissen Wiederbelebung alter Politik und Grundsätze. Gutes und Schlimmes lief da mit und durch einander. Wollte man zurückkehren zu steifer Auslegung und Anwendung des Bundesvertrages von 1815, so war dieß mindestens unpraktisch, voraussichtlich erfolglos; immerhin wäre für solches System vollendete eigene Unparteilichkeit von Seite der nun in Zürich herrschend gewordenen Partei erforderlich gewesen, während sie schon in ihrem Entstehen eine unsägliche Befangenheit gegenüber den liberalen Kantonen kund gab. Wollte man eine gewisse Milde und weniger schroffe Behandlung der Landesfragen zur Geltung bringen: so war dieß eine sehr löbliche Absicht und sie fand bald bei der großen Mehrheit der liberalen Partei der Schweiz volle Anerkennung. Glaubte man aber mit schwankender Haltung und halben Maßregeln gordische Knoten lösen, hohe Zwecke erreichen zu können, so war dieß eine Ansicht, die noch alle Zeiten als schweren Irrthum bethätigten. Gedachte man schreiendem Unrecht und der Ausübung von Gewaltthaten ein System billiger Prüfung und gerechter Entscheide entgegen zu stellen: so lagen hiezu viele Ursachen in der Schweiz vor; allein eine oberste Landesbehörde, welche selbst die geheiligte Stellung des Richteramtes in den Bereich ihrer Reaktion zog und die Geduld nicht hatte, die ruhige, gesetzliche Abänderung im Personal abzuwarten, mußte sich übel ausnehmen, wenn sie einen Feldzug gegen die Willkür eröffnete. Ein unbestrittenes Verdienst hatte die zürcherische Umwälzung immerhin: maßlosen Einfluß ausländischer Elemente und die freche wegwerfende Behandlung religiöser Interessen und Ueberzeugungen in die Schranken der Bescheidenheit zurückgewiesen zu haben.

Dritter Abschnitt.

Die Gesammtheit der reaktionären Erscheinungen. Die Umwälzung im Kanton Tessin zu Gunsten radikaler Herrschaft. Die Vermittlung in Wallis abermals fruchtlos; Entscheid durch die Waffen zum Vortheil der neuen Verfassung. Der zweite Scheinfrieden unter den Eidgenossen. Das Ende des Berner Hochverrathsprozesses. (Vom Herbst 1839 bis eben dahin 1840.)

Die Vertagung der Bundesversammlung zeigte, wessen die Eidgenossenschaft in dieser Zeit am meisten bedürftig. Gemeinsamer Rathschlag über wichtige Dinge war nicht gedenkbar bei so heftiger Aufregung der Gemüther. Man mußte aus einander gehen, um sich später in günstigerer Zeit wieder zu sammeln. Ohnehin hatte Zürich den Satz aufgestellt und thatsächlich in Anwendung gebracht: Jeder Kanton wisse am besten, was ihm fromme; und was ihm angemessen bedünke, möge er auch durchführen, ohne Rücksicht auf den Bund und gemeine Wohlfahrt. So trat demnach eine düstere, unheimliche Stille in eidgenössischen Angelegenheiten ein; die Schweizer schwiegen und auch das Ausland ließ sich kaum hörbar vernehmen. Es liegt indessen außer Zweifel, daß den Mächten die geschehene Veränderung nicht unwillkommen war. Den lästig gewordenen Herzog von Montebello hatte Anfangs des Jahres Graf Mortier, Sohn des napoleonischen Herzogs von Treviso, als französischer Botschafter ersetzt. Er war persönlich Zeuge des Gefechtes vor dem Hotel Baur in Zürich, bewunderte die Leichtigkeit und die geringen Opfer, mit denen in der Schweiz eine wichtige Staatsveränderung vor sich gehe, so wie die imponirende Ausübung der Volkssouveränetät an der Versammlung unter Hürlimann-Landis am 7. September. Der österreichische Gesandte, Graf von Bombelles, gab aus Auftrag seines Kabinets der neuen Regierung von Zürich mündlich zu erkennen, daß deren Streben sich der Anerkennung der kaiserlichen Regierung zu freuen habe. Die Gesandten der Mächte mochten im Allgemeinen nun annehmen, daß ihre Stellung fürderhin eine günstigere sein werde.

Je blasser und stiller aber sich diese allgemeinen Verhältnisse gestalteten, um so rühriger wurde es von nun an in den einzelnen

Kantonen. Am Beispiele von Zürich war kund geworden, was alles mit Komite's, Petitionen, Volksversammlungen und Volkszügen auch in einer dem Jahr 1830 entgegengesetzten Richtung durchgeführt werden könne. Die Versuchung lag daher nahe, in andern Kantonen durch gleiche Mittel nach dem gleichen Ziele zu streben; man hielt nun überall vieles für möglich, was vorher kaum gedacht werden durfte, und, was schlimmer war, alles für erlaubt.

Der Unzufriedenen gab es besonders in jenen Kantonen, wo man, wenn nicht gleiche, doch ähnliche Gründe der Unzufriedenheit zu haben glaubte, wie früher im Kanton Zürich: Anhäufung beschwerender Neuerungen in Gesetzgebung und Verwaltung, und Verletzungen auf kirchlichem oder konfessionellem Gebiete, so in Luzern, Aargau, Solothurn, Bern, St.Gallen, Thurgau. Der Gedanke, allüberall zu vollständigem Systems- und Personenwechsel zu gelangen, lief durch die Gemüther; die Geistlichkeit hegte und nährte ihn; die katholische zumal war bedacht, sich eine günstigere Stellung zu erringen; die Klöster erwarteten neue Sicherung ihrer Existenz; katholische Landschaften, welche da und dort sich hintan gesetzt erachteten, sahen sich am Vorabend glücklicher Erringung der Ebenbürtigkeit neben vielfach bevorzugten protestantischen Landestheilen. Anderswo zählte man darauf, mißbeliebige Maßnahmen über konfessionelle Rechtsame oder Ansprüche rückgängig zu machen. Die Erscheinungen aller Tage nahmen sich aus, wie ein weitverzweigter geistiger Aufstand gegen gesammte Neuzeit und ihre Ergebnisse. Das Drängen gestaltete sich jedoch verschieden je nach der Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Kantons. Wo eine Verfassungsrevision ohnehin in Aussicht stand, wurde d i e s e Form der Reaktion gewählt; wo mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden für Genugthuungen im Einzelnen, hielt man sich an die Einzelnheiten. Das Letztere trat namentlich im Kanton St.Gallen ein. Nicht zufrieden mit dem günstigen Beschluß für erneuerte Unterhandlung zum Zweck eines eigenen St.Gallischen Bisthums, gedachte die katholische Partei jenen wichtigen Großrathsbeschluß zu stürzen, der dem Staate selbst das Recht zur Verfügung über allfällig

liquid werdendes Klostergut zuschied, so wie einen zweiten Beschluß, der den ersten bereits auf das Vermögen des Klosters Pfäfers angewendet hatte. Eine allgemeine Agitation wurde angehoben; durch sämmtliche katholische Gemeinden des Landes lief das Formular einer Bittschrift um Zurücknahme jener Beschlüsse, welche bald 14,583 Unterschriften zählte; der Große Rath hatte eine harte Probe zu bestehen: es mußte noch einmal erwogen werden, ob das den Konfessionen verfassungsgemäß eingeräumte Recht der Selbstverwaltung auch jenen Gegenstand beschlage oder nicht; es standen sich zwei unvereinbarliche Grundsätze entgegen: jener der Staatshoheit und jener der konfessionellen Autonomie; da indeß die Parteien sich nur in der Zahl, nicht im Wesen verändert hatten, so behielt der erstere die Oberhand. Aber der Mehrheit gegenüber standen drohend zweiundsechszig Katholiken von der Ueberzeugung durchdrungen oder doch geleitet, daß das Gut aufgehobener Klöster den Katholiken als solchen ausschließlich zur Verwaltung und Verwendung zufallen sollte. Je weniger die Staatsbehörde solcher Ansicht Raum geben wollte, um so tiefere Wurzel schlug in der weit überwiegenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung der Plan einer erweiterten, schärfer durchgeführten und staatsrechtlich besser gewährleisteten konfessionellen Trennung, als die im Jahr 1814 gegründete, im Jahr 1831 bestätigte Ausscheidung zu sein schien. Redner der katholischen Seite schienen vorauszusetzen, daß ihre Bevölkerung den bisherigen Zustand nicht länger dulden und, gleich dem Volke von Zürich, zur Selbsthülfe schreiten werde. Die Vertreter der Staatshoheit verkündeten daher den Ausspruch der Mehrheit als einen Sieg über die durch die halbe Schweiz zuckenden Reaktionstendenzen. Um diese Zeit tauchte bei vielen katholischen St.Gallern die Meinung auf: Abhülfe könnten sie nur finden, wenn die Wahl der Großräthe jeder Konfession den Bürgern derselben ausschließlich überlassen werde. Sie fand im Allgemeinen wenig Beifall; wohin soll es kommen, so fragten Viele ernstlich und sorglichen Gemüthes, wenn zuletzt alles, von oben nach unten, durch alle Stufen des Staatslebens hindurch, nach „Reformirt“ und „Katholisch“ ausgeschieden werden müsse?!

Eingreifender und folgewichtiger als in St.Gallen waren die Reaktionsbestrebungen in den Kantonen der mittlern Schweiz. St.Gallen hatte für sich eine nicht bloß tadellose, sondern im eigenen Land und außer demselben hoch gefeierte Verwaltung; die Mitglieder der Regierung genossen persönlichen Kredit. Weniger günstig waren alle diese Beziehungen anderswo, daher dort auch die Besorgnisse größer und die Einflüsse der Opposition mächtiger. Mit der offensten Sprache rückten sie in Luzern aus. Was Hürlimann-Landis, der Industrielle, im vorörtlichen Kanton Zürich durchgesetzt hatte, das unternahm im landwirthschaftlichen Kanton Luzern ein reicher und entschlossener Bauer. Wir waren schon früher im Falle, von Joseph Leu, dem Großrath oder „Rathsherrn" aus Ebersol, zu sprechen. Für und für hatte er seine Stellung behauptet, in einzelnen Fällen den Fortschrittsplanen des Liberalismus, so wie Allem Widerstand geleistet, was die freieste Ausübung kirchlicher Rechte und die ebenso freie Entfaltung kirchlicher Ansprüche zu gefährden oder einzuschränken schien. Nach dem Züricher Aufstand, der seinem Gemüth vollends entsprechen mußte, trat er entschlossener auf, und sein Auftreten hinwieder beweiset, daß die Führer der katholischen Hierarchie den Zeitpunkt als einen durchaus günstigen ansahen; denn Leu pflegte nicht ohne geistlichen Rath zu handeln und hielt solchen für werthvoller, als die Lehren der modernen Zivilisation. Im November 1839 brachte er bei dem Großen Rath eine Reihe von Vorschlägen ein, welche dessen ganze Handlungsweise in politischen und kirchlichen Dingen verurtheilten. Er verlangte den Rücktritt aus dem Garantiekonkordat, die Aufhebung der Badener Artikel und des Plazetgesetzes, dagegen die Unterhandlung eines Konkordats mit dem päpstlichen Stuhle zur Regulirung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Das war der politisch-kirchliche Theil seiner Begehren. Er griff auch in das nicht weniger Wichtige ein, in das Gebiet des Unterrichtes und der Erziehung, — er, der zwar ein verständiger Mann, ein kluger Bauer und trefflicher Landwirth war, kaum aber berufen, sich in Regionen zu versteigen, in denen selbst gelehrte und erfahrene Staatsmänner kaum Rath zu schaffen

wissen. Er verlangte nämlich, daß die höhere Lehranstalt den Jesuiten übertragen, das Schullehrerseminar und das gesammte Landschulwesen namentlich in religiöser Beziehung den kirchlichen Behörden untergeordnet werde. Er verlangte im Fernern für die Gemeinden das Recht freier Lehrerwahl aus der Zahl der geprüften Kandidaten. Großrath Leu erfaßte dann auch die Dinge materiellen Interesses: er ging dem Advokatenstand zu Leib, in welchem er, nach den luzernischen Gesetzen, eine ihm widerwärtige landesgefährliche privilegirte Kaste erblickte; zu diesem Behuf wollte er Aufhebung des Gesetzes über die Patentirung der Advokaten; er verlangte Rückkehr zu dem alten Maß und Gewicht, endlich, sehr empfehlenswerth, erweiterte Gemeindefreiheit. Aus den Anträgen Leu's brummte derselbe Unwille, welcher sich, wenn auch in anderer Form, in Zürich geltend gemacht hatte: Unwille über doktrinären Kulturliberalismus, über unbedingte Herrschaft der Juristen, die drückender schien als diejenige, welche ehedem die gestürzte Aristokratie geübt; Unwille über lästige Neuerungen in Sachen des materiellen Lebens; Unwille über vernachlässigte Pflege aller religiösen Interessen oder vollends feindliche Stellung der Behörden gegen dieselben; Unwille endlich über eine der Kirche entlaufene Schule. Was in Zürich Hürlimann-Landis mit seinen Komite's vorgenommen, das wagte Leu allein in stiller Verständigung mit seinen geistlichen Freunden. Die Liberalen von Luzern schalten jenes Streben als ochlokratisch, Leu und seine Freunde glaubten damit nur erlaubte demokratische Entwicklung zu fördern, die ihre genügende Berechtigung im proklamirten Grundsatze der Volkssouveränetät finde. Es versteht sich, daß Leu seine Gegner in der eigenthümlichen Motivirung seiner Anträge nicht schonte. Um so grimmiger war ihr Zorn. Dem Antragsteller wurde mit jenem Kapazitätenhochmuth begegnet, dessen verletzende Sprache nicht geeignet war, eine günstigere Stimmung bei der Leu'schen Partei zu wecken. Der lästige Mahner wurde durch eine mit dem Ausdruck der „Entrüstung" gewürzte Tagesordnung abgefertiget. Für Leu waren nur zweiundzwanzig gegen achtundsechszig gestanden. Aber bereits organisirte sich eine starke Partei unter dem

Volk nach dem Geiste Leu's; es wurde die religiöse Vereinigung in Bruderschaften zu Hülfe genommen; die Absicht, mit dem „Radikalismus“ abzurechnen und für immer aufzuräumen, setzte sich je mehr und mehr in den Köpfen des Landvolkes fest. Mit Sehnsucht harrte es auf den nahe stehenden Revisionstermin, um zu entscheidendem Kampf und durch diesen zu vollem Siege zu gelangen. Ein Theil der radikalen Führer Luzerns hatte nichts versäumt, um diese Stimmung groß zu ziehen. Sie hatten gejubelt ob der Wahl des Dr. Strauß in Zürich, sich öffentlich als Gesinnungsgenossen seiner Berufer erklärt, in Straußens Christenthum endlich die wahre Religion begrüßt. Sie hatten sich nicht gescheut, die Verwirrungen Anderer zu unterstützen, wo möglich noch zu überbieten. Aber hatte jenes Ereigniß das protestantische Volk von Zürich bis zum Fanatismus gereizt, wie sollte erwartet werden, daß die Katholiken von Luzern, mehr noch als die Zürcher den Mahnungen der Geistlichkeit zugänglich, jene Zeichen der Zeit widerstandslos hinnehmen würden?

Gesinnuugsverwandt zum Volke von Luzern standen von länger her die benachbarten katholischen Bezirke des Kantons Aargau. Auch diesem stand, nach Inhalt des Grundgesetzes selbst, eine Verfassungsrevision auf das Jahr 1840 bevor. Die Fehden über kirchliche und klösterliche Dinge waren mit der militärischen Besetzung von 1835 nicht nur nicht beendigt, sondern griffen je mehr und mehr in das tägliche Leben ein. Unversöhnliches konnte sich nicht versöhnen. Die Klöster waren gedrückt durch die ihnen aufgedrungene Verwaltung; über die Verrichtungen einzelner Geistlichen, zumal wenn sie persönlich im Klosterverbande standen, ergaben sich von Zeit zu Zeit Anstände, bei denen die Regierung, mehr noch ihre Beauftragten, mit aller Härte einer verweltlichten Gesinnung und eines eingewurzelten politischen Hasses zu Werke gingen; die Kollaturverhältnisse waren angegriffen durch einen Gesetzesvorschlag, der alle Wahlrechte der Regierung einhändigen sollte. Es war ein Kampf auf Leben und Tod zwischen zwei unvereinbarlichen Systemen und ihren beidseitigen Trägern. Anwandlungen zum Einlenken waren erfolglos geblieben oder hatten sich

bei den Verletzten kein Vertrauen erworben. Die Züricher Ereignisse blieben daher auch hier nicht ohne Nachwirkung; in ihnen fand die große Masse der unzufriedenen Katholiken neuen Antrieb zu neuer Schaarung. Männer, welchen die Lage der katholischen Bevölkerung unerträglich geworden und die überdem in den Maßnahmen gegen die kirchlichen Behörden und gegen den freien Bestand der klösterlichen Korporationen nichts anderes als tyrannische Bedrückung erblickten, sammelten sich, um in einer revidirten Verfassung die Garantieen zu finden, welche sie bei dermaligem Bestand der Dinge schmerzlich vermißten. Sie schienen nicht zu ahnen, daß, bei schneidendem Zwiespalt in den Grundsätzen, Verfassungsformen weniger als die Gesinnungen entscheiden. Sie rathschlagten in Bünzen, was zum Besten des Landes vorzukehren, organisirten sich als Komite, wurden alsbald in Untersuchung gezogen und erhielten den Befehl sich aufzulösen. So ehrte die Regierung von Aargau das freie Vereins- und das Petitionsrecht. Das Komite aber berief sich auf die Verfassung und wartete inzwischen den Gang der Ereignisse ab. Aber nicht bloß in diesem Landestheil sehnte man sich nach neuer Ordnung. Begierlichkeiten aller Art machten sich kund in den Bezirken protestantischer Bevölkerung; in den ersten Tagen Novembers rathschlagten Volksversammlungen für baldige Einleitung zu neuem Verfassungsrath. Die Regierung ermangelte alles Ansehens, hatte im Laufe mancher Jahre wenig geleistet, die schönste Zeit in Befehdung kirchlicher Einrichtungen verloren, weder durch Gesetzgebung noch Verwaltung befriediget. Von daher ein wirrer Ruf nach Veränderung und Besserung, ohne irgend eine bestimmte Richtung, als bei jenen, welche sich die Wahrung ihrer konfessionellen Rechte vorgenommen hatten. Die allseitige Bewegung zu meistern, schritt die Regierung mit einem eigenen Antrag ein und der Große Rath beschloß, in Genehmigung desselben, baldige Vornahme der Verfassungsrevision und deren Regelung durch ein zu erlassendes Gesetz (10. Dezember 1839). Die Regierungspartei hoffte glimpflichen Ausgang für den Kanton, vor allem für ihr ämterreiches Herrschen.

Von Luzern und Aargau reichte der Drang nach Befriedigung lang gehegter und unbefriedigt gebliebener Wünsche nach Solothurn hinüber, wo sich ebenfalls Tage der Prüfung vorbereiteten.

Der bernische Jura, noch immer nicht zur Ruhe gelangt, verfolgte beharrlich das Ziel der Selbstregierung. Stockmar und seine politischen Freunde Hoffmeyer und Moreau waren weit entfernt, die bis dahin meist erfolglos gebliebenen Begehren fallen zu lassen. Sie gingen leitend dem gesammten Lande voran, veröffentlichten ein Programm zu Formulirung seiner Wünsche und veranlaßten eine Fluth von Petitionen an den Großen Rath mit folgenden Hauptbegehren: Errichtung einer eigenen katholischen Oberbehörde für die Leitung des Erziehungswesens dieses Konfessionstheiles, in Verbindung hiermit die Einführung eines für den Jura besonders berechneten Erziehungssystems; sodann: nicht nur die Beibehaltung des im Jura bestehenden Finanzsystems, namentlich der Grundsteuer und des Katasters, sondern auch Verminderung der Grundsteuer im Verhältniß zu den Abgaben des alten Kantons; Errichtung einer eigenen jurassischen Kommission zur Vorberathung aller diesen Landestheil angehenden Geschäfte, mehr anderes von weniger allgemeiner Bedeutung. Weit entfernt also, sich mit den allgemeinsten Zusicherungen zu befriedigen, welche der Große Rath im Juni gegeben, strebte der Jura nach Unabhängigkeit in den wichtigsten geistigen und materiellen Beziehungen: es sollte das Erziehungswesen der Katholiken nicht länger der einseitigen Leitung einer meist aus Protestanten zusammengesetzten Behörde anvertraut bleiben, das ganze Land überhin mit eigenen höhern Unterrichtsanstalten ausgestattet werden; nicht befriediget mit dem eigenen Steuerfuß, wollte sich der Jura für Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt durch eine Art Sonderregierung eine sichere eigene Stellung gründen. Es war nicht viel anderes, immerhin nicht weniger, als was anderswo die Gemüther bewegte. Aber eigenthümlich war im Jura, daß sich Männer radikaler und konservativer Richtung zu demselben Werke Hand geboten hatten, um so ernster die Lage für Bern. Stets bei der Hand mit einem Kommissär, sandte die Regierung auch in diesem

Fall wieder einen solchen in der Person des Regierungsstatthalters Müller von Nidau nach Pruntrut ab, nachdem sie schwer nur auf unverweiltes militärisches Einschreiten verzichtet hatte. Milder war der Beschluß der Regierung, durch eine eigene Kommission aus dem Jura die Bedürfnisse und Wünsche dieses Landestheiles genau zu würdigen und darüber umfassende Anträge vorbereiten zu lassen (2. April 1840). Da indessen Stockmar seine Agitation nicht aufgab, glaubte die Regierung sich endlich genöthiget und berechtiget, gegen ihn den Arm der Justiz anzurufen. Stockmar entging dem Haftbefehl durch Flucht und mied von dann an längere Zeit den Kanton Bern und selbst die Schweiz. Es entspann sich gegen ihn ein Hochverrathsprozeß, während eben noch die Folgen eines andern Prozesses gleicher Art aus dem Jahr 1832 in Frage lagen. Im Jura kehrte die Ruhe und Abspannung wieder, wenn auch nicht die Zufriedenheit.

Dießseits der Alpen mit Verlüsten bedroht, machte das liberale Herrscherthum jenseits des Gotthard's eine ungerechnete Eroberung. Wie wenig die Verfassungsreform des Kantons Tessin vom Jahr 1830 die wirklichen Zustände zum Bessern geführt, ist vorangehend bereits gemeldet. Sie blieben ungefähr dieselben auch in der Folge. Mit Mühe brachte der Kanton die Mittel zu fortan kostspieliger Verwaltung zusammen, und troß der hohen Zölle, der ergiebigsten Einnahmsquelle, stieg die Schuldenlast auch ferner. Eine Regierung bestand auch in den neuern Zeiten mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit. Der Wechsel des Hauptortes und die Gewohnheit der Mitglieder der Behörden, ihren Privatgeschäften emsiger nachzugehen als denen des Amtes, ließ jenen geordneten Gang der Verwaltung nicht aufkommen, welcher manche andere Kantone deutscher und französischer Zunge auszeichnet. Oeffentliche Aemter für persönliche Interessen auszubeuten, blieb unzerstörbare schlimme Sitte. Einer der einflußreichsten Männer der dreißiger Jahre war Konrad Molo von Bellenz, auch häufig Gesandter an der Tagsatzung. Die radikale Partei wirft ihm vor, daß er der Staatsverwaltung wieder denselben Charakter der Bestechlichkeit und der Verschleuderungssucht aufgeprägt habe, welcher den Abscheu gegen

die vorangegangene Regierung hervorgerufen. Viele Eidgenossen wollten dagegen in Konrad Molo einen durchaus rechtlichen und hochachtbaren Mann erkannt haben. Bleibt so noch manches Dunkel über die innern Zustände, so weiß man um so genauer, wie Tessin es in eidgenössischen Fragen gehalten. Streng kantonal gesinnt bei Anlaß der Bundesrevisionsversuche in den Jahren 1832 und 1833, huldigte es ferner unentwegt der unbedingtesten Anwendung der Kantonalsouveränetät; es wahrte seine Selbstständigkeit, verwarf jede Zentralisation, suchte eidgenössische Einmischung in innere Angelegenheiten bei allen Anlässen von sich fern zu halten. Die von vier zu vier Jahren wiederkehrenden Integralerneuerungen des Großen Rathes trieben das System auf die Spitze, so hoch hinauf, daß einst der Gesandtschaft wegen allzu beschränkter Kreditive der Zutritt in die Bundesversammlung versagt werden mußte. Aufklärungstendenzen und die Erhaltung bestehender kirchlicher Zustände lagen im Tessin im Kampfe wie anderswo; aber der Geistlichkeit war es ein Leichtes, sich der Neuerungen zu erwehren. Die Priester fuhren fort, von der Kanzel hinweg in den Rathssaal überzugehen, erachteten endlich selbst die Uebernahme der Gesandschaft an die Tagsatzung mit ihrem Hirtenamte verträglich. Eines ihrer politischen Häupter, Pfarrer Johann Joseph Calgari in Faido, war erster Gesandter des Kantons an der Tagsatzung von 1839. Schon der Umstand indessen, daß der Abbate Vinzenz d'Alberti aus Olivone, auch dem geistlichen Stand angehörend, viele Jahre hindurch Staatsschreiber, dann Mitschöpfer der Verfassung von 1830 und Gesandter an die Tagsatzung, später Staatsrath, der gleichen Partei sich zuwendete und den Bestrebungen der sogenannten Patrioten sich entfremdete, berechtiget zum Schlusse, daß es trüb auf beiden Seiten aussah.

Im Februar 1839 waren die Großrathswahlen so ausgefallen, daß sich keine Partei für überwunden hielt. Der Mai aber gab den Ausschlag; im Laufe der ordentlichen Sitzung wurden die Radikalen im Großen Rathe von ihren Gegnern durch Verständigungen geschlagen, denen sie nicht gewachsen: es ent-

stand ein Bund der Geistlichen * und der Staatspächter, diese hier mächtig durch die Zoll-, Salz- und Straßenunterhaltspachten; beide Theile zusammen warben um ehr- und geldgeizige Gehülfen, die öffentlichen Angelegenheiten ganz in eigene Hand zu bekommen. Das letztere soll durch eine große Summe Geldes, auf dem Wege der Bestechung einer Anzahl Großräthe, geschehen sein. Was noch übrig geblieben von Beamteten der liberalen Partei, mußte nun weichen, wie das Gleiche später in Zürich geschah.

Zur richtigen Kenntniß der Zustände von Tessin gehört auch, daß wie in einigen deutschen Kantonen die Flüchtlinge aus Deutschland, so im Kanton Tessin jene aus den benachbarten italienischen Staaten auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten bedeutsamen Einfluß übten. Unter diesen Fremden oder fremd Gewesenen standen oben an zwei Brüder Ciani aus Mailand, mächtig durch Reichthum, seit ihrer Flucht aus der Lombardei im Jahr 1821 beharrliche Förderer der Revolutionirung Italiens wie früher. Der eine von ihnen, Jakob Ciani, war schon im Jahr 1834 von der österreichischen Polizei als einer der Vielen bezeichnet worden, deren Wegweisung wegen Störung der nachbarlichen Verhältnisse unerläßlich sei, darum auch verlangt wurde. Die Brüder Ciani waren indessen tessinische Bürger, Jakob auch tessinischer Großrath geworden, beide um so mißfälliger der Partei im Kanton Tessin, welche mit der lombardischen Regierung in Frieden zu leben gedachte und überhin die Propagandapolitik verwünschte, für welche das Brüderpaar nicht nur sprach, sondern auch bezahlte.

Die politische Vernichtung, welche mittlerweile die liberale oder radikale Partei in Tessin getroffen, trieb sie zur Anwendung der äußersten Mittel, verlorne Stellung wieder zu gewinnen. An Schützenfesten wurde lauter Unwille über die Regierung ausgesprochen; heftiger Preßstreit entbrannte. Vom Reden und Schreiben schritten die Unzufriedenen zur Bildung bewaffneter Vereine

* Von hundertvierzehn Mitgliedern des Großen Rathes gehörten sechszehn dem geistlichen Stande an.

in der Form von Schützengesellschaften. Das Mittel zu siegreichem Sturm war nun gefunden: es handelte sich nur noch um dessen rücksichtlose Anwendung. Was auf solchem Wege möglich, hatte man am 6. September in Zürich erprobt. Der Jubel über dortige Ereignisse war zuerst auf Seite des reaktionären Regiments. Wie der Gesandte Tessins in Zürich, der Pfarrer Calgari, sich in Lobeserhebungen über den Züricher Aufstand ergossen, so hallte es wieder im Tessin. Aber bald sollten die Machthaber die Gefahr des gegebenen Beispiels am eigenen Geschicke kennen lernen. Die Schützengesellschaften nahmen drohendere Miene an, die Regierung hielt sich bereits für gefährdet, und da die militärische Organisation der Milizen eben nicht glänzend war, zog sie Schaaren von ergebenen Bauern aus den nahen Thälern herbei und bewaffnete sie (Ende Oktobers). Die ernste Haltung dieser Leute flößte den ebenfalls versammelten Schützen Achtung ein. Diese zogen ruhig nach Hause und die Bauern mußten ein Gleiches thun. Im Staatsrath kam es sodann (Anfangs November) zu heftigen Erörterungen über jene außerordentlichen Maßnahmen, die bloß von einer Minderheit getroffen worden waren. Staatsrath Franscini interpellirte und erhielt ein paar Tage später nur allgemein gehaltene Aufschlüsse in schriftlichem Präsidialbericht. Die Mehrheit des Staatsraths, den Sturm ahnend, der sie bedrohte, sann auf wirksame Gegenmittel. Sie beschloß außerordentliche Einberufung des Großen Rathes auf den 18. November, wozu die in Folge von Ueberschwemmungen eingetretene Straßen- und Brückennoth einen guten Vorwand lieh; in der Wirklichkeit handelte es sich um Aufhebung der Schützengesellschaften, Einschränkung der Presse, Ausstoßung Franscini's, wie in Bern gegen Stockmar geschehen, dann um Gleiches gegen Jakob Ciani, dessen Bürgerrecht, wiederholt vom Großen Rath anerkannt, von der jetzt herrschenden Partei bestritten wurde. Die Liberalen von jenseits des Monte Cenere blieben aus; nur zehn bis zwölf von dieser Partei erschienen; die Gegner zählten fünfzig. Die Regierungspartei schritt nun an's Werk. Der Staatsrath selbst zwar trat sachte auf und klagte nur in allgemeinen Ausdrücken über

gegnerische Gesinnung. Motionen sollten das Eis brechen. Der Sohn des gewesenen Landammanns Quadri beantragte die Ausstoßung Ciani's aus der Behörde und dessen Vertreibung aus dem Lande. Sie geschah; bald nachher folgten Preßbeschränkungen, namentlich die Bedingung einer Bürgschaft von dreitausend Franken für jedes Blatt; — dann ein Gesetz gegen die „bewaffneten Vereine", wodurch die Hauptschützengesellschaft nebst ihren Töchtergesellschaften getroffen war. Eine allgemeine Vollmacht für den Staatsrath zu Truppenaufgeboten schloß die Reihe der Sicherheits- und Gewaltmaßnahmen. Diesen aber folgte eine zumal im südlichen Kantonstheil schnell um sich greifende Aufregung. Am 4. Dezember Vormittags erschien bewaffnete Macht von der Standeskompagnie in Lugano zur Verhaftung eines Bürgers. Es setzte Tumult ab. Die Bürger bewaffneten sich. Die Munizipalität erklärte sich permanent. Bald ward auch die Trommel gerührt, es wurden die verborgenen Waffen, darunter vier Kanonen, von der Munizipalität zu Handen genommen, der Regierungsstatthalter in Haft gesetzt. Der Aufstand der Luganeser verbreitete sich bald über andere Kreise. Chiasso, Novazzano, Mendrisio brachen auf und hielten glänzenden Einzug in die Stadt. Gleicher Zuzug von Ponte Tresa, vom Kreise Sessa, von Novaggio. Der Freiheitsbaum ward aufgerichtet. Oberst Luvini übernahm den Befehl über die bewaffnete Mannschaft, zog am 6. früh mit 600 Mann nach Bellinzona, besetzte es Abends, hielt hier Nachtlager, marschirte am folgenden Tag auf Locarno, Sitz der Regierung, und empfing unterwegs von dorther eine Deputation, die für die Stadt Sicherheit der Personen und des Eigenthums verlangte, und unter der Bedingung erhielt, daß auf jeden Widerstand verzichtet werde; am 7. Dezember Nachmittags war er Meister des tessinischen Hauptortes, von wo sich die meisten Mitglieder der Regierung, ohne irgend einen ernsten Versuch zur Vertheidigung, bereits geflüchtet hatten. Sonntags den 8. früh wurde unter Vorstand von Oberst Luvini Volksversammlung gehalten. In seiner Rede schilderte er vorzugsweise die schändliche Käuflichkeit, welcher alle Staatsangelegenheiten preisgegeben worden. Es wurde

eine provisorische Regierung bestellt, an ihrer Spitze Stephan Franscini, nach Ablehnung Luvini's, und verschiedene andere Beschlüsse gefaßt, die am nächsten Tage wie folgt proklamirt wurden: Das Volk verlangt die Integralerneuerung des Großen Rathes, die Erneuerung aller Gerichtsbehörden, daher auch eine neue Bezeichnung der Kandidaten zu deren Besetzung, der Friedensrichter u. s. w., die Erneuerung endlich des Staatsrathes; es verlangt, daß die Urheber der von letzter Großrathsversammlung verübten Gewaltthaten in Anklagezustand versetzt oder bis zu voller Rechtfertigung wenigstens von der Wahlfähigkeit in den Großen Rath ausgeschlossen werden. Bis zur Erfüllung dieser Begehren werde die dermalige Bewaffnung fortdauern. Gegen die provisorische Regierung wurde von den Führern des Aufstandes die Erwartung ausgesprochen, sie werde in der nächsten Proklamation das Volk versichern, daß die Religion seiner Väter geschützt und geachtet, jede Vorschrift der katholischen Religion insbesondere gehandhabt werden soll. Von sechs Mitgliedern des Staatsrathes ging schriftliche Niederlegung ihrer Stellen aus Canobbio ein. Die provisorische Regierung meldete den Ständen das Geschehene durch Kreisschreiben und bezeichnete als Ursache der allgemeinen Schilderhebung des Volkes: die neuesten Maßnahmen gegen die Presse und gegen die Schützengesellschaft, dann die Expulsion eines Bürgers und Beamteten, der seit 1830 selbst Mitglied des Großen Rathes gewesen. Die Brüder Ciani setzte sie alsbald wieder in ihr Bürgerrecht ein, womit auch der vorangegangene Verbannungsbeschluß fiel; sie trafen wenige Tage nachher in Locarno ein und wurden mit Jubel empfangen. Der neue Große Rath wurde im Sinne der Sieger gewählt, ebenso der Staatsrath. Luvini war von dieser Zeit an und für länger das politische Haupt des Landes, Franscini die Seele der Verwaltung. Die liberale Partei der Schweiz freute sich der ganz unerwarteten Erwerbung, die meisten ihrer Anhänger ohne zu erwägen, daß wenn sie den Aufstand in Zürich verdammt hatten, sie gleichen Ausspruch auch über jenen von Tessin zu fällen hatten. Das thaten nur solche, die grundsätzlich der Ansicht waren, daß Ge-

walt kein Recht schaffe und das Volk sich allerwärts mit der reichen Ausstattung an verfassungsmäßigen Befugnissen hätte begnügen und behelfen sollen. Die Zürcher Regierung war betroffen über die fatale Nachahmung; man sprach dort anfänglich von Intervention, mußte aber diesen Gedanken in Folge der raschen Entwickelung der Ereignisse fallen lassen. Auch die benachbarten Regierungen der Lombardei und der sardinischen Staaten, obwohl sie treue Anhängerschaft an den vertriebenen Behörden von Tessin verloren hatten, fügten sich in das Unvermeidliche und traten bald in ordentlichen Amtsverkehr mit der neuen Regierung ein.

Die Herrlichkeit der drei eidgenössischen Repräsentanten und Vermittler im Wallis war bald zu Ende. Zurückgewiesen vom Unterwallis mit Inbegriff von Sitten und Umgegend, welche Landestheile zusammen unter der auf Geheiß der Tagsatzung zu Stande gekommenen Verfassung lebten und unter Behörden, welche entschlossen waren, ihre formell legale Stellung unter allen Umständen zu behaupten, sahen sich die Repräsentanten genöthigt, ihren amtlichen Verkehr und ihre ganze Wirksamkeit auf das obere Land zu beschränken. Hier pflogen sie genauesten Untersuch über die Abstimmung vom 18. August, und wie es sich mit den berühmt gewordenen 10,770 Verwerfenden verhalte, ohne Zweifel zur Beweisführung, daß jene neue Verfassung von der wirklichen Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Gesammtkantons verworfen worden sei. Sie übersahen dabei, daß, wollte die Eidgenossenschaft demjenigen Landestheil kein Gehör schenken, welcher nach ihrem Auftrag gehandelt, sie noch viel weniger mit derjenigen Partei sich befassen konnte, welche ihre Beschlüsse mißachtet hatte. War die Abstimmung von Unterwallis in den Augen der Tagsatzung und ihrer Repräsentanten werthlos, so mußte es wohl auch jene in Oberwallis sein. Diese und ähnliche Betrachtungen entgingen den Repräsentanten; sie setzten sich an's Werk, prüften den Verlauf der Oberwalliser Abstimmung, erkundigten sich nach den Ursachen der verhältnißwidrigen großen Zahl der Stimmfähigen und erstatteten endlich amtlichen Bericht, daß zwar einige

hundert in Abzug kommen, aber immer noch 10,439 Bürger übrig bleiben, welche sich für Beibehaltung der alten Verfassung, folgerecht für Verwerfung der neuen ausgesprochen hätten *. Unter den manchen Erklärungsgründen für jene starke Bürgerzahl findet sich das Ueberwiegen der männlichen Bevölkerung im Oberwallis angeführt. Bis hieher war die Aufgabe der Repräsentanten eine ganz leichte und in keinem Fall schwieriger als jene der neuen Regierung in Sitten, sich ihrer unwidersprochenen relativen Mehrheit zu freuen. Anders verhielt es sich, als die Vermittlung selbst wieder auf die Bahn gebracht wurde. Die Parteien waren die gleichen geblieben; gegenseitige Besorgniß und Leidenschaftlichkeit ebenfalls; der Streit war kein Wortstreit, sondern Krieg um altes oder um neues Staatsrecht; selbst ein milder Uebergang vom alten zum neuen konnte nicht gefunden werden, weil das Oberwallis am Grundwesen seines alten Rechtes festhielt. Die Repräsentanten versammelten auf ihren Rundreisen im Oberwallis die Angesehenen des Landes, wie es auch von Seite ihrer Vorgänger geschehen; sie erhielten mehr nicht, als allgemeine Zusicherungen, auf die eigenen Vermittlungsanträge vom März zurückzukommen, an welchen schon ein früherer Versuch gescheitert war. Damit war offenbar nichts auszurichten, und die Vermittlung wäre erfolglos geblieben selbst ohne den ganz entscheidenden Umstand, daß Regierung und Großer Rath, welche in Sitten ihren Sitz hatten, jegliches Eintreten offiziell ablehnten **. Diese Behörden gingen noch weiter, sie mieden jeden amtlichen Verkehr mit den Repräsentanten, die sich im Laufe Novembers vergebens von Siders nach Sitten bemüht hatten, um daselbst Anerkennung zu finden. Um aller dieser Gründe willen mußte die Vermittlung, nun zum dritten Mal, aufgegeben werden, und es blieb nur noch zu berathen übrig, wie der äußere Friede zwischen beiden Landestheilen zu erhalten und wie gegen allfällige Störung desselben einzu-

* Bericht der Repräsentanten an den Vorort, vom 1. Dezember 1839. Im Abschied der Tagsatzung von 1840.

** Kreisschreiben des Staatsrathes zu Sitten, vom 30. Oktober.

schreiten sei. In Folge wiederholter Vorstellungen erhielten die Repräsentanten vom Vororte die Vollmacht zum Aufgebot von Truppen aus den Nachbarkantonen, Oberst August Bontems aus Genf sollte ihr Befehlshaber, doch in keinem Fall die Truppen in den Kanton Wallis selbst einzuführen befugt sein, er habe denn zuvor, auf besondern Bericht an den Vorort, von diesem die ausdrückliche Ermächtigung erhalten. Diesem sehr verklausulirten Zugeständniß folgte als außerordentlicher Abgeordneter der eidgenössische Staatsschreiber von Gonzenbach, die Repräsentanten von kriegerischen Absichten hinweg- und zur Vermittlung zurückzuführen, vor allem von Verwendung der Truppen zur Lösung der politischen Fragen abzumahnen, überhaupt die wegen militärischen Einschreitens zwischen dem Vorort und den Repräsentanten entstandenen Widersprüche zu heben *. In Folge solcher Belehrung und Zurechtweisung sahen die Repräsentanten ihre Sendung als beendigt an, verlangten und erhielten Urlaub zur Rückkehr in die Heimat. Ende Januars waren die beiden Regierungen von Wallis, die eine in Sitten, die andere in Siders, sich selbst überlassen, beide unter verminderten Sympathieen von Seite der übrigen Eidgenossen.

Und wieder war nun die Lage so geworden, daß nur Gewalt sie ändern konnte, oder, wenn diese ausblieb, die bleibende Trennung das unvermeidliche Loos des Kantons Wallis geworden wäre.

Zufällige Ursachen gaben den Ausschlag. Wie ehedem im Kanton Basel, so stritten sich die beiden Parteien in verschiedenen Gegenden, zumal in Mittelwallis, um Anhängerschaft. Die Regierung von Siders behauptete, daß wenigstens ein Theil der Bürger der Gemeinde Evolenaz und Lanaz, im Zehnen Herrens, zu den ihrigen gehöre und gründete darauf das Recht des obrigkeitlichen Salzverkaufes daselbst. Die Regierung in Sitten suchte dieß mittelst Absendung von einem halben Dutzend Gendarmen

* Präsidialbericht des Bürgermeisters von Muralt an die Tagsatzung. 6. Juli 1840.

zu verhindern. Als diese ihren polizeilichen Dienst verrichten wollten, leistete ein Trupp Bauern Widerstand; es kam zum Handgemenge; die Gendarmen, mit Ausnahme eines einzigen, wurden übel zugerichtet; von ihren Angreifern fielen zwei todt (22. März 1840). Es waren Bauern aus dem benachbarten Weiler des Haudères. Ergrimmt über das Ereigniß fiel nun gesammte Mannschaft dieses Weilers über Evolenaz her, besetzte das Dorf, verübte Gewaltthaten aller Art und machte der Autorität der neuen Regierung daselbst ein Ende. Diese sah im Geschehenen das Signal eines Angriffes auf das neu konstituirte Unter- und Mittelwallis und berief außerordentlicher Weise den Großen Rath. Es erging das Begehren an Oberwallis, Evolenaz zu räumen, und gleichzeitig das Aufgebot an alle waffenfähige Mannschaft vom achtzehnten bis fünfzigsten Altersjahr. Aehnliches that Oberwallis; Kraft und sachkundige Anordnung war jedoch auf Seite der Regierung in Sitten und ihrer Freunde. Sieben- bis achttausend Mann strömten herbei zur Vertheidigung der neuen Verfassung.

Auf Empfehlung des Bischofes wurde ein letzter Versuch zur Verständigung gemacht. In St. Leonhard, oberhalb Sitten, traten je vier Abgeordnete der beiden Regierungen zusammen; Unterwallis verlangte Herstellung des Zustandes vor dem 20. März; Oberwallis schien ihn zugeben zu wollen, aber begehrte gleichzeitig Theilung der Staatskasse und des Zeughauses. Die Konferenz zerschlug sich; Unterwallis traf seine letzten Anordnungen zum Krieg; Moriz Barman erhielt den Oberbefehl (31. März).

Das allgemeine Aufgebot war auch in Oberwallis ergangen, aber ohne jenen glänzenden Erfolg, den es im andern Landestheile gehabt. Es fehlte die Belebung, die nur der Geist einer entschlossenen Regierung gibt. Das war die Oberwalliser nicht, deren Geschicklichkeit sich auf die gewöhnlichen politischen Umtriebe und demagogischen Künste beschränkte: es fehlte an allem Erheblichen, an Bewaffnung, Kriegsbedarf, Lebensmitteln. Selbst guter Wille und Tapferkeit konnten diesen Fehler nicht ersetzen. Graf Ludwig von Courten wurde militärischer Befehlshaber; über ihm

leitete Staatsrath Taffiner das Ganze. Fünf-, höchstens sechstausend Mann hatten sich von dieser Seite zum Feldzuge gestellt. Die Oberwalliser besetzten die Umgebungen und Anhöhen allernächst Sitten, machten Verhaue auf der Hauptstraße von Sitten nach Siders und stellten ihre Hauptmacht bei Bramois am linken Ufer der Rhone auf. Früh Morgens am 1. April begann der Kampf auf beiden Flügeln, südlich und nördlich von Sitten, ebenso in der Richtung von St.Leonhard. Die Unterwalliser vertrieben die Gegner aus mehreren wichtigen militärischen Stellungen auf der ganzen Operationslinie und hatten gegen die Neige des ersten Tages bereits halben Sieg errungen. Daherige Nachrichten wirkten demoralisirend auf einen Theil der Oberwalliser Truppen in Siders; sie lösten sich in Unordnung auf, schrieen über Verrath, verlangten Befehlshaber, Munition und Brod. Eben jetzt traf ein vorörtlicher Befehl zur Niederlegung der Waffen ein. Die Truppen von Unterwallis ließen ihn unbeachtet; besser nahm ihn die Regierung von Siders auf; sie theilte ihn alsogleich dem Staatsrath Taffiner mit, das Weitere jedoch ihm anheimstellend. Der Zwischenfall hielt die Krisis nicht auf, steigerte gegentheils die Wuth der erbitterten Oberwalliser über ihre Regierung; sie drangen in die Wohnung des Landshauptmanns ein, fanden diesen nicht, dagegen dessen Bruder Peter von Courten, schleppten ihn auf die Treppe, beschimpften, mißhandelten, ermordeten ihn. Vor der eigenen Unthat erschreckend, zerstreuten die Meuterer sich in allen Richtungen; die Mitglieder der Regierung hatten das Gleiche gethan. Kaum nahm sich eines derselben noch Zeit, den verschiedenen Korps der Oberwalliser den Befehl zur Heimkehr zu ertheilen. Die Schreckensszene ereignete sich am gleichen Tage (1. April), während welchem Unterwallis mit Geschick seinen Feldzug eröffnet hatte.

Am folgenden Tag zog sich Ludwig von Courten auf Siders zurück, vernahm die an seinem Schwiegervater verübte Gräuelthat und gleichzeitig den Befehl zur Entlassung der Truppen. Er ward vollzogen; die Mannschaft verlief sich, ließ aber häufig die Offiziere und andere Angesehene ihren ganzen Unwillen über

den schlecht geleiteten Kampf empfinden. Der Landshauptmann von Courten entkam mit Mühe über die Gemmi. Noch am gleichen Tage rückten die Kolonnen der Unterwalliser in Siders ein, das zuvor schon die weiße Fahne aufgepflanzt hatte. Die Sieger waren bald entschlossen, nicht bloß halbe Arbeit zu machen; sie rückten vor, besetzten Leuk und Turtman, und empfingen hier Abgeordnete der Zehnen Raron, Visp und Brieg, die ihre Unterwerfung ankündigten (4. April). Der Krieg hatte sein Ende erreicht; im Laufe der nächsten Tage wurde der Rückmarsch angetreten und die Mannschaft ohne langen Verzug entlassen.

Unterdessen waren die Ereignisse von Evolenaz in Zürich bekannt geworden; beide Regierungen hatten an den Vorort berichtet, jene von Siders die eidgenössische Intervention verlangt, jene von Sitten dagegen sich dieselbe verbeten, gleich derjenigen von Zürich unmittelbar nach dem 6. September. Auch Waadt hatte schleunigste Meldung gemacht. Der Vorort war augenblicklich zur Einmischung entschlossen und entsendete den Bürgermeister von Meyenburg-Stockar mit der Vollmacht zu bewaffnetem Einschreiten für den Fall ab, daß der Bürgerkrieg wirklich ausgebrochen wäre; zu diesem Zwecke sollten die Milizen von Waadt, Bern, Freiburg und Genf verwendet und unter den Befehl des schon genannten Obersten Bontems gestellt werden. Der eidgenössische Repräsentant ging nicht weiter als nach Lausanne, rathschlagte dort mit Bontems und entschloß sich endlich, als die Unterwalliser über Siders hinaus vorrückten und ein erster Befehl zur Niederlegung der Waffen keine Beachtung gefunden hatte, die an seine Verfügung gestellten Truppen nachmarschiren zu lassen, den Bürgerkrieg dadurch zu begwältigen. Schon war zu diesem Zwecke der Tagesbefehl des Kommandirenden an die Truppen verfaßt (5. April). Ungewiß ist, welchen Gehorsam er gefunden hätte: bereits hatte nämlich der Staatsrath von Waadt die Stellung seines Bataillons versagt; dieser ganze Kanton schwärmte enthusiastisch für seine Sprach- und Gesinnungsgenossen von Unterwallis, und hatte, was mehr war, vom ersten Tage des Aufgebotes an die Nachbarn von Unterwallis auf jede zu-

lässige Weise, namentlich durch reiche Lieferung von Lebensmitteln, unterstützt.

Der Vorort Zürich beschränkte sich unterdessen nicht auf die befohlene Einmischung. Er berief (4. April) auf den 21. gleichen Monats die im abgewichenen Herbst bloß vertagte Tagsatzung ein, unverweilt ebenfalls die eidgenössische Militärbehörde; von Bern und Freiburg forderte er eine vermehrte Zahl Truppen, den Kanton Waadt erinnerte er an bundesgemäße Pflicht; den beiden kriegführenden Theilen befahl er innert die Grenzen zurückzukehren, welche sie vor dem 28. März inne gehabt. Den möglichen Folgen aller solcher Maßregeln war aber Unterwallis durch seinen glücklichen Marsch bis nach Turtman zuvorgekommen; zum Ueberfluß meldete der Staatsrath von Sitten dem Vorort (3. April) seine Erfolge und erneuerte die Verwahrung gegen eidgenössische Intervention. Der Repräsentant von Meyenburg-Stockar sandte inzwischen den Professor Monnard aus Waadt zu beschwichtigender Einwirkung auf Unterwallis ab. Er wurde von den Siegern kalt empfangen und hatte, zurückgekehrt, nur vom Geschehenen zu berichten. Der Mäßigung des Unterwallis spendete er volle Anerkennung *. Jetzt erst fand sich Bürgermeister von Meyenburg erbaut und nahm alle getroffenen Militärmaßregeln zurück. Der Vorort stellte sogleich die Tagsatzung ab. Solches war das Ende eines Interventionsversuches, bei welchem die Bundesgewalt alle jene Mißachtung fand, welche der von ihr meist bedrohte Theil ihr bezeugen wollte, eine Mißachtung, welche nach allem Vorangegangenen eine verdiente war.

In Folge einer Konferenz in Siders vom 6. April, an welcher nebst den Führern von Unterwallis Abgeordnete der obern Zehnen Theil nahmen, sprachen diese die Anerkennung der neuen Verfassung aus und wählten die ihnen zukommende Zahl von Abgeordneten in den Großen Rath. Dieser selbst versammelte sich in Vollzahl aus dem gesammten Kanton am 18. Mai; der Bischof

* Oeffentliche Erklärung vom 25. April. Siehe Rilliet: une année de l'histoire du Valais, S. 169.

von Sitten und der Probst von St. Bernhard, laut Verfassung Repräsentanten der Geistlichkeit, nahmen persönlich ihre Sitze ebenfalls ein. Joseph Barman hielt eine Eröffnungsrede, die seinem Geist und seinem Patriotismus Ehre machte, der Staatsrath wurde in den Personen der eben abgetretenen Mitglieder wieder gewählt, da sich in demselben die beiden Kantonstheile ohnehin billig repräsentirt fanden. Man schien allgemein befriedigt; bei zufälligem Zusammentreffen umarmte der gewesene Landshauptmann von Courten, der noch kurz zuvor auf seiner Flucht schriftlich die Intervention des Vorortes angerufen hatte, den Staatsrath Moriz Barman, gewesenen Oberkommandanten der Truppen von Unterwallis. Die neue Regierung trat ihr Amt unter den günstigsten Verhältnissen an; die finanziellen Rückstände der alten Regierung waren bereits vom Staatsrath in Sitten getilgt, Schulden also keine vorhanden; die Kosten der Bewaffnung beliefen sich bloß auf ungefähr dreißigtausend Franken. Das ganze Land, so mochte Jeder urtheilen, ging einer glücklichen Zukunft entgegen. Unzufrieden war Niemand, als die vorörtlichen Rathgeber und Organe, die sich durch eine lange Reihe von Maßregeln, vom September 1839 bis April 1840, alle gleich erfolglos, eben so viele Blößen gegeben hatten. Von nun an traten alle Kantone allmälig in geregelten Geschäftsverkehr mit der neuen Regierung, selbst der Vorort fand sich zu Gleichem veranlaßt. Es fehlte nur noch die förmliche Garantie der Verfassung vom 3. August, die von der nächsten Tagsatzung abhing.

So hatte die Schweiz in wenigen Monaten eine wesentlich veränderte Gestalt gewonnen: Gewalt hatte in Zürich das konservative Element zur Regierung gebracht; das Beispiel galt entschlossenen Männern in den Kantonen Tessin und Wallis als Mahnung, die sich ergebenden Anlässe zu ähnlicher Erhebung zu benutzen. Was die liberale Partei verloren zu haben glaubte, war ihr unerwartet durch Hinterthüren ersetzt worden. Die Aufregung in westlichen und in östlichen Kantonen, zum Theil aus konfessionellen Beweggründen und in auflösender, der Trennung günstiger Richtung, hatte sich wenigstens äußerlich gelegt. Gegen

die Mitte des Jahres 1840 versprach die allgemeine Lage wieder eine gewisse Festigkeit. Der Hader, durch gewaltsame Lösungen unterbrochen, war erstillt. Was in Luzern und Aargau vorging, hoffte man bald auf mehr nur lokale Bedeutung zurückgeführt zu sehen.

Bei solcher günstigeren Stimmung der Gemüther versammelte sich die ordentliche Tagsatzung von 1840. Im vorörtlichen Staatsrathe von Zürich war mittlerweile eine wesentliche Aenderung vor sich gegangen. Bürgermeister Heß hatte seine Entlassung genommen, sei es wegen Unzufriedenheit über weitgehende reaktionäre Maßnahmen, oder wegen persönlichen Unbehagens in seiner neuen Stellung, welche ihn selbst den vertrautesten ehemaligen Freunden entfremdet, dagegen mit Männern in Berührung gebracht hatte, von denen viele seine Sympathieen nicht gewinnen konnten. Um so mehr waren nun aller Blicke auf den Bürgermeister von Muralt, den nunmehrigen Präsidenten der Tagsatzung, gerichtet. Er war ganz der Mann der Zeit, welche in Mitte zwischen Altem und Neuem stand, jenem sich schon lange entrückt fand, mit diesem sich nicht mehr zurecht zu finden wußte. Keine der großen politischen Parteien hatte eben jetzt ein Uebergewicht; einer nach allen Richtungen hin wohlwollenden Persönlichkeit (und eine solche war Muralt) öffnete sich daher ein weites Feld ersprießlicher Wirksamkeit. Die eidgenössische Stellung des nunmehrigen Präsidenten der Tagsatzung war immerhin eine viel günstigere, als die kantonale in Zürich, wo der Parteigeist noch nicht ausgebrauset hatte.

Die Gesandten der Stände erschienen meist frohen Sinnes in dem heitern Zürich. Beide Hauptparteien hatten im Laufe eines einzigen Jahres eben so belehrende als herbe Erfahrungen gemacht, daher auch gute Gründe, des Grollens und Streitens müde zu sein, um nicht, bald auf dieser, bald auf jener Seite, neue Mißrechnungen zu erleben. Die giftigen eidgenössischen Streitfragen der Zeit waren erledigt; was Ernstes etwa noch auf der Tagesordnung stand, so die Bundesrevision und die Angelegenheit der Klöster, lief einstweilen mehr als Nebenpartie mit, ohne

tiefer anzuregen. Mit dem Auslande stand die Eidgenossenschaft im Frieden; alte Fehden und gegenseitige Beschwerden waren vergessen; die Diplomatie ging schonlich ihre Wege und die gute völkerrechtliche Stellung der Schweiz lag ganz außer Zweifel; alle Mächte, die gewöhnlich Gesandte bei ihr zu halten pflegten, waren vertreten und hatten durch deren Erscheinen bei der Eröffnung der Tagsatzung dieser selbst eine unzweifelhafte Huldigung gebracht.

Diese günstigen Verhältnisse verfehlten ihren guten Eindruck auf die Gemüther nicht und die Persönlichkeit des Präsidenten der Tagsatzung trug vieles zu ihrer mildern Stimmung bei. Nach wenigen Wochen Beisammenseins hatten die Boten der Stände den seit langer Zeit nicht erlebten Genuß, sich in vollem Frieden zu glauben. Schon einmal hatte man einen solchen erlebt, nach glücklich beendigter Fehde von 1833; aber damals waren schwere Nachwehen zu verschmerzen, die Eidgenossenschaft hatte den Frieden nur durch Gewalt errungen, während er jetzt aus den kantonalen Zuständen hervorgegangen war. Wer sollte, wer konnte ahnen, daß die Eidgenossenschaft ein gefährliches, unter der Asche glimmendes Feuer in sich nähre, welches bald in helle Flammen ausbrechen werde? Es ist das Glück der Staaten wie der Einzelnen, daß die Gegenwart ihnen die Zukunft verschließt.

Die Tagsatzung war eine vollständige, was die vorangegangene nicht gewesen; ohne irgend eine Widerrede wurden die Gesandtschaften von Tessin und Wallis, wie sie aus dortigen eben so gefahrvollen als außerordentlichen Lagen hervorgegangen, in den eidgenössischen Kreis aufgenommen; die neue Verfassung des Kantons Wallis vom 3. August 1839, deren Vaterschaft die Mehrheit der Stände vergebens abgelehnt hatte, erhielt nun ohne erhebliche störende Nachklänge die Anerkennung und Garantie der Bundesversammlung. Diese hatte auch bald Gelegenheit zu erkennen, daß die Zustände von Wallis weit die günstigeren seien als jene von Tessin. Wallis ging einer geregelten Verwaltung entgegen, die ihm bis dahin gefehlt hatte; die persön-

lichen Elemente zu ihrer Gründung waren vorhanden; Verfassung und Behörden fanden von Seite des Volkes ganz unbezweifelte Anerkennung, ohne daß von der Regierung irgend welche außergewöhnliche Maßregel hätte ergriffen werden müssen; kein einziger Bürger wurde wegen der vergangenen Ereignisse gerichtlich oder außergerichtlich verfolgt. Ganz anders standen die Dinge in Tessin; als es sich um Festsetzung des Zeitpunktes für eine allzu lang verschobene eidgenössische Inspektion über das Tessiner Milizkontingent handelte, mußte die Gesandtschaft das klägliche Bekenntniß ablegen, nicht nur daß jenem Kontingent noch die nöthige Organisation fehle, sondern daß auch das Zeughaus leer stehe, — daß das Volk im Besitz der Waffen sei, und daß ihm solche wegen der Gefahr einer Reaktion nicht wieder abgenommen werden dürfen. Also weniger auf der Liebe des Volkes als auf den Bajonetten einer verfügbaren Partei ruhte die Sicherheit des tessinischen Staates, und die Anerkennung und die Wirksamkeit seiner neuen Regierung. Denn daß nicht die Gegner, sondern die Anhänger derselben bewaffnet worden, darüber konnte kein Zweifel walten. Eine andere Schattenseite des Kantons Tessin war der daselbst angehobene Hochverrathsprozeß gegen die einflußreichsten Männer der verjagten Regierung und der Terrorismus der herrschenden Partei, welcher selbst die freie Meinung der Gerichte zu unterwerfen sich erfrechte.

Neben den Gegenständen der Verwaltung war es dießmal wieder die Bundesrevision, welche gegen Erwarten an der Tagsatzung mit einer gewissen Vorliebe verhandelt wurde. Die neue vorörtliche Behörde von Zürich selbst hatte sie wieder angeregt, dießmal in veränderter Form. Sie glaubte, daß bisher zu viel gefordert worden und daß die Reform sich innert sehr beschränkten Rahmen halten sollte, und da die Gebrechen der vorörtlichen Leitung in den Septemberwirren stärker denn je zu Tage getreten waren, auch von manchen Seiten her darüber Klagen laut geworden, so stellte der Vorort den Antrag: diesen Theil des Bundesvertrages gesöndert einer Reform zu unterstellen, mit andern

Worten die vorörtliche Regierung, wenn auch mit Beibehaltung der Vororte selbst, in eine eidgenössische Bundesregierung umzugestalten. Was früher noch nie geschehen, kam nun zu Stande, eine freie konferenzielle Besprechung unter allen Gesandtschaften, bei welcher die Instruktionen eben nicht als maßgebend gehalten wurden, ebenso eine Mehrheit in der Tagsatzung selbst, daß die Revision besonders und vorzugsweise die vorörtliche Stellung befassen solle. Allein die Hauptparteien waren deßwegen nicht verschwunden. Die Urkantone mit Neuenburg, Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden stimmten auch jetzt für das Fallenlassen der ganzen Aufgabe. Andererseits wurden lebhafte Bedenken ausgesprochen, ob auf dem eingeschlagenen Weg bloß partieller Revision ein befriedigendes Ergebniß erzielt werden könne. Es geschah dieß vornehmlich in der Konferenz selbst. Es war bekannt, daß die nationale Partei mit dem Fortbestand der Tagsatzung sich nicht befreunden konnte und schon längst eine allgemeine Nationalrepräsentation verlangt hatte. Daran knüpfte sich der Vorwurf gegen sie, daß dieß zur Einheit führe, die Schweizer aber der Einheit gram seien. Der erste Gesandte von St. Gallen, Baumgartner, machte nun einen ernstlichen Versuch, jene Idee der Nationalstellvertretung zu annehmbarem Plane auszuarbeiten. Er entwickelte in einem längern Vortrage, daß es ebenso ausführbar als nothwendig sei, die beiden Elemente, das allgemein-eidgenössische und das kantonale zu berücksichtigen; gebe man jenem, so sprach er, die Repräsentation nach der Volkszahl und schaffe man also den Nationalrath; lasse man aber auch den Kantonen das Stimmrecht in der Weise, daß eine gewisse Klasse von Verfügungen des Nationalraths der förmlichen Annahme durch die Mehrheit der Stände unterlegt werden müsse, falls man nicht vorzöge, Abgeordnete derselben mit höherer Stellung in eine Art von Senat zu vereinigen. Auf solche Grundlage möge wohl eine Bundesregierung geschaffen werden, nicht aber auf dem Boden des Föderativsystems, wie es zur Zeit bestehe. Der Vortrag machte mehr Eindruck als alles, was früher in gleicher Richtung gesagt und geschrieben wurde. Er kann als amtliche Quelle der Grundbestim-

mungen in nachheriger Bundesverfassung über den Nationalrath und den Ständerath betrachtet werden, wobei jedoch nicht zu übersehen, daß der Vorschlag, indem er das Stimmrecht der Kantone selbst für diese voranstellte, Besseres anrieth, als was, eine Reihe von Jahren später, wirklich ausgewählt und aufgestellt wurde. * Die Konferenz verordnete die Abfassung eines Kommissionalgutachtens, an dem jedoch der eben genannte Abgeordnete selbstverständlich keinen Antheil nahm, weil er einer Bundesregierung ohne Nationalrepräsentation sich entgegengestellt hatte. Das Gutachten trat erst nach aufgelöster Tagsatzung ans Licht, folgenden wesentlichen Inhaltes: es soll ein eidgenössischer Staatsrath ernannt werden, bestehend aus dem jeweiligen Präsidenten des Vorortes, zwei Mitgliedern, die dieser selbst noch ernennte, und vier andern, welche die Tagsatzung aus den Bürgern anderer Kantone zu wählen hätte, mit einer Amtsdauer von höchstens zwei Jahren; eine Minderheit wollte die vier Zuzüger durch die Kantone selbst wählen lassen; der vorörtliche Sitz hätte fortan unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern zu wechseln. Ob das nun gefalle, hatten die Kantone in Ueberlegung zu nehmen.

Wir haben im ersten Bande Kunde gegeben von dem Hochverrathsprozeß, welchen die Regierung von Bern gegen sieben ihrer angesehensten Bürger im Jahr 1832 angehoben, dann angedeutet, wie jener Prozeß zu keinem Ende gedeihen wollte. ** Die Regierung hatte jene Männer in ihrer Gewalt gehabt, eine endlose Untersuchung war gepflogen und eine Aktensammlung von dreißigtausend Folioseiten aufgeschichtet worden; auch stand nichts einer ordentlichen Beurtheilung durch die Richter entgegen, da nur ein Theil der Angeklagten sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hatte. Allein die herrschende Partei wollte Schuldige ersten Ranges haben und goß Jahre lang und mit schrankenloser Leidenschaft einen unerschöpflichen Vorrath von Gehässigkeiten über die Männer aus, welche in ihren Augen die Stützen des ehe-

* S. den Vortrag im Abschied der Tagsatzung von 1840, Beilage Q.
** Band 1, Seite 345 bis 349.

maligen Patriziates so wie die geheimen Leiter der Unternehmung von 1832 gewesen. Noch empörender als diese Erscheinung waren die wiederholten Eingriffe des Großen Rathes in die richterlichen Befugnisse. Als das Obergericht die Konnexität der Prozedur mit jener über die Werbungen und andern Partieen des Riesenprozesses nicht hatte erkennen wollen und Gegentheiliges gesprochen, bemächtigte sich der Große Rath selbst der Frage und verwies gesammte Prozeduren an eine und dieselbe gerichtliche Instanz. Im Verlauf der Umtriebe kam selbst die souveräne Abberufung oder Entsetzung des Obergerichtes zur Sprache und in förmlichen Antrag; sie wurde zwar verworfen, doch unter Mißfallensbezeugung an das Obergericht wegen behaupteter Selbstständigkeit. Das war zu jener Zeit (1834) das Recht und die Rechtspflege in Bern. Das sollte „liberal" sein und das sollte man in der übrigen Schweiz, wenn nicht ausdrücklich loben, doch stillschweigend hinnehmen. Hauptanreger aller dieser Gewaltschritte war Regierungsrath Karl Schnell. Die Mißhandelten griffen nun zur Oeffentlichkeit, übergaben die von ihrem Anwalt Dr. Rudolf Wyß verfaßte Vertheidigung dem Druck, gleichzeitig den amtlichen Anklageakt selbst. * Den Einfluß dieser Schrift auf die öffentliche Meinung zu schwächen und die Siebner, was juristisch nicht möglich, moralisch zu vernichten, antwortete Karl Schnell durch den Druck und die Veröffentlichung der Untersuchungsakten, zu geringer Erbauung unparteiischer Männer in der Schweiz (1834). Der Riesenprozeß wurde durch eine Reihe solcher Erscheinungen zu einem Schmachprozeß, über den die Eidgenossen für Bern erröthen mußten. Endlich kam es zu einem letztinstanzlichen Urtheil. Die Siebner (einer hatte jedoch das Ende des Prozesses nicht erlebt) wurden von der peinlichen Anklage des Hochverraths losgesprocheu, dagegen wegen heimlicher Aufsammlung von Waffen und Munition und wegen Versuchs der Widersetzlichkeit gegen die Organe der Staatsgewalt theils zu zwei-, theils zu einjährigem Gefängniß

* Vertheidigung der Mitglieder der Spezialkommission des Stadtrathes von Bern. Bern, bei Karl Rätzer 1834.

und zur Tragung der Hälfte der in Folge des Milizaufgebotes im Jahr 1832 erlaufenen Kosten verurtheilt. Das weitschichtige Urtheil beschlug auch die übrigen Angeklagten, von denen eine große Anzahl zu peinlicher Strafe verfällt wurden, die flüchtigen Häupter in Kontumaz. Am vorletzten Tage des Jahres 1839 wurde dieses Urtheil gefällt. Unter jenen Siebnern standen oben an: der gewesene Schultheiß und Tagsatzungspräsident Fischer und Oberst Tscharner; auf sie war auch die härtere Strafe gefallen. Man erwartete vielseitig die hoheitliche Dispense von der Urtheilsvollstreckung durch den Großen Rath. Die Frage gedieh (Jenner 1840) zu förmlicher Verhandlung in seinem Schooß. Vergebens. Obwohl das Obergericht selbst die Nichtvollziehung des Urtheils empfohlen, sollte doch das Härteste geschehen: das neue Bern wollte die Genugthuung haben, den greisen ehemaligen ersten Magistraten zum zweiten Mal ins Gefängniß wandern zu sehen, während schon die Unbilden des Prozeßganges außer allem Verhältniß zu dem laut Urtheil begangenen Vergehen standen; Fischer und vier seiner Schicksalsgenossen wurden auf Schloß Thorberg gebracht. Nun faßten vier angesehene Eidgenossen: Johann Kaspar Zellweger aus Trogen, alt Bürgermeister von Meyenburg-Rausch aus Schaffhausen, alt Bürgermeister Herzog von Aargau und der gewesene Kanzler Markus Mousson, den Entschluß, die Tagsatzung um Fürbitte für die Gefangenen anzugehen. Sie verwiesen dabei auf die nachtheiligen Folgen politischer Prozesse und auf das Beispiel ausgezeichneter Fürsten des Auslandes. Sie hätten auch hinweisen können auf die stets wiederkehrenden Amnestierufe der schweizerischen Liberalen, so oft ein Aufstandsversuch oder etwas Aehnliches von Seite der Ihrigen mißglückte. Diese Fürsprache war ein eidgenössisches Ereigniß; die Tagsatzung empfahl den Behörden Berns die Petition zu geneigter Berücksichtigung (20. August 1840). Die Zeitung Karl Schnell's in Burgdorf antwortete mit roher Beklecksung der Unterzeichner jener Adresse. Wenige Tage nachher löste die Tagsatzung sich auf, in dankbarer Anerkennung einer Präsidialleitung, welche sich durch ihre Loyalität ausgezeichnet hatte. Man schied in Frieden, von der Zeit, dem

besten Arzte, die allmälige Heilung der Wunden, von denen das Vaterland noch nicht genesen, vertrauensvoll erwartend. Es ist dieß nicht nur die kürzeste, auch die friedlichste Tagsatzung seit jener von 1830 gewesen.

In Graubünden wurde die alte Ordnung seit dem Jahr 1834 lebhaft angegriffen. Aus einer Versammlung in Grono, geleitet von Hauptmann de Sacco in Misox, gingen Aufsehen erregende Reformvorschläge an den Großen Rath ab (April), unter ihnen Anträge zu Aufhebung der drei Bünde mit neuer Kantonseintheilung, Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, zweier Instanzen für Beurtheilung schwerster Verbrechen, Gewaltentrennung. Der Große Rath ging im Allgemeinen ein auf die Anschauungsweise der Beweger, doch mit dem sich selbst abgelegten Geständnisse, daß alle Mühen erfolglos, bis jener Artikel der Verfassung beseitiget sei, welcher für Abänderungen an derselben zwei Drittheile der Landesstimmen erheischte. Der Große Rath griff nun allernächst jene Bestimmung an, brachte ihre Abänderung und deren Zurückführung auf den demokratischen Grundsatz der einfachen Mehrheit an das Volk und erhielt, wenn nicht ganz günstigen Bescheid, doch eine lockende Anweisung auf die Zukunft. Für Annahme und für Verwerfung der Neuerung ergaben sich gleich viele Stimmen, zweiunddreißig für jede Meinung, neben einer vereinzelten bedingten Stimme. Die endliche Annahme **more rheto** ließ sich hoffen. Daher erging neuer Vorschlag an die souveränen Räthe und Gemeinden im Jahr 1835; allein dieser zweite Versuch entsprach der gehegten Erwartung nicht, indem er nur siebenundzwanzig Stimmen für die Annahme gewann. Von nun an ruhte der Gegenstand längere Zeit. Abermals gingen Reformbegehren von mehrern Bürgern an den Großen Rath im Jahr 1837 ein; sie verlangten nicht nur Beseitigung jenes hindernden Verfassungsartikels, sondern unmittelbar auch schwer vermißte neue Schöpfungen in wichtigen Zweigen des öffentlichen Lebens, so die Aufstellung einer Erziehungsbehörde für jeden der beiden Konfessionstheile, da das ganze Erziehungswesen bis dahin auf gut Glück der freien Bethätigung der Bürger und Gemeinden

überlassen geblieben, Reform der Kriminalrechtspflege und Anderes. Der Große Rath erzeigte sich wieder geneigt und eröffnete auch diesen Versuch mit dem Antrag an die Gemeinden um Abänderung des Revisionsartikels, alles Uebrige in den Schooß der Standeskommission niederlegend. Das Ergebniß war indessen ungefähr dasselbe wie drei Jahre zuvor: für die neue Revisionsvorschrift nur achtundzwanzig, verwerfende Stimmen dagegen achtunddreißig. Es blieb im Politischen beim Alten. Man ließ eine Reihe von Revisionspunkten fallen und beschränkte sich auf denjenigen, der am meisten Aussicht auf allgemeine Anerkennung haben konnte, das Erziehungswesen nämlich. Der Erfolg war die Aufstellung einer zentralen Behörde für das gesammte Elementarschulwesen des Kantons, aus Mitgliedern beider Konfessionen zusammengesetzt und für beide bestimmt. Später ging man in das Wesen der Landesverwaltung ein: die administrative und finanzielle Seite des gesammten Staatshaushaltes ließ, nach näherer Prüfung durch eigenen Ausschuß, Manches zu wünschen; die Quelle der Gebrechen fand man in der bloß einjährigen Amtsdauer der Mitglieder des Kleinen Rathes und in ihrer zu geringen Anzahl. So entstand ein Antrag an Räthe und Gemeinden, die Amtsdauer von einem Jahr auf deren drei zu verlängern; der Souverän antwortete durch einundfünfzig Stimmen gegen fünfzehn mit bedeutungsvollem Nein. Daher war die gewünschte Annäherung an die zentralen und bureaukratischen Verwaltungsformen der übrigen großen Kantone der Schweiz verunmöglicht; die vielen wechselnden Regenten mußten sich auch ferner mit dem guten Willen, ohne Macht, behelfen.

Vierter Abschnitt.

Der Sturm der Demokraten Luzerns gegen die Dreißigerregierung; die Verfassungsrevision daselbst; Leu und Siegwart. Bern wieder Vorort. Revision auch im Kanton Solothurn; die Kasernenregierung. Die konfessionellen Gegensätze im Kanton Aargau und die lange Verfassungsrevision; gewaltthätiges Einschreiten der Regierung; Aufstand. Die Haltung Berns.
(Vom Anfang 1840 bis Jenner 1841.)

Was der Große Rath von Luzern „mit Entrüstung“ von sich gewiesen, das nahm das Volk mit Sehnsucht und lautem

Beifall auf, und bald sollte es sich bewähren, daß zwischen Behörden und Volk von Luzern nie ein rechtes Verständniß, noch weniger ein volles Einverständniß gewaltet. Leu hatte auf Tausende von Gemüthern einen mächtigen Eindruck gemacht; er hatte das Volk erinnert, daß es katholisch sei und es angefragt, ob es nicht ein katholisches Volk bleiben wolle. Es kommt hier nicht darauf an, zu untersuchen und zu unterscheiden, ob es verschiedene Arten oder Abarten des Katholizismus gebe, welche Art desselben Leu gemeint und welche andere Art hinwieder von der Regierung gepriesen und begünstigt wurde. Das Volk antwortete auf die von Leu gestellte Frage mit einem vernehmlichen Ja und ging dadurch freudig ein in die Richtung des demokratischen Führers. Leu hatte in dem Vortrage, womit er seine stark geladene Motion vom November 1839 aufgeführt, eine Reihe von Blößen der Regierung aufgedeckt, welche ohne Gefahr für dieselbe nicht zur Sprache gebracht werden konnten. Sein Vordersatz war: das Volk anerkenne die römisch-katholische Religion als das köstlichste Erbe der Väter; es wolle, daß dieselbe durch das Mittel der Erziehung auch auf seine Nachkommen übergehe, es verlange demnach beruhigende Garantie für die „Katholizität" der Erziehung. Da solche Beruhigung nicht anders gefunden werden könne, als wenn den kirchlichen Behörden die Oberaufsicht auf das Schulwesen wieder anvertraut werde, so begehre das Volk solche Uebergabe; das war sein ungewungener Schluß. Zur Beweisführung für die Unerläßlichkeit dieser Aenderung führte er an: daß anerkannt tüchtige und zuverlässige Professoren der Theologie an der höhern Lehranstalt zu Luzern entfernt und durch solche ersetzt worden, über welche der Bischof sein Mißfallen ausgesprochen; daß der Stadtgemeinde Luzern verweigert worden, die Erziehung der Waisenkinder einem katholisch-kirchlichen Orden zu übergeben, während in Willisau eine Erziehungsanstalt von protestantischen Lehrern geduldet und unterstützt wurde; daß katholische Jünglinge selbst mit theologischen Stipendien auf protestantische Universitäten gesendet wurden, während man den Besuch mißbeliebiger katholischer Lehranstalten nicht bewilligte; daß man zur Reorganisation

des Landschulwesens den Seminardirktor Scherr von Zürich, den Geistesverwandten des Dr. Strauß, „dieses verabscheuten Läugners der Gottheit Christi", nach Luzern berufen, Zöglinge seines Seminars als Lehrer angestellt habe. Solchen und ähnlichen Klagen konnte nichts weniger als unbedingte Verneinung der Thatsachen entgegengestellt werden, und wenn Leu dann beisetzte: es wolle das Volk, daß seine Repräsentanten sowohl in kirchlichen Angelegenheiten als im gesammten Erziehungswesen katholische Grundsätze befolgen, so war dieß gleichbedeutend mit dem Ausspruch: bisher sei das Gegentheil geschehen.

Das war aber nicht die einzige schwache Seite der Behörden von Luzern: ihre Häupter hatten seiner Zeit allüberall das große Wort gegen die Aristokratie geführt und dieselbe auch bestens überwunden. Was sie aber unter dem Aushängeschild der Volkssouveränetät an ihre Stelle gesetzt hatten, war nicht Demokratie, sondern ein Kapazitätenregiment, für dessen Thätigkeit abermal, wie ehedem unter der Aristokratie, das Volk den Rücken hergeben sollte. Wie die Aristokratie ehedem Gehorsam verlangt hatte, so verlangten die Kapazitäten jetzt, daß ihnen das Volk von einer Amtsdauer zur andern die Stimme gebe, daß es ihre Weisheit und ihre artikelreichen Gesetze bewundere und so viel bezahle und leiste, als die Kapazitäten für die Wohlfahrt des Landes nothwendig erachteten. Jedes System treibt aber zu seinen Konsequenzen, jenes der proklamirten Volkssouveränetät zur praktischen Volksherrschaft. Diesem Ausgang konnten die lieberalen Herrscher von Luzern in keinem Fall entgehen, selbst wenn Leu die religiösen Fragen ganz bei Seite gelassen hätte. Er faßte aber beide Sphären des Lebens zugleich auf. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1840 wurden Versammlungen veranstaltet, in denen die bisher künstlich zurückgehaltene Demokratie muthig ihr Haupt erhob; die Theilnehmer verlangten die gänzliche Abschaffung aller Vorrechte (noch hatte die Stadt Luzern eine ausnahmsweise Repräsentantenzahl *), ausschließlich direkte Wahlen nach der Kopfzahl im Gegen-

* S. Band I, S. 115.

satze zu der noch bestehenden Selbstergänzung des Großen Rathes, kürzere Amtsdauer, und das Veto für das Volk; dieß alles abgesehen von dem schon Angeregten, was sich auf Kirche und Schule bezog. Zur Ehre der Regierung ist anzurechnen, daß sie der freien Rührigkeit des Volkes durch Versammlungen und Petitionen keinerlei amtliche Hindernisse entgegenstellte. Jene Begehren wurden in eine Petition zusammengetragen, die bald 11,793 Unterschriften erhalten hatte. Die Unterzeichner verlangten zugleich unverweilte Anfrage an das Volk, ob nicht zur Revision geschritten werden solle. Gegenpetitionen mit einigen tausend Unterschriften wollten Verschub der Revision. Der Große Rath erklärte sich im Sinne dieser Minderheit, wozu er Recht und Pflicht hatte, versicherte aber gleichzeitig in einer Proklamation, daß die Abstimmung unfehlbar nach Verfluß der für die legale Dauer der Verfassung festgesetzten zehn Jahre folgen werde. Die Parteien hatten sich im Laufe dieser Erörterung abermals gemessen und drei nahmhafte Persönlichkeiten standen nun bereits an der Spitze der Revisionspartei, neben Leu auch Siegwart und der alt Schultheiß Vinzenz Rüttimann, welcher richtig erkannte, daß die Anhänger der ehemaligen Aristokratie nur noch im Schooße der Demokratie auf Erfolge gegen den Liberalismus rechnen könnten.

Von Siegwart verkündeten die Gegner einen urplötzlichen Sinneswechsel vom äußersten Radikalismus zum System kirchlicher Herrschaft, ja kirchlicher Alleinherrschaft im Staate; sie behaupteten zugleich, daß jener Wechsel mit dem Sturz der Zürcher Regierung eingetreten sei. Das letztere ist nicht richtig. Näher der Wahrheit liegt, daß Siegwart durch die Ausartung und die Wagnisse der radikalen Partei getrieben wurde, ihr den Rücken zu kehren. Dieß besonders bei Anlaß der Berufung von Strauß nach Zürich. Schon in den ersten Tagen Juni's 1839, also Monate lang vor dem Sturze der Zürcher Regierung, hatte er vertraulich geklagt: „die Folgen der Straußengeschichte und ihrer unbesonnenen Urheber und Vertheidiger entwickeln sich immer mehr“; und weiter: „alle Freisinnigen in allen Kantonen sind bei dem Volk in Verdacht gekommen, ihm das Heiligste rauben zu wollen und

haben dadurch ihren Einfluß auf lange Zeit eingebüßt. Die ganze Schweiz wird den straußischen Stoß nachbeben. Es konnten auch nur verwerfliche, um den sittlichen Kern des Volkes, worin allein Freiheit und Selbstständigkeit der Schweiz wurzelt, unbekümmerte Männer, oder Phantasten, den Ruf an Strauß ergehen lassen. Ehre dem Zürcher Volk, daß es sich gegen seine Verführer mannhaft ausgesprochen." Von Siegwart ist außerdem bekannt, daß er selbst in den Jahren, da sein politischer Radikalismus keinem Zweifel unterlag, religiöse Verpflichtungen, so den Empfang des heiligen Abendmahls, mit einer Gewissenhaftigkeit erfüllte, welche bei politischen Gesinnungsgenossen ein mißfälliges Aufsehen erregte. In dem Mitgetheilten schon liegt des Beweises genug, daß zwischen dem schweizerischen Radikalismus und den Ahnungen oder Ueberzeugungen von Siegwart Wichtiges inmitten lag, das über kurz oder lang zum Bruche führen mußte. Der schweizerische Radikalismus forderte Billigung und Vertheidigung der Berufung von Strauß; er forderte noch mehr: daß sich seine Anhänger mit Fernhaltung von den Satzungen positiver Religion, den Anschauungen und Lehren des Rationalismus unbedingt ergeben. In beiden Beziehungen versagte die Individualität von Siegwart ihm selbst ihre Dienste. Der Differenzpunkte gab es noch mehrere: kaum hatte Siegwart etwas einläßlichere Erfahrungen auf dem Gebiete des praktischen Staatslebens gemacht, fand er sich betroffen durch die geringe Uebereinstimmung, welche in Luzern zwischen Theorie und Praxis bestehe; *seine* Neigungen trieben ihn zum Volk und zur Demokratie; in Luzern sah er das Gegentheil, eine Beamtenregierung, die ihm zugleich als verwerfliches Advokatenthum erschien. Von daher seine Opposition in dem öffentlichen Blatt, das er herausgab, und sein aus derselben später hervorgegangenes Zerwürfniß mit der Regierung, welches mit seiner Suspension von der Stelle eines ersten Staatsschreibers und deren Genehmhaltung durch den Großen Rath endete.

Das Luzerner Volk war weniger leidenschaftlich als jenes von Zürich und dessen geistliche und weltliche Führer. Es hatte Geduld mit den gesetzlichen Formen, Leu ebenfalls. Gelassen warteten

beide den verfassungsmäßigen Termin zur Revision ab, wenn auch inzwischen nichts versäumt wurde, dem Vorhaben einen günstigen Ausgang zu sichern. Ein Zentralkomite fehlte in Luzern so wenig als in Zürich, und sein Haupt war Leu selbst; von Geistlichen keiner dabei. Auf den 5. November 1840 berief er die Gleichgesinnten nach Rußwyl, deren über dreihundert erschienen; die Regierungspartei unter Dr. Steiger wollte sich zu den Berathungen hinzudrängen und die Gesellschaft von Leu ins Freie verlocken. Sie wurde wie billig abgewiesen, nachdem sie vom Vorstand der Versammlung manche gute Räthe in Leu's volksthümlicher Weise vernommen. Die Rußwyler Versammlung gab nun ihre Erklärung an das Volk, so wie einen schon vorsorglich in Bereitschaft gesetzten Verfassungsentwurf zum Besten. Aus diesem ragten drei Hauptzielpunkte hervor: Anerkennung und Handhabung der römisch-katholischen Religion und der Rechte der katholischen Kirche; Gründung einer unverkümmerten Volksherrschaft in Anerkennung der wahren Volkssouveränetät (die bisherige sei eine Spiegelfechterei gewesen); Annäherung an die Demokratie der Urkantone durch einfachen und wohlfeilen Staatshaushalt. Die Geistlichkeit ließ sich in eigener Bittschrift an den Großen Rath vernehmen, mit Ansprüchen, welche sich bis zur Immunität verstiegen. * Um eben diese Zeit brachte die Regierung ein Revisionsdekret an den Großen Rath; der Tag der Abstimmung wurde auf den 3. Jenner 1841 festgesetzt, die Revision eventuell einem Verfassungsrath von hundert Mitgliedern, der genau nach der Volkszahl und in ganz direkter Wahl gewählt werden sollte, übertragen; Kasimir Pfyffer's Antrag, zwanzig Mitglieder indirekte durch ein Wahlkollegium zu erwählen, fiel durch. So war thatsächlich ein starker Schritt zu dem demokratischen System der Opposition geschehen. Was inzwischen in Aargau und Solothurn vorging, namentlich die Aufhebung der aargauischen Klöster, verlieh ihr vollends siegreiche Kraft. Von 23,453 Bürgern fanden

* Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern von Dr. Kasimir Pfyffer. Zweiter Theil. Zürich 1852. S. 534.

sich 19,230 in den Kreisversammlungen ein; selbst die ältesten Greise blieben nicht aus; von den Erschienenen stimmten 17,551 für die Revision, nur 1679 dagegen; 4325 Abwesende wurden vergebens zu den Verwerfenden gezählt (im Jahr 1833, bei der Abstimmung über den Bundesentwurf, hatte man die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt). Bald folgte die Wahl des Verfassungsrathes, und, sei es Zufall oder auf Anordnung geschehen, am gleichen Tage rückte ein Bataillon Berner von der Besatzung im aargauischen Freienamt bis allernächst an die Grenze des Kantons Luzern vor. Von hundert Verfassungsräthen gehörten nur vier der bisherigen Mehrheit des Großen Rathes an, in Vollzahl dagegen war dessen Minderheit vertreten, mit einziger Ausnahme von Siegwart. Leu und seine Freunde hatten nun errungen, was sie im Winter von 1830 auf 1831 vergebens angestrebt *, ja zehnmal mehr, mit eigenem Sieg die Niederlage ihrer Gegner, welche nun der Kopfzahlmehrheit erlegen waren, die sie selbst so beflissen wenigstens in andern Kantonen zur Herrschaft gebracht.

Der Verfassungsrath, am 22. März 1841 unter dem alt Schultheißen Rüttimann als Alterspräsident eröffnet, dem als wirklicher Präsident sein Sohn Oberst Rudolf Rüttimann folgte, war mit seiner Aufgabe bald zu Ende, da keine wirksame Opposition möglich, bei der überwiegenden Mehrheit die neue Verfassung schon festgesetzt war. Als Redner für diese werden vorzugsweise genannt: Leu selbst, Joseph Mohr aus Luzern, Wendel Kost aus Buchenrain, Wilhelm Furrer aus Schongau und alt Schultheiß Rüttimann; Kasimir Pfyffer und der Arzt Johann Häller hatten die undankbare Aufgabe, die Grundsätze, auf welchen die neue Ordnung Luzerns beruhen sollte, zu bekämpfen. Am 18. April war das Werk, von dem hier die Grundzüge gegeben werden, vollendet. Gegenüber allem, was Luzern bis zu diesen Tagen erlebt und anerkannt hatte, erschien die neue Verfassung als eine neue Welt, eine neue Schöpfung, im Kirchlichen

* Vergl. Band I, Seite 43 bis 46 und 112 bis 117.

zumal; sie gewährleistete die unmittelbare Verbindung der Priester, Bürger und Gemeinden mit Bischof und Papst, hob das Plazet für kirchliche Erlasse und Verordnungen auf und beschränkte die daherige Befugniß der Staatsbehörde auf das Visum; sie verwies zu Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche auf ein abzuschließendes Konkordat, gewährleistete die Unverletzlichkeit der zu religiösen und kirchlichen Zwecken bestehenden Güter und Stiftungen, den Fortbestand der Klöster und Stifte, so weit er vom Staat abhänge, für diese die freie Verwaltung ihrer Güter und Novizenaufnahme, unter mild gezogener Beschränkung; sie befahl, daß die Erziehung in den öffentlichen Anstalten im Geiste der römisch-katholischen Religion (und eines demokratischen Freistaates) geleitet werde; daß der Besuch auswärtiger Erziehungsanstalten frei sein solle; sie verordnete die Aufstellung eines Erziehungsrathes, in den der Große Rath nur fünf, die Geistlichkeit aus eigener Mitte vier Mitglieder zu wählen hatte, und unterstellte diesem Erziehungsrath nicht nur die Sphäre der Schule, sondern auch jene der kirchlichen Verhältnisse zum Staat, worüber der Erziehungsrath als vorberathende Behörde erklärt ward; als erste Pflicht wurde den Großräthen in der Eidesformel zu beschwören jene auferlegt, die katholische Religion und die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen; endlich nicht zufrieden mit den erwähnten Grundbestimmungen, verlangte die Verfassung die ausdrückliche Aufhebung der Badener Konferenzartikel, des Plazetgesetzes und des Garantiekonkordates, alles in einem Zuge. Ebenso eingreifend war die politische Seite der Verfassung: es wurde dem gepriesenen reinen Repräsentativsystem ein Ende gemacht, der Kanton Luzern ausdrücklich als „demokratischer“ Freistaat erklärt; für die Annahme unmittelbarer Volkswahlen wurde ein, wenn auch klug beschränkter, Amtszwang eingeführt; dem souveränen Volk verlieh die Verfassung das Recht, alljährlich im Oktober eine Revision derselben zu verlangen, die jeweilen durch einen Verfassungsrath zu geschehen habe; gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, so wie gegen Einführung neuer Korporationen das Veto einzulegen, wozu die lange

Frist von fünfzig Tagen eingeräumt wurde; sie gewährte dem Volke die unmittelbare Wahl aller Großräthe, mit Beseitigung des bisherigen Rechtes der Selbstergänzung für eine gewisse Anzahl Mitglieder, und mit gänzlicher Abschaffung der Vorrechte der Stadt; sie sicherte endlich ausdrücklich zu, daß Veränderungen im Bundesvertrag dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen.

Das Wesen dieser Verfassung läßt sich nicht verkennen: sie war der schroffste Gegensatz zu der Staatsordnung, welche die Aristokratie ehedem geschaffen und gegen Geistlichkeit und Bauersame gehandhabt, dann die neue liberale Schule nach den Regeln des Repräsentativsystems umgestaltet hatte, und jetzt erst mochte hervortreten, wie nahe verwandt Aristokratie und Repräsentativordnung im Geiste gewesen und warum die Massen sich im Grunde weder mit der einen noch mit der andern hatten befreunden können. Wie dann bei jeder frühern Neugestaltung des Gemeinwesens jene beiden Parteien ihren guten Theil nach eigenem Sinn, Geschmack und Interesse eingerichtet hatten, so thaten jetzt die Geistlichkeit und die Bauersame; jene erwarb, mehr noch als die Freiheit der Kirche, auch die Mittel, die freie Bewegung des Staates in seinem Verhältniß zur Kirche nach eigenem Gutfinden einzuschränken *; die Bauersame aber feierte den Triumph über alte und neue Herren zugleich und freute sich überhin der innern Beruhigung, daß die Geistlichkeit ihren Segen dazu spendete.

Reichlich begabt durch die neue Schöpfung, fiel der Bauersame in dieser Zeit noch andere Gunst zu, von einer Seite her, von der sie es wohl am wenigsten erwartet hatte. Die alte Regierung enthob der Staatskasse dreihunderttausend Franken alte Währung und vertheilte sie zur Aeufnung der Armenfonde an die Gemeinden; sie setzte den Salzpreis von acht auf sieben Rap-

* Nothwendige Folge der Stellung der Geistlichkeit im Erziehungsrathe und der dem letztern zugewiesenen Kompetenzen in Fragen des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche.

pen herab; es geschah dieß einige Wochen vor der Abstimmung. Die Beschenkten schlugen nicht aus, aber warfen den Gebern vor, es sei dieß eine Art politischer Bestechung, mindestens ein Kunststück, der bald eintretenden neuen Regierung die Verwaltung des Landes zu erschweren; sie berechneten die jährliche Einbuße der Staatskasse auf sechszigtausend Franken. Ueber die Verfassung entschied der 1. Maitag; 16,723 Stimmen genehmigten, 2124 verwarfen sie; mehr denn viertausend stimmten nicht, wurden aber als Verwerfende mitgezählt. Bald folgte die Wahl eines neuen Großen Rathes und der Regierung, dem Geist der Verfassung entsprechend. Alles Ersehnte war errungen, nur Eines noch nicht, die Wiedereinführung der Jesuiten. Sie war indessen schon in diesen Zeiten ernsthaft zur Sprache gebracht worden. Die neue Regierung beeilte sich, die Kantonsverfassung vom 1. Mai 1841 dem Papst Gregor dem Sechszehnten als Zeichen der Rückkehr zu voller Anerkennung kirchlicher Oberherrlichkeit mitzutheilen. Die Sendung fand Beifall, doch mit der Erinnerung, daß die Verfassung noch nicht ganz gereiniget sei von Verfügungen, welche die freie Verwaltung geistlicher Angelegenheiten hemmten. In der übrigen Schweiz dachte und sagte man, daß des Guten zu viel geschehen.

Während solchen System- und Personenwechsels in dem Kanton, der sich von nun an vorzugsweise katholischer Vorort nannte, waren die vorörtlichen Funktionen Zürichs an ihr Ende gelangt. Von der Tagsatzung hinweg war nichts geschehen, was das friedlich gewordene Verhältniß zwischen dem Vorort Zürich und den Kantonen hätte trüben können. Wohl aber drohte augenblicklich ein Bruch zwischen den europäischen Mächten, als vier derselben sich ohne Zuthun Frankreichs zur Beilegung damaliger orientalischer Wirren verständigt hatten. Eine starke Partei in Frankreich stieß in die Kriegsposaune; die Regierung traf große Rüstungen; man wußte nicht, ob der so oft vorhergesagte allgemeine europäische Krieg noch länger hingehalten werden könne. Der Vorort Zürich traf dann unverschoben nöthigste militärische Einleitungen und berief außerordentlicher Weise die schweizerische Militärober-

behörde. Die Besorgnisse verschwanden bald, ohne daß die Eidgenossenschaft zu besondern Anstrengungen berufen werden mußte. Auf Neujahr 1841 übernahm Bern die vorörtliche Leitung. Karl Neuhaus war wieder Schultheiß geworden: er war ein Mann von ganz anderm Gepräge als seine Vorgänger gewesen, Berner mehr vermöge seines Heimatscheines als seiner Persönlichkeit. Von der kaufmännischen Schreibstube in Biel übergegangen zur Politik, begann er seine öffentliche Laufbahn als Mitglied und Sekretär des Verfassungsrathes von 1831, trat dann in die Regierung ein, wurde Mitglied und Vorstand des Erziehungsdepartementes, einige Male Gesandter für Bern an den Tagsatzungen, doch zunächst in wenig hervorragender Stellung, endlich Schultheiß. In Sprache und Bildung gehörte er dem französischen Elemente der Schweiz an; das tiefe innere Verständniß eidgenössischer Angelegenheiten, zumal in Bezug auf die geschichtliche Entwickelung derselben in der deutschen Schweiz, fehlte ihm gänzlich. Seine Erhebung zu hoher Würde war daher auch nur bei dem außerordentlichen Umstande möglich, daß die revolutionär-radikale Partei Berns mit den frühern Leitern bernischer Interessen, den Gebrüdern Schnell und ihrem zahlreichen Anhang gebrochen, diese selbst sich zurückgezogen hatten. Ueberwiegende Verdienste um die Verwaltung des Landes kamen Neuhaus nicht zu statten. Diese ersetzte er durch starke Hinneigung zu Gewalt und zu ihrer rücksichtlosen Anwendung, wovon er namentlich bei Anlaß der Stockmar'schen Umtriebe Proben abgelegt. Nach seinen Begriffen sollte ein Schultheiß von Bern nicht nur ein angesehener, sondern auch ein allgewaltiger Mann sein, vor dem Jeder sich beuge. Das war sein Ideal, und er hatte manche Eigenschaften, ihm möglichst nahe zu kommen; die Lage einzelner Kantone gab ihm bald auch Gelegenheit, solche in reichster Fülle zu entfalten. In persönlichem Privatumgang mit Männern seines Vertrauens war Neuhaus einfach, schlicht, selbst gemüthlich.

Wie für Luzern, so war im Kanton Solothurn die zehnjährige Frist zu Ende, nach deren Verlauf eine Revision der Verfassung von 1831 sie selbst als statthaft erklärte. Ein beträcht-

licher Theil der Bevölkerung hatte sich dieser Verfassung nur unfreiwillig unterworfen. Die Stadt war begünstigt in der Zahl ihrer Abgeordneten, sonst in allem gesunken und zurückgedrängt. Die herrschende Oltener Partei übte Einseitigkeit wie früher die bevorrechteten Bürgerklassen der alten Hauptstadt. Parteiung bestand von länger her; der Gang der kantonalen wie der eidgenössischen Verhältnisse hatte solche ununterbrochen genährt. Kirchliche Zerwürfnisse waren hier zwar mit der gleichen Bitterkeit nicht eingetreten und nicht großgezogen worden, wie in einigen andern katholischen und gemischten Kantonen; ja Solothurn hatte selbst das Vorurtheil zu seinen Gunsten gewonnen, daß es in diesen Dingen klüger sei als andere Kantone, obwohl es diesen Ruf nur dem Umstande verdankte, daß in seinem eigenen Klerus die Neigung zu kirchlich reformatorischen Bestrebungen weniger vorherrschte, was denn auch den weltlichen Behörden eine viel günstigere Stellung verlieh. Ansichten und Richtung der herrschenden Partei waren übrigens die gleichen wie anderswo; Zeuge das Gesetz über staatliche Prüfung der Geistlichen, obwohl die Badener Artikel als Ganzes verworfen worden. Genauer betrachtet, genoß Solothurn daher so wenig als andere Kantone jenes kirchlichen Friedens, welcher das unverrückte Ziel aller schweizerischen Regierungen sein sollte; dort wie anderswo sehnten sich Viele nach freierem Verhältniß der Kirche zum Staat, und noch war das Einschreiten der Regierung in der Angelegenheit des Chorherrenstiftes nicht verziehen, wenn auch die Masse an dem in ihren Augen wenig praktischen Streit nicht geradezu lebhaften Antheil genommen hatte. Die Regierung war überdem sichtbar in eine Beamtenherrschaft übergegangen, kaum in einem andern Kanton so wenig wirkliche Demokratie als eben in Solothurn. Ohne alle Agitation konnte daher eine Verfassungsrevision auf zahlreiche Gönner zählen; mehr noch, sie war nöthig und gerechtfertiget. Bestrebungen aus dem Volke waren indessen doch nicht sichtbar, wenn auch die katholische Partei hier wie in mehreren andern Kantonen sich durch den Verein gleichen Namens organisirt fand und im Allgemeinen von denselben Grundanschauungen

ausging, wie Leu und seine geistlichen und weltlichen Freunde in Luzern. Die Revision war ein Erzeugniß der Verfassung selbst und des selbstthätigen Einschreitens des Großen Rathes.

Die Verfassung von 1831 schrieb vor, daß nach Verlauf von zehn Jahren eine Revision stattfinden könne, sofern sie durch absolute Stimmenmehrheit der Gesammtheit des Großen Rathes ausgesprochen werde. Sie enthielt aber auch (im § 57) den verhängnißvollen Anhängsel: „wird im zehnten Jahre kein Antrag zur Revision gemacht, so kann dieses nachher zu jeder Zeit geschehen, bis eine angetragene Abänderung angenommen oder verworfen wird; alsdann müssen neuerdings zehn Jahre zugewartet werden". Es war eine Mehrheit vorhanden, welche die Geschicke des Kantons nicht zweifelhafter Zukunft preisgeben wollte und vorzog, ihn eben jetzt wieder für lange unter schützendes Dach zu bringen. Ein außerordentlich einberufener Großer Rath beschloß beinahe einhellig die von einundsechszig Mitgliedern zur Sprache gebrachte Revision (15. Oktober 1840). Als Hauptgrund für solche wurde von der Landpartei die Aufhebung der Repräsentationsvorrechte der Stadt hervorgehoben; dieß ohne Widerspruch von Seite der Großräthe der Stadt. Die herrschenden Geschäftsmänner wollten auch Vereinigung der Kraft in den Händen Weniger, daher Verminderung der Mitgliederzahl der Regierung und Einführung des von St. Gallen her zu Kredit gekommenen Departementalsystems; in diesem Sinne Trog aus Olten, nach Munzinger der einflußreichste Mann in der Beamtenwelt; so die Stimmen aus dem Kreise der Regierenden. Theodor Scherrer sprach für freies Recht der Kirche; ein alter jovialer Hauptmann aus neapolitanischem Dienst, Hammer aus Egerkingen, vertrat die demokratische Richtung; direkte Wahlen, Veto und Aehnliches waren *seine* Ideale; die Kapazitäten machte er lächerlich und die größte Kapazität war ihm das Heidelberger Faß. In diesen drei Fraktionen waren auch die drei Richtungen der Zeit gegeben. Eine Großrathskommission ward alsbald ernannt, in der neben den Männern der Regierungspartei (Munzinger, Reinert, Trog, Brunner) auch Redner der konservativen Opposition (Appellations-

gerichtspräsident Glutz, Oberrichter Gerber, Fürsprech Oberlin), nicht aber demokratisches Vollblut, Platz gefunden. Durch Proklamation wurde das Volk zur Eingabe seiner allfälligen Wünsche eingeladen. Noch herrschte volle Ruhe im Kanton. Die Regierung und ihre Partei wiegten sich in dem Bewußtsein, die Revision ohne Sturm in eigenem Sinn durchzuführen. Aber nicht Jedermann war ihrer Meinung.

Unverweilt traten in Attisholzbad, in der Nähe von Solothurn, sieben Großräthe der konservativen Opposition zusammen, unter ihnen neben Theodor Scherrer auch Männer aus dem Landvolk, so die Großräthe Dietler und Alter aus dem Schwarzbubenland. Sie griffen die Sache an wie überall in gleichem Falle, legten ihre Ansichten in den Entwurf einer Volkspetition nieder, veröffentlichten diese, warben um Anhänger und Unterschriften. Das Aktenstück ist durch und durch demokratisch und stand daher in schnurgeradem Widerspruch zu dem, was in Solothurn bestand und was die neuen Gnädigen Herren, wenn auch in veränderter Form, für die Zukunft behaupten wollten; die Konservativen waren sie, radikal wie in Luzern die Konservativen. Der Hauptstreit zwischen beiden drehte sich um die Frage, ob Volksherrschaft an die Stelle der Beamtenherrschaft zu setzen; daß sie sehr verschieden, war anschaulich geworden.

Im Volke war das Bewußtsein solchen Zustandes bereits zur Geltung gekommen; es bedeckte mit zahlreichen Unterschriften die Petition, in welcher folgende Hauptbegehren erscheinen: unmittelbare Wahl sämmtlicher Großräthe (von hundertneun Wahlen waren nach der Verfassung von 1831 nur sechsundzwanzig unmittelbare *) durch zwanzig Wahlkreise von ungefähr gleicher Bevölkerung, im Gegensatz von bloß zehn Wahlkreisen, welche bis dahin bestanden; Unvereinbarlichkeit aller besoldeten Staatsbeamtungen mit der Stelle eines Volksrepräsentanten im Großen Rath; durchschnittliche Verminderung der Beamtungen und ihrer Besoldungen; Reduktion der Gliederzahl der Regierung und des

* Siehe Band I, S. 125.

Appellationsgerichtes; Bestellung aller Bezirksbeamteten aus Vorschlägen der Wähler in den zwanzig Wahlkreisen; freie Wahl aller Gemeindebeamteten und Angestellten durch die Gemeinde selbst; freie Organisation und Verwaltung der Gemeinden unter beschränktem Aufsichtsrecht der Regierung; Aufhebung der obligaten Bürgerannahme; das Recht des Volksveto gegen Gesetze und Verträge; Aufhebung der Sporteln und Taxen der Gerichtspräsidenten und Oberamtmänner; Nichtzählung der Abwesenden bei der Abstimmung über künftige Verfassungsentwürfe; Strafbestimmungen gegen geübten Bestechungsunfug bei Wahlen und andern Volksabstimmungen. Das war die demokratische Seite der Petition; ihr Inhalt enthüllt, wo der Schuh drückte. Im Interesse der Erhaltung der katholischen Kirche wurde Sicherheit verlangt für das Eigenthum der Korporationen, Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechtes, freie Verbindung mit den katholisch-kirchlichen Oberbehörden, gebührender Einfluß der Kirche auf die Schule. Das war die religiöse Seite der Begehren; die demokratische überwog offenbar und war der herrschenden Partei gefährlicher als jene, ja tödtlich. Das Volk ging übrigens nicht blind ein und mehrte hier und da die demokratischen Begehren nach eigenem Geschmack. Die Kommission und der Große Rath wollten nichts von diesen Dingen; der Entwurf der erstern war nichts anderes als eine wenig veränderte Auflage der früheren Verfassung, Künstelei in steif büreaukratischem Geist, auch nicht einen der vielseitig kundgegebenen Volkswünsche berücksichtigend. Zehn Jahre lang war von oben herab die Volkssouveränetät als das köstlichste Gut des Freistaates gepriesen worden; aber in den Augen der Menge, die wohl zu einer andern Auslegung derselben berechtiget war als die Regenten, war auch im neuen Geschenk die wahre Volkssouveränetät nicht zu finden. Gährung war da; wo sie nicht vorhanden, wird nicht massenhaft petitionirt; jetzt wuchs die Gährung, und mit Grund, denn der Bethätigung des Volkes war von oben herab förmlich gerufen worden. Auch war es berechtiget, als Erzeugniß seines gesunden Verstandes anzusehen, was die Obern und ihre Günstlinge als ochlokratische Thorheit verlachten

oder doch fürchteten. Hitzköpfe wollten jenen Freunden des Entwurfes sofort durch eine große Volksversammlung vor den Thoren Solothurns den Meister zeigen. Dem gefährlichen Experiment widersetzten sich zwei Männer, in deren Hände die Leitung der Bewegung bereits übergegangen: der schon genannte Großrath Theodor Scherrer, als Redaktor der „Schildwache" täglicher Wortführer, und Leonz Gugger aus Solothurn, Mitglied des Kleinen Rathes. Dagegen wurden Orts- und Bezirksversammlungen veranlaßt, frühere Begehren zu bestätigen und zur Wahl örtlicher Komite's zu schreiten, aus denen hinwieder ein Zentralkomite zur Sichtung und Eingabe der neuen Petitionen an den Großen Rath zusammengesetzt werden sollte. Die Bewegung zu meistern, legte dann auch die Regierungspartei Berufung an das Volk ein. Sie hielt eigene Vereinsversammlungen oder betheiligte sich bei denen der Gegner. Dieß der gemischte Ursprung von Versammlungen in Selzach, wo Reinert vergebens seine Beredtsamkeit gegen die demokratischen Begehren erschöpfte, in Dornachbrugg und in Egerkingen, vom 6. bis 8. Dezember. In Egerkingen tagten zwei- bis dreitausend Männer, meist aus dem sogenannten Gäu, verstärkt durch Abgeordnete aus dem Leberberger Bezirk und dem Schwarzbubenland. Ein einfacher Landmann, Mösch, leitete die Versammlung, sprach im Sinne der ersten Volkswünsche und gegen den gelehrten Entwurf der Kommission. Trog wollte sprechen für diesen, erhielt aber kein Gehör; der gesammte Verfassungsentwurf wurde verworfen, die alten Begehren bestätiget. Die Ausschüsse der drei genannten Versammlungen tagten sofort in Mümliswyl (9. Dezember), ordneten und unterzeichneten die aus jenen hervorgegangenen Petitionen zur Eingabe an den Großen Rath. Am gleichen Tage versammelte sich dieser, die herrschende Partei in äußerst gereizter Stimmung; dieß erklärlich; denn seit den Oktobertagen war ein ganz anderer Zustand eingetreten. Damals waltete noch tiefe Ruhe; Regierung und Großer Rath glaubten das unbedingteste Vertrauen des gutmüthigen Solothurner Volkes zu besitzen; jetzt war die Demokratie leibhaftig im Anmarsch. Der Zorn der Machthaber warf sich auf jene, die

als Anstifter der Bewegung angesehen wurden, vor allen auf Theodor Scherrer. Die Berathung ward stürmisch, von der Regierungspartei eigensinnig geführt. Sie schlug selbst das den Volkspetitionen enthobene Begehren ab, die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufnahme neuer Bürger gegen der Gemeinden eigenen Willen aufzuheben; begreiflich noch entschiedener alles, was als Annäherung zur Demokratie oder für Sicherstellung kirchlicher Rechte verlangt wurde; dabei kam ihr eine Vorschrift der alten Verfassung zu statten, welche ihre zwei Paragraphen über die höchste Gewalt im Staat und über die Rechte beider religiöser Bekenntnisse ausnahmsweise als unantastbar erklärt hatte. Gegentheils ging der Entwurf aus den Berathungen des Großen Rathes noch undemokratischer hervor, als er hineingekommen. Die neue Verfassung wurde handgreiflich auf längst mögliche Sicherung der Gewalt in den Händen der Glücklichen berechnet, die sich dazu vorzugsweise berechtiget glaubten, und das waren selbstverständlich die jetzigen Regenten. Die Kreisversammlungen wurden nicht verdoppelt, die mittelbare Wahl in zwei Stufen wurde für beinahe die Hälfte der Großräthe beibehalten, die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes und jener des Kleinen Rathes auf zehn Jahre verlängert, mit der einzigen Milderung, daß nach fünf Jahren die eine Hälfte der Erneuerung unterläge. Dem natürlichen und nothwendigen Rechte des Volkes im Freistaat, sich in möglichst kurzen Fristen jeweilen die Träger der öffentlichen Gewalten wieder neu zu wählen, in beinahe allen Kantonen, alter und neuer Konstituirung, anerkannt und geübt, wurde in Solothurn der Eingang verwehrt. Das durch jene Vorschrift begründete System der Quasilebenslänglichkeit der Aemter fand seine Krone in den Revisionsbestimmungen selbst; denn würde, so heißt es darin, im zehnten Jahre nach Annahme der Verfassung (vorher sollte es nicht geschehen können) eine Revision nicht verlangt oder vorgeschlagen werden, so soll solches nur je in Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren wieder geschehen mögen. Für die in den Volkspetitionen mit gutem Grund geforderte Befreiung der Gemeinden von unwürdiger staatlicher

Bevogtung keine Spur in der Verfassung; so behielt die durch Verminderung auf neun Mitglieder ohnehin gekräftigte Regierung die Wahl der Gemeindammänner, der Friedensrichter, ja selbst der Schullehrer in eigener Hand. Das war die Freisinnigkeit der Freisinnigen von Solothurn. Mit vierundachtzig gegen sechs Stimmen des Großen Rathes wurde die also lautende Verfassung genehmigt (19. Dezember); die bisherige konservative Stadtopposition vereinigte sich dabei mit der radikalen Mehrheit; dieß als neuer Beweis, daß nicht mehr Stadt und Land, sondern die Bauersame und das Neuherrenthum einander gegenüber standen. In der Verfassung war darum auch die Aufhebung der Repräsentationsvorrechte der Stadt ohne Widerspruch zugelassen worden.

Die Bauersame mit allen ihren demokratischen Wünschen und Hoffnungen war also leer ausgegangen. Damit ihre Niederlage eine unheilbare sei, faßte der Große Rath einen zweiten Beschluß: werde die neue Verfassung durch die Volksabstimmung verworfen, so bleibe die alte auf weitere zehn Jahre in Kraft. Solche Auslegung gab er dem § 57 der alten Verfassung. Das Volk mochte also verwerfen oder annehmen, so war es geschlagen. Eben so bitter war die Lage der konservativen Führer in der Stadt; riethen sie zur Verwerfung, so kamen sie in den Verdacht, für die alten Vorrechte der Stadt zu kämpfen; riethen sie zur Annahme, so geriethen sie in Widerspruch mit ihrer dem Landvolke zugewandten Gesinnung; riethen sie gegen Anerkennung jenes zweischneidigen Satzes über die Bedeutung des Verwerfens, so stand gerichtliche Verfolgung in Aussicht.

Die Volksabstimmung wurde auf den 10. Jenner 1841 festgesetzt; den Großen Rath verabschiedete Munzinger mit der Versicherung: die Regierung werde unter allen Umständen für die Ruhe des Kantons bedacht sein; mit andern Worten: die herrschende Partei weiche nicht vom Platz. Munzinger schickte sich an, der Neuhaus von Solothurn zu werden.

Die Opposition erkannte ihre schwierige Stellung; sie mußte zwei Zwecke zugleich verfolgen: die Verwerfung der neuen Ver-

fassung, gleichzeitig verhindern, daß die großräthliche Auslegung des § 57 nicht zur That werde. Die Ausschüsse von Egerkingen, Dornachbrugg und Selzach sahen sich zu dem Ende wieder am 2. Jenner in Mümliswyl; von Solothurn waren Leonz Gugger, Theodor Scherrer und Fidel Glutz erschienen, überhin etliche und fünfzig andere Männer aus allen Theilen des Kantons. Der Wahlspruch aller war Verwerfung, dann freie Neugestaltung des Gemeinwesens, ohne Rücksicht auf das großräthliche Entweder-Oder, welches der Große Rath selbst in einer frühern Abstimmung, wenige Tage erst vor seinem Schlußdekret, als unzulässig erklärt hatte; „Verwerfung", so schrieben sie in einer an das solothurnische Volk gerichteten Erklärung, „Verwerfung war einstimmig das Losungswort der Ausschüsse der verschiedenen Volksversammlungen, Verwerfung der vorgeschlagenen Verfassung, und sodann ernstes dringendes Begehren, daß in einer neuen Verfassung den Wünschen des Volkes entweder durch den wirklichen Großen Rath entsprochen, oder aber, daß von dem Volk und aus dem Volk ein Verfassungsrath ernannt werde, welcher auf diese Grundlagen hin" (die bekannten Begehren, vornehmlich ganz direkte Wahlen in zwanzig, also kleinern Wahlkreisen) „eine neue Verfassung entwerfen solle". Eine zweite Erklärung betraf gesondert die Bedeutung des alten § 57: die in demselben enthaltene Einschränkung könne keineswegs auf das Volk, von welchem allein die höchste Gewalt ausgehe, welches somit allein souverän sei, ausgedehnt werden; nur in dieser Voraussetzung werde zur Abstimmung über die neue Verfassung geschritten. Die beiden Schriftstücke unterzeichneten zweiundfünfzig Männer, außer jenen drei Städtern alle vom Land, unter ihnen Joseph Alter und Johann Dietler, „Großräthe und Mitglieder des Schwarzbubenkomite", wie sie sich selbst nannten. Wie vorzugehen nach glücklicher Verwerfung der Verfassung, das ward wohl auch besprochen; es war die Rede von einer dannzumal abzuhaltenden Landsgemeinde; auch fielen, wie immer bei solchen Anläßen, kecke Worte; jede Schlußfassung unterblieb. Die Männer von Mümliswyl nährten treuherzig die Hoffnung: sei die neue Ver-

fassung verworfen und habe das Volk überhin gegen die Fortdauer der alten Einwendung gemacht, so werde der Große Rath in gefälligem Entgegenkommen sogleich eine andere neue Verfassung entwerfen. Sie kannten „ihre Leute“ nicht, die zugleich ihre Herren waren.

Der Versammlung in Mümliswyl folgte allernächst eine andere im Wirthshaus zu Mariastein im Schwarzbubenland (3. Jenner). Dieser Theil des Solothurner Gebiets, aus den Amteien Dorneck und Thierstein bestehend, ist bewohnt von einem lebhaften, kühnen Völklein, gleichen Charakters und eben so derb demokratischer Gesinnung wie seine Nachbarn und Stammesgenossen, die Basellandschäftler. Im Jahr 1830 waren die Schwarzbuben die Vorkämpfer der solothurnischen Umwälzung, standen hoch in Ehren bei den Führern, die nun Herrscher geworden; ihre Gesinnungstüchtigkeit war seither der Gegenstand unzweideutigen Lobes in der Regierungspresse. Was in jenem Jahre willkommen gewesen, konnten die Schwarzbuben ein Jahrzehend später nicht als verboten erachten; wie damals, wollten sie die Volkssouveränetät, jetzt um so begründeter, weil sie seither nur auf dem Papier gestanden. Unterdessen warf sich zwischen 1830 und 1840 ein zu Lasten der Schwarzbuben auf die schwarze Tafel geschriebener Unterschied: die Umwälzung von 1830 war rein politisch, ohne Einmischung kirchlicher Fragen; seither wurde ihre katholisch kirchliche Gesinnung angeregt, die ohnehin dort lebendiger als in andern Theilen des Kantons; die Schwarzbuben standen ein in den kirchlichen Fragen des Tages und für die daraus hervorgegangenen Begehren; von nun an war die Rührigkeit jenes Völkleins ein Dorn im Auge der Herrscher, die Volkssouveränetät, wie es sie verstand, ein Gräuel. Diesen Sachbestand schrieb man den Einflüssen der Benediktinerabtei Mariastein zu, Kollator mehrerer Pfarreien und nicht genehmer in Solothurn, als es Muri in Aarau gewesen. Im Verein mit verschiedenen Landleuten veranstalteten zwei Konventualen, Pius Munzinger und Anselm Dietler, jene Versammlung von zwei- bis dreihundert Männern, deren persönliche Leitung jedoch an einen gewesenen

Schullehrer überging. Jene geistlichen Herren überschritten dabei wohl das ihnen zunächst angewiesene Gebiet der Seelsorge, aber was einem Bornhauser in Matzingen, einem Steiger in Sennwald, einem Hirzel in Pfäffikon und vielen Andern nicht verwehrt werden konnte, mußte auch für sie als erlaubt gelten. Der Beschluß der Mariasteiner Versammlung war nichts anderes als eine Wiederholung der Beschlüsse zu Mümliswyl: die Versammelten vereinigten sich zur Einlegung des „Nein" in die Stimmschachtel in der bestimmten Meinung und Absicht, mit jenen vier Buchstaben die alte und die neue Verfassung zugleich zu verwerfen. Eine Erklärung in diesem Sinn wurde entworfen und sollte der Regierung eingegeben werden. Ein permanentes Komite, bloß aus Weltlichen zusammengesetzt, blieb der Ausdruck der Versammlung und der Wächter für ihre Bestrebungen. Mümliswyler und Mariasteiner Versammlung wurden später der Gegenstand eines Hochverrathsprozesses; der streng geführte Untersuch brachte nichts von widersetzlichen Reden oder Drohungen, noch weniger von aufrührerischen Handlungen an den Tag. Von der verwahrenden Erklärung der Mariasteiner Versammlung gingen zwei Exemplare an Leonz Gugger ab, der das eine an die Regierung abgeben sollte, die Schrift aber „zu scharf" fand, die Eingabe somit unterließ *. Bis dahin war die Mariasteiner Versammlung den Urhebern jener von Mümliswyl unbekannt geblieben, gleichwohl erfolgte später gerichtliche Erklärung der Konnexität, und was von den Mariasteinern „zu scharf" geschrieben worden, das sollten auch die Mümliswyler büßen.

Was außer den Versammlungen stattfand, trug mehr den Charakter hoher Aufgeregtheit. Für den Fall der Verwerfung der Verfassung ward im Schwarzbubenland stark von einer abzuhaltenden Landsgemeinde gesprochen; zu solcher ließen die Zullwyler in Oberkirch eine Fahne verfertigen, die später (1. Juni) aufgefunden wurde. Die Fahne trug die Inschrift: „Die Schwarzbuben

* Die Erklärung ist nicht schärfer als hundert andere Papiere, die bei ähnlichen Anlässen in der Schweiz geschrieben worden.

anno 1841"; aber die Schwarzbubenfahne war auch der Stolz der Balsthaler Versammlung von 1830 gewesen. Ein allfälliger Zug nach Solothurn blieb vereinzeltes Gerede. Als solche Einzelhandlung erscheint auch die Aufforderung eines Gemeindestatthalters Spaar an die Bürger seiner Heimatgemeinde zur Theilnahme am Zuge, wenn ein solcher stattfinden sollte, und dessen schriftliche Aufforderung zu Gleichem an ein Großrathsmitglied. Solcher Schritt Spaar's ist die einzige durch die Prozedur erhobene aufrührerische Handlung.

Das waren die Vorgänge im Volke während der ersten Tage Jenners 1841. Die Regierung, von ihren Freunden und Lauschern wahr oder falsch berichtet, konnte über ihre Tragweite sich nicht täuschen; gelangte die Bewegung zu voller Entwickelung, so wäre die neue Verfassung verworfen, die alte lebensunfähig geworden. Standespräsident Munzinger und seine politischen Freunde hätten sich eine Abfindung und etwa einen Verfassungsrath gefallen lassen müssen, wie die alten Regierungen ehedem. Ihre Herrschaft wäre gebrochen gewesen. Weniger um das Recht als um die Erfolge bekümmert, schritten sie zur That. Auf den Grund umlaufender Gerüchte von drohendem Volkszuge, eines Nothschrei's von politischen Anhängern in einigen Gemeinden, so wie „durch andere Vorgänge gedrungen", eröffnete Munzinger (4. Januar) der Regierung, daß der bestehenden Ordnung Gefahr drohe; auf seinen Antrag wurde sofort eine Spezialkommission von fünf Mitgliedern ernannt, wurden außerordentliche Bürgerwachen aus Anhängern der Regierung bestellt. Am 5. und 6. wurden Theilnehmer an der Mümliswyler Versammlung im Amt Olten, dann Rathsherr Gugger und Großrath Theodor Scherrer in Solothurn (bei ersterm fand sich nun die Mariasteiner Erklärung), später auch alle übrigen Unterzeichner der Erklärung von Mümliswyl verhaftet, die vom Lande in die Gefängnisse von Solothurn abgeführt. Diese außerordentlichen Maßnahmen gingen zum größten Theil dem Tage der Abstimmung voran. Noch vor Mitte Januar saßen zu Solothurn sechszig Männer in Haft, die zweiundfünfzig von Mümliswyl, die übrigen wegen aufrührerischer Reden und Ver-

breitung der Mümliswyler Schriften. Auf gleiche Weise wurde gegen die Männer von Mariastein eingeschritten, doch nicht alle in Haft gesetzt. Um dieselbe Zeit (6. Jenner) wurden zur Sicherheit der Stadt und des Zeughauses, vor allem der Regierung, Milizen und jene Bürgergarden einberufen, die Stände Bern, Aargau und Basel-Landschaft zu getreuem Aufsehen gemahnt, erklärte sich der Kleine Rath permanent, verlegte seine Sitzungen in die Kaserne und errichtete die Diktatur, indem er unter Vorwand von Betheiligungen auch eine bloße Minderheit des Kleinen Rathes als beschlußfähig erklärte; die Diktatur war personifizirt in dem Einzelnen, der diese Minderheit durch die Energie seines Willens beherrschte. Der Staatsstreich war vollständig, die verfassungsmäßige Ordnung durch die Regierung selbst eingebrochen. Die einberufenen Bürgergarden führten tolles Leben, wurden aber durch Milizen von der Farbe der Regierung abgelöst, welche der vielbeliebte Kalenderkünstler Disteli befehligte. Bern waffnete und schob drei Bataillone zum Einmarsch an die Grenze vor; Basel-Land that ein Gleiches; Aargau sandte den Regierungsrath Franz Waller zu amtlichem Anerbieten von Beistand, waffnete nach dem größten Maßstabe und ließ rasch eine Abtheilung Scharfschützen an die Grenze nach Aarburg aufbrechen.

Diesen außerordentlichen Maßregeln gegenüber blieb das Land ruhig; von gewaltsamer Befreiung der Gefangenen wurde gesprochen, diese aber nicht ausgeführt. Der Terrorismus bewährte seine alte Zauberkraft am Tage der Abstimmung. Die Regierungspartei war von innen und außen gedeckt; die Führer und Rathgeber der Opposition saßen im Gefängniß; die Ausübung des Vereins- und des Petitionsrechtes war thatsächlich als Aufruhr erklärt, der Redaktor der „Schildwache“ in Haft, die Oppositionspresse versiegelt. Die neue Verfassung wurde von 6289 Bürgern angenommen, von 4277 verworfen, 5134 enthielten sich der Stimmgebung. Die Zahlen weisen, was ohne die Kasernenregierung geschehen wäre. Am 18. Jenner war sie und die Permanenz entbehrlich geworden; diese wurde aufgehoben, bald nachher der Große Rath, in diesen von Stadt und Land auch einige der verhafteten

Führer, gewählt. Aus den Wahlen ging eine starke konservative Minderheit hervor; erst nach denselben wurden die verhafteten Häupter der Opposition wieder in Freiheit gesetzt. Munzinger trat abermal an die Spitze des kleinen Freistaates; den Mangel an Demokratie in der Verfassung sollte der Landammannstitel ersetzen, den sie von nun an dem Präsidenten der vollziehenden Gewalt verlieh. In diesem Ausgang der Dinge liegt der Schlüssel zur spätern Stimmgebung des Kantons Solothurn in den Tagen der Entscheidung über das Loos der Eidgenossenschaft. Inzwischen war diese um einen neuen sogenannten Hochverrathsprozeß reicher geworden, und bald blieb nur übrig, mit dem reißenden Strom zu schwimmen oder „Hochverräther" zu heißen. Das Ende dieses Solothurner Prozesses fällt einem spätern Zeitraum anheim.

In engster Verbindung mit den Ereignissen in Solothurn stand, wenn nicht der Verlauf, doch der Ausgang der Verfassungsrevision im Kanton Aargau. In der Großrathskommission saßen zweiundzwanzig Mitglieder, je zwei aus jedem Bezirk; man hätte sonach glauben sollen, daß allseitige Ansprüche bestens vertreten wären. Dieß war aber nicht der Fall. Stark repräsentirt fand sich Regierung und Obergericht, daneben auch etwas konservative Opposition nach protestantischer Färbung, am schwächsten die katholische Partei. Immerhin hatte die Kommission eine wichtige Richtschnur im empfangenen Mandate selbst. Mit dem Beschluß für Vornahme der Verfassungsrevision hatte nämlich der Große Rath die feierliche Erklärung verbunden; es sei die Parität oder die fernere politische Gleichstellung beider Konfessionen, als Friedensgrundsatz zwischen beiden, insbesondere zur Beruhigung der Katholiken beizubehalten. Die Mediationsverfassung hatte diesen Grundsatz nicht gekannt, dagegen war er im Jahr 1814 eingeführt, in der Verfassung von 1831 beibehalten worden. Nach den vielen kirchlichen Zerwürfnissen, welche den Kanton Aargau seit 1831 wesentlich aus Schuld der obersten Staatsbehörden nie hatten zu gedeihlicher Ruhe kommen lassen, schien dem Großen Rathe von 1840 mindestens jene Beibehaltung der Parität als unerläßlich für Herstellung des innern Friedens. Der Kopfzahl nach standen

sich die beiden Konfessionen zwar nahe, aber nicht gleich. Die schwächern an Zahl waren die Katholiken; die Parität sicherte ihnen die gleiche Zahl Mitglieder im Großen Rathe wie den Protestanten und sollte sie nach jenem Ausspruch ferner sichern. Das Volk wurde nun amtlich zur Eingabe seiner Wünsche eingeladen (15. Jenner 1840); sie flossen reichlich, katholischerseits an einer durch Mitglieder des Bünzener Komite's geleiteten Volksversammlung in Mellingen, bei welcher Fürsprech Weißenbach von Bremgarten der einflußreichste Redner gewesen (2. Februar). Demokratische Erweiterung der Volksrechte war einer der Grundzüge der zahlreichen Begehren, daher wurde auch hier das Veto verlangt, Repartition der Regierungsstellen auf sämmtliche Bezirke und Aehnliches, was die Regierungsgewalt schwächen, gegen Willkür von Oben Schutz gewähren sollte. Sicherung der katholisch-konfessionellen Rechte war der andere Hauptzweck. Zu diesem Ende wurde die Aufstellung zweier gesönderter Großrathskollegien, je nach den Konfessionen verlangt, zu Ausübung der obersten Gewalt in den Erziehungs- und kirchlichen Angelegenheiten, — unter diesen Kollegien sodann zwei verwaltende und vollziehende Unterbehörden, also ein katholischer Rath und ein reformirter Rath, beide so zusammengesetzt, daß annähernd die Hälfte aus Geistlichen bestünde, von der Geistlichkeit selbst gewählt. Zur Regulirung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten wurde überdem ein Konkordat mit den kirchlichen Behörden begehrt. Dann sollte der Fortbestand der Klöster, ihre freie Verwaltung und Novizenaufnahme gesichert, ihr Gut überhaupt als katholisches Gut erklärt werden. In gleichem Sinne petitionirte der Kreis Muri insbesondere: die Katholiken sollen sich nicht einmischen in die protestantisch-kirchlichen, die Protestanten nicht in die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Die katholische Geistlichkeit that dasselbe mit hundertundfünf Unterschriften, während nur sechsundzwanzig Geistliche die Mitunterzeichnung ablehnten; der Bischof billigte oberhirtlich die Eingabe. Endlich reichten auch die Klöster eine Bittschrift ein, worin sie Rückgabe der Verwaltung und freie Novizenaufnahme begehrten. Andere Einmischung ihrerseits in die

Verfassungsangelegenheiten fand nicht statt. Den katholischen Volksversammlungen folgten solche von wesentlich reformirter Bevölkerung, so in Kulm und in Entfelden, für die Einheit des Kantons, ohne schwächende Zugeständnisse an die katholischen Bezirke, dann in Mumpf, Bezirks Rheinfelden, unter Leitung eines radikalen Katholiken (Oberrichter Müller aus Muri) und von politischen Anhängern gleicher Konfession besucht. Der Sinn der reformirten Bevölkerung sprach sich am vernehmlisten aus an der Versammlung zu Entfelden (13. Februar): dem Mellinger Begehren stellte sie das Verlangen um Aufhebung der Parität entgegen, mit Verwerfung jeglicher konfessionellen Trennung in den obersten Landesbehörden, ja selbst mit dem Vorschlag, daß jeder Antrag zu solcher als Hochverrath bestraft werden soll. Der von der Kommission ausgearbeitete Verfassungsentwurf hielt sich zwischen beiden Parteien; er war politisch ein sehr vernehmlicher Nachhall der Zürcher Reaktion, mittelbar eine Verurtheilung bisheriger Großrathsmehrheit von Aargau, doch alles in Einkleidungen, welche den schärfer ausgeprägten Absichten der Parteiführer mißfallen mußten. Für Konfessionelles sagte er eine eigenthümliche Organisation zu, Revision schon bestehender Gesetze in kirchlichen Sachen, für die Zukunft vorgängige Vereinbarung mit der katholischen Kirchenbehörde bei der Gesetzgebung über Angelegenheiten gemischter Natur.

Der Entscheid hing jedoch vom Großen Rathe ab, und dieser war weniger günstig; er schmälerte, gegenüber dem Entwurfe, die Zugeständnisse an die Katholiken und wollte über die Badener Artikel erst noch eine neue Verhandlung mit den übrigen betheiligten Kantonen einleiten. Die konfessionelle Trennung verwarf er mit überwiegender Mehrheit. Deßgleichen beseitigte er ablehnend einen Antrag der großen Revisionskommission, das Siebner Konkordat als abgethane Sache zu erklären. Die protestantische Bevölkerung war unterdessen durch eine scharf gehaltene Schrift für Aufhebung der Parität gewonnen worden und immer schwächer wurde die Zahl ihrer Freunde, während die Katholiken sich eifriger noch als bisher für die Ansprüche zu Gunsten ihrer Kirche schaarten. Im Sommer erfolgte Vertagung, noch ehe jene heikelste

aller Fragen zum Entscheid gekommen war; eben damals standen sich Protestanten und Katholiken beinahe schon massenhaft hinsichtlich der Parität gegenüber. In der Endberathung des Großen Rathes wurde sie mit einer einzigen Stimme Mehrheit beibehalten.

Der Gesammtentwurf verletzte beide Hauptparteien, die Katholiken, weil er ihre wichtigsten Wünsche unerfüllt ließ, die Protestanten durch Bestätigung der Parität. An das Volk zur Abstimmung gelangt, wurde er deßhalb auch von beiden Theilen verworfen mit 23,095 gegen 3171 Stimmen (5. Oktober). Da sich an die spezifisch-protestantische Partei die radikale anschloß, so wurde dadurch die vorhandene politisch-konservative Gesinnung, inwieweit sie auf protestantischer Seite bis dahin Ausdruck und Unterstützung gefunden, ganz zertreten, und es standen sich nur noch zwei äußerste Parteien gegenüber: die Katholiken, verkündend, daß sie auf der konfessionellen Trennung beharren werden, die Protestanten bereit, nicht bloß diese zu versagen, sondern den Katholiken auch noch die winzige Garantie zu entziehen, welche diese bis dahin in der Parität gefunden hatten oder doch zu besitzen glaubten. Zu vermittelnder Einwirkung war Niemand vorhanden, am wenigsten eine Macht oder doch eine Fraktion, welche im Stande gewesen wäre, den unlösbar gewordenen konfessionellen Hader in das Geleise friedlicher Ausgleichung zurückzubringen.

Dieß war die Lage Aargau's im Herbst 1840. Im Interesse der katholischen Partei war nun hie und da die Rede von Aufstellung eines Verfassungsrathes, wohl mehr von außen als von innen her, zumal in der befreundeten Luzern'schen Presse. Allein die Wortführer dieser Partei thaten keinerlei Schritte in jenem Sinne; es gilt dieß als schlagender Beweis, daß sie für ihre Zwecke keine andern als gesetzliche Mittel in Anwendung bringen wollten. Im November bestellte der Große Rath eine neue Revisionskommission, dießmal ausschließlich aus Männern der bisherigen Regierungspartei. Vermöge der neueren Lage vereinigten sich in ihr die dreifachen Ansprüche des Beamtenthums, der protestantischen Bevölkerung und des zum System gewordenen Radikalismus. Nochmals aber, in einer Volksversammlung zu Baden

am 29. November, machten die Katholiken in einer Anzahl von wenigstens acht Tausenden einen Versuch zur Sicherstellung eigener konfessioneller Rechte, dann zu Wahrung der von ihnen begründet erachteten Ansprüche der katholischen Kirche, endlich zur Gleichstellung der beiden Landestheile in allen politischen Genüssen; sie forderten zu diesem Behuf neuerdings die Parität im Großen Rathe, nebenbei den Wechsel seiner Sitzungen in den Gebieten der einen und der andern Konfession, d. h. Bezeichnung eines zweiten katholischen Hauptortes neben Aarau, die Verlegung des Obergerichtes in den katholischen Landestheil, die billige Vertheilung der Zentralanstalten des Kantons unter die verschiedenen Landesgebiete. Die ganze Reihe der Begehren wurde in einer Adresse an den Großen Rath eingegeben; so tadelnswerth einzelne jener Begehren, geschah doch alles innert den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Schranken.

Der Große Rath war dießmal rascher als früher; der zweite Verfassungsentwurf kam noch im Laufe Dezembers zu Stande. Die Parität, der Friedensgrundsatz, fiel durch, Dr. Leonz Bruggisser und Landammann Schaufelbüel waren die einzigen hervorragenden Männer, welche sie noch zu empfehlen wagten, und schon war die Stimmung so gereizt, daß sie ihre Meinung mit zarter Schonung vortragen mußten. Von der gewünschten konfessionellen Trennung wollte der Große Rath vollends nichts wissen; die katholische Partei war so schwach in seiner Mitte vertreten, daß sie für ihr Hauptbegehren nur neunundzwanzig gegen hundertdreiundzwanzig Stimmen zusammenbrachte. Noch ungünstiger stellte sich das Verhältniß bei der Hauptabstimmung selbst, indem sich hundertdreißig gegen dreißig für den zweiten Gesammtentwurf der Verfassung erklärten. Den Sieg verkündeten alsbald hundertundein offizielle Kanonenschüsse (17. Dezember).

Vier Tage später (21. Dezember) starb Johann Herzog, der gewesene Bürgermeister des Kantons, nach vierzigjähriger amtlicher Wirksamkeit, deren Erstlinge in die Zeiten der helvetischen Republik fielen, reich an Leistungen auf dem politischen Gebiete, die ihm unzerstörbaren Einfluß gewonnen hatten, glücklich in in-

dustrieller Thätigkeit, die ihm das Ansehen des Reichthums einbrachte, — einst einer der Retter des Kantons, als das Patriziat von Bern seine Unabhängigkeit anzugreifen beabsichtigte, viele Jahre hindurch dessen Vertreter an eidgenössischen Tagen, seit der Einführung der Verfassung von 1831 der unermüdliche und erfahrene Warner vor einem politischen System, dessen Durchführung im Kanton Aargau eine Saat von Unfrieden stiftete, dann die ganze Eidgenossenschaft mit Gleichem bedrohte. Viele ahnten, daß der Kanton an jenem Tage den Mann verloren, dessen Stimme vielleicht allein noch das nöthige Gewicht haben mochte, ferneres Unheil abzuwenden.

In denselben Tagen hatte Solothurn sein Verfassungswerk beendiget. Was in Luzern bevorstehe, dafür lagen die Anzeichen offen vor; die gleichen Wünsche hatten sich überall kundgegeben, harrten hier in Luzern auf Befriedigung, waren in Solothurn bereits unterlegen, im Aargau vorläufig durch den Großen Rath mit gleicher Entschiedenheit abgewiesen. Bereits wurde erzählt, daß und wie in den ersten Tagen Jenners die Regierung von Solothurn sich durch kluge Berechnung und rücksichtlose Gewaltanwendung behauptete, die neue Verfassung zur Anerkennung brachte, der radikalen Partei die Herrschaft für lange Jahre sicher stellte. Wie sie, so eilte der Große Rath von Aargau mit der Abstimmung über das neue Verfassungswerk. Sie ging vorschriftgemäß und in gesetzlicher Ordnung am 5. Januar 1841 vor sich. Die Unterwerfung unter die obrigkeitlichen Anordnungen von Seite jener, deren Begehren numerisch in bedeutender Minderheit geblieben, erschien als vollgültiges Zeichen, daß keinerlei Vorhaben walte, sich den rechtlichen Folgen der Abstimmung zu entziehen. Die Abstimmung selbst führte noch anderes an das Tageslicht. Genau in allen reformirten Bezirken: Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen, nahm die überwiegende Mehrheit an; genau in jedem einzelnen der katholischen Bezirke: Baden, Bremgarten, Laufenburg, Muri und Rheinfelden verwarf die Mehrheit; mit andern Worten: den Protestanten war die Verfassung genehm, den Katholiken ungenehm, jenen ein Sieg, diesen eine Nieder-

lage. Den wahren Bedürfnissen des Landes zu entsprechen, hätte sie aber, wenigstens aus religiösem und konfessionellem Standpunkte, beiden Theilen gefallen sollen. Mit Zurechnung von Radikalen katholischer Konfession ergab sich für die Annahme eine Mehrheit von 15,336 und für die Verwerfung eine Anzahl von 11,454 Stimmen; die absolute Mehrheit war somit nur um 1942 Stimmen überstiegen. Dadurch war der schlagende Beweis gegeben, daß die katholische Repräsentation im Großen Rathe, die in Mehrheit für den Entwurf gestimmt hatte, zu den wirklichen Gesinnungen der katholischen Bevölkerung in offenbarem Widerspruche stand. So grelle Mißverhältnisse sind nicht geeignet, den Frieden zu bringen. Indessen lag nichts vor, was eine äußere Störung desselben abermals besorgen ließ. Wie am 5. Jenner, so beobachtete auch in den folgenden Tagen die unterlegene Minderheit ihre gesetzlichen Pflichten. Die sorgfältigste Untersuchung des reichhaltigen Materials über die Ereignisse jener Tage im Kanton Aargau kann nichts entdecken, was jener Minderheit mit rechtsgenüglichen Gründen zur Last gelegt werden könnte. Die Geschichte findet den Schlüssel zu den nachherigen entsetzlichen Ereignissen anderswo als in den später zusammengetragenen Anklagen gegen diejenigen Männer, welche sie als die ersten Opfer der Willkürgewalt zu verzeichnen hat.

Als die Regierung von Solothurn, oder vielmehr die an ihre Stelle getretene Diktatur, zu den außerordentlichen Maßregeln vom 6. Jenner gegriffen, empfing sie jenen bereits erzählten Amtsbesuch des Regierungsrathes Franz Waller aus Aargau. Waller war ein Mann ohne alle politische Nüchternheit, Parteimann in seinem ganzen Wesen, schwärmerisch eingenommen von einem Staatsideal, welches nach der wirklichen Sachlage ohne schwere Verletzung eines sehr ansehnlichen Volkstheiles nicht durchzuführen war. Er war nach Solothurn geeilt, um Rath und Hülfe anzubieten, kam aber umgekehrt mit einer starken Ladung Rathes zurück nach Aarau (8. Januar). Dortige Regierung mahnte alsogleich das ganze erste Kontingent auf und zog Scharfschützen und Artillerie nach Lenzburg und Aarau, immerhin mehr als für

Solothurn nothwendig gewesen wären, welches sich ohnehin durch Bern gedeckt fand. In der Rathssitzung vom 9. Januar beschloß die Regierung, allen Abmahnungen des Regierungsrathes Eduard Dorrer entgegen, auf Waller's Drängen die Verhaftung der Mitglieder des Bünzener Komite und die Ausführung dieses Beschlusses nach Mitternacht. Die Bezirksämter wurden mit der Vollstreckung betraut, Landjäger und radikale Schutzvereine in Wohlen und Bremgarten ihnen als Hülfe angewiesen. Waller hatte noch weiter gehen wollen, auch für Aargau eine Diktatur von drei Mitgliedern der Regierung in Vorschlag gebracht. Urschrift und Kopie führen wechselweise zu einander. Das Original finden wir in Solothurn; die Kopie in Aargau, weniger jene Diktatur, welche der Mehrheit der Waller'schen Kollegen nicht gefällig war. Der Zusammenhang der berichteten Thatsachen zeigt, welche Inspirationen und Räthe Waller in Solothurn empfangen und wo eigentlich die eben gemeldete außerordentliche Maßnahme und was sich weiter an sie anschließen mochte, ihren Ursprung genommen *. Ehe wir vorschreiten in der Erzählung der Ereignisse, ist ein Blick erforderlich auf die Anklagen der Regierung gegen die Männer des Bünzener Komite und ihre nachherige Verantwortung.

Die Anklagen lauteten zuerst allgemein: das Bestreben jenes Komite sei auf offenbare Auflehnung gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet gewesen. So meldete der Vorort Bern den Ständen aus Mittheilungen der aargauischen Regierung. Später, und nachdem viel Unheil aus jenen Verhaftungen hervorgegangen, wollten die Gewaltbeschlüsse vom 9. Jenner mit Folgendem gerechtfertigt werden: Wenige Tage vor der Abstimmung über die Verfassung, damit jede Gegenwirkung unmöglich würde, sei in Tausenden von Exemplaren eine Flugschrift gegen Annahme der Verfassung verbreitet worden, unwahren, selbst verleumderischen

* Waller geht in seinen eigenen Geständnissen selbst sehr weit: »Ich entschloß mich auf der Heimreise noch auf dem solothurnischen Territorium, kräftig, aber human gegen das drohende Unglück in unserm Kanton aufzutreten.« Rede am 13. Jenner im Großen Rathe.

Inhaltes gegen die Behörden; Dr. Bauer sei ihr Verfasser. Nicht weniger thätig seien die übrigen Mitglieder des Komite gewesen und ihre Agenten, das Schlagwort aller: mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf Verwerfung der Verfassung im ganzen katholischen Landestheile hinzuwirken, für den Fall der Annahme sich ihrer Einführung zu widersetzen. Nach Annahme der Verfassung große Thätigkeit des Komite hin und her, lebhafter Verkehr um die Klöster Muri und Wettingen, Ansammlung in der Hauptstadt von geschäftlosen Beobachtern und Kundschaftern „aus dem Wirkungskreise" des Bünzener Komite; Einlaufen beunruhigender Nachrichten aus den Bezirken Muri und Bremgarten, von Muri bereits offene Erklärung, es werde die Vornahme der neuen verfassungsmäßigen Wahlen verweigert werden. Gleichzeitig amtliche Anzeige, daß vom Bünzener Komite weitere Maßnahmen beschlossen zu sein scheinen: bis zum 10. sollten in allen katholischen Gemeinden Freiheitsbäume stehen; an einigen Orten seien sie wirklich gesetzt worden; überallher vernehme man die drohende Sprache des Aufstandes; Verwahrungen seien unterzeichnet worden, im Fall der Einführung der Verfassung nur dem Drang der Umstände zu weichen; endlich habe von dem Vorhaben verlautet, eine provisorische Regierung zu proklamiren. Der Zusammenhang aller dieser Erscheinungen habe in dem Bünzener Komite den Mittelpunkt und die Organe der begonnenen Auflehnung mit Sicherheit erkennen lassen. Darum sei die Verhaftung der Häuptlinge beschlossen worden.

Die Vertheidiger dieser „Häuptlinge" haben damals und seither entgegen gestellt: Bethätigung aller Art, wie sie längere Zeit und bis zum Tage der Annahme der Verfassung für deren Verwerfung stattgefunden, komme eben so wenig in Betracht als die Betriebsamkeit, die andererseits für ihre Annahme entwickelt worden. Aus beiden Lagern wurde der in allen solchen Fällen unausweichliche Kampf gefochten; der 5. Jenner entschied ihn, und entschied ihn im Widerspruch zu den Wünschen der Katholiken. Einzig könnte daher die Frage walten, ob, was und von wem Verbrecherisches zwischen dem 5. und 9. Jenner geschehen. Die

Antwort ergebe sich leicht: die Mitglieder des Komite selbst, dessen Fortbestand übrigens geradezu in Abrede gestellt wurde, hätten sich nach dem Tage der Abstimmung weder um viel noch um wenig mit der Verfassungsfrage weiter befaßt; wohl seien den Verhandlungsprotokollen einiger Kreise über die Abstimmung Erklärungen beigefügt worden, welche die Rechte der Katholiken für die Zukunft verwahren; allein im nämlichen Akt käme auch die Versicherung vor, daß die Unterzeichner für den Fall der Einführung der Verfassung dem Drange der Umstände weichen; Verwahrungen jener Art seien im Kanton Aargau weder etwas Ungesetzliches noch Ungewöhnliches. Für die Aussage, daß man im Falle der Einführung der Verfassung sich derselben widersetzen werde, sei nicht der mindeste Beweis gegeben, wo und von wem solches gesprochen worden. Freiheitsbäume seien erst erstanden, nachdem der Befehl zur Verhaftung bekannt geworden; wäre ihre Errichtung unerlaubt, so hätte mit der Bestrafung der Reformirten angefangen werden sollen, welche im Jahr 1838 aus Anlaß bloßer mißfälliger Medizinaltaxen u. dgl. ebenfalls Freiheitsbäume errichtet hatten. Eine Menge auch anderer Anschuldigungen haben durchaus keine andere Bedeutung, als die vager Gerüchte und jener gesellschaftlichen Aufgeregtheit, welche erstere in Zeiten politischer Bewegung erzeugt. Aus der Masse aller jener Anschuldigungen gehe keine einzige ungesetzliche Handlung hervor, noch weniger ein Akt notorischer Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und Verordnungen. Daß es sich so verhalte, dafür liege der volle Beweis in der eigenen spätern Erklärung Waller's im Großen Rathe: lasse man die gerichtliche Untersuchung nur bis zum 5. Jenner zurück walten und nicht auch die demselben vorangegangene Periode umfassen, so setze man die Regierung selbst in Anklagestand.

Das ist in Summa Rede und Widerrede. Erwägt man jetzt, dreizehn Jahre später, ihre gegenseitige Bedeutung, so erscheint die beschlossene Verhaftung wirklich als aller rechtlichen Gründe entbehrend. Die angeführte Schrift war in Luzern gedruckt; sie war genau in dem Ton abgefaßt, in welchem Dutzend andere

zu gleichen Zwecken von allen Parteien in vielen Kantonen geschrieben worden; ihr Inhalt war die tägliche Sprache, wie sie auch in einzelnen Zeitungen zu lesen war. Wollte die Regierung gleichwohl gegen dieselbe einschreiten, so mußte ordentliche Klage vor den luzernischen Gerichten angehoben, nicht mit einer nächtlichen Verhaftung begonnen werden. Die Aufregung anlangend, war solche wirklich vorhanden, aber sie war es auf beiden Seiten; die radikalen Schutzvereine trugen das Ihrige bei; Handlungen der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Ordnung sucht man vergebens, zumal auf Seite des angeschuldigten Theiles. Würden aber auch einzelne Vorfälle als solche angesehen worden sein, so hätte die Behörde gegen die unmittelbaren Thäter, nicht aber gegen Männer einschreiten sollen, denen offenkundig nichts anderes zu Lasten fiel, als, wohl berechtiget, bei einigen frühern politischen Versammlungen freier Männer das freie Wort geführt zu haben.

Allein die Loosung war gegeben; wir haben gezeigt, wo; aller Diskussion sollte ein Ende gemacht werden durch Gefängniß und Bajonet. Also schritt die Regierung zur bösen, zur unglücklichen That.

Als der Bezirksamtmann Weibel von Muri den Befehl erhielt, unterließ er, angeblich wegen ungenügender Polizeimannschaft, die unmittelbare Vollziehung und eilte Nachts nach Aarau; die Regierung versammelte sich wieder am 10. früh Morgens und entsendete nun den Regierungsrath Waller, der sich selbst hiezu erboten, als Kommissär. Es war Sonntag. In Bremgarten waren mittlerweile die Männer des ehemaligen Bünzener Komite, Dr. Jakob Ruepp, Fürsprech Weißenbach * und Gemeindschreiber Hagenbuch verhaftet worden; Stadtrath Weber, zu rechter Zeit gewarnt, konnte sich flüchten. In den Vormittagsstunden des 10. wurden in Muri auf Waller'schen Befehl der

* Weißenbach war als Anwalt vor ein eidgenössisches Schiedsgericht auf den 12. Januar nach Zürich geladen und hatte nicht abgesagt. Wie läßt sich die Leitung einer Verschwörung mit solcher unbefangenen Haltung vereinbaren?

Großrath Ammann Meyer und alt Gerichtsschreiber Frei, in Meyenberg Bezirksrichter Suter, Präsident des Komite, verhaftet. Med. Dr. Bauer in Muri, den das gleiche Schicksal hätte treffen sollen, wurde nicht aufgefunden.

Die Kunde von den geschehenen Verhaftungen flog alsbald durch die Menge. Tumultuirend sammelte sie sich vor dem Rathhaus in Bremgarten, ertrotzte die Befreiung der Gefangenen und führte sie im Triumph nach den Wohnungen zurück, nicht achtend der Weigerung des Fürsprech Weißenbach, ohne amtliche Erlaubniß das Gefängniß zu verlassen. Ungefähr zu derselben Stunde um die Mittagszeit geschah das Gleiche in Muri. Ein Volkshaufe von mehr denn tausend Mann stellte sich tobend vor dem Gerichtshaus auf, verlangte und erhielt von Waller die Freilassung der dort Eingekerkerten; nicht zufrieden hiermit stürmte das Volk in das Haus selbst hinein, entwaffnete die Landjäger, warf sie in das Gefängniß, ergriff den Regierungsrath Waller und setzte ihn nach schweren Mißhandlungen ebenfalls fest im nämlichen Kerker, in den er kurz vorher übermüthig die Führer der Katholiken hatte werfen lassen. Brüllend verlangten die Meuterer den Tod des Regierungskommissärs. Ihm retteten das Leben, mit Gefahr des eigenen, der eben erst freigelassene Gerichtsschreiber Frei und Hauptmann Sylvan Müller von Muri, welche ihn in des erstern Haus geleiteten, dort anständig verpflegen ließen und gegen weitere Ausbrüche der Volkswuth durch eine Schutzwache sicher stellten. Bezirksamtmann Weibel, Oberrichter Müller und Klosterverwalter Lindenmann in Muri wurden vom erzürnten Volk ebenfalls überfallen und in Haft gesetzt.

Was die Männer des ehemaligen Bünzener Komite und Redner an den Volksversammlungen früher nicht gewesen, strafbare Verletzer der öffentlichen Ordnung, das liefen sie Gefahr jetzt zu werden, nachdem die Regierung durch ihr unbegründetes polizeiliches Einschreiten gegen dieselben die ganze Bevölkerung zweier Bezirke in Aufruhr gejagt. Der Landsturm war nun schon da, er mußte nicht erst aufgeboten werden. Vom drohenden Volke gedrängt, blieb den Angesehenen des Landes, den verfolgten Ver-

fechtern seiner Rechte nichts übrig, als die Geschicke der aufgeregten Bevölkerung mit ihr zu theilen. Sie hatten aber noch eine andere Aufgabe, diese Geschicke möglichst zu mildern oder selbst, wenn möglich, zum Bessern zu leiten. In diesem Sinn rathschlagten sie in der Nacht vom 10. auf den 11. Jenner; der Beschluß lautete: das Land vor militärischer Besetzung zu wahren, zu diesem Ende solle das Volk selbst die Waffen ergreifen; mit der Regierung würde Verständigung auf dem Wege der Unterhandlung gesucht werden. So folgte der Meuterei in Bremgarten und Muri der bewaffnete, doch regellose Aufbruch des ergrimmten Volkes an die Grenze des Freiamtes in der Richtung nach Villmergen, unter Leitung des nämlichen Sylvan Müller, der kurz zuvor einer der Lebensretter Waller's gewesen. Dort hoffte man die Verständigung mit dem Kommandanten der Regierungstruppen einzuleiten; dieselbe sollte ein empfehlender Brief begünstigen, welchen Müller vom Kommissär Waller sich erbeten, dann auch erlangt hatte. Der Aufstand verbreitete sich auch über den nordwestlichen Theil des Kantons, die Bezirke Baden und Zurzach, von wo auf die Nachrichten aus dem Freiamt auch einige Haufen Volkes aufgebrochen waren, militärisch planlos hier wie dort.

Die Regierung von Aargau hatte inzwischen gerüstet. Auf erste Kunde vom Freiamt her bot sie die Milizen vom protestantischen Landestheil auf und stellte sie unter den Oberbefehl des Regierungsrathes und Obersten Frei-Herose; dieser rückte am 11. mit den Regierungstruppen in Wohlen und Villmergen ein, von welch' letzterm Ort nach unbedeutendem Gefecht * die Landsturmmannschaft in voller Entmuthigung und Auflösung die Flucht ergriff, — am 12. in Muri. Es wurden Waller und seine Untergeordneten aus der zeitweiligen Haft befreit; es wurde das Kloster Muri von zahlreicher Mannschaft besetzt; Völlerei, Rohheit und fanatische Zerstörungslust bezeichneten alle ihre Schritte. Die unglücklichen Führer der katholischen Partei verließen flüchtig das unglückliche Land. Die Regierung aber überschwemmte und er-

* Die Freiämtler hatten sieben Todte und dreizehn Verwundete.

drückte es mit gierig entfalteter militärischer Uebermacht; die katholischen Bezirke wurden entwaffnet, ihre Waffen nach Aarau abgeführt. Gleichzeitig mit dem Aufgebot an die eigenen Truppen erging jenes an die Nachbarkantone, an Bern zumal. Auch Bern war schon gerüstet und fand Befriedigung seines Stolzes durch den Akt verlangter Hülfeleistung. Schultheiß Neuhaus fühlte sich ganz in seinem Elemente; er befahl und leitete den bewaffneten Zuzug, handelte für und durch Bern selbstständig und ohne Rücksicht auf eidgenössische Beziehungen. Der Stand Bern half die Begwältigung des Aufruhrs vollenden, mit ihr die Unterdrückung eines Volkes, welches die angestammte Anhänglichkeit an vielhundertjährige kirchliche Verhältnisse schwer zu büßen hatte. Der Vorort Bern gab den Kantonen kurzgefaßte Berichte, was der mächtigste aller Stände vollführt. Der Stand Zürich hatte fruchtlos den Bürgermeister von Muralt und Staatsrath Melchior Sulzer nach Aarau entsendet, mit der Bitte um Mäßigung nach hergestellter Ordnung; das Gleiche hatte Luzern schriftlich gethan, aus Besorgniß nachtheiliger Rückwirkung der Aargauer Ereignisse auf die innern Verfassungsfragen des Kantons Luzern.

Fünfter Abschnitt.

Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Rückwirkung auf die übrige Schweiz. Anrufung des Bundesrechts gegen die gewaltsame Aufhebung. Die Vorboten der konfessionellen Spaltung zwischen Protestanten und Katholiken. Die erste außerordentliche Tagsatzung von 1841.
(Jenner bis Mai 1841.)

Im Kanton Aargau waren acht Klöster: die Benediktinerabtei Muri, die Bernhardinerabtei Wettingen, die Frauenklöster zu Hermetschwyl, Fahr, Gnadenthal und Baden, dann die zwei Kapuzinerkonvente in Baden und Bremgarten. Das Vermögen der sechs erstern wurde bei Beginn des Jahres 1841 zu 6,546,969 Schweizerfranken angegeben. Viele Klöster vor diesen waren dem Laufe der Jahrhunderte, die meisten der Glaubensspaltung zu Anfang des sechszehnten erlegen, einige auch seit der helvetischen

Revolution von 1798. Die Protestanten hielten auf den gebliebenen nichts und konnten sich in der Regel dem Bedauern nicht entwinden, daß die in ihren Händen liegenden Geldmittel nicht bessere Verwendung fänden. Die Katholiken waren unter sich abweichender Meinung; das Bauernvolk hing mit alter Anhänglichkeit an den Klöstern; von den Gebildeten wünschten die einen, wie sie sich ausdrückten, zeitgemäße Reform, andere deren Beseitigung; wieder eine andere Zahl wollte sie theils aus religiösen, theils aus Rechtsgründen festhalten. Getheilt in gleicher Weise war auch die Geistlichkeit.

Im Kanton Aargau waren die Klöster Vielen unwillkommener als anderswo, war ihre Aufhebung seit 1830 erst besprochen, dann (1835) förmlich eingeleitet. Die politische Partei, welche man später als die radikale bezeichnete, war durchweg für diese Maßregel eingenommen. Dieselbe bildete ein ständiges Postulat in ihren Köpfen, neben einem Bundesvertrage, welcher das Gegentheil wollte, und es wurde jene Absicht mit solcher Beharrlichkeit festgehalten und verfolgt, daß derjenige Akt, welchem dieser Abschnitt gewidmet, im Grunde nur der Schlußstein einer längern Reihe von Handlungen ist, welche ihm vorangingen. Als die Bundesrevision im Jahr 1833 scheiterte, fiel auch die Hoffnung dahin, welche aargauischerseits an das erwartete freie kantonale Verfügungsrecht geknüpft waren. Bald nachher begann jene Reihe von Maßregeln, welche bald der Gegenstand widriger eidgenössischer Erörterungen geworden, in ihrem Wesen und in ihren Folgen zur Vernichtung der Klöster führen mußten. Jene beschwerenden Maßregeln gingen aus dem innern Wesen der aargauischen Zustände und der geistigen Richtung hervor, in welche sie allmälig getrieben worden. Da die unmittelbare Aufhebung als allzu gewagt erscheinen mußte, geschah die von Staats wegen angeordnete Inventarisirung ihres Vermögens, ihre Unterordnung unter weltliche Verwalter, die Wegnahme ihrer Vermögenstitel zu Handen der Finanzverwaltung des Staates, die Aufhebung der Klosterschulen, während die Klage nie verstummen wollte, daß die Klöster nicht verstünden, sich für das gemeine Wesen

nützlich zu machen; endlich die Einstellung des Noviziats für Manns- und Frauenklöster. Diese Dinge füllen die Geschichte Aargau's von 1834 an. Die amtlichen Akten sagten: die Inventarisirung geschehe, um Verschleuderung zu verhüten, die staatliche Vermögensverwaltung, um bessern Haushalt einzuführen, die Einstellung des Noviziats, um das Gleichgewicht zwischen Vermögen und Verbrauch herzustellen. Viele mochten glauben, das Verfahren sei redlich gemeint, sei wohl durch die Umstände abgenöthiget, möge den Klöstern selbst zu statten kommen; immerhin seien die Anordnungen nur vorübergehend. Andere sagten bündig heraus, die Absicht könne keine andere sein, als die Klöster von Staats wegen in eine Lage zu bringen, die ihr Aufhören von selbst mit sich führe. Die Klöster klagten von Jahr zu Jahr über alle jene lästigen Anordnungen bei den Ständen und bei der Tagsatzung; die Vertheidigung Aargau's fiel meistens so aus, daß sie nicht viel besser war als ein Geständniß, daß jener Vorwurf keineswegs aus der Luft gegriffen. Von Warnungen wollte Aargau nichts wissen; eine St. Gallische Gesandtschaftsinstruktion von 1839, welche ausdrücklich erklärte: daß es nun an der Zeit wäre, das Noviziat wieder zu eröffnen, wenn man anders mit dem Bundesvertrag nicht in Zwiespalt kommen wolle, wurde wie andere gutgemeinte Räthe von der radikalen Partei verlacht. Die Machthaber von Aargau zogen eine Stellung vor, in welcher ihnen weder Gegner noch Freunde mehr glaubten, Lorbeeren in keinem Fall zu gewinnen waren. Die von der Regierung eingesetzten Klosterverwaltungen gaben arge Blößen durch persönliche Rohheit, Unfähigkeit, Eigennutz oder vollends Veruntreuung. Es geschah vieles, was den Behörden zur Schmach gereichte, weil sie mehr darauf bedacht waren, zu drücken als es besser zu machen, und weil die Stellen der Verwalter an politische Günstlinge vergabt wurden.

Den Machthabern konnte indessen nicht entgehen, daß die Tage der Verfassungsrevision nahen; was sie brächten, war ungewiß. Daher der Plan, noch in Zeiten aufzuräumen. Es konnte sich nur um das Mittel handeln: ob durch plötzliche Aufhebung

oder durch fortgesetzte Verwaltungsschikane. Es blieb bei der letztern, aber mit der unzweideutigsten Absicht, die Klöster todt zu beaufsichtigen, todt zu administriren. Nur auf kurze Zeit kam jenen Machthabern der Muth abhanden, als nämlich die Umwälzung in Zürich die politischen Gegner im eigenen Land und außer demselben zu einer gewissen Entschiedenheit hob und eine Menge von Erscheinungen den erstaunten Wortführern der herrschenden Partei zu verstehen gaben, daß ihr Kredit auf sehr schwachen Füßen stehe. Im Gegensatze zum frühern Pochen und Poltern, Befehlen und Quälen verlegten sie sich auf Freundlichkeit und wohlwollende landesväterliche Milde. Die Frucht solcher Scheinbekehrung war der Entschluß, die Klosterverwaltung zwar in ihrem Wesen festzuhalten, doch in der Form zu mildern, auch ein Gesetz für Novizenaufnahme zu erlassen, das guten Klang habe bei den Freunden gewissenhafter Erfüllung der Bundespflichten, den Klöstern wenigstens vorübergehend den Mund stopfe, in Wirklichkeit aber ihren Fortbestand nur feiner untergrabe als die platte Einstellung der Novizenaufnahme, die einem Schluß der Klosterpforten gleich kam. In dieser Zeit war die aargauische Politik auf eitle Täuschung berechnet. Seltsam genug wurden die aargauischen Klöster in den Augen der dortigen Regenten nun ruhig und gehorsam, während sie in vorangegangenen Jahren, im Jahr 1835 zumal, als meuterisch geschildert worden. Zuverlässige Meldungen aus dem Kanton Aargau selbst vom Spätherbst 1839 sagen im Wesentlichen von den dortigen Zuständen in dieser Zeit: bisherige Aufregung (in Folge der Zürcher Umwälzung) war zwar eine allgemeine, doch weniger in den protestantischen Bezirken bemerkbar als im Freiamt, wo die Führer sich wieder nähern und Zusammenkünfte halten; dann wörtlich: „doch sieht es auch dort nicht gefährlich aus und das Kloster Muri verhält sich nicht nur ganz ruhig, sondern hat sich sogar Agitationsversuchen widersetzt“. Andere berichteten gleichzeitig: „die Klöster, an der Spitze Muri mit seinem Abt, sind ruhig und blicken vertrauensvoll auf die Regierung“. So schrieben Männer der liberalen Partei. Die unbefangene Welt folgert

daraus mit gutem Grund, daß der aargauische Zwiespalt seinen Sitz weniger im Gebahren der Klöster als im politischen Treiben der radikalen Partei hatte. Die Tendenz der letztern blieb unverrückt der Zerstörung gewidmet. Der Warnungen, Mahnungen und Vorstellungen von 1839 und 1840 ungeachtet, blieb eine redliche Wiedereröffnung des Noviziates selbst zu jener Zeit unerfüllt, in welcher ein versöhnliches Entgegenkommen von Seite der Behörden unerläßlich gewesen wäre. Die Klöster sollten erst „reif" werden, wie eines der Häupter im Jahr 1835 in Aussicht stellte, als der erste Sturm über die katholischen Bezirke hereinbrach. Wirklich handelte es sich um eine reiche Ernte, wie der Eingang dieses Abschnittes zeigt. Jene Flugschrift vom Frühjahr 1840 *, welche den Unwillen der protestantischen Bevölkerung gegen die Fortdauer der Parität hervorrief, enthüllte das Geheimniß der im Lande gährenden Leidenschaft; sie verlangte in ihren zahlreichen Schlußsätzen die fortgesetzte staatliche Verwaltung des Klostervermögens, „um Verschleuderungen zu verhüten und dereinst von dorther den noch schuldigen Beitrag des Freienamtes an die Kantonalfonds zu erhalten, gleichwie sie Altaargau und Fricktthal in die Staatsehe gebracht haben". Das Geld also, der alte **nervus rerum**, stach in die Augen; das Geld sollte „dereinst" heraus; dieß eine der Hauptursachen des vieljährigen Gelärms, der Inventarisirung, der unwürdigen Bevogtung und kleinlichen Maßregelung im Haushalte, der Einstellung des Noviziats und der Nichtwiedereröffnung desselben, trotz offizieller Versprechen, die an der Tagsatzung, als Antwort auf die drängende Logik gerechter Männer, abgelegt worden.

Das Urtheil der Klöster war längst gesprochen, ehe das Volk im Freiamt die ungerechte Verhaftung seiner Wortführer mit einem allgemeinen Aufstand erwiederte.

Unmittelbar nach den Vorgängen in Muri, Bremgarten und Villmergen wurde der Große Rath einberufen. Die Regierung

* Ueber Parität, Rechtsgleichheit, politische und religiöse Freiheit, die großen Zeitfragen im Aargau.

erstattete Bericht, einen Antrag nicht; sie, die während zehn Jahren einen schönen Theil ihrer Zeit der „Reform" und Mißhandlung der Klöster gewidmet, schwieg jetzt, in der verhängnißvollen Stunde, gerade über das, was so vielen als das wichtigste erschien. Den großen Schlag hatte Augustin Keller, von Sarmenstorf, sich vorbehalten. Keller war Direktor des Schullehrerseminars, hatte daher eine ausgezeichnete Wirksamkeit. Daß sie unverträglich sei mit einer gleichzeitigen politischen Stellung, schien weder er, noch der Kanton Aargau, einzusehen. Weder er, noch der Kanton Aargau fanden nöthig, daß der Bildner jener jungen Männer, welchen die Volksschule anvertraut wird, mit dem guten Beispiel der Bescheidenheit und Zurückgezogenheit vorleuchte. Keller war fortan Mitglied des Großen Rathes und hier einer der Hauptführer der radikalen Partei, kulturstolz, zerfallen mit dem katholischen Kirchenwesen, wie es durch alle Länder in seiner Allgemeinheit besteht, durch einseitige Bildung getrieben, einen eigenen aargauischen Katholizismus zu erfinden und in die Welt zu stellen. Die Klöster waren ihm die Quelle alles Unheils.

Kaum war das die Sitzung vom 13. Jenner einleitende Gerede vorüber, ergriff Keller das Wort, gab dem Kleinen Rath das Zeugniß des Wohlverhaltens in den verlaufenen kritischen Tagen, gedachte der unglücklichen Lage des Landes und verkündete als deren Ursachen die Klöster. Er deklamirte, ungeschichtlich genug, daß die Klöster mit Müßiggang und Intriguen begonnen, mit Müßiggang und Intriguen enden werden; daß sie in Morgenland und Abendland nichts als öde Steppen der Barbarei und Unkultur hinterlassen, — daß der Mönch „in der Regel" ein schlechtes verdorbenes Geschöpf sei. „Stellen Sie einen Mönch in die grünsten Auen des Paradieses, und so weit sein Schatten fällt, versengt er jedes Leben, wächst kein Gras mehr!" So rief Keller, einmal, zweimal. In den drei katholischen Bezirken des Aargau's, denen die acht Klöster angehörten, übten diese, nach seiner Anschauung, in moralischer, religiöser und politischer Hinsicht den allerschlechtesten Einfluß. Der Schluß machte sich leicht: „die Klöster im Kanton Aargau sollen aufgehoben werden." Die

Aufhebung derselben ist eine Nothwendigkeit geworden, wenn das katholische Volk des Kantons bezüglich auf Moralität, Religion, Rechtlichkeit und Gesetzlichkeit nicht von Jahr zu Jahr rückschreiten solle; „Sie müssen die Klöster aufheben, wenn Sie die religiöse Erziehung des katholischen Volkes heben wollen." Dann drohend: „das ist auch erklärter Volkswille; über jenen Instituten ist bereits das Volksgericht ergangen; vollzieht es der Große Rath nicht: vollzogen wird es doch, aber dann nicht auf dem Wege des Gesetzes, sondern das Urtheil wird an den Bajonneten und an den Mündungen der Kanonen geheftet sein." Dann wieder einlenkend: lasse der Große Rath die Klöster noch länger bestehen, so werde die Trennung des Kantons verlangt, und zwar von den Reformirten. Dieser Andeutung folgte Aufzählung von Gerüchten und angeblichen Thatsachen, daß der Aufstand von den Klöstern, von Muri zumal, ausgegangen, und ein derber Fingerzeig, daß die Okkupationskosten dießmal den Schuldigen aufzuerlegen seien.

Der Rath war höchst aufgeregt, die Leidenschaft Meister der Sitzung, Dr. Tanner nebst Keller ihr hitzigstes Organ, Mahnungen zur Mäßigung und Ueberlegung, einläßlich vorgetragen von Dr. Leonz Bruggisser, und Versuche zu diesem Zweck, eine ordentliche Kommissionalprüfung vorangehen zu lassen, waren vergeblich. Die Aufhebung der Klöster, aller ohne Ausnahme, wurde beschlossen mit hundertundfünfzehn (gegen neunzehn) Stimmen, zum größten Theil Protestanten und in Abwesenheit von zwei Drittheilen der Katholiken, darunter beinahe aller Jenen, welche im Sinne der bekannten Volkswünsche zu stimmen pflegten. Die Erwägungsgründe warfen den Klöstern zur Last: verderblichen Einfluß auf „wahre" Religiösität und Sittlichkeit der Bürger, die Verführung der Gemüther seit einer Reihe von Jahren und „staatsgefährlich" gewordene Beunruhigung der Umgebungen, Hauptanstiftung und thätliche Förderung des jüngsten verbrecherischen Attentats (diese vornehmlich dem Kloster Muri). Die Aufhebung war zugleich eine öffentliche Brandmarkung.

Rasch verbreitete sich die Kunde vom Geschehenen durch die übrigen Kantone der Eidgenossenschaft. Sie wirkte im Allgemeinen

peinlich, bedrückend, auf viele schmerzhaft. Nur gemeine Rohheit und kopflose Stürmerei huldigten dem Ereigniß. Von den politischen Hauptparteien war die eine so betroffen als die andere: die eine verdammte, die andere gestand laut: es sei zu arg, das gehe nicht an; trüben Blickes sahen die meisten der nächsten Zukunft entgegen. Ausnahme machte wieder nur das radikale Extrem, welches seine Gründe der Rüstkammer des Terrorismus enthebt. Nicht nur sah man vielseitig als unzweifelhaft an, der Bund selbst werde gegen die Eigenmacht Aargau's einschreiten müssen: andere, und unter ihnen angesehene Staats- und Parteihäupter radikaler Seite, besorgten unausweichliche Intervention der auswärtigen Mächte im Sinne der Erhaltung bestehender Rechtszustände; so Staatsrath Druey von Waadt. Wer immer in das Wesen der Dinge eindrang, sah mit Schrecken den Ausbruch allgemeiner konfessioneller Parteiung durch die Schweiz mit und neben der politischen, welche schon allein des Uebels im Uebermaß erzeugt hatte. Staatsmännische Doktrin und Erfahrung ließ den Ausspruch vernehmen: was man auch vom Werth oder Unwerth der Klöster halten möge, so gehe der Schweiz vor allem die Handhabung ihrer bundesvertragsmäßigen Ordnung, deren sie bedürfe, bis ein mehr befriedigender Zustand geschaffen sein werde; ein alle Kantone zu separatistischer Willkür und Eigenmacht berechtigendes Vorgehen des einen Kantons dürfe demnach nicht gestattet werden, und wäre von den Klöstern her selbst Gesetzwidriges und Strafbares geschehen, so sei nach Gesetz Untersuchung zu pflegen und der Schuldige zu strafen, wären es Laienbrüder, Konventualen oder auch Aebte; nimmer aber ginge selbst aus der gerichtlich erhobenen Strafbarkeit der Individuen das Recht zu der Aufhebung der Korporationen hervor. So lauteten Rede und Schrift in den ersten Tagen nach dem Aufhebungsdekret.

Der Große Rath von Aargau aber schritt vorwärts auf dem betretenen unheilvollen Pfade. Er brachte am 20. Jenner das schon Beschlossene in die äußere Form. Seine Dekrete lauteten: Das gesammte Vermögen der Klöster ist als Staatsgut erklärt nach Abzug dessen, was an Untersuchungs- und Okkupationskosten

aufgeht, und wird zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken bestimmt. Aus dem restirenden Vermögen werden die Pensionen der Aebte und übrigen Klosterglieder, die Dotationen der bisher inkorporirt gewesenen geistlichen Pfründen, fünfzehn an der Zahl, die Gehalte von acht neu aufzustellenden Hülfspriestern bestritten, dann fünfhunderttausend Franken zu Schulgütern der katholischen Gemeinden, ebenso viel ihren Armengütern zugewiesen, von der Gesammtsumme die Hälfte jedoch erst, wenn diese in Folge Erlöschens der Klosterpensionen verfügbar sein werde. Die Gemeinde Muri erhielt einen besondern gesetzlichen Beitrag zur Errichtung einer Bezirks- oder Sekundarschule. Die Kollaturrechte der Klöster wurden dem Kleinen Rathe zugesprochen. Ordensglieder, die sich in irgend einer Weise gegen die Vollziehung auflehnen würden, bedrohten die Beschlüsse mit dem Verlurst der Pensionen.

Die Vollziehung folgte auf dem Fuße, gegen Muri, Wettingen und Kloster Fahr durch den Oberkommandanten der aargauischen Truppen, in Muri unter unschicklichem Zuzug bernischer Staabsoffiziere. „Als Mensch bedaure ich Ihr Schicksal", sagte Frey-Herose zum versammelten Kapitel von Muri, „als Bürger fühle ich mich g e e h r t, diesen Auftrag zu erfüllen." In würdevoller Haltung, mit gutem Gewissen, wenn auch mit Wehmuth erwiederte der Abt Adalbert die Eröffnung durch geziemende Verwahrung der Rechte des Stiftes. „Als Kommandant an der Spitze von fünfzehntausend Mann nehme ich keine Protestationen an", erwiederte der menschenfreundliche Frei, „im Herde der Revolution muß diese erstickt werden!" Es wurde die Räumung des Klosters in zweimal vierundzwanzig Stunden befohlen. Aehnlich war der Hergang in den übrigen Klöstern, namentlich in Wettingen, dessen Abt Leopold, vor Kurzem erst zu dieser Würde erhoben und allgemeine Achtung genießend, wie der Vorstand von Muri Verwahrung einlegte; die Vollstreckung gegen die oben nicht genannten fünf Klöster war den Bezirksämtern übertragen. Es war Winterszeit, die Maßregel besonders hart gegen die Frauenklöster, deren einige selbst in der Sturmsitzung vom 13. Jenner als gänzlich unbetheiligt bei dem Aufstande anerkannt wurden. Die Nonnen

in Hermetschwyl mußten an einem katholischen Festtage, Lichtmeß, ihre Zellen verlassen und auswandern. Gerührt bot der bernische Oberstlieutenant Kohler den jammernden Frauen sein eigenes Haus in Bern an; dorthin mögen sie kommen und einen Geistlichen ihrer Religion mitbringen, falls die Regierung von Aargau kein Obdach mehr für sie habe. Solche Züge verdienen um so mehr Erwähnung, als wir später ganz anderes vom Benehmen der Truppen überhaupt zu melden haben. Die Aebtissin von Gnadenthal, vierundachtzig Jahre alt, wollte sich mit drei Schwestern in ihre Vaterstadt Mellingen zurückziehen; dieß wurde so wenig gestattet, als das früher verlangte einstweilige Bleiben in den Klosterräumen. „Sie halten in Aarau flammende Reden über Menschenrechte, sie preisen die Freiheit als das köstlichste Gut, sie ereifern sich entsetzlich gegen Gewissenszwang", schrieb aus diesem Anlaß ein eifriger Vertheidiger der Klöster, und setzt bei: „Armer Staat, der du in den Grundfesten erzitterst, wenn eine vierundachzigjährige Nonne mit drei andern zusammenlebt, um Gott zu dienen!" * Die katholische Bevölkerung des Landes gab den Scheidenden vielfache Beweise der Dankbarkeit und Ehrfurcht. In den übrigen Kantonen war man betroffen über die Härte, die zur Schau getragen wurde selbst gegen macht-, wehr- und einflußlose Frauen, die ihr Leben frommem Gebet, dem Dienste des Herrn und der darbenden Menschheit geweiht.

Oberkommandant und Regierungsrath Frei-Herose hatte richtig auf die Zahl von fünfzehntausend Kriegsknechten gepocht. Ihrer waren am 21. Jenner aus reformirt Aargau (von hier auch die Landwehr), dann Bern, Basel-Land und Zürich noch zwölftausend in den katholischen Bezirken Aargau's, die meisten von Baden aufwärts durch das Freiamt. Die Stimmung der Truppen aus dem protestantischen Aargau war dermaßen gereizt, daß, würde nicht der Große Rath die Klöster aufgehoben haben, die Truppen selbst „ausgefegt" hätten. In diesem Sinn hatte ja Augustin

* „Die Katholiken des Aargau und der Radikalismus, 1843." Seite 164.

Keller anläßlich gedroht. Von den Truppen der andern Kantone läßt sich nicht viel Besseres melden. Als von Entlassung der Zürcher die Rede war, wollten sie umgekehrt bleiben, ohne Sinn für die Leiden des Volkes, gegen welches sie befehliget worden, wenn auch besser disziplinirt, als namentlich die Aargauer; Katholikenhässer in Bern hatten nichts versäumt, auch die Berner Truppen zu fanatisiren: „es gehe gegen die Pfaffen"! * Die von Basel-Land glaubten sich ohnehin zu rohem Betragen vorzugsweise bestimmt. Vor allem aber haben die Aargauer sich einer schändlichen und eckelhaften Aufführung schuldig gemacht: in Klöstern und Kirchen gleich Vandalen gehauset, übermüthige gotteslästerliche Profanation geübt, die Tempel geschändet, die katholischen Geistlichen, vor allen die Konventualen, selbst ehrwürdige Greise nicht ausgenommen, bei allen Gelegenheiten, sogar bei Verrichtung religiöser Handlungen mißhandelt und beschimpft. Alle Gräuel und Rohheiten, die einst, drei Jahrhunderte früher, zur Zeit der Glaubensspaltung, an den Gegenständen des äußern Kultus verübt worden, wurden mit einer Frechheit wiederholt, als wären sie geflissentlich eingelernt, selbst das Bild des Gekreuzigten nicht verschont. Die Meldungen, daß einzelne Offiziere dem Unfug gesteuert hätten, sind selten, und wenn der Oberkommandant Frei allerdings den gröbsten Exzessen gleich nach Besetzung des Klosters Muri ein Ziel setzte, so unterließ er später doch wieder nicht, vor offizieller Versammlung der beschiedenen Gemeinderäthe aus den Bezirken Muri und Bremgarten, in verletzende Aeußerungen über die Geistlichkeit auszubrechen. Um den Vandalismus und den in seinem Gefolg einhergehenden Jammer voll zu machen, fehlte nichts als die Brandlegung in die Hallen, denen das Land die ersten Segnungen der Bildung und Gesittung zu verdanken hatte. Davon sprach die fanatisirte Soldateska, als ob es sich eigentlich von selber verstände. Von Amts wegen versäumte man nicht, die Kostbarkeiten der Kirche zu Muri als-

* Briefe eines Protestanten der westlichen Schweiz, von der liberalen Partei.

bald zu Handen zu nehmen, um sie zum „Staatsgut“ zu schlagen; auch dieser Akt lief nicht ohne Rohheiten ab; der Tabernakel, hieß es, wäre zu nichts Besserem zu verwenden, als zu Pfeifenköpfen. Von den zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmten geweihten Kelchen, meinte ein anderer, sie wären ganz dienlich zu Ehrengaben an einem Freischießen. Solch unwürdigen Betragens machten sich selbst hochgestellte Katholiken schuldig, so daß die verführten und gehetzten Milizsoldaten des andern Bekenntnisses in tadelnswerther Aufführung nicht allein blieben. Das Benehmen der Besatzungstruppen in den Privathäusern war nicht viel besser als in den Klöstern; sie hausten wie in Feindesland, überfordernd, roh, sittenlos, ungefähr wie die Franzosen im Jahr 1798 und später, als sie der Schweiz angeblich die wahre Freiheit brachten und dafür deren Kassen und Kriegszeug raubten.

So betrübend es ist, Solcherlei in Erinnerung zu bringen: die Geschichte darf die Unthaten nicht verschweigen, welche im Namen der Kultur, der Aufklärung, der Toleranz, der Gesetzlichkeit ausgeübt wurden. Endlich sahen die Regierungen selbst, welche die Truppen geliefert, daß sie zur Bedrückung mißbraucht werden, daß die Truppen länger und in größerer Zahl in den katholischen Bezirken gelassen würden, als nöthig; solches Gefühl beschlich selbst den Schultheißen Neuhaus; er gestand, daß Aargau zu weit gegangen *, daß ein verlängerter Aufenthalt der Truppen den Kanton Bern schwer kompromittire; er interpellirte, ob denn die Truppen wirklich noch nöthig oder nicht. Der Wink mußte verstanden werden, doch ward ihm nur langsam Folge gegeben, was Neuhaus selbst tadelte, so wie die Theilnahme an politischen Akten **. Noch am 17. Februar waren zweitausend Mann Truppen im Freiamt; erst am 5. und 6. März wurden die letzten der Heldenschaaren entlassen. Wußte man doch, daß es nichts koste, als die Hunderttausende, welche zur Bezahlung der Kriegs-

* »Il sont allés en Argovie et trop vite et trop loin«, schrieb er.

* Repräsentation bei dem offiziellen Akt der Klosteraufhebung.

kosten den frommen Stiftungen der Vorzeit enthoben werden würden.

Ein endloser Kriminalprozeß durfte auch im Aargau nicht fehlen; eine große Zahl von Verhaftungen wurde vorgenommen, viel Papier in Untersuchungen verschrieben, selbst Todesurtheile gegen Flüchtige gefällt. Von denen, die nach der eigenen Erklärung des Großen Rathes die schuldigsten gewesen, den Aebten und Konventualen der Klöster, wurde keiner in Untersuchung gezogen. Welches übrigens ihre Verbindung mit dem Bünzener Komite gewesen, geht aus der zuverlässigen Nachricht hervor, daß einzelne Mitglieder desselben nie einen Fuß in die Klosterräume gesetzt und sich höchlich über die Nichttheilnahme der Klöster an der Revisionsbewegung befremdet hatten.

Mittlerweile war das Ausland und waren die Eidgenossen beschäftigt, sich ihr Urtheil über das Geschehene zu bilden. Frankreichs Botschafter, Baron Mortier, sagte bei manchen Gelegenheiten, seine Regierung halte auf gewissenhafte Handhabung des schweizerischen Bundesvertrages; von Oesterreich verlautete das Gleiche. Amtliche Eingaben erfolgten jedoch nicht in diesem Sinn, einzig von Seite des päpstlichen Nuntius. Wohl aber protestirte der österreichische Gesandte, aus Auftrag des Kaisers, gegen jeden Akt, durch welchen die aus dem Patrimonialvermögen seiner Ahnen herstammenden Güter der Klöster der stiftungsgemäßen Bestimmung entzogen würden.

Lauter ließen sich die Kantone vernehmen; sechs derselben, die fünf katholischen, Uri, Schwyz und Unterwalden, Zug und Freiburg, dann Neuenburg, verlangten, im Widerspruch zu den vielseitigen Empfehlungen von anderer Seite, bereits vorhandene Spaltung unter den Eidgenossen nicht ohne gebieterische Nothwendigkeit zur Schau zu tragen und dadurch unheilbar zu machen, die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung, die meisten mit gleichzeitigem Begehren an den Vorort, Aargau unmittelbar von sich aus zu besonnener Rückkehr zur Bundespflicht zu mahnen. Im Großen Rathe von St. Gallen hatten von hundertneununddreißig Stimmenden vierundsechszig ebenfalls jenem Begehren der

sechs Kantone sich beigesellt. Zürich seinerseits grollte über die vom Stande Bern eigenwillig und ohne Kontrole der Eidgenossenschaft an die freie Verfügung Aargau's gestellten Gewaltmittel, was im Grunde nichts anderes gewesen, als deren Verwendung auf eigene Faust. Seinen Unwillen ließ Zürich durch den an die Eidgenossen gestellten Antrag vernehmen, daß fürderhin bei bewaffneter Intervention in die Angelegenheiten eines oder mehrerer Kantone die aufgebotenen Truppen sofort unter eidgenössischen Oberbefehl gestellt werden sollten.

Nach wenigen Wochen schon rasete die Furie der Zwietracht durch die eidgenössischen Völkerschaften, ihre Rathsstuben und Rathskollegien: was bereits zerklüftet, wurde nun vollends aus einander gerissen; wo Friede und Einigkeit geherrscht, da trat Mißtrauen und scheue Zurückhaltung ein, allmälig zum offenen Bruche führend. Die schönen Tage von 1840, die eine freundliche Annäherung unter den Eidgenossen angebahnt, waren dahin, dahin durch die Schuld jenes Kulturfanatismus, der im Kanton Aargau jegliche Staatsklugheit verdrängte, Religions- und Gewissensfreiheit dem Despotismus konfessioneller Nivellirsucht opferte.

Die Instruktionsberathungen in den Großen Räthen waren mühselig, peinlich besonders dort, wo die Mischung der zwei Glaubensbekenntnisse Rücksichten auf beide zu gebieten schien, während die Rücksichten für das eine als Verletzung des andern ausgelegt wurden. Sichern Boden zur Erörterung hatte nur das strenge Recht; Alles, was außer oder neben diesem versucht, entworfen und empfohlen wurde, war einbeinig und haltlos. Die Allarmschüsse von Aargau, seine und des Vororts amtliche Mittheilungen an die Stände hatten der Meinung viele Anhänger verschafft, daß der Aufstand zum Theil durch die Klöster verschuldet sei; würde ihnen aber Theilnahme an hochverrätherischem Treiben zur Last fallen, so wäre ihre Ansprache auf die eidgenössische Garantie verscherzt, die Pflicht der Wiederherstellung auf diejenigen beschränkt, welche sich als unbetheiligt herausstellen würden. So bildete sich die Ansicht heran, eine Ausscheidung

zwischen den Klöstern vorzunehmen, das Todesurtheil gegen die einen zu bestätigen, die andern durch Wiedereinsetzung in ihre Rechte eidgenössisch zu begnadigen. All dieß aber fußte sich auf die vagen, leidenschaftlichen Anklagen, herrührend von jenen, die als geschworene Feinde der Klöster schon seit Jahrzehnten ihren Untergang beschlossen hatten. Neben jener mehr politisch als juridisch haltbaren Ausscheidung traten bereits schroff konfessionelle Berechnungen und Anschauungen in den Vordergrund, welche im günstigsten Falle den Katholiken genug zu thun glaubten, wenn sie ihnen ein paar Frauenklöster wiedergäben. Als im Großen Rathe St.Gallens eine starke Mehrheit Instruktionen genehmigt hatte, welche die Pflicht zur Wiederherstellung der Klöster im Grundsatze aufstellten, ausnahmsweise die Aufhebung nur solcher Klöster zugaben, welche sich durch erweisbare Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung vergangen hätten, da erklärte Steiger, der frühere Pfarrer, jetzt Staatsschreiber, im Laufe der Wahl des zweiten Gesandten, daß er den Ruf mit jener Instruktion nicht annehmen könnte.

Die vom Vororte mit Bedacht zögernd einberufene außerordentliche Tagsatzung versammelte sich zu Bern am 15. März 1841. Es war dieß seit dem Aufhören der Napoleonischen Herrschaft über die Schweiz die erste Tagsatzung, welche in französischer Sprache eröffnet wurde. Noch außerordentlicher war der Inhalt der Eröffnungsrede des Schultheißen Neuhaus: Hänge Aargau's Wohlfahrt und Bestand von der Aufhebung der Klöster ab, so werde wohl die ihm selbst, als Staat, durch den Artikel I des Bundesvertrages verliehene Garantie den Vorrang haben vor jener, welche der Artikel XII den Klöstern gewähre. Dieß ihr erster Satz. Der zweite: entsteht aber Streit über die Frage, ob die Klöster vereinbarlich mit der Wohlfahrt und dem Bestande des Kantons, so ist Aargau's Stimme doch wohl die zum Entscheid kompetente, er selbst rechtmäßiger Richter und Beurtheiler seiner eigenen Lage. So erhob Neuhaus die Kantonalsouveränetät weit hinauf über alles Bundesrecht. Die bereits durch Andere vor Eröffnung der Tagsatzung erhobenen Zweifel, ob neben solchen

Lehren noch ein eidgenössischer Verband möglich, fertigte die Rede mit dem Gemeinplatz ab: es genüge die Gemeinsamkeit der Geschicke und der geschichtlichen Erinnerungen. Neuhaus traf demnach zusammen mit dem Grundgedanken, der die Urkantone leitete, so oft sie eine neue Bundesverfassung ablehnten. Anbei lag in jener Rede ungeschminkte Huldigung zu Ehren des berüchtigten Grundsatzes: der Zweck heiliget die Mittel. Augustin Keller hatte ihn bereits am 13. Jenner im Großrathssaale von Aargau in Anwendung gesetzt.

Nach vernommener Eröffnung der Standesvoten erhielt ein Ausschuß der Tagsatzung den Auftrag zu Begutachtung dessen, was zu beschließen sei. Die Berufenen waren: Bürgermeister von Muralt von Zürich, Landammann Blösch von Bern, Landammann Baumgartner von St.Gallen, Schultheiß Kopp von Luzern, Landammann Schmid von Uri, Druey von Waadt und Schultheiß Déglise aus Freiburg. Eben jetzt erschien eine dickleibige Denkschrift Aargau's zur Rechtfertigung seiner Beschlüsse, mehr Libell als würdige Staatsschrift. Sie machte höchst geringen Eindruck auf die Gesandten der Stände, und je mehr man sich von den Jennertagen entfernte, desto mehr gewann die Ueberzeugung Boden, daß die Anschuldigungen gegen die aargauischen Klöster sich auf jene Allgemeinheiten beschränkten, welche die Gegner der Klöster in allen Landen damals und früher zu ihren Lasten anführten. Das Gewichtigste, was jenen vorgeworfen wurde, war, daß einzelne Klosterknechte mit dem großen Haufen nach Villmergen gelaufen oder sonst sich betheiliget *, und daß im Kloster Muri Sturm geläutet worden; aber hundertsiebenundneunzig Ehrenmänner hatten seither die Erklärung abgegeben, daß letzteres unwahr, und sich anheischig gemacht zu deren eidlicher Bekräftigung. Der Denkschrift Aargau's folgte bald eine Widerlegung und Rechtfertigung in gleichem Format und Umfang, zum Theil auch in gleichem Ton, die Verstöße, Irrthümer und Gewaltthaten der

* Etwa sechs oder acht von fünfzig bis sechszig Klosterknechten von Muri.

aargauischen Herrscher mit gleicher Unerbittlichkeit enthüllend, wie jene erste Schrift die Blößen, Gebrechen und Verschuldungen der Klöster *.

Die Kommission der Tagsatzung war bald einig, die Lehre des Schultheißen Neuhaus zu Gunsten kantonaler Staatsallmacht als verwerflich zu erklären. Sie forderte von den Kantonen und für den Bund die Anerkennung seiner Rechte und die Haltung gegebenen Wortes; über Sinn und Wesenheit des Garantieartikels könne gar kein Zweifel walten; die geistige Richtung der Klöster dürfe ihnen nicht zur Last gelegt werden; wohl aber dürfte die Eidgenossenschaft sich nicht veranlaßt finden, für Klöster einzutreten, die sich am Aufruhr betheiligt. So wurde die Aufhebung der Klöster in ihrer Allgemeinheit mißbilligt, ihre Wiederherstellung nicht geradezu in Allgemeinheit verlangt. Aargau solle selbst nochmals in Berathung treten, die Stände befriedigen **. Das Gutachten war, wie üblich, aus einem Gebräu verschiedener Meinungsstufen entstanden. Protestantische Mitglieder, so Bürgermeister von Muralt, hatten bestimmt erklären wollen, daß schon die Wiederherstellung der Frauenklöster allein die Eidgenossenschaft befriedigen könnte; so auch Druey, welcher der Tagsatzung zu erklären anrieth, daß Muri und Wettingen aufgehoben bleiben mögen.

Aus dem Befunde der Kommission ging (2. April) ein Beschluß der Tagsatzung hervor, welcher denjenigen von Aargau als unvereinbarlich erklärte mit dem Artikel XII des Bundesvertrages, an Aargau die dringende Einladung erließ, über den Gegenstand seines Dekrets nochmals einzutreten und dem Bunde

* Als Verfasser der Staatsschrift werden Ludwig Snell und Augustin Keller genannt; als Verfasser der Rechtfertigung der Antistes Friedrich Hurter aus Schaffhausen, der um diese Zeit seine Stellen niederlegte. Hurter schrieb mit dem Motto aus Wessenberg: »Ein herrschend gewordener Lügengeist ist der Hauptzug eines tiefen Sittenverfalls und zugleich seine Strafe.«

** Kommissionalbericht vom 27. März 1841, verfaßt von Baumgartner. Im Abschied der Tagsatzung.

Genüge zu thun, widrigenfalls die Tagsatzung sich eigenen Entscheid vorbehielte, endlich alle Liquidationsverfügungen einzustellen. Die neue Schlußnahme Aargau's sollte dem Vororte zu Handen der Stände bis Mitte Mai's mitgetheilt sein. Jener Beschluß in seiner Gesammtheit erhielt die Zustimmung der Stände Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St.Gallen, Graubünden, Wallis und Neuenburg, nebst den beiden Halbständen Baselstadt und Appenzell Innerrhoden. Von den katholischen Kantonen haben Luzern und Solothurn nicht zugestimmt. Aargau legte Verwahrung ein, selbst gegen die zeitweilige Einstellung der Liquidation. Es bot der Eidgenossenschaft Trotz und Bern unterstützte es im Trotz. Keller hatte in jener Denkschrift ausgerufen: „Aargau oder die Klöster!“ Dabei sollte es sein Bewenden haben.

Bei der Tagsatzung waren auch zahlreiche Bittschriften eingelangt von Tausenden aargauischer Katholiken theils um Herstellung der Klöster, theils um eidgenössische Intervention für Sicherung der Gewissensfreiheit und für konfessionelle Trennung im Geiste der ehedem an den Großen Rath selbst gestellten Begehren. Die Tagsatzung stand in letzterer Beziehung auf anderm Gebiete als hinsichtlich der Klöster, auf jenem der Kantonalsouveränetät; sie lehnte daher ab. Geschichtlich merkwürdig ist, daß vereinzelte protestantische Stimmen noch eher zu solcher Intervention geneigt waren als zu Wiederherstellung der Klöster. Mit tiefer Betrübniß vernahm die große Mehrzahl der aargauischen Katholiken jene ablehnende Erklärung. Aber die Tagsatzung hatte in der Verfassungsfrage die Rechte des Kantons Aargau zu achten, wie sie in der Angelegenheit der Klöster die Pflichten des Bundes erfüllen sollte.

Die Tagsatzung vertagte sich (6. April), das Bundesschiff dem bereits nahenden konfessionellen Sturm überlassend. Wie mittlerweile die extreme radikale Partei die Lage auffaßte, das enthüllten eine Adresse St.Gallischer Regierungsräthe, Großräthe und Bürger (unter ihnen Advokat Gruber, der Präsident des Großen Rathes selbst), welche zur Entkräftung der St.Gallischen Instruktion

den Großen Rath von Aargau ermunterte, an seinem Dekrete festzuhalten, mit der unverblümten Versicherung, nie würde eine St.Gallische Großrathsmehrheit zu Vollstreckungsmaßnahmen gegen Aargau Hand bieten; Adressen aus dem Kanton Waadt, dann von den Schweizern in Paris und wieder aus dem graubündnerischen Engadin, die dem Machtspruche Aargau's ebenfalls das Wort redeten oder die Tagsatzung selbst ihr Mißfallen vernehmen ließen. Die Waadtländer Zuschrift deutete auf Entwickelung von Freischaarenkräften, wenn solche nothwendig werden sollten. Aus den Reihen der Milizoffiziere ertönte hier und da das vorschüssige Wort: man marschire nicht gegen Aargau; siebenundzwanzig Luzerner Offiziere kündigten für solchen Fall der neuen Regierung geradezu den Gehorsam auf; jedenfalls verfrüht, da Niemand an Zwangsmaßregeln dachte, aber charakteristisch zur Würdigung bestehender Disziplin. In Aarau selbst übten sich Freikorps zu nöthigem Widerstand gegen jeden Angriff auf die neuesten Errungenschaften.

Der Große Rath von Aargau rathschlagte bald nachher, wie auf den Beschluß der Tagsatzung zu antworten sei. Er verfiel auf das naive Ersuchen an die Stände, freundeidgenössisch die am 2. April von der Tagsatzung erlassene Einladung auf sich beruhen zu lassen (13. Mai); doch wollte eine Minderheit von neunundsechszig auf ungefähr zweihundert Stimmen den Jennerbeschluß zurücknehmen. So dankte Aargau's Großer Rath für die in der Berathung über die Interventionspetitionen bewiesene Sorgfalt der Bundesbehörde für Erhaltung der Integrität und kantonalen Souveränetät Aargau's in allem, was auf seine innere konstitutionelle Organisation Bezug hatte. Die Schweiz ging dem Mißgeschicke entgegen, an der Klosterfrage ihre besten Lebenskräfte zu verbrauchen, das köstliche Gut konfessioneller Toleranz und mit ihr den innern Frieden für lange Jahre einzubüßen. Es fehlte nicht an warmen Erklärungen des Bedauerns über Ursachen und Wirkung *. Sie waren verspätet.

* Im St.Gallischen »Erzähler« schrieb ein Aargauer (24. August 1841): »Der Schleier, der auch noch für uns über den Ereignissen des letzten

Sechster Abschnitt.

Luzern an der Spitze der innern Schweiz; das neue politische System Luzerns; dessen Rückkehr zu der alten Staatenbündlerei. Protestantische und katholische Schweiz ohne glückliche Mittelpartei.
(Um die Mitte des Jahres 1841.)

Mit dem Frühjahr 1841 trat die Eidgenossenschaft an einen neuen Wendepunkt ihrer Schicksale. Bis dahin hatten politische Fragen überwogen, jetzt kamen die religiösen an ihre Stelle. Aargau hatte den Ausspruch gewagt und vollzogen, daß politische Konvenienzen allem vorangehen, konfessionelle Schonung und Rücksicht in das Reich der Träume gehöre. Bern hatte sich zum Beschützer dieser Lehre aufgeworfen und war dadurch, sich und Andern vielleicht unbewußt, an die Spitze einer protestantischen Partei, der protestantischen Interessen, Gefühle und Ansprüche getreten. Die Eidgenossenschaft selbst sträubte sich mit lobenswerther Beharrlichkeit, dieser einseitigen, den religiösen und politischen Frieden, ja allen Rechtszustand untergrabenden Richtung sich hinzugeben und solche durch ihre Genehmigung als Ausgangspunkt für künftige Bethätigung und künftige Geschicke der Schweiz anzuerkennen. Dieß der tiefere Sinn der Erörterungen in den Großen Räthen und in der Tagsatzung über die Gewaltthat Aargau's.

Den Handschuh, welchen Aargau hingeworfen, nahm Luzern auf. Als hier die alte Regierung in den letzten Zügen lag, wies der Verfassungsrath in seiner Proklamation vom 18. April bereits auf die Stellung Luzern's als des katholischen Vorortes hin.

Winters lag, ist theilweise gelüftet. Mit schmerzendem Herzen bemerken wir, daß mit den für liberale Ideen so empfänglichen Gemüthern der aargauischen reformirten Bevölkerung ein Spiel, ein unedles Spiel getrieben wurde. Auch der Einsender dieser Zeilen ist enttäuscht; er, der den wahren freisinnigen Grundsätzen von jeher huldigte und fortan huldigen wird, — er, der den Klöstern in ihrer gewöhnlichen Gestalt das Wort nimmer sprechen möchte, — er steht jetzt beschämt, vernichtet beim Anblicke der unwürdigen Gründe und Leidenschaften, welche die Ereignisse auf künstliche Weise zu ihrer traurigen Höhe emporschraubten und den Boden des aargauischen und schweizerischen Volksfriedens in seinem Innersten aufwühlten. Und so denken Viele.«

Die neue Regierung zeigte den Ständen den bald nachher eingetretenen Sachen- und Personenwechsel mit Ausdrücken an, welche durchblicken ließen, daß solche Stellung nicht bloß konfessionelle, sondern auch politische Bedeutung haben werde (8. Juni). Der Regierungsrath versicherte: er werde sich unter allen Umständen zur Pflicht machen, die uralten Bande, welche den Kanton an seine getreuen lieben Eidgenossen knüpften, zu schützen und zu befestigen, wie auch zu allem Hand bieten, was Zutrauen und Eintracht fördern, zum Schutze des Rechtes, der Freiheit und schweizerischen Unabhängigkeit beitragen könne. Der Zustand der Schweiz, wie der Bundesvertrag von 1815 ihn geschaffen, schien der neuen Regierung von Luzern kaum die einzige Basis ihrer Wirksamkeit zu sein: die „uralten Bande“ erinnerten an Verhältnisse, welche der dermaligen Gesammteidgenossenschaft vorangegangen, und die Verheißung Hand zu bieten „zum Schutze des Rechtes“ ließ voraussetzen, daß Wichtiges auszufechten sei, Luzern den Kampf auch auf diesem Felde nicht scheue.

Was Luzern in diesen Tagen sich zur Aufgabe gesetzt, scheidet sich in zwei keineswegs gleichbedeutende Richtungen aus, wenn auch ihre innere Verwandtschaft nicht bestritten werden kann. Dem Rathsherrn Joseph Leu wird Niemand nachreden, daß er das, was er angestrebt, nicht redlich gemeint habe, daß seine Thätigkeit nicht eigentlich Gewissenssache gewesen sei: der Gedanke, der ihn durchzuckte, belebte, zu allen seinen Handlungen antrieb, war die Erhaltung des religiösen Glaubens nach katholischem Dogma und katholischer Disziplin unter dem Volke Luzern's, und eine solche politische Gestaltung des Kantons, die diesem Zwecke nicht hinderlich, nach Umständen selbst förderlich sei. Wer solches Streben tadeln will, greift in das Heiligthum der Gewissen; — wer ihm Handlungen der Gewalt entgegenstellt, tritt das unveräußerliche menschliche Recht der Gewissensfreiheit mit Füßen.

Die Schattenseite erblicken wir in einer gewissen Ostentation und im Geräusche, mit dem das innerlich lautere Streben des Einzelnen durch die Leu'sche Partei, dann durch die Staats-

behörden selbst sich nach außen vernehmen ließ. Es schien diesen nicht genug, den kirchlichen Behörden freie Stellung und Wirksamkeit verliehen, den kirchlichen Institutionen die Zusage obrigkeitlichen Schutzes gegeben zu haben, wirkliches oder vermeintes Unrecht früherer Zeit seitens der Staatsbehörden wieder gut zu machen, so die Wiedereinsetzung des Pfarrer Huber in seine Pfarrei zu verordnen (Juli 1841), die Badener Artikel zu entfernen, das Gesetz über die Aufhebung des landesherrlichen Plazets, ebenso das Dekret gegen die Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit von Seite der päpstlichen Nuntiatur aufzuheben: die Kirchenregierung wurde bestmöglich selbst an Hand genommen, es wurde nachgeholt und ergänzt, was die Kirche zu vergessen und zu versäumen schien. Die Regierung selbst erinnerte den Bischof von Basel an das Bedürfniß einer Diözesanvisitation nach den Vorschriften des Kirchenraths von Trient; bei dem Papste erbat sie sich die Erneuerung des im Laufe der vorangegangenen Zerwürfnisse durch die geistliche Gewalt zurückgezogenen sogenannten Musegger Ablasses; für die einige Jahre zuvor geschehene Aufhebung der Franziskanerklöster zu Luzern und Werthenstein verlangte und erhielt sie die kirchliche Genehmigung von Seite des apostolischen Stuhls. In diesen und ähnlichen Dingen eilten die Luzerner Behörden den Wünschen und Absichten der Kirchenobern voran oder schritten selbst ein, wo sie ruhig der Wirksamkeit der letztern hätten vertrauen dürfen. Wie man in Aargau kulturstolz sich geberdete und unter der Fahne der Aufklärung alles für erlaubt hielt, was ihr Glanz und Sieg bringen sollte, so ließen die Luzerner sich glaubensstolz vernehmen und hielten unter hochgetragenem Banner des katholischen Kirchenregimentes alles für klug, was die Ueberreizung des Augenblickes eingab. Die aargauische Politik war bereit, Jeden als „Päpstler“ * zu verdammen, der nicht durch Dick und Dünn mit ihr vorschreiten wollte; die neuluzernische Losung bedrohte Jeden mit dem Bannfluch, der da glaubte, das geistige, zumal das religiöse, Gebiet stehe allzu hoch,

* Bezeichnung, deren sich gewöhnlich Dr. Tanner bediente.

um mit Würde und Erfolg sich auf zeitweilige politische Parteisiege zu stützen, mit diesen sich unbedingt zu einen und zu verkörpern.

Die Verquickung religiöser Dinge mit den politischen Stellungen wollte sich nicht bloß auf die innern Verhältnisse Luzern's beschränken: im Geiste der erwähnten Kundgebungen sollte sofort eine engere föderale Verbrüderung mit den seit Jahren her durch Luzern sehr unsanft behandelten Urkantonen mit religiösem Nimbus eingeleitet werden: der Große Rath verlangte bei dem Bischof, daß er alljährliche kirchliche Feier zu Ehren des sel. Nikolaus von der Flüe anordne, nachdem einige Zeit zuvor die Einsetzung der neuen Behörden durch ein pomphaftes kirchliches Bet- und Dankfest im „Hof" gefeiert worden (6. Juni).

Gleichzeitig mit diesen Erscheinungen gingen unmittelbare Schritte zu neuer politischer Einigung als Gegenstück zu den früher bestandenen Favoritverbindungen. Was Eduard Pfyffer seinerzeit als höchst wünschenswerth angesehen, auch nie aus den Augen verloren, die Pflege guten Vernehmens mit den Urkantonen, das hatte die radikale Partei ganz übersehen, ja verachtet: sie hatte keinen Anstand genommen, sich in völligem Bruch mit den Urkantonen längere Jahre hindurch auf die Vorposten der schweizerischen Reform zu stellen. Luzern's Lage, Interessen, vornehmlich aber die Interessen der Eidgenossenschaft selbst, hätten von seiner Seite ein wesentlich verschiedenes, wenigstens milderes Verhalten erheischt: Luzern sollte die freundliche Brücke bilden zwischen den Kantonen des Gebirges und jenen des Flachlandes, zur Vermittlung zwischen altem Leben und neuen Bedürfnissen. Hätte seine Stellung eine solche sein sollen in den Dreißigerjahren, so lagen keine Gründe vor, sich wesentlich eine andere in den Vierzigerjahren zu schaffen. Im Widerspruch mit diesem Grundgedanken, der sich dem Kanton Luzern schon in seiner Eigenschaft als einem der drei Vororte hätte aufdrängen sollen, trat Luzern sofort mit den Urkantonen in Separatverbindung ein. Die dreiörtigen Konferenzen, die ehedem bald zu Brunnen, bald in Beckenried für Besprechung eidgenössischer Fragen ge-

halten worden, wuchsen unter Luzern's Beitritt zu vierörtigen an. Der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1841 ging bereits eine solche Zusammenkunft in Beckenried voran (21. Juni), an welcher für Luzern die Regierungsräthe Konstantin Siegwart und Eutych Kopp, der Geschichtschreiber, Theil nahmen, zu derselben Zeit, als höchst überflüssig Andern der Austritt aus dem alten Siebnerkonkordat verkündet wurde. Bereits damals wurde vorausgesagt, wie folgewichtig es werden dürfte, wolle Luzern nun umgekehrt der Vorposten der Gebirgskantone gegen das schweizerische Flachland sein. Aus jenem ersten Schritt entwickelte sich eine Reihe anderer, die erst in einem folgenden Band zu erzählen sein werden. Allein die Erinnerung an ihn dient der Jetzt- und Nachwelt zur Feststellung der Standpunkte für die Beurtheilung.

Luzern hatte eine schöne Aufgabe: die religiösen Gefühle und Ansprüche seines Volkes durch Regentenklugheit zu befriedigen, sich mit ihnen zu versöhnen, für ein System kirchlicher Duldung zu Gunsten der katholischen Kirche und ihrer Institute sich zu bethätigen: es war da auf einem Felde, auf welchem es nicht ohne gute Gründe demjenigen, was von Aargau ausging, den Widerspruch seiner eigenen Gesinnung und Ansprüche entgegenstellen mochte. Allein der gleiche Kanton ließ sich von seinem Eifer von erster Stunde seiner neuen Wirksamkeit an zu einer politischen Opposition hinüberziehen, welche ihn mit der überwiegenden Mehrheit der ganzen übrigen Schweiz in Zerwürfniß bringen mußte. Während er bei sich selbst die Lehren und Regeln der Demokratie fast bis ins Uebermaß durchgeführt und dadurch der Bewegung und der Veränderlichkeit ein weites Feld geöffnet hatte, sollte von nun an, nach Ansicht des umgewandelten Luzern's, die ganze Eidgenossenschaft stille stehen. Als im Kreise der letztern an der ordentlichen Tagsatzung von 1841 die Frage der Bundesrevision üblichermaßen wieder in Verhandlung genommen wurde, da trieb sich Luzern bereits auf das Aeußerste der Opposition, indem es erklärte, daß eine Bundesrevision wohl vor sich gehen möge, aber nicht ohne Zustim-

mung aller Stände. Das hieß in dieser Zeit und heißt überall und in allen Dingen absolute Verneinung. Es schien, als wollte Luzern jede Brücke abbrechen, welche die Unterhaltung freundlichen Verständnisses mit den übrigen Eidgenossen ermöglichte.

Luzern überging durch diesen Schritt in das Lager der gefährlichsten Staatenbündlerei, welche, auf den Grund eigenen Interesses und eigener Anschauung, Wort und That für das Gemeinbeste der Schweiz schon in ihren ersten Regungen erstickt. Daß so weit rückwärts geschritten wurde, wird weder auf Seite Leu's noch auf jener der Priesterschaft Luzern's auffallend gefunden werden; wohl aber wäre es bei einer Fülle höherer geistiger Begabung Aufgabe Siegwart's gewesen, den rollenden Staatswagen im Geleise zu halten.

Wenn die Extreme sich bäumen, fällt die Herrschaft in der Regel demjenigen anheim, der die Gewalt über das Recht setzt. Die Aufgabe der wenigen Staatsmänner und Bürger der Schweiz, welche die Gefahr der Lage in ihrem ganzen Umfang erschauten, war von nun an eine überaus schwierige. Sie erkannten, daß die Eidgenossenschaft alle feste Haltung verliere, wenn dem Bundesvertrage, dem positiven Recht, nicht Genüge gethan werden könne. Aber bereits war alles aus den Fugen gerissen: hier Bern mit seinem Aberwillen gegen alle Rücksicht auf katholische Gesinnung, Rechte und Ansprüche, dort Luzern mit unbedingter Unterordnung aller bürgerlichen Interessen unter die kirchlichen oder religiösen Strebungen. Eine friedliche Mittelpartei war das Bedürfniß jener Tage: Baumgartner und manche seiner politischen Freunde im Kanton St.Gallen und in den übrigen Kantonen handelten in diesem Sinne, muthig und unverdrossen, nicht ohne Aufopferung, denn bereits nahten die Vorboten ungezähmter Aufregung, gleich dem wilden Strom aus dem Gebirg in Stunden des Ungewitters. Die Aufgabe war schwer, wenn nicht unlösbar: die zahllosen radikal gehaltenen Zeitungen steigerten die ohnehin bei der protestantischen Bevölkerung vorhandene Abneigung gegen die Klöster;

mit Mißtrauen sah diese gleichfalls, wie durch alle katholische Gebiete der Schweiz ein reger Eifer für Erhaltung der konfessionellen Rechte der Katholiken sich geltend machte, nicht ohne Anzeichen fester religiöser Ueberzeugungen, die man sonst als verwaschen anzusehen gewohnt war. Irrig schrieben die Protestanten diese Erscheinung den Klöstern zu, während namentlich das Beispiel Luzern's, desjenigen von St.Gallen nicht zu gedenken, als Beweis dienen mochte, daß katholische Gesinnung ganz unabhängig von Klöstern fortbestehe und sich selbst unter den mißlichsten Verhältnissen zu behaupten wisse. Also irregeleitet, wollte die protestantische Bevölkerung das, worauf alles ankam, die Beurtheilung der aargauischen Klosterfrage aus dem allein haltbaren Rechtsstandpunkte, nicht ernsthaft an sich kommen lassen und höchstens zu freundlicher Vermittlung für einige Frauenklöster sich herbeilassen, womit die Hauptfrage und die Hauptansprüche der großen Mehrheit der schweizerischen Katholiken befriedigende Erledigung nicht finden konnten. In diesem Geiste stimmten und wirkten insbesondere die Häupter von Zürich, an ihrer Spitze Bürgermeister von Muralt und seine politischen Gesinnungsverwandten in den übrigen Kantonen. Ihre Aufgabe schien eine leichtere zu sein, als jene der Katholiken, welche eine wirkliche Sühne empfahlen; allein bald war sie nicht weniger dornicht als diese. Als die Häupter der radikalen Partei wahrnahmen, daß am ersten Tagsatzungsbeschlusse vom 2. April festgehalten werden wolle, gaben sie sich gegen jegliche Erfüllung seiner Ansprüche das Wort zu Schutz und Trutz; die Sturmböcke wurden vor die Mauern geführt. Die Verbündung der Radikalen war von nun an gegen alle, Katholiken und Protestanten, gerichtet, welche das Recht oder auch nur billiges Entgegenkommen empfahlen oder vertheidigten. Die radikale Partei that dabei groß mit Systemhaftigkeit und Ueberzeugungstreue; sie gab hievon einen höchst zweifelhaften Beweis, als sie den Regierungen der Kantone zumuthete, den von Aargau ausgegangenen Steckbriefen gegen dortige Flüchtlinge durch Auslieferung Genüge zu thun, nachdem von jener nämlichen Par-

tei während vollen zehn Jahren Sympathie und Gunst für die politischen Flüchtlinge von nah und fern als die schönste Blume der Humanität und moderner Zivilisation gepriesen worden.

Das war die Lage der Eidgenossenschaft um die Mitte des Jahres 1841.

Berichtigungen.

Seite	121,	Zeile	29,	statt:	„mit den Planen“ lies: mit dem Plan.
„	154,	„	8,	„	„Die Berathungen“ lies: Die Berathung.
„	264,	„	2,	„	„Rühmende Erwägung“ lies: Rühmende Erwähnung.
„	271,	„	25,	„	„ihr gegenüber“ lies: ihnen gegenüber.
„	307,	„	10,	„	„innerer fortwährender Vereinzelung“ lies: einer fortwährenden u. s. w.
„	323,	„	15,	„	„dem geistlich-religiösen“ lies: christlich-religiösen.
„	329,	„	17,	„	„Verwirrungen der Behörden“ lies: Verirrungen u. s. w.
„	379,	„	12,	„	„die Verwirrungen Anderer“ lies: die Verirrungen Anderer.

Inhaltsverzeichniß

zum zweiten Band.

Zweites Buch.

Von der Wiedervereinigung aller Stände bis zur Berufung des Dr. Strauß, mit Rückblicken auf die innern Zustände der Kantone. (Von Ende 1833 bis Frühjahr 1839.)

Drittes Buch.

Vom Sturz der Züricher Regierung bis zu der Reaktion in Luzern und der Rückkehr dieses vorörtlichen Standes zu den staatenbündlichen Grundsätzen. (Vom Frühjahr 1839 bis um die Mitte des Jahres 1841.)

Seite



